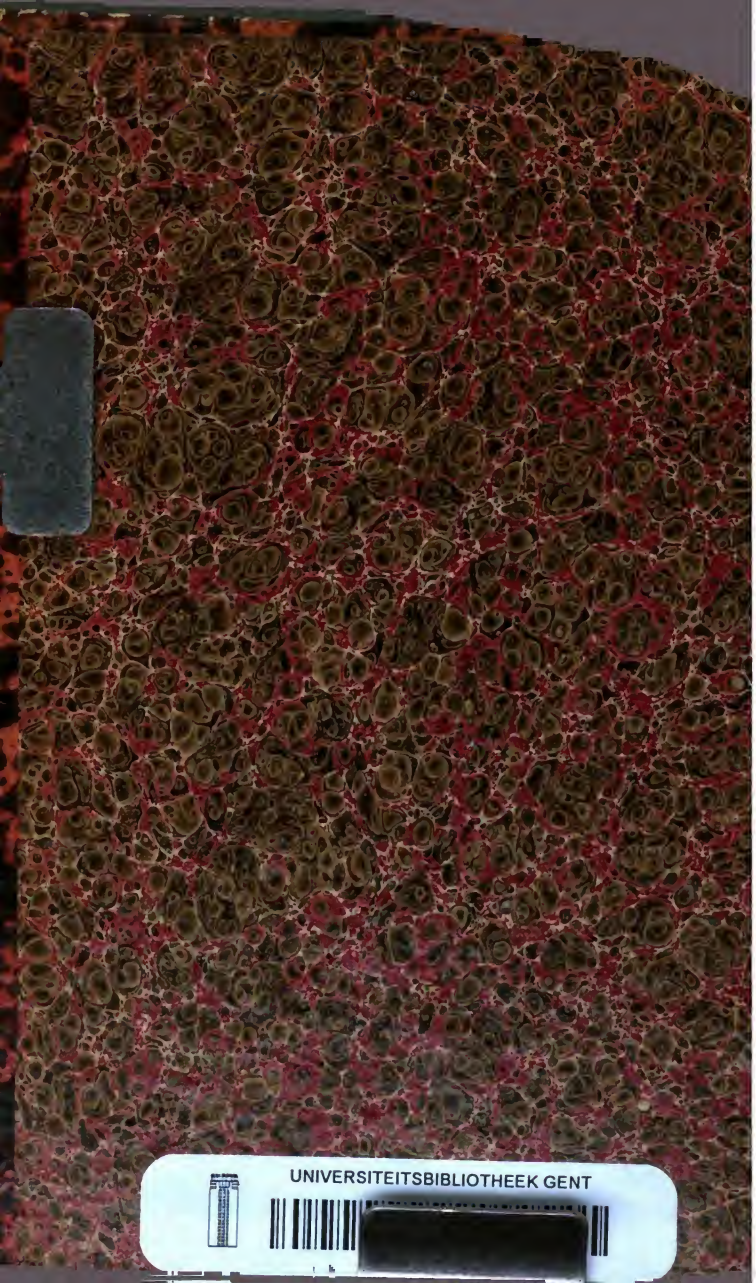
UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT

A. 3271.

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel ꝛc.

Dritter Band, erste Abtheilung.

Finanzwissenschaft, erste Hälfte.

Vierte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und **Heidelberg.**
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1859.

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel ꝛc.

Erste Abtheilung.

Vierte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1859.

Sr. Excellenz

dem Herrn

Franz Anton Regenauer,

großh. bad. Staatsminiſter der Finanzen, Großkreuz des großh. bad. Zähringer Löwen- und des k. würtemb. Friedrichs-Ordens, Ritter des k. preuß. rothen Adlerordens 2. Claſſe mit dem Stern, Commandeur des k. portugieſ. Ordens vom h. Jakob vom Schwert, Commandeur 2. Claſſe des kurf. heſſiſchen Hausordens vom goldnen Löwen,

verehrungsvoll gewidmet.

Vorrede.

Bei jeder neuen Bearbeitung dieſes Lehrbuches der Finanzwiſſenſchaft habe ich die Größe und Schwierigkeit der zu löſenden Aufgabe lebhaft empfunden. Dieſe beſteht nicht allein darin, daß die in der Finanzverwaltung gewonnenen Klugheitsregeln geſammelt und in guter Ordnung aufgeführt werden, ſondern zugleich darin, daß dieſelben mit den oberſten Grundſätzen in Zuſammenhang gebracht, alſo genauer beſtimmt, ergänzt, geprüft, und nöthigen Falles berichtigt werden. Unter jenen Grundſätzen, mit deren Entwicklung jedes Lehrgebäude der Finanzwiſſenſchaft anfangen muß, verurſacht das Gebot, die Volkswirthſchaft zu ſchonen, das meiſte Nachdenken. Um ihm zu genügen, iſt es nöthig zu den Geſetzen der Volkswirthſchaft zurückzugehen, deren Anwendung auf viele Gegenſtände des Staatshaushaltes verwickelte Unterſuchungen herbeiführt. Soll die wiſſenſchaftliche Darſtellung recht fruchtbringend ſein und das Vertrauen der Geſchäftsmänner gewinnen, ſo muß ſie auch auf das Beſtehende und auf die Gründe Rückſicht nehmen, aus denen daſſelbe eingeführt und beibehalten worden iſt, — Gründe, die theils allgemeiner Art ſind, theils in beſonderen Umſtänden eines Landes und Zeitpunctes liegen. Die Staatsmänner, die das Steuerruder das Staatshaushaltes führen,

haben selten Zeit und Neigung, sich über die Grundsätze auszusprechen, nach denen sie handeln, außer etwa bei landständischen Verhandlungen, aber man kann auf diese Grundsätze aus den Gesetzen und Anordnungen in den einzelnen Staaten schließen, wobei freilich auch die Schwierigkeit mancher Verbesserungen in Rechnung zu bringen ist. Die in diesem Lehrbuche in den Anmerkungen mitgetheilten Nachrichten über bestehende Einrichtungen und deren statistische Ergebnisse werden die jüngeren Leser von dem Nutzen überzeugen, den die nähere Bekanntschaft mit dem Finanzwesen der wirklichen Staaten zu gewähren vermag. Diese kurzen, an vielen Stellen des Lehrbuches zerstreuten, nur als Beispiele dienenden Nachrichten können kein Gesammtbild von dem Staatshaushalte einzelner Länder geben; ein solches ist nur von einer vollständigen Finanzstatistik zu erwarten, über die wir kein genügendes Werk besitzen. Wir müssen froh sein, daß wenigstens von einigen Staaten gute Beschreibungen des Finanzwesens vorhanden sind. Eine allgemeine Finanzstatistik ist freilich nicht bloß überaus mühsam zu schreiben, sondern auch insofern ein undankbares Unternehmen, als ein Theil des Inhaltes bald, ja noch unter den Händen des Bearbeiters veraltet.

Die aus wissenschaftlicher Forschung hervorgehenden Rathschläge stoßen unvermeidlich häufig auf den Widerspruch erfahrener Geschäftsmänner, wie dieß in anderen praktischen Gebieten, z. B. der Landwirthschaft, gleichfalls zu geschehen pflegt. Der hieraus entstehende Widerstreit ist in jedem Falle der Sache förderlich. Die Wissenschaft ist in einem steten Gange der Ausbildung begriffen, ihre Sätze können in keinem Zeitpuncte als untrüglich angesehen werden, manche derselben haben schon abgeändert oder vervollständigt werden müssen und dieß wird auch fernerhin nicht ausbleiben. Aber es giebt zahlreiche Fälle, in denen die Wissenschaft bei der angedeuteten

Verschiedenheit der Ansichten am Ende Recht behalten und zu bedeutenden Verbesserungen den Anstoß gegeben hat. „Wo übrigens aus allgemeinen Gründen solchen Einrichtungen das Wort geredet worden ist, die dem Praktiker schwer ausführbar erscheinen, da mag es dienlich sein, daran zu erinnern, daß dieß schon bei manchen Forderungen der Theorie anfänglich der Fall war und daß sich immer nach und nach die Mittel ausfindig machen ließen, dasjenige zu vollbringen, was man als gerecht und zweckmäßig erkennen mußte." (Vorrede zur ersten Ausgabe.)

Diese erste Abtheilung der Finanzwissenschaft erschien 1832, sodann in der 2. Ausgabe 1843, in der dritten 1850. Von der ersten Ausgabe wurde nach einigen Jahren ein unveränderter Abdruck veranstaltet, mit Beibehaltung des Druckjahres 1832. Von der 3. Ausgabe erschien ebenfalls 1855 ein Abdruck, der jedoch auf dem Titel als solcher bezeichnet wurde. Die gegenwärtige vierte Ausgabe ist daher eigentlich die sechste. Für sie hat sich in den verflossenen 9 Jahren der Stoff an neuen Erfahrungen, Erscheinungen und Forschungen so stark angehäuft, daß nur wenige §§. ganz ohne Veränderungen geblieben und die Anmerkungen zum Theile neu abgefaßt worden sind. Ich habe nie bezweifelt, noch weniger je ausdrücklich bestritten, daß die politische Oekonomie sowohl im Ganzen als in ihren Theilen noch einer weiteren Vervollkommnung fähig sei und glaube diese meine Ueberzeugung bei jeder neuen Ausgabe meines Werkes dargethan zu haben.

Bei der Anführung von Geldsummen sind fortwährend die in den Voranschlägen (Budgets) enthaltenen Zahlen mit A., die Rechnungsergebnisse aus der Vergangenheit mit R. bezeichnet worden. Am lehrreichsten wäre es, beide neben einander zu stellen, die Ergebnisse der Rechnungen sind aber schwerer zu erlangen als die Voranschläge und man darf bei diesen in

der Regel annehmen, daß sie auf die neuesten Erfahrungen gestützt sind, obgleich man sich oft bewogen findet, sie abweichend von denselben aufzustellen. Schließlich spreche ich den Behörden und den Freunden, die mich durch Mittheilung von Budgets, Staatsrechnungen und anderen Actenstücken gefällig unterstützt haben, meinen besten Dank aus. Die zweite Abtheilung wird sobald nachfolgen, als es irgend möglich ist.

Heidelberg, 2. April 1859.

K. H. Rau.

Inhalt.

Seite

Einleitung, §. 1—23 1

1. Buch. Staatsausgaben.

1. Abschnitt. Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben, §. 24—43 25

2. Abschnitt. Einzelne Gegenstände des Staatsaufwandes, §. 44—81 42

1. Abtheilung. Ausgaben aus der Verfassung, §. 45—51. 42

2. Abtheilung. Regierungsausgaben, §. 52—81

1. Hauptstück. Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet, §. 52—67 53

2. Hauptstück. Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte, §. 68—81 73

2. Buch. Staatseinkünfte.

Einleitung. Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte, §. 82—87 101

I. Abschnitt. Privaterwerb der Regierung, §. 88—165 . . 107

1. Abtheilung. Einkünfte aus Grundstücken sammt den zugehörigen Capitalien, §. 89—154.

1. Hauptstück. Domänen im Allgemeinen, §. 89—102 111

2. Hauptstück. Benutzung der verschiedenen Arten der Domänen, §. 103—154

I. Feldgüter, §. 103—136 136

A. Bewirthschaftung durch Verwalter, §. 104—108 138

B. Gewährsverwaltung, §. 109 143

C. Verpachtung, §. 110—120 144

Anhang. Von den Pachtanschlägen der Kammergüter, §. 121—129a. 159

D. Erbpacht. §. 130—136 168

II. Waldungen, §. 137—152 176

III. Anlagen zum Gewerksbetriebe, §. 153—154 . 204

IV. Wohngebäude, §. 154a. 209

V. Werbendes bewegliches Vermögen, §. 155 . . 210

2. Abtheilung. Einkünfte aus dinglichen Rechten, §. 156—165 211

Seite

II. Abschnitt. Einkünfte aus Hoheitsrechten, §. 166—226.
1. Hauptstück. Von den nutzbaren Hoheitsrechten im Allgemeinen, §. 166—171 223
2. Hauptstück. Das Bergwerksregal, §. 172—183 . . 229
3. Hauptstück. Das Salz- u. Salpeter-Regal, §. 184—191 244
4. Hauptstück. Regal der Jagd und Fischerei, §. 192—195 267
5. Hauptstück. Das Münzregal, §. 196—202 . . . 271
6. Hauptstück. Tabaksregal und andere Gewerks- und Handelsregalien, §. 203—204 282
7. Hauptstück. Post-Regal, §. 205—219b. 291
8. Hauptstück. Staatseisenbahnen, §. 219c—g. . . . 320
9. Hauptstück. Fähr- und Floßrecht, §. 219h. . . . 326
10. Hauptstück. Regal der Glücksspiele, §. 220—226 . 327
III. Abschnitt. Einkünfte aus Gebühren, §. 227—246 . . 337
IV. Abschnitt. Steuern, §. 247—262.
1. Abtheilung. Das Steuerwesen im Allgemeinen.
Einleitung, §. 247—249 369
1. Hauptstück. Entwicklung der obersten Besteuerungsgrundsätze, §. 250—267 375
2. Hauptstück. Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern, §. 268—275 393
3. Hauptstück. Einrichtung des Steuerwesens, §. 276—290.
I. Zusammenhang der Steuern, §. 276—280 . . 405
II. Ausführung der Steuern, §. 281—290 . . . 411
4. Hauptstück. Eintheilung der Steuern, §. 291—296 422

Nachtrag zu §. 48. Im preußischen Staate ist 1859 die für das königliche Haus bestimmte Summe nach dem von beiden Häusern des Landtags genehmigten Antrage der Regierung um $^1/_2$ Mill. Rthlr. erhöht worden.

Einleitung.

§. 1.

Zum Wesen des Staates gehört eine von der höchsten Gewalt ausgehende, auf die Beförderung der gemeinsamen Zwecke gerichtete Regierungsthätigkeit (I, §. 4.), deren Bedürfniß sich überall, wo Menschen nahe beisammen leben, fühlbar macht und dieselben zur Unterwerfung unter ein Oberhaupt antreibt. Wie jedoch dieß Bedürfniß je nach der Bildungsstufe, der Lebensweise, den Erwerbarten der Völker u. dgl. in ungleicher Weise empfunden wird, so ist auch die Regierungsthätigkeit von verschiedener Stärke und ihr Wirkungskreis von verschiedener Ausdehnung. In dem Entwicklungsgange des Staates sieht sich die Staatsgewalt ziemlich frühzeitig genöthigt, sich um Vorräthe von Sachgütern als Hülfsmitteln zur Erreichung ihrer Zwecke zu bemühen, und diese Beschäftigung nimmt an Umfang, Wichtigkeit und Schwierigkeit fortwährend zu. Es bildet sich daher ein besonderer Zweig der Regierungsthätigkeit, der auf Erlangung, Erhaltung und gute Benutzung der für die Staatsgewalt erforderlichen Sachgüter gerichtet ist und in der Führung einer eigenen Wirthschaft, oder der Besorgung von Staatseinkünften und Staatsausgaben besteht. Diese Sorgfalt der Regierung für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse vermittelst sachlicher Güter wird Finanzwesen, Finanzverwaltung (*a*) oder Regierungswirthschaft, bisweilen auch Staatswirthschaft oder Staatshaushalt genannt, I, §. 14. Für dieses Geschäftsgebiet sind mancherlei äußere Einrichtungen erforderlich, durch welche die Ausführung

der Finanzverwaltung geregelt und befördert wird, namentlich Gesetze, Verordnungen, Behörden und Aemter, Anstalten u. dgl. Der Inbegriff dieser äußeren Anordungen bildet das Finanzwesen in objectiver Bedeutung des Wortes.

(*a*) Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters. Im 13. und 14. Jahrhundert verstand man unter finatio, financia, auch wohl financia pecuniaria, eine schuldige Geldleistung. Diese Ausdrücke stammen von finis ab, welches oft einen Zahlungstermin bedeutete, wie man durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauches öfters sagt: einen Termin, ein Quartal, ein Ziel bezahlen. Mit dem griechischen Worte τέλος, Ziel, Zweck, verhält es sich in ähnlicher Weise und dasselbe wurde auch für Steuer und Zoll gebraucht. In der älteren Kanzleisprache bedeutete finis auch den einen Rechtsstreit beendigenden Vertrag und die daraus herrührende Zahlung, ferner einen vor dem König über den Kauf von Grundstücken abgeschlossenen Vertrag, dessen Urkunde die Form eines Urtheils erhielt (quasi litis terminus), sodann die Abgabe an den König von solchen Käufen (the Kings sylvor), eine Entrichtung des antretenden Pachters oder Grundholden an den Verpächter oder Grundherrn, auch eine schwere Geldstrafe; überhaupt wurden in England allerlei Geldgebühren mit dem Namen fine bezeichnet. Vgl. Du Fresne du Cange, Glossar. mediae et infimae latinitatis, s. v. financia und finatio. Spelmann, Glossar. archaeologic. s. v. finis (Lond. 1654. S. 228). Hüllmann, Städtewesen, III, 95. — Gneist, Engl. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht, I, 36. — Mehrere Schriftsteller hielten den Stamm des Wortes Finanz für germanisch; sie deuten entweder auf das englische fine, Geldstrafe, Privilegientare u dgl., (z. B. Genovesi, Grundsf. d. bürg. Oek. I, 358), welches aber nach Spelmann a. a. O. nicht vor der normannischen Eroberung vorkam und nach dem Obigen mit finis zusammenhängt, — oder auf finden, schwed. finna, welches durch den Mittelbegriff von erfinderisch auf ränkevoll führt, wie das isländische findinn durch ingeniosus, calumniosus, erklärt wird, Haldorson, Lex. island. ed. Rask, I, 213 (Havn. 1813), — oder auch auf fein. — Merkwürdig ist, daß im 16. und 17. Jahrhundert das Wort eine allgemeinere und zwar schlimme Bedeutung hatte, weil vielleicht das fremde Wort an fein und erfinderisch erinnerte und die finationes selbst mit vielen Bedrückungen verbunden sein mochten, weßhalb z. B. Schottelius (Von der deutschen Hauptsprache, Braunschweig 1663, S. 1316) Finanz durch Schinderei, Wucher, erklärt, und Sebastian Brant (Narrenschiff) Untreu, Finantz, Neid und Haß zusammenstellt; vgl. Frisch, Deutsch-latein. Wörterb., S. 267, Scherz, Glossar. germ. med. aevi, ed. Oberlin, I, 392. Campe, Wörterbuch, S. 321. In Frankreich bezeichnete schon damals finance eine Geldsumme, oder insbesondere die Staatseinnahme (Nos adversaires ont peu de finance, mais ils la ménagent bien, sprach der Canzler de l'Hospital 1568), les finances aber das ganze Staatsvermögen und den Zustand der Regierungswirthschaft. Der Einfluß der französischen Sprache verdrängte aus der deutschen jenen schlimmen Wortsinn gänzlich. — Der spanische Ausdruck hacienda für Finanz stammt vielleicht aus dem arabischen chasêna, Schatzkammer. Auch im Russischen heißt kasna die Casse, kasnatschei der Schatzmeister. Vielleicht ist dieß Wort durch die tatarische Herrschaft eingedrungen. Doch wird in der russischen Sprache Finanzwesen durch hosudarstwennie dochodui, herrschaftliche Einnahmen, ausgedrückt.

§. 2.

Die Ausgaben der Regierung sind dazu bestimmt, Arbeiten oder andere Leistungen zu vergüten, die auf ihre Veranstaltung von Einzelnen für Staatszwecke vorgenommen werden. Eine solche Vergütung ist bei einiger Ausbildung des Volkes und der Regierungskunst nothwendig, weil unentgeldliche Leistungen, die den Bürgern auferlegt werden, dieselben auf eine sehr lästige Weise in ihren Privatgeschäften stören und dennoch für den beabsichtigten Erfolg unzureichend sind. Dies erklärt sich daraus, daß nach dem Gesetz der Arbeitstheilung (I, §. 114.) die für die Regierung nothwendigen Dienste, welche besondere Geschicklichkeit erfordern, am besten von solchen Personen verrichtet werden, die sich ihnen ausschließlich widmen, und daß andere Leistungen, z. B. Abtretung von Sachgütern, Gewerbsverrichtungen, Darleihen ꝛc. nicht gleichmäßig von allen Bürgern, sondern nur von gewissen Personen erhalten werden können. Es mag nun die Regierung solche Leistungen anbefehlen oder vertragsmäßig veranstalten, in jedem Falle muß sie diejenigen Personen, welche mehr als andere für öffentliche Zwecke beitragen, in Sachgütern entschädigen und zu dieser Ausgleichung einen hinlänglichen Gütervorrath zur Verfügung haben.

§. 3.

Nur in einem uranfänglichen, höchst einfachen Zustande kann ein Staat ohne Finanzwesen bestehen. So lange ein Fürst nur etwa auf das Richteramt und wenige andere ähnliche Verrichtungen beschränkt war, ohne viele Beamte zu Hülfe nehmen zu müssen, konnte er sich schon durch die höchste Würde hinreichend belohnt finden und seinen Unterhalt, auch sogar einige Regierungskosten aus eigenen Einkünften bestreiten, besonders wenn er sehr begütert war (*a*). In Freistaaten kommt die Vollziehung von Amtsgeschäften durch unentgeldliche Dienste häufig vor, sie ist jedoch nur von dem wohlhabenderen Theile der Bürger zu erwarten und geschieht sowohl wegen der kurzen Dauer der Aemter als wegen des Mangels an Kenntniß und Geschicklichkeit bei einem Theile der Regierenden und Beamten sehr unvollkommen (*b*). Die Kriege wurden anfänglich durch aufgerufene Bürger bewirkt, die sich im Felde selbst zu erhalten hatten. Da

jedoch solche unbezahlte Dienste, obgleich sie viel geringere Wirksamkeit haben, dennoch den Einzelnen Opfer, und zwar sehr ungleiche, auferlegen, so ist es ein bedeutender Fortschritt, wenn die Staatsgewalt die Mittel erlangt, um sich durch Hingabe eines Gegenwerthes die nöthigen Leistungen in erwünschter Güte zu verschaffen.

(a) Hieher gehören Züge von mehreren Völkern bei Meiners im Götting. histor. Magazin V, 197 (1789). Den Anfang des Finanzwesens bilden freiwillige Abgaben, wie bei den alten Deutschen die Ehrengeschenke an die Oberrichter (principes) der Gauen, Tacit. German. C. 15, auch zu einzelnen Unternehmungen, Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, S. 255.

(b) Ueber die nordamericanischen Jägervölker Ferguson, Essay of the history of civil society, S. 129 (Baf. 1789). — Die reicheren athenischen Bürger mußten unentgeldlich gewisse Leistungen (Leiturgieen) vornehmen, z. B. zur Ausrüstung und Unterhaltung eines Schiffes im Kriege (Trierarchie), Böckh, Staatshaushalt der Athener, I, 481. II, 79.

§. 4.

Jede Wirthschaft erfordert eine Gütermasse, aus welcher die Ausgaben bestritten werden, welche dagegen durch die Einkünfte wieder ergänzt wird und zum Theile selbst als Quelle von Einkünften dient, also ein gewisses, in seiner Größe dem Wechsel ausgesetztes Vermögen, weßhalb die Wirthschaft auch als Verwaltung des Vermögens angesehen werden kann. Der Gegenstand der Regierungswirthschaft ist das Staatsvermögen, welches zwar in der Verfügung und Benutzung der Staatsgewalt steht, aber der Staatsgesammtheit zugehört und von dem Privateigenthum des Staatsoberhauptes unterschieden werden muß (a). Dieß ist die Folge von der Stellung der höchsten Gewalt, die nicht ihrer selbst willen besteht, sondern zur Beförderung des allgemeinen Wohles des Staates bestimmt ist und deren Rechten deßhalb auch Pflichten zur Seite stehen. Das Staatsvermögen ist aus dem Volksvermögen ausgeschieden (b). Welche Gegenstände aber zu jenem zu rechnen seien, dieß läßt sich nicht aus allgemeinen Sätzen, sondern in jedem Lande besonders aus der Geschichte desselben erkennen, und diese Untersuchung fällt in das Gebiet des positiven Staatsrechts.

(a) Klüber, Oeff. Recht, §. 328.

(b) Das Staatsvermögen in einem weiteren Sinne begreift sowohl den Güterbesitz aller einzelnen Staatsbürger (Volksvermögen) als der Gesammtheit, 1, §. 48. — Die älteren Kameralisten brauchten das

Wort Staatsvermögen häufig in diesem weiteren Sinne, theilten aber dieß Vermögen in Grund- und bereitestes Vermögen ein (opes paratissimae), so daß das letztere die Einkünfte oder den aus denselben herfließenden verwendbaren Geldvorrath bedeutete; das Finanzwesen wurde daher als die Verwaltung des bereitesten Staatsvermögens erklärt. Zincke, Cameralisten-Bibliothek, S. 687 (1751); v. Justi, Staatswirthsch. II, 21.

§. 5.

Die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirthschaft oder von der besten Befriedigungsweise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter ist die Finanzwissenschaft (*a*), ein Theil der politischen Oekonomie, I, §. 15. Dieselbe ist nicht selten auch Kameralwissenschaft im engeren Sinne des Wortes genannt worden (*b*), weil man ursprünglich unter Kammersachen oder Kammergeschäften nur das Finanzwesen verstand und erst nach Errichtung der Kammercollegien auch andere, nicht finanzielle Geschäfte, die sog. Polizei, hinzukamen (*c*). Die Finanzwissenschaft wurde bisweilen auch mit dem Namen Staatswirthschaftslehre belegt, den man jedoch besser der ganzen politischen Oekonomie vorbehält.

(*a*) Es ist dem Sprachgebrauche durchaus zuwider, auch die Beischaffung persönlicher Leistungen ohne Vermittlung sachlicher Güter, z. B. das Conscriptionswesen, in die Finanzwissenschaft zu rechnen, auch ist dieses Geschäft von eigenthümlicher Art. Vgl. dagegen Behr, Wirthsch. des Staates, S. 190.

(*b*) Z. B. Dithmar, Einleitung in die ökonom., Policei- und Cameralwissenschaften, 6. Aufl. v. Schreber, S. 19. (Frankf. 1769). Eine noch engere Bedeutung von Kameralwissenschaft ist jetzt fast vergessen. Man unterschied ehemals in dem heutigen Umfange der Finanzwissenschaft 2 Theile, nämlich 1) die Kameralwissenschaft, welche von den ganz in der Verfügung der Fürsten stehenden Quellen der Staatseinnahme, d. i. den Domänen und Regalien handelte, 2) die eigentliche Finanzwissenschaft, deren Gegenstand die der landständischen Mitwirkung unterworfenen Abgaben der Bürger waren, z. B. Fischer, Lehrbegriff u. Umfang der teutschen Staatswiss., S. 20 (Halle, 1783). Röffig, Lehrb. d. Finanzwiss. §. 6.

(*c*) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 8.

§. 6.

Da das Finanzwesen die sachlichen Hülfsmittel zu allen Anstalten und Unternehmungen der Staatsgewalt liefert, so ist dasselbe eine nothwendiger Zweig der Regierungsthätigkeit. Der Umfang und die Wirksamkeit aller Regierungsmaaßregeln werden zum Theile von der Güte des Finanzwesens bedingt, und wenn gleich diese für sich allein nicht zureicht, um die Vollkommen-

heit der Staatsverwaltung zu verbürgen, so übt doch ohne Zweifel ein nachläſſiges, verworrenes oder durch Unredlichkeit verderbtes Finanzweſen auf den ganzen Zuſtand des Staates, auf deſſen äußere Unabhängigkeit ſowie auf die innere Wohlfahrt den nachtheiligſten Einfluß. Die Erfahrung hat dieſes vielfach beſtätigt (*a*) und der hohen Bedeutung des Staatshaushaltes volle Anerkennung verſchafft. Je mehr die Regierungskunſt vervollkommnet wird und je mehr koſtbare Anſtalten zum Bedürfniß werden, deſto künſtlicher und ſchwieriger wird auch das Finanzweſen. Dagegen bietet dieſes auch ſo viele Verſuchungen zu Bedrückungen und Unredlichkeiten der mitwirkenden Beamten dar, daß eine ſtrenge Geſetzlichkeit und Ordnung erforderlich iſt, um jene Fehler zu verhüten.

(*a*) Beiſpiele giebt die Staatengeſchichte in Menge. Man bedenke nur die Lage Frankreichs vor der Revolution und in der letzten Zeit des Directoriums vor dem 18. Brumaire VIII. (1800).

§. 7.

Das Finanzweſen muß unter den allgemeinen Grundſätzen ſtehen, welche aus dem Zwecke jeder Wirthſchaft entſpringen (*a*), und hat viele Gegenſtände, Verrichtungen und Regeln mit der Wirthſchaft einer einzelnen Familie oder Privatgeſellſchaft gemein. Wie dieſe iſt es auf ein beſonderes ausgeſchiedenes Vermögen angewieſen. Daß man die Einnahmen mit den Ausgaben in's Gleichgewicht ſetzen, auf die Fortdauer der Einnahmen (Nachhaltigkeit) ſorgfältige Rückſicht nehmen, alſo den Vermögensſtamm, aus dem die Einkünfte fließen, ſchonen, den rohen und reinen Ertrag der Einkünfte wohl unterſcheiden, auf Vermehrung derſelben und auf Verminderung der Ausgaben Bedacht nehmen, alle wirthſchaftlichen Vorgänge durch genaue Aufzeichnung in der Erinnerung feſthalten und hiedurch eine Ueberſicht derſelben erlangen müſſe, — dieß alles gilt als Vorſchrift in der Finanzwiſſenſchaft ebenſowohl wie in der Privatwirthſchaftslehre (*b*).

(*a*) Vgl. Rau, Grundriß der Kameralwiſſ. §. 32. ff.
(*b*) Verſuch, jene aus dieſer abzuleiten, bei Genoveſi, Bürgerl. Oekon. I, 362.

§. 8.

Das Finanzweſen unterſcheidet ſich jedoch auch wieder in vielen Hinſichten von einer bürgerlichen Wirthſchaft, und die

Beleuchtung dieser Verschiedenheiten dient dazu, die eigenthümlichen Grundsätze der Finanzwissenschaft vorläufig anzudeuten. Der Unterschied zeigt sich schon in der Menge und Mannichfaltigkeit der vorkommenden Geschäfte. Im Finanzwesen findet sich nämlich ein Betrag der Ausgaben und Einnahmen, welcher wenigstens in den großen und mittleren Staaten die Einkünfte eines Privatmannes weit übersteigt, — ferner eine größere Anzahl von verschiedenen Einnahmsquellen und von Gegenständen der Ausgaben, als in einer Privatwirthschaft. Beide Umstände machen die Anstellung eines zahlreichen Personales und die Trennung mehrerer Zweige des Finanzdienstes nothwendig, wodurch die oberste Leitung beträchtlich erschwert wird. Der Vorstand des ganzen Finanzwesens kann nur durch verschiedene Mittelglieder die Ausführung der Beschlüsse bewirken, die Geschäftsführung der unteren Beamten nicht an Ort und Stelle beobachten, sondern dieselbe fast nur aus schriftlichen Berichten kennen lernen und vermittelst schriftlicher Befehle leiten. Diese Umständlichkeit und Schwerfälligkeit im Staatshaushalte hat die Folge, daß hier Manches nach andern Regeln eingerichtet werden muß, als in der bürgerlichen Wirthschaft.

§. 9.

Eine noch erheblichere und wesentlichere Verschiedenheit äußert sich in den Quellen der Einkünfte. Der Einzelne kann sich fortdauernde Güterzuflüsse nur durch den Erwerb verschaffen, d. h. durch eine für jenen Zweck übernommene Beschwerde, die entweder in einer Arbeit, oder in einem Güteraufwande, oder in beiden zugleich besteht (*a*). Der Staatsgewalt stehen zwar solche Erwerbswege ebenfalls offen, sie vermag aber auch den Bürgern Abgaben aufzuerlegen, ohne ihnen eine besondere Leistung dafür darzubieten, eine Macht, die im Privatleben gänzlich wegfällt und die auch zur Bedrückung gemißbraucht werden kann. Die Wissenschaft warnt vor diesem Abwege durch Lehren der Gerechtigkeit, Mäßigung und wirthschaftlichen Klugheit, deren strenge Befolgung in der Ausübung von dem Pflichtgefühle der Regierung, und in Staaten mit ständischer Verfassung zugleich von dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände bewirkt werden soll.

(a) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 47. — Glücksfälle, z. B. Erbschaften, Geschenke u. dgl., können zwar Einnahmen gewähren, die nicht in diesem Sinne erwerben, sondern unentgeldlich erlangt sind, allein man hat über solche Ereignisse keine Gewalt.

§. 10.

Eine nicht minder wichtige Verschiedenheit der bürgerlichen und der Regierungswirthschaft läßt sich in dem Maaße und den Gegenständen der Ausgaben erkennen. Jene hat zunächst den nothwendigen Unterhalt der Familie zu sichern, strebt über denselben hinaus nach dem Nützlichen und Angenehmen, und da die sachlichen Güter jedem erdenklichen Zwecke förderlich sein können und an die Stelle der befriedigten Wünsche leicht wieder neue treten, so giebt es keine bestimmte Gränze für das Verlangen nach größerem Vermögen. Jede rechtlich- und sittlich-zulässige Verwendungsart der Einkünfte steht dem Bürger frei, nur die wirthschaftliche Klugheit räth ihm, das Nöthige vor dem bloß Angenehmen zu berücksichtigen u. dgl., und nur in der Größe des Einkommens findet er eine äußere Schranke seiner Ausgaben. Die Regierungswirthschaft dagegen soll lediglich für die in der Vernunftbestimmung des Staates begründeten Bedürfnisse desselben sorgen. Jene Aufgabe des Staates begreift so viele einzelne Zwecke in sich, daß man nicht leicht Mittel genug besitzt, um jene auf einmal zu verwirklichen, alle Verwendungen des Staatsvermögens für Privatabsichten erscheinen aber unbedingt als verwerflich. Da ferner die Regierung für die gemeinsamen Zwecke im Staate nur insoweit wirken soll, als hiezu die Privatbestrebungen nicht genügend sind, so ergiebt sich auch hieraus für die Regierungswirthschaft eine Gränze, die freilich nach den Zeitumständen und der Auffassungsweise des Staatsbedürfnisses dem Wechsel unterworfen ist (a).

(a) Il n'y a rien, que la sagesse et la prudence doivent plus régler, que cette portion qu'on ôte, et cette portion qu'on laisse aux sujets. Ce n'est point à ce que le peuple peut donner qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner (vorausgesetzt, daß das Volk mehr geben könnte, als man für die Staatsbedürfnisse braucht; gewöhnlich verhält es sich umgekehrt); et si on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du moins à ce qu'il peut toujours donner. Montesquieu, Esprit des lois XIII, Chap. I. Vgl. von Sonnenfels, Grundsätze der Polizei ꝛc. III, §. 13.

§. 11.

Das Finanzwesen, als ein Zweig der Staatsverwaltung, muß unter den allgemeinen Vernunftgesetzen stehen, welche das Wesen des Staates und die in demselben obwaltenden Rechtsverhältnisse aussprechen. So wie die Befugniß der höchsten Gewalt, eine besondere Wirthschaft zu führen und die hiezu nöthigen Mittel anzuwenden (die sogenannte Finanzgewalt), in diesen Gesetzen begründet ist, so geben dieselben auch die Richtschnur für die Gränzen dieses Rechtes in seinen einzelnen Aeußerungen und für die damit verbundenen Obliegenheiten. Letztere rühren theils aus einer Anwendung privatrechtlicher Sätze her, z. B. die Verpflichtung, den Staatsgläubigern vollständig das Versprochene zu halten, theils aus einem staatsrechtlichen Grunde, z. B. das Gebot, die Staatslasten gleichförmig aufzulegen, das Verbot, Staatseinkünfte für Privatzwecke zu mißbrauchen u. dgl. Die Finanzwissenschaft schöpft demnach einen Theil ihrer Grundlehren aus der philosophischen Staatswissenschaft (*a*) und nimmt, als Theil der Staatsklugheitslehre (I, §. 21.), wie die Polizeiwissenschaft, Justizpolitik u. a. eine Stelle in dem Systeme der gesammten Staatswissenschaft in Anspruch.

(*a*) Sie wird auch reine Staatslehre oder Wissenschaft des natürlichen oder allgemeinen Staatsrechts genannt, jus publicum universale.

§. 12.

Alle Zweige der Staatsverwaltung sollen in einer solchen organischen Verbindung unter einander stehen, daß keiner den Bestrebungen eines anderen feindlich entgegenwirkt. Dies gilt ganz besonders von dem Finanzwesen, weil dieses nur die Mittel zu den Staatseinrichtungen liefert, ohne selbst geradezu die Wohlfahrt des Staates zu befördern. Am leichtesten könnte der Zweck des Volkswohlstandes (II, §. 1.) beeinträchtiget und die Wirksamkeit der Volkswirthschaftspflege fruchtlos gemacht werden, wenn man nicht bei jeder Art von Finanzgeschäften darauf bedacht wäre, eine solche nachtheilige Wirkung zu vermeiden. Deßhalb ist es nöthig, fortwährend die Gesetze der Volkswirthschaft zu Rathe zu ziehen und nach denselben zu untersuchen, wie weit der Staatsaufwand ausgedehnt werden und

wie für denselben der Bedarf aufgebracht werden könne, ohne die Gütererzeugung zu schwächen und die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes zu verhindern. Auch die richtig aufgefaßten Zwecke der Regierungswirthschaft selbst fordern zur Schonung des Volkswohlstandes auf, weil dieser die Fortdauer reichlicher Staatseinnahmen bedingt. Eine drückende, die Verarmung des Volkes herbeiführende Finanzverwaltung, sie mag sich nun härter Gewaltstreiche (*a*) oder listiger Kunstgriffe (*b*) bedienen, kann nur aus kurzsichtigem Despotismus entspringen.

(*a*) Die Finanzgeschichte des Mittelalters liefert zahlreiche Beispiele solcher Ungerechtigkeit, z. B. der Erpressungen von den Juden, wie sie mehrere englische Könige, am meisten Johann, ausübten.

(*b*) Solches Verfahren wurde sonst Plusmacherei genannt. Zincke, Cameralistenbibliothek, III, 672 (Leipz. 1752). Schon im Alterthume kamen Maaßregeln dieser Art vor, wie deren mehrere im 2. Buche der dem Aristoteles zugeschriebenen Oekonomik erzählt werden, vgl. Klock, De aerario, S. 1062. Tholozanus, De republica, lib. III. c. 6.

§. 13.

Die Finanzwissenschaft muß aus diesem Grunde stets auf die Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) gestützt werden und kann großentheils als Ergebniß einer Anwendung dieser Wissenschaft auf den Zweck der Versorgung der Staatsgewalt mit sachlichen Hülfsmitteln angesehen werden (*a*). In demselben Verhältniß zur Nationalökonomie steht auch die Volkswirthschaftspolitik oder die Lehre von der Volkswirthschaftspflege (*b*). Diese und die Finanzwissenschaft, die man beide unter dem Namen der wirthschaftlichen Politik zusammenfassen kann, lassen sich wegen ihrer Abstammung von zwei Grundwissenschaften, aus deren Verbindung sie entspringen, mit gleichem Rechte ebensowohl in die Staatswissenschaft einreihen, als auch mit der Volkswirthschaftslehre zu einem wissenschaftlichen Inbegriff, der politischen Oekonomie (I, §. 3. 14.), vereinigen. Das Finanzwesen und die Volkswirthschaftspflege, obgleich den Zwecken nach verschieden, sind doch den Gegenständen nach verwandt, indem sie beide eine Sorge der Regierung für Wirthschaftsangelegenheiten enthalten, und dieß wird in mancherlei Berührungen sichtbar. Manche Einrichtungen gehören beiden Gebieten zugleich an, weil sie neben ihrer Wirkung auf die Volkswirthschaft auch eine Benutzung für die Staatscasse zulassen, z. B. die Zölle, die Münzen, das Postwesen u. dgl.

Wo diese beiden verschiedenen Rücksichten sich widerstreiten, da muß in der Regel die finanzielle nachstehen, weil die Regierung eher eine andere minder schädliche Einnahmsquelle auffindet, als die Volkswirthschaft sich im Kampfe mit einem mächtigen Hindernisse emporheben kann.

(a) Daß die Volkswirthschaftslehre der Finanzwissenschaft nur Regeln zur Schonung, nicht zur Beförderung des Volkswohlstandes geben könne, zeigt richtig Schön, Grundsätze der Finanz, S. 10.

(b) Die Ansichten über das Verhältniß dieser Wissenschaften zu einander sind nicht übereinstimmend. Einige betrachten nur die Volkswirthschaftspolitik als den angewandten, praktischen Theil der Nationalökonomie und setzen beiden die Finanzwissenschaft gegenüber, z. B. Baumstark, Kameral. Encyklop. S. 64. (1835).

§. 14.

Die allgemeinsten Grundsätze der Finanzwissenschaft sind demnach von dreifacher Art und aus drei verschiedenen Grundwissenschaften abzuleiten, sie sind nämlich 1) allgemein wirthschaftliche (§. 7.); — 2) philosophisch-staatsrechtliche und politische, überhaupt staatswissenschaftliche (§. 11.); — 3) volkswirthschaftliche (§. 12.). Außerdem werden an verschiedenen Stellen der Finanzwissenschaft mehrere Hülfslehren benutzt, unter welche hauptsächlich gehören:

1) Gewerbskunde (I, §. 22), nämlich Land- und Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks- und Handelslehre, nicht allein weil die Regierung ihrer Einkünfte willen bisweilen bei einzelnen Gewerbsgeschäften selbst betheiligt ist, sondern auch weil ohne Kenntniß des Gewerbsbetriebes das aus demselben herfließende Einkommen nicht genau besteuert werden kann (*a*).

2) Geschichte und Statistik (I, §. 23. 24.). Die Geschichte des Finanzwesens ist in die Staatengeschichte verflochten und muß in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Veränderungen im Staatenleben betrachtet werden. Bald war es die in einem gewissen Zeitpunct herrschend gewesene Vorstellung von dem Umfang der gesellschaftlichen Bedürfnisse, bald die Macht der Regierenden, durch die Verfassung oder trotz derselben ausgedehnt, bald ein fremder Einfluß auf die Regierung, was den Umfang und die Beschaffenheit des Staatsaufwandes regelte, auch wurde die Wahl der Einnahmsquellen häufig von Rücksichten geleitet, welche in allgemeinen Staatsverhältnissen beruhten. Kennt man jedoch diese Beziehungen, so gewährt

auch die abgesonderte Bearbeitung der Finanzgeschichte wegen der größeren dabei möglichen Ausführlichkeit vielen Nutzen. Unter den Gegenständen der Statistik ist nicht bloß die Beschreibung des Finanzwesens, sondern auch die Darstellung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse jedes Staates, wegen der Abhängigkeit des ersteren von dem Zustande der Volkswirthschaft, höchst lehrreich, ja zur Erläuterung und Ausbildung der Theorie kaum entbehrlich (*b*).

3) Staatsrechenkunst, politische Arithmetik, ein Theil der angewandten Mathematik, welcher sich mit der Lösung manchfaltiger, in der Staatsverwaltung vorkommender Rechnungsaufgaben beschäftiget. Der Kreis der Gegenstände, bei welchen sich Anlaß zu Berechnungen ergiebt, ist keineswegs geschlossen, sondern erweitert sich fortwährend. Für die Finanzgeschäfte sind besonders die Zinsberechnungen von erheblichem Nutzen (*c*).

(*a*) Die für den Finanzbeamten nützlichen Lehren der reinen und angewandten Chemie (chemischen Technologie) enthält: Ph. v. Holger, Die Staatswirthschaftschemie, Wien, 1843.

(*b*) „Man sagt oft: Zahlen regieren die Welt. Das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird." Goethe bei Eckermann, I. — Lehrreiche Bemerkungen über die Finanzstatistik von Balbi in Revue encyclopéd. 1831. Aug. S. 249.

(*c*) Der Engländer Petty (1690) wird als Begründer dieses Zweiges der angewandten Arithmetik angesehen, in welchen man auch die Erfahrungssätze über die Zahlenverhältnisse des menschlichen Lebens aufzunehmen pflegt, soweit sie nicht, als einzelne Staaten betreffend, der Statistik angehören. v. Florencourt, Abhandlungen aus der juridischen u. politischen Rechenkunst. Altenburg, 1781. — Michelsen, Anleitung zur juristischen, polit. und ökonom. Rechenkunst. Halle, 1782. II. B. (unbequem wegen Vermeidung der Buchstabenrechnung.) — v. Langsdorf, Arithmetische Abhandlungen über juridische, staats- und forstwissensch. Fragen, Mortalität, Bevölkerung und chronologische Bestimmungen. Heidelb. 1810. — Gremillet, Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinsen, übers. v. Deyhle. Ulm, 1825. — Löhmann, Handbuch für juridische u. staatswirthsch. Rechnungen. Leipz. 1829. (beide letztere Werke mit Tabellen, welche die Berechnungen abkürzen.) — Müller, Arithmetik und Algebra. Heidelb. 1833. — Eisenlohr, Arithmetik und Algebra mit ihrer Anwendung auf die Rechnungen des Geschäftslebens. Heidelb. 1838. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, Heidelb. 1845. — Oettinger, Anleit. zu finanziellen, polit. u. jurid. Rechnungen. Braunschweig 1845.

§. 15.

Bei der alten, insbesondere auch in Beziehung auf das Finanzwesen häufig besprochenen Streitfrage über das Ver-

hältniß der Wissenschaft (Theorie) zur Ausübung (Praxis) können folgende Sätze als Anhaltspuncte dienen.

I. Die bloße Geschäftsübung (Routine) ohne wissenschaftliche Kenntniß muß entschieden als unzureichend erklärt werden. Ohne geordnetes, reifes und vielseitiges Nachdenken über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Staaten ist man nicht im Stande, den Weg zu Verbesserungen mit Sicherheit zu finden und sich auf ihm frei von Verirrungen zu behaupten; man bleibt in Vorurtheilen befangen und hält sich, statt das Ganze zu überblicken, an Einzelnes. Sobald in einem praktischen Gebiete eine wissenschaftliche Behandlung angefangen hat, kann Niemand, der zur Ausübung berufen ist, es sei denn in den ganz untergeordneten Diensten, den Beistand des in der Wissenschaft niedergelegten Gedankenvorrathes entbehren, selbst wenn diese noch unreif wäre. Der Schein einer, ohne Benutzung der Wissenschaft aus bloßer Geschäftsübung erlangten vollkommenen Tüchtigkeit ist Täuschung, weil dabei immer mittelbar auf irgend eine Weise die in dem Beamtenstande verbreiteten oder auch zum Gemeingute der Bürger gewordenen wissenschaftlichen Lehrsätze ihren Einfluß geäußert haben, auch muß diese mühsame Weise der eigenen Ausbildung, wo man die Theorie zerstückelt und aus zweiter oder dritter Hand sich aneignet, dem unmittelbaren Erforschen derselben immer nachgesetzt werden. Die Erfahrung beweist, daß die Wissenschaft eine große Macht über die Ausübung besitzt, daß ihre Lehren auf vielerlei Wegen früher oder später in das Geschäftsleben gelangen und dort herrschend werden, und daß hiedurch große Verbesserungen zu Stande kommen.

§. 16.

II. Gleichwohl giebt die Wissenschaft für sich allein zur Führung schwieriger Staatsgeschäfte nicht die hinlängliche Fähigkeit. Weil sie nämlich in jedem Zeitalter allgemeine Lehrsätze aufzustellen strebt, so kann sie bei der Entwickelung derselben nicht in alle Verschiedenheiten der äußeren Zustände eingehen und muß bei ihren Anforderungen eine gewisse, oder die gewöhnliche Lage der Dinge voraussetzen. Nur da, wo bloß wenige Fälle möglich sind, ist es thunlich,

für jeden derselben besondere Grundsätze aufzustellen. Man muß also bei der Anwendung jener wissenschaftlichen Vorschriften auf ein einzelnes Land immer erst die in der Oertlichkeit oder den Zeitverhältnissen liegenden besonderen Umstände erforschen und hieraus die Regeln für das zweckmäßigste Verfahren ableiten. Was hier als Ausnahme einer theoretischen Regel erscheint, ist nur die Folge von der Einwirkung eines anderen Grundsatzes. Zu diesen sorgfältig aufzufassenden Umständen gehören die rechtlichen Verhältnisse (positives Privat- und Staatsrecht des einzelnen Landes), die bisherigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, auf die man fortbauen muß oder von denen man wenigstens nicht sogleich abgehen darf, der Zustand der Gewerbe, die Wohlhabenheit des Volkes, die äußere Stellung des Staates u. dgl.

§. 17.

III. Es war auch öfters die Schuld der bisherigen Theorie, wenn man sie nicht anwendbar fand, d. h. sie war noch unvollkommen und ihre Lehren bedurften, wenn man sie in Vollzug zu bringen unternahm, noch einer Läuterung. Dieß war die Folge des jugendlichen Alters der ganzen politischen Oekonomie und des Umstandes, daß viele Bearbeiter derselben ihre Sorgfalt und Vorliebe den volkswirthschaftlichen Grundlehren zugewendet hatten und in die Finanzwissenschaft weniger eingedrungen waren. Daher blieben manche schwierigere Theile derselben ungenügend durchdacht, es wurden hie und da aus einem zu beschränkten Kreise von Erfahrungen einseitige Schlüsse abgeleitet, es wurden Behauptungen, die nur in gewissen Beschränkungen wahr sind, mit zu großer Allgemeinheit aufgestellt, die drei Arten von obersten Grundsätzen (§. 14.) durchdrangen sich nicht immer gehörig, bald wurde das eigenwirthschaftliche Princip auf Kosten des rechtlichen und volkswirthschaftlichen, bald eines der beiden letzteren mit Hintansetzung der übrigen einseitig verfolgt, endlich sind über manche Arten von Finanzgeschäften noch gar keine wissenschaftlichen Betrachtungen angestellt worden (*a*). Je glücklicher man diese Mängel vermeiden und je mehr sich der Vorrath belehrender Erfahrungen anhäufen wird, desto fester muß auch das allgemeine Vertrauen auf die Wissenschaft wurzeln (*b*).

(a) Wo dieß noch nicht geschehen ist, da ist man leicht geneigt, sogar die Möglichkeit oder doch die Fruchtbarkeit einer systematischen Behandlung in Zweifel zu ziehen und die Gegenstände in das Gebiet wechselnder, besonderer Regeln zu verweisen. Wie aber die Wissenschaft mehr gepflegt wird, zieht sie auch mehr solcher Angelegenheiten in ihren Bereich.

(b) Vergl. v. Jakob Finanzwissenschaft. I. Vorrede. — v. Malchus, Handb. I. Vorrede. — Daß Theoretiker, welche sich nicht zur vollen Höhe der Wissenschaft ihrer Zeit erhoben hatten, durch unreife Aussprüche den Geschäftsmännern Stoff zu gerechtem Tadel gaben und hierdurch ein Vorurtheil gegen die Theorie selbst veranlaßten, ist nicht in Abrede zu stellen. — Jakob a. a. O. unterscheidet 1) den reinen Theoretiker, der sich blos an das Allgemeine hält, 2) den praktischen Theoretiker, der die Anwendung der Theorie auf wirkliche Fälle lehrt, 3) den theoretischen Praktiker, 4) den bloßen Praktiker, Routinier.

§. 18.

Wie die gesammte politische Oekonomie (I, §. 26.), so ist insbesondere die Finanzwissenschaft 1) für den Beamten in jedem Zweige der Finanzverwaltung unentbehrlich. Manche dieser Zweige wurden früherhin bloß nach den besondern Kunstregeln, z. B. der Forstwissenschaft, des Bergbaues, des Post-, Münz-, Lottowesens ꝛc. behandelt, in unserm Zeitalter aber verbreitet sich mehr und mehr die Ueberzeugung, daß diese technischen Kenntnisse nicht genügen, und daß man auf die allgemeinen finanzwissenschaftlichen Lehrsätze zurückgehen muß, um jeden dieser Geschäftszweige ganz zweckmäßig zu gestalten. Jene Wissenschaft ist 2) für den Justiz- und Polizeibeamten von unzweifelhaftem Nutzen, weil bei vielen Rechtsstreitigkeiten (z. B. fiscalischen) und Vergehen die Begriffe und Einrichtungen des Finanzwesens maaßgebend sind, und weil manche Staatsanstalten die Zwecke der Volkswirthschaftspflege (Wohlstandspolizei) und der Regierungswirthschaft zugleich betreffen, also beide Gebiete berühren, §. 13. (a). Sie nützt 3) dem Bürger, welcher die Ereignisse seiner Zeit begreifen will, insbesondere demjenigen, welcher in Gemeindeämtern, auf Provincial- und Landtagen zu einer öffentlichen Wirksamkeit berufen ist (b).

(a) Cassenvisitationen und Sportelwesen bringen ebenfalls den Gerichtsbeamten mit Finanzgeschäften in Berührung.

(b) Die Wirthschaft einer Gemeinde (Kämmereiwesen) ist in vielen Stücken als ein Finanzwesen im verjüngten Maaßstabe, in anderen Puncten dagegen als eine sehr ausgedehnte Privatwirthschaft anzusehen.

§. 19.

Die Geschichte der Finanzwissenschaft steht mit der Geschichte der Finanzverwaltung in Zusammenhang, indem beide Gebiete gegenseitig auf einander einwirken. Für die frühere Zeit, wo es noch kein geordnetes Nachdenken über Gegenstände des Staatshaushaltes, kein Zurückgehen auf oberste Grundsätze und keine diesen Gegenstand behandelnden Schriften gab, läßt sich nur aus den Finanzeinrichtungen der Staaten auf die Meinungen und Regeln schließen, nach denen die Staatsmänner handelten, doch muß man bei diesem Schlusse vorsichtig sein, indem Manches mehr dem Zufalle oder einem dunkeln Gefühle, als der Ueberlegung zuzuschreiben ist. Auch später, als man anfing, das Finanzwesen wissenschaftlich zu betrachten, gingen die Schriftsteller meistens von den Einrichtungen der einzelnen Staaten aus und beschäftigten sich mit Vorschlägen zur Verbesserung derselben, bis allmälig durch Vergleichung des Staatshaushaltes verschiedener Länder und Erforschung allgemeiner Grundsätze der Gesichtskreis sich erweiterte. Man kann drei Perioden von sehr ungleicher Länge annehmen.

I. Unwissenschaftlicher Zustand. Dem ganzen Alterthume war eine methodische Behandlung des Finanzwesens fremd, und dieser wichtige Theil der Regierungsgeschäfte stand bei den Gelehrten in einer Geringschätzung, deren nachtheilige Folgen in der Geschichte der alten Staaten nicht zu verkennen sind. Die wenigen auf uns gekommenen Schriften von finanziellem Inhalte sind zwar für die Kenntniß der alten Staaten lehrreich, doch für die Theorie von sehr geringem Werthe (*a*).

(*a*) Xenophons kleine Schrift: πόροι ἢ περὶ προσόδων, de reditibus reipubl. Atheniensis, enthält Vorschläge zur Vermehrung der athenischen Staatseinkünfte, wobei besonders das Streben, dem Staate zureichende Einkünfte aus seinem eigenen Gebiete, unabhängig von fremden Zuflüssen, zu verschaffen, ferner die Empfehlung des Bergbaues auf Silber und die Meinung, die Vermehrung dieses Metalls könne den Preis desselben nicht erniedrigen, bemerkenswerth ist. Deutsch (mit einem weitschweifigen Commentar) von Zincke, Wolfenbüttel, 1763. vgl. Reynier, Ec. publ. et rur. des Grecs, S. 319. — Das 2. Buch der angeblichen aristotelischen Oekonomik (§. 12 [*b*]) ist vielleicht unächt. Vgl. jedoch Heeren, Ideen, 4. Ausg. III. S. 252.

§. 20.

Als nach dem Ende des Mittelalters die Staatswissenschaft wieder erweckt wurde, verbreiteten sich die politischen Schrift-

steller auch über das Finanzwesen, aber die ersten Versuche sowohl in größeren staatswissenschaftlichen Werken (*a*), als in der abgesonderten Darstellung des Finanzwesens (*b*) waren sehr mangelhaft; sie zeugten mehr für den Sammlerfleiß, als für die gründliche Sachkenntniß ihrer Verfasser und bewiesen keine Einsicht in den Zustand und die Bedürfnisse der Gegenwart. Später, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, ergriffen Geschäftsmänner die Feder. Auch ihnen standen die Hauptgrundsätze der Wissenschaft (§. 14.) nicht vollständig vor den Augen, sie waren fast nur von dem einen, dem eigen-wirthschaftlichen Grundsatze durchdrungen und behandelten mit Vorliebe das Domänenwesen, welches man damals als den wahren Kern des Finanzwesens betrachtete. Das damalige unvollkommene Steuerwesen zog noch wenig Nachdenken auf sich und die Lehre von den Staatsausgaben fiel fast ganz hinweg, weil es an leitenden staatsrechtlichen Sätzen fehlte. Doch wirkten deutsche Schriftsteller, von einem richtigen Gefühle geleitet, eifrig für Ordnung, Gerechtigkeit und Schonung, obgleich sie dieses Streben nicht tiefer zu begründen vermochten (*c*).

(*a*) Z. B. Gregor. Tholozanus, De republica, im 3. Buche. Dieses Buch wurde mehrmals abgedruckt, u. a. Francof. 1642. 4. Arnd (Bibliotheca politico-heraldica, 1705, S. 97) erwähnt eine Ausgabe von 1597, Francof., welche vermuthlich noch nicht die älteste ist. Naudé (Bibliographia politica, Hal. 1712, S. 28) schildert den Verf richtig: omnia ingerit et pauca digerit; vgl. Rau, Primae lineae historiae politices, S. 32. — Jo. Bodinus (Bodin), De republica, Lib. 6. cap. 2, zuerst französ. 1577, dann latein. 1586 und öfter. Der Verf. dieses merkwürdigen Werkes war neben seiner unermeßlichen Gelehrsamkeit auch in Staatsgeschäften bewandert. — M. Z. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. 1. cap. 10 in deff. Varii tractatus politici, Amstel. 1643, S. 51 (kurz, aber bemerkenswerth), und viele Andere.

(*b*) Besold, De aerario. Tubing. 1615. 4. — Klock, De aerario, Norimb. 1651. und 2. Ausg. v. Peller, 1671 fol. (weitschweifig und gedankenlos).

(*c*) V. L. von Seckendorf, Der deutsche Fürstenstaat, 1656 und öfter; 3. Theil. — v. Schröder, Fürstliche Schatz- u. Rentenkammer, 1686 u. ö. — Die Mémoires von Sully, s. I, §. 32.

§. 21.

II. Uebergang zu einer wissenschaftlichen Behandlung. Im 18. Jahrhundert wurden die schriftstellerischen Arbeiten auf diesem Gebiete mit besserem Erfolge fortgesetzt. Ohne von neuen und großen Ideen durchdrungen zu werden, gewann doch die Finanztheorie sowohl eine bessere Anordnung,

als eine sorgfältigere Ausführung und schloß sich näher als bisher an die Staatswissenschaft an. Dieß geschah vorzüglich in Deutschland durch die Entstehung und Ausbildung der Kameralwissenschaft, weil in diesem Inbegriffe der für einen Beamten in der sog. inneren Verwaltung dienlichen Kenntnisse die Finanzwissenschaft eine wichtige Stelle erhielt, mit ihren Hülfslehren in Verbindung gesetzt und vielfältig durchdacht wurde (*a*). Die besseren Schriften dieses Zeitraumes (*b*) sind noch jetzt brauchbar, vorzüglich darum, weil sie die in der Praxis angenommenen Grundregeln kennen lehren, die sich zum Theile erhalten haben. Die lange Reihe der italienischen staatsökonomischen Schriftsteller lieferte für das Finanzwesen wenig Ausbeute, einzelne Aufklärungen über das Münz- und Steuerwesen ausgenommen (*c*).

(*a*) S. die Literatur in Rau, Grundriß der Kameralwissenschaft, 1823, S. 10. — Viele blos finanzielle Schriften sind genannt bei Zincke, Cameralistenbibliothek, III, 780 ff. (1751).

(*b*) Duval, Élémens des finances, P. 1736. — Dutot, Reflexions politiques sur les finances et le commerce, La Haye, 1738—54. II. B. — de Bielefeld, Institutions politiques. 1760. I. Ch. 11 u. 12. — G. H. von Justi, System des Finanzwesens, Halle, 1766. 4° und dess. Staatswirthschaft, IIr B. I. Ausg. 1752. 2. Ausg. 1758, die erste ausführliche und methodische Abhandlung der Finanzwissenschaft, die auch lange Zeit Handbuch der Praktiker blieb. — Die finanziellen Artikel in Bergius, Polizei- u. Kameralmagazin, 1767 ff. IX. Bde. (Das Neue Pol. und Kamer. Mag. dess. Verf. enthält meistens Technologie.) — v. Sonnenfels (geb. 1733, † 1817) Grundsätze der Polizei, Handlung u. Finanz, 3r B. 1. Ausg. 1765, 7te A. 1804. — (v. Pfeiffer) Grundriß des Finanzwesens, Leipz. 1781 und dess. Lehrbegriff sämmtl. ökonomischer und Kameralwissenschaften, 1764—78. VI. — Mortimer, Grundsätze der Handlungs-, Staats- u. Finanzwissenschaften, d. v. Engelbrecht, Hamburg 1781. — Grouber de Groubenthal, Théorie générale de l'administration des finances, P. 1788. II. B. — Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1789. — Rössig, Die Finanzwissenschaft, 1789 (Fleiß ohne Urtheil.)

(*c*) Doch ist die gedrängte Entwicklung der Finanzgrundsätze bei Genovesi schätzbar, Grundsätze der bürgerl. Oekonomie, 4. Theil, Cap. 2. — Vgl. übrigens Peechio, Storia della economia publica in Italia, Lugano, 1829.

§. 22.

III. Wissenschaftliche (rationelle) Periode. Das physiokratische System (I, §. 38—42.) gab den Anstoß zu Untersuchungen einer ganz neuen Art, namentlich über die höheren Grundsätze der Besteuerung, und bahnte hiedurch späteren Forschern den Weg. A. Smith verbreitete ein neues Licht über das Finanzwesen, indem er die volkswirthschaftliche Grundlage

desselben in seinem, der ganzen politischen Oekonomie gewidmeten Werke entwickelte. Die Staatseinkünfte traten aus der Vereinzelung, in der man sie bisher betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammen, welches mit dem größeren Ganzen der Volkswirthschaft in der engsten Verbindung erschien. Man ward jetzt in den Stand gesetzt, für die nothwendige Schonung des Volksvermögens und der Volksgewerbe bestimmte Grundsätze statt undeutlicher und schwankender Regeln aufzustellen, und man lernte Maaßregeln und Einrichtungen als fehlerhaft erkennen, bei denen man bisher kein Bedenken gehegt hatte. Hiezu kam, daß die Fortschritte der Philosophie in Deutschland und die von der französischen Staatsumwälzung angeregten staatswissenschaftlichen Untersuchungen eine Aufhellung der staatsrechtlichen Begriffe und Lehrsätze zur Folge hatten, und so auch von einer anderen Seite der Finanzwissenschaft vorgearbeitet wurde. Diese gewann hiedurch eine feste systematische Gestaltung, und es bereitete sich in Folge dieser Vervollkommnung der Wissenschaft ein Umschwung der Praxis vor, der noch im Gange ist und lange nicht beendet sein wird.

§. 23.

Die vielen Bearbeitungen der politischen Oekonomie seit Adam Smith (*a*) erstreckten sich immer auch in das Gebiet des Finanzwesens, inzwischen wurde dasselbe in vielen Werken jener Art, hauptsächlich in den nichtdeutschen, nicht vollständig vorgetragen, sondern vorzüglich in der Absicht herbeigezogen, um volkswirthschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Man beschränkte sich dabei meistens auf eine allgemeine Betrachtung des Steuerwesens, der Staatsausgaben und Staatsschulden, die man bei der volkswirthschaftlichen Lehre von der Consumtion einschaltete. In Deutschland, wo die Finanzwissenschaft schon früher als eine besondere Wissenschaft behandelt worden war, wurde von vielen Schriftstellern die zusammenhängende und vollständige Darstellung derselben beibehalten, so daß sie als einer der drei Haupttheile der politischen Oekonomie vorgetragen (*b*), oder auch ganz ausschließlich abgehandelt wurde (*c*). Diese bis jetzt in anderen Ländern nicht nachgeahmte Methode hat die Ausbildung der Finanzwissen-

schaft sehr befördert. In den Werken über die ganze Staatswissenschaft oder die Staatsklugheitslehre (Politik im Sinne der Neuern) wurde die Finanzwissenschaft nur in Umrissen vorgetragen, doch nicht ohne Gewinn für die Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze (*d*). Die Untersuchungen über einzelne Gegenstände des Staatshaushaltes in sehr zahlreichen Schriften von größerem oder geringerem Umfange lieferten nützliche Ausbeute zur Läuterung und Vervollständigung der Wissenschaft, und das so sich sammelnde Material erhielt durch die sehr häufig vorkommende Beziehung auf einzelne Länder, deren Finanzeinrichtungen theils bloß beschrieben, theils geprüft wurden, Lebendigkeit und Nützlichkeit für die Ausübung. In dieser Hinsicht wurden die Verhandlungen der Ständeversammlungen, so wie die neuere Offenkundigkeit der Finanzverhältnisse lehrreich. Das Finanzwesen einzelner Staaten der Vorzeit wurde von mehreren Geschichtsforschern (*e*), das der Gegenwart theils in bloß berichtenden, theils auch in beurtheilenden Schriften (*f*) beleuchtet.

(*a*) Ad. Smith, Untersuchungen, 5. Buch (füllt den 3. B. der Garveschen Uebers.). — Nach ihm am ausführlichsten: Say, Traité d'écon. pol., 3. Buch, 6 9. Cap. Dess. Cours complet d'économie politique pratique (deutsch von J. v. Th.: vollständ. Handbuch der prakt. Nationalökonomie) 7. Thl. 3. Abschnitt (im V. B.) und 8. Theil (im VI. B.). — Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'éc. pol. 6. Buch. (de l'impôt). — Ricardo, Principles of polit. econ. Cap. 8—18. 29. — J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekon. 5. Buch, deutsch v Soetbeer, 1852, II, 255.

(*b*) Krug, Abriß der Staatsökonomie, S. 116 - Ende.
Harl, Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, 2. Abtheilung, 1811.
Graf J. v. Soden, Nationalökonomie, VI. B. 1811 (hat auch den besonderen Titel: Staatsfinanzwißenschaft).
Fulda († 1847), Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, 2. A. 1820. S. 255—Ende.
Schmalz, Staatswirthschaftslehre, II. 152—Ende.
Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, IIIr B.
Pölitz, Die Staatswissenschaften, II, 263 - Ende (2. Ausg. 1827).
Krause, National- und Staatsökonomie II, 218 (1830).

(*c*) Stokar v. Neuforn († 1817), Handbuch der Finanzwissenschaft. Rothenburg a. d. T. 1807. II. B.
v. Jakob, Die Staatsfinanzwissenschaft. Halle, 1821. II. (sehr gut); 2te Ausgabe von Eisele, 1837.
Behr, Die Lehre von der Wirthschaft des Staates, Leipz. 1822.
Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, Tüb. 1826.
v. Malchus († 1840), Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttg. 1830. II. (vorzüglich.)
Schön, Die Grundsätze der Finanz, eine kritische Entwicklung. Bresl. 1832. (Nur einzelne Abhandlungen.)
Barth, Vorlesungen über Finanzwissenschaft. 1843.

Gr. Cancrin († 1846), die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen. Stuttg. 1845.

Magnus Graf Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staats, Hamb. 1846.

Aus anderen Ländern:

Jose Canga Arguelles, Elementos de la ciencia de hacienda, Madrid, 1833. (Ganz kurzer Abriß mit Anwendung auf Spanien.)

J. Garnier, Éléments de finances, suivis des éléments de statistique. P. 1858.

(d) Behr, System der angewandten Staatslehre, III, 348. (1810.)

Craig, Grundzüge der Politik, IIIr Bd. deutsch. Leipz. 1816.

v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortgesetzt durch v. Rotteck, II, 295. (1827.)

Weber, Grundzüge der Politik, S. 259. (1827.)

Eiselen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, S. 291. (1828.)

Schmitthenner, Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften, I, 215. (1830.)

Schön, Die Staatswissenschaft, S. 311—360. (1831).

v. Rotteck, Lehrbuch der ökonomischen Politik (des Vernunftrechtes 4r Band), Stuttg. 1835. S. 228.

(e) Heeren's Ideen u. Reynier's Schriften, s. I, §. 28. Ferner:

Ganilh, Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen age et des siècles modernes. P. 1806. Neue A. 1823. II. B. (größtentheils über Frankreich u. England.)

Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener. Berlin, 1817. II. — 2. Ausg. 1850.

Ueber Rom ist die ältere Hauptschrift: Burmann, de vectigalibus populi Romani.

Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen. Altona, 1804.

Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Braunschweig, 1806. 7. II.

Becker, Handbuch der röm. Alterthümer, fortgesetzt von Marquardt, 3. Thl. 2. Abth. 1853 (enthält Finanz- u. Militärwesen).

Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin, 1805. (Nur das Finanzwesen des ganzen Reiches, nicht der einzelnen Lande.)

v. Bosse, Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten auf seinen geschichtlichen Grundlagen. Braunschweig, 1820.

Hoffmann, Das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des 16. Jahrh. Tübingen, 1840.

Schätzbares Material enthalten Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, V. Abfag IV.

Sinclair, History of the public revenue of the British empire. 3. Edit. 1803. III. (Vorzüglich.)

Froumanteau, Le secret des finances de France, 1581, (Aufzählung aller Einnahmen und Ausgaben des 30jähr. Zeitraums von 1550—1580, vgl. v. Mohl, Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaft, III, 111.)

de Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de la France depuis 1595 jusqu'en 1721. Bâle, 1758. II. 4°. — Liège, 1758. VI. 8°.

Arnould, Histoire générale des finances de la France. P. 1806. 4°.

de Monthion, Particularités et observations sur les ministres des finances de la France les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791. P. 1812.

Bresson, Histoire financière de la France. P. 1828. II. (meistentheils aus Monthion abgeschrieben.)

Bailly, Histoire financière de la France. 1830. II. (bis 4786.)

Die Discours préliminaires von Pastoret vor den, von demselben herausgegebenen Theilen der Ordonnances des rois de France, Band 15—19, enthalten ebenfalls die ältere französische Finanzgeschichte.

(*f*) 1) Deutsche Staaten.

von Reden († 1857) Allgemeine vergleichende Finanzstatistik, Darmstadt 1851—56. II. B., der 2te in 2 Abtheil. (enthält die rein-deutschen Staaten, Preußen und Oesterreich).

2) Oesterreich.

A. v. Malinkovski, Handbuch, zunächst für k. k. Kameralbeamte. Wien, 1840. II. (Abriß des österreich. Finanzwesens.)

de Tegoborski, Des finances et du credit public de l'Autriche, Par. 1843. II. B. Deutsch 1845. Dagegen:

Wiesner, Russisch-politische Arithmetik, Leipz. 1844. II.

A. Tebeldi (Beidtel?), Die Geldangelegenheiten Oestreichs, Leipz. 1847. (Nur zum Theil finanzwissenschaftlich.)

L. John, Anti-Tebeldi. Leipz. 1848.

J. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen. Wien, 1848. V Hefte.

Hübner, Oesterreichs Finanzlage, 1848.

v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—58, Stuttg. 1858. S. 119.

3) Preußen.

Borowski, Abriß des praktischen Kameral- u. Finanzwesens in den K. preußischen Staaten. 3. Ausg. II. Berlin, 1805.

Benzenberg, Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. Leipz. 1820. — (v. Reibnitz?) über Preußens Geldhaushalt ꝛc. Berlin, 1821.

Hansemann, Preußen und Frankreich, staatswirthschaftlich und politisch, 2te Aufl. 1834. — (Gegen den Verfasser trat Kaufmann auf, den wieder Springsfeld zu bekämpfen suchte.)

v. Bülow-Cummerow, Preußen. Berlin, 1842. 3te A.

Bergius, Preuß. Zustände, Münster, 1844.

Dieterici, Tabellen u. Nachrichten für den preuß. Staat für das J. 1849, IVr B. 1853.

4) Andere deutsche Staaten.

Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, Tüb. 1819. (ist größtentheils Finanzstatistik). — Dessen Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalk. 1823.

Geret, Systemat. Repertorium der königl. baier. Finanzverordnungen. 1812. 1825. II. deff. Samml. ungedruckter Verordnungen.

Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern, Erlangen, 1827. III. B. Erl. 1827.

K. Stokar von Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Baiern. Bamberg, 1857.

Chr. Herdegen, Würtembergs Staatshaushalt, Stuttg. 1848.

Hoffmann, Das würtemb. Finanzrecht, I. Tübingen 1857.

Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königr. Hannover, 1834.

Lehzen († 1855), Hannovers Staatshaushalt. 1853—55. III. B.

Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Gr. Baden, Karlsruhe 1851. 4°.

Eigenbrodt, Handb. der Gr. Hess. Verordnungen. IIr B. 1817.

v. Hoffmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großh. Hessen, Gießen, 1832.

Burkhard, Handb. d. Verwaltung im Gr.-H. Weimar-Eisenach. 1844. S. 517.

5) Großbritanien.

v. Raumer, Das britische Besteuerungssystem. Berl. 1810. (betrifft auch andere Einkünfte.) — Dess. England im J. 1835. Berl., 1836. II. B.

Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande, nach dem E. v. Jakob. Leipz. 1823.

State of the nation in the y. 1822, französ. von Ch. Dupin, Système de l'administration britannique en 1822. Paris, 1823. — State of the n. in the beginning of the y. 1823, französ. Tableau de l'administration de la Gr.-Br. au commencement de 1823, Paris.

Parnell, On financial reform. 2d. ed. London. 1830.

Marshall, Digest of all the accounts relating to the population, productions, revenues, financial operations ... etc. of the u. K. of Great Britain and Ireland, Lond. 1833. II. Vol. 4°. (sehr reichhaltige Materialien, bloße Zahlenangaben.)

Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Britannique, trad. par Jacobi, Paris, 1834. II. 2te Aufl. 1839.

Bailly, Exposé de l'administr. générale et locale des finances du royaume-uni de la Gr. Bret. et d'Irlande, Par. 1837. II.

Porter, The Progress of the nation, n. A. 1851.

Wells, The true state of the national finances, Lond. 1842.

Die von dem Handelsamte (board of trade) herausgegebenen Tables of the revenue, population, commerce etc. of the United Kingdom haben mit 1854 aufgehört und das Annual Statement of the trade and navigation, zuerst für 1855, enthält keine finanziellen Angaben mehr.

6) Frankreich.

Encyclopédie méthodique. Finances. Paris et Lièges, 1784. IV Voll. 4°. (Die Grundlage dieses schätzbaren Werkes sind die einschlägigen Artikel der Diderot'schen Encyclopädie.)

Necker, De l'administration des finances de la France, Paris, 1785. III u. öfter.

Bosse, Uebersicht der französischen Staatswirthschaft. Braunschweig, 1806—07. II. (der I. B. historisch.)

Wehnert, Ueber den Geist d. neuen franz. Finanzverw. Berl. 1812.

Ganilh, La science des finances. P. 1825. (gegen Villèle's Verwaltung.)

Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique sur les finances de la France de l'an 1800—1814, P, 1848. — Mémoires. II. 1826.

de Gérando, Instituts du droit administratif français. IIIr B. zum Theile, IVr ganz. P. 1830.

Rapport au Roi sur l'administration des finances. P. 1830. (von v. Audiffret, mit 38 Tabellen u. einer Sammlung von Verordnungen, vorzüglich lehrreich). 4°.

Macarel et Boulatignier, Da la fortune publique en France. Paris 1838 ff. III B. (unvollendet).

Osiander, Darstellung der französ. Finanzen von 1830—32. Stuttgart 1839.

Marquis d'Audiffret, Examen des revenus publics, Paris, 1839. — Dess. Système financier de la France. P. 1840—54. V B.

v. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttg. 1857. (vorzüglich).

7) Niederlande.

(Osiander) Geschichtl. Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813. Amsterd., 1829. — Dessen Geschichtl. Darstellung .... von 1830—33. Stuttg. 1834.

8) Belgien.

Exposé de la situation générale du Royaume en 1841—50. Brux. 1852. III, 671.

9) Spanien.

Canga Arguelles, Diccionario de hacienda. Lond. 1826—27. V. Vergl. oben (e).

Borrego, Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, Mannh. 1834.

10) Schweiz.

Bericht an den Großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung von 1814—1830. 2te A. Bern, 1832.

Mathy, Ueber die Finanzen des C. Bern in Rau's Archiv, IV. u. V. B.

Hottinger, Der Staatshaushalt der schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1847.

Jahresberichte der verschiedenen Cantons-Regierungen über die ganze Verwaltung.

11) Neuere Staaten überhaupt.

Cohen, Compendium of finance. Lond. 1822.

John Macgregor, Commercial statistics, III. B. Lond. 1847.

Erstes Buch.

Staatsausgaben.

I. Abschnitt.

Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben.

§. 24.

Der Staatsaufwand ist die von der Regierung angeordnete Verwendung von Sachgütern für Zwecke des Staates, wodurch jene einer andern Benutzungsart entzogen werden. Eine Verwendung von Gütern für die Staatszwecke kann zufolge gesetzlicher Vorschrift durch die einzelnen Bürger oder Corporationen aus ihrem Vermögen geschehen; größtentheils aber wird sie aus den in das Staatsvermögen gelangten Gütern von der Staatsgewalt selbst vorgenommen, und nur soweit dieß der Fall ist, bildet sie einen Bestandtheil der Regierungswirthschaft. Ihre einzelnen Theile werden Staatsausgaben genannt (*a*). Diese können unter verschiedenen allgemeinen Gesichtspuncten betrachtet werden.

1) Art, die Staatsausgaben in Anschlag zu bringen. Dieselben bestehen größtentheils aus vertragsmäßig (*b*) festgesetzten Vergütungen gewisser Leistungen, welche die Staatsgewalt für öffentliche Zwecke vornehmen läßt, d. i. aus bezahlten Preisen. Es darf jedoch in der Finanzverwaltung auch die durch eine Geldsumme angedeutete Menge von Werth (Gebrauchswerth) nicht unbeachtet bleiben, weil von ihr die Wirkung einer Geldausgabe abhängt. Diese bringt einen desto stärkeren Erfolg hervor, je größer die Werthmenge ist, über

welche sie in einem gewissen Lande und Zeitpuncte die Verfügung giebt, I, §. 65—67.

(a) Ob die ausgegebenen Summen wirklich durch die Hauptstaatscasse gehen oder nicht, ist gleichgültig, wenn sie nur in das Staatseigenthum gelangt sind.

(b) Ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Annahme eines Amtes, welches mit einer bestimmten Besoldung verbunden ist.

§. 25.

2) Bestandtheile der Staatsausgaben. In der Kindheit der Regierungswirthschaft mußten geradezu solche Sachgüter, wie sie für die Zwecke der Regierung erforderlich waren, von derselben erworben und aufgewendet werden, sogenannte Naturalausgaben, denen Naturaleinnahmen entsprachen. Seit der Einführung des Geldes und bei der hiedurch begünstigten Lebhaftigkeit des Verkehrs besteht heutiges Tages der größte Theil des Staatsaufwandes zunächst in Geldausgaben. Es lassen sich in dieser Hinsicht überhaupt 3 Fälle unterscheiden:

a) Die Regierung nimmt nur eine Geldausgabe vor und überläßt es den Empfängern der Geldsumme, von derselben beliebigen Gebrauch zu machen.

b) Sie erwirbt durch die Geldausgabe andere Sachgüter, die sie dann einem Staatszwecke als Mittel widmet. Die Geldsumme, als allgemeiner Ausdruck einer gewissen Preismenge, wird in nützliche Dinge einer besonderen Art und Beschaffenheit umgesetzt und diese kommen in Gebrauch; es treten also zwei Vorgänge nach einander ein.

c) Die Regierung wendet Sachgüter auf, welche ohne Vermittelung des Geldes in ihren Besitz gelangt sind (a). Um die Gesammtheit der Ausgaben vollständig zu überblicken, ist es rathsam, auch diesen unmittelbaren Aufwand anderer Güter nach Preisen anzuschlagen und den Geldausgaben beizufügen. Zugleich werden diese Naturaleinnahmen nach ihrem Geldbetrage in die Rechnung der Einnahmen eingereiht. Hiedurch ändert sich das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben gegen einander nicht ab, es wird aber das Ergebniß der einzelnen Einnahms- und Ausgabszweige richtiger dargestellt.

(a) z. B. Holz aus den Staatswaldungen wird in den öffentlichen Berg- und Hüttenwerken, Eisen aus diesen in den Waffenfabriken verarbeitet, Zehentgetreide an das Militär abgeliefert u. dgl.

§. 26.

3) Verhältniß des Aufwandes zur Verzehrung. Die Ausgaben dienen zur Bestreitung von Arbeitslohn, Pacht- oder Zinsrente, oder zur Abtragung einer älteren Verbindlichkeit, zur Bezahlung eines gekauften oder bestellten Sachgutes u. dgl. Man pflegt zwar die Ausdrücke Staatsaufwand und Staatsverzehrung (Staatsconsumtion) für gleichbedeutend anzunehmen, allein dieß ist nicht ganz richtig. Eine aus der Staatscasse erhaltene Summe wird von dem Empfänger nicht immer ganz verzehrt, sondern bisweilen zurückgelegt, wie dieß z. B. bei den Schuldenabzahlungen vollständig und regelmäßig geschieht. Bei solchen Ausgaben, die zur Erwerbung eines Sachgutes gemacht werden (§. 25. b.), tritt an der Stelle der aufgewendeten Summe ein neuer Bestandtheil in das Staatsvermögen ein.

4) Zweck der Ausgaben.

a) Ein Theil derselben steht mit einzelnen Staatseinkünften in genauer Verbindung und bedingt entweder dieselben zufolge ihrer besondern Wesenheit, oder dient, ihren Ertrag zu vergrößern. Dieß sind die Einnahmskosten, deren Zweck nur ein finanzieller ist. Dahin gehören *α*) die Ausgaben für Lasten, d. h. für Verbindlichkeiten, die sich an die Einkünfte anschließen und einen Theil derselben hinwegnehmen, z. B. privatrechtliche Lasten bei Domanialeinnahmen, Rückersatz von Einnahmen, wenn der Grund zu einer geschehenen Entrichtung hinweggefallen ist; — *β*) die Erhebungs- und Verwaltungskosten jeder Art von Einkünften, wobei sich viele Gelegenheiten zu Ersparungen und vortheilhafteren Einrichtungen darbieten, was bei den Lasten weniger der Fall ist.

b) Der Ueberschuß der Einnahmen über diese mit denselben zusammenhängenden Kosten, d. h. der reine Ertrag der Einnahmen bietet die Mittel zu den Ausgaben, welche unmittelbar für die manchfaltigen Staatszwecke gemacht werden (*a*). *α*) Manche dieser Ausgaben sind nothwendig, um den Staat in seinem gegebenen Bestande und den durch seine Bestimmung gebotenen Einrichtungen zu erhalten oder eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Bei solchen Ausgaben bleibt nur übrig zu überlegen, ob eine Verminderung ihrer Größe ohne Gefährdung des Zweckes möglich sei. *β*) Andere sind nützlich und

gestatten eine Wahl, sie zu beschließen oder für jetzt zu unterlassen, wobei der aus ihnen zu erwartende Vortheil mit der Schwierigkeit, die erforderlichen Mittel aufzubringen, und den dadurch entstehenden Beschwerden für die Bürger verglichen werden muß.

(a) Der im badischen Voranschlage sogenannte eigentliche Staatsaufwand, den man auch reinen Staatsaufwand nennen könnte.

Beispiel:

	Preußen A. 1858	Baden A. 1858	Frankreich A. 1859
Ganze Einnahme	129 Mill. rl.	22,4 Mill. fl.	1766,7 Mill. Fr.
Einnahmskosten	40,3 „ „	9,5 „ „	313,3 „ „
Reiner Staatsaufwand	88,5 „ „	12,8 „ „	1236,8 „ „
Durchlaufende Ausgaben (pour ordre)	— —	— —	216,4 „ „

Die Einnahmskosten betragen in diesen 3 Staaten $31,^9 - 42,^3 - 17,^7$ Proc. des ganzen Aufwandes. In Preußen ist die Civilliste zu der im Voranschlage enthaltenen Ausgabe beigefügt worden.

§. 27.

5) Wirkung der Ausgaben in Bezug auf die Gütererzeugung (Production). Wendet man die Unterscheidung einer productiven und unproductiven Verzehrung (I, §. 321. 322.) auf die Staatsausgaben an, so ergibt sich Folgendes:

a) Manche Zweige des Staatsaufwandes bezwecken geradezu die Beförderung der Gütererzeugung, indem nämlich die Regierung theils gewisse Zweige der Stoffarbeiten auf eigene Rechnung betreibt, theils die von den Bürgern getriebenen Stoffarbeiten und den zur Ausdehnung derselben nützlichen Verkehr auf mancherlei Weise unterstützt und erleichtert, wie es in den verschiedenen Veranstaltungen der Volkswirthschaftspflege geschieht, z. B. bei der Anlegung von Erbstollen (II, §. 42.), bei der Urbarmachung (II, §. 103.), beim Straßenbau u. dgl. Die so verwendeten Gütermassen sind wahre Capitale, und dieser Theil des Aufwandes findet in der Vermehrung des Gütererzeugnisses seinen Ersatz, ist also mit keinem wirthschaftlichen Opfer des Volkes verbunden.

b) Ausgaben, welche auf die verschiedenen anderen Staatszwecke, Schutz und Bildung, gerichtet sind, bewirken für die Verzehrung von Sachgütern einen Ersatz durch Vortheile für die

Gesammtheit oder die einzelnen Bürger, I, §. 322. III, §. 26. Bei vielen solchen Staatsanstalten läßt sich zugleich ein mittelbarer Einfluß auf die Gütererzeugung erkennen, wie z. B. ganz deutlich bei der Beschützung der Personen und des Eigenthums und bei der Verbreitung von Kenntnissen, die für den Gewerbsbetrieb nützlich sind, II, §. 1. Diese mittelbar-productive Wirkung von Staatsausgaben, deren nächste Bestimmung nicht eine volkswirthschaftliche ist, kann ihrer Größe nach nicht nachgewiesen werden, findet bei den verschiedenen Theilen des Staatsaufwandes in sehr ungleichem Grade Statt und fällt bei manchen Gegenständen oder in manchen Fällen ganz hinweg. Mag sie hie und da im Verhältniß zu den verwendeten Sachgütern gering sein, so macht dieß die Ausgaben nicht verwerflich, weil der Staat nicht bloß wirthschaftliche Zwecke hat; allein der Aufwand für bloß persönliche Güter muß zu jeder Zeit in solchen Gränzen gehalten werden, die sich aus der erzeugten und für die Staatsgewalt verfügbaren Menge von Sachgütern ergeben.

§. 28.

6) Größe des Aufwandes in Vergleich mit seiner Wirkung. Der Grundsatz der Sparsamkeit, welcher in jeder Wirthschaft, also auch in dem Finanzwesen die Hauptregel für die Ausgaben bildet und aus der Rücksicht auf die Beschränktheit des Vermögens und Einkommens im Vergleich mit dem großen Umfange der Bedürfnisse entspringt, fordert eine verständige Anordnung des Aufwandes, so daß mit gleicher Aufopferung sachlicher Güter der größte Erfolg, oder, was dasselbe sagt, gleicher Erfolg mit dem geringsten Güteraufwande bewirkt wird. Die Beobachtung dieses Grundsatzes wird nicht allein von der wirthschaftlichen Klugheit (§. 7.), sondern auch von der Gerechtigkeit geboten. Denn da der Staatsaufwand immer den Gütergebrauch der Bürger schmälert, es mögen nun die erforderlichen Einkünfte unmittelbar aus dem Privatvermögen erhoben, oder gewisse Erwerbsgeschäfte den Bürgern entzogen und von der Regierung betrieben werden, so dürfen den Staatsbürgern nur solche Lasten aufgelegt werden, welche zur Erreichung der in der Bestimmung des Staates liegenden Zwecke dienen, und die Staatsgewalt ist zu keinem Aufwande befugt,

der nicht zur Befriedigung eines solchen Staatsbedürfnisses beiträgt (*a*).

(*a*) Bereits Entwicklung dieses Satzes bei Necker, Admin. des fin. de la Fr. I, 30 der 1. Ausg.

§. 29.

Man hat früherhin und bisweilen selbst noch in neuester Zeit eine entgegengesetzte Ansicht aufgestellt, indem man zu beweisen suchte, daß auch ein über das Bedürfniß hinaus in's Ueberflüssige erweiterter Staatsaufwand volkswirthschaftlich nicht schädlich sei. Da die ausgegebenen Geldsummen wieder in das Volk zurückkehren, von welchem sie aufgebracht worden sind, so ist hieraus geschlossen worden, es vergüte sich hiedurch der Nachtheil, den sonst die Entbehrung dieser Gütermenge verursachen könnte, und es werde vielmehr ein nützlicher Umlauf des Geldes erregt, wobei Gewerbsleute Absatz und Beschäftigung fänden und die Gütererzeugung befördert würde, I, §. 342 (a). Diese Sätze sind öfters gebraucht worden, um die Verschwendung der Höfe, die Errichtung unnützer Prachtgebäude u. dgl. zu vertheidigen.

§. 30.

Das Irrige dieser Darstellung liegt hauptsächlich darin, daß die Nützlichkeit des Geldumlaufes zu hoch angeschlagen (I, §. 255. 256.), und dagegen die wirkliche Verzehrung sachlicher Güter nicht genug beachtet wird. Wenn auch die in die Staatscasse gelangten Geldsummen wieder durch Staatsausgaben in die Hände Einzelner gelangen, so geschieht dieß nicht ohne eine bedungene Gegenleistung, jeder Bürger aber muß die Gütermenge entbehren, deren Geldbetrag er dem Staate entrichtet, und der von der Regierung veranstaltete Verbrauch von Gütern tritt an die Stelle einer für Privatzwecke vorgenommenen Verzehrung. Daß durch die Staatsausgaben größerer Absatz und stärkere Erzeugung gewisser Waaren, Vermehrung des Gewerbsverdienstes und der Renten und ausgedehntere Beschäftigung der dabei thätigen Arbeiter entsteht, ist nicht in Abrede zu stellen. Allein wenn die Staatsausgaben kleiner wären, so würde darum doch im Ganzen nicht beträchtlich weniger verzehrt werden (*a*), denn die Bürger würden den Theil ihrer Einkünfte, den ihnen

die Regierung übrig läßt, zu ihrem eigenen Nutzen und Vergnügen anwenden, wobei unmittelbar oder mittelbar Waaren gekauft werden, und dieß geschieht auch mit den als Capital angelegten Gütermengen, I, §. 338. 339. Durch die Staatsausgaben wird demnach die Erzeugung und der Absatz der Unternehmer im Ganzen nicht vergrößert, sondern nur der Verbrauch auf andere Gegenstände gerichtet und an andere Orte verlegt, als es außerdem der Fall sein würde.

(a) Der Unterschied könnte höchstens so viel betragen, als die Einzelnen der Staatslasten willen mehr arbeiten und erwerben, um dieselben mit geringerer Beschränkung ihres Gütergenusses tragen zu können, §. 268

§. 31.

Kommt nun der Staatsaufwand in dieser Hinsicht der Privatverzehrung gleich, so erscheint er nur dann als gerechtfertigt, wenn er in der Beförderung irgend einer Seite des Staatswohles seine Vergütung findet. Ein Theil der Bürger wird immer durch die Last der Staatsabgaben zu schweren Entbehrungen genöthiget, ein anderer Theil derselben wenigstens in seinem Gütergenuß beschränkt oder im Uebersparen gehindert, und diese Opfer müssen durch die Vortheile aufgewogen werden, welche mit Hülfe des Staatsaufwandes für öffentliche Anstalten und Einrichtungen zu Stande kommen. Es ist nicht die Aufgabe der Staatsgewalt, einzelne Gewerbsleute oder Lohnarbeiter auf Kosten der Gesammtheit in Nahrung zu setzen, weßhalb es nicht fortwährend, sondern nur in schwierigen Umständen, z. B. bei einer Theurung oder großen Stockung von Gewerben, zu billigen ist, daß man auf Staatskosten Arbeiten anordnet, die bloß zur Beschäftigung nahrungsloser Menschen bestimmt sind, und selbst dann hat man darauf zu sehen, daß zugleich Werke von dauerndem Vortheile zu Stande gebracht werden, II, §. 347. (a).

(a) Als Beispiel dienen die Arbeiten, welche in Irland von der britischen Regierung unternommen wurden, als das Mißrathen der Kartoffeln große Noth verursachte.

§. 32.

Folgerungen aus dem Grundsatze der Sparsamkeit:

1) Es darf keine Ausgabe ohne einen dem Gemeinwohle angehörenden Zweck, also für irgend eine Privatabsicht oder

bloße Privatvortheile vorgenommen werden, ein Satz, dessen Richtigkeit aus den obigen Betrachtungen außer Zweifel steht, dessen Anerkennung und Durchführung aber sehr schwer zu bewirken ist (*a*).

2) Man darf auf minder wichtige Zwecke keine Summe verwenden, welche zur Bestreitung einer dringenderen Ausgabe nöthig ist. Ueberhaupt soll wegen der Unmöglichkeit, für alles Nützliche in einem gegebenen Augenblicke zureichende Mittel zu finden, eine solche Gleichförmigkeit in den verschiedenen Regierungszweigen beobachtet werden, daß gleich wichtige Zwecke zugleich besorgt werden und leichter verschiebliche Ausgaben erst nach der Deckung der nothwendigeren an die Reihe kommen (*b*). Der Grad von Dringlichkeit wird aus der Stärke des aus der Unterlassung erwachsenden Nachtheiles bemessen, wobei man freilich nicht bloß auf die nächsten Folgen blicken darf.

3) Jede einzelne Ausgabe muß, so weit keine andere Rücksicht im Wege steht, so eingerichtet werden, daß die beabsichtigte Wirkung mit den geringsten Kosten zu Stande gebracht wird.

(*a*) Hieraus kann z. B. die Verwerflichkeit der Sinecuren, d. h. der Amtsstellen mit Besoldungen ohne Dienstgeschäfte, beurtheilt werden. Großbritannien hatte eine Menge von Sinecuren, die erst in der neuesten Zeit größtentheils abgeschafft wurden. Man schlug ihren Belauf auf 360,000 L. St. jährlich an. Polit. Journal, 1821. IX. — Vgl. Say, Handb. V. 100. — In älteren Zeiten gingen die Verschleuderungen der Staatsgelder sehr weit. Viele Personen wußten sich daraus zu bereichern.

(*b*) Justi (Staatsw. II, 488 ff.) unterschied 1) nothwendige Ausgaben, und zwar a) schlechterdings, b) bedingt nothwendige, c) durch weise Nothwendigkeit gebotene, z. B. für Erhöhung des Volkswohlstandes; — 2) nützliche, Sammeln eines Schatzes, Pflege der Wissenschaften, Künste und Sitten; — 3) Ausgaben der Bequemlichkeit und Wohlanständigkeit, z. B. Pracht des Hofes. — Einfacher könnte man so abtheilen: 1) erhaltende Ausgaben, a) unverschiebliche (dringende), b) verschiebliche; 2) befördernde oder verbessernde Ausgaben. Doch giebt es Fälle, in denen Ausgaben, welche eine Vervollkommnung des jetzigen Zustandes betreffen, also der 2. Classe angehören, durch die Entfernung großer Uebelstände ebenso wichtig sind als die erhaltenden.

§. 33.

Der Grundsatz der Sparsamkeit würde mißverstanden werden, wenn man rücksichtslos den Staatsaufwand beschränken und solche Ausgaben unterlassen oder verkürzen wollte, von denen das Wohl des Staates oder einzelner Staatsanstalten wesentlich bedingt wird. Dieser Mißgriff würde verderbliche Folgen

haben und könnte sogar die Unabhängigkeit des ganzen Staates gefährden. Unbedachtsames Abbrechen an den Staatsausgaben ist eben so tadelnswerth, als der entgegengesetzte Fehler, die Verschwendung. Indeß kann nicht jedes Volk einen gleichen Aufwand für öffentliche Zwecke machen, weil die Grade der Wohlhabenheit ungleich sind, und es ist sehr schwer, in jedem einzelnen Lande die Gegenstände ausfindig zu machen, bei denen eine Ersparung mit dem geringsten Nachtheil für die Gegenwart und Zukunft möglich ist. Es gehört daher eine genaue Kenntniß der Einzelheiten in der Staatsverwaltung und zugleich ein beharrliches Festhalten der allgemeinen Grundsätze dazu, um das System der Sparsamkeit gleichförmig und zweckmäßig in Vollziehung zu bringen, besonders da bald Eigennutz, bald Trägheit und Gewohnheiten sich entgegenstellen und auch erworbene Rechte oder Billigkeitsgründe eine Berücksichtigung ansprechen (*a*).

(*a*) Vergl. Parnell, On financial reform, S. 97 ff. „Jede Staatsbehörde ist gerüstet, die überzeugendsten Gründe anzugeben, warum ihre Ausgaben nothwendig in ihrer jetzigen Ausdehnung beibehalten werden müssen. Jede Art von Sophismen, Einflüsterungen und zuversichtlichen Behauptungen wird zu Hülfe genommen" ꝛc.

§. 34.

Bei vielen Ausgaben, die mehr für Leistungen gewerblicher Art als für höhere Dienste gemacht werden, hat die Erfahrung auf mehrere Mittel hingeführt, um den Aufwand unbeschadet des Erfolges sparsamer einzurichten. Dahin gehört:

a) Das Ausbedingen des Preises vor dem Beginn der Ausgabe, um Ueberforderungen und Streit zu verhüten, es sei nun im Ganzen oder für eine gewisse Einheit der Leistung (*a*).

b) Die Benutzung des Mitwerbens, um sich die vortheilhaftesten Bedingungen zu verschaffen. Dieß geschieht entweder durch mündliches Abbieten und Zuschlag an den Wenigstfordernden, wobei leicht die Gefahr entsteht, daß man mit einem unfähigen oder unredlichen Unternehmer in Verbindung kommt, indem öfters die zuverlässigeren Mitbewerber von anderen unterboten werden, — oder durch Annahme schriftlicher Forderungen (Submissionen, Soumissionen), wobei man dem Wenigstfordernden, wofern auch seine Persönlichkeit die gehörige Sicherheit gewährt, den Vorzug gibt (*b*).

c) Abſchließen von Verträgen über größere Mengen von Waaren, weil hiebei niedrigere Preiſe erzielt werden, als ſie ein Verkäufer im Kleinen bewilligen kann. Dieß iſt auch ausführbar, wenn die größeren Maſſen nicht gleichzeitig, ſondern nach und nach geliefert werden, wie Brot, Fleiſch, Milch ꝛc. für öffentliche Anſtalten.

(*a*) Z. B. 1 □Fuß Anſtrich, Lieferung von 1 Würfelruthe Steine zum Straßenbau, Druck von 1 Bogen.

(*b*) In Frankreich ſind dieſe Submiſſionen allein geſtattet. Genaue Vorſchriften der hiebei zu beobachtenden Formen und Bedingungen geſammelt bei De Gerando, Droit administratif, IV, 268 (Straßenbau) und 343 (Civilbauten). — Man pflegt ſich die Wahl unter einigen Mindeſtfordernden vorzubehalten.

§. 35.

d) Das Verdingen von Ausgaben, die aus mehreren Theilen beſtehen, an einen einzigen Uebernehmer (Accordanten) um eine im Ganzen ausbedungene feſte Summe (*a*). Dieß hat ſich nützlich erwieſen, weil der Uebernehmer ſeines eigenen Vortheils wegen genauere Aufſicht führt und mehr Sorgfalt anwendet, als es von Angeſtellten der Regierung in der Regel zu erwarten iſt, weil er Veruntreuungen und Nachläſſigkeiten beſſer verhüten kann und auch nicht durch die Geſchäftsformen, die für Finanzbeamte der nöthigen Ueberwachung willen vorgeſchrieben ſind, in der Wahl des ſparſamſten Verfahrens gehindert iſt. Meiſtens wird durch eine Verdingung die Staatsausgabe geringer und dem Uebernehmer fällt auch noch ein Gewinn zu. Verträge dieſer Art werden ſowohl für eine einmalige zuſammengeſetzte Ausgabe geſchloſſen, z. B. einen Bau, die Fortſchaffung von Gegenſtänden (Holz, Salz u. dgl.), als für einen jährlich fortdauernden Aufwand, z. B. für die Bedürfniſſe eines Geſchäftszimmers. Der Uebernehmer muß für gute vorſchriftsmäßige Ausrichtung des verdungenen Werkes und Geſchäfts haften, und es iſt eine ſorgfältige Aufſicht nöthig, um ihn hiezu anzuhalten. Indeſſen iſt das Verdingen in ſolchen Fällen bedenklich, wo ein unredlicher Uebernehmer leicht durch mangelhafte Leiſtungen Schaden thun kann und wo die dagegen zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln unzuverläſſig oder zu umſtändlich ſind; daher zieht man z. B. bei manchen Arbeiten des Straßen- und Waſſerbaues die Ausführung des Werkes

durch Tagelohn vor. Mit Hülfe ehrlicher Angestellten und guter Ueberwachung ist man in manchen Fällen im Stande, die Ausgaben ohne Verdingen (auf eigene Rechnung) wohlfeiler oder bei gleichem Aufwande besser auszuführen (*b*). Ist die erforderliche Menge von Leistungen den Umständen nach wechselnd, wie z. B. die Heizung nach der Strenge des Winters, die Zahl der Beköstigten in einem Straf- oder Krankenhause, da darf wie bei 2) (§. 34.) der bedungene Preis nicht im Ganzen festgesetzt werden, weil sonst der Uebernehmer, um sicher zu gehen, seine Forderung auf den ungünstigsten Fall gründen müßte.

(*a*) Man nannte eine solche Uebereinkunft sonst Admodiation. — Bergius, Pol. u. Kam. Mag. I, 18. — Die verabredete Summe heißt Aversum, Pauschsumme.

(*b*) Man hat neuerlich in manchen großen Anstalten mit gutem Erfolge die auf Verding angenommenen Kostgeber wieder abgeschafft und die Beköstigung auf eigene Rechnung eingeführt.

§. 36.

7) Verhältniß der Ausgaben zu dem Volkseinkommen. Durch die Sparsamkeit bei den einzelnen Ausgaben (§. 32.) wird es möglich, den Staatsaufwand im Ganzen in denjenigen Gränzen zu halten, welche sich aus der nothwendigen Schonung der Volkswirthschaft (§. 12.) ergeben. Dieser Aufwand wäre schon übermäßig, wenn er das ganze reine Volkseinkommen verschlänge, weil von diesem auch verschiedene nothwendige und nützliche Privatzwecke der Staatsbürger bestritten werden müssen (I, §. 250.), er würde aber noch verderblicher, wenn er neben den Gebrauchsvorräthen auch das Capital angriffe und somit die Gütererzeugung verminderte, I, §. 327. Wenn gefährliche Umstände in einem Staate eine solche Vergrößerung der Staatsausgaben unvermeidlich machen, so darf der Druck solcher Lasten nicht lange dauern und man muß nach seiner Entfernung darauf bedacht sein, daß durch verdoppelte Sparsamkeit der Regierung und gesteigerten Gewerbfleiß der Bürger die entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden.

§. 37.

Um diese Regel in Anwendung zu bringen, hat man sich öfters mit der Untersuchung beschäftigt, in welchem Zahlenverhältniß der Staatsaufwand verschiedener Länder zu dem rohen

und reinen Einkommen des Volkes stehe und stehen könne (*a*). Diese Betrachtung wird künftig zu lehrreichen Ergebnissen führen können. Man wird vielleicht aus statistischen Thatsachen für einen gegebenen Staat ausmitteln, welchen Theil des Volkseinkommens die Regierung ohne Nachtheil ausgeben kann. Bis jetzt hat diese Forschung noch keine Früchte gebracht, denn die Berechnungen des Volkseinkommens (I, §. 245 ff.) sind noch so unvollkommen, daß von keinem einzigen Lande diese Größe mit einiger Zuverlässigkeit bekannt ist. Auch werden die Staatsausgaben nicht in allen Zeiten und Staaten einen gleichen Theil des reinen Volkseinkommens hinwegnehmen dürfen, weil die nöthigen anderen Verwendungen desselben für Privatbedürfnisse nicht immer die nämliche Ausdehnung haben, wobei auch zu erwägen ist, daß die ungleiche Art, die Staatseinkünfte aufzubringen, den nämlichen Betrag derselben bald mehr, bald weniger lästig für die Staatsbürger macht (*b*). Es bleibt daher ür jetzt nichts übrig, als aus verschiedenen Kennzeichen sich darüber eine Vermuthung zu bilden, ob die Größe der Staatsausgaben und folglich der Staatseinnahmen den Wohlstand aller Volksclassen hemme oder vielmehr noch fortschreiten lasse. Da übrigens bei den von der Regierung betriebenen Gewerben das hiezu dienende Vermögen schon aus dem Volksvermögen ausgeschieden ist und der Reinertrag des ersteren einen Theil des Staatsaufwandes deckt, so bezieht sich die obige Betrachtung vorzüglich auf den Theil des Aufwandes, der fortwährend neu aus dem Einkommen des Volkes bestritten werden muß, weßhalb dieser Gegenstand bei den Steuern in besondere Erwägung kommt.

(*a*) z. B. v. Sonnenfels, III, §. 30 ff.

(*b*) Man muß zugleich darauf achten, welche Lasten das Volk für Kirche, Gemeinde ꝛc. zu tragen hat, ferner welche Leistungen unmittelbar, ohne den Durchgang durch eine öffentliche Casse, von den Bürgern vorgenommen werden, z. B. bei Einquartierungen, Kriegsdienst, unentgeldlichen Aemtern u. dgl., — die neuerlich sog. verborgenen Ausgaben, Ficker, die 3. Versammlung des internationalen Congresses für Statistik zu Wien, 1857, S. 106. 114. Vgl. Lotz, Handb. III, 93.

§. 38.

8) Verwendungsart der Ausgaben in Bezug auf das Land. Es ist ohne Zweifel für die Volkswirthschaft zu-

räglich, wenn der Staatsaufwand innerhalb des Landes geschieht, also einheimische Arbeiter und Unternehmer beschäftigt, einheimischen Capitalen und Grundstücken eine Rente trägt, I, §. 340. Daher haben schon ältere Schriftsteller den Satz aufgestellt, man solle die Staatsausgaben so einrichten, daß die Summen nicht außer Landes gehen, sondern dem inländischen Nahrungsstande zu Gute kommen (*a*). Doch ist diese Regel nur unter der Bedingung zulässig, daß a) der Zweck der Ausgabe darunter nicht leidet und diese auch nicht vergrößert zu werden braucht (*b*), oder b) daß wenn die Verwendung im Inlande mehr kostet, dadurch ein Nebenvortheil erreicht wird und deßhalb der Mehrbetrag auch als besondere Ausgabe zu rechtfertigen sein würde, z. B. als eine Prämie zur Ermunterung eines wichtigen und dieser Begünstigung bedürftigen Gewerbzweiges (*c*). Eine ähnliche Betrachtung läßt sich auch auf die einzelnen Gegenden eines Landes anwenden. Zwar ist es nicht ausführbar, daß gerade in jedem Landestheile die von ihm aufgebrachten Staatseinkünfte auch wieder verzehrt werden, weil über die Sitze der Staatsanstalten andere Rücksichten entscheiden, auch können diejenigen Gegenden, welche mehr zur Staatscasse beitragen, als ihnen wieder zufließt, sich durch den Verkauf von Erzeugnissen an andere Bezirke Ersatz verschaffen. Dennoch muß jene Erwägung zu dem Streben ermahnen, die Vertheilung des Staatsaufwandes nicht zu ungleich zu machen und insbesondere die Hauptstadt nicht mehr, als es für eine kraftvolle Regierung nöthig ist, mit Staatsanstalten zu versehen (*d*).

(*a*) v. Justi, Staatsw. II, 482. — Daß die ins Ausland gehenden Geldsummen in der Regel auch eine entsprechende Waarenausfuhr nach sich ziehen, kann nicht als vollständiger Ersatz des Nachtheiles für die einheimischen Gewerbe angesehen werden.

(*b*) z. B. Pensionen im Lande zu verzehren.

(*c*) z. B. Anschaffung von Luxusgegenständen für die fürstliche Hofhaltung von inländischen Schreinern, Vergoldern, Kutschen-, Tapeten-Fabrikanten ꝛc.

(*d*) Im Dep. Seine trugen 1846 die Staatseinkünfte (ohne Zölle) 129 Mill. Fr., die Staatsausgaben machten daselbst 527 Mill. aus. In 19 Dep. beliefen sich diese Ausgaben nicht voll auf $^2/_3$ der Einkünfte (nur 58 Proc. ders.); Gordier, Deput.-Kammer, 18. Mai 1846. — De Lavergne berechnete, daß 1850 im Nordwesten von Frankreich die Staatseinkünfte 514, die Staatsausgaben 707 Mill. Fr. betrugen, in den mittleren Landestheilen jene $95^1/_3$, diese an 77 Mill. Im J. 1855 war die Verschiedenheit noch größer, die Einkünfte aus den nordwestlichen Dep. 707, die Ausgaben 1169,^{3} Mill. Journ. des Écon. Apr. 1853, S. 1, Jul. 1857. S. 32.

§. 39.

9) Eine Eintheilung der Staatsausgaben ist nach verschiedenen Gesichtspuncten möglich. Sieht man auf die Zeit des Eintretens des Bedürfnisses, für welches eine Ausgabe bestimmt ist, so ergibt sich folgende Unterscheidung (*a*):

a) Ordentliche Ausgaben sind solche, welche im regelmäßigen Gange des Staatslebens jährlich oder doch in bestimmter Wiederholung vorkommen und einem fortdauernden Bedürfniß entsprechen. Man kann deßhalb ihr Eintreten immer voraussehen, und es ist nothwendig, zu ihrer Deckung Einkünfte von gleicher Fortdauer aufzusuchen.

b) Außerordentliche Ausgaben werden durch ein besonderes Bedürfniß eines einzelnen Zeitpunctes herbeigeführt. Sie sind bisweilen gleich den ordentlichen vorherzusehen, bald erscheinen sie ganz plötzlich; sie sind bisweilen auf ein Jahr beschränkt, bisweilen erstrecken sie sich auf mehrere Jahre. Solche Ausgaben sind für die Gleichförmigkeit im Staatshaushalte sehr störend, weil man die Einkünfte nicht beliebig und schnell nach der jedesmaligen Größe des Bedürfnisses zu erweitern vermag. So lange die außerordentlichen Ausgaben wenig betragen, kann man sich dadurch helfen, daß man einen Theil der Einnahmen als frei verwendbaren Hülfsvorrath (Reservefonds) in Bereitschaft hält; sind aber große Summen erforderlich, so müssen außerordentliche Hülfsmittel in Bewegung gesetzt werden (*b*).

(*a*) Vergl. v. Malchus, Finanzwiss. II, 55.

(*b*) Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833, §. 143, sollte ein Reservecredit von 5 Proc. des ganzen Ausgabebudgets für außerordentliche Ausgaben zur Verfügung des Gesammtministeriums bereit gehalten werden.

§. 40.

Die Scheidung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche sogar staatsrechtliche Wichtigkeit haben kann (*a*), ist da mit einer besonderen Schwierigkeit verknüpft, wo viele einzelne Ausgaben in eine Classe fallen, deren Gesammtzweck feststeht, während die nächsten Gegenstände der Ausgaben von Jahr zu Jahr wechseln. So ist z. B. neben der ohne Zweifel ordentlichen, aber unständigen Ausgabe für Baureparaturen sehr häufig ein neues Gebäude für den Staatsdienst aufzuführen,

weil ein altes unbrauchbar wird, oder an einem gewissen Orte für einen bestimmten Zweck noch keins vorhanden war. Jede solche Bauunternehmung erscheint, einzeln betrachtet, als eine außerordentliche Ausgabe, denn sie wiederholt sich nur nach einem unbestimmbaren langen Zeitraume. Ueberblickt man aber die Menge der in einem größeren Staate für öffentliche Zwecke nöthigen Bauwerke (Häuser, Brücken, Landstraßen u. dergl.), von denen fast immer eines oder das andere der Erneuerung bedarf, so muß man diese ganze Classe von Ausgaben für eine ordentliche ansehen; nur ganz ungewöhnlich große Ausgaben werden daher als außerordentlich angenommen und bedürfen einer besonderen Fürsorge.

(o) Als im Königreich der Niederlande das ordentliche Budget auf 10 Jahre, das außerordentliche auf 1 Jahr festgesetzt wurde, entstand über die bei der Sonderung beider zu befolgenden Grundsätze öfters Streit, vergl. v. Malchus, II, 113.

§. 41.

Bei den ordentlichen Ausgaben tritt wieder in Bezug auf die Gleichheit oder Veränderlichkeit der erforderlichen Summe ein Unterschied ein. Man nennt diejenigen Ausgaben, die von Jahr zu Jahr mit gleicher Summe bestritten werden können, ständige, während die unständigen von wechselnder Größe sind. Zur Erreichung mancher Zwecke wird nach den Umständen bald eine größere, bald eine kleinere Menge von Mitteln nothwendig, die man aufwenden muß, weil dem jedesmaligen Bedürfniß seine Befriedigung nicht fehlen darf, z. B. bei Baukosten, Diäten, Prämien, Criminalproceßkosten. Um aber doch für zureichende Einkünfte schon vorher einigermaßen sorgen zu können, bildet man sich bei den unständigen Ausgaben wenigstens eine Vermuthung über ihre wahrscheinliche Größe, indem man den Durchschnitt aus den vorhergehenden Jahren zu Grunde legt, wobei man jedoch erwägen muß, ob die Verhältnisse sich nicht unterdessen verändert haben. Der Durchschnitt würde z. B. dann zu einem ganz falschen Schlusse führen, wenn die einzelnen Jahressummen kein Auf- und Niederschwanken, sondern ein fortschreitendes Steigen oder Fallen einer Art von Ausgaben bemerken ließen. Wo vielerlei unständige Ausgaben vorkommen, da kann man bei sorgfältig gefertigten Ueberschlägen

hoffen, daß, wenn ein Theil der ersteren den Anschlag übersteigt, dagegen an andern etwas erspart werden wird. Da es jedoch nicht sicher ist, daß beide Fälle sich gerade ausgleichen, so ist auch der unständigen ordentlichen Ausgaben willen ein Hülfsvorrath (§. 39.) sehr nützlich, dessen Größe im Verhältniß zum ganzen Staatsaufwande nach den Umständen zu bemessen ist (*a*). Lassen sich unständige Ausgaben ohne andere Nachtheile in ständige umwandeln, so ist dieß für die Ordnung im Staatshaushalte sehr förderlich (§. 36.).

(*a*) In Großbritanien und Frankreich wird kein solcher Hülfsvorrath gehalten und das Fehlende einstweilen geborgt, §. 49. In Preußen war sonst ein ansehnlicher Reservefonds, z. B. nach dem Voranschlage für 1847, 2·312 000 Rthlr., er wurde aber auch zu Landesverbesserungen benutzt und der Ueberschuß zum Staatsschatze geschlagen. Neuerlich sind nur noch 300 000 Rthlr. als Haupt-extraordinarium des Finanzministeriums aufgenommen. Baiern (1855—61) hat 650 000 fl. Reservefonds auf 43 Mill. fl. Ausgaben nach Abzug der Einnahmskosten, also $1^1/_2$ Proc., Weimar (1857—59) 12 000 Rthlr. oder 0,9 Proc., Würtemberg 50 000 fl. = 0,4 Proc. In Baden sind (1858. 59) den einzelnen Ministerien 22 750 fl. für nicht benannte Ausgaben zugewiesen.

§. 42.

Sieht man auf die Zwecke der einzelnen Ausgaben, so läßt sich die große Manchfaltigkeit derselben unter gewisse Haupt- und Unterabtheilungen ordnen. Ehemals begnügte man sich mit der Annahme von drei Hauptclassen, nämlich 1) Ausgaben für den Hofstaat, 2) für die Civilverwaltung (Civiletat), 3) für das Militärwesen (*a*). Die in den Voranschlägen (Budgets) der verschiedenen Staaten gewählten Eintheilungen sind meistens in Hinsicht auf die gute Anordnung unbefriedigend, indem sie bald viele Abtheilungen nebeneinanderstellen, die keine Uebersicht des Ganzen gewähren und sich willkürlich noch weiter vermehren ließen, bald nur den zufälligen Einrichtungen des einzelnen Staates oder einem praktischen Bedürfnisse folgen, also nicht allgemein anwendbar und nicht aus dem Wesen der Sache geschöpft sind. Um diesen Erfordernissen zu genügen, kann man folgende Unterscheidung zu Grunde legen:

1) Ausgaben, welche durch die Verfassung des Staates nothwendig werden, indem sie die zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Personen betreffen (*b*). Dieser Theil des Staatsaufwandes ist, so lange die Staatsform unverändert bleibt, auch seiner Größe nach ziemlich gleichförmig.

2) Regierungsausgaben, welche von der höchsten Gewalt für die Beförderung der einzelnen Staatszwecke vorgenommen werden und unter dem Einflusse äußerer Umstände vielen Veränderungen unterworfen sind.

(a) Justi und viele Spätere, z. B. v. Jakob, II, 714 und Fulda, Handb. S. 21.

(b) Im Weimar'schen Voranschlage wird neuerlich eine Abtheilung „Ausgaben auf nächstem Grunde der Verfassung" aufgeführt.

§. 43.

Der Regierungsaufwand kann weiter abgetheilt werden

1) formell, nach Art der überhaupt anzuwendenden Mittel, z. B. für Besoldungen, Gehalte der untergeordneten Angestellten, Gebäude, gemeinnützige Anstalten von mancherlei Art;

2) materiell, nach der Natur der einzelnen Staatszwecke, die unter gewisse Hauptzweige des Staatsdienstes (Ministerien) vertheilt zu sein pflegen. Es gibt theils allgemeine, alle öffentlichen Zwecke umfassende Oberbehörden, theils besondere, deren nächste Richtung geht

a) auf den Schutz (Sicherheit) des Staates im Ganzen und seiner Mitglieder,
   - α) im Innern des Staates; Ausgaben für das Justizwesen und die Sicherheits- oder eigentliche Polizei;
   - β) im Verhältniß des Staates zu andern Staaten; Ausgaben für Militärwesen und auswärtige Verhandlungen;

b) auf die Volksbildung; Ausgaben für Schulen, Kirchen ꝛc.;

c) auf die Versorgung mit Sachgütern (wirthschaftliche Zwecke), und zwar
   - α) auf den Volkswohlstand; Ausgaben der Volkswirthschaftspflege;
   - β) auf die eigene Wirthschaft der Regierung; Ausgaben für das Finanzwesen.

II. Abſchnitt.

Einzelne Gegenſtände des Staatsaufwandes.

§. 44.

Die nähere Betrachtung der Staatsausgaben führt, wie ſchon die Verhandlungen der ſtändiſchen Verſammlungen über die Voranſchläge (Finanzplane) zeigen, zu einer Prüfung aller Staatseinrichtungen, und man könnte hiedurch in Verſuchung gerathen, einen großen Theil der Staatsklugheitslehre in die Finanzwiſſenſchaft hereinzuziehen (a). Dieß würde jedoch nicht bloß der Aufgabe derſelben widerſtreiten, ſondern darum ſchädlich ſein, weil dabei eine allſeitige gründliche Unterſuchung der Staatsverwaltungsgegenſtände verhindert und der finanzielle Geſichtspunct zu ſehr hervorgehoben würde. Um ſich genau in den Gränzen der Finanzwiſſenſchaft zu halten, muß man ſich darauf beſchränken, bei jedem Gegenſtande der Staatsausgaben zu erforſchen, wo ſich in ihm Gelegenheit zeigt, die Grundſätze der Sparſamkeit ohne Verletzung anderer Rückſichten in Anwendung zu bringen.

(a) Wie es zum Theile von Krauſe geſchehen iſt, National- und Staatsökonomie, 2ter Theil.

1. Abtheilung.

Ausgaben aus der Verfaſſung.

§. 45.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einem monarchiſchen Staate der Fürſt aus Staatsmitteln ein Einkommen anſprechen kann, welches zur Beſtreitung der Hof- oder Hofſtaatsausgaben in einem, ſeiner erhabenen Stellung entſprechenden Umfange zureicht. Daſſelbe gilt in der Erbmonarchie von der fürſtlichen Familie. In den älteſten Zeiten war dieſer

Aufwand aus dem Ertrage eigenthümlicher Ländereien des Fürsten bestritten worden. Dieß hat sich in mehreren deutschen Staaten bis auf die Gegenwart erhalten, das Fürstenhaus hat noch das Eigenthum solcher Güter und Rechte, die nach dem Staatsrechte des einzelnen Landes zur Deckung jener Ausgaben bestimmt sind und durch Familiensatzungen (Hausgesetze) zusammengehalten werden. In diesem Falle brauchen daher die Hofausgaben nicht aus Staatseinkünften genommen zu werden. Jene Stammgüter des fürstlichen Hauses konnten am leichtesten in solchen Staaten erhalten werden, wo die höchste Gewalt noch in der nämlichen Familie sich vererbt, aus deren Landbesitz und Gutsherrlichkeit sich ehemals die Landeshoheit entwickelt hat. Wo dagegen durch Umwälzungen und Wechsel der herrschenden Familie jene Güter in Privathände übergegangen, oder wo sie gesetzlich in Staatsgut umgewandelt worden sind (*a*), da tritt die Berechtigung des Fürsten ein, den Bedarf des Hofes aus dem Staatseinkommen zu befriedigen.

(*a*) Vergl. unten §. 90. und Vollgraff, Systeme der prakt. Politik, IV, 506. Doch pflegt man in diesem Falle bei der Bestimmung der Hofausgaben darauf Rücksicht zu nehmen, was diese Güter dem Monarchen würden eingebracht haben, wenn er sie behalten hätte.

§. 46.

Die Erhaltung solcher Stammgüter gewährt dem fürstlichen Hause für alle Fälle ein sehr gesichertes Einkommen, welches in Staaten mit landständischer Verfassung keiner Bewilligung der Landstände bedarf, und es tritt deutlich hervor, daß die Mittel zu dem Hofaufwande nicht aus dem Einkommen der Unterthanen aufgebracht werden, ein in kleinen Staaten besonders erheblicher Umstand. Indeß hat man doch den Nutzen dieser Güter häufig überschätzt (*a*). Man glaubte, der Aufwand des Hofes, wie groß er auch sein möge, erscheine stets als gerechtfertigt, wenn er aus dem Ertrage jener Güter genommen wird; allein eine verschwenderische Ausdehnung dieser Ausgaben würde, besonders bei einem beengten Staatshaushalte, doch immer als ein Mißverhältniß angesehen werden, vorzüglich da nach dem deutschen Staatsrechte die erwähnten Familiengüter auch zugleich zur Bestreitung von Regierungsausgaben behülflich sein sollten, vgl. §. 91. In Ländern, wo die Domänen

fürstliches Hausgut geblieben waren, ist dennoch gewöhnlich eine Verabredung über einen gewissen Betrag der Hofausgaben nöthig geworden, bald weil die Domanialeinkünfte so reichlich waren, daß ein Theil derselben für andere Staatsausgaben verwendet werden konnte und in die Staatscasse floß (§. 92.), bald weil diese bei der Unzulänglichkeit jener Einkünfte einen Zuschuß (Kammerhülfe) geben mußte (*b*). Die landständische Mitwirkung zur Festsetzung der Hofstaatsausgaben trägt bei, dieselben in einem, den Hülfsquellen des Landes entsprechenden Maaße zu erhalten. Die Verhandlungen hierüber sind nur in wenigen Fällen auf eine für die fürstliche Würde verletzende Weise geführt worden, auch läßt sich die häufige Wiederholung einer Beschlußfassung über diesen Gegenstand verhindern, §. 49. Ferner kann man da, wo solche Güter nicht vorhanden sind, die gesetzliche Anordnung treffen, daß für die Hofstaatsausgaben fortwährend eine aus dem Ertrage gewisser benannter Staatsgüter zu ziehende Summe ausgeschieden wird (*c*).

(*a*) Vergl. v. Jakob, II, §. 835 ff. — Dahlmann (Politik, 1, 94) bemerkt, daß die Fürsten selbst öfters den Bezug einer bestimmten Geldsumme aus der Staatscasse vorzogen.

(*b*) Z. B. Altenburg. Verfassung v. 1833, §. 18. Hohenzollern-Sigmaringen'sche Verf. 1833. §. 74.

(*c*) In Preußen werden nach Ges. v. 17. Jan. 1820 2½ Mill. Rthlr. von dem Ertrage der Domänen für den Hof abgezogen, die im Voranschlage der Staatsausgaben nicht aufgeführt sind und zum Behufe einer vollständigen Uebersicht erst hinzugerechnet werden müssen. Die Summe ist eigentlich 2·573 900 Rthlr., weil ein Theil ursprünglich in Gold ausgedrückt war. — Nach dem hannöv. Grundgesetz von 1833 §. 125. 126 sollte ein Domänencomplex, der ½ Mill. Rthlr. rein abwürfe, ausgeschieden und dem Könige zur freien Verwaltung übergeben werden. Eine solche Ausscheidung von Gütern mit 600 000 Rthlr. Reinertrag ist jetzt im Werke. Vgl. §. 91 (*k*). Hiezu kommt noch der Zins der in englischen 3procentigen Staatsschuldbriefen angelegten Summe von 600 000 L. St. In Mecklenburg-Schwerin wurden 1849 74 Güter mit 228 Hufen, nebst Schlössern, dem großherzoglichen Hause überlassen und daneben 175 000 Rthlr. Civilliste bewilligt, wozu noch (A. 1851) 73 919 Rthlr. Apanagien und Wittwengehalte nebst 10 000 Rthlr. für Unterhalt der Schlösser ꝛc. kommen. Auch in Oldenburg kam man (5. Februar 1849) überein, einen Theil der Domänen, der rein 85 000 Rthlr. trägt, als Fideicommiß der fürstlichen Familie auszuscheiden, während der Rest in das Staatsvermögen überging.

§. 47.

Das Nachdenken über die angemessene Größe der Hofstaatsausgaben führt auf zwei mit gleicher Nothwendigkeit anzuer-

kennende Sätze, die sich gegenseitig beschränken und aus deren Verbindung der richtige Mittelweg hervorgeht.

I. Der Fürst soll nicht in die einfache und sparsame Lebensweise einer bürgerlichen Familie versetzt werden, er bedarf eines reichlicheren Einkommens (*a*), theils damit sich seine Würde durch den sinnlichen Eindruck einer nicht bloß anständigen, sondern geschmückten und gefälligen Umgebung auch äußerlich kund gebe (*b*), theils um Wohlthätigkeit üben und gemeinnützige Bestrebungen, z. B. im Gebiete der Wissenschaften und Künste unterstützen zu können, worin seine Persönlichkeit einen desto weiteren Spielraum finden muß, je mehr bei den eigentlichen Regierungsgeschäften wegen ihrer heutigen Schwierigkeit und der Verantwortlichkeit der Minister diesen überlassen werden muß. Starke Einschränkungen, plötzlich ausgeführt, würden ferner viele Familien nahrungslos machen, und können daher ohne Nachtheil nur allmälig eintreten.

(*a*) Ad. Smith, 5. Buch 1. Cap. 4. Abthlg.
(*b*) Das Volk selbst sieht dieß als Ehrensache an.

§. 48.

II. Gerade der Umstand jedoch, daß im Einzelnen des Hofaufwandes eine ängstliche Sparsamkeit und Genügsamkeit nicht anwendbar ist, hat, wie die Erfahrungen älterer und neuerer Zeit beweisen, oft zu einer Verschwendung verleitet, welche für die Volkswirthschaft sehr nachtheilig wurde (*a*). Es ist daher eine Beschränkung dieses Aufwandes im Ganzen nothwendig, die in kleineren und in minder wohlhabenden Ländern weiter gehen muß, als in anderen. Die älteren Einrichtungen der europäischen Höfe lassen eine bedeutende Vereinfachung zu. Was als unabweislicher Bedarf (minimum) anzusehen sei, ist einigermaßen aus der Vergleichung mit den Einkünften der reichsten Staatsbürger zu beurtheilen. Eine Pracht des Hofes, die mit schweren Entbehrungen der Bürger erkauft werden muß, kann durch die vorhin (§. 47.) angegebenen Rücksichten nicht gerechtfertigt werden, zumal da sich, wenn die Umstände es gebieten, Würde mit edler Einfachheit wohl vereinbaren läßt. Es muß daher eine für den Hof zu verwendende Summe mit Rücksicht auf den ganzen Belauf der Staatseinkünfte, den Umfang der übrigen Staatsbedürfnisse und die früheren Hausgüter

der fürstlichen Familie (*b*) festgesetzt werden. Diese Summe wird in den Ländern, wo sie von landständischer Zustimmung abhängt, Civilliste genannt (*c*).

(*a*) Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec. reip. utiles aleret, urtheilte Alex. Severus. Vergl. Klock, De aerar. S. 911. Bekannt ist z. B. die Prunkliebe Ludwigs XIV., Friedrich Augusts von Polen ꝛc. Vergl. Geschichte Frankreichs, Leipzig, 1829. S. 777. 782. — Colbert widersprach wenigstens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. „Je déclare à V. M.," sagte er 1666, „qu'un repas inutile de 3000 livres me fait une peine incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout mon bien, j'engagerais ma femme et mes enfants et j'irais à pied toute ma vie pour y fournir, s'il était nécessaire." Bresson, I, 339. — Aus den Angaben bei Froumenteau, Secret des finances, läßt sich berechnen, daß in Frankreich der Hofaufwand im J. 1550—80 gegen 6 Mill. Liv. war, oder gegen 17½ Mill. Liv. der letzten Zeit vor 1789. Aus Forbonnais, Rech. 3r Bd. sieht man, daß jene Ausgaben sich 1685 auf 27 Mill. Liv. (45,4 Mill. in neuerem Gelde), und im Durchschnitt der Jahre 1689. 93. 99. wenigstens auf 12·862 000 L. (gegen 21⅓ Mill. neuere L.) beliefen, während in jener Zeit die Preise der Dinge niedriger waren. — Neckers Aufzählung der Hofstaatsausgaben zu seiner Zeit giebt 33·700 000 Liv. bei 610 Mill. Liv. Ausgabe, oder 5½ Proc. Admin. II, 362. — Die Anlagen von Versailles und die naheliegenden Schlösser Trianon, Marly ꝛc. kosteten zwischen 1674 und 1690 die Summe von 88⅔ Mill. Liv., in späterem Gelde 157 Mill. Schlözer, Staatsanz. XII, 65. — Die Hofstaatsausgaben betrugen unter Napoleon 1. 25 Mill. Fr. nebst 3 Mill. für die kaiserlichen Prinzen bei einer Gesammtausgabe, die sich 1808 auf 730 Mill. belief. Unter der Restauration bezog der König 25 Mill., die k. Familie 8 Mill. — Karl X. hatte ein so starkes Hofpersonal, daß jeder Hofbediente nur 3 Monate jährlich Dienst that; Duchesne, Essai sur les finances, P. 1831. — Unter Louis Philipp war die Ausgabe anfänglich 12 Mill., später 13·300 000 Fr., und diese Summe betrug 1844 nach dem Anschlage an 1,3 Proc. der reinen Staatseinkünfte.

(*b*) In kleinen Staaten ist unvermeidlich der Hofaufwand ein größerer Theil der reinen Staatsausgabe als in mittleren und großen, weil der Bedarf zum Theile durch die allgemeine europäische Gewohnheit bestimmt wird und sich daher nicht genau im Verhältniß zur Einwohnerzahl des Landes beschränken läßt. Dabei ist aber zu bedenken, daß in kleinen Staatsgebieten gewöhnlich die Domänen verhältnißmäßig viel einbringen und die fürstliche Familie die Stelle der reichen Privatpersonen einnimmt, die in größeren Ländern viel Grundeigenthum besitzen.

(*c*) Vergl. v. Jakob, II, §. 851. Der Ausdruck ist in England zuerst üblich geworden. Die große Verminderung der Domänen, die Entziehung mehrer Regalien ꝛc. nöthigte das Parlament, unter Karl II. 1660 eine aus anderen Einkünften herfließende Ergänzung für den königlichen Hof zu bewilligen; man wies hiezu gewisse Einkünfte (civil-list-revenues) an, die zusammen auf 1·200 000 L. St. angeschlagen wurden, von denen jedoch auch Ausgaben für Flotte und Heer bestritten werden mußten. Was dem König verblieb, schätzte man 1676 auf 462 115 L.; im Jahre 1690 wurden Wilhelm III. 600 000 L. zugedacht, die man 1697 auf 700 000 L. erhöhte, doch mit Einschluß der erblichen Kroneinkünfte. Bis auf Georg II. begnügte man sich, die zugewiesenen Einkünfte nur im Allgemeinen anzuschlagen und dar-

nach den zur Ergänzung erforderlichen Zuschuß zu bestimmen. Nun aber, als man die Civilliste auf 800 000 L. setzte, wurde zugleich verfügt, daß jährlich das, was an dem Betrage der zugewiesenen Einkünfte zu jener Summe fehlen würde, aus der Staatscasse zugelegt werden sollte. Ein allenfallsiger Mehrertrag blieb dem König zur Verfügung. Die heutige Bedeutung des Wortes civil list stammt also erst von 1728 her. Georg III. verzichtete auf einen Theil der erblichen Einkünfte der Krone. Die Civilliste reichte aber für den großen Aufwand nicht hin und es wurden mehrmals Schulden, die auf sie gemacht worden waren, vom Parlamente übernommen, von 1769—1814 zusammen für 3 Mill. L. Nach der Regulirung von 1816 betrug die Civilliste 1·057 000 L., außer 248 000 L. Pensionen (Apanagen) für die k. Familie. Aus obiger Summe wurden aber auch verschiedene Staatsbeamte besoldet, z. B. die Lords Oberrichter, die auswärtigen Gesandten, so daß nur 799 000 für den König übrig blieben. 1831 wurde die Civilliste für Wilhelm IV. durch Uebertragung fremdartiger Ausgaben auf andere Cassen auf 520 000 gemindert. — Die erblichen Einkünfte der Krone, hereditary revenues, im Betrage von 800 000 L., waren schon früher dem Parlamente zur Verfügung gestellt worden. 1831 verzichtete der König noch auf einige Gefälle, die im Frieden geringfügig sind, weil sie zum Theile aus Admiralitätsgeldern bestehen, die nur in einem Seekriege durch die Prisen ansehnlich werden. Die Erbgefälle von Lancaster und Cornwallis blieben, als Familiengut, noch im Besitze des Königs. Sie werden auf 50 000 L. angeschlagen. Die Civilliste der Königin Victoria wurde im Jahre 1837 auf 385 000 L. gesetzt, wozu im Jahre 1857/8 17 364 L. Pensionen und 136 887 L. Einkünfte von Mitgliedern der königlichen Familie kommen, zusammen 539 251 L. Finance accounts for 1856/7 S. 46. 47. Sinclair, History of the public revenue, I, 290. 292. II. 38. 63. — Höfler, Geschichte der englischen Civilliste, Stuttg. 1834. — Lorieux in Foelix, Revue, 1839, II, 801. — Es ist lehrreich, bei den verschiedenen Staatsausgaben der einzelnen Staaten zu untersuchen, wie sie sich zu der Gesammtheit der Ausgaben verhalten. Dieß hat jedoch wegen der Verschiedenheit der Regeln, nach denen die Voranschläge gefertigt werden, manche Schwierigkeiten, auch weichen die Rechnungsergebnisse mehr oder weniger von den Voranschlägen ab. Zu Vergleichungen dieser Art ist es besser, die Lasten und Kosten der Einkünfte hinwegzulassen und nur den unmittelbar auf die Staatszwecke gerichteten, den Staatsaufwand im engeren Sinne (§. 26) zu Grunde zu legen, welcher in der Regel mit dem reinen Ertrage der Staatseinnahmen ziemlich nahe übereintrifft. Die Verwaltungs- und Erhebungskosten sind je nach den Quellen der Einkünfte so sehr verschieden (§. 81), daß es nicht rathsam ist, sie für jenen Zweck einzurechnen, wie z. B. in Baden beinahe 6 Mill. fl. Kosten der Domänen, Berg- und Hüttenwerke, der Post und Eisenbahn vorkommen, dagegen im K. Niederlande hievon fast nur die Post angetroffen wird. Die Civilliste sammt den anderen Verwendungen für das fürstliche Haus betragen

0,^{86} Proc. Großbritänien 1857/8 von 62 Mill. L. reiner Einnahme.
1,^{2}[1,^{8}] „ Niederlande 600 000 fl. von ungefähr 67 Mill. Aufwand.
2 [3,^{8}] „ Oesterreich 1856 6·420 623 fl. von 321·377 664 fl. ordentlicher Ausgabe.
2,^{42} „ Frankreich 1859 26½ Mill. von 1244½ Mill. Fr. r. E.
2,^{2}[2,^{5}] „ Belgien 1857 2¾ Mill. Fr. von ungef. 126 Mill. reiner Einnahme.
2,^{8}[3,^{9}] „ Preußen 1858 2·573 099 Rthlr. von 88⅔ Mill.

3,[7]	Proc.	Sardinien 1855 4,[6] Mill. von ungefähr 122 Mill. Fr. ordentl. Ausgabe.
5,[37][4,[8]]	„	Schweden 1857 1·301 400 Rthlr. von 24 Mill. Rthlr. Aufwand.
6	„	Hannover 1857/8 600 000 Rthlr. von 9·985 851 Rthlr. Ausgabe.
6	„	Griechenland 1858 1 Mill. Dr. von 16⅓ Mill. Dr.
6,[88][10]	„	Baiern 1855/61 2·962 272 fl. von 43 Mill. rein. Einn.
0,[7][15,[6]]	„	Kurhessen 1855—57 363 000 Rthlr. von 5·147 830 Rthlr. Ausgabe.
8,[1][9,[2]]	„	Würtemberg 1858/61 1·114 980 fl. von 13¾ Mill. „Staatsbedarf".
8,[4][8,[9]]	„	Baden 1858 1·085 226 fl. von 12·866 393 fl. reiner Einnahme.
8,[9][10,[2]]	„	Sachsen 1859—60 833 306 Rthlr. von 9·365 000 Rthlr. ord. Einn., ohne 28 600 Rthlr. für die zum Hausfideicommiß gehörenden Sammlungen.
10,[7][13,[7]]	„	Gr. Hessen 1857—59 705 133 fl. von 6·566 465 fl. reiner Einnahme.
10,[8][12,[6]]	„	Mecklenburg-Schwerin A. 1851 258 910 Rthlr. von 2·382 000 Rthlr.
14	„	Gotha 1854—57 115 892 Rthlr. von 822 845 Rthlr. rein. Einn.
18	„	Weimar 1857—59 250 000 von 1·322 000 Rthlr.

Die in [ ] beigesetzten Zahlen waren in der 3. Ausgabe aus den Jahren vor 1850 angegeben worden, die heutigen sind sämmtlich kleiner, es haben sich also die Hofausgaben weniger vermehrt als die anderen Theile des Staatsaufwandes.

§. 49.

Die Civilliste wird entweder von einer Finanz- (Etats-) Periode zur andern, oder zweckmäßiger auf die Lebenszeit des Monarchen, oder auch für immer festgesetzt, was jedoch eine spätere Abänderung durch neue Vereinbarung nicht ausschließt, wenn veränderte Umstände hiezu auffordern (*a*). Außer der bestimmten jährlichen Geldsumme pflegt dem Oberhaupte auch der Nießbrauch gewisser im Staatsvermögen befindlicher Gebäude (Schlösser und Zubehör) und Ländereien (Gärten, Waldungen zum Jagdgehege ꝛc.) überlassen zu werden (*b*). Die Apanagien der anderen Mitglieder des Fürstenhauses und die Wittumsgehalte der fürstlichen Wittwen und die Mitgaben der Prinzessinnen sind entweder in der Civilliste mit begriffen (*c*), oder werden neben derselben besonders angewiesen. Dieß verdient den Vorzug, weil in diesem Theile der Ausgaben sich häufige Veränderungen zutragen (*d*). Die Verwendungsart der Civilliste hängt lediglich von dem Beschlusse des Fürsten ab, doch ist es zweckmäßig, genau zu bestimmen, welche Ausgaben

überhaupt der Civilliste zur Last fallen. Man kann unterscheiden:

1) ordentliche Ausgaben; dahin gehören a) Privatdispositionscasse (Cabinetscasse, Chatoulle) des Fürsten und derjenigen Familienglieder, welche keinen eigenen Hofstaat erhalten. b) Ausgaben für die wesentlichen Bedürfnisse der Hofhaltung (*e*), als persönliche Bedienung, — Tafel, — Schlösser, deren Erhaltung, Einrichtung und Heizung, — Marstall. c) Ausgaben für andere, Genuß und Pracht betreffende, am leichtesten eine Einschränkung gestattende Gegenstände, z. B. Musik (Capelle), Theater, Jagdwesen, Sammlungen, Feste;

2) außerordentliche Ausgaben für Reisen, Vermählungen, Begräbnisse u. dgl. (*f*).

(*a*) Nach dem baier. Gesetz vom 1. Jul. 1834 ist die eigentliche Civilliste im Betrage von 2·350 580 fl. für immer festgesetzt und auf Domäneneinkünfte angewiesen. — Nach dem bad. Ges. v. 3. März 1854 ist die eigentliche Civilliste fortdauernd auf 652 490 fl. gesetzt, aber im März 1858 ist dieselbe mit Zustimmung der Landstände um 100 000 fl. erhöht worden. — In Frankreich wird sowohl die Civilliste als das dem Oberhaupt zur Benutzung überlassene Staatsvermögen (Krongut) nur auf Lebenszeit des Herrschers festgesetzt, Ges. v. 2. März 1832 und Senatusconsultum v. 12. Dec. 1852.

(*b*) Diese der Civilliste überlassenen Gegenstände müssen genau verzeichnet werden. z. B. bad. Ges. v. 2. Nov. 1831. — Französ. Ges. v. 8. Nov. 1814. Das Krongut, domaine de la couronne, im Sinne des französ. Staatsrechts ist, wie alles Staatsgut, unveräußerlich, unverjährbar und unverpfändbar, es darf nicht über 18 Jahre verpachtet werden, außer zufolge eines besonderen Gesetzes (d. h. mit Zustimmung der Kammern), Ges. v. 2. März 1832. De Gérando, Droit administratif, III, 480. Macarel et Boulatignier, De la fortune publique, I, 114.

(*c*) z. B. in Preußen. Antrag auf ½ Mill. Rthlr. Erhöhung v. Jan. 1859.

(*d*) Wittwengehalte fallen z. B. durch den Tod, das Apanagium des Thronfolgers fällt durch die Thronbesteigung desselben heim. — Ehemals wurden statt des Apanagiums gewöhnlich den Mitgliedern des Fürstenhauses gewisse Domänen zur Benutzung übergeben (paragium), z. B. noch dem heutigen Hause Orleans, von dem sie 1830 wieder in das Staatsvermögen zurückkehrten und nur vermittelst eines Austausches gegen andere Theile dem domaine de la couronne einverleibt wurden. In Rußland wurde 1797 von Paul I. die Familienstiftung gemacht, nach welcher von den Abgaben der Bauern auf gewissen Staatsgütern (Apanagebauern) die Wittwen, Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses ihren Bedarf empfangen, ohne Vermittlung der Staatscasse. Dieß wird durch das Ministerium des k. Hauses und der Apanagen besorgt. Das Einkommen dieser Apanagecasse wurde früherhin auf 4½ Mill. R. Papier (1,²⁸ Mill. R. Silber) geschätzt, Schubert, Handb. d. allg. Staatskunde, I, 335. — Großherzog Karl Friedrich von Baden († 1811) wies seinen Söhnen Domänen als Standesherrschaften zum Genusse an. Pfister, Gesch. Entwickl. des bad. Staatsr.

I, 214. — Für die Festsetzung eines Geldapanagiums giebt es 2 Systeme: 1) Vererbung nach Linien, so daß die für einen jüngeren Sohn des regierenden Fürsten festgesetzte Unterhaltssumme auf seine Nachkommen übergeht und unter diese vertheilt wird. Hiebei können die Antheile einzelner fürstlicher Personen ganz unzureichend werden, man muß daher durch die Bestimmung helfen, daß das Einkommen eines Prinzen oder einer Prinzessin nicht unter eine gewisse Grenze (minimum) sinken kann und bis dahin durch Zuschüsse ergänzt wird. Auch entsteht durch zufällige Ungleichheit in der Zahl der Abkömmlinge jeder Linie eine unbillige Verschiedenheit in den Einkünften derselben; der Vortheil ist aber unverkennbar, daß der Aufwand im Ganzen ein bestimmtes Maaß behält. Beisp. Würtemb. Hausgef. v. 28. Jun. 1828 (Herdegen, S. 150), Hannov. Hausgef. v. 19. Nov. 1836. 2) Individuelle Apanagien für jeden Prinzen und jede Prinzessin, doch mit einiger Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem Regenten und bei Prinzen auf ledigen oder verheiratheten Stand. Gegen die Besorgniß, daß bei einer zahlreichen fürstlichen Familie die Ausgabe im Ganzen eine große Summe erreichen könne, dienen Bestimmungen, wie sie das bad. Gesetz vom 21. Jul. 1839 enthält. Die Apanagien und Wittumsgehalte dürfen nämlich zusammengenommen 400 000 fl. nicht übersteigen, und schon bei einem Belaufe von 300 000 fl. wird von jedem neuen Apanagium $^1/_3$, von 350 000 fl. an aber die Hälfte abgezogen.

(e) Der Hofdienst pflegt in großen Staaten in Stäbe getheilt zu sein, Oberkammerherrn-, Oberhofmarschall-, Oberstallmeister-, Oberjägermeister-, Oberceremonienmeister-, Oberhofmeister-Stab. Der russische Hofetat von 1801 zählt 3 858 Hofbedienstete mit einer Ausgabe von 3·363 815 Rubel, welche nach dem damaligen Curse der Assignaten von 151 gegen $2^1/_4$ Mill. Silberrubel = 4·140 000 fl. ausmachten. Storch, Rußland unter Alexander I. XIII, 63—94.

(f) Beispiel aus Mecklenburg-Schwerin, A. 1849. Großh. Chatoulle 46 667 Rthlr. — Wittum und Apanagien 65 528 Rthlr. — Außerord. Ausg. 28 417 Rthlr. — Hofhaltung, Gärten ꝛc. 201 590 Rthlr. (Einnahme 1590), Bauwesen 22 500 Rthlr., Theater 67 520 Rthlr. (Einnahme 21 870 Rthlr.), Capelle 15 320 Rthlr., Marstall 59 930 Rthlr. (Einn. 3030 Rthlr.), Privatgestüt 10 570 Rthlr. — (Einn. 3710 Rthlr.), ganze Ausg. 380 197 Rthlr., Einn. 42 200 Rthlr.

§. 50.

In Monarchieen mit landständischer Verfassung (a) sind auch die Ständeversammlungen Gegenstand einer Ausgabe. In kleineren Staaten, wo man im Verhältniß zur Volksmenge eine größere Zahl von Mitgliedern berufen muß, damit die Berathungen vielseitig genug werden, würden die Kosten zu lästig werden, wenn man nicht wieder durch seltenere Einberufung sparen könnte, welche auch unschädlich ist, weil das Bedürfniß neuer Gesetze nicht so häufig eintritt. Die Ausgaben betreffen 1) die Taggelder und Reisekosten der Landtagsmitglieder. Diese Vergütung, die nur bei den gewählten, nicht bei den durch Geburt oder Beruf berechtigten Abgeordneten vorzukommen pflegt,

hat das Gute, daß man bei der Auswahl der Fähigsten nicht auf die Wohlhabenden beschränkt ist, wie dieß der Fall wäre, wenn jeder Gewählte auf eigene Kosten reisen und in der Hauptstadt sich erhalten müßte (*b*). 2) Das bleibend angestellte Personal, nämlich die dauernden Ausschüsse, wo sie bestehen, die Archivare ꝛc. 3) Sitzungsgebäude, Heizung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung derselben. 4) Schreibgebühren, Druckkosten u. dgl.

(*a*) Dieser Ausdruck ist hier im weiteren Sinne genommen, so daß er sowohl die mittelalterlichen Landstände, als die Vertretung des ganzen Volkes nach englischem Beispiele umfaßt. Auch diese heutige Repräsentativverfassung ist mit einer Wahl nach Ständen des Volkes vereinbar.

(*b*) Anderer Meinung ist v. Jakob II. §. 857 ff. Nach dem englischen Wahlgesetz bedürfen die Deputirten wegen ihres zur Bedingung der Wählbarkeit gemachten ansehnlichen Vermögens keine Entschädigung, in den meisten andern Staaten ist dieselbe eingeführt. In mehrern Ländern hat man geglaubt, Stellen für Mitglieder eines Oberhauses (Pairskammer, Senat) mit einem aus der Staatscasse zu schöpfenden Einkommen errichten zu müssen. In Frankreich waren nach der Herstellung des Königthums bis 1830 erbliche Pairsstellen bis zu 12 000 Fr. jährlicher Ausstattung. Auch jetzt erhalten die Senatoren wieder eine solche, wofür der A. für 1859 4·980 000 Fr. enthält. Außerdem sind für Senat 1·080 000 und für den gesetzgebenden Körper 2·795 000 Fr. jährlich als Verwaltungskosten aufgenommen. In Preußen sind (1858) jährlich für das Herrenhaus 40 050 Rthlr., für das Abgeordnetenhaus 201 619 Rthlr. (wegen der Reisekosten und Tagegelder) angenommen. In Baiern kostete die 9monatliche Sitzung von 1828 264 000 fl., die Sitzung von 1833 163 000, die von 1836 375 000 fl., der neuste Staatsvoranschlag nimmt für jedes Jahr 60 000 fl. an, also 180 000 für jeden Landtag. — Sachsen, A. 1858—60: alle 3 Jahre ein 3monatl. Landtag für 88 000 Rthlr., ganze jährl. Ausgabe 38 000 Rthlr. — In Baden kosteten in 10jährigem Durchschnitt die Landtage in jeder 2jährigen Periode 103 000 fl. A. für 1858 u. 59 jährlich 30 000 fl. S. noch v. Malchus, II, 63. Vollgraff, Systeme, IV, 412.

§. 51.

In nicht monarchischen Staaten (Republiken) sind die hieher gehörigen Ausgaben viel geringer, ein Umstand, der in keinem Fall bei der Vergleichung beider Staatsformen den Ausschlag geben könnte, weil er neben anderen weit wichtigeren Rücksichten in den Hintergrund tritt (*a*). In Aristokratieen bringt es das Interesse der bevorzugten Geschlechter mit sich, daß sie bedacht sind, nicht auch durch Geldbezüge beneidenswerth zu erscheinen. In Demokratieen, wenn sie von einer Versammlung gewählter Abgeordneten regiert werden (großer Rath, National-

Versammlung, Congreß), sind Tagegelder an dieselben nothwendig (*b*). Der Träger der vollziehenden Gewalt (Präsident, Landamman, Schultheiß, Doge ꝛc.), obgleich seiner Verantwortlichkeit zufolge nur der oberste Beamte im Staate, sollte doch ein seinem Range entsprechendes Einkommen erhalten, zumal da er den Abgesandten fremder Mächte gegenüber seinen Staat mit Anstand zu vertreten hat (*c*).

(*a*) In Nordamerica und Frankreich kostet die periodische Wahl eines Präsidenten das Volk durch Arbeitsversäumniß u. dgl. auch bedeutend viel. — Daß die europäischen Staaten nach ihren geschichtlichen und räumlichen Umständen, der Künstlichkeit des Nahrungswesens und aller Verhältnisse, dem Mangel an uneigennütziger Hingebung und Gerechtigkeitsliebe, der hohen Bevölkerung, dem Bedürfniß einer festen Regierung ꝛc. sich zu einer Vielherrschaft nicht eignen, ist von der großen Mehrzahl der Denkenden anerkannt.

(*b*) In Nordamerica z. B. erhält jedes Mitglied der beiden Häuser täglich 8 Doll. Die Ausgabe für den Congreß war $185^5/_6$ 2·000 362 D. — Schweiz, 1858: Nationalrath 72 780 Fr., Ständerath 3105 Fr. (die Mitglieder desselben erhalten ihre Tag- und Reisegelder von den einzelnen Cantonen), Bundesrath und Canzlei 183 400 Fr. In Appenzell A. Rh. kostete 1826 Landsgemeinde und großer Rath 2807 fl., 1827 aber 3962 fl. (Bernoulli, schweiz. Archiv, III, Nr. 1), in Bern im J. 1838 der große Rath 20 933 Fr., in St. Gallen 1836: 89⁰⁰ fl.; in Thurgau bestimmt die Verfassung v. 14. Apr. 1831 die Tagegelder auf 1 fl. 21 kr. In Aargau (Verf. vom 6. Mai 1831) ist es den Kreisen überlassen, den Abgeordneten zum großen Rath eine Entschädigung zu geben, die in Bern, Zürich, St. Gallen ꝛc. die Staatscasse bezahlt. In Luzern kostete 1856 der große Rath 18 100 Fr., wovon 17 100 Fr. für die 100 Mitglieder verwendet wurden. In Zürich ist für den großen Rath gar keine Ausgabe aufgenommen.

(*c*) In den nordamericanischen Freistaaten bezieht der Präsident 25 000 Doll., der Vicepräsident 5000, der Secretär des Senats 600, der der Repräsentantenversammlung 500 Doll. — In den schweizerischen Freistaaten sind die Besoldungen so gering, daß die obersten Beamten nicht davon leben können; z. B. der Bundespräsident erhält (A. 1858) nur 8700, jeder Bundesrath 8300 Fr., in Zürich jeder der 2 Präsidenten 2625 Fr., in Luzern der Schultheiß 3143 Fr.

2. Abtheilung.

Regierungsausgaben.

1. Hauptstück.

Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet.

§. 52.

Das Beisammensein der Menschen in engeren oder weiteren Kreisen, wenn es von einer für jeden der letzteren bestellten Gewalt geleitet wird, ruft Bedürfnisse sachlicher Güter hervor, die überhaupt dem öffentlichen Leben angehören (*a*). Schon der engste dieser Kreise, die Gemeinde, hat eine wichtige wirthschaftliche Seite, indem vielerlei Zwecke des Gemeindewesens Ausgaben erfordern, für welche die Gemeindecasse Einkünfte erhalten muß, und auch viele Gemeinden ein dauerndes Vermögen besitzen und zu verwalten haben. Es giebt daher eine Gemeindewirthschaft, welche dazu bestimmt ist, die gemeinschaftlichen Bedürfnisse dieser, auf nachbarlichem Zusammenwohnen beruhenden Verbindung zu befriedigen (*b*). Es ist rathsam, alle diejenigen Einrichtungen und Anstalten den Gemeinden zu überlassen, welche, obgleich in den Umfang der Staatszwecke fallend, doch besser von jenen als von der Regierung selbst geleitet werden können. Dieß ist bei verschiedenen örtlichen Bedürfnissen offenbar der Fall, nur daß darum, weil bei manchen Gegenständen im ganzen Staate gleichförmige Regeln beobachtet werden müssen, das Verfahren der Gemeindevorsteher nach allgemeinen Vorschriften eingerichtet und unter die Oberaufsicht der Staatsbehörden gestellt wird, auch die ganze Wirthschaft der Gemeinde als einer Körperschaft von jenen überwacht werden muß. Auf diese Weise beschränkt sich der Regierungsaufwand auf Gegenstände, die entweder gar keine örtliche Beziehung haben, oder aus Gründen des Staatswohls nicht der Besorgung der Gemeindevorsteher anheimgegeben werden dürfen.

(*a*) In einer Bundesverfassung spalten sich die Staatsausgaben in solche, die von den einzelnen Staaten besorgt werden und in Bundesausgaben. Der Voranschlag der schweizerischen Bundesgewalt für 1858 z. B. enthält 16·370 000 Fr. Ausgaben, wovon 13·140 000 Fr. Einnahmskosten.

(*b*) Aus Familien bildet sich zunächst die Gemeinde, aus Gemeinden setzt sich der Staat zusammen, und während dieser in seinem Umfange bisweilen wechselnd ist, bleiben jene uranfänglichen und einfachen Verbindungen im Laufe der Jahrhunderte gewöhnlich in unverändertem Bestande. — Die Regeln für die beste Führung der Gemeindewirthschaft werden theils aus der bürgerlichen Wirthschaftslehre, theils aus der Finanzwissenschaft geschöpft, denn jene Wirthschaft erscheint in einigen Hinsichten wie eine große Privat-, in anderen wie eine kleine Regierungswirthschaft.

§. 53.

In größeren und mittleren Staaten kann in ähnlicher Weise, wie bei den Gemeinden, ein Theil des für gemeinsame Zwecke erforderlichen Aufwandes den einzelnen Landesbezirken (Provinzen, Kreisen, Regierungsbezirken, Departements ꝛc.) überlassen werden. Hiedurch entsteht ein Provincial- oder Bezirkshaushalt, der jedoch als ein Theil des Finanzwesens angesehen werden kann (*a*). Diese Ausscheidung der Bezirksausgaben von den Ausgaben der Staatscasse setzt voraus, daß in den Bezirken der landesherrlichen Behörde (Bezirksregierung, Präfect ꝛc.) eine besondere Vertretung der Einwohner (Landrath, Departementsrath, Provincialstände ꝛc.) zur Seite stehe, welche, zwischen der Gemeindeverwaltung und der allgemeinen Ständeversammlung in die Mitte tretend, die Mitwirkung achtbarer Bürger an der Berathung öffentlicher Angelegenheiten vervollständigt, die Wünsche, Anträge und Beschwerden der verschiedenen Landestheile zur Sprache bringt und zur Vervollkommnung der Staatsanstalten kräftig mitwirkt (*b*). Wenn nun gewisse Ausgaben den einzelnen Landesbezirken zugetheilt und unter die Mitwirkung der Bezirksvertreter gestellt, zugleich die erforderlichen Deckungsmittel von den Bewohnern des Bezirkes aufgebracht werden, so daß jeder Landestheil seine eigene Wirthschaft erhält, so erweiset sich dieß darin nützlich, daß 1) die Leistungen der Bürger mit den für sie daraus entspringenden Vortheilen in richtigem Verhältnisse stehen, 2) die Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Lasten durch den deutlicher sichtbaren Nutzen verstärkt wird, 3) die Ausgaben nach reiferer Erwägung des wahren Bedürfnisses eingerichtet und 4) auf die sparsamste Art bestritten werden können (*c*).

(a) v. Jakob, II, §. 828. 985. — Fulda, Handb. §. 21. — Mehr gegen die Maaßregel: v. Malchus, II, 41. — Reichhaltigen Stoff enthalten die Verhandlungen der baier. Ständeversammlung von 1828, 2. Kammer, Band 1. V. XII. XIV, und Beilage LVIII.-LXXXII. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes wurde von den Ständen so abgeändert, daß erstere die Genehmigung versagte. 1831 kam ein abgeändertes Gesetz (v. 28. Dec.) zu Stande, nach welchem die Kreisausgaben 3·602 000 fl. oder 13½ Proc. des gesammten Staatsaufwandes ausmachten. Weitere Abänderungen im Ges. v. 17. Nov. 1837, und noch wesentlichere im Ges. v. 23. Mai 1846.

(b) Diese Einrichtung ist desto mehr Bedürfniß, je weiter die Provinzen eines Staates in Wohlstand, Bildung, Sitten ꝛc. von einander verschieden sind. Sie bildet gegen das Zusammendrängen aller Regierungsthätigkeit in der Hauptstadt ein wohlthätiges Gegengewicht, darf aber nicht soviel Einfluß erlangen, daß sie einen schädlichen Provincialgeist nährt. Die Provincialstände haben sich in mehreren Staaten bei dem Zusammenfließen kleinerer Gebiete zu einem größeren Ganzen als Reste der ehemaligen Unabhängigkeit erhalten. An der ehemaligen niederländischen Republik war die Vereinigung noch so wenig durchgreifend, daß man das Ganze wie einen Bundesstaat betrachtete. Daher rührt noch die heutige Provincialverfassung von Niederland und Belgien. Die Stände in einigen Landschaften des alten Frankreichs hatten sogar, wenigstens dem Namen nach, das Steuerbewilligungsrecht. Nach dem Muster von Belgien (Provincial-Gesetz v. 30. Apr. 1836) hat man 1848 begonnen, auch in deutschen Staaten diese Einrichtung in ausgedehntem Maaße zu gründen.

(c) Motive des baier. Gesetzentw. in den a. Verhandl. I. 323 Rudhart ebd. V, 31.

§. 54.

Untersucht man, welcher Wirkungskreis den Bezirksständen eingeräumt werden kann, so muß man folgende Classen von Staatsausgaben unterscheiden:

1) Solche, die den Staat im Ganzen betreffen und zu dem einzelnen Landestheile, in welchem sie zufällig vorgenommen werden, in keiner näheren Beziehung stehen. Diese müssen in jedem Falle von der höchsten Gewalt beschlossen und von der Hauptstaatscasse besorgt werden (*a*).

2) Ausgaben für Einrichtungen und Anstalten, deren Wirkungen ganz oder größtentheils den Bewohnern jedes einzelnen Bezirkes zu Gute kommen. Hier ist weiter zu unterscheiden:

a) Bei einem Theil der Ausgaben muß der Betrag für jeden Landestheil nach allgemeinen Rücksichten des Staatswohls und nach festen Regeln bestimmt werden (*b*). Auch darf zugleich die Art, wie die Summen aufgebracht werden sollen, wegen der nöthigen Gleichförmigkeit in den Staatsabgaben den Be-

zirken nicht freigestellt werden. Müßte man folglich für solche Provincialausgaben auch sogleich eine entsprechende Summe aus Staatsmitteln den Bezirkscassen zuweisen, so wäre die Uebertragung an die Bezirke eine leere Form.

b) Bei anderen Ausgaben kann das Nähere der Verwendungsart und selbst die genaue Bestimmung der zu verwendenden Summe der Beurtheilung der Bezirksstände überlassen werden, während der Zweck selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll, von der höchsten Staatsbehörde vorgeschrieben wird (*c*).

c) Solche Ausgaben, die keinem genau zu bemessenden Bedürfniß entsprechen und daher ein Mehr oder Weniger in einzelnen Landestheilen zulassen, ohne daß aus dieser Verschiedenheit in den Provinzen ein Nachtheil entstünde, so daß ihr Maaß je nach den vorhandenen Hülfsquellen und der Bereitwilligkeit zu einem gewissen Opfer in jedem Landestheile festgestellt werden kann, sind die facultativen oder freiwilligen Bezirksausgaben. Hier haben die Bezirksstände den weitesten Spielraum, und hier zeigt sich die ganze Anordnung eines Provincial-Haushaltes vorzüglich wirksam und vortheilhaft (*d*). Wollte man diese Classe der Bezirksausgaben in sehr enge Gränzen einschließen, so wäre es überhaupt nicht der Mühe werth, die ganze Einrichtung zu treffen, welche die Finanzverwaltung immer etwas umständlicher macht.

(*a*) z. B. Kosten der obersten Landesstellen, der Staatsvertheidigung, der auswärtigen Verhandlungen, der obersten Lehranstalten.

(*b*) z. B. Besoldungen der Beamten in größeren und kleineren Bezirken, Wasserbau, Landstraßen von allgemeiner Wichtigkeit.

(*c*) In Frankreich gehören hieher nach Ges. 10. Mai 1838 die ordentlichen Departementsausgaben, für Unterhalt der Devart.-Straßen, der dem Dep. gehörenden Dienstgebäude, Unterhalt und Transport der Gefangenen und Sträflinge, Kosten der Gerichte (ohne Besoldungen), Findelkinder, Irrenhäuser, Schuldzinsen ꝛc. Für diese Zwecke werden (Finanzges. für 1859) 10¼ Proc. Zuschläge der Grund-, Personal- u. Mobiliarsteuer erhoben. Hiezu kommen 7¼ Proc. Zuschlag zum fonds commun, aus welchem denjenigen Dep., welche mit ihren Mitteln nicht ausreichen, etwas zugelegt wird; diese 17½ Proc. tragen 35 Mill. ein. Der Voranschlag wird von der Staatsregierung geprüft und die einzelnen Ansätze können erhöht werden, soweit es die zugehörigen Mittel erlauben. Belgien, a. Ges.: Miethe, kleine Ausbesserungen und Mobiliar der Gerichtsgebäude und Gefängnisse, der Gensdarmerie-Casernen, Ausgaben für die bischöflichen Gebäude, für Landstraßen, Findelkinder, Irrenanstalten, Zuschuß an die Gemeinden für das Schulwesen, Zins der Provincialschuld ꝛc. Die Provinzen erhalten

6 Proc. ordentlichen Steuerzuschlag, dazu einen wechselnden auf bestimmte Zeit. Im D. 1840—50 beliefen sich diese Zuschläge auf 2·454 000 Fr. — In Baiern (Ges. 23. Mai 1846) müssen die bestehenden Kreisanstalten erhalten werden.

(d) In Frankreich kommen vor 1) facultative Ausgaben im engeren Sinne, für den Bau von neuen Bezirksstraßen und von Dep.-Gebäuden, für das Mobiliar der nicht zum Dienst nothwendigen Gebäude, für Pensionscassen der Dep.-Beamten u. dgl. Hiezu dürfen höchstens 7 Proc. Zuschläge der in *c*) genannten Steuern erhoben werden. Die Steuerzuschläge betragen 1859 14 Mill., wozu verschiedene andere Einkünfte im Betrag von 1½ Mill. kommen. — 2) außerordentliche Ausgaben, zu denen besondere Zuschläge der 4 directen Steuern (1859 27·560 000 Fr.) und Anleihen (3⅕ Mill.) die Mittel liefern; 3) Ausgaben für die Vicinalstraßen, für welche höchstens 5 Zuschlagscentimen (Proc.) gestattet sind (12·593 000 Fr.), nebst Beiträgen der Gemeinden und freiwilligen Gaben (zus. 11 Mill. Fr.), 4) Ausgaben für Volksschulen. Nur ein Theil fällt auf die Dep. und es dürfen höchstens 2 Cent. Steuerzuschläge stattfinden (5·175 000 Fr. und 750 000 andere Einkünfte). 5) Die Dep. dürfen eine Erneuerung der Grundsteuerkatasters beschließen und bis 3 Cent. dieser Steuer dazu verwenden; es sind 1859 nur 25 000 Fr. für diesen Zweck festgesetzt worden. Die sämmtlichen Steuerzuschläge belaufen sich nach dem B. für 1859 auf 94·701 500 Fr., die Dep.-Ausgaben auf 111·476 500 Fr. — Belgien: Bau von Straßen und Canälen, Anstalten für die Kirche, Gesundheit, Pferdezucht u. dgl. — Baiern, Ges. 23. Mai 1846: Neue Kreisanstalten erfordern die Zustimmung des Landraths; als Kreislasten sind Anstalten für gewerblichen Unterricht und andere Beförderungsmittel der Gewerbe, Armen-, Beschäftigungs- und Findelhäuser genannt.

§. 55.

Weitere Bemerkungen über die Bezirksausgaben.

1) Die freiwilligen Ausgaben könnten durch die Beschlüsse der Bezirksräthe so weit ausgedehnt werden, daß sie die Bürger allzusehr belasteten und die Fähigkeit zur Tragung der allgemeinen Staatsabgaben verminderten. Daher ist es rathsam, das höchste zulässige Maaß jener Ausgaben (maximum) im Ganzen von Zeit zu Zeit entweder für alle Bezirke gleichförmig, oder für jeden insbesondere durch den Beschluß der Staatsgewalt auszusprechen (*a*).

2) Bei den Ausgaben, welche in einem ganz festen Betrage den Bezirkscassen zugewiesen werden, oder die wenigstens den Bezirksständen nur einen geringen Spielraum für die Bestreitungsart gestatten, d. h. den *überwiesenen* oder *obligatorischen Ausgaben* (§. 54. Nr. 2, b.), werden die *erforderlichen* Summen aus der Staatscasse in die Bezirkscassen *geliefert*. Es ist gerecht, daß die aus allgemeinen Rücksichten des Staatswohls gebotenen Ausgaben von der Gesammtheit

der Staatsbürger getragen werden, ohne daß der zufällig größere Betrag in einem einzelnen Landestheile den Einwohnern desselben zur Last fallen dürfte.

3) Je mehr auf den Gemeinsinn und die Einsicht der Bürger, so wie auf die Uebung derselben in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten zu bauen ist, über desto mehr Gegenstände darf man die freiwilligen Ausgaben ausdehnen, doch ist immer aus den in §. 54. angegebenen Gründen ein Theil der Ausgaben von der Mitwirkung der Provincialstände auszunehmen, weil sie unter höheren und allgemeineren Rücksichten stehen (*b*).

4) Um eine richtige Vorstellung von dem Umfange der Staatsausgaben zu erhalten, muß man in Staaten, wo die erwähnte Provincialverfassung besteht, die Bezirks- und die Central- oder allgemeinen Landesausgaben zusammenfassen (*c*).

(*a*) In Baiern erlaubt das Finanzgesetz von 1846 eine Kreisumlage von höchstens $1^3/_5$ Proc. zu facultativen Ausgaben und verordnet eine solche von $4^1/_6$ Proc. zu den zugewiesenen (nothwendigen) Kreisausgaben. Für das Schulwesen werden 1855/6 j. 478 045 fl. aus der Staatscasse an die Kreisfonds überwiesen.

(*b*) Am weitesten sind die facultativen Ausgaben in Belgien ausgedehnt, wo es den Provinzen auch gestattet wird, Anleihen zu machen. Im J. 1850 betrugen die Einnahmen der Provincialcassen für zugewiesene Ausgaben 3·980 000, für freiwillige 2·509 000 Fr. Zu den Einkünften gehört die Hundesteuer und das Weggeld (droit de barrière) auf Provincialstraßen. Die aus Anleihen entstandenen Schulden beliefen sich auf 11·445 000 Fr., wovon allein 4·540 000 auf Brabant kamen.

In Großbritanien bestehen vielerlei Bezirks- und Orts-Abgaben und man ist darüber einig, daß eine bessere Regulirung dieses sehr verwickelten Gegenstandes großes Bedürfniß ist. Man unterscheidet in England 1) Kirchspielabgaben (Parish rates), unter denen die Armenumlage (poor rate) die erheblichste ist; Betrag $6^1/_2$—7 Mill. L. St., 2) Grafschaftsumlagen (County rates), welche wie die unter 1) genannten für verschiedene Zwecke unter besonderen Namen erhoben werden; dahin gehören auch die hundred- und borough-rates, die Weggelder (tolls), Hafen- und Leuchtthurmgebühren, kirchliche und Justizverwaltungsgebühren (fees) u. dgl. Aus der allgemeinen County rate werden die Gefängnisse, Brücken, Gerichtsgebäude, Kranken- und Irrenhäuser, Constables ꝛc. bezahlt. Man schlägt neuerlich die Grafschaftsumlagen (rates) auf etwa $1^1/_3$ Mill., die Straßengelder und a. Gebühren auf 2·600 000 L. St. an. — In Schottland machen die Orts- und Grafschaftsabgaben zusammen gegen 956 000, in Irland 1·831 000 L. St. Report of the poor law commissioners on local taxation, L. 1844. — The local taxes of the united kingdom L. 1846 (ebenfalls von der Armen-Commission herausgegeben).

(*c*) In Frankreich und Baiern erscheinen die Staatszuschüsse zu den Departementsausgaben in der Staatsrechnung, in Belgien werden sie nicht aufgenommen. In Frankreich begreift der Voranschlag für 1859 außer den 94 Mill. Steuerzuschläge für die Dep. (§. 54) noch 66·348 863 Zuschlagscentimen, welche den Gemeinden gegeben werden. Von der

ganzen Steuereinnahme von 456,6 Mill. bleiben nur 286·386000 Fr. der Staatscasse.

§. 56.

In jedem Zweige der Staatsverwaltung ist der größte Theil der Ausgaben zur Vergütung von Diensten bestimmt, welche von den zu einer fortdauernden Wirksamkeit in der Staatsverwaltung angestellten Personen geleistet werden. Man unterscheidet die zu wichtigeren und schwereren Verrichtungen bestimmten Beamten, welche Besoldungen beziehen und in vielen Staaten ein Recht auf lebenslängliche Versorgung erhalten, von dem für minder schwere Geschäfte angestellten Unterpersonal, welches widerruflich angenommen zu werden pflegt und dessen Lohn Gehalt heißt (*a*). Bei beiden muß wieder die Belohnung während ihrer Dienstführung von der Ausgabe unterschieden werden, die noch nach beendigter Dienstzeit derselben fortdauert, den Ruh- und Wittwengehalten.

(*a*) Diese Unterscheidung von Besoldung und Gehalt ist jedoch nicht allgemein angenommen.

§. 57.

An der Ausgabe für Besoldungen und Gehalte läßt sich ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung durch folgende Mittel ersparen (*a*): 1) indem man den Geschäftsgang von unnöthigen Förmlichkeiten befreit und dadurch den Bedarf von Beamten verringert, eine Maaßregel, die zugleich die Bürger vieler Beschwerlichkeiten überhebt (*b*), — 2) indem man nicht mehr Beamte anstellt, als zur guten Besorgung der Geschäfte nöthig ist, und nicht Stellen errichtet, nur um gewisse Personen zu begünstigen, — 3) indem man Verrichtungen, die von geringer bezahlten Beamten eines niedrigeren Ranges ebenso gut vollzogen werden können, den höher Besoldeten abnimmt (*c*), — 4) indem man bei Besoldungen ein Uebermaaß vermeidet (*d*), — 5) indem man den Bürgern solche Geschäfte überläßt, für die auf hinreichenden guten Willen und gehörige Einsicht bei jenen zu rechnen ist (*e*). Eine spärliche Vergütung der Staatsdienste ist aber sehr schädlich. Selbst dann, wenn augenblicklich kein Mangel an Bewerbern vorhanden und die Besetzung aller Stellen mit fähigen Männern möglich wäre, würden doch mit der Zeit die Nachtheile nicht ausbleiben, es würden Gewissen-

losigkeit, Erpressungen, Bestechlichkeit zum Vorschein kommen und im besten Falle würde oft eine Vernachlässigung des Dienstes wegen einträglicher Nebengeschäfte eintreten und man würde sich zu einem so wenig belohnenden Wirkungskreise nur wenig vorbereiten. Eben so wenig ist es zu billigen, wenn man, um an den Besoldungen zu ersparen, den Beamten gestattet oder nachsieht, sich Einnahmen unmittelbar von den Bürgern zu verschaffen, denn dieß führt leicht zur Parteilichkeit und Ungerechtigkeit. Bisweilen sind die höheren Aemter zu reichlich, häufig sind dagegen die unteren zu kärglich bezahlt. Ist bei den letzteren eine allgemeine Vermehrung der Besoldungen zu kostbar, so kann wenigstens durch Anordnung mehrerer Besoldungsclassen den verdienten Beamten die Aussicht auf Fortrücken zu einer besseren Einnahme, auch ohne Veränderung des Geschäftskreises, verschafft werden (*f*).

(*a*) Vergl. Lips, Deutschlands Nationalökon., S. 143 ff. (zu weit getriebener guter Eifer).

(*b*) Gute Bemerkungen hierüber bei Say, Handb. V, 122 ff. Doch hat die Vereinfachung der Geschäfte auch ihre Gränzen, weil man keine Willkühr oder Uebereilung zulassen darf.

(*c*) Widerruflich angestellte Subalternen — Assessoren neben den Räthen ꝛc.

(*d*) Zu reichliche Besoldungen setzen die Staatsämter dem Zudrange begünstigter unfähiger Männer aus, die nur bequemen Müßiggang beabsichtigen. Parnell, On financial reform, S. 192.

(*e*) Das sog. selfgovernment ist auch in einem Lande, wo die Bürger Uebung und Sinn für eine solche Mitwirkung haben, nur bei einem Theile der Verwaltungsgeschäfte mit gutem Erfolge anwendbar, wo nämlich keine besondere Vorbildung und keine Vertrautheit mit höheren staatlichen Rücksichten erfordert wird. Diese Theilnahme der Bürger an der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten ist in Großbritanien im weitesten, in Frankreich im engsten Maaße ausgeführt. Im ersteren Lande hat man neuerlich etwas einlenken und verschiedene Staatsbehörden errichten müssen. In den deutschen Staaten läßt sich noch Manches thun, um den Briten theilweise nachzufolgen.

(*f*) Entwurf eines Normaletats für die bad. Staatsdiener. Verhandl. von 1831. V. Beil. S. 1 XIII, 296. — Willkührliche Reductionen der Besoldungen in Frankreich, 1831 u. 1832, auch in Belgien, April 1831. — Die V. d. provisorischen Regierung in Frankreich vom 4. April 1848 schreibt Abzüge von den Besoldungen vor; bei 2000—2500 Fr. 4 Proc., 2501—3000 Fr. 5 Proc. u. s. f., von 25 001 Fr. an 30 Proc.

§. 58.

Während der Lohn von Arbeiten für Privatpersonen sich durch das Mitwerben von selbst regelt, muß die Besoldung der Staatsbeamten von der Regierung nach festen Regeln bestimmt werden. Bei dieser Festsetzung der Besoldung für jede

Art von Aemtern ist auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen: 1) Ueblicher standesmäßiger Bedarf des Beamten und seiner Familie, weil mit jeder Dienststelle eine gewisse gesellschaftliche Stellung verknüpft ist. Es muß sowohl zwischen den verschiedenen Dienstzweigen als zwischen den höheren und niedrigeren Stufen von Rang und Ansehen ein richtiges Verhältniß des Einkommens hergestellt werden, weil sonst für die zu gering bezahlten Stellen zu wenig Bewerbung und Auswahl stattfinden würde. Die Steigerung des Aufwandes unter den Beamten in neuerer Zeit ist zwar nicht zu bezweifeln, und es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, die immer mehr begehrende Sucht nach Genüssen völlig zu befriedigen; indeß läßt sich doch auch, während alle Stände ihre Lebensweise verändert und ihre Bedürfnisse vermehrt haben, nicht diese Classe allein zur Einfachheit eines früheren Zeitalters zurückführen. Manche Aemter haben mit Privatgeschäften Aehnlichkeit, und die übliche Vergütung der letzteren giebt einen Anhaltspunct für die Besoldung der ersteren. Zeigt sich eine dauernde Preiserhöhung der zum Unterhalte erforderlichen Dinge und der Privatdienste, so wäre es aus den obigen Gründen (§. 57.) schädlich, die Besoldungen auf dem früheren Stande zu lassen (*a*). 2) Kosten der Vorbereitung, wobei hauptsächlich der Unterschied vollständiger wissenschaftlicher Bildung für ein besonderes Fach und bloßer allgemeiner Schulkenntnisse entscheidend ist. 3) Schwierigkeit und Wichtigkeit des Dienstes, Grad von Verantwortlichkeit und Seltenheit der dazu erforderlichen Fähigkeiten.

(*a*) Darum hat man in vielen Ländern 1857 u. 1858 die Besoldungen u. Gehalte, besonders die untersten, vermehren müssen.

§. 59.

In früheren Zeiten bestand ein großer Theil der Besoldungen in Naturalien (*a*), und dieß war zweckmäßig, weil damals zum Lebensunterhalte weniger Kunstwaaren erfordert wurden, zugleich der Marktverkehr und der Geldumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jetzt, weil es also der Regierung bequemer war, Einkünfte in rohen Stoffen zu beziehen und zu verwenden, und auch die Besoldeten es vorzogen, nicht baar einkaufen zu müssen. In neuerer Zeit hat das Bestreben, das Finanzwesen zu vereinfachen und die lästige Verwaltung der Naturalvorräthe ab-

zuschaffen, in den meisten Ländern die Einführung reiner Geldbesoldungen zur Folge gehabt, gegen die sich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben (*b*). Eine feste Geldbesoldung wird bei niedrigen Fruchtpreisen reichlich, bei hohen unzureichend. Die Angestellten sollten in wohlfeilen Jahren für die theuren etwas zurücklegen, unterlassen es aber meistens sowohl aus Unbedachtsamkeit oder Leichtsinn, als wegen der Hoffnung, daß die Wohlfeilheit länger anhalten werde. Wird dagegen ein Theil der Besoldung nach einem vieljährigen Preisdurchschnitte auf Getreide gesetzt, so hat dieß für die Besoldeten den Nutzen, daß sie beim Wechsel der Getreidepreise nicht leiden, die Regierung aber hat dann nicht nöthig, Theurungszulagen zu geben. Bezieht sie noch Getreideeinkünfte, so werden diese immer nach einem Durchschnittspreise verwendet, folglich bringen die Preisveränderungen weniger Störung im Finanzwesen hervor (*c*).

(*a*) Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen erhielt 1593 bei seiner Anstellung als fürstlich liegnitzischer Hofmarschall folgende Besoldung: 150 Rthlr. baar nebst 30 Rthlr. für Kleidung, 2 Malter Roggen, 1½ Schock Karpfen, 1 Schock Hechte, 2 Zuber Fische, 1 Speckschwein, 3 Viertel goldberger Bier, 4 Haufen Holz. S. dessen Leben, herausgeg. v. Büsching, III, 39. Vgl. Hoffmann, Finanzw. v. Würt. z. Anfang des 16. Jahrh. S. 12. — In manchen Ländern erhalten die Beamten noch eine gewisse Menge Brennholz.

(*b*) Nassau (Protokolle der Deputirten-Versamml. 1822. S. 149.), Würtemberg (Memminger Jahrbücher, 1823. II, 290). — In Baiern war 1819 gewünscht worden, einen Theil der Besoldungen auf Getreide zu setzen. Protokolle der Dep.-Kammer, IX, 19. X, 457. Ebenso 1825. Beil. X, 124. G. Im J. 1826 (V. v. 16. Febr.) wurde dieß bei neuen Anstellungen eingeführt und später durch V. v. 18. Jan. 1845 geregelt. Aber wegen der Ablösung der Getreidegefälle werden von 1850 an die neuen Besoldungen wieder ganz in Geld angesetzt. Jene Einrichtung würde die Lage der Beamten verschlimmern, wenn der in Getreide bestehende Besoldungstheil bei der Regulirung der Pensionen nicht in Betracht käme; s. die Schrift: Einiges über Getreidebesoldungen im K. Baiern. Augsb. 1829. — v. Muffinan's Antrag an die baier. 2. Kammer v. 1831 in Mätzler's Bericht über das Ausg.-Budg. Beil. XLIV. C. In Baiern ist diese Einrechnung späterhin angeordnet worden. Stokar v. Neuforn Handb. S. 239.

(*c*) In ähnlichem Sinne Herdegen, Würt. Staatshh. S. 161.

§. 60.

Von den Unterhaltsmitteln folgt ein Theil den jedesmaligen Veränderungen des Getreidepreises schnell nach, z. B. Brot, Fleisch, Milch, Butter, Talg, Eier, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Bier; ein anderer Theil, sowie auch die Lohnarbeit, steigt oder sinkt gewöhnlich erst bei einem anhaltend hohen oder niedrigen

Fruchtpreiſe, viele Waaren endlich halten ſich von letzterem ganz unabhängig, z. B. Holz, Wein, Colonialwaaren, Kleidung, Wohnung. In Bezug auf die letzteren kann eine Naturalbeſoldung gar keinen Nutzen gewähren; auch bei der erwähnten zweiten Claſſe von Waaren iſt der Zuſammenhang mit den Getreidepreiſen zu unſicher und zu ungleichförmig, als daß die Beſoldeten vermittelſt eines unveränderlichen Fruchtquantums immer in gleicher Lage erhalten werden könnten. Es ſollte daher nur derjenige Theil der Beſoldung, welcher muthmaßlich für die Ausgaben der erſten Claſſe verwendet wird, auf Getreide geſetzt werden. Dieſer Theil könnte bei niederen Dienſtſtellen $^1/_4$, bei mittleren und höheren $^1/_6$ bis $^1/_8$ der ganzen Jahresausgabe betragen (*a*). Man muß in jedem Lande dieſe Abſtufung nach genauen Erkundigungen anordnen (*b*).

(*a*) Z. B. eine Beſoldung von 1200 fl., bei einem Durchſchnittspreis des Scheffels Roggen zu 2 fl. und $^1/_5$ Getreidebeſoldung könnte feſtgeſetzt werden:

$^4/_5$ baar	960 fl.
120 Scheffel Roggen	240 fl.
	1200 fl.

(*b*) Der württemb. Vorſchlag von 1821, daß $^1/_3$ in Getreide geſetzt werden ſolle, war zu hoch. Im Gr. Heſſen wurde ſeit 1821 $^1/_4$ der Beſoldung nach der (ſehr niedrigen) Kammertare in den 4 Hauptgetreidearten angeſetzt und fortwährend nach den Marktpreiſen des Jahres bezahlt. Dieß zog eine ſtarke Mehrausgabe nach ſich. Daher wurde 1827 verordnet, daß die Vergütung dieſes $^1/_4$ in keinem Jahre mehr als 15 Proc. über oder unter dem mittleren Geldanſchlage ſtehen dürfe. Nach einem Geſ. v. 1857 darf die Geldvergütung des $^1/_4$ bei Beſoldungen bis 1000 fl. den Geldanſchlag höchſtens um 75, bei dem Betrage über 1000 bis 2000 um 25 Proc. überſteigen. — Statt eines gewiſſen Theiles der Beſoldung könnte man auch ein beſtimmtes Fruchtquantum als Familienbedarf annehmen. Für badiſche Pfarreien ſind 6 Malter (16,^{36} preuß. Sch.) Korn od. Waizen und ebenſoviel Roggen vorgeſchlagen worden. Eine Heidelberger Pfarrſtelle hat 8,^{9} Malter Roggen, ebenſoviel Gerſte und 20,^{89} M. Spelz, welche ungefähr auch jenes Quantum Korn geben.

§. 61.

Weitere Bemerkungen über die Naturalbeſoldungen:

1) Wo dieſe Einrichtung erſt neu getroffen wird, da darf man den ſchon früher angeſtellten Beamten ohne ihre Zuſtimmung die Umwandlung eines Theiles ihrer Einnahme in Getreide nicht aufdringen. Dieſelbe pflegt nicht beliebt zu ſein, weil die Beamten auf die Durchſchnittsberechnung kein hin-

reichendes Vertrauen setzen und die Theurungsgefahr nicht gehörig würdigen.

2) Die Annahme, Aufbewahrung und Verwendung eines Getreidevorrathes ist für die Beamten lästig, und der obige Zweck wird eben so gut erreicht, wenn ihnen nicht die Früchte selbst gegeben werden, sondern der Marktpreis derselben in jedem einzelnen Jahre (*a*). Die Berechnung dieses jährlich mit den Getreidepreisen zu- oder abnehmenden Besoldungstheiles ist für die Cassenverwaltungen allerdings mühsamer, als die Ausbezahlung einer festen Geldbesoldung, läßt sich aber mit Hülfe von Tabellen wenigstens abkürzen.

3) Wo der Staat keine Naturaleinnahmen mehr hat, da fällt der eine Grund für die Naturalbesoldungen (§. 59.) hinweg.

(*a*) So wird es in Baiern seit 1826 gehalten. In den beiden höchsten Besoldungsclassen werden 200 fl. in Getreide gesetzt. Der Durchschnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Scheff. Waizen, 7 Scheff. Roggen und 24 Scheff. Hafer betrug 1819—28: 194 fl. 39 kr., die ausbezahlten Marktpreise waren aber in den 3 Jahren $18^{26}/_{27}$, $^{27}/_{28}$ u. $^{28}/_{29}$ 173 fl. 42 kr., — 204 fl. 18 kr. — 252 fl. 12 kr. Die Vergütung erfolgt nach den Preisen des 15. Nov. und 15. Dec.

§. 62.

Die Ausgabe für Ruhgehalte (Pensionen) wird geboten 1) durch die Berücksichtigung der Hülflosigkeit, in welche ein aus seinem Amte entlassener Staatsdiener, vielleicht nach vieljähriger Pflichterfüllung, in den meisten Fällen gerathen würde, weil er bald gar nicht, bald wenigstens nur sehr schwer zu einer anderen Art von Arbeitserwerb Fähigkeit und Gelegenheit hat; 2) durch die Erwägung, daß der Beamte ohne die Sicherheit einer lebenslänglichen Versorgung entweder nicht mit vollem Eifer und mit ganzer Hingebung sich seinem Berufe widmen würde, oder eine stärkere Besoldung erhalten müßte, um für den Fall der Dienstlosigkeit etwas zu ersparen; 3) durch den wenigstens in den deutschen Staaten anerkannten Rechtsgrundsatz, daß der Staatsbeamte nicht anders als durch eigenes Verschulden, nach richterlichem Erkenntniß, also zur Strafe, seinen Unterhalt verlieren dürfe (*a*). Daher begründet die Entfernung vom Amte, sie erfolge nun aus unverschuldeter Unfähigkeit zur Geschäftsführung, oder aus allgemeineren Beweggründen,

z. B. Aufhebung einer Stelle, einen Anspruch auf Versorgung aus der Staatscasse.

(a) Dieß ist schon darum sehr zweckmäßig, weil sonst der Beamte von der Willkühr seiner Vorgesetzten unbedingt abhängig ist. Vgl. Zöpfl, Allg. Staatsr. §. 215. — Herdegen, Würtemb. Staatshh. S. 159. — Es ist auch als Recht der Beamten angenommen, daß sie nicht auf eine niedrigere Dienststufe versetzt und bei einer Versetzung in ihrer Besoldung nicht verkürzt werden dürfen. Der oftmalige Ministerwechsel in den Repräsentativstaaten macht es rathsam, für die Ministerstellen Ausnahmsbestimmungen zu treffen, jedoch darf der Dienstrang des pensionirten Ministers nicht geschmälert werden.

§. 63.

Es ist unvermeidlich, daß immer ein Theil der Beamten sich in Ruhestand befindet. Alter, Gebrechlichkeit und andere Ursachen einer unverschuldeten Unfähigkeit, Aufhebung von Aemtern ꝛc. tragen hiezu bei. Die Ausgabe für Ruhgehalte ist jedoch in der neuesten Zeit in vielen Ländern über dieß im Wesen der Sache liegende Bedürfniß hinaus gestiegen (*a*). Sofern dieß von Veränderungen in den Staatsgebieten und in dem Organismus der Verwaltung herrührte, ist es vorübergehend; es ist jedoch auch manche unnöthige Pensionirung aus zufälligen persönlichen Rücksichten vorgekommen. Die Versetzung in den Ruhestand sollte nur nach reiflichster Ueberlegung und nur da, wo sie ohne Nachtheil für den Staatsdienst oder für das Leben des Beamten nicht zu vermeiden ist, ausgeführt werden. Zwar lassen sich wegen der Manchfaltigkeit der Fälle die Bedingungen, unter denen allein eine Versetzung in Ruhestand erfolgen dürfe, nicht wohl in einem Gesetze erschöpfend aufzählen (*b*), die Regierung muß aber sorgfältig bedacht sein, den Spielraum, der ihr hierin gestattet ist, nicht zu mißbrauchen (*c*). Die Größe eines jeden Ruhgehaltes im Verhältniß zur Besoldung muß gesetzlich geregelt werden. Sie kann etwas niedriger sein als die Besoldung während der Dienstthätigkeit, weil diese zu manchen Ausgaben nöthiget, die in der Zurückgezogenheit des Ruhestandes wegfallen, doch sollte der Abzug desto kleiner sein, je länger der Beamte den Dienst verrichtet hat (*d*).

(a) Betrag derselben in einigen Staaten:
Baden. Stand im J. 1858. Civilpensionen 464 716 fl., Militär-P. 234 540 fl., zusammen 699 256 fl. = 6,5 des reinen Staatseinkommens (1847 war die Summe 760 840 fl.). Der jährliche Abgang durch Todesfälle wird bei älteren Pensionen zu 8,5 Proc., bei

neueren P. der Staatsdiener zu 9,[5], der Angestellten und Militärpersonen zu 10 Proc. angenommen.

Baiern: alle Pensionen u. Wittwengehalte bis 1825 sind der Schuldentilgungscasse zugewiesen worden. Sie beliefen sich 1825 auf 5·282 000 fl. oder 18 Proc. der Ausg. Verhandl. der 2. Kammer von 1828. Beil. XLVI, 7. In der VII. Finanz-Periode (1855—61) waren die noch übrigen älteren Pensionen auf 750 000 fl., Zins und Tilgung der in der ersten Zeit aufgenommenen Schuld auf 447 000 fl. angeschlagen. Die neueren Ruhgehalte befinden sich in den Voranschlägen für die einzelnen Dienstzweige zerstreut. Ihr Betrag nach dem Budget für die genannte Periode ist zusammen 2·388 700 fl. und dieß beträgt mit obigen 750 000 fl. 7,[3] Proc. der reinen Ausgabe.

Frankreich, A. 1859: 80·386 718 Fr. = 6,[5] Proc. der r. E.

Hannover, A. 1854/5: 502 969 Rthlr. = 5,[6] Proc. der r. E.

Hessen, Großh., A. 1857: 9·438 500 fl. = 6,[67] Proc.

Kirchenstaat, R. 1855: 936 603 Scudi = 8,[2] Proc. des unmittelbaren Staatsaufwandes.

Preußen, A. 1858: 1·953 500 Rthlr. Civil-Pensionen u. 3·125 602 Rthlr. Militär-P., beide nach Abzug der Beiträge von den Angestellten, zusammen gegen 5 Mill. = 5,[89] Proc.

Sachsen, 1858—60: 607 454 Rthlr. = 6,[4] Proc., davon 255 313 Rthlr. Militär-P.

Sardinien, R. 1855: 10·298 816 Fr. = 7,[1] Proc. des unmittelbaren Aufw. ohne Einrechnung des russischen Krieges.

Weimar, A. 1857—59: 72 970 Rthlr. = 5,[4] Proc. der r. E.

Würtemberg, A. 1858—61, nach Ausscheidung der Ausgaben für Wittwengehalte, 687 900 fl. = 5 Proc. des Staatsbedarfes.

(*b*) Privatpensionscassen können sich deßhalb nicht wohl selbstständig erhalten weil die Zahl der von Jahr zu Jahr in Ruhestand tretenden Personen von den Beschlüssen der Staatsgewalt abhängt und nicht allein durch natürliche Ereignisse bestimmt wird. Dagegen von Jakob, II, 815. — Indeß steht der Bildung eines Pensionsfonds aus Beiträgen der Beamten nichts entgegen, woferne nur die Abzüge von den Besoldungen mäßig sind, die Rechte der früher Angestellten nicht verletzt werden und von der Staatscasse das Fehlende zugeschossen wird. Vgl. Preuß. Cabinetsord. v. 31. Aug. 1824. In Frankreich gab es bisher Pensionscassen (caisses de retraite), in welche die Beamten 5 Proc. ihres Diensteinkommens und 1/6 jeder Zulage im ersten Jahre bezahlten; diese Cassen sind aber aus Unzulänglichkeit der Mittel zur Bestreitung der ihnen obliegenden Ausgaben sehr ins Gedränge gekommen und es wurde eine Hülfe von dem Staate nöthig. — In Belgien schießt der Staat jährlich 200 000 Fr. zur Pensionscasse bei. — In Preußen belaufen sich (1858) die Beiträge der Besoldeten auf 300 565 Rthlr.

(*c*) In Baiern wurden jährlich in der neueren Zeit 2,[1] Proc. der Beamten pensionirt, man hofft künftig mit 1,[8] Proc. auszureichen. In Baden wird der Zugang auf etwas über 9 Proc. der Pensionirten berechnet.

(*d*) Dieß ist sehr billig, denn mit der Dauer des Amts wächst der auf Verdienste gegründete Anspruch und das Familienbedürfniß. Die Pension beträgt in Gr. Hessen u. Nassau im 2ten Decennium 7/10, im 3ten 8/10, im 4ten 9/10 der Besoldung, nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung; in Baden nach 10 Dienstjahren 70 Proc., für jedes weitere Jahr 1 Proc. mehr, nach 40 Jahren die volle Besoldung, in Würtemberg nach 10 Jahren 40 Proc., dann für jedes Jahr 2 Proc. weiter. Vergl. v. Malchus, II, §. 12. In Baiern wird der Standesgehalt, den der Beamte auch im Ruhestande behält, dem Dienst- (Functions-) gehalt entgegengesetzt. Jener beträgt bei Stellen bis 1300 fl.

Besoldung im 1. Jahrzehend 70, im 2. 80, im 3. u. länger fort 90 Proc., von 1300 fl. an tritt eine andere Regel ein. Bei 6000 fl. und mehr z. B. ist der Standesgehalt 2250 oder 37,6 Proc. Für jedes zurückgelegte Jahrzehend bis nach dem dritten steigt der Standesgehalt um 10 Proc., doch nicht über 0,9 der ganzen Besoldung. In Baden wird seit 1832 von allen Besoldungen über 600 fl. der 5te Theil bei der Bestimmung des Ruhegehaltes nicht mit eingerechnet, ebenso der Mehrbetrag über 4500 fl. Ges. 3. Aug. 1844. Das gesetzliche Maximum für die Pension ist seit 1831 4000 fl.

§. 64.

Auch die Wittwen- und Waisen-Gehalte können als eine Ergänzung der Besoldungen angesehen werden. Sie sind bei den eigentlichen Staatsämtern darum nothwendig, weil die Wittwe eines Staatsdieners in der Regel keine Gelegenheit hat, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, und weil ohne die Aussicht auf eine solche Unterstützung ein unbegüterter Beamter unverehelicht bleiben oder stets darauf bedacht sein müßte, für seine Familie etwas zu erübrigen, was für die Dienstführung nachtheilig ist. Die Versorgung der Wittwen und Waisen kann auf mehrfache Weise bewirkt werden.

1) Freie Privatwittwencassen, I, §. 368 a. Hier muß, den Wahrscheinlichkeitsberechnungen gemäß, die Einkaufssumme oder der jährliche Beitrag sowohl nach dem Alter des Versorgers als der Versorgten bestimmt werden, folglich ist die Ausgabe bei bejahrten Ehemännern jüngerer Frauen von beträchtlicher Größe. Auch müßten, wenn die Einrichtung vollkommen billig sein soll, die Wittwen- und Waisencasse von einander getrennt und die Beiträge in letztere nach Zahl und Alter der Kinder angesetzt werden (*a*). Die jährlichen Zahlungen sind deßhalb je nach den Altersverhältnissen und der Zahl der Kinder für die einzelnen Beamten sehr ungleich und, wenn die Versorgung der Angehörigen zureichend sein soll, bei den gleichförmigen Besoldungssätzen für einen Theil der Beamten unerschwinglich (*b*). Man kann ihnen daher den Beitritt zu einer solchen Casse, wenigstens mit einer ansehnlichen Summe, nicht auferlegen, und ohne einen solchen Zwang ist die Lage der Hinterbliebenen nicht gesichert.

(*a*) Gebhardt, Ueber Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten, München, 1844 (gedruckt schon 1832), 3r Theil.

(*b*) Für einen 30jährigen Mann und eine 20jährige Frau kostet bei der Berliner Wittwen-C. ein Wittwengehalt von 100 Rthlr. einen jähr-

lichen Beitrag des Mannes von 30 Rthlr., nach Gebhard, Tab. II A 31,6 Rthlr.

§. 65.

2) Besondere Beamten-Wittwencassen, welche zwar ebenfalls das Eigenthum der Theilnehmer sind, zu denen aber jeder Beamte einen bestimmten Theil seiner Besoldung beitragen muß. Solche Wittwencassen sind insoferne unvollkommen, als die jährlichen Einzahlungen nicht nach dem Lebensalter der Betheiligten und der Zahl der Kinder eingerichtet werden (*a*). Daher würden die ausbezahlten Pensionen geringer ausfallen, als bei freien Vereinen in günstigeren Verhältnissen der Theilnehmer, wenn nicht andere Einrichtungen diesen Nachtheil wieder aufhöben, z. B. stärkere Einzahlungen beim Eintritt und bei Besoldungszulagen, Bezug einer vierteljährlichen Besoldung bei jedem Todesfall, Theilnahme der ledigen und verwittweten Beamten ꝛc. Wird nun eine solche Casse noch überdieß mit einem Capitale oder jährlichen Zuschusse aus der Staatscasse ausgestattet, so ist es möglich, mit sehr mäßigen Beiträgen den Wittwen schon eine erhebliche Hülfe zu verschaffen. Cassen dieser Art sind schon darum nützlich, weil sie, wie die in 1) genannten, als Privatanstalten bei den Wechselfällen eines Krieges oder irgend eines öffentlichen Unglückes unantastbar sind. Die Verwaltung geschieht unter strenger Aufsicht der Staatsbehörden. Daß auch unverheirathete Beamte ihren Beitrag leisten müssen, ist weder ungerecht (weil es gesetzlich ausgesprochen wird und folglich in dem Anstellungsvertrage schon ausbedungen ist), noch unbillig oder unzweckmäßig, weil dieselben auch weniger für sich bedürfen. Sind die aus einer solchen Casse zu empfangenden Gehalte zum Unterhalte der Wittwen und Waisen noch unzulänglich, so muß die Staatscasse die nöthige Ergänzung leisten, und dieß ist zweckmäßiger, als wenn man alle Besoldungen erhöhen wollte, damit die Beamten mehr Beiträge abgeben können (*b*). In vielen Ländern bestehen für mehrere Zweige des Staatsdienstes besondere Wittwencassen (*c*).

3) Eine ganz aus der Staatscasse zu bezahlende Pension ist nöthig, wenn die Besoldungen im Allgemeinen so mäßig sind, daß man den Beamten keinen Beitrag abziehen kann. Zu einer guten Einrichtung dieser Pensionen gehört a) daß sie nicht

bloß Gnadensache, sondern gesetzlich geregelt seien, was jedoch die Bewilligung einer größeren Summe im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses nicht ausschließt; b) daß der Gehalt einer Wittwe in einem gewissen Verhältniß zu der Besoldung des verstorbenen Ehemanns stehe; c) daß für jedes Kind gleichfalls eine besondere Unterstützung bis zu einem gewissen Alter ausgesetzt werde, die bei mutterlosen Waisen größer ist, als bloß bei vaterlosen (*d*).

(*a*) v. Malchus, II, 74.

(*b*) Beispiel. Bad. Civildiener-Wittwencasse-O. v. 28. Juni 1810. Diener-Edict vom 30. Januar 1819 §. 20. Von jeder Besoldung werden jährlich 1½ Proc. beigetragen und die Wittwe erhält dafür mindestens das 11fache, also 16½ Proc. Die Wittwencasse bezieht ferner aus der Staatscasse die vierteljährige Besoldung von jedem verstorbenen Staatsdiener, was 1858 zu 17 548 fl. angenommen wird. Ferner erhalten die Erben eines verstorbenen Beamten ein Gnadenquartal, nach dessen Ablauf erst der Wittwengehalt anfängt. Die Casse hatte zu Ende 1855 ein Vermögen von 2·120 743 fl. Es waren 2085 theilnehmende Beamte und 910 Wittwen oder Waisenfamilien, also 43 Proc. der ersteren. Die Staatscasse schießt jährlich soviel zu, als zu den zugesicherten Zahlungen noch fehlt, 1858 z. 39 246 fl. Außerdem giebt die Staatscasse noch 50 Proc. dieser Wittwenpension und 20 Proc. für jedes Kind, welches im J. 1858 auf 72 218 fl. angeschlagen ist. Hiezu kommen noch 29 405 fl. Gnadenpensionen. — Man sollte im Verhältniß zur Besoldung des verstorbenen Ehemannes und Vaters und mit Rücksicht auf die Anzahl der Kinder einen gewissen Bedarf bestimmen und soviel zuschießen, als der aus der Wittwencasse ausbezahlten Summe zu jenem Betrage fehlt. Nach der erwähnten Einrichtung in Baden würde dagegen der Staat mehr zulegen müssen, wenn die Wittwencasse durch Capitalvermehrung in den Stand gesetzt würde, höhere Gehalte auszubezahlen. — In Baiern wurden 1825, nach der Uebertragung der bisherigen Ruh- und Wittwengehalte auf die Schuldentilgungscasse, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beibehalten, um daraus nach Bestreitung der neuen Wittwengehalte ein Hülfsvermögen zu sammeln. Aber dieß wuchs bis 1840 nur auf 108 000 fl. an, weil die neuen Wittwen- und Waisengehalte bald den Betrag jener Entrichtung überstiegen. Sie beliefen sich $18^{37}/_{38}$ auf nahe an 300 000 fl., der A. für $185^{5}/_{61}$ ist 558 200 fl. — Würtemberg: Nach dem Ges. v. 28. Jun. 1821 wurde die Hälfte der Eintrittsgelder u. Jahresbeiträge der Staatsdiener zu einem Capitale gesammelt, welches bis Mitte 1839 auf 744 000 fl. angewachsen war. Es wurden nun aus den Ueberschüssen der Staatscasse 740 000 fl. zugelegt und mit Hülfe der Zinsen dieses Vermögens (1846 schon 1·613 000 fl.) kann die Casse ohne den Staatsbeitrag bestehen, welcher zuletzt 80 000 fl. ausgemacht hatte. Herdegen, S. 177.

(*c*) z. B. Officiere u. a. Militärbeamte, Forstbeamte, Pfarrer, Schullehrer.

(*d*) In Baiern erhält die Wittwe ⅕ der Besoldung oder des Ruhgehaltes, ein vaterloses Kind bis zur Versorgung oder bis zum Schluß des 20. Jahres ⅕ vom Gehalte der Mutter, ein älternloses Kind $^{3}/_{10}$ dessen, was die Mutter empfangen würde.

§. 65 a.

Die Verrichtungen der für niedrigere Stufen des Dienstes widerruflich Angestellten erfordern keine lange und kostbare Vorbereitung und haben mit Privatdiensten wenigstens insofern Aehnlichkeit, als die Angestellten im Falle der Entlassung sich in der Regel noch anderweitig leicht fortbringen können. Diese Voraussetzung fällt jedoch dann hinweg, wenn Jemand erst nach langer Dienstführung in vorgerücktem Alter außer Thätigkeit gesetzt wird. Es ist daher nicht allein höchst billig und beruhigend, sondern auch zur Erweckung des Diensteifers zweckmäßig, daß in solchen Fällen ein Ruhgehalt gegeben wird. Da jedoch dieser Classe von Dienern kein Recht auf lebenslängliche Versorgung zusteht, so bleibt es der Regierung überlassen, den Ruhgehalt innerhalb der gesetzlichen Gränzen da, wo er für den Unterhalt Bedürfniß ist, zu verleihen (*a*).

(*a*) Z. B. bad. Ges. v. 28. Aug. 1835: Diener, die von einem Ministerium oder einer Mittelstelle angestellt sind und ihren Dienst fortwährend versehen haben, können einen Ruhgehalt erhalten, der bei weniger als 15 Dienstjahren 1/3 ihres festen Gehaltes, bei mehr Dienstjahren die Hälfte desselben nicht übersteigt. Wenn das Drittheil im ersten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 fl. ist, so kann der Ruhgehalt bis zu diesen Summen steigen. Die Vollzugsverordnung v. 25. Nov. 1841 bestimmt, welche niederen Diener Anstellungsdecrete erhalten und pensionsfähig sein sollen, mit dem bei jeder Art von Diensten festgesetzten max. des für den Ruhegehalt zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300—600 fl. — Stiftung einer Wittwencasse für solche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841. Der monatliche Beitrag ist 48 kr. — 1 fl. 36 kr., die Sustentation der Wittwen oder Waisen war für die ersten 10 Jahre das 4fache, ist aber jetzt das 5fache des Jahresbeitrages des Mannes.

§. 66.

Bei jeder Staatsbehörde und Stelle kommen verschiedene mit der Geschäftsführung verbundene Nebenausgaben vor, die jedoch nicht in einem gleichförmigen Verhältniß zu dem Aufwand für Besoldungen stehen. Diese sogenannten Regie- (Geschäfts-) Ausgaben betreffen vornehmlich:

1) Amtsbedürfnisse (Bureaukosten), als Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien, Bücher u. dgl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am besten ist, die Ausgabe nach einem ohngefähren Ueberschlage dem Beamten für eine feste Summe zu überlassen, weil sonst viel überflüssiger Aufwand nicht zu verhüten ist (*a*).

2) Tagegelder (Diäten) und Reisekosten-Ersatz. Man muß nicht allein die Größe der nach dem Dienstrange des Abgesendeten zu leistenden Vergütung genau und mäßig festsetzen (Diätenordnung), sondern auch die Bedingungen aussprechen, unter denen allein die Anordnung einer Commission geschehen darf.

3) Porto, Botenlohn u. dgl.

(a) Die Schreibmaterialien können bald nach der Einwohnerzahl eines Amtsbezirks, bald nach der Größe der verrechneten Summe, bald nach der Zahl der Untergebenen angeschlagen werden. In Baden werden für jeden Beamten bei den Untergerichten 40 fl., für eine Bauinspection 323 fl. angenommen.

§. 67.

Auch die Gebäude verursachen in jedem Verwaltungszweige einen erheblichen Aufwand. Sie dienen zur Amtsführung (Geschäftszimmer), zur Wohnung der Beamten, zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, zu Gefängnissen und mancherlei andern Anstalten, z. B. Schulen, Krankenhäusern ꝛc., auch kommen in Verbindung mit den Domänen privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Bestreitung von Kosten für gewisse Gebäude vor, Baulasten (a). Da die Aufführung und Erhaltung eines Gebäudes der Regierung mehr zu kosten pflegt, als den Privatpersonen, da schon die unumgänglich nöthigen Gebäude eine ansehnliche Ausgabe hinwegnehmen, und da, wie die Erfahrung lehrt, die Regierungen oft durch Vorschläge Einzelner in Versuchung gesetzt werden, große Summen auf unzweckmäßige oder doch entbehrliche Bauten zu verwenden, so ist es nöthig, bei diesem Gegenstande besonders sorgfältig zu Werke zu gehen, um in den Ausgaben sparsam zu sein. Hiezu bieten sich unter anderen folgende Mittel dar:

1) Verkauf der für öffentliche Zwecke leicht entbehrlichen Gebäude, wohin viele Dienstwohnungen, wenigstens in den Städten, gehören, weil eine Mieth-Entschädigung für die Beamten in der Regel weniger kostet, als die Zinsen des Verkaufspreises nebst den Erhaltungs- und Brandversicherungskosten ausmachen (a). Für manche Geschäftszweige ist es jedoch nöthig, daß der Beamte in dem Gebäude wohne, wo die Dienstverrichtungen ausgeübt werden.

2) Unter den Ausbesserungen müssen diejenigen, welche zur Erhaltung dienen, zeitig vorgenommen werden, weil sie bei

längerem Verzuge die Kosten vergrößern (*b*), während andere, die nur zur besseren Benutzung, Bequemlichkeit oder Verschönerung beitragen, eine sorgfältige Prüfung der Anträge und eine Unterscheidung der mehr oder weniger nöthigen oder nützlichen Ausgaben erfordern, damit jene vor diesen ausgeführt werden.

3) Neubauten dürfen wegen ihrer Kostbarkeit nur nach reiflichster Untersuchung des Bedürfnisses unternommen werden und es dürfen wechselnde persönliche Wünsche und Rücksichten keinen Einfluß auf die Beschlüsse gewinnen. Bei einem unzweifelhaften Bedürfniß ist jedoch die Aufführung eines neuen Gebäudes oft vortheilhafter, als die Einrichtung eines älteren zu einem Gebrauche, zu dem es nicht bestimmt war und für den es doch nur mangelhaft und auf kürzere Zeit brauchbar zu machen ist. Manche Neubauten, wenn auch nützlich, lassen sich wenigstens leicht verschieben (*c*).

4) Wahl der wohlfeilsten Ausführungsart, wenn diese mit der Rücksicht auf die Dauer und auf das Anständige verträglich ist. Man muß daher, ohne den guten Geschmack zu beleidigen, das Einfache dem Künstlich-Luxuriösen vorziehen und sich genaue Bauanschläge verschaffen, um die Größe der Ausgabe schon vorher zu kennen. Hiezu dient theils sorgfältige Prüfung der Anschläge durch Kunstverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, theils die Verfügung, daß die Baumeister für die Ausführung verantwortlich gemacht werden (*d*). Beträchtliche Bauten werden in der Regel dem Mindestfordernden überlassen (§. 34), es wird zur Ueberwachung der Arbeiten ein von der Regierung angestellter Bauverständiger beauftragt und das vollendete Werk von einem Bezirksbaumeister vor der Ausbezahlung der bedungenen Summe untersucht.

(*a*) In Baiern sind diese Landbauten (im Gegensatze des Straßen-, Brücken- u. Wasserbaues) in einer besonderen Abtheilung der Hauptstaatsrechnung und des Voranschlages zusammengestellt. Sie betrugen 1831—37 i. D. 536 000 fl., der A. 1837—43 war 531 000 fl., 1855—61 sind 757 686 fl. angenommen. In den meisten Staaten wird der Bauaufwand bei den einzelnen Verwaltungszweigen zerstreut verrechnet.

(*b*) Die Gebäude werden am besten im Frühling besichtigt, weil man dann die gute Jahreszeit zu den nöthigen Herstellungen vor sich hat. Ausführliche Vorschriften über die Staatsbauten in der Weimarschen V. v. 18. Aug. 1818. Burckhard, S. 656

(*c*) In Baiern waren für den Voranschlag von $185^{5}/_{61}$ von den Kreisregierungen 3·095 645 fl. für Neubauten zu Zwecken der Staatsverwal-

lung verlangt. Man verminderte durch Ausscheidung des Minder-Dringenden die Summe erst auf 740 000, dann auf 515 000 fl. und auch hievon wurden nur 387 000 fl. in den Voranschlag für die 7. Finanzperiode aufgenommen.

(d) Die Baubehörden haben vielfältig durch Ueberschreitung der bewilligten Summen die Ordnung im Staatshaushalte gestört, es sei nun, daß sie nicht sorgfältig genug zu Werke gingen, oder absichtlich die Anschläge zu niedrig machten, um desto eher die Genehmigung neuer Bauten zu bewirken. Daher schreibt die bad. V. v. 5. April 1839 vor, wie die technischen Beamten in solchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden sollen. — A. Weimarsche V. Art. 13: Sobald sich zeigt, daß die Anschlagssumme nicht zureicht, wird jede Zahlung für den Bau eingestellt, und an die höchste Behörde berichtet.

2. Hauptstück.

Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungsgeschäfte.

§. 68.

Die obersten Behörden, bei denen alle Staatsgeschäfte zusammentreffen, erfordern nur einen geringen Aufwand und geben deßhalb zu Ersparungen wenig Gelegenheit. Es gehören dahin das fürstliche Cabinet, welches in Repräsentativstaaten mit verantwortlichen Ministern seine frühere Wichtigkeit verliert, der Ministerrath und der Staatsrath, dessen Mitglieder größtentheils zugleich andere Aemter bekleiden und aus denselben ihren Unterhalt beziehen (*a*). Jeder selbstständige Zweig der Regierungsgeschäfte (Ministerium) hat einen Vorstand (Minister, Staatssecretär, Präsident), der nur dem Oberhaupte des Staates untergeordnet ist und eine Anzahl von Gehülfen (Ministerialräthen) zur Seite hat (*b*). In kleineren Staaten läßt man zur Verminderung des Aufwandes die Ministerien durch Beamte eines niedrigeren Ranges (Staatsräthe ꝛc.) verwalten, in den großen Staaten gestatten bisweilen die Besoldungen der Minister eine Verminderung. Die Zahl der Ministerien ist in den europäischen Staaten sehr ungleich, wozu schon der Umstand beiträgt, daß in größeren Ländern eine weitere Spaltung der Geschäftsgebiete nöthiger wird, als in kleinen, wo der Einzelne mehr überblicken und leiten kann. In

der nachfolgenden Betrachtung der Regierungsausgaben ist die in §. 43. angegebene Eintheilung nach den Zwecken derselben zu Grunde gelegt worden, mit welcher die Einrichtungen der einzelnen Staaten großentheils übereinstimmen.

(*a*) Baiern, $185^5/_{61}$ Staatsrath 84 963 fl. — Frankreich 1859: Staatsministerium, Archive, Staatsrath 2·911 800 Fr. Ein Minister bezieht 100 000 Fr., der Staatsrathspräsident 150 000, ein Generalsecretär eines Ministeriums 20 000 Fr. — Preußen, A. 1859: Staatsministerium, Archive, Cabinet, Ordenscommission ꝛc. 132 680 Rthlr.

(*b*) Besoldung eines Ministers: Oesterreich, 1849, 8000 fl. mit 2000 fl. Quartiergeld u. 4000 fl. Functionsgehalt, zus. 14 000 fl. = 17 150 fl. rhein. — Preußen 10 000 Rthlr. Würtemberg: Geld 7500 fl., 56 Klafter Holz = 810 fl., Futter für 4 Pferde = 528 fl. 24 kr., zus. 8868 fl. 24 kr.; der Minister des Auswärtigen 13 318 fl. 24 kr. — Baden: 9000 fl. für einen Minister, 6000 fl. für einen Staatsrath, welcher Ministerialpräsident ist. — Nordamericanische Freistaaten: jeder der 4 Staatssecretäre 6000 Doll. (15 000 fl.), jeder erste Unterbeamte eines Ministers (first clerk) 2000 Doll. ꝛc.

§. 69.

Das Justizwesen (bürgerliche und Strafrechtspflege), die unentbehrlichste und älteste Staatsanstalt, kostet nur einen kleinen Theil, höchstens $^1/_8$ des ganzen Staatsaufwandes (*a*). Die Ausgaben betreffen:

1) Das Justizministerium, mit Einschluß der zur Entwerfung neuer Rechtsgesetze vorübergehend beauftragten Beamten (Gesetzgebungscommission).

2) Die Gerichte mehrerer Instanzen (*b*). Wenn die Verbesserung des Gerichtswesens nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeit neue Ausgaben verursacht, so kann auch wieder durch gute Rechtsgesetze und Gerichtsordnungen, durch Vereinfachung des Proceßganges, besonders durch häufigere Anwendung des mündlichen Verfahrens und durch eine friedensrichterliche Vermittelung, welche viele Rechtsstreitigkeiten schon im Entstehen beilegt, viel erspart werden. Der Gerichtsgang ist zugleich eine Quelle von Einnahmen, welche einen Theil der Kosten decken, §. 234.

3) Die Gefängnisse und Strafanstalten. Auch bei diesem Gegenstande wird die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung, welche neben dem nächsten Zwecke der Strafe zugleich auf den sittlichen und religiösen Zustand der Sträflinge einwirkt und sie gebessert in die Gesellschaft zurückkehren läßt, allgemein und lebhaft gefühlt (*c*). Vollkommnere Strafanstalten

sind zwar kostbarer als die bisherigen mangelhaften, allein der gute Erfolg belohnt reichlich den vermehrten Aufwand, an dem auch durch den Ertrag der von den Sträflingen geleisteten Gewerbsarbeit wieder ein Theil vergütet wird (*d*).

(*a*) Beispiele: 12,7 Proc. in Preußen 1858, — 10,6 Proc. Baden 1858. 59, — 9 Proc. Würtemberg N. 1853/4, — 7,3 Proc. Zürich N. 1854, — 5,7 Baiern 1855/61, — 3,7 Kirchenstaat N. 1853, — 3,67 Frankreich 1859, — 3,6 Sardinien 1856.

(*b*) Die Kosten der Gerichte dritter, zweiter und erster Instanz verhalten sich in Frankreich wie 1, 6, 15, in Preußen 1, 6, 38, Baiern 1, 2½, 9, Baden 1, 3, 5,6. Eine unnöthig verwickelte Rechtspflege verursacht den Unterthanen noch außer den Staatsausgaben durch die größeren Kosten der Rechtsbeistände eine stärkere Beschwerde. In Sachsen soll auf 2000 Einwohner 1 Advocat kommen, in Frankreich auf 3390 (nämlich 9,529 avoués und avocats), in Preußen erst auf 13 000 (1140 Justizcommissäre und Notare). — Außer dem bei den Gerichten angestellten Personal kommt auch eine Vergütung von Reisekosten und Versäumniß bei Zeugen und beigezogenen Sachverständigen vor.

(*c*) Die Wirkungen solcher Verbesserungen lassen sich in der abnehmenden Sterblichkeit, der Krankenzahl der Strafanstalten und in der geringen Zahl der Rückfälligen genau nachweisen. In den belgischen Zuchthäusern starb 1823—30 1/28, 1831–36 1/31, 1832—43 nur noch 1/44; in Frankreich ist die Sterblichkeit bei Männern 1/13, bei Frauen gegen 1/18. Das Bruchsaler Männerzuchthaus hatte im D. 1850—56 nur 2,7 Proc. Sterbfälle. In Frankreich waren 1844 bei den crimes 25 Proc. Rückfälle, neuerlich sind es 33—40 Proc., in England gegen 33 Proc., dagegen in Genf nur 2, in Auburn 7—8 Proc. In den belgischen Zellengefängnissen waren 8 Proc. der Züchtlinge schon vorher im Zuchthause.

(*d*) Vergl. II, §. 352 in Betreff der Zwangsarbeitshäuser. — Bei guten Strafanstalten sind wegen der Absonderung der Sträflinge von einander, die wenigstens des Nachts ganz unerläßlich ist, die Baukosten groß. Nach dem System der Zuchthäuser zu Auburn (Staat Newyork) sind die Sträflinge am Tage in den Arbeitssälen beisammen, aber schweigend, nach dem strengeren Systeme des Zuchthauses zu Philadelphia sind sie auch am Tage einsam in ihren Zellen beschäftigt. Dieß Zellensystem findet in den europäischen Staaten mehr und mehr Eingang und erweist sich als vorzüglich, wenn es mit der gehörigen Vorsicht angewendet wird. Die Baukosten für eine Zelle werden in Frankreich auf 2500—3000 Fr. = 1170—1410 fl. angeschlagen, Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, Brux. 1845. — Berenger, Rapport, chambre des Pairs, 24. Apr. 1847. — In Belgien kommt eine Zelle neuerlich auf 2812 Fr., Ducpétiaux, Des conditions d'application du système de l'emprisonnement cellulaire, Brux. 1857. — In dem als Musteranstalt geltenden Männer-Zuchthaus zu Bruchsal kommt die Zelle auf etwa 1480 fl. Das vortreffliche Genfer Zuchthaus kostete mit dem Mobiliar 149 000 fl. oder (zu 60 Köpfen) auf die Zelle 2483 fl.; kleine Anstalten müssen aber nothwendig kostbarer sein. Viel schätzbare Nachrichten in Congrès international de bienfaisance de Francfort. Session de 1857. Francf. 1858, im 2. Bde.

Jährliche Ausgaben für einen Sträfling:
In Lausanne, 1840 und 1841 N., bei 108 und 105 Sträflingen, 345½ Fr. = 241,8 fl. (vortreffliche Anstalt). Die Arbeit trug dem Hause auf den Kopf 50¾ Fr. oder 14,8 Proc. des Aufwandes ein, so daß die reine Ausgabe nur 294¾ Fr. = 206,3 fl. war. Die Kost

kam täglich auf 32,[8] Rapp. = 19⅔ kr. zu stehen. In den badischen Strafanstalten ist der A. der Kosten für 1858 u. 59 auf 1 Kopf:

	Im Ganzen.	Kost und Arznei.	Heizung u. Licht.	Angestelltes Personal.
Zellenzuchthaus in Bruchsal	204,[27] fl.	70,[4] fl.	31,[8] fl.	58,[6] fl.
Arbeitshaus in Freiburg .	143 „	80 „	10,[6] „	29,[5] „

Von der ganzen Ausgabe werden in diesen 2 Anstalten muthmaßlich 20 und 27 Proc. durch den Reinertrag der Arbeiten ersetzt, so daß der reine Aufwand auf den Kopf nur noch 163 und 104 fl. ausmacht.

Der tägliche Unterhalt eines Züchtlings kam in den belgischen Zellenhäusern 1854 und 55 auf 83,[5] Cent. Die ganze Ausgabe auf einen Züchtling in den 6 belgischen Zuchthäusern mit gemeinschaftlicher Arbeit war 1850—55 i. D. 234 Fr. = 111,[2] fl. oder 63,[7] Cent. täglich, der Reinertrag der Arbeiten nur 8 Fr. jährlich auf den Kopf.

St. Gallen: Der ganze Aufwand für einen Sträfling war 1847—56 tägl. 1,[08] Fr., wovon 0,[47] für Nahrung, 0,[35] für die allgemeine Verwaltung, 0,[10] für Heizung und Beleuchtung ꝛc. Von der Gesammtausgabe wurden 68 Proc. durch den Arbeitsertrag gedeckt, Congrès de bienf. de 1857, II, 313.

Frankreich, A. 1859: die Zuchthäuser u. Gefängnisse kosten 15 Mill. Fr., die Einnahmen aus den Arbeiten ꝛc. betragen 3·450 000 Fr., wovon 1·650 000 an die Gefangenen vergütet werden.

Preußen, A. 1858: gesammte Ausgabe für den Kopf 78,[7] Rthlr. = 137,[7] fl., Arbeitsertrag 16,[7] Rthlr. oder 21 Proc. der Ausgabe, und zwar in Sonneburg (Reg.-Bez. Frankfurt) 24,[9] Rthlr., in Ratibor 22,[3], Insterburg 16,[5] Rthlr., Graudenz 13,[4], Breslau 11,[10], Wartenburg (R.-B. Königsberg) 6,[78] Rthlr. Reine Ausgabe auf den Kopf im allgemeinen Durchschnitt 62 Rthlr. = 108,[8] fl.

Sachsen, 1858—60: Die Zuchthäuser in Waldheim und Zwickau mit 2100 K. erfordern 93 664 Rthlr. Staatszuschuß oder 46½ u. 42¼ Rthlr. = 81,[3] und 73,[9] fl. auf den Kopf.

Der Ertrag der Beschäftigung ist in obigen Angaben auf den Kopf aller Sträflinge berechnet worden. Da jedoch ein Theil derselben gar nicht, ein anderer nur wenig arbeiten kann, so ist die Leistung eines vollständig Beschäftigten größer. Es waren z. B. im Zuchthaus zu Herford 1838 247 Sträflinge, von denen 142 voll, 70 nur zur Hälfte arbeiten konnten, so daß also nur 177 vollständige Arbeiter anzunehmen waren. Der Verdienst belief sich für einen solchen auf 48,[86] Rthlr., für den Kopf im Allgemeinen auf 35 Rthlr.

Die große Verschiedenheit im Arbeitsertrage und in den Unterhaltskosten entspringt aus mehreren Ursachen, als 1) bessere oder schlechtere Einrichtung in Hinsicht auf Kostenersparung und Beschäftigung, 2) höhere oder niedrigere Preise der Lebensmittel, des Brennstoffes ꝛc., 3) örtliche Umstände, die es leichter oder schwerer machen, Arbeitserzeugnisse abzusetzen oder Arbeiten für Privatunternehmer zu veranstalten, 4) ungleicher Umfang der Strafanstalten, weil manche allgemeine Kosten nicht mit der Zahl der Sträflinge in gleichem Verhältniß wachsen. Daß in einer Strafanstalt die Arbeit den Unterhalt der Sträflinge ganz vergüte, wie im Bagno zu Toulon und in dem Militärzuchthause zu St. Germain (Fix, Revue mensuelle d'écon. polit. Mai 1834, — Berenger a. a. O.), ist nur unter besonders günstigen Umständen möglich. — Die Arbeiten außer Haus, sowohl bei Privatpersonen als im Freien unter Jedermanns Augen, sind in Bezug auf den Zweck der Besserung bedenklich. — Den Sträflingen muß Gelegenheit gegeben

werden, sich durch vorzüglichen Fleiß einen Sparpfennig zu verdienen. Die französische Einrichtung, nach welcher je nach dem Grade der Strafe $0,^3$—$0,^4$ und $0,^5$ des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zugehört, ist nicht so gut, als die Anordnung, daß der Ueberverdienst über ein gewisses billig bestimmtes Maaß der Leistung (Pensum) dem Züchtling zufällt, wobei dieser einen größeren Antrieb zum Fleiße empfindet.

§. 70.

Die Polizei im engeren Sinn (II, §. 6.), d. h. die Sorge für die Beschützung der Personen und des Eigenthums im Innern des Staates durch unmittelbar vorbeugende Maaßregeln, findet sich in den meisten Staaten mit der Volkswirthschaftspflege (der sog. wirthschaftlichen Polizei) und einzelnen Geschäften der Volksbildungssorge (Unterrichts- und Kirchenpolizei) verbunden und dem Ministerium des Innern übertragen, dessen Wirkungskreis demnach die Polizei im ausgedehnteren Wortverstande bildet, II, §. 7. Doch pflegt die wesentliche Verschiedenheit dieser Geschäftsgebiete durch die Aufstellung mehrerer Abtheilungen in diesem Ministerium oder mehrerer Centralstellen unter demselben (Sanitätscommission, Kirchen- und Schulrath ꝛc.) angedeutet zu sein. Die Mittelbehörden in den Landestheilen sind bei collegialischer Einrichtung (Kreis-, Bezirks- oder Provincial-Regierungen) kostbarer, als bei der Büreauverfassung (II, §. 7. Nr. 2.), allein in diesem Puncte kann die Wohlfeilheit nicht entscheiden (*a*). Die ältere Einrichtung, nach welcher die Bezirksbeamten für die Polizei im weiteren Sinn zugleich Richter (Justizbeamte) sind, hat sich in manchen Staaten noch bis jetzt erhalten, aber die Scheidung der Rechtspflege von jenem Polizei- (Administrativ-) Geschäfte ist für die gute Ausführung beider hochwichtiger Regierungszweige von so großem Nutzen, daß man die Kosten, welche diese Maaßregel, vornehmlich anfangs, verursacht, nicht scheuen darf (*b*).

(*a*) Vgl. v. Malchus, Politik, II, §. 68 ff. — Die Collegialverfassung ist zur Entscheidung von Berufungen (Recursen) ganz unerläßlich, aber auch sonst zur Bewirkung reiflich erwogener Beschlüsse und einer gewissen Gleichförmigkeit in den befolgten Grundsätzen sehr nützlich, während sonst mit der Person des Vorstandes und des vortragenden Rathes auch die Ansichten gänzlich zu wechseln pflegen. Ein Theil der Geschäfte erfordert übrigens keine collegialische Berathung, auch ist diese da ziemlich unfruchtbar, wo die Mittelbehörden einen zu eingeschränkten Wirkungskreis haben und fast nur auf den Vollzug der Ministerialbeschlüsse angewiesen sind. — In Frankreich kosten die Prä-

fecturen und Unterpräfecturen auf den Kopf der Einwohner 0,^{28} Fr. = 7,^{84} kr., in Belgien die Provincialverwaltung faſt ebenſoviel, nämlich 0,^{214} Fr. — In Preußen kommen (A. 1858) die Regierungen und Oberpräſidien auf 1·788 990 Rthlr. oder 10½ kr. für den Kopf, aber dieſe Behörden haben auch Finanzgeſchäfte. Die Landräthe koſten 827 882 Rthlr. oder 5 kr. auf den Kopf. Die bad. Kreisregierungen koſten 1858 6 kr., die bairiſchen Regierungen ohne die Finanzkammern 5,^{46} kr., die würtembergiſchen nur 3,^{6} kr. Dieſe Zahlen laſſen mit den obigen aus Frankreich und Belgien darum keine völlige Vergleichung zu, weil in den genannten deutſchen Staaten die Bezirksbeamten nicht mit eingerechnet ſind. Indeß ſieht man doch, daß auch die Regierungscollegien nicht nothwendig beſonders koſtbar ſein müſſen, beſonders wenn die Regierungsbezirke nicht zu klein ſind. Dieſelben zählen in Preußen im D. 637 000, Baiern 567 000, in Würtemberg 447 000, in Baden 337 000 Einwohner, ein franzöſ. Departement i. D. 418 000.

(*b*) Auf die Dauer ſind die Koſten nicht gar viel größer. Die bair. Landgerichte nebſt den Kreis- u. Stadtgerichten koſten auf den Kopf 0,^{51} fl., die badiſchen Amtsgerichte u. Bezirksämter 0,^{736} fl. (ohne die Notare). In Würtemberg machten 1845—48 die Beſoldungen und Canzleikoſten der Landämter 210 000 fl., der Amtsgerichte 348 000 fl., wovon aber 164 000 fl. auf die Notare fallen. Für 5 tariſche Gerichte mögen dagegen 26 000 fl. hinzukommen, zuſammen 424 000 fl. oder 0,^{24} fl. auf den Kopf.

§. 71.

Unter den einzelnen Polizeianſtalten ſind nachſtehende die koſtbarſten (*a*): 1) die Sicherheitsmannſchaft (Landjäger, Gensdarmerie), welche, wenn gleich militäriſch organiſirt und in einigen Ländern dem Kriegsminiſterium untergeordnet, doch ihrer Beſtimmung zufolge der Polizei angehört. Sie trägt zur Erhaltung der Sicherheit ſo kräftig bei, daß ſie in keinem Lande fehlen ſollte (*b*); 2) die Zwangsarbeitshäuſer (II, §. 348.); 3) die Anſtalten der Geſundheitspolizei. Weil jedoch die Kranken- und Gebärhäuſer, die Hebammen u. dgl. aus Bezirks- oder Gemeindemitteln beſtritten zu werden pflegen, ſo bleibt für die Staatscaſſe nur der Aufwand für Medicinalbeamte (Amtsärzte, Amtswund- und Hebärzte, Medicinalcollegien), Rettungsanſtalten, Impfung, Irrenhäuſer, Quarantaine ꝛc., ferner eine außerordentliche Ausgabe, welche die Epidemieen und Epizootieen (Viehſeuchen) bisweilen verurſachen (*c*).

(*a*) Es iſt zu beklagen, wenn der Aufwand für geheime Polizei als unentbehrlich angeſehen werden muß, wie in Frankreich, wo die dépenses secrètes de police générale i. D. von 1830—48 jährlich 2·374 700 Fr. u. im J. 1836 (max.) ſogar 3·265 000 Fr. koſteten. A. für 1859 2 Mill.

(*d*) Die Landjäger verursachen mehr Kosten als die eigentliche Wehrmannschaft, weil man aus dieser die fähigsten Leute auswählen und sie mit ihrer Einwilligung anstellen muß, weil sie im Lande zerstreut wohnen müssen und mehr zu ihrem Unterhalte brauchen, weil verhältnißmäßig mehr Unterofficiere (Brigadiers) nöthig sind (1 auf 5—6 Gemeine) ꝛc. Der Aufwand für diese Mannschaft hängt zunächst von der Zahl derselben und der Pferde ab. Auf dem Lande, besonders in schwach bevölkerten Gegenden, reicht man mit einer kleineren Zahl berittener Gendarmen aus, die dagegen zum Dienst in den Ortschaften keine Vorzüge haben. Die Anzahl muß da größer sein, wo die G. zum Theile an die Stelle der Polizeidiener treten sollen. In Frankreich (ohne Algier) kommt 1 Mann auf 1552 Ew. ($^2/_3$ beritten), in Baden auf 2400, in Belgien auf 3000 ($^5/_7$ beritten), in Hannover auf 4580, in Preußen auf 7744 ($^3/_5$ beritten), in Sachsen auf 9570. Der Aufwand auf den Kopf sämmtlicher Mannschaft ist in Sachsen 656 fl., in Frankreich 620 fl. (1329 Fr.), in Preußen 803 fl. (439 Rthlr.), in Hannover 439 fl., in Baden 488 fl. Hier sind keine Berittenen. Der Gemeine kostet in 2 Classen des Dienstes 418 und 443 fl., der preußische Fußgendarm 438 fl., der sächsische 518 und 464 fl., der hannöversche 262 fl. (150 Rthlr.).

(*e*) Die Ausbildung der Gesundheitspolizei in Deutschland hat für diesen Zweck einen beträchtlichen Aufwand verursacht, der aber sehr wohlthätige Folgen hat. Baden, 1858: 163 500 fl. Aufwand, wovon 82 978 fl. für die beiden Anstalten für Geisteskranke, Epileptische u. dgl. Dieselben kosten zusammen 222 962 fl., wovon aber 123 700 fl. durch die Unterstützungsbeiträge und 16 284 fl. durch andere Einnahmen gedeckt werden. Das Irrenhaus Illenau (musterhaft) ist mehr für Heilversuche, Pforzheim mehr für Unheilbare bestimmt, woraus sich der Unterschied der Kosten erklärt. Ohne Abzug der Einnahmen kostet 1 Kranker

	Illenau	Pforzheim
im Ganzen	320 fl.	253 fl.
und zwar für Verpflegung	140 „	90 „
angestelltes Personal	80 „	47 „
Heizung, Beleuchtung	27,^{2}„	15,^{2}„
Kleidung, Bett, Wäsche	29,^{5}„	18,^{4}„

Baiern 251 342 fl., worunter aber nur 2650 fl. für Irrenhäuser, welche übrigens aus den Kreismitteln erhalten werden. — Sachsen 1858 66 915 Rthlr. — Frankreich: Irrenhäuser 4·952 000 Fr. nebst einigen anderen Ausgaben für Gebärhäuser ꝛc. — Hannover 56 000 Rthlr. einschl. 22 000 Rthlr. für das Irrenhaus von 650 Köpfen. — Preußen 305 515 Rthlr., wovon nur 7314 Rthlr. für Kranken- und Irrenhäuser, welche folglich aus andern Mitteln erhalten werden.

§. 72.

Der ordentliche Aufwand für die Staatsvertheidigung (das Militärwesen) ist nothwendig, um die Mittel in Bereitschaft zu halten, mit denen im Falle eines Krieges die Unverletztheit, Selbstständigkeit und Würde des Staates zu behaupten sind. Auch gegen größere innere Störungen der Sicher-

heit leisten jene Streitkräfte gute Dienste. Man darf sich daher keinem Opfer entziehen, welches zur Aufstellung und Erhaltung der unentbehrlichen Vertheidigungsanstalten erforderlich ist. In der Rüstung zum Kriege liegt das sicherste Mittel, den Frieden zu erhalten, und die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat öfters den Untergang des Staates verursacht, oder doch denselben in eine drückende Abhängigkeit gebracht. Da die Gefahr von außen, nämlich von der Macht- und Herrsch- oder Eroberungssucht anderer Staaten herrührt, so darf das Maaß der aufzustellenden Streitkräfte nicht bloß aus den inneren Verhältnissen des Vermögens und der Bevölkerung hergenommen, sondern es muß zugleich mit Rücksicht auf das Ausland festgesetzt werden, weil sonst benachbarte Staaten, die sich stärker rüsteten, eine gefährliche Ueberlegenheit erlangen könnten (*a*). Deßhalb haben in der neueren Zeit die Staaten in der Vergrößerung ihrer Heere gewetteifert, und der Aufwand ist hiedurch auf eine Höhe gesteigert worden, welche den Wohlstand der Völker bedroht und dringend zu Ersparungen auffordert (*b*). Diese werden erleichtert werden, wenn unter dem Einfluß einer aufgeklärten Volksvertretung die Gerechtigkeit mehr und mehr zum unverbrüchlichen Grundsatze der Regierungen wird, wenn man die innere Entwickelung den Eroberungen vorzuziehen lernt und die Segnungen des Friedens stets in ihrer vollen Größe anerkennt. Das herrschende System mehrerer großer, das Gleichgewicht aufrechthaltender Mächte hat seit 1815 für die Befestigung des völkerrechtlichen Zustandes von Europa günstig gewirkt, jedoch wurden durch die mehrmals wiederkehrende Gefahr eines allgemeinen Krieges die Militärausgaben vorübergehend erhöht. Die große Erschütterung vieler Staaten seit dem Februar 1848 hat noch viel größere Ausgaben für Rüstungen und Feldzüge verursacht und das Bedürfniß einer Erleichterung doppelt fühlbar gemacht (*c*).

(*a*) Im russischen Kriege von 1854 und 1855 hat sich in Großbritanien die Vernachlässigung der Rüstungen während des langen Friedens seit 1815 sehr schädlich gezeigt. Der Vorrath an Geschützen, Waffen und vielen anderen Gegenständen war mangelhaft, der Bedarf konnte nicht schnell genug herbeigeschafft werden und man mußte sehr hohe Preise bezahlen.

(*b*) Die rasche Fortschreitung dieser Ausgaben zeigt sich z. B. deutlich in folgenden Angaben: In Preußen waren

	das Heer	die Kosten
unter dem großen Kurfürsten	28 000 Mann	1 Mill. Rthlr.
Friedrich I.	40 000 „	1·800 000
Friedrich Wilhelm I. . .	76 000 „	4·834 000
Friedrich II.	200 000 „	13½ Mill.
Friedrich Wilhelm II. .	235 000 „	17 M.
Fr. Wilh. III. bis 1806	250 000 „	20 M.
1806—1812	42 000 „	8 M.
1820	114 000 „	22 M.
Fr. Wilh. IV. . 1846	138 000 „	25¾ M.
A. 1857	140 000 „	27⅔ M.
A. 1858	148 000 „	31,⁶ M.

In den 2 letzten Jahren ist das Heer ohne Officiere und Nichtstreitbare, die Ausgabe ohne die Flotte aber mit Einschluß des einmaligen und außerordentlichen Aufwandes (1858 1,³ Mill.) gerechnet. Nach Abzug von 3·497 000 Rthlr. für Pensionen, Wittwengehalte und Invalidenhäuser bleiben für 1858 28·130 000 Ausgaben für die gegenwärtige Kriegsmacht. — v. Zedlitz, Geogr. u. Stat. von Pr. I. 522. Dieterici, Mittheil. des statist. Bur. 1848, S. 52. — Zu dem heutigen Friedensstande des stehenden Heeres kommen die beiden Aufgebote der Landwehr mit 81 000 und 62 000 M., zusammen 257 000 M. Der Kriegsstand des stehenden Heers ist gegen 200 000, des 1. Aufgebotes 130 000. — In Frankreich berechnete Necker (Administr. II, 283) 1784 die Kosten des Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 setzte dieselben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe. — In der neuesten Zeit beträgt der Militäraufwand im Verhältniß zur ganzen Ausgabe, ohne die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinkünfte:

48 Proc. = 34·270 000 L. Großbritanien N. 1856/7, und zwar 29,¹ Proc. die Landmacht; Folgen des ostindischen Krieges. Im J. 1848/9 war die ganze Ausgabe nur 17·412 000 L. oder 31,⁸ Proc.

46,⁹ „ = 11·355 829 Rthlr. Schweden, 1858—60. Die Seemacht kostet 3·213 000 Rthlr., die Landmacht allein 33,⁶ Proc. der Staatsausgaben.

45,⁴ „ = 29·905 000 Doll. Nordamericanische Union, 1855/6 N., die Landmacht allein 24 Proc.

34,³ „ = 423·222 000 Fr. Frankreich 1859, wovon 300·354 000 oder 24 Proc. für die Landmacht, ohne die 27½ Mill. Ausgaben für Algier. Bei der Seemacht (122·867 000 Fr.) sind die Ausgaben für die Colonien nicht eingerechnet.

34,¹ „ = 109·695 000 fl. Oesterreich 1856, ordentl. A.

33,³ „ = 29·455 000 Rthlr. Preußen 1858, ohne Pensionen, aber einschließlich 1·325 000 Rthlr. für die Flotte. Der ordentl. Aufwand ist 27·445 000 Rthlr.

32,¹ „ = 9·317 000 Rthlr. Dänemark 1856—58, wovon 22,⁵ Proc. auf die Landmacht.

31,⁵ „ = 37·545 000 Fr. Belgien, 1856 mit Gensdarmerie und Marine.

28,² „ = 34·944 700 Fr. Sardinien, N. 1855, Landmacht allein 25,² Proc., ohne 22½ Mill. für den russischen Krieg.

25,⁹ „ = 18·900 000 fl. Niederlande 1857, wovon 7·314 000 auf die Seemacht kommen, also 15,⁸ Proc. die Landmacht.

22,⁹ „ = 1·508 000 fl. Gr. Hessen 1857—59.

22,¹ „ = 1·992 000 Rthlr. Hannover 1854/5.

22 Proc. = 2·067 000 Rthlr. Sachsen, 1858—60.
21,8 „ = 3·006 000 fl. Würtemberg 1858—60.
19,98 „ = 8·595 000 fl. Baiern 1855—61, ohne Pensionen.
16,8 „ = 2·683 971 fl. Baden, 1858, ord. Aufw. ohne Pensionen.
12,9 „ = 1·287 800 Scudi Kirchenstaat, R. 1853, nach Abzug der Gendarmerie.

Der hohe Procentsatz bei der nordamericanischen Union rührt daher, daß dort ein großer Theil des Staatsaufwandes von den einzelnen Staaten bestritten wird.

In der Schweiz sind die Bundesausgaben für die Wehrmacht (1857) 1·831 000 Fr., die Ausgaben der einzelnen Cantone ungefähr doppelt so hoch.

Auf den Kopf der Einwohner ausgeschlagen betragen diese Ausgaben mit Einschluß der Seemacht:

13,48	fl. Großbritanien,	2,47	fl. Schweden,
5,48	„ Frankreich,	1,98	„ Baden,
5,36	„ Niederlande,	1,91	„ Baiern, Hannover,
5	„ Dänemark,	1,76	„ Gr. Hessen,
3,86	„ Belgien,	1,75	„ Sachsen,
3,41	„ Oesterreich,	1,68	„ Würtemberg,
2,99	„ Preußen,	1,93	„ Kirchenstaat,
2,6	„ Nordamerica,	0,67	„ Schweiz.

Zu sämmtlichen deutschen Staaten (mit dem ganzen Oesterreich und Preußen) berechnete von Reden (Deutschland ꝛc. S. 1012) 1846 die Militärausgabe auf 102 Mill. Rthlr. oder 1,41 Rthlr. = 2,467 fl. auf den Kopf der Einw.

(*e*) Die Schlichtung der zwischen den Staaten ausbrechenden Zwistigkeiten durch ein Schiedsgericht, wie schwierig auch die Ausführung in manchen Fällen sein mag, muß immer als das beste Mittel zur Erhaltung des Friedens betrachtet werden. Zugleich sollten verwickelte und unbestimmte Verhältnisse, aus denen leicht Kriege mit beiderseitiger Ueberzeugung, daß man im Rechte sei, entstehen, durch Staatsverträge neu geordnet werden. — In den letzten Jahren (1856. 57) ist durch stillschweigendes Einverständniß in mehreren Großstaaten eine erhebliche Verminderung der Wehrmacht vorgenommen worden. — Man hat versucht, den ganzen regelmäßigen Aufwand in Europa für die Staatsvertheidigung auszumitteln. Die Staatsausgabe für diesen Zweck wurde 1844 auf 540—546 Mill. Rthlr. angenommen. Hiezu kommen noch als volkswirthschaftliche Opfer 1) der Verlust an Arbeitskräften für die hervorbringenden Gewerbe, der sich nicht genau anschlagen läßt. 2) Die Kosten der Familien für Stellvertreter. 3) Die Zuschüsse an die Soldaten wegen der Unzulänglichkeit der Löhnung. Rechnet man für 2) und 3) 60 Mill., für 1) 200, so erhält man 800 Mill. Rthlr. = 1400 Mill. fl. für 266 Mill. Einw., also gegen 3 Rthlr. = 5¼ fl. auf den Kopf, was jedoch nur ein ungefährer Ueberschlag ist. Vgl. Larroque, De la guerre et des armées permanentes. Paris 1856 (Preisschrift der Friedensgesellschaft).

§. 73.

Die Größe des fortdauernden Aufwandes für die Staatsvertheidigung (*a*) wird hauptsächlich von folgenden Umständen bestimmt:

1) Aeußere Stellung eines Staates. Großmächte sind zu den größten Anstrengungen genöthigt. Kleinere Staaten (z. B. des dritten und vierten Ranges) müssen sich einem größeren anschließen, oder mit anderen Staaten gleicher Art sich enge verbinden, sie erscheinen daher in Bezug auf auswärtige Verhältnisse nur als Theile eines größeren Ganzen und erhalten aus dieser Verbindung das Maaß des erforderlichen Aufwandes.

2) Lage und Naturbeschaffenheit des Landes, welche die Gefahr eines Krieges bald vergrößert, bald mindert. Dieser Umstand hat nicht bloß auf die Menge der nöthigen Festungen, sondern auch auf die Anzahl und Bereitschaft der streitbaren Mannschaft Einfluß (*b*).

3) Dasein oder Abwesenheit einer ansehnlichen Handelsschiffahrt und entfernter Besitzungen, weil zum Schutze beider eine Kriegsseemacht auf Kosten des Staates aufgestellt werden muß, welche auch Schiffszeughäuser (Arsenale), Kriegshäfen u. dgl. erfordert (*c*).

(*a*) Die Bestandtheile der ganzen Ausgabe können unter einander nicht überall in dem nämlichen Verhältnisse stehen, weil sowohl die Bedürfnisse als die Einrichtungen in verschiedenen Staaten ungleich sind. Da ferner die Abtheilungen der Ausgaben in den Rechnungen verschiedener Staaten nicht genau zusammenfallen, so sind die folgenden Angaben nur beiläufig zur Vergleichung brauchbar. Beispiel von Preußen (A. 1858), Baiern (1855—61), Frankreich (A. 1859, wobei die Ausgaben für die Streitmacht in Algier nicht eingerechnet worden sind), und Baden, R. Durchschnitt 1854. 55, in Procenten der Hauptsumme.

	Preußen	Baiern	Frankreich	Baden
1) Ministerium, Generalstab ꝛc.	5,6	—	8,1	—
2) Sold, Besoldung . .	40,2	54,4	44,5	48,4
3) Nahrungsmittel . . .	22,9	6,4	7	12,7
4) Futter u. Streu der Pferde		10,5	8,7	14,2
5) Bekleidung	6,3	7,1	4,1	4,9
6) Massengelder	—	—	2,68	6,6
7) Waffen, Geschütze, Pulver, Kugeln ꝛc.	4	4,9	8	2,8
8) Krankenpflege . . .	2,8	2,6	3,2	1,7
9) Festungen	1,3	3,4	5,6	—
10) Beherbergung (Casern.)	9,7	4	2,84	3,8
11) Anschaffung der Pferde	2,35	1,3	1,95	1,5
12) Marschkosten	1,84	2,9	1,48	—
13) Unterricht	1,4	0,8	0,9	—
	26·830 521 Rthlr.	8·244 900 fl.	277·520 000 Fr.	2·467 800 fl.

In Baiern und Baden ist 1) unter 2) mit begriffen.

Kosten eines gemeinen Soldaten in Baden.	Fußgänger.	Reiter.
Löhnung	48 fl. 40 kr.	54 fl. 45 kr.
Massengelder (Leibwäsche, Putzzeug und dergleichen)	16 „ 54 „	18 „ — „
Brot	25 „ 51 „	25 „ 51 „
Beherbergung (Casernirung)	13 „ 30 „	13 „ 30 „
Heilung und Krankenpflege	6 „ 30 „	6 „ 30 „
Kleidung	13 „ 23 „	16 „ 55 „
Ausstattung	3 „ 6 „	2 „ 47 „
zusammen	127 fl. 54 kr.	138 fl. 18 kr.

Kosten eines Reitpferdes:	
Futter und Streu, nach Mittelpreisen	153 fl. 36 kr.
Heilung, Stallung	5 „ 24 „
Unterhalt des Sattelzeugs, Hufbeschlag u. dgl.	10 „ 18 „
Ausrüstungen desselben	6 „ 30 „
Nachschaffung, jährlich 1/9	26 „ 40 „
Heilung	1 „ 20 „
zusammen	203 fl. 48 kr.

(*b*) Natürliche (Gebirgs-) und Meergränzen im Vergleich mit solchen, die im flachen Lande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes. — Sehr günstig ist die Lage von Schweden und Norwegen, sowie von Nordamerica, sehr ungünstig die von Preußen. — Die Schweiz hat keine große Festung und braucht keine, weil das Land selbst als eine solche gilt.

(*c*) Eigenes Seeministerium der größeren Seemächte. — Die große deutsche Handelsschifffahrt läßt den Mangel einer Kriegs-Seemacht sehr vermissen. Nach dem beklagenswerthen Eingehen der 1848 gegründeten Bundesflotte hat Preußen angefangen, seine Kriegsschiffe zu vermehren und dazu einen Kriegshafen (an der Jahde) angelegt; Oesterreich handelt in ähnlicher Weise.

§. 74.

Die Regel, welche Ad. Smith (*a*) als in Europa herrschend anführt, daß das Heer ohne großen Nachtheil für den Wohlstand nicht über 1 Procent der Volksmenge betragen dürfe, ist nicht bloß den Militäreinrichtungen des deutschen Bundes zu Grunde gelegt (*b*), sondern auch von den meisten anderen Regierungen berücksichtigt worden. Doch gilt dieß Verhältniß nur von dem stehenden Heere, nicht von der Bewaffnung der Bürger (Landwehr, Miliz, Nationalgarde), einem in Friedenszeiten sehr wenig kostenden Mittel, die Streitkräfte auf eine Achtung gebietende Höhe zu steigern, aber freilich nur für solche Kriege, welche auf die Vertheidigung der edelsten Güter eines Volkes gerichtet sind und deren Nothwendigkeit allgemein anerkannt ist (*c*). Ein stehendes Heer neben der Landwehr ist nicht wohl entbehrlich (*d*), denn dasselbe bildet einen Stamm, in welchem sich ein höherer Grad von Uebung und Geschick-

lichkeit im Waffendienste fortpflanzt, besonders bei der Reiterei und Geschützmannschaft, es werden bessere Officiere und Unterofficiere gezogen, und man kann schon für die ersten Kriegsunternehmungen eines guten Erfolges sicherer sein, während die Landwehr, wenn sie nicht durch den Dienst in der Linie vorbereitet ist, sich erst allmälig einübt. Durch die Verbindung der Landwehr mit dem stehenden Heere wird eine Verminderung des letzteren zulässig und die Bereithaltung großer Streitkräfte mit mäßigen Kosten möglich (*e*).

(*a*) Buch 5. Cav. 1. Abth. 2. — Die statistischen Angaben über die Zahl der Wehrmannschaft in jedem Staate erfordern eine Verständigung über die dabei angenommene Regel, ob nämlich 1) nur die im Dienst (bei den Fahnen) Anwesenden, oder 2) auch die Beurlaubten, 3) die in Nothfällen Einzurufenden (Reserven, Landwehr ꝛc.) gerechnet werden. Nach von Reden (a. a. O.) soll 1844 das stehende Landheer in den deutschen Staaten 820 000, in Europa 2·731 000 Mann oder $1,^{02}$ Proc. der Volksmenge betragen haben.

(*b*) Klüber, Oeffentliches Recht, §. 198. — Beschlüsse vom 9. April 1821, 13. Sept. 1832 und 24. Juni 1841: Die streitbare Mannschaft ist 1 Proc. nebst $^1/_6$ Proc. Reserve. Recruten im ersten Halbjahre werden nicht eingerechnet. — 1848 wurde durch Beschluß der deutschen Nationalversammlung vom 15. Juli die streitbare Mannschaft auf 2 Proc. erhöht, wovon $^3/_4$ erstes Contingent, $^1/_6$ Reserve, $^1/_{12}$ Ersatzmannschaft. Verfügung des Reichskriegsminist. v. 12. Aug. 1848. — Nach den neueren Beschlüssen ist das Hauptcontingent $1^1/_6$ Proc., das Reservecontingent $^1/_3$, das Ersatzcontingent $^1/_6$ der Matrikel von 1842, welche der Volksmenge von 1819 entspricht und ungefähr 0,7 der heutigen ausmacht. Haupt- und Reserve-Contingent belaufen sich auf 452 473 Mann oder gegen 1 Proc. der heutigen Volksmenge. Von demselben müssen im Dienst (präsent) sein $^5/_6$ aller Offiziere, $^1/_6$ der Gemeinen im Fußvolk, $^1/_3$ der Reiter und Geschützmannschaft; die Reiterei muß $^1/_3$ der ganzen streitbaren Mannschaft sein, auf 1000 M. derselben sind 2 Feldgeschütze und auf jedes 30 Mann zu stellen, ferner 1 Proc. Schanzgräber (Pioniers) und Brückenleute (Pontoniers). — In Frankreich war vor 1848 der Stand 340 000 M. oder nicht ganz 1 Proc., der Friedensstand für 1859 ist

322 879 M. in Frankreich, 68 194 Pferde,
52 203 „ französ. } Mannschaft
4 266 „ fremde } in Algier, 15 306 Pferde.
13 052 „ eingeborne }

Großbritanien hatte 1857 ohne das ostindische Heer 145 600 Mann stehende Mannschaft, daneben die Miliz.

(*c*) Vgl. v. Rotteck, Ueber stehende Heere, 1816. — v. Aretin, Staatsr. II, 157. — Say, Handb. V, 140.

(*d*) Die nordamericanischen Freistaaten hatten 1828 nur 6196 Mann, 1856 15 562 im stehenden Heere. Die Miliz wird zu 1·885 000 angegeben.

(*e*) Bei der Landwehr ist der Bürger nebenbei Soldat; gerade entgegengesetzt ist die Einrichtung der österreichischen Militärgränze, wo der Soldat, ohne aus dem Oberbefehl seiner Officiere entlassen zu sein, zugleich als Landwirth angesiedelt ist. Aehnlich die russischen Militärcolonieen

in den Krondörfern, die aber den großen Erwartungen nicht entsprachen und für die Landleute unerträglich drückend sind; die „ackerbauenden Soldaten" sind den Landwirthen als deren Gehülfen ins Haus gelegt, dafür zahlt der Bauer keine Abgaben. Vgl. Lyall, Die russ. Militärcolonieen, a. d. E. Leipzig. 1824. v. Harthausen, II, 133. Das schwedische Heer besteht seit Karl XI. größtentheils aus eingetheilter (indeelte) Mannschaft. Die Officiere sind in Ansehung ihres Unterhaltes auf Staatsgüter angewiesen, die sie entweder selbst bewirthschaften, oder die zu ihren Gunsten von den Regimentern verpachtet werden. Jeder Gemeine wird von einem Gutsbesitzer oder einem Vereine mehrerer (Rote) erhalten, indem man ihm Wohnung, Garten, Ackerland, Korn ꝛc. giebt. Die hiermit belasteten Ländereien sind niedriger besteuert. — Die Schweiz hat nach der neuen Wehrverfassung von 1850 1) den Bundesauszug von 3 Proc. der Volksmenge, aus Männern von 20—34 Jahren bestehend. Er zählte 1857 74 612 M. 2) 1½ Proc. als Reserve, von 35—40 Jahren; wirklicher Stand 44 589; 3) Landwehr, in 7½ Cantonen nicht eingerichtet, in den anderen 41 596 M. — Die „Auszüger" werden 4—5 Wochen unterrichtet, dann jährlich 3—6 Tage geübt.

§. 75.

Andere Mittel zur Ersparung sind:

1) Vermeidung eines kostbaren Prunkes in der Bekleidung und Ausstattung der Mannschaft (*a*), während man nichts verabsäumen darf, was zur Gesundheit derselben und zur guten Ausrüstung für ihren Dienst beiträgt (*b*).

2) Beschränkung der Zahl von Oberofficieren auf das wirkliche Bedürfniß (*c*). Es gehört jedoch zu dem Bedürfniß, daß in Friedenszeiten, wo das Aufsteigen zu höheren Dienstgraden langsam erfolgt, verdiente Männer durch allmälige Zulagen wenigstens zu einem Einkommen gelangen, welches ihnen einen standesmäßigen Unterhalt gewährt und junge Männer ermuntert, sich dem Officierstande zu widmen (*d*). Die Besoldung (Gage) des untersten Grades pflegt gering zu sein, weil man diesen gewöhnlich in einem Alter erreicht, wo der angehende Beamte in der Staatsverwaltung noch auf eigene Kosten leben muß. An der Löhnung der Gemeinen dürfte am wenigsten etwas abgebrochen werden, denn wenn dieselbe auch nicht gerade so hoch zu setzen ist, als sie ohne die allgemeine Wehrpflicht (Conscription) sein müßte, damit sich die erforderliche Zahl von Freiwilligen unter die Fahnen stellte, so soll doch der nach dem Gesetze zum Dienste berufene Soldat in den Stand gesetzt werden, sich ohne Hülfe seiner Familie zu erhalten, die ohnehin schon seine Thätigkeit entbehrt.

3) Häufige Beurlaubung der eingeübten Mannschaft, hauptsächlich der Gemeinen im Fußvolk, während die anderen Waffengattungen diese Maaßregel nicht in gleicher Ausdehnung gestatten. Die nöthige Waffenübung ist in ziemlich kurzer Zeit zu erlangen. Verlangt man auch Gewöhnung an die strenge Ordnung des Waffendienstes, an Gehorsam und kriegerischen Geist, so gehört dazu längere Zeit. Doch ist dieß wohl nicht bei dem ganzen stehenden Heere nothwendig (*e*).

4) In kleineren Staaten ließen sich manche Ersparungen machen, wenn sie über gemeinschaftliche Einrichtungen mit andern benachbarten Staaten in Vereinbarung träten. Dieß wäre jedoch nur dann ohne Gefahr, wenn die Rechte des einzelnen Staates dauernd verbürgt wären und kein Grund zu Besorgnissen für die äußere Lage desselben übrig bliebe (*f*).

(*a*) Die Vorliebe für den schönen Anblick, welchen die aufgestellten Massen der Wehrmannschaft gewähren sollen, hat nicht nur die Ausgaben vergrößert, sondern ist auch der wahren Bestimmung der Soldaten hinderlich geworden, z. B. durch zu enge Kleidung, schwere Kopfbedeckung u. dgl. Es gehören ungünstige Erfahrungen im Kriege dazu, um die Beseitigung mancher im Frieden angebrachter Verzierungen zu bewirken und die Ueberschätzung einer maschinenartigen Gleichförmigkeit in Nebendingen zu bekämpfen.

(*b*) Jede Vervollkommnung, die auf den Erfolg Einfluß hat, muß allmälig in allen Staaten eingeführt werden, weil man keinem einzelnen ein Uebergewicht lassen darf; Zündhutgewehre (Percussionsg.) — Raketen — Shraynells — Zündnadelgewehre ꝛc.

(*c*) In manchen Staaten ist eine übermäßige Menge von Generalen.

(*d*) In Baden erhält der Oberlieutenant und Lieutenant, wenn er 12 Jahre Officier gewesen ist (vom 20. Jahr an gerechnet), jährlich 200 fl. Zulage, der Hauptmann 2. Classe nach 20 Jahren ebensoviel, der Hauptmann 1. Cl. nach 30 J. 300 fl., der Feldwebel und Wachtmeister nach 6jähriger Dienstzeit in dieser Stelle täglich 2, nach 12 u. 18jähriger täglich 4 und 6 kr. Zulage.

(*e*) Baden: Ein Regiment Fußvolk hat ohne die 85 Nichtstreitbaren 1929 M., wovon 859 im Dienst, ein Reiterregiment 622, wovon 486 anwesend. — Sachsen 1858: Von einer Brigade Fußvolk von 3935 M. sind 1101 fortwährend im Dienst, worunter 672 Gemeine, ferner 692 M. zur Recrutenübung 61 Tage jährlich, 2142 M. zur Herbstübung 4 Wochen. Von einem Reiterregiment (802 M.) sind 472 fortwährend, 170 M. 214 Tage anwesend, 160 fortdauernd beurlaubt. — Baiern, 1855—61: Von 70 044 Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen sind 41 097 oder 58 Proc. in Urlaub, und zwar bei der Fußmannschaft 64, bei den Reitern 28, der Geschütz- und Fuhrmannschaft 63 Proc. Die gesammte Wehrmacht zählt 72 669 M. — In Preußen ist 1858 statt der 2jährigen die 3jährige Dienstzeit wieder eingeführt worden, wodurch ein Mehraufwand von 924 000 Rthlr. entstand.

(*f*) In einem Bundesstaate ist dieß außer Zweifel. Im deutschen Staatenbunde hat man eine solche Gemeinschaftlichkeit noch nicht einzuführen gewagt, obschon sie bei einzelnen Gruppen von kleinen Staaten wohl ohne Nachtheil stattfinden könnte.

§. 76.

5) Sorge für gute Anschaffung der zum Unterhalt und zur Ausrüstung der Mannschaft dienenden Gegenstände, so daß dieselben in ihrer erforderlichen Beschaffenheit zugleich wohlfeil erlangt werden (*a*).

a) Die Brotlieferung war leichter, so lange die Regierung Getreide aus Staatsländereien oder gutsherrlichen Gefällen bezog, wofern die Vorräthe nicht weit verführt werden mußten. Die Abschaffung der Natural-Einkünfte macht den Einkauf von Getreide, welches man vermahlen läßt, nothwendig, wenn das Brot in eigenen Bäckereien bereitet wird. Man hat es jedoch neuerlich in mehreren Ländern nützlich gefunden, das Brot mit Hülfe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen) von bürgerlichen Bäckern liefern zu lassen. In beiden Fällen ist genaue Kenntniß der Mahl- und Back-Ergebnisse unentbehrlich. Wegen der Veränderlichkeit der Getreidepreise wird der Voranschlag der Ausgabe auf einen Durchschnittspreis gebaut und der Mehrbetrag des Jahrespreises der Militärcasse besonders vergütet (*b*). — Haber, Heu und Stroh für die Pferde werden im Großen mit Benutzung des Mitwerbens angekauft und der Bedarf für jedes Stück wird nach einer festen Regel abgegeben (*c*).

b) Kleidung, Pferdegeschirr u. dgl., oder wenigstens die zur Verfertigung derselben dienenden Stoffe werden nach ausgeschriebenem Mitwerben und aufgestellten Mustern durch Lieferungsverträge von den Wenigstfordernden angekauft (*d*). Die Strafanstalten können zur Fertigung solcher Waaren benutzt werden. Um die Mannschaft zur Schonung des Anzuges zu ermuntern, sind Einrichtungen ausgedacht worden, die es den Leuten möglich machen, etwas zu gewinnen, indem die Anschaffung oder wenigstens die Unterhaltung ihnen gegen bestimmte Vergütung in Verding gegeben wird (*e*).

c) Handwaffen und Schießpulver sind gewöhnlich am wohlfeilsten aus Privatfabriken zu erhalten (*f*), Geschütze und die zugehörigen Geschosse müssen in Fabriken des Staats gefertigt werden, doch können kleine Staaten dieselben aus größeren beziehen, oder gemeinschaftlich Fabriken anlegen.

d) Für die Nachschaffung der Pferde ist es vortheilhaft, wenn die inländische Pferdezucht, mit Hülfe des Landgestütes (II, §. 168.), die erwünschte Ausdehnung und Vollkommenheit erreicht hat (*g*).

(*a*) Einen guten Ueberblick des wirthschaftlichen Theiles der Wehreinrichtung giebt Vogelmann, Die badische Militärverwaltung, Karlsr. 1853.

(*b*) Die tägliche Brotgabe (Portion) ist in Baiern $1^1/_2$ Pfd. ($1,^{68}$ Zoll-Pfd.), in Baden $1^7/_8$ Pfd., und zwar aus $^1/_4$ Roggen-, $^1/_2$ Weizen- oder Kern- und $^1/_4$ Gerstenmehl. Hier werden aus Kern $84,^{75}$, aus Roggen $84,^1$, aus Gerste $83,^4$ Proc. des Kernes Mehl angenommen, aus 3 Pfd. Mehl 4 Pfd. Brot, die tägliche Gabe ist 1858 zu $4^1/_4$ Kr. angenommen. Der Zuschuß wegen höherer Fruchtpreise belief sich 1854 und 55 auf 149 000 fl. — Preußen: 1 Scheffel Roggen giebt $65,^6$ Brotgaben. Sachsen: Scheffel von 155 Pfd., daraus 138 Pfd. (oder 89 Proc.) Mehl und 184 Pfd. Brot ($^4/_3$), $= 122^2/_3$ Gaben zu $1,^2$ Sgr. $= 4,^2$ kr. — Frankreich: auf 166 Gaben 200 Pfd. Weizen, die Gabe 1844 auf $17,^{57}$, 1859 auf $17,^{25}$ Cent. ($4,^{83}$ kr.) angenommen. Der französische Soldat erhält außerdem $^1/_4$ Liter Wein und $^1/_{10}$ Liter Branntwein, das Liter Wein zu 0,36, Branntwein zu 1 Fr.

In mehreren Ländern wird den Kochgesellschaften (menages) der Soldaten ein Zuschuß gegeben, wenn die Nahrungsmittel über einen gewissen Preis steigen, z. B. in Baden D. 1854. 55 65 758 fl. In Sachsen ist 1858—60 dafür täglich 1 Sgr. auf den Dienstag angesetzt worden.

(*c*) Die Tagsgabe (sog. Ration) ist in Baden für Zugpferde (schwere Ration) $7^1/_2$ Meßlein ($0,^{075}$ Malter) oder 10 Pfd. Haber, $8^1/_4$ Pfd. Heu, $4^1/_4$ Pfd. Stroh, für Reitpferde 0,06 Malter oder 8 Pfd. Haber, $7^1/_4$ Pfd. Heu und $4^1/_4$ Pfd. Stroh. Würtemberg: schwere Ration 2 Viertel Haber ($= 7,^3$ bad. Meßl.), 12 Pfd. Heu ($= 11,^2$ bad.), $7^1/_2$ (7 bad.) Pfd. Stroh; leichte Rat. $1^1/_2$ Viertel ($5,^5$ Meßl.) Haber, 7 ($6,^{54}$ bad.) Pfd. Heu und 5 ($4,^{67}$ bad.) Pfd. Stroh. — Die höheren Futterpreise gegen den Voranschlag machten in Baden im D. 1854. 55. einen Zuschuß von 73 700 fl. zur Militärcasse nöthig. Die Beschaffenheit, welche diese Gegenstände des Bedarfes haben müssen, wird bei dem Ausschreiben angegeben.

(*d*) Die Kleidungsstücke werden entweder von bürgerlichen Schneidern, oder, was sich vortheilhafter gezeigt hat, in großen Schneiderwerkstätten unter Leitung der Officiere verfertigt. In Frankreich ist die Jahresausgabe für einen Gemeinen des Linienfußvolkes $29,^4$ Fr., für einen Dragoner $44,^{32}$, für einen Harnischreiter der Garde $127,^{21}$ Fr. Baden: Jahresausgabe für große Bekleidungsstücke eines gemeinen Fußmannes 13 fl. 23 kr. und 36 kr. zu Ausbesserungen, eines Reiters 16 fl. 55 kr. und 48 kr. zur Ausbesserung. Für jedes Kleidungsstück wird aus der Erfahrung eine mittlere Dauerzeit ermittelt, z. B. Baden: Waffenrock des Gemeinen 2 Jahre, aber des Kanoniers $1^3/_4$ Jahre, Mantel des Fußmannes 9, des Reiters und Stückmannes 10 J.

(*e*) Es ist bei den kleineren Kleidungsstücken (sog. Kleinmontur), wie Hemden, Stiefel ꝛc. ziemlich allgemein eingeführt, daß der Wehrmann sich dieselben selbst anschafft und dafür jährlich eine bestimmte Summe erhält. Baden: der gemeine Fußmann 15, der Reiter 14 fl. Hiezu kommen für Reinigungsmittel (propreté) 48 kr. und 2 fl. Vogelmann a. a. O. S. 179, 188.

(*f*) Bei einem besonders starken Kriegsverbrauche reicht bisweilen das Erzeugniß der Privatfabriken nicht aus. Die britische Regierung kam im letzten russischen Kriege in Verlegenheit und mußte z. B. die Tonne gewisser Geschosse (diaphragm shell) für 73 L. kaufen, die sie jetzt zu 15 L. machen läßt. In Folge dieser widrigen Erfahrungen wurden die Fabrikanstalten in Woolwich sehr erweitert und vervollkommnet, auch wurde die Gewehrfabrik zu Enfield auf Staatskosten angelegt. Diese Werke sind Muster der Kunst. Quarterly Rev. Nr. 205. — In jedem Falle muß für Werkstätten zur Ausbesserung der Waffen, des Riemenwerks, der Fuhrwerke, ferner zur Verfertigung geheimer Zündmassen und Feuerwerke, als Raketen, Leuchtkugeln, Granatensätze ꝛc. gesorgt sein.

Sätze aus Baden 1847:	Preis	Dauer
Flinte	16 fl. 40 kr.	20 Jahre.
Ladstock, Bajonet, ...	2 „ 34 „	10 „
Säbel	3 „ — „	20 „
Reiterflinte (Carabiner) . . .	15 „ 36 „	30 „

(*g*) In Baiern wurden zu diesem Zwecke Fohlenhöfe angelegt, um Pferde auf Rechnung des Staates zu ziehen. Die Anstalt hatte im J. 1826 27 452 Morgen Land, 53 Hengste, 35 Stuten, 1662 Fohlen. Bis zu dieser Zeit hatten sie die Ausgaben noch nicht völlig gedeckt, obschon die Preise für die abgegebenen Pferde keineswegs zu knapp bemessen waren. Im J. 1829 waren vorhanden 11 254 Morgen Garten, Acker, Wiese und Wald, 8286 M. Weide u. a. schlechteres Land, nebst den Gebäuden auf 890 416 fl. geschätzt, ein Mobiliar von 416 778 fl., aber keine Hengste und Zuchtstuten mehr, sondern nur 1136 Fohlen und 139 Oekonomiepferde. In 3 Jahren wurden 873 junge Pferde zu 220 fl. an die Regimenter abgegeben, die theils erkauft, theils gezogen waren; aber es gingen viele Fohlen zu Grunde, und im 3jähr. Durchschnitt $18^{26}/_{28}$ war die Jahresausgabe um 30 217 fl. größer als die Einnahme; die Verwaltung ist durch die vielen zugehörigen Gewerbe, z. B. Glashütte, Mühlen, Brauerei u. dgl. sehr verwickelt; Scheuing's Bericht v. 1831, Beil. XLIV. E. Abth. II. Die Ergebnisse blieben auch in der neuesten Zeit ungünstig. Die Ausgaben waren größer als die Einnahmen:

i. D. von $18^{29}/_{30}$—$^{31}/_{32}$ um 8236 fl.
$18^{35}/_{36}$—$^{37}/_{38}$ „ 11 783 „

Im Sept. 1838 waren 792 Fohlen und erwachsene Pferde vorhanden. Die für 1837—1843 angesetzten Preise, welche für die an das Militär abgegebenen Pferde vergütet werden, sind: Cürassier-Pferde 310 fl., Chevaurlegers-Pf. 220 fl., Zugpferde 130 fl. — In Baden wurden 1842. 43 für ein Pferd 200 fl. angenommen, 1858 240 fl. und eine 9jährige Dauer, in Sachsen 1858 135 Rthlr. und 10 Jahre Dauer. In Preußen werden junge Pferde (1858 3256 Stück, i. D. zu 142 Rthlr.) angekauft und 1 Jahr auf den 8 größern Pferdehöfen, sog. Remontedepots, erhalten, worauf sie zum Dienst abgegeben werden. Diese Höfe sind Landgüter, welche 128 468 Rthlr. eigene Einnahmen haben und 147 460 Rthlr. Zuschuß kosten, so daß der Aufwand für 1 Pferd 184 Rthlr. beträgt. — In Frankreich rechnet man 1859 für ein Zug- und ein schweres Reiterpferd 650, für ein leichtes 550 Fr.

§. 77.

Eine schwere außerordentliche Ausgabe verursacht die nächste Rüstung für den Krieg (Mobilmachung, Anlegung von Magazinen ꝛc.), eine noch schwerere von unabsehbarer Größe der

Krieg selbst. Die Lasten, welche ein Krieg in wirthschaftlicher Hinsicht dem Volke auflegt, bestehen nicht allein in dem Aufwande aus der Staatscasse, sie begreifen in sich auch die Verringerung der Production durch Entziehung vieler Arbeiter und Störung des Absatzes, sowie die vielfachen Ausgaben und Verluste der Bürger durch Einquartierungen, vorzüglich aber durch die Nähe des Kriegsschauplatzes. Selbst der glücklichste Ausgang des Krieges kann nur selten alle diese Opfer vergüten, ein unglücklicher vernichtet in kurzer Zeit die Früchte eines vieljährigen Fleißes. Die Wahrnehmung, daß einzelne Gewerbszweige im Kriege in Aufnahme kommen, hat bisweilen zu der Meinung verleitet, als sei derselbe der Volkswirthschaft nicht nachtheilig, aber dieser Irrthum berichtigt sich leicht, wenn man auf den Vermögenszustand aller Volksclassen achtet und den, durch gewaltsame Ausschließung des fremden Mitwerbens erlangten vorübergehenden Monopolgewinn mit der Ausdehnung der Betriebsamkeit bei freiem Welthandel vergleicht. Macht der Sieg benachbarte Länder zinsbar, so ist dagegen zu bedenken, daß derselbe wandelbar ist, daß das unrechtmäßig Erworbene nicht gedeiht und bei einem Wechsel der Ereignisse desto schwerere Buße nachfolgt (a). Erwägungen dieser Art können zwar nie von einem gerechten Kriege abhalten, der nothwendig ist, um den Staat gegen äußere Beeinträchtigung und Angriffe zu schützen, oder überhaupt dem Völkerrechte Geltung zu verschaffen, sie können aber das Gewicht der übrigen rechtlichen und Klugheitsgründe verstärken, um von solchen Kriegen abzumahnen, deren Veranlassung den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit widerstreitet und deren Urheber vor dem Gerichte der Weltgeschichte nicht bestehen können.

(a) Was ein kriegführendes Volk im Blute seiner Kinder, in Entbehrung, Noth und Sorgen seiner Bürger für Opfer bringt, läßt sich nicht berechnen. Doch auch das, was in Zahl und Maaß fällt, stellt keine günstige Bilanz dar. Nach den durch Dumas (Précis des événements militaires, XIX. Band, vergl. Memoiren des Herz. v. Rovigo, I. 130 der deutsch. Uebers.) bekannt gewordenen Zahlen hat die französische Staatscasse nur vom 1. Octob. 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben im damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern bezogen. Aber was litt Frankreich, besonders von 1812—1818? Die Ausgaben der franz. Staatscasse von 1802—1815 werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, und so viel sollen auch die Contributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben, Say, Handb. V, 151. Hiezu kamen aber die Folgen der un-

glücklichen Feldzüge von 1814 und 1815. Schon allein die vertragsmäßigen Leistungen beliefen sich sehr hoch, nämlich 700 Mill. Fr. Contribution an die verbündeten Mächte, 390 Mill. Kosten der fremden Besatzung, 3 Jahre hindurch zu 130 Mill., 200 Mill. Privatentschädigungen (16 Mill. Fr. Renten), zusammen 1410 Mill. Fr. Von 1814—1819 hat die franz. Staatsschuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten oder 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Vgl. Bresson, II, 316, 443. — Die Eroberung von Algier brachte der französischen Staatscasse eine Einnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schätzen und Waarenvorräthen zu Wege, aber die Kosten der Eroberung und Behauptung sind weit größer. — Der Krieg von 1854 und 55, der durch die Verletzung des türkischen Gebietes von Seite Rußlands verursacht wurde, aber durch Einmüthigkeit der 4 anderen Großmächte hätte vermieden werden können, war außerordentlich kostbar. Frankreich verwendete auf ihn gegen 2500 Mill. Fr., Großbritanien gegen 90 Mill. L., Sardinien 54 Mill. Fr., Preußen zur Rüstung 15 Mill. Rthlr. Mit Einschluß von Rußland und Oesterreich darf man die Staatsausgaben auf mindestens 4000 Mill. fl. setzen, wozu noch die große Zerstörung von Privatvermögen in der Türkei und Rußland kommt.

§. 78.

Der Aufwand für die auswärtigen Angelegenheiten (*a*) betrifft hauptsächlich das Ministerium und die Gesandtschaften, sowohl außerordentliche als stehende. Letztere sind heutiges Tages ein unentbehrliches Hülfsmittel der neueren Staatskunst, jedoch nicht gerade in ihrer bisherigen Ausdehnung. Der Aufenthalt der Gesandten und ihres Hülfspersonales in fremden Hauptstädten macht eine reichliche Besoldung nothwendig (*b*). Doch lassen sich auch hier ansehnliche Ersparungen bewirken,

1) indem man häufiger Gesandte eines niedrigeren Ranges anstellt, welche keiner so kostbaren Umgebung bedürfen, und sich von der Entbehrlichkeit eines großen Aufwandes der Gesandten überzeugt (*c*),

2) indem man nur an solchen Höfen Gesandte unterhält, mit denen man in vielfachen Berührungen steht, auch mehrere Gesandtschaftsposten an benachbarten Höfen einem einzigen Manne überträgt, oder mehrere Staaten, deren auswärtige Verhältnisse gleichartig sind, durch einen einzigen Gesandten vertreten läßt.

Vertragsmäßige Zahlungen an einen anderen Staat, welche bisweilen in den auswärtigen Verhältnissen ihre Veranlassung gefunden haben, sind nur zulässig, um eine schon bestehende Verbindlichkeit zu erfüllen, oder einen großen Vortheil zu erkaufen, oder sich von einem schweren Uebel zu befreien.

(*a*) In vielen Staaten sind diesem Ministerium die Archive und die Angelegenheiten der fürstlichen Familie übertragen. Innere Verwaltungs-

geschäfte eignen sich nicht für dieses Ministerium, weil sie seiner Bestimmung fremd sind und Beamte von ganz anderen Kenntnissen erfordern. Diese ganze Abtheilung der Ausgaben beträgt in den meisten Staaten gegen 1—1½ Proc. des Staatsaufwandes.

(b) Say, (Handb. V, 169) hält die Gesandtschaften für eine althergebrachte Albernheit. Diese Meinung ist durch die Schilderung der Vortheile, welche in Staats- und Privatangelegenheiten aus der Anwesenheit fremder Gesandten entstehen, leicht zu widerlegen. Würde man in jedem Falle eines eintretenden Bedürfnisses besondere Gesandtschaften abordnen, so würde dieß nicht weniger kostbar sein, mehr Zeit fordern und höchst unbequem sein.

(c) Man unterscheidet neuerlich 1) Großbotschafter, 2) bevollmächtigte Minister und Envoyés, auch Internuntien, 3) Minister-Residenten, 4) bloße Residenten und Geschäftsträger (chargés d'affaires). Die wichtigsten Verhandlungen werden von den Abgesandten gepflogen, die kein Aufsehen machen. Der Prunk und Glanz des sog. diplomatischen Corps ist unnöthig.

§. 79.

Zu den Ausgaben für die Volkswirthschaftspflege gehören vorzüglich:

1) Prämien und Unterstützungen, um neue nützliche Unternehmungen im Gewerbewesen zu befördern, ein Mittel, mit welchem man sehr vorsichtig sein muß, weil es in vielen Fällen überflüssig oder sogar schädlich ist.

2) Die Kosten des Landgestütes (§. 76. und II, §. 168.), welche bei guter Einrichtung dieser Anstalt sich selbst finanziell durch den leichteren Ankauf von Militärpferden belohnen (*a*).

3) Der Straßen- und Wasserbau (II, §. 255 ff.), welcher zwar in vielen Staaten dem Geschäftsgebiet des Finanzministeriums zugetheilt wird, seiner Bestimmung nach aber hauptsächlich der Volkswirthschaftspflege angehört, nur daß bei den Flüssen und Meeresküsten noch der Zweck der Sicherung gegen Ueberschwemmung und Abreißen des Landes hinzukommt (*a*).

a) Unter den Landstraßen (II, §. 256. 257.) müssen die Hauptverbindungen der Landestheile unter einander und des Staatsgebietes mit Nachbarstaaten aus der Staatscasse bestritten werden. Bezirksstraßen können den einzelnen Landestheilen (Provinzen ꝛc., §. 55.) zugewiesen werden. Diese Ausgabe gehört zu denjenigen, welche zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes am meisten beitragen, weßhalb man in mehreren Staaten sich nicht gescheut hat, zur schnelleren Vollendung der Straßenverbindungen Anleihen aufzunehmen (*c*). Die durch die

Straßenbaufrohnen bewirkte Ersparung kann als eine zu ungleich vertheilte und zu drückende Last nicht gebilliget werden, §. 243. Durch Vermeidung einer überflüssigen Breite und durch die Wahl der wohlfeilsten Bauart unbeschadet der Güte läßt sich die Ausgabe vermindern, dagegen wird sie durch die gesteigerten Anforderungen an die Beschaffenheit der Straßen auch wieder erhöht, II, §. 256. Die Erfahrung zeigt, daß die jährliche Unterhaltung weniger kostet, wenn die Straßen einmal in vollkommen guten Stand gesetzt worden sind (*d*).

b) Eisenbahnen und Canäle können von Privatgesellschaften angelegt werden (II, §. 260. 267.), doch ist es oft für nützlicher zu erachten, daß die Staatsgewalt wichtige Werke dieser Art selbst erbaue, wozu sie die erforderlichen Summen borgen muß. Ist ein Reinertrag, wenigstens als Verzinsung des Bauaufwandes, zu erwarten, so ist die Maaßregel als gewerbliche Unternehmung des Staates zu betrachten, deren Regeln in die Lehre von den Staatseinkünften gehören, §. 219 c. Es giebt Fälle, in denen der gemeinnützigen Wirkungen wegen solche Verbindungsmittel aus guten Gründen hergestellt werden, auch wenn jene Verzinsung anfangs noch unvollständig ist (*e*).

c) Zu den schützenden Bauten an den Gewässern ist es gerecht und zweckmäßig, Beiträge von den gefährdeten Grundeigenthümern zu verlangen (*f*).

4) Staatsbeiträge zur Ablösung schädlicher Reallasten von Ländereien (*g*).

(*a*) Es kommt hier auch eine Einnahme aus Sprunggeld vor. — Preußen, A. 1858: 3 Hauptgestüte mit 25 Beschälern und 550 Zuchtstuten, ferner in den Landgestüten 1070 Beschälhengste. Hiebei ergeben sich

	Einnahmen.	Ausgaben.
Hauptgestüte	136 391 Rthlr.	190 443 Rthlr.
Landgestüte	108 483 „	211 681 „
Zugehörige Landgüter .	191 412 „	175 253 „
Centralverwaltung . .	—	68 764 „
	436 288 Rthlr.	638 142 Rthlr.

Mehrausgabe . . . . . 201 854 Rthlr., nebst 78,000 Rthlr. einmaliger Ausgabe zur Deckung der gegen den Etat gestiegenen Futterpreise.

A. in Baden für 1858 81 393 fl., wovon 7831 fl. Einnahme abgehen, für 115 Hengste. Futter und Stroh für einen Hengst kommen jährlich auf 222 fl. Die Ergänzung geschieht nicht durch eigene Zucht, sondern durch Ankauf, wobei der Preis auf 1300 fl. angenommen wird. — Das vortreffliche Landgestüt zu Celle im Königreich Hannover, mit ungefähr 210 Hengsten, kostet 41 800 Rthlr. Staatszuschuß. — Sachsen 1858:

22 000 Rthlr. Staatsausgabe. — Frankreich: Die Gestüte und Beschälanstalten kosten 1·730 500 Fr., daneben der Ankauf von Hengsten und die Beförderung der Pferdezucht noch 1·260 000 Fr. Das Sprunggeld bringt 572 500 Fr., andere Nebeneinnahmen 112 440. — Baiern 1855—61: 48 000 fl. — Großh. Hessen: 34 000 fl. — Belgien 1840: 230 000 Fr.

(b) Die Ausgabe für Straßen- und Wasserbau macht einen desto beträchtlicheren Theil des ganzen Staatsaufwandes aus, je mehr die Regierung für diese Erleichterungsmittel des Verkehres thut und je größer das durch Ströme und Meeresküsten entstehende Bedürfniß ist. Beispiele:

10,5	Proc.	oder	937 960 Rthlr. Hannover 1854.
9,7	„	=	642 278 fl. Gr. Hessen 1857 – 9.
9,3	„	=	1·199 878 fl. Baden 1858.
8,4	„	=	796 860 Rthlr. Sachsen 1857—59.
6	„	=	73 Mill. Fr. Frankreich 1859.
6	„	=	2·615 400 fl. Baiern 1855—61.
5,3	„	=	4·735 850 Rthlr. Preußen 1858.

Der Wasser- und Brückenbau nimmt in Frankreich 42, in Baden 40, im Gr. Hessen 30, in Hannover 20, Sachsen 19 Proc. dieser ganzen Ausgabe hinweg. In Baden ist der außerordentliche Aufwand von 715 351 fl. für die beiden Jahre 1858. 59. nicht eingerechnet. In Frankreich kommen die Ausgaben der Departements für die Straßen hinzu. — In Belgien kostete im Durchschnitt 1851—55

Neubau und Verbesserung der Staats- und

Provincialstraßen	1·350 374 Fr.,
Unterhalt derselben	1·787 342 „
Canal- und Flußbau	3·240 833 „
Unterhalt dieser Wasserstraßen	1·365 581 „
Polder, Häfen, Küsten	297 577 „
	8·041 707 Fr.,

also der Wasserbau 61 Proc. der ganzen Summe.

(c) Die Prämienanleihe der preuß. Seehandlung von 1832, im Betrage von 12·600 000 Rthlr., war hauptsächlich zum Straßenbau bestimmt. — Im Großh. Hessen wurde durch Ges. v. 14. Jun. 1836 eine besondere Straßenbauschuld aufgenommen, für welche ein Steuerbeischlag erhoben wurde. Nach Ges. v. 19. Oct. 1845 wurde diese Schuld im Betrage von 2·249 000 fl. in die allgemeine Staatsschuld aufgenommen, der Steuerzuschlag der Schuldencasse zugewiesen. Der A. für 1857—59 enthält 58 261 fl. jährlichen Zuschuß für diese Schuld.

(d) Straßen ohne gute Unterlage von größeren Steinen sind wohlfeiler anzulegen, aber kostbar zu unterhalten. Durch Anstellung einer hinreichenden Zahl von Straßenwärtern, die jede kleine Beschädigung sogleich ausbessern, wird an dem Aufwande merklich erspart. In Sachsen sind (1858) 900 Straßenwärter, deren jeder ün D. 0,36 Meilen versieht. Der Unterhalt einer Meile Straße kostet in Preußen 1250, in Sachsen 1275 Rthlr. In Belgien kostet die Anlegung gegen 18 Fr. auf den Meter, oder 62·218 fl. auf die Meile, vergl. II, §. 256.

(e) Es läßt sich zwar annehmen, daß eine wahrhaft nützliche Unternehmung dieser Art auch für die Unternehmer mit der Zeit einträglich werden müsse, denn ihr Nutzen besteht darin, daß sie die Frachtkosten um mehr erniedrigt, als die Unterhaltungskosten und der Zins des Bauaufwandes ausmachen, wodurch Consumtion und Production vermehrt werden. Zehrer (soweit die Preise der Waaren sinken) und Erzeuger theilen sich in diesen Vortheil und büßen ihn nicht gänzlich ein, wenn sie auch

die Kosten des Canals und der Eisenbahn den Erbauern vergüten müssen. Indeß gibt es Fälle, wo der Waarenzug noch nicht sogleich eine solche Lebhaftigkeit erlangen kann, um die Zinsen und Ausbesserungen leicht zu vergüten, und wo man es rathsam findet, zur kräftigeren Ermunterung der Production auf diesen Ersatz ganz oder theilweise zu verzichten. Dieß kann nur von der Regierung geschehen, die auch solche Unternehmungen auf die gemeinnützigste Weise auszuführen im Stande ist. Gleichwohl wäre es irrig, jede solche Kunststraße ohne Weiteres für vortheilhaft zu halten, denn es kommt dabei sehr auf die Gegend und Richtung an. — Vgl. Say, Handb. V, 177. Die große Canalunternehmung der französischen Regierung wurde mit auffallender Uebereilung begonnen. Man beschloß in den Jahren 1818—35 verschiedene Anleihen, um einige Canäle zu beendigen und auch einige Brücken- und Hafenbauten vorzunehmen. Die ganze aufgenommene Summe war 142·630 000 Fr., aber die Anschläge waren so ungenau verfertiget, daß der wirkliche Aufwand weit über sie hinausging. Der Canal von Nivernais z. B. wurde auf 8 Mill. Fr. angeschlagen, kostet aber 19—20 Mill. Im J. 1830 wurden 7 Mill. Fr. für die Zahlungen an die Canalgläubiger und 5·100 000 Fr. für Fortsetzung der Arbeiten nöthig. Im J. 1834 hatten die 13 größeren, in den J. 1821 und 22 beschlossenen Arbeiten schon 241 Mill. gekostet. Die Actien tragen 5 Proc. Zinsen, außerdem eine Prämie bei der Tilgung oder (beim Canal von Bourgogne und von Arles) eine Zinserhöhung von ½ Proc. von 1833 an, und sie geben auch nach der gänzlichen Tilgung noch das Recht auf einen Antheil am Reinertrage. Die jährliche Ausgabe des Staates in Folge dieser Anleihen war 1846 R. für Zinsen und Prämie 6·559 000, für Tilgung 3·230 000, für Nebenkosten 549 800, zusammen 10·338 000 Fr. Für 1859 betragen Zins und Prämien noch 3·330 425 Fr., Tilgung 4·814 865 Fr., Rückkauf von Canalactien 1·346 327 Fr. Die Zahlungen für den Rhone-Rheincanal hörten von 1858 an auf. — In den nordamericanischen Freistaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Straßen- und Canalbau mit Hülfe von Anleihen gemacht, §. 277 (*d*).

(*f*) In Baden haben die am Rhein liegenden Gemeinden 4 kr., die an den anderen Flüssen liegenden 2 kr. von 100 fl. des Grundsteuercapitals aller Ländereien zu entrichten. Dieß trägt 1858 105 000 fl. ein.

(*g*) Kein Staat hat hierauf mehr verwendet als Baden, hauptsächlich zum Behufe der Zehntablösung, welche die Staatsschuld stark vergrößert hat, §. 69. 523.

§. 80.

Die Ausgaben für die Zwecke der Volksbildung beziehen sich vornehmlich auf folgende Gegenstände:

1) Unterrichtsanstalten (*a*).

a) Als allgemeine Grundlage alles Unterrichtes dienen die Volks- (Elementar-) Schulen. Die Güte derselben hat auf den geistigen und sittlichen Zustand und somit auf die gesammte Wohlfahrt des Volkes einen so mächtigen Einfluß, daß die Regierung dringend verpflichtet ist, für die Anstellung einer hinreichenden Anzahl fähiger Lehrer, für Anstalten zur Bildung solcher Lehrer (Schullehrerseminarien), für die Herstellung der

erforderlichen Schulgebäude und für eine solche Besoldung der Lehrer zu sorgen, welche ihnen Auskommen und Achtung verschafft (*b*). Diese Anordnungen müssen nach gleichen Regeln für das ganze Land getroffen werden. Zur Bestreitung der in jeder Ortschaft aufzuwendenden Kosten bietet sich häufig ein besonderes Stiftungsvermögen dar, und die übliche Vorschrift, daß der weitere Bedarf zunächst von der Gemeinde und den Aeltern der Schulkinder durch das Schulgeld getragen werden soll, hat sich als zweckmäßig gezeigt. Daher hat die Staatscasse nur für die nicht-örtlichen Anstalten und für solche Gemeinden einzutreten, welche die Kosten nicht vollständig aufzubringen vermögen, und darum wird es möglich, mit einem sehr mäßigen Aufwande viel auszurichten (b).

b) Besondere Lehranstalten sind für mancherlei Richtungen der menschlichen Thätigkeit nöthig; es gibt wissenschaftliche (Gymnasien, Lyceen, Universitäten), ferner Gewerbs- (Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks-, Bau-, Handels-, Schifffahrts-) Schulen, Kunst-, Kriegsschulen u. dgl. In kleinen Staaten vermag man nicht für alle diese Zweige zu sorgen, doch sind Gymnasien nirgends entbehrlich, und die Wissenschaft ist überhaupt dem Staate so nothwendig, daß man ihre Pflege und Verbreitung sich nicht genug angelegen sein lassen kann (*c*). Höhere Bürger- (Real-) Schulen zu errichten wird den Stadtgemeinden überlassen, allenfalls mit einem Staatszuschusse.

2) Beförderung der wissenschaftlichen und Kunstbildung durch Bibliotheken, Kunstsammlungen, gelehrte Gesellschaften (Akademieen) (*d*) u. dgl.

3) Die Kirche. Ohne eine Anstalt des Staates zu sein, ohne in ihrem Inneren eine Unterordnung unter denselben ertragen zu können, steht dieselbe doch in Ansehung ihrer Bestimmung in einer so nahen Beziehung zu den Staatszwecken, daß sie von der Regierung nicht bloß Schutz, sondern auch äußeren Beistand fordern darf. Wo die kirchlichen Gesellschaften ohne zureichendes Vermögen sind, da wird eine dem Bedürfniß des Gottesdienstes und der Seelsorge entsprechende Beisteuer aus der Staatscasse nothwendig (*e*).

(c) Ganzer Betrag dieses Aufwandes, mit Einschluß von obiger Nr. 2:
3,^{35} Proc. = 220 000 fl. Gr. Hessen 1857—59.
3,^{46} „ = 421 000 fl. Baden 1858.

2,08	Proc.	=	895 000 fl. Baiern 1855—61.
1,97	„	=	194 531 Rthlr. Sachsen 1858—60.
1,8	„	=	161 000 Rthlr. Hannover 1854.
1,71	„	=	1·509 000 Rthlr. Preußen 1858, nebst 0,68 Proc. für Unterricht und Kirche gemeinschaftlich.
1,54	„	=	1·915 534 Fr. Sardinien R. 1855, Ausgaben im Unterrichtsministerium.
1,43	„	=	876 937 L. Großbritanien.
1,2	„	=	14·683 000 Fr. Frankreich 1859, außerdem 5·525 000 Fr. Departementsausgaben für das Schulwesen.
0,86	„	=	86 054 Scudi Kirchenstaat, R. 1853.

Diese große Verschiedenheit rührt zum Theil von den anderen Hülfsquellen her, aus denen die Schulanstalten Zuflüsse erhalten.

(b) In den drei letzten Jahrzehnten ist in vielen europäischen Staaten für diesen lange vernachlässigten Gegenstand sehr viel geschehen. Dieß zeigt sich hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Zahl der Schüler und der Lehrer und Vollständigkeit des Schulbesuches. Auf 1000 Menschen kommen gegen 153 Kinder von 6 bis 14 Jahren. Diese Zahl ist also die größte mögliche Menge von Schulkindern innerhalb jenes Alters, oder ungefähr $^1/_7$. Nach Ch. Dupin (Forces productives de la France, 1827, II, 251) hatte Nordfrankreich auf 1000 Einwohner nur 57, Südfrankreich 21 Schulkinder und 14 000 Gemeinden von 38 000 hatten noch keine Schule. Seitdem ist diesem Uebelstande so eifrig abgeholfen worden, daß 1840 nur noch 4196 Gemeinden ohne Schulen waren und 1842 die Zahl der Schulkinder 3·240 000 oder 1 auf 10,8 Ew. gewesen sein soll. Im J. 1848 waren in 12 Dep. noch weniger als 3000 Schulkinder auf 100 000 Einw. min. 2127 (Dep. Allier.) Journ. des Econ. XXI, 184. In England und Wales kam 1851 erst auf 14 Menschen 1 Schulkind. In den deutschen Staaten, in den Niederlanden, einem Theil der Schweiz ꝛc. erreicht die Zahl der Schulbesuchenden das maximum, z. B. im Großherzogthum Hessen waren es 1837 156 p. m., es kam auf 85 Kinder oder auf 548 Menschen eine Schule (Linde, Ueberf. des ges. Unterrichtsw. im Gr. Hessen, 1839). — In Preußen wurden 1838 die öffentlichen unteren und mittleren Lehranstalten von 2·289 700 Schülern besucht (1 auf 6,5 E.), 1853 von 1 auf 6,6 Einw., jedoch sind hierunter auch Zöglinge über jenem Schulalter, und $^1/_5$ aller Knaben von 6—14 Jahren (also vermuthlich ein noch größerer Theil der Mädchen) ging in keine öffentliche Schule. — In Belgien waren zu Ende 1840 noch 183 von 2417 Landgemeinden ohne Schulen. Man zählte 2109 Gemeinde-, 2284 Privat- und 796 gemischte Schulen, d. h. solche, die vom Staate eine Unterstützung erhalten, zus. 5189, mit 453 380 Schulkindern, also 113 p. mille oder $^1/_9$ der Einw., max. Namur mit $^1/_6$, min. Ostflandern mit $^1/_{16}$. Etat de l'instruct. primaire en Belgique, 1830—40, S. 63 ff. Im J. 1850 war 1 Schulkind unter 8,8 Ew., in Ostflandern auf 11.

2) Die Besoldung der Lehrer war sonst öfters so kärglich, daß der Lehrer zu unwürdigem Nebenerwerbe gezwungen war. Man hat jetzt in vielen Ländern ein minimum des Einkommens, je nach der Größe der Schule, festgesetzt, so daß der Lehrer wenigstens den nöthigsten Unterhalt findet, und dieß minimum ist in mehreren Staaten schon wiederholt, zuletzt 1857 und 58 hinaufgerückt worden. Nach dem bad. Ges. v. 28. Aug. 1837 steht sich der Hauptlehrer mit Einschluß der Wohnung auch an kleinen Orten wenigstens auf 180 fl., in den größeren Städten auf 450 fl.,

wozu das Schulgeld kommt. Nach dem Ges. v. 6. März 1845 ist der geringste Betrag 215 fl. ohne Schulgeld und dieß macht für jedes Kind mindestens 48 kr. jährlich. Nach dem Ges. v. 3. Mai 1858 sind nur 3 Classen von Lehrern, nach der Einwohnerzahl der Orte bis 1500, bis 3000 und darüber. Der Hauptlehrer erhält außer der Dienstwohnung in diesen 3 Classen 200, 250 und 300 fl., dazu das Schulgeld. In Landorten wird ein Theil der Besoldung durch Benutzung von Ländereien ersetzt, nicht unter 1 Morgen. Rechnet man in der 1. Classe die Wohnung zu 30, das Schulgeld mindestens zu 70 fl., so steht sich der Lehrer nicht unter 300 fl. — Ein Unterlehrer erhält 52 fl. und freie Kost, Wohnung ꝛc. bei dem Hauptlehrer, welchem dafür 120—200 fl. vergütet werden. Ges. v. 19. Febr. 1858. — In Frankreich sollte (Ges. 28. Jun. 1833) der Elementarlehrer nicht unter 200, der Oberlehrer nicht unter 400 Fr. erhalten, nebst einem Schulgelde (retribution mensuelle). 1845 gab es 15000 Schullehrer von weniger als 400 Fr. 1848 wurde die Unentgeldlichkeit des Schulunterrichts ausgesprochen und eine Summe von 45 Mill. Fr. gefordert, um jeden Lehrer mindestens auf 600 Fr. zu stellen; diese Anordnung kam nicht in Vollzug. Nach Ges. 15. März 1850 soll kein Lehrer unter 600 Fr. einnehmen. Die Gemeinde giebt wenigstens 200 Fr., hiezu kommt das Schulgeld und der Staat legt zu, was an jenem Betrage noch fehlt. Außerdem stellt die Gemeinde den erforderlichen Raum. Verdiente Lehrer können nach 5 Jahren auf mindestens 700, nach 10 J. auf 800 Fr. gesetzt werden. — In Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer das ganze Jahr oder einen Theil desselben von dem Reihetisch bei den Ortsbewohnern. — In Großbritanien geschah lange Zeit für das Schulwesen, sowie für viele andere wichtige Bedürfnisse gar nichts vom Staate. Für $185^6/_7$ sind 679459 L. dafür bewilligt worden.

(e) Ad. Smith's tadelnde Bemerkungen über die Universitäten beziehen sich auf die mangelhaften Einrichtungen in England. Say verwirft die Rechtsschulen, weil man in ihnen Rechtsverdrehungen lerne, und die medicinischen, weil die Menschen doch die Quacksalber vorziehen! Handb. V, 237. 239. — In Deutschland sind die Meinungen über den Einfluß der Hochschulen auf die allgemeine Bildung nicht getheilt. Universitäten mit vollständiger und guter Besetzung aller Fächer und reichlich ausgestattet mit den nöthigen Hülfsmitteln, als Büchern, Sammlungen, Instrumenten, Krankenhäusern ꝛc. sind übrigens kostbar; eine solche Anstalt erfordert mindestens 100000 fl. — Die belgische Regierung verwendete 1840. 41 j. 606000 Fr. auf die beiden königlichen Universitäten Gent und Lüttich, worunter 24000 Fr. Stipendien (bourses) auf den Universitäten und 15000 Fr. Reisestipendien. Die Krankenhäuser werden von den Stadtgemeinden erhalten; Etat de l'enseignement supérieur en Belgique pendant l'année 1841. Rapport du min. de l'intérieur, 30. April 1842. — Einkünfte und Ausgaben der preuß. Universitäten nach dem A. von 1858:

161525	Rthlr.	Berlin, . .	wovon	153965	Rthlr.
109100	„	Bonn, . .	„	104400	„
93830	„	Breslau, .	„	79968	„
90058	„	Halle, . .	„	55445	„
84000	„	Königsberg,	„	79721	„
68560	„	Greifswald,	„	1200	„
607073	Rthlr.			474699	Rthlr. aus der Staatscasse herrühren.

Die 3 baierischen Hochschulen erhalten 167 866 fl. aus der Staatscasse (davon Erlangen 70 466 fl.), Heidelberg 114 123 fl., Freiburg 48 964 fl., Leipzig 45 662 Rthlr., Göttingen 40 698 Rthlr., Gießen 70 000 fl.

Frankreich thut für den mittleren und höheren Unterricht wenig. Der A. für 1859 führt auf: 800 000 Fr. für die sogen. Facultäten (theologische, Rechts-, medicinische Schulen ꝛc.), welche aus Schulgeld, Examen- und Diplomgebühren u. dgl. eine Einnahme von 2·693 500 Fr. beziehen und 3·493 500 Fr. Ausgabe haben, für das conservatoire des arts et métiers und die 3 Gewerksschulen (II, §. 223) 1·248 000, für landwirthschaftliche Schulen 544 100, Bergwerks- und Straßenbau-Schulen 150 000, Museum der Naturgeschichte 506 380, Thierarzneisch. 604 300, Collège de France 180 000, einige andere Schulen 134 900, zus. 4·167 680 Fr., ferner 2·469 000 für die Lyceen und städtischen Gymnasien.

(*d*) Die Universitäten haben weit mehr geleistet als manche, wie ein Theil des Hofprunkes behandelte Akademieen, indeß können diese, besonders für Fächer, in denen zeitraubendes, ungestörtes Forschen nothwendig ist, sehr ersprießlich werden. Vgl. Say, Handb. V, 254. Die 5 Pariser Akademieen kosten 611 300, die Sternwarten 194 260, die 5 Pariser Bibliotheken 535 800 Fr. — Die Berliner Akademie der Wissenschaften kostet 22 243 Rthlr., die Münchener 15 643 fl.

(*e*) In manchen Ländern hat sich das Kirchenvermögen ganz erhalten, wie z. B. in Südeuropa, Großbritanien und Schweden, in anderen wenigstens theilweise, in anderen muß der Unterhalt der Geistlichen ganz vom Staate bestritten werden. In Oesterreich ziehen sowohl die Kirche als die Lehranstalten beträchtliche Renten aus den sog. politischen Fonds. In Frankreich (1859) kostet die Kirche 47·432 000 Fr. oder 3,⁸ Proc. des Staatsaufwandes, in Baiern 1·570 000 fl. oder 3,⁶ Proc., im Gr. Hessen 131 370 fl. oder 2 Proc., in Baden 134 600 fl. oder 1 Proc., weil hier noch ein ansehnliches Kirchenvermögen besteht.

§. 81.

Die Ausgaben, welche für die Finanzverwaltung selbst gemacht werden, bedürfen hier keiner Erörterung, weil sie an verschiedenen anderen Stellen des Lehrgebäudes der Finanzwissenschaft abgehandelt werden. Der Aufwand, den die Erhebung und Ueberwachung der verschiedenen Einkünfte verursacht, wird in Verbindung mit diesen in Betrachtung gezogen. Die Kosten der Behörden und Beamten und ihrer Geschäftsführung im Allgemeinen hängen mit der Einrichtung des Finanzwesens (4. Buch), die Ausgaben für die Staatsschuld mit dem Schuldenwesen des Staats (3. Buch) zusammen.

Zweites Buch.

Staatseinkünfte.

Einleitung.

Von den verschiedenen Quellen der Einkünfte.

§. 82.

Es sind sehr manchfaltige Quellen von Staatseinkünften denkbar und in den einzelnen Staaten auch wirklich in Benutzung gekommen. Die Finanzwissenschaft hat diejenigen Einkünfte aufzusuchen, welche den allgemeinen Grundsätzen des Staatshaushaltes (§. 14.) am meisten entsprechen. Sie könnte sich darauf beschränken, ein System der Staatseinkünfte als ein vollkommenes und allgemeingültiges aufzustellen und dessen Verwirklichung zu fordern. Dieß wäre jedoch ungenügend. Eine gewisse Art von Einkünften erscheint oft bei einer genauen Prüfung bald besser, bald nachtheiliger

1) nach den gegebenen volkswirthschaftlichen Umständen des einzelnen Landes, wobei auch im Laufe der Zeit manche Veränderungen eintreten, so daß die Nachtheile zu- oder abnehmen,

2) nach der Dauer ihres Bestehens, indem man sich allmälig an sie gewöhnt und die wirthschaftlichen Verhältnisse, z. B. die Preise der Dinge, die Richtung der Gewerbe ꝛc., sich ihr anpassen,

3) nach ihrer besonderen Einrichtung, die verschieden gestaltet und in Gemäßheit der Erfahrungen nach und nach ausgebildet werden kann.

Die Finanzwissenschaft, wie die ganze Staatsklugheitslehre, soll sich daher nicht allein mit dem Staate in der Idee, sondern auch mit den bestehenden Staaten beschäftigen und den Weg vorzeichnen, auf welchem sich das Finanzwesen derselben verbessern läßt. Da man dieses nicht auf einmal umgestalten und von eingewurzelten Einrichtungen sich nicht plötzlich losreißen kann, so ist es nöthig, die in den christlich-civilisirten Staaten üblichen Arten von Einnahmen einer Prüfung zu unterwerfen, wobei neben den allgemeinen Grundsätzen auch die besonderen Umstände zu erwägen sind, welche hier oder dort die Befolgung jener Grundsätze erschweren. Selbst bei solchen Einnahmen, die sich im Allgemeinen als mangelhaft zeigen, ist zu untersuchen, wie sie einstweilen auf die am wenigsten nachtheilige Weise einzurichten seien.

§. 83.

Die allgemeinen Erfordernisse, nach denen die Zweckmäßigkeit jeder Art von Staatseinkünften zu beurtheilen ist, sind diese:

1) In Bezug auf das Staatswohl im Ganzen:

a) Keine Einnahme darf wohlerworbene Rechte, oder auch das in den ewigen Vernunftgesetzen begründete Gebot der Gerechtigkeit verletzen.

b) Jede Einnahme soll die volkswirthschaftlichen Zwecke, nämlich reichliche Gütererzeugung, gute Vertheilung der Erzeugnisse, lebhaften Verkehr und zweckmäßige Güterverzehrung zur Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes so wenig, als es mit der Aufbringung des Staatsbedarfes vereinbar ist, beeinträchtigen, §. 13. Unter übrigens gleichen Umständen ist diejenige Einnahme die beste, welche in jenen Hinsichten am wenigsten schadet. Insbesondere gehört es zu den Vorzügen einer Art von Einkünften, wenn der aus ihr entspringende Verlust für die Bürger so wenig als möglich den Betrag übersteigt, welcher in die Staatscasse fließt (*a*).

c) Eine Staatseinnahme soll, abgesehen von ihren wirthschaftlichen Folgen, auch in anderen Beziehungen, z. B. der Sittlichkeit, der Sicherheit u. dgl., keine nachtheiligen Wirkungen äußern.

2) In Bezug auf den Staatshaushalt insbesondere ist diejenige Einnahme die bessere, welche leicht, sicher und reichlich eingeht.

(a) Es wäre daher schädlich, wenn z. B. die Bürger durch eine Vertheuerung einer Waare zu Gunsten von Privatpersonen Schaden leiden, oder wenn die Gütererzeugung vermindert würde.

§. 84.

Die Staatseinkünfte können nach der wirthschaftlichen Wesenheit ihrer Quellen in zwei Hauptclassen getheilt werden (*a*):

I. Die von der Regierung erworbenen, indem diese auf den nämlichen Wegen, wie Einzelne, sich Einkünfte durch irgend eine Art von Aufopferung oder Leistung auf dem Wege des Vertrages verschafft, ohne daß die Bürger eine Verpflichtung hätten, von dieser Leistung der Regierung Gebrauch zu machen. Es giebt Fälle, in denen diese Leistung nur einmal erfolgt ist, und zwar in einer längst verflossenen Zeit, so daß sich keine deutliche Kenntniß von ihr erhalten hat, dennoch aber die daraus erworbenen Einkünfte noch fortdauern (*b*); meistens aber geschieht die Leistung ziemlich gleichzeitig mit den Einkünften, und es findet ein fortgesetztes Erwerben statt, größtentheils durch den Verkehr, so daß die Einkünfte aus empfangenen Preisen bestehen (*c*). Die Mittel zu einem solchen Erwerbe sind überhaupt Arbeit und werbendes Vermögen. Die Regierung ist bei diesen Erwerbseinkünften von dem Erfolge der betriebenen Unternehmungen, von dem Absatze der erzeugten Güter, dem häufigen Gebrauche der errichteten Anstalten u. dgl. gerade so abhängig, wie die einzelnen Bürger es in gleichem Falle sind, und sie muß, wie diese, die Vergrößerung der Einnahmen oder die Verminderung der Kosten auf dem Wege von Verbesserungen des Betriebes zu bewirken suchen. Die für die Regierung betriebenen Erwerbsgeschäfte sind Bestandtheile der Volkswirthschaft.

II. Die von der Regierung befohlenen oder geforderten Einkünfte, indem jene Kraft des Gesetzes Theile des Privatvermögens ihrer Bürger erhebt, ohne daß denselben in den durch die Gesetze bestimmten Fällen eine Wahl frei gelassen würde. Hier nimmt also der Zwang die Stelle des Erwerbes ein. Da der Staat die Privatwirthschaften nicht zerstören soll,

so darf er von jedem Bürger nur so viel Güter fordern, als dieser entbehren kann, dagegen aber die Forderung wiederholen, so wie die Bürger von Neuem in den Stand kommen, etwas abgeben zu können. Nimmt man daher die in ihrem Betrage geringfügigen und in ihrer Behandlung sehr einfachen und deßhalb für die Wissenschaft unerheblichen Fälle aus, in denen, dem bürgerlichen Rechtsgesetz zufolge, der Staat den Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen Bürgers oder ein einzelnes herrenloses Gut im Staatsgebiete sich aneignet (*d*), so besteht der regelmäßige Weg, wie die Regierung erzwungene Beiträge fordert, darin, daß sie den Bürgern die Verbindlichkeit zu gewissen fortdauernden Entrichtungen aus ihrem Vermögen auferlegt. Dieselben können Auflagen genannt werden (*e*).

(*a*) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 77.

(*b*) Dahin gehören die Grundgefälle (§. 156), deren Ursprung im Einzelnen größtentheils nicht mehr nachzuweisen ist, bei denen jedoch eine privatrechtliche Entstehung, wie die Ueberlassung von Land unter der Bedingung von fortdauernden Entrichtungen oder Diensten, oder die Uebernahme einer Last ꝛc. zu vermuthen ist.

(*c*) In frühen Zeiten betrieb die Regierung oft hervorbringende Gewerbe zu eigenem Bedarf, z. B. Landwirthschaft zur Gewinnung von Nahrungsmitteln für den Hof, für Beamte, die Wehrmannschaft und deren Pferde. Hie und da kommt dieß noch jetzt vor, z. B. für Geschütze und Waffen, §. 76.

(*d*) Die Einziehung solcher herrenloser Güter ist zweckmäßig, aber so leicht, daß sie keiner weiteren finanziellen Betrachtung bedarf. Für Frankreich sind für 1859 700 000 Fr. solcher Einnahmen in Anschlag gebracht und zu den Domäneneinkünften gezählt worden. In Belgien trugen sie im D. 1853—57 64 219 Fr. ein.

(*e*) Auch die Gemeinde, eine Zunft u. dgl. kann solche Auflagen einfordern, also müßten die von der Regierung angeordneten eigentlich Staatsauflagen genannt werden. Die Gemeindeauflagen tragen gewöhnlich den Namen Umlagen.

§. 85.

Zu I. Bei den Erwerbseinkünften der Regierung, der ältesten Quelle von Staatseinnahmen, sind wieder in Ansehung des Verhältnisses, welches zwischen der Regierung und den einzelnen Gewerbtreibenden obwaltet, zwei Fälle zu unterscheiden.

1) Die Regierung stellt sich den Bürgern in der Benutzung eines Erwerbszweiges völlig gleich, legt ihnen keine Hindernisse in den Weg und sucht in freiem Mitwerben mit ihnen ein Einkommen zu erlangen. Dieses fällt ihr demnach ohne allen

Einfluß der Staatsgewalt zu und setzt keine andere Bedingung voraus, als den Besitz der Erwerbsmittel (§. 84.), und zwar, weil aus der bloßen Veranstaltung von Arbeiten durch gedungene Arbeiter nicht wohl Gewinn entstehen könnte (a), den Besitz eines werbenden Vermögens. Diese Classe von Einkünften rührt folglich aus reinem Privaterwerbe, oder aus der Benutzung eines werbenden Staatsvermögens her. Sie kann aus Grundrente, Zinsrente und Gewerbsverdienst bestehen.

2) Das Mitwerben der Bürger wird in einzelnen Zweigen der Gewerbsthätigkeit ganz untersagt oder wenigstens erschwert und beschränkt, weßhalb der Erwerb der Regierung nicht bloße Frucht eines werbenden Vermögens, sondern zugleich Folge eines Vorrechtes der Staatsgewalt ist. Jede solche Art von Erwerbseinkünften wird durch eine gesetzliche Anordnung bedingt, wodurch der höchsten Gewalt vorzugsweise die Befugniß zur Betreibung von Unternehmungen beigelegt wird, die sonst ihrer Natur nach in den Händen von Privatpersonen sich befinden könnten. Vorrechte dieser Art heißen Finanzregalien, Regalien im engsten Verstande. Es ist sogleich einleuchtend, daß diese Einnahmsquelle, wenn sie willkürlich ausgedehnt würde, der Betriebsamkeit der Bürger tiefe Wunden schlagen könnte.

(a) Nur wenn der Staat Sklaven oder Sträflinge vermiethete, käme eine Einnahme aus bloßer Arbeit vor.

§. 86.

Zu II. Auch die Auflagen zerfallen in zwei Gattungen je nach der Weise, wie die Verpflichtung zu einer gewissen Zahlung an die Regierung der Gerechtigkeit gemäß bestimmt werden kann, abgesehen von andern rein willkürlichen und zufälligen, also auch unzweifelhaft ungerechten Arten von Abgabenforderungen.

1) Auflagen, die bei einer besonderen Berührung der Bürger mit der Regierung gefordert werden und daher als Vergütung für eine einzelne, mit Kosten verbundene Maaßregel der vollziehenden Gewalt erscheinen, werden zweckmäßig mit dem Namen Gebühren bezeichnet. Sie werden erhoben, wenn der Bürger von gewissen Staatsanstalten Gebrauch macht, wenn ihm eine Begünstigung zu Theil wird, oder wenn sonst eine Staatsbehörde sich mit seinen Angelegenheiten beschäftigen muß.

Hiebei wird zwar wie bei den Regalien dem Bezahlenden etwas Einzelnes vom Staate geleistet, allein es findet doch wieder ein wesentlicher Unterschied Statt, denn die Gebühr ist nur die Begleiterin einer Regierungshandlung, welche nicht weniger nothwendig wäre, wenn auch keine besondere Vergütung für sie gefordert würde, so daß offenbar jene nicht der Bezahlung willen vorgenommen wird (*a*).

2) Solche Auflagen dagegen, die ohne eine einzelne Veranlassung der erwähnten Art, also ohne eine besondere Gegenleistung der Regierung aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maaßstabe von den Bürgern gefordert werden, sind Steuern.

(*a*) Man bezeichnete die hieher gehörigen Auflagen früher öfters mit dem Namen zufällige Abgaben. Neuerlich hat man sie meistens mit den Steuern zusammengeworfen, von denen sie jedoch in vielen Hinsichten verschieden sind.

§. 87.

Die Staatseinkünfte können noch nach einigen anderen Gesichtspuncten eingetheilt werden.

1) Nach der Art der Sachgüter, welche in den Besitz der Regierung gelangen, unterscheidet man Geld- und Natural-Einkünfte (*a*). Bei dem Betriebe von Gewerben und bei manchen anderen Veranlassungen erhält die Regierung Vorräthe von Natur- und Kunsterzeugnissen, die entweder zur Erzielung einer Geldeinnahme verkauft, oder unmittelbar verwendet werden. Wenn man unter Naturaleinkünften im engeren Sinne solche versteht, die nicht in Geld umgesetzt, sondern geradezu für öffentliche Zwecke gebraucht werden (§. 25), so sind dahin vorzüglich Rohstoffe, wie Getreide, Holz ꝛc. zu rechnen, die gleichförmig beschaffen sind und regelmäßig für gewisse Bedürfnisse angewendet werden. In früheren Zeiten war es bei dem geringen Geldverkehre, dem schwierigen Absatze der Erzeugnisse und dem schwachen Handel angemessen, die aus dem Erwerbe der Regierung erhaltenen Bodenerzeugnisse vorräthig zu behalten, um sie zum Unterhalte des Hof- und Staatsdienerpersonals anzuwenden; auch verband man damit die Absicht, für Fälle von Mißwachs und Theurung eine Aushülfe in Bereitschaft zu halten, die den bedrängten Unterthanen wohlthätig werden

könnte (II, §. 137.). Allein wegen der Kostbarkeit einer solchen Aufbewahrung, der Gefahr von Verlusten und der größeren Lebhaftigkeit des Verkehres kommt man von jenem Verfahren allmälig zurück und zieht die viel einfacheren Geldeinkünfte vor, außer insoweit man zu Besoldungen (§. 58.) und zur Brotlieferung für die Soldaten (§. 76.) Getreide nöthig hat.

2) Nach ihrer Veranlassung und Entstehungsweise kann man unterscheiden:

a) selbständige Einkünfte, die den Zweck einer gewissen Veranstaltung bilden und deren Kosten nur als Mittel für diesen Zweck dienen;

b) gelegentliche, Nebeneinkünfte, die sich nur an eine Art von Staatsausgaben anschließen und einen Theil derselben vergüten. Sie ergeben sich bei vielen Zweigen der Ausgaben und stehen mit ihnen in genauer Verbindung (*b*). Die nachfolgende Abhandlung der Staatseinkünfte bezieht sich nur auf die selbständigen.

(*a*) Diese Benennung rührt von der im römischen Rechte vorkommenden Unterscheidung der fructus naturales und civiles her.

(*b*) z. B. bei der Staatsvertheidigung: Verkauf alter Pferde, von abgenützten Waffen, Lederwerk, — bei der Rechtspflege: Ertrag aus der Arbeit der Züchtlinge, — bei dem Landgestüt: Verkauf älterer Hengste ꝛc.

I. Abschnitt.

Privaterwerb der Regierung.

---

§. 88.

Die der Regierung zur Verfügung stehenden Sachgüter sind entweder ein wechselndes Vermögen, welches als Theil der Einkünfte eintritt und durch den Aufwand wieder aus der Gewalt der Regierung gelangt, oder sie bilden ein dauerndes Vermögen. Dieses wird theils unmittelbar zu verschiedenen öffentlichen Zwecken verwendet und gehört also zu dem Gebrauchsvorrathe (I, §. 51.), theils ist es werbend (*a*).

Zu der erstgenannten Abtheilung sind sowohl unbewegliche Güter zu zählen, wie die Gebäude, welche zur Benutzung des Fürsten (§. 49.) und zum Staatsdienste (§. 67.) bestimmt sind, die Festungen, Brücken, Häfen, Straßen, botanischen Gärten ꝛc., als bewegliche Dinge, wie Kriegsschiffe, Geschütze, Waffen und anderer Kriegsbedarf, Geräthe manchfacher Art, Vorräthe von Büchern, Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten ꝛc. Diese Vermögenstheile, welche, statt Einnahmen zu gewähren, sogar noch Ausgaben verursachen, sind den einzelnen Behörden der Staatsverwaltung anvertraut. Es ist aber eine besondere Sorgfalt darauf zu richten, daß sie vollständig erhalten werden. Daher wird üblicher Weise einer Finanzbehörde aufgetragen, darüber zu wachen, daß diese Gegenstände gehörig verzeichnet werden, daß jährlich der Abgang bisheriger und der Zugang neuer Bestandtheile angemerkt wird, und daß auf diese Weise sowohl die Uebersicht des ganzen Vermögensstandes erhalten, als jeder Veruntreuung vorgebeugt wird (*b*).

Das werbende Vermögen, dessen zweckmäßigste Benutzungsweise hier zu untersuchen ist, wird im weiteren Sinne mit dem Namen Domänen- (Kron-, Kammer-) gut, Domanium bezeichnet. Es hat, wie das nicht werbende, mehrere Bestandtheile, nämlich:

1) Grundstücke, größtentheils zu landwirthschaftlicher Benutzung bestimmt, Domänen im engeren Sinne;

2) Capitale, theils mit Grundstücken zugleich, theils abgesondert benutzt, und zwar a) Gebäude u. a. stehende Capitale, als Maschinen, Geräthe u. dgl.; b) umlaufende Capitale, welche entweder zur Betreibung eines Gewerbes, meistens in Verbindung mit den anderen genannten Vermögenstheilen, gebraucht oder verzinslich angelegt werden (*c*).

3) Dingliche Rechte auf Leistungen von Privatländereien (Grundgefälle) oder auf eine Benutzung derselben (Weide-, Fischereirechte u. dgl. (*d*).

(*a*) Im französischen Staatsrechte unterscheidet man neuerlich domaine publie und d. de l'état. Jenes begreift die dem Staate seinem Wesen nach unentbehrlichen Sachgüter, wie Straßen, Flüsse, Ufer, Häfen, Festungen ꝛc. Diese sind nach dem Gesetz unveräußerlich und unverjährbar, was dagegen bei dem domaine de l'etat nicht stattfindet, indem dieses unter dem bürgerlichen Eigenthumsrechte steht. Block, Dict. de l'admin. S. 687. — v. Hock, Finanzverwalt. Frankreichs S. 210.

(b) Ein Anſchlag dieſer Vermögenstheile nach dem Verkehrswerthe iſt nützlich, um die Verantwortlichkeit der Perſonen, denen jene anvertraut ſind, genau zu beſtimmen, allein ein Theil der zugehörenden Gegenſtände hat ungeachtet ſeines hohen Gebrauchswerthes keinen Preis, ein anderer wenigſtens keinen Marktpreis und in ſolchen Fällen wäre der Anſchlag willkürlich und unbrauchbar. — In Frankreich wurde 1836 das unbewegliche Staatsvermögen (mit Ausſchluß des Kronguts, §. 91) mit Beifügung eines Preisanſchlages, wo es thunlich war, ſo angeſchlagen: (Macarel, Fortune publique, 1, 207. Die in Klammern beigeſetzten Zahlen bezeichnen den Stand zu Anfang des Jahres 1848.)

I. Unbewegliche Beſitzungen, die zu einem Theile des Staatsdienſtes gehören, nämlich: 14·798 000 (13·450 000) Fr. zum Gebrauche beider Kammern; — 39·926 000 Fr. Juſtiz- und geiſtliche Angelegenheiten (42·309 000, wovon 32·279 000 für die letzteren); — 2·951 000 Fr. M. des Auswärtigen; — 28·625 000 (29·300 000) Fr. M. des Unterrichts; — 57·578 000 Fr. (47·571 000) M. des Innern, wobei Denkmäler und Kunſtgebäude, wie das Pantheon, der Triumphbogen ꝛc nicht angeſchlagen ſind; — 22·992 000 Fr. M. des Handels; — 205·441 000 Fr. (213 Mill.) M. des Kriegs, ebenfalls mit vielen nicht angeſchlagenen Gegenſtänden; — 125·944 000 Fr. (124 Mill.) M. des Seeweſens; — 38·439 000 Fr. (43 Mill.) M. d. Finanz., bloß Gebäude. — Zuſ. 536 Mill. Fr (564·686 729 Fr.)

II. Andere Liegenſchaften: 1·109 000 Fr. Mineralbäder; — 3·795 800 Fr. Salzwerke; — 726·993 000 Fr. (731·369 306) Waldungen. — Zuſammen 731·897 800 (739·409 559) Fr.

Von dem beweglichen Vermögen ſind nur einzelne Haupttheile angeſchlagen, z. B. 4·178 000 Fr. in Zuchthäuſern, Opernhäuſern, bei Telegraphen ꝛc.; — 7·573 000 Fr. bei der Poſt; — 329·687 900 Fr. bei dem Kriegsminiſterium, worunter 10 195 Geſchütze für 31·845 000 Fr., 1¼ Mill. Infanteriegewehre für 43 Mill. Fr. ꝛc.; — 32½ Mill. Fr. Waffen der Nationalgarde; — 498 Mill. Fr. bei dem Seeminiſterium, die Flotte ſelbſt zu 141 Mill. geſchätzt. — Macarel, a. a. O. S. 423 ff.

(c) Dieſe zu Anfange eines Jahres vorhandenen Summen müſſen ſich am Ende deſſelben ihrem Geldpreiſe nach wieder vorfinden und in das folgende Jahr hinübergehen.

Unter dem umlaufenden Betriebscapitale oder -Fonds verſteht man überhaupt dasjenige bewegliche Vermögen, mit welchem die Zweige der Finanzverwaltung ausgeſtattet ſein müſſen, um in gutem Gange zu bleiben. Es ſind dieß theils wahre Capitale im Sinne der bürgerlichen Wirthſchaft, nämlich bei den auf Staatsrechnung betriebenen Gewerben, theils Hülfsmittel für die Verwaltung der Staatsauflagen und für die Beſtreitung des Staatsaufwandes, wohin insbeſondere die für jede Caſſe nöthigen Vorſchüſſe gehören, durch die man in den Stand geſetzt wird, Ausgaben vorzunehmen, ehe die zu ihrer Deckung dienenden Einkünfte eingegangen ſind. Ein ſolcher Betriebsvorrath iſt überall unentbehrlich, aber man hat auf ſeine Ausmittelung und Darſtellung nicht allerwärts gleiche Sorgfalt verwendet. Die genaue Kenntniß von dem jedesmaligen Stande deſſelben iſt nothwendig, um den Zuſtand des Staatshaushaltes richtig zu beurtheilen; denn aus der Vergleichung der Ausgaben und Einkünfte allein iſt dieß nicht möglich. Es könnte hieraus ein Ueberſchuß der Einkünfte hervorgehen, der nur ſcheinbar wäre, wenn etwa zugleich eine Verminderung der Betriebsvorräthe vorgegangen wäre, z. B. durch das Eingehen ungewöhnlich vieler Ausſtände oder durch unterbliebene Ergänzung von Materialien, wie Brennholz ꝛc. Ebenſo könnte es ſcheinen, als ſei

ein Ausfall vorhanden, während die Mehrausgabe durch die Vergrößerung der Betriebsvorräthe aufgewogen würde.

In Baden ist die Rechnungsführung über die umlaufenden Betriebsfonds vollständig. Dieselben begreifen nicht bloß Geld, sondern auch Vorräthe anderer, zum baldigen Verbrauch oder Verkauf bestimmter Güter und Ausstände an den in den Vorjahren fällig gewesenen Einnahmen, von denen die Rückstände (d. h. noch nicht vollzogene, aber schon schuldig gewordene Ausgaben) abgehen. Es ist nützlich, wenn man durch gute Einrichtungen in den Stand kommt, mit einem geringeren Betrag dieses Vermögens auszureichen. Derselbe wird im Finanzgesetz für jede (2jährige) Periode festgestellt und der vorgefundene entbehrliche Ueberschuß zu anderen Zwecken verwendet. Diese Fonds sind (mit Ausschluß der zur Schuldentilgecasse gehörenden) festgesetzt worden:

	für 1848. 49.	für 1858. 59.
	fl.	fl.
1) Cassenvorräthe	1·309 100	1·349 475
2) Naturalvorräthe	1·500 000	1·723 977
3) Ausstände, sog. Activreste	2·772 700	2·335 199
zusammen	5·581 800	5·408 651
ab die Rückstände (Passivreste)	229 400	349 523
so bleibt reines Vermögen	5·352 400	5·059 128

Die angeschlagene ganze (rohe) Einnahme für 1858. 9 ist 22·586 590 fl., also machen die Betriebsfonds 22,4 Proc. der Einnahme aus.

In Baiern wurde 1828 (Landtagsabschied v. 15. Aug. III, 1) verfügt, daß das Verlagscapital der Staatscasse wieder auf die Höhe hergestellt werden solle, welche es im J. 1818 (im Beginn der 1. sechsjährigen Finanzperiode) gehabt habe, nämlich 6·736 517 fl. Dasselbe ist späterhin auf 6·939 168 fl. angewachsen; Verhandl. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. Abth. I. S. 8 (v. Rotenhan). — Würtemberg: Seit 1833 wurde dem Finanzministerium ein „Betriebs- und Vorraths-Capital" von 1·400 000 fl. überlassen, 1845—48 wurde dasselbe auf 1·836 645 fl., 1848/9 auf 1·609 079 fl., im Ges. v. 11. März 1852 auf 2 Mill. fl. gesetzt. Was die Reservewaltung (für die Aus- und Rückstände der früheren Jahre) über diesen Betrag besitzt, wird zu verschiedenen außerordentlichen Verwendungen bestimmt. Außerdem besitzen aber die einzelnen Staatsanstalten und Gewerbe noch ihre Betriebscapitale. — In Kurhessen wurde durch das Finanzgesetz v. 22. Jan. 1848 für die laufende Finanzperiode ein Betriebscapital von 900 000 Rthlr. bewilligt, welches im Voranschlage sowohl in Einnahme als in Ausgabe steht und daher eigentlich von beiden Größen abgezogen werden muß. Es beträgt 19,4 Proc. der Roheinnahme. — Im Großh. Hessen ist den Staatscassen ein Betriebscapital von 1·100 000 fl. zugewiesen. — In Sachsen war das „mobile Staatsvermögen" 1854 1) bei den Centralcassen 15·274 484 Rthlr., 2) bei den Provincialcassen und fiscalischen Betriebsanstalten 7·969 398 Rthlr., zusammen 23·243 883 Rthlr. nach Abzug der Rückstände. Hierunter befinden sich in 1) 11·613 291 Rthlr. in Staatspapieren, welche also Zinsen ersparen, und 4·944 495 Rthlr. baar. Die Rückstände betragen 1·283 302 Rthlr. mehr als die Ausstände. Rechenschaftsbericht für 1852—54. Verhandl. der 2. Kammer von 1857. I. — In Hannover ist ein Betriebscapital von ½ Mill. Rthlr. angenommen.

(*d*) In Sachsen wurde 1854 das ganze werbende Staatsvermögen auf 79·597 000 Rthlr. angeschlagen, wovon 28·800 000 Rthlr. für die Eisenbahn, 25 Mill. für Ländereien, Gefällrechte und Steinkohlengruben gerechnet sind. Diese Gütermasse betrug 24 Mill. Rthlr. mehr als die Staatsschuld.

---

1. Abtheilung.

Einkünfte aus Grundstücken sammt den zugehörigen Capitalen.

---

1. Hauptstück.

Domänen im Allgemeinen.

---

§. 89.

Das aus der Benutzung von Grundstücken (*a*) fließende Staatseinkommen ist das älteste (*b*). Da die Landwirthschaft schon früh ausgebildet worden ist, da sie in einem rohen Zustande der Gesellschaft zur Befriedigung der meisten Bedürfnisse ausreicht und ihr Betrieb den wenigsten Gefahren ausgesetzt ist (I, §. 361. fg.), so ließ sich der Staatsbedarf am leichtesten durch den Ertrag von Ländereien sicher stellen, wie denn in diesem Zustande auch der Reichthum von Privatpersonen hauptsächlich in Grundbesitz besteht. Steuern sind erst bei einiger Lebhaftigkeit des Verkehrs leicht zu erheben. Ueberdieß gibt es in einem schwach bevölkerten Lande eine Fülle von unbenutzten Grundstücken, und Niemand wird beeinträchtigt, wenn die Staatsgewalt dieselben sich zueignet (*c*). Bei einem künstlichen und vielgestaltigen Nahrungswesen mit regem Verkehre könnte dagegen jene Quelle von Staatseinkünften ganz entbehrt werden oder doch zu verhältnißmäßig geringer Größe herabsinken (*d*).

(*c*) Gasser, Einleitung, Cap. 1—11. — Schreber, Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, 1754. 4. — Bergius, Polizei- und Kameral-Magaz. II. Art. Domainen. — (Borgstede) Juristisch-ökonomische Grundsätze von Generalverpachtungen d. Dom. in den preuß.

Staaten. Berlin, 1785. Als eine neue Bearbeitung dieses Buches ist anzusehen: Nicolai, Oekon. juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domainenwesens in den preuß. Staaten. Berlin, 1802. II. — Wehnert, Ueber die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domainen, Berlin, 1811. — Sturm, Lehrb. der Kameralpraxis, 1. — v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm, 1825. — v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin, 1826. — Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. 1807. — v. Rotteck in dessen u. Welcker's Staatslexikon, IV, 459.

(*b*) Im alten Aegypten war nach Diodor das Land zu gleichen Theilen unter dem König, den Priestern und der Kriegerkaste getheilt. Die jüdischen Könige hatten Einkünfte von Landgütern, die griechischen Könige der homerischen Zeit waren fast ausschließend darauf angewiesen. Auch zur Zeit des Freistaates hatte Athen productive Staatsländereien. Rom hatte außer den ältesten Staatsgütern, in Ansehung deren keine gewisse Kunde auf uns gekommen ist (nach Dionys v. Halikarnaß soll Romulus das Gebiet unter den Staat, die Priester und die Bürger gleich vertheilt haben), häufigen Zuwachs solcher Grundstücke aus seinen Eroberungen. Berühmt war wegen seiner Fruchtbarkeit und Einträglichkeit der ager Campanus. Ansehnliche Weideplätze und Waldungen brachten reichliche Weidegelder (scriptura, Einschreibegeld) ein. In Italien verschwanden die agri publici in der Zeit des Freistaats meistens, durch Verkauf, Uebergabe an Ansiedler, Anmaßung von Privatpersonen. In den Provinzen wurden sie verpachtet. — Große Masse von fürstlichen Ländereien im Mittelalter. Verzeichniß von 123 kaiserlichen Villen der Karolinger bei Hüllmann, Finanzgesch. S. 19 ff. Unter den Königen von England aus dem sächsischen Stamme, namentlich unter Eduard dem Bekenner (1042—65) befanden sich 1422 Landgüter (manors) nebst 68 Forsten und 781 Parks, und bis auf Heinrich II. bewirtheten die Könige alljährlich an den großen Festen die Barone und ihr Gefolge aufs Reichlichste. Reynier, Egyptiens, S. 90. Reynier, Grecs, S. 300. Böckh, I, 325. Sinclair, History of the public revenue, I, 26. 27. Gneist, Geschichte der Aemter in England S. 9. — Nach Froumenteau, Secret des finances, I, 1. trugen die französischen Domänen im D. 1550—80 je 2·561 000 damalige oder an $7\frac{1}{2}$ Mill. Livres der letzten Zeit, nebst 613 000 L. aus dem Holzverkauf. — Eine der merkwürdigsten Entstehungsarten der Staatsgüter ist die von Paulus Diaconus berichtete Thatsache, daß die longobardischen Großen bei der Wahl des Königs Autharit (im J. 584) demselben die Hälfte ihrer Besitzungen abgetreten haben sollen.

(*c*) In dem westlichen Theile der nordamericanischen Freistaaten hat die Union das Eigenthum großer Landstriche, von denen 1857 noch 1086 Mill. Acres zur Verfügung frei standen, in Nebrasca allein an 210, in N. Merico 155 Mill. Das Eigenthumsrecht der Union beruht theils auf einer Abtretung der östlichen Staaten, in deren Freibriefen die Berechtigung zu jenen Flächen mit enthalten war, theils auf dem Ankaufe Louisiana's von Frankreich (1803 für 15 Mill. D.) und Florida's von Spanien (1819), der Erwerbung von Californien u. Neu-Merico, sodann auf Verträgen mit den Eingebornen über ihre Gebiete in diesen Landschaften. (Daneben besitzen die einzelnen Staaten noch viel Land.) Der Verkauf dieser Ländereien bildet eine reiche Quelle von Staatseinkünften. $184^6/_7$—$185^5/_6$ wurden i. D. jährlich 4·432 974 Doll. daraus eingenommen, 1853—55 insbesondere j. $9,^8$ Mill. A. für 1858 ist 6 Mill. Es ist aber auch ein beträchtlicher Theil dieses Staatslandes zum Behufe der Urbarmachung an die einzelnen Staaten abgetreten worden. Vgl. §. 100. — Auch das König-

reich Griechenland erlangte viele Domänen durch die Vertreibung der Türken, nach Urquhart (Turkey and its resources, London 1833, S. 281) 13·359 000 Stremmata (zu 1/2 acre) Weide, Acker, Wald und Weinberg, ohne das mit 250 000 Oelbäumen besetzte Land; der Preisanschlag wird zu 887½ Mill. Piaster = 143 Mill. fl. gesetzt. — Die mecklenburgischen Lande haben ein Domanialvermögen von beinahe 125 □Meilen oder gegen 45 Proc. der Oberfläche (v. Lengerke, Landw. Statist. d. deutschen Bundesst. I, 431), auch in den anhaltischen Herzogthümern findet ein ähnliches Verhältniß Statt.

(d) Reinertrag der Domänen mit Angabe seines Verhältnisses zum ganzen reinen Staatseinkommen nach Procenten in einigen Staaten:

Proc.	Betrag
44,6	1·062 465 Rthlr. Mecklenburg-Schwerin, A. 185⁰/₁.
30,8	765 300 Fr. C. Zürich, A. 1854 [1]).
28,9	992 000 fl. Nassau, A. 1858.
18,5	2·252 480 fl. Würtemberg, A. 1851—54.
18,1	7·785 202 fl. Baiern, A. 1855—61.
17,7	235 100 Rthlr. Weimar, A. 1857—59.
17,6	1·561 576 Rthlr. Hannover, A. 185⁴/₅.
15	989 692 fl. Gr. Hessen, A. 1857—59.
12	1·094 010 Rthlr. Sachsen, A. 1858—60.
10,88	1·400 150 fl. Baden, A. 1858.
10,44	95 227 Fr. C. Luzern, A. 1856.
7,7	2·997 000 Lire Toscana, A. 1858.
6,44	786 Mill. Reis Portugal, A. 185⁷/₉.
4,49	3·987 000 Rthlr. Preußen, A. 1858.
2,47	26·863 300 Fr. Frankreich, 1859 [2]).
1,9	2·360 530 Fr. Sardinien, A. 1855 [3]).
1,6	3·105 740 fl. Oesterreich, A. 1851 [4]).
0,86	1·139 590 Fr. Belgien, Durchschnitt 1853—57 [5])
0,57	49 695 Scudi Kirchenstaat, A. 1853.
0,41	284 857 L. Großbritanien, A. 185⁶/₇.

Bemerkungen. Zu [1]). In den Anschlägen sind nur bei dem Staatsgütervertrage Verwaltungskosten angegeben, die übrigen Einkünfte also rein aufgeführt. [2]) Hier ist nur der reine Ertrag der Waldungen berechnet, die anderen Domänen tragen wenig und die Kosten sind mit den Ausgaben für das enregistrement vermischt. [3]) Hier ist die Staatseinnahme und der Domänenertrag ohne Kostenabzug (Brutto) angegeben. [4]) Ohne Abzug für den Zuschuß, den die Staats-Buchdruckereien erfordern. [5]) Wie zu [3]).

Die große Verschiedenheit in obiger Tabelle ist aus mancherlei Ursachen zu erklären. Viele Domänen wurden verkauft, manche verschenkt, dagegen andere angekauft oder sonst erworben. In Frankreich z. B., wo vor 1789 der Domänenertrag auf 11—12 Mill. Liv. geschätzt wurde (Necker, Admin. I, 12), erfolgte eine große Vermehrung durch Einverleibung der Kirchengüter (1789) und der Besitzungen der Ausgewanderten, welche später zurückgegeben wurden, neuerlich noch durch Wegnahme des Eigenthums der Familie Orleans (1852), — eine Verminderung durch Verkäufe zur Einziehung des Papiergeldes. In Staaten, die durch Einverleibung kleinerer Staatsgebiete vergrößert wurden, (wie in Deutschland 1806), blieben die Domainen derselben den bisherigen regierenden Familien als Privatvermögen, weshalb solche Landestheile ohne wahre Domainen sind.

§. 90.

Die Rechtsverhältnisse bei den Domänen zeigen in den einzelnen Staaten eine Verschiedenheit, die in der Finanzwissenschaft beachtet werden muß, weil sie auf die Behandlung dieser Güter Einfluß hat. Befinden sich werbende (ertraggebende) Liegenschaften im Vermögen des Staats, so ist die Staatsgewalt berechtigt und verpflichtet, den Reinertrag derselben als Theil des Staatseinkommens zu benutzen. Solche Vermögenstheile sind Staatsgüter (*a*). In mehreren deutschen Staaten hat sich aber die aus alter Zeit herrührende Einrichtung erhalten, daß es Liegenschaften gibt, deren Eigenthum dem fürstlichen Hause zusteht, deren Reinertrag jedoch fortdauernd dem Staatsrecht dieser Länder gemäß zur Bestreitung von Staatsausgaben verwendet wird. Solche fürstliche Haus- oder Stammgüter, die sich durch die erwähnte Bestimmung ihres Ertrages von dem reinen Privatvermögen des Fürsten oder seines Hauses unterscheiden, wurden eben so wie die Staatsgüter Domänen (*b*), oder nach dem älteren deutschen Ausdruck Kammergüter genannt (*c*). Der Begriff von Domänen enthält also nur die Merkmale der Unbeweglichkeit und der Widmung des Ertrages für öffentliche Zwecke, und nach dem Eigenthumsverhältniß zerfallen diese Güter in Staats- und Haus-Domänen. Diese Unterscheidung wurde jedoch früherhin meistens nicht deutlich erkannt (*d*). Die Kammergüter der deutschen Kaiser waren, dem Wesen eines Wahlreiches gemäß, Staatsgüter, die bei dem öfteren Uebergange der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürsten gelangten (*e*). Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten und die Besitzungen der Reichsstädte gaben jedoch fortwährend das Beispiel unverkennbarer Staatsgüter (*f*). Die Kammergüter der weltlichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (Allode, Allodien), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen ꝛc. sich allmälig vermehrten (*g*), und, als aus den reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, nicht bloß zum Unterhalt dieser fürstlichen Geschlechter, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten benützt wurden.

Später erhielten diese Güter mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Staatsgütern, nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Stiftern (*h*), ferner aus den Domänen der neu erworbenen Landestheile, also aus staatsrechtlichen Veranlassungen. Bei diesem verschiedenartigen Ursprung der Kammergüter ist der Streit und die Unbestimmtheit der Meinungen über die rechtliche Natur derselben leicht zu erklären, zumal da von Seite der Staatsgewalt wegen des Mangels klarer staatsrechtlicher Begriffe nichts zur Verhütung späterer Zweifel geschehen war (*i*).

(*a*) In einem Bundesstaate giebt es zweierlei Staatsgüter, nämlich des ganzen Bundes und der einzelnen Staaten, §. 89 (*e*).

(*b*) Domäne, domanium, wurde aus dem Französischen (le domaine) herüber genommen, wahrscheinlich von dominium, oder nach einer anderen Ableitung von doma, Grundstück. — Vgl. Klüber, Oeff. Recht, §. 232, 233.

(*c*) In den Begriff derselben pflegte man sonst noch das Merkmal aufzunehmen, daß sie unter die Verwaltung eines Kammercollegiums gestellt seien, z. B. bei v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat, S. 359. — Bergius, Polizei- u. Kameral-Magazin, 1, 198.

(*d*) In Frankreich wurden die Domänen frühzeitig als Staatsgüter anerkannt, Bodinus, De republica, lib. VI. Cap. 2. S. 648 der Pariser Ausg. v. 1591.

(*e*) Hüllmann, Finanzgesch. S. 1 ff. — v. Bosse, Darst. des staatsw Zust. S. 73, 113.

(*f*) Doch sind die geistlichen Güter eigentlich als der Kirche gehörig zu betrachten, — penes fundationem ecclesiasticam — Pütter, Institut. jur. publ. Germ. §. 191. — Die älteren Schriftsteller nehmen bisweilen Kammer- und Tafelgüter für ganz gleichbedeutend, z. B. v. Seckendorf u. Bergius a. a. O.

(*g*) Wurden ganze Ortschaften und selbst größere Bezirke auf einem dieser Wege in die Gewalt eines Fürsten gebracht, so kamen nothwendig die darin enthaltenen eigenthümlichen Besitzungen des bisherigen Grundherrn in das Eigenthum des Fürsten. Beispiele: Vergrößerung des Burggrafthums Nürnberg seit 1235, bei Fischer, Beschreib. des Fürstenth. Ansbach, 1, 81—110 (Ansb. 1787). Ueber die allmälige Vergrößerung der badischen Domänen Pfister, Geschichtl. Entwickl. des Staatsrechts des Gr. Baden, 1, 142 (1836). Der Verf. nimmt zwischen den Haus- u. Staatsdomänen eine mittlere Classe, die Hofdomänen, an, die aus ehemaligen Reichslehen bestehe.

(*h*) In Würtemberg wurde noch 1806 das evangelische Kirchengut des Erblandes, im Betrage von etwa 10 Mill. fl., dem Kammergute einverleibt. Die Verfassungsurkunde verordnet §. 77 die Ausscheidung und Rückgabe des Kirchengutes, welche aber noch nicht ausgeführt worden ist. — In Frankreich wurde im Anfange der ersten Revolution, in Spanien 1835, in Rußland noch später das Kirchengut vom Staate eingezogen. Diese Maaßregel wurde in Spanien später wieder rückgängig gemacht, dann unter Narvaez nochmals ergriffen und hierauf abermals gehemmt.

(*i*) Am meiſten wurde darüber geſtritten, ob die Kammergüter veräußerlich und verjährbar ſeien. Pfeffinger ad Vitriarium, III, 1347 ff. — Gutachten der Juriſtenfacultäten, die Hannöv. Verfaſſungsfrage betr., S. 213 (1839). — v. Rotteck a. a. O. S. 466 ff.

§. 91.

Das auf die angegebene mehrfache Weiſe allmälig entſtandene Domanium oder Kammergut der deutſchen Landesgebiete wurde nicht nach der Art des Urſprunges in Haus- und Staatsgut (§. 90.) getheilt, ſondern als eine einzige Maſſe behandelt und nur von denjenigen Beſitzungen getrennt gehalten, die der Fürſt ganz wie ein Privatmann beſaß, den ſog. Chatoulgütern (*a*). Es galt jedoch allgemein der Grundſatz, daß der Ertrag des Kammerguts (mit Einſchluß der Regalien) für Staatszwecke, und zwar zunächſt für die Hofſtaats-, ſodann aber auch für Regierungsausgaben verwendet werden müſſe und daß Steuern erſt dann zuläſſig ſeien, wenn jene Einkünfte nicht zureichen (*b*). Da nun zugleich die Unveräußerlichkeit der Kammergüter durch Landes- oder Hausgeſetze oder Uebereinkunft mit den Landſtänden faſt durchgängig als Regel ausgeſprochen und die Vererbung dieſer Beſitzungen wie der Stammgüter der adeligen Familien nach der Erſtgeburt im Mannsſtamme, alſo zugleich mit der Fürſtenwürde, vorgeſchrieben war, ſo war für den Staatshaushalt hinreichend geſorgt. Erſt ſeit der Gründung des deutſchen Bundes und der neuen ſtändiſchen Verfaſſungen wurde es nöthig, das bisher unbeſtimmt gebliebene Rechtsverhältniß genau zu regeln, was hie und da nicht ohne große Schwierigkeiten und längere Streitverhandlungen geſchah, doch ſuchte man eine mühſame Sonderung jener beiden Gattungen zu umgehen. In einem Theile der deutſchen Staaten wurden ſämmtliche Kammergüter als Staatsgut erklärt (*c*), was die Domänen in den außerdeutſchen Gebieten, zufolge des öfteren Wechſels der regierenden Geſchlechter, ſchon früher geworden waren (*d*), während dagegen in anderen deutſchen Ländern der fürſtlichen Familie das Eigenthum der Domänen, ſelbſt in den neu einverleibten Landestheilen (*e*), vorbehalten (*f*), jedoch auch die Verwendung des Domänenertrags zu Staatsausgaben im Allgemeinen (*g*) oder zur Beſtreitung der Hofſtaatsausgaben (*h*) zugeſichert wurde (*i*) (*k*).

(a) Dahin gehört das in einem fideicommissarischen Verbande stehende Hofkammer- (ehmals sog. Kammerschreiberei-) Gut in Würtemberg, welches ungefähr 200 000 fl. rein abwirft, Herdegen, S. 147. Klüber, Oeffentl. Recht, §. 335. — In Frankreich hießen die Privatgüter des Königs domaine privé. Sie wurden besteuert und durchaus gemeinrechtlich behandelt, nur daß der König nicht an die Bestimmungen über den Pflichttheil gebunden war, Macarel, De la fortune publ. I, 140.

(b) v. Seckendorf, T. Fürstenstaat, S. 363. Die Kammergüter seien bestimmt 1) für den Unterhalt der fürstl. Familie, 2) für Besoldungen der Beamten, 3) für Gesandtschaften ꝛc., 4) für Schlösser, Festungen, Straßen ꝛc., 5) Kirchen, Schulen, auch 6) für Ergötzlichkeit des Fürsten. — Gasser, Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwiss. S. 7. — Pütter, Institutiones juris publ. §. 254. — v. Rönne, Das Domänen-, Forst- und Jagd-Wesen des preuß. Staats, 1854, S. 2 ff. — Belege aus dem deutschen Staatsrechte gesammelt in den Protokollen der nassauischen Herrenbank, 1819. Beil. S. 287. Bestreitung dieses Satzes in der Schrift: Ueber die Domänenfrage im H. S. Meiningen, 1847. S. 40 und bei Vollert, Die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens in D., 1857. S. 34. — Die Erinnerung an obigen Grundsatz ist noch durch die heutige Form des würtemberg. Haupt-Voranschlages ausgedrückt, welcher in drei Theile zerfällt: 1) Staatsbedarf, 2) Ertrag des Kammergutes, 3) Deckungsmittel für das zu 1) noch Fehlende, nämlich Auflagen. — Die ältere und neuere Meinungsverschiedenheit über die deutschen Kammergüter wird gehoben, wenn man die beiden oben entwickelten Hauptsätze festhält, 1) daß das Kammergut theils auf privatrechtlichem, theils auf staatsrechtlichem Wege entstanden ist und daher aus zwei Theilen zusammengesetzt ist, 2) daß das darunter begriffene Hausgut durch die darauf ruhende Verpflichtung zur Verwendung des Ertrags für den Staat sich von reinem Privatvermögen unterscheidet und dem Staatsvermögen nähert.

(c) Preußen schon im Jahre 1794 durch das Landrecht, Th. II, Tit. 14, §. 11, sodann Hausgesetz v. 6. Nov. 1806, Edict v. 30. Oct. 1810 §. 1, v. Rönne a. a. O. S. 68. Jedoch wird ein (nicht ausgeschiedener) Theil der Kammergüter fortwährend als Stammgut unter dem Namen Kronfideicommiß betrachtet, weil bei der Erwerbung der Mark Brandenburg im J. 1415 durch den Burggrafen von Nürnberg der Kaufpreis (400 000 Goldfl.) aus dem Hausvermögen des Zollernschen Geschlechtes bestritten ward. Hierauf bezieht sich die Anordnung, daß von dem Ertrage der Domänen eine bestimmte Summe für die Hofstaatsausgaben abgezogen und nur der Ueberrest in den Etat aufgenommen wird. Diese Summe (§. 46) wurde zuletzt durch die Verordn. v. 17. Jan. 1820 festgesetzt und in §. 59 der Verfassung v. 31. Jan. 1851 bestätigt. Unrichtig Schmalz, Staatsw. L. II, 179: „Die Domänen sind überall in Europa wahre Privatgüter der Fürsten.“ — Baiern 1818, Verf. Urk. Tit. III, §. 1. 2. — Würtemberg 1819, Verf. Urk. §. 103, in Ansehung des k. Kammergutes. — Kurhessen 1831, Verf. Urk. §. 139. 140, mit Vorbehalt einer Ausscheidung des Staats- und Familiengutes. — Sachsen, Verf. v. 1833, §. 18.

(d) Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Niederlande, Schweden ꝛc. Vollgraff, Systeme der prakt. Politik. IV, 501. In Frankreich hießen die Domänen Krongut (domaine de la couronne) und unter Franz I. wurde die Unveräußerlichkeit desselben verordnet, Edict v. 30. Jun. 1539. Das Privateigenthum des Königs wurde im Augenblick der Thronbesteigung Staatsgut. Edict v. 1607. Ges. v. 8. Nov. 1814.

Die assemblée constituante erklärte 1790 diese Gütermasse für domaine national, d. h. sie sprach aus, daß sie Staatsvermögen sei, was bei der früheren Unbestimmtheit der staatsrechtlichen Begriffe nicht geschehen war. Das heutige Krongut (domaine oder dotation de la couronne) ist der dem Staatsoberhaupt zum Nießbrauch überlassene Theil des Staatsvermögens (dom. de l'état), §. 49 (*a*) (*b*). Es gehören hiezu sowohl Liegenschaften (Schlösser, Landgüter, die Fabriken zu Sevres und Beauvais und die Tapetenfabrik des Gobelins, sodann 3 Wälder), als bewegliche Dinge, wie Juwelen, Kunstwerke, Bücher, Zimmergeräthe ꝛc. Dagegen ist das bisherige Apanagium des Hauses Orleans von 1661, 1672 und 1692 wieder mit dem Staatsgute vereinigt worden, §. 49. (*d*). Macarel, Fort. publ. I, 114. — In den Niederlanden wurde erst unter König Wilhelm II. das Eigenthum der Domänen an den Staat zurückgegeben.

(*e*) Vollgraff, S. 500.

(*f*) Z. B. Nassau (1814), Waldeck (1814), Baden, Gotha, Liechtenstein (1818), Großh. Hessen (1820), Weimar, Koburg (1821), Kurhessen, Altenburg (1831), Braunschweig (1832), Hohenzollern-Sigmaringen (1833), Hannover (Verf. v. 1840), Schwarzburg-Sondershausen (1841). In mehreren andern deutschen Ländern (z. B. Mecklenburg, die anhaltischen und reußischen Lande) galt dieß ebenfalls fortwährend. Im Großh. Hessen sollte (Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820, Art. 6, 7) $^1/_3$ der Domänen an den Staat abgegeben werden zum allmäligen Verkaufe behufs der Schuldentilgung, die übrigen $^2/_3$ bilden das schuldenfreie unveräußerliche Eigenthum des großherzogl. Hauses, doch werden die Einkünfte in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet. Die Hofstaatsausgaben sind vorzugsweise darauf radicirt. Im J. 1840 ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß statt eines Theiles der Kammergüter eine Geldsumme von 2 Mill. fl. an die Staatscasse abgeliefert werden solle. — In Hannover waren durch das Grundges. v. 1833 §. 122 die Domänen zum Staatsgut erklärt worden. Der König Ernst August, der schon als Agnat seine Zustimmung zu dieser Verfügung verweigert hatte, hob 1837 nach seiner Thronbesteigung dieß Grundgesetz auf und stellte den früheren Zustand wieder her, nach welchem die Kammergüter der Mitwirkung der Stände entzogen sind. Nach der Verf. von 1840 §. 129, erneuert durch V. v. 1856, gilt das Domanium als ein Fideicommiß des k. Hauses, der Ertrag dient zunächst für die Bedarfssumme des Königs und seines Hauses, der Mehrbetrag fließt in die Staatscasse, vgl. §. 46.

(*g*) Protok. der nass. Herren-Bank, a. a. O. S. 300. — Baden, Verf. Urk. (v. 1818) §. 59: „Ohnerachtet die Domänen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft — hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer anderen darauf haftenden Lasten, so lang als Wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen." Ueber die aus dieser Bestimmung entspringenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürstenhause und der Staatscasse als Nutznießerin der Domänen, wobei indeß die rein-privatrechtlichen Sätze nicht unbedingt maaßgebend sein können, Helferich in der Zeitschrift f. die ges. Staatswiss. 1847. I, 3. vgl. §. 99 (*b*). — Aehnlich Koburg, §. 76 der Verf. v. 1821, — Braunschweig, Landschafts-O. v. 1832, §. 6.

(h) Nassau, Meiningen (1829) ꝛc. In diesen Staaten wurde bisher zwar der Hofstaatsaufwand nicht unter den Staatsausgaben, aber auch das Domäneneinkommen nicht unter den, der landständischen Berathung unterworfenen Einkünften aufgeführt. In Nassau hat das Ansprechen aller Domänen als Familieneigenthum mehrjährige Streitverhandlungen hervorgebracht. Man hat von Seiten der Regierung neben den geschichtlichen Gründen geltend gemacht, daß die Kosten der deutschen Hofhaltungen Unzufriedenheit erwecken könnten, wenn man sie nicht aus Stammgütern bestritten sähe und daß eine gewisse Unabhängigkeit des Fürstenhauses wünschenswerth sei, auch daß bereits für 3 Mill. fl. Domänen zum Behufe der Schuldentilgung verkauft worden seien. Protokoll der nass. Herrenbank. 1819. Beil. S. 251. 1821. S. 173. — In den weiteren Verhandlungen findet sich sogar die Behauptung, die Herzöge seien zur Zeit des Reiches keine Landesherren gewesen, ihre Kammergüter also bloße Patrimonialbesitzungen; die Kammergüter der Entschädigungslande wurden (mit Recht) als Ersatz der in den abgetretenen Landen verlorenen Hausgüter angesehen. Die Herrenbank erkannte 1831 diese Grundsätze und die aufgestellte Ersatzforderung an, die Deputirtenkammer erst 1835, nach langer Verhandlung über den Zahlenpunct. Es wurde zugestanden, daß die Landescasse mehr Einnahme als Ausgaben zugetheilt erhalten habe und jährlich 126 000 fl. herauszahlen mußte, und man verglich sich 1836 dahin, daß sie 2·400 000 fl. Kammerschulden zu 3 Proc. übernehmen solle. Vgl. Friedemann, Die Verhandl. der Landst. des Herz. Nass. über die h. Domänen, Weilb. 1834. Das Domanialvermögen ohne die Mineralbrunnen und Schlösser ist mit 5 Mill. Steuercapital angeschlagen und umfaßt 208 212 Morgen oder $^1/_8$ der Oberfläche. — In Meiningen wurde (Ges. v. 27. Apr. 1831) verordnet, daß einstweilen eine bestimmte Summe jährl. aus dem Domänenertrage für den sog. Landesetat abgegeben werden solle; bestätigt 26. Apr. 1846; s. Ueber die Domänenfr. im Herz. S. Meiningen. Darmst. 1847. S. 10. 56.

(i) Die Ereignisse von 1848 haben die Folge gehabt, daß in mehreren deutschen Ländern auf Antrag der Landstände die Domänen für Staatsgut erklärt wurden und eine Civilliste eingeführt ward, z. B. in Altenburg, wo die Kammer- und Landeseinkünfte vom Anfang 1849 an zusammengelegt worden sind, in Weimar, Mecklenburg, Meiningen, Koburg und Gotha (Verf. v. 25. März 1849 Beil. II), Oldenburg (s. §. 46 (c)), Nassau ꝛc. In den folgenden Jahren wurden diese Bestimmungen wieder aufgehoben und neue Verabredungen über die Verwendung des Domänenertrages getroffen. In Gotha wurde (Vertrag v. 1. Jan. 1855) der größte Theil des Domanium als fideicommissarisches Hausgut von dem Reste als dem Staatsgute geschieden. Von dem reinen Domanialertrage gehen 100 000 Rthlr. an die Hofcasse, der Mehrbetrag bis 36 000 Rthlr. an die Staatscasse, was noch weiter übrig bleibt, wird gleichheitlich getheilt. In Meiningen (Uebereinkunft von 1854) werden 225 000 fl. vom Ertrage der Domänen für Hofstaatsausgaben vorweg genommen, der weitere Reinertrag wird zwischen der Hof- und Landescasse getheilt. In Nassau wurde (Mai 1854) durch Erklärung des Herzogs den Ständen die Mitwirkung zur Dispositiion über die D. entzogen, aber die Controle der Verwaltung und Erhaltung der D. gelassen; die Hofstaatsausgaben sind auf den Domänenertrag angewiesen.

(k) In Staaten mit Hausdomänen kommt es öfter vor, daß Stücke von diesen für Staatszwecke gebraucht werden, z. B. zu Eisenbahnen, Landstraßen, Exercierplätzen u. dgl. Dieser Uebergang in das wahre Staatsvermögen wird wie ein Verkauf behandelt.

§. 92.

Der Umstand, daß die Kammergüter wenigstens zum Theile Eigenthum der fürstlichen Familien waren, während die durch Steuern aufgebrachten Summen offenbar in das Staatsvermögen gehörten, hat bei der Entstehung der landständischen Verfassung in Deutschland zu einer merkwürdigen Einrichtung Anlaß gegeben, die sich noch bis jetzt in mehreren Staaten erhalten hat. Die Erhebung von Steuern, wenigstens von sog. directen Steuern (Schatzungen), setzte die Bewilligung der Landstände voraus, zugleich war häufig angeordnet worden, daß die Steuern unter der Mitwirkung und Aufsicht landständischer Commissare oder sogar ganz ausschließend von diesen erhoben, aufbewahrt und verwendet würden, während die Einkünfte aus den Kammergütern und den Hohheitsrechten, als die älteren und die nicht beliebig vermehrbaren, unter der ausschließlichen Verwaltung fürstlicher Beamten verblieben. So entstand die Trennung zweier Cassen (*a*), nämlich 1) der Kammercasse, welche die Domänen- und Regalieneinkünfte aufnahm und davon hauptsächlich die Hofstaatsausgaben bestritt (§. 45.), jedoch da, wo sie reichlich ausgestattet war, auch nebenbei mancherlei Ausgaben für Regierungszwecke übernahm; 2) der Landes- (auch Steuer-, Obersteuer-) Casse, in welche die Steuergefälle flossen und aus welcher die meisten Regierungsausgaben, zunächst und vornehmlich die Kosten der Staatsvertheidigung, bezahlt wurden. Die Vertheilungsart der Einkünfte und Ausgaben unter jene beiden Cassen war nicht in allen Ländern dieselbe, was sich leicht daraus erklären läßt, daß man jene Scheidung nicht sowohl nach allgemeinen Begriffen, als vielmehr nach augenblicklichem Bedürfnisse und örtlichen Umständen vornahm (*b*).

(*a*) v. Seckendorf, T. Fürstenstaat, S. 503. — v. Justi, Staatswirthsch. II, 89. — Bergius, P. u. K. Magazin, II, 294 ff. — Die römische Trennung von fiscus u. aerarium trug vielleicht dazu bei, diese Einrichtung zu empfehlen. Das letztere war die Staatscasse, der fiscus, von Augustus geschaffen, sollte die Kriegscasse sein, wurde aber mehr und mehr als die kaiserliche Privatcasse angesehen und nahm fast alle neu eingeführten Auflagen auf. In den Provinzen gab es viele Landgüter, die auf Rechnung des Kaisers unter kaiserlichen Procuratoren verwaltet wurden, agri fiscales. Hegewisch, S. 178. 195. — Becker u. Marquardt, IV, 2 S. 200.

(i) In Würtemberg hatten die Landstände bis 1804 die Verwaltung der Steuercasse ausschließlich und lieferten die eingegangenen Summen an die einzelnen Staatscassen ab. — In Braunschweig wurde noch nach der Verf. v. 1820 das Landessteuercollegium zum Theil von dem Landesherrn, zum Theil von den Ständen besetzt. Dies hörte nach der Verf. von 1836 auf, aber die Trennung dauert fort. Jene Oberbehörde heißt jetzt Steuerdirection. — In Hannover wurde die Cassentrennung 1834 aufgehoben in Folge des Staatsgrundgesetzes, wiederhergestellt 1841 nach der Beseitigung dieser Verfassung, abermals aufgehoben 1851. Lehzen I, 3. — In Weimar wurde das Verhältniß beider Cassen 1818 neu geregelt. Die Kammercasse gab für 149 500 Rthlr. bisherigen Zuschuß aus Steuern auf, dagegen wurden ihr für 149 420 Rthlr. Ausgaben für Besoldungen und Anstalten abgenommen und der Landschaftscasse übertragen. Beide Stellen, die Kammer und das Landschafts- oder Steuercollegium waren dem Finanzministerium untergeordnet. Die Landstände ernannten 2 Beisitzer des Landschaftscollegiums und den Cassier der Hauptlandschaftscasse, Burckhard, S. 517 ff. Im J. 1849 erfolgte die Vereinigung dieser beiden Cassen. — In Koburg u. Gotha sind dieselben noch getrennt. Die Gothaische Domänencasse giebt nach dem A. für 1854—57 j. 67 619 Rthlr. in die Staatscasse Ihr roher Ertrag ist auf 511 400 Rthlr. geschätzt, der reine auf 293 445 Rthlr. anzunehmen. Die Staatscasse hat eine Roheinnahme von 575 600 Rthlr., wovon 52 357 Verwaltungskosten abgehen, also rein 523 243 Rthlr. Von der Summe beider müssen aber obige 67 619 Rthlr. (als doppelt vorkommend) abgezogen werden, so daß das gesammte reine Einkommen sich zu 849 069 Rthlr. berechnet. — In Nassau wurde die Scheidung der Landessteuercasse von der Domänencasse erst im J. 1816 eingeführt. Letztere übernahm die damaligen Pensionen und Landesschulden, ohne Verpflichtung in Ansehung künftiger Schulden. Man berechnete 1818 das rohe Einkommen der Domänencasse auf ungefähr 1·343 000 fl., wovon die Administrationskosten gegen 800 000, die Pensionen 273 000, die Schuldenzinsen 289 000 fl. wegnahmen und für die Hofhaltung nur gegen 223 000 fl. übrig blieben. Prot. d. Herrenbank, 1819. Beil. S. 259. 332. Im J. 1831 wurde nach 14jährigem Durchschnitt der Rohertrag der Domänen auf 1·420 000 fl., der reine auf 516 000 fl. angegeben. Die Einnahme der Landessteuercasse betrug im J. 1818 gegen 1½ Mill. fl., 1840 war sie 1·785 000 fl. mit Einrechnung von 177 000 fl. Ueberschuß von 1839, der Anschlag für 1841 war 1·886 000 fl. Die 1848 geschehene Vereinigung beider ist noch nicht wieder rückgängig gemacht, doch sind für 1858 unter Voraussetzung der Trennung 2 gesonderte Voranschläge aufgestellt worden. Nach denselben hat

	die Domänencasse	die Landessteuercasse
Roheinnahme	1·755 568 fl.	1.879 100 fl.
Verwaltungskosten u. Lasten	763 446 fl.	174 118 fl.
also reine E.	992 122 fl.	1·704 982 fl.

Zu der letzten Summe kommen noch 2½ neubewilligte Steuersimpla mit 734 250 fl., wodurch sich die reine Einnahme der Steuercasse auf 2·439 000 fl. und beider C. zusammen auf 3·431 000 fl. berechnet. — In Ungarn erhob die Hofkammer in Ofen keine Steuern, vielmehr flossen diese in die Kriegscassen und die Cassen der einzelnen Gespannschaften, v. Csaplovics, Gemälde v. Ungarn, II, 177. 232. Dieß hatte also einige Aehnlichkeit mit der Cassentrennung. — Vgl. überhaupt v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, I, 18. Vollgraf, Systeme der praktischen Politik, IV, 434. 496.

§. 93.

Dieſes Nebeneinanderbeſtehen zweier Caſſen und die ganz abgeſonderte Stellung der Domänenbehörden iſt für die Finanzverwaltung keineswegs zuträglich; denn 1) es leidet darunter die Einfachheit des Geſchäftsganges; 2) es entſtehen leicht Streitigkeiten und Verwickelungen, wenn die eine Caſſe an die andere hinauszahlen ſoll; 3) es wird die Ueberſicht des ganzen Staatsbedarfs und die Vergleichung deſſelben mit der Geſammtheit der Einnahmen erſchwert, und leicht geſchieht es, daß auf der einen Seite minder dringende Ausgaben vorgenommen werden, indeß auf der anderen wichtige Bedürfniſſe unbefriedigt bleiben (*a*). Beſſer iſt es daher, wenn auch da, wo das Domanium Hauseigenthum geblieben iſt, ſein Ertrag und die Einnahme aus Hoheitsrechten in dem allgemeinen Voranſchlage des Staates ihre Stelle finden und in die allgemeine Staatscaſſe fließen, aus welcher dagegen eine den Hülfsquellen des Landes entſprechende Summe für die Hofſtaatsausgaben angewieſen wird, §. 48. Wo dieß geſchieht, wo die Domänen unter der Leitung der oberſten Finanzbehörden und unter der ſtändiſchen Mitwirkung ſtehen und ihrer Verſchleuderung geſetzlich vorgebeugt iſt (*b*), da wird ſich der Unterſchied beider Arten von Gütern im ruhigen Gange des Staatslebens nur noch darin bemerken laſſen, daß bei ihrer Veräußerung nicht gleiche Grundſätze befolgt werden, §. 96.

(*a*) Vergl. Rudhart, Zuſtand des K. Baiern, III, 39. — Stüve, Ueber die gegenw. Lage des K. Hannover, 1832. S. 86.
(*b*) Z. B. Baden, Großh. Heſſen.

§. 94.

In der neueſten Zeit hat man ſich vielfältig mit dem Gedanken beſchäftigt, die Domänen gänzlich durch Verkauf in die Hände von Privaten übergehen zu laſſen. In den meiſten Staaten iſt die in England (*a*) ſchon früher bewerkſtelligte Veräußerung der Domänen angefangen worden (*b*). Für dieſe Maaßregel ſind folgende Gründe aufgeführt worden (*c*):

1) Die Regierung iſt wenig geſchickt, Gewerbe zu betreiben. Privateigenthümer benutzen in der Regel eine Erwerbsquelle mit beſſerem Erfolge als jene, weil ſie ſich dem Geſchäfte mit großem Eifer widmen, unermüdet auf Verbeſſerungen bedacht ſind und

jeden einzelnen Gewerbszweig schwunghaft betreiben können, während die Regierung ein kostbares Personal von unteren und höheren Beamten erhalten muß, welche minder thätig und sparsam sind, als eigene Unternehmer. Die Erfahrung lehrt, daß in vielen Fällen die Domänen in Privathänden einen größeren Reinertrag abwerfen, und dieser Ueberschuß kommt dann dem Volkseinkommen zu Statten. Er ist am größten, wenn die Domänen vor dem Verkaufe in solche Stücke zertheilt werden, daß sie zwar noch eine reichliche bäuerliche Nahrung geben, aber mehr Menschen als bisher beschäftigen, wodurch der Wohlstand der Landbauenden, so wie die Volksmenge vergrößert wird. Selbst wenn der Erlös nur den bisherigen Domänenertrag vergütete, so hätte der Verkauf doch in jenen Fällen Vortheile, weil das Volkseinkommen und hiermit die Fähigkeit des Volks, größere Staatslasten zu ertragen, zunähmen (*d*). Werden die Güter von den Käufern verpachtet, was man nicht verhindern kann, so ist freilich die Behandlung derselben von der Bewirthschaftung durch Domänenpachter wenig verschieden, aber es kann doch von wohlhabenden und einsichtigen Eigenthümern mehr für die Erhöhung des Ertrages geschehen, als von einer an nothwendige Geschäftsformen gebundenen Domänenbehörde.

(*a*) Elisabeth und Jakob I. verkauften viele Domänen, letzterer für 775 000 L. St. Sinclair, a. a. O. I, 205. 232.

(*b*) In Oesterreich sind schon im vorigen Jahrhundert, sodann auch im jetzigen (V. v. 7. Octob. 1810 u. 20. Febr. 1811, ferner nach dem Patent v. 22. Jan. 1817) sehr viele große Domänenherrschaften zur Schuldentilgung veräußert worden. Der Verkauf brachte 1818–1851 35·736 097 fl. ein, der Ausrufspreis war 28·893 968 fl. oder $^4/_5$ des Erlöses. Darunter befand sich die Herrschaft Podiebrad in Böhmen, die 1839 für 1·634 050 fl. veräußert wurde. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie, Neue Folge, 1, 3. Heft Taf. 19. Eine besonders wichtige Maaßregel ist die Ueberlassung einer Masse von Staatsgütern, die auf 156·485 000 fl. angeschlagen sind und eine Fläche von 115 g. □Meilen einnehmen, an die Nationalbank, als Unterpfand für das Guthaben derselben von 155 Mill. fl. (Vertrag v. 18. Oct. 1855). Die Bank darf diese Güter verwalten und allmälig veräußern. Der Erlös wird an der genannten Summe der Schuld des Staats abgerechnet. In dem Verkaufe von Eisenbahnen und anderen Gegenständen an eine Gesellschaft, für welche französische Capitalisten den Vertrag abschlossen (1. Jan. 1855) für 200 Mill. Fr. sind auch 114 000 Hekt. Land einbegriffen. Im preuß. Einnahmeetat ist fortwährend 1 Mill. Rthlr. für Verkäufe und Ablösungen aufgeführt. Bis 1820 sind für 20 Mill., von da an bis 1840 für $35^2/_3$ Mill. Rthlr. preuß. Kammergüter verkauft worden. (Zweifel über die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel bei

v. Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung ꝛc. S. 153, wo jedoch der Drang der Kriegszeit und die volkswirthschaftlichen Vortheile zu wenig beachtet zu sein scheinen.) Im D. 1854—56 wurden 281 834 Rthlr. aus dem Verkaufe eingenommen. — In Belgien werden fortwährend nach gesetzlicher Vorschrift Domänen verkauft. Die hieraus fließende Einnahme war im D. 1841—50 595 969 Fr.

(*c*) A. Smith, III, 208. „Das Einkommen, welches in jeder civilisirten Monarchie die Krone von den Staatsgütern zieht, obschon es die Bürger nichts zu kosten scheint, kostet doch in der That die Gesellschaft mehr als vielleicht jede andere Einnahme der Krone von gleicher Größe." — Schmalz, Staatsw. L. II. 180. — Lotz, III, 120. — Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 50. — Für allmälige Veräußerung spricht auch Seelig in Rau u. Hanssen, Archiv d. polit. Oekon., N. Folge, IX, 29.

(*d*) Natürlich würde man da anders urtheilen müssen, wo die Privaten in der Landwirthschaft so wenig Eifer und Geschicklichkeit zeigten, daß sie von den Domänenverwaltern beträchtlich übertroffen würden. — In Dänemark sollen neuerlich die Staatsgüter so gut verkauft werden, daß ihr bisheriger Reinertrag nur $^1/_2$—1 Proc. des Erlöses war. — Die in Spanien bis 1841 verkauften Staatsgüter waren auf 133 Mill. Re. geschätzt und es wurden 926 Mill. erlöst. Die bis 1855 von der Regierung verkauften Kirchengüter brachten einen Erlös von 17·851 000 Re., während sie zu 9·143 000 R. angeschlagen worden waren. — In Baiern sind in den Jahren 1826—28 für 2·350 557 fl. Domänen verkauft worden, deren Reinertrag bisher 54 151 fl. oder 2,3 Proc. war. Der Erlös ist, wenn man noch 45 000 fl. Vorschüsse und 35 000 fl. Ausstände einrechnet, das 45fache der bisherigen reinen Rente, und verzinset sich dagegen zu 4,2 Proc. Verh. v. 1831. Beil. XXI. Betterleins Vortr. §. 13.

§. 95.

2) Der Verkauf der Domänen ist ein leichtes Mittel, die Staatsschulden abzutragen (*a*), besonders wenn man Werth darauf legen muß, daß dieß bald in beträchtlichem Maaße geschehe; auch gewinnt man hiebei, indem der Kaufschilling gewöhnlich so groß ausfällt, daß er mehr Schuldenzinsen erspart, als man an Einkünften aus den Domänen verliert (*b*). Dieser Grund fällt freilich hinweg, wo die Schulden so gering sind, daß man sie aus den Ueberschüssen der Staatseinkünfte nach und nach abtragen kann, ohne die Domänen hiezu verwenden zu müssen.

3) Der Domänenbesitz verwickelt die Regierung in ein besonderes Privatinteresse, welches sie manchen allgemeinen Verbesserungen, z. B. der Ablösung lästiger Realrechte, abgeneigt macht, oder welches wenigstens wegen der daraus herrührenden Reibungen mit dem Vortheile Einzelner leicht als etwas Gehässiges betrachtet wird.

4) Die Erfahrung zeigt, daß zur sicheren Deckung des Staatsaufwandes Domänen keineswegs erforderlich sind, und

daß in mehreren europäischen Staaten, wo die Domänen nur einen geringen Beitrag liefern §. 89. (d.), doch die Einkünfte reichlich, regelmäßig und ohne Bedrückung der Bürger eingehen.

(a) Schon im alten Rom geschah dieses bei der Geldverlegenheit im Jahre 554 u. c. im Anfang des macedonischen Kriegs. Die Consuln trugen darauf an, die Gläubiger warten zu lassen, was der Senat verwarf. Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aere alieno resp. esset, quod medium inter utile et aequum erat, decreverunt. Es wurden disponible Staatsgüter nach der Abschätzung durch die Consuln den Gläubigern überlassen, mit einem Zins von 1 as für das jugerum, um ein Zeichen zu haben, wenn der Staat späterhin die Güter wieder einlösen könne. Livius, XXXI, 13.

(b) Kann man z. B. Güter, welche 1 Mill. rein abwerfen für das 33fache, also für 33 Mill. verkaufen und damit Schulden abzahlen, die 4 Proc. Zinsen kosten, so erspart man 1·320 000 fl. Zinsen, also 320 000 fl. mehr, als man an Domänenertrag aufgiebt. Vgl. §. 94 (*d*).

§. 96.

Dagegen ist die Beibehaltung der Domänen aus andern Gründen in Schutz genommen worden (*a*).

1) Aus dem Gesichtspuncte der Staatsklugheit im Allgemeinen hat man sie als eine wesentliche Stütze der erblichen Fürstenwürde angesehen, weil diese aus dem Reichthume an Ländereien entsprungen sei und also fortdauernd auf ihm ruhen müsse; das Domäneneinkommen wird ferner wegen seiner Unabhängigkeit von landständischer Bewilligung und überhaupt wegen seiner größeren Sicherheit in Zeiten innerer Unruhen und großer Umwälzungen für vorzüglich schätzbar erachtet (*b*). — Solche Rücksichten sind hauptsächlich bei den Hausdomänen bedeutend (§. 46. 90.) und können überhaupt in Beziehung auf kleinere Staaten, deren Selbstständigkeit mehr gefährdet ist, nicht für unbegründet gehalten werden, besonders wenn schon durch die Ablösung der Grundgefälle unvermeidlich ein Theil des Domäneneinkommens hinwegfällt. Indeß gewährt wenigstens in ruhigen Zeiten und in Ländern mit einer entwickelten Volkswirthschaft die Besteuerung ebenfalls leicht die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und es wäre nicht rathsam, jene Vortheile da, wo erhebliche volkswirthschaftliche Erwägungen den Verkauf empfehlen, mit einem großen wirthschaftlichen Opfer zu erkaufen. Auch ist es jedenfalls genügend, wenn ein solcher Theil der Domänen erhalten wird, auf dessen Reinertrag die Civilliste angewiesen werden kann.

2) Das Domäneneinkommen erregt keine Unzufriedenheit und kein Gefühl der Entbehrung, weil es aus einem eigenen Erwerbe der Regierung mit Hülfe eines schon längst von dem Privatvermögen ausgeschiedenen Grundeigenthums herfließt, während die Auflagen fortdauernd aus den Einkünften der Bürger entrichtet werden müssen und unvermeidlich zu manchen Ungleichheiten und Belästigungen Anlaß geben. Würden vollends die Kammergüter unvortheilhaft verkauft oder die eingehenden Kaufgelder nicht gut zu Rathe gehalten (c), so müßten sogleich die Steuern erhöht werden, um den Ausfall in der Einnahme zu decken. — Hiebei ist jedoch zu bemerken: a) Jener Vorzug des Domanialeinkommens dürfte nicht entscheiden, wenn die Kammergüter weniger ertrügen als Privatländereien und somit die Gütererzeugung im Ganzen geringer wäre. Nur bei einer der Privatbenutzung nicht nachstehenden Bewirthschaftungsweise der Domänen ist dieser Umstand bedeutend. b) Werden die Kaufsummen zur Schuldentilgung oder einer werbenden Anwendung benutzt, so ist keine Vermehrung der Auflagen nothwendig, wachsen dagegen aus anderen Ursachen die Staatsbedürfnisse, so würde auch die Beibehaltung der Domänen eine stärkere Besteuerung nicht verhüten können; gegen eine Verschleuderung oder eine Verwendung des Erlöses für laufende Staatsausgaben aber schützen in einem wohlgeordneten Staate die gesetzlichen Vorkehrungen.

3) Es läßt sich nicht von allen Domänen behaupten, daß sie darum, weil sie Staats- oder fürstliche Hausgüter sind, minder gut und einträglich bewirthschaftet werden, besonders da die üblichste Benutzungsweise, die Verpachtung, auch bei vielen Ländereien vorkommt, die einzelnen Bürgern, Körperschaften oder Stiftungen zugehören, vgl. §. 94.

(a) Gr. Soden, V, 45. — v. Jakob, I, §. 76. 192. — Herzog, Staatswirthsch. Blätter, II, 5 (1820).

(b) v. Haller. — Rudhart, Zustand des K. Baiern, III, 37. — Andere sehen gerade umgekehrt im Bestehen vieler Domänen eine Gefahr für die bürgerliche Freiheit. Sinclair, History, III, 294. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, II, 79.

(c) Aus dieser Besorgniß ist Gr. Moltke dem Verkaufe abgeneigt, Ueber die Einnahmequellen, S. 30.

§. 97.

4) Das Domäneneinkommen muß im Verlaufe längerer Zeiträume steigen, weil die Grundrente mit der Preiserhöhung

der Bodenerzeugniſſe und dem beſſeren, kunſtgemäßeren Anbaue der Ländereien erhöht wird, I, §. 220. Durch den Verkauf gegen eine Geldſumme geht dieſer Vortheil verloren, und der Schaden iſt deſto größer, wenn die Veräußerung in einer Zeit vorgenommen wird, wo es noch an Capitalen und Arbeitskräften zu einer beſſeren Bewirthſchaftung durch Privaten fehlt und deßhalb die Kaufſchillinge niedrig ſind. — Dieſe Sätze, deren Gewicht nicht verkannt werden kann, müſſen von unzeitigen Verkäufen abhalten. Doch iſt dabei auch zu erwägen, daß die Grundrente von Privatländereien gewöhnlich ſchneller zunimmt, als von Domänen (*a*), — ferner daß die Staatscaſſe auch von dem größeren Grundeinkommen der Bürger auf mancherlei Weiſe mittelbar Vortheil zieht, z. B. in der Grundſteuer.

5) Staatsanleihen werden durch den Domänenbeſitz erleichtert, weil dieſer den Staatsgläubigern eine Unterpfandsſicherheit giebt. — Dieß iſt jedoch, beſonders in größeren Staaten, neuerlich von geringer Erheblichkeit, weil man bei gut geordnetem Staatshaushalte und erprobter Gerechtigkeit der Regierung jener Grundlage des Credites nicht mehr bedarf. Die landſtändiſche Zuſtimmung nützt dem öffentlichen Vertrauen mehr als die Verpfändung der Domänen.

6) Kammergüter leiſten gute Dienſte, um landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen Eingang zu verſchaffen und von jenen aus weiter zu verbreiten, z. B. Einführung beſſerer Viehracen, Errichtung von Muſterhöfen ꝛc., oder wenn die Gebäude für Zwecke der Staatsverwaltung benutzt werden können, z. B. zu Irren- oder Arbeitshäuſern, Schullehrerſeminarien u. dgl.

(*a*) Schmalz, II, 181, erzählt von einem Staatsgute, welches 1739 für 3300 Rthlr., und noch 1805 nicht höher als für 3900 Rthlr. verpachtet worden iſt, während der Pachtzins eines benachbarten adelichen Gutes in jener Zeit von 800 auf 3000 Rthlr. geſtiegen war. — Man hat berechnet, daß die Güter der im J. 1542 von Heinrich VIII. aufgehobenen Klöſter gegen 273000 L. St. eingebracht haben mögen, und dritthalb Jahrhunderte ſpäter wenigſtens 6 Mill. jährlichen Ertrag haben bringen können. Sinclair, a. a. O. I, 184.

§. 98.

Nach der Abwägung der vorſtehenden einander zum Theil widerſtreitenden Gründe gelangt man nicht zu einer einfachen unbedingten Regel. Die Beſtandtheile des Domänenvermögens ſelbſt, ſowie die örtlichen und zeitlichen Verhältniſſe ſind ſo

verschieden, daß nicht überall und zu aller Zeit eine und dieselbe Handlungsweise der Regierung empfohlen werden kann (*a*). Der Verkauf aller Domänen wäre eben so wenig allgemein zu rechtfertigen, als die Beibehaltung aller, vielmehr wird man in gegebenen Fällen neben den feststehenden Zwecken auch auf die obwaltenden Umstände Rücksicht nehmen müssen, von denen die nachstehenden vorzüglich hervortreten:

1) Zweck der Benutzung. Solche Güter, die nicht bloß ihres Geldertrages willen, sondern auch noch zu einem besonderen Gebrauche nützlich sind (§. 97. Nr. 5.), fallen nicht unter die folgenden Rücksichten und verdienen erhalten zu werden.

2) Zustand der Bewirthschaftung und Ertrag der Domänen in Vergleich mit den Grundbesitzungen der Einzelnen. Je mehr der Unterschied zwischen beiden zu Gunsten der letzteren beträgt, desto größeren volkswirthschaftlichen Gewinn verspricht der Verkauf. Dieß ist vorzüglich da der Fall, wo in einer Gegend die schwunghafte, intensive Benutzung des Bodens (I, §. 370.) üblich geworden ist, oder wo die Güter solcher großer und schwieriger Grundverbesserungen bedürfen, die ein Privatunternehmer wohlfeiler ausführt als die Regierung. Ein Kennzeichen solcher Umstände kann man theils in den hohen Preisen des Grundeigenthums, der dichten Bevölkerung, der starken Verkleinerung des Grundbesitzes in einer Gegend überhaupt, theils in dem großen Erlöse aus Domänenverkäufen finden, z. B. wenn man die 40- oder 50fache Rente empfinge. Begreiflich hat auch die bei jener Vergleichung vorausgesetzte Art der Domänenbewirthschaftung auf das Ergebniß großen Einfluß, und je weiter man in der Geschicklichkeit kommt, den beibehaltenen Domänen einen höheren Ertrag abzugewinnen, desto leichter ist die Erhaltung derselben gerechtfertigt. In kleinen Ländern ist es leichter, die Domänen in guter Aufsicht zu halten und vortheilhaft zu bewirthschaften, als da, wo dieselben sehr zahlreich und verschiedenartig sind.

3) Vermuthung über den künftigen Ertrag dieser Güter. Läßt sich ein Steigen desselben in Folge äußerer Ereignisse oder einer besseren Benutzung erwarten und annehmen, daß diese hierin den Privatbesitzungen nicht weit nachstehen, oder sie sogar übertreffen, so macht dieß die Beibehaltung rathsam.

4) Beschaffenheit der Domänen. Solche, die viel Unternehmungseifer, Capital und Arbeit in Anspruch nehmen, sollten am ersten der Betriebsamkeit der Privatpersonen überlassen werden. Dieß gilt am meisten von dem Garten- und Reblande, weniger von dem bereits in guten Zustand versetzten Ackerlande und den Wiesen, am wenigsten von den Waldungen.

5) Verwendung des Erlöses. Wo keine Staatsschulden vorhanden sind, da lassen sich die Kaufgelder zur Errichtung großer productiver Werke von unzweifelhafter Nützlichkeit, z. B. Land- oder Wasserstraßen oder Eisenbahnen, benutzen, und hier kann auch die Staatscasse unmittelbar oder mittelbar, durch erhöhten Ertrag anderer Einkünfte, ein den Zinsen entsprechendes Einkommen finden. Sollte es aber gänzlich an einer guten Gelegenheit fehlen, die Kaufgelder sicher und einträglich anzulegen, so wäre es besser, die Kammergüter als eine Aushülfe für spätere Zeiten zu bewahren (*b*).

(*a*) Dieß ist auch bei manchen anderen Streitfragen in der wirthschaftlichen Politik der Fall. Bei den Fortschritten der Wissenschaft tritt nicht selten an die Stelle eines früheren allgemeinen Lehrsatzes die Unterscheidung verschiedener Fälle, für welche auch verschiedene Regeln gelten müssen.

(*b*) Ueber diese Schwierigkeit s. die Schrift: Bemerkungen über die Versteigerung der Zürcherschen Domänen. Dec. 1831.

§. 99.

Ist in einem einzelnen Falle nach vorstehenden Rücksichten ein Verkauf von Kammergütern sowohl aus volkswirthschaftlichen, als aus finanziellen Gründen für nützlich zu erachten, so kommt bei der Ausführung dieser Maaßregel noch Folgendes in Betracht:

1) Die Befugniß der Regierung zu derselben. Früherhin war es in vielen Ländern verboten, Domänen anders als mit Anschaffung eines Ersatzes in Grundstücken gleiches Werthes zu verkaufen. Dieß Verbot mag in Zeiten, wo man zur leichtsinnigen Aufzehrung der Kaufgelder geneigt war und oft Ländereien bloß dieser Neigung willen verkaufte, gute Dienste geleistet haben und ist zur Widerrufung solcher Veräußerungen oft angewendet worden (*a*); in einem gutgeregelten Finanzwesen ist es unzweckmäßig, weil es auch nützliche Veränderungen verhindert und weil die Verhütung jener Fehlgriffe eben so gut

auf anderen Wegen bewirkt werden kann. Es ist nicht einmal nöthig, die vorgängige Zustimmung der Landstände zu jedem Domänenverkauf zu fordern, wenn nur das Gesetz gewisse Voraussetzungen bestimmt, unter denen diese Maaßregel zulässig ist, — und eine solche Anwendung der Kaufgelder vorschreibt, daß dieselben entweder andere Staatseinkünfte oder eine entsprechende Zinsersparung zu Wege bringen (*b*).

2) Der Zeitpunct des Verkaufes muß so gewählt werden, daß ein guter Erlös zu erwarten ist; es dürfen keine Umstände vorhanden sein, welche viele Begüterte abhalten könnten, Ländereien und insbesondere Domänen zu erwerben, z. B. die Furcht vor einer Staatsumwälzung, bei der die Verkäufe vielleicht widerrufen würden. Um das Angebot nicht zu stark werden zu lassen, muß der Verkauf größerer Massen von Domänen nur allmälig veranstaltet werden.

(*a*) In Frankreich wurden oft Domänen auf unverantwortliche Weise verschleudert, namentlich indem man sie, um Einzelne zu begünstigen, denselben gegen Entrichtung einer geringen Summe verpfändete. Die dagegen erlassenen Gesetze (z. B. von 1539, 1566) wurden nicht beobachtet, auch die von Colbert (1667) angeordnete Commission, um alle Verpfändungen zu ermitteln und die Einziehung der verpfändeten Güter (dom. engagés) zu bewirken, hatte geringen Erfolg, weil man wenigstens die empfangene Summe hätte erstatten müssen, und von den Besitzern viel auf die Güter verwendet worden war (Forbonnais, Recherches, II, 373.) Auch 1724, 1777, 1781, 1790, 1799, 1820 u. 1829 wurden Verordnungen gegeben, um aus den verpfändeten Gütern einen Vortheil für die Staatscasse zu ziehen. Encyclop. méthod. Abth. Finances Art. Domaines. — v. Hock a. a. O. S. 273. — Das preuß. Hausgesetz von 1713 erklärt die Unveräußerlichkeit der Domänen. Ein neueres Hausgesetz v. 17. Dec. 1808 und das Edict vom 5. Nov. 1809, welches mit dem Beirathe einberufener angesehener Männer (Notabeln) aus allen Provinzen zu Stande gekommen war, gestattet den Verkauf in Fällen, wo er für das gemeine Wohl und für das Interesse der k. Familie vortheilhaft ist. Für die neu erworbenen Landestheile gilt die V. v. 9. März 1819.

(*b*) Dieß schreibt z. B. die bad. Verf. Urkunde §. 58 vor. Ausgenommen sind die Ablösung von Grundgefällen, der Verkauf entbehrlicher Gebäude und solche Veräußerungen, die die Landescultur befördern oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung dienen. Der Erlös muß aber zu neuen Ankäufen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verzinsung übergeben werden. Aehnlich kurhess. Verf. §. 142, sächs. Verf. §. 18, würtemb. Verf. §. 108. In diesen beiden Staaten soll der Erlös zur Erwerbung anderer Grundstücke angewendet werden. Auch in Frankreich ist ein Verkauf oder Austausch nur Kraft eines besonderen Gesetzes zulässig. Nach der baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. 7. sind von dem Veräußerungsverbote ausgenommen die „zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung" für gut befundenen Verkäufe. Doch dürfen die Landeseinkünfte nicht

geschmälert werden und es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. — Großh. hess. Verf. Urk. Art. 7—10. Familiengüter dürfen nur in wenigen Fällen (entbehrliche Gebäude, Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, Ablösungen von Grundzinsen ꝛc.) verkauft werden und es muß den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden. Ebenso bei den Staatsgütern, wenn die Schulden abbezahlt sind. — Auch in Baden wird der aus dem Domänenverkaufe und den Ablösungen eingegangene und nicht wieder zu Ankäufen verwendete, sondern zur Einlösung von Staatsobligationen benutzte Betrag unter dem Namen des Grundstocksvermögens als eine Forderung des Fürstenhauses an das Land betrachtet und als ein besonderer Bestandtheil der Staatsschuld aufgeführt. (Jedoch sind unter den verkauften Gegenständen auch wahre Staatsgüter begriffen gewesen.) Bis zum Belaufe von 12 Mill. fl. ist dieses Grundstocksvermögen unverzinslich; der Mehrbetrag wird den Domänencassen aus der Schuldentilgungscasse verzinset. Durch Ankäufe und Grundverbesserungen von Domänen wird diese Vermögensmasse auch wieder vermindert. Der Stand am 1. Jan. 1846 war 24·494 000 fl., worunter aber beinahe 9 Mill. noch ausstehende Zehntablösungscapitale. Zu Anfang des J. 1857 betrug dieß Vermögen 21·827 323 fl., worunter nur noch 780 210 fl. ausstehende Ablösungsgelder. Neben dem Domanialwird neuerlich auch ein Staats-Grundstocksvermögen aufgeführt, welches aus Verkäufen von Bestandtheilen des Staatsvermögens gesammelt und zum Theile wieder zu Ankäufen verwendet wird. Belauf Anfang 1857 113 855 fl. Beide Grundstocksrechnungen werden jährlich dem ständischen Ausschuß vorgelegt. — Eine ähnliche Behandlung besteht in Würtemberg. Die Grundstocksverwaltung war am 30. Juni 1841 sogar 104 517 fl. mehr schuldig, als sie zu fordern hatte, weil hier keine Tilgung von Staatsschulden aus Mitteln des Grundstocks vorkommt, diese also ganz zu Ankäufen und Bauten verwendet werden muß. Ankäufe werden durch das Zurückziehen von einstweilen angelegten Summen bestritten. Am 1. Juli 1844 war dagegen das Grundstocksguthaben 1·849 000 fl., am 30. Jun. 1853 18·537 977 fl., wegen der starken Ablösungen. Hier sind auch die Grundstocksmittel zu Eisenbahnen verwendet worden. — In Kurhessen wird es mit dem Grundstock ebenso gehalten wie in Würtemberg. — Da der reine Ertrag des Domaniums zu den laufenden Staatsausgaben, der Erlös an Grundstücken und Ablösungen in eine Grundstockscasse fließt, so ist die genaue Unterscheidung beider Arten von Einnahmen nöthig. In Baden hat die Behandlung des Holzerlöses von ausgerodeten Domanialwaldungen Schwierigkeiten verursacht, welche durch das Ges. v. 2. Febr. 1851 gehoben worden sind.

§. 100.

Für den Vollzug eines beschlossenen Domänenverkaufes gelten nachstehende Regeln (*a*):

1) Da für kleinere Abtheilungen von Grundstücken (mit Ausnahme der Wälder) mehr Kauflustige vorhanden zu sein pflegen, als für große Flächen, so ist es dienlich, diese zu zertheilen, nur nicht soweit, daß die gute Bewirthschaftung erschwert würde (*b*). Bei großen Feldgütern, die von Dörfern entlegen sind, hat

jedoch dieſe Zerlegung die Schwierigkeit, daß für die einzelnen Abtheilungen Hofgebäude fehlen, deren Errichtung auf Staatskoſten nicht vortheilhaft ſein würde.

2) Den Kaufluſtigen wird eine Beſchreibung und ein Anſchlag zur Einſicht vorgelegt. Es iſt nützlich, wenn den Käufern der Flächengehalt genau angegeben werden kann, weil jede Ungewißheit über den Werth des käuflichen Gegenſtandes den Preis erniedrigt. Im Mangel einer guten Vermeſſung muß dagegen die Haftung für das angegebene Maaß abgelehnt werden.

3) Der Käufer übernimmt die Steuern u. a. Laſten des Gutes.

4) In der Regel ſoll der Verkauf durch Verſteigerung geſchehen, doch iſt in manchen Fällen eine Ausnahme rathſam, wenn die Ueberlaſſung an gewiſſe Perſonen beſondere Vortheile darbietet. Dieß erfordert Vorſicht, um perſönliche Begünſtigungen zu verhindern (*c*).

5) Die Verſteigerung wird gehörig vorher in den öffentlichen Blättern angekündigt. Unbekannte oder unſichere Perſonen dürfen nur mitbieten, wenn ſie eine gewiſſe Sicherheit geleiſtet haben (*d*).

6) Der Ausrufs- oder Einſatzpreis, als Minimum, wird nach der Veranſchlagung des Gutes beſtimmt.

7) Die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde wird bei beträchtlichen Verkäufen vorbehalten, und auch bei geringen in dem Falle, wo der Anſchlag nicht erreicht worden iſt.

8) Der Käufer wird nicht eher in Beſitz geſetzt, als bis er einen Theil des Kaufſchillings abgeführt hat. Ein anderer Theil kann, wenn es der Käufer wünſcht, einige Zeit verzinslich ſtehen bleiben. Man kann auch ſtatt einiger Friſtzahlungen den Kaufpreis in eine Zeitrente von längerer Dauer umwandeln, wenn nur der Sicherheit willen ein Theil der Summe ſogleich berichtigt wird. Dieſe Einrichtung iſt zweckmäßig, um die Güter in die Hände kleiner, gering begüterter Landwirthe zu bringen (*e*). Bis zur ganzen Abzahlung behält ſich der Staat das Unterpfandsrecht vor.

(*a*) Ausführl. Vorſchriften beſtehen im preuß. Staat, Rönne a. a. O. S. 122.

(*b*) Die preuß. Regierung verordnete 1846, daß künftig auf pachtlos werdenden Domänen in den Provinzen Preußen und Poſen ſowie im R. B. Köslin zur Verhinderung der Auswanderungen Stücke von ungefähr 60 Morgen an Anſiedler verkauft werden ſollen.

(*c*) In Nordamerica iſt ein feſter Verkaufspreis von 1¼ Doll. für den Acre beſtimmt. Nach Geſ. v. 4. Aug. 1854 darf das Land in einem feſt-

gesetzten Verhältniß desto weiter unter diesem Preise abgegeben werden, je länger es schon ausgeboten war, ohne Abnehmer zu finden, z. B. bei 30 und mehr Jahren für $^1/_8$ D. Der mittlere Verkaufspreis war 1856/7 $0,^{83}$ Doll., in Arkansas insbesondere $0,^{48}$, in Alabama $0,^3$ Doll. — Die österreichische Regierung verkaufte 31. Dec. 1854 für 200 Mill. Fr. Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke und eine große Fläche von Ländereien in der Nähe der Bahnen an eine französische Gesellschaft. — In Frankreich verkauft man die Staatswaldungen durch ein Herabbieten, adjudication au rabais. Man ruft zuerst um das Doppelte des Anschlags aus und geht dann immer weiter herab, bis Jemand ruft: je prends. Hat dieß keinen Erfolg, so wird versteigert.

(*d*) Preußen: Der Mitbietende hinterlegt 10 Proc. des Anschlages als Bürgschaft. — Werden haubare Waldbestände oder bewegliche Zubehörungen (Vieh, Geräthe ꝛc.) mit den Liegenschaften verkauft, so muß noch weitere Sicherheit verlangt werden, daß der Käufer nicht durch Wiederverkauf sich eine Einnahme verschaffen und dann das Gut verlassen könne. Preuß. Instruct. 30. Aug. 1848. Nach den älteren preuß. Vorschriften durften $^2/_3$ 10 Jahre lang verzinslich stehen bleiben, nach V. v. 14. Jan. 1849 wird $^1/_4$ vor der Uebergabe, $^1/_4$ innerhalb eines Jahrs, die andere Hälfte binnen 3 Jahren bezahlt.

(*e*) v. Münch, Ueber Domänenverkäufe. Darmst. 1823. Vergl. II, §. 60. — In Griechenland wird nach dem Ges. v. 1835 die allen Familienhäuptern zugesicherte Ausstattung von Ländereien bis zu dem Betrage von 2000 Drachmen (833 fl.) gegen eine 36jährige Zeitrente von 6 Proc. abgegeben. In Portugal (Ges. von 1834) wird $^1/_5$ des Kaufgeldes sogleich entrichtet, der Rest in 16 Jahresterminen, mit 2 Proc. Jahreszins für den noch nicht getilgten Theil der Schuld. — Bei dem 1855 durch die spanischen Cortes angeordneten Verkaufe der Kirchengüter zu Gunsten der Staatscasse sollten 10 Proc. nach 1 Jahre, dann 2 J. lang 8 Pr. und hierauf 7 Proc. jährlich abgetragen werden.

§. 100 a.

Eine Vermehrung der Domänen ist in der Regel nicht rathsam. Es sind folgende Mittel hiezu angewendet worden (*a*):

1) Heimfallende Ritterlehen. Der längst zwecklos gewordene Lehenverband sollte jedoch lieber unter billigen Bedingungen aufgelöst und alles Lehengut gegen billigen Ersatz der Heimfallshoffnung je nach ihrer Nähe oder Entfernung in freies Eigenthum (Allod) umgewandelt werden.

2) Ankauf. Statt Ueberschüsse der Staatseinkünfte hierzu anzuwenden, würde man besser thun, Schulden abzutragen. Doch können besondere Umstände ausnahmsweise den Ankauf solcher Ländereien rechtfertigen, die sich für den Besitz der Regierung eignen; z. B. außerordentliche, nicht anderweitig gut anzulegende Geldzuflüsse, oder das Hinzutreten gemeinnütziger Zwecke, wie bei der Anlegung neuer Waldungen (II, §. 160.) u. dgl. (*b*). Die neuerlichen beträchtlichen Ablösungen von Domanialgefällen und der Verkauf unvortheilhafter Bestandtheile haben in meh-

reren deutschen Staaten ansehnliche Ankäufe veranlaßt, die nur eine theilweise Ergänzung des Kammergutes bezweckten, und besonders da, wo das Kammergut dem fürstlichen Hause gehört (§. 91.) und zu einer anderen gleich sicheren Anlegung des Erlöses Gelegenheit fehlt, sich unter gewissen Bedingungen (*c*) wohl in Schutz nehmen lassen (*d*). Bei solchen Erwerbungen muß nämlich a) eine sorgfältige Beschreibung und Abschätzung des Kaufsgegenstandes entworfen werden, damit man den muthmaßlichen rohen und reinen Ertrag ermessen könne, und insbesondere sind auch die auf den Grundstücken ruhenden Lasten genau auszumitteln. b) Man muß sich auf solche Grundbesitzungen beschränken, die leicht und sicher zu benutzen sind, z. B. wenn sie an schon vorhandene Domänenstücke angränzen und nicht bloß eine fortdauernde genügende Verzinsung des Preises, sondern auch eine steigende Rente versprechen, weßhalb z. B. kleine zerstreute Stücke ausgeschlossen bleiben sollten, Waldungen aber, wenn sie zur Bewirthschaftung und Beaufsichtigung gut gelegen sind, vorzüglich vortheilhaft sind. c) Es ist sorgfältig zu untersuchen, ob der Verkäufer zu dieser Handlung berechtigt ist. Er muß für den angegebenen Flächenraum haften.

(*a*) Bergius, Pol. und Kam. Mag. II, 201. — Mehmed Ali, Vicekönig von Aegypten, hat in der neuesten Zeit alle Privatländereien ins Staatseigenthum gezogen und die bisherigen Eigenthümer mit einer lebenslänglichen, dem abgeschätzten Reinertrage gleichkommenden Rente aus der Staatscasse abgefunden. Die Bauern (Fellahs) entrichten die Grundsteuer (Miri) und liefern einen Theil der Producte gegen baaren Ersatz ab. Die Fleißigen werden im Besitze der Güter gelassen; v. Prokesch, Erinnerungen aus Aegypten und Kleinasien, II, 117. (1830).

(*b*) Hieher gehört auch die Erwerbung standesherrlicher Gebiete, wodurch die Regierungsgeschäfte vereinfacht werden. In Würtemberg ist dieß mehrfach geschehen. — In Baden wurde 1839 die Standesherrschaft Salm-Krautheim für 1·103 976 fl. erkauft, ferner um dieselbe Zeit die Grundherrschaft Gemmingen-Steinegg.

(*c*) In Würtemberg wurden 1838—40 5 große Rittergüter für 450 000 — 410 000 — 400 000 — 175 000 und 94 000 fl., und mehrere kleinere, auch für 518 536 fl. einzelne Waldungen angekauft. Der 3jährige Betrag der erkauften Ländereien, Gebäude und Berechtigungen sammt den neuerrichteten Gebäuden war 2·696 666 fl. Seit 1833 sind 28 870 Morgen Wald erworben worden; Ausschußbericht v. 25. Jan. 1842, §. 209. Vortrag des Finanz-Minist. v. 1. Febr. 1842, S. 14. Bericht über die Grundstocksverwaltung von 1838—41 (von Goppelt). — In Baden ist 1839 eine Waldfläche von ungefähr 1700 Morgen für 226 207 fl. erkauft worden; minder bedeutende Ankäufe finden jährlich Statt. Noch 1845 wurden 567 000, 1846 aber 510 000 fl. für Ankäufe von Grundstücken ausgegeben. In den Jahren 1855 und 1856 wurden zusammen 2260 Morgen mehr gekauft als verkauft und für den Aufbau des

abgebrannten Theaters in Karlsruhe sind 271 000 fl. aus dem Grundstock verwendet worden.

(d) V. der bad. Dom. Kammer v. 31. Jan. 1839 im Verordn. Bl. Nr. 2

§. 101.

Die Grundlage der ganzen Domänenverwaltung ist die genaue Aufzeichnung aller zu den Domänen gehörenden Bestandtheile und Gerechtsame (a). Ist der Umfang der Ländereien oder der Rechte noch zweifelhaft, so wird eine sorgfältige Untersuchung angeordnet, es werden die Gränzen der Grundstücke berichtigt und neu versteint. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind ausführliche Beschreibungen, Verzeichnisse und Protokolle über die vorgenommenen Geschäfte. Hat man auf diese Weise eine vollständige Kenntniß des zu bewirthschaftenden Vermögensstammes oder Grundstockes erlangt, so muß fortwährend darüber gewacht werden, denselben ungeschmälert zu erhalten und jeden aus widerrechtlichem Willen Einzelner oder aus Nachlässigkeit der Beamten drohenden Verlust an den Bestandtheilen der Domänen zu verhindern. Alle durch Zu- oder Abgang eintretenden Veränderungen werden jährlich in den Verzeichnissen nachgetragen.

(a) v. Malchus, Politik, II, 38. — Die in Baden bestehenden Vorschriften bei Wehrer, Instruction für Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsbeamte, 1842, S. 12.

§. 102.

Die Domänen sind entweder

1) zum Betriebe der Erdarbeit geeignet, und bestehen dann

a) aus Feldgütern, d. h. aus Garten-, Reb- und Ackerland, Wiesen und Weiden, sammt Wirthschaftsgebäuden (a), Kammergüter im engeren Sinn,

b) aus Waldungen, oder

2) Gewerks-Vorrichtungen, als Mühlen, Brauereien u. dgl., oder

3) Wohngebäude.

Die Beaufsichtigung der Domänenwaldungen hat in dem Erforderniß gründlicher forstwirthschaftlicher Kenntnisse so viel Eigenthümliches, daß sie besonderen Beamten vom Forstfache übertragen zu werden pflegt, während eine andere Classe von Bezirksbeamten (Domänen- oder Kameralverwalter,

Rentbeamte, Kammerbeamte) mit der Besorgung der übrigen Arten von Domänen und gewöhnlich auch mit der Einziehung der Grundgefälle beschäftigt wird (*b*). Zur Leitung des ganzen Domänenwesens dient eine besondere Oberbehörde (Kammer, Domänenkammer) für den ganzen Staat oder einen größeren Landestheil (Provinz), welche wegen der vielen verwickelten Rechtsverhältnisse auch rechtskundige Mitglieder in sich begreift. Vom Umfang der Geschäfte hängt es ab, ob für das Forstwesen eine eigene Oberbehörde nöthig ist.

(*a*) Unterschied der Vorwerke, d. h. einzelner Landgüter, von den Domänenämtern, d. h. solchen großen Gütern, die bei einem Dorfe liegen und mit gutsherrlichen Rechten über die Dorfbewohner, gewöhnlich auch mit mancherlei Zubehörungen, als Brauereien ꝛc. verbunden sind.

(*b*) Die Feldgüter nebst den Rechten auf Grundgefälle werden bisweilen unter der Benennung Kameraldomänen zusammengefaßt, z. B. in Baden; Regenauer, Gesetze u. Verordnungen über die Bewirthschaftung der Gr. Bad. Kameraldomänen. Karlsr. 1827. — Wehrer, Die Kameral-Domänen-Administration, 1833. Deff. Repertorium der Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen über die Bewirthschaftung der bad. Kameraldomänen, 1839. Deff. angef. Instruction. — Ueber alle Arten von Domänen verbreitet sich C. H. L. Hoffmann, Die Domanial-Verwaltung des würtemb. Staats, Tüb. 1842. — Baden hat 34 Domänenverwaltungsbezirke, die aber von ungleicher Größe sind, schon wegen der standesherrlichen Gebiete, in denen keine Kammergüter sind (1850 nur 31), Würtemberg 65 Kameralämter, Mecklenburg-Schwerin 27 Domänenämter, Preußen 206 Rentmeister und Rendanten.

2. Hauptstück.

Benutzung der verschiedenen Arten der Domänen.

I. Feldgüter.

§. 103.

In den deutschen Staaten befinden sich noch zahlreiche Kammergüter dieser Art, die in den meisten anderen europäischen Staaten verschwunden sind (*a*). Man hat bei den Feldgütern die Wahl

zwischen verschiedenen Benutzungsarten, bei denen, wenn man sie in einem Ueberblicke zusammenfaßt, zwei einander sehr entgegengesetzte Endglieder durch einige Mittelglieder verknüpft werden und die Erwerbsthätigkeit der Bürger in immer stärkerem Grade hervortritt, während zugleich die Theilnahme der Regierung an dem Betriebe immer schwächer erscheint. Dieß läßt sich so darstellen:

I. Ohne erbliche Nutzungsrechte von Privatpersonen.

1) Eigene Verwaltung auf Rechnung der Regierung.

2) Anfangende Beiziehung des Privatinteresses, Gewährsverwaltung.

3) Vollständige Ueberlassung der Bewirthschaftung auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit an einen Pachter, Zeitpacht.

II. Erbliches Benutzungsrecht von Privaten.

4) Erbpacht. Hieran reihet sich sodann der schon betrachtete Verkauf mit einem zum Theile stehenbleibenden Kaufschilling oder auf Zeitrenten, §. 99.

(a) Beispiele. Preußen hatte 1851 1·204503 Morgen in 498 Pachtungen im D. zu 2419 Mg., im RB. Königsberg zu 3200, Erfurt 1405 M., dazu 78532 M. einzelne Grundstücke. Im J. 1858 waren 503 Pachtungen mit 831 Vorwerken, 1·164994 Morgen (1,07 Proc. der Landesoberfläche) mit 1·688859 Rthlr. Ertrag, nebst 376373 Rthlr. aus einzelnen Pachtstücken, Mühlen ꝛc., sodann 906575 Rthlr. Erb- und Grundzins. — Baden 1858 35305 Mrg. verpachtete Grundstücke, 13833 M. Wiesen, 340 M. Torfland, 89 M. Rebland, zus. 49587 M. oder 1,47 Proc. des ganzen Flächenraums. 1835 waren 61 Hofgutsgebäude, also wahrscheinlich eben so viele Hofgüter vorhanden. — Würtemberg: 1848: 14399 Mrg. in geschlossenen Maiereien, 21671 M. in einzelnen Stücken, 436 Fischwasser. Reinertrag: 1845—48 A. 368823 fl., A. 1855—58 mit Einschluß von Wohngebäuden u. Bädern rohe Einnahme 375493 fl., reine E. 267799 fl. — Sachsen: 38 Kammergüter, worunter 10 von mehr als 3000 Rthlr. Pachtzins, 1 von 8156 Rthlr. — Hannover 1849: 137929 M. Acker, 69320 M. Wiese, 103276 M. Weide, 156117 M. Torfmoor, zusammen 3,37 Proc. des ganzen Landes. Es sind 213 Hofgüter, von denen 2 über 10000 Rthlr., 11 über 5000 Rthlr. Pachtzins, aber auch 57 von 1—2000, 74 von 800—1000, 31 unter 500 Rthlr. eintragen. — Mecklenburg-Schwerin hat 188 große Güter (Höfe) und 4504 Bauerngehöfte in Zeitpacht, jene mit 454, diese von 905 Hufen, ferner viele Büdnergüter, Mühlen ꝛc., daneben 344,9 Hufen in Erbpacht, also zus. 1705,4 Hufen. (Die katastrirte Hufe von 600 Scheffel Land zu mindestens 75 □ Ruthen ist demnach wenigstens auf 97 Hektaren oder 270 bad. M. zu setzen. Diese Domänen betragen 12,3 Proc. von dem ganzen Flächenraume des Landes.) Die ganze Einnahme an Zeit- und Erbpacht war 185% auf 1·458000 Rthlr. angeschlagen. — Kurhessen: 100 Pachtgüter von 59—1635 Ack., das größte von 6200 Rthlr. Pachtzins.

A. Bewirthschaftung durch Verwalter.

§. 104.

Die Bewirthschaftung auf Rechnung des Staates durch besoldete Verwalter, welche alle Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben abliefern (Selbst- oder Eigenverwaltung, Administration), ist von der Privatwirthschaft schon frühzeitig in das Finanzwesen übergegangen, ob sie gleich wegen der genauen Aufsicht auf die Verwalter umständlicher ist als die Verpachtung (*a*). So lange die Landwirthschaft kunstlos, nach gleichförmigen Regeln, mit geringer Sorgfalt betrieben wurde, war gegen jenes Verfahren wenig einzuwenden, wenn man der Redlichkeit der Verwalter gewiß sein konnte. Auch späterhin, bei einem höheren Grade von landwirthschaftlicher Kunst, kann der einzelne Grundeigenthümer, der nicht selbst die Landwirthschaft betreiben kann oder will, sich bei dieser Benutzungsweise wohl befinden, weil er einen Verwalter auswählen kann, dessen Persönlichkeit seinen Wünschen vollkommen entspricht, und weil er bei dem öfteren Aufenthalte auf dem Gute Gelegenheit hat, den Betrieb zu beaufsichtigen und zugleich Mißbräuchen zu begegnen. Bei den Domänen verhält es sich jedoch anders, und die Erfahrung hat über die Unvortheilhaftigkeit dieser Benutzungsweise hinreichend entschieden (*b*).

(*a*) Hüllmann, Geschichte der Dom. Benutzung in Deutschland. Frankf. a. O. 1807. — Ein Theil der römischen agri publici wurde von den Sklaven für den Staat verwaltet, unter Aufsicht des Senates, der die Rechnungen abhörte. Bosse, 1, 76. — Im Mittelalter war fast allgemein die Administration üblich, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde sie, z. B. von Schreber, a. a. O., vorgezogen, denn man scheute die Verpachtung, um dem Pachter nicht einen Gewinn zu lassen, der der Regierung zugewendet werden könnte, und um die bessere Schonung der Ländereien zu bewirken. Seckendorf (Fürstenstaat, S. 373) lehrte indeß schon, daß man nach den Umständen zwischen Verpachtung und Verwaltung wählen solle. — Es bestand im Ganzen genommen wenig Ordnung und Aufsicht (Hüllmann, Fin. Gesch. S. 36 ff.), obschon Karl der Große, so wie später Kaiser Friedrich II. in Neapel, sich bemühte, die Verwalter durch ausführliche Instructionen zum Fleiße anzuhalten. Der Amtmann, Vogt, judex, hatte jährlich zu Weihnachten das ins Einzelne gehende Verzeichniß aller eingegangenen Naturalien (capitul. de villis, Art. 62) zu übergeben, von welchen Fastenspeisen in das Hoflager gesendet, die auf dem Gute zu verbrauchenden Vorräthe abgereicht und die Reste aufbewahrt wurden, um allenfalls verkauft (Art. 33) oder länger in Bereitschaft gehalten zu werden. Am Palmsonntag mußte, nachdem die Geldrechnung durchgegangen war, der Gelderlös eingesendet werden (Art. 28). Unter dem Amtmann standen die Meier, majores, villici, als Gehülfen auf größeren,

und als Verwalter auf kleineren Gütern. Vgl. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft, I, 177. — Langethal, Geschichte der der teutschen Landw. I, 118. Hüllmann, (Domänen-Benutz. S. 13) nimmt villicus und judex für gleichbedeutend. — Es läßt sich annehmen, daß die Verwaltungsweise im Laufe mehrerer folgender Jahrhunderte nicht weiter fortschritt, als sie schon in jenen Gesetzen, nur ohne dauernden Erfolg, vorgeschrieben war. So lange die Hofhaltung häufig von einem Kammergute zum anderen verlegt und bei Festlichkeiten eine unglaubliche Menge von Erzeugnissen der Güter verbraucht wurde, hätte man ohnehin von der eigenen Verwaltung nicht abgehen können, deren Mängeln durch jene Gewohnheit zum Theile abgeholfen wurde. Der alte judex und villicus lassen sich einigermaßen in dem Amtmann und Kastner des 17. Jahrh. wieder erkennen; s. die Bestallung beider im Anhang bei Seckendorf's Fürstenstaat, Nr. IX. u. XII. Dem judex scheint der procurator zur Zeit Friedrichs II. in Neapel entsprochen zu haben; von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, VII, 6, Nr. XIV. — In kleinen Ländern leitete wohl der Marschall die ganze Verwaltung. Hans v. Schweinichen empfing (1589 ff.) alle Sonntage nach Tisch die Vögte, welche berichteten, was eingenommen war, worauf die Geschäfte der nächsten Woche verabredet wurden; H. v. Schw. Leben u. Abenteuer, herausg. v. Büsching, II, 282 (1833).

(*b*) Bei einzelnen Feldstücken ist sie gar nicht ausführbar.

§. 105.

Gegen die Eigenverwaltung sprechen hauptsächlich folgende Gründe (*a*):

1) Schon der rohe Ertrag pflegt geringer zu sein, als bei einer anderen Benutzung, weil fest besoldete Verwalter im Allgemeinen geringeren Eifer haben, sich um die Vervollkommnung des Betriebes, die beste Benutzung aller örtlichen Verhältnisse und den einträglichsten Verkauf weniger bemühen und vielmehr, aus Scheu vor Anstrengung und Verantwortlichkeit im Falle eines Mißlingens, lieber in dem herkömmlichen Geleise beharren. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die landwirthschaftliche Kunst in ihrer jedesmaligen Ausbildung auf den Kammergütern gehörige Anwendung finden werde. Verordnungen und einzelne Befehle reichen nicht hin, den Verwalter zu einem zweckmäßigen Verfahren anzuhalten, wenn er nicht eigenen guten Willen hat.

2) Die Kosten lassen einen zu kleinen Reinertrag übrig, denn a) die Verwaltung geschieht nicht mit derjenigen Sparsamkeit, zu welcher der eigene Vortheil antreibt, weil es an einem hinreichenden Antriebe fehlt, mit der nöthigen Beharrlichkeit und Unverdrossenheit trotz des Widerstrebens der Untergebenen zu handeln; b) auch absichtliche Veruntreuung ist nicht ganz zu verhüten (*b*); c) die Aufsicht der vorgesetzten Behörde ist so

umständlich, daß man ein zahlreiches Personal von Beamten hiezu halten muß.

3) Die Regierung wird genöthigt, das ganze Bewirthschaftungscapital, sowohl umlaufendes als stehendes, anzuschaffen und im Gebrauche zu erhalten, während z. B. bei der Verpachtung öfters ein Theil des stehenden und in jedem Falle das ganze umlaufende von dem Unternehmer gestellt wird. Jenes dem Verwalter anzuvertrauende Capital ist nicht allein manchen Verlusten ausgesetzt, sondern verzinset sich auch gewöhnlich nicht gut.

4) Die Einkünfte sind von Jahr zu Jahr einem starken Wechsel unterworfen, der die Regelmäßigkeit im Staatshaushalte stört, auch kann man nicht auf ihr sicheres Eingehen zu gewissen Zeiten rechnen.

(*a*) Sturm, Kameralpraxis, I, 193. — von Jakob, I, 54 §. 98 ff. — In der Praxis handelt man auch diesem Grundsatze gemäß, z. B. nassauische Verwaltungsordnung der Gen. Dom. Direction, 20. und 24. Jan. 1816, §. 17: Die in eigener Verwaltung stehenden Güter sollen in Erbleihe oder Zeitpacht gegeben werden. Bad. Hofdom. K. Verordn. v. 2. Mai 1826, §. 5: Die Selbstbewirthschaftung kann nur ausnahmsweise und nicht ohne besondere Ermächtigung Statt finden. Ebenso Würtemberg, Hoffmann S. 49. — Für die eigene Verwaltung spricht die Schrift: Ueber Domänen und deren Benutzung, Bresl. 1835. Der Vf. sucht zu zeigen, daß in den Händen sehr geschickter und zuverlässiger Verwalter die Kammergüter fortdauernd mehr eintragen könnten als bei großen Pachtungen. Wäre es nur leicht, solche Verwalter zu finden und auf den Gütern zu erhalten!

(*b*) Häufige Klagen über die Untreue der Verwalter, Hüllmann, Gesch. d. Dom. Benutz. S. 40. — Die königl. Forsten in England sollen im Durchschnitt von 1826—28 34 819 L. Sterl. getragen und 35 733 L. Administrationskosten verursacht haben! Dingler, polytechn. Journ. XXXVI. 407.

§. 106.

Die eigene Verwaltung kann jedoch unter besonderen Umständen den Vorzug verdienen, weil entweder die Besorgniß des geringeren Ertrages hinwegfällt, oder andere Rücksichten diesen Grund überwiegen. Solche Fälle sind z. B.:

1) die Anwendung der Domänenhöfe zu Musterwirthschaften (II, §. 147.), landwirthschaftlichen Lehranstalten oder zur Erhaltung von Stammheerden vorzüglicher Viehracen, II, §. 168. 170. 172. Bei der Wichtigkeit dieses Zweckes kann es nicht als Abhaltungsgrund gelten, daß solche Wirthschaften erfahrungsmäßig nicht einträglich zu sein pflegen (*a*);

2) die Nähe der Hofhaltung, so daß die gewonnenen Erzeugnisse in dieser verbraucht werden können;

3) wenn ein Gut durch einen unordentlichen Pachter oder durch Unglücksfälle verschlechtert worden ist und einige Zeit lang schonend benutzt werden muß;

4) wenn man durchgreifende Verbesserungen, z. B. Ablösung der Frohnen, oder den Verkauf beabsichtigt u. dgl. (*b*).

5) Rebland (Weinberge), so lange man es überhaupt als Theil der Kammergüter erhalten will, z. B. wegen einer ausgezeichneten Lage, läßt nicht wohl eine Verpachtung zu und muß daher in Eigenverwaltung bleiben, unter der Leitung eines vollkommen kundigen Verwalters (*c*).

6) Abgesonderte Wiesenflächen, bei denen die eigene Verwaltung ganz üblich und leicht ausführbar ist. Die Herstellung der Bewässerung, die Düngung ꝛc. kann leicht von den Domänenbeamten geschehen, denen ein reisender Wiesenbaumeister Beistand leistet (*d*), die einzelnen Grasschnitte aber werden versteigert. Die Wiesenverbesserung ist nicht allein für die Staatscasse einträglich, sondern giebt auch für Privatpersonen ein ermunterndes Beispiel.

(*a*) Vgl. §. 98. 1). Beispiele: Die würtembergischen Kameralhöfe (königl. Privateigenthum) Weil, Scharnhausen und Kleinhohenheim (Weckherlin im Corresp. Bl. des landw. Vereins in W. 1825. II, 3.), nebst der landw. Lehranstalt zu Großhohenheim (Staatsgut). — Die baierischen Staatsgüter Schleißheim, Weihenstephan und Fürstenried bei München. Schleißheim hat ungünstigen Boden und brachte im Durchschnitt von 1654—1810 keinen Reinertrag, sondern kostete noch jährlich 6513 fl. Zuschuß! 1810 begann die neue Einrichtung; 1811—18 warf es jährl. 6972 fl., 1819 7577 fl. rein ab, die 3 Güter gaben 1810—27 einen jährlichen Reinertrag von 22 463 fl. oder von 5 Proc. des mittleren Grundwerthes und Capitales. Der Rohertrag des Ackerbaues stieg während dieser Zeit in Schleißheim von 1 auf $2^5/_6$ Scheff. vom Morgen. Inzwischen ist jener Reinertrag von 22 463 fl. größtentheils wieder auf Neubauten, Pensionen, Versuche, Unterricht ꝛc. verwendet worden, so daß in 17 Jahren nur 35 341 fl. baar an die Staatscasse abgeliefert wurden. Vgl. Schönleutner, Bericht über die Bewirthschaftung der k. b. Staatsgüter ꝛc. München, 1822. Schönleutner und Zierl, Jahrb. der k. b. landw. Lehranstalten zu Schleißheim, I, 28; II, 38. (1828. 1829). In den Jahren 1835—37 brachten die drei Güter jährlich einen Reinertrag von 14 813 fl. — Weihenstephan hat sehr guten Boden, dennoch warf die Landwirthschaft auf diesem Gute von 315 Morgen Acker, 150 Mrg. Wiesen und 183 Mrg. Weiden, Oedungen und Mooswiesen in 3jährigem Mittel nur 2638 fl. ab. Das Betriebscapital von Schleißheim (7343 Tagw.) und Weihenstephan berechnete man 1838 auf 31 163 fl. Materialvorräthe, 31 572 fl. Viehstand, 66 868 fl. Geräthe, 12 855 fl. baare Betriebsvorschüsse, zusammen 142 458 fl., wovon der Zins zu

4 Proc. schon 5698 fl. beträgt. Fürstenried ist in Zeitpacht; Verh. d. K. d. Abg. von 1840, Beil. XXII. H. (Graf Butler). — Bei mehreren vom Staate errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalten hat man indeß neuerlich vorgezogen, das Gut dem Vorsteher um einen billigen Betrag in Pacht zu geben, z. B. Ellwangen und Ochsenhausen in Würtemberg, Hochburg bei Emmendingen in Baden. In früheren Zeiten gab es in mehreren Ländern Domanial-Schaafhöfe, mit Benutzung der Weiderechte auf Privatländereien, in Selbstverwaltung; z. B. in der Pfalz und in Würtemberg, Hoffmann, Finanzw. v. Würt. ꝛc. S. 31. — In Frankreich sind noch jetzt Staatsschäfereien und 3 Milchwirthschaften (vacheries), welche zusammen 224 000 Fr. einbringen und 140 000 kosten sollen, A. 1859.

(*b*) Nicolai, I, 232.

(*c*) Nassauische a. Instruction, §. 18. — Die sächs. Weinberge brachten i. D. 1852—54 12 641 Rthlr. ein, die Ausgaben waren aber 13 697 Rthlr. (ungünstige Weinjahre!). A. 1858—60 17 612 Rthlr. rohe, 2009 reine Einnahme.

(*d*) Instruction für den bad. Domanial-Wiesenbaumeister v. 2. Mai 1850. — In den einzelnen Verwaltungsbezirken werden kundige Wiesenaufseher angestellt. — Große Anlagen von Rieselwiesen auf bisherigem Domanialwaldboden in der Provinz Posen, Lette's Bericht in der Kammer d. Abgeordneten von 1855. — Wiesenanlage von 580 Morgen, wovon 345 bisher Domanialwald waren, auf 103 000 fl. angeschlagen, in Baden, 1848 begonnen. (Schutterwald, in der Gemeinde Eckartsweier, Amt Kork.)

§. 107.

Für die eigene Verwaltung, wo sie beibehalten wird, gelten folgende Regeln:

1) Die Ansprüche, welche man an den Verwalter zu machen hat, werden aus einem Anschlage über das Landgut beurtheilt, der den mittleren muthmaßlichen Rohertrag, die Wirthschaftskosten und den Reinertrag ausspricht. Obgleich der Verwalter nicht im Stande ist, den Anschlag genau einzuhalten, so hat er doch die Abweichungen von demselben zu erklären und zu rechtfertigen.

2) Man sucht für die Verwaltung Männer zu erhalten, welche gediegene Kenntnisse mit redlichem Eifer verbinden. Wo das Landgut zu dem Aufwand für einen Gehülfen nicht zu klein ist, wird dem Verwalter ein Rechnungsführer (Kornschreiber ꝛc.) beigegeben, der zur Sicherung des Staates gegen mögliche Veruntreuungen dient.

3) Es wird eine ausführliche Dienstanweisung (Instruction) entworfen, welche die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwalter angiebt, z. B. wie sie sich in Ansehung einzelner Wirthschaftszweige nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu benehmen,

bei welchen **Ausgaben** sie höhere Genehmigung einzuholen, wie und wann sie die baaren Ueberschüsse abzuliefern haben u. dgl. Da aber eine allgemeine Instruction nicht auf alle einzelnen örtlichen **Umstände** eingehen kann, so muß man jedem Verwalter noch besondere Vorschriften geben, z. B. über die Art der Fruchtfolge, die Behandlung des Gesindes, den Verkauf der Erzeugnisse u. dgl., woferne er nicht so viel Vertrauen verdient, daß man ihm freiere Hand lassen kann.

4) Außer der regelmäßigen Prüfung der Rechnungen muß die vorgesetzte Behörde auch öftere Besichtigungen an Ort und Stelle durch abgesendete Beamte anordnen, um die Richtigkeit der erhaltenen Berichte, den guten Zustand des Gutes in allen seinen Bestandtheilen, die geordnete Buchführung, die sparsame und zweckmäßige Einrichtung der Ausgaben ꝛc. zu erproben.

§. 108.

Der Eifer des Verwalters wird stärker belebt, wenn man seinen eigenen Vortheil mit dem Ertrage des Landgutes in Verbindung setzt, ihm also einen Weg eröffnet, ohne Verletzung seiner Pflichten etwas zu gewinnen. Dieß geschieht, indem man einen gewissen mittleren Reinertrag annimmt und dem Verwalter an dem aus seinen Bemühungen hervorgehenden Mehrertrage einen gewissen Antheil zusichert, mit einem nach jenem Mehrertrage steigenden Procentsatze (*a*). Steigt der Ertrag bloß zufolge von Preisveränderungen, so hat hiebei der Verwalter kein Verdienst, ausgenommen die Bemühung um einen einträglichen Verkauf. Wollte man jedoch eine genaue Unterscheidung von natürlichen und künstlichen Ursachen der erhöhten Einnahme einführen, um nur bei letzteren dem Verwalter einen Antheil zukommen zu lassen, so würde dieß zu verwickelt und kleinlich werden und die Wirkung jener Begünstigung großentheils vereiteln.

(*a*) Z. B. der Anschlag sei 3000 fl., so könnte man von einer Vermehrung des Ertrages bis 4000 fl. 10 Proc., von 4000 bis 4500 fl. 16 Proc., von 4500 bis 5000 fl. 24 Proc. ꝛc. bewilligen.

B. Gewährsverwaltung.

§. 109.

Die nämliche Absicht, das eigene Interesse des Verwalters zu Hülfe zu nehmen, hat zu dem Vorschlage eines anderen,

künstlicheren Verhältnisses geführt, welches zwischen einfacher Verwaltung und Verpachtung in der Mitte steht. Diese Gewährsverwaltung würde 1) einen Verwalter erfordern, welcher genaue Rechnungen legen muß und dem von der Regierung das ganze erforderliche Capital übergeben wird. 2) Derselbe müßte wie ein Pachter für einen gewissen, als Minimum angenommenen Gutsertrag haften; 3) dagegen würde ihm von dem Mehrertrage ein bestimmter Antheil bewilliget (*a*).

Diese Bedingungen scheinen zwar auf zweckmäßige Weise die Vortheile der Selbstverwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen, denn man kann auf einen gewissen mindesten Ertrag mit Sicherheit rechnen und hat die Aussicht, auch von den Früchten einer höheren Betriebsamkeit einen Theil zu gewinnen. Aber dennoch ist die Nüglichkeit dieser Anordnung sehr zweifelhaft, denn es wird dem Verwalter eine lästige Haftung aufgebürdet, ohne daß er dafür durch die Wirkungen günstiger Umstände oder seiner besonderen Bemühungen in vollem Maaße entschädiget würde. Wer einiges Capital besitzt, wird daher die Zeitpacht vorziehen, und diese Abneigung gegen die Gewährsverwaltung muß die Folge haben, daß dieselbe nur mit einem sehr niedrigen Haftungsbetrage zu Stande gebracht wird. Es fehlt bei dieser wenig versuchten Methode noch an besonderen Erfahrungen, aus allgemeinen Gründen aber ist sie nicht empfehlenswerth (*b*).

(*a*) Schreber, Abh. v. Kammergütern, S. 29 u. S. 137, wo das Formular eines solchen Pachtvertrages mitgetheilt wird. Der Gewährsadministrator soll alle casus fortuitos auf sich nehmen, außer Brandschaden oder wenn die Amtsunterthanen wegen besonderer Unfälle Nachlaß an ihren Prästationen erhalten; ferner will die Regierung von Viehsterben, Wasser-, Frost-, Wetterschaden und Mäusefraß an Feldfrüchten die Hälfte tragen, wenn solche Verluste über die Hälfte des Viehstandes oder der Nutzung ausmachen. Der Amtmann haftet für einen jährlichen Ertrag von 20000 Rthlr. und erhält von dem, was darüber bezogen wird, die Hälfte. — Für diese Einrichtung ist Bergius, Pol. und Cam. Mag. IV, 123 (im Einzelnen nach Schreber).

(*b*) Höchst mangelhafte Einrichtung dieser Art in Kurbrandenburg, 1660—76. Hüllmann, Dom. Ben. S. 45.

C. Verpachtung.

§. 110.

Die Vortheile der Verpachtung oder Zeitpacht (*a*) ergeben sich zum Theile schon aus den oben genannten Unvoll-

kommenheiten der Selbstverwaltung, §. 195. Sie sind hauptsächlich diese (*b*):

1) Der Pachter hat einen so mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die gute Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt, als ein Verwalter, und folglich, seinem eigenen Gewinn unbeschadet, einen ansehnlicheren Pachtzins geben kann;

2) es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart;

3) die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungscapital (§. 105. Nr. 3.) selbst aufzuwenden;

4) die Pachtgelder gehen ziemlich sicher an den festgesetzten Zeitpuncten ein;

5) der Ablauf der Pachtzeit giebt Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, woferne nämlich in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse, der Zustand des Gutes ꝛc. sich günstiger gestaltet haben.

(*a*) Die atheniſchen Staatsgüter waren allgemein verpachtet und vermuthlich an Generalpachter, welche die einzelnen Stücke wieder in Afterpacht gaben, Böckh, I, 325. In Rom wurde von den eroberten Ländern 1/3 zum Staatsgute gemacht, von welchem man einen Theil verpachtete, einen anderen verkaufte oder an Anſiedler gab. Die Pachtgelder wurden, wie manche andere Entrichtungen, mit dem Namen vectigalia bezeichnet. Bei dem Weidelande wurde ein Zins (scriptura) nach der Zahl des aufgetriebenen Viehes an den publicanus entrichtet. Da das Eintreiben von nicht eingeſchriebenem Vieh ſtraffällig machte (Varro, De re rust. II, c. 1), ſo läßt ſich vermuthen, daß der publicanus hier nicht Pachter, ſondern nur Erheber des Weidegeldes geweſen iſt. Von früher Zeit an befanden ſich viele Staatsgüter in den Händen der Patricier, die ſich der Entrichtung des Pachtzinſes nach und nach zu entziehen wußten, Niebuhr, Röm. Geſchichte, I, 259. Auch ſpäterhin, ſowohl zur Zeit des Freiſtaates als der Kaiſer, wurden die Staatsgüter zum Theile verpachtet. Hegewiſch, S. 70. Man ſieht aus dem Tit. 70 im 11. Buche des Cod. Justin., daß ſowohl Zeit- als erbliche Pachtungen vorkamen. Unter Kaiſer Friedrich II. war ein Theil der Krongüter in Neapel verpachtet, v. Raumer, Hohenſtaufen VII. Buch 6. Hauptſt., Nr. XIV. In Deutſchland kamen einzelne Verpachtungen ſchon im 16. Jahrh. vor, wie die von Schreber mitgetheilten Contracte aus der Regierung des Kurfürſten Auguſt von Sachſen von 1565 zeigen. In Würtemberg waren ſchon zu Anfang des 16. Jahrh. viele Feldgüter verpachtet, Hoffmann, a. a. O. S. 33. Häufiger wurde die Verpachtung gegen Ende des 17. Jahrhundert, als man, um die Wunden des 30jährigen Krieges zu heilen, beſonders eifrig auf Verbeſſerungen bedacht war, namentlich 1670 in Sachſen, um dieſelbe Zeit in Hannover, 1684 im Preußiſchen, 1699 in Oeſterreich. Hüllmann, Geſch. d. Dom. Benutzung, S. 74—86.

(*b*) Eine Empfehlung der Verpachtung findet ſich ſchon bei Rochenberg, Diss. de locatione conductione, quae fit a principe, 1728 (Schreber

a. a. O. S. 61.) und Gasser, Einleitung zu den ökon. polit. u. Cameralwiss., 1729, S. 113. Der Verf. erzählt, daß bei administrirten Kammergütern öfters einzelne Zubehörungen und Berechtigungen verloren gegangen seien. — Für die Zeitpacht der Landgüter im Allgemeinen Knaus in der Zeitschrift für die ges. Staatswiss., 1, 50.

§. 111.

Wie weit auch die Zeitpacht der Selbstverwaltung vorzuziehen sein mag, so trägt sie doch auch einige Mängel an sich.

1) Der Vortheil des Pachters ist von dem eines Eigenthümers verschieden. Während dieser das Gut als eine fortdauernde Quelle reichlicher Einkünfte betrachtet und behandelt, muß jener nur innerhalb der Pachtzeit aus demselben den größten Nutzen zu ziehen suchen, und der Zustand, in welchem er das Gut verläßt, ist ihm gleichgültig, wenn ihn nicht das Pflicht- und Ehrgefühl antreibt, dasselbe nicht zu verschlechtern. Es ist daher in der letzten Zeit jeder Pachtperiode eine solche Bewirthschaftung zu besorgen, bei welcher die Ländereien erschöpft und manche Bestandtheile vernachlässigt werden. Ohne von dem ganzen achtbaren Stande der Pachter eine unvortheilhafte Meinung zu hegen, muß man doch zugeben, daß die Versuchung zu jenem Verfahren in dem Wesen des Pachtverhältnisses liegt, und die Erfahrung bestätigt dieses (*a*). Auch wird ein Pachter immer solche kostbare Grundverbesserungen scheuen, die sich nicht schon innerhalb der Pachtzeit mit Gewinn bezahlen.

2) Die Zeitpacht verursacht zugleich andere Unbequemlichkeiten, Verluste und mühsame Geschäfte, wie sich dieß aus der näheren Betrachtung der Pachtverhältnisse in Betreff der Nachlässe, des Inventariums, der Bauausgaben u. dgl. ergeben wird, §. 114 ff.

Diese Unvollkommenheiten in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht lassen sich übrigens durch gute Einrichtungen vermindern und zeigen sich auch nicht unter allen Umständen in gleichem Grade. Beide Nachtheile sind da am größten, wo ein Kammergut vielerlei Theile in sich schließt, deren gute Erhaltung vorzügliche Sorgfalt erfordert, z. B. Gebäude, Gärten ꝛc.; sie sind am schwächsten bei Ländereien, die ohne Gebäude verpachtet werden und keiner schwierigen Verbesserungen bedürfen (*b*).

(*a*) Thaer (Rationelle Landwirthschaft, I, 80) zählt viele Kunstgriffe unredlicher Pachter auf, z. B. Anbau stark aussaugender Früchte, schwä-

chere Düngung und nachläſſigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dgl. — Sinclair, Grundgeſetze, S. 666. — Vergl. dagegen Klebe in Putſche's Encyklop. der geſ. Land- und Hausw. V, 565. 577. (1828.)

(b) Ferner bei zuverläſſigen Pachtern, in deren Familien die Domänen ſich längere Zeit erhalten haben.

§. 112.

Ueber die Frage, ob man die Ländereien in größeren Maſſen, mit den zugehörigen Gewerksanſtalten, z. B. Brauereien, Mühlen, Ziegel- und Kalköfen, ſowie mit den Vorwerken und Gefällen im Ganzen verpachten (Generalverpachtung), oder dieſe Beſtandtheile ſo viel als möglich von einander trennen ſolle, ſind die Meinungen getheilt (*a*). Für die letztere Methode ſpricht derſelbe Grundſatz, aus dem die kleinen Landgüter den großen vorgezogen werden (I, §. 371.), nämlich der größere Erfolg, den der Erwerbseifer mehrerer, auf einen kleineren Wirkungskreis beſchränkter Unternehmer verſpricht, die auch ſchon des ſtärkeren Mitwerbens willen dem Staate mehr Pachtzins darbieten werden. Für die Generalverpachtung wurde geltend gemacht, daß die verſchiedenen Beſtandtheile mit einander in Verbindung ſtehen, ſich gegenſeitig unterſtützen und den Pachter in den Stand ſetzen, einen größeren Reinertrag zu ziehen (*b*), ferner iſt es ſehr bequem für die Regierungsbehörden, nur mit wenigen wohlhabenden Perſonen zu thun zu haben, denen man zugleich den Einzug der landesherrlichen Grundgefälle, ja ſogar die niedere Juſtiz und Polizei (*c*) anvertraute, ſo daß ſie durch dieſe Uebertragung auch die Eigenſchaft von Staatsbeamten erlangten, in Pflicht genommen wurden und Beſoldungen empfingen (Pachtamtleute). Die Gefällerhebung wird auf dieſe Weiſe allerdings mit geringen Koſten bewirkt, die Verbindung der Polizeigeſchäfte mit der Pachtung war aber höchſt fehlerhaft, weil jene dabei leicht als Nebenſache verabſäumt oder nach eigennützigen Abſichten willkürlich beſorgt wurden, ſo daß die Unterthanen manchen Bedrückungen ausgeſetzt waren.

(*a*) Vgl. v. Malchus, I, 46.

(*b*) Friedrich Wilhelm I. von Preußen hatte eine Vorliebe für ſolche große Pachtungen, ſ. (Richter) Beiträge zur Finanzgelahrtheit, 1783, 1, 103. — Die Generalverpachtung wird auch von Nicolai (I, 241) für vortheilhafter gehalten.

(*c*) Bergius, Mag. VII, 43. Der Pachter mußte jedoch die eigentlich richterlichen Geſchäfte einem Gerichtshalter (Juſtitiarius) überlaſſen.

§. 113.

Die Generalverpachtungen sind vielleicht öfters gegen den Vortheil der Staatscasse aus Bequemlichkeit der Finanzbeamten in Schutz genommen worden. Nur da läßt sich von ihnen ein größerer Ertrag erwarten, wo es viele große Güter und sehr begüterte Pachtlustige giebt und dagegen das Mitwerben minder begüterter Unternehmer fehlt. In den meisten Fällen, besonders da, wo die Mehrzahl der Landleute thätig und unternehmend ist, wird die vereinzelte Verpachtung der Bestandtheile weit vortheilhafter sein, wenn sie gleich die Aufstellung besonderer Bezirksbeamten für die Beaufsichtigung der Pachter und für Erhebung der verschiedenen Gefälle nöthig machen sollte (*a*). Am leichtesten ist die Scheidung der Vorwerke von denjenigen Gewerksvorrichtungen auszuführen, welche den landwirthschaftlichen Betrieb wenig berühren. Andere Bestandtheile, z. B. die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, greifen mehr in die Landwirthschaft ein. Doch wäre eine Trennung derselben von dem Landgute zweckmäßig, wenn sie dann in größerer Ausdehnung und mit mehr Aufmerksamkeit betrieben werden könnten, was man aus den Anerbietungen der Pachtlustigen wird abnehmen können. Aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen jeder Gegend, der Bevölkerung, dem mehr oder weniger schwunghaften Betriebe der Landwirthschaft und besonders aus dem Capitalbesitze des Pachterstandes kann man abnehmen, bis zu welchem Grade es nützlich sei, große Pachtgüter zu verkleinern, wie dieß in vielen Fällen allmälig durch Halbirung ꝛc. mit gutem Erfolge geschehen ist. Neuerlich werden viele, sowohl zum Domanium als der Kirche oder Privatpersonen gehörende Landgüter stückweise verpachtet, wobei man die Hofgebäude verkaufen kann und manche mit Hofgütern verbundene Mühe erspart, auch gewöhnlich eine größere Pachtsumme einnimmt (*b*). Die bei den Gütern befindlichen Wiesen werden dann in eigener Verwaltung behalten, §. 106. Dieß Verfahren ist nur in der Nähe volkreicher Ortschaften, von deren Bewohnern die Pachtstücke leicht gebaut werden können, ausführbar. Für Familien, die kein oder nur weniges eigenes Land haben, ist die Gelegenheit, durch Pachtstücke Beschäftigung zu erhalten, erwünscht, allein der höhere Pachtertrag ist zum Theil nur Folge des

stärkeren Mitwerbens und geht deßhalb weniger sicher ein. Hiezu kommt, daß sich bei einzelnen Feldstücken keine auf schonende Bewirthschaftung hinzielenden Bedingungen machen lassen und daher eine Aussaugung gegen Ende der Pachtzeit nicht zu verhüten ist. Es wäre auch nicht gut, wenn im Verhältniß zu den Hofgütern in einer Gemarkung die einzeln verpachteten Stücke eine große Fläche einnähmen, wodurch ein Reiz zu übermäßiger Vermehrung der Familien und die Gefahr ärmlicher Bodenbenutzung entstehen könnte.

(a) So die südpreußischen Intendanten, Nicolai, I, 245.

(b) Dieß schlug schon v. Mahrenholz vor, Bergius, Magaz. II, 216. — In Baden (A. 1858) tragen die bloß gegen Geld verpachteten Ländereien 12 fl. auf den Morgen, die gegen Geld und Getreide verpachteten nach Mittelpreisen 8¾ fl. Letztere Abtheilung begreift nur Hofgüter, die erste aber gleichfalls einen Theil derselben. Nach Veit (Landgüterverwaltung, III, Anh. S. 4) tragen in Baiern Hofgüter 2—6 fl. auf das Tagwerk, einzelne Stücke wenigstens doppelt soviel. — Bei diesen Thatsachen muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Hofgüter zum Theil abgelegen sind. — In Hannover trug der Morgen der Hofgüter 1849 2⅓ Rthlr., der Stücke nur 1 Rthlr., allein es besteht die Hälfte der einzeln verpachteten Stücke aus Torfmoor, wovon die 149511 Morgen der Hofgüter nur an 1 Proc. enthalten.

§. 114.

Regeln für die Zeitpachtungen (*a*):

1) Bei der Forderung des Pachtzinses dient zum Maaßstabe ein sorgfältig ausgearbeiteter Ertragsanschlag des Gutes, der jedoch nicht bei jeder neuen Verpachtung ganz erneuert, sondern nur durch die nöthigen Veränderungen den Zeitumständen angepaßt zu werden braucht, §. 121 (*b*).

2) Ein Pachtzins, der dem Pachter nicht mehr den üblichen Gewerbsverdienst nebst den Zinsen seines Betriebscapitales übrig ließe, der also z. B. keine Vergütung für die Gefahr von Unfällen darböte, wäre nur scheinbar nützlich, weil er den Pachter, der soviel gäbe, in zu große Versuchung setzte, sich durch Verschlechterung des Gutes zu entschädigen, oder ihm wenigstens Mittel und Neigung zu einem schwunghaften Betriebe entzöge, oder sogar von dürftigen Pachtern nicht sicher eingezogen werden könnte. Daher ist nicht jede ausführbare Steigerung auf die Dauer vortheilhaft, wohl aber eine solche, die davon herrührt, daß die Pachtstücke in die Hände der thätigsten und geschicktesten Landwirthe kommen.

3) Die Versteigerung ist als Regel vorzuschreiben, doch sind Ausnahmen zulässig. Bei Generalverpachtungen steht ihr entgegen, daß diese ein besonderes persönliches Vertrauen voraussetzen. Auch bei einzelnen Pachtgütern geschieht es nicht selten, daß ein unzuverlässiger Mann, der unerlaubte Mittel zur Bereicherung nicht scheut, die redlichen Pachtlustigen überbietet. Die Caution, die man von jedem Pachter fordert, sichert nicht für alle Fälle. Es ist daher in einzelnen Fällen rathsam, einem Pachtlustigen, der nach Verhältniß des Anschlages einen annehmlichen Pachtzins bietet und als wohlhabend, einsichtsvoll, fleißig und rechtschaffen bekannt ist, die Pachtung aus der Hand zuzusagen (*c*), wenn man nur überzeugt sein kann, daß dieß Verfahren von den Behörden nicht dazu gemißbraucht wird, einzelne Personen zu begünstigen. Hält man aus diesem Grunde das Mitwerben für unentbehrlich, so sollte man doch nur Diejenigen mitbieten lassen, welchen jene Eigenschaften nicht fehlen, oder sich eine Wahl zwischen mehreren Meistbietenden vorbehalten (*d*). Begüterte Pachter sind dürftigen weit vorzuziehen. Bei einzelnen Grundstücken bleibt jedoch nichts übrig als die Versteigerung.

(*a*) S. vorzügl. Nicolai, I, 234. II. 156—209. Vgl. Borowski, Preuß. Cameralwesen, I, 126. — von Honstedt, Die Verpachtung der Landgüter, Hannov. 1837 (vorzüglich von rechtlicher Seite). — v. Pabst, Landw. Betriebslehre, 3. A. S. 110—18. — Hoffmann in der Zeitschrift f. die ges. Staatswiss. 1848, IV. S. 719. — V. der bad. Hof-Dom.-Kammer v. 18. März 1836 = Verordn. Bl. Nr. 11.

(*b*) Wo der geforderte Pachtzins zu hoch scheint, da kann von einem Pachtlustigen zur Rechtfertigung des geringeren Angebotes ein Gegenanschlag aufgestellt werden, in welchem jener die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben nach seiner Schätzung aufrechnet.

(*c*) Sturm, Cameralpraxis, V, 209. — v. Jakob, I, §. 159—161. — Hoffmann in der Zeitschr. S. 727. In Hannover wird es so gehalten, Ubelohde, S. 44. — Aehnliche Bestimmungen in Weimar, V. v. 30. Jun. 1818, Burckhard, S. 562. Versteigerung ist zwar Regel, aber es sind Ausnahmen gestattet, auch darf nur derjenige mitbieten, welcher erweislich landwirthschaftliche Kenntnisse und ein zureichendes Capital besitzt. Die Kammer hat die Gebote zu begutachten und es muß nicht nothwendig dem Meistbietenden die Pachtung gegeben werden.

(*d*) In Würtemberg dürfen nur solche Personen mitbieten, welche sich über den Besitz eines gewissen Vermögens und die erforderliche persönliche Befähigung ausweisen, auch wird bei größeren Meiereien noch mehr Auswahl der Personen gestattet; Hoffmann, S. 61. — In Preußen ist die Versteigerung („Licitation") durchaus erforderlich, der Bietende ist an sein Gebot gebunden, die Regierung behält sich aber freie Wahl vor, V. v. 14. Mai 1837, v. Rönne S. 508. — Ehmals versteis

gerte man bisweilen bei einem brennenden Lichte, nachdem schon durch wiederholtes Vorrufen der einzelnen Pachtlustigen nach einander eine Steigerung der Angebote bewirkt worden war. Das Erlöschen des Lichtes diente als Zuschlag. „Man sollte nicht meinen, wie die Gemüther von diesem kleinen Lichte manchmal erhitzet werden, und weiß ich, daß in diesem kurzen Augenblicke noch an die 1200 Rthlr. mehr geboten sein.“ Gaffer, Einleit. S. 118. Dieses Verfahren gehörte zu den vielen ehedem üblichen rücksichtslosen und unwürdigen Finanzlünsten. — Erhebliche Gründe für die Versteigerung auch bei ganzen Landgütern, Schumacher in Rau u. Hanssen Archiv, N. F. II, 125, und Seelig a. a. O.

§. 115.

4) Die Sicherheitsstellung (Caution) ist sowohl wegen der dem Pachter anvertrauten Gebäude und beweglichen Gegenstände (Inventarienstücke), als auch wegen des Pachtzinses erforderlich. Am bequemsten ist es, wenn der antretende Pachter eine Summe baar oder in Staatspapieren hinterlegt. Ob man die Zinsen jährlich am Pachtgelde in Abzug bringen läßt oder nicht, ist gleichgültig, weil im letzteren Falle unfehlbar jeder Pachtlustige ungefähr soviel weniger bieten wird (*a*). Bei einzelnen Grundstücken wäre die Hinterlegung einer Summe zu umständlich, es wird daher die Bürgschaft eines begüterten Mannes gefordert, der sich sogleich mit dem Meistbietenden unterzeichnet.

5) Eine lange Pachtzeit giebt eine größere Ermunterung zu bedeutenden Verbesserungen des Gutes und des Betriebes (II, §. 96.), auch läßt sie die mit dem Wechsel des Pachters verbundenen Geschäfte seltener eintreten (*b*). Hat ferner bei einem langjährigen Pachte der Pachter die Aussicht, im Falle des Wohlverhaltens auch noch länger und selbst lebenslang im Besitze des Gutes zu bleiben (*c*), und kann er hoffen, daß nach seinem Tode auch die Erben, wenn sie persönlich dazu befähiget sind, die Pachtung fortsetzen dürfen, so wird dieß günstigeren Einfluß auf sein Angebot und seine Wirthschaftsführung haben, als ein ganz bestimmt auf Lebenszeit des Pachters geschlossener Contract (Vitalpacht), weil der schon im mittleren Lebensalter stehende Landwirth sich über seine wahrscheinliche Lebensdauer nicht zu täuschen pflegt (*d*). Pachter auf längere Zeit können auch in Rücksicht auf die, durch Verbesserungen des Betriebes möglich werdende Ertragserhöhung einen steigenden Pachtzins übernehmen, so daß sie entweder jährlich oder nach jedesmaligem Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren eine voraus

beſtimmte Zulage entrichten (*e*). Die Bezirks-Domänenbeamten müſſen zeitig vor dem Ablauf der Pachtzeit jedes Gutes an die vorgeſetzte Behörde Bericht erſtatten.

(*a*) Man ſetzt die Caution nach den Umſtänden auf etwa ½ oder ¾ des Pachtzinſes. Nach der preuß. Finanzminiſterial-V. vom 29. Nov. 1836 in der Regel ½ des Pachtzinſes, außer wo der Pachter auch Gefälle einzieht. — Würtemberg: 1½facher Pachtzins und einfacher Anſchlag des Inventariums, Hoffmann, W. Finanzrecht I, 240.

(*b*) Eine ſechsjährige Periode iſt noch zu kurz. In Baden ſind 9 Jahre bei Hofgütern Regel, in Hannover und Kurheſſen 12, in Würtemberg 18 Jahre, in Preußen ſonſt 6, jetzt 12 und mehr Jahre, doch nicht über 24, in Frankreich 3—9 J.

(*c*) Dieß geſchah ſchon im röm. Reiche. Verord. der Kaiſer Honorius und Theodoſius (L. 3 Cod. Justin. XI, 70): Congruit aequitati, ut veteres possessores fundorum publicorum novis conductoribus praeferantur, si facta per alios augmenta suscipiant (wenn ſie ebenſoviel geben). — Auch in Würtemberg wird es ſo gehalten, Hoffmann, S. 64 und in Schottland bei Privatgütern auch öfters.

(*d*) Für dieſe Vitalpacht Gr. Soden, V, 52. — In Naſſau ſoll von den Beamten die Verpachtung auf Lebenszeit des Pachters und deſſen Ehefrau verſucht werden. Domänenverwalt.-O. v. 1816. §. 13. Nr. 2.

(*e*) In Preußen geſchieht dieß neuerlich, V. 23. Apr. 1837. Bei längeren Pachtzeiten müſſen vom 13. Jahre an jährlich 5 Proc., vom 19. J. an nochmals 5 Proc. weiter gegeben werden, alſo zuſammen jährlich 10 Proc. mehr als in den erſten 12 Jahren. v. Rönne S. 533.

§. 116.

6) Ein in Geld angeſetzter Pachtzins kann bei einer langen Pachtzeit dem einen oder anderen Theile ſehr nachtheilig werden, wenn die Preiſe der Bodenerzeugniſſe ſich anhaltend verändert haben; namentlich richten Pachtungen, die bei dauernd hohen Fruchtpreiſen eingegangen wurden, beim Sinken derſelben manche Pachter zu Grunde, und im umgekehrten Falle entgeht der Regierung der Vortheil der geſtiegenen Preiſe. Zwar könnte im erſten Falle durch Nachläſſe nach billigem Ermeſſen geholfen werden, doch iſt es beſſer, eine allgemeine Regel aufzuſtellen, nach welcher die Leiſtung des Pachters den Umſtänden angepaßt wird (*a*). Ein ganz in Körnern angeſetzter Pachtzins, man mag ihn nun nach den Marktpreiſen bezahlen oder in natura abführen laſſen (*b*), iſt in theuren Jahren für den Pachter ſchwer zu erſchwingen, in wohlfeilen für den Verpachter zu unergiebig. Die Preiſe verändern ſich nämlich in umgekehrtem Sinne wie die Ernte-Ergebniſſe; ſtehen ſie hoch, ſo iſt gewöhnlich nicht viel gewachſen und umgekehrt, die ganze Einnahme des Pachters iſt folglich nicht ſo ſehr verſchieden, als die Preiſe.

Ein mit Rückſicht auf die Getreidepreiſe geregelter Pachtzins iſt zwar minder einfach, als eine feſte Geldſumme, aber er beſeitigt den oben erwähnten Nachtheil und ſomit die Einwendung, die man oft gegen die Einführung langer Pachtzeiten erhoben hat. Die Ausführung kann auf verſchiedene Weiſe geſchehen: a) Man läßt einen gewiſſen Theil des Pachtzinſes in Körnern oder nach dem Marktpreiſe baar entrichten (*b*); dieß iſt das einfachſte Mittel. b) Der Pachtzins wird in einem Fruchtquantum ausgedrückt und von 5 zu 5 Jahren nach dem Durchſchnittspreiſe der Früchte in Geld entrichtet (*c*). c) Man ſtellt eine ſolche Regel auf, daß die zu zahlende Geldſumme ſich zwar einigermaßen nach den Preiſen richtet, aber doch ſchwächer als dieſe ſich verändert (*d*).

(*a*) Dagegen und für den fixen Geldpachtzins Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 65. — von Honſtedt a. a. O. S. 31. — Seelig a. a. O.

(*b*) Baden: Von Hofgütern werden ²/₃ des Pachtgeldes in Früchten bedungen und nach den Durchſchnittspreiſen zwiſchen Martini (11. Nov.) und Lichtmeß (2. Febr.) baar bezahlt. V. v. 8. Januar 1822. Wenn es aber die Mehrzahl der anweſenden Pachtluſtigen verlangt, ſo wird der Pachtzins ganz in Geld beſtimmt, V. 6. Aug. 1853. Bei einzelnen Stücken findet nur ein Geldzins ſtatt. Naſſau: Der Pachtſchilling iſt zum Theil in Früchten und zum Theil in Geld zu bedingen, alſo, daß nach dem Ermeſſen der Sach- und Ortskundigen die Stämme oder Parcellen mit einem mäßigen Pachtſchilling an Früchten ausgeboten, und den Pachtliebhabern überlaſſen werde, das Mehrgebot in Geld zu thun. Ang. O. §. 13. Nr. 6. Auch in Würtemberg wird ein Theil in Getreide angeſetzt, Hoffmann, Dom. S. 65.

(*c*) Sturm, I, 219. — Schumacher in Rau u. Hanſſen Archiv, N. F., II, 127. — Pabſt, Betriebsl. §. 309.

(*d*) Z. B. ſo oft der Preis des Scheffels Frucht um ¹/₄ eines gewiſſen Mittelpreiſes ſteigt oder fällt, ſo wird der Pachtzins um ¹/₈ erhöht oder erniedrigt ꝛc. Es ſei die Pachtſumme 3000 fl. und der Mittelpreis des Roggens 2 fl. vom Scheffel. Kommt derſelbe auf 2 fl. 30 kr., ſo erhöht dieß das Pachtgeld um ¹/₈ oder um 375 fl. — Ein viertes Verfahren erwähnt Honſtedt, S. 30.

§. 117.

7) Kleinere Verluſte müſſen ſchon im Pachtanſchlage berückſichtigt werden und finden zugleich durch die Möglichkeit großer Gewinnſte einige Vergütung (*a*). Bei bedeutenden Beſchädigungen aber iſt es billig und rathſam, einen Nachlaß (Remiſſion) an der Pachtſumme des einzelnen Jahres zu bewilligen, und ſelbſt wenn der Pachter darauf verzichten wollte, ſo wäre es doch für die Regierung nicht vortheilhaft, ihn bei

einem außerordentlichen Verluſte zu Grunde gehen zu laſſen (*b*). Um jedoch die Zudringlichkeit mancher Pachter zu zügeln und Streitigkeiten vorzubeugen, muß das ganze Nachlaßweſen durch allgemeine Verordnungen oder durch die Beſtimmungen der Pachtcontracte geregelt ſein (*c*). Dieß kann in folgender Weiſe geſchehen:

a) Nur unverſchuldeter Schaden giebt einen Anſpruch, und nur ein beſonderes Ereigniß, welches einen Theil der Erzeugniſſe zerſtört, z. B. Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, Viehſterben, nicht das bloße Fehlſchlagen einer einzelnen Unternehmung oder eines Verſuches. Iſt ein Mißwachs ſo allgemein, daß er die Preiſe erhöht, ſo ſollten nur diejenigen Pachter Nachlaß erhalten, welche weniger geerntet haben, als der Durchſchnittspreis war, nach dem ſich die Preiſe richten; dieß iſt aber ſchwer zu ermitteln.

b) Es wird feſtgeſetzt, bei welcher Größe des Verluſtes im Verhältniß zu dem mittleren Ertrage ein Nachlaß gefordert werden kann (*d*).

c) Der Nachlaß beträgt den ebenſovielſten Theil des Pachtzinſes, als der Verluſt vom mittleren Ertrage ausmacht. Bei einem Viehſterben kann es nöthig werden, dem Pachter auch zur Nachſchaffung der fehlenden Stücke behülflich zu ſein.

d) Der Verluſt muß ſogleich angezeigt werden, damit eine Unterſuchung und Abſchätzung an Ort und Stelle vorgenommen werden könne (*e*).

(*a*) Modicum damnum aequo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur. Gajus in L. 25, §. 6. Dig. locati conducti (XIX, 2).

(*b*) In Preußen ſollen die Domanial-Pachter auf alle Nachläſſe im Pachtvertrage verzichten, a. V. v. 1837 §. 28. — In Würtemberg giebt nur Hagelſchlag und „feindliche Fouragirung“ Anſpruch auf Nachlaß.

(*c*) Vgl. Borowski, I, 144. Nicolai, II, 126. Sturm, I, 224. — Die gemeinrechtlichen Beſtimmungen genügen nicht, weil der Staat ſeine Pachter ſchonender behandeln darf und ſoll, als ein Privatmann ſchuldig iſt.

(*d*) Baden: Bei geſchloſſenen Gütern von beträchtlicher Größe ein Schaden von 1/4 der Ernte, ſonſt nur über die Hälfte. Bei der Abſchätzung ſoll ausgemittelt werden, was der Landwirth ohne das eingetretene Ereigniß an Ertrag (mittlerem oder des einzelnen Jahres?) zu hoffen gehabt und was er nun zu erwarten hat. — Auch in Würtemberg wird nur Nachlaß gegeben, wenn der wirkliche Rohertrag der Ländereien nach ſeinem Belauf in Geldpreiſen unter 3/4 des im Pachtanſchlage angenommenen (nicht des im einzelnen Jahre bevorſtehend geweſenen) Rohertrages ausmacht, Hoffmann, Finanzrecht I, 243.

(c) Nach den Umständen kann eine nochmalige Abschätzung bei der Ernte gefordert werden. Auch nimmt man wohl darauf Rücksicht, ob andere Nutzungszweige in dem nämlichen Jahre mehr als den mittleren Ertrag abwarfen und ob die vorhergehenden Pachtjahre ergiebig waren. — Nach der preuß. Domänen-Instruction von 1722 soll genaue Erkundigung angestellt werden, „ob nicht Menschlichkeiten dahinter stecken."

§. 118.

8) Die beweglichen Zubehörungen des Gutes (das Inventarium), welche dem Pachter anvertraut werden, sind hauptsächlich zunächst Theile des stehenden Capitales, wie Geräthe und Vieh, doch bisweilen auch Bestandtheile des umlaufenden Capitales, wie Futtervorräthe. Es ist sehr erleichternd, wenn jeder antretende Pachter sich diese Gegenstände selbst anschafft (a), allein derselbe hat hiezu ein beträchtliches Capital nöthig, welches der Bewirthschaftung entgeht, und durch dieß Erforderniß wird bisweilen das Mitwerben der Pachtlustigen verringert. Deßhalb wird üblicher Weise das Inventarium dem neuen Pachter nach einer sorgfältigen Aufzeichnung und Abschätzung übergeben und am Ende der Pachtzeit wieder auf gleiche Weise übernommen. Hiebei muß er das Fehlende baar oder in natura nachschaffen, den Ueberschuß aber (Superinventarium) nimmt er entweder mit hinweg oder erhält ihn nach einem verabredeten Anschlage vergütet. Dieses Geschäft ist umständlich, und trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der mehrmaligen Abschätzung lassen sich Verluste aus der Werthabnahme der Inventarienstücke, besonders bei dem Viehstande, nicht vermeiden. Diese Stücke können nicht nach dem bloßen Anschaffungspreise geschätzt werden, wenn sie durch den Gebrauch verschlechtert worden sind (b). Die zur Schätzung beigezogenen und verpflichteten Sachverständigen werden in einige Abtheilungen (Schürze, gewöhnlich 3) gesondert, deren jede ihren gutachtlichen Anschlag einzeln abgiebt, woraus man sodann den Durchschnitt aller ausgesprochenen Summen zieht (c).

(a) Neuerlich wird diese Bedingung öfters gemacht. — In Baden erhält der Pachter den vorräthigen Mist und einen, den Winterbedarf deckenden Vorrath von Heu und Stroh unentgeldlich, muß aber beim Abzuge gleichviel zurücklassen. V. v. 6. Aug. 1853.

(b) Man kann hiebei so rechnen: wie sich der volle Werth im Zustande der Neuheit zu dem jetzigen verringerten Werth (Nützlichkeit) verhält, so auch der Anschaffungspreis zu dem Anschlage. Ist z. B. ein Geräthe, welches 100 fl. kostete, so abgenützt, daß es nur noch die halbe Zeit seine Dienste leisten wird, so kommt es mit 50 fl. in Anschlag.

(e) Formulare hiezu bei Borowski, I, 135. Berechnungen mit Rückſicht auf die verſchiedene Dauer in Schönleutner und Zierl, Jahrb. II. Beil. I—III. — Wenn die Jahreszeit des Pachtwechſels es mit ſich bringt, daß der abziehende Pachter beſäetes Land zurücklaſſen muß, ſo müſſen ihm die Beſtellungskoſten von dem Nachfolger vergütet werden.

§. 119.

9) Was den Aufwand für die Wirthſchaftsgebäude betrifft, ſo fallen die kleineren, genau im Vertrage zu bezeichnenden Ausbeſſerungen dem Pachter wie jedem Bewohner herrſchaftlicher Gebäude (§. 67.) zur Laſt. Größere Reparaturen, deren Eintreten ſehr unregelmäßig erfolgt, können nicht ganz vom Pachter getragen werden und werden gewöhnlich vom Staat beſtritten, ſo wie die Neubauten. Die Erfahrung zeigt hiebei den Uebelſtand, daß die Pachter ſich die Schonung und Erhaltung der Gebäude zu wenig angelegen ſein laſſen und kleine Ausbeſſerungen ſo lange aufſchieben, bis größere nothwendig werden, ſo wie ſie auch oft unnöthige Neubauten verlangen. Die jährliche Unterſuchung, ob ihnen keine Nachläſſigkeit zur Laſt falle, ſichert nicht genug, aber auch der Vorſchlag, dem Pachter an allen Ausbeſſerungen einen gewiſſen Theil der Koſten aufzuerlegen, iſt nicht zu billigen, weil dann durch die plötzlich eintretende Nothwendigkeit koſtbarer Bauten die Lage eines Pachters zu mißlich werden könnte. Dienlicher iſt es, dem Pachter nach einer genauen Ausſcheidung alle diejenigen Reparaturen aufzulegen, welche von einer regelmäßigen Verſchlechterung herrühren und einigermaßen überſchlagen werden können und bei denen durch Sorgfalt etwas zur Verringerung der Koſten geſchehen kann, ohne daß man doch aus übel angewendeter Sparſamkeit Nachtheil für das Gebäude zu beſorgen hat (a).

(a) Die Beſtimmung einer Summe, bis zu welcher eine Ausbeſſerung vom Pachter geſchehen muß, z. B. 10 Rthlr., iſt aus obigem Grunde nicht angemeſſen. Sturm, Kameralpr. I, 240. — In jedem Falle iſt die Ausſcheidung deſſen, was aus der Staatscaſſe zu beſtreiten iſt, auch nach dem im §. ausgeſprochenen Grundſatze ſchwierig. Die Dächer können dem Pachter leicht mit der Verpflichtung, jährlich einen beſtimmten Theil umzudecken, übertragen werden. Von Neubauten kann man dem Pachter die Verzinſung der Koſten abfordern. — Vorſchriften, welche Gegenſtände der Kammer, welche dagegen unbedingt den Bewohnern zur Laſt fallen, in Weimar, V. v. 1. Jan. 1825, Burckhard S. 571. — In Preußen ſollen die Pachter alle Ausbeſſerungen übernehmen, dagegen ſoll aber im Pachtanſchlag ein darauf ſich bezie-

hender Ansatz unter die vom Rohertrage abzuziehenden Kosten aufgenommen werden, der bei steinernen Gebäuden $^1/_2$—1, bei Fachwerk oder Holzbau $^3/_4$—$1^1/_2$ Proc. der Neubaukosten ausmacht; v. Rönne S. 551. — In Baden hat der Pachter zu den Ausbesserungen, die nicht wie gewisse benannte Arten ihm ganz zur Last fallen, die Stoffe herbeizuführen und die kunstlose Handarbeit zu stellen, doch sind hievon Hauptbauten über 500 fl. ausgenommen. Zum Ausbessern der Dächer stellt der Staat die Ziegel und Schindeln. Angef. V. v. 1853.

§. 120.

10) Man pflegt dem Pachter zur Bedingung zu machen, daß er den Zustand des Gutes verbessern (melioriren) solle. Wird dieß nur im Allgemeinen gefordert, so ist es von geringer Wirkung und der Pachter kann leicht durch den Nachweis irgend einer unbedeutenden Verbesserung dieser Verpflichtung genügen. Die lange Dauer der Pachtzeit, sowie die Vermöglichkeit und Einsicht des Pachters können zum Theile eine solche Bedingung ersetzen, die jedoch immerhin nützlich ist, wenn sie sich auf gewisse benannte Verbesserungen, und zwar solche bezieht, die dem Pachter nicht schon während der Pachtzeit hinreichend belohnenden Vortheil bringen, z. B. das Setzen von Obstbäumen, das Mergeln u. s. w. (*a*). Bei kostbaren Verbesserungen ist es angemessen, dem Pachter nach besonderer Uebereinkunft einen Theil des Aufwandes zu vergüten, oder sie auf Rechnung des Staats zu unternehmen und von dem Pachter einen jährlichen Beitrag zu fordern, oder auch die Kosten zwischen ihm und der Staatscasse zu theilen (*b*).

11) In den Vertrag werden gewöhnlich auch solche Bedingungen aufgenommen, welche den Staat gegen eine aussaugende oder sonst verderbliche Bewirthschaftungsweise sichern sollen. Man muß sich auf solche Puncte beschränken, deren Nichtbefolgung leicht wahrzunehmen ist und die den Pachter nicht in nützlichen landwirthschaftlichen Unternehmungen hindern; dahin gehört das Verbot des Verkaufs von Mist, Stroh, Heu, Kartoffeln und Runkelrüben ohne besondere Erlaubniß, und eines zu sehr erschöpfenden Fruchtwechsels, die gleichmäßige Bedüngung und Bearbeitung der Felder in Verbindung mit der Führung von Dünge-, Saat- und Arbeitsverzeichnissen, das Verbot von Lohnfuhren, Bestimmungen über die Erhaltung der Obstbäume ꝛc. (*c*). Auf großen Pachtgütern hat man dem Pachter in den letzten Jahren bisweilen einen vom Staate be-

soldeten Aufseher beigegeben, um schädliche Kunstgriffe zu verhindern, §. 111.

12) Andere Vertragsbestimmungen betreffen a) die Jahreszeit, in welcher der Antritt des neuen Pachters vor sich gehen soll (*d*), b) das Verbot der Afterpacht ohne besondere Erlaubniß, wo nämlich jene landrechtlich erlaubt ist, c) die Bestimmung, wer die auf dem Gute ruhenden Lasten zu tragen habe, d) die Termine zur Entrichtung des Pachtzinses, e) Bestimmungen für den Todesfall des Pachters u. dgl. (*e*).

13) Die Pachtgüter werden von Zeit zu Zeit sorgfältig durch die Kammerbeamten oder auch durch höhere Beamte besichtiget (*f*).

(*a*) Vgl. Nicolai, II, 167. Sturm, 1, 263.

(*b*) Hieher gehört besonders die Trockenlegung durch bedeckte Abzüge, d. i. das Dräniren. Da es keine allgemeine Regel für die dadurch bewirkte Vermehrung des Rohertrages giebt, auch die Dauer einer Dränanlage noch nicht zu bestimmen ist, so fehlt es an festen Anhaltspuncten zur Berechnung. Der Pachter kann den ganzen Aufwand nur bei langem Fortgenusse des Erfolges, z. B. 12—15 Jahre hindurch, ganz auf sich nehmen, der Eigenthümer nur gegen eine jährliche Entrichtung für Zins, Tilgung und Gefahr unerwartet kurzer Dauer, also ungefähr von 6—8 Proc. des Aufwandes. Eine Verlängerung der Pachtzeit kann den Pachter ermuntern, die Verbesserung selbst zu bestreiten, sonst müßte er den Ersatz eines Theiles der Kosten ansprechen. Nimmt man eine 50jährige Dauer der Anlage an, so sind (bei 5 Proc. Zinsfuß) 5 ½ Proc. Abgabe des Pachters hinreichend, die Auslage zu verzinsen und zu tilgen, dagegen gäbe ein reiner Mehrertrag von 9 Proc. dem Pachter schon in 9 Jahren den Ersatz, wenn er die Ausgabe bestreitet, wobei er aber noch nichts gewinnt. Es ist billig und zweckmäßig, die Verabredung so zu treffen, daß beide Theile ihren Vortheil finden. — Vgl. Seelig, das Verhältniß zwischen Gutsherrschaft und Pachtern bei der Drainirung. 2. A. Kiel 1858. — Hofacker in Zeller's Zeitschrift für die landwirth. Vereine im Großh. Hessen, J. 1858.

(*c*) Sturm, 1, 223, wo zu viele solche Cautelen in Vorschlag gebracht sind. — v. Jakob, 1, §. 170. — Die Vorschrift, welcher Viehstand gehalten werden muß, sichert nicht genug, weil es auf die Fütterung ankommt. Hoffmann (Zeitschr. S. 724) räth daher, die Fruchtfolge und Feldeintheilung nach Erwägung aller örtlichen Verhältnisse und im Einverständniß mit dem Pachter festzusetzen und diesem dann als Richtschnur vorzuschreiben.

(*d*) Man hält insgemein die zweite Hälfte des Junius (Johannistag, 24. Jun.) für die beste Zeit.

(*e*) Angef. bad. V. v. 18. März 1835: Der Pachtcontract kann für aufgelöst erklärt werden, wenn der Pachter in Gant geräth oder mit 2 Jahreszinsen in Rückstand bleibt.

(*f*) Vorschriften hiezu bei Hoffmann, S. 68.

Anhang.

Von den Pachtanschlägen der Kammergüter.

§. 121.

Unter dem Anschlage eines Landgutes oder einzelnen Grundstückes versteht man die ausführliche Vorausberechnung des von der Bewirthschaftung desselben zu erwartenden Ergebnisses. Die Regeln der Veranschlagung sind in Deutschland sehr ausgebildet und in zahlreichen Schriften dargestellt worden (*a*). Dieses Geschäft beruht auf Erfahrungen aus dem Gebiete der Landwirthschaftslehre; da inzwischen die Anschläge der Kammergüter nach den besonderen Bedürfnissen der Finanzverwaltung eingerichtet sein müssen und deßhalb von Finanzbeamten unter der Leitung der oberen Domänenbehörden verfertiget zu werden pflegen, da ferner in Staaten, welche viele Domänen besitzen, die Entwerfung einer besonderen Geschäftsanweisung nöthig ist, um die Taxationen gleichförmig und zuverlässig zu machen, so muß eine Uebersicht der hierauf sich beziehenden Grundsätze auch in die Finanzwissenschaft aufgenommen werden.

(*a*) Vorzüglich in Preußen. Aeltere Schriften: Schweder, Tractat von Anschlägen der Güter, 1717. n. A. 1751. — Gasser, a. Einleitung, Cap. 4—10. Von neueren Schriften s. besonders: Nicolai, a. a. O., II, 1. — Borowski, a. a. O., I, 1. — Meyer, Grundsätze zur Verfertigung richtiger Pachtanschläge. Hannov. 1809. — Sturm, Kameralpraxis 1, 6—146. — Brieger, Oekonomisch-kameralistische Schriften, Posen, 1803—9. III Bde. vorzüglich II, 49; III, 68. — v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig, 1820. 22. II B. (vorzüglich gut). — v. Jakob, I, §. 106 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, IIr Bd., die angehängten Tabellen. — Klebe, Anleitung zur Fertigung der Grund-Anschläge. Leipz. 1828. — v. Daum, Materialien zu einer verbesserten Abschätzung des Acker-, Wiesen- und Weidebodens. Berl. 1828. 4. — Schmalz, Versuch einer Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke, Königsb. 1829. — Putsche, Encyklop. der Land- u. Hauswirthschaft, VII, 631. — Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, 3r Bd, 2. Ausg. 1838. — Dessen Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde, Bresl. 1840. — v. Honstedt, Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung landwirthsch. Schätzungen, Hannov. 1834. — Kreyßig, Berichtigung und naturgemäße Begründung der landwirthsch. Ertragsberechnungen ꝛc. Prag, 1835. — v. Jordan, Grundsätze über Abschätzung der Landgüter,

2. A. von Rothkögel, Wien, 1839. — R. André, Darſtellung der vorzüglichſten landw. Verhältniſſe, 4. A. v. Rieger, 1840. — Vorzüglich zu beachten iſt die k. ſächſiſche Geſchäftsanweiſung zur Abſchätzung des Grundeigenthums, v. 30. März 1838 (für die Grundſteuer beſtimmt). — Techniſche Inſtructionen f. die von d. K. General-Commiſſion v. Pommern beauftragten Oekon. Commiſſarien. Berl. 1842. 4°. — Gute Materialien bei Kleemann, Encyklopädie landw. Verhältniſſe. 1845. — Zeller, Landw. Verhältnißkunde. 4. Abth. 1842—49.

§. 122.

Das durch Veranſchlagung auszumittelnde Ergebniß der künftigen Bewirthſchaftung kann ſein:

1) ein unmittelbares, der reine Ertrag, welcher neben der Grundrente auch Capitalrente und Gewerbsverdienſt in ſich ſchließt. Derſelbe läßt ſich unter verſchiedenen Vorausſetzungen erforſchen, nach welchen die Veranſchlagung in mehrere Arten zerfällt, nämlich:

a) nach ſeinem mittleren, bei der üblichen Bewirthſchaftungsweiſe zu erwartenden Betrage, und zwar

α) wie er unter den jetzigen Umſtänden, in der nächſten Zukunft zu vermuthen iſt; Anſchlag des nächſtbevorſtehenden Ertrages, Nutzungs-, Ertragsanſchlag im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Dieſe Veranſchlagungsweiſe iſt für Verpachtungen zweckmäßig. Es bleiben dabei ſolche Nutzungen ganz außer Anſatz, die dem Pachter gar nicht übertragen werden, oder die während der nächſten Pachtzeit keinen erheblichen Ertrag verſprechen, z. B. neue Obſtpflanzungen; ferner werden gegenwärtige Verhältniſſe, die den Ertrag erhöhen oder erniedrigen, mit berückſichtiget, wenn auch ihr längerer Fortbeſtand nicht wahrſcheinlich iſt;

β) wie er im Durchſchnitte eines längeren Zeitraumes ſich hoffen läßt; Anſchlag des dauernden Ertrages. Eines ſolchen bedarf der Verkäufer und Käufer, um den angemeſſenen Preis zu finden; ferner wird derſelbe bei der Anlegung der Grundſteuer und der Arrondirung (II, §. 100.) benutzt;

b) nach dem Betrage, den er muthmaßlich auch unter ungünſtigen Umſtänden noch erreichen wird; ein ſolcher An-

schlag des geringsten, sicheren Ertrages dient z. B. zur Bestellung eines Unterpfandes und bei der Aufnahme in einen Creditverein (II, §. 114 ff.) (*a*);

c) nach der Größe, zu der er bei einem reichlichen Aufwande von Kunst und Capital gebracht werden kann; Anschlag des künstlich-erreichbaren Ertrages. Ein rationeller Landwirth wird aus einem Anschlage dieser Art abnehmen, wie theuer er im äußersten Falle ein Gut erkaufen oder pachten darf, aber der Eigenthümer darf seine Forderungen und Erwartungen nicht hiernach einrichten, weil auf das Mitwerben solcher Kauf- oder Pachtlustigen in der Regel nicht zu rechnen ist;

2) ein mittelbares Ergebniß, der auf den Reinertrag gegründete Verkehrswerth, der zugleich als Richtschnur des Preises dient, I, §. 60. Da der Werth der Grundstücke in ihrer Fähigkeit besteht, einen gewissen reinen Ertrag zu geben, so wird aus diesem, unter der Annahme eines gewissen Zinsfußes, durch bloße Vervielfachung (z. B. mit $22^2/_9$ oder 25) der Werth leicht gefunden. Indeß ist der Anschlag der nächstbevorstehenden Nutzung hiezu nicht genügend, weil er zu sehr veränderlich ist; man muß folglich, je nach dem Zwecke der Veranschlagung, eine andere der in Nr. 1 angegebenen Ertragsbestimmungen zu Grunde legen (*b*).

(*a*) Vgl. Block, Mittheil. III, 250.

(*b*) Man setzt gewöhnlich dem Ertragsanschlage den Grundanschlag entgegen, und versteht unter diesem Ausdrucke eine solche Ermittelung des Werthes und Preises, welche auf die ganze Beschaffenheit des Landgutes in allen seinen Theilen, abgesehen von einer besonderen Behandlungsweise, gebaut ist. Es ist jedoch nicht möglich, aus der natürlichen und künstlichen Beschaffenheit der Ländereien allein, ohne Berechnung eines gewissen Ertrages, zu einem Ansatze des Werthes zu kommen, man muß beim Geldertrage auch veränderliche Umstände, z. B. die Preise der Erzeugnisse, mit beachten, und es ergiebt sich aus dem Obigen, daß jede der drei Ertragsberechnungen b—d eine eigene Art des Grundanschlages geben kann. Nur die Bonitirung des Bodens (§. 124.) giebt feste, unwandelbare Zahlen, die aber keine Geldsummen bezeichnen.

§. 123.

Der Pachtanschlag kann abgeleitet werden:

1) aus allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen, indem man untersucht, welchen rohen und reinen Ertrag jeder Wirthschaftszweig bei der gegebenen Beschaffenheit des

Bodens, des Klimas, der Absatzgelegenheit u. dgl. und unter Voraussetzung einer gewissen Behandlungsweise durchschnittlich erwarten läßt;

2) aus besonderen Erfahrungen auf dem einzelnen Landgute, d. h. aus dem bisherigen Ertrage desselben. Diese Ausmittlung würde für sich allein ungenügend sein, denn es läßt sich bei ihr der Einfluß zufälliger Umstände, die sowohl in äußeren Ereignissen, als in der Persönlichkeit des Landwirthes, seiner Wohlhabenheit oder Dürftigkeit, seiner Einsicht oder Unwissenheit ꝛc. liegen, nicht ausscheiden. Gleichwohl können diese geschichtlichen Thatsachen sehr nützlich werden, um die allgemeinen Erfahrungen in ihrer Anwendung auf eine gegebene Oertlichkeit zu ergänzen und die unrichtige Auffassung der vorhandenen Umstände zu verbessern. Es ist also nothwendig, jene beiden Berechnungsmittel stets in Verbindung mit einander anzuwenden (*a*).

(*a*) Schmalz, Anleitung, §. 2—5.

§. 124.

Die Reihenfolge der Geschäfte bei der Veranschlagung eines ganzen Landgutes ist ungefähr diese:

1) Der Beamte sucht sich vorläufig mit dem ganzen Gute bekannt zu machen, erforscht die einzelnen Bestandtheile, deren Größe und Gränzen, die Gebäude und deren Zustand, die zugehörenden Gerechtsame u. s. f.

2) Es werden schriftliche Nachrichten gesammelt, welche als Hülfsmittel gebraucht werden können. Dahin gehören die Vermessungsregister, die älteren Anschläge und Pachtverträge, die Rechnungen des bisherigen Verwalters oder Pachters, wenn nämlich dieser zufolge des Pachtcontractes verpflichtet ist, seine Wirthschaftsrechnungen zu diesem Behufe vorzulegen, die einzelnen zugehörigen Register, z. B. über Saat, Ernte, Ausdrusch, Viehnutzung u. dgl., ferner das Verzeichniß und die Abschätzung der Inventarienstücke.

3) Es werden alle diejenigen Personen zu Protokoll vernommen, welche über den Zustand, die Behandlungsweise und den Ertrag des Gutes aus eigener Wahrnehmung Auskunft geben können. Man sucht auf diese Weise diejenigen Puncte

auszumitteln, welche aus den schriftlichen Hülfsmitteln sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergeben. Widersprüche in den Aussagen sucht man durch Gegenüberstellen der Vernommenen zu heben.

4) Die einzelnen Bestandtheile des Gutes werden mit Zuziehung von verpflichteten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterworfen, um ihre Ertragsfähigkeit auszumitteln. Bei den Ländereien heißt dieses Geschäft die Bonitirung, Bodenschätzung. Man bringt die Ländereien jeder Art in Classen und bestimmt die in jede Classe fallende Morgenzahl.

5) Aus den so erlangten Nachrichten wird die Berechnung des mittleren rohen Ertrages, der sämmtlichen Ausgaben und folglich des muthmaßlichen Reinertrages vorgenommen.

§. 125.

Bei der Ertragsberechnung werden nach einem ziemlich allgemeinen Herkommen die einzelnen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, wie sie auf dem Gute vorkommen (Ackerbau, Wiesenbau, Rindviehzucht u. dgl.), abgesondert behandelt, so daß man bei jedem 1) den durchschnittlichen Rohertrag in Erzeugnissen verschiedener Art (in natura) ausmittelt, 2) hievon sogleich die auf dem Landgute vorkommende Verzehrung an solchen Stoffen abzieht, 3) den Ueberrest nach den Mittelpreisen der Gegend zu Geld ansetzt, und endlich 4) von dieser Summe die besonderen Geldausgaben abrechnet, welche der einzelne Nutzungszweig erfordert. 5) Die Ergebnisse der so erlangten verschiedenen Anschläge werden sodann zusammengerechnet und von der Summe werden noch die allgemeinen Bewirthschaftungskosten abgezogen.

§. 126.

Diese Berechnungsart führt zwar zu einem richtigen Hauptergebniß und läßt leicht erkennen, in wie viel jeder Theil des ganzen Betriebs zur Bewirkung des Reinertrages beiträgt, allein sie ist doch insoferne mangelhaft, als sie den gesammten rohen Ertrag nicht darstellt und daher auch das zwischen ihm und dem Kostenaufwand Statt findende Verhältniß nicht erkennen läßt. Man sollte also entweder 1) nur eine einzige Hauptrech-

nung bilden, in dieser zuerst den Rohertrag aller Zweige zusammenstellen und dann in derselben Reihenfolge alle Abzüge in natura und in Geldausgaben fortlaufend aufführen, um endlich die Summen der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben zu vergleichen, oder 2) wenn man bei jener mühsameren Art der Darstellung beharren will, wenigstens am Schlusse aus den einzelnen Anschlägen auch den rohen Ertrag und alle Ausgaben zusammenziehen. Gewöhnlich hat man überdieß die Ausscheidung der Ausgaben nach den verschiedenen Betriebszweigen nicht vollständig genug vorgenommen und so den Nutzen jener Zerlegung des Anschlages in einzelne Theile durch die Ungenauigkeit derselben geschwächt (*a*).

(*a*) So müssen z. B. die Ausgaben für Beköstigung und Lohn solcher Taglöhner, welche anhaltend mit einer einzigen Verrichtung (Ackerbau, Rebbau, Fischerei, Schaafwäsche u. dgl.) beschäftigt sind, ihre besondere Stelle erhalten, vergl. Schmalz, S. 317.

§. 127.

Unter den Bestandtheilen eines Landgutes hat

I. das Ackerland in Hinsicht auf seine Veranschlagung die meisten Bemühungen auf sich gezogen, weil es in der Regel der größte und einträglichste Theil ist, auch die leicht wahrnehmbare Abhängigkeit seiner Ergiebigkeit von natürlichen Umständen zur Untersuchung am meisten auffordern mußte. Die Bonitirung des Ackerlandes ist neuerlich durch die Fortschritte der Landwirthschaftslehre, besonders der Bodenkunde, sehr vervollkommnet worden (*a*), doch hat man sich noch nicht über eine erschöpfende, bequem zu überblickende und allgemein anwendbare Eintheilung der Bodenarten vereinigt (*b*). Bei einem solchen feststehenden und allgemeinen Classensystem würde übrigens doch der auf jede Classe und Art des Bodens kommende rohe und reine Ertrag nicht ohne Berücksichtigung verschiedener örtlicher Umstände genau bestimmt werden können. Man unterscheidet 2 Arten der Eintheilung:

1) nach der Naturbeschaffenheit des Bodens (physikalische Classification), die sich zunächst in der Zusammensetzung desselben aus Mineralstoffen und organischen Resten (Humus), sodann auch in anderen Umständen, als Klima (hauptsächlich Verhältnisse der Wärme und Feuchtigkeit), abhängiger

oder waagerechter Lage ꝛc. ausspricht und folglich alle Bodenarten in eine Classe zusammenstellt, die einander in jener Hinsicht ähnlich sind; nur diese Eintheilung kann allgemeingültig werden;

2) nach dem reinen Ertrage; wirthschaftliche oder ökonomische Classeneintheilung, wobei eine Abstufung von den besten zu den unergiebigsten Ländereien jeder Benutzungsart aufgestellt wird und ähnliche Beschaffenheiten von ungleicher Fruchtbarkeit von einander getrennt werden.

Nach dem ersten Verfahren können innerhalb jeder Classe Ländereien von sehr verschiedener Ertragsfähigkeit vorkommen, gleichwohl verdient dasselbe den Vorzug, weil es auf die natürliche Grundlage, das Bleibendere und Kenntlichere, gebaut ist, während die Methoden und Zwecke der Bewirthschaftung, die den Ertrag mit bedingen, eher wechselnd sind (*d*).

(*a*) Von den älteren Tarationsarten ist die sogenannte brandenburgische, welche nach der Art und dem Ertrage der auf jedem Boden zu bauenden Früchte eingerichtet ist, am bemerkenswerthesten. Sie wurde bei der Gründung des dortigen Creditvereines (II, §. 113 (*c*)) zum Stützpunkt genommen. Thaer hat in der Aufstellung besserer Unterscheidungen die Bahn gebrochen, Nation. Landw. II, 130. Annalen d. Fortschritte d. Landw. VI, 361. Mögelin. Annalen, VII, 506. — v. Flotow a. a. O. S. 50. — Schübler zu Chaptals Agriculturchemie, II, 351. — v. Schwerz, Anleit. zum pract. Ackerb. I, 43. — Hundeshagen, Bodenkunde, S. 165. — A. sächs. Geschäftsanweisung. — Wolff, Naturgesetzl. Grundlagen des Ackerb. S. 336.

(*b*) Eine solche würde große Vortheile darbieten, weil dann Schätzungen in verschiedenen Ländern und Landestheilen bequem mit einander verglichen werden könnten, während eine bloß örtliche Classeneintheilung in einer anderen Gegend nicht verständlich und brauchbar ist; allein es ist auch schwer, ein so erschöpfendes System aufzustellen, daß darin jede irgendwo vorkommende Bodenart ihre Stelle findet. Leichter ist die Arbeit, wenn man sich nur auf diejenigen Bodenbeschaffenheiten beschränkt, die man in dem Lande ꝛc. vor sich hat.

(*c*) Block (Mittheilungen, I, 397. 1830) will nur eine Classification nach dem Ertrage zulassen.

(*d*) Die in der sächs. Geschäftsanweisung §. 18 vorgeschriebene ökonomische Classification, die beim Ackerlande 12 Classen annimmt, ist doch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Bodens angelegt, indem die Classen I. III. VI. IX. den Thon-, II. IV. V. VII. den Lehm- u. VIII. X. XI. den Sandboden enthalten. Die einfachste Anordnung würde darin bestehen, daß man außer den eben genannten 3 Hauptbodenarten noch zwei andere, Kalk- und Humusboden unterschiede und jede dieser 5 Hauptclassen in Unterabtheilungen brächte. Zwischen Sand- und Lehmboden kann indeß nach Thaer noch eine Mittelclasse des sandigen Lehms und lehmigen Sandes eingeschaltet werden. So ergeben sich 6 Hauptclassen. Die a. pommersche Instruction legt dieselben zu Grunde und theilt die 5 ersten (die 6. bildet den Kalk) in 16 Unterclassen oder Bodenarten ein.

§. 128.

Nachdem das vorhandene Ackerland in gewisse Haupt- und Unterclassen eingereiht ist, wird erforscht

1) der muthmaßliche Rohertrag jeder Abtheilung (*a*), auf welchen noch Einfluß haben a) die in der Gegend gewöhnlich gebauten Feldfrüchte und die übliche Aufeinanderfolge derselben, weßhalb man den Durchschnittsertrag einer ganzen, z. B. drei- oder sechsjährigen Periode der Fruchtfolge nehmen muß (*b*), b) die Art der Bearbeitung, c) die Stärke der Düngung, welche wieder mit den allgemeinen Wirthschaftsverhältnissen, namentlich der Größe des Viehstandes und der Menge des gewonnenen Futters zusammenhängt (*c*). Sämmtliche Erzeugnisse werden nach den Mittelpreisen des nächsten Marktortes in Geld ausgedrückt, doch mit Rücksicht auf die Entfernung.

2) Der abzuziehende Kostenbetrag. Die alte Methode, für diese Kosten nur einen ungefähren Ueberschlag, das Wirthschaftskorn, anzunehmen (*d*), ist als ganz unzuverlässig aufgegeben worden. Man muß also eine in's Einzelne gehende Berechnung anstellen. a) Der sogleich in der Wirthschaft verzehrte Theil der Ackererzeugnisse ergiebt sich, indem man die Zahl der nöthigen Arbeiter und des Spannviehes aus der Menge der vorkommenden Geschäfte ableitet und die Speise- und Futterordnung zu Hülfe nimmt. b) Geldausgaben sind bei dem Ackerbaue gewöhnlich gar nicht aufgerechnet worden, allein die Folgerichtigkeit fordert, daß man von den allgemeinen Wirthschaftsausgaben diejenigen hieher verweise, welche auf andere Zweige keinen Bezug haben (*e*).

(*a*) Der mittlere Rohertrag, in Roggen ausgedrückt, ist nach Block von der besten Bodenclasse nicht unter 10 Scheff. auf den preuß. Morgen oder 5 Malt. auf den bad. Morgen; nach der sächs. Geschäftsanweisung von der Classe I, a 171 Mets. Roggenwerth a. d. sächs. Acker = 9,^{9} Scheff. v. pr. M. = 4,^{96} Malter v. bad. M.

(*b*) Wo allgemein keine Brache mehr gehalten wird, da wäre es unpassend, den Ertrag der Brachfrüchte außer Ansatz zu lassen. Auch Handelsgewächse dürfen eingerechnet werden, wenn sie in der Fruchtfolge einer Gegend regelmäßig vorkommen.

(*c*) Vergl. Schmalz, §. 42. — Man kann z. B. auf ein Stück Rindvieh von 7 Ctrn. lebendem Gewicht bei guter Stallfütterung gegen 80—90 Ctr. Heu (oder dessen Werth in anderen Futterstoffen) und 18—22 Ctr. Stroh zur Streu annehmen, woraus etwa 220 Ctr. abgefaulter Mist erhalten werden. Bei guter Düngung kommen jährlich

ungefähr 50 Ctr. Mist auf den preuß., 70 auf den bad. Morgen, so daß 1 Stück den Dünger für resp. 4½ und 3 Morgen liefert.

(d) Man nahm an, daß die Kosten auf einem Acker, der die Aussaat dreifach wiedergiebt, der Aussaat (einem Saatkorn) gleich wären, bei vierfachem Körnerertrage 1½, bei höherem 2 Saatkörnern; z. B. auf 1 Morgen 1½ Scheff. Weizen (zu viel) Aussaat, bei 5½fältigem Ertrage 8¼ Scheff. Ernte, Abzug außer der Saat noch 3 Scheff. für Kosten, Rest 3¾ Scheff. (in preuß. Maaßen). Doch kam es hiebei auch darauf an, ob Frohndienste bei dem Gute waren. Gasser, S. 139. — Bergius, VII, 63.

(e) Z. B. Geldlohn der Feldarbeiter, Ausgaben für die Ackergeräthe, für Ankauf von Düngemitteln u. dgl. — Setzt man den Reinertrag des Morgens Acker erster Güte gleich 100, so wird der Ertrag der anderen 9 Bodenclassen bis zur schlechtesten herab nach Flotow's Anschlägen in folgender Abstufung ausgedrückt: 79 — 62 — 40 — 28 — 17 — 10 — 7 — 2. Nach Klebe sind die Zahlen folgende: 82 — 65 — 50 — 43 — 40 (6. u. 7. Cl.) — 29 — 20 — 8, nach der pommerischen Instruction geht der Reinertrag von 63 pr. Metzen Roggen bis auf 4 M. herab. Nach der sächs. Instruction ist der Reinertrag in Roggen ausgedrückt:

	Metzen auf den sächs. Acker	Scheffel auf den preuß. M.	Malter auf den badischen M.
Cl. I, a	88,7	5,26	2,57
„ VI, a	36	2,13	1,04
„ VI, d	10	0,6	0,29
„ XI, a	5,5	0,34	0,16
„ XI, d	2,9	0,18	0,08

Die Abtheilungen a — d entsprechen der Höhe des Landes über dem Meere, a hat 500 Fuß und weniger, d ist die höchste und kälteste Lage von 2400 Fuß und darüber.

§. 129.

II. Bei den Wiesen ist die Classification nach der Bodenart minder entscheidend, weil der Ertrag mehr von der Lage und Gelegenheit zur Bewässerung bestimmt wird. Wo das gewonnene Futter, wie gewöhnlich, ganz in der Wirthschaft verbraucht wird, da kommt von den Wiesen gar kein reiner Ertrag in Anrechnung, doch muß der mittlere Rohertrag sowohl wegen der Kosten als auch darum erforscht werden, weil er auf die Menge des Viehes, welches ernährt werden kann, Einfluß hat. Dasselbe gilt von den Weiden.

III. Für Gemüsegärten bedient man sich, da sie nicht viel zu betragen pflegen, eines ungefähren Geldüberschlages, ohne auf eine ausführliche Berechnung einzugehen. Bei den Obstgärten wird nach der Zahl, Art und Beschaffenheit der Bäume ein Geldansatz genommen.

IV. Bei der Viehzucht muß zuvörderſt aus der Vergleichung des Futtererzeugniſſes mit der erforderlichen Menge des Arbeits- (Spann-) Viehes beſtimmt werden, wie viel Nutzvieh gehalten werden kann, ſodann iſt für die vorhandene Art deſſelben (Milchkühe, Maſtochſen, Schaafe ꝛc.) das Jahreserzeugniß an Milch und Molkenwaaren, an Jungvieh, Wolle ꝛc. zu ſuchen, die eigene Verzehrung abzuziehen, der Reſt nach den Marktpreiſen, der Abſatzgelegenheit und der Güte (z. B. feine, mittlere oder Landwolle) in Geld anzuſetzen und davon noch abzurechnen, was für Wartung, Futter, Arzneien, Geräthſchaften u. dgl. ausgegeben wird.

§. 129a.

Als allgemeine Wirthſchaftskoſten ſind diejenigen Ausgaben anzuſehen, welche nicht einem einzelnen Zweige zur Laſt geſchrieben werden können, z. B. Unterhalt und Feuerverſicherung der Gebäude, der Wohn- und Küchengeräthe, Heizung, Beleuchtung, Geſindelohn, Taglohn zum Theil, Unterhalt des Landwirths und ſeiner Familie, Gemeindelaſten u. dgl. Auch die Geldausgaben für das Spannvieh können hierher gerechnet werden, weil es viel beſchwerlicher iſt, ſie je nach der Menge der Spannarbeiten bei jedem einzelnen Beſtandtheile aufzuführen.

Auch bei der Veranſchlagung eines einzelnen Grundſtückes muß man ſowohl die beſonderen Wirthſchaftskoſten als einen Antheil an den allgemeinen unter der Vorausſetzung einer gewiſſen Gutsgröße ermitteln, z. B. die Koſten eines Tages Hand- und Spannarbeit, und ſie von dem mittleren Rohertrag abziehen (*a*).

(*a*) Beiſpiele in d. a. techn. Inſtr. für Pommern.

D. Erbpacht.

§. 130.

Die Erbpacht ſteht zwiſchen der Zeitpacht und dem Verkauf in der Mitte. Der Erbpachter erhält nach bekannten Rechtsgrundſätzen zwar nicht das Eigenthum, aber doch ein erbliches Benutzungsrecht, und darf das Gut nach eingeholter Genehmigung des Verpachters auch verkaufen, nur nicht zerſtücken

oder wesentlich verändern. Er entrichtet einen jährlichen Grundzins (Kanon) und beim Anfang der Erbpacht zugleich eine Einkaufssumme (Erbbestandgeld), welche, wie die Caution des Zeitpachters (§. 115.) zur Sicherung der Regierung dient. Man kann sich dieses Erbbestandgeld als den einen, kleineren Theil des vollen Kaufpreises denken, dessen größerer Theil durch den Kanon verzinset wird (*a*). Dieses Nutzungsrecht des Erbpachters darf nur dann unterbrochen werden, wenn derselbe längere Zeit die Entrichtung des Kanons unterließe (*b*). Uebrigens werden neue Erbpachtsverträge so abgeschlossen, wie es volkswirthschaftlich und finanziell zweckmäßig scheint, ohne daß man sich genau an eines der älteren bäuerlichen Verhältnisse anzuschließen genöthigt wäre. Verschieden von der Erbpacht ist die Erbzinsverleihung, mit einem niedrigen Kanon, der nicht als Pachtzins gilt, sondern nur die Anerkennung des Obereigenthums bezweckt, dagegen häufig mit einem Handlohn (Laudemium) bei Besitzveränderungen (*c*). Diese Einrichtung trägt so wenig ein, daß sie nicht bei schon ertraggebenden Ländereien, sondern nur etwa bei solchen, die erst urbar zu machen sind, empfohlen werden kann.

(*a*) Ist z. B. das Gut auf 36000 fl. angeschlagen, so könnten davon 8000 fl. sogleich bezahlt werden und für die übrigen 28000 fl. würde ein jährlicher Kanon von 1120 fl. (zu 4 Proc. gerechnet) ausbedungen.

(*b*) Vgl. Mittermaier, Privatrecht, 1, §. 488. — Die badischen Erbbestände (Landrecht, Art. 1831 ba ff.) sind keine Erbpachte obiger Art, da sie zum Theile nicht auf alle Erben gehen und beim Verkaufe ein Handlohn von höchstens 2 Proc. bezahlt wird.

(*c*) Nicolai, 1, 253. — v. Jakob, 1 §. 180. — Viele Ansiedelungen dieser Art im preußischen Staate. Borowski, 1, 211.

§. 131.

Die Erbpacht hat nachstehende Vortheile (*a*):

1) Die Verwaltung wird sehr vereinfacht, denn die vielen bei der Zeitpacht vorkommenden Geschäfte fallen hinweg und man hat neben der Einforderung des Kanons nur eine oberflächliche Aufsicht zu führen, um die Verletzung der Bedingungen (§. 130.) zu verhüten.

2) Die Ländereien werden mit größerem Eifer und Capitalaufwande bewirthschaftet, denn der Erbpachter ist für sich und seine Erben des Genusses der Früchte aller vorgenommenen Verbesserungen sicher, sei es nun durch eigene Benutzung oder

einträglichen Verkauf des Gutes. Daher wird der Anbau verbessert und der reine Ertrag der Grundstücke erhöhet.

3) Hievon geht auch der Regierung ein Gewinn zu, indem a) sogleich von Anfang an die Zinsen des Erbbestandgeldes und der Kanon den bisherigen Reinertrag übersteigen, zumal da auch die Nachlässe, Baukosten ꝛc. erspart werden, b) die Erbpachtstücke der Grundsteuer unterliegen (*b*), c) die Erhöhung der Production auch eine Zunahme in manchen anderen Zweigen des Staatseinkommens, z. B. den Aufwandssteuern, nach sich zieht.

(*a*) Nicolai, I, 246. — Thaer, Annalen des Ackerbaues. Jul. 1806. Nr. I u. II. — Sturm, I, 273. — v. Jakob, I, §. 196. — Fulda, S. 62—66. — Krause, National- und Staatsökonomie I, 351. II, 131. — Burger, Reise durch Oberitalien, II, 218 (1832). — Vollbrügge, Das Landvolk im Großh. Mecklenburg-Schwerin, 1835. S. 35. — Gr. Moltke, S. 27.

(*b*) Allerdings dürfen sie nicht so hoch, wie freies Eigenthum, belegt werden.

§. 132.

Die letztgenannten Vortheile werden dann am größten, wenn die Erbpacht mit einer Zerschlagung der großen Domänenhöfe in kleinere Güter (Dismembration, Abbau) in Verbindung gesetzt wird. Dieß ist auch wirklich da, wo man die Erbpacht eingeführt hat, geschehen (*a*), obschon man die Zertheilung auch bei dem Verkaufe bewerkstelligen kann. Durch die Verbindung jener beiden Maaßregeln wird

1) der sorgfältige Anbau des Bodens und die Zunahme der Volksmenge um Vieles befördert, also der Wohlstand des Volkes und die Macht des Staates gesteigert, I, §. 368 (*b*),

2) die Ablösung der Frohnen und der anderen, zu den Domänen gehörigen gutsherrlichen Rechte erleichtert. Die neu gebildeten mittleren und kleineren Güter können den Beistand der Frohnarbeiter und der Weiderechte leichter als die bisherigen großen entbehren (II, §. 63.), und in Erwägung des von der ganzen Unternehmung zu hoffenden Nutzens kann man die Ablösung unter billigen Bedingungen gestatten.

(*a*) Die Sackbauern (uomini di sacco) in Oberitalien. Hüllmann, Städtewesen, I, 11. Hasse, Cuinam nostri aevi populo debeamus primas oecon. publ. et statisticae notiones. 1828. S. 22. — Bernd v. Arnim machte im ersten Drittheil des 16. Jahrhunderts Joachim I. v. Brandenburg den Vorschlag zur Zerschlagung der Kammergüter, jedoch ohne Erfolg.

Er nimmt als Beispiel ein Vorwerk an, welches gegen 11 Wispel (zu 24 pr. Scheff.) Waizen und Roggen, 10 W. Haber u. Gerste giebt, ferner (im Brachfelde) Weide für 600 Schaafe und 20 Kühe, woraus sich, nach Abzug von 20 Rthlr. Kosten, ein Reinertrag von 274 Rthlr. bildet. An 44 Familien zu 18 Rthlr. Abgabe vertheilt, bringt diese Fläche 792 Rthlr. ein, ferner können Gebäude und Inventar verkauft werden. (Der Vrf. scheint ungefähr 900 pr. Morgen Acker angenommen zu haben.) Sein Sohn soll in Kursachsen von 1555—70 300 Domänen zerschlagen haben, doch ist diese Nachricht nach Hüllmann's Untersuchungen noch zweifelhaft und vielleicht nur von Ansiedelungen auf neu urbar gemachtem Lande zu verstehen. 1701 begann im preußischen Staate die Vererbpachtung, die aber 1711 wieder aufgehoben wurde. Die Beweggründe zu dem letzteren Schritte scheinen theils in irrigen Vorstellungen, theils aber auch in den bei der Vererbpachtung begangenen Fehlern gelegen zu haben, so daß man daraus gegen die Nützlichkeit der Sache im Allgemeinen keinen Beweis nehmen kann. Friedrich II. zertheilte und vererbpachtete über 300 Vorwerke, Friedrich Wilhelm II. setzte dieß bei drei Domänen im Oderbruche fort und Friedrich Wilhelm III. ließ eine größere Anzahl, besonders in Ostpreußen, in Erbpacht geben. Der preuß. A. für 1858 enthält noch 906576 Rthlr. Erb-, Grund- u. Domänenzins, Kanon und Geldrenten für Getreide nach Durchschnittspreisen, nebst 10154 Rthlr. aus Naturalprästationen. 1857 waren noch 69656 Rthlr. mehr angenommen worden. In Ansbach (1757), Baireuth (1763), Waldeck (1755), Hessen-Darmstadt (1773), Böhmen (1776), der Rheinpfalz, fing man an, diese Beispiele nachzuahmen. In den dänischen Staaten geschah dieß seit 1763 in großer Ausdehnung und mit gutem Erfolge. Auch in Mecklenburg geschieht es häufig. M. Schwerin hat nach dem A. für 1850. 1104 größere Erbpachtshöfe mit 90 Hufen, 821 bäuerliche Erbpachtgüter mit 163 Hufen, 6379 Büdnerstellen mit 91 H., zusammen 344,9 Hufen (86922 bad. M.), welche mit einigen Mühlen 222865 Rthlr. Kanon einbringen. Hüllmann, Geschichte der Dom. Ben. S. 93. — de Herzberg, Huit dissertations, S. 193. — Bergius, Magazin II, 207. — Kamphövener, Beschreib. d. bereits vollführten Niederlegungen königl. Domänengüter in den Herzogth. Schleswig und Holstein, Kopenhag. 1787. — Nölbechen, Briefe über das Niederoderbruch. Berl. 1800. — Krug, Nationalreichth. des preuß. Staates, II, 418. — v. Rönne, Domänenwesen des pr. Staats S. 56. — Schwerz, Ackerbau der Pfälzer, S. 274. (Ibersheimer Hof). — Ueber die günstigen Folgen der Vererbpachtungen in Pommern Hering, Ueber die agrarische Gesetzgeb. in Preußen, 1837, S. 102. — Gr. Moltke, Einnahmequellen, S. 27. —

(b) Auf die Zunahme der Volksmenge und also der waffenfähigen Mannschaft hat man oft zu großes Gewicht gelegt, denn es würde in ihr kein Vortheil liegen, wenn die Production sich nicht gleichmäßig erweiterte. — In Schleswig und Holstein wurden 1765—87 52 Domänen von 44356 Tonnen (116000 preuß. Morgen) zerschlagen. Davon wurden 6454 T. Wald zurückbehalten, 5471 T. zu Abfindungen und für Dürftige verwendet, 32943 in 1095 Güter zertheilt, von 2—500 Tonnen Größe, doch meistens zwischen 12 und 80 Tonnen (30—200 Morgen). Der Kanon betrug 106039 Rthlr., hiezu die Zinsen des Erbbestandgeldes von 596252 Rthlr. mit 23850 Rthlr. geschlagen, ist

die Einnahme nach der Zerschlagung . .	129889 Rthlr.
die vorherige Einnahme war	87246 „
also Mehrertrag . . .	42643 Rthlr.

oder 50 Proc. des früheren Ertrages, wozu noch die Einnahme von dem vorbehaltenen Walde kommt. Kamphövener, S. 208 und die

angehängte Tabelle. — Aus Nöldechen's Mittheilungen (s. (a)) ergiebt sich folgendes: Die 3 Güter Solikante, Posedin und Wilhelmsaue, zusammen 3610 pr. Morgen, wurden unter 107 Familien vertheilt, in Stellen von 3 Morgen (39 an der Zahl), 30 M. (22), 60 M. (26), 94 M. (5) und 1 von 578 M. Es war

	vor der Zerschlagung	nach der Zerschlagung	
1) Zahl der Menschen auf den Gütern	45	595	
2) Pferdezahl	10	124	
3) Anzahl der Kühe	16	333	
4) Kornertrag	521	1414	Wisp.
5) Kornverbrauch	28	439	„
6) verkäuflicher Ueberschuß	410	752	„
7) Viehnutzung, Stroh, Eier ꝛc. . .	7765	8229	Rthlr.
8) ganzer Erlös aus verkauften Erzeugnissen	15 537	22 726	
9) Einnahme für den Staat . . .	4077	5175	

Demnach hat die Masse der verkäuflichen Dinge um 46, der Ertrag für die Staatscasse um 26 Proc. zugenommen.

§. 133.

Gegen diese Maaßregel werden mancherlei Einwendungen in sehr verschiedenem Sinne gemacht, so daß man bald die Zeitpacht, bald den Verkauf vorzieht. Im Vergleich mit der Zeitpacht wird gegen die Erbpacht erinnert (a):

1) daß der Staat nicht mehr über die Güter verfügen und folglich bei veränderten Umständen nicht eine andere Benutzungsweise wählen kann. Dieß ist zwar richtig, aber nicht nachtheilig, weil der Uebergang der Ländereien in die Hände von Landwirthen, welche sie mit dem Eifer des Eigenthümers behandeln, die günstigsten Wirkungen hat, und weil die Regierung nicht bloß viele Mühe erspart, sondern auch sogleich eine erhebliche Vermehrung ihrer Einkünfte erlangt.

2) Daß man die Gelegenheit verliert, von Zeit zu Zeit den Pachtzins zu steigern, und bei einer Preisherniedrigung der edlen Metalle an einem Geldkanon viel einbüßen kann. Hiebei ist zu bemerken: a) In Gegenden, die noch schwache Bevölkerung und sehr niedrige Grundrenten haben, mag es rathsam sein, die Vererbpachtung zu verschieben, weil sie wenig einbringt und der Nutzen der späteren Erhöhung der Rente ganz den Erbpachtern zufallen würde. b) Wenn gleich die durch den Erbpachter bewirkte Ertragsvermehrung der Regierung keinen unmittelbaren Vortheil gewährt, so trägt doch die vermehrte Grundrente auf mehrfachen Wegen mittelbar zur Erhöhung der Staats-

einkünfte bei, und bei der Zeitpacht würden so bedeutende Verbesserungen gar nicht unternommen werden. c) Eine Erhöhung der Grundrente zufolge der gestiegenen Getreidepreise kann durch angemessene Bestimmung des Kanons auch für die Staatscasse ergiebig gemacht werden, §. 134.

3) Die Regierung kann sich immer einen begüterten Zeitpachter wählen, bei der Erbpacht aber nicht verhüten, daß das Gut an einen dürftigen Erben gelangt. Gegen diesen Nachtheil kann man sich wenigstens zum Theil schützen, indem man ein ansehnliches Erbbestandgeld ansetzt, so daß der Kanon nicht so hoch ist, um nicht in jedem Falle sicher eingehen zu können.

(*a*) Eifrig gegen die Erbpacht v. Bujanovics im Amtlichen Bericht über die Stuttg. landw. Versamml. S. 86.

§. 134.

Der öfter gemachte Vorschlag, nach längeren Zwischenzeiten, z. B. nach 33 oder 50 Jahren, eine Durchsicht der Erbpachtsbedingungen zu veranstalten, wobei nach Befinden der Umstände der Kanon erhöht werden könnte (*a*), hat Vieles gegen sich, weil sich die Grundsätze für eine solche Untersuchung nicht scharf genug bestimmen lassen und weil folglich der Erbpachter besorgen muß, daß seine Nachkommen einer willkürlichen Behandlung, einer unrechtmäßigen Verschlimmerung ihrer Lage, ja vielleicht einer Vertreibung von dem Gute ausgesetzt sein möchten. Diese Furcht würde die Anerbietungen der Pachtlustigen sehr verringern. Dagegen ist es leicht, den Kanon nach Getreidepreisen einzurichten. Dieß ist bereits auf die Weise geschehen, daß man ihn in Getreide ausdrückt und nach dem 30jährigen Durchschnittspreise in Geld entrichten läßt (*b*). Nach den oben aufgestellten Sätzen (II, §. 59.) sollte jährlich oder von einer Periode zur andern ein Theil des Kanons nach den Durchschnittspreisen eines jüngstverflossenen Zeitraumes, ein anderer Theil nach dem Jahres-Marktpreise baar bezahlt werden.

(*a*) Z. B. nach v. Seutter, S. 36. — Forbonnais rieth 1758, die französischen Domänen auf 100 Jahre zu verpachten, in kleinen Abtheilungen von 8 — 900 Liv. Pachtzins. Recherches & considerations, I, 158.

(*b*) Im ostpreußischen Kammerdepartement: halb Roggen, halb Gerste; der durchschnittliche Marktpreis einer 30jährigen Periode wird während der folgenden 30 Jahre zur Bezahlung angewendet, doch darf der Mittel-

preis der einen Periode nicht über das Doppelte vom Preise der vorhergehenden steigen. Krug, Nat.-Reichth. II, 42.

§. 135.

Im Vergleich mit dem Verkaufe (§. 124.) wird die Erbpacht getadelt, weil der Erbpachter nicht in der freien Lage des Eigenthümers sich befinde, z. B. nicht einzelne Theile des Gutes verkaufen oder verändern dürfe, folglich weniger Lust und Gelegenheit habe, den Ertrag und sein Einkommen zu vergrößern (*a*). Daß die Lage des Eigenthümers für Culturverbesserungen noch günstiger sei, kann nicht in Abrede gestellt werden, doch ist 1) der Unterschied beider Zustände nicht erheblich genug, um da die Erbpacht unrathsam zu machen, wo man aus anderen Gründen den Verkauf nicht zuträglich findet; 2) die Erbpacht bringt in jedem Falle die Ländereien schon in die Hände von Landwirthen, welche mehr für dieselben thun als Zeitpachter; sie ist also ein Fortschritt und kann als Uebergang zur vollen Veräußerung betrachtet werden; 3) zudem läßt sich jener Unterschied noch vermindern, wenn man a) bei der Zerschlagung Güter von einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Größe bildet, b) die Veränderung der Benutzungsart (facies fundi) dem Erbpachter erlaubt, c) einen Theil des Kanons ablöslich macht, auch d) den Verkauf einzelner Grundstücke auf Ansuchen des Erbpachters erlaubt, wobei ein verhältnißmäßiger Theil des Kanons auf den Käufer übergeht oder abgekauft wird. Im ersten Falle würde sich die Vererbpachtung in einen Verkauf gegen einen bloßen Grundzins umwandeln, der, wie alle ähnlichen Reallasten, für ablöslich erklärt werden müßte (II, §. 61.), dann aber nichts Nachtheiliges in sich enthielte, II, §. 57.

(*a*) Z. B. Lotz, Handb. III, 107. — Oluffen, Beiträge z. e. Uebersicht d. National-Ind. in Dänemark, deutsch von Gliemann, S. 104. (1820.)

§. 136.

Die Erbpacht hat nach diesen Betrachtungen für Domanial-Hofgüter wesentliche Vorzüge (*a*). Dagegen steht ihr der in der heutigen Volkswirthschaftspolitik angenommene Grundsatz entgegen, daß die Befreiung der Grundeigenthümer oder erblichen

Nutznießer von allen Verbindlichkeiten gegen die Realberechtigten (Gutsherren) zu befördern sei. Hieraus folgt, daß man kein neues bäuerliches Verhältniß entstehen lassen, oder es wenigstens sogleich ablösbar machen soll, und die vorhandenen Erbpachter müssen demnach das nur mit einem ablöslichen Grundzinse beschwerte Eigenthum erlangen. Man wird daher in vielen Fällen, wo man sich sonst zur Vererbpachtung entschlossen haben würde, bei der Zeitpacht stehen bleiben. Jenem Grundsatze widerstreitet es jedoch nicht, Domänen so zu verkaufen, daß ein Theil des Preises alsbald baar entrichtet, für den andern Theil ein ablösbarer Grundzins ausbedungen wird, welcher sich nach Getreidepreisen regelt, und dessen Ablösung, wenn sie von dem Eigenthümer begehrt wird, nach dem durch jene Preise bestimmten Geldbetrage des letzten Zeitraums erfolgt (*b*). Bei diesem Verfahren, oder bei der wahren Erbpacht, wo ihr die obigen allgemeinen Gründe nicht entgegenstehen, sind folgende Regeln zu beachten:

1) Bei der Zerschlagung großer Güter sind, je nach den örtlichen Umständen, mittlere und kleine Bauerngüter zu bilden; damit es jedoch an Taglöhnern nicht fehle, sind auch Familien mit so kleinen Landtheilen anzusetzen, daß sie genöthigt bleiben, Lohnarbeit zu Hülfe zu nehmen (*c*).

2) Man sucht die einzelnen Güter abzurunden (II, §. 97.) (*d*).

3) Wenn es an solchen Kauf- oder Erbpachtlustigen fehlt, die aus eigenen Mitteln Wohnungen, Ställe und Scheunen zu erbauen vermögen, so muß dieß auf Rechnung des Staates geschehen, wobei man dann die wohlfeilste Bauart, z. B. aus ungebrannten Lehmziegeln oder aus gestampfter Erde (Pisébau) vorziehen wird.

4) Die Erfahrung hat gezeigt, daß es gut ist, den Grundzins sogleich bei der Bekanntmachung der Veräußerungsbedingungen festzusetzen und dann nur die anfängliche baare Einzahlung (Erbbestandgeld) durch Versteigerung bestimmen zu lassen, weil sonst, wenn man Mehrgebote bei dem Grundzinse veranstaltete, leichter aus Unbedachtsamkeit übermäßig hohe Anerbietungen erfolgen (*e*).

5) Die Erbwerber haben keinen rechtlichen Anspruch auf Nachlässe, doch sollten dieselben bei großen Unglücksfällen bewilliget werden (§. 117.)

(*a*) Nicht für Privatpersonen, weil diese sich oder ihren Erben die Wahl einer anderen Benutzungsweise frei lassen sollten.
(*b*) Der Grundzins könnte auch auf eine gewisse, nicht zu lange Zahl von Jahren unablösbar gemacht werden, oder man kann ausnahmsweise einen höheren Abkaufsbetrag, z. B. das $22^2/_9$ oder 25fache verabreden.
(*c*) Z. B. von 1 Morgen, Vgl. Nöldechen, S. 100.
(*d*) Ebend. S. 117.
(*e*) Kamphövener, S. 2.

II. Waldungen.

§. 137.

In den meisten Staaten gehört seit früher Zeit ein ansehnlicher Theil der ganzen Waldfläche zu den Domänen (*a*) und wird mit Hülfe eines zahlreichen niederen und höheren Forstpersonals bewirthschaftet. Dieser Forstbesitz der Regierung war ursprünglich mehr der Jagd als der Holznutzung willen geschätzt, diese trat aber später bei dem Steigen der Holzpreise in immer größerer Wichtigkeit hervor und wurde mit zunehmender Sorgfalt behandelt, wie er denn auch in vielen Ländern eine ansehnliche Einnahme in die Staatscasse bringt. Man hielt indeß fortwährend die Domänenwaldungen auch aus volkswirthschaftlichen Gründen, um die Versorgung des Volkes mit Holz dauernd zu sichern, für unentbehrlich, und verwaltete sie zugleich mit Hinsicht auf diese Bestimmung. In der neuesten Zeit sind gegen die Staatsforstwirthschaft manche Einwendungen gerichtet worden. Daher müssen diese hier zuvörderst geprüft und es müssen die für die Veräußerung der Domänenwaldungen geltend gemachten Gründe (*b*) beleuchtet werden, eine Betrachtung, die, wenn jene Meinungen sich als unhaltbar zeigen, wenigstens zur gründlichen Rechtfertigung der Staatsforstwirthschaft dient und auch zur Erkenntniß verschiedener, in der älteren Forstpraxis begangener Mißgriffe führen kann.

(*a*) Aus den folgenden Angaben über die Ausdehnung dieser Waldungen läßt sich einigermaßen der Umfang der mit ihnen verbundenen Verwaltungsgeschäfte erkennen, doch verursachen die weiten Forsten schwachbevölkerter Länder oder Gegenden verhältnißmäßig weniger Mühe, weil in ihnen der Holzpreis niedrig zu sein pflegt.

Baden 1858: 223967 Morgen (zu $0,^{36}$ Hekt.) Domänenwaldungen unter der Bewirthschaftung der Forstbehörde nebst 14000 M., die zur Civilliste gehören.

Baiern 1857: 2·479731 b. Morgen (zu $0,^{31}$ Hekt.) wirklichen Wald nebst 252458 M. unproductiver Fläche. Hievon sind 280857 M.

productive u. 99147 M. unproductive Fläche, Salinen- und Bergwerksforsten, außerdem befinden sich 54000 M. Salinenwaldungen auf österreichischem Gebiete.

Belgien 1840: 34810 Hektaren.

Frankreich 1855: 1·171000 Hekt.

Großbritanien g. 60000 Acres (zu $0,^{405}$ Hekt.)

Hannover (Festgabe zur Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, 1852) 986781 M. (zu $0,^{26}$ Hekt.), wovon 212980 im Harz u. 44180 Klosterforsten.

Hessen, Großh., 342000 Morgen (zu $0,^{25}$ Hekt.)

" Kurf. (nach Hildebrand) 989531 Acker (zu $0,^{239}$ H.)

Mecklenburg-Schwerin 1851: 47·741000 □Ruthen, von denen 100 = $0,^{217}$ Hekt.

Nassau 1849: 144000 M. (zu $0,^{25}$ H.)

Oesterreich 1848: 3·530452 Joch (zu $0,^{57}$ H.)

Preußen (Staatshaush. Etat für 1858) 7·148997 M. (zu $0,^{255}$ H.) wirklicher Wald u. 835594 anderweitig benutzte Flächen.

Europäisches Rußland g. 123 Mill. Dessätinen (zu $1,^{039}$ Hekt.) oder 69 Proc. der gesammten Waldfläche, nach Tengoborski.

Sachsen 1856: (Budg. Bericht v. 1857) 275568 Acker (zu $0,^{55}$ Hekt.), wovon 9774 A. nicht bewaldet.

Weimar, 145000 M. (zu $0,^{28}$ H.) oder die Hälfte der Waldfläche.

Würtemberg (1850) 583398 M. (zu $0,^{315}$ Hekt.)

(b) Früher v. Hazzi und Trunk, neuerlich besonders: Lotz, Handb. III, 134. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirthsch. in Bezug auf die Nationalöken. u. die Staatsfinanzwiss., I, 324, womit aber in demselben Werke II, 19, 37 zu vergleichen sind. — Cordier, Agriculture de la Flandre française, S. 396 ff.

§. 138.

Der Verkauf der Staatsforsten ist aus folgenden Hauptgründen angerathen worden:

1) Die Beibehaltung von Waldungen im Eigenthume des Staates sei zur Befriedigung des Holzbedürfnisses des Volks nicht nothwendig, denn die Bürger würden, wenn die Wälder in ihre Hände gelegt wären, dieselben schon ihres eigenen Vortheils willen gut behandeln und sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse verschaffen, ohne daß deßhalb Staatsforstbeamte unterhalten werden müßten.

2) Privateigenthümer würden dem Waldboden einen größeren Reinertrag abgewinnen, als ihn die Staatscasse bezieht, indem sie theils die zum Anbau fähigen und in Bezug auf das Holzbedürfniß entbehrlichen Waldgründe in Ackerland umwandelten, theils die beibehaltenen besser benutzten. Die Erfahrung zeige den niedrigen Ertrag der Staatswaldungen, dessen Ursachen in der Kostbarkeit des Personals, in dem geringeren Eifer besoldeter Verwalter, in der Vernachlässigung der Nebennutzungen

und in der unvermeidlichen Schwerfälligkeit des Geschäftsganges liegen. Der Staat werde also im Vergleich mit dem jetzigen Reinertrage einen sehr belohnenden Kaufpreis erhalten können (*a*).

(*a*) In Frankreich wurde aus ähnlichen Gründen durch das Ges. v. 25. März 1831, als man zu den Kriegsrüstungen eine Summe von 200 Mill. Fr. brauchte und nicht unter günstigen Bedingungen borgen zu können hoffte, der Verkauf von 300 000 Hekt. Staatswald beschlossen, in 5 Jahren zu beenden. On tremble, sagt Laffitte (Dep. K. 11. Febr. 1831), pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée. Presque tous les bois ont été convertis en taillis sous futaie (Mittelwald), pour être coupés tous les 20 ans. Ils sont devenus dèslors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre de propriétaires ont recherché avec empressement. Seit 30 Jahren seien nur 90 000 Hekt. ausgerodet und fast eben soviele neu angelegt worden. Die Staatsforsten tragen nur 2—2½ Proc. des mittlern Verkaufspreises; in etwa 20 Depart. bringen sie nicht einmal den Betrag der Administrationskosten ein, Humann, Commiss. Bericht, 24. Dec. 1830. — Man muß aber hiebei erwägen 1) die Mängel der französischen Forstwirthschaft, 2) die Vorzüge des Hochwaldes (I, §. 391.) und die in den vielen Nadelwäldern Deutschlands begründete Unmöglichkeit der Niederwaldwirthschaft. — Das Ergebniß des beschlossenen Verkaufs bis zum Jahre 1835 war dieses: Es waren veräußert 116 780 Hekt. für 114·297 000 Fr., der Anschlag war 107·032 000 Fr., also der Mehrerlös 7·264 000 Fr. Diese Waldungen hatten bisher 4·140 000 Fr. ertragen, wovon aber für Aufsichtskosten 143 600 Fr. abgingen, also war der reine Ertrag 3·996 400 oder 34 Fr. vom Hektar und 3½ Proc. des Erlöses. Die Grundsteuer, in welche die verkauften Waldstücke eintreten, ist 261 475 Fr. und entspricht zu 3½ Proc. einem Capital von 7·470 000 Fr. Schlägt man diese Summe zu obigen 114·297 000 Fr., so erhält man eine Einnahme von 121·767 000 Fr., welche 14.735 000 Fr. über den Anschlag ausmacht und wovon der bisherige Reinertrag 3,^{38} Proc. ist.

§. 139.

Diesen Sätzen müssen andere sehr erhebliche Erwägungen entgegengestellt werden (*a*).

1) Die Forstwirthschaft hat in der Langsamkeit des Holzwuchses, in der Größe des stehenden Holzvorrathes (I, §. 389) und in der geringen Menge von Arbeit, die eine Waldfläche im Vergleich mit einer Feldflur oder einem Gartenbezirk beschäftigt (*b*), viel Eigenthümliches. Sie bietet für Unternehmer, die durch Fleiß und Eifer im Gewerbsbetriebe in kurzer Zeit ansehnliche Gewinnste erstreben, keinen günstigen Spielraum. Wer einen raschen Umsatz seines Capitales beabsichtigt, der wird durch die regelmäßige Benutzung eines Waldes, zumal von Hochstämmen, nicht befriediget und ist leicht in Versuchung, durch Verminderung der stehenden Holzmasse, selbst auf Kosten

der Nachhaltigkeit (Ueberhauen), oder durch eine gänzliche Zerstörung des Waldes, eine baldige Entschädigung für den Kaufpreis zu suchen (c). Obgleich für reiche Personen, die auf die Versorgung ihrer Nachkommen bedacht sind, die Erhaltung der Waldungen zweckmäßig ist, weil sie eine sichere und mit der Zeit sogar steigende Rente gewährt, so muß man doch sehr bezweifeln, daß sich für die Staatswaldungen leicht Käufer dieser Art finden würden, indem solche begüterte Personen, z. B. Standes- und Grundherren, großentheils schon Privatwaldungen besitzen, die allerdings von ihnen in der Regel forstmäßig benutzt werden. Viele Capitalisten scheuen auch darum den Ankauf eines Waldes, weil sie nicht in dessen Nähe wohnen, Unredlichkeiten befürchten und das darauf gewendete Vermögen nicht beliebig zurückziehen zu können glauben.

(a) S. vorzüglich Hundeshagen, Encyclop. II, 744 ff. der 1. Ausg. und die dort angeführten Schriften. Deff. Forstpolizei (2. Ausg. der Enc.) S. 44 ff. — v. Jakob, Fin. I, §. 225. 239. — Behr, Wirthsch. des Staates, S. 61. — Krause, National- und Staatsökonomie, I, 108. — Schenk, Volkswirthschaftspflege, §. 182.

(b) Nach Hundeshagen auf ungefähr 500 Morgen 1 Arbeiter.

(c) Daß die meisten Waldkäufer Speculanten sind, die sogleich die Art anlegen, wird bestätigt in Verhandl. der Deput. Kam. in Baiern, 1822, Beil. X, 19. — Hundeshagen, F. Pol. S. 108.

§. 140.

2) Wenn man die Waldungen so benutzt, daß sie in kurzer Zeit die Kaufsumme vergüten, so entsteht zwar nicht sogleich Holzmangel, aber doch leicht ein geringerer Holzertrag und eine Holzvertheuerung, wobei eine größere Waldfläche nöthig wird, um das Volk fortwährend mit Holz zu versorgen. Das Anlegen neuer Waldungen ist kostbar und der Vorschuß der Anbau-, Aufsichtskosten und Steuern wird erst nach langer Zeit erstattet, was die meisten Menschen von einer solchen Anwendung ihres Capitales abhält, zumal da auch der Waldbesitz nicht frei von Gefahren ist. Daher ist hierauf wenig zu rechnen, außer wo das Holz schon theuer ist (a). Ueberdieß giebt es Wälder, deren Boden sich zu keiner anderen Benutzung eignet, die aber, einmal zerstört, wegen des Mangels an Schutz gegen Hitze oder Kälte und wegen des Abschwemmens der guten oberen Erde nicht wieder hergestellt werden können. Solche Waldungen, auch wenn sie jetzt noch wenig eintragen, sollten

unbedingt erhalten werden, und dieß geschieht am sichersten und leichtesten von der Regierung (*b*). Demnach ist eine volkswirthschaftlich nützliche Forstwirthschaft am besten dadurch zu bewirken, daß ein Theil der Waldungen fortwährend im Eigenthume des Staates bleibt.

(*a*) Schenk, S. 192. Daß reiche Gutsbesitzer, besonders wenn sie lebhaft auf die Erhaltung des Wohlstandes in ihrer Familie bedacht sind, auch Gemeinden öfter neue Waldungen anlegen, zeigt die Erfahrung. Aber von den mittleren und kleineren Grundeigenthümern ist dieß wenig zu erwarten und am wenigsten die Aufzucht hochstämmiger Forsten. — In Schottland sind allerdings seit der Ermahnung Sam. Johnsons (1773) viele neue Waldanlagen gemacht worden (Niemann, Waldberichte I, 428), aber man muß auch die hohen Preise des Bau- und Nutzholzes in Großbritanien bedenken.

(*b*) Pfeil, II, 42. — Es gibt viele Beispiele von Landstrichen, die durch Verwahrlosung der Wälder verödet sind. — Im nördlichen Rußland ist sehr viel Wald. In dem großen Gouvernement Wologda beträgt derselbe 91, in Wiatka 71, Olonez 69, Kostroma 66, Perm 65, Nowogorod 62,7 Proc. der Oberfläche und diese 6 Provinzen machen 22 Proc. des ganzen Landes aus. Hier werden also viele Forsten erst nach langer Zeit, wenn die Bevölkerung dichter oder die Fortschaffung leichter geworden ist, eine Rente gewähren. Da das Bauholz eine weitere Versendung erträgt als das Brennholz, so muß durch Schonung und gute Behandlung der Wälder vorzüglich auf die Erzeugung des ersteren Bedacht genommen werden.

§. 141.

3) Man kann zwar in der Regel darauf rechnen, daß der Erwerbseifer zur Erlangung von Gewerbskenntnissen anspornt, allein in der Forstwirthschaft geschieht dieß wenig. Die Folgen früherer gänzlicher Vernachlässigung der Holzzucht erstrecken sich noch auf solche Zeiten fort, wo schon eine bessere Pflege der Waldungen einträglich und gemeinnützig sein würde, und der geringere Reiz, den dieses Gewerbe für den Unternehmungsgeist darbietet, hält auch von der sorgfältigen Erlernung desselben ab. Nur große Waldungen geben einem kundigen Forstmann gehörige Beschäftigung, reiche Waldeigenthümer lieben aber die mühsame eigene Bewirthschaftung ihrer Waldungen nicht, und für besoldete Verwalter ist die Anstellung im Dienste des Staates am meisten erwünscht, daher wenden sich diesem die gründlich gebildeten Forstmänner vorzugsweise zu und die Domänenwaldungen werden leicht zu Vorbildern einer guten Forstwirthschaft (*a*). Späterhin, bei noch höherer Bevölkerung, höheren Holzpreisen und noch stärkerer Capitalanhäufung mögen

sich vielleicht Privatpersonen häufiger dem Studium der Forstwissenschaft widmen.

4) Waldungen auf einem zum Feldbau tauglichen Boden, deren Holzerzeugniß weder zur inländischen Verzehrung nöthig ist, noch mit Vortheil ausgeführt werden kann, sind entbehrlich und sollten allmälig in Acker oder Wiese umgewandelt werden. Solche Rodungen werden zwar von den Privatwaldbesitzern eifrig genug unternommen, wenn sie einträglich sind, allein bei sehr ausgedehnten Staatswaldungen sollten sie auch von der Regierung nicht verabsäumt werden, mit guter Auswahl der zuerst urbar zu machenden Stellen (*b*). Manche Vorwürfe, die man der Staatsforstwirthschaft machte, entsprangen gerade daraus, daß diese nicht sich selbst beschränken und das Bedürfniß eines fortschreitenden Anbaues berücksichtigen wollte.

(*a*) Lob der „rationellen" deutschen Forstwirthschaft, mit Durchforstungen und periodischem Hieb, die auf den Hektar 6—8 Steren Holzertrag jährl. zu Wege bringe (in Frankreich nur 4—5 St., d. h. p. bad. Morgen 80—106 und 40—66 Cub. F.), von Maissiat, Franz. Nation.-Vers. 4. Dec. 1848.

(*b*) Regeln für die Anlegung von Waldcolonien bei v. Jakob, I, §. 235. 249. — Waldcolonien im bad. Murgthal, doch hauptsächlich zum Unterhalte von Holzhauern; sie kosten 1858 2711 fl. jährl. Unterstützung.

§. 142.

5) Die behauptete geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten im Vergleich mit den Privatwaldungen (§. 138.) ist keineswegs allgemein erweislich (*a*), und wenn sie in vielen einzelnen Fällen stattfindet, so kann sie zum Theile beseitigt werden, insofern sie von zu verwickelter und kostspieliger Verwaltung oder mangelhaften Verwaltungsgrundsätzen herrührt, zum Theile ist sie aus Ursachen zu erklären, die in der Beschaffenheit und den Verhältnissen der vorhandenen Domänenforsten liegen und unter gleichen Umständen auch die Privatforstwirthschaft berühren würden. Dahin gehören

a) die vielen auf den Staatswaldungen aus alten Zeiten ruhenden Lasten, denen die Privatwaldungen weniger unterworfen sind, z. B. Holzabgaben, Weideservituten, Pfarrbesoldungen u. dgl. (*b*). Sie haben die Folge, daß von dem Reinertrage der Bewirthschaftung nur ein Theil in die Staatscasse gelangt, der andere den Berechtigten zufließt. Dieser Theil kommt dem Volkseinkommen zu Gute.

b) Der Umstand, daß die besseren und die näher an den Ortschaften gelegenen Waldungen eher von Gemeinden und Einzelnen in Besitz genommen wurden und daher dem Staate viele entlegene Wälder, auf Felsgrund, im Innern der Gebirge, in menschenleeren Gegenden verblieben; an diesen Stellen läßt oft der Erlös nach Abzug der Arbeitskosten wenig übrig (*c*).

Die großen, in den Domänenwaldungen vorkommenden und in den ganzen Waldbestand eingerechneten holzleeren Flächen sind theils anderweitig, als Wiese, Torfstich ꝛc. benutzt, theils wahre Blößen, die entweder der so eben (b) erwähnten schlechten Bodenbeschaffenheit, oder der sorglosen Behandlung in früherer Zeit zugeschrieben werden müssen. Alle diese nicht mit Wald bedeckten Stellen sollten eigentlich bei der Berechnung des Holzertrags außer Ansatz bleiben (*d*).

6) Der Ertrag der Domänenwaldungen nimmt in der Regel sowohl wegen der steigenden Holzpreise, als wegen der Verbesserungen der Forstwirthschaft von Zeit zu Zeit zu (*e*), doch giebt es Perioden, wo das Sinken der Holzpreise eine Verminderung der Einnahme zu Wege bringt (*f*).

(*a*) Nach der neuen Abschätzung der Privatwälder in Baden ist der Steueranschlag 63 fl. auf den Morgen, woraus sich ein Reinertrag von $2,^{52}$ – $3,^{15}$ fl. vermuthen läßt. Domänenwald trägt mehr, s. (*d*). — In Belgien ist der allgemeine Steueranschlag des Waldes $19,^{33}$ Frs. rein vom Hektar, wahrscheinlich zu niedrig. Die Staatswälder tragen $34,^{42}$ Fr., die Gemeindewälder $26,^{13}$ Fr. — Statist. de la Belg. Agric. S. 184. — In Frankreich behauptet Faiseau Lavanne (Recherches stat. sur les forêts de la Fr. 1829), daß die Privatwälder wegen der schlechteren Behandlung weniger einträgen als die Staatsforsten. Man nahm dort 1840 den Reinertrag der Staatswälder zu $31,^{35}$, der Gemeinde- und Privatwälder zu $23,^{55}$ Fr. an.

Hundeshagen, Forstpolizei, S. 63, glaubt, man werde auf den kurhessischen Morgen mit 24 kr. für Besoldung des Unterpersonals vom Revierförster abwärts und Taglohn der Holzhauer ꝛc. und mit 6 kr. für die Direction ausreichen. Hiebei sind jedoch günstige Verhältnisse, z. B. bequeme Lage ꝛc. vorausgesetzt. Bei der Berechnung der Kosten für das Forstpersonal muß man berücksichtigen, daß dasselbe auch zur Beaufsichtigung der Privatwaldungen mitwirkt, weßhalb eigentlich die Ausgabe nicht ganz den Domänenwaldungen zur Last geschrieben werden kann, nur daß die Ausscheidung schwierig ist. Hundeshagen II, 778.

(*b*) In den meisten Staaten wird nur der wirkliche Gelderlös als Einnahme berechnet, der ohne Ersatz abgegebene Mehrbetrag bleibt aus der Geldrechnung hinweg. So geschieht es z. B. in Preußen, wo nur der Geldbetrag, den das unter der Taxe abgegebene Holz eintrug (96 893 Rthlr.), in Einnahme erscheint. Es blieb daher ungewiß, wie viel der Verkehrswerth desselben ausgemacht haben würde. Nach dem A. 1858 sind 450 418 Rthlr. unentgeldliche Holzabgaben. In Baiern mußten nach

Rudhard (III, 45) 15⅔ Proc. des ganzen Holzertrages an Berechtigte unentgeldlich, 15½ Proc. vertragsmäßig um niedrige Preise abgegeben werden. Während der mittlere Gesammtertrag an ½ Klafter (0,47) vom Morgen war, konnte demnach nur ⅓ Klafter frei verkauft werden. Es waren 1837 schon 67500 Klafter Bau- und Nutzholz- und 520000 Klafter Brennholzabgaben anerkannt, und die streitigen Gerechtsame sollten nicht viel weniger betragen. In der Periode 1843—49 nahm man an, daß für das Holz 939000, für Nebennutzungen 310000 fl. aus obiger Ursache weniger eingenommen wurden. Nur die wirklich erhaltene Bezahlung ist in die Einnahme gebracht. Die Forstverwaltung Baierns, M. 1844. S. 101—104. — In Würtemberg sind die Abgaben von Bau-, Nutz- und Brennholz auf 16481 fl. geschätzt. — Gr. Hessen, Anschlag der Grundlasten 1845—47: 82873 fl., 1854—56: 61425 fl., 1857—59: 46337 fl. oder 3,8 Proc. der Einnahme. — In Hannover (Ubbelohde, S. 67 ff.) waren um 1831 zu dem Erlös aus Holz von 400000 Rthlr. noch 1) die Natural-Abgabe an Berechtigte, 108000 Rthlr., 2) die Holzdeputate an Beamte, Geistliche ꝛc., 40—80000 Rthlr., 3) der Verlust durch Abgabe aus Gnadenbewilligungen um geminderten Preis, 30—40000 Rthlr., also zusammen 188000 Rthlr. beizusetzen. Bei den Landforsten werden 20 Proc. des Naturalertrages auf solche Weise abgegeben. Es befinden sich unter jenen 228300 M. sog. Interessentenforsten, die stark mit Abgaben belastet sind. Lehzen a. a. O. schlägt den Verlust auf 180000 Rthlr. an. Bei den Harzforsten werden 44 Proc. des Holzes an die Unterthanen um niedrige Preise, welche kaum die Kosten ersetzen, verkauft, 42 Proc. an Berg- u. Hüttenwerke geliefert, 14 Proc. auswärts verkauft. A. Festgabe v. 1852. — In Mecklenburg-Schwerin wurde 1847 die unentgeldliche Holzabgabe zu 5·424234 C. Fuß = 341613 Rthlr. und nebst den Nebennutzungen die ganze unentgeldliche Abgabe zu 403363 Rthlr. berechnet. Durch Zuschlag dieser Summe würde sich der Reinertrag von 55410 Rthlr. auf 458773 Rthlr. erhöhen. — Auch in Frankreich begann die Verkümmerung des Forsterertrages durch Holzbewilligungen u. dgl. sehr frühe und fand in der Geringschätzung des Holzes bei dem Ueberflusse an Wald eine Begünstigung. Schon eine französische Ordonnanz von 1378 klagt, die ansehnliche Einnahme aus Staatsforsten sei durch solche Schmälerungen réduit comme à néant. Pastoret, Ordonnances des rois de la Fr. XV, 35 in der Vorrede. — Auf den badischen Domänenwaldungen lagen im J. 1820 120533 fl. Reallasten. v. Kettner, Darstell. d. bad. Forstadministr., S. 19. Karlsr., 1820. Die unentgeldlichen Abgaben von Holz an Berechtigte und der Verlust aus Holzabgaben um geminderten Preis wurden für 1829 auf 90300 fl. berechnet, Verhandl. d. I. Kammer von 1833, Beil. IV, 87 (von Rau). In den Jahren 1837 und 38 (N.) betrugen die Leistungen an Berechtigte im D. noch 49144 fl., wovon aber die Gegenleistungen der letzteren mit 6841 fl. abzuziehen sind. Nach dem A. für 1858. 9 ist der in Einnahme eingerechnete Verkehrswerth der für Berechtigte bestimmten Gegenstände 25775, die Ausgabe dafür 25120 fl., der Unterschied von 655 fl. zeigt die erhaltene Vergütung.

(c) Vgl. Rudhart, III, 47. — In Baiern befinden sich in den Staatswaldungen noch manche Stellen, wo das Holz nicht benutzt wird, weil es unzugänglich ist oder weil der Erlös die Kosten nicht vergüten würde, namentlich in der Gegend von Kreut, Forstamt Tegernsee. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1837, Beil. IX, 126. — In den preuß. Provinzen Preußen und Posen befinden sich ⅔ aller Domanialwälder. Dieselben liefern auf den pr. M. im D. nur 0,36 Rthlr. und mit Einschluß der

unentgeldlichen Holzabgaben $0,^{39}$ Rthlr. rohen, ferner $0,^{138}$ oder mit jenem Zuschlage $0,^{175}$ Rthlr. reinen Ertrag, Reg. B. Marienwerder nur $0,^{24}$ Rthlr. roh und $0,^{12}$ Rthlr. rein, dagegen Münster (freilich nur 8255 Morgen) $1,^{91}$ Rthlr. roh und $1,^{06}$ Rthlr. rein, Merseburg $1,^{28}$ Rthlr. roh und $0,^{67}$ Rthlr. rein. A. 1858.

(*d*) Der 22000 Morgen große Sachsenwald im Fürstenthume Lauenburg hat 5000 Morgen Blößen, das Amt Schwarzenbeck 7200 Morgen Blöße auf 24725 M. Wald. Niemann, Waldberichte, I, 523. — In den baierischen Staatswaldungen sind außer den 2·259000 M. wahrer Waldungen 375175 M. Oedung begriffen, wovon $^1/_3$ benutzt werden könnte, $^2/_3$ aber unbrauchbar sind. — In Hannover enthalten die Landforsten über 15 Proc., nämlich 112097 M. Blößen (1820 noch 310000 M.), die Harzforsten 11333 M. Lehzen a. a. O. nach Ubbelohde sollen unter den im Jahre 1831 vorhanden gewesenen 914043 kalenb. Morgen $^1/_3$ in Blößen bestanden haben.

Aus diesen Gründen kann man aus der Vergleichung des Reinertrages, den die Staats- und Privatwaldungen abwerfen, nicht ohne die genaue Berücksichtigung aller Umstände allgemeine Folgerungen ableiten. Es ist jedoch lehrreich die finanziellen Zahlenergebnisse der Staatsforstwirthschaft in einzelnen Staaten zu vergleichen und die Ursachen der auffallenden Verschiedenheiten aufzusuchen, wobei außer den im §. genannten Umständen auch die Beschaffenheit des Bodens, die Lage und der Holzpreis, die ehemalige Vernachlässigung wegen der niedrigen Holzpreise ꝛc. in Betracht kommen. Hiezu dienen folgende Beispiele:

	Geldbetrag	Auf den bad. Morgen in Gulden
Baden, A. 1858.		
I. Ganze Einnahme . . .	1·561253 fl.	$6,^{97}$
II. Ausgaben.		
1) Lasten an Berechtigte	25120 fl.	$0,^{112}$
2) andere Lasten	52073 „	$0,^{232}$
3) allgemeine Bewirthschaftungs- und Erhebungskosten	213453 „	$0,^{95}$
4) Waldhut	78000 „	$0,^{348}$
5) besondere Bewirthschaftungskosten	299456 „	$1,^{337}$
6) Oberbehörde	39071 „	$0,^{174}$
Ganze Ausgabe	707174 „	$3,^{153}$
III. Reinertrag für die Staatscasse	854079 „	$3,^{813}$
Reinertrag, mit Einschluß des Antheils der Berechtigten	879190 „	$3,^{925}$
Baiern, A. 1855—61.		
I. Einnahme	6·695215 fl.	$2,^{85}$
II. Ausgabe.		
1) Personal	1·407700 fl.	$0,^{60}$
2) Zurichten und Fortschaffen . .	986570 „	$0,^{42}$
3) Holzanbau	220000 „	$0,^{09}$
4) Holzhöfe	372070 „	$0,^{16}$
5) Gebäude	157900 „	$0,^{06}$
6) Verschiedenes	169150 „	$0,^{07}$
zusammen	3·313390 „	$1,^{41}$
III. Rein-Ertrag . . .	3·381825 „	$1,^{44}$

	Geldbetrag	Auf den bad. Morgen in Gulden.
Frankreich, A. 1859.		
I. Einnahme	35·424 500 Fr.	5,08
II. Ausgabe.		
1) Personal	4 725 700 Fr.	0,67
2) Betrieb	2·023 000 „	0,29
3) Verschiedenes	792 500 „	0,113
zusammen	7·541 200 „	1,08
III. Rein-Ertrag	27·883 300 „	4
Hannover, A. 1854/5.		
A. Landforsten { Einnahme	721 900 Rthlr.	2,39
729 721 M. { Ausgabe	419 264 „	1,39
rein	302 636 „	1
B. Harzforsten { Einnahme	280 000 „	3,18
212 980 M. { Ausgabe	228 500 „	2,59
rein	51 500 „	0,58
Hessen, Großh. A. 1858—59.		
Einnahme	1·196 419 fl.	5,03
Ausgabe	655 614 „	2,76
rein	540 805 „	2,27
Mecklenburg-Schwerin, A. 1850/1.		
Einnahme	211 415 Rthlr.	1,28
Ausgabe	156 005 „	0,94
rein	55 410 „	0,33
Preußen, A. für 1858.		
I. Ganze Einnahme	6·070 000 Rthlr.	2,09
II. Ausgabe		
1) Verwaltungs- und Cassenbeamte	602 530 „	
Schutzpersonal	586 609 „	
allg. Ausgaben hiezu	62 850 „	
	1·251 989 „	0,43
2) Gebäude, Messung, neue Waldanlagen, Abgaben	694 127 „	0,24
3) Hauerlohn	725 000 „	0,25
4) verschiedene Ausgaben	265 884 „	0,09
	2·937 000 „	1,01
III. Reinertrag	3·133 000 „	1,08
außerordentl. Ausg.	190 000 „	
es bleiben übrig	2·943 000 „	
Sachsen, A. 1857.		
I. Einnahme	1·441 700 Rthlr.	5,99
II. Ausgabe.		
1) Verwaltung und Erhebung	198 700 „	0,82
2) Betrieb ꝛc.	343 000 „	1,43
zusammen	541 700 „	2,25
III. Reiner Ertrag	900 000 „	3,74

	Geldbetrag	Auf den bad. Morgen in Gulden
Würtemberg, A. 1858—61.		
Einnahme	3·657 365 fl.	7,46
Ausgabe	1·768 117 „	3,46
rein	1·889 248 „	3,70

Bei Frankreich sind die Fischereien auf Flüssen und Canälen und die Beförsterungsgebühr (§. 245) nicht eingerechnet worden.

Die Kosten betragen vom Rohertrage

81 Proc. hannov. Harz,
64 „ „ Landforsten,
54 „ Großh. Hessen,
49 „ Baiern,
48 „ Preußen, Würtemberg,
45 „ Baden,
37 „ Sachsen,
26 „ Mecklenburg-Schwerin,
21 „ Frankreich

In Frankreich erklärt sich der geringe Belauf der Kosten theils aus dem Verkaufe auf dem Stamme, theils aus dem schwachen Personal. — In den 8 Kreisen von Baiern steigt der Reinertrag des Morgens Staatswald von 0,63 fl. (Oberpfalz) und 0,86 fl. (Oberbaiern) bis 2 (Unterfranken) und 2,03 fl. (Schwaben), die Kosten nehmen vom Rohertrage zwischen 45 (Unterfranken) und 65 Proc. (Oberpfalz) hinweg.

(e) Da die steigenden Holzpreise in jedem Falle die Ausgaben der Zehrer und die Waldrente erhöhen (I, §. 385), so ist es nützlich, wenn der Vortheil hievon der Staatscasse, also der Gesammtheit, zufließt. Der Reinertrag der Forstwirthschaft (mit Einschluß der Jagden und Flößerei) war in Baden (ohne die später aufgehobene Holzhandlung):

		Holzerlös
D. 1831—35	616 613 fl.	998 714 fl.
1836—40/41	751 684 „	1·498 828 „
1842—1847/48	1·096 681 „	1·746 316 „
1854—55	747 156 „	1·310 963 „
in Baiern D. 1826—28	1·906 700 fl.	
1832—34	2·867 900 „	
1835—37	3 178 200 „	
in Würtemberg im J. 1828	712 586 fl.	
D. 1830—33	873 984 „	
1851—53	1·074 964 „	
in Sachsen D. 1843—45	581 130 Rthlr.	
46—48	616 401 „	
49—51	810 933 „	
52—54	846 014 „	
55—57 g.	977 000 „	

Diese Zunahme rührt wenigstens zum Theil von der angegebenen Ursache her.

In Frankreich wurden bei der Versteigerung des Holzes vom Hektare im Durchschnitt von 1816—20: 697 Fr., i. D. von 1824—29: 1110 Fr. gelöst. Zugleich wurden im ersteren Zeitraume auf dem Hektare nur 31, im zweiten aber 69 Bäume übergehalten. Rapport. Tab. 14. Der Rohertrag hat sich 1832—47 von 21⅓ auf 38⅓ Mill. Fr. gehoben, wovon jedoch nur etwa 2, höchstens 4 Mill. der Preiserhöhung zuzuschreiben sind. — Gr. Moltke, S. 89 glaubt, daß nicht finanzielle, sondern nur volkswirthschaftliche Gründe für die Forstwirthschaft des Staats sprechen.

(f) Dieß ist z. B. im J. 1848 eingetreten, wo der Holzerlös aus den badischen Domänenwaldungen gegen 250 000 fl. weniger eintrug, als 1847.

§. 143.

Aus diesen Betrachtungen lassen sich folgende Grundsätze ableiten:

1) Es ist rathsam, die meisten Staatswaldungen beizubehalten.

2) Einzelne Theile derselben eignen sich ausnahmsweise zum Verkaufe, nämlich

a) die zu einem anderen Anbau fähigen, nicht weit von Ortschaften liegenden, besonders wenn diese zu kleine Gemarkungen haben und deßhalb Mangel an Beschäftigung für ihre Feldarbeiter empfinden,

b) die kleinen zerstreuten, mühsam zu beaufsichtigenden und überhaupt die dem Diebstahl am stärksten ausgesetzten Gehölze (*a*).

3) Auch Ankäufe von Waldungen oder von solchen Ländereien, die zur Anlegung neuer Wälder passen, sind zweckmäßig, wenn sie um billigen Preis geschehen können und wenn dadurch eine zusammenhängende, leicht zu hütende Waldfläche erlangt wird (*b*).

4) Bei der Bewirthschaftung der beizubehaltenden Staatswaldungen muß die beste und nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfnisses der Bürger und zugleich die größte reine Einnahme für die Staatscasse beabsichtigt werden.

(*a*) Aus beiden Gründen sind in Baiern 140 000 Morgen zum Verkaufe bestimmt worden. 25 000 Morgen davon wurden zu 900 000 fl. geschätzt und für 1 Mill. verkauft. Rudhart, III, 43. Viele Verkäufe und Ankäufe in Baden, von denen die Berichte des landständischen Ausschusses einige Nachricht geben.

(*b*) Vorzüglich zweckmäßig ist es, ödes Land auf Bergen zu erwerben und darauf Wald anzulegen, wobei dann später Waldungen auf tieferen Ebenen entbehrlich werden, vorausgesetzt, daß es an Gelegenheit zur Versendung nicht fehlt. In Frankreich sind 1¼ Mill. Hektar Waldgrund an Abhängen ꝛc., welche erst wieder neu zu Wald angelegt werden müssen.

§ 144.

Um die Verwaltungskosten zu ersparen und den Erwerbseifer von Privatunternehmern zu Hülfe zu rufen, hat man vorgeschlagen, die Waldungen in Erbpacht zu geben gegen einen

in Holz angesetzten Erbzins und ein für den stehenden Holzvorrath Sicherheit gewährendes Erbbestandgeld (*a*). Wenn gleich ein Erbpachter bei mancher Nutzung und Ausgabe noch wirthschaftlicher zu Werke gehen würde, als ein Theil der Staatsforstbedienten, so ist doch jener Vorschlag erheblichen Bedenken ausgesetzt:

1) Man müßte über den Pachter genaue Aufsicht führen, um ihn an der unnachhaltigen Behandlungsweise des Waldes zu verhindern, es wäre also dennoch ein vom Staate angestelltes Personal unentbehrlich und die hiedurch nothwendigen Beschränkungen würden das Mitwerben der Erbpachtlustigen sehr einengen. Nur beim Niederwalde, wo einzelne, von Jahr zu Jahr haubar werdende Schläge abgegränzt werden können, wäre die Besorgniß eines fehlerhaften Verfahrens schwächer und man brauchte nur ein mäßiges Erbbestandgeld zu fordern.

2) Der Erbpachter kann wenig andere erhebliche Verbesserungen im Forstbetriebe vornehmen, als die auch von der Staatsforstverwaltung ausgeführt werden können; er gewinnt dagegen ansehnlich zum Nachtheil der Staatscasse, wenn mit dem Steigen der Volksmenge die Holzpreise sich beträchtlich heben (*b*).

Demnach scheint die Vererbpachtung, für welche es fast gar keine Erfahrungen giebt (*c*) und welche bei Hochwaldungen offenbar unausführbar sein würde, auch bei anderen Wäldern keine Empfehlung zu verdienen.

(*a*) Zuerst v. Jakob, I, §. 270 ff. — Pfeil, II, 24. 39 (ist nur unter manchen Einschränkungen für diese Maaßregel). — v. Seutter, Domänenbenutzung, S. 66. — Hundeshagen, Encyclop. II, §. 787, hatte den Verkauf an Gemeinden oder Majoratsbesitzer gegen Erbzins in Geld oder Holz gerathen.

(*b*) Jakob will daher die Erbpacht erst, wenn der Holzpreis schon hoch ist, §. 271, v. Seutter umgekehrt bei Wäldern, die die Kosten nicht decken.

(*c*) Ein sehr ungünstig ausgefallener Versuch wurde von der vormaligen kurkölnischen Hofkammer im jetzigen fürstl. arembergischen Gebiete gemacht. Da die Erbpachter den Vertragsbedingungen zuwider die Wälder verhieben, so wurden die Waldtheile von der Herrschaft wieder eingezogen. Nur noch 3 Erbpachter sind im Besitze. Sie entrichten beim Wechsel desselben ein geringes Laudemium und jährlich einen sehr geringen Kanon, der von 25 Schaaren zu 95 rhein. Q. Ruthen (23 pr. Morg.) nur 6 fl. 18 kr. beträgt, während der Boden allein sicher eine Rente von 28 fl. einbringen würde. (Privatmittheilung.)

§. 145.

Die Grundsätze der Staatsforstverwaltung (*a*) betreffen theils die Personen, die zur Bewirthschaftung der Domänenwaldungen mitwirken sollen und deren Verhältniß zu einander (Organisation der Staatsforstwirthschaft) (*b*), theils die Geschäfte. In der ersten Hinsicht sind zufolge einer durch lange Erfahrungen bewährten Arbeitstheilung folgende Wirkungskreise zu unterscheiden:

1) Beschützende Forstbediente (Forstwärter, Waldhüter, Waldschützen ꝛc.), bei welchen nur Schulkenntnisse und erprobte Redlichkeit erforderlich sind. Sie müssen zahlreich genug sein, um alle Frevel und Störungen zu verhüten (*c*).

2) Verwaltende oder bewirthschaftende Beamte (Bezirks- oder Revierförster), denen man, so wie sie sich mehr und mehr Kenntnisse angeeignet haben, auch eine freiere und ausgebreitetere Thätigkeit anweiset (*d*) und deren Eifer durch einen zugesicherten Antheil am erhöhten Ertrage befördert werden kann (*e*). Für diese Beamten, so wie für einen Theil der Schutzbedienten (1), soweit dieselben nicht in den Ortschaften leicht eine Unterkunft finden, sind Dienstwohnungen mit Ländereien zu eigener Benutzung nöthig.

3) Oberaufsehende Beamte. Zunächst über den Förstern stehen die Forstmeister, oder an deren Stelle die einem größeren Amtsbezirke vorgesetzten Forstinspectoren, die wieder einer Landes- oder Provincial-Forstbehörde untergeben sind (*f*). Da die Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen ganz außerhalb der Finanzgeschäfte liegt und ganz frei von finanziellen Rücksichten ausgeübt werden muß, so sollte sie unter der zur Volkswirthschaftspflege verordneten Oberbehörde (Ministerium des Innern ꝛc., II, §. 7.) stehen, doch mit einer solchen Verbindung zwischen beiden forstlichen Oberbehörden, daß Reibung verhütet, nach gleichen technischen Grundsätzen gehandelt und in die beiderseitigen Maaßregeln Uebereinstimmung gebracht wird.

4) Cassenbeamte. Die Besorgung der baaren Einnahmen und Ausgaben (Forstcassenwesen) wird am besten von dem

technischen Forstdienste getrennt und einem besonderen Forstcassier oder einem Domänenverwalter übertragen.

(*a*) Man begreift unter Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) alle Regeln, nach denen die Regierung sowohl in finanzieller Hinsicht, als aus dem Gesichtspunct der Volkswirthschaftspflege und Sicherheitspolizei sich der Forstwirthschaft anzunehmen hat. Beide Arten von Regeln sind in den vorhandenen Schriften öfters nicht scharf genug von einander getrennt. Vgl. v. Burgsdorf, Forsthandbuch 2ter Band 1805. (3te A.) — Hartig, Grundsätze d. Forstdirection, 1813. 2te A. — Meyer, Forstdirectionslehre, 2te A. 1822. — Laurop, die Forstdirection, 1824. — Pfeil, a. a. O. — v. Wedekind, Anleit. zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmst. 1831. — v. Berg, Die Staatsforstwirthschaftslehre, 1850.

(*b*) Hartig, Grundzüge zu einer zweckmäß. Forstorganisation, in dessen Abhandlungen über interess. Gegenst. beim F. u. Jagdwesen, Berl. 1830. S. 1. — Hundeshagen, F. Pol. S. 314. 321. — v. Berg S. 350. — Th. Hartig, System und Anleitung z. Studium d. Forstwirthschaftslehre, 1858, S. 333.

(*c*) Waldhüter werden gewöhnlich aus dem Bauernstande genommen, sind anfässig und müssen so besoldet werden, daß sie auskommen können. In Preußen werden zu Forst-Schutzbedienten Jäger aus den Linientruppen genommen. Würtemberg hat in 6 Forstämtern militärische Forstschutzwächter nach Art der Landjäger (Gendarmen), Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 273. Angehende Forstmänner sind in Bezug auf Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit vorzüglich gut, müssen aber besser bezahlt werden, auch ist es nachtheilig, sie lange in diesem ihrer Bildung nicht entsprechenden Berufe zu lassen. Die zur Anfeuerung des Eifers dienenden Anzeigegebühren sind in Baden durch das Forstgesetz von 1835 aufgehoben worden, weil sie die Glaubwürdigkeit der Aussage des Waldhüters schwächen, ebenso in Oesterreich seit 1828, doch gegen Zusicherung einer Belohnung für eifrige Waldheger, was sehr zweckmäßig ist; v. Malinkovski, I, 22. Auch in Preußen (Holzdiebstahlgesetz v. 2. Jun. 1852, §. 34) hat die Aussage desjenigen Forstschutzbeamten, welcher eine Anzeigegebühr erhält, keine Beweiskraft. — Preußen hat (1858) 2467 Schutzbeamte (Förster, F.-Aufseher u. Waldwärter), oder 1 auf 3240 Morgen (2295 b. M.), Frankreich (1858) 4015 (gardes généraux, brigadiers, gardes) oder 1 auf 290 Hekt. (805 bad. M.). In Baiern waren 1844 1259 Schutzbediente, 1 auf 2140 Tagw. (2020 b. M.), in Würtemberg sind 432 Schutzbeamte, also 1 auf 1350 M. (1181 b. M.) Domanialwald, in Baden über 300 oder 1 auf beiläufig 700 M. — Nach v. Berg S. 362 kann ein Waldhüter nach den Umständen 1000—4000 pr. Morgen versehen.

(*d*) Vgl. Papius, Ueber die Bildung des Forstmannes, 1823. Ehemals war der Revierförster nur der Gehülfe des Oberförsters, dem die eigentliche Bewirthschaftung oblag; so noch Hartig a. a. O. — Neuerlich ist in mehreren Staaten den Bezirksförstern ein so ausgedehnter Wirkungskreis übertragen worden, daß den Forstmeistern ein großer Theil der Geschäfte abgenommen werden konnte. Der Bezirksförster ist auch zur Mitaufsicht in Privatwaldungen bestellt. Baden hat 1858 92 landesherrliche Bezirksförster von 800—1400 fl. Besoldung, aber nur 75 derselben haben Domanialwaldungen zu bewirthschaften, also kommen im D. g. 2650 M. auf einen. Preußen 1858: 357 Oberförster oder 1 auf 22400 M. (15870 bad. M.), mit 4—900 Rthlr. Besoldung, Frankreich gegen 370 inspecteurs und sousinspecteurs, oder 1 auf 3164 Hekt. (8788 bad. M.). Würtemberg 1857: 163 Revierförster, 1 auf 3579 M. (3131 b. M.). — In Baiern hat ein

Förster g. 4620, in Sachsen 3740 bad. M. — v. Berg (S. 367) rechnet 5—6000 pr. M. auf ein Forstrevier.

(e) Pfeil, II, 57.

(f) In Baden ist 1832 die Forstcommission aufgehoben und ihr Geschäftskreis mit der Direction der Bergwerke und Salinen verbunden worden. In kleineren Staaten genügt eine einzige Domänenbehörde, welche für die Forstsachen einen oder einige Räthe vom Forstfache besitzt. 1849 wurden die badischen Forstämter aufgehoben und durch 5 (jetzt 8) Forstinspectoren ersetzt. In Preußen sind 81 Regierungsforstbeamte und Inspectoren, in Baiern 102 Forstämter zu 26 355 Morgen (24 740 bad. M.), in Würtemberg 26 Oberförster zu 22 437 M. (19 632 bad.), in Frankreich 32 conservateurs, also 1 auf 36 593 Hekt. (= 101 647 bad. M.).

§. 146.

Uebersicht der Geschäfte des Domänenforstwesens.

I. Forststatistik. Zur Grundlage der Bewirthschaftung dient die genaue Kenntniß der Domänenwaldungen, welche durch Gränzbeschreibung nach vorgängiger Berichtigung und Bezeichnung (Versteinung) der Waldgränzen, durch Vermessung, Chartenzeichnung und vollständige Beschreibung nach Boden, Lage, Klima, Holzbestand ꝛc., endlich durch Abschätzung (Taration) der vorhandenen Holzmasse jedes Alters und jeder Holzart und des jährlichen Zuwachses erlangt wird. Die Forstabschätzung kann ihrer Umständlichkeit willen nur allmälig durch vorzüglich geschickte Forstmänner bewerkstelligt werden (a).

II. Nach dieser Vorarbeit kann man zur Entwerfung der Betriebspläne schreiten, welche die Benutzungsweise jedes Waldtheiles, das Alter der zu hauenden Stämme (Umtriebszeit) die Art des Hiebes, die zu hauende Holzmenge u. dgl. aussprechen. Wälder, bei denen die Holzart und das Alter des auf ihren einzelnen Abtheilungen vorhandenen Holzbestandes noch nicht den erforderlichen regelmäßigen (Richt- oder Normal-) Zustand haben, müssen nach und nach in denselben hinübergeführt werden; Betriebsregulirung oder -Einrichtung. Sind diese Pläne festgestellt und die Waldungen denselben gemäß eingerichtet, so wird dann aus jenen für jede Periode und jedes Jahr die Vorschrift für die vorzunehmenden Geschäfte abgeleitet (periodischer und jährlicher Betriebsplan) (a). Man muß hiebei bedacht sein, solche Holzarten zu gewinnen, welche für den Boden und das Klima passen, am meisten begehrt werden, am besten zu verkaufen sind und

deßhalb auch den Bedürfnissen des Volkes am meisten entsprechen. Bauholz kann wegen seines langsamen Wuchses am leichtesten in den Staatswaldungen gezogen werden, und der fortdauernd höhere Holzertrag der Hochwaldungen muß dieselben für die Staatsforstwirthschaft empfehlen (*b*). Die Hiebsmenge kann so lange nicht mit Sicherheit richtig bestimmt werden, als man die Stärke des Zuwachses nicht kennt (*c*).

(*a*) Formular bei Wedekind, Muster 27 ff.

(*b*) I, §. 313.

(*c*) Baden: Hiebsmenge für 1842 u. 43 jährl. 142 500 Klafter Bau- und Brennholz, oder $0,^{58}$ Kl. auf den Morgen, nebst 5890 Kl. aus Schneebrüchen, Windfällen ꝛc. Im D. 1850—56 wurden 29 881 Kl. Bau- und Nutzholz, 90 944 Kl. Scheitholz, 35 236 Kl. Reisholz, zusammen 156 061 Massenklafter oder $0,^{68}$ Klafter auf den Morgen gehauen. Das Bau- und Nutzholz betrug 19 Proc. der Menge, aber in den 3 letzten Jahren an 38 Proc. des Erlöses. Die Gemeinde- u. Körperschaftswaldungen gaben im D. obiger Jahre $0,^{65}$ Kl. auf den M. — s. Die Forstverwaltung Badens. Karlsr. 1857. Man hofft, künftig bis $0,^{75}$ Kl. vom Morgen zu erhalten. — Würtemberg 1855 $0,^{51}$ Kl. (oder ebensoviel bad. Kl. a. d. bad. M.), — Baiern 1856: Mittlerer Ertrag der Domanialwaldungen mit Einschluß des Reisiges $0,^{55}$ Klafter zu 126 Cub.-F. (= $0,^{46}$ bad. Kl. zu 144 C.-F. oder 100 C.-F. derbe Holzmasse auf den bad. M.), max. $0,^{79}$ Kl. auf dem fruchtbaren Boden von Niederbaiern, min. $0,^{4}$ Kl. in den durch übertriebene Nebennutzungen verschlechterten Wäldern der baier. Pfalz, bei denen auch viele junge Bestände noch nicht ertraggebend sind. Man nimmt in Baiern den mittleren Ertrag der Stiftungswaldungen zu $0,^{55}$, der Gemeinde- zu $0,^{43}$, der Privatwaldungen zu $0,^{46}$ Kl. an. — In Preußen ist auf den M. nur ein Holzertrag von $15,^{3}$ C.-F. oder $0,^{14}$ Kl. ($24,^{69}$ oder $0,^{17}$ Kl. in bad. Maaßen) gerechnet, max. $20,^{3}$ in der Rheinprovinz, min. $9,^{2}$ C.-F. in Westpreußen. — In Hannover tragen die Landforsten nur $0,^{3}$ Kl. auf den Morgen ($0,^{29}$ Kl. in bad. Maaßen), die Harzforsten aber $0,^{452}$ Kl. oder 66 C.-F. Bei Vergleichungen dieser Art muß man auf die Verschiedenheit der Holzgewächse und der Holzsorten, als Bau-, Nutz-, Scheit-, Stock- und Reisigholz Rücksicht nehmen und gleiches Verfahren bei der Zurückführung auf einerlei Maaß anwenden.

§. 147.

III. Bei der Anlegung neuer Waldungen durch Saat oder Pflanzung (Culturen), wenn sie nicht bloß zur Ausfüllung einzelner Blößen bestimmt ist, muß man erwägen, ob der künftige Holzertrag die Kosten belohnen werde. Solche Waldanlagen sind vorzüglich auf Stellen zweckmäßig, die sich zu einer anderen Benutzung weniger eignen, zumal wenn zugleich für leichten Holztransport gesorgt wird (*a*). Unternehmungen dieser Art geben einen Ersatz für die Rodungen des zum Feldbau dienlichen Waldgrundes.

IV. Forstschutz. Die Waldungen müssen vor allen nachtheiligen äußeren Einwirkungen bewahrt werden, die sowohl von Naturereignissen als von menschlichen Handlungen, und zwar aus Unachtsamkeit oder aus rechtswidriger Absicht entspringen können. Während die Untersuchung und Bestrafung der Waldfrevel den Gerichten nicht entzogen werden darf, sind die unmittelbaren Gegenanstalten zur Verhütung aller jener Beschädigungen, insoferne sie nicht von dem einzelnen Forstwirthe getroffen werden können, sondern die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern, ihrem Wesen nach polizeilicher Art (II, §. 6.), müssen jedoch wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Forstgeschäften dem Forstpersonale übertragen werden (*b*). Der Reiz zum Holzdiebstahl steigt mit den Holzpreisen, mit der Zerstörung der Gemeindewaldungen und der Bedrängniß der dürftigen Lohnarbeiter. Würde man ihm nicht eifrig entgegenwirken, so würden viele Staatswaldungen durch die Angriffe der Holzfrevler sehr beschädigt werden (*c*). Gute Aufsicht, schnelle Bestrafung und die Auswahl zweckmäßiger Strafarten, Einfluß des Schulunterrichtes (*d*), Unterstützung der Dürftigen mit Brennholz (*e*), gute Bewirthschaftung der Gemeindeforsten u. dgl. sind die wirksamsten Verhütungsmittel (*f*).

(*a*) In Hannover wurden in dem einzigen Jahre 1850/1 gegen 11 000 Morgen neu angelegt, welches 77 000 Rthlr. kostete. In Baden sind 1850—56 21 262 M. besäet oder bepflanzt worden, in Würtemberg 1830—52 32 287 M. vollständig, daneben wurden 267 709 M. ausgebessert. — Zu den Arbeiten werden Sträflinge, welche Forstfrevel begangen haben, zu Hülfe genommen. Man sorgt für Gewinnung von Holzsaamen und legt Baumschulen für Setzpflanzen an.

(*b*) Ueber den Forstschutz s. besonders Hundeshagen, F. Polizei, S. 120. — Pfeil, Forstschutz und Forstpolizeilehre, Berlin, 1831.

(*c*) Die Zahl der Frevelfälle in Baden hat beträchtlich abgenommen. Sie betrug in den Domanialwaldungen 1845 78 246, wovon 50 062 Holzfrevel, 1856 50 565, worunter 30 048 Holz-, 13 628 Streu-, 4 011 Grasfrevel. — In Rheinbaiern waren $18^{38}/_{39}$ 143 774 Frevel, welche 86 664 Tage Gefängnißstrafe nach sich zogen. — Preußen, 1837, 229 703 gerichtliche Frevelfälle, ohne die peinlichen und polizeilichen; hier kommen im Durchschnitt auf 3 Fälle 10 Personen. Borchardt (Der Holzdiebstahl, Berlin, 1842, S. 91.) sucht hieraus und aus der Annahme, daß von 3 Frevlern nur einer entdeckt wird, den Verlust zu berechnen, den die Waldeigenthümer erleiden, und schlägt ihn jährlich auf 2 Mill. Rthlr. an, indem er den verlornen Zuwachs durch einstweiliges Leerbleiben der Stelle dem Betrage des entwendeten Holzes gleich setzt.

(*d*) Die Vorurtheile der Menge, welche den Holzdiebstahl als nicht schimpflich darstellen, stammen vielleicht aus einer dunkeln Erinnerung an die Vorzeit, wo die Wälder noch Gemeingut gewesen sein mochten,

oder wenigstens nicht alle occupirt waren. Doch kommen schon sehr früh Strafgesetze vor. Vergl. Stiffer, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Cap. II, §. 24 ff.

(e) Z. B. durch unentgeldliche Ueberlassung der Wurzelstöcke zum Ausgraben; auch der Verkauf von Werkholz in kleinen Quantitäten an Holzarbeiter ist nützlich, damit diese nicht zu stehlen brauchen, ferner, wo es an Beschäftigung für die Arbeiter fehlt, die Einführung der Hack- oder Röderwaldwirthschaft oder des Feldbaus zwischen den Zeilen der Holzgewächse in den ersten Jahren, wie es zu Birnheim (Großh. Hessen) geschieht. Vergl. §. 150 a., Nr. 4.

(f) Riemann, Waldberichte, II, 2. — Pfeil, Grundsätze, II, 558. Deff. Forstschutz, S. 203—231. — Hundeshagen, Forstpolizei, S. 132. — Borchardt a. a. O. — v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre S. 154.

§. 148.

V. Die auf den Staatswaldungen lastenden Dienstbarkeiten (Servituten) müssen vor Allem nach ihrem Umfange durch sorgfältige Untersuchung festgestellt werden, um die erweislich begründeten Rechte von neueren ungebührlichen Erweiterungen zu unterscheiden, — ein verwickeltes Geschäft, welches häufig nur durch gerichtliche Entscheidung zu beendigen ist. Für das Verhalten der Regierung in Bezug auf die anerkannten Berechtigungen treten dieselben Grundsätze ein, welche bei Privatwaldungen zu befolgen sind, II, §§. 73—75. 161—163. Die Beholzungsrechte sind für die Bewirthschaftung weniger nachtheilig und können auch durch Abtretung eines angemessenen Waldstückes leicht abgelöst werden, die Weide- und Streubenutzung (a) aber führt einen Widerstreit des forstwirthschaftlichen Interesses mit dem landwirthschaftlichen herbei, weil eine der Holzzucht willen wünschenswerthe Einschränkung oder Ablösung dieser Nebennutzungsrechte für die Landwirthe in waldreichen Gegenden und daher überhaupt für die Volkswirthschaft schädlich werden kann (b); auch sind die befürchteten forstlichen Nachtheile der Waldweide keineswegs in allen Fällen vorhanden (c). Man muß daher diese Befreiung (Purification) der Staatswaldungen nur mit Vorsicht betreiben und darauf hinwirken, daß da, wo jene Nebennutzungen noch jetzt für die Landwirthe Bedürfniß sind, durch land- und forstwirthschaftliche Verbesserungen der Futter- und Streubedarf ohne Beeinträchtigung des Holzwuchses gewonnen werde (d). So lange diese verschiedenen Berechtigungen fortbestehen, haben die

Forstbeamten darauf zu achten, daß jene nur in den rechtmäßigen Grenzen und unter den vorgeschriebenen Bedingungen ausgeübt werden, so daß z. B. die Holzberechtigung für die Eigenthümer gewisser Häuser nicht auf neue Ansiedlungen erstreckt wird, daß bei der Abgabe von Bauholz das Bedürfniß eines Baues und der Holzbedarf nachgewiesen wird, daß das abgegebene nicht verkauft, sondern innerhalb einer gewissen Frist wirklich seiner Bestimmung gemäß verwendet wird, vorbehaltlich einer Nachsicht in besonderen Fällen.

(a) In Baiern tragen manche Staatswaldungen wegen der übermäßigen Streubenutzung nur $^1/_5$ oder gar nur $^1/_{10}$ Klafter jährlich, während der Durchschnittsertrag ohne Stockholz und Wellen $^1/_2$ Kl. beträgt. (Die Klafter = 126 C.-F. oder 90 C.-F. Holzmasse.) In Hannover können 49 418 Morgen in den Landforsten, 12 000 M. im Harz wegen der Berechtigungen noch nicht neu besäet oder bepflanzt werden und von dem Waldbestande sind 4 Proc. wegen der Beschädigungen durch die Weide ꝛc. mit weniger als $^1/_4$ der zu einer vollständigen Bewaldung erforderlichen (normalen) Menge von Bäumen besetzt.

(b) Vgl. Stockar von Neuforn, Finanzwiss. I, 335. — Hundeshagen, Die Waldweide u. Waldstreu, 1830. Dess. Forstpol. S. 152. — Hartig, Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weid-Servituten, 1829. S. 41. 62. — Pfeil, Forstschutz, S. 232. Dessen Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, 2. Ausg. 1844. — Stuhr, Ueber die Abfindung der Hütungsberechtigten in den Forsten, 1834. — Das Streusammeln in den Staatsforsten ist häufig ohne erweisliche Verbindlichkeit, bloß als precarium gestattet, aber selbst dann würde die plötzliche Abschaffung nicht zu billigen sein.

(c) Hiermit stimmt auch v. Berg a. a. O. S. 216 ff. überein.

(d) Erweiterung des Futterbaues, Anlegung von Weideplätzen mit Kopfholz, Erdstreu u. dgl. — Versuch einer Berechnung des, aus dem Wegnehmen der Waldstreu für den Holzwuchs entstehenden Nachtheils von G. W. v. Wedekind, in dessen N. Jahrb. der Forstkunde, XV, 15 u. im Amtl. Bericht über die landw. Versamml. zu Karlsruhe im J. 1838, S. 188. Der Vf. schlägt vor, die unentgeldliche Streuabgabe sehr zu beschränken und dagegen die den Gemeinden aus Berechtigungen gebührenden Streumenge zu Gunsten der Mitglieder zu versteigern, weil nur hiedurch eine sparsame Benutzung der Streu bewirkt werden könne.

§. 149.

VI. Verwendung. Ein Theil des Holzes wurde sonst überall unmittelbar an Staatsanstalten abgegeben, die sich nicht zu weit von den Waldungen oder floßbaren Gewässern befinden. Unterbleibt dieß, so müssen diese Anstalten eine Vermehrung ihrer bewilligten Einkünfte erhalten. Bei gleichbleibendem Bedarfe wird hiedurch nichts gewonnen, allein die Nothwendigkeit des Ankaufs ermuntert zu Ersparungen, welche bei der Ablieferung

einer festgesetzten Menge vielleicht nicht vorgenommen würden (*a*). Der Erlös aus dem zum Verkaufe bestimmten Theile des Holzerzeugnisses kann durch folgende Maaßregeln vergrößert werden:

1) Herstellung guter Versendungsmittel, wohin insbesondere Waldwege, Holzleitungen und Floßanstalten gehören, II, §. 166. In neuerer Zeit ist durch Anlegung guter Fahrwege, wenn gleich mit ansehnlichen Kosten, viel Vortheil bewirkt worden (*b*).

2) Sorgfältiges Aussuchen der zu verschiedenen besonderen Verwendungen dienlichen Holzsorten (Sortimente), welche dann weit höher verkauft werden können als Brennholz. Dahin gehören Bauholz (*c*), Sägeklötze, Werkholz, welches ganz oder gespalten von Wagnern, Holzschnitzern, Drechslern, Böttchern, Büchsenschäftern, Siebmachern, zur Maschinenfabrikation, zu Hopfenstangen u. s. w. gebraucht wird (*d*).

3) Ermunterung zur Errichtung holzverzehrender Gewerke, falls nämlich noch auf lange Zeit hinaus ein Ueberfluß von Holz vorhanden ist, für den sich keine bessere Verwendung zeigt; Köhlereien, Sägemühlen, Glas- und Porzellanöfen, Theeröfen und ähnliche Unternehmungen, die jedoch besser von Privatpersonen als vom Staate selbst betrieben werden.

(*a*) In Würtemberg bedürfen die Staats-Hüttenwerke viel Holzkohlen. Man versteigert daher das Kohlholz mit dem Beding, daß die daraus bereiteten Kohlen um bestimmten Preis an die Hüttenwerke abgegeben werden müssen. Dieß ist also im Grunde ein Ueberlassen der Köhlerei an den Mindestfordernden.

(*b*) Im franz. Dep. Landes soll jährlich noch eine Mill. Nadelbäume aus Mangel an Abfuhrwegen verfaulen, vgl. §. 142 (*c*). — Der badische A. für 1858. 59 enthält 58 000 fl. Aufwand für Floßeinrichtungen u. Fahrwege.

(*c*) Insbesondere erfordert der Schiffbau vielerlei eigenthümlich gestaltete Hölzer. Die mit gehöriger Kenntniß vorgenommene Sortirung ist ein sehr ergiebiges Geschäft. Krause (Compend. d. niederen Forstwissensch. S. 253) berechnet, daß die Krone einer Eiche, die als Brennholz 1½ Rthlr. einbringen würde, zum Schiffbau für 8 Rthlr. verkauft werden kann. Ein zu Sägeklötzen verwendeter Baumstamm bringt schon ungefähr dreimal so viel ein, als wenn er in Scheite zerspalten wird.

(*d*) Das ehemalige Magazin von allen Sorten Nutzholz zu Rotenfels im Murgthal (Medicus, Forsthandbuch, S. 648.) hat sich nicht als vortheilhaft erwiesen.

§. 150.

VII. Bei dem Verkaufe des Holzes ist es für die Staatscasse vortheilhaft, wenn die Forstverwaltung den höchsten mög-

lichen Erlös zu erzielen sucht. Es verdient jedoch die entgegengesetzte Anforderung untersucht zu werden, die man häufig noch jetzt an die Staatsforstwirthschaft aus einer volkswirthschaftlichen Erwägung richtet, daß nämlich die von alter Zeit her übliche Holzabgabe für einen geminderten Preis an Einzelne fortgesetzt, oder eine solche auch wohl neu eingeführt werde. Man beruft sich hiebei auf die lästige Störung, welche eine schnelle Erhöhung der Holzpreise auf den Haushalt unbegüterter Familien äußert, und auf die Verpflichtung des Staats, zur Unterstützung der Dürftigen oder auch einzelner Gewerbe ein Opfer zu bringen. Gegen den Holzverkauf um geminderten Preis sprechen nachstehende Betrachtungen (*a*):

1) Der allgemeine Holzpreis in jeder Gegend ist die Wirkung des Mitwerbens, also des Verhältnisses zwischen der gesammten Holzerzeugung und Zufuhr einerseits und dem Holzbedarfe und der auswärtigen Nachfrage andrerseits. Dieß Verhältniß ist in jedem Lande und Zeitpuncte ein gegebenes, und es steht nicht in der Macht der Regierung, es in kurzer Zeit abzuändern. Wo dasselbe Verhältniß für die Zehrer ungünstig ist, da muß der Holzpreis sich unvermeidlich hoch stellen, und dieß hat wenigstens das Gute, daß es zum sparsamen Verbrauch, so wie zum eifrigen Holzanbau ermuntert, I, §. 385.

2) Die Abgabe von Holz aus den Domanialwaldungen um einen geminderten Preis ist eine Begünstigung der Empfänger auf Kosten der Staatscasse, also mittelbar der Steuerpflichtigen, während die übrigen Zehrer den allgemeinen Holzpreis bezahlen müssen. Je kleiner der aus jenen Waldungen zu gewinnende Theil des ganzen Holzbedarfes ist, desto weniger einzelne Bürger können den Vortheil des wohlfeileren Einkaufes genießen.

3) Die Aufopferung der Staatscasse zu Gunsten eines Theiles der Bürger wäre noch eher zu rechtfertigen, wenn dabei Gleichförmigkeit Statt fände, was aber wegen der höchst ungleichen Vertheilung der Domänenwaldungen in den verschiedenen Landesgegenden nicht der Fall ist. In Deutschland z. B. fehlen diese in den Gebieten der ehemaligen Reichsfürsten (Standesherren) gänzlich, die Holzkäufer sind also ganz auf den Einkauf von Corporations- und Privatwaldungen beschränkt, und es ist

unbillig, daß ein Theil der Einwohner jene Bevorzugung allein genießt.

(*a*) Vergl. Pfeil, II, 89. — Wedekind, S. 276.

§. 150 a.

Aus diesen Sätzen folgt, daß in der Regel die Regierung von dem allgemeinen Marktpreise des Holzes auch bei ihren Holzverkäufen Gebrauch machen darf. Ausnahmen können unter besondern Umständen rathsam werden (*a*):

1) Wo die Zehrer sich an einen wohlfeilen Einkauf aus Staatswaldungen gewöhnt haben und eine plötzliche Erhöhung schwer empfinden würden, da ist es billig, die bisherige Begünstigung nicht auf einmal zurückzunehmen. Man kann übrigens von keinem Holzpreise schlechtweg sagen, daß er zu hoch sei, weil es nur auf sein Verhältniß zu den Preisen anderer Dinge und der Arbeit, so wie zu dem üblichen Verbrauche ankommt. Ein Preis, der wegen seiner Neuheit für viele Bewohner unerschwinglich ist, wird in einer anderen Gegend, wo man sich an ihn gewöhnt hat, leicht ertragen (*b*), daher sollte man einen weit unter dem Marktpreise stehenden sogenannten Revierpreis allmälig bis zu jenem erhöhen.

2) Wurde den Staatsdienern die Verabreichung einer gewissen Holzmenge unter dem Marktpreise zugesichert, so haben sie, wenn dieß aufhört, auf eine Entschädigung Anspruch. Es ist übrigens besser, ihnen diese zu geben, als die ältere Einrichtung fortdauern zu lassen, weil sonst weniger sparsam mit dem Holze umgegangen wird.

3) Häufig hat man in früheren Zeiten Hüttenwerke und andere Fabriken durch wohlfeile Holzabgabe emporzubringen gesucht. Hier sind 2 Fälle zu unterscheiden.

a) Ist man durch ertheilte Zusicherungen fortwährend gebunden, aber die abzulassende Menge nicht in Zahlen bestimmt, so kann sie nach dem herkömmlichen Betrage festgesetzt werden. Ist die Menge von Klaftern, Cubikfußen ꝛc. festgesetzt, so bleibt nur eine schwierige Abfindung übrig.

b) Ist die Holzabgabe nur als Vergünstigung anzusehen, so thut man wohl, sie allmälig nach vorausgegangener Ankündigung zurückzuziehen. Ihre Fortdauer hält die Unternehmer von holzsparenden Einrichtungen und dem Aufsuchen anderer

Brennstoffe ab, wodurch jene vielleicht auch bei einem höheren Holzpreise bestehen könnten. Sollte dieß nicht möglich sein, so wäre die Fortdauer solcher Gewerke nicht vortheilhaft. Mit dem Steigen des Holzpreises müssen unvermeidlich manche Unternehmungen aufhören, die nur in holzreichen Bezirken gedeihen. Man kann der Regierung nicht zumuthen, aus Staatsmitteln solche Gewerke aufrecht zu halten, nur darf man die Veränderung nicht rasch eintreten lassen, um zu einer anderen Verwendung der Arbeitskräfte und Capitale Zeit zu lassen (*c*).

4) Die Versorgung der Dürftigen mit Brennholz ist in Gemeinden, die keine eigenen Waldungen haben, bei einem beträchtlichen Anwachs des Holzpreises schon zur Verhütung des Diebstahles in den Domänenwaldungen sehr zweckmäßig (§. 147.), und man kann deßhalb diese Ausgabe zu den Kosten zählen, mit denen ein großer Erlös aus den Walderzeugnissen erkauft wird. Am wenigsten opfert man auf, wenn man den Dürftigen die unentgeldliche Benutzung des Raff- und Leseholzes und des Stockholzes, wo das Ausgraben der Stöcke unschädlich ist, überläßt, weil diese Holzsorten viele Arbeit erfordern. Außerdem ist es dienlich, Brennholz um ermäßigten Preis an holzarme Gemeinden abzulassen, mit Verbürgung der Gemeindecasse und unter der Bedingung, daß jeder dürftigen Familie ein gewisser Vorrath davon verkauft werde (*d*).

(*a*) Vgl. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1831, Beil. XLIV, 250. Comm. Bericht (von Frh. v. Rotenhan), 1840. Beil. XXII. 1. Abth. S. 72. IX. Beil. B. S. 141.

(*b*) Man hat 1840 in Baiern die Bemerkung geäußert, daß im Isarkreis über Holztheuerung geklagt werde, weil die Klafter von 6 auf 9 fl., im Regen- und U. Mainkreise, weil sie von 11—14 auf 15—18 fl., im Rheinkreise, weil sie von 15—18 auf 20—26 fl. gestiegen sei.

(*c*) Z. B. Code forestier, Art. 58: Die wider die älteren Gesetze verliehenen Begünstigungen dieser Art erlöschen 1837. — Die sächsische Regierung hat in Folge solcher Erwägungen von 1840 an das an die Hammerwerke abzugebende Scheitholz um 26 Proc. vermindert und eine allgemeine Erhöhung der Holztaxen angeordnet, die jedoch für jene Hammerwerke erst 3 Jahre später eintreten sollte.

(*d*) Aehnlich die Vorschrift der würt. V. v. 30. Nov. 1836. Die Abgabe erfolgt um den Revierpreis (§. 151), s. auch Hoffmann, W. Dom. Verw. S. 185. — In Baiern darf die Taxe zum Vortheil der Armen nöthigenfalls um 25 Proc. gemindert werden.

§. 151.

Was die Form des Holzverkaufes betrifft, so hat man zwischen zwei Arten zu wählen:

1) Verſteigerung, und zwar

a) auf dem Stamme, ſo daß der Käufer das Fällen und Aufarbeiten ſelbſt veranſtaltet. Dieſe in Frankreich übliche Weiſe (*a*) iſt da, wo kein kahler Abtrieb ſtattfinden ſoll, nicht einmal bequem, noch weniger aber vortheilhaft, weil die Beſorgung des Hauens vielen Käufern läſtig iſt und weil der Käufer bei der Ungewißheit der zu erwartenden Holzmaſſe in ſeinem Angebote auf den ſchlimmſten Fall rechnet; zudem giebt ſie zu vielen Beſchädigungen des ſtehenden Holzes Anlaß (*b*).

b) Nach erfolgter Zugutemachung, jedoch im Walde, alſo ohne Aufwand für die Verſendung. Dieß iſt dem vorigen Verfahren (a) vorzuziehen. Zwar nimmt ein Theil der Holzverzehrer an den Verſteigerungen im Walde nicht Theil, weil ihnen die Beſorgung der Abfuhr zu mühſam iſt, aber an deren Stelle treten die Holzhändler (*c*) ein, die das erkaufte Holz in kleineren Mengen und in der den Käufern gelegenen Zeit wieder verkaufen. Die Holzhändler müſſen auf einen mäßigen Gewerbsverdienſt rechnen, können jedoch keine weitere künſtliche Vertheuerung bewirken, weil die große Maſſe des aus Staats- und Privatwaldungen feilgebotenen Holzes, der freie Zutritt zu den Verſteigerungen und die Zufuhr aus anderen Orten vor einer monopoliſtiſchen Beherrſchung des Angebotes ſchützen. Hiezu trägt es auch bei, wenn das Holz in kleinen Abtheilungen verſteigert und die Verabfolgung nicht unnöthig erſchwert, dagegen den Käufern kein oder nur kurzer Credit gegeben wird (*d*).

2) Abgabe nach einem feſtgeſetzten Preiſe (Holztare),

a) im Walde. Dieß altübliche Verfahren war ſonſt unvortheilhaft, weil man gewöhnlich ältere, weit unter dem Marktpreiſe bleibende Preisſätze beibehielt, wobei doch nur ein Theil der Holzkäufer befriedigt werden konnte. Richtet man dagegen die Tare immer nach dem jedesmaligen Marktpreiſe ein, wie er ſich bei Verſteigerungen und anderen Verkäufen unter Privatperſonen herſtellt, ſo iſt das Abgeben nach einem ſolchen Preisſatze zuläſſig und den Zehrern bequem, aber doch für die Forſtverwalter und die mit der Prüfung und Genehmigung der Abgabspreiſe beauftragten Forſtbehörden mühſamer, auch iſt es

schwer, einzelne Begünstigungen ganz zu vermeiden. Die Taxe müßte wenigstens jährlich durchgesehen, auch für alle Holzsorten in ein richtiges Verhältniß gebracht und für jeden Forstbezirk oder dessen Haupttheile besonders angesetzt werden (*e*).

b) In Holzhöfen (Holzgärten, Holzmagazinen), in welche die Regierung die Vorräthe führen läßt und in denen sie zu jeder Zeit feil stehen (*f*). Die Betreibung eines solchen Holzhandels auf Staatsrechnung geschah theils, um von einem zum Flößen des Scheitholzes brauchbaren Fluß oder Canal sammt den zugehörenden Einrichtungen (Sammelteichen, Schwellungen ꝛc.) Nutzen zu ziehen, — theils um die Zehrer in Städten, die von Waldungen entfernt liegen, mit Holz zu versorgen, ohne daß sie von den Holzhändlern abhängig würden. Da man das für die Hofhaltung, die Beamten und die öffentlichen Anstalten abzugebende Brennholz auf Kosten der Staatscasse herbeischaffen zu lassen gewohnt war, so lag die Veranlassung nahe, dieß auch bei einem zum Verkaufe bestimmten Vorrathe zu thun. Die Holzhöfe übernehmen das Brennholz aus den Staatswaldungen um einen gewissen Preis und kaufen auch wohl noch aus Privatwaldungen weitere Vorräthe. Wo die Verwaltung solcher Holzhöfe ansehnlichen Gewinn abwirft, da ist derselbe gewöhnlich entweder die Wirkung des ausschließlichen Besitzes einer Floßstraße, oder er ist nur scheinbar, indem er von dem niedrigen Preise herrührt, den die Forstcasse für das Holz vergütet erhält. Steht die Versendung auf Land- und Wasserstraßen Jedermann frei, so werden Holzhöfe jener Art durch das Mitwerben der Holzhändler überflüssig (*g*). Die Vorliebe der Zehrer für die Holzhöfe beruht auf der Gewöhnung an niedrigere Abgabspreise und fällt hinweg, wenn die in §. 150. entwickelten Grundsätze in Ausführung kommen. Die Kostbarkeit der Verwaltung und die Größe des darin beschäftigten umlaufenden Capitals machen die Aufhebung dieser Anstalten zweckmäßig, die dann ausführbar wird, wenn der Privatholzhandel hinreichende Lebhaftigkeit hat. Damit die Benutzung der floßbaren Gewässer nicht einzelnen Pachtern einen ansehnlichen Gewinn gebe, welcher der Staatscasse entgeht, kann es rathsam werden, daß die Forstverwaltung das Holz selbst verflößen (*h*) und dann am Orte der Ankunft versteigern lasse. Die Errich-

tung von Holzmagazinen, wo sie örtliches Bedürfniß ist, kann den Gemeinden überlassen werden.

(*a*) Ehmals auch in Deutschland, in Würtemberg bis 1598, Hoffmann, F. W. v. W. zu Anf. des 16. Jhh. S. 38. Ordonnance de Louis XIV sur le fait des eaux et forêts, 13. Aug. 1669. Tit. XV. — Code forestier, Art. 17—46. Ordonnance d'exécution vom 1. Aug. 1827, Art. 73—96. Die zum Hiebe bestimmten Waldstrecken werden durch verpflichtete Forstgeometer (arpenteurs) vermessen, und nach ihrem Holzvorrathe abgeschätzt, die zu verschonenden oder auch die zu schlagenden Bäume ausgezeichnet, die Bedingungen des Kaufes (cahier des charges) entworfen, die Versteigerung wird 14 Tage vorher bekannt gemacht. Der Zuschlag erfolgt bisweilen nach alterthümlicher Weise durch Verlöschen eines Lichtes, doch ist ein Nachgebot bis zum folgenden Mittag erlaubt, woferne $^1/_5$ mehr geboten wird. (Nach der O. v. 1669. Tit. XV. Art. 31. 32 war eben so lange ein Nachgebot von $^1/_3$, tiercement, und dann noch ein weiteres um $^1/_6$, semi-tiercement oder doublement, erlaubt.) Die Käufer sind mancherlei Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen. Jeder Holzverkauf ohne Versteigerung ist bei 3—6000 Fr. Strafe den Forstbeamten untersagt. — Beispiel eines cahier des charges in Annales forest. 2. année. S. 290.

(*b*) Bergius, Mag. III, 278. — Pfeil, II, 318. — Hundeshagen, F. Pol. S. 362. — v. Wedekind, S. 216. — Die Durchforstungen in jungen Beständen werden auch in Frankreich unter der Leitung der Forstbedienten auf Rechnung der Forstcasse vorgenommen; coupes par économie (Selbstverwaltung).

(*c*) Unter diesen auch viele Landwirthe, die mit ihrem Gespann Fuhrlohn zu verdienen beabsichtigen.

(*d*) In vielen Ländern ist neuerlich die Versteigerung Regel geworden. Die Stände in der preuß. Provinz Sachsen baten 1841 um Abschaffung dieses Verfahrens, welches durch Minist. Verfüg. v. 8. März 1841 in Schutz genommen wird. Die Stände gaben zu, daß die Taxe hie und da zu niedrig sei und dem „wahren Werthe" des Holzes genähert werden solle, worunter der allgemeine Marktpreis jeder Gegend verstanden wird. — In Preußen soll im Winter alle 8—14 Tage, im Sommer mindestens alle 4 Wochen eine Versteigerung gehalten werden (sehr lästig!) — Würtemberg: Abtheilungen bis zu 1 Klafter hinab; der Kaufpreis ist binnen 6 Tagen zu bezahlen, bei Kaufsummen über 500 fl. binnen 4 Wochen. — Eine allgemeine Vorschrift ist es, daß das erkaufte Holz nicht vor Entrichtung des Preises abgeführt und die Fortschaffung aus dem Walde nicht verzögert werden darf, sowie, daß das verkaufte Holz auf Gefahr des Käufers an der Stelle liegt. — Anleitung zur Berechnung einer Holztaxe in Meyer, Forstdirect. §. 364 ff. (aber ohne Rücksicht auf die Marktpreise, bloß nach der Analogie dessen, was der Boden als Acker tragen würde!), v. Wedekind, S. 286. Hundeshagen, F. Pol. S. 376. — So lange man keine Abschätzung des jährlichen Zuwachses hatte, ließ man sich häufig bei der Festsetzung des Hiebsquantums von den Anmeldungen des Holzbedarfes der Unterthanen bestimmen, für deren Empfangnahme besondere Holzschreibtage gehalten wurden. — In Würtemberg wird der Revierpreis aus den vorjährigen Versteigerungen bestimmt. Er findet aber (V. v. 30. Nov. 1836, 23. Octob. 1850) nur noch Anwendung bei den Holzabgaben an holzarme Gemeinden, bei dem Stockholz und Reisig, ferner in Fällen eines plötzlich eintretenden Bedürfnisses, oder wo an einem Orte für eine Holzsorte kein Mitwerben von Kauflustigen zu erwarten ist, Hoffmann, W. Finanzrecht I,

307. — In Baiern werden die Verkaufspreise alle 3 Jahre nach den Marktpreisen eingerichtet. Der Hausbedarf der minder bemittelten Einwohner, zu denen auch Bedienstete, Geistliche und Lehrer gerechnet werden, die kleinen Gewerbe und die Gemeindeholzmagazine, sodann die Hütten- und Hammerwerke erhalten Brennholz nach der Forsttaxe; Bauholz wird bei Unglücksfällen und Nutzholz an Personen, die es im Kleinen verarbeiten, nach der Taxe abgegeben. Ist der Vorrath für diese Abgabe ganz unzureichend, so tritt eine Versteigerung ein, bei welcher Waldeigenthümer, Holzberechtigte und Holzhändler ausgeschlossen werden. Der Ueberschuß wird frei versteigert. Stokar v. Neuforn S. 584. Der versteigerte Theil ist unter der Hälfte, z. B. 1837—39 in Unterfranken 48, der baier. Pfalz 42, in Oberfranken 34 Proc., v. Rotenhans a. Bericht, S. 73. — In Preußen soll der Uebergang zur Versteigerung nicht plötzlich geschehen, die Käufer sollen aber allmälig an diese gewöhnt werden. Für besondere Fälle ist der Verkauf aus der Hand fernerhin gestattet, z. B bei plötzlich vermehrtem Bedarf, bei dem Bedürfniß einer schnellen Räumung nach außerordentlichen Ereignissen, bei selten gesuchten Sorten ꝛc.; dann ist ein Durchschnittspreis festzusetzen. Verkauf nach der Taxe ist nur zulässig, wo man Gründe hat, die Käufer zu begünstigen. Die Vorschrift, daß nur 15 Proc. nach der Taxe und ebensoviel nach dem Durchschnittspreis abgegeben werden dürfen, wurde 1841 versuchsweise aufgehoben, v. Rönne S. 671. — In Baden und vielen anderen Ländern ist die Versteigerung Regel.

(e) Baiern hat 3 Triftämter und 4 Holzhöfe, 3 in der baier. Pfalz; der größte (in Passau) verkauft jährlich 37—38 000 Klafter, der kleinste (in Dürkheim) nur 180—200. Im D. von 1835—37 war der rohe Ertrag 538 977 fl., der Kostenbetrag 329 825 fl., der reine Ueberschuß 209 152 fl. A. für 1855—61: Rohe Einnahme 607 205 fl., Ausgabe 372 070, reiner Ertrag 235 135 fl. Unter den Kosten nimmt das angestellte Personal 17 985, der Betrieb 352 785 fl. hinweg. — Würtemberg hat 5 Holzgärten, von denen 4 als Filiale des in Stuttgart befindlichen anzusehen sind. Sie haben 90 000 fl. Betriebscapital. Der Reinertrag nach dem A. 1855—58 ist j. 27 000 fl. Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 343—359. A. für 1858—61 j. Einnahme 254 841, Ausgabe 219 241 fl., rein 35 600 fl. — Sachsen A. 1858—60: Einnahme 369 775 Rthlr., wovon 368 491 Rthlr. aus Holzverkauf, Ausgabe 319 775 Rthlr., nämlich 226 451 Rthlr. Holzankauf, 76 378 Betrieb und Unterhaltung, 16 945 Verwaltung, — rein 50 000 Rthlr. Der Ankaufspreis ist demnach 60 Proc. des Verkaufspreises. Nach dem A. von 1834 sollten 105 000 Kl. mit einem Reinertrage von 63 800 Rthlr. abgesetzt werden, im neusten A. sind 73 600 Kl. angenommen. — In Baden sind die letzten Holzhöfe zu Karlsruhe und Rastadt, die sich durch die Flößen auf der Murg versorgten, 1835 aufgehoben worden. Sie trugen 1831 u. 32 i. D. 16 800 fl. netto. S. Verhandl. d. 1. Kammer von 1833, Beil. IV, 110 (Commissionsbericht von Rau.) — Gr. v. Sponeck, Ueber die Anlegung der Holzgärten, Heidelb. 1816. — Ueber die bisherige Administration der Holzgärten in Würtemberg, Stuttgart 1821.

(f) Die Holzhöfe in Berlin konnten mit den Holzhändlern nicht Preis halten, Pfeil, II, 313.

(g) Am besten in Verding, mit Verabredung eines gewissen Procentsatzes für Abgang.

§. 152.

VIII. Die forſtlichen Nebennutzungen, wie Jagd, Maſt, Grasſchnitt, Weide, Streuſammeln, Harzſcharren, Torfſtechen, inſofern ſie nicht ſchon durch Servituten der Verfügung der Forſtbehörde entzogen ſind, müſſen ſo weit beſchränkt werden, daß ſie der Holzgewinnung gar nicht, oder doch nicht ſo viel ſchaden, als ſie eintragen (*a*). Innerhalb dieſer Gränze verdienen ſie eine ſorgfältige Behandlung, weil ſie nicht allein den Reinertrag für den Staat erhöhen (*b*), ſondern auch volkswirthſchaftlich bedeutend werden können (*c*). Die gewöhnliche Art, ſie einträglich zu machen, iſt die Verpachtung unter ſolchen Bedingungen, welche den Pachter abhalten, die Nutzung auf eine ſchädliche Weiſe auszudehnen. Namentlich wird den Jagdpachtern ſowohl die Schonung des Wildſtandes, als die Beſchränkung deſſelben zur Verhütung von Feldſchäden und der Erſatz ſolcher Beſchädigungen zur Pflicht gemacht (*d*). In ſolchen Jahren, wo es den Landwirthen an Futter fehlt, iſt die Geſtattung des Grasholens und Laubſtreifens, auch wohl des Beweidens älterer Schläge ſo wohlthätig, daß man ſie unentgeldlich oder gegen geringe Vergütung anordnen ſollte.

(*a*) Es kommt hiebei viel auf die Holzpreiſe an. In entlegenen Gebirgsgegenden kann z. B. das Harzſcharren rathſam ſein, während es bei gutem Abſatze des Holzes wegen ſeines ſchädlichen Einfluſſes auf die Geſundheit der Bäume aufgegeben werden muß.

(*b*) In Bayern ſoll (A. 1855—61) die Jagd 21580 fl. roh, 8125 fl. rein abwerfen. In Preußen iſt (1858) ein Ertrag von 16713 Rthlr. aus verpachteten und 13000 Rthlr. aus verwalteten Jagden angenommen, bei denen 3664 Rthlr. Koſten vorkommen. — Baden, Durchſchnitt 1850—56: die Jagd in den Domänenwaldungen trug j. 3468 fl. ein und verurſachte 64 fl. Koſten. — Mecklenburg-Schwerin A. $185^0/_1$: 10347 Rthlr. roher, 7605 Rthlr. reiner Ertrag.

(*c*) Dieß gilt beſonders von den Zwiſchennutzungen zum Feldbau, §. 147 (*f*).

(*d*) Für die Selbſtverwaltung der Jagd in den Staatswaldungen ſpricht Pfeil, II, 760.

III. Anlagen zum Gewerksbetriebe.

§. 153.

Die zu den Domänen gehörenden Gebäude und Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerken ſtehen theils vereinzelt, theils mit Landgütern in Verbindung und werden dann zugleich mit dieſen verwaltet oder verpachtet, z. B. Bierbrauereien, Brannt-

weinbrennereien, Ziegeleien, Mahl- u. a. Mühlen u. dgl. Bei der Zerschlagung eines solchen Inbegriffs von Domänen ist es rathsam, jene Bestandtheile zu verkaufen, und dieß gilt in der Regel auch von den abgesonderten Gewerkseinrichtungen. Solche Unternehmungen eignen sich noch weniger für den Staat, als landwirthschaftliche, weil bei jenen noch mehr von dem Kunstfleiße und dem Capitalaufwande des Unternehmers abhängt, weil man stets auf Betriebs-Verbesserungen bedacht sein und die Veränderungen im Begehre beobachten muß und weil wenigere feststehende allgemeine Vorschriften aufgestellt werden können, II, §. 227. Die Erfahrung bestätiget es, daß die Regierung aus Gewerken im Verhältniß zu den darauf verwendeten Capitalen geringen Gewinn zieht und daß der Uebergang der Gewerksanlagen und Berechtigungen (*a*) in Privathände sowohl der Staatscasse als der Volkswirthschaft Vortheil bringt (*b*). Auch die Verpachtung pflegt nicht einträglich zu sein, weil das Mitwerben zuverlässiger Pachtlustigen klein ist und die Erhaltung der Gebäude, sowie die geforderten Neubauten viel kosten.

(*a*) Aber ohne die drückenden Privilegien, wie sie z. B. bei Bannmühlen und Brauereien vorkamen (Bannrechte).

(*b*) Bei den Ertragsansätzen in den Voranschlägen wird die Verzinsung des angewendeten Capitales nicht eingerechnet und dieß ist für die Bestimmung eines solchen Anschlages auch unnöthig, aber zur Würdigung der Einträglichkeit darf der Capitalzins nicht unbeachtet bleiben. Sehr viele Staatsfabriken sind schon eingegangen, weil sie sich nicht verlohnten. Die Porzellanfabriken in Berlin und Sevres (bei Paris) arbeiten theurer als Privatfabriken (doch das Berliner Gesundheitsgeschirr ausgenommen, Ferber, Beiträge ꝛc. S. 133). Weber, Beiträge z. Gewerbe- und Handelskunde, II, 310.

A. 1858: Porzellanfabrik		Gesundheitsgeschirr.	
Einnahme	145 500 Rthlr.	74 000	Rthlr.
Ausgabe .	131 500 „	68 000	„
rein . . .	14 000 „	6000	„

Die Porzellanfabrik zu Nymphenburg kostete 1819—25 jährlich 8717 fl. Zuschuß. Für die Finanzperiode 1831—36 wurde ein jährlicher Zuschuß von 14 988 fl. gefordert, für 1837—43 ein solcher von 11 782 fl. jährlich. Die in eigener Verwaltung stehenden Brauhäuser in München und Würzburg bringen 368 752 fl. mit 344 022 fl. Kosten (also 24 230 fl. rein), die verpachteten 4975 fl. bei 3370 fl. Kosten, A. 1855—61. — Die Porzellanfabrik in Meißen kostete früherhin jährlich über 36 000 Rthlr. Zuschuß, 1830 noch 18 650 Rthlr. 1833 nichts mehr, 1837 war ein Reinertrag von 9000 Rthlr. in Aussicht gestellt, 1840—42 u. 43—45 war der angeschlagene Reinertrag 13 500 Rthlr. A. 1858—60 157 300 Rthlr. Einnahme, wovon 12 000 Rthlr. Reinertrag. — Die würtemb. Glashütte Schönmünzach brachte bei der Selbstverwaltung Schaden und wurde dann bis zu dem Verkaufe für 2000 fl. verpachtet. — Die Wiener Porzellanfabrik kostete im D. 1849—51

jährlich 6073 fl. Zuschuß, die Teppichfabrik und Wollendruckerei in Linz erforderte 1849 27731 fl. Zuschuß, trug jedoch im D. 1850 u. 51 29561 fl. rein. Die ehmalige große Wollentuchfabrik in Linz ist aufgehoben worden, weil sie neben dem erstarkten Kunstfleiße der Privatpersonen nicht mehr einträglich war, und ein Theil der entlassenen Arbeiter erhielt eine Unterstützung aus der Staatscasse. — In Baden sind bei den Domänen nach Veräußerung vieler solcher Bestandtheile noch 2 Ziegelhütten, 4 Mahlmühlen, 1 Sägemühle, 1 Brauerei Rothhaus bei Bonndorf mit dem Hofe Dürrenbühl, welcher 180 Morgen Acker und Wiese enthält. Der reine Ertrag dieser beiden Stücke war eine Reihe von Jahren hindurch zur Tilgung eines großen Bauaufwandes von 233000 fl. bestimmt worden und erscheint erst 1858 wieder mit ungefähr 9000 fl. im Staats-Voranschlage. Der Versuch eines Verkaufes mißlang. — Mecklenburg-Schwerin bezog (A. 1849) 54000 Rthlr. von Ziegeleien (wovon 30000 Rthlr. Kosten abgehen) und 13900 Rthlr. von Kalköfen (3200 Rthlr. Kosten). — Die Staatsbuchdruckereien kann man nicht nach ihrem Geldertrage beurtheilen, weil sie viele amtliche Sachen ohne Vergütung drucken. Die vortreffliche Staatsdruckerei in Wien kostete i. D. 1849–51 322400 fl. Zuschuß, die Pariser dagegen soll 1859 33300 Fr. Ueberschuß geben. Ein merkwürdiges Beispiel eines Betriebes von Gewerben auf Staatsrechnung bildet die preußische Seehandlung, welche unter andern auch mehrere große Fabrikunternehmungen gemacht hat, vgl. II. §. 236 (*a*). Nach dem A. für 1858 hat dieselbe 200000 Rthlr. als Ueberschuß an die Staatscasse abzuliefern. Die Besoldungen (51086 Rthlr.) und die 8700 Rthlr. für Amtsbedürfnisse werden aus dem Ertrage der Anstalt bestritten und stehen daher nicht im Ausgabe-Budget, sondern nur in den Beilagen.

§. 154.

Es giebt Ausnahmen, bei denen der Betrieb von Gewerken auf Rechnung des Staates rathsam werden kann.

1) Hüttenwerke (*a*) zur Verarbeitung der Erzeugnisse des Bergbaues sind auch häufig in Privathänden, allein da es früherhin an hinreichendem Capital, an Neigung und Geschicklichkeit bei Privatpersonen fehlte, diese auch bisweilen durch den Mangel an Waldbesitz abgehalten wurden, solche Werke zu unternehmen, und da es für die Staatsbergwerke vortheilhaft ist, wenn die aus ihnen gewonnenen Mineralien eine gesicherte und gute Verwendung erhalten, so sind viele Hüttenwerke auf Rechnung des Staates errichtet worden. Die Kenntnisse, die das Hüttenwesen erfordert, hängen mit bergmännischer Wissenschaft und Kunst zusammen und werden bei vielen Fachmännern mit diesen vereinigt angetroffen. Viele Erfahrungen beweisen, daß Staats-Hüttenwerke unter der Leitung wissenschaftlich gebildeter Verwalter der Staatscasse Nutzen bringen und als Vorbilder für den Betrieb von Privatwerken dienen können, deren Mitwerben und Beispiel jedoch bei der heutigen Ausbildung der Kunst

auch zu manchen Verbesserungen der Staatswerke Anlaß giebt. Diese bedürfen eines ansehnlichen stehenden und umlaufenden Capitals (§. 153.), einer sorgfältigen Auswahl der angestellten Verwalter und einer guten Oberleitung, die sowohl auf die kunstmäßige als auf die gewerbliche Vollkommenheit des Betriebes, Sparsamkeit in dem Aufwande, vortheilhaften Erlös ꝛc. bedacht ist (*c*). Neue Hüttenwerke pflegen heutiges Tages dem Gewerbfleiße der Privatgesellschaften überlassen zu werden und es können auch die Staatshüttenwerke bisweilen ohne Nachtheil an solche Gesellschaften verkauft werden, wenn dieselben einen dem Reinertrage entsprechenden Preis bieten, wenn die obenerwähnte Rücksicht auf die Bergwerke nicht im Wege steht und auch von volkswirthschaftlicher Seite ein guter Betrieb fortwährend gesichert erscheint (*d*).

2) Erzeugung von Kriegsbedarf, insofern die Betriebsamkeit der Privaten für dieselbe nicht schon genügend sorgt (§. 75.).

3) Gewerke, die zur Pflege der bildenden oder technischen Kunst dienen und daher als Mittel der Volkswirthschaftspflege in Betracht kommen. Fordern sie jedoch noch Zuschüsse, so treten die allgemeinen Grundsätze für die Staatsausgaben ein, nach denen man zu erwägen hat, ob solche Anstalten die Kosten durch gemeinnützige Wirkungen belohnen (*e*).

(*a*) Z. B. Pochwerke und Schmelzöfen, Gießereien, Frischfeuer, Hammer- und Walzwerke ꝛc.

(*b*) Der Ertrag der Hüttenwerke läßt sich von dem des Staatsbergbaues nicht leicht scheiden, wenn die in jenen verarbeiteten Erze u. a. Fossilien nicht verkauft, sondern von den Bergwerken um einen festgesetzten Preis abgegeben werden. Derselbe erscheint bei den Bergwerken in Einnahme, bei den Hüttenwerken in Ausgabe. Für den gesammten Reinertrag ist seine Größe gleichgültig, für die richtige Beurtheilung der einzelnen Werke ist es aber zweckmäßig, den Marktpreis anzunehmen, wenn ein solcher bei den rohen Mineralstoffen zu ermitteln ist.

(*c*) In Oesterreich (A. f. 1849) war der Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke des Staats nur 479 000 fl. bei einem rohen Ertrage von 9⅔ Mill. fl. Dazu kommen mehrere sog. montanistische Fabriken mit 155 000 fl., von denen die Zinnoberfabrik zu Idria allein 142 000 fl. rein abwirft. — Die baier. Hüttenwerke waren 1831—36 mit einem Reinertrage von 38171 fl. angesetzt, ihr Grund- und Capitalwerth sollte 1½ Mill. fl. betragen, ohne die zugehörigen 6—8000 M. Wald. Der Reinertrag ist also kaum 2 Proc., weßhalb der 2te Ausschuß auf allmäligen Verkauf angetragen hat. Verh. von 1831, Beil. XLIV, §. 366—70. Es wurde 1831 und 1837 beschlossen, daß der ganze Reinertrag der Berg- und Hüttenwerke zur Erweiterung des Bergbaues und Hüttenwesens verwendet werden solle. A. 1855—61: Rohertrag der Berg- und Hüttenwerke in den 7 Kreisen diesseits des Rheines (mit Einschluß von

8783 fl. Waldertrag, 6996 fl. aus der Brauerei in Bodenmais ꝛc.) 1·010 091 fl., Verwaltungskosten 988 275 fl., Ausgaben für die Bergschule, die geognostischen Untersuchungen, für Unterstützungen, Wege, Brücken ꝛc. 21 816 fl., so daß kein Reinertrag übrig bleibt. — Die württembergischen Berg- und Hüttenwerke lieferten in den 18 Jahren von 1819 an im D. 176 241 fl., im D. 1844—54 208 807 fl. an die Staatscasse ab. Der reine Ertrag war zwar größer, aber ein Theil desselben wurde wieder in die Werke verwendet. Der Anschlag für 1858. 59 giebt 2·426 930 fl. rohen und 356 300 fl. reinen Ertrag. Das ganze in diesen Werken enthaltene Grund- und Capitalvermögen wird auf 2½ Mill. fl. geschätzt, Herdegen, S. 114. Hoffmann, W. Finanzrecht, I, 363. Am ergiebigsten ist die schöne Eisengießerei zu Wasseralfingen, deren Reinertrag im D. von 1835—37 jährlich 31 Proc. des Vermögensstammes war, während die Hammerwerke bei Freudenstadt nur 5⅕ Pr. abwarfen; s. die Berichte der Finanzcommission in der 2. Kammer von 1839 u. 42 (von Deffner). — Für die badischen Eisenwerke mit 4 Hochöfen, 1 Puddelofen, 19 Frischfeuern, 3 Walzwerken ꝛc. ist der A. für 1858 1·115 893 fl. Einnahme und 1·004 709 fl. Ausgabe, also 111 154 fl. Reinertrag. Aber 124 575 fl. für Eisenerze sind durchlaufend, ebenso ein Theil der Summe für Ankauf von Roheisen von den eigenen Hochöfen, weil man jedes Werk als selbstständig behandelt und im Voranschlage alle Einnahmen und Ausgaben zusammenstellt. Der Reinertrag hängt zum Theile von den allgemeinen Eisenpreisen ab. Das hier mit Holzkohle bereitete Eisen übertrifft an Güte das mit Steinkohlen geschmolzene und verarbeitete, ist aber auch kostbarer. Bei niedrigen Preisen muß der Betrieb beschränkt werden. In den beiden J. 1848 u. 49 ergab sich mit Rücksicht auf die Betriebsfonds nur ein Reinertrag von 24 622 fl. jährlich, dagegen 1854 u. 55 im D. 71 734 fl. Am Ende von 1855 war das in diesen Werken enthaltene unbewegliche Vermögen 922 920 fl., Werkzeuge und Geräthe 44 316 fl., Naturalvorräthe 566 027 fl., Geld u. Ausstände nach Abzug der Rückstände 338 764 fl., zusammen 1·872 027 fl., wovon der Reinertrag von 71 734 fl. nicht voll 4 Proc. ausmacht. — Die preußischen Hüttenwerke sollten 1858 von 3·406 012 Rthlr. roher Einnahme 220 510 Rthlr. rein übrig lassen, aber hievon ist noch ein Theil des Aufwandes für die höheren Berg- und Hütten-Behörden zu bestreiten. Das größte Werk (Königshütte in Schlesien) ließ von 1·001 580 Rthlr. Rohertrag nur 11 550 Rthlr. rein (1,¹⁵ Proc.) erwarten, das Messingwerk Hegermühle 58 330 von 339 020 Rthlr. roher Einnahme oder 17 Proc. der letzteren. — In Hannover läßt sich nur von den oberharzischen Eisenhütten eine ausgeschiedene Berechnung auffinden: dieselben waren für 1854. 5 auf 510 482 Rthlr. ganze Einnahme und 25 000 Rthlr. Reinertrag angeschlagen. Die Ueberschüsse dieser Hütten waren im D. 1818—26 3000, im D. 1834 5000, 1850 schon 50 000 Rthlr. Lehzen, I, 155.

In Sachsen (A. 1858—60) werden angenommen:

	Roher Ertrag	reiner Ertrag.
Allgemeine Schmelzadministration	2·108 253 Rthlr.	60 000 Rthlr.
Blaufarbenwerk Oberschlema	115 033 „	35 000 „
Kupferhammer Grünthal	274 220 „	14 000 „
zusammen	2·497 506 „	109 000 „

(*d*) Ueber die volkswirthschaftliche Wichtigkeit der Hüttenwerke auf dem Harze Lehzen a. a. O. I, 157.

(c) Die Haute-lisses-Fabrik in Paris (II, §. 228.) trägt nichts ein. Es wird in ihr Zeichnen und Malen gelehrt, auch werden Färber unterrichtet. Die Porzellanfabrik zu Sevres ist mit einer Malerschule verbunden worden, ebenso die Nymphenburger, welche zugleich in der Kunst der Glasmalerei viel geleistet hat.

IV. Wohngebäude.

§. 154 a.

Es würde sehr unzweckmäßig sein, öffentliche Gebäude bloß ihres Miethertrages willen zu behalten oder zu erwerben, denn die vermietheten Wohnungen pflegen im Verhältniß zu ihrem Ertrage der Regierung zu viele Baukosten zu verursachen und die Domänenbeamten können sich zur Erzielung der größten Einnahme nicht so frei bewegen als Privateigenthümer. Es müssen andere Gründe hinzukommen, um die Beibehaltung von Wohngebäuden anzuempfehlen, z. B. das Bedürfniß von Dienstwohnungen (§. 67), oder die Schwierigkeit des Verkaufes großer Gebäude und die Ungewißheit, ob dieselben nicht künftig wieder für die fürstliche Familie oder einen Regierungszweck werden benutzt werden, der Zusammenhang mit anderen Staatsgebäuden u. dgl. Die Benutzung für die Staatscasse geschieht (*a*) bei den Dienstwohnungen durch einen Abzug von den Geldbesoldungen, entweder nach dem abgeschätzten Miethertrage, mit billiger Rücksicht darauf, daß der Beamte die Wohnung nicht frei wählen kann, oder nach einem allgemeinen Verhältnißsatze (*b*), bei den übrigen Wohnungen durch Vermiethung aus der Hand, nach den an jedem Orte bestehenden mittleren Miethpreisen (*c*).

(*a*) Wehrer, Kam. Dom. Admin. S. 22. Hoffmann, S. 35.

(*b*) Baden: Die Dienstwohnung wird zu 10 Proc. der Besoldung angeschlagen, doch ist dem Beamten gestattet, den Beweis zu führen, daß der Miethertrag seiner Wohnung geringer ist.

(*c*) In einigen Staaten bringen die zu den Domänen gehörenden, zum Trinken und Baden benutzten Mineralquellen und die zugehörigen Gebäude eine ansehnliche Einnahme, welche man großentheils wieder zu neuen Bauten und Verschönerungen zu verwenden pflegt. — Nassau *1858*: aus dem Verkauf des Mineralwassers 100 000 fl.

V. Werbendes bewegliches Vermögen.

§. 155.

Wenige Regierungen besitzen ein so großes bewegliches Vermögen, daß dasselbe weder in den Domanial-, noch in den Regal-Gewerben eine einträgliche Anwendung fände und daher auf Zinsen ausgeliehen werden müßte (*a*), die meisten Staaten haben vielmehr noch ansehnliche Schulden, für welche Zinsen an die Staatsgläubiger entrichtet werden (*b*). Ist schon ein bewegliches Staatsvermögen angesammelt, oder ist dasselbe sogar schon ausgeliehen, so kann der Fortbezug der Zinsen keinem Bedenken unterliegen, es wäre denn, daß man eine andere, durch große gemeinnützige Wirkung sich belohnende und für die Uebernahme von Seiten der Staatsgewalt wohl passende Anwendungsart, z. B. den Bau von Land-, Wasserstraßen und Eisenbahnen, Urbarmachungen u. dgl. vorziehen müßte. Ist dieß nicht der Fall, so werden die Capitale am besten im Lande auf Unterpfand-Sicherheit ausgeliehen, wobei es dienlich ist, zugleich auf die Unterstützung von productiven Unternehmungen oder von Gefällablösungen Rücksicht zu nehmen (*c*). Anleihen ins Ausland sind sowohl wegen der geringeren Sicherheit als wegen der Verminderung des inländischen Capitals minder angemessen (*d*). Auch zur Ausstattung einer gut eingerichteten Zettelbank sind die Summen mit Vortheil zu verwenden (*e*). Neues Sammeln von Capitalen kann im Allgemeinen nicht gerathen werden, §. 464.

(*a*) A. Smith, B. V. Cap. 2. Abschn. 1. — v. Jakob, I, §. 48. — Die schweizerische Eidgenossenschaft hatte 1852 5·821 000 Fr. ausgeliehenes Vermögen, 1854 gegen 4 Mill., welche nach dem A. 160 000 Fr. eintragen sollten. Der Canton Zürich hat i. D. von 1816—25 65 900 Fr. Zinsen eingenommen; 1826 waren sie 91 117 Fr., für 1827 sind 87 498 Fr., für 1834 182 000 Fr. Leihzinsen nebst 102 000 Fr. Zins von noch ausstehenden Kaufschillingen und Ablösungssummen angenommen. 1840 wurden die ausstehenden Forderungen auf 5.882 000 Fr. angegeben, ohne 1·900 000 Fr. Pfrundfond. A. 1854 473 000 neue Fr. Leihzinsen u. 173 390 Fr. Vorschußzinsen. — Luzern, R. 1856 70 781 Fr. Zinsen, das ganze zinstragende Capital betrug 1·904 984 Fr. — Aargau bezog 1846 267 820 Fr., Waadt 1847 32 000 Fr., Freiburg 1846 A. 63 750 Fr., Solothurn 184$^6/_7$ 89 289 Fr., Zug 184$^4/_5$ R. 5771 Fr., Appenzell Auß. R. 184$^5/_6$ 5992 fl. Zinsen ꝛc. In Bern beliefen sich die angelegten Capitale nebst den in die Staatshandlungen verwendeten 1·277 800 Fr. zu Ende 1829 auf 7·710 700 Fr. Davon

waren 4·950 600 Fr. in auswärtigen Staatspapieren angelegt. Bericht über die Staatsverw. ꝛc., Beil. S. 109. Die auswärtigen Forderungen wurden 1835 nach den damaligen Cursen zu 7·496 300 Fr. angeschlagen. Der Zinsertrag aus ihnen war im D. von 1832—39 337 200 Fr. Im Inlande waren 1839 698 380 Fr. angelegt, meistens zu 4 Proc., mit ungefähr 23 000 Fr. Zinsertrag. Mathy in Rau, Archiv, IV, 64. 1846 waren noch 466 852 Fr. Zinseinnahme angenommen. Bis zum Jahr 1849 sind gegen 7 Mill. Fr. von dem ausgeliehenen Vermögen zugesetzt worden, allein es kamen auch Gelder von Ablösungen u. Verkäufen hinzu, so daß doch 1850 noch gegen 9 Mill. zinstragendes Vermögen angenommen wurden, Stämpfli, Finanzbüchlein für das Berner Volk, 1850 S. 73. — In Kurhessen ist 1831 vertragsmäßig das 30 Mill. fl. betragende bewegliche Vermögen des Kurfürsten, da es zum Theile aus Landesmitteln erworben war, zwischen dem kurfürstlichen Hause und dem Staate gleichmäßig getheilt worden. Im A. für 1849 sind 489 640 Rthlr. Zinsen enthalten.

(b) Auch die mit Schulden belasteten Staaten haben zwar häufig noch ausstehende Forderungen (activa), deren Zinsertrag aber zur Verzinsung der Passiven verwendet wird und die der Schuldverwaltung (Amortisationscasse) zugewiesen sind.

(c) Gr. Moltke, S. 53. — Hieher gehören die Creditcassen in mehreren Ländern, wobei die erforderlichen Geldsummen zum Theile aus den Ablösungen der Domanialgefälle herfließen, II, §. 60. (c).

(d) z. B. St. Petersburg, Bern, I, §. 317.

(e) Smith a. a. O. gegen das Verfahren von Bern.

2. Abtheilung.

Einkünfte aus dinglichen Rechten.

§. 156.

Viele europäische Regierungen sind aus früheren Zeiten her noch im Besitze beträchtlicher Einkünfte aus Grundgefällen geblieben (a), welche größtentheils ehemals mit Domänen in Verbindung standen, aber auch nach der Veräußerung derselben beibehalten wurden. Sie stehen unter denselben rechtlichen Verhältnissen, wie jene (§. 90.) und werden mit denselben von den Domänenämtern verwaltet. Die hieher gehörigen Einnahmen, als Zehnten, Handlöhne, Gilten und Grundzinse verschiedener Art sind privatrechtlicher Natur; sie werden vom Staate oder von dem Fürstenhause in der Eigenschaft eines Gutsherrn bezogen, wie in gleicher Weise auch viele Privatpersonen solche Gefälle beziehen, und sind in den verschiedenen Landestheilen

von sehr ungleichem Betrage. Offenbar ist eine Einnahme, die in einem Theile der Grundrente von Privatländereien besteht, für den Berechtigten bequem und sicher, weil ihr Maaß feststeht und der Landbau den wenigsten Erschütterungen ausgesetzt ist, wozu noch bei einem Theile der Gefälle die Aussicht auf einen steigenden Betrag kommt. Dagegen haben die meisten dieser Einkünfte in der veränderlichen Größe, der lästigen Entrichtungsart und der Hemmung des Fortschreitens im Landbau Nachtheile für die belasteten Eigenthümer (II, §. 52.), zugleich ist für die Regierung die sehr ungleiche Größe der Einnahme von Jahr zu Jahr störend (*b*), bei manchen Gefällen ist zugleich die Erhebung kostspielig. Daher muß man nicht allein die jetzige Erhebungsweise sparsam einrichten, sondern auch die Umwandlung dieser Leistungen in einfache Grundzinse und die gänzliche Ablösung derselben erleichtern.

(*a*) Baiern. Nach dem A. für 1832—34 war die Einnahme aus Grundgefällen im D. 5·277400 fl. rein, die Kosten 40 Proc., Lasten 5,4 Proc. Die R. 1853/4 zeigt 4·471276 fl. Reinertrag, der A. 1855—61 eine Roheinnahme von 5·143849 fl. — In Baden sind die Grundgefälle neuerlich durch den Fortgang der Ablösungen sehr vermindert worden. Die lehenbaren, zins- und fallpflichtigen Güter trugen 1833 und 34 (R.) i. D. 74736 fl. ein, der A. für 1849 ist nur noch 20512 fl., für 1858 10155. Der Rohertrag des Zehnten war im D. 1833—36 vor der Ablösung 1·002841 fl. Derselbe ist jetzt abgelöst und es gingen im D. 1854 u. 55 474277 fl. Zinsen aus noch ausstehenden Ablösungssummen ein. — Würtemberg hatte bis 1849 noch sehr viele Naturalgefälle. Nach dem A. 1845—47 war die Einnahme aus Zehnten 1·475648 fl., aus Lehen- und Zinsgütern 593712 fl., die Kosten und Abgänge bei jenen 43621 fl., bei diesen 12455 fl. Von dem Reinertrage von 2·013284 fl. müssen aber noch viele allgemeine Kosten abgerechnet werden, indem die Ausgaben für Naturalvorräthe (34502 fl.) größtentheils durch diese Gefälle veranlaßt werden. Bei der Menge der eingehenden Rohstoffe hängt die Geldeinnahme sehr von den jedesmaligen Fruchtpreisen ab. Neuerlich ist die Ablösung dieser Gefälle schon weit fortgeschritten. — In Preußen beliefen sich die Domanialgefälle nach dem A. 1849 auf 3·974000 Rthlr. — Auch mehrere Schweizercantone hatten bisher erhebliche Einnahmen dieser Art, z. B. Bern im A. für 1846 318878 Fr. von Zehnten und Lehngefällen, Neuenburg 105000 Liv. (zu 40 Kr.), Zürich 1815—25 i. D. 198750 Fr. oder fast 1/4 der Einnahme. — Aargau A. 1846 62250 Fr. — Der hannov. A. für 1854/5 enthält noch 665300 Rthlr. Einnahmen aus dieser Quelle, von denen 9600 Rthlr. für Nachlässe u. Ausfälle abgehen. — In Nassau sind für 1858 nur noch 207000 fl. Zins von Ablösungscapitalen, auch in Weimar (A. 1857—59) kommen neben 63100 Rthlr. solcher Zinsen nur noch 6590 Rthlr. aus fortbestehenden grundherrlichen Gefällen vor.

(*b*) In Baiern war der Durchschnittsertrag in 19 Jahren von 1819—37 5·211626 fl., min. 3·894223 fl. im J. 1825, max. 6·554775 fl. im J. 1831, also resp. 74 und 125 Proc. des Durchschnittes.

§. 157.

Für die Verwaltung der Grundgefälle in ihrer bisherigen Beschaffenheit gelten folgende Regeln:

1) Man muß für die Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame sorgen, indem man genaue Verzeichnisse und Beschreibungen derselben zu Stande bringt, jede versuchte Schmälerung beachtet und verhindert und den Anfall der nicht jährlich eintretenden Leistungen, z. B. des Handlohns, zur Anzeige bringen läßt (*a*).

2) Die Gefälle müssen von den Pflichtigen nachdrücklich eingefordert werden, um so wenig als möglich Rückstände zu lassen, entschiedene augenblickliche Zahlungsunfähigkeit ausgenommen (*b*). Bei der Entrichtung von Naturalabgaben darf man nur fehlerfreie Gegenstände, namentlich trockenes, gesundes und reines Getreide, annehmen (*c*).

3) Die Vorräthe dieser Art werden in wohlverwahrten und trockenen Magazinen untergebracht (*d*). Zu ihrer zweckmäßigen Behandlung (Umstechen ꝛc.), so wie zur Empfangnahme und Ablieferung werden verpflichtete, sichere Unterbediente (Kastenvögte, Mitterer) angestellt, welche ebenso wie die Verwalter ein Tagebuch über Zugang und Abgabe von Vorräthen führen (*e*). Es muß hiebei auch der unvermeidliche Verlust beachtet werden, welchen das Eintrocknen, das Ungeziefer u. dgl. verursachen. Nach den gemachten Erfahrungen pflegt man gesetzlich auszusprechen, welche Größe dieses Abganges den Beamten nachgesehen werden solle (*f*); allein dieß darf nicht so gemißdeutet werden, als dürften dieselben in allen Fällen den bestimmten Betrag von Procenten zurückbehalten, vielmehr müssen die Vorräthe alljährlich nachgemessen (gestürzt) werden.

4) Die entbehrlichen Vorräthe werden in zweckmäßig gewählten Zeitpuncten versteigert, mit der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mitbietenden.

(*a*) Hiezu dienen Meldungen von dem Tode eines gefällpflichtigen Bauern durch die Führer der Geburts- und Sterblisten.

(*b*) Die Bezirks-Domänenbeamten haben die Befugniß, diese Gefälle so einzutreiben, wie es von den Steuerämtern geschieht. Bad. Executt. Ordn. vom 13. Dec. 1827, Verordnungsblatt der Dom. Verw. Nr. 26. Die Liste der Restanten wird durch den Ortsvorstand den Zahlpflichtigen zur Anerkennung vorgelegt; wer dann nach 14 Tagen nicht bezahlt und

auch die Drohung des Pfändens nicht beachtet, wird 3 Tage nachher dem Amtsexequenten angezeigt ꝛc.

(c) Unreine Frucht kann auch auf Kosten der Ueberbringer gereinigt werden, die dann das Fehlende nachliefern müssen. Uebrigens läßt sich nicht verhindern, daß das Zinsgetreide stets etwas schlechter ist und niedriger verkauft wird, als das von den Landwirthen selbst zu Markt gebrachte, etwa um 7—10 Proc. v. Flotow, §. 71.

(d) Wehrer, Kameraldomänenadmin. S. 138. Hoffmann, Dom. Verwaltung in Würtemb. S. 121.

(e) Sie erhalten eine gedruckte Instruction. Beispiel einer solchen in Mosers Sammlung würtemb. Finanzgesetze, III, 528.

(f) Baiern: jährlich $^1/_{70}$ des Roggens, $^1/_{40}$ des Habers. Baden: glatte Frucht $^1/_{50}$, rauhe $^1/_{33}$, Heu $^1/_{10}$, Stroh $^1/_{20}$. Würtemberg: neue Frucht 3, alte 1 Proc. — Ueber Kornmagazine II, §. 138.

§. 158.

Um die Kosten und Verluste, welche mit der Aufbewahrung von Getreide, Wein und anderen Erzeugnissen des Landbaues verknüpft sind, zu ersparen, ist es rathsam, statt der Naturalgefälle den Marktpreis entrichten zu lassen, wobei die Vorrathsgebäude entbehrlich werden und auch die Verwaltungsgeschäfte sich sehr vereinfachen. Es ist jedoch besser, noch weiter zu gehen, und mit der Umwandlung der zu dem Domanialeinkommen gehörenden veränderlichen Gefälle in einen Grundzins den berechtigten Privatpersonen voranzuschreiten, II, §. 57. Hiezu ist die sorgfältige Ausmittlung des vieljährigen Durchschnittsbetrages der Gefälle und die Bestimmung eines Abzuges für die Erhebungskosten erforderlich. Der Grundzins wird entweder fest in Geld angesetzt, oder einigermaßen nach den Jahrespreisen eingerichtet (II, §. 58. 59.), und dessen Abkauf gestattet (*a*); auch kann die Regierung, bei der Menge der Gefälle und der leichten Gelegenheit, jede eingehende Zahlung verzinslich anzulegen, eine Abtragung durch Zeitrenten zulassen, II, §. 60.

(a) Ueber die Ablösungsvorschriften in Baden und Würtemberg s. die a. Schriften von Wehrer und Hoffmann. Die badischen Domanial-Grundzinse und Gilten sind nach dem Ges. v. 5. Oct. 1820 durch Aufkündigung der Regierung abgelöst worden, wobei der Pflichtige je nach der Größe der Abgabe und unentgeldlichen oder entgeldlichen Ablieferung das 9—16fache bezahlte. Kündigte der Pflichtige, so bezahlte er 18fach. Bei dem Freikauf (Allodificirung) von Lehngütern kommt es auf die Bedingungen der Vererbung und die Nähe des Heimfalls an, Wehrer, S. 49.

§. 159.

Unter den Grundgefällen des Staates verdient der Zehnte eine besonders sorgfältige Behandlung, weil er in manchen

Ländern bisher einen beträchtlichen Theil der ganzen Staatseinnahme geliefert hat. Die gewöhnlichen Arten sind

1) Zehnten von Gewächsen, und zwar a) *großer* oder *Getreidezehnte*, b) *kleiner*, *Schmal-* oder *Brachzehnte* von anderen Feldfrüchten, z. B. Klee, Kartoffeln ꝛc., c) *Obst-* und *Weinzehnte*, d) *Heuzehnte*, der jedoch seltener vorkam.

2) *Blutzehnte* von jungem Vieh. Dieser ist der lästigste und seine Umwandlung oder Ablösung ist am ersten bewirkt worden.

Der heutige Zehnte trägt in den deutschen Staaten (*b*) unverkennbar das Gepräge einer privatrechtlichen Abgabe (II, §. 66.), weil er nach einer unveränderlichen (*c*), wenn gleich in den verschiedenen Gegenden eines Landes öfters ungleichförmigen Regel erhoben wird und die Zehntrechte bald dem Kammergute, bald der Kirche oder einzelnen Staatsbürgern zustehen, überdieß die Zehntrechte einen Gegenstand des Verkehres bilden. So lange der Domänenzehnte nicht umgewandelt wird, hat man zuvörderst durch eine genaue Zehntbeschreibung dafür zu sorgen, daß der Umfang und die Beschaffenheit des Zehntrechtes außer Zweifel gesetzt und gegen jede Beeinträchtigung gesichert werde, §. 156. 1. Was die Erhebung betrifft, so hat man zwischen folgenden zwei Arten zu wählen:

1) der Zehnte wird als solcher von den Zehntpflichtigen entrichtet und entweder a) auf Rechnung der Domänencasse eingezogen (§. 159.), oder b) verpachtet (§. 160.);

2) die Zehntentrichtung wird durch eine ausbedungene Abfindungssumme ersetzt (§. 161.).

(*a*) *Regenauer*, Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten, Karlsr. 1829. — Ueber den Betrag der Z. in Würtemberg §. 155 (*a*). Das Zehntrecht des Staats erstreckt sich über 1·107 800 Morgen Acker (44 Proc. alles Ackerlandes), 76 008 M. Wiesen (9,6 Proc.) und 50 700 M. Weinberge (62 Proc. des ganzen Weinlandes). In Baden schreitet die Ablösung des Z. rasch fort. Die 1516 Domanial-Z. waren zu Ende 1856 schon sämmtlich abgelöst für ein Capital von 17·380 000 fl., von sämmtlichen 5751 Z. im Lande waren noch 67 unabgelöst.

(*b*) In Griechenland ist der Zehnte eine Grundsteuer.

(*c*) Ausgenommen die Befugniß der Regierung, den Z. auf Ländereien, die neu oder von neuem angebaut werden sollen, eine Zeit lang für ruhend zu erklären, Bad. Landr. Art. 710 cu.

§. 160.

Die eigene Einziehung auf Rechnung des Staats ist mühsam und kostspielig (*a*), man sucht sie deßhalb zu vermeiden und ordnet sie nur ausnahmsweise in solchen Fällen an, wo eine gleich vortheilhafte Uebereinkunft mit der Gemeinde oder den Pachtlustigen nicht zu Stande kam. Hiebei ist hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

a) Die Weinlese darf nicht zu beliebiger Zeit, sondern nur an den nach vorgängiger Besichtigung durch obrigkeitlichen Beschluß für jeden Theil einer Ortsgemarkung bestimmten Tagen vorgenommen werden. Die Erntezeit der anderen Gewächse muß man freilich den Landwirthen freistellen, diese haben jedoch vorher dem Zehntherrn Anzeige zu machen.

b) Es wird eine hinreichende Anzahl verpflichteter Aufseher (Z. Inspectoren), welche die zur Hand gehenden Zehntknechte, Fuhrleute ꝛc. unter sich haben, aufgestellt.

c) Diese zeichnen die erhobenen Quantitäten auf und sorgen dafür, daß der Antheil des Staats nicht geschmälert werde, z. B. durch Ungleichheit der Garben (*b*), früheres Schneiden einzelner Grundstücke, Abgabe des Zehntweins vom zweiten Ablauf (*c*) u. dgl.

d) Auch beim Einfahren in die Scheunen oder Keller, beim Dreschen und Keltern muß sorgfältige Aufsicht gehalten und müssen Register geführt werden, um alle Unterschleife zu verhüten (*d*).

(*a*) Beim Weinzehnten sind die Kosten, zumal in schlechten Jahren, am größten. Ohnehin muß immer der Zehntwein wegen der Mengung verschiedener Traubensorten von schlechterer Beschaffenheit sein, als der von den Grundeigenthümern gewonnene.

(*b*) Das Hinüberzählen von einem Acker auf den andern des nämlichen Eigenthümers ist verboten im bad. Landrecht, Art. 710 eq. (ausgenommen wo das Herkommen dafür ist, V. v. 23. Juni 1828); es soll vielmehr von 5 und mehr Garben eine halbe, von wenigeren nichts gegeben werden. In Würtemberg ist das Hinüberzählen auf den Feldern eines und desselben Eigenthümers befohlen, Zehntordnung vom 27. Juni 1618, Cap. 3.

(*c*) Nämlich da, wo der Zehnte erst nach dem Keltern, nicht schon von den Trauben oder von dem Traubenbrei entrichtet wird.

(*d*) Ehemals bediente man sich der Kerbhölzer.

§. 161.

Für die Zehntverpachtung gelten nachstehende Regeln:

1) Es würde einträglicher sein, sie nur auf ein einziges Jahr abzuschließen (*a*), doch macht die Absicht, einer gänzlichen Umwandlung leichter Eingang zu verschaffen, das Gegentheil rathsam.

2) Man nimmt sie im ersten Falle erst im Laufe des Sommers vor, nachdem man eine Besichtigung der zehntbaren Ländereien und eine Abschätzung des muthmaßlichen Ernteertrages durch Sachverständige veranstaltet hat.

3) Den Pachtlustigen werden die Bedingungen vorgelegt, welche sich beziehen

a) auf die Entrichtungsart des bei den Fruchtzehnten in Körnern festgesetzten Pachtzinses, namentlich auf die Bestimmung des Marktpreises, nach welchem jener in Geld abzuführen ist (*b*),

b) auf die bei Unfällen zu bewilligenden Nachlässe,

c) auf die vorbehaltene Genehmigung einer höheren Finanzbehörde; indeß ist es den Pachtlustigen annehmlicher, wenn die unteren Beamten befugt sind, solche Angebote, die eine gewisse Grenze erreichen, sogleich unbedingt zu genehmigen;

4) sodann wird die Versteigerung abgehalten.

(*a*) Weil in diesem Falle weniger Ungewißheit über die Ergiebigkeit der Ernte stattfindet, Regenauer, S. 23. — In Würtemberg ist neuerlich die mehrjährige Verpachtung Regel, s. Hoffmann, S. 82. 89.

(*b*) Baden: Am 1. Sept. wird den Pachtern eröffnet, welchen Theil des Pachtzinses die Regierung in natura bedarf. Der Rest wird nach dem Mittelpreise der 4 nächsten Wintermonate in Geld angesetzt, doch mit Abzügen von 5—10 Procent nach der größeren oder geringeren Entfernung vom Marktorte. V. v. 21. Mai 1822.

§. 162.

Die temporäre Abfindung mit der zehntpflichtigen Gemeinde oder mit der Gesammtheit der Zehntpflichtigen in ihr ist keine wahre Verpachtung, weil der Zehnte nicht wirklich eingezogen, sondern die Abfindungssumme unter den Mitgliedern der Genossenschaft nach ihrer Wahl umgelegt oder sonst von ihnen aufgebracht wird. Dieses Mittel ist als eine Vorbereitung zur gänzlichen Umwandlung des Zehnten nützlich und verdient bei gleicher Einträglichkeit für die Staatscasse der Verpachtung vorgezogen zu werden, erfordert jedoch Vorsicht, damit bei dem Anschlage, welcher der Unterhandlung zu Grunde gelegt wird,

nicht die zehntbare Fläche und der Ertrag zu niedrig angegeben werde (*a*). Man kann den Vertrag auch auf mehrere Jahre hinaus erstrecken, nach Maaßgabe einer Durchschnittsberechnung (*b*). Zu diesem Behufe wird ein genaues Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien jeder Art zu Grunde gelegt. Die Summe wird bei dem Getreidezehnten in Früchten bedungen und in diesen oder in Geld nach den Marktpreisen abgeführt. Da sie sich auf ausgedroschene Körner bezieht, so müssen zwar die Ablösenden die Kosten des Dreschens übernehmen, aber sie behalten dafür das zur Vermehrung der Düngestoffe nützliche Stroh.

(*a*) Bei den genauen Erforschungen zum Behufe der Zehntablösung sind manche frühere Verkürzungen der Staatscasse aus dieser Ursache zum Vorschein gekommen.

(*b*) In Würtemberg meistens sogar auf 27 Jahre. Daher hat man die zum Zehnten gehörigen Scheunen und Keltern schon verkauft. Herdegen, S. 77.

§. 163.

Die in dem Wesen des Zehnten, als einer Abgabe von dem Rohertrage, liegende Erschwerung landwirthschaftlicher Verbesserungen, so wie die Kosten, Verluste und Störungen bei der Erhebung machen, wenn die Kunst im Landbau und die Einsicht der Landwirthe einen gewissen Grad erreicht haben, eine Abschaffung dieser Abgabe wünschenswerth, II, §. 66—68. Während die berechtigten Privatpersonen nicht zum Aufgeben des Z. gezwungen werden dürfen, wenn ihnen nicht der ganze Ersatz für den bisherigen Reinertrag desselben dargeboten wird, könnte der Staat bei den Domänen-Z. sich mit einer unvollständigen Entschädigung begnügen, um jene wohlthätige Maßregel zu erleichtern. Aber wenn gleich die Wichtigkeit des Zweckes ein solches Opfer rechtfertigen möchte, so ist doch dieses Verfahren erheblichen Bedenken ausgesetzt. Es fiele nämlich dann leicht eine unverdiente Gehässigkeit auf die übrigen Zehntherren, die einen solchen Verlust nicht erleiden können, weil sie nicht, wie der Staat in den Steuern, ein Ersatzmittel dafür in ihrer Gewalt haben (II, §. 61.), auch ist es unbillig, wenn der eine Theil der Zehntpflichtigen sich von der Zehntlast leichter befreien kann als der andere. Soll zur Beseitigung des Zehnten ein Beitrag von der Gesammtheit der Staatsbürger, d. i. aus der Staatscasse, geleistet werden, so ist es gerecht, ihn gleich-

mäßig allen Zehnten zuzuwenden. Daß der Staat einen Theil des Ablösungsbetrages zuschießen solle (*a*), läßt sich nicht mit zureichendem Grunde aus der ursprünglichen Steuernatur des Zehnten als nothwendig darthun (*b*), weil diese keineswegs allgemein anzunehmen ist (*c*) und sich jedenfalls seit Jahrhunderten verloren hat. Der Z. enthält keine Ungerechtigkeit in sich, denn die zehntbaren Ländereien werden verhältnißmäßig wohlfeiler erkauft. Die Abschaffung des Z. wird nicht durch jenes Mittel bedingt (*d*), doch giebt dasselbe eine Erleichterung und Beschleunigung, und es lassen sich unter gegebenen Umständen Gründe der Volkswirthschaftspflege (II, §. 61. Nr. 5) und der Staatsklugheit dafür angeben (*e*). Da, wo ein solcher Staatszuschuß gegeben wird, muß auch die Ablösung der Privatzehnten unter die Aufsicht der Finanzbehörden gestellt werden, weil diese zu prüfen haben, ob die Abkaufssumme dem Gesetze gemäß nicht zu hoch ausgemittelt worden sei (*f*).

(*a*) Der Staatsbeitrag kann in doppelter Weise angesetzt werden, 1) als eine Quote des Ablösungscapitals, z. B. $^1/_5$ desselben, 2) als der Mehrbetrag dessen, was der Zehntherr zu fordern hat, über die schuldige Leistung des Zehntpflichtigen, z. B. das 20 u. 18fache.

(*b*) Nach von Rotteck's Antrag sollten die Staatszehnten unentgeldlich aufgehoben, Privatzehntherren mit dem 10fachen des Reinertrages und im Falle eines erweislichen privatrechtlichen Titels mit dem 15fachen abgefunden werden, wozu der Zehntpflichtige das 5fache, das Uebrige der Staat zuzuschießen hätte. Verhandl. der bad. 2. K. 1831, Beil. I, 25. Vgl. v. Aretin und v. Rottecks Staatsr. d. constit. Monarch. II, 272. 276. — Nach dem Antrage der Majorität der Zehntcommissionen in der 2. Kammer sollte der Berechtigte, und also auch die Domänencasse, das 15fache erhalten, wovon das 9fache dem Pflichtigen zur Last fiele; der Staat schösse bei den Privatzehnten das 6fache zu. Die Minorität wollte dem Zehntpflichtigen das 13fache des reinen Ertrages auflegen und den Zuschuß der Staatscasse für die Privatberechtigten auf das 5fache beschränken. Die Kammer selbst sprach sich 1831 dafür aus, daß der Berechtigte das 15fache erhalte und der Pflichtige hievon $^2/_3$ zahle.

(*c*) II, §. 66 und die dort (*a*) angef. Schriften von Zachariä, Birnbaum, v. Babo und Rau. Kröncke, Ueber Aufhebung ꝛc. S. 49, ferner vergl. Möser, Patriot. Phantas. IV, Nr. 67. — Lang, Histor. Entwickl. der teutschen Steuerverfassung. S. 38. — Mittermaier, Grundsätze des deutschen Priv. R. §. 181.

(*d*) Einen Beweis liefert z. B. das Großh. Hessen, Gesetz v. 15. Aug. 1816, in Goldmann, Gesetzgebung des Großh. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. 1831. S. 207. Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes s. Goldmann, S. 65. Auch in Nassau, Sachsen, Hannover, Weimar (Ges. v. 18. Mai 1848) ꝛc. findet Umwandlung oder Ablösung ohne Staatsbeitrag statt.

(*e*) Dahin gehört z. B. der Eindruck des in Frankreich 1789 gegebenen Beispiels und die Verschlimmerung in der Lage des Bauernstandes seit

dem Mittelalter durch die Besteuerung. — In Baden ist, nach den in (*a*) erzählten Vorgängen, im Zehntgesetze vom 25. Nov. 1833 der sehr beträchtliche Staatszuschuß von $^1/_5$ der Ablösungssumme festgesetzt worden, der überdieß bis zur beendigten Ablösung jedes Zehntrechtes oder wenigstens bis zum 1. Jan. 1844, vom 1. Jan. 1834 an, mit Zwischenzinsen zu 4 Proc. verzinset wird. Die hieraus entspringende Vermehrung der Staatsschuld wurde zu 9·900 000 fl. berechnet (Bericht des ständischen Ausschusses v. 8. Dec. 1840 von Speyerer), wird aber größer sein. Die Last, die für die übrigen Staatsbürger aus jenem großen Staatsbeitrage entsteht, mindert sich beiläufig von 20 auf 12 Procent des Capitals, weil die Zehntpflichtigen selbst zu den Steuern beitragen, also ungefähr $^2/_5$ der Ausgaben tragen. Das Ablösungscapital der Domanialzehnten beträgt gegen 17½ Mill. fl., wovon jedoch ein Theil für die Zehntlasten abgeht. — Die Verhandlungen der beiden Kammern von 1833 bilden eine ausführliche Erläuterung des Zehntgesetzes, doch wurde der Zweifel an der Zweckmäßigkeit jener großen Staatsausgaben am wenigsten beachtet. — Ueberblick des Gegenstandes in dem Vortrage von Rau, Protok. der 1. K. I, 255. — Aufsätze von Lotz und Regenauer in Rau, Archiv II, 1. Heft. — Vogelmann, Die Z.-Ablösung im Gr. Baden, Karlsr. 1838. — Die Regierung von Bern hat in den letzten Jahren das ganze Zehntablösungscapital an der Stelle der Zehntpflichtigen bestritten!

(*f*) In Baden ist zur Leitung des Ablösungsgeschäftes eine eigene Zehntsection in der Hofdomänenkammer errichtet worden.

§. 163.

Die beiden Schritte, welche zur gänzlichen Beseitigung der Zehntpflicht geschehen können, sind

1) die Umwandlung des Z. in eine dem Reinertrag desselben entsprechende Rente (Zehntfirirung), auf Verlangen der Zehntpflichtigen, d. h. der Mehrzahl in jeder Gemeinde. Das hiebei einzuschlagende Verfahren ist II, §. 70. angegeben worden. Die Rechnungen der Domänenverwaltungen enthalten hinreichenden Stoff, um den rohen und reinen Ertrag des Z. in der zur Ausmittelung des Durchschnitts gewählten Jahresreihe zu erforschen, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß die Zehntscheunen und Keltergebäude verkauft werden können (*a*). Soll die an die Stelle des Z. tretende Rente einstweilen stehen bleiben, so ist es rathsam, sie bei dem Getreidezehnten nicht in einer festen Geldsumme auszudrücken, weil diese nicht blos unter dem Einflusse der Veränderungen in den Preisen der edlen Metalle steht, sondern auch in wohlfeilen Jahren schwer aufgebracht wird (*b*). Eine in Getreide angesetzte und entweder in Körnern oder nach dem Marktpreise zu entrichtende Rente (*c*) vermeidet zwar diesen Nachtheil, wird aber dagegen in theuren Jahren den Pflichtigen sehr beschwerlich, und dieses Uebel kann

nur auf eine umständliche Weise durch Nachlässe gehoben werden (*d*). Zwischen beiden Methoden bietet sich ein Mittelweg dar, indem man zwar die Rente in Getreide ansetzt, aber nur einen Theil derselben nach dem Marktpreise des Jahrs, einen andern Theil nach einem langjährigen Durchschnittspreise bezahlen läßt, II, §. 59. Ist die Rente sogleich zur Ablösung bestimmt, so reicht die Ausmittlung in einem Geldbetrage hin.

2) Der Abkauf durch eine Geldsumme. Da diese durch den Besitz des erforderlichen Capitals bedingt wird, so ist sie nicht so leicht auszuführen, als die Umwandlung. Es ist daher dienlich, beide Schritte von einander zu trennen, mit der Umwandlung anzufangen, jedoch sogleich die Regel für die Ablösung aufzustellen, so daß diese beliebig von den Zehntpflichtigen vorgenommen werden kann. Von dem Ablösungscapitale wird ein den Lasten entsprechender Theil ausgeschieden und denen übergeben, welche diese Lasten künftig zu übernehmen haben (*e*). Die Ablösung geschieht am leichtesten, wenn den Zehntpflichtigen das Ablösungscapital vorgeschossen und dessen Tilgung durch eine Zeitrente gestattet wird (*f*).

(*a*) Im Gr. Hessen sollen nach §. 4 des ang. Gesetzes drei von der Hofkammer, der Gemeinde und dem Justizamte ernannte Sachverständige die Schätzung vornehmen. Indeß zeigte sich, daß die vorläufigen Durchschnittsberechnungen der Oberfinanzkammer völliges Zutrauen gewannen und die Bestellung der Sachverständigen allmälig nicht mehr verlangt wurde. Goldmann, S. 67. — Hundeshagen (Zeitbedürfnisse, 1. Heft. 1833. S. 15) macht auf ein noch nicht benutztes Hülfsmittel zur Schätzung aufmerksam, nämlich den Preisunterschied des belasteten und des lastfreien Landes; nur müßte hiebei auf Gleichförmigkeit der verglichenen Ländereien nach Boden, Lage ꝛc. genau geachtet werden. — In Baden sind viele Ablösungen von ärarischen Z. auf den Grund der von den Domänenverwaltungen aufgestellten Ertragsberechnungen abgeschlossen und es ist nur selten von dem umständlichen gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht worden. Zwei Instructionen der Hof-Dom. K. vom 19. Juni 1835 für die Domänenbeamten.

(*b*) Den Weinzehnten in eine Weinrente umzuwandeln, verbietet die verschiedene Beschaffenheit des Weines von Jahr zu Jahr. Es bleibt daher nur eine Geldrente übrig, auch tritt hier eine Erleichterung zufolge der großen Administrationskosten ein, weßhalb die dem Reinertrage gleichkommende Rente ziemlich gering ausfällt. In Zeiten wiederholter Fehljahre kann eine theilweise Stundung der Geldrente nothwendig werden.

(*c*) Angef. Gr. Hess. V. §. 12. — Baier. V. über die Umwandlung der Zehnten ꝛc. des Staates vom 8. Febr. 1825, §. 4. — Regenauer, a. a. S. 55.

(*d*) Regenauer, S. 69. — Baier. V. §. 11. — Eine Milderung liegt freilich auch darin, daß die Zehntrente wegen des Abzugs für Kosten

und Verluste geringer ausfällt, als der Zehnte selbst. Im Gr. Hessen haben sich nach Krönke (Ueber Aufhebung ꝛc. S. 10) die Renten nur zu 45 Proc. des Zehnt-Bruttoertrages gestellt!

(e) II, §. 70, Nr. 4. — Die Baulasten bildeten die Hauptschwierigkeit bei der bad. Zehntablösung. Adresse beider Kammern in diesem Betreff, veranlaßt durch die Motion von Vogelmann, im J. 1840, s. Commissionsbericht in d. 1. K. Beil. 180 (von Rau). Verordn. v. 25. März 1841.

(f) II, §. 60. — Die bad. Zehntschuldentilgungscasse leiht den zehntpflichtigen Gemeinden das Capital gegen einen Zins und Tilgebetrag. Sie hatte zu Ende 1856 3·426 515 fl. bei denselben ausstehen; manche Gemeinden machten sich zu einer jährlichen Abtragung von 1/4, 1/8, 1/10, 1/12 ꝛc. des Capitals anheischig.

§. 165.

Die zu den Kammergütern gehörenden Weiderechte auf Privatländereien werden gewöhnlich durch Verpachtung benutzt. Die Nachtheile solcher Rechte für den Landbau und die aus der Ausübung der Weidegerechtigkeit herrührenden Streitigkeiten (II, §. 72 ff.) werden sehr gemindert, wenn die weidepflichtige Gemeinde selbst als Pächterin auftritt, sie mag nun auf ihre Rechnung eine Schäferei halten oder die Weide ganz ruhen lassen. Es ist daher zweckmäßig, solche Pachtverträge mit den Gemeinden zu Stande zu bringen, zugleich aber die dauernde Umwandlung in feste Grundzinse, nach dem bisherigen Durchschnittsertrage, und den Abkauf derselben durch die Gemeinden zu begünstigen.

Die Fischereiberechtigungen in einzelnen Privatgewässern bilden ebenfalls einen Bestandtheil des Domänenvermögens. Sie werden verpachtet. Ihr Ertrag ist vielen Beeinträchtigungen durch Benutzung von unberechtigten Personen ausgesetzt, doch läßt sich diesem Unfuge mit Hülfe der Domanialwaldhüter einigermaßen begegnen (a).

(a) Baden, A. 1858: Ertrag der Fischereien 3565, der Weiderechte 1255 fl.

II. Abſchnitt.

Einkünfte aus Hoheitsrechten.

1. Hauptſtück.

Von den nutzbaren Hoheitsrechten im Allgemeinen.

§. 166.

Der Ausdruck Regal iſt im deutſchen Staatsrechte auf verſchiedene Weiſe gefaßt worden (*a*). Früherhin wurden öfters ſämmtliche Rechte der Staatsgewalt mit dieſem Namen bezeichnet, wobei man ſich aber genöthigt ſah, die im Weſen des Staats begründeten, nothwendigen Hoheitsrechte als regalia majora von denjenigen zu unterſcheiden, welche nur in einzelnen Ländern zufolge eines beſonderen thatſächlichen Grundes beſtehen und ſich auf die Benutzung gewiſſer Einnahmsquellen beziehen. Dieſe ſogenannten nutzbaren oder Finanzregalien (jura utilia fisci, regalia minora) tragen heutiges Tages den Namen Regalien vorzugsweiſe. Sie entſtanden im deutſchen Reiche und in den einzelnen deutſchen Gebieten aus mancherlei Veranlaſſungen (*b*), vermehrten ſich mit der Befeſtigung der Landeshoheit und erſtreckten ſich, jenachdem die landesherrliche Gewalt ſtärker oder ſchwächer war, in den verſchiedenen Ländern mehr oder weniger weit. Der Umſtand, daß ſie zu den Kammereinkünften gezählt wurden und daher der Einwirkung der Landſtände entzogen waren, trug bei, ſie beliebt zu machen. Was aber auch immer das poſitive Staatsrecht unter die Regalien rechnen mag, die Finanzwiſſenſchaft iſt ohne Zweifel befugt, für dieſe Gattung von Einkünften einen wirthſchaftlichen Begriff feſtzuſtellen, den ſie aus einer Eintheilung aller Staats-Einnahmen ableitet. Da man die Regalien im Allgemeinen ſowohl dem Eigenthumsrechte des Staates an werbenden Vermögenstheilen, als dem Rechte, Auflagen zu fordern, entgegengeſtellt

hat, so liegt das Eigenthümliche derselben in der Benutzung einer Erwerbsquelle, welche die Regierung vermöge eines Vorrechtes betreibt (§. 85), daher sind solche Berechtigungen zu Einkünften, welche dieses Merkmal nicht an sich tragen, aus der Reihe der Regalien auszuschließen, z. B. das sogenannte Zollregal.

(a) Bestimmung Friedrichs I. auf dem Reichstage in den roncalischen Feldern im J. 1158, was Regalien seien, d. i. kaiserliche Gerechtsame, welche andere Personen nur durch Belehnung erlangen konnten. II. Feudor. 56. v. Raumer, Hohenstaufen. IV. B. 3. H. u. IX. Buch B. Nr. IV, 4. — Höchst abweichende Vorstellungen der älteren Publicisten. Regalia vero, quae sint, vix definiri poterit, schrieb Klock, De aerario, S. 83 d. 2. Ausg. — Matthaeus de Afflictis nahm 125, Chassaneus 208, Petrus Antonius de Petra aber 413 Regalien an! Klock S. 107. Vgl. Bergius, Magazin, Art. Regal, VII, 242. — Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 99. — Schmitthenner, Allg. Staatsrecht, S. 271. 347.

(b) Mittermaier, Privatrecht, I, §. 202.

§. 167.

Zur Benutzung eines Regales werden zwar Capitale und meistens auch Grundstücke zu Hülfe genommen, wie bei dem einfachen Privaterwerbe der Regierung, aber es kommt eine obrigkeitliche Beschränkung des Gewerbfleißes der Bürger hinzu, wodurch die Regierung in der Betreibung eines Erwerbsgeschäfts in Vortheil gesetzt wird. In dieser Beschränkung sind 2 Grade möglich:

1) Das Mitwerben der Bürger ist nicht ausgeschlossen, die Regierung behält sich aber das Recht vor, ein gewisses Gewerbe an solchen Orten zu betreiben, wo nicht schon Privatunternehmer sich im Besitze desselben befinden. Dieß kann nur bei Gewerben vorkommen, zu denen Grundstücke erforderlich sind. Da in solchen Fällen die Preise der Erzeugnisse sich nach dem allgemeinen Mitwerben regeln, so kann die Staatsgewalt bei Regalien dieser Art nur neben der Capitalrente soviel Grundrente und Gewerbsverdienst erhalten, als es die günstige Beschaffenheit der benutzten Grundstücke und die Güte des Betriebes mit sich bringt.

2) Die Regierung hat ein ausschließliches Betriebsrecht und dieß Monopol setzt sie in den Stand, die Preise der in den Verkehr kommenden Erzeugnisse oder anderen Leistungen beliebig

festzusetzen, so daß sie daraus einen höheren Reinertrag ziehen kann, als es bei freiem Mitwerben möglich wäre. Dieser aus der Benutzung des Regales entstehende Monopolgewinn kommt seiner Wirkung nach mit einer Steuer überein, indem er den Staatsangehörigen die Gegenstände des Regales zum Vortheil der Staatscasse vertheuert, und kann darum nicht ohne Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung richtig beurtheilt werden; er unterscheidet sich aber von dem Steuerertrage durch die Art, wie er von der Regierung bezogen wird, nämlich durch seine Verschmelzung mit einem Gewerbseinkommen. Steuern werden den Bürgern nach einem Gesetze abgefordert, während die Preise der besteuerten Gegenstände dem Verkehre überlassen werden, bei einem Regal dagegen ist nur das Verbot des Privatbetriebes und der Einfuhr und eine Verkündigung desjenigen Preises nöthig, um welchen von den Gewerbsanstalten des Staates die Waaren oder Leistungen zu erlangen sind. Der Regalgewinn geht sicherer ein, als eine Steuer, weil bei dieser die Verheimlichung leichter ist. Findet die Regierung Gründe, ein solches Regal aufzugeben, ohne auf die Früchte der künstlichen Vertheuerung zu verzichten, so führt sie die Steuer ein und tritt bei dem Gewerbsbetriebe mit den Einzelnen in das Mitwerben, oder zieht sich auch von jenem gänzlich zurück. Bei dem Fortbestehen des Regales steht es übrigens in der Wahl der Staatsgewalt, wie weit sie den Monopolgewinn ausdehnen will.

§. 168.

Nur wenige Gewerbe dürfen Gegenstände eines Regales sein, sonst würde die Betriebsamkeit des Volkes zu sehr beeinträchtigt (*a*). Einzelne Gewerbsleute vermögen in der Regel größere Einnahmen zu erzielen und die Kosten sparsamer einzurichten, also bei gleichen Umständen einen reichlicheren Reinertrag zu gewinnen, als die Regierung bei dem Betriebe auf eigene Rechnung. Wenn also auch der aus einem gewissen Regale erwachsende Monopolgewinn als Steuer betrachtet unschädlich wäre, so bliebe doch in der Regel der Nachtheil einer kostbareren und minder ausgedehnten Production. Hiezu kommt in vielen Fällen noch der Druck der Zwangsmaaßregeln, die

man zu Hülfe nehmen muß, um das lästige Mitwerben von Privaten zu verhindern (*b*). Wie sich die Gewerbsthätigkeit eines Volkes ausbildet und erweitert, so muß derselben ein freierer Spielraum eröffnet werden, und dieß zieht nothwendig eine Verengerung des in den Regalien enthaltenen Gebietes von Gewerbsgeschäften nach sich. Die Errichtung neuer Regalien würde in den schon bestehenden Gewerben den bisherigen Unternehmern große Verluste verursachen. Die meisten Regalien wurden auch in solchen Erwerbszweigen gegründet, die noch gar nicht oder doch nur in geringem Umfange benutzt worden waren.

(*a*) Druck der Regalien, zu denen viele der wichtigsten Gewerbe gezogen worden sind, in Aegypten unter dem Vicekönig Mehmed Ali. Wer z. B. Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Zucker, Salz ꝛc. erzeugt, muß es gegen bestimmte Taxen an den Staat abgeben, der mit vielen Opfern ein künstliches Fabrikensystem geschaffen hat. Bis 1826 hat dasselbe schon 7 Mill. fl. gekostet. Die Landleute erhalten sehr oft ihre Lieferungen nicht zu rechter Zeit baar bezahlt. v. Prokesch, Erinnerungen, II, 124. 192. 201.

(*b*) Ein merkwürdiges Beispiel weit getriebener Zwangsmaaßregeln bietet das brasilische Diamantenregal dar. 1772 übernahm die portugiesische Regierung die Verwaltung der Diamantenwäschereien selbst. Der Diamantenbezirk (demarcaçao diamantina) von Tejuco wurde einem, in allen Regierungsangelegenheiten unumschränkten General-Intendanten untergeben, der den Eintritt in den Bezirk nur auf motivirte Bittschriften und auf bestimmte Zeit gestattete. Der Bezirk wurde von Wachtposten umgeben, selbst die Einwohner durften nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Intendanten die Gränze überschreiten und beim Austritte wurde man auf das Strengste visitirt. Dieß hat neuerlich, bei der Verpachtung jener Wäschereien, wieder aufgehört. v. Spix u. v. Martius, Reise in Brasilien, II, 429. 433 ff. — Lästiges Regal der Getreideeinfuhr, des Mahlens und Backens im Fürstenthum Monaco bis 1841.

§. 169.

Die fortdauernde Beibehaltung eines Regales ist nützlich 1) in Bezug auf die Betreibung eines gewissen Gewerbes, wenn dieselbe ausnahmsweise von der Regierung eben so gut als von Privatunternehmern geschehen kann, was in einzelnen Fällen von dem Vorhandensein kundiger und thätiger Verwalter, von der geringeren Geschicklichkeit der Bürger, von dem Besitze kostspieliger stehender Einrichtungen, von der Größe der Unternehmung u. dgl. herrührt. Diese Umstände ändern sich jedoch bisweilen mit der Zeit, so daß dann die Zweckmäßigkeit des Regales aufhört;

2) in Bezug auf den Monopolgewinn, wenn derselbe a) den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. weder die Gütererzeugung stört noch den nöthigsten Lebensunterhalt schmälert, auch die Wohlhabenden ungefähr im Verhältniß ihres größeren Einkommens stärker trifft, und b) wenn zugleich der aus diesem Grunde gerechtfertigte Reinertrag auf dem Wege der Besteuerung nicht zu erzielen und der Gewerbsbetrieb des Staates volkswirthschaftlich nicht mit Nachtheilen verbunden ist, welche jenen Vortheil der Staatscasse überwiegen;

3) aus anderen Gründen der Staatsklugheit, wenn ein Gewerbe abgesehen von seiner Einträglichkeit in Privathänden nicht so gemeinnützig betrieben wird, als es von der Regierung geschehen kann (*a*).

(*a*) Diesen Grund hat man früher zu leichthin angenommen. Denn wenn auch eine gemeinnützige Thätigkeit der Regierung, wie bei der Sorge für den Bergbau, vorhanden ist, so muß doch erst dargethan werden, daß das Regal mit derselben in nothwendiger Verbindung steht und der nämliche Zweck nicht durch Aufsichtsmaaßregeln zu erreichen sein würde.

§. 170.

Dieselben Gründe, welche die Beibehaltung eines Regales empfehlen, müssen auch die Regeln zur Benutzung desselben darbieten.

Zu 1, §. 169. Man darf der Privatbetriebsamkeit die Gelegenheit nicht verschließen, sich späterhin in solchen Zweigen zu versuchen, die vielleicht in früheren Perioden nicht für sie paßten. Wo daher nur dieser erste Grund der Regalität stattfindet, da ist der allmälige Uebergang des Gewerbszweiges in den Gewerbfleiß der Bürger eher zu befördern als zu verhindern.

Zu 2. Die künstliche Preiserhöhung zu Gunsten der Staatscasse darf nicht so weit gehen, daß sie die Erzeugung und den Verbrauch einer Waare für nothwendige Zwecke schmälerte.

Zu 3. Die Beschränkungen des Gewerbfleißes der Bürger sollten sich nicht weiter erstrecken als es die Rücksichten der Polizei, Volkswirthschaftspflege u. dgl. gebieten, wie bei den Posten und Lotterieen. Solche Gewerbsverrichtungen, auf welche diese Rücksichten nicht anwendbar sind, können freigegeben werden.

§. 171.

Die Regalien entstanden in einer Zeit, in welcher man den Staatshaushalt ohne den Hinblick auf die Volkswirthschaft nur nach dem augenblicklichen Vortheil der Staatscasse einrichtete. Manche dieser Hohheitsrechte werden nach und nach aus dem Finanzwesen verschwinden und man wird Mittel finden, die gemeinnützige Seite derselben in eine Sorgfalt und Aufsicht umzuwandeln, die dem Unternehmungsgeiste der Bürger kein Hemmniß mehr entgegenstellt. Diese Umänderung, wie jede bedeutende Verbesserung, kann jedoch nicht plötzlich bewerkstelligt werden und bei einigen Regalien scheint sie noch ziemlich schwierig und entfernt zu sein. In einem gegebenen Zeitpuncte kann schon die Schwierigkeit, einen Ersatz in anderen Einkünften zu finden, die Beibehaltung eines Regals empfehlen, wenn man gleich dessen Mängel einsieht. Ohnehin setzt das Aufgeben eines vom Staate betriebenen Erwerbszweiges voraus, daß die Regierung eine Erstattung der in denselben verwendeten stehenden und umlaufenden Capitale oder wenigstens einen, dem Reinertrag der letzten Zeit entsprechenden Erlös aus jenen erhalte, wozu oft die Gelegenheit noch fehlt.

Die Gegenstände der Regalien sind:

1) Erdarbeiten; Bergbau, Förderung des Steinsalzes und der Salzsoole, Sammlen von Salpetererde, Goldwäscherei, Jagd, Fischerei u. dgl.

2) Gewerksarbeiten; Salz- und Salpetersieden, Münzprägung, Tabaks- und Schießpulverbereitung ꝛc.

3) Handelsgeschäfte; Salzhandel ꝛc.

4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten; Fortschaffungsgewerbe (Post, Telegraph, Eisenbahnbetrieb), Lotterie.

2. Hauptstück.

Das Bergwerksregal.

§. 172.

Das Bergwerks- (Berg-) Regal (*a*) ist die Befugniß der Regierung, aus der bergmännischen Gewinnung von Mineralien eine Einnahme zu beziehen, es sei nun durch eigene Betreibung, oder durch Abgaben von Privatbergwerken. Verschieden hievon ist die Berghoheit, d. h. die Befugniß der Regierung, aus Gründen der Volkswirthschaftspflege und Polizei den gesammten Bergbau einer Oberaufsicht zu unterwerfen. Diese beiden ihrem Zwecke nach durchaus verschiedenen Rechte wurden im deutschen Staatsrechte ehemals mit einander vermengt, der finanzielle Gesichtspunct wurde jedoch mehr hervorgehoben als der volkswirthschaftliche und polizeiliche, und der Inbegriff aller den Bergbau betreffenden Regierungsrechte wurde oft mit dem Namen Bergwerksregal im weiteren Sinne bezeichnet. In früheren Zeiten, als der Bergbau einträglicher war (*b*) und große Privatunternehmungen nicht so leicht zu Stande kamen und gelangen, als heut zu Tage, waren die Regierungen eifriger darauf bedacht, die Benutzung der Mineralschätze an sich zu ziehen (*c*). Hiezu ergab sich von selbst die Gelegenheit, weil das Recht zum Bergbau, wenn derselbe überhaupt gedeihen soll, nicht jedem Grundeigenthümer innerhalb seiner Gränzen zustehen darf, sondern von der Regierung ertheilt werden muß (II, §. 36.), die es also auch sich selbst vorbehalten kann. Nach dem deutschen Bergrechte hat aber jeder Finder einer Lagerstätte den Anspruch darauf, daß er mit der Erläubniß zur Eröffnung des Baues belehnt werde, und diese sogen. Freierklärung des Bergbaues (II, §. 37.) hat die Betreibung vieler Bergwerke durch Gesellschaften hervorgerufen. Die vorhandenen Staatsbergwerke sind jedoch nicht lediglich eine Wirkung des Domänenbesitzes (*d*), weil sie zum Theil auf Privatländereien angelegt sind und also ein Hoheitsrecht der Regierung voraussetzen (*e*). Die Freierklärung hebt das Regal

im Allgemeinen nicht auf, sondern gestattet nur den Privatbetrieb in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen, welche gerade aus dem Regal abzuleiten sind. Da, wo kein Privatmann geschürft (d. h. mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Mineralien gegraben) und gemuthet (d. h. Belehnung mit dem Rechte zum Bergbau gesucht) hat, würde die Regierung ohne Zweifel befugt sein, einen neuen Bau auf eigene Rechnung zu beginnen. In Ansehung derjenigen Mineralstoffe, auf welche sich dieß Regal bezieht, sind die Gesetze der einzelnen Staaten nicht übereinstimmend (*f*). Dem erwähnten Zwecke nach sollte das Erforderniß eines kunstmäßigen Grubenbaues entscheiden. Die finanzielle Betrachtung dieses Hohheitsrechtes muß sich sowohl auf den Staatsbergbau als auf die Abgaben von dem Privatbergbau erstrecken.

(*a*) Ueber den älteren Stand dieser Lehre Bergius, Neues B. und Kam. Magaz. I, 229 ff. und v. Cancrin, Berg-Kameral- und Bergpolizeiwiss. 1791; — Ueber die neueren Ansichten vergl. v. Jakob, I, §. 277 ff. §. 344 ff. — Lotz, III, 156. — Fulda, S. 111. — v. Malchus, I, 83. — Mittermaier, Privatrecht §. 241 ff.

(*b*) Viele Lagerstätten sind jetzt erschöpft oder müssen doch mit mehr Kosten in größerer Tiefe gebaut werden, die Holzpreise und der Arbeitslohn sind gestiegen, auch bewirken die besseren Straßen ein stärkeres Mitwerben der Erzeugnisse verschiedener Länder. — Im baier. Fichtelgebirge waren vor Alters viele Goldseifen- (Wasch-) werke, weil die an den tieferen Stellen angeschwemmte Erde (wie in Californien) viele Goldtheile enthielt, die man nur auszuwaschen brauchte. Dieß erwähnt schon Otfried im 9. Jahrh., Fischer, Gesch. des t. Handels, I, 121. 2. Ausg. Erst als diese leichte Gewinnungsart ihr Ende erreichte, begann der bergmännische Betrieb, aber anfänglich so nachlässig, daß man späterhin dreimal nach einander das früher als unnütz Weggeworfene (taubes Gestein, Halden) auswusch (auskuttete), Dürrschmidt, Beschreib. von Goldkronach, S. 118. 137.

(*c*) Bei dem viel höheren Preise der edlen Metalle im Alterthume, den niedrigen Getreidepreisen und der Anwendung von Staatssklaven konnten die Bergwerke große Gewinnste geben und zur Macht der Staaten bedeutend beitragen. Der Reichthum des Krösus ist von den Goldwäschen am Tmolus abzuleiten, so wie die den Lydiern zugeschriebene Erfindung des Ausmünzens der edlen Metalle. Die Silbergruben von Laurion und die thrazischen Goldbergwerke waren für Athen wichtig. Auch die macedonischen Könige und die Carthager zogen große Summen aus dem Bergbau. In Athen waren die meisten Bergwerke in Erbpacht gegeben, für $^1/_{24}$ des Rohertrages, und die Erhebung dieser Abgabe wurde wieder verpachtet, doch kam auch der Betrieb auf Staatsrechnung vor. Böckh, Staatsh. I, 332. Reynier, Grecs. S. 304. Im römischen Reiche waren anfänglich die Bergwerke in den Händen der Grundeigenthümer, von denen eine Abgabe erhoben wurde. In den Provinzen scheinen jedoch bald verpachtete Staatsbergwerke hinzugekommen zu sein. Die Silbergruben von Nova Carthago in Spanien brachten große Summen ein, nach Strabo täglich 25 000 De-

nare von 3,9 Grammen Schrot und ungefähr 0,9 Korn. Die Kaiser rissen nach und nach viele Bergwerke an sich, wie z. B. Tiberius sie mehreren Städten entzog, Sueton, Tiber. Cap. 49. Die Gruben in Italien durften in späterer Zeit nicht mehr bearbeitet werden, wie schon früher in den Goldbergwerken von Vercelli nicht mehr als 5000 Arbeiter erlaubt waren, und in dem eroberten Macedonien mußte der Bau auf Silber und Gold eingestellt werden. Sparte man für die Zukunft, oder fürchtete man Holzmangel, oder scheute man eine Preiserniedrigung der edlen Metalle, oder den Reichthum der Unternehmer? Vgl. Burmann, De vectigal. pop. Rom. Cap. 6. S. 77. — Hegewisch, S. 73. — Bosse, I, 195. — Sinclair, History of the public rev. III, Append. S. 10. — Becker u. Marquardt, III. 2. Abth. S. 143. 201. — In Deutschland gehörten die Mineralien ebenfalls lange Zeit zum Grundeigenthume, allmälig suchten aber die Kaiser die Regalität durchzusetzen, wovon besonders unter Heinrich IV. deutliche Beweise vorkommen. Die goldene Bulle überließ den Kurfürsten das Bergwerksregal (Tit. 9. §. 1), andere Reichsstände erwarben es durch einzelne Concessionen oder stillschweigende Duldung ihrer Ausübung. Vgl. Hüllmann, Finanzgesch. S. 60. Mittermaier a. a. O.

(*d*) v. Malchus und Hoffmann (Würt. Dom.) tragen diesen Gegenstand bei der Lehre von den Domänen vor, v. Jakob handelt ihn sowohl in dieser als bei den Regalien ab.

(*e*) Freiesleben (Der Staat und der Bergbau, herausg. von Bülau, 2. A. 1839) bestreitet das Vorhandensein eines Bergwerksregales, welches er mit der Freierklärung für unvereinbar hält. — Aehnlich Karsten, Ueber den Ursprung des Bergregals in D. Berlin 1844. — Dagegen Weiske, Der Bergbau und das Bergregal, Eisleben 1845.

(*f*) Bergius a. a. O. §. 6. 7. — Klüber, Oeff. R. §. 361. 62. — Mittermaier, §. 244. — In Großbritanien nur Gold und Silber. In anderen Ländern sind alle metallischen Fossilien (Erze) Gegenstand des Regals, auch Steinkohlen gemeiniglich, Marmor, Porzellanthon ꝛc. hier und da. Da übrigens nur wenige Fossilien von Metalloxyden frei sind, so muß der Begriff von Erz auf solche Mineralien beschränkt werden, aus denen sich ein Metall leicht und auf lohnende Weise ausscheiden läßt.

§. 173.

In den meisten Staaten theilen sich der Staat und die Actiengesellschaften (Gewerkschaften) in den Betrieb des Bergbaues, auch geschieht derselbe bisweilen von einzelnen Unternehmern (Eigenlehnern oder -löhnern). Die neueren Unternehmungen befinden sich gewöhnlich in Privathänden, und in manchen Ländern alle Bergwerke (*a*). Die Staatsbergwerke haben in früherer Zeit als Vorbilder eines geordneten kunstmäßigen Betriebes und als Pflanzschulen geschickter Werkmeister sehr gute Dienste geleistet, sind aber in dieser Hinsicht jetzt weniger nothwendig. Viele Privatbergwerke werden gut verwaltet und die Regierung kann durch die Aufsicht ihrer Bergbeamten wenigstens solche Fehlgriffe verhüten, von denen die

Sicherheit oder die Fortdauer eines Grubenbaues gefährdet wird, II, §. 38. Es ist deßhalb in volkswirthschaftlicher Hinsicht unbedenklich, die Eröffnung neuer Bergwerke dem Gewerbfleiße der Bürger zu überlassen. Zeigt sich unter den Bedingungen, welche die Regierung für unerlaßlich hält, keine Neigung bei den Privaten, ein Werk zu eröffnen, so ist dann erst zu überlegen, ob dieß von Seiten des Staates mit geringerer Schwierigkeit und besseren Aussichten geschehen könne. So lange die Capitale eines Landes vortheilhaftere Anwendungen finden, ist es zwar nicht zu bedauern, daß sie dem Bergbaue noch nicht zufließen, und es braucht in dieser Hinsicht dem natürlichen Entwicklungsgange der Gewerbsamkeit nicht vorgegriffen zu werden. Es ist jedoch auch zu bedenken, daß bisweilen Vorurtheile oder Unkunde die Einzelnen abhalten, und dann ein wohl gelungenes Beispiel gute Dienste leistet, sowie auch unter manchen Umständen ein neues Werk am leichtesten von der Regierung in Gang gebracht werden kann, §. 177. Dieß gilt insbesondere von großen Entwässerungsstollen (Erbstollen) und Wasserleitungen, II, §. 42.

(a) Frankreich, Großbritanien; dagegen aber sind in Rußland, Oesterreich, Preußen, Spanien, Schweden, Norwegen ꝛc. viele Staatsbergwerke. Baden und Würtemberg besitzen nur einige, mit den Eisenhütten in Verbindung stehende Eisengruben. In Preußen fließen 17 Proc. des ganzen Bergwerksertrages von den Werken des Staates. Dieterici, Tabellen IV, 410.

§. 174.

Die Staatsbergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig sind, in den meisten Ländern einen geringen Reinertrag ab, sowohl im Verhältniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale (a). Die Ursachen hievon liegen theils in den allgemeinen Verhältnissen des Bergbaues, der in stark bevölkerten Ländern mit der Zeit seine Einträglichkeit verliert, (§. 172. und I, §. 351.), theils in einigen dem Betriebe durch die Regierung eigenthümlichen Umständen, nämlich 1) den größeren Kosten des sowohl zur Verwaltung einzelner Werke als zur höheren Leitung bestellten Personals, welches freilich auch zur Beaufsichtigung der Privatbergwerke nützliche Dienste leistet; 2) der öfters eintretenden Versuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anstellung unzweckmäßiger Versuche

und zu ähnlichen unwirthschaftlichen Maaßregeln, welche in einer Privatunternehmung sorgfältiger vermieden werden; 3) der Meinung, daß man aus volkswirthschaftlichen Gründen auch einen mit Verlust (Zubuße) verbundenen Grubenbau fortsetzen müsse.

(a) Das in die Bergwerke überhaupt verwendete Capital läßt sich nicht wohl ermitteln, weil man auf einen langen Zeitraum zurückgehen müßte. — Die beträchtlichen Bergwerke des ehemaligen Königreichs Westfalen trugen in 12jährigem Durchschnitt jährlich roh 9·829 100 Fr., rein 1·259 311 Fr. oder 12,^{82} Procent der rohen Einnahme. Unter den Ausgaben nahmen die Kosten des Grubenbaues und der Erzförderung 41,^{56} Proc., die Aufbereitung und Schmelzung (Hüttenarbeit) 28,^{66} Proc., die Besoldung der Beamten 8,^{33} Proc., andere Ausgaben (Transport, Debit, Gebäude, Wasserleitungen ꝛc.) 8,^{55} Proc. hinweg; v. Malchus Fin. I, 95. Im Vergleich mit dem großen, in den Gruben- und Taggebäuden und den Maschinen steckenden Capitale wird sich jener Reinertrag als ziemlich gering darstellen. — Die hannoverschen Harzbergwerke trugen jährlich nur folgende in die Staatscasse fließende Ueberschüsse: 31 250 Rthlr. Conv. i. D. 1793—1806 im Ganzen, 16 480 Rthlr. Conv. i. D. 1814—30 von der Berghandlung und vom Communion- oder Unterharz zu $^4/_7$ (nach Abzug der Forsteinkünfte), 13 480 Rthlr. in derselben Zeit von den Eisenhütten. Im J. 1850 kostete nach dem A. der Silberbergbau des Oberharzes 35 000 Rthlr. Zuschuß, obgleich unter den Einnahmen (1·295 000 Rthlr.) sich 187 000 Rthlr. Abgaben von Privatwerken befanden. Die mit Braunschweig gemeinschaftlichen Werke des Unterharzes warfen für Hannover 25 000 Rthlr. rein ab, die Kohlengruben 36 300 Rthlr. Lehzen, I, 139 ff. — Nach dem A. 1854/5 bringt der Oberharz (mit Einschluß von 166 132 Rthlr. aus Privatwerken und 25 000 Rthlr. Ueberschuß der Eisenhüttencassen) nur 17 000 Rthlr. rein, welche zur Tilgung von Schulden der Werke verwendet werden. Der Unterharz trägt 41 200 Rthlr. rein, wovon 3200 Rthlr. aus Hütten, die Steinkohlengruben geben 45 000 Rthlr. — In Sachsen wurden für 1837—39 i. D. 21 900 Rthlr., für 1842—45 143 900 Rthlr. Reinertrag angenommen. Neuere Angaben:

	D. 1852—54	A. 1858—60
Berg- u. Hüttenwerke	102 017 Rthlr.	133 855 Rthlr.
Steinkohlengruben . .	55 645 „	44 000 „

Von den 133 855 Rthlr. kommen jedoch nur 21 900 Rthlr. auf den Bergbau, das Uebrige auf Hüttenwerke. — Für Oesterreich berechnet Czörnig (Statist. Tafeln) den Reinertrag des Aerarialbergbaues im J. 1842 auf 800 000, im J. 1843 auf 1·396 000 fl. Das ganze sog. Montanisticum (mit den Abgaben von Privatwerken, 1849 auf 375 000 fl. rein angeschlagen, von Springer auf 400 000 fl. geschätzt, Statist. I, 186), einschließlich der Hüttenwerke, trug rein 1846 236 000 fl. R., — 1847 1·353 000 fl. R., — 1849 1·160 000 fl. A., im letzteren A. ohne Ungarn und Siebenbürgen. Der ungarische Staatsbergbau brachte 1842 an 59 000 fl. Zubuße, 1843 312 000 fl. Ausbeute, der tirolische in beiden Jahren 98 000 u. 40 000 fl. Zubuße. In den J. 1849—51 war der Reinertrag der Staatsberg- und Hüttenwerke nebst den Abgaben der Privatwerke 1·150 807 — 3·260 656 — 3·751 754 fl. — Für die preuß. Staatsbergwerke giebt der A. 1858 7·731 426 Rthlr. Einnahme, 5·708 222 Rthlr. Ausgabe (mit einem verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten der Oberbehörden), also gegen 2 Mill. Rthlr. rein, wovon

1·563 871 Rthlr. aus den Kohlenbergwerken der Gegend von Saarbrücken. — Baiern, A. $185^{5}/_{61}$: die Gruben in den östlichen Kreisen werfen keinen Reinertrag ab, die Kohlenbergwerke der baier. Pfalz aber j. 110 000 fl. — In Rußland sollen die Bergwerke über 8 Mill. fl. eintragen (Schubert). Neuere Angaben setzen den Ertrag sammt den Abgaben der Privatwerke auf $30^{1}/_{2}$ Mill. R. (v. Reden). — In Spanien gewährt insbesondere das reiche Queckſilberbergwerk Almaden der Staatscaſſe eine ſchätzbare Hülfe, daſſelbe gab 1852 11 Mill., 1853 an 6 Mill. Realen (zu 7,43 kr.) rein, ſämmtliche Staatsbergwerke in den Jahren 1851. 52. 53. ſollen 16—$13^{1}/_{2}$—7,44 Mill. rein ertragen haben. — Wegen der genauen Verbindung mit den Hüttenwerken (§. 155) läßt ſich ſchwer ausmitteln, wie viel der Bergbau für ſich allein erträgt.

§. 175.

Der letztgenannte Umſtand bedarf einer näheren Beleuchtung. Wenn ein Bergwerk dem Staate die Koſten des Betriebes nicht mehr ganz vergütet, ſo iſt es gleichgiltig, ob die Zubuße aus der Ausbeute anderer Bergwerke oder aus anderen Staatseinkünften beſtritten wird. Die übliche Einrichtung, daß die Hauptbergcaſſe die Zubußgruben im Baue erhält und nur die Ueberſchüſſe des ganzen Betriebes an die Staatscaſſe abliefert, ändert in der Sache nichts, und es verhält ſich hiemit wie mit einem Landwirthe, der aus dem Reinertrage ſeiner beſſeren Felder die Koſten zum Anbau der ſchlechten beſtreitet und deßhalb ungeachtet des größeren rohen doch einen kleineren Reinertrag übrig behält. Ein ſolcher Zuſchuß iſt wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und kann nur gerechtfertigt werden, wenn er eine gemeinnützige Wirkung hat. Ehemals verleitete die Ueberſchätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnung derſelben auch mit Zubuße noch für nützlich zu halten, weil man die dabei verzehrten Güter für minder werthvoll erachtete (*a*), eine Vorſtellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, ſo können auch andere leicht zu verſendende Gegenſtände des Bergbaues in der Regel leicht vom Auslande bezogen werden, wenn ſie dort wohlfeiler erzeugt werden. Die Regierung hat alſo, ſeltenere Fälle ausgenommen (II, §. 209.), keine Verpflichtung, einen mit Aufopferungen verbundenen Bergbau aus der Rückſicht auf ſeine Erzeugniſſe fortzuſetzen.

(*a*) v. Juſti und Delius glaubten, Gold- und Silberbergwerke müßten auch gebaut werden, wenn ſie Zuſchuß koſten. „Die darauf gewendeten Koſten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menſchen. Das Land hingegen wird allemal um ſo viel reicher, als Gold und Silber mit

diesem vermeintlichen Verlust aus der Erde gegraben werden." v. Justi, Staatsw. I, 246

§. 176.

Es sind jedoch bei dem Verlassen von Zubußgruben noch andere Umstände zu erwägen: 1) Wenn die Arbeiten aufhören, so geht das in die Gruben- und Taggebäude, Maschinen, Wasserleitungen, Teiche, Dämme u. dgl. verwendete Capital größtentheils verloren, und schon eine längere Unterbrechung ist so nachtheilig, daß man beim Wiederbeginnen große Kosten aufwenden muß, II, §. 34. So lange also noch Hoffnung auf größere Ergiebigkeit bleibt, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerstätten, durch das Heranwachsen stärkerer Holzbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunstmittel, Aenderung in den Preisen, Entwässerungsmittel u. dgl., so läßt sich der Fortbau bei bloßem Ersatze der Betriebskosten, ja selbst mit einigem Zuschuß, als Mittel zur Erhaltung jenes großen Capitales in Schutz nehmen (*a*). 2) Die plötzliche Einstellung der Bergarbeiten in Gebirgsgegenden, wo es an anderen Nahrungsquellen fehlt, könnte viele Menschen in Noth stürzen, I, §. 355. Man darf deßhalb auch da, wo die fortwährende Erhaltung des Bergbaues nicht zu hoffen ist, die Zahl der Arbeiter nur allmälig vermindern und muß zugleich bedacht sein, andere Beschäftigungen in Aufnahme zu bringen, II, §. 43. — Wird ein Reinertrag gewonnen, so ist es bisweilen rathsam, denselben zu Erweiterungen und Vervollkommnungen des Bergbaues anzuwenden, wenn nämlich dieser vermehrte Capitalaufwand einen lohnenden Erfolg sicher erwarten läßt (*b*).

(*a*) Manche Gruben sind erst nach langer Zeit wieder einträglich geworden und haben dann die beharrliche Fortsetzung des Baues reichlich belohnt. Die Grube Kranich bei Clausthal war 1794—1809, zwei andere Harzbergwerke waren sogar seit 1683 und 1696 ohne Ausbeute, man wollte sie 1817 verlassen, aber neuerlich ist man auf ein reiches Erzfeld gekommen. Hausmann, Ueber den Zustand des hannov. Harzes, S. 162. — Die Grube Kurprinz bei Freiberg sollte 1816 aufgegeben werden, ward aber doch noch fortgebaut und wurde später sehr ergiebig.

(*b*) In Baiern hat man neuerlich auf die finanzielle Nutzung der Staatsbergwerke in den älteren Kreisen verzichtet (§. 174 (*a*)) und zur Bestreitung von Versuchsbauten den Reinertrag der Hüttenwerke aufgewendet. Dieß kann indeß nur auf einige Zeit rathsam sein, auch hofft man durch den Friedrich-Wilhelms-Stollen bei Steben, aus den Kupfergruben daselbst und bei Kahl und aus den Spiesglanzgruben bei Goldkro-

nach künftigen Gewinn. Verhandl. v. 1831. XLIV. H. Der Eisenerzbau bei Amberg ist schon sehr emporgehoben worden und man hat neuerlich mehrere neuen Lagerstätten aufgefunden.

§. 177.

Im Allgemeinen ist es zulässig, Staatsbergwerke unter Bedingungen, bei denen die Staatscasse nichts verliert, an Privatunternehmer abzugeben, wenn ein fortgesetzter guter Betrieb von Seite derselben zu vermuthen ist. Hiebei ist gewöhnlich noch einiger Nutzen von volkswirthschaftlicher Seite, z. B. durch vortheilhaftere Verkaufsspeculationen, sparsamere Bewirthschaftung u. dgl. zu erwarten. Privatpersonen und Gesellschaften werden jedoch oft von der Uebernahme von Bergwerken durch manche Gründe abgehalten, z. B. durch die Ungewißheit über den künftigen Ertrag der schon lange gebauten Lager, die Besorgniß zunehmender Holztheuerung, das Schwanken der Ausbeute von Jahr zu Jahr ꝛc., während die Regierung aus der Verbindung vieler verschiedenartiger Berg- und Hüttenwerke mancherlei Vortheile genießt (*a*). Deßhalb kommen solche Verträge, welche für die Staatseinkünfte vortheilhaft sind, nicht leicht zu Stande und die meisten Staatsbergwerke müssen deßhalb im Betriebe der Regierung bleiben. Ist die Gewißheit vorhanden, daß der fortgesetzte Bau reiche Lager aufschließen werde, so werden sich zwar Bewerber finden, aber es müßte dann auch eine solche Entrichtung gefordert werden, welche den Staat für den wahrscheinlichen Mehrertrag entschädigt. Am wenigsten schwierig ist die Ueberlassung von Gruben, wenn die nutzbaren Mineralien in geringer „Teufe" (Tiefe) liegen und leicht zugänglich sind, weil diese weniger Aufwand kosten und ihre Ausdehnung mehr bekannt ist (*b*).

(*a*) Z. B. gute Benutzung der Aufschlagewasser, Vermengung der Erze aus verschiedenen Gruben bei der Beschickung eines Schmelzofens, wohlfeiler Bezug von Materialien zur Verarbeitung ꝛc.

(*b*) Dieß gilt besonders von vielen Steinkohlenflötzen, ferner von Bohnerz, Rasenerz, verschiedenen zu Tage anstehenden Erzen.

§. 178.

Ein Staatsbergwerk kann auf doppeltem Wege an Privatunternehmer gelangen.

1) Der Verkauf ist das einfachste Mittel, erfordert aber ein großes Capital zur Bezahlung des Kaufpreises und zum

Betriebe. Durch Actiengesellschaften kann dasselbe ohne Schwierigkeit aufgebracht werden, wenn die Unternehmung auf die Dauer gesichert scheint. Es muß hiezu von beiden Theilen eine sorgfältige Abschätzung vorgenommen werden, welche auf gründliche Untersuchung der Lagerstätte, auf den durchschnittlichen Reinertrag des letzten Zeitabschnittes und die Aussichten für die Zukunft Rücksicht nimmt. Die Vorräthe von rohen oder verarbeiteten Stoffen werden besonders nach dem Marktpreise berechnet. Bei denjenigen Theilen des stehenden Capitales, welche auch zu einer anderen Verwendung brauchbar sind, wenn der Bergbau aufhören sollte, muß jedenfalls wenigstens der in diesem Falle zu erreichende Preis erstattet werden (a).

2) Die Verpachtung ist mit einem geringeren Capital von Seite des Pachters ausführbar, muß aber auf lange Zeit abgeschlossen werden, weil sonst der Pachter sich nicht zu neuen Verwendungen für das Werk entschließen würde. Auch eine Erbpacht (Verleihung) könnte gewählt werden. Der Pachter würde weniger wagen, wenn er sich statt eines festen Geld-Pachtzinses zu der Abgabe eines gewissen Theiles von dem Reinertrage (Theilpacht, Quotenpacht) anheischig machte, oder sich mindestens eine Ermäßigung des Pachtzinses in Fällen, wo die Einträglichkeit über eine gewisse Gränze hinaus abnimmt, ausbedingte. Die Aufsicht, welche die Staatsbeamten über den Privatbergbau führen (II, §. 39.), bietet eine bequeme Gelegenheit, die wirthschaftlichen Ergebnisse der verpachteten Gruben kennen zu lernen und also jene Bedingungen zu überwachen.

(a) Das bad. Blei- und Silberbergwerk zu Münsterthal (St. Trudpert, Amts Staufen) wurde 1833 an eine Gesellschaft (bad. Bergwerksverein) verkauft. In den letzten Jahren vor dem Verkaufe hatte dies Werk Zubuße erfordert, zum Theile wegen fortgesetzter Hoffnungsbauten, die sich nachher sehr belohnend zeigten. Die Schätzung im Jahr 1832 ergab 27 284 fl. Die Versteigerung brachte einen Erlös von 25 700 fl., nebst 11 229 fl., welche aus Vorräthen gelöst wurden. Der Betrieb durch die Gewerkschaft hatte in der ersten Zeit eine Steigerung des Erzeugnisses zur Folge, Verh. der 1. Kammer, 1833. Beil. III, 219. 1837. Beil. Nr. 128. (beide Berichte von Nau.)

§. 179.

Die Leitung des Staatsbergbaues erfordert die Anstellung von Beamten, welche gründliche Kenntniß der bergmännischen Kunst in ihrer neuesten Ausbildung besitzen, zugleich aber wenig-

stens auf den höheren Stufen des Dienstes mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut sein müssen (*a*). Jeder einzelnen Grube steht ein Steiger, jeder Hütte ein Hüttenmeister (Hüttenverwalter) vor. Ein Schichtmeister besorgt den gewerblichen Theil der Geschäfte (Cassen- und Rechnungswesen) bei einem oder mehreren nahe gelegenen Werken. Ein größerer Inbegriff von solchen ist einem Geschwornen, ein noch ausgedehnterer Bezirk einem Bergmeister untergeben (*b*). Dieser steht entweder unmittelbar, oder durch ein Mittelglied, eine Provincialbehörde, unter der obersten Bergbehörde (*c*). Die Oberaufsicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt von den nämlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden, allein sie hat nicht nur keine finanziellen Zwecke, sondern sie kann sogar bisweilen mit diesen in Widerstreit gerathen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken sich gegenseitig einschränkt. Es wäre folglich besser, die Beaufsichtigung des Privatbergbaues ebenso wie die der Privatforstwirthschaft (§. 145.) unter die, zur Volkswirthschaftspflege berufenen Oberbehörden zu stellen. Hiedurch wird die Versuchung beseitigt, die Privatunternehmungen zu Gunsten der Staatsbergwerke zu beengen oder zu belästigen (*d*).

(*a*) Wie man der niederen oder Privatforstwirthschaftslehre die höhere oder Staatsforstwissenschaft (Forstdirectionslehre) entgegensetzt (§. 145 (*a*)), so muß man eine niedere und höhere Bergbaulehre unterscheiden. Letztere kann auch Staatsbergbaukunde oder Bergwerksdirectionslehre heißen und zerfällt in einen finanziellen und einen der Volkswirthschaftspflege zugehörenden Theil; gerade dieß bezeichnen v. Cancrins Ausdrücke: Bergkameral- und Bergpolizeiwissenschaft.

(*b*) Dieser ist Vorgesetzter eines Bergamtes, wie der Forstmeister eines Forstamtes; überhaupt hat die äußere Einrichtung beider Zweige Aehnlichkeit.

(*c*) Eine Merkwürdigkeit bildete bis 1851 der hannoversche Oberharz, wo das Oberbergamt die meisten Regierungsgeschäfte, selbst die Rechtspflege, besorgte und dieser Landestheil fast wie ein kleiner Bergbaustaat betrachtet werden konnte. Lehzen II, 102.

(*d*) In Frankreich und Belgien sind die Bergbaubehörden dem Ministerium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich sehr nahe lag. — Hat das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Entscheidung in diesen Curatelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine solche fehlerhafte Handlungsweise ist gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunsche hervorgegangen, dieselben von einem nachtheiligen Mitwerben zu befreien, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geschadet, II, §. 38. v. Jakob, I, 272. Lotz, III, 166. v. Malchus, I, 91. — Klagen dieser Art in

Baiern, wo die Staatsbergwerke das Holz um 25 Proc. wohlfeiler erhielten und durch die Befreiung von Weggeld begünstigt wurden, Rudhart I, 128.

§. 180.

Die Regeln für die vortheilhafteste Bewirthschaftung der Staatsbergwerke werden aus der Bergbaukunde, einem Zweige der bürgerlichen Wirthschaftslehre, geschöpft. Sie betreffen hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung des auszubringenden Quantums, — Aufsuchen guter Absatzgelegenheiten, — Zugutemachung von Nebenerzeugnissen, — angemessene Verarbeitung, — bessere Fortschaffungsmittel, — Bestellung besonderer Beamten, die den Verkauf besorgen;

2) sparsame Einrichtung der Ausgaben, z. B. Einführung der Gedingarbeit statt der Schichtarbeit, wo jene anwendbar ist (a), — wohlfeile Anschaffung der Werkzeuge (Gezähe), des Sprengpulvers u. dgl., — Mittel, den Verbrauch von Zimmerholz, Grubenseilen ꝛc. zu vermindern;

3) Nachhalt der Grubenarbeiten; genaue Vermessung, — Entwerfung zuverlässiger Grundrisse und Durchschnitte von allen Gruben, — Erforschung der weiteren Erstreckung der Gänge, Flötze ꝛc., — planmäßige Fortführung des Grubenbaues, so daß der Zugang nicht gefährdet wird;

4) zweckmäßige Anordnung der Arbeiten nach den örtlichen Umständen, z. B. die Bestimmung der Art, das Gestein zu zertheilen, nach dem Grade seiner Festigkeit, — Feuersetzen, Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeisen oder mit Keil- und Letthauen, — die Benutzung der wohlfeilsten Art der Grubenförderung und Wasserhebung, durch Wasserräder, Roßkünste, Dampf- oder Wassersäulen-Maschinen u. A. m.;

5) gute Einrichtung des Rechnungswesens.

(a) Nämlich wo man im Voraus berechnen kann, wieviel Zeit ein gewisses genau begränztes Geschäft erfordern werde.

§. 181.

Die Abgaben von den Privatbergwerken (a) könnten ohne Rücksicht auf das Regal als Theil der Gewerbsteuer betrachtet und allein von diesem Gesichtspuncte aus geregelt werden. Seit

langer Zeit hat man jedoch dieselben als Ausflüsse des Regals betrachtet. Sie bilden nach der bisherigen Einrichtung eine Vergütung dafür, daß die Staatsgewalt auf die eigene Benutzung einer Lagerstätte verzichtet und einem gewissen Unternehmer das Betriebsrecht sammt der dem Grundeigenthümer auferlegten Zwangsabtretung ertheilt, ferner für die verschiedenen zum Besten des Bergbaues dienenden, mit Ausgaben verbundenen Anordnungen, wozu der Beistand der Staatsbergbeamten (nicht die aus allgemeinen Gründen der Volkswirthschaftspflege nöthige Oberaufsicht, II, §. 39) und mancherlei Erleichterungen (*b*) gehören. Die bisher üblichen Entrichtungen waren folgende:

1) Der Bergzehnte (II, §. 41.), d. i. der zehnte Theil aller gewonnenen Mineralien, also wie der Feldzehnte eine Abgabe vom Rohertrage (*c*). Es ist unbillig und schädlich, eine solche Entrichtung auch von solchen Bergwerken zu fordern, welche gar keinen oder nur einen sehr geringen Ueberschuß über die Kosten geben und auch bei anderen Gruben, wenn sie nicht sehr einträglich sind, ist jene Belastung offenbar unverhältnißmäßig hoch. Dieß hat man auch anerkannt und deßhalb den Zehnten häufig bei einzelnen Gruben in einen festen mäßigen Zins oder wenigstens in eine niedrigere Quote, z. B. $^1/_{20}$, umgewandelt, auch bei Zubußgruben ganz nachgelassen. Ob die Erhebung in natura (der zehnte Kübel) oder nach einem verabredeten Preise in Geld geschehen soll, dieß wird von der Regierung nach ihrer Bequemlichkeit angeordnet.

2) Die Quatembergelder, eine vierteljährige Geldleistung, als Beitrag zu den Besoldungen der Staatsbergbeamten, deren Aufsicht auf die Geschäfts- und Rechnungsführung der Gewerkschaften auch diesen selbst wohlthätig ist. Sie richtete sich bald nach der Menge der geförderten Gesteine, bald nach der Zahl von Arbeitern an einer Grube.

3) Die Receßgelder, eine Art von Kanon, der aus dem Begriff einer Belehnung entsprang und nach der Größe des zu einer einzelnen Grubenberechtigung gehörenden Raumes (II, §. 37. (e)), bemessen wurde. Er mußte auch von den nicht betriebenen Werken gegeben werden und die längere Nichtbezahlung zog den Verlust der Berechtigung nach sich. Diese Ab-

gabe empfiehlt sich unter anderen dadurch, daß sie die Privatunternehmer abhält, zum Nachtheil für Andere ein zu großes Grubenfeld bei dem Gesuch um Belehnung in Anspruch zu nehmen.

(a) Bergius a. a. O. — Bericht von Lette in Verhandl. der deutschen Nationalversammlung, Stenograph. Berichte Nr. 166. — Martins, Bemerkungen über die neuesten Berggesetzentwürfe, 1850 S. 105. — Schomburg, Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung, 1857 S. 261.

(b) Auf dem Harze z. B. unentgeldliche Lieferung des Zimmerholzes, Abgabe von Eisen, Pulver, Oel, Unschlitt, zu mäßigen Preisen, Getreidelieferung an die Arbeiter um festen Preis. Hausmann, Zustand des hannov. Harzes, S. 115. Vergl. §. 182. Nr. 2. — In Rußland erhalten Privatunternehmer, welche auf Staatseigenthum Bergwerke anlegen, Geldvorschüsse, Zuweisung von Kronbauern zur Arbeit u. dgl. Dieß sind die sog. Possessionsbergwerke.

(c) Diese Entrichtung ist sehr alt. Schon Dagobert I. übermachte der Kirche von St. Denis 8000 ℔ Zehntblei zum Dache. Pastoret Ordonnances, XV, S. XXXIV. — Rußland, Possessionsbergwerke (b), hauptsächlich im Ural: von Gold, Silber, Platin u. Kupfer 15 Proc. des Metalls in natura, von anderen Mineralien 10 Proc. nach dem Marktpreise bezahlt, vom Pud Gußeisen 3¾ Kop. Silber; Werke auf Privateigenthum von jenen 4 Metallen 10 Proc., Gußeisen 2½ Kop. Swod utschrischdinij i ustawow gornisch, Art. 494 ff. im 7. Bande der Gesetzsamml. 1857. — Auch Grundherren waren in manchen Ländern z. B. im ehmaligen Fürstenthum Baireuth zur Erhebung des Bergzehnten berechtigt und haben daher auf Entschädigung Anspruch, wenn diese Abgabe allgemein abgeändert wird. Nach dem baier. Ges. v. 1. Jul. 1856 erhalten sie den 10fachen Reinertrag.

§. 182.

Diese Abgaben waren in vielen Fällen theils durch ihre Höhe, theils durch die Art ihrer Bemessung so drückend, daß sie von neuen bergmännischen Unternehmungen abhielten und selbst für die Fortsetzung des Betriebes entmuthigend wirkten. Es ist daher das Bedürfniß einer besseren, schonenderen Festsetzung derselben allgemein empfunden worden. Man sollte jedoch nicht so weit gehen, den einträglichen Gruben Entrichtungen zu erlassen, die sie bisher leicht zu leisten vermochten und die ihnen noch einen ansehnlichen Reinertrag übrig lassen. Diese Betrachtungen und die in §. 181. angeführten Zwecke machen es rathsam, mehrere, zum mindesten zwei Abgaben neben einander anzuordnen:

1) Eine unveränderliche Vergütung für die Staatsaufsicht, neben welcher noch eine nach der Größe des Grubenfeldes zu bemessende Abgabe, wie die ehemaligen Receßgelder §. 181. 3),

eingeführt werden kann. Beide müssen sehr mäßig bestimmt werden (*a*).

2) Ein gewisser Antheil an dem Reinertrage. In Jahren, wo der Betrieb ungünstige Ergebnisse liefert oder beträchtliche Capitale neu aufgewendet werden, fällt mit dem vertheilten Reinertrage auch die Abgabe hinweg, unter anderen Umständen wird dieselbe ergiebig. Es muß hiebei näher angegeben werden, welche Ausgaben als Kosten von dem rohen Ertrag in Abzug gebracht werden dürfen (*b*). — Hiezu kommt in besonderen Fällen

3) Vergütung für den auf Staatsrechnung betriebenen Bau von Erbstollen (§. 179.) von Seiten derjenigen Bergwerksbesitzer, denen aus der Ableitung der Grubenwasser Vortheil erwächst. Man bedingt sich insgemein einen Theil des rohen Ertrages, z. B. den neunten Kübel (Stollenneuntel), auch wohl die Benutzung der dem Erbstollen zunächstliegenden Erze, Stollenhieb.

(*a*) Preußen, Ges. v. 12. Mai 1851: von jeder Grube 1 Rthlr. Receßgeld und eine Aufsichtssteuer von 1 Proc. des Rohertrages. — Oesterreich, Ges. v. 23. Mai 1854, V. v. 4. Oct. 1854: Maaßengebühren 6 fl. für das Maaß von 12544 □Klafter. — Weimar, Ges. v. 21. Jun. 1857, §. 159: Grubenfeldabgabe von 5 Groschen bei Gold- u. Silberbergwerken, 3 Gr. bei anderen Mineralien von der Maaßeinheit von 1000 □ Lachtern. — In Frankreich und Belgien besteht ein droit fixe von 10 Fr. für jeden Quadratkilometer (392 pr. Morgen). Russ. Goldwäschereien geben aus diesem Grunde vom Pfund Gold in den 4 Classen 4, 6, 8 und 10 Rub. Silber, Ges. von 1849 u. 51.

(*b*) Nach dem franz. Gesetz vom 21. April 1810 Art. 24 dürfen nicht mehr als 5 Proc. des Reinertrages gefordert werden. Der Ertrag ist nach dem A. für 1844 gegen 300000 Fr., A. 1859: 1·050000 Fr. Ebenso in Belgien. — Auch in Baden (Gesetz vom 15. Mai 1828) besteht die einzige Entrichtung an den Staat in 5 Proc. des reinen Ertrages, welche i. D. 1854—56 nur 61 fl. eintrug; den Standesherren blieb aber der Bergzehnte, wo sie ihn zu beziehen hatten. — Sachsen (Ges. v. 21. Mai 1851), Baiern (a. Ges. v. 1856) und Weimar (a. Ges. v. 1857) verordnen ebenfalls die Entrichtung von 5 Proc. des reinen Ertrages. In Preußen (Ges. v. 12. Mai 1851) werden statt des Zehnten 5 Proc. des rohen Ertrages erhoben, in Oesterreich (a. Ges. v. 1854) 5 u. 3 Proc. desselben, je nachdem die Mineralstoffe unverändert, oder erst nach einer Verarbeitung in den Verkehr kommen. Vorher war in Oesterreich der Zehnte (Frohn) größtentheils in eine Geldabgabe umgewandelt, z. B. von 1 Centner Roheisen in den verschiedenen Provinzen 6—10 kr. (7,35—12¼ kr.), in Ungarn 5 Proc. des Rohertrages, Malinkovski, I, 45. — Rußland: Die Abgabe von den sibirischen Goldwäschereien wurde 1838 von 10 auf 15, 1840 sogar auf 20 u. von den großen Werken auf 24 Proc. erhöht. Das Ges. v. 14. April 1849 machte nach dem Umfange des Betriebes 10 Classen: unter 1 Pud Gold jährl. 300 Rubel Abgabe, von 1—2 P. 5 Proc., von 2—5 P. 10 Proc., von mehr als 50 Pud geben die ersten 50 P.

32 Proc., die folgenden 35 Pr. Neues Ges. v. 4. April 1854, versuchsweise auf 3 Jahre 4 Classen, 1) bis 2 Pud, 5 Proc., 2) von 2—5 Pud, 10 Proc., 3) von 5—10 P. 15 Proc., 4) über 10 Pud 20 Proc. Swod utschrischdij. Art. 2543 ff. — In Baden ist das Verfahren beim Goldwaschen seit alter Zeit gleich geblieben, ein Schlämmen auf einer geneigten, mit Tuch überzogenen Fläche und das Amalgamiren des hiedurch gewonnenen schwereren und feineren Sandes. Die Münze in Karlsruhe vergütet die Krone Gold (70 holl. As) mit 5 fl. (früher nur mit 4½ fl.). Der abgelieferte Betrag war i. D. 1854—56 5376 fl., ohne das auf anderen Wegen verkaufte. Die Gewinnung verursacht außer der Arbeit keine Kosten, als die Anschaffung des Quecksilbers, und liefert einen täglichen Rohertrag von 30 kr. — 1 fl. für den Arbeiter. — Man kann die obige Abgabe nicht wohl darnach bestimmen, wieviel Proc. des aufgewendeten Capitals ein Bergwerk abwirft, weil dieser Aufwand bei älteren Gruben nicht mehr zu ermitteln, auch vielleicht schon durch hohen Ertrag theilweise erstattet ist, es bleibt also nichts übrig, als sich an den Reinertrag jedes Jahres zu halten. Eine Entrichtung von 5 Proc. desselben, wenn sie die einzige Abgabe ist, muß übrigens als zu niedrig angesehen werden, denn sie giebt eine größere Erleichterung, als es zur Ermunterung erforderlich ist. Beträgt ohne Rücksicht auf die Abgabe der reine Ertrag 15 Proc., so hat ein Bergwerk, dessen Zehnte bisher 100 fl. betrug, bei jenem Satze nur 7½ fl. zu geben oder 1/13 der früheren Entrichtung. — Die Abgaben der Privatwerke sind in Preußen für 1858 auf 1·130000 Rthlr. angeschlagen, in Hannover 1854 für die Bergwerke des Oberharzes auf 166132 Rthlr. (Poch- und Hüttenzins nur 48636 Rthlr.), in Belgien 1859 mit Zuschlag von 15 Proc. für Abgang (non-valeurs) und Erhebungskosten auf 669900 Fr.

§. 183.

Eine andere Belästigung der Privatbergwerke, welche in ihrer Wirkung einer Abgabe gleichkommt, ist das Vorkaufsrecht der Regierung in Ansehung der Bergwerkserzeugnisse. Bei den edlen Metallen findet dieses Recht wegen der Münzprägung am häufigsten Statt, doch ist es auch bisweilen auf andere Metalle ausgedehnt worden. Schon die erzwungene Ablieferung an den Staat ist den Speculationen der Unternehmer hinderlich, allein der Nachtheil ist noch viel größer, wenn der Verkauf nach festen Preissätzen geübt wird, die aus früheren Zeiten herrühren und hinter den gegenwärtigen Marktpreisen weit zurückbleiben (*a*). Diese Maßregel ist fehlerhaft und darf nicht fortdauern.

(*a*) Auf dem Harze sind die alten Preise noch in der neuesten Zeit beibehalten worden, ungeachtet des höheren Standes der Marktpreise. Daher wurden manche Gruben von den Besitzern aufgegeben und geriethen in die Hände der Regierung. Die Regierung zahlt den Centner Blei zu 2 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf., Glötte zu 2 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf., Kupfer zu 23 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. Conv. — Der Marktpreis des Bleies ist schon lange höher, jetzt gegen 7 pr. Rthlr. Die Glötte stand 1818—29

ebenfalls über 6 Rthlr., das Kupfer galt öfters 30 und mehr Rthlr., 1828—30 wenigstens noch über 27; Hausmann a.-a. O. S. 116 und Anlage XII. — Ueber das Vorkaufsrecht in Oesterreich Malinkovski, a. a. O. — In Sachsen (ang. Ges. v. 1851) müssen die Gold- und Silberbergwerke noch neben der allgemeinen Abgabe von 5 Proc. 3 Proc. des Rohertrages geben als Entschädigung für die Erhöhung des Ankaufspreises dieser Metalle.

3. Hauptstück.

Das Salz- und Salpeter-Regal.

§. 184.

Das Salzregal begreift nach der gewöhnlichen Einrichtung sowohl die Gewinnung und Bereitung des Kochsalzes (*a*), als den inländischen Handel mit demselben im Großen. Die Unentbehrlichkeit des Salzes und die niedrigen Erzeugungskosten desselben geben den Regierungen eine sehr bequeme Gelegenheit, ohne Bedrückung der Unterthanen ein ansehnliches Einkommen zu beziehen, welches meistens vermöge jenes Regales als Monopolgewinn, in mehreren Ländern jedoch auch in der Form einer Salzsteuer erlangt wird. Dieses Regal hat sich wegen seiner Einträglichkeit und nicht schwierigen Verwaltung seit langer Zeit erhalten und weit verbreitet (*b*). Dasselbe ist gewöhnlich mit folgenden Einrichtungen verbunden (*c*):

1) Die Einfuhr von Kochsalz ist Privatpersonen verboten. Der Ankauf des Salzes in größeren Massen darf nur bei den Niederlagen der Regierung geschehen.

2) Wo Privatsalzwerke bestehen, da müssen sie das für den inneren Absatz bestimmte Erzeugniß derselben um einen vertragsmäßig festzusetzenden Preis an den Staat abliefern; der Verkauf in das Ausland steht ihnen frei, jedoch wird zur Verhütung des Mißbrauches das Hinausführen überwacht.

3) In Ländern, die nicht genug oder gar kein Salz erzeugen, kauft die Regierung das, was für das Land nöthig ist, von auswärtigen Salzwerken. In dieser Hinsicht ist also das Salzregal nur ein Handelsvorrecht (Monopol).

(a) See- und Steinsalz sind am wohlfeilsten zu gewinnen. Jenes bildet sich in warmen Ländern von selbst, wie in den Salzseen in Südrußland, z. B. der Krimm, ferner in den tiefen Buchten (Limanen) an der Nordküste des schwarzen Meeres, wo die russische Regierung das Sammeln als Ausfluß des Staatseigenthums sich vorbehält (8—1200000 Ctr. jährlich), ferner in den Salzseen von Minesota u. Utah (Nordamerica). Auch ist es leicht, das Meerwasser in seichte Behälter zu leiten, wo dann das krystallinische Salz sich ansetzt; Salzsümpfe, marais salans. Reines Steinsalz wird leicht durch Bergbau (z. B. Wieliczka, 7—800000 Ctr., Vic in Frankreich, Wilhelmsglück bei Schwäb. Hall ꝛc.), oder sogar durch Tagebau (Cardona) erlangt. Aus dem Salzthon (Hasselgebirge) laugt man entweder das beigemengte Salz in großen Höhlungen (Sinkwerken) mit hineingeleitetem Wasser aus (Salinen in den Alpen, z. B. Hallein, Berchtesgaden ꝛc.), oder man legt Bohrlöcher an (eine Art von Raubbau nach Alberti), welche eine höchst reichhaltige Soole geben und somit das Gradiren ersparen. Diese Verbesserung hat neuerlich eine so große Wirkung hervorgebracht, daß manche Salzwerke (z. B. Bruchsal und Mosbach in Baden) eingehen mußten, die nicht so wohlfeil erzeugen konnten als die mit Bohrlöchern betriebenen. In Kissingen wurde 1849 bei 1810 Fuß, in Staßfurt in einer Tiefe von 824 Fuß, in Elmen (Schönebeck) 1855 in 1764 F. Tiefe Steinsalz erbohrt.

(b) Es besteht selbst in China (Timkowski, Reise, II, 41), in Bengalen und im Staate der Seikhs, Pundjab (A. Burnes Reise I, 57). Die beiden genannten Bestandtheile des Regales, Erzeugung von Salz und Großhandel mit demselben, kamen schon im römischen Staate vor. Ancus Marcius soll Salinen bei Ostia angelegt haben, Liv. I, 33, also im Betriebe des Staates. Im Kriege mit Porsena wurde „salis vendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat in publicum, omni sumtu ademtum privatis", Liv. II, 9. Ob es Pachter oder Privateigenthümer waren, denen man den Verkauf entzog, dieß bleibt bei der Undeutlichkeit jener Stelle zweifelhaft. Die Censoren M. Livius, benannt Salinator, und C. Claudius führten a. u. c. 548 eine Erhöhung des Salzpreises zu Gunsten der Staatscasse ein, mit Ausschluß der Stadt Rom, und so, daß an verschiedenen Orten der Preis verschieden war. Cato erwähnt die salinatores aerarii, es ist aber ungewiß, ob damals noch ein Gewinn bezogen wurde. Becker, III, 1. S. 123. Später war der Verkauf nur den Salzwerkspachtern erlaubt und der Transport von einer Provinz in die andere untersagt, damit die Pachter nicht beeinträchtigt würden. Die Stelle L. 4. §. 7 Dig. de censibus (L. 15) beweist keine besondere Abgabe, sondern nur die Beiziehung der Privatsalinen zur Grundsteuer. Vgl. Burmann, De vect. S. 90. Bosse, I, 83. 193. Hegewisch, S. 59. Becker, a. a. O. S. 205. — In Deutschland und mehreren anderen Ländern waren beide Geschäfte ursprünglich den Privaten überlassen, allmälig aber gelang es den Regierungen, nach der Analogie des Bergwerksregals auch das Kochsalz zum Gegenstande eines Regales zu machen. Hüllmann, D. Fin. Geschichte, S. 61. — Mittermaier, §. 258. 259. Viele geschichtliche Nachrichten bei J. E. von Koch-Sternfeld, Die teutschen, insbes. die baier. u. österr. Salzwerke, zunächst im Mittelalter, München 1845.

(c) Nirgends hat die Regalität des Salzes (gabelle) soviel Druck und Unordnungen hervorgebracht, als früherhin in Frankreich, wegen der Verschiedenheit des Salzpreises in den verschiedenen Landschaften, die noch dazu in buntem Gemisch unter einander zerstreut lagen. Im D. 1550—80 trug die gabelle j. 4·773000 damalige Livres, ohne die Zuschläge,

welche die gouverneurs, capitaines etc. für sich erhoben, Froumenteau, I. 7. Die erste künstliche Vertheuerung des Salzes durch die Regierung geschah zu Anfang des 14. Jahrhunderts (nach Bodinus De rep. VI, 2 im J. 1328, nach Anderen unter Philipp von Valois 1342) und betrug nur gegen 1 Proc. Unter Louis XI. war die Abgabe 12 Deniers vom Minot, unter Franz. I. 45 Liv. vom Muid. Forbonnais Recherches, I, 21. Vor der Revolution war der Durchschnittspreis des Centners 62 Liv. (das Pfund 13 Sous = 18 Kr!) in den 11 Provinzen der grande gabelle, 33½ Liv. in 12 Provinzen der petite gabelle, 21½ Liv. in den Landschaften, wo Salinen waren, 16 Liv. in einem Theile der Normandie, 6—12 Liv. da, wo die Salzsteuer (gabelle) schon früher abgekauft worden und der Einkauf frei war, 2—9 Liv. in einigen immer befreit gewesenen Gegenden oder einzelnen Gemeinden. Diese höchst unzweckmäßige Einrichtung forderte Gränzbewachung von einer Provinz gegen die andere, der Schleichhandel fand aber dennoch einen großen Reiz, er wurde mit bewaffneter Hand getrieben, es gab Gefechte und zahlreiche Bestrafungen. Der Reinertrag war gegen 54 Mill. Liv., die Unterthanen mußten aber 68 Mill. für das Salz bezahlen, weil die Kosten und Gewinnste der Pachter 14 Mill. betrugen. Jährlich wurden gegen 3500 Uebertreter bestraft. Necker, Administr. II, 8. Encyclop. method. Abth. Finances II, 300. Die gabelle wurde am 20. März 1790 abgeschafft.

§. 185.

4) Die dem Staate angehörenden Salzwerke werden insgemein auf Staatsrechnung verwaltet. Neu entdeckte Salzlager oder Salzquellen stehen der Regierung zur Verfügung, und es sind selten in solchen Fällen Verleihungen an Privaten oder Gesellschaften bewilliget worden (*a*).

5) Das Kochsalz wird entweder an den Salzwerken selbst verkauft, oder auf Staatskosten in die verschiedenen Landestheile geführt und aus den Niederlagen von aufgestellten Verwaltern (Salzfactoren) im Großen abgegeben. Den Kaufleuten bleibt der Verkauf im Kleinen überlassen, sie müssen sich aber an einen gewissen Preis halten, welcher ihnen schon einen angemessenen Gewerbsverdienst sichert.

6) Zur Verhütung des Einschwärzens sind verschiedene Veranstaltungen getroffen worden: a) Wachsamkeit des Zollpersonals an der Gränze. b) Verträge mit benachbarten Salinen, um den Salzverkauf an Privatpersonen des Inlandes abzustellen (*b*). c) Verminderung des Verkaufspreises in der Nähe einer Gränze, bei welcher das heimliche Einbringen zu besorgen ist. d) Die sogenannte Salzconscription, d. h. die den Bürgern auferlegte Verpflichtung, ein gewisses Salzquantum aus den Niederlagen des Staates jährlich anzukaufen. Dasselbe entsprach dem

muthmaßlichen jährlichen Salzverbrauche nach einem niedrigen Anschlage und wurde aus der Zahl der Familienglieder und dem Viehstande berechnet (c). e) Verträge mit den Nachbarstaaten, damit gegenseitig den Bürgern des einen Landes das heimliche Einführen des Salzes in das andere Land, so wie die Beihülfe hiezu bei Strafe untersagt werde, §. 188. a. 3),

(a) Z. B. Ludwigshall bei Wimpfen, in einem abgesonderten Theile des Großherzogthums Hessen. Diese einer Actiengesellschaft gehörende Saline entrichtet dem Staate den Zehnten. Crome, Statist. des Großh. Hessen, I, 179.

(b) Ein solches Uebereinkommen haben Würtemberg und Baden mit der Saline Wimpfen (a) geschlossen. Die Bestellungen ins Ausland werden von den 3 nahe beisammen liegenden Salzwerken Wimpfen, Friedrichshall und Rappenau gemeinschaftlich übernommen und jene beiden Regierungen unterhalten Gegenschreiber (Controleure) bei erstgenanntem Salzwerke.

(c) Aeltere Salzconscription im preuß. Staate, unter Friedrich II. eingeführt. Für jede Person über 9 Jahre mußten 4 Metzen (13½ Pfd.), für 1 Kuh oder 10 Schaafe 2 Metzen gekauft werden. Jede Familie hatte ein Büchlein, worin der Factor die geschehene Abholung bescheinigte. Borowski, Pr. Cam. u. Fin. Wesen, II, 314 — 323. — Neuere Salzverbrauchscontrole in denjenigen Gränzbezirken, wo sich starke Neigung zum Einschwärzen zeigt. Es werden 12 Pf. auf den Kopf der Einwohner gerechnet, das Quantum wird in jedem, der Controle unterworfenen Landestheile nach localen Verhältnissen auf die Gemeinden ausgeschlagen und in diesen wieder von dem Gemeindevorstande auf die einzelnen Haushaltungen. V. v. 21. Sept. 1823 u. a. in Philippi, Samml. sämmtl. neuer preuß. Gesetze über die indir. Steuern. 1830. S. 348—52. — Aufgehoben in Sachsen 1840.

§. 186.

Wird Salz ins Ausland verkauft, so kann man hiebei des Mitwerbens wegen keinen Monopolpreis erlangen, sondern muß sich mit einem Preise begnügen, der die Kosten ersetzt und einigen Ueberschuß gewährt. Der inländische Verkaufspreis dagegen besteht aus dem Kostenersatze und dem Monopolgewinne, §. 167. In einigen Staaten ist er in den verschiedenen Landestheilen ungleich, und namentlich läßt man ihn bei den einzelnen Niederlagen mit der Entfernung von den Salinen zunehmen, in anderen Staaten setzt man ihn durchgängig gleich hoch, wozu entweder die Fortschaffung zu den Niederlagen auf Staatsrechnung besorgt, oder den Käufern je nach der Entfernung ihres Wohnortes von dem Salzwerke ein verhältnißmäßiger Abzug

bewilligt wird, §. 189. Die Gleichheit des Verkaufspreises im ganzen Lande hat das Gute, daß sie die Verwaltung erleichtert und den Schleichhandel mit Salz in den Gränzgegenden vermindert (*a*). Zwar hat die Regierung zur Versorgung der entlegeneren Gegenden mehr Frachtkosten aufzuwenden, und es könnte daher scheinen, als müßten dieselben vollständig von den Bewohnern dieser Gegenden vergütet werden. Allein diese würden sich, wenn das Regal nicht bestände, oft von andern Ländern wohlfeiler mit Salz versorgen können, und es wäre unbillig, ihnen die aus der künstlichen Einrichtung herrührende größere Frachtausgabe aufzubürden. Wo indeß die den Salzwerken näher liegenden Gegenden sich an die Vortheile eines niedrigeren Preises gewöhnt haben, da wäre eine Gleichförmigkeit desselben nicht wohl anders als durch allgemeine Herabsetzung auf diesen niedrigsten Betrag durchzuführen (*b*).

(*a*) Schilderung des früheren Schleichhandels an den niederländischen Gränzen, wo das wohlfeile Meersalz nach Deutschland eingeschwärzt wurde, Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 247.

(*b*) Vgl. v. Malchus I, 101. Der heutige Zustand des Salzregales oder der Salzbesteuerung in einigen Ländern ist aus amtlichen Quellen in den folgenden Nachrichten dargestellt. Aeltere Angaben über sämmtliche deutsche Staaten finden sich bei Weinlig in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. IX. 273., Jugler, ebd. X, 275. — Biersack, Ueber Besteuerung, Frkf. 1850. S. 323. — Die Resultate der Berathungen der Regierungscommissaire in Frankfurt 1848/9 zur Herstellung der Zolleinheit im deutschen Reiche, Halle 1851 S. 309, — v. Thielau, Gemeinschaftliche Productionssteuer von Salz u. Rübenzucker in Deutschland, Braunschw. 1851.

1. Regalität der Gewinnung, Bereitung und des Verkaufs von Salz.

Baden. Die beiden Staaatssalzwerke Rappenau und Dürrheim, seit 1823 in Betrieb, könnten, wenn der Absatz nicht beschränkt wäre, weit mehr erzeugen, als es bis jetzt geschieht. Das Pfund wird seit 1833 zu 2½ kr., der Centner also zu 4 fl. 10 kr. in Säcken zu 2 Ctr., aber in Säcken von 1 Ctr. zu 4 fl. 16 kr. abgegeben, Fabrikfalz zu 50 kr., Viehsalz zu 2 fl. 30 u. 36 kr. Der Salzhändler darf im Kleinverkauf nicht über 3 kr. für das Speisesalz fordern (vor 1833 4 kr.). Entfernte Käufer erhalten eine Frachtvergütung, deren ganzer Belauf für 1858 zu 53 254 fl. oder 4,2 Proc. des Erlöses angeschlagen ist. Die gesammten Erzeugungs-, Fracht- und Verwaltungskosten (nach dem A. für 1858 309 613 fl.), verglichen mit dem ganzen Salzerzeugniß (g. 401 000 Ctr.) betragen gegen 45 kr. auf den Centner, aber wenn man 10 Proc. des Capitals als Zins u. Abnutzung auf eine Sudmenge von 400 000 Ctr. vertheilt, so kommen noch 24 kr. für den Centner hinzu, zusammen gegen 1 fl. 10 kr. Die Amtlichen Beiträge S. 148 nehmen 1 fl. 40 kr. Kosten an. Der Absatz war:

	im Lande	nach außen
	Ctr.	Ctr.
im D. 1836—46		
Speisesalz	304648	31900
Viehsalz	11594	67
Fabriksalz	5896	—
	322138	
im D. 1854. 55		
Speisesalz	287311	46002
Viehsalz	35980	—
Fabriksalz	740	—
	324031	

In den beiden letztgenannten Jahren kommt auf den ins Ausland verkauften Centner ein Erlös von 1 fl. 6,9 kr., wovon noch 9,3 kr. Frachtkosten abgehen. Der Voranschlag für 1858 ist 1·368097 fl. Einnahme, 309613 fl. oder 22,6 Proc. Ausgabe, (ohne die Centralverwaltung), also bleiben 1·058484 fl. rein = 0,78 fl. auf den Kopf. (Man sollte eigentlich diesen Ausschlag auf den Kopf ohne Berücksichtigung des auswärtigen Absatzes berechnen.) Das Capital beider Salzwerke wurde 1846 auf 1·597000 fl. berechnet. Bei dem früheren Preise von 3½ kr. war 1828—30 i. D. der Rohertrag 1·367355 fl., der Kostenbetrag 355548, der Reinertrag also 1·031807 fl. oder 75 Proc. Der inländische Verbrauch von Speisesalz war auf den Kopf der Einwohner

D. 1831. 32	19,24 Pfd.
33—35	22,18 „
36—40	23,65 „
42—46	23,55 „
54. 55	21,18 „

Baiern. Alle Salzwerke gehören dem Staat. Der mittlere Reinertrag war 1819—25 2·163793 fl., 1826—28 2·332424 fl., 1835—39 2·447800 fl., 1838—41 2·262156 fl. Im J. 185⅔ war der inländische Absatz von Speisesalz 767122 Ctr. oder 16,89 bair. Pfd. auf den Kopf, Viehsalz 29324 Ctr., Düngesalz 22371 Ctr. Es wurden noch 90253 C. Speisesalz zu 1 fl. 42½ kr. zu dem Erzeugniß der Staatssalinen zugekauft. Inländischer Verkaufspreis des Speisesalzes 5 fl. 22¾ kr. (in der baier. Pfalz 6 fl. 40 kr.), des Viehsalzes 2 fl. 7¾ kr. Das stehende Capital der Salzwerke war 3·032776 fl., das umlaufende 3·169138 fl., wovon 2·211459 fl. auf die Salzvorräthe kommen. — A. 1855—61 Einnahme aus Salz 4·415204 fl. und mit den Nebeneinnahmen (aus Forsten, Hammerwerken ꝛc.) 4·974531 fl., reiner Ertrag 2·450000 fl. = 49 Proc. der Einnahme oder 32,34 kr. auf den Kopf der Einw. In den J. 1838—40 war der mittlere Jahresverbrauch 17,3 Pfd. auf den Kopf. Nach den Rechnungen für 185⅔ kommt, nach Abzug von 142907 fl. für angekauftes fremdes Salz, der Centner i. D. auf ungefähr 3 fl. zu stehen u. mit 10% des gesammten Capitals sogar auf 3,8 fl. Dieser hohe Kostenbetrag im Vergleich mit Baden rührt theils von dem ansehnlicheren Frachtaufwande, theils von den minder reichhaltigen Soolen her, da z. B. Dürkheim nur 1—1½ Proc., Kissingen 2,5 Proc., Orb 4 Proc., auch Reichenhall zum Theil nur 6 Proc. Salz in der Soole enthält.

Oesterreich. Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835, §. 402 flg. Die reichen Steinsalzlager in den Karpathen sind ihrer Entlegenheit willen unvollständig benutzt. Am adriatischen Meere findet Bereitung von Seesalz Statt, theils auf Staatsrechnung,

theils von Einzelnen, die es abliefern, doch wird noch fremdes Salz zugekauft. Der Verkaufspreis ist höchst verschieden. In der Lombardei 1854—56 weißes Meersalz 8 fl. 20—43 kr., in Venedig 7 fl. 26—51, im Erzh. Oesterreich Faffelsalz von Gmunden 6 fl. 30—55, von Hallein 6 fl. 10—35 kr., Fuderlsalz 20 kr. weniger, in Galizien Speisesalz von Wieliczka 6 fl. — 4 fl., in Ungarn Sudsalz 5 fl. 5— 30 kr., in der Woiwodschaft Steinsalz Nr. 1 6 fl. 43 — 7 fl. 8 kr., in Tirol Sudsalz 3 fl. 30—35 kr., in Siebenbürgen Steinsalz 3 fl. 15—4 kr. Viehsalz gilt 2—2½ fl. Der öster. Centner hat 112 Zollpfd. Erzeugungskosten für Meersalz g. 20 kr., des Steinsalzes 1 fl. 12 kr. Inländischer Verbrauch im D. 5·208 899 Ctr. = 13,² Pfd. = 14,⁷ Zollpfund auf den Kopf. Reinertrag 1832—34 im D. 20 Mill. fl., 1846 25·531 600 fl., 1847 25·577 700 fl., 1854 25·215 618 fl. = 70 Proc. der rohen Einnahme, 1857 28·305 465 fl. = 0,⁸³ süddeutsche Gulden auf den Kopf. Malinkovski, II, 266. — Krapf, Handbuch der Zoll- und Staatsmon. O. 1840, II, 330. — v. Hauer, S. 62. — Vergleichende Uebersicht des Salzverschleißes ꝛc. Wien 1857.

Preußen. Zu dem Ertrage (von 402 000 Tonnen) der inländischen Salzwerke, die theils dem Staate, theils Privaten gehören, werden noch gegen 270 000 Tonnen zugekauft. Der gleichförmige Verkaufspreis für die Tonne von 405 Pfd. war früher 15 Rthlr. — Reinertrag des Monopols 1829—36 i. D. 5·411 227 Rthlr. oder 68,⁶⁸ Proc. der Bruttoeinnahme, oder 42 kr. auf den Kopf. Verbrauch für den Kopf i. D. 1829—36 16,⁶⁸ Pfund, und in den einzelnen Provinzen 1827—36 in Brandenburg 14,⁸⁹, Westfalen und Rheinprovinz 15, Sachsen 15,³⁴, Schlesien 17,³⁵, Preußen 17,⁷⁸, Posen 18,²³, Pommern 18,⁴¹ Pfund. Von 1836—39 war der mittlere Verbrauch 16,⁴⁷ Pfund. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 251. Dieterici, Statist. Uebers. 1842, S. 377. Der Cabinetsbefehl vom 22. Nov. 1842 setzte den Preis der Tonne auf 12 Rthlr. herab, also kommt der Zollcentner auf 3,⁶⁸ Rthlr. = 5,⁵⁴ fl. Die Last von 4050 pr. Pfd. wurde von den Salzwerken des Staates zu 22 Rthlr., aus England für 15—22 Rthlr. bezogen, die Erzeugungskosten auf den Staatswerken waren 1821—25 20 Rthlr. 11 Sgr., 1826—30 19 Rthlr. 6 Sgr., 1831—35 17 Rthlr. 16 Sgr., 1836—40 16 Rthlr., 1842 nur 14 Rthlr. 10 Sgr. Zugleich sollte die Zahl der Verkaufsstellen vermehrt, der Verkauf in kleinen Abtheilungen erleichtert und überhaupt darauf hingewirkt werden, daß zum Vortheil der dürftigeren Classen der Detailpreis dem Factoreipreise näher gebracht werde, wozu 180 000 Rthlr. verwendet oder nachgelassen werden dürfen. Der Verkaufsstellen waren i. J. 1843 675. Reinertrag von 1843—46 5·311 000 Rthlr., A. für 1847 4·992 000 Rthlr., A. für 1849: Rohertrag 8·445 000 Rthlr., Kosten 2·994 000, Reinertrag 5·451 000 Rthlr. nebst 262 000 Rthlr. aus den Staatssalinen. A. 1858 9·037 500 Rthlr. ganze Einnahme, 5·750 000 Rthlr. Reinertrag, nebst 1·501 728 Rthlr. Einnahme und 1·292 128 Rthlr. Ausg. der Staatssalzwerke, zusammen 0,⁶⁰⁶ fl. a. d. K. Der inländische Verbrauch von weißem Speisesalz ist 17,² Pfd. auf den Kopf nebst 0,⁷⁷ Pfd. unreinem u. 1,²⁸ Pfd. Vieh- und Düngesalz. Die Niederlagen, welche von Privaten gegen 18 p. mille Provision verwaltet werden, erhalten das Salz frachtfrei; der Staat bestreitet die Fortschaffungskosten. Verkaufspreis im Kleinen 1 Sgr.

Weimar, A. 1857—59 j. 53940 Rthlr. oder 0,³⁵⁷ fl. rein auf den Kopf.

Würtemberg. Die Salzwerke und das Steinsalzbergwerk Wilhelmsglück bei Hall gehören dem Staat. Das Pfund Kochsalz darf nicht über 3 (vor 1833 4 kr.), das Steinsalz nicht über 1½ kr. im Kleinen

verkauft werden. Auf den Salzwerken wird jenes im Großen zu 2½ kr., bei den Unternehmern des Verkaufs sack- oder faßweise zu 2⅝ kr. abgegeben, also der Ctr. zu 4 fl. 10 kr. u. 4 fl. 40⅔ kr. Innerer Verbrauch von eßbarem Koch- und Steinsalz 1838—41 19¼, 1851 u. 52 22,⁵ Pfd. auf den Kopf, Verkauf ins Ausland i. D. 234 900 Ctr. A. 1858 Einnahme i. D. 1·378 108, Reinertrag 886 666 fl. = 64 Proc. der Einnahme = 0,⁴⁹ fl. auf den Kopf. Für 1859 u. 60 sind nur 816 666 fl. rein angenommen.

II. Regalität des Salzhandels allein.

Nassau. Ankauf von den Salzwerken am Neckar. A. für 1858 rein 220 800 fl. = 0,⁵⁰⁸ fl. auf d. Kopf. Verkaufspreis im Kleinen 3 kr., im Großen 9 fl. 33 kr. für 215 Pfd. = 4 fl. 26,⁵ kr. für d. Ctr. Verbrauch 1848 17,⁷ Z.-Pfd.

Sachsen. Das Land hat keine Salzwerke und der Bedarf wird durch Einkauf von dem preuß. Salzwerke Dürrenberg beigeschafft, wobei der Zollcentner auf 24 Sgr. kommt. Verkaufspreis 3 Rthlr. 7½ Sgr. vom Stück (zu 128 Leipz. = 120 Zoll.-Pfd.), also 2,⁷ Rthlr. = 4,⁷²⁵ fl. für den Z.-Ctr. (Nach den Zahlen des A. kommen nur 3,¹⁵ Rthlr. auf das Stück.) Mittlerer Reinertrag R. 1852—54 395 062 Rthlr. oder 52,⁹ Proc. der Einnahme, 1855—57 432 053 Rthlr., A. 1858—60: ganze Einnahme j. 783 472 Rthlr., Ausgabe für Ankauf 246 231, für Fuhren 91 820, andere Kosten 25 421 Rthlr., Reinertrag 420 000 Rthlr. = 53,⁶ Proc. der Einnahme oder 0,³⁶ fl. auf den Kopf. Verbrauch auf den Kopf 13,⁸ Pfd. Speise- und 1,⁶ Pfd. Viehsalz.

Schweiz. Der Canton Waadt hat eine Staatssaline, Aargau und Baselland haben Privatsalinen. Die Regierungen kaufen den Landesbedarf an und setzen ihn in ihren Niederlagen ab. Die Verkaufspreise sind von 6¾—12½ Rappen oder 2⅝—5¼ kr. für das Pfund, der Reinertrag auf den Kopf von 2 Batzen bis 1 Fr. 8 B. = 1 fl. 15 kr. (Baselland). Hottinger, S. 101. Beispiele: C. Bern. Das Pfund gilt seit 1832 7½ Rappen = 3,¹⁵ kr. A. für 1846: 1·035 000 Schw. Fr. Einnahme, was einen Verbrauch von 33 Pfd. auf den Kopf anzeigt. Ankauf 2,⁷² Fr. für den Centner, andere Kosten 185 800 Fr., Reinertrag 473 000 Fr., = 0,⁸¹ fl. auf den Kopf. Der starke Verbrauch rührt zunächst von der ausgebreiteten Viehzucht, vielleicht aber auch von dem Verkauf in andere Cantone her. Mathy in Rau, Archiv, IV, 74. — Zürich. A. 1854 220 000 neue Fr. Reinertrag = 0,⁸ Fr. auf den K. — Luzern, A. 1856 205 965 Fr. = 4,⁵ Fr. a. d. K. — Waadt. A. 1847, das Staatssalzwerk zu Bex 10 000 alte Schw. Fr. rein, der Salzhandel 200 000 Fr., Salzverbrauch im Jahr 1840 44 819 Centner = 24,⁴ Pfund auf den Kopf.

III. Erhebung einer Salzsteuer ohne Regalität.

Belgien. Aufwandssteuer (Accise) früher 12,⁷², neuerlich 18 Fr. von 100 Kil. (4,² fl. vom Zollcentner, oder 2,⁵² kr. vom Pfd.), welche Abgabe bei der Ausfuhr von gereinigtem (raffinirtem) Salze rückvergütet wird. Ertrag im D. 1847—50 4·596 000 Fr., A. 1859 5·059 000 Fr. = 2,⁵² Pfd. a. d. K., woraus nur ein Verbrauch von 12,⁴ Pfd. auf den Kopf zu vermuthen wäre. Da das Land keine Salzwerke hat, so wird rohes Salz aus England, Italien ꝛc. eingeführt und in Privatfabriken geläutert (raffinirt). Die Abgabe wird vom Großhändler entrichtet, der das Salz an die Kleinhändler verkauft. Diese Einrichtung macht viele lästige Förmlichkeiten nöthig, auch wird der Preis für die Zehrer durch den Verdienst der Kleinhändler erhöht, so daß Graf

Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, 1830, II, 72) angab, das holländ. Pfund (Kilogr.) werde von 8 auf 16 Cents, also das Pfund 4,8 kr. vertheuert.

Frankreich. Die Salzsteuer wurde durch das Ges. v. 24. April 1806 wiederhergestellt, im Betrage von 20 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pf.), zum Ersatze des gleichzeitig aufgehobenen Weggeldes. Thiers, Histoire du consulat, VI, 410. Die Erhöhung auf 30 Fr. geschah durch das Ges. v. 17. Sept. 1814. Da aber 5 Proc. des Quantums für Abgang abgezogen wurden, so war die Abgabe wirklich nur 28½ Fr. = 6 fl. 42 kr. von 100 Pf. Die in Privathänden befindlichen Salzwerke an den Meeresufern erzeugen den metrischen Centner (200 Pf.) an der Westküste für 2—3 Fr., am Mittelmeere für 60—75 Cent. Hievon wird durch die Zollstationen an der Gränze jene Salzsteuer erhoben, welche in dem Zeitraum von 1817—1846 nur von 46·804 000 auf 55 Mill. Fr. gestiegen ist, wovon 6—7 Mill. Kosten abgehen mögen (z. 12½ Proc. Zollverwaltungskosten). Offenbar war also die Höhe der Abgabe nachtheilig.

In den östlichen Departements befinden sich mehrere Salzwerke (salines d'Est) und Steinsalzbergwerke, darunter das 1819 gefundene reiche Steinsalzlager zu Vic, dessen 11 Flötze zusammen 240 Fuß mächtig sind. Nach mancherlei Veränderungen in der Bewirthschaftungsweise wurden diese Werke 1825 von der Regierung auf 99 Jahre an eine Actiengesellschaft verpachtet. Die Pachtleistungen sollten aus ungefähr 2 Mill. und 59 Proc. des Reinertrags bestehen, daneben war die Steuer wie vom Meersalze zu entrichten. Die Gesellschaft konnte aber diese Bedingungen nicht erfüllen, 1) weil die Käufer das minder weiße und schwerer lösliche Steinsalz nicht lieben, 2) weil der Absatz nach Deutschland aufgehört hat, 3) wegen der Concurrenz der neuen Saline Salzbronn im Dep. der Mosel (seit 1825); Rapport au Roi, S. 85. 114. 136. Es wurde daher 1830 der Pachtzins von 1·800 000 auf 1·200 000 Fr. ermäßigt und der Antheil des Staates an den ersten 300 000 Fr. des Reinertrages auf ⅔, an dem weiteren Ueberschusse auf ¾ gesetzt, aber so, daß die Actionäre zuvor 4 Proc. Zins erhalten. Macarel, I, 226. Der Staat bezog von diesen Werken i. D. von 1830—37 1½ Mill. Fr., und nach Abzug der darauf ruhenden Lasten 1·325 000 Fr. — Der Preis des weißen Kochsalzes war gewöhnlich 4 sous = 6 kr. vom Pfund, hie und da bis 6 sous. Der Verbrauch war 1844 232·318 300 Kil. besteuertes Salz, nebst 56 Mill. Kil. steuerfreiem für Fischereien und 55 Mill. für Fabriken; jenes macht 13,26 Pfd., u. mit Einrechnung der beiden letzten Verwendungsarten 19 Pfd. auf den Kopf. Die Beschwerden über das Monopol der östlichen Salinen, von denen das Salz ohne Steuer und Fracht im Durchschnitt zu 11, und hie und da bis zu 15 Fr. für 100 Kil. (2,56 u. 3,5 fl. der Ctr.) verkauft wurde, haben neuerlich zu einer größeren Begünstigung der Privatconcurrenz geführt, in deren Folge der allmälige Verkauf der Staatssalzwerke beabsichtiget wurde, d'Audiffret, Système financier, I, 130 ff. Die Saline zu Dieuze ist auch schon im August 1842 für 6·100 000 Fr. versteigert worden. 1843 wurde der Salzpreis in den 6 Dep., wo er am höchsten stand, um etwa ⅕ herabgesetzt. 1846 stimmte schon die Deputirtenkammer für eine allgemeine Ermäßigung der Steuer auf 10 Fr. von 100 Kil. und die Nationalversammlung erhob diese Bestimmung am 28. Dec. 1848 zum Gesetze. Der Einfuhrzoll von fremdem Salz beträgt für unreines Salz ½—2¼ Fr., für weißes, gereinigtes Salz je nach der Art der Einfuhr ½—3¼ Fr. (Ges. v. 13. Jan. 1849) neben der erwähnten inländischen Steuer.

	Ertrag der Steuer an der Gränze	im Innern
1850	R. 20·817 808 Fr.	4·805 235 Fr.
52	„ 27·001 904 „	5·220 409 „
55	„ 28·263 000 „	6·932 000 „
59	A. 29·402 000 „	7·681 000. „

Wenn hierunter kein fremdes Salz begriffen wäre, welches mehr Abgabe trägt, so würde der Ertrag von 37 Mill. Fr. einen Verbrauch von 20 Pfd. auf den K. anzeigen. Die Steuer ist $1{,}^{027}$ Fr. = $0{,}^{479}$ fl. a. d. K. Zum Einsalzen der Seefische darf das Salz steuerfrei verwendet werden, unter sorgfältigen Ueberwachungsmaaßregeln, welche auch gegen Steuerbetrug bei den Salzwerken eingeführt sind. Die Abgaben für fremdes Salz betrugen im D. 1852—55 nur 164 000 Fr. v. Hock, S. 328 ff.

Hannover. Der Staat hat nur 3 kleine Salzwerke, welche nach dem A. $185^4/_5$ 45 150 Rthlr. rohe und 15 000 Rthlr. reine Einnahme geben und bei denen der Ctr. i. D. zu $0{,}^6$ Rthlr. Verkaufspreis berechnet wird. Für den Antheil an 2 Privatsalinen sind nur 60 Rthlr. Einnahme angesetzt. Die Salzsteuer wird bei den Privatsalinen durch vereidete Erheber gegen $2^1/_2$ Proc. Erhebungsgebühr eingezogen und beträgt $^1/_3$ Rthlr. vom Centner. Sie brachte 1848—51 i. D. 115 000, $185^2/_3$ 117 187 Rthlr. ein, A. $185^4/_5$ 118 000 Rthlr. oder $0{,}^{113}$ fl. a. d. K., Verzehrung 19,^{4} hannov. = $18{,}^{16}$ Zollpfd. Der Centner wird an den Staatssalinen zu ungefähr 1 Rthlr. abgegeben, der Preis im Lande ist ungleich.

Rußland. Im südlichen und südöstlichen Theil des europ. Rußlands wird viel Seesalz gewonnen (§. 184 (*a*)), in den Gouv. Orenburg, Astrachan, Irkuzk und in Armenien sind Steinsalzbergwerke, in den mittleren Theilen giebt es auch Siedereien für Salzsoole. Die meisten dieser verschiedenen Werke gehören dem Staat („der Krone"). Unter den Privatwerken befindet sich die bedeutende Salzsiederei im Gouv. Perm. Hauptgef. v. 5. Aug. 1818. Sämmtliche Vorschriften im 7. Bde. des Swod Sakonow Rossiiskoi Imperij, 1857, wo die 3. Abth. die Salzgesetze, ustaw o soli, enthält. Der Verkauf im Großen und Kleinen ist freigegeben, die Privatwerke sind nicht zur Ablieferung an den Staat verpflichtet, wenn sie sich nicht für einen verabredeten Preis freiwillig dazu entschließen, sie müssen aber von dem Salze, welches sie an Privatpersonen verkaufen, eine Steuer, „Accis" entrichten und sich einer Ueberwachung der erzeugten und verkauften Mengen unterwerfen. Der Staat unterhält Salzlager in jedem Gouvernement und selbst in jeder Kreisstadt ist ein Laden (Bude). — Der Verkaufspreis wird mit Genehmigung des Reichsraths festgestellt. Er soll die Erzeugungs- und Frachtkosten, den Aufwand für den hierzu erforderlichen Straßenbau, 5 Proc. Zins und 3 Proc. Tilgung des angewendeten Capitals und einen Gewerbsverdienst enthalten, begreiflich muß auch die Salzsteuer nach der Entfernung von den Salzwerken verschieden sein. Vermuthlich wird in diesen Verkaufspreis der Staatsmagazine auch der Betrag jener Salzsteuer ganz oder größtentheils eingerechnet, weil sonst der Staat seine Einnahme schmälern würde. Nach öffentlichen Nachrichten wurde die Salzsteuer 1854 vom 28 auf 44 Kop. vom Pud (32,^{7} Zollpfd.), also auf 2 fl. 31 kr vom Z.-Ctr. erhöht, also begreiflich auch der Salzpreis der Krone. Der gesammte Reinertrag der Salzeinkünfte wird auf 5 Mill. R. angenommen, der Salzverbrauch nach Tegoborski auf 38 Mill. Pud = 20,^{7} Zollpfd. auf den Kopf im europ. Rußland geschätzt. Jene 5 Mill. betragen 9,^{7} kr. a. d. K.

Nach vorstehenden Angaben ist die reine Einnahme aus dem Salze auf den Kopf

0,^{83}	fl.	in Oesterreich
0,^{78}	„	„ Baden
0,^{6}	„	„ Preußen
0,^{54}	„	„ Baiern
0,^{52}	„	„ Belgien
0,^{5}	„	„ Nassau
0,^{49}	„	„ Würtemberg
0,^{48}	„	„ Frankreich
0,^{36}	„	„ Sachsen.

IV. Gänzliche Freiheit.

In Großbritanien war von 1805 (Pitt) bis 1823 die Steuer 15 Schill. vom Bushel (56 Pfd.), also 17,^{85} fl. vom deutschen Zollcentner. Schottland hatte indeß nur 8½ Sch. vom B. Die Erzeugungskosten waren höchstens 6 Sch., der Reinertrag g. 1½ Mill. L. St., der Schleichhandel ungeheuer ausgedehnt, so daß nicht die Hälfte, vielleicht nur ein Drittel des Verbrauchs die Steuer bezahlte Dieselbe verursachte daher unleidliche Beschwerlichkeiten. Man setzte sie im genannten Jahre auf 2 Sch. herab, 1825 wurde sie gänzlich aufgehoben. Sie hatte eine sehr verwickelte und ausführliche Gesetzgebung nöthig gemacht. Mac Culloch, Taxat. S. 259. Rees, Cyclopedia, B. XXXI. Art. Salt. — Auch in Mecklenburg, Hamburg und Bremen ist keine Salzabgabe. Der Centner galt in Hamburg 1857 1 fl. 10 kr., einige Jahre früher ½ Rthlr.

§. 187.

Die Regalität der Salzerzeugung und des Salzhandels ist zur guten Versorgung des Volkes mit Salz keineswegs nothwendig, vielmehr würde die Aufhebung des Regales, wobei der Monopolgewinn wegfiele und die Regierung nur einen Reinertrag ihrer Salzwerke bei freiem Mitwerben beziehen könnte, manche Vortheile gewähren (*a*). Denn

1) ist die in dem Salzpreise enthaltene Entrichtung an die Staatscasse darum sehr mangelhaft, weil sie die einzelnen Bürger ungefähr wie eine Kopfsteuer nicht nach den Abstufungen ihres Vermögens oder Einkommens, sondern nur nach der Zahl ihrer Familienmitglieder trifft. Was für die Wohlhabenden eine unfühlbare Ausgabe bildet, kann für Dürftige schon eine Last sein, deren Ermäßigung lebhaft gewünscht wird (*b*). Eine Verschiedenheit des Preises für mehr oder minder begüterte Bürger ist nicht ausführbar, und selbst durch eine Steuererleichterung für die untersten Classen läßt sich der genannte Uebelstand nicht völlig entfernen (*c*).

2) Die Wohlfeilheit des Kochsalzes erweitert den nützlichen Verbrauch desselben (*d*). a) Obgleich der Genuß desselben in

den Speisen eine gewisse Gränze findet, so zeigt doch die Erfahrung, daß er nach einer Herabsetzung des Preises zunimmt, hauptsächlich weil die dürftigeren Classen sich dann vollständiger versorgen. b) Für die Gesundheit der Hausthiere, vorzüglich der wiederkauenden, ist das Kochsalz unentbehrlich und die reichlichere Anwendung desselben hat auf die Viehzucht günstigen Einfluß (*e*). c) Das Kochsalz dient als Düngemittel, doch ist diese Verwendung von geringem Nutzen (*f*). d) In Gewerken findet dasselbe manchfaltigen Gebrauch, der bei niedrigerem Preise eine Erweiterung erwarten läßt (*g*). In Küstenländern ist auch das Einsalzen der Fische von großer Wichtigkeit (*h*).

3) Die Käufer würden nicht allein die Abgabe ersparen, sondern auch geringere Erzeugungs- und Frachtkosten zu tragen haben, indem das Mitwerben die wohlfeilste Versorgung jedes Ortes von den nächstgelegenen oder von den am wohlfeilsten erzeugenden Werken, sie seien in- oder ausländisch, bewirken würde, wie dieß bei anderen Verbrauchsgegenständen geschieht. Wäre der Salzpreis ganz dem Verkehre überlassen, so würde freilich der Fortbestand mancher Salzwerke, die mehr Kosten aufzuwenden haben als andere, gefährdet. Wollte man auch das ausländische Mitwerben vermittelst eines Schutzzolles beschränken, so ließe sich doch gegen das inländische nichts thun, die Zehrer hätten aber in jedem Falle den Vortheil der wohlfeilsten Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses (*i*).

(*e*) Antrag von Duttlinger zur Herabsetzung auf 2½ kr. Verhandl. der 2. K. in Baden, 1831, Beil. IV, 84. VII, 109. — Verh. d. 1. K. v. 1833, Beil. I, 336 (von Rau). — Herdegen, S. 123. Gr. Moltke, S. 138. Die beiden Curien des vereinigten Landtags in Preußen (1847) sprachen den Wunsch aus, daß das Salzregal aufgehoben werden möge, wobei sie die Unvermeidlichkeit des Ersatzes durch eine Steuer anerkannten; Ständecurie 26. Mai (Verhandl. X, 1331), Herrencurie 4. Juni (VIII, 1307). — Demesmay in Journal des Econ. XVIV, (Dec. 1849).

(*f*) Nach vielen Erfahrungen (bei Milne Edwards) sollen zur menschlichen Nahrung nur etwa 10—12 Pfd. gebraucht werden. Nimmt man 15 Pfd. und einen Monopolgewinn von 2 kr. vom Pfd., so ist für eine Familie von 5 oder 6 Köpfen die Jahresabgabe 2 fl. 30 kr. bis 3 fl., bei 8 Köpfen schon 4 fl. Die frühere französische Salzsteuer von 4½ kr. auf das Pfd. beträgt für 70 Pfd. Familienverbrauch 4 fl. 54 kr. jährlich. — Lohnarbeiter verzehren, z. B. zu den Kartoffeln, mehr Salz als Wohlhabende, in Schottland wird wegen des üblichen Haberbreies mehr Salz verbraucht als in England. In Frankreich wird in den Brotteig wenig Salz gemischt.

(*c*) In Baden zählte man 1829 über 23 000 Familien, welche gar keine, und 24 000 Weibsperſonen, welche nur die halbe Gewerbsſteuer bezahlten. Der Vortheil, den ihnen die Erniedrigung des Salzpreiſes gewährte, wäre ihnen folglich durch eine Steuerermäßigung nicht zu verſchaffen geweſen. Rau a. a. O. I, 344.

(*d*) Belege aus der Erfahrung. 1) Der Salzverbrauch in Frankreich war vor der Revolution in den verſchiedenen Landestheilen (§. 186 (*b*)) nach der Höhe des Salzpreiſes ſtärker oder ſchwächer, nämlich $9^1/_6$ Pfd. bei der grande, $11^3/_4$ Pfd. bei der petite gabelle, 14 Pfd. in den pays de salines, 18 Pfd. in den befreiten Provinzen, $19^1/_2$ Pfd. in der Normandie, nach einer anderen Berechnung 12—20 Pfd., Encyclop. a. a. O. S. 337. — 2) Als im C. Bern der Preis von 12 auf 10 Fr. herabgeſetzt wurde (um $^1/_6$), ſank der Erlös nur um $^1/_{11}$ und nach 6 Jahren erreichte er den früheren Betrag von 1824 wieder, Bericht über die Staatsverw. ꝛc. S. 290. — 3) Im J. 1833 wurde in Baden der Salzpreis im Großen von $3^1/_2$ auf $2^1/_2$ fr. (um 28,^{57} Proc.), im Kleinhandel von 4 auf 3 kr. (um 25 Proc.) erniedrigt. Der Verbrauch an Speiſe- u. Viehſalz war 1832 244 544 Ctr., 1833 274 482 Ctr., 1834 283 735 Ctr., alſo 16 Proc. mehr, der Erlös fiel deshalb nur um 17 Proc. Neuerlich ſcheint der Verbrauch ſeine oberſte Gränze erreicht zu haben. — 4) In Würtemberg erfolgte gleiche Herabſetzung am 1. Febr. 1834. Der inländiſche Abſatz (Hohenzollern einbegriffen) war i. D. 1829—32 282 696 Ctr., 1835—38 364 201 Ctr., alſo 28,^{8} Proc. mehr, oder auf den Kopf resp. 17 und 21,^{5} Pfd. — 5) In Preußen wurden, aus dem Rohertrage zu ſchließen, 1840 u. 41 i. D. gegen $221^1/_2$ Mill. Pfd., nach der Herabſetzung des Preiſes auf $^4/_5$ aber i. D. von 1843—46 gegen $241^1/_2$ Mill. verbraucht, alſo nur 9 Proc. mehr. — 6) Im britiſchen Reiche war die Zunahme beiſpiellos ſtark, freilich auch die frühere Steuer ganz übermäßig. 1810—17 wurden i. D. 2 Mill. Buſh. (zu 56 Pfd.) im Innern verbraucht, aber in den 3 ſechsjährigen Zeitabſchnitten von 1837—32, 1833—38, 1839—44 i. D. 9·952 000, 10·581 000, 12·304 000 B., alſo bis auf das 6fache der früheren Verzehrung. Porter, Progress of the nation, S. 286 der A. v. 1851. Milne Edwards (Rapport sur la production et l'emploi du sel en Angleterre, P. 1850) nimmt 6·800 000 Z.-Ctr. = 24 Pfd. auf den Kopf an. — 7) In Frankreich trat mit dem 1. Jan. 1849 die niedrige Steuer von 10 Fr. auf 100 Kil. ein. Der Verbrauch war nach dem Ertrage der Steuer: 1847 4·692 208 Z.-Ctr., i. D. 1850—53 5·946 250 Ctr. oder 26,^{7} Proc. mehr, bei einer Volksvermehrung von 0,^{21} Proc. jährlich. — 8) In Sardinien wurde (7. März 1848) das Salz von 54,^{2} auf 30 Cent. für das Kilogramm herabgeſetzt. Die Einnahme in den Provinzen auf dem Feſtlande war i. D. 1840—47 14·390 312 L., 1850—51 9·566 150 L., 1855 10·502 092 L. Die Verbrauchszunahme iſt nicht genau zu ermitteln, weil bis 1848 einzelne Landestheile niedrigere Preiſe bezahlten. Nimmt man 50 C., ſo zeigt obige Summe 2·780 000 Kil. an, die Einnahme von 1855 3,^{5} Mill. oder 20 Proc. mehr. Vgl. Benvenuti e Meneghini, Manuale del cittadino Sardo, 1852. Eine fortdauernde Vermehrung des Speiſeverbrauchs auf den Kopf dürfte man nicht erwarten und die Zunahme der Wohlhabenheit zieht keine Steigerung des Salzgenuſſes nach ſich, wenn einmal das Bedürfniß ſeine Befriedigung findet, Hoffmann, Lehre von den Steuern, S. 258.

(*e*) Die Zuträglichkeit der Salzfütterung iſt längſt bekannt. Pecudes armentaque et jumenta sale maxime sollicitantur ad pastum, multo largiore lacte multoque gratiore. Plin. H. nat. XXXI, 41. Columella, De re rust. VI, 4. 23. Die Annahmen des Bedarfs für die Hausthiere

sind sehr verschieden und das richtige Maaß unter gewissen Umständen (Art des Futters, Mast-, Melk- und Arbeitsthiere, Alter ꝛc.) muß erst noch ermittelt werden. Bouffingault (Dingler, P. J. CIII, 308) bemerkte hierbei, daß das Heu schon etwas Kochsalz enthalte, $^1/_4$—$^1/_2$ Proc. Auch die Runkelrüben, zu 15 Proc. fester Masse berechnet, haben gegen 0,^{076} Proc. oder $^1/_2$ Proc. der trockenen Substanz Kochsalz. Die englische Regel, $7^1/_2$ deutsche Loth täglich für eine Kuh (83 Pfd. jährlich), 10,^{88} Loth auf 1 Mastochsen, 10 Pfd. je auf ein Schaaf, ist wohl übermäßig. In Belgien werden für 1 Stück Rindvieh 46, für ein Schaaf $11^2/_3$ Pfd. gerechnet, für ein Pferd $23^1/_3$ Pfd. Weckherlin (Thierprod. II, 157) hält 12 Pfd., Zeller (Verhältn. K. IV, 17) 12—18 Pfd. für ausreichend zur Ernährung einer Kuh, viele Landwirthe der bad. Pfalz geben aber $^1/_2$, $^2/_3$, ja 1 Pfd. wöchentlich. Die ältere gewöhnliche Annahme war auf ein Schaaf $1^1/_2$—2, auf ein Stück Rindvieh 18 Pfd. jährlich, auf eine Ochsenmästung 25 Pfd. Ein Salzzusatz macht schlechteres Heu und Stroh, neuen Haber ꝛc. zuträglicher. Defaive, Ueber den vielseitigen Nutzen des Salzes in der Landw., d. von Protz, Nordhausen 1852. Der Unterschied in dem Verbrauche, wie er z. B. zwischen Frankreich und Baden stattfindet, zeigt, daß dort dem Viehe sehr wenig Salz gereicht wird. Uebrigens ist bei der Viehmästung anzunehmen, daß die Ausgabe für Salz wie alle anderen Kosten in dem Fleischpreise ihren Ersatz finden.

(*f*) Früherhin wurde der Nutzen der Salzdüngung überschätzt, z. B. Sinclair, Grundgesetze des Ackerb. S. 62 des Anh. — Würtemb. Correspondenzblatt 1824, I, 195 (Johnston). — Chaptal, Ind. franc. II, 170. — Milleret, De la réduction des droits sur le sol et des moyens de le remplacer. P. 1829. = Bulletin des sciences agric. XI, 235. — Das Kochsalz (Chlornatrium) ist ein sehr schwacher Bestandtheil der Pflanzenasche und vermag deßhalb zur Ernährung der Gewächse wenig beizutragen, auch wird selbst in Großbritanien nicht viel von ihm Gebrauch gemacht. Vgl. Darstellung der Landw. Großbritaniens, d. von Schweitzer, 1839, I, 473. — Daurier, Experiences sur le sol ordinaire employé pour l'amendement des terres P. 1846. — Milne Edwards a. a. O. — Wolff, Die naturgesetzl. Grundlagen des Ackerbaus, 3. A. S. 745.

(*g*) Käsebereitung, Seifensieden, Gerberei, Tabaksfabrication, Bereitung von Salzsäure, von Natrum (Soda), Chlor und dessen Verbindungen, besonders dem zum Bleichen höchst wichtigen Chlorkalke, Glasbereitung, Glasur der Fayence ꝛc.

(*h*) In Großbritanien kam die Seefischerei erst nach der Aufhebung der Salzsteuer recht empor, Mac Culloch, Taxation, 260. Befreiung in Frankreich, §. 186 (*e*).

(*i*) Küsten- oder Landgränzgegenden würden sich vom Auslande versorgen.

§. 188.

Zur Vertheidigung des Salzregals und der Salzsteuer wird Folgendes geltend gemacht (*a*):

1) Der Monopolgewinn oder Steuerertrag wird leicht, in ganz kleinen unfühlbaren Beträgen bei dem Salzkaufe entrichtet.

2) Ein lange bestehender künstlich erhöhter Preis des Salzes muß auf die Preise der Arbeit und der Waaren insofern eingewirkt haben, als die Lohnarbeiter von den Lohnherren und

die Erzeuger von den Käufern den Erſatz der größeren Ausgabe für das Salz erhalten, und auf dieſe Weiſe fällt der Nachtheil der Salzvertheuerung nicht mehr auf diejenigen Claſſen, die ihn ſonſt läſtig empfinden würden. — Dieß iſt in Bezug auf Waaren, in deren Erzeugungskoſten das Salz einen beträchtlichen Antheil ausmacht, am leichteſten zu erwarten, bei dem Lohne wegen der Geringfügigkeit der Ausgabe am wenigſten. Arbeiterfamilien, die eine über den Durchſchnittsſtand hinausgehende Zahl nicht arbeitender Mitglieder haben oder ſonſt in einer bedrängten Lage ſind, empfangen jenen Erſatz im Lohne nicht. Für die ſalzverbrauchenden Gewerbe iſt die Wohlfeilheit des Kochſalzes wie jede Verminderung der Koſten nützlich, weil ſie entweder den Gewerbsverdienſt, oder, bei erniedrigtem Preiſe des Erzeugniſſes, den Abſatz vergrößert (*b*).

3) Das Regal liefert einen im Verhältniß zum ganzen Staatseinkommen bedeutenden Reinertrag (§. 184.), der nicht leicht zu entbehren iſt. Wird er nicht etwa von gleichzeitigen Erſparungen im Staatsaufwande oder von dem Steigen anderer Staatseinnahmen aufgewogen, ſo wird durch Erlaß des Regales das Aufſuchen eines beſondern Deckungsmittels erforderlich. Die Erhöhung der beſtehenden Steuern iſt nur da rathſam, wo das Steuerweſen ſchon gut eingerichtet iſt, eine neue Steuer aber verurſacht Mühe und Koſten bei der erſten Einführung, ſo wie bei der jährlichen Erhebung, und wenn ſie etwa, wie es vorgeſchlagen worden iſt, dem Salzregale ähnlich nach der Kopfzahl der Familien aufgelegt würde (*c*), ſo wäre zu wenig gewonnen, weil dann die erwähnte Unvollkommenheit (§. 187. Nr. 1.) nicht aufhörte. — Dieſe Betrachtungen können zwar weder eine Erhöhung des Salzpreiſes empfehlen, bei der die nachtheiligen Folgen durch die Neuheit doppelt empfindlich werden würden, noch auch das Bedürfniß einer Erleichterung zweifelhaft, wohl aber für dieſe einen allmäligen Gang ſtatt eines plötzlichen Aufgebens des Regals rathſam machen.

(*a*) Van Hogendorp, Lettres sur la prosp. publ. II, 131. II, 65—77. — d'Audiffret, Syst. financ. I, 52. — Niebuhr in Rau und Hanſſen, Archiv, N. F. II, 203.

(*b*) Nach Milne Edwards werden aus 100 Kil. Seeſalz 105 K. Salzſäure und 109 K. ſchwefelſaures Natrum (Glauberſalz), aus dieſem ſodann 53,4 K. Natrum (Soda) bereitet. Die Steuer von 10 Fr. macht im Preiſe des Natrum 22 Proc. aus. Zu 414 K. Fenſterglas

ist das Natrum aus 100 K. Seesalz erforderlich. — Die Theuerheit des Salzes verleitet einen Theil der Landwirthe, dem Viehe an dem zur guten Verdauung dienlichen Salzfutter abzubrechen.

(e) Für diesen Vorschlag v. Langsdorf, Gedanken über die nothw. Herabsetzung der Salzpreise in Deutschland, Heidelb. 1822. Deff. Anleitung zur Salzwerkskunde, 1824, S. 696. — Benzenberg a. a. O. S. 250. — Dagegen v. Malchus, I, 341. — In der Provinz Oberhessen wurde 1821 der Salzpreis von 5 kr. auf ungefähr den halben Betrag erniedrigt und dafür eine Salzsteuer von 64 200 fl. oder gegen 15 kr. auf den Kopf eingeführt, Crome, Statist. des Großh. Hessen, I, 109. — Auch wenn man bei einem solchen Salzgelde mehrere Classen der Wohlhabenheit anordnete, und die Umlegung und Einziehung den Gemeinden überließe, so würde doch die Ausführung so viele Mühe machen, daß der Nutzen als sehr zweifelhaft anzusehen wäre.

§. 188 a.

Ergebnisse aus den vorstehenden Sätzen:

1) Wegen der Störung, die das gänzliche Aufgeben des Salzeinkommens im Staatshaushalte verursachen würde, und wegen der Schwierigkeit, dasselbe auf eine weniger lästige Weise zu ersetzen, ist in den meisten Fällen nur eine Ermäßigung des Salzpreises und des aus ihm fließenden reinen Einkommens zulässig. Dieß kann später wiederholt werden und bringt jedesmal bei den Unterthanen auf einige Zeit das wohlthuende Gefühl einer Ausgabenverminderung nebst günstigen Folgen für verschiedene Gewerbe hervor, und durch die allmälige Zunahme des Salzverbrauchs wird das von der Staatscasse zu bringende Opfer verringert (*a*). Diese Maaßregel ist jedoch nur da anzurathen, wo sich keine andere drückendere Entrichtung der Bürger findet, deren Aufhebung oder Verringerung den Vorzug verdiente.

2) Wird in den Kosten der Erzeugung und Versendung des Salzes eine Ersparniß bewirkt, so ist es zweckmäßig, dieselbe den Staatsbürgern durch Erniedrigung des Preises zu Gute kommen zu lassen, wie dieß da, wo statt des Regals eine Salzsteuer besteht, von selbst geschieht (*b*).

3) Man sollte auch auf die in den Nachbarstaaten bestehenden Preise des Salzes Rücksicht nehmen, denn wenn diese bedeutend niedriger sind, als der inländische Salzpreis, so ist nicht allein ein mächtiger Anreiz zum heimlichen Einbringen vorhanden, sondern die Vergleichung verursacht auch, daß der höhere Preis schwerer empfunden wird. Kleinere Staaten, die aneinander gränzen, thun wohl, einen gleichförmigen Salzpreis

zu verabreden, wodurch die Verbote und Verhütungsmittel der Einfuhr unnöthig werden (*c*).

4) Es ist zweckmäßig, diejenigen Salzvorräthe, die in einem hervorbringenden Gewerbe verbraucht werden (§. 187. 2.), um einen geringeren Preis abzugeben, jedoch unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, damit der Mißbrauch dieser Begünstigung, d. h. die Verwendung zu Speisen, verhütet werde. Dahin gehört a) Verkauf eines wohlfeileren Viehsalzes. Man bedient sich hiezu der minder reinen Sorten des Sud- oder Steinsalzes, oder giebt dem Salze einen solchen Zusatz (Denaturirung), daß es, unbeschadet seiner Zuträglichkeit für die Thiere, zu menschlichem Genuß unbrauchbar wird (*d*). b) Verkauf eines noch wohlfeileren Düngesalzes, wozu verschiedene Abgänge verwendet werden können (*e*). c) Abgabe von Salz zu niedrigen Preisen an solche Gewerbsleute, welche die nöthige Sicherheit gegen Mißbrauch geben. Dieß ist bei vielen kleinern Unternehmern, z. B. Handwerkern, schwer auszuführen, und wird daher gewöhnlich nur bei Fabriken angewendet (*f*).

(*a*) Mac Culloch (Taxat. S. 261) deutet an, daß die Beibehaltung einer niedrigen Salzsteuer, etwa 5 Sch. vom B., in Großbritanien der Staatscasse wenig Verlust zugezogen haben würde.

(*b*) Hoffmann a. a. O. S. 249 bemerkt, daß das Gefühl einer Ueberbürdung sich steigert, wenn man die Kosten abnehmen und den Reinertrag der Staatscasse anwachsen sieht.

(*c*) Die Zollvereinsstaaten haben ihr Augenmerk auf dieses Ziel gerichtet, einstweilen aber sich gegenseitig Beistand gegen den Schleichhandel zugesichert und verabredet, daß ein Preis von 3½ kr. für das Pfund einen Anspruch auf nachdrücklichen Schutz von Seiten derjenigen Regierungen giebt, die einen niedrigeren Preis in ihrem Lande eingeführt haben. Die k. hannov. Regierung hat in dieser Hinsicht bei ihrem Eintritt in den Zollverein 1851 u. 53 besondere Verpflichtungen übernommen. — Vgl. Herdegen, S. 124.

(*d*) Man hat hiezu Ziegelmehl und Kohlenstaub oder Ruß, oder auch Kleie beigemengt. Diese Stoffe lassen sich durch Auflösen des Salzes in Wasser ausscheiden, was jedoch schon mühsam ist. In Preußen und einigen anderen Staaten wird neuerlich Wermuth und Eisenoxyd mit Thonerde (Röthel) angewendet. Eine stark färbende unschädliche Beimischung, die weder durch Auflösung noch durch Glühen zu entfernen wäre, ist noch nicht gefunden worden, weßhalb man auch in Frankreich (V. 26. Febr. 1846) bei der Herabsetzung der Steuern von Viehsalz von 10 auf 5 Franken (für 100 Kil.) die Kleie zu Hülfe nahm, aber in einer viel zu großen Menge, nämlich dem 8½fachen Gewichte des Salzes! — Zum Viehsalze verwendet man zunächst das verunreinigte, z. B. auf dem Lager in der Trockenstube mit Eisenrost beschmutzte Salz. In Baden bestehen ungefähr 3,² Proc. des ganzen Erzeugnisses aus Viehsalz.

(e) Pfannenstein, Mutterlauge, Asche aus den Heerden, ferner die eingeäscherten incrustirten Dornen der Gradirwerke. Der Pfannenstein und die Dornen enthalten größtentheils Gyps.

(f) Vgl. §. 186. — In Sachsen ist einem zuverlässigen Fabrikherrn gestattet worden, aus dem in seinem Kohlenbergwerk sich sammelnden Wasser das Kochsalz auszusieden, gegen die Verpflichtung, dasselbe nur in seiner Fabrik zu verwenden.

§. 189.

Ueber das aus dem Salze zu ziehende Staatseinkommen sind außer den Sätzen über die Höhe des Salzpreises (§. 188 a.) noch folgende Bemerkungen vorzüglich zu beachten:

1) Die Staatssalzwerke werden gewöhnlich durch Verwaltung auf eigene Rechnung benutzt. Dieß hat sich als zweckmäßig bewiesen. Die Größe der Werke gestattet es, wissenschaftlich gebildete Kunstverständige anzustellen, denen Rechnungs- und Cassenführer beigegeben werden. Eine aus Fachmännern und Finanzmännern zusammengesetzte Oberbehörde kann leicht die Oberleitung der Salz-, Berg- und Hüttenwerke des Staates zugleich führen (*a*). Eine Verpachtung ist nicht unausführbar, aber schwierig. Sie erfordert ein großes Capital und müßte auf lange Zeit geschlossen werden, die dem Pachter zur Verhütung von Unterschleifen aufzulegenden Bedingungen sind lästig, §. 184 (2), auch müßte derselbe in Bezug auf den Preis, den ihm der Staat bei der Ablieferung des Salzes vergütet, oder auf den Verkauf an Privatpersonen Zusicherungen erhalten. Es ist nicht leicht, den Pachtvertrag so festzusetzen, daß nicht späterhin die in dem Zustande des Regales möglichen Veränderungen für den einen oder anderen Theil lästig oder schädlich werden (*b*).

2) Bei der Eigenverwaltung der Salzwerke muß man die Kosten zu verringern suchen. Hiezu dienen a) vortheilhaftere Erzeugung durch Gewinnung einer gesättigten Soole mit Hülfe von Bohrlöchern (§. 184.), oder eines brauchbaren Steinsalzes, durch bessere Heizungsart und dergl. (*c*). b) Einführung der wohlfeilsten Verpackungs- und Versendungsart (*d*). c) Wo auf hinreichendes Mitwerben von Handelsleuten zur guten Versorgung der Unterthanen in allen Landestheilen zu rechnen ist, da kann die Regierung die Kosten für die Niederlagen (für Gebäude, Beamte und Diener) ersparen (*e*) und das Salz nur

bei den Salzwerken oder wenigen bequem gelegenen Niederlagen (*f*) mit einer Frachtvergütung für die Entfernung und den nöthigen Ueberwachungsmitteln gegen Betrug abgeben (*g*).

3) Ist keine Hoffnung, auf inländischen Salzwerken mit Hülfe von Betriebsverbesserungen so wohlfeil zu erzeugen, als auf fremden, und ist der Ankauf von diesen sicher, so verdient er der eigenen Erzeugung vorgezogen zu werden.

4) Den Privatsalzwerken muß bei der Ablieferung des Salzes an die Niederlagen der Regierung ein solcher Preis bewilligt werden, der sie ermuntert, soviel hervorzubringen, als neben dem Erzeugniß der Staatswerke zur Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses noch erforderlich ist. Würde man ihnen nicht soviel bieten, so würden sie nur für die Ausfuhr arbeiten und nöthigenfalls ihren Betrieb einschränken. Ist für sie wegen der Entlegenheit von den Landesgränzen sowie von Wasserstraßen und Eisenbahnen der Verkauf ins Ausland unvortheilhaft, oder finden sie in den Nachbarländern keinen Absatz, so sind sie ganz von den Verhandlungen mit der Regierung abhängig, und die Ungewißheit über den künftigen Preis und die künftige Absatzmenge muß den Betriebseifer schwächen. Diese Beengtheit fällt hinweg, wenn die Privatwerke gegen Entrichtung einer festbestimmten Salzsteuer den Verkauf im Lande selbst besorgen dürfen, wobei sie sich freilich einer Ueberwachung der erzeugten, ausgeführten und innerhalb des Landes abgesetzten Salzmenge unterwerfen müssen. Die Regierung wird hiedurch der Mühe des Einkaufes und Wiederverkaufes überhoben. Das Erzeugniß der Staatswerke tritt dann mit dem der Privatsalinen in Mitwerben. Der Preis des ersteren muß so bestimmt werden, daß er den Betrag der Salzsteuer, sowie der Erzeugungs- und Frachtkosten in sich schließt. Diese Verfügungen haben aber die Folge, daß der von den Zehrern zu bezahlende Preis nicht mehr gleichförmig sein kann. Wo ein beträchtlicher Theil des Bedarfes von Privatsalzwerken befriediget wird, da hat diese Anordnung Vorzüge (*h*).

5) Wo mehrere kleine Staaten aneinander gränzen, da ist die Vereinzelung derselben in Hinsicht des Salzregals die Ursache von mancherlei Nachtheilen, die dann hinwegfallen würden, wenn eine Uebereinkunft zur Einführung einer gleichförmigen

Salzsteuer zu Stande käme. Dieß wäre nützlich, indem a) das lästige Verbot des Salzverkehres von einem Gebiete zum anderen aufgehoben würde und nur gegen die nicht verbündeten Staaten ein Einfuhrzoll angelegt werden müßte, b) die Kosten der Salzverwaltung aller einzelnen Regierungen erspart würden, c) die Zehrer vermöge des freien Mitwerbens für das Salz neben der Steuer nicht mehr auszugeben brauchten, als zu ihrer Versorgung auf die wohlfeilste Art nothwendig ist. Diejenigen Werke, welche in Bezug auf Erzeugungs- und Frachtkosten hinter anderen zurückstehen, würden weniger erzeugen oder ganz stillstehen müssen. Der reine Ertrag der Salzsteuer müßte unter die verbündeten Regierungen vertheilt werden, wozu die Einwohnerzahl ihrer Länder einen passenden Maaßstab gäbe (*i*). Indeß stehen dieser Einrichtung manche Schwierigkeiten im Wege (*k*).

(*a*) In Baden sind die Staatssalzsiedereien der Obersteuerbehörde untergeben worden. Sie gehören nicht zu dem Kammervermögen, sondern zu dem Staatsgute (§. 91).

(*b*) Vgl. v. Jakob, I, §. 299—302. — v. Malchus, I, 100. — Die beiden Verpachtungen in Frankreich sind nicht gut ausgefallen. Schon die erstere von 1806 mußte 1825 aufgelöst werden, ob sie gleich wie die zweite auf 99 Jahre geschlossen worden war, denn der auswärtige Absatz hatte sich so sehr verringert, daß die Actiengesellschaft nicht mehr bestehen konnte, vgl. §. 186 (*b*). Die würtemb. Saline Clemenshall war bis 1848 verpachtet.

(*c*) In Baiern ($185^2/_3$) siedet man mit 1 Klafter Nadelholz (226 Cub.-F.) $20,^{29}$ (Traunstein) bis 23 Centner (Berchtesgaden). Verbesserungen in den Heerden und Pfannen vermögen viel, so auch die Anwendung eines wohlfeilen Brennstoffes, z. B. des Torfes. In den bad. Salinen wurden früherhin mit 1 Klafter Nadelholz (zu 144 Cub. Fuß) oder 16 Ctr. Steinkohlen oder 3—5000 Stücke Torf 30 Ctr. Salz gesotten, im D. 1854. 55 aber $43,^{42}$ Ctr. (Jetzt die Kl. = 17 Ctr. Steink.). — Benutzung des Dampfes aus der Pfanne zum Vorwärmen und Trocknen ꝛc. v. Alberti in der deutschen Vierteljahrsschrift, VII, 1. (1849). — Besonders vortheilhaft ist die Fortleitung der Soole an eine Stelle, wo das Holz wohlfeiler und die Abfuhr des Salzes leichter ist. Die Leitung von Reichenhall in Oberbaiern nach Traunstein wurde schon 1616 unter Kurfürst Max I. durch Reifenstuhl ausgeführt, v. Reichenbach setzte sie 1808 bis Rosenheim fort und brachte 1817 die höchst kunstreiche Leitung von Berchtesgaden bis Reichenhall, 109 000 Fuß lang, zu Stande (Hebung an der Wassersäulenmaschine zu Ilsang 1218 Fuß hoch.) Die ganze Soolenleitung hat gegen 13 Meilen Länge. — Die Leitung von Hallstadt nach Ischl und von da nach Ebensee im österreichischen Salzkammergut, 1757 gebaut, ist 150 000 Fuß lang.

(*d*) Steinsalz oder gepreßtes Sudsalz gestattet eine Versendung in unverpackten Blöcken. Die Verpackung geschieht in Säcken oder bei wohlfeilem Holze in hölzernen Gefäßen. Kaiserliche Fabrik zur Verfertigung derselben im Großen zu Hallein, mit Sägemühlen. Aehnlich zu

Reichenhall. Säcke können in den Strafanstalten gemacht werden. Gewöhnlich schreibt man die Lieferung nach Muster aus und giebt sie dem Mindestfordernden. In Baiern ist versuchsweise eine Sackfabrik bei Berchtesgaden angelegt worden. In Baiern kostete 185²/₃ die Verpackung des Centners 19¹/₅ Kr., in Baden D. 1854. 55 10,⁹ Kr. für den Z.-Ctr., in Preußen D. 1854—56 2,¹ Sgr., A. 1858 3,¹ Sgr. — Versendung auf Flüssen (in Schiffen oder auf Flößen), Canälen, Eisenbahnen, z. B. der böhmischen, die vorzüglich hierauf berechnet war. — Verträge mit ganzen Gemeinden zur Uebernahme der Salzfuhren. — Verträge mit anderen Regierungen zum Austausche an verschiedenen Gränzen. So giebt z. B. Baiern in Oberschwaben eine gewisse Menge von Salz an Würtemberg ab, welches dafür gleiche Menge von Friedrichshall in die bairische Pfalz liefert.

(*e*) In Baiern kam 185²/₃ Versendung und Verkauf auf 1 fl. 20¹/₄ kr. für den Centner, ohne die Kosten der Gebäude. In Preußen sind (A. 1858) die Debitskosten an 3 Sgr., die Frachtkosten g. 8¹/₂ Sgr. auf den Ctr. — Dagegen kann öfters die Versendung auf Staatsrechnung wegen der großen Massen etwas wohlfeiler bewirkt werden, als von einzelnen Händlern.

(*f*) Z. B. an Eisenbahnen oder Wasserstraßen.

(*g*) Es muß nämlich der Beweis geführt werden, daß der Vorrath, für welchen eine bestimmte Vergütung in Anspruch genommen wird, auch wirklich vollständig in den benannten Ort gebracht worden, und nicht etwa zum Theil in einem näheren Orte zurückgeblieben ist. Die Auszahlung geschieht in Baden von den Untererhebern, die sich vorher überzeugen müssen, daß die auf dem Salzwerke angebrachte Verschnürung und Verbleiung des Salzsackes unverletzt ist, und die abgenommenen Bleie werden durch die Obereinnehmereien an die Salzwerksverwaltungen zurückgeliefert, Samml. aller Ges. und Verordn. über die indirect. Steuern in Baden, 1839. VI. Abschnitt. Die inländischen Frachtvergütungen betrugen 1854—55 i. D. 52 611 fl. = an 11 kr. auf den Ctr. Diese Zahlen lassen jedoch schon wegen der ungleichen Entfernungen und Fuhrlöhne keine genaue Vergleichung zu, auch kommt noch der Zuschlag des Kleinverkäufers zu dem Preise hinzu. Der den Kleinhändlern bewilligte Verdienst von ¹/₂ kr. würde, wenn man annehmen wollte, daß ²/₃ des Verbrauches vom Krämer erkauft werden, von den i. D. 1854 und 55 im Lande verkauften 287 311 Ctrn. schon 159 616 fl. ausmachen, und mit der Frachtvergütung 212 227 fl. An dieser Ausgabe könnte durch das Mitwerben etwas erspart werden. — In Würtemberg sind die auf Staatskosten gehaltenen Niederlagen 1833 aufgehoben worden, dagegen werden in einiger Entfernung von den Salzwerken Privatverkäufer aufgestellt, die das Salz faß- oder centnerweise zu 2⁵/₆ kr., im Kleinen zu 3 kr. das Pfd. abgeben. Sie haben die Versendungskosten von dem Salzwerk oder von der Station Ulm an zu übernehmen und entrichten einen durch Meistgebot für 3 Jahre bestimmten Preis. Heerdegen S. 118. — Hoffmann, I, 430.

(*h*) Als Beispiel dient die russische Einrichtung, §. 186. — In Preußen trug der Abgeordnete Harkort 1851 darauf an, gegen eine Steuer von 1¹/₃ Rthlr. vom Z.-Centner und einen Einfuhrzoll von 1³/₄ Rthlr. den Salzverkehr freizugeben. Vgl. (*i*).

(*i*) Ein solcher Vorschlag wurde 1849 von den Regierungs-Commissarien während der Frankfurter Reichsversammlung in Verbindung mit den Anträgen zu einer gemeinschaftlichen Zolleinrichtung für Deutschland ohne Oesterreich aufgestellt, s. Die Resultate der Berathungen ꝛc. S. 290, ferner Bierfack und v. Thielau a. a. O. Der damalige Reinertrag des Salzregals und der Salzsteuer in Deutschland wurde

zu 8·802 000 Rthlr. oder 8,6 Sgr. = 30,1 kr. auf den Kopf der 32½ Mill. Einw. oder 1,59 Rthlr. = 2,78 fl. auf den Zoll-Centner bei einem mittleren Verbrauch von 16,9 Pfd. auf den K. berechnet. Die Steuer sollte 1½ Rthlr. (oder jedenfalls unter 2 Rthlr.) für den Ctr. Speise-, 5 Sgr. für Vieh- und Gewerbesalz, der Einfuhrzoll sollte ¼ Rthlr. höher als die Steuer sein. Bei v. Thielau a. a. O. werden 1⅓—1½ Rthlr. Salzsteuer empfohlen.

(*k*) Dahin gehören 1) die Entschädigungsansprüche derjenigen Salzwerke, welche sich nicht mehr in dem großen Mitwerben behaupten können, 2) die Abneigung vor einer so eingreifenden Veränderung bei einem Vertragsverhältniß der Staaten, dessen Fortdauer nicht fest verbürgt ist (was allerdings bei den Berathungen von 1848 und 49 vorausgesetzt wurde), 3) die Einbuße an Staatseinkommen für einzelne Regierungen, vor allen für Baden, weil hier der Regalgewinn vom Centner beträchtlich höher ist als die Steuer und der Verbrauch den mittleren Satz übersteigt. Nach der Frankfurter Berechnung würde Baden als Antheil an der Steuer g. 357 000 Rthlr. empfangen, während sein damaliger Reinertrag zu 576 000 Rthlr. angegeben wurde. Wenn auch außer dem Steuerantheil noch ein nicht unerheblicher Gewerbsverdienst der Salzwerke übrig bliebe, so wäre doch noch ein großer Verlust vorhanden. Diesem stände zum Theil ein Vortheil für die Unterthanen gegenüber, weil diese bisher gegen 3 fl. Regalgewinn vom Centner zu tragen haben und künftig nur 2 fl. 38½ kr. Steuer zu bezahlen hätten, was bei 22 Pfd. Verbrauch gegen 104 000 fl. Minderausgabe beträgt, allein die Steuer von der stärkeren Verzehrung flöße den anderen Staaten zu. Diese Ueberschläge sind übrigens nur beiläufig brauchbar, da die Wirkungen einer solchen Veränderung auf Erzeugung, Verbrauch und Preise nicht vorauszusehen sind. — Deutschland ohne Oesterreich hat 40 Staats- und 33 Privatsalzwerke. Die ganze Erzeugung wurde auf 5 Mill. Z.-Ctr., der Verbrauch auf 5·494 000 Ctr. Speisesalz nebst 400 000 Ctr. Gewerbs- und Viehsalz angenommen, so daß noch an 900 000 Ctr. mehr ein- als ausgeführt werden müssen.

§. 190.

Das zwar nicht allgemein in Deutschland, aber doch in mehreren Ländern eingeführte Salpeterregal (*a*) wurde ebenfalls aus dem Bergwerksregale abgeleitet, fand aber in der Unentbehrlichkeit des Salpeters zur Bereitung des Schießpulvers und somit in seiner Wichtigkeit für die Staatsvertheidigung seine besondere Veranlassung (*b*). Der Salpeter (salpetersaures Kali) findet sich nicht bloß in manchen Ländern schon gebildet in großen Massen der Erde beigemengt, sondern erzeugt sich auch neu an vielen Orten, wo organische Stoffe in Verwesung übergehen. Man kann sich hiezu der Erde bedienen, welche unter den Viehställen, Kellern und Scheunen und in der Nähe der Wohngebäude auf dem Lande liegt (*c*); doch ist die Anlegung von Erdhaufen, deren Bestandtheile man in einer passenden

Zusammensetzung verbindet (Salpeterplantagen), ergiebiger. Die gewöhnlichen Einrichtungen beim Salpeterregale waren diese (*d*):

1) Niemand durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Entrichtung einer jährlichen Abgabe sich mit der Salpeterbereitung beschäftigen.

2) Die privilegirten Salpetersieder (Saliterer) durften, ohne der Erlaubniß der Eigenthümer zu bedürfen, in den ländlichen Gebäuden und Höfen nach Salpetererde graben und die gefundene mit sich nehmen.

3) Sie mußten ihr ganzes Erzeugniß dem Staate zum Verkauf um einen gewissen Preis anbieten.

(*a*) Zuerst 1419, Erzbischof Günther von Magdeburg, 1560 Erzbischof Johann von Trier ꝛc. Pütter, Erörterungen des deutschen Staats- und Fürstenrechts, III, 27—50. — Beckmann, Geschichte der Erfindungen, V, 587. — Bergius, Magazin, VIII, 1. — Mittermaier, Grundſ. §. 244.

(*b*) Frankreich verbrauchte 1800—1814 im Jahresdurchschnitt 1·114 000 Kilogr. (2·228 000 Pfund) Schießpulver. Hiezu sind gegen $1^2/_3$ Mill. Pfund raffinirter Salpeter erforderlich (75 Proc.). Thenard, Deput. Kammer, 30. Juni 1829.

(*c*) Diese Erde enthält übrigens mehr salpetersauren Kalk als wahren Salpeter und es muß nach dem Auslaugen noch Kalilauge oder Asche beigesetzt werden. — In niedrig liegenden Ebenen mehrerer Länder, vorzüglich in Ostindien, wird eine reichere Salpetererde gefunden, weßhalb der ostindische Salpeter ungeachtet der weiten Beifuhr nicht so hoch zu stehen kommt als der europäische.

(*d*) Die Verordnungen über das preußische Salpeterwesen in Bergius, Samml. t. Landesgeſ., XI, 1. — In Oesterreich besteht noch das Regal nach dem Patente vom 21. Dec. 1807, Krapf, Handb. d. Zoll- u. Staatsmonop.-D., II, 341. — In Frankreich sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Salpeterwesen nicht aufgehoben worden, aber außer Anwendung gekommen.

§. 191.

Diese Bestimmungen waren dem Zwecke, die Bereitung des Salpeters im Lande zu befördern, keineswegs entsprechend, denn zu 1) wurde durch die Abgabe und die ausschließliche Berechtigung für einen gewissen Bezirk die Ergreifung dieses Gewerbes erschwert, während man eher noch Ermunterungsmittel desselben hätte aufstellen müssen, wie Prämien und Belehrungsanstalten (*a*); — zu 2) wurde den Landbewohnern eine große Last aufgebürdet, indem sie das Durchwühlen des Bodens in ihren Besitzungen sich gefallen lassen mußten (*b*); es ist daher rathsam, zu verordnen, daß die Salpetergräber sich von den Hauseigenthümern die Erlaubniß zum Suchen nach salpeterhaltiger Erde auswirken

müssen; — zu 3) wenn das dringende Bedürfniß des Staates ein solches Vorkaufsrecht nöthig macht, so muß wenigstens der volle Marktpreis vergütet werden. Nach diesen Anordnungen hat das Salpeterwesen aufgehört, Quelle einer Staatseinnahme zu sein.

(*a*) In Frankreich wurden während des Revolutionskrieges viele junge Leute nach Paris gerufen und von dortigen Chemikern im Salpetersieden und in der Pulverfabrikation unterwiesen.

(*b*) Es war sogar verboten, die Lehmwände (Wellerwände) eingehen zu lassen, um sie mit Mauern oder Verzäunungen zu ersetzen. Gemeinden entrichteten häufig das Pachtgeld für die Erlaubniß des Salpetergrabens, blos um sich von jenen Belästigungen zu befreien. — Nach der baier. Verordnung vom 28. Januar 1815 können sich die Gemeinden dadurch vor den Beeinträchtigungen der Salpetergräber schützen, daß sie denselben künstlich bereitete Salpetererde überliefern. — Verpflichtung der Salpetergräber, den Grundeigenthümern allen Schaden zu ersetzen, nach §. 11 des a. österreich. Patents von 1807.

4. Hauptstück.

Regal der Jagd und Fischerei.

§. 192.

Das Jagdregal, d. h. die Befugniß der Staatsgewalt, die Jagd auf Privatländereien auszuüben (*a*), darf nicht mit der Jagdhoheit und dem Wildbanne, d. h. dem Rechte einer Leitung des Jagdwesens aus dem Standpuncte der Volkswirthschaftspflege (II, §. 175.), verwechselt werden. Die letztere Thätigkeit bezweckt die Erhaltung des Wildstandes im Ganzen, wem auch immer die Jagdgerechtigkeit zustehe, und ist der Aufsicht des Staates auf die gesammte Forstwirthschaft (II, §. 153.) ähnlich, aus der man ehmals ein Forstregal abgeleitet hat (*b*). Das Jagdregal dagegen trägt vollkommen die Merkmale eines Hoheitsrechtes an sich (*c*), nur mit der Eigenthümlichkeit, daß viele Grundeigner, insbesondere Besitzer von Rittergütern, von Alters her sich im Besitze des Jagdrechtes behauptet haben, wenigstens in Ansehung der niederen Jagd, während die hohe Jagd in der Regel der Regierung zugefallen ist (*d*). Das

Regal erstreckt sich demnach auf alle diejenigen Jagdbezirke und Arten des Wildes, in denen nicht schon eine Privatperson, Körperschaft, jagdberechtigt ist.

(*a*) Die Jagd auf dem Domaniallande (§. 152) ist vom Jagdregal unabhängig.

(*b*) Das früher angenommene Forstregal war kein finanzielles Hoheitsrecht, denn die Rechte der Staatsgewalt über die Privatwaldungen betreffen nur die Leitung der Privatforstwirthschaft, hauptsächlich in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, nach Zwecken der Volkswirthschaftspflege, aber nicht die Benutzung derselben zum Vortheil der Staatscasse. Was die Eigenthümer der Waldungen für die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes etwa entrichten müssen (Anweisegeld, Beförsterungsabgaben ꝛc.), das fällt in den Begriff einer Gebühr. — Einzelne Forstnebennutzungen, z. B. das Mastrecht, sind allerdings hie und da, wie die Jagd, landesherrliches Reservat; z. B. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Ausg. von Franken, 1754, S. 185.

(*c*) Es unterscheidet sich also wesentlich von den gutsherrlichen Rechten, welche ganz privatrechtlicher Art sind, §. 134.

(*d*) Es lassen sich hiebei 3 Perioden unterscheiden: 1) Auch als die Jagd schon nicht mehr Hauptnahrungsquelle war, blieb sie doch so beliebt, daß die freie Pürsch lange fortdauerte. 2) Allmälig brachte man es dahin, das Jagdrecht dem Grundeigenthümer ausschließlich zu sichern. Zuerst schlossen die karolingischen Könige ihre Wälder, dann ahmten es Privatpersonen nach und der Wildbann kam auf. 3) Erst gegen Ende des Mittelalters gelang es den Regierungen, auch in vielen Privatwaldungen das Jagdrecht an sich zu ziehen. Hüllmann, Fin. Gesch. S. 43. Mittermaier, §. 213—15. — In Norwegen ist das Jagdrecht den Grundeigenthümern geblieben. Niemann, Dänische Forststatistik, S. 160.

§. 193.

Die neue Einführung des Jagdregales würde als ein unnöthiger Eingriff in das Grundeigenthum nicht zu billigen sein. Wo jedoch dieses Hoheitsrecht schon lange besteht, da ist von rechtlicher Seite gegen dessen Fortbestand nichts einzuwenden; die jetzigen Besitzer der Waldungen haben dieselben mit Ausschluß des Jagdrechtes erworben. Von volkswirthschaftlicher Seite sprechen folgende Gründe für die Erhaltung des Jagdregals: 1) da die Jagd eine Nebennutzung der Waldungen ist und der Wildstand nur bis zu einer gewissen Gränze ohne Nachtheil für Holzwuchs und Feldbau vermehrt werden kann, so fällt hier die Erwartung hinweg, daß der Erwerbseifer der Einzelnen einen höheren Ertrag zu erzielen vermöchte; 2) bei der Freigebung der Jagd an die Grundeigenthümer würde da, wo die Ländereien sehr zerstückelt sind, das Wild wegen der unvermeidlichen übermäßigen und regelwidrigen Benutzung der Jagden nicht gehörig geschont werden und somit eine immer

schätzbare Güterquelle ganz versiegen, vgl. II, §. 174. (*a*), ferner würde der Reiz des Jagdvergnügens viele Menschen von der Arbeit abziehen (*b*). Deßhalb hat man auch da, wo das Jagdregal sammt allen Jagdrechten auf fremdem Boden gesetzlich aufgehoben worden war, die Ausübung der Jagd zu beschränken gesucht (*c*). Dasselbe ist in der neuesten Zeit (1848) in vielen deutschen Staaten geschehen, wo die Jagdrechte wegen der mit ihnen verbundenen Unbequemlichkeiten und Beschädigungen der Bodenerzeugnisse aufgehoben worden sind. Nur einzelne große Grundeigenthümer dürfen ihre Jagd selbst benutzen, die Gemeinden müssen sie verpachten oder Beauftragte anstellen, II, §. 174.

(*a*) Bei vielen kleinen Grundstücken stellt sich, wenn die Jagd dem Eigenthümer überlassen wird, von selbst Koppeljagd oder sogar freie Pürsch her, weil es Niemand der Mühe werth findet, auch dem Nichtbegüterten das Jagen zu untersagen. Hier fällt auch alles eigene Interesse an der Schonung des Wildes hinweg, wie man schon bei geordneten größeren Jagdrevieren an den Gränzen gegen einen unzuverlässigen Nachbar mehr als in der Mitte zu erlegen pflegt. Schon die stete Beunruhigung des Wildes durch tägliches Jagen ist schädlich.

(*b*) La chasse, sans être plus productive que d'autres travaux, a malheureusement plus d'attraits; le jeu s'y combine avec la peine, l'oisiveté avec l'exercice et la gloire avec le danger. Bentham.

(*c*) In Frankreich wurde am 11. August 1789 das Jagdregal aufgehoben. Im Königreich Westfalen ahmte man dieß nach, forderte aber vom Grundeigenthümer, damit er jagen dürfe, einen Waffenpaß; 6. Febr. 1808. — In den preußischen Landen auf dem linken Rheinufer haben die Grundeigenthümer zwar zufolge jenes französischen Gesetzes die Nutzung der Jagd behalten, aber nicht die Ausübung derselben, sie wird nämlich zu Gunsten jener verpachtet. V. v. 17. April 1830. Diese neuerlich in anderen deutschen Ländern nachgeahmte Einrichtung ist in Bezug auf den Betrieb der Jagd von der Regalität nicht verschieden. — Mémorial forestier, Ann. X, 124.

§. 194.

Wo das Jagdregal noch besteht, da kann es benutzt werden 1) durch Selbstverwaltung, indem das von den Forstbedienten und deren Gehülfen erlegte Wild auf herrschaftliche Rechnung verkauft und dem Jäger eine kleine Vergütung für jedes Stück bezahlt wird, 2) durch Verpachtung, die in der Regel vortheilhafter ist und in den Privatwaldungen auch den Nutzen gewährt, daß die Forstbedienten nicht so häufig von dem Besuche der Staatsforsten abgezogen werden (§. 152.), 3) durch Ueberlassung an größere Gutsbesitzer in ihrem Gebiete gegen einen festen Zins, doch mit dem Vorbehalte des Widerrufes im Falle

einer Zerstückung ihrer Besitzungen. Dieß trägt weniger ein als die Verpachtung, ist aber sehr einfach und befreit die Grundeigenthümer von allen Belästigungen.

Je mehr man zur Verhütung des Wildschadens thut, desto mehr muß der Wildstand und folglich der Ertrag des Jagdregales abnehmen. Zur Sicherung desselben gehören vorzüglich Maaßregeln gegen den Wilddiebstahl, die außer der Waldhut auch in der Aufsicht auf den Handel der Privatpersonen mit Wildpret bestehen. Dagegen müssen die mancherlei Lasten, die ehmals den in der Nähe von Jagdbezirken des Staates wohnenden Landleuten aufgelegt waren, als z. B. Jagdfrohnen, Beköstigung der Jäger und Hunde u. dgl., vollständig aufgehoben werden.

§. 195.

Die ausschließliche Befugniß der Regierung, nutzbare Gegenstände aus den Gewässern zu gewinnen, ein Bestandtheil des sogenannten Wasserregales (*a*), ist ein eigenes Hohheitsrecht, denn die schiff- und floßbaren Flüsse, Seen und Meeresküsten, als Staatseigenthum, sind dem allgemeinen Gebrauche der Bürger gewidmet, so daß ein besonderer Vorbehalt nöthig ist, um diese von der Betreibung des genannten Gewerbszweiges auszuschließen; in Privatgewässern dagegen steht den Grundeigenthümern die Benutzung zu, wo sie nicht Gegenstand eines gutsherrlichen Rechts ist. Unter den hieher gehörenden Nutzungen ist am erheblichsten die Fischerei in größeren Gewässern, bei der zwar jene Sorgfalt sich nicht belohnen würde, die man in kleineren geschlossenen Wasserbehältern (Teichen) anwendet, die aber doch nicht ohne schonende Maaßregeln betrieben werden darf. Ihre Regalität läßt sich ungefähr wie die der Jagd beurtheilen und ist auch nach dem Beispiel derselben entstanden (*b*). Die Fischerei in Binnengewässern, wo sie nicht herkömmlich oder vermöge förmlicher Uebertragung einer nahen Gemeinde, einem Gutsherrn ꝛc. zusteht, pflegt von der Regierung verpachtet zu werden, unter Bedingungen, welche der Vertilgung der Fische vorzubeugen dienen können, II, §. 176 (*c*). Die Fischerei auf dem Meere, in der Nähe der Küsten, wird am zweckmäßigsten den Staatsbürgern freigegeben, weil sie nicht ergiebig genug ist,

um eine Abgabe ertragen zu können, und zugleich eine Begünstigung vollkommen verdient. — Die Goldwäscherei aus dem Bette der öffentlichen Flüsse giebt in Deutschland kaum einen reinen Ertrag und verdient daher durch Freigebung befördert zu werden, vorbehaltlich des Aufsichtsrechts der Wasserbaubehörden (*d*). Die Perlenbäche einiger Länder sind zwar Regal, aber ohne Gewinn für die Staatscasse (*e*).

(*a*) Klüber, Oeff. R. §. 456 ff. Vgl. Mittermaier, I, §. 222 a.
(*b*) Mittermaier, I, §. 233. 234.
(*c*) Bergius, P. u. K. Magaz. III, 110. — In Rußland war früher die astrachanische Fischerei (auf dem caspischen Meere, mit Ausnahme der uralischen) ein Regal, welches 1763 gegen eine Abgabe von jedem Pud Hausenblase und Caviar der Kaufmannschaft zu Astrachan überlassen wurde; 1802 wurde die Fischerei der allgemeinen Benutzung freigegeben. Storch, Rußland unter Alexander I. X, 21—80.
(*d*) Wo das Goldwaschen aus Privatgewässern oder aus der Erde der Privatgrundstücke geschieht, wird es gewöhnlich unter das Bergregal gestellt, §. 182. Mehrere Flüsse, z. B. Rhein, Isar, Inn, Eder, Reuß, Aar, Emme, Arriège (aurigera), Po, Tajo ꝛc. führen Gold, doch in wenigen verlohnt sich das Auswaschen aus dem Flußbette. — In Baden wird aus dem Ufersande Gold gewaschen und dieß ist jedem Grundeigenthümer freigegeben.
(*e*) Baiern hat einige Perlenbäche in Oberfranken, Oberpfalz u. Niederbaiern, deren Verwaltungskosten den Ertrag übersteigen. Es wäre daher vortheilhaft, das Betriebsrecht auch unentgeltlich einem Privatmann zu geben. Eine Freigebung an alle Uferbesitzer würde die ganze Nutzung zerstören. — Sächsische Perlenfischerei im Vogtlande, Regal seit 1621. — Batischer Perlenbach zu Schönau im Odenwalde. — Das Bernsteinregal an den preuß. Küsten, hauptsächlich zwischen Pillau und Palmnicken, war vielen Defraudationen ausgesetzt und machte strenge Strafen sowie fleißige Aufsicht nothwendig; das Regal ist an die einzelnen Strandgemeinden verpachtet. Einn. nach dem A. 1858–9510 Rthlr. Nancke, Wanderungen durch Preußen, I, 72. 1802.

5. Hauptstück.

Das Münzregal.

§. 196.

Unter dem Münzregal verstand man sonst den Inbegriff aller auf das Münzwesen sich beziehenden Rechte der Staatsgewalt (*a*). Diese Rechte sind aber größtentheils dem Finanzwesen ganz fremd und fließen aus dem Bedürfniß einer festen Leitung des Münzwesens nach volkswirthschaftlichen Zwecken, weil die Münzen ein höchst nothwendiges Hülfsmittel des Ver-

kehres sind und ihre gute Beschaffenheit, sowie ihr guter Umlauf zu den wichtigsten Bedingungen des Wohlstandes gehören. Die hierauf gerichteten Maaßregeln müssen folglich in die Volkswirthschaftspolitik aufgenommen werden (II, §. 232.); es bleibt für die Finanzwissenschaft nur die Untersuchung übrig, inwiefern von der Staatsgewalt das Münzwesen als eine Quelle von Einkünften benutzt werden könne. Das Münzregal im engeren finanzwissenschaftlichen Sinne (§. 85.) besteht demnach nur in dem ausschließlichen Rechte der Regierung, Münzen prägen zu lassen und in Umlauf zu setzen und hieraus einen Gewinn zu ziehen (*b*). Wie schon im Alterthum (*c*), so wurde auch in späteren Zeiten sehr häufig dieß Hohheitsrecht dazu gebraucht, der Staatscasse reichlichen Vortheil zuzuwenden durch Mittel, welche die Folge hatten, daß das Münzwesen seine Bestimmung zur Erleichterung des Verkehrs mangelhaft erfüllte. Erst in neuerer Zeit, als die Volkswirthschaftslehre bessere Einsicht in das Wesen des Geldes verbreitete, hat sich die Ueberzeugung befestiget, daß die finanzielle Benutzung des Münzwesens nur eine Nebensache sei und der gemeinnützigen Wirkung der Münzen keinen Eintrag thun dürfe.

(*a*) Z. B. Bergius, Mag. VI, 405 nach Justi.

(*b*) Im fränkischen Reiche wurde das Münzregal nach dem Beispiele des römischen eingeführt, in Deutschland insbesondere gelangte es allmälig an die vielen Reichsstände, wodurch eine unbeschreibliche Verwirrung entstand.

(*c*) Im römischen Reiche schon in den Zeiten der Republik. Nach Plinius wurde im J. 264 a. C. das As von 1 Pfund bis auf $\frac{1}{6}$ Pfund verringert und in diesem leichten neuen Kupfergelde zahlte man die Schulden ab. Ita quinque partes factae lucri dissolutumque aes alienum. Neuerlich vermuthet man indeß, daß die Verringerung des Asses allmälig geschehen sei, Becker, III, 1. S. 8.

§. 197.

Das Prägen der Münzen verursacht Kosten. Das rohe Münzmetall hat wie jede Waare einen in einer Anzahl von Münzstücken ausgedrückten Preis. Der Ersatz der Prägekosten und allenfalls noch ein weiterer Gewinn wird dann möglich, wenn man sich das rohe Metall für eine etwas geringere Menge von geprägtem verschafft, also z. B. 100 Loth rohes Silber mit 99 oder 98 Lothen gemünzten Silbers erwirbt. Dieser Unterschied, um welchen das in einer gewissen Münzmenge enthaltene

rohe Metall wohlfeiler erlangt wird, heißt Schlagschatz (II, §. 241.), und die Einträglichkeit des Münzregales beruht mithin auf der Größe des Schlagschatzes (*a*). Würde man diesen gänzlich aufgeben und den Bürgern ihre Metallvorräthe unentgeldlich, also auf Kosten der Staatscasse prägen, so verursachte das Münzwesen eine jährliche Staatsausgabe. Die für eine solche Einrichtung angeführten Gründe (*b*) sind nicht zureichend (*c*), und ein auf den Betrag der Prägekosten gesetzter Schlagschatz muß für unschädlich gehalten werden. Ein höherer zieht dagegen nachtheilige Folgen nach sich, die sich am besten durch Beleuchtung der verschiedenen Mittel, wie er erlangt werden kann, darthun lassen. Hiebei ist hauptsächlich zu unterscheiden, ob man den bestehenden Münzfuß, wenigstens für gröbere Sorten, beibehält oder denselben verläßt.

(*a*) In Frankreich versteht man unter droit de seigneurage den neben dem Ersatz der Prägekosten im Schlagschatze enthaltenen Reinertrag, der also ein Monopolgewinn ist. Bei der heutigen Einrichtung hat die Regierung auf einen solchen Gewinn verzichtet und der Schlagschatz soll nur die Kosten vergüten.

(*b*) v. Jakob, I, §. 414 ff.

(*c*) II, §. 241. — v. Malchus, I, 119. — Die Vertheidiger der unentgeldlichen Ausmünzung legen besonderen Werth auf den Umstand, daß dieselbe die Preise der Waaren erniedrige und so den Absatz im Auslande befördere. Der auswärtige Käufer, welcher eine in Münze bedungene Summe zu entrichten hat, muß hiezu etwas mehr rohes Metall ausgeben, als der Feingehalt beträgt; s. z. B. v. Jakob a. a. O. Allein abgesehen davon, daß dieser Umstand, als längst bestehend, nicht mehr empfunden wird, ist er auch geringfügig, zumal wenn die Zahlungen zwischen den Ländern in Gold berechnet und geleistet werden.

§. 198.

Ohne Veränderung des Münzfußes kann ein Schlagschatz bezogen werden:

1) durch erzwungenen Vorkauf der im inländischen Bergbau gewonnenen Münzmetalle, ein in Rücksicht auf dieß Gewerbe fehlerhaftes Mittel, §. 182.;

2) durch freien Einkauf edler Metalle von Privatpersonen, oder durch das Begehren derselben, eine überlieferte Metallmenge prägen zu lassen (*a*). Man hängt aber hiebei von dem Münzbedürfniß der Metallbesitzer ab. Ist ein gewisser Schlagschatz von der Regierung angesetzt worden, so werden ihr nur dann Vorräthe zur Ausprägung zukommen, wenn die Besitzer derselben es vortheilhafter finden, sich dafür neue Münzen zu

verschaffen, als sie zu einer anderen Verarbeitung zu verkaufen oder außer Landes zu senden. Läßt sich nun die Regierung einen hohen Preis für die Prägung bezahlen, d. h. fordert sie einen die Kosten übersteigenden Schlagschatz, so werden in der Regel solche theuere Münzen weniger begehrt. Im Welthandel stehen bisweilen die Preise der Münzmetalle so hoch, daß man, wenn man sich genau an das gesetzliche Schrot und Korn der Münze halten will, nur mit Verlust prägen kann (*b*), und dieß darf man doch nicht unterlassen, um den Umlauf stets mit neuer guter Münze zu versorgen;

3) durch Verfertigung einer geringhaltigen Scheidemünze. Dieß ist bei den kleinsten Sorten unschädlich, wenn weder die Größe des Schlagschatzes noch die Menge der geprägten Stücke eine gewisse Gränze überschreitet, II, §. 243 — (*c*).

(*a*) Ob die Regierung die Metallvorräthe förmlich ankauft, oder ob Privatpersonen ihre Metallmassen zum Prägen übergeben und dafür eine um den Schlagschatz verminderte Quantität Münze zurückerhalten (wie die Müller den Mahllohn im 16ten Scheffel zurückbehalten), dieß macht wenig Unterschied. Die edlen Metalle im reinen Zustande sind so gleichförmig beschaffen, daß es ziemlich gleichgültig ist, ob der Privatmann seine Münzen gerade aus seiner übergebenen Gold- oder Silbermasse, oder aus einer anderen empfängt und man könnte daher auch das zweite Geschäft wie den Kauf einer erst zu fertigenden Münzmenge für eine pränumerirte Menge Münzmetall ansehen. Nur darin zeigt sich eine factische Verschiedenheit, daß 1) beim förmlichen Kaufe das Begehren vom Staate ausgeht und daher für Anschaffung einer angemessenen Quantität Sorge getragen werden kann, 2) bei der Ablieferung einer zum Prägen bestimmten Metallmenge, welche das Eigenthum des Uebergebenden bleiben soll, eine gewisse Zeit verstreichen muß, bis die Fabrication der Münzen beendigt ist, 3) beim Ankaufe auch ältere Münzen zur Ausbezahlung gebraucht werden können.

(*b*) Wenn z. B. das Pfund reines Silber, aus welchem $52\frac{1}{2}$ fl. geprägt werden, 52 fl. 12 kr. gilt, so ist der Schlagschatz 18 kr. auf das Pfund oder $0{,}^{571}$ Proc. und um diesen Betrag kann man nicht einmal grobe Sorten prägen; der jetzige Preis ist 52 fl. 0—25 kr. — Manche kleine Staaten, nach deren Münzen wenig Begehr ist, haben bisweilen längere Zeit gar nicht prägen lassen, um keinen Verlust zu tragen. — In Frankreich gab der Schlagschatz außer dem Ersatz der Kosten 1726—29 bei Silbermünzen noch einen Gewinn von $5\frac{6}{7}$ Proc., der nach und nach bis gegen 1789 auf $1{,}^{29}$ Proc. herabging. — Die Berliner Münzstätte kauft die Mark Silber zu $13\frac{5}{6}$, Gold zu $193\frac{1}{3}$ Rthlr. Gold ($\frac{1}{5}$ Friedrichsd'or), sie prägt daraus 14 und $193\frac{11}{13}$ Rthlr., also bezieht sie $1\frac{1}{3}$ und $0{,}^{265}$ Proc. Schlagschatz. Noback, Taschenb. II, 1577. — Bei den preuß. Kronen (seit 1858) wird das Gold, wenn sein Korn nicht unter $0{,}^{9}$ ist, mit Abzug von $0{,}^{4}$ Proc. des Feingehaltes angenommen, nebst einem Ersatze der Probirkosten.

(*c*) In Rußland zeigten sich die Nachtheile des Mißbrauches der Scheidemünzen in ganz besonderem Maaße, weil man dort so viel Kupfermünze ausgab, daß dieselbe auch zur Zahlung beträchtlicher Summen

gebraucht werden mußte. — In Deutschland ist das häufige Nachmachen der Scheidemünzen, welches bisweilen mit unglaublicher Dreistigkeit getrieben wurde, hauptsächlich daraus entstanden, daß man bis 1837 keine Staatsverträge über Gleichstellung des Fußes und der Form für diese Münzen geschlossen hatte, daß folglich Stücke von der verschiedensten Güte und Gestalt neben einander umliefen. — Die kleinsten Stücke können aus Kupfer mit einigem Reinertrage geschlagen werden. In Preußen wird der Centner Kupfer in 1-, 2-, 3- und 4-Pfennigstücken zu 93 Rthlr. 26 Sgr., also ungefähr zu dem Dreifachen des Metallwerthes ausgeprägt. — In Baden wird das Pfund Kupferplättchen, aus denen 2 fl. 8 kr. geprägt werden, 1858 zu 1 fl. 2 kr. eingekauft.

§. 199.

Die Veränderung des Münzfußes war ehemals eine beliebte Finanzunternehmung, wobei die älteren besseren Stücke den Stoff zu den neueren schlechteren darboten, denen man gleiche gesetzliche Geltung gab. Bei der unvollkommenen Kenntniß der volkswirthschaftlichen Gesetze wähnte man, es sei zur Fortdauer einer gewissen Geltung der Münzen nicht gerade ein unveränderter Feingehalt erforderlich, es sei vielmehr hinreichend, wenn jenen nur die bisherige Benennung Gulden, Thaler ꝛc. beigelegt werde, um ihre Annahme für den bisherigen Preis in anderen Gütern zu bewirken. Geschah eine Münzverschlechterung öffentlich, nach einer landesherrlichen Verordnung, so verband man damit gewöhnlich eine Verrufung der älteren besseren Münzen und nahm diese gegen einen so niedrigen Preis bei den Münzstätten an, daß die Besitzer verloren und die Staatscasse gewann (*a*). Von gleicher Wirkung war es, wenn man, ohne die Beschaffenheit der gröberen Münzsorten zu ändern, sie einer größeren Anzahl der kleineren Münzeinheiten gleich gelten ließ (*b*). Die häufigen Anordnungen dieser Art, welche die europäische Münzgeschichte noch bis in das 18te Jahrhundert nachweist, waren darum ziemlich verwickelt, weil sich immer die gesetzliche Preisbestimmung der Gold- und Silbermünzen gegen einander einmischte, und, wenn der Marktpreis des Goldes gegen Silber von dem gesetzlichen abwich, sogleich eine Veränderung im Schrot und Korn oder in der Zählung der Münzen vorgenommen wurde, II, §. 233. Die Verringerung des Feingehaltes der Münzen, insbesondere derjenigen, welche die übliche Rechnungseinheit bildet, zieht eine niedrigere Annahme derselben im Auslande und eine Erhöhung der Waarenpreise nach

sich. Wird die geringhaltigere Münze von der Regierung der früheren besseren gleichgesetzt, so leiden diejenigen Personen einen Verlust, welche aus schon bestehenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu erhalten haben (Staats- und Privatgläubiger, Besoldete ꝛc.), dagegen gewinnen die Schuldner und der Verkehr wird verwirrt, §. 240 (*c*). Ist aus volkswirthschaftlichen Gründen die Annahme eines anderen Münzfußes rathsam, so sollten alle Verbindlichkeiten in der neuen Münze nach Maaßgabe des Feingehaltes ausgedrückt werden (*d*).

(*a*) Beispiel. Nach dem franz. Gesetz v. 30. Oct. 1785 wurden 32 neue Louisd'or aus der rauhen Mark Troyes geprägt, im Korn von 22 Kar. (nach dem Remedium nur $21^2/_3$ Kar. und so wird auch insgemein gerechnet). Bis dahin waren aus der Mark Tr. 30 Louisd'or geschlagen worden. Der neue L. wurde zu 24 Livres gerechnet, wie vorher der schwerere alte, das Gold wurde also gegen das Silber im Preise erhöht (auf das $15,^{41}$fache statt des $14,^{45}$fachen, wie seit 1726). Von den Münzstätten wurde die feine Mark Troyes Gold ausgeprägt zu $850,^7$ Livres ($21^2/_3$ Kar. Korn angenommen), aber angenommen in Barren und fremden Münzen zu $828,^6$ L., in älteren Louisd'or, welche außer Curs gesetzt wurden, im ersten Halbjahr für $830^3/_4$ L., späterhin zu $822,^{46}$ L. Die Inhaber älterer Louisd'or büßten also zum Mindesten $2^1/_3$ Proc. ein. Das Gesetz steht u. a. bei Busse, Kenntnisse des neueren Münzwes. II, 100.

(*b*) 1693 wurden in Frankreich die umlaufenden großen Stücke verrufen und umgeprägt, die neuen aber nur im Gepräge, nicht im Gehalte, von den älteren verschieden gemacht. Es war hiebei

	Louisd'or.	Louisd'argent.
die bisherige Geltung	12 Liv. 10 S.	3 Liv. 6 S.
die Münzstätte nahm sie zu . .	11 „ 14 „	3 „ 3 „
und rechnete die neuen zu . . .	13 „ — „	3 „ 8 „

Diese geänderte Zählungsweise bewirkte, daß die mit dem Namen Livre bezeichnete Metallmenge 4 Proc. kleiner wurde als zuvor. Wer 100 Louisd'or besaß (= 1250 Liv.), erhielt dafür nur 1170 neue Liv. und diese waren schlechter als die früheren, in denen sie nur 1125 ausmachten, so daß der ganze Verlust 125 Liv. oder 10 Proc. betrug! v. Praun, Gründl. Nachr. vom Münzwesen, S. 213. — Busse, II, 88.

(*c*) Die Abweichung vom 24 fl.-Fuße im südwestlichen Deutschland (II, §. 244 (*b*)) ist nicht aus einem finanziellen Zwecke entstanden, hat aber auch keine erheblichen Nachtheile hervorgebracht, weil 1) der neue Kronthalerfuß und der Münchener oder $24^1/_2$ fl.-Fuß nur ungefähr um 2 Proc. leichter sind als der 24 fl.-Fuß, weßhalb noch jetzt im kleineren Verkehre die Münzen des letzteren ohne Aufgeld umlaufen, 2) weil die Veränderung langsam geschah, 3) weil sie in die Zeit fiel, wo die Preise der edlen Metalle stiegen. Indeß verlieren immer die Staatsgläubiger etwas, wenn sie in Münzen des neuen Fußes bezahlt werden und dieselben im Auslande anlegen wollen.

(*d*) Als in Sachsen der preuß. Münzfuß angenommen wurde, bestimmte man das Aufgeld nicht zu 5 Proc., wie es hätte sein sollen nach dem Verhältniß von $13^1/_3$ zu 14 oder 20 zu 21, sondern nur zu $2^7/_9$ Proc. (Ges. v. 21. Juli 1840), weil dieß das damalige Preisverhältniß der beiderseitigen Münzen war. — In Oesterreich wird seit 1858 bei dem

Uebergange vom 20 fl.-Fuß zu der neuen Währung (45 fl. auf das Zollpfund) der ältere Gulden um 5 Proc. höher in den neuen gerechnet, wie es dem Feingehalte gemäß ist.

§. 200.

Eine Münzverschlechterung im Geheim läßt sich nur bei den dem Staate gehörenden Vorräthen von rohem Metalle und bei dem Umschmelzen der in die Staatscasse eingehenden Münzen ausführen. Diese Maaßregel ist daher nur allmälig und nie vollständig bei der ganzen umlaufenden Münzmenge zu bewerkstelligen, denn sobald die Veränderung bekannt wird, fangen auch Privatpersonen an, die besseren älteren Stücke einzuschmelzen oder hinauszusenden. Das erste Ausgeben des verschlechterten Geldes an Staatsgläubiger und Beamte bringt zwar Gewinn, aber auf ungerechtem Wege, und die anderen Staatsausgaben müssen dagegen bei dem unausbleiblichen Steigen der Waarenpreise bald eine größere Summe in Anspruch nehmen (II, §. 240.), weßhalb die in dem geringhaltigeren Gelde eingehenden Staatseinkünfte nicht mehr zureichen und erhöht werden müssen. Hiezu kommt, daß die verheimlichte Münzveränderung, die der Aufmerksamkeit der Kaufleute und der auswärtigen Münzstätten nicht lange entgehen kann, im Auslande Mißtrauen gegen die Münzen des Staates, in dem dieß geschehen ist, erzeugt, dadurch dem Handel der Bürger und überhaupt dem Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Regierung schadet (*a*).

(*a*) Friedrich II. nahm in der Bedrängniß des siebenjährigen Krieges dieses Mittel zur Erleichterung zu Hülfe, stellte aber 1764 sogleich den früheren 14 Thalerfuß wieder her. Es waren mit den in Dresden gefundenen sächs. Stempeln 8 Groschenstücke zu 33 und mehr Thalern auf die köln. Mark, 2 Groschenstücke sogar zu 45 Rthlr. geschlagen; auch die während des Kriegs geschlagenen Friedrichs- und Augustd'or waren viel schlechter als die älteren und späteren, weßhalb auch die Waaren vertheuert wurden und z. B. 1 Pfd. Butter statt 2 wohl 8—10 Gr. galt. Busse a. a. O., II, 53, 56. Vgl. II, §. 243 (*d*).

§. 201.

In der neuesten Zeit haben die christlichen europäischen Regierungen (*a*) bei den gröberen Münzsorten allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, die Prägung in Schrot und Korn genau nach dem Gesetze einzurichten, auch durch Gleichförmigkeit und Schönheit des Gepräges dem Falschmünzen entgegen zu wirken. Bei diesem Verfahren ist kein Gewinn zu erhalten, der Schlag-

schatz hängt von den Marktpreisen der Münzmetalle ab und man kann bisweilen die Prägung nicht ohne Zubuße fortsetzen (*b*). Nur die Scheidemünzen gewähren noch einigen Ueberschuß, der, je nach dem Verhältniß der geprägten Sorten, jene Mehrausgabe öfters vergütet, oder noch übersteigt, §. 198 (*c*). Das Remedium (II, §. 237) wird seiner Bestimmung entgegen bisweilen noch als Quelle eines kleinen Gewinnes benutzt, indem man es so einzurichten weiß, daß im Ganzen mehr Remedium unter als über dem gesetzlichen Feingehalte vorkommt (*d*). Dieß ist schädlich, weil es schon die neuen Stücke geringhaltiger macht, als sie sein sollten. Das Umprägen älterer abgenützter oder sonst geringhaltiger Münzen, um neue gute an ihre Stelle zu setzen, ist ebenfalls mit einem Kostenaufwande verbunden, der in geringem Maaße regelmäßig gemacht werden muß (II, §. 238.), besonders aber bei Veränderungen im Münzfuße beträchtlich wird (*e*). Wenn mehrere Staaten ihr Münzwesen auf dem Wege der Vereinbarung gleichförmig ordnen (II, §. 246.), so müssen Verpflichtungen zum Prägen gewisser Mengen neuer Stücke übernommen werden, wodurch auf mehrere Jahre die Ausgaben vermehrt werden (*f*).

(*a*) Die Pforte hat bis vor Kurzem ihre Piaster mehr und mehr verschlechtert, so daß man gar nicht auf einen gewissen Silberwerth derselben bauen konnte. Um 1760 gingen erst $18^{5}/_{8}$ Piaster auf die köln. Mark f. (Werth 1 fl. 17 kr.), um 1800 schon $38^{2}/_{3}$ Stück (Werth $37^{1}/_{2}$ kr.), um 1820 $53^{1}/_{2}$ Stück (Werth 27 kr.), 1830 wurde der P. zu 10 franz. Centimes gerechnet ($11^{1}/_{3}$ kr.), gegen 1841 u. 42 waren 232—240 P. auf die köln. Mark anzunehmen. Dieß hat eine große Zerrüttung des Verkehrs hervorbringen müssen. Seit 1845 ist das Münzwesen fest und gut geregelt und der Piaster zu $1,^{202}$ Grammen Schrot mit $0.^{99766}$ Gr. Feingehalt bestimmt, also $234^{2}/_{9}$ auf die k. Mark oder das Stück zu $6,^{27}$ kr. $= 1,^{791}$ Sgr. bestimmt.

(*b*) Das zu häufige Münzprägen hatte eine Vertheuerung des rohen Metalles gegen Münze zur Folge und verleitete dann zur Abweichung von dem vorschriftmäßigen Schrot und Korn. Vgl. Brüel, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, Hannover 1831. 2. A. S. 29.

(*c*) In den meisten Ländern kostet heutiges Tages das Münzwesen mehr als es einbringt. Beispiele. Baden D. 1854. 55 Zuschuß 36 611 fl., dagegen 2jährige Zunahme des Metallvorraths 68 507 fl. — A. 1858. 59 jährl. Zuschuß 7506 fl. „Die Münze wirft in Baden keinen Reingewinn ab. Die Abweichung zwischen den Einnahms- und Ausgabsbeträgen in den einzelnen Jahren beruht lediglich in den Schwankungen bei dem Stand der Metallvorräthe.“ Amtl. Beitr. S. 278. — Baiern A. 1855—61 Mehrausgabe 11 242 fl. bei einer jährl. Prägung von 2·934 955 fl. — In Frankreich, A. 1859, ist die Einnahme der Ausgabe gleich, nur daß noch für Münzbeamte, Gebäude, Geräthe, Stem-

pel, Heizung ꝛc. 179 800 Fr. aufzuwenden sind. — Hannover A. 1854 3150 fl. Mehrausgabe. — Großh. Hessen A. 1857—59 jährl. 3180 fl. Ausgabe. — Kirchenstaat D. 1853—55 217 630 Scudi reiner Ueberschuß. — Preußen A. 1858 Einnahme der Ausgabe gleich. — Sachsen A. 1858—60 jährl. 2200 Rthlr. Mehrausgabe nebst 3000 Rthlr. Verlust beim Umschmelzen älterer Stücke. — Würtemberg A. 1858—61 wie Preußen.

(*d*) In Frankreich wird im Voranschlage eben soviel Einnahme aus dem Remedium in Minus als Ausgabe für das Remedium in Plus angesetzt, nach den Rechnungen aber beträgt jenes etwas mehr, es blieb z. B. 1837 ein Ueberschuß beim Golde von 1510 Fr., beim Silber von 19 338 Fr., Compte gén. de l'administr. des f. pour 1837, I, 496. Auch in den letzten Jahren kam ein solcher Ueberschuß vor, Hock, S. 579.

(*e*) In Frankreich wurden 1845 5¼ Mill. Fr. zum Einziehen und Umprägen der alten Scheidemünzen in Billon, von denen gegen 30¼ Mill. Fr. vorhanden waren, verwendet. — In den Niederlanden wurde 1845 eine Umprägung älterer Münzen in Gulden und Thaler zu 2½ fl. vorgenommen und in der Zwischenzeit die Lücke in den Umlaufsmitteln durch Ausgabe von 30 Mill. fl. Münzscheinen (Papiergeld) ausgefüllt. — Man könnte zwar durch Verrufen oder Herabwürdigen der zu entfernenden schlechteren Münzen den Schaden auf die einzelnen Besitzer solcher Münzen wälzen, allein dieß ist unbillig, weil ganz zufällig der Eine mehr, der Andere weniger getroffen wird und Niemand sich vor Verlust hüten konnte, so lange der Umlauf solcher Münze ohne eine Warnung zugelassen war. Daher hat Würtemberg 1837 bei der Herabsetzung der halben und Viertelskronthaler den Besitzern den vollen bisherigen Preis erstattet und die Zubuße von 68 934 fl. auf die Staatscasse übernommen. So geschieht es neuerlich auch bei dem Einschmelzen der ganzen Kronthaler. Man hat in Baden 1847 ermittelt, daß die Mark fein Silber in Kronthalern auf 24 fl. 40 kr. zu stehen kommt, wobei der Werth des kleinen Goldgehaltes schon mit berücksichtigt ist.

(*f*) Z. B. in Folge des schweiz. Münzvertrages von 1825, des Bundesgesetzes von 1850 und der deutschen Verträge von München 1837, Dresden 1838, Wien 1857, II, §. 239.

§. 202.

Der Betrieb des Münzgeschäftes auf Staatsrechnung erfordert ein großes Capital an Gebäuden, Maschinen und Vorräthen, deren Zinsen eigentlich unter den Kosten der Prägung mit aufgeführt werden sollten (*a*). In den Münzbeamten müssen gründliche chemische (*b*), mechanische und kaufmännische Kenntnisse (für den Einkauf der rohen Metalle), auch die Kunst des Stempelschneidens (Gravirens) vereinigt sein, weßhalb mehrere Beamte bei jeder Münzstätte zusammenwirken müssen. Sowohl deßhalb, als wegen der Größe des stehenden Capitales und der Nützlichkeit der Beibehaltung eingeübter und zuverlässiger Arbeiter sind kleine Münzstätten nicht so vortheilhaft als große, in denen man auch leichter von allen neuen Hülfsmitteln der Kunst Gebrauch machen kann. Für kleine Staaten ist es daher rathsam,

bei der Münzstätte eines größeren Landes prägen zu lassen (*c*), doch könnten auch mehrere Regierungen sich einer gemeinschaftlichen Münzstätte bedienen. Durch den Abschluß von Verträgen über einen gleichförmigen Münzfuß wird diese Einrichtung sehr erleichtert. Wenn die Regierung das Prägegeschäft einem Privatunternehmer übertrüge, in der Erwartung, daß dieser an den Betriebsausgaben etwas zu ersparen im Stande wäre, so müßte derselbe verpflichtet werden, die Stücke genau nach der Vorschrift zu verfertigen, auch müßte ihm ein landesherrlicher Beamter zur Aufsicht beigegeben werden. Wenn ihm der Ankauf des rohen Metalles überlassen würde, so müßte ihm der Preis bestimmt werden, für den er das von Inländern übergebene Münzmetall anzunehmen hätte. Dieser Preis würde so zu regeln sein, daß dem Unternehmer ein zureichender Schlagschatz übrig bliebe. Da ihm aber zugleich die zu prägende Menge von Münzen jeder Art vorgeschrieben werden muß, so kann es leicht geschehen, daß er das Metall theurer einzukaufen hat und folglich nicht bestehen kann. Eine solche Uebereinkunft führt daher zu manchen Verwicklungen und Schwierigkeiten. Ein anderer Ausweg wäre, daß dem Unternehmer das Metall von der Regierung geliefert würde und er nur für die Prägung eine ausbedungene Vergütung empfinge. Nur die im Dienste des Staates stehenden Münzbeamten sind im Besitze aller auf diesen Gegenstand sich beziehenden Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Da nun wenige andere Personen fähig und zuverlässig genug sind, um als Unternehmer zugelassen werden zu können, so wäre für dieses Gewerksgeschäft kein Mitwerben zu hoffen, welches die Vergütung erniedrigte, und es käme die Besorgniß hinzu, daß die Münzen mit geringerer Sorgfalt verfertigt werden. Diese müßten auf das Genaueste geprüft werden. Die vorhandenen Baueinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge würde die Regierung bei der Ungewißheit, wie ein solcher Versuch des Verdingens ausfällt, nicht veräußern wollen; diese Gegenstände müßten also dem Unternehmer zum Gebrauche überlassen werden. Für Scheidemünze hätte derselbe an die Staatscasse einen Theil des Gewinnes abzugeben. Nach diesen Erwägungen ist es rathsam, das Ausmünzen auf Staatsrechnung beizubehalten, welches der Regierung gestattet, sich frei zu bewegen (*d*).

(a) Dann wird in der Regel ein Verluſt erſcheinen. In Baden wurden zu Ende 1856 die Gebäude und Gewerbseinrichtungen auf 127 000 fl., die Werkzeuge und Geräthſchaften auf 54 914 fl., die Vorräthe auf 130 914 fl. berechnet, zuſammen 312 838 fl., wovon der bloße Zins zu 4 Proc. ſchon über 12 500 fl. betragen würde.

(b) Die zur chemiſchen Unterſuchung der Metallgemiſche und Münzen beſtimmten Kunſtverſtändigen ſind die Wardeine, essayeurs.

(c) Die Karlsruher Münzanſtalt prägte einige Zeit für Hohenzollern-Sigmaringen und berechnete für halbe Gulden 24 kr. auf die feine Mark (1,^{62} Proc.), für ganze Gulden 15 kr. (1,^{02} Proc.), Doppelgulden 13½ kr. (0,^{9} Proc.), Vereinsthaler 12 kr. (0,^{81} Proc.), ohne die Anſchaffung des Silbers. — In Frankreich wurden die Münzſtätten 1772 von 31 auf 15 vermindert, 1796 auf 8, ſpäter wurden ſie auf 15 vermehrt und wieder vermindert. Jetzt beſtehen deren 7, es wird aber für rathſam gehalten, nur eine einzige große Anſtalt zu haben. D'Audiffret, Syst. fin. IV, 29.

(d) Der Vorſchlag, die Prägung der freien Concurrenz zu überlaſſen und nur eine Stempelung vorzunehmen, gewährt nicht die nöthige Sicherheit; v. Malchus, I, 115 gegen v. Jakob, §. 412. — In Frankreich beſteht eine Einrichtung obiger Art. Jede Münzſtätte hat einen Unternehmer (directeur), welcher die Anſchaffung der Stoffe, den Arbeitslohn und die kleinen Betriebsausgaben beſorgt und von kaiſerl. Beamten beaufſichtigt wird. Iſt eine gewiſſe Menge von Münzen fertig geworden, ſo werden 6 Stücke an die Pariſer Münzcommiſſion zur Prüfung eingeſendet. Das Kil. Gold von 0,^{9} Korn, aus welchem 3100 Fr. (155 Stücke von 20 Fr. ꝛc.) geſchlagen werden, wird mit einem Abzuge (retenue) oder Schlagſchatz von 6,^{7} Fr. (2,^{16} p. m.) bezahlt (V. v. 22. März 1854), das Kil. Münzſilber von obigem Korn, aus welchem 200 Fr. gemacht werden, mit Abzug von 1½ Fr. (¾ Proc.). Die Directoren kaufen das Münzmetall auch häufig im Auslande. Sie geben den Verkäufern Anweiſungen auf die Münzcaſſe (bons de la monnaie), welche obige Preiſe des Münzgoldes und Silbers vergütet. Im Staatsvoranſchlage iſt der bei dieſem Ankaufe abgezogene Schlagſchatz als Einnahme angeſetzt worden, dagegen werden die ganze geprägte Summe und der Ankaufspreis als durchlaufend ausgelaſſen. Zugleich wird die jenem Abzuge gleiche Vergütung für den Münzdirector wieder in Ausgabe geſetzt. Für 1859 z. B. ſind 200 Mill. Fr. Gold- und 20 Mill. Silbermünze angenommen, dieſe geben (zu 2,^{16129} p. mille) 432 258 Fr. Schlagſchatz vom Golde, 150 000 Fr. vom Silber, alſo ſind 582 258 Fr. als retenue in Einnahme und wieder als Vergütung für das Prägen in Ausgabe geſtellt. — Die Umprägung der älteren 12theiligen in 10theilige Münzen (Decimalfuß) hat die Pariſer Münzſtätte ſtark beſchäftigt. Die Koſten verminderten ſich dadurch, daß man den kleinen Goldgehalt der bis 1793 verfertigten Silbermünzen (1 p. mille) herausziehen ließ, wofür von den Unternehmern eine kleine Vergütung entrichtet wurde.

6. Hauptstück.

Tabaksregal und andere Gewerks- und Handelsregalien.

§. 203.

Es giebt mehrere Hohheitsrechte, die sich bald auf den Alleinhandel mit gewissen Waaren, bald auch auf die Verfertigung derselben beziehen und keinen anderen Grund für sich haben, als daß sie Gelegenheit geben, von einem Gegenstande des inneren Verbrauches durch künstliche Preiserhöhung eine steuerartige Abgabe zu beziehen (§. 167), z. B. das Tabaks- und Spielkarten-Regal (*a*). Mag auch die auf diese Weise erlangte Einnahme, als Steuer betrachtet, ergiebig und ihrem Gegenstande nach vollkommen zweckmäßig sein, so ist doch die Regalität des Handels oder auch der Erzeugung für den Gewerbfleiß der Bürger störend, und zwar desto mehr, je häufiger die belastete Waare erzeugt und verbraucht wird. Die Nachtheile solcher Regalien lassen sich im Allgemeinen so bezeichnen:

1) Handelsregalien (Staatsmonopole im eigentlichen Sinne) belästigen a) die inländischen Erzeuger, weil diese die dem Regale unterworfene Waare im Innern des Landes nur an den Staat verkaufen dürfen, der ihnen die Preise beliebig setzt, auf die Fortschritte der Gewerbskunst nicht gehörig Rücksicht nimmt und an den gewohnten Formen und Sorten leicht zu beharrlich festhält, — ferner weil auch die Ausfuhr der Waaren durch die zur Sicherung des inländischen Alleinhandels dienenden Förmlichkeiten und Beschränkungen erschwert wird; b) die Käufer, weil sie sich nicht beliebig nach Neigung und Bedürfniß versorgen dürfen, weil sie die Vortheile entbehren, welche ihnen das Mitwerben in Bezug auf Beschaffenheit der Waaren, Bequemlichkeit des Kaufes u. dgl. gewähren würde, und weil zufolge der kostbaren Verwaltung des Staates die Preise auch nach Abzug des in die Staatscasse fließenden Monopolgewinnes sich höher stellen, als bei freiem Handel (*b*).

2) Erstreckt sich das Hohheitsrecht auch auf die Verfertigung einer Kunstwaare, so wird auch der Betrieb eines

bürgerlichen Gewerkszweiges gestört. Die Regierung vermag denselben nicht mit solchem Erfolge zu führen, als die Bürger, es wird daher leicht die Erzeugung vermindert, die Anwendung von Kunstmitteln, Capitalen und Arbeitskräften beschränkt, eine Quelle des Unterhaltes verschlossen, und den Käufern werden theurere oder minder gute Waaren geliefert. Die Nachtheile für die Volkswirthschaft erscheinen am stärksten bei solchen Gewerben, welche der größten Erweiterung fähig sind.

(a) Ueber das Tabaksregal s. §. 204. — Das Schießpulverregal in Frankreich ist dazu bestimmt, den Bedarf von Pulver zur Staatsvertheidigung sicher und gut zu liefern und vielleicht auch die Regierung gegen bewaffnete Aufstände zu schützen, allein diese Absicht ist nicht erreicht worden und jene macht keineswegs das Regal nothwendig. Dasselbe beruht auf dem Ges. v. 13 Fruct. V (1797). Die Verfertigung des Schießpulvers ist Privatpersonen untersagt. Sie wird unter dem Kriegsministerium von gründlich unterrichteten Männern geleitet und das Pulver ist von vorzüglicher Güte, jedoch theuer, weshalb viel eingeschwärzt wird. Das Kriegs-, Schiffahrts- und Finanzministerium erhalten ihren Bedarf (1859 5·046 000 Kil.) gegen den Ersatz der Kosten (7·365 094 Fr. oder i. D. 1,45 Fr. für das Kil.) von der Pulververwaltung. Das Finanzministerium insbesondere erhält 4·171 000 Kil. für 5·949 761 Fr. und zwar Sprengpulver zu 1,2758 Fr., Jagdpulver zu 2,8363—3,5736 Fr. das Kil., es verkauft aber wieder für 11·724 000 Fr. und zieht dabei besonders aus dem Jagdpulver einen ansehnlichen Monopolgewinn, da das Kil. zu 9½—15½ Fr. verkauft wird; dagegen verursacht der Verkauf auch 417 400 Fr. Ausgaben. In das Ausland wird Jagdpulver zu 4—4½—5 Fr. das Kil. verkauft. Vgl. v. Hock, S. 355. — Branntweinregal in Rußland, nur in den 29 Gouvernements von Groß-Rußland in seiner Vollständigkeit bestehend, wo der Verkauf des Branntweins ausschließlich von Pachtern in bestimmten der Krone gehörigen Schenken (Kabaks) geschieht. Die Regierung kauft den Branntwein von den Erzeugern und läßt ihn an die Pachter um einen höheren Preis ab, diese sollen ihn aber nur um gewisse Procente theurer im Kleinen abgeben. Für jeden Kreis ist ein Pachter angenommen, der die einzelnen Schenken unter sich hat. Er muß sich zur Abnahme einer gewissen Menge anheischig machen. Kann er mehr absetzen, so erhält er den weiteren Bedarf um den Betrag, den die Regierung selbst bezahlt. In 16 südlichen und westlichen Gouvernements besteht ein solches Monopol in den Städten, während auf dem Lande nur eine Trankſteuer (Accise) erhoben wird. In Sibirien sind wieder andere Einrichtungen, überhaupt nimmt man im ganzen Reiche 11 verschiedene Systeme der Branntweinabgaben an. Dieselben geben zu vielen Unredlichkeiten Anlaß, auch ist der Branntweinverkehr zwischen einzelnen Landestheilen verboten und die Gränzen derselben werden bewacht. Die Zahl der Branntweinschenken ist gegen 90 000. Daher ist eine gänzliche Umwandlung in eine allgemeine Aufwandssteuer im Werke. Das gesammte Einkommen betrug in den letzten Jahren 70 Mill. Rub., von 1859 an werden 110 Mill. erwartet. Der ganze Verbrauch wird zu 42 Mill. Wedro = 344 Mill. bad. Maaß angegeben.

(b) Früherhin waren solche Monopole nicht selten, sie wurden auch wohl sogar Privatpersonen überlassen, wie das Brennholzmonopol in der Kurpfalz 1778—90 und das preuß. Zuckermonopol mit Einschluß der

Raffinirung. — Ehmaliges Monopol des Lumpensammelns in mehreren Ländern. Im Kirchenstaate ist neuerlich der Lumpenhandel an das Bankhaus Torlonia verpachtet.

§. 204.

Das Tabaksregal ist wegen seiner großen Verbreitung und Einträglichkeit von solcher Wichtigkeit, daß es eine nähere Beleuchtung verdient (*a*). Die Grundzüge desselben nach den Einrichtungen in Oesterreich und Frankreich sind folgende:

1) Der Tabaksbau ist zwar den Landwirthen überlassen, aber sorgfältig überwacht. Es muß Erlaubniß dazu eingeholt werden, welche nur in gewissen Landestheilen und für eine bestimmte Ackerfläche ertheilt wird. Das Erzeugniß muß entweder für einen vorausbestimmten Preis an die Tabaksverwaltung abgeliefert oder in's Ausland geführt werden. Durch strenge Aufsicht sucht man zu verhüten, daß Blätter heimlich anders verwendet werden.

2) Was zur Versorgung des Landes vom Auslande bezogen werden muß, wird von der Tabaksverwaltung angekauft; für Privatpersonen ist die Einfuhr von rohem und verarbeitetem Tabak verboten.

3) Die Regierung läßt die nöthige Zahl von Tabaksfabriken auf ihre Rechnung betreiben. Der Verkauf in größeren Massen und sodann im Kleinen geschieht nach vorgeschriebenen Preisen, von denen die Verkäufer gewisse Antheile als Vergütung ihrer Arbeit und ihrer Auslagen erhalten.

4) Die Verletzung der vorgeschriebenen Regeln ist mit Strafen bedroht (*b*).

Durch diese Anordnungen wird ein ansehnlicher Reinertrag für die Staatscasse zu Wege gebracht (*c*). Der Tabak, als ein beliebtes, sehr verbreitetes und doch entbehrliches Genußmittel, eignet sich vorzüglich gut zur Belastung mit einem steuerartigen Monopolgewinn. Die durch denselben bewirkte Preiserhöhung wird, wenn man sich an sie gewöhnt hat, leicht ertragen, indem man sich im Verbrauche eine Einschränkung auferlegt, auch zeigt die neuerliche Zunahme der Verzehrung, daß dieselbe nicht zu sehr vertheuert ist. Bei freier Verarbeitung und freiem Verkehr würde es nicht wohl möglich sein, durch eine auf den Tabaksverbrauch gelegte Steuer soviel Einnahme zu erlangen, als das

Regal einträgt (*d*). Aus diesen Gründen erklärt sich die Beibehaltung dieses Regales in den Ländern, wo es schon lange eingeführt ist, und die dort herrschende Vorliebe für dasselbe.

(*a*) Dasselbe besteht in 13 europ. Staaten, welche 116¼ Mill. Einw. haben oder beinahe 44 Proc. der Volksmenge von Europa. Dahin gehören Oesterreich, Frankreich, Spanien, Neapel, Sardinien, Polen, Kirchenstaat, Portugal, Toscana, Modena, Parma, S. Marino und Liechtenstein. Zuerst wurde dieß Regal 1625 unter Karl I. in England eingeführt, aber nach dem Tode desselben wieder aufgehoben. 1657 wurde es in Venedig, bald darauf im Kirchenstaate, 1669 in Portugal, 1670 in Oesterreich, 1674 in Frankreich eingeführt.

(*b*) In Frankreich wurde 1629 ein Einfuhrzoll von 30 Sous auf das Pfund, 1674 aber das Regal angeordnet (Colbert), welches man anfangs für 500 000 Liv. verpachtete, dann der compagnie d'occident, hierauf der c. des Indes übertrug und später den Generalpachtern für 7·600 000 Liv. überließ, II, §. 279 (*a*). Elsaß, Flandern ꝛc. waren frei und bauten viel Tabak. 1784 wurden in den, dem Regale unterworfenen Provinzen (22 Mill. Einw.) 150 000 Ctr. verkauft, der Reinertrag war 30 Mill. Liv. 1789 wurde das Monopol aufgehoben und nur ein Einfuhrzoll beibehalten, welcher jährlich 1·800 000 — 2·400 000 Fr. einbrachte. 1797 kam eine Abgabe von den Tabaksfabriken hinzu, welche (1,[45] Fr. vom Kilogr.) 4·785 000 Fr. trug, und nach Anordnung schärferer Aufsichtsmaaßregeln stieg der Ertrag auf 18 Mill. Fr. Das Regal (régime exclusif) wurde durch die Verfügung vom 29. Nov. 1810 vom 1. Juli 1811 an wieder hergestellt, worauf die reine Einnahme ungefähr 45 Mill. Fr. erreichte. Von Zeit zu Zeit wurde die Fortdauer des Regales gesetzlich ausgesprochen, durch das Ges. v. 23. April 1840 bis 1852, durch Ges. v. 3. Juli 1852 bis 1863, weil dieser hohe Ertrag auf anderem Wege von dem Tabaksverbrauche nicht zu erlangen sein würde, obgleich die lästigen Folgen anerkannt wurden. Nur in 9 Departements ist jetzt der Tabaksbau gestattet und für den inländischen Verbrauch wird jährlich die zu bepflanzende Morgenzahl in jedem Departement und Arrondissement bestimmt. Jeder Landwirth, der Tabak bauen will, giebt ein Gesuch ein und eine Commission in jedem Dep. entscheidet, wem und für welche Fläche der Anbau zu erlauben sei, damit die im Ganzen gestattete Fläche nicht überschritten werde. Bei dem Anbaue zur Ausfuhr kann Bürgschaft gefordert werden, in beiden Fällen ist eine sorgfältige Ueberwachung im Gange, es wird der bepflanzte Flächenraum nachgesehen, es werden die einzelnen Pflanzen gezählt und es wird sogar die Zahl aller Blätter durch Abzählen an einigen Pflanzen ermittelt. Die ganze gebaute Menge muß an das Staatsmagazin abgeliefert werden, wenn sie nicht ins Ausland geht. Die schlechten Blätter werden verbrannt, auch die Geitzen, die Nachlese und die Stöcke nach der Ernte. Der Preis wird jährlich vom Finanzminister für jedes Arrondissement bestimmt, auch wird im Herbst bekannt gemacht, wie viel im nächsten Jahre gekauft werden soll. Die Käufe betragen 9·250 000 d. Centner, welche auf etwa 10 000 Hektaren gewonnen werden. 1835 war der Mittelpreis, den die Verwaltung für inländische Blätter bezahlte, 73,[36] Fr. für 100 Kil. oder 17,[11] fl. für den Centner. Im Dep. Niederrhein hat die Herabsetzung des Preises bis auf 40—46 Fr. lebhafte Klagen des Dep.-Rathes erregt und man verlangte 1840 u. 41, daß der Preis wieder auf 60 Fr. erhöht werde. 1850 wurde dort der sortirte Tabak in 4 Sorten auf 50—80 Fr. gesetzt. Man verlangte in diesem Dep. für 1851 4·378 000 Kil. und bestimmte dazu 2146 Hekt., was also einen Ertrag von 41 d. Ctrn. auf den

Hekt. = 14³/₄ Ctr. auf den bad. M. anzeigt. Der heutige allgemeine Durchschnittspreis der inländischen Blätter ist 67⅓ Fr. für 100 Kil. = 15,¹¹ fl. für den Ctr. Es bestehen 1859 12 Staatsfabriken mit 153 Beamten, wozu 70 in den Blättermagazinen und 259 Beamte zur Aufsicht auf den Anbau kommen. Der Absatz von verarbeitetem Tabak war i. D. von 1835 u. 36 263 667 Ctr. oder gegen 0,⁸ Pfd. auf den Kopf, 1843 aber 205 365 Ctr. Rauch- und 134 424 Ctr. Schnupftabak, 1854—56 gegen 450—460 000 Ctr. Verbrauch auf den Kopf i. D. 1851—56, 1,¹⁹⁸ Pfd. Der rohe und reine Ertrag war fortwährend im Steigen.

Beide betrugen:

	rohe E.	reine E.
1825	67,³ Mill.	44 Mill.
35	74,⁴ „	51,⁷ „
45	111,⁹ „	82,⁵ „
D. 1851—56	141,⁶ „	103,⁸ „
59 A.	183 „	126 „

Nach dem A. für 1859 nehmen die Kosten 31,¹ Proc. der Einnahme hinweg, der Reinertrag ist 68,⁸ Proc. Der mittlere Verkaufspreis des Centners berechnet sich fortwährend auf 141 fl., die gemeine, in größter Menge verbrauchte Sorte steht zu 169 fl., in den Gränz-Departements zu 52 fl., für Heer und Flotte zu 30 fl. Es sind gegen 33 000 Kleinverkäufer, die im D. 10—12 Proc. Vergütung erhalten. Necker II, 70. — Herbin, Statist. de la Fr. II, 122. — Chaptal, Industr. fr. I, 167. — Cordier, Agric. de la Flandre fr. Tab. 9. — Verhandlungen der franz. Dep. Kammer, z. B. 6. März 1824 (Benoit), 20. März 1839 (Chabrol), 10. Nov. 1829, Jan. 1835. — De Gérando IV, 150 (die gesetzl. Vorschriften). — Rapport au Roi, S. 114. — v. Hock, S. 338.

Das Tabaksregal in Oesterreich, eingeführt 1670, später aufgehoben, 1723 wieder hergestellt, 1775—83 verpachtet, wird seitdem durch Selbstverwaltung benutzt. Ungarn, Siebenbürgen, das Küstengebiet und die Militärgränze waren bis zum Anfang des J. 1851 (Patent v. 29. Nov. 1850) vom Regal ausgenommen, jetzt erstreckt sich dasselbe über den ganzen Staat. Der Anbau ist jedoch nur in gewissen Theilen von Gallizien, Südtirol, Venedig (Brenta-Gemeinden) und in den Ländern, in die das ehemalige Ungarn zertheilt wurde, gestattet. Im D. 1851—56 wurden j. 496 098 Ctr. inländische Blätter, von 103 950 Landwirthen und von einer Fläche von 53 122 Joch, der Ctr. zu 8 fl. 39 kr. (10 fl. 36 kr. südd.) eingekauft. Zum Anbau muß Erlaubniß nachgesucht werden. Die geernteten Blätter muß man an die Regierungsmagazine um den bestimmten Preis abliefern oder ausführen, doch sind auch Händler zugelassen, die ihren Vorräthen eine jener beiden Verwendungen geben müssen. Die Blätter werden größtentheils in Ungarn gebaut, wo zu diesem Behufe neuerlich eine Anzahl neuer Dörfer von der Regierung angelegt worden und viel zur Beförderung dieses Gewerbszweiges geschehen ist. Klima und Boden sind in diesem Lande so günstig, daß die deutschen Provinzen auch bei voller Freiheit das Mitwerben des ungarischen Tabaks schwer aushalten würden. Der in den 24 Staatsfabriken zubereitete Tabak wird aus den Niederlagen an 391 Haupt-Verleger abgegeben, die wieder an 67 000 Kleinhändler (Kleinverschleißer oder Kleintrafficanten) damit zu versehen haben. Die Verkäufer müssen die vorgeschriebenen Preise genau beobachten. Die Unterverleger und Großtrafficanten erhalten die Tabakvorräthe monatweise auf Credit. Die Aufrechthaltung des Regals macht viele Strafbestimmungen nothwendig. Im D. 1851—56 wurden j. 606 944 Ctr. verarbeiteter T. verkauft, worunter 57 476 Ctr. —

744$^{1}/_{5}$ Mill. Stück Cigarren. 1856 war der Absatz 63 342 Pfd. Schnupftabak (für 6·117 549 fl.), 555 994 Pfd. geschnittener Rauchtabak (22·682 284 fl.), 937 Mill. inländ. und 8$^{1}/_{3}$ Mill. Havanna-Cigarren. Der zunehmende Roh- und Reinertrag in den letzten Jahrzehnten gereicht der Regalverwaltung sehr zum Lobe. Es war

	roher E.	reiner E.
D. 1821—40	10·516 299 fl.	5·642 341 fl. = 53,^{6} Proc.
41—50	21·351 612 „	12·144 453 „ = 56,^{9} „
51—56	40·286 034 „	21·012 371 „ = 52,^{1} „

Im J. 1856 allein belief sich die Einnahme auf 49 Mill., der Ueberschuß auf 26·557 517 fl. oder 54 Proc. Nach einer Vergleichung der österreichischen und französ. T.-Verwaltung in den genannten Jahren war i. D. in österr. Gewicht und Geld:

	Oesterreich	Frankreich
Mittlerer Verkaufspreis des Ctr.	66,^{3} fl.	140,^{8} fl.
Gesammtkosten auf den Ctr. .	31,^{4} „	37,^{6} „
Reinertrag auf den Ctr. . .	34,^{9} „	103,^{2} „
j. Verbrauch auf den Kopf . .	1,^{58} Pfd.	1,^{068} Pfd.

Linden, Abhandl. über cameral- und fiscalamtliche Gegenst., 1834, S. 113. — Malinkovski, I, 278. — Krapf, Handb. II, 345 ff. — v. Hauer, S. 67. — v. Plenker, Das öst. Tabaksmonopol, Wien 1857, 4° (amtlich und vollständig.)

In Spanien gehörte die aus dem Regal entspringende Belästigung für die Landwirthe unter die Hauptbeschwerden der americanischen Unterthanen Spaniens. Peru und Chili durften z. B. gar keinen Tabak bauen, in andern Provinzen war die Zahl der Pflanzen vorgeschrieben und es wurde genau darüber gewacht, daß man sie nicht überschritt. Nach v. Bourgoing (Neue Reise nach Spanien, I, 332 1789) kam das Pfund Schnupftabak der Krone auf 2 Fr. zu stehen und wurde wie der Rauchtabak zu 10 Fr. verkauft. Eine eigene junta del tabaco sorgte für die Sicherheit der Tabakseinnahme. Der Ertrag ist neuerlich im Steigen, da die 8 Staatsfabriken verbessert worden sind und der Schleichhandel (an den Küsten) wenigstens abnimmt. A. 1849 166 Mill. Re. roher, 127 Mill. reiner Ertrag, A. 1852 199 und 144 Mill. Re., letzteres ist 72 Proc. der Roheinnahme oder 17·832 000 fl. — Sardinien R. 1855 rein 15·965 000 Fr. — In Preußen war 1765-81 ein Tabaksregal. — In Würtemberg hatte 1770 das alte Monopol aufgehört. 1808 ward es in der Weise erneuert, daß der Staat den fabricirten Tabak einkaufte und an die Kaufleute um erhöhten Preis abließ, was 150 000 fl. rein trug. 1821 hörte auch dieß Monopol wieder auf, es trat nur (bis 1828) eine Abgabe von den Tabakshändlern ein, die gegen 40 000 fl. einbrachte. Ueber den Tabakshandel in Würtemberg, Stuttg. 1815. — Ernste Worte über Finanzmaaßregeln, 1815. — Auch Baiern hatte einige Zeit lang ein ähnliches Regal des Tabakshandels.

(c) Frankreich, A. 1859 1,^{635} fl. auf den Kopf, — Oesterreich R. 1856 0,^{847} fl. — Spanien A. 1852 1,^{25} fl., Portugal A. 1854 1 fl. mit dem Seifenmonopol, Sardinien R. 1855 1,^{44} fl.

(d) Nur der Fall ist auszunehmen, wo im Lande kein Tabak gebaut und daher die Steuer als Einfuhrzoll erhoben werden kann. In Großbritanien ist deßhalb der Anbau des Tabaks seit 1652 untersagt. In Irland war der Tabaksbau ziemlich ausgedehnt, wurde jedoch späterhin ebenfalls verboten. Mac Culloch, Handb. II, 802.

§. 204 a.

Den im vorigen §. nachgewiesenen Vortheilen, die das Tabaksregal als Einkommensquelle besitzt, müssen die volkswirthschaftlichen Wirkungen desselben zur Seite gestellt werden, wozu die Vergleichung der unter dem Regal stehenden und der von demselben freien Länder gute Dienste leistet.

1) Der Tabakbau findet in Ländern der letzteren Art mehr Ermunterung und pflegt daselbst mit mehr Fleiß, Kunst und Capitalaufwand betrieben zu werden. Das Regal legt dem Anbau und Verkaufe des Tabaks zu viele Beschränkungen und Aufsichtsmaaßregeln auf, bringt den Landwirth leicht in Gefahr, auch ohne gesetzwidrige Absicht straffällig zu werden, hindert ihn, das ganze Erzeugniß vollständig zu benutzen, und verschließt ihm die Aussicht, für vorzügliche Blätter vermöge des Mitwerbens höhere Preise zu erhalten. Um den Bedarf von inländischem Tabak zu befriedigen, muß freilich die Regalverwaltung solche Preise bewilligen, welche den Landwirth zum Anbau bewegen, muß auch für verschiedene Abstufungen der Güte mehrere Preise festsetzen, allein dieß ersetzt nicht den Reiz, den die volle Freiheit des Absatzes hervorbringt. Daher hat sich der Tabakbau in Ländern, die das Regal nicht haben, mehr ausgedehnt und vervollkommnet und neben der fortwährend starken Einfuhr americanischer Blätter hat die Ausfuhr von inländischem Tabak in mehreren Gegenden ansehnlich zugenommen. Hiedurch ist der Reinertrag und Preis des Landes und der Wohlstand der Landwirthe erhöht worden, besonders da der Tabakbau viele und sorgfältige Arbeit in Anspruch nimmt und deßhalb vorzüglich für kleine Landwirthe geeignet ist (*a*).

2) Die großen Staatsfabriken sind zwar im Stande, an manchen Theilen der Kosten etwas zu sparen, allein im Ganzen genommen spornt das Mitwerben die Fabrikherren zu größeren Leistungen des Kunstfleißes an, als sie von den Fabriken des Staates erwartet werden dürfen. Privatunternehmungen liefern in der Regel besseren und wohlfeileren Tabak, entsprechen vollständiger dem Geschmack der Käufer und eröffnen sich auch ausländischen Absatz, was den Staatsfabriken wenig gelingt. Die Privatfabriken vermögen daher mehr Arbeiter und Capitale zu beschäftigen (*b*).

3) Der Tabakhandel, der sowohl den inländischen Landwirthen vortheilhaften Absatz verschafft, als die Fabriken mit den aus wärmeren Erdstrichen kommenden Blättern leicht versorgt, ist in den regalfreien Ländern ein ausgebreitetes und nützliches Geschäft, welches aber unter der Herrschaft des Regales zu viele Schwierigkeiten findet, um gut gedeihen zu können.

Wo das Regal schon lange fortdauert, da hat man keine Anhaltspuncte, um zu bemessen, welche Ausdehnung der Anbau, die Verarbeitung des Tabaks und der Handel mit demselben erlangen könnten, wenn jenes nicht vorhanden wäre. Wo aber bisher diese Gewerbzweige frei waren, da muß die Einführung des Regales denselben einen Nachtheil zufügen, wenn auch, wie es die Gerechtigkeit erfordert, die bisherigen Fabrikherren aus der Staatscasse eine Entschädigung erhalten (*c*). Wie lange in einem solchen Falle die Verminderung der Grundrente und des Arbeitsverdienstes dauern werden, dieß läßt sich nicht voraussehen. Da jedoch den Käufern neben dem Monopolgewinn auch der größere Aufwand oder die geringere Güte des verarbeiteten Tabaks zur Last fällt, so ist, wenn überhaupt eine Staatseinnahme von dem Verbrauche dieser Waare für ein Bedürfniß des Staatshaushaltes erachtet wird, der Versuch einer Besteuerung bei freier Erzeugung vorzuziehen, §. 440 — (*d*).

(*c*) Im Zollverein wurden nach Dieterici (Statist. Uebers. 5. Fortf. S. 382) um 1853 gegen 556 000 Ctr. Tabak gebaut, wozu 88 280 pr. = 62 600 bad. M. erforderlich waren. Jetzt ist der Erzeugniß höher. Die dem Tabak gewidmete Fläche ist in Oesterreich g. 81 000, in Frankreich 27 777 bad. M. Der Zollverein hatte i. D. 1849—53 311 000, 1856. 57 465 650 Ctr. Einfuhr fremder Blätter, die Ausfuhr war in jenen 5 Jahren im D. 65 400, 1856. 57 schon 153 000 Ctr. Der Verbrauch auf den Kopf wird zu 2,57 Pfd. berechnet. Bloß in der badischen und baierischen Pfalz und dem Großh. Hessen wurde das Blättererzeugniß 1856 und 57 auf 280—300 000 Ctr. geschätzt. Ganz Baden gewann 1856 g. 232 000 Ctr., die man zu 4·621 000 fl. anschlug. Seit der Handelskrise im Herbst 1857 sind allerdings die Preise, die für gutes Deckblatt über 40 fl. hinaufgegangen waren, gesunken und der Bau hat etwas abgenommen. Die hohen Preise haben den Preis des Ackerlandes sehr gesteigert und die Abtragung vieler Hypothekenschulden möglich gemacht. — Wenn zur Vertheidigung des Regales in Frankreich angeführt wird, die Landwirthschaft würde bei dem freien Anbau wenig gewinnen, so ist dieß nicht glaublich, da vor der Wiedereinführung des Regals 441 000 Ctr. gebaut wurden, und in dem einzigen Arr. Lille der Anbau von 4·411 000 auf 1·052 000 Kil. sank. — Die amtliche Landwirthschaftsbeschreibung des Dep. Nord bemerkt, daß vor 1835 100 Pfd. Blätter im D. zu 50 Fr. bezahlt

wurden, 1843 nur noch zu 36. La regie se montre si difficile, qu'il n'y a plus de 1. qualité; aussi depuis ce temps le cultivateur ne fait-il plus ses frais. Les tracasseries des employés de la régie d'un coté, de l'autre le peu de bénéfices que donne maintenant le tabac, ont considerablement restreint sa culture et le moment n'est pas éloigné où, las de lutter contre tous les obstacles qu'on leur oppose, les cultivateurs renonceront tout à fait à ce genre de récoltes. Agriculture française. Dép. du Nord, S. 298 — Es ist auffallend, daß hier nur ein Ertrag von 8 Ctr. trockener Blätter auf den Hektare angenommen wird und in Frankreich überhaupt höchstens 21 Ctr. (7½ Ctr. v. bad. M.), während man in Belgien i. D. 36,8 (13¼ Ctr. bad. M.) und in den Haupttabaksgegenden von Flandern 40—44 Ctr. (14,4—15,8 Ctr. b. M.) rechnet. Die belg. amtliche Statistik (Agric. S. CX) setzt hinzu: — la France, où, il est vrai, le monopole ne laisse pas au cultivateur la liberté de ses mouvements etc.— In Ungarn und Galizien werden gegen 12 Ctr. auf das Joch (8,4 Z.-Ctr. auf den bad. M.) gerechnet, während in der bad. und baier. Pfalz jetzt 10—12 Ctr. gebaut werden. In den Brentagemeinden (Venedig) gewinnt man 19 Ctr. vom Joch oder 13,3 Z.-Ctr. vom bad. M. Bei dem günstigen Klima von Frankreich, Italien und Spanien würden diese Länder, wenn jene Erschwerung nicht stattfände, dem mittleren und nördlichen Europa viele und gute Blätter zuführen können.

(*b*) Nur der Pariser Schnupftabak macht eine Ausnahme. — In Frankreich bestanden im 1. Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts 1400 T.-Fabriken, die sich, als eine Licenzgebühr von 1000 Fr. eingeführt wurde, in einem Jahre auf 300 verminderten, Duc de Gaëte, Notice histor. S. 215. — Die in (*a*) erwähnte Rheingegend allein erzeugt 550—600 Mill. Cigarren, von denen viele nach Nordamerica gehen. Der Arbeitsverdienst hiebei wird zu 2 Mill. fl. angenommen. Im Zollverein war 1857 die Einfuhr von verarbeitetem T. 16227 Ctr., die Ausfuhr aber 96711 Ctr., i. D. 1849—53 erst 32865. — Die Voraussetzungen, die zur Beibehaltung des Regales in Frankreich neben der obigen (*a*) bestimmten, que le commerce n'aurait rien à acquérir de la concurrence des demandes, — que la population ne gagnerait pas de plus nombreux salaires dans les ateliers de la libre fabrication, — que les profits de l'industrie particulière, qui serait bientot centralisée par de grands capitalistes, grèveraient le consommateur d'un prix plus élevé, sans lui procurer une qualité supérieure ou même égale à celle qu'il obtient aujourd'hui (D'Audiffret, Syst. I, 145), lassen sich mit den Erfahrungen nicht vereinigen.

(*c*) Als Ungarn dem Regal unterworfen wurde, verfuhr die Regierung bei diesen Entschädigungen mit rühmlicher Billigkeit, es waren aber dort keine großen Fabriken. 37 Personen erhielten 35600 fl. jährliche Rente, 17 andere ein Capital von 241500 fl.

(*d*) In der Schrift: Der Zollverein und das Tabaksmonopol, Berl. 1857, wird, ohne die volkswirthschaftliche Seite zu berühren, die Unausführbarkeit des Regals im Zollverein dargethan, weil eine gemeinschaftliche einheitliche Verwaltung nicht zu erreichen, eine besondere Verwaltung in jedem Vereinsstaate aber ganz unzweckmäßig sein würde.

7. Hauptstück.

Post-Regal.

§. 205.

Das Postwesen (*a*), eine der einflußreichsten Anstalten der neueren Zeit, ist ein sehr mächtiges Beförderungsmittel des Gewerbfleißes und der Bildung (II, §. 268. 268 a.), indem es das in der Entfernung der Wohnsitze liegende Hinderniß der Mittheilungen beseitigt und die Menschen in innigere Berührung und wechselseitige Einwirkung auf einander bringt. Zugleich ist die Post eine wesentliche Hülfsanstalt für die Regierungen, indem sie in kurzer Zeit Nachrichten an den Mittelpunct der Verwaltung und Befehle in alle Theile des Staatsgebietes abliefert und die Staatsbehörden unter einander in die leichteste Verbindung setzt. Das Wesen der Post besteht in den regelmäßigen Zeiten des Abganges und der Ankunft, ferner darin, daß sie, insofern die Fortschaffung mit Pferden geschieht, sich des Pferdewechsels bedient und daß sie ein unter der Verfügung der Staatsgewalt stehendes großes Ganzes bildet, weil man erkannt hat, daß sie nur in dieser Gestaltung und unter der Obhut der Regierung ihre vollkommene Nützlichkeit äußert. Die Post erhob sich aus schwachen Anfängen erst allmälig zu ihrer heutigen Ausbildung und zur Anerkennung ihrer großen Nützlichkeit für die Gesellschaft (*b*). Sie ist zugleich eine Quelle von Einkünften (*c*). Aber je deutlicher es geworden ist, was die Post nicht allein zur Blüte der Gewerbe, insbesondere des Handels, sondern auch zur Förderung der Erkenntnisse und vieler anderen Bestrebungen beizutragen vermag, desto entschiedener erscheint diese gemeinnützige Seite des Postwesens als Hauptsache und der Reinertrag für die Staatscasse nur als eine untergeordnete Zugabe. Gute und wohlfeile Postanstalten machen den Verkehr lebhafter; freilich hängt aber die Häufigkeit des Gebrauches der Post auch wieder von anderen Umständen ab, z. B. der Bevölkerung, dem Gewerbewesen u. dgl. (*d*).

(*a*) Klüber, Das Postwesen in Deutschland, Erlangen, 1811. Deff. Oeff. Recht, §. 432—445. — (v. Imhof) Ueber Postanstalten nach

ihrem Finanzprinzip. Halle 1817. — v. Jakob, I, §. 417 ff. — v. Malchus, Finanzw. 1, 131. — Art. Post in Pierers Encyklopäd. Wörterb. XVI, 626. — Matthias, Ueber Posten und Postregale, Berl. 1832. II. Bde. — Stängel, Das Postwesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung, Stuttg. 1844. — D. Vierteljahrsschrift Nr. 46. 1. Abth. S. 89 (1849). 2. Abth. S. 165. Ebend. Nr. 83. S. 55 (1858). — M. Culloch, Treatise on ... taxation, S. 299.

(*b*) Bei einer kraftvollen Staatsverwaltung wird leicht das Bedürfniß einer Staatsbotenanstalt fühlbar, welche in geringen Entfernungen Haltstellen (Stationen) mit unterlegten Pferden hat. Solche berittene Boten waren im alten persischen Reiche seit Cyrus, im römischen (wo unter Augustus und dann unter Trajanus der cursus publicus vervollkommt wurde), und im fränkischen unter Karl dem Großen, sowie in China und dem mongolischen Reiche. Im Mittelalter gab es, besonders zwischen den Handelsstädten, viele Privatbotenanstalten (z. B. die Metzgerposten), unter welchen die Fußboten der Pariser Universität für Briefe und Gelder sich auszeichneten; Ludwig XI. nahm sie der Universität ab und ließ sie auf Staatsrechnung verwalten. Derselbe legte 1464 eine von jener getrennte Staatsbotenanstalt an, die allmälig auch den einzelnen Bürgern ihre Dienste leistete. Die im J. 1276 von den deutschen Rittern in Preußen errichtete Briefversendungsanstalt hatte zwar viel mit der heutigen Post gemein, scheint aber bloß für den Gebrauch des Ordens bestimmt gewesen zu sein. Jede regelmäßige Verbindung zweier Orte konnte der Keim einer Posteinrichtung werden, wie z. B. der Silberwagen, der von Kongsberg durch Schweden nach Kopenhagen ging, allmälig zu einem Postwagen wurde, v. Buch, Reise durch Scandinavien 1, 31. In Großbritanien wurde erst 1635 eine noch mangelhafte Briefpost errichtet, 1649 eine vollständige. In Deutschland errichtete Franz v. Thurn und Taxis 1516 die erste Briefpost von Brüssel nach Wien mit kaiserlicher Genehmigung. Der gute Erfolg dieses Versuchs ermunterte zu anderen Unternehmungen, die theils von der Familie Taxis, theils von verschiedenen Reichsfürsten ausgingen. 1543 wurde Leonhard v. T., der in demselben Jahre eine Post von Brüssel über Speier und Tirol nach Italien anlegte, zum niederländischen Generalobervostmeister, 1595 derselbe zum Generaloberpostmeister des Reichs ernannt, 1615 Lamoral v. T. zur gräflichen Würde mit der erblichen Verleihung jenes Amtes erhoben. Es kam jedoch keine allgemeine deutsche Postanstalt zu Stande, indem viele Reichsfürsten, selbst Oesterreich, sich eigene Landesposten schufen. Die im Rheinbunde erlangte volle Landeshoheit der deutschen Fürsten veranlaßte eine weitere Beschränkung der taxischen Posten, wogegen die deutsche Bundesacte die Gerechtsame des Hauses Thurn und Taxis in Schutz nahm, ohne jedoch, wofern nur dieses entschädigt würde, die Anlegung von Landesposten zu verhindern. Das deutsche Postwesen ist überaus verwickelt. 15 Staaten haben eigene Landesposten, die Hansestädte theils eigene theils fremde, Hamburg sogar 10 verschiedene Postämter, worunter ein nordamericanisches und ein schwedisches. Thurn und Taxis verwaltet in 17 Ländern mit 3,³ Mill. Einw. ganz oder theilweise die Post, Preußen in Anhalt und Waldeck, Sachsen in Altenburg ꝛc. Man zählt überhaupt 18 verschiedene Postanstalten. — Die Posteinrichtungen der europäischen Staaten waren noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts sehr mangelhaft.

(*c*) Der rohe Ertrag der Post in jedem Lande zeigt den Umfang derselben und die Häufigkeit ihres Gebrauches an. Der reine Ertrag ist finanziell von noch größerer Wichtigkeit und die große bei ihm wahrzunehmende Verschiedenheit deutet den Einfluß an, den die Güte der Ver-

waltung, die Höhe der Fracht (Porto), ferner der Grad von Bevölkerung und Lebendigkeit des Verkehrs auf diesen Zweig der Einnahme ausübt. Beispiele aus der neuesten Zeit:

	Rohertrag	Reinertrag	auf den Kopf rein fl.
Baden, D. 1854. 55	R. 1·191 874 fl.	260 135 fl.	
A. 1858. 59	1·356 488 fl.	285 781 fl.	0,216
Baiern, A. 1855—61	2·543 255 fl.	300 000 fl.	0,066
Belgien, D. 1851—55	3·981 522 Fr.	2·311 481 Fr.	0,238
Frankreich, D. 1854—56	54,46 Mill. Fr.	19,66 Mill. Fr.	0,25
A. 1859	57·215 000 Fr.	14·531 000 Fr.	0,188
Großbritanien, R. 1856/7	2·928 850 L. St.	1·322 237 L.	0,54
Hannover, A. 1854/5	741 000 Rthlr.	136 000 Rthlr.	0,13
Oesterreich, R. 1850	8·181 148 fl.	522 580 fl.	
51	8·422 218 fl.	54 363 fl.	
A. 1857	—	2·106 086 fl.	0,064
Preußen, A. 1858	11·373 800 Rthlr.	1·927 425 Rthlr.	0,196
Sachsen, R. 1852—54	947 153 Rthlr.	278 369 Rthlr.	
A. 1858—60	1·037 900 Rthlr.	320 000 Rthlr.	0,28
Schweiz, R. 1852	6·514 634 Fr.	1·481 957 Fr.	0,28
Würtemberg, A. 1858	1·312 190 fl.	131 339 fl.	0,077

In den nordamericanischen V. Staaten wurden in den letzten Jahren alljährlich einige Millionen Doll. aus der Staatscasse zugeschossen. Im D. 1855/6 u. 6/7 waren die Einnahmen 6·970 000 D., die Ausgaben 10·234 000 D., wie sich dieß bei den Schwierigkeiten der Postverbindung in manchen Theilen des Landes leicht erklären läßt.

(*d*) Die Menge der versendeten Briefe wird z. B. davon bedingt, wie viele Menschen schreiben können (18$^{38}/_{39}$ konnten es in Großbritanien 41 Proc. der Neuverehelichten nicht). Der Ertrag der schottischen Landkutschen nahm von 1810 an zu, weil Scott's Fräulein vom See zum häufigeren Besuche der Gegend ermunterte. Die Briefe, die von New-York in die südwärts gelegenen Staaten gehen (southern mail), wurden im Anfange der 1820r Jahre täglich von einem (noch lebenden) Schreiber (clerk) unter dem Arm über den Fluß in den Staat Jersey gebracht. 1857 wog diese Briefmasse täglich 5 — 6 Tonnen, das mail auf der Erie-Eisenbahn 8 Tonnen. Hunt, Merchants mag. Nr. 222, S. 754.

§. 206.

Ein eigenthümlicher Vorzug der Postanstalt liegt in ihrem Zusammenhange, der noch über die Gränzen des einzelnen Landes hinaus und selbst über die ganze civilisirte Erde ein Gewebe zieht, wodurch die sichere Ueberlieferung der übergebenen Gegenstände ohne Mitwirkung eines Spediteurs und dgl. verbürgt wird. Diese Gestaltung des Postwesens kann nicht ohne einige Aufsicht und Oberleitung der Regierung hervorgebracht und erhalten werden. Die Staatsgewalt hat, um der Post eine größere Wirksamkeit zu verschaffen, das Mitwerben von Privatpersonen

in manchfaltiger Weise beschränkt. Diese Vorrechte der Post können nicht schon durch ihre Nützlichkeit für die Postcasse gerechtfertiget werden, sie sollten vielmehr nicht weiter gehen, als es nöthig ist, um jener Anstalt die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Bestimmung möglich zu machen. Man darf die anderen Mittel der Fortschaffung von Personen und Frachtgütern weder verhindern noch belasten. In der Geschwindigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit der Fortschaffung giebt es mehrere Grade, es kommen auch sehr verschiedene Combinationen dieser drei Zwecke vor, und es ist zur Erleichterung des Verkehrs dienlich, wenn den Bürgern die Wahl verschiedener Mittel solcher Art freisteht, z. B. die bequeme Bestellung hin und zurück durch Fußboten, die wohlfeile, aber langsamere Reisegelegenheit mit Lohnkutschern, oder auf geringe Entfernung durch Landkutschen u. dgl., II, §. 268. Da diese anderen Fortschaffungsmittel in der Schnelligkeit und in der Sicherheit für große Strecken mit der allerdings theureren Post nicht wetteifern können, so kann man jene in ihren natürlichen Gränzen ungestört fortbestehen lassen (*a*).

(*a*) Die gewöhnlichen Einschränkungen sind nachstehende:

1) Briefe und versiegelte Pakete unter einem gewissen Gewichte dürfen nur von der Post gewerbemäßig bestellt werden. Dieses Gewicht (doch nur auf Poststraßen und für Zeitungen, Zeitschriften und Papiere) ist in Frankreich 2 Pfd. (bei 150—300 Fr. Strafe, De Gérando, IV, 218); in den deutschen Provinzen des österr. Staates 10 Pfd., in Hannover 15, Sachsen, Braunschweig 20, in Baden und vielen andern Ländern 25 Pfd., in Preußen 40 Pfd. Die strengen Vorschriften gegen das unentgeldliche Bestellen und das Beipacken der Briefe veranlassen viele Uebertretungen, machen eine lästige Ueberwachung nöthig und sind zu beschwerlich für die Bürger (vgl. z. B. Malinkovski, I, 91). Eine gewerbemäßige Briefversendung durch Privaten ist allerdings nicht zu dulden, man hat sie aber auch nur da zu fürchten, wo die Post zu langsam oder zu theuer abliefert. In Ansehung der Pakete sollte der Zwang aufgehoben werden.

2) Landkutschen und Lohnkutscher dürfen sich nicht der unterlegten Pferde bedienen, §. 212.

3) Wer mit Extrapost ankommt, darf erst nach Verlauf einer gewissen Zeit mit Kutscherpferden weiter reisen (nach 48 St., bad. V. v. 1812, 24 St in Baiern); ein unnöthiger Zwang, der auch gewöhnlich nicht gehandhabt wird.

4) Die Verpflichtung der Lohnkutscher, von jeder Fahrt etwas an die Postcasse abzugeben, in Hannover, Kurhessen ꝛc., ist am wenigsten zu rechtfertigen. In Preußen wurde sie aufgehoben durch Cabin.-Ord. v. 10. Dec. 1841. Die Abgabe war 1 Sgr. von der Meile und trug gegen 60 000 Rthlr.

§. 207.

Der Verkehr durch Briefe, Frachtstücke und Reisen ist sowohl in volkswirthschaftlichen als in rein persönlichen Beziehungen so nützlich (§. 205.) und er hängt so wenig mit den Abstufungen der Wohlhabenheit zusammen, daß seine Vertheuerung durch einen Regalgewinn in der Mehrzahl der Fälle als unzweckmäßig, unbillig und nachtheilig erscheint. Ist sie beträchtlich, so verhindert sie viele Sendungen und Reisen, die meistens einen Vortheil für die Bürger gewährt haben würden. Ist nun aus diesen Gründen die Festsetzung hoher Preise (Taxen) für die Benutzung der Postanstalt nicht zu billigen, so würde dieselbe, wenigstens in größeren Staaten (*a*), auch nicht einmal einträglich sein, weil sie von dem häufigen Gebrauche der Post abhalten und zum Umgehen derselben oder zur Anwendung manchfaltiger Ersatzmittel der Briefe ermuntern würde (*b*). Die Erfahrung beweist, daß wohlfeile Posten bis zu einer gewissen Gränze neben ihrer Gemeinnützigkeit auch der Staatscasse Vortheil bringen (*c*). Es ist deßhalb aus beiden Rücksichten rathsam, die bestehenden Posttaxen nicht zu erhöhen, vielmehr noch zu erniedrigen, wenigstens soweit, als es ohne Abnahme des Postertrags geschehen kann. Diese Erwägung müßte auch bei einem bloß nach gewerblichen Zwecken geleiteten Postbetriebe, wie derselbe von einem Privatunternehmer ausgeübt wird, das Fordern übermäßiger Taxen widerrathen. Doch ist hiedurch die Nützlichkeit einer solchen Uebertragung an Privatpersonen noch keineswegs außer Zweifel gesetzt, vielmehr bedarf dieselbe einer sorgfältigen Untersuchung.

(*a*) In kleinen Ländern könnte freilich eine Vertheuerung vorgenommen werden, ohne eine Abnahme der bloß durchgehenden (transitirenden) Sendungen zu bewirken, wenn sie wegen der Kürze des Weges durch das einzelne Gebiet wenig empfunden würde. Indeß würden andere Staaten leicht zur Wiedervergeltung verleitet werden.

(*b*) Z. B. durch Benachrichtigung in Zeitungen und Zeitschriften, Umlaufsschreiben an mehrere Personen, heimliche Privatpost ꝛc. Klüber, Das Postwesen, S. 162.

(*c*) Die thörichte Erhöhung des Briefporto's in Frankreich auf wenigstens 2½ Fr. (6. Niv. IV) vernichtete fast allen Briefverkehr und mußte nach 6 Monaten (6. Messid. IV) wieder aufgehoben werden. Als ebendaselbst 1806 das Briefporto um ⅓ erhöht wurde, nahm der reine Ertrag ab. Er war 1805 9·987 761 Fr., 1808 nur noch 9·568 844 Fr. Klüber, a. a. O. S. 179—183. — Schmalz, Staatsw. L., II, 40. — In

Großbritanien folgte zwar auf die Erhöhungen des Tarifs in den Jahren 1797, 1801, 1805 und 1812 immer eine Zunahme des Reinertrages, allein ungefähr von 1815 an blieb derselbe ziemlich auf gleicher Höhe, obschon die Volksmenge und der Wohlstand des Landes sich sehr vermehrten. Der Durchschnitt von 1816—1837 ist 1·422 154 L. St., max. 1·538 629 im J. 1826, min. 1·325 277 im J. 1822. Die Ursache dieses Stillstandes liegt im Ueberhandnehmen vieler Kunstgriffe, die man zur Umgehung der Briefpost zu Hülfe nahm. Auffallend ist daneben die Zunahme der Landkutschen, von denen die Abgabe im J. 1815 erst 217 671 L. St., 1825 schon 362 631 L. und 1835 498 497 L. trug, was eine Fortschreitung in dem Verhältniß 100: 139: 229 anzeigt. — Im britischen Ostindien ist das durchschnittliche Porto eines Briefes ¼ Rupie = 18 kr., daher wird wenig Gebrauch von der Post gemacht und die Verwaltung derselben kostete 1846 einen Zuschuß von 5 Proc. der Einnahme.

§. 208.

Bei der Vergleichung des Postbetriebes auf Staatsrechnung und durch Privaten muß man die Brief- und Fahrpost, ferner die Verwaltung durch einen einzigen Privatunternehmer für das ganze Staatsgebiet und die Zertheilung in einzelne Poststrecken, deren jede ihre eigenen Unternehmer haben kann, unterscheiden (*a*). Die Briefpost, der einträglichste Bestandtheil des Postgeschäftes (*b*), erfüllt nur dann ihre Bestimmung vollkommen, wenn sie sich auf einer größeren Landesstrecke in einer einzigen Verwaltung befindet, weil die große Menge der nach allen Richtungen hin zu versendenden Briefe (*c*) einen hohen Grad von Sorgfalt, Pünctlichkeit, Geschicklichkeit und Redlichkeit von Seite des dabei beschäftigten Personals erheischt. Bei einer weniger guten und einer zertheilten Verwaltung würden unvermeidlich öfters Briefe verloren gehen, und dieß würde durch eine Geldentschädigung nicht völlig vergütet, auch selten nur der Verlust erwiesen und der Schuldige ausgemittelt werden können. Viele Briefe müßten innerhalb des Staatsgebietes von einer Postunternehmung in die andere übergehen. Dieß würde wegen der Nothwendigkeit eines mehrmaligen Umpackens (Umspedition) die Mühe der Berechnung und Vergütung vervielfachen und jenen Verlust häufiger verursachen, und weil das Ausland keine Bürgschaft eines unfehlbaren Durchlaufens seiner Briefe fände, so wäre das Anknüpfen auswärtiger Verbindungen erschwert. Die Größe der Unternehmung vermindert überdieß die Betriebs- und Aufsichtskosten. Wollte man vollends das Mitwerben mehrerer

Unternehmer auf einer und derselben Strecke zulassen, so würde dieß die Sicherheit noch mehr gefährden und die Kosten noch weiter erhöhen, weil die Briefvorräthe desto weniger Arbeit und Bespannung erfordern, je mehr sie sich in einer Stelle sammeln (*d*).

(*a*) Gr. Moltke ist für die allmälige Abschaffung der Postanstalt, ohne die beiden Hauptzweige zu unterscheiden, Einnahmequellen S. 125.

(*b*) Beispiele. 1) Baiern:

		Briefpost		Fahrpost.	
D. 1826—28	Rohertrag	695 158 fl.		317 828 fl.	
	Reinertrag	363 104 „	= 52 Pr.	34 566 „	= 10,8 Pr.
A. 1837—42	roh	804 800 „		512 500 „	
	rein	467 804 „	= 58 Pr.	90 982 „	= 17,7 Pr.

In der ersten Periode gehen noch 33 799 fl. Kosten der Centralverwaltung ab, in der zweiten Periode 140 383 fl. allgemeine Ausgaben nach Abzug von 12 880 fl. allg. Einnahme. Vertheilt man sie nach dem Verhältniß beider Einnahmen (8 zu 5), so bleibt für die Fahrpost nur 36 000 fl. Reinertrag übrig.

2) Baden:

		Briefpost.	Fahrpost.	allg. Einn.
D. 1854. 55	Rohertrag	636 924 fl.	518 681 fl.	37 169 fl.
	Ueberschuß +	300 164 „	— 17 507 „	— 22 520 „

Vom Reinertrage der Briefpost gehen also 40 027 fl. Zubuße ab und es bleiben im Ganzen 260 137 fl. Vergleicht man die beiderseitigen Einnahmen, so nehmen die folg. Hauptausgaben hinweg:

	Briefpost.	Fahrpost.
Lasten	11 Proc.	20,47 Proc.
Bezirksverwaltung	4,21 „	3,4 „
Betriebspersonal	18,8 „	27,2 „
Bespannung u. Vergütung an die Eisenbahn	14,9 „	43,2 „

3) Dänemark: D. 1841 u. 44.

	Briefpost.	Fahrpost.
Einnahme	489 340 Rthlr.	300 643 Rthlr.
Ueberschuß +	252 554 „	— 11 189 „

(*c*) Zahl der versendeten Briefe:

				auf den Kopf.
Belgien . . .	1855	18,3	Mill.	4
Frankreich . .	1855	223,5	„	6,4
England . . .	1857	410	„	21
Schottland . .	—	51,6	„	16
Irland . . .	—	42,8	„	7
Großbritanien	—	504,4	„	18
Niederlande .	1854	14,2	„	4,3
Nordamerika .	1854	119,6	„	4
Oesterreich . .	1855	51,3	„	1,3
Preußen . . .	1857	115	„	6,6
Rußland . . .	1850	28	„	0,5
Sachsen . . .	1857	9,5	„	4,7
Schweiz . . .	1853	19,7	„	8

Hiebei sind jedoch die unentgeldlich versendeten Briefe der Staatsbehörden ꝛc. und die Zeitungen nicht gerechnet.

(*d*) v. Malchus, II, 132. — Dagegen v. Jakob, I, §. 426 und v. Imhof, S. 162.

§. 209.

Wenn die gesammte Briefpost eines Landes einem einzigen Unternehmer überlassen wird, so ist es unvermeidlich, daß derselbe als Gewerbsmann in dem, was seiner Wahl anheimgestellt ist, auf den größten Gewinn Bedacht nimmt. Bei richtiger Berechnung seines Vortheiles wird er die Briefstare zwar nicht sehr hoch ansetzen, weil sonst die Post zu wenig gebraucht wird (§. 207.), aber auch nicht ganz niedrig, weil sonst sein reiner Ertrag wieder kleiner würde (*a*). Diese Uebertragung der Post an einen Privatunternehmer ist im Allgemeinen aus folgenden Gründen nicht zu empfehlen:

1) Der Unternehmer kann die Verwaltungskosten nicht viel sparsamer einrichten, als die Regierung, weil er in diesem ausgedehnten Geschäft ein zahlreiches Personal zu Hülfe nehmen und dasselbe in Rücksicht der erforderlichen Eigenschaften angemessen bezahlen muß, auch für die Pferde oder die Benutzung der Eisenbahnen nicht weniger zu vergüten haben wird als die Regierung.

2) Wenige Menschen sind so vermögend und flößen so viel Vertrauen ein, daß man ihnen die Postverwaltung überlassen könnte, auch muß dieses auf längere Zeit geschehen. Daher ist kaum ein Mitwerben möglich und der Staat erhält nur einen sehr mäßigen Pachtzins (Concessionstare), während der Unternehmer sich bereichern kann und der aus der Zunahme des Verkehrs herfließende Nutzen desselben für den Staat verloren geht (*b*)

3) Man kann nicht erwarten, daß der Postunternehmer für das allgemeine Beste ein beträchtliches Opfer bringen werde (*c*), daher stoßen Verbesserungen des Postwesens, wie sehr sie auch Bedürfniß sein mögen, auf große Hindernisse, die man unmöglich schon durch Abfassung der Pachtbedingungen im Voraus beseitigen kann.

4) Der polizeiliche Grund, daß der Staat eine Aufsicht auf den Briefwechsel seiner Bürger und der Fremden führen könne, verdient zwar wenig Beachtung, denn die Verletzung des Briefgeheimnisses muß streng verhütet werden; allein es ist denkbar, daß ein Privatunternehmer fremdem Einfluß zugänglich wäre und die Staatscorrespondenz belauert würde.

(a) Gesetzt, es wäre für eine gewisse Entfernung jährlich bei einer Taxe von 12 kr. die Briefzahl 100 000, die Einnahme 20 000 fl.
9 „ — — 150 000 . . . . 22 500 „
6 „ — — 230 000 . . . . 23 000 „
4 „ — — 260 000 . . . . 17 333 „
so wäre, abgesehen von den etwas vermehrten Kosten, die Taxe von 6 kr. die einträglichste

(b) Beispiel. Baden bezahlt als Abfindung an das Haus Taxis jährlich 50 000 fl., die von dem jetzigen Reinertrage 235 000 fl. übrig lassen. Würtemberg erhielt von Taxis als Kanon für die Ueberlassung der Post nur 70 000 fl., Weimar 12 700 Rthlr., Gr. Hessen 25 000 fl., Nassau 12 000 fl. Taxis wurde von Würtemberg mit 1,3 Mill. fl. abgefunden.

(c) Dieß zeigt sich z. B. bei der Anlegung eines Postlaufes durch eine schwach bevölkerte Gegend, bei der Landpost, bei der Anordnung mehrerer Briefversendungen in der Woche, bei der Bestimmung des Gewichtes für den einfachen Brief, dessen Erhöhung nur dem Volke zu statten kommt, ohne auch die Posteinnahme zu vermehren ꝛc.

§. 210.

Obgleich demnach in der Regel der Betrieb der Post auf Staatsrechnung Vorzug verdient, so tritt doch bei kleinen Staaten eine Ausnahme ein. Hätten solche Staaten, wie in Deutschland und Italien, ihre eigenen, noch dazu nach verschiedenen Regeln verwalteten Staatsposten, so würden sich erhebliche Nachtheile zeigen. Dieser Zustand würde die Berechnungen vervielfachen, die Kosten der Aufsichtsbehörden und schon hiedurch das Porto erhöhen, was durch das häufig wahrzunehmende wetteifernde Bestreben der Regierungen nach größeren Einnahmen in noch höherem Maaße geschehen müßte; es entstünde ferner eine Versuchung zu manchen Mißbräuchen, z. B. zur Umleitung der Briefe, und selbst die Sicherheit würde geschwächt, weil die Entdeckung des Unterschleifes erschwert wäre; überhaupt würde der Zusammenhang der Posten auf einer größeren Fläche leiden. Mit der Ausdehnung des Postgebietes nimmt die Leichtigkeit verschiedener Vervollkommnungen zu. Ein Privatunternehmer, dem die Posten in allen solchen Staaten übertragen sind, kann sie mit leichter Mühe wohlfeil, sicher und bequem einrichten, und diese Gründe überwiegen unter diesen Umständen die im vorigen §. dargestellten Nachtheile. Einzelne kleine Staaten können sich übrigens auch leicht dem Postgebiete eines größeren anschließen.

§. 211.

Die Vortheile einer einheitlichen Postverwaltung für mehrere kleinere Staatsgebiete können noch auf anderen Wegen erreicht werden, nämlich:

1) durch Uebertragung des Postwesens an eine Bundesgewalt. Dieß ist in einem Bundesstaate wie der nordamericanische und schweizerische leicht ausführbar (*a*), in einer die Landeshohheit der einzelnen Regierungen wenig beschränkenden Bundesverfassung wie die deutsche mit großen Schwierigkeiten verbunden (*b*).

2) Es könnte auch derselbe Zweck durch Vereinbarung mehrerer beisammen liegender Staaten erreicht werden, so daß eine gemeinschaftliche Oberbehörde errichtet und das vereinigte Gebiet wie ein Ganzes behandelt, auch der Reinertrag unter die verbundenen Staaten vertheilt würde (*c*).

Ohne Unterordnung unter eine gemeinschaftliche Oberleitung läßt sich doch vermittelst eines Vertrages für übereinstimmende Einrichtungen in mehreren beisammenliegenden Staatsgebieten sorgen und dadurch das Postwesen einer großen Ländermasse vervollkommnen, wenn gleich in jedem Staate oder jeder in nähere Verbindung getretenen Staatengruppe die Postverwaltung fernerhin selbstständig geführt wird. Eine solche Uebereinkunft kann betreffen

a) die Rechte und Verbindlichkeiten der Post, den Unterthanen gegenüber,

b) die Grundzüge der ganzen Postverwaltung in ihren Haupttheilen,

c) den Ansatz der für die Benutzung der Post zu entrichtenden Gebühren (Tarif),

d) das Verfahren, durch welches fortwährend ein gutes Ineinandergreifen des Postlaufes in dem ganzen Vereinsgebiete bewirkt wird (*d*).

(*a*) In Nordamerica ist die Post schon lange, in der Schweiz seit der neuen eidgenössischen Verfassung v. 1848 Bundessache.

(*b*) In der nicht zur Ausführung gekommenen deutschen Reichsverfassung v. 28. März 1849 war keine einheitliche Postverwaltung vorgeschrieben, aber nach §. 41 sollte die Reichsgewalt „das Recht der Gesetzgebung u. die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung u. die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen“ haben.

(c) Eine solche Einrichtung, von der es noch kein Beispiel giebt, ist nur da zu erreichen, wo die einzelnen Staatsgebiete in genauer Verbindung stehen und die Fortdauer dieses Verhältnisses gesichert ist, wie z. B. die thüringische Ländergruppe im Zollverein.

(d) Die Ausführung dieses Vorschlages in Deutschland ist seit dem Erscheinen der 1. Ausgabe näher gerückt. Der höchst erfreuliche Erfolg und Fortgang des Zollvereins und die durch diesen veranlaßten Münzverträge geben Beispiele von den Vortheilen, die sich auf dem Wege freier Vereinbarung erreichen lassen. Zwar stehen große Schwierigkeiten im Wege, aber man kann sie mit Beharrlichkeit und gutem Willen überwinden. S. auch Nebenius, D. Vierteljahrsschrift, Nr. 14, 257 (184). Der Postcongreß von Dresden im Herbst 1847 hat schon eine schätzbare Vorarbeit geliefert, jedoch in seinen Anträgen Manches zu wünschen übrig gelassen, D. Vierteljahrschrift Nr. 46, 2. Abth. S. 165. — Der Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen v. 6. April 1850 ist durch den Zutritt der anderen deutschen Staaten zu einem „deutsch-österreichischen Postverein“ geworden. Revidirter Postvertrag jener beiden Staaten v. 5. Dec. 1851. Nachtrags-Vertrag v. 3. Sept. 1855. Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen vom nämlichen Tage. Nachträgl. Vertrag über die Fahrpost v. 26. Febr. 1857, wobei die öfteren Veränderungen u. die Erhöhung des Fahrposttarifs nicht erwünscht sind.

§. 212.

Die Fahrpost verhält sich in mehreren Hinsichten anders als die Briefpost: 1) die Zahl der Frachtstücke ist gegen die Briefzahl gehalten viel kleiner, und es ist leichter, sie einzuschreiben und den Empfang bescheinigen zu lassen; 2) dieselben gehen nicht so leicht verloren, auch kann wegen der angegebenen Schätzung der Verlust ersetzt werden; 3) die Fahrposten bilden in einem Lande kein so vielfach verschlungenes Netz, sondern bestehen aus einer kleineren Anzahl von Haupt- und Neben-Postläufen (Cursen); 4) das Fortführen der Personen geschieht schon neben der Post durch mancherlei Privatunternehmungen, die sich, je nach dem Maaße von Freiheit, welches ihnen gestattet wird, der Postanstalt mehr oder weniger nähern.

Deßhalb kann da, wo genug Sinn und Neigung für solche Unternehmungen vorhanden ist, die Fortschaffung der Personen und Packstücke für einzelne größere Haupt- und Nebenstrecken Privatgesellschaften überlassen werden, welche sich den von der Regierung gegebenen Vorschriften unterwerfen, unter eine sorgfältige Aufsicht gestellt werden, auch eine Abgabe entrichten müssen. Dieß ist in mehreren Ländern geschehen, das Mitwerben solcher Postkutschen hat sich wenigstens auf lebhaften Straßen wirksam gezeigt und die Regierung konnte sich eines

beſchwerlichen und wenig ergiebigen Geſchäftes überheben (*a*). Dennoch hat das gänzliche Aufgeben der Staatsfahrpoſt erhebliche Gründe gegen ſich, denn a) dieſelbe kann pünctlicher und überhaupt vorzüglicher eingerichtet, auch mit dem Auslande leichter in Verbindung gebracht werden, als Landkutſchen; b) ſie beſorgt zugleich die Sendungen von Briefen, Staatsſchriften (Acten), Geldern u. dgl. für Zwecke der Staatsverwaltung und leiſtet hiedurch einen großen Nutzen, den man neben dem Reinertrage mit in Anſchlag bringen muß. Würde die Staatspoſt aufgehoben, ſo müßte man dieſe Verſendungen den Privatunternehmern bezahlen. c) Der Staat kann allen Gegenden des Landes gleichmäßige Theilnahme am Verkehre verſchaffen, indem er mit Hülfe des Ueberſchuſſes, den die lebhafteren Straßen abwerfen, auch in ſchwach bevölkerten Landestheilen die Poſtverbindungen unterhält, während Privatunternehmer für ſolche Gegenden gar nichts oder nur wenig thun (*b*). Es iſt daher die Erhaltung der Fahrpoſt im Betriebe durch die Regierung zweckmäßig, damit es an einer vollſtändigen und vorzüglichen Fortſchaffungsanſtalt nicht fehle; neben ihr ſollte aber wenigſtens auf kürzeren Strecken die Anlegung von Landkutſchen (*c*) nicht verhindert werden, weil dieſe niedrigere Taxen anzuſetzen vermögen und für Reiſende zweckmäßig ſind, die weniger Anſprüche machen. Es iſt auch kein ausreichender Grund vorhanden, ſolchen Privatunternehmungen den Gebrauch des Pferdewechſels zu wehren, beſonders auf Wegen, auf denen keine Fahrpoſt geht (*d*). Die Eiſenbahnen laſſen der Fahrpoſt meiſtens nur die kürzeren Strecken übrig. Dieſelbe kann darum, weil ſie zugleich die Briefe mitführt und bei Frachtſtücken größere Sicherheit darbietet, ſich leichter neben den Privatfuhrwerken behaupten, es iſt jedoch kein Nachtheil, wenn ſie auf unergiebigen Strecken hinwegfällt (*e*).

(*a*) Eine Landkutſche (stage-coach) bezahlt in Großbritanien nach dem Geſ. v. 24. Aug. 1839 (2. u. 3. Victoria, C. 66) eine Conceſſionsgebühr von 5 L. St. und bei jeder Fahrt eine Abgabe nach der Zahl der Plätze, 1 Penny (3 kr.) für die brit. Meile bei 6 Plätzen (= 8 kr. auf die Wegſtunde), $1\frac{1}{2}$ P. bei 7—10, 2 P. bei 11—13, $2\frac{1}{2}$ P. bei 14—16, 3 P. bei 17—19, $3\frac{1}{2}$ P. bei 20—22 Plätzen und $\frac{1}{2}$ P. mehr für je 3 weitere Plätze (vor 1823 ungefähr doppelt ſoviel). Kutſchen unter 4 miles (0,^{86} Meilen) Geſchwindigkeit auf die Stunde gelten nicht als stage-coaches. Das Geſ. v. 30. Juli 1855 ermäßigt die Meilenabgabe von $1\frac{1}{2}$ auf 1 P. Miethkutſchen (hackney-coaches) in London zahlen

nach Geſ. v. 20. Aug. 1853 täglich 1 Sch. Es beſtehen genaue Vorſchriften über die Belaſtung und Führung dieſer Landkutſchen. Bailly, I, 542. Im J. 1856/7 warf die Abgabe der Landkutſchen 114 807, der Miethkutſchen 74 429 L. ab. — In Frankreich entrichtet der Meſſagerie-Unternehmer von einem regelmäßig gehenden Wagen oder Schiffe, außer der Licenz von 2—5 Fr., 1/10 vom Preiſe der Plätze nach Abzug von 1/3 derſelben, die als leer angenommen werden, alſo eigentlich 1/15, und 1/10 von der wirklich eingenommenen Fracht der Waaren, die durch ein genau geführtes Regiſter nachgewieſen wird. Nicht regelmäßig gehende öffentliche Wagen zahlen ein Averſum. Ueber die vorgeſchriebenen Formen, z. B. Declaration und Buchführung des Unternehmers, De Gérando, Dr. adm. IV, 214. Dieſe Abgabe von Privatfuhrwerken und Eiſenbahnen iſt für 1859 auf 24·253 000 Fr. angeſchlagen.

(*b*) In England iſt bei der großen Ausdehnung des Verkehrs am leichteſten eine Fahrpoſt des Staates zu entbehren. In Frankreich iſt ſchon auf Nebenſtraßen für die Bequemlichkeit und Sicherheit durch die Landkutſchen (diligences) nicht zum Beſten geſorgt. — Die Staatspoſt hat überall im Lande gleichen Preis. Bei Landkutſchen iſt auf ſtark befahrenen Strecken, wo der Wagen immer vollſtändig beſetzt iſt und mehr Mitwerben beſteht, der Fahrpreis öfters niedriger, als auf wenig beſuchten.

(*c*) Omnibus, Stellwagen, Diligence, Ordinäre ꝛc. — Nach dem preuß. Poſtgeſ. v. 5. Juni 1852 ſind ſolche regelmäßig gehende Wagen geſtattet, wenn die Perſon mit 30 Pfd. Gepäck nicht über 2½ Sgr. auf die Meile zu bezahlen hat. Baiern, V. v. 21. Dec 1842: Stellwägen müſſen mindeſtens 8 Sitze haben und dürfen nicht über 12 kr. auf die Meile fordern.

(*d*) Der Pferdewechſel wird leicht umgangen, indem mehrere Landkutſchen einander ablöſen.

(*e*) Die malle-poste, die einzige wahre Fahrpoſt in Frankreich, iſt ſchneller und koſtbarer als Privatfuhrwerke, nimmt aber nur eine beſtimmte Zahl von Reiſenden auf.

§. 213.

Nach dieſen Sätzen (§. 208 ff.) erſcheint wenigſtens bei der Briefpoſt die Fortdauer der Regalität als nothwendig. Die Gemeinnützigkeit der Poſt würde ohne Zweifel ſehr gewinnen, wenn der Staat die Taxen ſo niedrig ſetzte, daß ſie nur gerade die Koſten deckten (*a*). Es ließe ſich ſogar vertheidigen, wenn die Poſt mit einem Zuſchuſſe aus der Staatscaſſe verwaltet würde, weil ſie neben ihren volkswirthſchaftlichen Vortheilen zugleich der Regierung durch Fortſchaffung der Dienſtſchreiben, Staatsſchriften, Gelder ꝛc. einen großen Nutzen leiſtet (*b*). Wäre die Poſt nicht ſchon eine Einnahmsquelle, ſo würde man nicht mehr daran denken, ſie zu einer ſolchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat, §. 207. Da aber ein Reinertrag der Poſt ſchon lange in die Staatscaſſe gefloſſen iſt, ſo läßt ſich derſelbe nicht leicht plötzlich entbehren, und der Verzicht auf den Poſtgewinn iſt wie eine Ausgabe für die

Zwecke der Bildungs- und Volkswirthschaftspflege anzusehen, die ihrer Größe wegen nicht sogleich ganz vorgenommen werden kann. Es wäre auch unbillig, wenn die Wohlfeilheit der Post den Ausländern zu Statten käme, ohne daß in anderen Staaten gleicher Grundsatz in Ausführung gebracht würde.

Eine solche Verringerung der Posttaren, welche durch Zunahme des Gebrauches der Post vergütet wird, ist ohne Einbuße für die Staatscasse möglich. Vermag man das Maaß dieser Zunahme aus der Erfahrung ungefähr zu beurtheilen, so kann man eine nach ihr berechnete Herabsetzung der Preise sogleich unternehmen, ohne eine dauernde Störung in den Staatshaushalt zu bringen, wenn gleich in der ersten Zeit einiger Ausfall unvermeidlich ist (*c*). Eine noch weiter gehende Ermäßigung der Tare, sowie verschiedene andere, die Benutzung erleichternde Einrichtungen können dagegen nicht ohne den Hinblick auf die zur Deckung des Ausfalls anzuwendenden Mittel beschlossen werden, wobei jedoch zu erwägen ist, daß die Vermehrung der Briefe, Frachtstücke und Reisenden den Verlust geringer macht, als er nach dem gegenwärtigen Stande zu vermuthen ist. Es läßt sich zur Beförderung des Verkehres viel thun, ohne den Reinertrag ganz aufzuopfern (*d*).

(*a*) Zu diesen muß freilich auch die Verzinsung des stehenden und umlaufenden Capitals gerechnet werden. Baden, Ende 1855 255 843 fl. an Gebäuden ꝛc., 240 448 fl. an Werkzeugen, Geräthschaften ꝛc., ferner 29 107 fl. an Betriebsfonds, zusammen 525 898 fl.

(*b*) In Oesterreich ist 1850 u. 51 dieser Dienst für die Staatsverwaltung auf $4^1/_5$ Mill. fl. jährlich angeschlagen worden.

(*c*) Verbesserungen, welche die Schnelligkeit und Sicherheit der Versendungen vermehren, bringen bei gleichen Taren eine Zunahme des Ertrages zu Wege. Palmer erhöhte bei seinen Vervollkommnungen der Post zugleich die Taren und der Ertrag stieg; vgl. Bronne, Rapport, S. 11. — Beispiel der Zunahme des Gebrauches der Post in Preußen zufolge der Reform von 1849:

	Briefpoststücke.	Pakete ohne angegebenen Werth.	Angegeb. Werth von Briefen u. Paketen.
D. 1845—47	46,9 Mill.	3,5 Mill.	414,69 Mill. Rthlr.
1852	69,5 „	7,78 „	747,6 „ „
1855	110,48 „	10,15 „	1019,5 „ „
1857	115,14 „	11,54 „	1219 „ „

Bericht v. Kühne, Abg.-Haus 1858 Nr. 91.

(*d*) Großbritanien hat ein merkwürdiges Beispiel einer Postreform gegeben, die für die erste Zeit ein so großes Opfer für die Staatscasse erforderte, daß man sie nicht zur Nachahmung empfehlen kann. Der Ent-

wurf ging 1837 von Rowland Hill aus und wurde durch das Gesetz vom 17. August 1839 (2. u. 3. Victoria, C. 52) in Ausführung gebracht, §. 216 a. Bisher war das mittlere Porto eines Briefes 7—7½ P. Die Herabsetzung auf 1 P. (vom 10. Jan. 1840 an) bewirkte eine starke, jedoch immer noch eine langsamere Zunahme der Briefe, als man vermuthet hatte. Die von Hill in Kurzem erwartete 5fache Briefzahl trat 1852, also nach 12 Jahren ein, der frühere Rohertrag wurde nach 10 Jahren erreicht, der Reinertrag aber ist dem früheren noch nicht wieder gleich. Die Ergebnisse sind folgende:

	Rohertrag.	Verh.	Reinertrag.	Verh.	Briefzahl.
D. 1838. 39	2·368 020 L.	100	1·601 910	100	75 Mill.
40	1·359 466 „	57	410 028	25	168,[7] „
42	1·578 145 „	66	478 479	29	208,[5] „
44	1·705 067 „	71	610 724	38	242 „
46	1·978 293 „	83	724 757	45	300 „
50	2·495 578 „	105	1·057 690	66	347 „
53	2·631 945 „	111	1·113 378	69	410,[8] „
56	2·869 954 „	121	1·207 725	75	478,[4] „
57	2·928 855 „	123	1·328 237	82,[9]	504,[4] „

Hiebei sind auch die von anderen Verwaltungszweigen bestrittenen Kosten mit abgezogen. Die starke Vermehrung der Kosten rührt nur zum Theil von der Zunahme der Briefe her, zum Theil ist sie anderen Ursachen, nämlich den hohen Forderungen der Eisenbahngesellschaften und der kostbaren Postschifffahrt, beizumessen.

§. 214.

Die Regeln, nach denen das Staatspostwesen einzurichten ist, lassen sich so überblicken:

I. Organisation. Das Postwesen ist ein so eigenthümlicher und abgesonderter Geschäftszweig, daß er seine besonderen Beamten und eine eigene Oberbehörde braucht, die zwar einem Ministerium (*a*) untergeordnet ist, aber in dem Technischen des Geschäftes selbstständig handelt. Mittelstellen sind nur in größeren Staaten nöthig. Die Anforderungen an das in den Postämtern (Expeditionen, bureaux) arbeitende Personal in Hinsicht auf Kenntnisse, Uebung und Zuverlässigkeit sind von der Art, daß man mit Schreibern, die auf Widerruf angenommen und wie Handelsgehülfen behandelt würden, nicht wohl auskommen könnte (§. 208.), weßhalb man größtentheils Staatsdiener brauchen muß und nur als Gehülfen des Vorstandes bei mittleren, leicht zu übersehenden Postämtern Privatschreiber gestatten kann (*b*). An kleinen Orten, wo ein Beamter zu kostbar sein würde, bleibt nichts übrig, als Verwalter (Expeditoren) anzustellen, die nicht allein von der Post zu leben brauchen und

mit einem Antheile an dem Reinertrage belohnt werden; sie müssen aber unter einiger Aufsicht des nächsten Postmeisters stehen. Das Unterpersonal (Briefträger, Packer, Schirrmeister oder Conducteurs) wird widerruflich angenommen, anständig bezahlt und zur größten Ordnung nachdrücklich angehalten.

(*a*) Der Finanzen, in einigen Staaten dem der auswärtigen Angelegenheiten; in Preußen eine ganz unabhängige Oberbehörde.

(*b*) Manche Schriftsteller stellen sich die Verwaltung der Posten zu leicht vor; sie ist aber auch heutigen Tages viel künstlicher und erfordert mehr Kenntnisse als ehehin.

§. 215.

II. Anordnung der Postläufe (Curse). Für die Briefpost muß das Land in allen-Richtungen von Postläufen durchschnitten werden, so daß jede Ortschaft nicht mehr als einige Stunden von der nächsten Poststelle (Expedition) entfernt ist und durch Boten mit ihr in Verbindung kommen kann. Die Stellen sind mit sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Umstände so zu bestimmen, daß ihre Entfernungen von einander nicht übermäßig sind (Regel 2 geograph. Meilen), daß die sich kreuzenden Züge gut zusammentreffen, die wenigsten Umwege erfordert werden und für den Verkehr der größeren Orte am besten gesorgt ist. Die Lebhaftigkeit der Mittheilungen giebt auch an die Hand, wie oft die Versendung geschehen müsse (*a*). Die Curse und Haltstellen der Fahrpost können nicht so zahlreich sein, sollten aber, selbst mit einem Zuschusse, so vermehrt werden, daß sie in keiner Gegend des Landes ganz fehlen. Durch gut berechnetes Ineinandergreifen der Curse ist dafür zu sorgen, daß die versendeten Gegenstände mit dem geringsten Zeitverluste, ohne unnöthiges Liegenbleiben, ihren Weg zurücklegen. Um die inländischen mit den ausländischen Posten in Verbindung zu setzen, dienen Verträge mit den Nachbarstaaten und Verabredungen bei jedem Wechsel der Einrichtungen. Diese Verträge regeln nicht nur Zeit und Ort des Zusammentreffens, sondern auch das, was bei der Ueberlieferung und Abrechnung zu beobachten ist. In den größten Städten ist eine eigene Stadt-Briefpost nöthig (*b*).

(*a*) Wo möglich auf jedem Curse täglich. In Frankreich sind 10760 Fußboten für die Dörfer angestellt, die täglich 5 Wegstunden machen und jede Gemeinde alle 2 Tage besuchen. In jeder Gemeinde ist ein Kasten

zum Einwerfen von Briefen. Auch in Baden wird jetzt (1859) ein Postbotendienst für das platte Land eingerichtet. Ueberhaupt ist in Bezug auf schnelle Beförderung neuerlich in allen Staaten viel geschehen.

(*b*) Pennypost in London seit 1680.

§. 216.

III. Tarwesen. Die Erhebung der Post-Taren geschieht nach Tarifen, die für alle vorkommende Fälle feste Bestimmungen enthalten. Die leicht verständliche Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung des Tarifs dient Unterschleife zu verhüten und setzt Jedermann in den Stand, sich von der Gesetzlichkeit der geforderten Tare selbst zu überzeugen. Bei der Entwerfung der Tarife (*a*) muß man die Kosten ermitteln, welche jeder Versendungsgegenstand oder jede Reise der Anstalt verursacht, und eine Regel darüber aufstellen, wie die anzusetzende Tare sich zu den Kosten verhalten soll, §. 213. Die Taren stiegen bisher sowohl mit den Entfernungen, als mit dem Gewichte jeder Art der versendeten Gegenstände, und wurden daher durch Tabellen, in denen die Zahlen nach zwei Richtungen fortwachsen, ausgedrückt.

A. Briefstarif.

1) Man bestimmt ein gewisses Gewicht des einfachen Briefes, von welchem die niedrigste Tare bezahlt wird, so daß es dem Absender nichts hilft, wenn der Gegenstand noch weniger wiegt. Da die unteren Stände sich insgemein eines gröberen Papiers bedienen und der Gebrauch der von den Briefen getrennten Umschläge (Couverte) viele Vorzüge hat, so ist es billig, bei der Bestimmung des einfachen Satzes hierauf Rücksicht zu nehmen (*b*).

2) Die Steigerung nach der Entfernung soll nicht nach der Länge des Weges, den die Post zufällig wegen der jetzigen Curseinrichtung zurücklegt, sondern nach dem geraden Abstande der Orte bemessen werden (*c*). Da die Kosten nicht genau mit der Länge des Weges wachsen, vielmehr die Mühe des Annehmens, Tarirens und Austheilens gleich bleibt, so ist es billig und überhaupt auch zweckmäßig, daß die Tare nicht völlig in dem Verhältnisse der Entfernungen zunimmt, so daß z. B. der doppelte Weg nicht ganz doppelt so viel kostet, als der ein-

fache, und folglich die Briefe, die am weitesten gehen, verhältnißmäßig am wohlfeilsten bezahlt werden (*d*).

3) Auch ein größeres Gewicht eines Briefes über den einfachen Satz sollte nicht in gleicher Fortschreitung die Taxe erhöhen (*e*).

4) Zur Begünstigung des geistigen Verkehrs erhalten Druckschriften unter Kreuz- oder Streifband, welches die Besichtigung des Inhaltes gestattet, eine niedrige Taxe (*f*), und die Zeitungen, welche die Post versendet, werden um eine geringe Erhöhung des Preises von derselben geliefert (*g*). Zur Beförderung der Gewerbe werden auch Muster und Proben von Waaren schonend taxirt.

(*a*) Seitdem der französische Briefstarif 1827 durch den Beschluß der Kammern zu Stande gekommen ist, sind die Posttaxen oft Gegenstand landständischer Berathung geworden.

(*b*) Das Gewicht des einfachen Briefes ist in Frankreich seit 1827 7½ Grammen (vorher 6). — Im deutsch-österreichischen Postverein beträgt dasselbe bis an 1 Loth (exclusive) zu $^1/_{30}$ des Zollpfundes oder $16^2/_3$ Grammen, so daß ein volles Loth schon das Doppelte zahlt und jedes Loth über den einfachen Gewichtssatz das Porto des einfachen Briefes bezahlt; z. B. bis an 4 Loth wird das 4fache erhoben. In Großbritanien ist der einfache Brief seit 1840 ½ Unze = 15,^{55} Grammen.

Nach der früheren fehlerhaften Anordnung (noch in America in Gebrauch) galt in Großbritanien ein Brief für einfach, wenn er nur aus 1 Stück Papier bestand und nicht über 1 Unze wog. Jedes eingelegte Stück verdoppelte schon den Preis. — In Baden werden Eingaben von Privatpersonen an inländische Staatsbehörden, wenn sie nur aus 1 Bogen bestehen, nach dem einfachen Satze belegt, sonst immer um eine Stufe niedriger, als andere Briefe.

(*c*) Hiedurch erhalten die Taxen eine von dem jedesmaligen Postenlaufe ganz unabhängige Festigkeit und es wird nun möglich, für jeden Ort die Bezirke (rayons) durch concentrische Kreise auf der Charte zu bezeichnen, so daß das Porto von dem angenommenen Mittelpunct aus nach allen in einerlei Bezirk liegenden Orten gleich viel beträgt. In Frankreich ist dieser Grundsatz seit 1827, in den meisten deutschen Staaten schon länger eingeführt, z. B. preußisches Tax-Regulativ vom 18. Dec. 1824, §. 2.

(*d*) Nach der älteren Einrichtung der Tarife, die eine Fortschreitung nach der Länge des Weges enthalten, war es zweckmäßig, die Taxe aus 2 Theilen zusammenzusetzen, einer veränderlichen Größe, die sich ganz nach der Entfernung richtet, und aus einer unveränderlichen, die jenen gleichbleibenden Kosten jedes Briefes entspricht. Es sei a der feste Bestandtheil, b die Frachtgebühr für die Meile, m die Meilenzahl, so ist die Taxe $t = a + mb$. Setzt man z. B. a = 2 kr. und b = ½ kr., so erhält man gerade den früheren baierischen Tarif von 12 M. an. Die Taxe sollte nach der mittleren Entfernung berechnet werden, z. B. bei 15—20 nach 17½ M. — Für die Steigerung der Taxe ganz nach dem Verhältniß der Entfernung v. Imhoff-Spielberg in Harls Allg. Archiv, 1827, 1. H. Dieß war die Regel des bad. Tarifs vom 11. Aug. 1834 u. 22. Oct. 1841. Der einfache Brief bezahlte bis zu 3 Meilen

2 kr., über 3—6 Meilen 4 kr., über 6—12 Meilen 6 kr. und für je 6 Meilen weiter 2 kr., nebst 1 kr. Bestellungsgebühr von jedem Briefe.

(e) Z. B. früher Preußen und Baden über $^3/_4$—1 Loth $1^1/_2$facher Satz, über 1—$1^1/_2$ Loth 2fach, über $1^1/_2$—2 Loth $2^1/_2$fach und für je $^1/_2$ Loth weiter $^1/_2$ Satz mehr. — Ehemals war das Einschließen mehrerer Briefe in einen Umschlag verboten, aber das Verbot ließ sich nicht handhaben.

(f) Deutsch-österr. Postverein: für 1 Loth 1 kr., aber nur wenn die Sendung vorausbezahlt (frankirt) wird. Mit Ausnahme von Probedruck- (Correctur-)Bogen darf nichts beigeschrieben sein als Datum und Name des Absenders. — Frankreich: ein Druckbogen von 25 □ Decimetern (287 □ Zoll bad.) 5 Cent., ein halber und Viertelsbogen nach Verhältniß, eine Anzeige in Briefform 10 C., eine Besuchskarte unter Streifen (bande) $1^1/_4$ C., in Umschlag 10 C.

(g) Deutsch-österr. Verein: politische Zeitungen bezahlen 50, andere 25 Proc. ihres Nettopreises, doch wird von den 6—7mal wöchentl. erscheinenden nicht unter 3 und nicht über 9 fl., von anderen 2—6 fl. im Ganzen entrichtet, neben der Bestellgebühr. — In Großbritanien versendete die Post 1857 71 Mill. Zeitungen, von denen $^3/_4$ die Stempelgebühr entrichteten und deßhalb von der Post unentgeldlich versendet wurden.

§. 216 a.

Durch die britische Postreform von 1840 (§. 213.) wurde ein einziger Portosatz für alle im Lande versendeten Briefe, welche das einfache Gewicht nicht überschreiten, ohne Rücksicht auf den zurückzulegenden Weg eingeführt. Die Beweggründe hiezu waren nachstehende: 1) Das bisherige theure Briefporto war sehr nachtheilig, §. 207. 2) Unter den von der Briefpost versendeten Gegenständen befanden sich so viele Zeitungen und postfreie Schreiben, daß auf die Fortschaffung der bezahlten Briefe der kleinere Theil der Kosten kam (*a*). 3) Die unveränderlichen Kosten betragen mehr als die veränderlichen, von der Versendung herrührenden. 4) Diese richten sich auch nicht genau nach der Entfernung, weil sie zugleich davon abhängen, welche Anzahl von Briefen ꝛc. auf einmal (in einem Felleisen) fortgeschafft wird, weßhalb die Ausgabe für jeden Brief auf einer längeren, aber lebhafteren Strecke kleiner sein kann, als im entgegengesetzten Falle. 5) Die von der Entfernung ganz unabhängigen Kosten lassen sich sehr vermindern, wenn die Briefe sogleich bei dem Aufgeben bezahlt werden und für dasselbe eine bequeme Einrichtung getroffen wird.

Demnach wurden die bisherigen Postfreiheiten der Briefe (*b*) aufgehoben und das Porto des einfachen Briefes wurde bei der Vorausbezahlung auf 1 Penny (3 Kr.), sonst auf 2 Pence

gesetzt (*c*), statt des Bezahlens bei dem Aufgeben wurden aufzuklebende Stempel-Blättchen (stamps, Postmarken) eingeführt, die man kaufen und vorräthig halten kann (*d*). Wie leicht und angenehm auch eine so große Vereinfachung des Tarwesens sein mag (*e*), so verursacht sie doch einen großen Ausfall in der Staatscasse, (§. 213. *c*)), auch ist einige Abstufung des Portos nach den Entfernungen vollkommen billig. Wollte man dem einzigen Portosatze eine gewisse mittlere Höhe geben, um den Ausfall in der Staatseinnahme geringer werden zu lassen, so hätte dieß den Nachtheil, den Briefverkehr zwischen naheliegenden Orten, der erfahrungsmäßig der häufigste ist, zu vertheuern. Diese Betrachtungen führen dahin, daß wenigstens in einem größeren Postgebiete die Anordnung einer kleinen Zahl von Stufensätzen (3 oder 4) den Vorzug verdient, wobei die Vorausbezahlung mit Hülfe von Stempelblättchen verschiedener Farbe noch leicht anwendbar ist (*f*). Unfrankirte Briefe verdienen etwas höher belegt zu werden, weil sie mehr Mühe verursachen (*g*). Durch Staatsverträge kann dafür gesorgt werden, daß solche niedrige Portosätze auch im auswärtigen Verkehre den Bewohnern der verbundenen Staaten zu Gute kommen (*h*).

(*a*) Nach dem Gewichte machten die bezahlten Briefe nur 16, die unentgeldlichen 9, die Zeitungen 75 Proc. aus, Bronne's Rapport, S. 7.

(*b*) Die Portofreiheit der Parlamentsmitglieder (10 Briefe täglich frei abschicken, 15 empfangen) war ungeheuer gemißbraucht worden.

(*c*) Als Uebergang diente die Ermäßigung des Portos, wo es höher gewesen war, auf 5 Pence, vom 5. Dec. 1839 — 10. Jan. 1840.

(*d*) Auch gestempelte Briefumschläge (couverts), 2 Dutzend für 2 Schill. 3 P. In Baden wird für den Umschlag $\frac{1}{3}$ kr. zu dem Betrage des Stempels zugeschlagen, also für das 100 33 kr. Der wiederholte Gebrauch eines Stempelblättchens wird durch Aufdrücken eines schwarzen Stempels auf der Post verhindert.

(*e*) In Rußland besteht (V. v. 30. Juni 1843) ein gleichförmiger Portosatz von 10 Kopeken Silber = 11,3 kr. — Frankreich, Ges. v. 24. Aug. 1848: allgemeiner Satz 20 Cent., über $7\frac{1}{2}$—15 Grammen 40 Cent. Im J. 1849 wurde das Porto auf 25 Cent. erhöht, aber durch Ges. v. 20. Mai 1854 wieder auf 20 herabgesetzt. Unfrankirte Briefe geben 30 Ct., frankirte Briefe innerhalb des nämlichen Postbezirkes nur 10. — Sardinien hat seit 1854 ebenfalls den gleichförmigen Satz von 20 Ct., Spanien seit 1849 1 Real = $7\frac{1}{2}$ kr. — In Oesterreich kostete von 1722—51 jeder Brief 8 kr. — Präsident Taylor (Botschaft v. 4. Dec. 1849) empfahl für den amerikanischen Bundesstaat ein gleichförmiges Porto von 5 Cents = $7,^{75}$ kr.

(*f*) M. Culloch, Taxat. S. 307, ist ein Gegner der brit. Postreform und glaubt, ein mittlerer Portosatz von 2—3 P. für den Brief wäre weit besser gewesen. — Vorschlag von Herrfeldt a. a. O.: Stadtpost 1 kr.,— bis zur nächsten Station 3 kr., — darüber hinaus 6 kr. — Oesterreich

stellte vom 1. August 1842 an 2 Portosätze auf, 6 kr. bis zu 10 Meilen und 12 kr. für größere Entfernung, mit der erklärten Absicht, daß künftig nur ein einziger von 6 kr. bestehen solle. Der Satz von 6 kr. wurde später bis auf 20, 1849 bis auf 30 Meilen ausgedehnt. Im Sept. 1849 wurde das Porto bis 10 Meilen auf 3 kr., darüber auf 6 kr., in Wien auf 2 kr. herabgesetzt. — Baier. Sätze (Juni 1849): im Orte und in dessen Umgebung 1 kr., bis 12 Meilen 3 kr., darüber 6 kr. — Antrag der Dresdener Conferenz: bis 6 M. incl. 2 kr., bis 20 M. 5 kr., darüber 10 kr. des 20 fl.-Fußes. — Deutsch-österr. Postvertrag:

bis	10 Meilen	1 Sgr.	oder	3 kr.
bis	20 „	2 „	„	6 „
über	20 „	3 „	„	9 „

Die Verschiedenheit der Guldenfuße macht hierin keinen Unterschied, so daß Oesterreich die 3, 6, 9 kr. in seinen Kreuzern erhebt. Hiebei bleibt noch zu wünschen, daß für einen gewissen Umkreis, z. B. von 1 Meile Halbmesser, der niedrige Satz der Ortspost (1 kr.) anwendbar gemacht und daß die Gränze von 20 M. auf etwa 30 erweitert werde. In Baden ist 1858 innerhalb Landes die 3te Stufe von 9 kr. aufgehoben worden. — Belg. Ges. v. 22. März 1849 bis 30 Kilometer (4,^{05} geogr. M.) 10, weiter 20 Cent. — Nordamerika seit 1851: bis 3000 Meilen (652 geogr. M.) 3, darüber 6 Cents (4,^{32} u. 8,^{64} kr.).

(*g*) Deutsch-österr. Verein: 3 kr. für das Loth mehr.

(*h*) Die neueren Erfahrungen zeigen, daß nach einer nicht sehr großen Portoermäßigung der Reinertrag der Post in wenigen Jahren wieder die frühere Höhe erreicht. Beispiele:

		Rohertrag.	Reinertrag.
Frankreich,	1847	53,^{3} Mill. Fr.	17,^{8} Mill. Fr.
	49	42 „ „	6,^{4} „ „
	52	46,^{6} „ „	13,^{5} „ „
	54	53,^{6} „ „	19,^{8} „ „
Baden, D.	1842—47	1·102 286 fl.	280 914 fl.
	1853	1·146 728 „	239 198 „ min.
D.	1855. 56	1·228 250 „	309 173 „

In Preußen erfolgte die erste Herabsetzung, bei der das höchste Briefporto von 19 auf 6 Sgr. kam, im J. 1844; hiedurch sank der Reinertrag von 1,^{4} auf 1 Mill. Rthlr. Nach der 2ten Ermäßigung von 1849 wurde der Reinertrag für 1852 auf 880 875, für 1853 auf 821 679 Rthlr. veranschlagt, aber für 1856 schon wieder auf 1·424 005 Rthlr.

§. 217.

B. Pakettarif. Gleiche Gewichtsmenge wird bei der Fahrpost weit niedriger belegt, als bei Briefen, weil man voraussetzt, daß der Post- oder Packwagen Frachtstücke von ansehnlichem Gewicht zu versenden hat, bei denen die Bemühung des Personals verhältnißmäßig viel kleiner ist, sowie auch die Fortschaffung langsamer geschieht (*a*). Der Fahrposttarif wird genauer als der für Briefe aufgestellte nach der Entfernung eingerichtet, doch ist es üblich und angemessen, von kleinen Ent-

fernungen und Gewichtsmengen eine verhältnißmäßig höhere Taxe zu nehmen als von größeren (*b*).

C. Tarif für Geldsendungen, welche wegen der größeren Haftung ein höheres Porto entrichten müssen (*c*).

D. Tarif für die Personen auf dem Postwagen (*d*), wobei kein besonderes Trinkgeld mehr vorkommen sollte, und bei Extraposten (*e*), endlich

E. für Postreiter (Estaffetten).

F. Auch alle Nebengebühren, z. B. Bestellgeld an den Briefträger oder Packer, für Postscheine, Laufzettel ꝛc. müssen genau geregelt sein (*f*).

(*a*) Bei den früheren hohen Brieftaxen war man sehr geneigt, Briefe unter dem niedrigen Paketporto, wenn auch etwas langsamer, abzusenden. Es mußte daher vorgeschrieben werden, bei welchem Gewichte erst ein briefartiges Paket auf der Fahrpost angenommen werden darf, z. B. 2 Loth in Preußen, 8 Loth in Baden, 4 Loth deutsch-österr. Postverein. Eine solche Bestimmung ist auch fernerhin nicht zu entbehren, da man sie aber durch Angabe eines gewissen Werthes umgehen kann, so sollte man durch die Einrichtung der beiderseitigen Tarife dafür sorgen, daß der Unterschied in den Preisen der beiden Aufgabs- und Versendungsarten nicht so groß bleibe, als er bisher war. — In Großbritanien können auch Frachtstücke von ziemlicher Größe mit der Briefpost und nach der Gewichtssteigerung des Tarifs versendet werden und dieß geschieht überaus häufig.

(*b*) Nach den Dresdener Anträgen würde das Fahrporto so zusammengesetzt: 1) eine Grundtaxe von 2 kr. für je 5 Meilen, 2) eine Gewichtstaxe von ½ kr. für das Pfund auf je 5 Meilen, doch erst von 10 Meilen an, 3) eine Werthstaxe für Waaren, die über ⅓ Rthlr. für das Pfund angeschlagen werden, ebenfalls mit der Entfernung steigend (Rthlr. zu 2 fl. des 24 fl. Fußes). — Deutsch-österr. Postvereinsvertrag v. 1857: das Pfd. bezahlt auf je 4 Meilen ½ kr. oder ⅙ Sgr. Der geringste Frachtsatz (minimum) eines Stückes ist bis 8 M. 7 kr. oder 2 Sgr., von 8 bis 16 M. 10 kr. oder 3 Sgr., von 16—24 M. 14 kr. oder 4 Sgr. u. s. f., doch mit der Ermäßigung, daß Stücke bis zu 1 Pfd. und bis zu 4 Meilen Entfernung nur 5 kr. = 1½ Sgr. geben. Diese neuen Frachtsätze sind höher als die bisherigen. (Nach dem V. v. 1852 gab 1 Pfd. auf 10 M. 1 kr., das minim. war bis 10 Meilen nur 3 kr.) Bei Stücken von angegebenem Werth kommt noch die Werthstaxe hinzu, welche bis incl. 12 Meilen und bis 40 Rthlr. ½ Sgr., von 41—80 Rthlr. 1 Sgr. und für je weitere 80 Rthlr. 1 Sgr. mehr ausmacht; von mehr als 12—48 Meilen resp. 1 und 2 Sgr., über 48 M. 2 und 3 Sgr. — Was 800 Rthlr. übersteigt, zahlt nur die Hälfte.

(*c*) Sehr zu empfehlen ist die zuerst (seit 1838) in England getroffene Einrichtung, daß man Geldsummen, statt sie zu versenden, der Post übergibt, welche sie wie eine Bank durch eine Anweisung von der Posterpedition des Bestimmungsortes ausbezahlen läßt. Dieß Geschäft kann bei mäßiger Gebühr sehr ausgedehnt werden, muß aber auf eine gewisse Summe beschränkt sein, weil sonst die Postämter stärkere Cassenvorräthe nöthig hätten. Die Post bezieht von Summen bis 2 L. St. 3 Pence (also mindestens ⅝ Procent), von 2—5 L. St. ½ Schill.

(Dieß macht von 5 Liv. $^1/_2$ Procent, von 3 L. St. 0,^{83} Procent. Im J. 1857 wurden 6·389 702 solche Einzahlungen für den Betrag von 12·180 272 L. geleistet und nach Abzug der Kosten blieb für die Postcasse ein Reinertrag von 24 618 L. In dem J. vom 1. Apr. 185$^6/_7$ trugen die Gebühren dafür 104 079 L. ein. — Deutsch-österr. V. von 1857: Einzahlungen sind bis 40 Rthlr. oder 75 fl. gestattet. Man bezahlt dafür das minim. der Fahrpostfracht, daneben für 5 Rthlr. 1 Sgr. oder für 5 fl. 2 kr. (also $^1/_{150}$). Diese Gebühr kommt dem auszahlenden Postamte zu Gute. — Der Vorschuß, den die Post auf Verlangen bei der Aufgabe eines Briefes oder Frachtstückes giebt und vom Empfänger desselben wieder einzieht, war sonst Privatgeschäft der Postbeamten und mußte wegen der Wagniß höher, als jene Anweisung vergütet werden, z. B. in Baden: 3 kr. vom fl. = 5 Proc. Neuerlich wird neben dem Porto $^1/_2$ Sgr. vom Rthlr. oder 1 kr. vom Gulden bezahlt, die Auszahlung darf aber erst erfolgen, wenn der Empfänger des versendeten Gegenstandes die Summe an die Postcasse seines Wohnortes entrichtet hat. Vertr. v. 1852 §. 63. In Preußen beliefen sich 1857 die baaren Einzahlungen auf 4·996 969 Rthlr., die Postvorschüsse auf 1·818 271 Rthlr. — Die Fracht für Geldsendungen im deutsch-österr. V. besteht aus der obigen Gewichts- und Werthstaxe (*b*).

(*d*) Vgl. §. 212 (*b*). Hierüber sind keine Verabredungen getroffen. Gewöhnlich ist das Fahrgeld gegen 24 kr. auf die Meile.

(*e*) Die Taxe derselben hat einen veränderlichen Bestandtheil, welcher von Zeit zu Zeit nach den Preisen des Habers und Heues neu bestimmt wird.

(*f*) Das Briefbestellgeld sollte aufhören, weil es nicht bloß das Porto vertheuert, sondern dem Briefträger Zeit und dem Empfänger Mühe kostet. Nach dem angef. Vertrage darf dasselbe fortbestehen, wo es üblich ist, wie in Baden und Preußen. Hier ist es mit Einschluß der Zeitungen auf 409 000 Rthlr. angeschlagen (1858).

§. 218.

IV. Versendungsgeschäfte. Die Stellung der Pferde und Postknechte ist Sache von Privatunternehmern (Posthaltern), welche mit der Postverwaltung hierüber die nöthigen Verträge abschließen und für jede einzelne Leistung bezahlt werden. Sie und die Postknechte stehen übrigens unter Aufsicht der Postbehörden.

1) Regeln für die Briefversendung:

a) Briefe, welche frankirt werden und nicht schon auf eine bequemere Weise bezahlt sind (§. 216 a.), dürfen nur durch verpflichtete Postbediente in Empfang genommen und müssen sogleich mit Aufzeichnung der Summe auf dem Briefe nach dem Tarife tarirt werden. Bei den mit dem Stempelblättchen frankirten Briefen wird vor der Absendung untersucht, ob der richtige Stempel gebraucht, oder von dem Empfänger noch etwas nachzufordern ist.

b) Dem Aufgebenden muß es frei stehen, den Brief zu frankiren oder nicht, und man hat beim Abschluß von Staatsverträgen in Postsachen dahin zu streben, daß diese Wahl auch bei der Absendung ins Ausland frei bleibe (*a*).

c) Zur Vereinfachung der Geschäfte werden alle in eine gewisse Gegend laufenden Briefe in ein Paket verschlossen, welches so weit als möglich uneröffnet fortläuft, entweder bis an den Bestimmungsort, oder bis zu einem Postamte, wo eine Umpackung und Vertheilung aller angekommenen Briefe in neue Pakete nöthig wird. Auf diese Weise bilden sich in jedem Staate gewisse Sammelplätze, die unter einander in dem Verbande des „Paketschlusses" stehen und bei denen die sogenannte Umspedition geschieht. Nur die an nahe Stationen gerichteten Briefe machen hievon eine Ausnahme. Die Beamten des Bestimmungsortes oder des Umspeditionspunctes haben die Richtigkeit der Tarirung der ankommenden Briefe sorgfältig zu prüfen.

d) Bei jedem solchen versiegelten Briefpakete wird die Zahl und das Gesammtgewicht der eingeschlossenen Briefe aufgezeichnet. Das Aufzeichnen jedes Briefes in eine Liste, deren Abschrift man in dem Pakete mit versendete, würde die Geschäfte viel zu sehr vermehren, ohne die Sicherheit erheblich zu verstärken (*b*).

e) Für jedes Paket wird auch die Berechnung über die Vertheilung des Porto zwischen den betheiligten Postgebieten beigefügt (*c*).

f) Vollkommene Gewißheit der Ueberlieferung durch Bescheinigung des Empfanges läßt sich nur mit größerer Bemühung der Postbeamten und besonderer Einzeichnung bewerkstelligen und erheischt daher eine erhöhte Gebühr (eingeschriebene oder recommandirte Briefe).

2) Pakete werden speciell aufgezeichnet und, nach der in Süddeutschland eingeführten Methode, dem Begleiter des Wagens (Conducteur, Schirrmeister) übergeben, der sie wieder dem Postbeamten des Bestimmungsortes einzeln abliefert. Für jeden erweislichen, vom Aufgeber nicht verschuldeten Verlust haftet die Postanstalt, die dafür sich wieder an den Schuldigen halten kann.

(*a*) Verweigert ein Staat alle Abrechnung, so müssen die Briefe hin und her von jedem der beiden Correspondenten für die Strecke innerhalb seines Landes bezahlt werden.

(b) Weil man doch nur Ort und Hauptnamen des Empfängers eintragen kann und oft viele Briefe an Personen mit gleichem Hauptnamen vorkommen. Klüber, Das Postw. S. 99—113.

(c) In manchen Staaten müssen auch die inländischen Poststellen mit einander über das Porto abrechnen, welches jede verdient und empfangen hat, wobei man annimmt, daß derjenigen Poststelle, welche den Brief ꝛc. an den Empfänger bestellt, das Porto für die inländische Sendung zukomme. Dieß vervielfacht indeß die Geschäfte ohne Noth und es ist hinreichend, wenn nur bei der Verrechnung an die Staatscasse die gehörige Controle vorhanden ist. — Wenn zwischen den mit einander in Verkehr stehenden Postgebieten keine näheren Verabredungen bestehen und jedes derselben folglich den vollständigen Ersatz für seine Mitwirkung zu jedem versendeten Gegenstande ansprich, so sind bei einem Briefe, der von A nach B geht, folgende Fälle möglich:

1) er ist beim Aufgeben bezahlt; a) er bleibt in B oder der Umgegend; hier berechnet das Postamt A das eingenommene Porto unter der Ueberschrift „Franco" der Postcasse. Kam der Brief weiter, vom Auslande, so muß dieses der inländischen Gränzstation den Antheil vergüten, welcher den inländischen Posten daran gebührt; b) er geht weiter ins Ausland, so muß der ersten Station oder dem Umspeditionsorte des Nachbarstaates der entsprechende Antheil ersetzt werden, unter der Rubrik „Weiterfranco";

2) er ist nicht frankirt; a) kam er vom Auslande, so muß die Stelle A diesem das daran verdiente Porto erstatten und der Expedition B unter der Benennung „Auslage" zur Last setzen. Diese Auslage wird durch B von dem Empfänger des versendeten Gegenstandes eingezogen; b) für den inländischen Lauf wird das durch B zu erhebende Porto unter diesem Namen von A angezeigt.

Die neuere Einrichtung, nach welcher das Porto nur wenig mit der Länge des Weges steigt, macht die Fortsetzung obiger Abrechnungsart unthunlich. In dem deutsch-österreichischen Postvereine ist verabredet worden, daß das (in der Regel bei dem Aufgeben bezahlte) Porto derjenigen Postanstalt zufällt, die den Brief absendet, und man kann annehmen, daß beiläufig eben soviele Briefe von A nach B als von B nach A gehen. Es wäre nun hiebei am einfachsten, wenn die zwischenliegenden Postgebiete auf ihren Antheil an dem Porto eines hindurchgehenden Briefes verzichteten, allein manche Länder sind durch ihre Lage begünstigt und die Regierungen wollten den Vortheil dieser Transitvergütung nicht aufgeben. Deßhalb ist dieselbe zwar beibehalten, aber sehr niedrig angesetzt worden. Sie beträgt vom Loth und der Meile $\frac{1}{3}$ Silberpfennig ($\frac{1}{12}$ kr.), darf aber für eine einzelne Postverwaltung 7 S.-Pfennig ($1\frac{3}{4}$ kr.) nicht übersteigen, und wird von derjenigen Verwaltung erstattet, welche das Porto bezieht.

§. 219.

V. Einzelne Regeln, welche sich auf die Zwecke der Postverwaltung beziehen.

1) Zur Geschwindigkeit dienen außer dem guten Ineinandergreifen der Curse unter andern a) die Vermeidung des Umleitens, d. h. der Absendung auf einem Umwege, in der Absicht, die Versendungsgegenstände länger auf den inländischen Poststraßen laufen zu lassen und dadurch mehr Porto zu ver-

dienen. Die gänzliche Abstellung erfordert Unterhandlungen der Nachbarstaaten (*a*); b) die Trennung der Packwägen von den Eilwägen (Schnellposten), welchen dagegen die Brief-Felleisen mitgegeben werden; c) pünctliche Beobachtung der Abgangszeit und Vorschrift bestimmter Zeiten, in welchen die Brief- und Fahrpost jede Station nach Maaßgabe ihrer Länge und Beschaffenheit bei Strafe zurücklegen muß, und die Führung von Stundenzetteln, welche der Postknecht oder Wagenmeister (Conducteur) mitnimmt, um den Beweis des richtigen Eintreffens zu liefern (*b*); d) Verpflichtung jedes Posthalters, eine bestimmte genügende Zahl von Pferden zu halten; e) Erlaubniß, in Nothfällen und mit der Verpflichtung zum Schadenersatze Wege zu fahren, die sonst nicht dem allgemeinen Gebrauch überlassen sind; f) Benutzung der Eisenbahnen, wo es zur Beschleunigung dient; g) schleuniges Austragen der angekommenen Gegenstände, mit mehrmaligen täglichen Abholungszeiten.

2) Sicherheit. Am meisten befördert diesen Zweck das vorgeschriebene Verfahren bei dem Versendungsgeschäfte (§. 218.). Sonst verdienen noch genannt zu werden a) Verpflichtung aller Beamten und Bedienten der Post zur Beobachtung der größten Sorgfalt und Rechtlichkeit, namentlich um den Empfangsberechtigten (Adressaten) auszumitteln und ihm den Gegenstand zu überliefern, sowie auch in der Bewahrung des Briefgeheimnisses (*c*), b) Zurückweisung schlecht verpackter oder gefährlicher Gegenstände (*d*), ferner solcher, deren Aufschrift nicht deutlich und bestimmt genug ist, c) gute Bewachung des Postwagens, Begleitung desselben in unsicheren Gegenden ꝛc.; d) gute gesetzliche Bestimmungen über die Haftbarkeit der Post (*e*), e) Vorschriften über die Behandlung der unbestellbaren Gegenstände.

3) Bequemlichkeit. Es läßt sich mit geringer Mühe manche Erleichterung und Annehmlichkeit bei der Benutzung der Post zu Wege bringen, hauptsächlich bei der Personenpost, z. B. durch gute Wägen, anständige Behandlung, feste Ordnung in den Sitzen, gute Wartezimmer ꝛc.

4) Einträglichkeit, der Wohlfeilheit unbeschadet. Hieher gehört vornehmlich die Verhütung des Mißbrauches der Portofreiheit. Am sichersten ist es, nur die Dienstschreiben der öffent-

lichen Behörden und gemeinnützigen Anstalten zu befreien, das persönliche Freithum aber ganz aufzuheben (*f*).

(*a*) Oesterreich leitete sonst die französische und schweizerische Correspondenz mit Vermeidung des baierischen Gebietes durch Tyrol und Vorarlberg, ohne eine höhere Taxe zu nehmen, aber zum Nachtheil der baierischen Postcasse und der Geschwindigkeit. Verhandl. d. 2. K. in Baiern, 1822, Beil. VII, 200, 1831, Beil. Nr. XLIV, S. 4.

(*b*) Für die englischen Landkutschen sind 8,^{8} miles = 3,^{2} Wegstunden auf die Zeitstunde als mittlere Geschwindigkeit vorgeschrieben, also auf eine Wegstunde 19, auf die d. Meile 32 Minuten. Die deutschen Eilwägen brauchen mit Einschluß des Aufenthaltes gewöhnlich gegen $^3/_4$ Stunden für die Meile oder 27 Minuten für die Wegstunde.

(*c*) Die Verfassungen mehrerer Staaten erwähnen die Sicherheit des Postgeheimnisses, z. B. Kurhessen. §. 38. — D. Grundrechte, §. 142. Preuß. Entw. §. 140. Oesterr. Grundrechte §. 11. Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850. §. 33. — Die Fälle, in denen die Oeffnung eines Briefes durch die Obrigkeit erlaubt ist, müssen gesetzlich bestimmt sein. Weimar. V. vom 1. Jan. 1820: 1) Briefe an Verstorbene, deren Vermögen unter Siegel liegt, 2) an Inquisiten. Letzteren Fall gestattet auch, auf Requisition der Untersuchungsbehörde, bad. V. von 1822, Fink, Repertor. II, 21. — In Baiern ist Requisition eines Appellationsgerichts erforderlich. Hiezu kommt das Oeffnen der sog. Retourbriefe nach einer gewissen Frist und vorgängiger Ausstellung, um von dem Aufgeber das Porto erheben zu können. — Oeffnen der Briefe als Hülfsmittel der Diplomatie! In Großbritanien wurde 1711 in einer Parlamentsacte das Recht der Regierung zum Oeffnen von Briefen anerkannt. Seit 1806 werden die Befehle hiezu, die zum Theil sehr willkürlich sind, in ein Verzeichniß gebracht, seit 1822 die Urschriften der Befehle bei den Postämtern aufbewahrt.

(*d*) Schießpulver, Knallgold, Säuren und überhaupt Flüssigkeiten ꝛc.

(*e*) Die Post haftet für erweislichen Verlust des versendeten Gegenstandes, auch für Diebstahl und Raub, nur nicht für reinen Zufall, nach dem bei der Aufgabe angezeigten Verkehrswerthe oder sonst nach einer allgemeinen Regel (d.-ö. Post-V. für einen eingeschriebenen Brief 1 köln. Mark Silber, bei Frachtstücken ohne Werthangabe 30 kr. für 1 Pfd.), ferner für eine äußere Beschädigung.

(*f*) So Baden, 28. Dec. 1831. — England seit 1840. — Die Mitglieder des Fürstenhauses pflegen Befreiung zu genießen.

§. 219 a.

Eine erhebliche Veränderung in der Verwaltung der Posten ist durch die Errichtung der Eisenbahnen entstanden. Längs einer Bahn hören die eigenen Postfuhren gänzlich auf, dagegen erspart die Postcasse auch an den Versendungskosten der Briefe und kleineren Frachtstücke, indem sie beide auf der Eisenbahn mit viel geringerem Aufwande fortschaffen kann. Die größere Schnelligkeit der Sendungen vermehrt zugleich die Anzahl der an die Post gelangenden Briefe und anderer Gegenstände, so daß die reine Einnahme aus der Post nicht nothwendig vermindert wird, sich vielmehr sogar erhöhen kann (*a*). Wo beide

Anstalten auf Staatsrechnung verwaltet werden, da ist es ziemlich gleichgültig, wie die Abgränzung und Berechnung zwischen ihnen eingerichtet wird. Bei Actienbahnen muß in den Bedingungen ihrer Genehmigung ihr Verhältniß zur Post genau geregelt werden, und zwar nach dem Grundsatze, daß jeder von beiden höchst wohlthätigen Unternehmungen ein ihrer Eigenthümlichkeit entsprechender Spielraum zum Vortheil der Staatsbürger unverkümmert erhalten wird, II, §. 262. Hieraus ergeben sich nachstehende Regeln:

1) Die Bestellung der Briefe und kleinen Frachtstücke bis zu einem gewissen Gewichte (*b*) soll allein der Post zustehen, welche sich dazu der Eisenbahn bedienen darf. Es ist am billigsten, wenn die Briefpakete oder auch ein von der Post gestellter und unterhaltener Wagen mit einem Postbeamten unentgeldlich auf der Bahn mitgeführt, dieser aber kein weiterer Aufwand zugemuthet wird.

2) Postreisende, deren Weg zum Theil in die Richtung der Bahn fällt, werden dieser von der Post übergeben und gegen eine ermäßigte Vergütung in einer entsprechenden Wagenclasse (*c*) unverzüglich befördert, dagegen muß auch die Post das Fahrgeld auf solchen Strecken niedriger setzen als auf den eigentlichen Poststraßen.

3) Größere Frachtstücke, die einen Theil ihres Weges auf der Eisenbahn fortgebracht werden müssen, können ebenfalls durch die Post besorgt werden, welche sie auf die Bahn bringen und auf derselben in Empfang nehmen läßt, allenfalls in einem der Post gehörenden Wagen. Die Fracht wird der Bahnverwaltung nach dem gesammten Gewichte aller zusammen versendeten Gegenstände in ermäßigtem Satze vergütet.

4) Die Fahrten der Eisenbahn müssen mit dem Gang der Post in Uebereinstimmung gebracht werden, so daß beide gut ineinander greifen.

(*a*) Die badische Bahn wurde im Herbst 1840 auf einer vierstündigen, 1842 auf einer weiteren 12stündigen Strecke eröffnet u. s. f. Der Reinertrag der bad. Posten war i. D. 1839—40 268 800 fl., — hierauf nahm er anfangs etwas ab, hob sich aber nachher; er war 1842 234 614 fl., 1843 255 283 fl., D. 1844—47 298 294 fl.

(*b*) Sachsen 20, Taunusbahn 25 Pfund.

(*c*) Eilpostreisende in Wagen der 2. Classe.

§. 219b.

Der Telegraph, anfangs wie die Post nur dem Dienste des Staats gewidmet, ist neuerlich auch der Benutzung für Privatpersonen gegen eine Abgabe zugänglich geworden. Die Erfindung des elektrischen Telegraphen hat wegen der leichten Verbindung mit den Eisenbahnen die Verbreitung dieser Anstalt befördert, welche, als die schnellste denkbare Art von Post, in Staats-, Verkehrs-, Familienangelegenheiten ꝛc. vielfachen Nutzen gewährt und überraschende großartige Wirkungen hervorbringt (*a*), auch nicht nothwendig auf die mit Eisenbahnen versehenen Linien beschränkt ist. Die Behandlung dieser Anstalt als ausschließliches Staatsgewerbe hat sich im Inneren der Länder als zweckmäßig bewährt (*b*). Auch der Telegraph wie die Post erlangt seine vollständige Wirksamkeit erst durch Verbindungen von Land zu Land, wodurch Uebereinstimmung der Zeichen, des Verfahrens ꝛc. und folglich die sicherste, schnellste und wohlfeilste Bestellung der Eilbotschaften bewirkt wird (*c*). Die Gebühr richtet sich nach der Länge des Weges und der gemeldeten Botschaft in gewissen Abstufungen, wobei eine gewisse Zahl von Worten, gewöhnlich 20, den niedrigsten Satz bezahlt (*d*). Bei guter Verwaltung und niedrigen Gebühren kann noch ein Reinertrag für die Staatscasse übrig bleiben (*e*). Die Botschaften der Staatsbehörden oder der Eisenbahnverwaltung erhalten nöthigenfalls den Vorzug. Die Telegraphen-Beamten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(*a*) Der Gedanke dieser bewundernswürdigen Erfindung ist älter, die Ausführung geschah 1837 ziemlich gleichzeitig von Wheatstone, Steinheil und Morse. Quarterly Review, Jun. 1854. — Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel, Tübingen 1857.

(*b*) Das Gestatten mehrerer T.-Unternehmungen neben einander wäre schon wegen des nöthigen Zwanges für die Grundeigenthümer, einer Art von Expropriation, ganz unausführbar und auch für die Vollkommenheit der Anstalt nachtheilig. In Großbritanien hat eine Gesellschaft das ausschließliche Betriebsrecht. Die Verwaltung durch die Regierung ist schon zur Verhütung möglicher Mißbräuche rathsam und empfiehlt sich aus ähnlichen Gründen, wie sie für die Briefpost gelten. — Telegraphenverbindungen über das Meer in andere Länder sind freie, dem Mitwerben ausgesetzte Unternehmungen und werden der Natur der Sache gemäß Privatgesellschaften überlassen.

(*c*) Deutsch-österr. T.-Verein von 1850, neueste Abfassung des Vertrags vom 16. Dec. 1857. — In dem Vereinsbezirk waren zu Anfang 1857 2644 Meilen Linien, 4773 M. Dräthe. Frankreich hatte 1857 11430 Kil. (1544 M.) Linien. — Die Anlegungskosten sind bei unterirdischen

Leitungen größer als bei solchen, die auf Pfählen ruhen. Bei einer Anzahl belgischer Linien kostete die geogr. Meile über der Erde g. 900, unterirdisch g. 6200 fl., in Preußen wird die Meile zu 927 und 1995 fl. angegeben. Diese Zahlen sind jedoch nur von einzelnen Strecken hergenommen und nach den örtlichen Umständen treten Verschiedenheiten ein.

(*d*) D.-ö. Vertrag v. 1857: 1. Zone bis 10 geogr. M., 2. von 10—25, 3. von 25—45, 4. von 45—70 M. ꝛc. Gebühr für jede Zone bis zu 20 Worten 12 Sgr. = 42 kr. südd., je 10 Worte weiter die Hälfte mehr. — Baden, V. v. 27. März 1858: innerhalb des Landes ohne Rücksicht auf Entfernung bis zu 20 Worten 30 kr., je 10 Worte mehr 15 kr. — Je wohlfeiler die Eilbotschaften bestellt werden, desto mehr verbreitet sich ihr Gebrauch bei den manchfaltigsten Veranlassungen. In Preußen betrugen die Privatbotschaften 1854 88 Proc., 1856 schon 91 Proc. und die Staatsbotschaften nur 3,7 Proc. aller, Knies S. 182. In Oesterreich kamen 1851 21 976 Staats- und 22 935 Privatbotschaften, 1856 63 372 von jenen und 188 576 von letzteren vor, die also 74 Proc. der ganzen Zahl ausmachten.

(*e*) Die Erträgnisse des erwähnten Vereins werden unter die theilnehmenden Staaten so vertheilt, daß für jeden die Länge seiner Telegraphenlinien (in obigen Zonen ausgedrückt) mit der Menge der im Quartal beförderten Botschaften vervielfacht und hieraus die Verhältnißzahlen der Antheile gebildet werden (1857). Hiezu kommt die Einnahme aus dem inneren Verkehr des Landes. — In den ersten Jahren kosteten die T. noch Zuschuß, neuerlich geben sie einen Gewinn. Beispiele:

		Einnahme	Reinertrag
Baden,	R. 1855	37 953 fl.	15 799 fl.
	56	70 048 „	33 416 „
	A. 58	108 000 „	16 990 „
Belgien,	D. 1853—55	278 625 Fr.	112 620 Fr.
Frankreich,	A. 1859	5 Mill. Fr.	593 000 „
Preußen,	1851	—	— 74 709 Rthlr. (Zuschuß)
	52	—	— 59 454 „ „
	55	433 123 Rthlr.	+168 085 „
	57	726 517 „	295 342 „
	A. 58	705 110 „	241 200 „
Würtemb.,	A. 1858—61	48 000 fl.	8 600 fl.

8. Hauptstück.

Staatseisenbahnen.

§. 219c.

Die Anlegung einer Eisenbahn durch eine Privatgesellschaft erfordert Staatsgenehmigung, theils wegen der unentbehrlichen Zwangsabtretung der erforderlichen Grundstücke, theils weil

keine Actiengesellschaft ohne besondere Staatserlaubniß gegründet werden darf, und wegen der Wichtigkeit dieses Verkehrsmittels. Die Regierung kann, statt einer Privatgesellschaft die Erlaubniß zu geben, den Bau auch auf Staatskosten übernehmen, und weil die Fortschaffung auf einer Eisenbahn nicht von mehreren Unternehmern zugleich betrieben werden kann, vielmehr mit dem Eigenthum das ausschließliche Betriebsrecht verbunden ist, so besteht das Eisenbahnregal aus dieser doppelten Befugniß der Regierung, Eisenbahnen anzulegen und aus der Benutzung derselben ein Einkommen zu ziehen. Dieses Hohheitsrecht ist dem Bergwerksregale in der Entstehungsart, dem Postregale in der Natur des Gegenstandes am ähnlichsten.

§. 219 d.

Daß Eisenbahnen auch durch Privatgesellschaften zu Stande kommen können, ist eine bekannte Thatsache. In mehreren Ländern giebt es nur Privat-, in anderen nur Staatsbahnen, in anderen beide neben einander. Wenn der Staat die Hauptbahnen eines Landes auf eigene Rechnung herstellt, so hat dieß manche Vortheile. Er kann ihnen leichter eine dem Staatswohl in verschiedenen Hinsichten (vorzüglich volkswirthschaftlichen und militärischen) entsprechende Richtung und Beschaffenheit geben und ihre Verwaltung auf gemeinnützige Weise führen *lassen*, ferner wird der Actienhandel mit seinen Mißbräuchen auf diese Weise am vollständigsten beseitigt, II, §. 263. Die Größe *eines* solchen Werkes macht, daß hier die Vorzüge einer Privatunternehmung gegen den Bau auf Staatskosten in viel schwächerem Grade als bei anderen Gewerben erscheinen, wenn nur die Regierung ernstlich bemüht ist, überall eine verständige Sparsamkeit vorzuschreiben und durchzuführen. So lange es Privatgesellschaften an Neigung, Geschicklichkeit und Capital fehlte, um Bahnen zu errichten, wurden die Regierungen auch häufig durch den Wunsch, dieselben zeitig im Lande entstehen zu sehen, bewogen, dieselben selbst anzulegen.

§. 219 e.

Diese Unternehmung ist jedoch nicht als ein Mittel zur Vermehrung der Staatseinkünfte, sondern vielmehr als eine

große Maaßregel der Volkswirthschaftspflege anzusehen. Die Erbauung der Bahnen und die Anschaffung der beweglichen Betriebsmittel erfordert ein großes Capital, welches die Regierung borgen und verzinsen muß. Deckt der Ueberschuß der Einnahmen über die jährlichen Ausgaben diese Zinsen, oder bleibt wohl auch noch eine Summe zur allmäligen Tilgung übrig, so ist den Anforderungen des Staatshaushaltes Genüge geschehen. Die Bahnen verursachen dann den Steuerpflichtigen keine Last, es fällt also die Ungleichheit hinweg, daß die Bewohner der von den Bahnen entlegenen Gegenden etwas für dieselben beizutragen haben (*a*). Auch eine unvollständige Verzinsung wäre kein Uebel, weil die Bahnen den Volkswohlstand und die Steuerfähigkeit beträchtlich erhöhen, weßhalb zugleich andere Staatseinkünfte ergiebiger werden, sowie ferner die Regierung durch die wohlfeile Fortschaffung von Beamten, Soldaten, Vertheidigungsmitteln, Erzeugnissen der Staatsgewerbe ꝛc. manchen Nutzen zieht. Werfen die Staatsbahnen einen größeren Reinertrag ab, so kann derselbe theils zum Bau neuer Bahnstrecken, die noch minder belohnend sind, oder zur Ermäßigung der Fahrgelder und Frachten, zur Vermehrung der Züge und Haltstellen, Verdopplung des Geleises ꝛc. verwendet werden (*b*).

(*a*) Die Wirkungen einer Bahn von beträchtlicher Länge erstrecken sich übrigens weit in das Land, so daß auch ziemlich entfernte Gegenden einigen Vortheil empfinden.

(*b*) Manche Staatsbahnen werfen 5 und mehr Proc. des Anlegungscapitales ab, z. B. die sächsischen im D. 1855—57 5,^{38} Proc., die hannoverschen 1855 5,^{37} Proc., die belgischen 1857 6,^{3} Proc., dagegen die baierischen 3 Proc., die badische Bahn im D. 1852—55 3,^{63} Proc., wenn man die beträchtlichen Kosten der Erneuerung unter die Jahresausgaben rechnet, die Main-Neckar-Bahn 1856 5,^{4}, 1857 sogar 6,^{78} Proc. In Ländern, welche Staats-Eisenbahnen haben, erscheint die Staatseinnahme, aber auch die Ausgabe verhältnißmäßig größer, als da wo die Bahnen Privatunternehmungen sind. In Baden ist der Haushalt der Eisenbahnen und Posten von dem Voranschlage der anderen Staatseinkünfte und Staatsausgaben abgesondert. Beispiele:

	Ganze Einnahme.	Reinertrag.	Proc.
Baden, A. 1858. 59			
bad. Staatsbahn	4·822 721 fl.	2·306 119 fl.	47,^{8}
Main-Neckarbahn		82 267 „	
nach Abzug der		2 388 386 „	
außerord. Ausgaben		1·920 676 „	

		Ganze Einnahme.	Reinertrag.	Proc.
Baiern,	A. 1855/61	7·038 942 fl.	3 Mill. „	42,8
Belgien,	R. 1857	25·507 617 Fr.	12·230 893 Fr.	48
Preußen,	A. 1858	8·297 700 Rthlr.	3·128 507 Rthlr.	37
	1859	8·815 000 „	3·258 815 „	36,9
Sachsen,	A. 1858—60	3·540 030 „	1·467 000 „	41,4
Würtemb.,	R. 1855/7	3·916 348 fl.	1·484 876 fl.	37,9

Die Anlegungskosten der baierischen Bahnen werden zu 101 Mill. fl. angegeben. In Baden waren bis Ende 1856 auf die badische und die Main-Neckarbahn mit Einschluß des Telegraphen 44·927 357 fl. verwendet worden, wozu noch 431 108 fl. Kosten der Anleihen kamen. Es waren aber auch 1843—56 2·809 068 fl. abgetragen worden und die Schuld war demnach 42·549 398 fl. Zu Ende 1859 wird sie gegen 55 Mill. sein.

§. 219 f.

Die Staatseisenbahnen sind bisher fast nur in eigener Verwaltung benutzt worden. Ueber die Ausführbarkeit und Nützlichkeit einer Verpachtung fehlt es daher an Erfahrungen; es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß dieselbe sich vortheilhaft erweisen werde, schon darum, weil man befürchten muß, daß die Bahn sammt allen Zubehörungen und den kostbaren Betriebsmitteln (Dampf- und Fortschaffungswägen ꝛc.) von einem Pachter nicht sorgfältig geschont und in gutem Stande erhalten werden möchte, ferner weil dem Pachter viele beschränkende Bedingungen auferlegt werden müßten, welche die Neigung zu einer solchen Unternehmung und den zu erwartenden Pachtzins vermindern würden. Dagegen ist ein Verkauf der Staatsbahnen an Privatgesellschaften öfters angeregt und auch schon wirklich ausgeführt worden. Mag auch unter gegebenen Umständen die Absicht, der Regierung die große Geschäftslast des Betriebes abzunehmen, fremde Capitale herbeizuziehen und die Vollendung der begonnenen Bauten zu befördern, zu dieser Maaßregel ermuntern (*a*), so ist doch im Allgemeinen gegen dieselbe Vieles zu erinnern. Die von einer Gesellschaft zu bewirkenden Ersparungen können auch von der Regierung in Ausführung gebracht werden, wenn diese vollkommen fähige Kunstverständige anstellt und alle Erfahrungen in diesem Gebiete benutzt. Mit der Vollendung der Bahnen sind die größten Schwierigkeiten überwunden, und die in der Regel zu hoffende allmälige Zunahme des rohen, sowie des reinen Ertrages, hauptsächlich wegen der Vermehrung der fortgeschafften Waarenmenge (II,

§. 259. Nr. 4.), kommt bei den Staatsbahnen der Gesammtheit zu Gute. Wo dagegen die Besorgniß obwaltet, daß die älteren Bahnen durch das Mitwerben anderer neu errichteter einen Theil ihres Ertrages verlieren werden, da wird der angebotene Kaufpreis desto ungünstiger ausfallen. Die meisten Privatbahnen fallen nach Ablauf des Verleihungszeitraumes an den Staat heim. Diese Frist ist jedoch noch entfernt, und in der Zwischenzeit wird man weitere Erfahrungen sammeln, um daraus zu beurtheilen, ob dann die Bahnen in den Staatsbetrieb übernommen oder von Neuem gegen eine feste Summe oder gegen einen Ertragsantheil an Gesellschaften überlassen werden sollen.

(a) Bemerkenswerth ist es, daß die österreichische Regierung in der Zeit, als die Bahnactien niedrig standen und die Neigung zu neuen Unternehmungen bei den Gesellschaften geschwächt war (von 1850 an), mehrere Privatbahnen an sich brachte, später aber, als der Eifer wieder lebhafter wurde — wozu das Concessionsgesetz von 1854 beitrug — von 1855 an nach und nach die Staatsbahnen verkaufte, zuletzt die südliche Bahn (Wien-Triest), die angefangenen tiroler Bahnen und die angefangene Bahn von der Südbahn nach Agram und Siffek im Sept. 1858 gegen 70 Mill. fl. in unverzinslichen Fristen bis 1866 und weitere 30 Mill. fl. im Falle die Bahnen über 7 Proc. Reinertrag bringen. — In Preußen ist die Gewerbsteuer der Privatbahnen zur Sammlung eines Vermögens bestimmt worden, aus welchem Actien dieser Bahnen anzukaufen sind. Die hieraus erworbenen Actien trugen 1858 128 896 Rthlr. Zins und Dividende.

§. 219 g.

In dem Wetteifer zwischen Staats- und Actienbahnen sind viele Vervollkommnungen bei den Einrichtungen und dem Betriebe bewirkt worden. Die Mittel, durch welche die größte Sicherheit, Schnelligkeit, Bequemlichkeit ꝛc. erreicht wird, müssen den Kunstverständigen (Technikern) überlassen werden, doch kommen bei vielen dieser Verbesserungen auch wirthschaftliche Erwägungen vor, die den Zweck haben, den Rohertrag der Bahnen zu erhöhen und an den Kosten zu sparen, z. B. Wahl der wohlfeilsten Heizmittel in jeder Gegend und die Verminderung des Verbrauch an denselben durch die Maaßregel, den Maschinenführern und Heizern einen Antheil aus dem daraus entstehenden Gewinn einzuräumen (a). Die Anordnungen über die Zahl und Zeit der täglich abgehenden Züge und über die Höhe des Fahrgeldes und der Fracht für Waaren fallen ganz in das gewerbliche, also bei den Staatsbahnen in das finanzielle

Gebiet. Aus der Erfahrung muß man erkennen, welche Festsetzung dieser Abgaben für den Reinertrag und zugleich für die Erleichterung des Gebrauches die vortheilhafteste ist. Die Errichtung von 3 oder 4 Wagenclassen für Reisende ist in beiden Beziehungen zweckmäßig, und es hat sich ergeben, daß die wohlfeileren Classen verhältnißmäßig stärker für kürzere Fahrten benutzt werden, als die theureren (*b*). Die erste Classe wird gewöhnlich noch beträchtlich unter dem Preise der Eilpost angesetzt, die dritte ungefähr auf die Hälfte der ersten. Für Arbeitsleute, Marktverkäufer kleiner Vorräthe von Lebensmitteln und dgl. ist es wohlthätig, wenn sie um niedrigen Preis den Zeitverlust und die Ermüdung des Gehens auf die Entfernung von einer oder einigen Meilen vermeiden können (*c*). Ein neuerlich üblich gewordenes Mittel, die Einnahme aus Fahrgeld zu steigern, besteht darin, daß man durch die Einrichtung der Züge Personen, die einen weiten Weg zurücklegen wollen, nöthigt, sich des theureren Schnellzuges zu bedienen, der aber wenigstens alle Wagenclassen haben sollte. Die niedrige Bestimmung des Fahrgeldes, wenn auch etwas minder einträglich, ist doch volkswirthschaftlich nützlich und kommt immer zum größern Theile den Einwohnern des Landes zu Gute. Auch bei der Bahnfracht wird zwischen der schnelleren und langsameren Beförderung, wie ferner zwischen kostbaren und niedrig im Preise stehenden Waaren ein Unterschied gemacht und die Miethe eines ganzen Wagens niedriger gestellt. Vgl. II, §. 259. (*f*) — (*d*).

(*a*) Auf der linken Versailler Bahn kann der Verbrauch für den Kilometer von $13^1/_4$ bis $7^1/_3$ Kil. herab, auf den belgischen Bahnen von 19 bis 12 Kilogr. Coaks, in Baden für die Meile in den J. 1843—46 von 148 auf 91 Pfd. Im D. 1850—55 war der Coaksverbrauch auf die Fahrmeile bei Personenzügen 81 Pfd., bei Güterzügen 151 Pfd.

(*b*) In Belgien gingen 1838—42 8—12 Proc. der Reisenden in der ersten, 25—32 Proc. in der zweiten, 55—66 Proc. in der dritten Classe und der Ertrag dieser 3 Classen betrug 24, $35^3/_4$ und $40^1/_4$ Proc. der ganzen Fahrgeldeinnahme. Ein Reisender jeder Classe trug i. D. $4,^{25}$—$2,^{23}$—$1,^{13}$ Fr. ein und legte also gegen 11—8—$6,^6$ belg. lieues zurück. Das Fahrgeld ist in Belgien auf den Kilometer I. 8, II. 6 u. III. 4 Cent., bei Eilzügen I. 10 Ct., II. $7,^5$ Ct. Nimmt man auf die Länge des zurückgelegten Weges Rücksicht und ermittelt, wie viel Personen jeder Classe 1 Kil. gefahren sind (voyageurs — kilomètres), so findet man, daß i. D. 1851—53, ehe Eilzüge bestanden, die Zahl solcher Reisenden in I. $20,^{63}$, in II. $30,^{73}$, in III. $48,^6$ Proc. war; dagegen 1854 u. 55, bei Eil- und gewöhnlichen Zügen zusammen, in I. $22,^8$,

in II. 23, in III. 54,[4] Proc.; es hat sich also der Gebrauch der II. Cl. vermindert. — In Baden war die Zahl der Reisenden in den 3 Classen i. D. 1854 u. 55 2,[42] — 23,[73] — 73,[85] Proc. und ein Reisender dieser Classen fuhr i. D. 11 — 7,[1] und 3,[09] Meilen.

(*c*) In Baden bestand bis in das J. 1853 eine 4te Wagenclasse (Stehwagen), auf der die Meile nur 5,[83] kr. kostete, während man auf der 3ten 9,[17] kr. bezahlte. Bei der Aufhebung des Stehwagens wurde die 3te Cl. auf 8 kr. herabgesetzt Es war

	1852	1854	1855
die Einnahme aus Fahrgeld	1·140 396 fl.	1·280 358 fl.	1·362 653 fl.
Zahl der beförderten Personen	2·030 667	1·568 037	1·629 835
also weniger		462 630	400 832
1 Reisender trug ein . . .	0,[56] fl	0,[81] fl.	0,[83] fl.

Da die Einnahme von 1855 um 6,[4] Proc. größer war als die des Vorjahres, so würde wahrscheinlich auch ohne jene Veränderung der Ertrag des Bahngeldes in ziemlich gleichem Maaße gestiegen sein. Es wäre übrigens noch eine Erleichterung möglich, indem man das Fahrgeld für die Hin- und Herfahrt am nämlichen Tage ermäßigte.

(*d*) Die badische Fracht auf die Meile ist in der Regel (I. Cl.) 1,[25] kr., bei wohlfeilen Waaren (II. Cl.) 1 kr., in der III. Cl. und bei Eilgut 2,[5] kr.

---

9. Hauptstück.

Fähr- und Floßrecht.

§. 219h.

Die aus polizeilichen und volkswirthschaftlichen Gründen nothwendige Staatsaufsicht auf die Beschiffung der öffentlichen Gewässer ist dem Finanzwesen fremd. Einige Benutzungen dieser Flüsse dagegen sind in vielen Ländern Regalien und wurden ehemals als Bestandtheile eines sog. Wasserregals (§. 195.) angesehen (*a*).

1) Das Uebersetzen von Menschen, Thieren und Fuhrwerken auf Fähren oder mittelst der oft an deren Stelle tretenden fliegenden Brücken wird am besten auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Dem Pachter werden die Fähren und Brücken sammt zugehörigen Geräthschaften und dem Fährhause übergeben. Kleine Ausbesserungen muß er bestreiten, benannte größere fallen dem Staate zur Last. Er erhält einen Gebührensatz (Tarif), den er nicht überschreiten darf, und andere,

auf die gute Bedienung der Ueberfahrenden gerichtete Vorschriften (*b*). Uebrigens haben auch manche Ufergemeinden das Recht, die Fähre zu halten und zu benutzen.

2) Das Flößen des Holzes steht mit der Forstwirthschaft in Zusammenhang und ist von der Regierung häufig als ein Mittel gebraucht worden, den Geld-Ertrag der Domanialwaldungen zu vergrößern (*c*). Das Flößen von Balken und Brettern (Langholzflößen) wurde sonst bisweilen an Holzhandelsgesellschaften gegen eine gewisse Pachtsumme im Ganzen überlassen. Dieß hinderte das Mitwerben und gab den Unternehmern monopolistische Gewinnste, weßhalb es besser ist, das Flößen gegen eine gewisse Abgabe von jedem Floße nach Maaßgabe seiner Größe und unter den zur Schonung der Brücken, Mühlen, Uferbauten, Durchläße ꝛc. nöthigen Bedingungen freizugeben. Das Scheitholzflößen kann, wenn der Staat keine Holzhöfe mehr hält (§. 151.), verpachtet werden. Der Staatscasse fällt die Unterhaltung der Floßteiche, Schwellungen, Floßgräben, Auffangerechen ꝛc. in baulichem Stande zur Last.

(*a*) Gegen die Annahme eines solchen Mittermaier, Grundſ §. 222.
(*b*) Bergius, Pol. und Kam. Mag., III, 1.
(*c*) Vgl. Bergius, III, 156 ff.

10. Hauptstück.

Regal der Glücksspiele.

§. 220.

Es ist zwar weniger schädlich, wenn die Lotterieen Regal sind, als wenn es Privatpersonen freisteht, sie zu unternehmen, weil von diesen mancherlei Anlockungsmittel gebraucht werden können, die der Staat verschmäht (*a*), und selbst unredliche Künste bisweilen zu Hülfe genommen werden, — weil die Regierung der Spielsucht gewisse Schranken setzen kann, die dem Vortheil eines Privat-Lotterie-Inhabers widerstreiten, — und weil die Ausgaben der Spielenden zum Theile der Staatscasse,

also mittelbar den Steuerpflichtigen zu Gute kommen; allein es wäre noch beſſer, wenn auch die Staatslotterieen aufhörten. Eine Anſtalt, welche vom Ueberſparen abhält, die Gewinnſucht aufregt und bis zu einem mächtigen Hange ſteigert, die Spielenden durch das Trugbild eines leicht zu erlangenden Reichthums vom unverdroſſenen Fleiße abhält und viele Familien der Armuth oder der Unredlichkeit und dem Sittenverderben Preis giebt, wird durch ihre Einträglichkeit keineswegs gerechtfertiget. Die durch ſie zu Grunde gerichteten Perſonen können zwar nicht den Staat, nur ihren eigenen Leichtſinn anklagen, aber jener ſollte die Bürger vor einer ſolchen Verſuchung bewahren, die immer für unwiſſende oder unbeſonnene Menſchen gefährlich iſt (*b*). Die Nachtheile treten allerdings nicht bei allen Spielenden ein; es fehlt an ſtatiſtiſchen Erfahrungen über die Größe des Uebels und die beiden Arten der Lotterie zeigen daſſelbe auch in verſchiedenem Maaße, doch ſind in jedem Falle ſolche Folgen vorhanden, welche es rathſam machen, auf die Aufhebung der Staatslotterie Bedacht zu nehmen.

(*a*) Dahin gehört namentlich, daß Privatunternehmer durch das Mitwerben angetrieben werden würden, ſtets neue Bedingungen, Formen, Spielarten ꝛc. auszuſinnen und dadurch den Reiz der Spiele aufzufriſchen.

(*b*) Häufigkeit der Lotterieen in Italien. Brenn, Reiſen, II, 145 (1832).

§. 221.

Zur Vertheidigung der Staatslotterieen iſt hauptſächlich Folgendes angeführt worden:

1) Die Menſchen hingen ſo ſehr an Glücksſpielen dieſer Art, daß ſie, wenn der Staat dieſelben aufgäbe, doch insgeheim, beſonders in ausländiſchen Anſtalten ſpielen würden, wobei dann das Uebel fortdauerte und nur die Staatscaſſe keinen Vortheil mehr bezöge (*a*). — Dieſer Grund hat am meiſten Gewicht in der Nähe der Gränze gegen Staaten, in denen Lotterieen fortbeſtehen. Indeß wird wenigſtens durch ſtrenges Verbot des Sammelns für ausländiſche Anſtalten der tägliche Anreiz beſeitigt und das Spielen erſchwert.

2) Aus den kleinen Ausgaben vieler Spieler würden beträchtliche Summen geſammelt, die den Gewinnenden zufloſſen, die Lotterie wirke alſo wie eine Erſparung aus den Einkünften (*b*). — Allein die Gewinnſte bilden keine günſtige Vertheilung

des Vermögens, denn sie werden großentheils leichtsinnig aufgezehrt, ohne eine dauernde Verbesserung des Vermögensstandes einer Familie hervorzubringen, und reizen zu fortgesetztem Spiele. Wenn auch ein Theil der Spieler besonnen genug ist, um weder bei den Einsätzen das Maaß ihres Einkommens zu überschreiten, noch auch die Gewinnste zu verschleudern, so ist doch die entgegengesetzte Handlungsweise sehr häufig, besonders in der Classe der Lohnarbeiter, und es giebt kein Mittel, die Lotterieen nur den verständigen Personen zugänglich zu machen.

(a) J. B. Möser, Patriotische Phantas. 1, 161. — Rapport au Roi, S. 126. Hier wird bemerkt, in Frankreich habe man nach der Aufhebung der Staatslotterie im J. 1793 desto mehr in geheimen Privat- und in ausländischen Anstalten gespielt, was die Polizei nicht habe verhindern können, und so sei denn 1797 die Staatslotterie wieder hergestellt worden, en se fondant sur cette maxime ..., qu'il est plus sage de gouverner les hommes tels qu'ils sont que tels qu'ils devraient être.

(b) Hierauf hat neuerlich Bernoulli aufmerksam gemacht, Schweiz. Archiv, III, 112.

§. 222.

Es giebt zwei in vielen Hinsichten von einander verschiedene Arten von Lotterieen. Die genuesische oder Zahlenlotterie, neuer als die Classenlotterie und bisweilen durch die Benennung Lotto (Lotto di Genua) von dieser unterschieden (a), ist in viel höherem Grade verderblich. Ihre Einrichtung besteht darin, daß von 90 Zahlen jedesmal nur 5 gezogen werden und den Spielern die Wahl freisteht, nur eine jener 90 Zahlen, oder 2, oder 3, 4, auch wohl 5 zu besetzen. Nach der Zahl der besetzten Nummern steigt die Größe des Einsatzes; dagegen wird das Herauskommen einer einzelnen Zahl (simpler Auszug) auch mit einem geringeren Gewinne bezahlt, als das Errathen zweier Zahlen (Ambe); noch höher die Terne, Quaterne und Quinterne. Ferner ist es, wenn man z. B. auf drei Zahlen setzt, auch gestattet, die in denselben enthaltenen 3 Amben und 3 einfachen Auszüge noch besonders zu besetzen, um dann, wenn etwa nur zwei Zahlen oder doch eine herauskommt, die darauf fallenden Gewinnste zu beziehen. Der Gewinn besteht in einem Vielfachen des Einsatzes, dessen Größe bis zu einem gewissen Minimum herab beliebig ist. Der Nutzen für den Unternehmer entsteht daraus, daß man die Gewinnste niedriger festsetzt, als sie nach der geringen Wahrscheinlichkeit des Ge-

winnes in Folge der arithmetischen Gesetze sein sollten (*b*). Bei der gewöhnlichen Einrichtung solcher Lotto's machen die Gewinnste der Spielenden durchschnittlich über die Hälfte bis ungefähr $^2/_3$ der Einsatzsumme aus. Von dem an den Staat fallenden Reste gehen die Besoldungen, Belohnungen der Einnehmer und Ziehungskosten ab. Von Jahr zu Jahr ist der Reinertrag wechselnd, je nachdem zufällig die herauskommenden Zahlen stärker oder schwächer besetzt waren. Die Größe des reinen Ertrags für die Staatscasse hängt im Ganzen genommen von der Summe der Einsätze ab, auf welche wieder die ungleiche Spielsucht in verschiedenen Ländern und Landestheilen, die Menge der aufgestellten Einnehmer, die Anzahl der jährlichen Ziehungen und die zu Hülfe genommenen Anlockungsmittel Einfluß haben (*c*).

(*a*) Ursprung des Lotto in Genua, da bei den Wahlen in den großen Rath 5 Namen aus 90 gezogen wurden und es auffam, auf die einzelnen Candidaten Wetten anzustellen. Später wurde hieraus, indem man statt der Namen bloße Zahlen anwendete, das förmliche Lotto, welches aber erst im vorigen Jahrhunderte auch außerhalb Genua Eingang fand; 1752 in Wien (seit 1787 vom Staate selbst betrieben), 1763 in Berlin, 1769 in Ansbach ꝛc. — Beckmann, Beitr. zur Gesch. d. Erfindungen, V, 334—339.

(*b*) Nach den Gesetzen der Combinationslehre befinden sich unter 90 Zahlen:

1) 90 mögliche einfache Auszüge, von denen jedesmal 5 herauskommen, also ist die Wahrscheinlichkeit, einen derselben überhaupt zu gewinnen (unbestimmter Auszug), $^1/_{18}$, aber bei einem auch der Ordnung nach bestimmten, z. B. dem dritten, nur $^1/_{90}$. In Baiern bezahlt die Anstalt jenen nur 15-, diesen 70fach, in Oesterreich 14- und 57fach.

2) $\frac{90 \cdot 89}{1 \cdot 2}$ oder 4005 Amben (Combinationen zu zwei Dingen), wovon unter den 5 gezogenen Zahlen $\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2}$ oder 10 herauskommen, die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes ist also $\frac{10}{4005}$ oder ungefähr $\frac{1}{400}$, die Bezahlung desselben geschieht nur 270fach, in Oesterreich 240fach.

3) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 117\,480$ Ternen; in der Zahl 5 sind aber $\frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ Ternen enthalten, folglich ist die Hoffnung, eine bestimmte zu gewinnen, nur $\frac{1}{11748}$; man bezahlt in Baiern 5400-, in Oesterreich 4800fach.

4) $\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2{\cdot}555\,190$ Quaternen, wovon, da in 5 Zahlen 5 derselben enthalten sind, die Wahrscheinlichkeit nur $\frac{1}{511038}$ ist. Vergütung 60 000—64 500fach.

5) 43·949 160 Quinternen, deren Besetzung aber meistens gar nicht gestattet wird, sowie auch bei der höchst geringen Wahrscheinlichkeit die Spieler selten nur dazu geneigt sein würden.

(*c*) In Frankreich betrugen i. D. von 1792—1828 die Gewinnste 72,^{57} Proc., die Verwaltungskosten 8,^{82} Proc., der reine Ertrag war 18,^{91} Proc. Von den Kosten machen wieder die Antheile der Einnehmer an $^2/_3$ (64 Proc.) aus. Die Gewinnste beliefen sich 1814 auf 90 Proc. (max.), 1820 auf 61,^{56} Proc. (min.). Die Einnehmer bezogen früher 6,

später 5 Proc. Vom J. VI (1798) bis 1832, im 35jährigen Mittel, wurden jährlich eingesetzt 54·679 000 Fr., gewonnen 39·533 000 Fr. (71,7 Proc.) und vom Staate als Reinertrag bezogen 10·420 000 Fr. — Die Zahl der Bureaux war in Paris 150, in den Departements seit 1830 440. Rapport au Roi, S. 126 u. Tabl. 13, 24., Docum. statist. I, 134. — Der Reinertrag war 1816—28 i. D. 14·250 000 Fr., 1829 12·727 000 Fr., 1830 und 1833 etwas über 10 Mill. Fr., 1834 wegen vieler Beschränkungen in der Zahl der Ziehungen ꝛc. nur noch 5½ Mill. Fr. Vom 1. Jan. 1836 an hörte die Lotterie nach dem Finanzgesetze vom 21. April 1832 Tit. VI in Frankreich gänzlich auf.

Baiern: im D. 184½—4⁶/₇ waren

die Einsätze	6·023 882 fl.	
die Gewinnste	3·922 405 „	= 65,1 Proc.
die Kosten	378 103 „	= 6,3 „
der Reinertrag	1·723 374 „	= 28,6 „

v. Reden, Finanz. Stat. I. Abth. S. 48. — Im J. 18³⁰/₃₀ wurden 3·686 638 fl. eingesetzt und 3·077 033 fl. oder 83,4 Proc. gewonnen, so daß nur 307 388 fl. rein übrig blieben. Im J. 1838 gewannen die Spieler 85,6 Proc. der Einsätze. Im J. 18⁵²/₃ stiegen die Einsätze wegen der ungewöhnlich starken Gewinnste auf 10·592 580 fl. oder 2,35 fl. auf den Kopf, die Gewinnste erreichten 10·547 549 fl. und die Staatscasse hatte noch Schaden!| Dagegen erschien i. D. 18⁵³/₄. 4/5 ein Reinertrag von 2·418 323 fl., A. 1855—61

ganze Einnahme . . .	5·661 490 fl.
hievon Einsätze	5·438 846 „
Gewinnste	4·098 397 „
andere Ausgaben . . .	363 093 „
Reinertrag	1·200 000 „

Hier sind die Gewinnste zu 75,3 Proc. der Einsätze angenommen, der Reinertrag zu 22 Proc. Der Kopf muß also i. D. 1,8 fl. einsetzen, damit der Staat 0,366 fl. erhalte. 1838—41 setzte jeder Einwohner i. D. 1 fl. 20 kr. und zwar in Oberbaiern 3 fl. 21 kr. (max.), Schwaben-Neuburg 1 fl. 45 kr., Niederbaiern 1 fl. 24 kr., Oberfranken 36 kr., Pfalz 28 kr. (min.). — Die L. soll 1861 aufhören, Ges. v. 1. Juli 1856.

Oesterreich: im D. 1801—10 6·285 696 fl. Einsätze, 2·118 144 fl. = 33,6 Proc. Reinertrag, R. 1843 14·348 623 fl. Einsätze, 4·993 071 fl. rein, R. 1851 11·056 828 fl. Einsätze, 75 575 fl. Nebeneinnahmen, 6·382 244 fl. Gewinnste = 57,7 Proc. 1852 waren

ganze Einnahme	11·132 801 fl.	
hievon Einsätze	11·056 828 „	
Gewinnste	6·382 244 „	= 57,3 Proc.
Kosten	957 033 „	= 8,5 „
rein	3·793 524 „	= 34 „

In diesem Jahr waren die Einsätze auf den Kopf i. D. 18,5 kr., aber mit großen Verschiedenheiten in den Provinzen, in Dalmatien nur 1,75, Ungarn 5, Galizien 7, Tirol 13, lombard.-venez. Kronland 27,5, Oesterr. ob der Enns 28,75, Böhmen 28,5, kr., Oesterr. u. der Enns 1 fl. 47,54 kr.! — Niederlande, A. fortwährend 400 000 fl. rein. — Spanien, A. 1850 22·273 000 Realen. — Sardinien, R. 1855 6·551 613 Fr., ganze Einnahme = 1,3 Fr. auf den Kopf. Frühere Angabe (v. Raumer, Italien I, 331 ff.) brutto 5½ Mill. Lire, Gewinnste 5·300 000 (60 Proc.), Kosten 462 000 L., Reinertrag 1·738 000 L. (31,6 Proc.). — Päpstlicher Staat, R. 1853 786 649 Scudi Einnahme, hievon 751 305 S. Einsätze, Gewinnste 59,7 Proc., Kosten 17,4 Proc., rein 22,8 Proc. Die Einsätze machen 0,628 fl. auf den Kopf. — Auch Tos-

cana (A. 1851 2·300 200 L. nach Abzug der Gewinnste), Neapel, die C. Uri und Zug haben Zahlenlotterieen. In Deutschland hatten ehemals viele Länder solche Lotterieen, die allmälig aufgehoben wurden. Thatsachen hierüber aus den Jahren 1770—93 bei Krünitz, Encyklop. Bd. 81, S. 70.

§. 223.

Die Schädlichkeit der Zahlenlotterie insbesondere (*a*) beruht auf folgenden Umständen:

1) Es sind so geringe Einsätze gestattet (*b*), daß auch dürftige Personen mitspielen können, für welche sowohl die Versuchung, als der wirthschaftliche und sittliche Nachtheil am größten ist. Daher ist dieß Spiel vorzüglich den Lohnarbeitern und kleinen Gewerbsleuten verderblich.

2) Es ist der Phantasie und selbst der Berechnung ein größerer Spielraum eröffnet. Weil nämlich von den 90 Zahlen immer nur 5 gezogen werden, jede Nummer aber von Zeit zu Zeit wiederkommen muß, so geschieht es oft, daß man durch abergläubische Mittel die glücklichen Zahlen zu errathen sucht, denselben mancherlei Beziehungen unterlegt, auch das frühere oder spätere Erscheinen derselben beobachtet. So bildet sich eine stete Beschäftigung der Gedanken mit dem Lotto, wodurch die Spielsucht zum unwiderstehlichen Hange werden kann, auch findet man Anlaß, nach Berechnungen planmäßig und hartnäckig das Spiel fortzusetzen, welches indeß meistens die Spieler zu Grunde richtet, ehe sie das ersehnte Ziel erreicht haben (*c*).

(*a*) Nach K. Dupin (Deput.-K. 22. März 1828) hatte Frankreich 21 spielsüchtige und 65 besonnene Departements. Jene sind die betriebsameren, mit Gewerken und Handel mehr beschäftigten, z. B. Nord, Ober- und Niederrhein, Mosel, Rhone, Isere, Gard, Vaucluse, Rhonemündungen ꝛc. Die Einsätze betrugen 1826 in einem der spielsüchtigen Departements i. D. 2·200 000 Fr., in einem der besonnenen nur 81 000 Fr. Während die Grundsteuer beider Theile des Landes 52·870 000 und 101·884 000 Fr. betrug, also die leichtsinnigeren Depart. nur $^1/_3$ des ganzen Grundeinkommens beziehen, war die Anzahl der Hausdiebstähle, der unehelichen und Findelkinder, auch verschiedener schwerer Verbrechen in den 21 Depart. zusammengenommen fast so groß, als in den 65 anderen. Die 5 Depart., worin die Ziehungsorte lagen (Paris, Lyon, Bordeaux, Lille, Straßburg), lieferten allein 37·417 000 Fr. oder über $^2/_3$ aller Einsätze, in ihnen ist auch u. a. die Menge der Hausdiebstähle am größten. — Zu Bezug auf Baiern: Das Lotto. Eine Denkschrift. Nördlingen, 1841. — Beredte Schilderung der Nachtheile durch einen österreichischen Finanzminister bei v. Reden, Finanz. Stat. II, 1. S. 217.

(*b*) In Baiern bis 3 kr.

(*c*) Es ist in mehreren Lotterieen bestimmt, daß im Falle des beharrlichen Besetzens einer und derselben Zahl die Annahme des Einsatzes verwei-

gert werden kann, auch daß auf jede Zahl für eine einzelne Ziehung von allen Spielenden nur eine gewiſſe Summe geſetzt werden darf. Baier. Verhandl. 1822. Beil. VII, 226. Solche Vorſchriften müſſen ſehr genau geregelt ſein, um jede Willkühr auszuſchließen, und ſie können dennoch den Schein derſelben nicht völlig zerſtreuen, wenn ſie erſt nach der Ziehung angewendet werden. — Betrügereien geſchahen z. B. durch Taubenpoſt, wenn die entfernten Einnehmer noch nach der Ziehung Einſätze annahmen.

§. 224.

Die Aufhebung der Zahlenlotterie iſt demnach ein ſo dringendes Bedürfniß, daß man ſich durch die Schwierigkeit, wie die Lücke für die Staatscaſſe wieder zu ergänzen ſei, nicht abhalten laſſen ſollte, denn Steuern ſind nicht ſo ſchädlich als die Lottoeinnahme. Als Vorbereitungen zu dieſem Schritte ſind *ſolche* Maaßregeln anzuſehen, welche die Ziehungen ſeltener, die Einſätze koſtbarer machen, die Anzahl der Einnehmer vermindern und den Gebrauch beſonderer Anreizungen von Seiten derſelben verbieten (*a*). Dieſe Vorkehrungen der gänzlichen Aufhebung vorausgehen zu laſſen, iſt auch darum rathſam, weil dadurch die Spielſucht allmälig geſchwächt wird, was bei dem plötzlichen Aufhören nicht der Fall ſein würde.

(*a*) Z. B. Frankreich, angef. Ord. v. 1829: In den 8 Departements, wo keine Lott.-Einnehmer waren, ſollten auch keine angeſetzt werden (hierunter befinden ſich die beiden Depart. Creuſe und Corrèze, welche ſich durch die äußerſt geringe Zahl von Verbrechen auszeichnen), in 28 anderen ſollten die Einnehmereien aufhören, der geringſte Einſatz wurde von ½ auf 2 Fr. erhöht. Ehmals wurden in manchen Ländern lockende Lottokalender herausgegeben. — Die Reichsverſammlung in Frankfurt wollte die Aufhebung des Lotto in allen deutſchen Staaten. Beſchl. v. 8. Jan. 1849, Stenogr. Ber. Nr. 148.

§. 225.

Bei der holländiſchen oder Claſſenlotterie (*a*) oder Lotterie im engeren Sinne wird eine beſtimmte große Zahl von Looſen gemacht und eine gewiſſe Summe von Gewinnſten verſchiedener Größe feſtgeſetzt (*b*). Um die Theilnahme zu erleichtern, erfolgt gemeiniglich die Ziehung aller zuſammengehörenden Looſe in mehreren Abtheilungen, nach beſtimmten Zwiſchenzeiten und ſo, daß man den Betrag des Looſes theilweiſe, für jede Ziehung (Claſſe), entrichtet, auch nicht gezwungen iſt, daſſelbe durch alle Ziehungen fort zu bezahlen; hiezu wird man indeß durch den Umſtand ermuntert, daß in

den letzten Ziehungen weniger Loose mitspielen und die größeren Gewinnste vorkommen (*c*). Der Preis eines Looses pflegt so hoch zu sein, daß die unteren Volksclassen nicht theilnehmen können (*d*). Der Ertrag für den Unternehmer wird gleichfalls schon im Voraus in einem gewissen Procentsatz der Gewinnste festgesetzt, wovon die Kosten einige Procent hinwegzunehmen pflegen (*e*). Da hierin nichts vom Zufalle abhängt, die Thätigkeit des Vorstehers aber viel dazu beitragen kann, den Absatz der Loose zu befördern (*f*), so kann eine solche Anstalt eher als ein Lotto verpachtet werden, was jedoch nicht auf lange Zeit rathsam ist, weil es Verbesserungen und Einschränkungen verhindert. Den Einnehmern wird eine Vergütung nach der Zahl der verkauften Loose zugesichert. Lotterien dieser Art sind weniger schädlich als das Zahlenlotto, weil ohne Zweifel ein Theil der Spielenden nur so viel einsetzt, als sie sonst zu anderen Vergnügungen verwenden würden; aber dennoch ist eine allmälige Einschränkung und endlich eine gänzliche Aufhebung anzurathen (*g*).

(*a*) Dieser Name ist nicht ganz passend, denn die Anordnung mehrerer Classen ist nicht wesentlich, wie sie denn z. B. bei den kleineren preuß. Courantlotterieen nicht vorkommt. Den Ausdruck holländische oder alte Lotterie brauchte schon Bergius, Mag. Art. Lotterie.

(*b*) Bei den Römern wurden öfters Loostäfelchen (tesserae) ausgetheilt oder unter das Volk geworfen (missilia), welche zum Theil Gewinnste trugen. Doch führte diese Einrichtung noch nicht auf die Lotterieen, welche erst gegen Ende des Mittelalters aufkamen und anfangs in einzelnen Ausspielungen von Waaren bestanden, oft für wohlthätige Zwecke; dann kamen Geldgewinnste an die Reihe und das Spiel kam in fortwährenden Gang. 1530 eine Geldlotterie des Staates in Florenz. Erste Ziehung in London im Jahre 1569, Gewinnste in Silbergeschirr, der Ueberschuß zum Unterhalte der Seehäfen bestimmt; in Paris 1572 und 1588 zur Ausstattung dürftiger Mädchen, Hamburg 1615, Nürnberg 1699 ꝛc. Beckmann, a. a. O.

(*c*) Z. B. Frankfurter Stadtlotterie, jährlich 2 Spiele, jedes zu 6 Ziehungen oder „Classen," deren letzte über 4 Monate nach der ersten erfolgt. In der ersten Ziehung sind 26 000 Loose, in der letzten nur noch 18 400. Ein Loos kostet durch alle Ziehungen (Classen) 6—14—24—22—16—8 fl. oder zusammen 90 fl., wovon die Einnehmer 5 fl. zurückbehalten. Den Gewinnenden werden außer dem baaren Betrage auch Freiloose für die nächste Ziehung gegeben. Unter der Voraussetzung, daß mit Ausnahme der erforderlichen Freiloose alle anderen Loose abgesetzt werden, zahlen die Spielenden in allen 6 Classen 1·738 200 fl., wovon die Einnehmer 107 750 fl. (6,^{19} Proc.) erhalten, die Gewinnste betragen 1·297 120 fl. (72,^{6} Proc.), der Antheil des Staats 141 092 fl. (8,^{11} Proc.). — Preußen 1858: jährlich 2mal 4 zusammenhängende Classen oder Ziehungen; ein Loos kostet in diesen 4 Classen 10 + 10 + 10 + 15 = 45 Rthlr. Die jährlichen Einsätze belaufen sich (da in der 1. Classe 95 000, in der 4. noch 80 000 Loose sind) auf 7·840 000 Rthlr. Die

Staatscasse bezieht 1·204 000 Rthlr. = 15,^{35} Proc. rein, die Kosten sind 110 100 Rthlr. = 1,^{40} Proc., die Gewinnste folglich 6·526 000 Rthlr. = 83,^{2} Proc. — In Dänemark: 1844 339 290 Rthlr. Einsätze, 256 502 Rthlr. Gewinnste, 68 495 Rthlr. Reinertrag, in den Herzogthümern aber bei 93 559 Rthlr. Einsätzen eine Mehrausgabe von 45 155 Rthlr. Im J. 1841 brachte die Classenlotterie in den Herzogthümern (80 431 Rthlr. Einsätze) einen Reinertrag von 15 513 Rthlr., während im Königreich D. (261 436 Rthlr. E.) die Mehrausgabe 2376 Rthlr. betrug. — Mecklenburg-Schwerin, Pachtertrag 185$^{0}/_{4}$ 9254 Rthlr. — Hannover: bei Gewinnsten unter 1000 Rthlr. bezieht der Staat 10 Proc., bei höheren in Hannover 12, in Osnabrück 11 Proc. Der Reinertrag war i. D. 184$^{2}/_{3}$ — $^{49}/_{50}$ 58 000 Rthlr., die Kosten sind gegen 31 000 Rthlr. Die Einsätze würden auf 124 000 Rthlr. zu berechnen sein, wenn nicht immer ein Theil der Loose unverkauft bliebe, welche dann auch mitspielen. Lehzen, I, 315. A. 1854: 55 000 Rthlr. rein.

(*d*) In der Frankfurter Lotterie werden von Gewinnsten und Prämien unter 1000 fl. 10 Proc., von den höheren 12 Proc. abgezogen, bei den preuß. Lotterieen 13$^{5}/_{6}$ Proc.

(*e*) Für den nicht verkauften Theil der Loose muß die Anstalt mitspielen.

(*f*) Wohlfeile oder getheilte Loose reizen stärker. In der früheren waadtländischen Lotterie kostete 1 Billet durch alle Classen 30 Schweizerfranken, aber in der ersten nur 2 Fr. (1 fl. 33 kr.). Es hat sich gezeigt, daß von 2007 Billets nur 164 an reiche Leute, 909 an Personen in mittelmäßigen Umständen, 934 aber an „Arme, Falliten und Unterstützte" abgesetzt wurden. Der Staat hatte von jeder einzelnen Unternehmung gegen 14 000 Fr. Reinertrag und 6000 Fr. Kosten. Forel und Jaquet in den N. Verhandl. der Schweiz. gemeinnütz. Gesellsch. V, 353 (1829).

(*g*) Die britische Classenlotterie wurde 1826 durch Parlamentsbeschluß für immer aufgehoben. Die letzte Ziehung war am 18. Juli und bot 6 Gewinnste zu 30 000 L. St. dar. — Aufhebung der Lotterie im Gr. Hessen, 1832. Sie war 1815 – 32 für jährliche 8900 fl. verpachtet worden. v. Hofmann, Beiträge S. 94.

§. 226.

In mehreren größeren deutschen Badeorten sind andere Glücksspiele erlaubt und werden an Privatunternehmer verpachtet (*a*). Man sucht ihre Zulassung aus dem Zusammentreffen vieler reicher Gäste aus fremden Ländern, aus der Unmöglichkeit, heimliches Wagspiel zu verhindern, wenn das öffentliche verboten wäre, und aus dem Umstande zu rechtfertigen, daß man bei der bestehenden Einrichtung Gelegenheit hat, nicht bloß Betrug zu verhüten, sondern das Spiel gewissen Einschränkungen zu unterwerfen (*b*). Diese Gründe mögen in den stark besuchten Bädern, bei der einmal eingewurzelten Lust zu Glücksspielen, die plötzliche Aufhebung der Spieltafeln an einem einzelnen Orte unrathsam machen, auch kommt die Rücksicht auf die Erschütterung des Nahrungsstandes vieler Einwohner hinzu; aber man sollte wenigstens einstweilen auf die

weitere Einschränkung derselben in Ansehung der Spielzeit, des höchsten und niedrigsten zulässigen Einsatzes, der Art von Spielen ꝛc. Bedacht nehmen und auf die allgemeine Aufhebung im ganzen deutschen Bunde hinwirken (*c*).

(*a*) In Paris waren fortwährend Spielhäuser geöffnet, welche 6 Mill. Fr. Pacht trugen, nebst 1 Mill. pot-de-vin für die 6jährige Pachtzeit. Auf die Folgen derselben für Wirthschaftlichkeit und Sittlichkeit läßt schon die Menge der durch sie veranlaßten Selbstmorde schließen. — Poisson berechnete 1820, daß im trente-et-un jährlich 330 Mill., in der rouletto 100 Mill. Fr. eingesetzt wurden, zusammen 430 Mill., welche, da dieselben Geldstücke im Jahre 12—15mal über die Tafeln gingen, eine Geldmasse von 24 Mill. in den Händen der Spieler und Bankhalter erforderten. Den Gewinn der letzteren schlug P. auf ungefähr 8 Mill. an, später wurde er auf mehr als 9 Mill. geschätzt, wovon nach Abtragung des Pachtgeldes und Bestreitung der Kosten noch gegen 1·880 000 Fr. reiner Ueberschuß bleiben sollten; Zschokke's Prometheus, I, 262 (1832). — Aufhebung dieser Spielhäuser 1837.

(*b*) Man pflegt auch der arbeitenden Classe und den Beamten des eigenen Landes das Spielen zu untersagen.

(*c*) Baden: früher 40 400 fl. Pachtzins, welcher, sowie die Abgabe von Handelsbuden ꝛc. ganz für Gebäude, Anlagen, Freibad ꝛc., in Baden und zum Theil für andere Badeorte verwendet wird. A. 1858. 59: 127 400 fl. Pachtzins, ganze Einnahme 156 358 fl., wovon 16 223 fl. anderen Badeorten zugewendet werden, der Rest wird für Baden ausgegeben. — Nassau: A. 1857: Einnahme 130 000 fl., wovon die Spielpacht nur einen Theil bildet, Ausg. 117 623 fl. — Belgien: D. 1853—57 283 142 Fr. Spielpacht in Spaa, aber steigend von 196 912 bis 321 351 Fr. — Homburg: 1841 Pachtvertrag auf 30 Jahre, Pachtsumme 24 000 fl., wozu aber noch andere beträchtliche Leistungen kommen, namentlich 4 Jahre hindurch jährlich 40 000 fl., sodann 31 Jahre hindurch 10 000 fl. jährliche Verwendung für Bauten und Anlagen. Homburg hat durch den starken Besuch in Folge der Spiele und der von den Spielpachtern getroffenen Einrichtungen (Theater, Orchester, Lesezimmer ꝛc.) sehr gewonnen, viele Privatpersonen haben Häuser gebaut u. dgl. s. die Schrift: Zur Beurtheilung der Frage über Aufheb. d. Spielbanken, Homb. 1848. — Die Reichsversammlung in Frankfurt beschloß am 8. Jan. 1849 die Aufhebung aller Spielbanken vom 1. Mai desselben Jahres an (Stenogr. Ber. Nr. 148), dieß Gesetz ist aber nicht in Vollzug gekommen. In Oesterreich ist das Spiel untersagt, neuerlich auch in den preuß. Bädern. Die Bundesversammlung hat in den letzten Jahren die Absicht an den Tag gelegt, diese Maaßregel allgemein zu machen.

III. Abſchnitt.

Einkünfte aus Gebühren.

§. 227.

Die Gebühren (§. 86. Nr. 1.) wurden bisher gewöhnlich zu den Steuern gerechnet (*a*). Dieß iſt nur dann zuläſſig, wenn man das Wort Steuern in einem weiteren Sinne nimmt, ſo daß darunter alle Auflagen (§. 84.) verſtanden werden; indeß unterſcheiden ſich die Gebühren ſo weſentlich von den eigentlichen Steuern, daß es immer nöthig iſt, ſie als eine beſondere Art von Auflagen zu betrachten. Die Gebühren werden bei ſolchen Gelegenheiten gefordert, wo der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer weſentlichen Staatsanſtalt (*b*) in eine gewiſſe beſondere Beziehung kommt. Sie können als eine beſondere Vergütung für den Aufwand angeſehen werden, welchen die Staatsgewalt bei irgend einer Veranſtaltung zu machen hat, und haben inſofern mit der Bezahlung für geleiſtete Privatdienſte Aehnlichkeit. Allein eine Thätigkeit oder Anſtalt der Regierung wird nicht wegen der an ſie geknüpften Gebühr angeordnet, ſie geht aus den Pflichten der höchſten Gewalt hervor und könnte, ohne ihr Weſen zu verändern, auch unentgeldlich ſein, wie denn auch ſehr Vieles den Bürgern ohne Bezahlung erwieſen wird und in den einzelnen Staaten der Umfang der mit Gebühren belegten Leiſtungen der Regierung ſehr verſchieden iſt.

(*a*) Man führt ſie meiſtens unter den indirecten Steuern auf, obgleich ſie größtentheils direct, d. h. von demjenigen gefordert werden, der ſie tragen ſoll. §. 293. — Hoffmann (Würtemb. Finanzrecht, I, 694) erkennt die Gebühren als eine eigenthümliche Gattung der Staatseinkünfte an und unterſcheidet 2 Arten, nämlich ſolche, bei denen der Zahlende eine Gegenleiſtung von der Staatsgewalt empfängt, und ſolche, bei denen dieß nicht geſchieht, wie die Strafen und die Abzüge von Erbſchaften der Ausländer.

(*b*) Im Gegenſatz eines bloßen Staatsgewerbes.

§. 228.

In früheren Zeiten, wo es an Kenntniß der volkswirthschaftlichen Gesetze und an leitenden Finanzgrundsätzen fehlte, nahm man eine Manchfaltigkeit von Gebühren für die Staatscasse zu Hülfe, um diese aus vielen kleinen Beiträgen der Bürger zu füllen. Man begnügte sich mit der Wahrnehmung, daß solche Auflagen bei vielerlei Gelegenheiten ohne in die Augen fallende Nachtheile, ohne Druck und Schwierigkeiten gefordert werden und eine nicht unbeträchtliche Einnahme gewähren können. Insbesondere suchte man wegen der damaligen geringen Ausbildung des Steuerwesens das Vermögen der Bürger bei verschiedenen Vorgängen durch auferlegte Abgaben in Anspruch zu nehmen. Seitdem man in neuerer Zeit die Rechtsgründe und die wirthschaftlichen Folgen dieser Gebühren sorgfältig zu untersuchen angefangen hat, sind viele offenbar unzweckmäßige Arten der Gebühren aus den Staatsrechnungen verschwunden (*a*), mehrere andere Arten dagegen hat man noch ziemlich allgemein beibehalten, z. B. Stempel, Taxen, Sporteln ꝛc. Es ist im Allgemeinen nicht ungerecht und schädlich, von den Einzelnen bei Veranlassungen, welche sie persönlich betreffen und mit irgend einer Staatseinrichtung im Zusammenhang stehen (§. 227.), eine angemessene Bezahlung zu verlangen. Dieß kann geschehen

1) wenn sie zu ihrem Vortheil von einer, für Alle bestimmten, mit einem Aufwande verbundenen Anordnung Gebrauch machen,

2) wenn sie einen Beschluß einer Staatsbehörde für sich in Anspruch nehmen, es sei die Zuerkennung eines Rechtes oder eine Bewilligung als Verwaltungsmaaßregel,

3) wenn sie eine gesetzwidrige Handlung zu büßen haben.

(*a*) Z. B. die Abgaben, welche sonst die Juden, abgesehen von allen Vermögensverhältnissen, blos für ihre persönliche Duldung entrichten mußten, wie Leibzoll, Toleranzgebühr, Opferpfennig ꝛc., vgl. Bergius, Magazin, V, 260. — Lang, Geschichte der deutschen Steuerverfassung, S. 198. — v. Kremer, Steuerwesen, 1, 43. — In Frankreich kam beim Regierungsantritte eines Königs unter dem Namen joyeux avènement eine Abgabe für die Bestätigung der von den Vorgängern ertheilten Bewilligungen vor; — franc-fief, eine Entrichtung des Bürgerlichen, der ein adeliges Gut kaufte u. dgl.

§. 229.

In vielen Fällen ist die Erhebung einer Gebühr überhaupt oder wenigstens einer beträchtlichen Abgabe nicht rathsam. Dahin gehört:

1) wenn die Einzelnen bei der Vollziehung einer allgemeinen Maaßregel nur zufällig als betheiligt oder begünstigt erscheinen, z. B. die bei der Loosung zum Waffendienst Freiwerdenden, die für ein öffentliches Amt, eine Vertretung ꝛc. Gewählten,

2) wenn die wohlthätige Wirkung einer Einrichtung durch eine daran geknüpfte Gebühr erschwert oder verkümmert werden würde. Viele Vortheile müssen den Bürgern darum unentgeldlich geleistet werden, weil eine Gebühr für einen Theil derselben ihrer beengten Vermögensumstände wegen unerschwinglich oder doch sehr beschwerlich sein würde. Diese ganze Gattung von Staatseinkünften ist früher öfters mit dem Namen der zufälligen belegt worden (§. 85.), weil die Zahlungspflicht nicht mit der Zahlungsfähigkeit zusammenfällt, bald der Wohlhabende unbillig verschont, bald der Dürftige schwer getroffen wird.

Während nun manche Gebühren auch bei einer sorgfältigen Beleuchtung ihrer Wirkungen sich rechtfertigen lassen, so muß bei anderen ihre Aufhebung oder einstweilen ihre Beschränkung und Ermäßigung empfohlen werden. Die in den europäischen Staaten bestehenden Gebühren sind unter einander so sehr verschieden, daß für ihre Gesammtheit kein allgemeines billigendes oder verwerfendes Urtheil zulässig ist. Die lange Gewöhnung macht auch bisweilen eine Gebühr weniger lästig, deren neue Einführung nicht zu rathen wäre. Bei allen solchen Auflagen, deren Beibehaltung sich in Schutz nehmen läßt, ist auf mäßige Ansätze und auf eine für die Bürger leichte Erhebungsart Bedacht zu nehmen und wegen der Unvollkommenheiten, welche diese Auflagen im Vergleich mit den Steuern an sich tragen, sollten sie nur einen kleinen Theil des ganzen Staatseinkommens ausmachen (*a*). Bei jeder Art der Gebühren ist eine Abstufung nothwendig, nach der Größe des Staatsaufwandes für die den Bürgern erwiesenen Dienste, womit in der Regel der Werth derselben für den Empfänger in gleichem Verhältniß

steht. Am ergiebigsten sind die Gebühren von wirthschaftlichen Vorgängen und bei ihnen wird der Betrag der Abgabe nach der vorkommenden Geldsumme eingerichtet.

(a) In mehreren Schweizercantonen nehmen die Gebühren eine auffallend wichtige Stelle ein, z. B. nach den Anschlägen für 1846 in Waat 31 Proc. der reinen Einnahme, Thurgau 28,^{8}, Basel-Stadt 19, Bern 15,^{7}, Basel-Land, Luzern 12 Proc. Hottinger a. a. O. — Luzern nach der R. 1856 11,^{4}, Zürich R. 1854 nur 6 Proc. — Von der ganzen Staatseinnahmen betragen die Gebühren:

Belgien . .	A.	1859	24 Proc.	=	35 Mill. Fr.
Frankreich .	A.	1859	19 „	=	333·232 000 Fr.
Gr. Hessen . .		1857—59	16,^{5} „	=	1·332 600 fl.
Sardinien .	R.	1855	16 „	=	24·507 448 Fr.
Preußen . .	A.	1858	14,^{4} „	=	18·682,880 Rthlr.
Baiern . . .		1855—61	10,^{44} „	=	4·450 000 fl.
Großbritanien	R.	1827	10,^{3} „	=	7·269 223. L.
Baden . .	A.	1858. 59	8,^{4} „	=	1·908 306 fl.
Sachsen . . .		1858—60	6,^{1} „	=	571 500 Rthlr.
Würtemberg .		1858—61	2,^{27} „	=	435 000 fl.

§. 230.

Von den zahlreichen Arten von Gebühren werden in den folgenden §§. nur die beträchtlicheren aufgeführt und erläutert. Sie lassen sich je nach der Veranlassung, bei der sie erhoben werden, so überblicken:

A. in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorkommende: Stempelgefälle, — Taxen von Amts- und Würdenertheilungen;

B. nur einzelnen Zweigen der Regierungsgeschäfte angehörende:

1) aus der Rechtspflege: Gerichtssporteln, — Gebühren bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, — Gebühr für die frühere Volljährigkeitserklärung (venia aetatis), — Abgaben von Liegenschaftsverkäufen, Schenkungen, Erbschaften, — Strafen;

2) aus der Schutzpolizei: Polizeisporteln, — Wasserbaubeiträge, — Beitrag der Städte für das von der Staatscasse erhaltene Schutzpersonal;

3) aus der Staatsvertheidigung: Gebühren bei der Entlassung aus dem Waffendienste;

4) aus der Volkswirthschaftspflege: Straßengeld, — Wasserzoll, — Abgabe von Gewerbsverleihungen, — von Erfindungspatenten, — Beförsterungskosten, — Consulatsgebühren;

5) aus der Volksbildungssorge: kirchliche Dispensationstaxen, — Schulgelder. —

In den europäischen Staaten kommt öfters eine und dieselbe Gebühr unter mehreren Namen, Formen und Vorschriften der Erhebung vor.

§. 231.

Die Stempelgebühr hat wegen der leichten Erhebung und Ueberwachung ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden, indem nämlich der Gebrauch des gestempelten Papieres für gewisse Schreiben befohlen ist und der Mangel des Stempels ein in die Augen fallendes Kennzeichen der unterlassenen Entrichtung darbietet (*a*). Alle Vorgänge, welche eine Schrift nöthig machen, können daher vermittelst der Stempelgebühr von einer Auflage getroffen werden, und diese bildet eine Form, unter der sich vielerlei Gebühren erheben lassen, obgleich dieselbe nicht für alle Veranlassungen, bei denen sie öfters in Anwendung kommt, gleich zweckmäßig ist. Nach der bisherigen Einrichtung müssen die unter das Stempelgesetz fallenden Schriften auf einen schon vorher gestempelten Bogen geschrieben, oder es muß ein solcher beigelegt werden. Neuerlich hat man das bei der Briefpost eingeführte Aufkleben eines Stempelblättchens auch auf diese Gebühr angewendet, und dieß ist eine Erleichterung (*b*). Der Geldbetrag des Stempels wird nach dem Inhalte des Schreibens abgemessen, so daß er desto höher ist, je mehr dieses für die Angelegenheiten des Stempelpflichtigen Wichtigkeit hat und je mehr Bemühung und Verantwortlichkeit die Staatsbehörden übernehmen müssen, wobei freilich die Stufenfolge mehrerer Classen für bloß persönliche Verhältnisse (Classenstempel) nur ungefähr dem Grade von Nützlichkeit entsprechen kann. Bei Schriften über Vermögensangelegenheiten ist es leichter, die Gebühr für jede Art nach der benannten Summe abzustufen (Werth- oder Gradationsstempel (timbre proportionnel). In Ansehung der Art von Schreiben, welche der Stempelpflicht unterworfen sind, weichen die Gesetze der einzelnen Länder von einander ab. Es gehören hieher:

1) Schreiben, welche die Bürger an eine Staatsbehörde richten, Eingaben, z. B. Bitten, Klagen u. dgl., — der am allgemeinsten übliche Gegenstand dieser Gebühr (*c*).

2) Amtsschreiben in Angelegenheiten einzelner Bürger, als: Verfügungen, Genehmigungen, Erkenntnisse, Bestätigungen, Bezeugungen u. dgl. (*d*). Die Staatsbehörden sind genöthigt, Stempelpapier von verschiedenem Geldsatze vorräthig zu haben und dasselbe nach dem Inhalt jeder einzelnen Ausfertigung auszuwählen. Da dieß umständlich ist, so läßt sich der nämliche Zweck, die Erhebung einer Gebühr, leichter ohne die Stempelform durch die Beifügung der zu entrichtenden Summe von Sporteln, Taxen ꝛc. erreichen (*e*).

3) Schreiben, welche nur zufällig bei einzelnen Veranlassungen, z. B. zum Beweise einer Forderung, einer Staatsbehörde vorgelegt werden, in der Regel aber Verhältnisse der Bürger unter sich betreffen, wie die Verzeichnisse von Gewerbsleuten, Gastwirthen und Mäklern, Wechsel und einfache Anweisungen, Frachtbriefe, Bescheinigungen, Verträge, Rechnungen u. dgl. (*f*). Schriften dieser Classe sind nicht in allen Staaten unter die Stempelvorschriften gestellt worden.

Der Stempel auf verkäuflichen Gegenständen, der vom Verkäufer an die Staatscasse bezahlt wird, um dann im erhöhten Preise von dem Käufer ersetzt zu werden, wie von Zeitungen und Spielkarten, ist als eine Steuer anzusehen, §. 441.

(*a*) Diese Art von Staatseinkünften ist nach Borhorn (Disquisitiones politicae, Amstel. 1663, S. 391) von einem Holländer erdacht worden, nachdem die Generalstaaten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt hatten. Die Einführung geschah 1624 und erwies sich bei der Menge der Vertragsurkunden, die in jenem reichen Lande jährlich ausgestellt wurden, sehr einträglich. Der genannte Verf. rühmt 1) daß die Gebühr niedrig, 2) daß die Unbegüterten nicht davon getroffen werden, 3) daß der Ertrag für die Staatscasse groß sei. (Borhorn meint, man könne noch weiter gehen und eine jährliche amtliche Bestätigung aller Schuldbriefe gegen eine Gebühr vorschreiben, S. 394; dieß wäre eine Capitalsteuer!) Eine Art von Stempelpapier kommt zwar schon in den römischen Gesetzen (Nov. 44) vor, aber ohne Erwähnung einer dafür angeordneten Bezahlung. Beckmann, Beiträge zur Gesch. d. Erfind. II, 300—310. — Einführung in England 1671, in Oesterreich 1686, in Baiern 1690. — Mac Culloch, Taxation, S. 273. — Einleitung zu dem österr. Stempel- u. Targes. v. 9. Febr. 1850. — In Preußen ist das Hauptges. v. 7. März 1822. Philippi, Sammlung sämmtl. neuen preuß. Gesetze über die indirecten Steuern, S. 491 ff. (1830). — Baier. Stempelvorschriften bei Stockar v. Neuforn Handb. S. 526. — Französ. Vorschriften bei Block, Dictionn. de l'admin., S. 1514. — Russische Stempel- u. überhaupt Gebühren-Vorschriften in Ustav Oposchlinach, 5. Bd. der Gesetze, 1857.

(*b*) Englisches Ges., 16. 17. Victor. C. 59 = 4. Aug. 1853. Derjenige, welcher das Blättchen anklebt, muß seinen Namen oder die Anfangsbuch-

ſtaben darauf ſchreiben und es dadurch zu weiterem Gebrauche untauglich machen. — Daſſelbe iſt in Oeſterreich eingeführt, V. v. 28. März 1854, v. Czörnig, Oeſterr. Neugeſtaltung, S. 145.

(c) Solche Eingaben brauchen in Preußen den Stempel von 5 Sgr., in Baden und Baiern von 3 kr., aber in Baden (Geſ. v. 13. Mai 1856) iſt bei Rechtsſtreitigkeiten für den erſten Bogen in den 3 Inſtanzen 15 kr. — 30 kr. — 1 fl. erforderlich; in Oeſterreich nach der Natur des Gegenſtandes 15 u. 30 kr. im 20 fl.-Fuß; in Rußland bei Eingaben und Klagen 15 Kopeken u. mehr, bei Appellationen 2 — 10 Rubel. In Baiern müſſen alle Rechnungen und Quittungen, die an eine öffentliche Caſſe gelangen, z. B. für Beſoldungen, Arbeiten der Handwerker ꝛc., den Gradationsſtempel haben.

(d) Oeſterreich: 15 kr. vom Bogen Adoptionsurkunden, Aufgebotsſcheine, Protokolle, Zeugniſſe (aber für Lohnarbeiter und Studienzeugniſſe nur 6 kr.), 30 kr. vom Bogen Meiſter- und Bürgerrechtsurkunden, Patente, Licenzen, Diplome, beglaubigte Abſchriften, Auszüge aus öffentl. Büchern, Reiſeurkunden, Urtheile erſter Inſtanz über Gegenſtände bis 50 fl. — Preußen: 5 Sgr. brauchen Geſinde-Entlaſſungsſcheine, amtliche Ausfertigungen in geringfügigen Gegenſtänden. — 15 Sgr. Dienſtabſchiede, amtliche Atteſte, erheblichere Ausfertigungen, Beſtallungen, Cautionsinſtrumente, Geſſionen, Kundſchaften, Lehrbriefe, Reiſepäſſe, Vollmachten, Wanderbücher u. dgl., — 2 Rthlr. Adoptions-, Ehe-, Erbtheilungs-Verträge, Leichenpäſſe, Majorennitätserklärungen, Teſtamente, — 5 bis 20 Rthlr. Entſcheidungen in Civilproceſſen, deren Gegenſtand nicht in Geld geſchätzt werden kann, — 10 Rthlr. kriegsrechtliche Erkenntniſſe, 5—50 Rthlr. Entſcheide in Straf- und Injurienſachen. — Baiern: 3 kr. Reſolutionen, Befehle, Ausfertigungen in Proceßſachen, Beſcheide in Verwaltungsſachen, Protokolls-Receſſe, Schätzungsprotokolle ꝛc., — 15 kr. Zeugniſſe, Heimathsſcheine, Beſcheide, Tauf-, Trau- und Todtenſcheine ꝛc., — 30 kr. Anſtellungen unter 100 fl. jährlich, — 1 fl. Berechtigung zu Gewerben auf dem Lande, — 2 fl. Doctordiplome, Gewerbsberechtigung in Städten, — 3 fl. Indigenatsertheilung, Erfindungspatente, — 60 fl. Adelsdiplome, 90 fl. Erhebung in den Freiherrnſtand. — Anſtellungsdecrete erfordern einen Stempel von 1 Proc. der jährlichen Beſoldung. — Den baier. Gradationsſtempel, der durchſchnittlich zwiſchen 1 u. 2 p. m. beträgt (z. B. von 1000—1999 fl. 2 fl.), brauchen Wechſel und Anweiſungen, Verträge über bewegliches und unbewegliches Vermögen, Pachtungen, Vermögensaufnahmen (Inventarien), Teſtamente, Vormundſchaftsrechnungen. — Frankreich: Verzeichniſſe (registres) der Gerichtsbeamten über die zum enregistrement gehörenden Fälle, Regiſter der administrations centrales et municipales in Sachen, die nicht zur administr. générale gehören, der Notare, Huiſſiers u. a. Beamten, der Einnehmer von Gemeinden und établissements publics. — Großbritanien: das Geſ. 21. Vict. C. 24 = 14. Juni 1858 ſetzt Reiſepäſſe von 5 Sch. auf 6 P. herab. — Rußland: von der Protokollirung von Käufen, Schenkungen, Hypotheken, Vergleichen, Teſtamenten ꝛc. ein Werthſtempel 1) von 151—300 Rub. 90 Kop., 2) von 301—900 R. 1,80 R., ... 24) von 30000 R. u. mehr 1200 R.

(e) In Oeſterreich und Baden iſt dieß für viele Fälle verordnet, auch in Rußland „ſtatt Stempels."

(f) Nach den franzöſiſchen Stempelgeſetzen ſind alle Aufzeichnungen (écritures), Auszüge, Abſchriften, die vor Gericht gebraucht werden könnten pour obligation, décharge, justification, demande ou défense, ſtempelpflichtig. Sie unterliegen dem Dimenſionsſtempel nach der Größe des Papiers: min. 35 Ct. für ½ Bogen kleines Format, max. 2 Fr. für den Bogen grand registre. Der Stufenſtempel (t. proportionnel) trifft die

Verkehrsurkunden (effets de commerce), als Wechsel, Anweisungen ꝛc. Die Sätze sind (Ges. v. 5. Juni 1850) 5 Ct. bei Summen bis 100 Fr., 10 Ct. bei 100—200 Fr., 1 Fr. bei 1—2000 Fr., 1½ Fr. 2—2500 Fr. ꝛc. — Actien für Gesellschaften von höchstens 10jähriger Dauer ½ Proc., für andere 1 Proc., Schuldbriefe der Depart., Gemeinden, établiss. und Gesellschaften 1 Proc. — Anschläge (affiches) nach ihrer Größe 5 u. 10 Ct., Anzeigen (avis), mit Ausnahme der Buchhändler-, wissenschaftlichen und Kunst-Anzeigen, 1—10 Ct. vom Octavblatt bis zum Bogen (die Stempelgebühr von den Ankündigungen, auf 1 Mill. Fr. angeschlagen, hörte jedoch 1857 auf), Zeitungen und kleine Druckschriften im Dep. Seine und Seine-Oise 6, sonst 3 Ct. — Den preußischen Gradationsstempel bezahlen mit $^1/_{24}$ Proc. Wechselbriefe, im Lande trassirt (vor 1830 doppelt soviel), — $^1/_{12}$ Proc. Actien, Schuldbriefe, Quittungen, die einer Staatsbehörde vorgelegt werden, — ⅓ Proc. Käufe von Mobilien, sofern schriftliche Abfassung des Vertrages nothwendig ist, Pacht- und Miethverträge, Auctionsprotokolle, — ½ Proc. der Prämie, Assecuranz-Polizen, — 1 Proc. Käufe von Immobilien, Erbpachte, Erbschaften von Ehegatten, Civilproceß-Entscheidungen bis zu 1000 Rthlr. (bei höherem Belaufe des Gegenstandes resp. ½ und ⅛ Proc.), — 2 bis 8 Proc. Erbschaften. — In Oesterreich: Wechsel ½ p. m., Anweisungen, Lotterieloose, Versicherungspolizen ¼ p. m., Rechnungsbücher der Kaufleute, Fabrikanten, Schlußzettel der Mäkler ꝛc. 6 kr. vom Bogen, andere Bücher über Gewerbsangelegenheiten, auch von Notaren und Mäklern 1 kr. Viele Verträge u. a. Rechtsurkunden unterliegen dem Werthstempel, z. B. Kaufverträge über unbewegliche Habe 3½ Proc., über bewegliche nach Scala II. von ungefähr ¼ Proc. — In Großbritanien ist die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempels sehr weit ausgedehnt und bildet eine empfindliche Last. Alle Quittungen über 5 L. St. hinaus, Wechsel, Anweisungen, Bankscheine, mit Ausnahme der Bank von England (die Banken können sich durch eine jährliche Pauschsumme mit dem Stempelamte abfinden), Assecuranzscheine (3¾ Sch. von 100 L.). Pacht-, Lehr- und Dienstverträge müssen gestempelt werden. Wechsel und Anweisungen (drafts), die nicht auf Sicht (on demand) gestellt sind, zahlen bis zu 10 L. $^1/_{200}$, bei höherem Belauf ½ p. m., doch so, daß gleicher Satz auch für eine etwas niedrigere Summe gilt, z. B. 1500—2000 L. geben 1 L. Bei den promissory notes macht es einen Unterschied, ob sie auf den Inhaber lauten oder nicht. Ges. 17. 18. Vict. C. 83 = 10. Aug. 1854. Anweisungen von Banken waren frei, wenn sie nicht über 45 Meilen vom Ausstellungsorte zahlbar waren. Das Ges. 21. Vict. C. 20 = 21. Mai 1858 unterwirft sie auch in diesem Falle einem Stempel von 1 P. — Rußland: von Wechseln bis 150 Rubel 30 Kop., 151—300 R. 90 K., 301—900 R. 1,80 R., von 13 001 — 15 000 R. 30 R.

§. 232.

Für die Stempelgebühr, die in mehreren Staaten einen ansehnlichen Ertrag liefert (*a*), spricht außerdem die leichte Ueberwachung, und der Umstand, daß jener Ertrag sich aus sehr vielen, meistens kleinen Entrichtungen zusammensetzt, die durch lange Gewohnheit noch weniger fühlbar geworden sind, ferner daß man die auf diesem Wege ohne merkliche volkswirthschaftliche

Nachtheile eingehende Summe nicht leicht durch andere Mittel, namentlich die Steuern, mit geringeren Schwierigkeiten und Beschwerden aufzubringen weiß. Bei den unter 1) und 2) in §. 231. aufgeführten Arten stempelpflichtiger Schreiben ist die Bestimmung der Gebühr ganz einleuchtend, den Zeit- und folglich auch Kostenaufwand theilweise zu vergüten, welchen der Einzelne den Staatsbeamten verursacht. Bei der in 3) genannten Classe ist dieß nicht der Fall. Die Erhebung der Stempelgebühr von den vielen Arten von Privaturkunden erscheint nur als ein Mittel, bei vielen Gelegenheiten einen kleinen Theil des Vermögens der Bürger für die Staatscasse anzusprechen. Zwar ist wegen der Abstufung nach der Größe der in Urkunden erwähnten Summen immer auf die Fähigkeit des Pflichtigen zu rechnen, die verhältnißmäßig geringe Auflage zu bezahlen, auch läßt sich dieselbe als eine Gebühr ansehen, die der Bürger zu geben hat, wenn er gewisse Privatrechte zu seinem Vortheil benutzt, z. B. wenn er von dem Wechselrechte Gebrauch macht, um einen Wechsel auszustellen. Aber dennoch hat die Stempelabgabe von solchen Veranlassungen erhebliche Gründe gegen sich. Das gesammte Eigenthum, sowie der gesammte Erwerb steht unter dem Schutze der Rechtsgesetze und es ist fehlerhaft, nur bei gewissen Verhandlungen und Vorgängen im wirthschaftlichen Gebiete eine Entrichtung an den Staat zu verlangen, bloß darum, weil sie leichter einzuziehen ist als in anderen Fällen. Das öftere und seltenere Eintreten solcher Vorgänge, bei denen die Stempelpflicht angeordnet ist, erscheint als zufällig, und diese läßt einen allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit vermissen. Das Gebot, bei den manchfaltigsten Geschäften sich des Stempels zu bedienen, erregt ein lästiges Gefühl von Beengtheit und Bewachung, verursacht viele Mühe, bringt die Gefahr, sich durch ein leichtes Versehen straffällig zu machen, sowie die Versuchung zu Gesetzesübertretungen hervor, erfordert auch eine umständliche Gesetzgebung, die doch in zahlreichen Fällen Zweifel übrig läßt. Die Ausgabe für den Stempel wird im Verkehre oft auf andere Personen gewälzt, deren Belastung unbillig oder unzweckmäßig ist (*b*). Aus diesen Betrachtungen folgt, daß das aus dem Stempel zu erlangende Einkommen nur in mäßigem Betrage, mit verschiedenen Ein-

schränkungen und Milderungen gerechtfertiget werden kann. Dahin gehören folgende Regeln:

1) Die Gebühr soll nur von solchen Schreiben gefordert werden, bei denen sie leicht zu entrichten und zu überwachen ist und der Reiz der Umgehung hinwegfällt. Die Belegung vieler Arten von Privaturkunden ist nur ein finanzielles Nothmittel, welches durch ein vervollkommnetes Steuerwesen entbehrlich wird.

2) Die Sätze sollen niedrig sein und bei der Abstufung nach den Summen ungefähr gleiche Theile derselben betragen.

3) Dürftige Personen und wohlthätige Anstalten werden befreit.

4) Die Stempelgesetze sollen einfach und leichtverständlich sein, damit sie keine mehrfache Auslegung zulassen und die Bürger sich vor Strafen hüten können.

5) Die Strafen sind bei Uebertretungen, die offenbar nur aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit herrühren, gelinde anzusetzen (*c*).

Zur Verwaltung der Stempelgebühr gehört Ankauf des Papieres, Anschaffung und Erhaltung der stählernen Stempel, Abdruck mit Hülfe guter Pressen, Anstellung des Personals bei dem Stempelamte, Ablieferung der Stempelpapiere an die Behörden und an die Verkäufer, denen ein gewisser Nachlaß als Gewerbsverdienst bewilligt wird, Aufsicht zur Entdeckung von Verletzungen der Stempelgesetze.

(*a*) Bei der Vergleichung der hieraus fließenden Staatseinnahme muß man darauf achten, welche Arten von Gebühren in dieser Form erhoben werden. Baden: A. 1858 nur 62 080 fl., theils aus dem §. 231 (*e*) angegebenen Grunde, theils weil in wenigen Ländern so wenige Schriften dem Stempelgesetze unterliegen. — Baiern: A. 1855—61 1·193 942 fl. oder 1·100 000 fl. rein. — Belgien: D. 1855—57 3·418 943 Fr., wovon 1·935 897 Fr. Dimensionsst. nach franz. Gesetzen, 705 104 Fr. von Handelseffecten, 191 219 Fr. von Anschlägen und Anzeigen, 277 093 Fr. von Waffenpässen, 128 043 Fr. von Wechseln und Anweisungen. Zeitungen und Zeitschriften sind seit 1848 befreit. — Frankreich: A. 1859 54·280 000 Fr., besondere Kosten der Stempelverwaltung 1·247 950 Fr., ohne die auf diesen Gegenstand sich beziehenden allgemeinen Kosten der Oberbehörde für enregistrement, Stempel ꝛc. — In Großbritannien erstreckt sich diese Einnahme fast über alle Gebühren und ist schon darum bedeutend, aber sie trifft auch vielerlei Schriften und wird hiedurch lästig. Ertrag im J. bis 31. März 1857 nach Abzug der Rückvergütungen 7·396 685 L. Hiezu trugen bei 1·865 257 L. Erbschaften, 1·333 397 L. Urkunden verschiedener Art (deeds and other instruments), 1·323 199 L. Feuerversicherungen, 1·140 132 L. Testamente, 520 894 L. Wechselbriefe,

325 677 L. Seeversicherungen, 277 534 L. Quittungen und Anweisungen, 208 526 L. Licenzen und Certificate, 158 441 L. Zeitungen (nämlich die mit der Post versendeten), 66 646 L. Gold- und Silbergeschirr, 62 617 L. Pauschsumme für die Bankscheine ꝛc. — Hannover: A. 1854 160 000 Rthlr. — Gr. Hessen: A. 1857—59 500 000 fl. — Luzern: R. 1856 20 755 Fr. — Nassau: A. 1858 224 700 fl. — Oesterreich: R. 1856 ganze Einnahme 11·151 152 fl., rein 10·822 514 fl. Hievon flossen 9·182 336 fl. aus dem Verkaufe des Stempelpapiers (und zwar 3·065 283 fl. von den 15 fr.-Bogen, 1·636 616 von 30 kr.-, 1·207 054 fl. von 6 kr.-, 538 620 fl. von 1 fl.-, 306 402 fl. von 2 fl.-Bogen ꝛc.), 61 257 fl. von Ankündigungen. Hiezu kommen Zeitungen, Spielkarten, Calender u. ferner 796 114 fl. Gebühren, welche an die Stelle des St. getreten sind. — Preußen: D. 1854—56 3·836 947 Rthlr., A. 1858 4·090 000 Rthlr. — Sachsen: 1858—60 271 738 Rthlr. oder 258 000 Rthlr. rein. — Sardinien: R. 1855 5·295 795 Lire nebst 78 256 Lire von Spielkarten. — In Würtemberg ist die Stempel-Einnahme mit den Sporteln vermischt. — Zürich: R. 1854 56 000 Fr.

(*b*) Z. B. der Stempel von Rechnungen und Quittungen der Gewerbsleute, die für die Regierung gearbeitet oder an sie verkauft haben, muß auf die Preise geschlagen werden, die von letzterer zu bezahlen sind. Der Wechselstempel fällt meistens auf den Remittenten, vermehrt die Handelskosten und die Preise der Waaren ꝛc. Ueber die Nachtheile dieses Stempels Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerbl. u. commerciellen Zustandes der preuß. Monarchie, 1829, S. 234. — Der Stempel von Besoldungs-, Pensions-Quittungen u. dgl. bleibt auf den Empfängern liegen, ist aber eine nicht löbliche Schmälerung der ihnen zugesicherten Bezahlung ꝛc.

(*c*) Die Strafe besteht gewöhnlich in einem Vielfachen des nicht gebrauchten Stempels. Bei Gesuchen u. dgl., wo nur aus Versehen gefehlt wird, sollte nur die einfache Gebühr eincassirt werden (a. preuß. Ges. §. 23).

§. 233.

Die Gebühren (Taxen) von der Ertheilung eines Amtes oder eines Ehrenvorzuges, z. B. eines Titels, einer Würde, eines Adelsgrades, eines Ordens, entsprangen wie manche andere aus dem Streben, jede Gelegenheit für die Staatscasse zu benutzen, wo ein erwünschtes Ereigniß Jemandem eine damit verbundene Ausgabe unfühlbar macht. Da jedoch die Staatsgewalt keine persönlichen Begünstigungen ausüben, sondern bei Anstellungen und Beförderungen nur auf die gute Besetzung der Aemter mit den fähigsten Männern Bedacht nehmen und Verdienste belohnen soll, die Verleihung solcher Vortheile oder Vorzüge an Unwürdige dagegen sehr nachtheilig auf die Sittlichkeit und auf die Achtung gegen die Regierung wirkt, so ist kein genügender Grund zur Erhebung einer Taxe vorhanden. Die Käuflichkeit von Ehrenvorzügen ist vollends verwerflich (*a*). Anstellungsgebühren sind wie vorausbezahlte Besoldungsabzüge anzusehen. Nur solche Gebühren der oben

bezeichneten Art lassen sich in Schutz nehmen, die so gering sind, daß sie bloß die Ausfertigung des Beschlusses vergüten, oder bei einer Anstellung oder Beförderung als Zuschuß zur Witwencasse erhoben werden.

(a) Frühere Käuflichkeit der Aemter und Würden. Aemterhandel im byzantinischen Reiche; in Venedig verkaufte man bisweilen das Patriciat (procuratori per denari und per dignità wurden unterschieden!) und die Vererbung eines Amtes. — Einen Titel oder den Adel dem darum Nachsuchenden gegen Geld ertheilen, heißt solche Rangvorzüge in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten. — In Frankreich wird (Ges. v. 21. April 1832) bei der Ernennung eines Advocaten, Notars, greffier, huissier, Mäklers ꝛc. ein enregistrement von 10 Proc. der Cautionssumme erhoben. — In Rußland wird bei Anstellungen und Beförderungen außer der Stempel- und Siegelgebühr noch die (alte) Tschingebühr erhoben und eine Monatsbesoldung abgezogen; bei einem Urlaub über 30 Tage und bei Ordensertheilungen findet gleichfalls eine Gebühr statt.

§. 234.

Zu Gebühren aus der Rechtspflege, Sporteln (droits de greffe in Frankreich) gehören 1) die Gerichtskosten bei bürgerlichen Rechtsstreiten, die gewöhnlich der unterliegende Theil zu tragen hat und die nach der Zahl und Schwierigkeit der richterlichen Verrichtungen geregelt werden, 2) die Kosten der Strafrechtspflege im Falle der Verurtheilung, 3) die Vergütung für Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Rechtspolizei, d. h. des Beistandes, der den Bürgern bei der Feststellung von Rechtsverhältnissen geleistet wird, z. B. bei Erbtheilungen, Testamenten, Vormundschaften, amtlicher Aufzeichnung (Protokollirung) von Verträgen und einseitigen Erklärungen, Verpfändungen (Hypotheken und deren Löschung) und dergl.

Diese Gebühren ersetzen einen Theil des Aufwandes für die Justizverwaltung (*a*). Es würde nicht zweckmäßig sein, diese Kosten ganz vermittelst der Sporteln aufzubringen, denn das Vorhandensein der Rechtsanstalt nützt auch denjenigen Staatsbürgern, die nicht gerade in einem gewissen Zeitraume von ihr Gebrauch machen, es sichert ihnen für jeden vorkommenden Fall den nöthigen Rechtsschutz und hält von vielen Rechtsverletzungen ab, deren Erfolglosigkeit man voraussieht; ferner würde bei jener Einrichtung der Aufwand bei Rechtsgeschäften häufig für Einzelne unerschwinglich werden und selbst die Benutzung jener Anstalten erschweren (*b*). Dagegen geht auch die öfters aus-

gesprochene Forderung, daß die ganze Rechtsverwaltung unentgeldlich sein solle, zu weit, denn ein besonderer Beitrag ist in Fällen, wo dem Einzelnen vor Anderen ein Dienst geleistet wird, oder wo er widerrechtlich gehandelt hat, vollkommen billig, und bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dienen die Sporteln auch einigermaßen zur Abhaltung von leichtfertigen Processen (c). Die Sporteln werden in manchen Ländern unter der Gestalt der Stempelgebühr eingezogen.

(a) Baden, D. 1854—56:

Taxen, Sporteln, Stempel und Porto bei der Justiz und Polizei	361 183 fl.
Strafen	60 940 „
Gebühren der Rechtspolizei	576 918 „
Gebühren und Strafen der Forstgerichtsbarkeit . .	36 478 „
	1·035 519 fl.

Hievon nahm der Abgang und Rückfatz 44 112 fl., die Ausgabe für die Aufsetzung (Constatirung) und Erhebung 51 879 fl. oder 9,⁴ Proc. hinweg. Das Justizministerium erfordert (A. 1858) einen Aufwand von 1·391 406 fl., die Rechtspolizei allein 424 432 fl. (worunter 222 800 fl. Antheile der Notare und Assistenten an den Gebühren), so daß dieser Geschäftszweig 152 486 fl. rein abwirft. — Baiern, A. 1855—61 Gerichtstaxen 2·882 842 fl., Gerichts- und Forststrafen 70 874 fl., zus. 6,⁸ Proc. der Staats-E. — Frankreich, A. 1859 (mit dem enregistrement einigermaßen verflochten): greffes 4·953 000 Fr., hypothèques, beim Eintragen und Löschen derselben, 3·562 000 Fr., Ersatz von Gerichtskosten 3·710 000 Fr., Geldstrafen 3·398 000 Fr., dazu das ansehnliche droit fixe des enregistrement, 1836 zu 17⅔ Mill. Fr. angeschlagen. Die Kosten des Justizwesens waren auf 28·398 000 Fr. angeschlagen, aber ohne die, in den Departementsrechnungen vorkommenden Ausgaben für Gerichtsgebäude und für die Strafanstalten. — Hannover, A. 1854 Amtssporteln 250 000 Rthlr., Sp. der Oberbehörden 50 000 Rthlr. — Gr. Hessen, 1848—50 A.: 75 000 fl., A. 1857—59 72 000 fl., neben der ansehnlichen Stempeleinnahme. — In Preußen war der Betrag der Sporteln lange Zeit ganz unbekannt, denn man hatte ihn im Hauptanschlage der Staatseinkünfte ausgelassen. Er war im Soll 1836 3·928 663 Rthlr., 1840 4·198 331 Rthlr., A. für 1847 3·931 830 Rthlr. D. 1854—56 Gerichtskosten 8·824 936 Rthlr., Strafen 265 164 Rthlr., A. 1858 für die ganze Einnahme beim Justizministerium 9·633 896 Rthlr., Ausgaben desselben 11·634 916 Rthlr. — In Sardinien beliefen sich 1855 die hieher gehörenden Einkünfte auf 14 Mill. L. = 9,² Proc. des ganzen Staatseinkommens. — In Würtemberg sind die Sporteleinkünfte nur 352 000 fl. (wovon 2000 fl. Erhebungskosten abgehen) = an 1,⁸ Proc. des Staats-E. Der D. 1838—40 war 355 800 fl.

(b) Z. B. Die übermäßigen Gebühren, welche in Frankreich bei den Unterpfandsverträgen vorkommen und welche die Eintragung bisweilen verhindern. Eine Hypotheken-Darleihe von 300 Fr. kostet 19 Fr. 10 Cent. Gebühren, die Abtragung der Schuld 12½ Fr. D'Audiffret, I, 27.

(c) Man hat sogar bisweilen eine besondere Auflage als poena temere litigantium erhoben, wie der holländische impost van ongefondeerte pro-

cessen. Boxhorn, Disquisitiones politicae, Cas. 60 S. 395 der Varii tractatus polit.

§. 235.

Zur guten Einrichtung des Sportelwesens von finanzieller Seite dienen folgende Regeln:

1) Die Sätze sollten sowohl im Ganzen als verhältnißmäßig bei allen einzelnen Arten von Handlungen und Geschäften mäßig bestimmt werden.

2) Die Sportelordnung muß einfach, deutlich bestimmt und vollständig sein, so daß sie alle Willkühr beseitiget. Die frühere Vernachlässigung dieser Regel hat oft die Staatsbürger schweren Bedrückungen preisgegeben. Zu dem Maaßstabe für die Festsetzung aller Sporteln kann bald unmittelbar der Zeitaufwand der Beamten, bald die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes gewählt werden, weil diese ungefähr mit jenem Zeitbedarfe in Verhältniß steht (*a*). Es ist sowohl für die Ansetzung und Erhebung als für die Entrichtung bequem, wenn bei Rechtshändeln nicht alle einzelnen Verrichtungen, sondern nur die, welche für Umfang und Umständlichkeit des ganzen Geschäftes bezeichnend sind, mit einer Gebühr belegt werden (*b*). Eine Bemessung nach der Größe der in einer Rechtssache vorkommenden Summe ist nur da angemessen, wo die Bemühung der Beamten sich ungefähr nach jener Summe richtet. Dieß ist z. B. bei Gant- (Concurs-) Erkenntnissen, Erbtheilungen, Hypotheken, Kaufverträgen ꝛc. ohne Zweifel der Fall (*c*).

3) Befreiungen sind nothwendig für Dürftige, für wohlthätige oder Staats-Anstalten und für Geschäfte, welche aus allgemeinen Gründen des Staatswohles angeordnet sind (*d*).

4) Das ältere Verfahren, nach welchem die Sporteln den richterlichen Beamten als Besoldungstheile zugewiesen waren, brachte eine starke Versuchung hervor, die Geschäfte in die Länge zu ziehen und die Gebühr hoch anzusetzen. Deßhalb ist es neuerlich allgemein üblich geworden, die Sporteln für die Staatscasse zu erheben und dafür den Gerichtsbeamten feste Besoldungen zu geben. Ueberforderungen und Unterschleife werden am besten verhütet, wenn nur der Ansatz der Sporteln bei dem Gerichte, die Erhebung aber von einem Steuerbeamten geschieht,

nur ist dieß mühsamer und kostbarer (*e*). Den für die freiwillige Gerichtsbarkeit angestellten Beamten, z. B. Notaren, muß ein Antheil an den durch ihre Verrichtungen bewirkten Sporteln bewilligt werden (*f*).

(*a*) Beispiel: Das badische Gesetz vom 13. Octob. 1840 über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung verordnet für die Notariatsgeschäfte eine Taggebühr von 4 fl., für Testamente 3—4 fl., für Verträge theils eine feste, theils eine nach der Vertragssumme bemessene Gebühr, für Rechnungen 40 kr. vom Bogen ꝛc. — Die sächs. Sportelordnung v. 26. Nov. 1840 hat 127 Sätze für streitige Civilsachen der Untergerichte, 68 für Untersuchungs- und Denunciationssachen, 80 für freiwillige Gerichtsbarkeit. — In Rußland bestehen die Sporteln neben dem Stempel; für die erste Klagschrift 1,80 R. ꝛc.

(*b*) Bad. Ges. v. 13. Mai 1856: für Protokolle die Stunde (oder weniger) 24 kr., — Vorladungen bei den 3 Instanzen 1—3—5 fl., Festsetzung der Proceßkosten, Versäumungserkenntniß 30 kr. — 1 fl. — 1 fl. 30 kr. — Baiern, Protokolle bis 2 Stunden 36 kr. — In Frankreich sind die Gerichtsgebühren zum Theil unter dem enregistrement enthalten, v. Hock S. 180. Ueber die droits de greffe ebd. S. 201. Diese betragen für Endurtheile der 3 Instanzen 5—10—25 Fr.

(*c*) Bad. Ges. v. 13. Oct. 1840: Werthstare für die Abtheilung von Verlassenschaften und Gemeinschaften und für Vermögensübergaben, je nach dem Betrage des Vermögens von 3/8 Proc. bis auf 1/8 p. mille herab, für Vermögensaufnahmen die Hälfte. Ges. v. 13. Mai 1856: Endurtheile in den 3 Instanzen nach der Streitsumme:

	I.	II.	III.
bis 50 fl.	1 fl.	5 fl.	10 fl.
50—150 „	2 „	10 „	15 „
500—1000 „	8 „	20 „	30 „
6000—10000 „	24 „	50 „	60 „
je 10000 fl. weiter	2 „	4 „	6 „

(*d*) Bad. Ges. v. 13. Mai 1856: Zwangsabtretungen, Ablösung von Zehnt- und verschiedenen Feudalrechten.

(*e*) Baden, V. v. 20. März 1834 (Reg. Bl. Nr. 13.): Die Einzugsliste des Sportelerrahenten gelangt an die Steuereinnehmer. Jener erhält 1/30, der Untererheber ebensoviel, der Obereinnehmer 1/60 der Gebühren, zusammen also 8 1/3 Proc.

(*f*) Vgl. §. 234 (*a*), Baden.

§. 236.

In mehreren Ländern wird von solchen Rechtsgeschäften über Vermögensverhältnisse, welche einer amtlichen Aufzeichnung bedürfen, um gerichtlich geltend gemacht werden zu können (Kauf, Pacht, Darleihe, Abtragung einer Verbindlichkeit ꝛc.), eine Auflage erhoben, welche die gewöhnliche Größe einer Gebühr weit übersteigt, oder auch neben der Gebühr für die Bemühung der Beamten entrichtet werden muß. Dieß ist die sogenannte Eintrags- oder Registergebühr (Confirmationstaxe in Nassau, Kaufaccise in Baden, Handänderungsabgabe

in der Schweiz, enregistrement in Frankreich zum Theile) (*a*). Sie trifft bald nur die Verträge über die Veräußerung unbeweglicher Güter, bald auch andere. In diesen Verträgen macht der Bürger von der ihm durch das Rechtsgesetz gestatteten und durch die Staatsgewalt gesicherten Befugniß Gebrauch, über seine Vermögenstheile zu verfügen. Jene Gebühr kann nur von dem Gesichtspuncte aus vertheidigt werden, daß man sie als eine Abgabe für die Benutzung dieses Rechtes darstellt, doch hat vielleicht auch die Absicht zu ihrer Einführung beigetragen, das bewegliche Vermögen bei seinem Uebergange an andere Besitzer zu besteuern, da man nicht glaubte, es geradezu seiner ganzen Größe nach mit einer Steuer erreichen zu können. Die mit der Aufzeichnung der Verträge beauftragten Beamten haben den Erhebern der Eintragsgebühr die Fälle, in denen diese zu entrichten ist, und den Betrag derselben anzuzeigen. In der Regel ist derjenige zahlungspflichtig, welcher den Gegenstand der Verfügung in seinen Besitz erhält, also der Käufer, Nutznießer, Pachter ꝛc. Hiebei ist es den Betheiligten nicht deutlich, wen eigentlich die Auflage treffe. Der Verkäufer oder Darleiher nimmt gewöhnlich an, sie berühre ihn nicht, weil er sie nicht zu entrichten hat, der Käufer dagegen hegt die Ueberzeugung, einen um den Betrag der Gebühr niedrigeren Preis zu geben und also im Ganzen nicht mehr aufzuwenden, als wenn eine solche Abgabe gar nicht bestünde. In der Mehrzahl der Fälle ist die letztere Meinung die richtige, weil für den Kaufslustigen die ganze hinzugebende Summe in Erwägung kommt, gleichviel ob dieselbe an eine Person oder an mehrere gelangt (*b*). In manchen Fällen aber, wenn der Verkäufer entschlossen ist, unter einem gewissen Erlöse nicht einzuwilligen, wenn der Käufer auf das Zustandekommen des Vertrages großen Werth legt, wenn er an die Gebühr nicht denkt u. dgl., kann sie auch dem Käufer zur Last fallen.

(*a*) In Großbritannien ist diese Abgabe ein Theil der Stempelgebühr, nach dem Werthe des Gegenstandes. M. Culloch, Tax., S. 277. — Das lästige französische enregistrement wurde am 30. September 1797 eingeführt. Hauptverordnung vom 12. Dec. 1798, doch mit manchen späteren Milderungen. Die Verwaltung (Direction) des enregistrement hat auch die droits de greffe und d'hypothèque und die Stempelabgabe zu besorgen, welche daher oft im weiteren Sinne unter dem enregistrement mit verstanden werden. Ueber das droit fixe von 1—15 Fr. s. §. 234. Das droit proportionnel beträgt $^1/_5$ Proc. bei Pacht, Miethe,

Weidepachten, Viehvermiethungen, — ½ Proc. bei Vergleichen zwiſchen Schuldnern und Gläubigern, Koſt-, Lehrverträgen, — 1 Proc. bei Darleihen, Verſicherungen (nach der Prämie bemeſſen), Depoſitenverträgen, — 2 Proc. Kauf und Miethe von Mobilien, Rentenverträge, Kauf einer Mäkler-, Notarſtelle ꝛc., — 4 Proc. Kauf, Ceſſion ꝛc. von Grundſtücken, Erbpacht ꝛc.; Schenkungen (und Vererbungen) bezahlen nach dem Finanzgeſ. vom 21. April 1832 je nach dem Verwandtſchaftsverhältniſſe beider Perſonen, bei Mobilien 2—6, bei Immobilien 4½—9 Proc. Schon 1797 wurde zu allen Anſätzen des enregistrement ein Zuſchlag von 10 Proc. als Zuſchuß für Kriegskoſten angeordnet, der noch fortbeſteht. Ein zweiter Zuſchlag von gleichem Betrage kam durch Geſ. 14. Juli 1855 des ruſſiſchen Krieges wegen hinzu, hörte aber von 1859 an wieder auf. Der Ertrag mit dem erſten décime iſt für 1859 auf 259·991 000 Fr. angenommen. In Frankreich wie in Baden werden auch Erbſchaften von dieſer Gebühr getroffen. Das Finanzgeſ. v. 23. Jun. 1857 führt eine neue, für 1859 auf 14 Mill. Fr. angeſchlagene Gebühr von ¼ Proc. von der Veräußerung der Actien, Actienpromeſſen und Obligationen der gewerblichen Geſellſchaften ein. Weil man ohne Zweifel für dieſe ſehr zahlreichen Geſchäfte eine Anmeldung und Aufzeichnung bei dem Notar nicht verlangen wollte, ſo iſt verordnet worden, daß bei Actien und Schuldbriefen, die auf benannte Perſonen ausgeſtellt ſind (titres nominatifs) die Geſellſchaften bei dem Eintrag des neuen Erwerbers in ihre Liſten die Gebühr für die Staatscaſſe einzuziehen haben. Bei Verſchreibungen auf den Inhaber (au porteur) geht dieß nicht an, daher wird von ſolchen eine jährliche Abgabe von 12 Ct. Proc. (1,² per mille) der Verſchreibungen nach ihrem vorjährigen Curſe erhoben. Die Geſellſchaften müſſen dieſe Auflage (eine wahre Capitalſteuer) für ihre Mitglieder und Gläubiger entrichten und können ſie an den Dividenden und Zinſen abziehen. Block, Annuaire de l'administr. franç. 1858. II, 84. — Ueber das franzöſ. enregistrement giebt ausführliche Nachrichten v. Hock S. 177. — Oeſterreich: Veräußerung von Liegenſchaften 3½ Proc. — Rußland: von Veräußerungen der Liegenſchaften 4 Proc., wobei über den Anſchlag des Landes mit und ohne Leibeigenen gewiſſe feſte Sätze beſtimmt ſind, z. B. für 1 „männliche Seele“ in 6 Theilen des Reiches 60—150 Rub. — Die bad. Verkaufs- oder Immobilien-Acciſe (Hauptv. vom 4. Januar 1812) beträgt 2½ Proc. (1½ kr. vom Gulden) vom Kaufe oder Tauſche von Grundſtücken und Grundgefällen. Die Gebühr fällt weg (Geſetz vom 14. Mai 1828), wenn Immobilien durch Tauſch oder Kauf an Deſcendenten, Ehegatten oder öffentliche Anſtalten gelangen, beim Loskaufe bäuerlicher Laſten und bei Tauſchen, die das Zuſammenlegen von Grundſtücken bewirken; ferner, wenn der Unterpfandsgläubiger bei einer Zwangsverſteigerung die Liegenſchaften erwirbt, Geſ. v. 26. Oct. 1833. Samml. aller noch gült. Geſ. ꝛc., Abſchn. IV. Schenkungen von beweglichen wie unbeweglichen Vermögenstheilen werden wie Erbſchaften belegt. Das Geſ. v. 17. Juli 1848, nach welchem der Satz der Abgabe auf 1 kr. vom Gulden oder 1½ Proc. ermäßigt werden ſollte, wurde vor dem Vollzuge wieder aufgehoben. Die Kaufacciſe brachte ein

D. 1831—35	338 648	fl.
36—40	448 875	„
42—46	505 201	„

Mit Einſchluß der Schenkungs- und Erbſchaftsacciſe war der Ertrag

1851—53	616 000	fl.
54—56	707 454	„

— In Würtemberg wurde früher 1 Proc., seit dem 1. October 1839 ½, nach Ges. v. 18. Septbr. 1852 wird wieder 1 Proc. beim Verkaufe von Grundstücken, Grundgefällen ꝛc. als Liegenschaftsaccise erhoben, Anschlag 1842—44 i. D. 185 000 fl. — In Belgien besteht das französ. enregistrement, doch mit mancherlei Abänderungen. Die zugehörigen Abtheilungen trugen i. D. 1853—57: actes civils publics 11·139 657 Fr., a. sous signe privé (Privaturkunden) 368 829 Fr., A. judiciaires 448 166 Fr., actes des huissiers 553 581 Fr., zus. mit einigen kleineren Beträgen 12·593 188 Fr., A. für 1859 12,9 Mill. = 9 Proc. des ganzen Staatseinkommens mit Einschluß des Zuschlages von 30 Proc., aber ohne die Erbschaftsabgabe. — Waadt, droit de mutation, 1841—45 i. D. 301 000 Fr. = 19 Proc. der Staatseinnahme. — Im Ertrage der Gebühren in Genf (§. 229 (*a*)) nimmt das nach französischen Gesetzen erhobene enregistrement den größten Theil ein. In einem Theil der Schweizercantone besteht die Handänderungsabgabe. In Luzern war sie ½ Proc. des Kaufpreises, ist aber neuerlich aus dem Voranschlage verschwunden, auch in Zürich besteht sie nicht. Aeltere Angaben bei Hottinger a. a. O. — Es ist lehrreich, durch diese Gebühr zugleich den Belauf der verschiedenen Verhandlungen in einem Lande kennen zu lernen, z. B. in Frankreich, 1836: 1) Uebertragung von beweglichem Vermögen unter Lebenden, titulo oneroso, 441 Mill. Fr., — 2) von unbeweglichem Vermögen, ebenso, 1352 Mill., — 3) von beiderlei Vermögen unter Lebenden, tit. gratuito 549 Mill., — 4) Pacht, Miethe, 664 Mill., — 5) Schuldbriefe, Wechsel (50 Mill.), billets à ordre (129 Mill.), 703 Mill., — 6) Bürgschaften, 181 Mill., — 7) Abzahlungen (libérations), 724 Mill., — 8) besondere Arten von Verkauf, 61 Mill., zus. 4675½ Mill. Fr., Compte général de l'admin. des fin. pour 1837, II, 700.

(*b*) Ad. Smith, B. V. Ch. 2 (IV, 227 Bas.). — Mill, II, 329. — M. Culloch bestreitet diesen Satz, weil die Verkäufer ebenfalls bedacht seien, einen dem Reinertrag entsprechenden Preis zu erhalten, Treatise of ... taxation, S. 274. Es läßt sich hierüber kein allgemeines Gesetz aufstellen.

(*c*) Das Grundeigenthum der Gemeinden, Kirchen, Klöster, wohlthätigen u. a. Anstalten befindet sich außer dem Verkehr (in todter Hand), wird aber auch selten durch neue Ankäufe vermehrt. Deßhalb fließt von demselben keine Veräußerungsgebühr, sowie keine Erbschaftsabgabe in die Staatscasse. Um diese dafür zu entschädigen, ist in Frankreich (Ges. v. 16. Jan., 9. u. 20. Febr. 1849) verordnet worden, daß das unbewegliche Vermögen solcher moralischer Personen einen jährlichen Zuschlag von 62½ Proc. zur Grundsteuer zu geben habe. Der Reinertrag dieser Liegenschaften wurde auf 64 Mill. Fr. berechnet, ihre Grundsteuer in der Hauptsumme (principal) auf 5 Mill. Man bestimmte jenen Zuschlag so, daß er gegen 3 Mill. einbringen sollte. Diese Maaßregel wäre bei einer Gebühr als solcher nicht begründet, weil es ganz natürlich ist, daß derjenige von ihr frei bleibt, bei dem der Fall nicht eintritt, an welchen sie geknüpft ist. Es scheint also hier die im §. angedeutete Besteuerungsrücksicht eingewirkt zu haben. — Auch in Oesterreich besteht eine solche Abgabe von Corporationen ꝛc. als Aequivalent der Uebertragungsgebühr.

§. 236 a.

Gegen diese Gebühr ist Folgendes zu bemerken (*a*):

1) Es ist eine auffallende Ungleichheit, daß nur ein Theil solcher Verfügungen einer Gebühr unterworfen wird, während

z. B. von der fortgesetzten Bewirthschaftung werbender Vermögenstheile zur Erlangung eines Reinertrags, z. B. eines Landgutes, eines Waldes oder einer Fabrik, nichts entrichtet wird und die veräußerten Sachgüter ohnehin bei jedem Eigenthümer mit einer ihrem Ertrage entsprechenden Steuer belegt sind.

2) Wer auch von beiden Theilen den aus der Gebühr entstehenden Verlust zu tragen hat, in jedem Falle nimmt dieselbe einen Theil der Geldsumme, also des in Geldform in andere Hände übergehenden Capitales hinweg, es wird also ein Theil des werbenden Vermögensstammes für die Staatsausgaben aufgezehrt und hiedurch das Volkseinkommen verringert. Daß die Bürger diese Auflage durch Ersparnisse aus dem Einkommen aufbringen, wird sowohl durch ihre Größe als durch die oben angeführte Ungewißheit, wen sie treffe, verhindert. Bisweilen treten bald nach einander mehrere Gebührenentrichtungen von dem nämlichen Gegenstande ein, auch ziehen ungünstige Umstände, z. B. Auswanderungen, Verfall des Wohlstandes ꝛc., eine ungewöhnliche Vermehrung der Veräußerungen nach sich, wobei dann der volkswirthschaftliche Nachtheil in erhöhtem Maaße zum Vorschein kommt.

3) Es kommen dennoch Fälle vor, wo eine nützliche Veräußerung oder ein anderes Rechtsgeschäft aus Rücksicht auf diese Gebühr unterbleibt.

Diese Mängel der Eintragsgebühr werden nicht im täglichen Leben wahrgenommen, sondern erst bei sorgfältiger Erforschung erkannt. Daher hat sich diese Auflage in den Staaten, in denen sie besteht und eine schätzbare Einnahme gewährt, erhalten. Es ist jedoch rathsam, auf ihre Beseitigung oder wenigstens auf ihre Ermäßigung hinzuarbeiten. Die Untersuchung, ob die Gebühr und von wem sie bezahlt werden müsse, sowie die Ausmittlung der zu entrichtenden Summe ist bisweilen schwierig, und es sind ausführliche, genau durchdachte Vorschriften darüber erforderlich (*b*). Der Ertrag im Ganzen ist wechselnd. Er wird theils von der Häufigkeit der Uebertragung von Sachgütern, theils von den Preisen der Liegenschaften bestimmt (*c*).

(*a*) A. Smith, a. a. O. — Mill, II, 330. — Bernoulli, Archiv, III, 24. — Bad. Verh. der 2. K. 1831, Beil. VII, 56.

(*b*) Für die Rechtsgelehrten hat dieſer Gegenſtand einen Reiz. Troplong (bei Block, Dict. S. 760) ſagt: La loi sur l'enreg. est pour nous autres légistes la plus noble, ou pour mieux dire, la seule noble entre toutes les lois fiscales .... Quand le fisc veut percevoir un droit d'enreg., .. il faut presqu'il se fasse docteur ès lois, afin de pénétrer dans l'infinie variété des actes de la vie civile etc. Er bemerkt ferner, daß viele Künſte angewendet werden, um der Gebühr auszuweichen und daß viele Rechtskenntniß dazu gehöre, dieſe Verkürzungen der Staatscaſſe zu verhindern. Die Rechtsgelehrten haben auch an verwickelten Criminalfällen wie die Aerzte an ſeltenen Krankheiten Wohlgefallen. Aber aus dem Geſichtspuncte der Finanzwiſſenſchaft iſt es gerade ein Mangel dieſer Gebühr, daß ſie ſo vielen Anlaß zu Rechtsſtreitigkeiten darbietet!

(*c*) In Frankreich waren enregistrement und Stempelgebühr im Voranſchlage für 1848 zu 256·880 000 Fr. angenommen worden, ſie trugen aber nur 200·603 460 Fr., alſo 22 Proc. weniger ein. In Baden brachten die Staatserſchütterungen in den J. 1848 und 49 eine ſtarke Abnahme der Liegenſchafts- und Erbſchaftsaccife zu Wege. Dieſelbe trug

1847	716 557	fl.
48	454 297	„
49	471 707	„
50	500 012	„
56	775 794	„

Auch in Belgien, obgleich dieß Land wenig von jenen Ereigniſſen berührt wurde, zeigt ſich einiger Einfluß. Ertrag des ganzen enregistrement:

D. 1842—47	10·503 276	Fr.
48. 49	9·207 778	„
50—52	10·414 106	„

§. 237.

Die Erbſchaftsgebühr, eine alte und in den meiſten heutigen Staaten übliche Entrichtung (*a*), pflegt nach dem Verwandtſchaftsgrade der Erben abgeſtuft zu werden, ſo daß in gerader Linie oder wenigſtens von der Verlaſſenſchaft der Aeltern, Großältern ꝛc. gar nichts, bei entfernter Verwandtſchaft oder bloß teſtamentariſcher Erbfolge am meiſten bezahlt wird. Sie kommt bald in Stempelform, bald als Beſtandtheil der Eintragsgebühr vor. Die Abgabe trifft die ganze Gütermenge, die eine Perſon erbt, nach dem angeſchlagenen Verkehrswerthe, ohne Unterſcheidung der beweglichen und liegenſchaftlichen Beſtandtheile. Sie hat mit der Veräußerungsgebühr (§. 236.) die nachtheilige Wirkung gemein, das Stammvermögen bei ſeinem Uebergange an eine andere Perſon anzugreifen (*b*), nur in geringerem Grade, weil erfahrungsmäßig das ererbte Vermögen,

als ein neuer, oft unverhoffter Zuwachs, nicht so vollständig wie der Erlös aus Liegenschaften werbend angelegt wird. Eine beträchtliche Erbschaftsabgabe läßt sich auch als eine Steuer betrachten, §. 405. Diese Gebühr hat das Eigenthümliche, daß sie keinem Einzelnen das Gefühl einer Entbehrung verursacht, und man kann es nicht für ungerecht erachten, wenn der Staat die lediglich dem positiven Rechte angehörende Erbfolge der Seitenverwandten oder aus einem letzten Willen mit der Bedingung verbindet, daß ein kleiner Theil einer Verlassenschaft für öffentliche Zwecke abgegeben werden müsse, und zwar eine desto größere Quote, je geringere Hoffnung und Ansprüche der Erbe auf die Erbfolge besaß. Deßhalb ist die Erbschaftsgebühr kürzlich in mehreren Staaten theils neu eingeführt, theils erhöht worden. Aber nur eine solche Abgabe, die noch aus den Renten bestritten werden kann, also etwa ein oder zwei Procente nicht übersteigt, ist von jener nachtheiligen Wirkung auf die Capitale größtentheils frei (*c*). Die Abzugsgebühr von Erbschaften, die ins Ausland gehen (*d*), wird immer mehr, so wie die Abgabe von dem Vermögen der Auswanderer, durch Verträge unter den Staaten abgeschafft.

Geldstrafen kommen vorzüglich bei Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen vor. Gründe einer geläuterten Staatsklugheit machen es unrathsam, von dieser Strafart bei Verbrechen und Vergehen häufigen Gebrauch zu machen (*e*), so wie auch die allgemeine Vermögensconfiscation fast gänzlich aufgehoben worden ist (*f*).

(*a*) Die Vicesima hereditatum in Rom bestand seit August, doch mit Befreiung der Ascendenten und Descendenten. In Baden kommt schon 1622 ein „Lacherbengeld" vor. Nach den heutigen badischen Gesetzen sind Descendenten frei, Ascendenten, Geschwister, Neffen, Nichten und Ehegatten geben 2 (vor 1850 1) kr. vom Gulden (3⅓ Proc.), andere Erben 6 kr. vom fl. oder 10 Proc. (vorher 5). Im D. 1842—46 trug die Erbschafts- u. Schenkungsaccise der niedrigeren Classe (damals 1⅔ Proc.) 57 953 fl., der höheren (5 Proc.) 25 485 fl. Amtl. Beiträge S. 151. Hieraus berechnet sich der Belauf der accispflichtigen Erbschaften und Schenkungen auf etwas über 5 Mill. fl. Dieser Theil der Accise betrug 15, die Kaufaccise 85 Proc. der ganzen in §. 236 angegebenen Summe. Nach der Verdopplung der ersten müßte sie gegen 26 Proc. des Ganzen ausmachen und folglich von den 707 000 fl. der letzten Jahre gegen 183 000 fl. betragen. — Nach dem bairischen Targesetz v. 25. Mai 1852 haben zu entrichten ½ kr. vom fl. (⅚ Proc.) Geschwister, 1 kr. (1⅔ Proc.) Seitenverwandte des 3. Grades, 2 kr. im 4. Grade, 3 kr. (5 Proc.) alle andern Erben. — In Rußland

bezahlen Seitenverwandte und Testamentserben 4 Proc. — In Frankreich ist das enregistrement von Erbschaften je nach dem Verwandtschaftsgrade bei beweglicher Habe 3—9, bei Liegenschaften $4^1/_2$—$10^1/_2$ Proc. Betrag der Erbschaften im Jahre 1838: 1071 Mill. in gerader Linie, — 134 Mill. unter Ehegatten, — 284 Mill. an Seitenverwandte, — 51 Mill. an Nichtverwandte, zusammen 1540 Mill. Fr., wovon 974 Mill. oder 63 Proc. in Liegenschaften. Nur bei Nichtverwandten beträgt das bewegliche Vermögen mehr als das unbewegliche, resp. 29 und 22 Mill. und die ganze Erbschaft von Nichtverwandten ist $3^1/_3$ Proc. der Verlassenschaften. — Die britische Stempelgebühr von Erbschaften ist sehr verwickelt. Die probate duty von Testamenten ist gegen $1^1/_2$ Proc., die Gebühr von Erbschaften ab intestato 2—3, die legacy duty 1—10 Proc. Diese Abgaben brachten 1843 2·143 127 L. St., 1857 3·122 094 L. St. ein. — Belgien, niederl. Ges. v. 27. Dec. 1817, Ges. 17. Dec. 1851. Nach dem letzteren zahlen auch Erben in gerader Linie, nämlich 1 Proc. Im J. 1857 betrug die Gebühr 1·573 556 Fr. von Erbschaften in gerader Linie, 134 382 Fr. von Ehgatten, 7·703 654 Fr. von anderen Erben; 268 182 Fr. von ererbten Liegenschaften, welche an Ausländer gelangen, außer der allgemeinen Erbschaftsgebühr. — Oesterreich, Tax- und Stempelges. v. 1850: 1 Proc. in gerader Linie, 4 Proc. Geschwister und deren Kinder, 8 Proc. andere Erben. Diese Auflagen trugen i. D. 1853—56 3·366 321 fl., aber in jährlich steigender Summe, 1856 39 Proc. mehr als 1853. — Sardinien R. 1855 4·558 416 L. dritti di successione. — Gr. Hessen 1857—59 65 000 fl. Collateralgelder. — Luzern: Gerade Linie und Ehegatten sind frei, andere Verwandte geben 2—12 Proc., Nichtverwandte ebenfalls 12. Finanzges. v. 1844 §. 52. Ertrag 1856: 7175 Fr.

(*b*) Graf v. Hogendorp (Lettres sur la prospérité publique, II, 44) erwiedert hierauf: Der Erbe könne das volle Capital sich erhalten, er brauche nur auf den Zins von 1 oder 2 Jahren zu verzichten. Aber wie selten wird dieß geschehen! Meistens betrachtet man nur das als die wahre Erbschaft, was nach Abzug der Kosten und Gebühren übrig bleibt.

(*c*) Vergl. v. Ulmenstein, Von Steuern und Abgaben, S. 203 (Nimmt diese Abgabe nur dann in Schutz, wenn sie zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird).

(*d*) Detractus, Nachschoß. Vor Alters wurden solche Erbschaften wohl auch ganz vom Fiscus eingezogen, jus albinagii. — Die deutsche Bundes-Acte Art. 18 hebt für die deutschen Staaten unter einander Nachsteuer und Abfahrtsgeld (gabella emigrationis) auf.

(*e*) Ausgenommen die Uebertretung der Wuchergesetze, Confiscation bei Zoll- und Acciseb etrug ꝛc.

(*f*) Nur etwa das Vermögen der ohnehin in der Regel unverehelichten Fahnenflüchtigen (Deserteure) ausgenommen.

§. 238.

Gebühren der Polizeiverwaltung (Polizeisporteln) können bei der eigentlichen oder Sicherheitspolizei, in welcher die Behörden von Amtswegen für das allgemeine Wohl thätig sind und sich wenig mit dem Vortheil einzelner Personen beschäftigen, nicht so häufig gefordert werden, als bei der Rechtspflege, und müssen sehr niedrig angesetzt werden, um

die wohlthätigen Wirkungen der gemeinnützigen Anstalten nicht zu schwächen (*a*).

Wasserbaubeiträge von denjenigen Grundeigenthümern, die durch eine Bauunternehmung, z. B. einen Damm, einen Stromdurchstich u. dgl. Schutz ihrer Grundstücke erhalten. Solche Beiträge sind überhaupt bei großen Ausgaben, die zunächst nur einem Theile der Staatsbürger in einem genau bestimmbaren Maaße zu Gute kommen, nicht zu mißbilligen, doch sollte nicht der ganze Aufwand auf diese Weise bestritten werden, weil die Wirkung solcher Maaßregeln immer zugleich der allgemeinen Wohlfahrt nützt (*b*).

(*a*) Z. B. bei Reisepässen, der Leichenschau, Fleischschau, der Untersuchung der Maaße und Gewichte, Hundemusterungen, Waffenpässen zur Ausübung der Jagd (die z. B. in Frankreich gegen 1½ Mill. Fr. eintragen) u. dgl.

(*b*) Baden, vergl. §. 79. — Der Beitrag muß hier von allen Grundeigenthümern derjenigen Gemeinden geleistet werden, deren Gemarkung ganz oder auch nur zum Theile in dem Ueberschwemmungsgebiete eines Flusses liegt.

§. 239.

Das Straßen- (Weg-, Chaussee-) geld wurde früherhin als Ausfluß eines Straßenregales angesehen, welches jedoch, nach dem oben aufgestellten Begriffe eines Regales (§. 167), nicht anerkannt werden kann, denn die durch eine unabweisbare Pflicht gebotene Sorge des Staates für die Landstraßen (II, §. 269) zieht eine nothwendige Staatsausgabe nach sich (§. 79), auch ist der Straßenbau keine einträgliche Unternehmung, da er gewöhnlich mehr kostet, als das Straßengeld einbringt (*a*). Dieses erscheint folglich als eine Gebühr für die Benutzung einer Kunststraße, um die hiemit verbundene Verschlechterung derselben theilweise zu vergüten, weßhalb die Gebühr sich nicht nach der Art der versendeten Gegenstände, sondern nur nach ihrem Gewichte und der Beschaffenheit der Fuhrwerke richtet. Die Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Abgabe ist daher nicht zu bezweifeln, besonders von Fremden, welche die Straßen befahren.

(*a*) In Baden z. B. kosteten die Straßen gegen 340 000 fl., das Weggeld trug 190 000 fl. oder an 56 Proc. der Ausgabe. Verhandl. d. 2. K. 1828, III, 72. — In Preußen trug das Straßengeld i. D. 1841—46 1·168 840 Rthlr., 1854—56 1·290 613 Rthlr. Nach dem A. für 1849 1·361 000 Rthlr. Rohertrag und 9,⁵ Proc. Kosten. Der Roh-

ertrag auf die Meile Straßenlänge war 1848 i. D. 741 Rthlr., in der Osthälfte des Staats 833, in der Westhälfte 582 Rthlr., max. R. B. Breslau, 1198 Rthlr. rein, min. Coblenz, 327 Rthlr. Der Straßenbau kostet ohne neue Anlagen nach dem A. 1858 $2^1/_4$ Mill. — Sachsen, A. 1858—60 mit Brückengeld 290 300 Rthlr. nebst Strafgeldern und Nutzung des Obstes auf den Straßen, zus. 295 800 Rthlr., wovon bei dem Straßengelde 52 000 Rthlr. Erhebungs- und Aufsichtskosten abgehen. Straßen- und Brückenbau kosten 645 000 Rthlr. — Hannover D. $184^5/_6$—$^{50}/_{51}$: 218 316 Rthlr., abnehmend wegen der Eisenbahnen; Erhebungskosten 30 000 Rthlr. Lehzen, I, 308. A. 1854: rein 206 000 Rthlr. = 50 Proc. der Ausgabe für die Straßen, ohne Neubau. — Oesterreich, Betrag der Mäuthe (mit Einschluß des Wasserzolles) 1846. 47 i. D. 2·468 000 fl. rein, Kosten des Straßenbaues 6·872 000 fl. — Belgien D. 1852—57 1·665 458 Fr., A. 1859 1·600 000 Fr. — Kurhessen, A. 1849 90 000 Rthlr. Weggeld, 162 000 Rthlr. Unterhalt der Straßen. — Gr. Hessen, 1848—50 175 000 fl. Weggeld = 56 Proc. der Unterh.-Kosten, A. 1857—59 220 000 fl. = $56,^8$ Proc.

§. 240.

Das Straßengeld ist in Ansehung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen als ein Theil der Frachtkosten anzusehen, welche in der Regel von den Käufern im Waarenpreise vergütet werden. Die Aufhebung der Gebühr muß daher 1) die Preise der Waaren für die Zehrer erniedrigen und hiedurch zum Vortheil der Erzeuger den Absatz erweitern (*a*), namentlich auch den Verkauf ins Ausland, bei dem man insgemein mehrfache Concurrenz zu bestehen hat. Dieser Vortheil wird von den entlegenen Gegenden eines Landes und von den Erzeugern solcher Waaren, die im Verhältnisse zu ihrem Gewichte nur einen niedrigen Preis haben, am meisten empfunden. 2) Sie veranlaßt die häufigere Durchfuhr ausländischer Waaren, welche nicht allein den an den Straßen liegenden Ortschaften mancherlei Verdienst verschafft, sondern auch zum Zwischenhandel und zum Anknüpfen anderer Handelsverbindungen manchen Anlaß giebt. 3) Sie bereitet den Reisenden eine Ersparniß an Mühe und Kosten. Erwägt man hiezu noch die beschwerliche und kostbare Erhebung des Weggeldes, so muß man die Aufhebung desselben für volkswirthschaftlich zuträglich erachten (*b*), auch ist es nicht unbillig, den Straßenbau aus den allgemeinen Staatseinkünften zu bestreiten, weil der Nutzen der Straßen mittelbar allen Bewohnern des Landes durch den niedrigeren Preis vieler Güter fühlbar wird. Hat ein Staat das Beispiel der unentgeldlichen Straßenbenutzung gegeben, so kann schon zur Erhaltung des

Waarenzuges die Nachahmung dieser Maaßregel in den Nachbarländern nothwendig werden (*c*). Die Eisenbahnen schmälern ohnehin den Ertrag des Straßengeldes, indem sie die Versendungen auf weitere Strecken an sich ziehen.

(*a*) Das Straßengeld unterscheidet sich wesentlich von einer, auf irgend eine Waare gelegten Steuer, denn es trifft solche Vorräthe gar nicht, die auf keine Landstraße kommen, z. B. das in den Dörfern verkaufte und verzehrte Getreide und Holz; es trifft ferner die in der Nähe des Marktortes wohnenden Erzeuger weniger und erhöht ihren reinen Ueberschuß.

(*b*) Für diese Aufhebung die Reden im XII. B. der baier. Verhandlungen von 1828.

(*c*) In Frankreich wurde das Straßengeld nach der Wiedereinführung von 1797 im Jahre 1806 aufgehoben, auf dringendes Verlangen der Dep.-Räthe, zur Erleichterung der Landwirthschaft, vgl. §. 186 (*b*). Es hatte 15 Mill. Fr. eingebracht. — In Baden sprach die provisorische V. v. 22. April 1830 die Aufhebung des Weggeldes aus und diese wurde 1831 durch die Kammern genehmigt. Das bad. Straßengeld betrug 2 kr. auf das Pferd und die Stunde. Bei einer Ladung von 20 Centnern auf jedes Pferd machte dieß auf den Centner bei 10 Stunden 1 kr. Das preuß. Weggeld (min. 1 Sgr. vom Pferd auf die Meile) beläuft sich unter Annahme gleicher Ladung für den Centner bei 40 Meilen auf 7 kr. ɔc. — Der Zollvertrag zwischen Baiern und Würtemberg von 1828 setzte fest, daß das Weggeld beim inneren Verkehre aufhören und nur noch bei der Einfuhr und Durchfuhr durch einen Zollbeischlag, ferner von Reisenden beim Eintritt in das Vereinsgebiet erhoben werden solle. In Würtemberg wurde dieser Beischlag 1833 ganz aufgehoben. Nach dem bair. Ges. vom 1. Juli 1834 wurde das Weggeld getrennt vom Zolle beim Eintritte in das Land erhoben, und zwar für die geogr. Stunde von Lastfuhren bei 4 oder weniger Zugthieren $1^3/_4$ kr. von jedem, bei 5 oder 6 Thieren $3^1/_2$ kr. vom Stück, und von Reisenden 3 fl. für das Pferd, doch mit einer Rückvergütung von 3 kr. für jede Stunde, um die der zurückgelegte Weg unter 60 Stunden beträgt. Nach späteren Ermäßigungen fiel das Weggeld bei der Einfuhr weg und betrug bei der Durchfuhr $12^1/_2$ kr. vom Centner. Der Ertrag war $18^{34}/_{35}$ noch 101 000 fl., $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ aber wegen der Herabsetzungen i. D. nur 73 700 fl. Verh. d. Dep.-K. 1840, VII, 356. Später wurde es vollends aufgehoben. — Auch Nassau erhebt seit 1856 kein Straßengeld mehr.

§. 241.

Wo das Straßengeld noch nicht ganz zu entbehren ist, da könnte man wenigstens den Gedanken fassen, die lästige Erhebung desselben zu beseitigen, indem die Ausländer beim Eintritt in das Staatsgebiet zur Entrichtung angehalten würden, der die Inländer treffende Theil aber auf die Besitzer von Zugvieh umgelegt würde. Ein mißlungener Versuch (*a*) zeigt die Schwierigkeiten dieser Maaßregel, die, wenn man nicht das richtige Verhältniß zwischen den verschiedenen Benutzungsarten

der Straßen zu Grunde legte, leicht eine oder die andere sehr bedrücken könnte. Es wären deßhalb sorgfältige Vorarbeiten nothwendig, um die Abgabe auf Fuhrleute, Lohnkutscher, Besitzer von Fuhrwerken und Pferden für eigenen Gebrauch ꝛc. zweckmäßig zu vertheilen, und dennoch wäre es nicht wohl möglich, die auf diese Weise in eine Zugviehsteuer umgewandelte Gebühr zu einem genauen Stellvertreter des Weggeldes zu machen, indem die von den Straßen weiter entfernten Viehbesitzer verhältnißmäßig zu stark in Anspruch genommen würden. Ackerpferde müßten, da sie die Straßen weniger betreten, niedriger angesetzt werden, noch niedriger Zugochsen. Eine Abgabe dieser Art wäre leicht mit den Steuern einzufordern, man ersparte die Erhebungskosten des Weggeldes und könnte die Gebühr um soviel niedriger ansetzen, es würden aber immer viele lästige Ungleichheiten bleiben, so daß die Nützlichkeit dieser Einrichtung noch sehr zweifelhaft scheint.

(a) Baierische Zugviehsteuer als Weggeldsurrogat (Hauptverordnung vom 16. August 1808), aufgehoben in Folge der Landtagssitzung von 1822, in welcher die allgemeine Unzufriedenheit mit dieser Abgabe sich laut ausgesprochen hatte, hauptsächlich wegen der zu starken Belastung der Ackerpferde und Ochsen. Sie trug 1818—20 455000 fl. Verh. v. 1822, VI, 292. Beil. III, 286.

§. 242.

Wo das Straßengeld fortbesteht, da ist hauptsächlich Folgendes zu beachten: 1) der Tarif ist nach dem Grade, in welchem jede Art der Benutzung die Straßen verschlechtert, abzustufen, aber zugleich im Ganzen billig anzusetzen (*a*). 2) Fuhren, für welche die Gebühr aus einer Staatscasse bezahlt werden müßte, werden von derselben befreit, z. B. Hof-, Militairfuhren, Postwägen der Staatspost und Dienstreisen der Beamten, mit der nöthigen Vorsicht gegen Mißbrauch (*b*). 3) Wer einen längeren Weg zurückzulegen hat, darf das Straßengeld sogleich für die ganze Strecke entrichten. 4) Die Einnehmer erhalten eine nach der Menge ihrer Verrichtungen abgemessene Belohnung (*c*). 5) Die Quittungen für die geschehene Entrichtung dienen zur Ueberwachung der Einnahmen. Diese Quittungen müssen daher entweder regelmäßig abgeliefert (z. B. von Fuhrleuten), oder wenigstens den Reisenden häufig abgefordert werden (*d*).

(a) Es giebt in dieser Beziehung keine feste Gränze, nur ein Mehr oder Weniger, doch kann z. B. eine Gebühr von $^1/_{10}$ kr. per Centner und Meile für mäßig und wenig störend gelten, da sie ungefähr 2—3 Proc. der Fracht beträgt. — Preuß. Tarif vom 28. April 1828: für 1 Meile 1 Sgr. von jedem Kutschenpferde, bei Fuhrwägen wenigstens ebensoviel, nur wird bei schmalen Radfelgen und einer Bespannung von mehr als 4 Pferden für vierräderige, von mehr als 2 Pferden für zweiräderige Wägen 2—3 Silbergr. entrichtet. — Nach dem bair. Zollgesetze vom 11. Sept. 1825 gab der Centner auf die Stunde bei den meisten Gegenständen $^1/_2$ kr.

(b) Auch gewöhnlich Armen-, Feuerlöschungs-, Leichen-, Düngerfuhren.

(c) In Belgien wird die Weggeldseinnahme verpachtet. Indeß kann bei gehöriger Controle auch der bezahlte Einnehmer zur nöthigen Sorgfalt angehalten werden und an wenig besuchten Straßen macht es ihm eine Nebenbeschäftigung möglich, sich mit einer Einnahme zu begnügen, die ihn nicht völlig ernährt. Seine Vergütung wird entweder nach der verrechneten Summe oder nach der Zahl der ausgestellten und eingeforderten Zettel ꝛc. bestimmt; z. B. früher in Baden, 1821: von jedem Manualeintrage $^1/_2$ kr., von jedem eingesammelten Zettel $^1/_4$ kr., ferner von jeder Abrechnung 18 kr. und eine Hebgebühr von $^1/_2$—$1^1/_2$ kr. vom Gulden.

(d) Nach der üblichen Einrichtung werden dem Einnehmer die Quittungszettel zugezählt und er muß bei der Abrechnung den Betrag der Stücke, die er nicht mehr vorräthig hat, vergüten. Gegen den Unterschleif, daß er für die Zettel weniger verrechnet, als er einnahm, schützt die öftere Vergleichung derselben, am besten so, daß von jedem Zettel eine Abschrift im Manuale aufbewahrt wird, bad. Straßengeldordnung §. 11 und angef. Instruction §. 6 ff.

§. 243.

Auch die Straßenfrohnen der in der Nähe einer Kunststraße liegenden Gemeinden wurden als ein Ausfluß des früherhin angenommenen Straßenregales (§. 238.) betrachtet, und sie können als eine in Arbeit umgewandelte Gebühr für den vorzüglichen Nutzen, der diesen Orten aus den Straßen zu Theil wird, angesehen werden. Sie werden entweder bloß auf die Beifuhr der Materialien für den Straßenbau beschränkt und den Besitzern von Zugvieh allein aufgelegt, oder sie bestehen auch in Handarbeiten des eigentlichen Straßenbaues, sowohl bei der ersten Anlegung, wie bei der jährlichen Unterhaltung. Der oft ausgesprochene Grund, daß die Landbewohner Zeit genug übrig hätten, um zu dem Baue der ihnen vorzüglich nützlichen Straßen mitzuarbeiten, ist bei einem guten Betriebe der Landwirthschaft, wo es für jede Jahreszeit und Witterung Geschäfte giebt, nicht richtig. Die Landwirthe sollten nicht allein belastet werden, denn alle Besitzer von Zugvieh, alle Gewerbsleute und selbst alle Zehrer in den benachbarten Ortschaften

empfinden den Vortheil der Straße. Die Befreiung der landwirthschaftlichen Fuhren vom Straßengelde ist für die große Beschwerde der Frohnen ein unzureichender Ersatz (*a*), und diese verlieren auch durch Verlegung auf die Zeit, wo die Feldarbeiten größtentheils ruhen, keineswegs ganz ihr Lästiges, zumal da es der Willkühr der Beamten überlassen bleibt, ob sie entferntere Gemeinden beiziehen wollen, auch die Leistung in einer schwach bevölkerten Gegend für jeden Einzelnen weit stärker wird, als da, wo längs der Straßen viele Ortschaften liegen (*b*). Könnte eine solche Beihülfe zu den Kosten des Straßenbaues nicht entbehrt werden, so wäre es angemessener, allen Gemeinden in der Nähe einer Straße einen Geldbeitrag aufzuerlegen (*c*), etwa mit der Unterscheidung mehrerer Classen nach der Entfernung, und mit der Erlaubniß, die Geldleistung durch Arbeiten abzuverdienen, §. 79.

(*a*) In Baden wurde jene Befreiung nur auf 20 000 fl. angeschlagen, der Belauf der Frohnen aber auf mindestens 200 000 fl.

(*b*) Vgl. bad. Verhandl. 1828, III, 26.—77. — Wirklich aufgehoben wurden die Straßenfrohnen 1831.

(*c*) Vgl. Zachariä in den angef. Verh. III, 67.

§. 243 a.

Die Erbauung der Brücken ist zum Theil Aufgabe der Gemeinden, wenn sie als örtliches Bedürfniß erscheint, sie kann auch von Gesellschaften als gewerbliche Unternehmung geschehen, um aus dem Brückengelde eine Rente des aufgewendeten Capitales zu ziehen, II, §. 264. Die meisten Brücken werden aber von der Regierung darum angelegt, weil dieselben zur Ergänzung und Verbindung der Landstraßen nothwendig sind. Diese Maaßregel wird wegen ihrer volkswirthschaftlichen Wirkungen ergriffen und der Ertrag aus dem Brückengelde bildet hiebei eine Nebensache. Dasselbe ist also als eine Gebühr anzusehen, die bei vielen kleineren Brücken nicht angeordnet wird und nicht rathsam wäre. Große Brücken an lebhaften Straßen, besonders bei volkreichen Städten, können auch bei niedriger Festsetzung des Brückengeldes eine ansehnliche Einnahme abwerfen, und diese ist wegen der Kostbarkeit des Baues und der Unterhaltung nicht wohl zu entbehren (*a*). In den Staatsrechnungen wird das Brückengeld gewöhnlich mit den Flußzöllen zusammengestellt, §. 244.

(a) Die dem badiſchen Staat gehörenden Brücken brachten i. D. 1854—56 100550 fl. ein, die Unterhaltung und der baieriſche Antheil am Ertrage der Mannheimer Rheinbrücke (6619 fl.) koſteten j. 56941 fl.

§. 244.

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Gewäſſer (II, §. 270.) ſind dem Straßengelde ähnlich und nach gleichen Grundſätzen zu beurtheilen. Es gehören dahin:

1) Flußzölle (a), welche, dieſer Benennung ungeachtet, nicht wie die wahren Zölle nach der Beſchaffenheit der Waaren, ſondern bloß nach den verſchifften Gewichtsmengen bemeſſen werden, obgleich man, um den Verkehr zu befördern, zu Gunſten mancher Waaren von ſehr niedrigem Preiſe eine Ermäßigung des gewöhnlichen Waſſerzolles bewilliget, II, §. 271. Neben der niedrigen Feſtſetzung dieſes Zolles iſt beſonders darauf zu achten, daß er mit dem geringſten Zeitverluſte von den Schiffern erhoben werde. Die Erhebungsſtätten dürfen nicht zu nahe an einander ſein und die Entrichtung muß ſo einfach als möglich nach dem Gewichte der Ladung, wie es ſich aus den einzelnen Verladungsſcheinen und dem Verzeichniſſe aller geladenen Frachtſtücke (Manifeſt) ergiebt, geſchehen. Zu dieſem Behufe wird die Form des zu führenden Manifeſtes vorgeſchrieben, es werden für Gegenſtände, die man nicht zu wägen pflegt, z. B. Holz, Reductionsſätze auf Gewicht oder auch ſogleich die Zollſätze ſelbſt aufgeſtellt, um alle Willkühr zu beſeitigen, auch wird für die beſondere Gebühr, die jedes Fahrzeug nach Maaßgabe ſeiner Größe noch neben der Abgabe von den Frachtſtücken zu entrichten hat, der Tarif und das Verfahren bei der Unterſuchung der Ladungsfähigkeit (Eichung) vorgeſchrieben. Wo aus der Erfahrung wahrzunehmen iſt, daß die Schifffahrt und der Verkehr auf einem Fluſſe wegen des Mitwerbens anderer Waſſerſtraßen oder der Eiſenbahnen auch bei niedrigen Zöllen leiden, da iſt die Aufhebung derſelben zu empfehlen. Auf den durch mehrere Gebiete laufenden Strömen kann nur durch Verträge der betheiligten Uferſtaaten die Beſeitigung oder ſchonende Feſtſetzung dieſer Gebühren bewirkt werden, II, §. 271. Canalzölle und Schleußengelder ſind wegen der anſehnlichen Koſten der zugehörigen Bauwerke nicht wohl zu vermeiden. An den Anlandeplätzen kommen Krahn-, Waggelder ꝛc. hinzu.

2) Hafen- oder Ankergelder (Tonnengeld), welche man nach der Größe der in einem Hafen einlaufenden Schiffe erhebt. Es fand hierin, so wie in den verschiedenen ähnlichen Schifffahrtsabgaben, gewöhnlich eine Verschiedenheit der Ansätze für in- und ausländische Fahrzeuge Statt, welche jedoch neuerlich durch Schifffahrtsverträge zwischen einzelnen Staaten meistens aufgehoben worden ist, II, §. 272a. Die niedrige Festsetzung dieser Gebühren muß unfehlbar dem Besuche der Häfen förderlich werden (*b*).

3) Gebühren der Müller (Mühlenzins, Wasserlaufzins) für den Gebrauch des Wassers (*c*).

(*a*) Baden erhebt solche Zölle auf dem Oberrhein oberhalb Basels, auf dem Main, Neckar, der Murg und Kinzig. Sie trugen i. D. 1854—56 144 959 fl. und kosteten 6200 fl. Der vertragsmäßige Rheinzoll trug an den badischen Erhebungsstellen in jenem Zeitraum i. D. 142 758 fl. ein, wovon aber 116 470 fl. an andere Uferstaaten abzugeben und 14 592 fl. Kosten zu bestreiten waren. — Gr. Hessen 1857—59 220 000 fl. Reinertrag des Rheinzolles, 15 000 fl. Mainzoll, 89 000 fl. von Brücken und Ueberfahrten. — Nassau A. 1858: Rheinzoll 252 700 fl., Lahnzoll 115 800 fl., zus. 8,6 Proc. der Staatseinnahme. — In Belgien brachten die Fluß- und Canalzölle i. D. 1853—57 3·170 000 Fr. ein. Die Herabsetzung des Zolles auf der Sambre auf 10 Cent. von der Tonne und Wegstunde (1. Sept. 1840) hat den Verkehr und selbst den Zollertrag vermehrt. — In Preußen sind für die vertragsmäßigen Zölle auf Rhein, Mosel und Elbe 1858 436 000 Rthlr., ferner für Strom-, Canal-, Brücken-, Fähr- und Hafengelder 942 000 Rthlr. angesetzt. — Hannover A. 1854: Reinertrag der Wasserzölle 337 000 Rthlr. Darunter befindet sich der Brunshäuser (Stader) Zoll, der 184⁹/₀₀ 221 100 Rthlr. rohe, 180 657 Rthlr. reine Einnahme brachte. Er ist 1844 durch Verträge mit den Elbuferstaaten und mit Großbritanien ermäßigt und neu geregelt worden. Lehzen, I, 214. Doch hat die Ablösung des Sundzolles, für welchen Dänemark 35 Mill. R.-Bankthlr. = 26·486 000 pr. Thlr. von den Seestaaten erhält, auch ähnliche Vorschläge für jenen Zoll angeregt. — Frankreich A. 1859: Fluß- und Canalgelder mit Brückengeld 11·350 000 Fr.

(*b*) Tonnengelder u. a. Schifffahrtsabgaben in den französischen Häfen A. 1859 3·887 000 Fr.

(*c*) Z. B. Nassau 1858, A. 26 124 fl. — Man hat sonst wohl auch ein förmliches Mühlenregal angenommen, aber die zur Anlegung neuer Mühlen erforderliche obrigkeitliche Genehmigung beruht nur auf polizeilichen Gründen; vergl. Möser, Patriot. Phant. II. Nr. 63.

§. 245.

Die Gebühr von der Verleihung des Gewerbsrechts (Concessionstaxe, Licenzgebühr) für Gewerks-, Handels- und Dienstgeschäfte sollte nicht als eine vorausbezahlte Steuer von dem Gewerbsertrage behandelt werden, weil sie dann ungerechter Weise alle einzelnen Unternehmer

gleich belastet, wie verschieden auch ihre Einnahmen sich gestalten mögen. Hohe Taxen dieser Art (*a*) können nur bei einer, die vorhandenen Unternehmer auf Kosten der Abnehmer begünstigenden Beschränkung des Mitwerbens erschwungen werden und bilden selbst ein solches Beschränkungsmittel, welches keine Billigung verdient.

Die Ertheilung eines Erfindungsvorrechtes ist in den meisten Ländern mit einer Gebühr verbunden. Wenn bei dieser Maaßregel die Zweckmäßigkeit der Erfindung nicht vom Staate untersucht wird, so hat eine Gebühr den Vortheil, das Nachsuchen von Patenten für unbedeutende und unergiebige Neuerungen zu verhüten (II, §. 204.), doch sollte sie immer mäßig sein und nicht auf einmal, sondern in jährlichen Beiträgen während der Dauer des Privilegiums erhoben werden (*b*).

Die Beförsterungsgebühr wird von Gemeinden und Stiftungen, deren Waldungen durch Forstbediente des Staates mit beaufsichtet und bewirthschaftet werden, erhoben, um einen verhältnißmäßigen Zuschuß zu der Besoldung dieser Beamten zu bilden. Da solche Forsten ohnehin aus volkswirthschaftlichen Gründen unter der näheren Aufsicht der Staatsforstbehörden stehen müssen (II, §. 155.), so ist es zweckmäßig und es erspart an den Kosten, wenn sie auch der Verwaltung der von dem Staate angestellten Förster untergeben werden, doch soll es den Gemeinden freistehen, einen eigenen Förster anzustellen, wenn ihr Wald groß genug ist, um dieß als nützlich erscheinen zu lassen. Der Beitrag muß genau geregelt werden, damit kein Vorwand zu ungebührlichen Forderungen übrig bleibe (*c*).

(*a*) Z. B. in Frankreich vor der Revolution, vgl. II. §. 184 (*a*).

(*b*) Frankreich A. 1844 600 000 Fr., A. 1859 950 000 Fr. — Belgien 1859 555 900 Fr.

(*c*) Diese Entrichtung ist keine Steuer, wenn sie auch nach dem Fuße der Grundsteuer mit erhoben wird. — Code forestier, Art. 106: Die Beförsterungsabgabe der Gemeinden und Stiftungen wird alljährlich durch das Finanzgesetz bestimmt und nach der Grundsteuer aufgelegt. Vorher bestanden verschiedene andere Einrichtungen, namentlich 10 Proc. von den Holzverkäufen, welche dem Staate mehr eintrugen, als ihm die Beförsterung kostete, da der Rohertrag der Communal- und Stiftungswaldungen auf 30 Mill. Fr. angeschlagen wird, de Vaulx et Foelix, Code forestier annoté, I, 26. 92. (1827). Ertrag A. 1844 1·659 000 Fr., A. 1859 1·025 000 Fr. — Bad. V. v. 14. Mai 1828: Statt der bisherigen verschiedenen und ungleichen Abgaben ein fester Beitrag (von 6 kr. auf 100 fl. Waldsteuercapital) außer den Diäten

für erhebliche Geschäfte. Gemeinden, die herkömmlich einen eigenen Förster halten, sind frei. Vgl. Verhandl. von 1828, II. 72. Betrag 1844—46 D. 18 621 fl., A. 1858: 45 884 fl., weil nach der neuern Schätzung die Waldungen der betreffenden Gemeinden und Körperschaften auf 45·884 900 fl. angeschlagen sind.

§. 246.

Die Nachsichtsbewilligung (Dispensation) von verschiedenen, die Verheirathung betreffenden Beschränkungen, z. B. verbotenen Verwandtschaftsgraden, frühem Alter, der Trauerzeit, mehrmaligem Aufgebote, pflegen eine Einnahme zu gewähren, die in ihrem Betrage unerheblich ist und nicht aufgegeben zu werden braucht, indem sie das zu häufige Nachsuchen solcher Dispensationen verhindert, welches bei einer, auf guten Gründen beruhenden gesetzlichen Verfügung immer nachtheilig wirkt (*a*). In wichtigeren Fällen kann da, wo die Taxe drückend werden würde, durch Nachlaß geholfen werden.

Bei den von der Regierung unterhaltenen Lehranstalten gehen Einschreibgebühren, hie und da auch Unterrichtsgelder (Honorar) der Schüler ein, welche gewöhnlich als eigene Einnahmen dieser Anstalten neben dem Staatszuschuß (Dotation) verrechnet werden, in einigen Ländern aber auch in den Staatsrechnungen erscheinen (*b*). Eben dahin gehören die Prüfungsgebühren (*c*).

(*a*) Besser ist es freilich, solche Verbote, von denen man oft dispensiren muß, lieber nicht fortbestehen zu lassen, wie manche Heirathsverbote des kanonischen Rechtes, über welche freilich die Staatsgewalt nicht zu beschließen hat.

(*b*) Frankreich 1859 879 200 Fr. von den Kriegsschulen, 214 900 Fr. von Landwirthschafts- und Gewerksschulen. — Belgien D. 1853—57 62 449 Fr. von Thierarzneischulen.

(*c*) Belgien 1859: 72 770 Fr. von Universitätsprüfungen, 7225 Fr. von Staatsprüfungen und Diplomen.

IV. Abſchnitt.

Steuern.

1. Abtheilung.

Das Steuerweſen im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 247.

Unter Steuern (*a*) verſteht man bisweilen im weiteren Wortſinne alle diejenigen Entrichtungen der Bürger an die Regierung, welche oben mit dem Namen Auflagen bezeichnet worden ſind. Die Steuern in engerer Bedeutung ſtehen den Gebühren gegenüber (§. 86.) und ſind Beiträge, welche die Bürger fortdauernd aus ihrem Vermögen zu den Staatsausgaben überhaupt nach einem allgemeinen Maaßſtabe entrichten müſſen (*b*). Die Steuern in dieſem Sinne ſind einer weit größeren Ausdehnung fähig, als die Gebühren, und dienen mehr als dieſe dazu, den Theil des Staatsbedarfes zu liefern, der nicht aus dem eigenen Erwerbe der Regierung gedeckt wird. Sie machen auch wirklich in den meiſten Staaten einen viel beträchtlicheren Theil der Staatseinkünfte aus, als die Gebühren. Durch die Beſteuerung werden Staatseinkünfte unmittelbar aus dem Volksvermögen geſchöpft, wobei die Staatsgewalt nur die Regel der Entrichtung geſetzlich auszuſprechen und ſodann die Einzelnen zu deren Befolgung anzuhalten braucht. Die Steuern bringen in der Vertheilung des Volkseinkommens Aenderungen hervor, deren Unterſuchung in einer Anwendung volkswirthſchaftlicher Lehren beſteht. Manche Schriftſteller haben dieſe Betrachtung in die Volkswirthſchaftslehre ſelbſt aufgenommen, aber obgleich ſie in einer Anwendung der

volkswirthschaftlichen Gesetze besteht, so gehört sie doch in die Finanzwissenschaft, weil diese die verschiedenen Gattungen der Staatseinkünfte darzustellen, deren Wirkungen zu erforschen und daraus Regeln für die gute Einrichtung jener Einkünfte zu entwickeln hat, während die Volkswirthschaftslehre das Nahrungswesen der Völker nach seinem Wesen und noch ohne Rücksicht auf wirthschaftliche Maaßregeln der Regierung darzustellen bestimmt ist (*c*).

(*a*) Steuer (ehmals Stnre, Stior) heißt im Allgemeinen Stütze, Hülfe; daher Steuerruder, — zur Steuer der Wahrheit. Engila stiura, Schutz der Engel, bei Otfried, vgl. Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 146. — Abgabe hat eine allgemeinere Bedeutung, es zeigt jede dauernde Entrichtung an, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbande, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Aeltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind Auflagen, §. 84 (*b*). — Anders Schön, Grundsätze der Finanz., S. 55: „Sie (die Steuer) ist für den Bürger Abgabe, für den Staat Auflage." — Tributum und aide, adjutorium kommen ungefähr mit Steuer überein, impôt mit Auflage. Beede wird bald von baten, helfen, abgeleitet (Möser), bald von bitten, oder auch von gebieten, vgl. Lang, T. Steuerverf. S. 55.

(*b*) v. Brittwitz nennt die Gebühren Specialsteuern und setzt denselben die Generalsteuern entgegen. Theorie S. 99.

(*c*) I. Schriften über die Steuerlehre im Allgemeinen.

C. Klock, Tractatus de contributionibus. Francof. 1655. Fol. (Mehr zum deutschen Staatsrechte, als zur Finanzwissenschaft gehörend, so wie die vielen Dissertationen aus jener Zeit.)

(J. D. Fulner) Practische Vorschläge, welchergestalt Steuer u. Contribution ... einzurichten seyen, ... 1721. 2. A. mit Benennung des Verfassers. Marburg 1741. 4°. (Ohne theoretische Untersuchungen.)

C. A. Broggia, Trattato de' tributi. Nap. 1743. = Class. ital., Parte antica, IV. (Die älteste geordnete Steuertheorie.)

J. W. von der Lith, Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern. Berlin, 1751. — Deff. neue Abhandlung von den Steuern. Ulm, 1766.

(Strelin) Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen, 1778. — Deff. Revision der Lehre von Auflagen. Erlangen, 1821. (Mit dem Namen des Verf.)

F. W. v. Ulmenstein, Versuch einer ... Einleitung in die Lehre des t. Staatsrechts von Steuern u. Abgaben. Erlangen, 1794.

K. Krönke, Das Steuerwesen nach seiner Natur u. seinen Wirkungen. Darmst. 1804. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gießen, 1810. II. — Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelberg, 1819.

de Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Paris, 1808. Deutsch von Zimmermann. Gießen, 1814.

(Hofer) Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquation in einem Staate wie das Großh. Baden. Karlsruhe, 1808.

D. C. H. Eschenmaier, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme. Heidelberg, 1808. 4°.

Seeger, Das Abgabe-System. Heidelberg, 1811.

J. P. Harl, Handbuch der Steuerregulirung. Erlangen, 1814. 16. II.
Christian, Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prospérité publique, Paris, 1814.
Krehl, Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts u. der Staatswirthschaft. Erlangen, 1816.
H. Keßler, Abgabenkunde. Tübingen, 1818.
A. S. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. Wien, 1821. II. — Zweite unveränderte Auflage, 1825.
A. L. v. Seutter, Die Besteuerung der Völker. Speier, 1828.
V. Delecourt, Disput. oeconomico-politica de tributis ac vectigalibus. Lovan., 1829.
G. K. van Hogendorp, Lettres sur la prospérité publique. Amsterd., 1830. II.
G. Ph. v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen. Heidelberg, 1831.
K. Murhard, Theorie u. Politik der Besteuerung. Göttingen, 1833. Ueber verhältnißmäßige Besteuerung. Leipzig, 1834.
F. G. v. Fulda, Ueber die Wirkung der verschied. Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Industrie des Volks. Stuttgart, 1837.
J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern ..., mit besonderer Beziehung auf den preuß. Staat. Berlin, 1840.
M. v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Mit besonderer Beziehung auf Preußen u. den deutschen Zollverein. Stuttg., 1842.
J. R. Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system. Lond. 1845.
E. de Girardin, De l'impôt. 6. Ausg. Paris, 1852.
de Parieu, Etudes sur le système des impôts in Journal des Econ. 2. Sér. XV, 321 (1857).
Außerdem die oben (§. 23 (*a*)—(*e*)) genannten Werke über politische Oekonomie überhaupt u. Finanzwissenschaft insbesondere, vor Allen Ad. Smith, Untersuchungen, 5. Buch; unter den neusten Mill, Grundsätze II, 263. — Garnier, Eléments de finances, S. 24—100. — Wirth, Grundzüge der Nationalökon., II, 333. 1859.

II. Ueber das Steuerwesen einzelner Staaten.

v. Savigny, Röm. Steuerverfassung unter den Kaisern, in den Histor.-philolog. Abhandl. der Berliner Akad. aus den Jahren 1822 u. 23, S. 27.
K. H. Lang, Historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin, 1793. (Sehr lehrreich.)
Mayer, Versuch einer Abhandlung über Steuern u. Abgaben im Allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstift Bamberg. 1795.
W. A. Klewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Berlin, 1797. II.
Fr. L. v. Berlepsch, Geschichte des Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg u. Göttingen. Frankfurt, 1799.
Gedanken über das dermalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt. 1810. — Ueber die Abgaben in der freien Stadt Frankfurt a. M. 1815.
(Freih. v. Du-Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen. 1814.
G. Sartorius, Ueber die gleiche Besteurung der Landestheile des K. Hannover. Göttingen, 1815.
K. W. Schmidt, Uebersicht der gesammten directen u. indirecten Besteuerung in den preuß. Staaten. Berlin, 1825. II. (Unvollständig und ungleichförmig.)

(Schütz) Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs. Stuttgart, 1835.

Reyscher, Sammlung der würtemb. Gesetze, Bd. XVII, Abthl. 1. u. 2, 1839 u. 40 (von R. Moser).

Die Steuergesetzgebung des Gr. Baden. Mannheim, 1858.

Mémoires concernant les impositions et droits. Paris, 1768 ff. IV. Bd. 4°. (Bd. 2—4 handeln von Frankreich.)

Montgommery Martin, Taxation of the British Empire. 1833.

Früheres Steuerwesen Oesterreichs bei v. Kremer a. a. O. II. Bd. — Ueber die Niederlande, von Hogendorp a. a. O.

Außerdem sind hier die in §. 23 (e) u. (f) genannten Schriften zu vergleichen, namentlich Sinclair, Hansemann, Rudhart, Ubbelohde, Lehzen, Herbegen, Stockar v. Neuforn, v. Hock, v. Raumer, Parnell, Bailly, Macarel, d'Audiffret. — Werke über einzelne Steuergattungen werden bei den folgenden Abtheilungen angeführt. — Eine gute Steuergeschichte fehlt noch.

Ueber die ältere Literatur des Steuerwesens: Pfeffinger, Vitriarii institut. juris p. illustrat. III. 383. — Zincke, Kameralistenbibliothek, S. 838—868. — Bergius, Kameralistenbibliothek, S. 564 (1762). — Harl, Handb. I, S. 464.

§. 248.

In dem frühesten Zeitalter der Staaten gab es noch keine Steuern, weil theils die noch im Entstehen begriffene Staatsgewalt zur Steuerforderung nicht mächtig genug war, theils bei geringem Verkehre und mangelndem oder doch schwachem Geldumlaufe und der beschränkten Anwendbarkeit der Naturalsteuern die Einziehung von Steuern schwierig war. Als man bei dem Anwachse der Staatsbedürfnisse genöthigt war, Steuern zu Hülfe zu nehmen und dieselben nach und nach zu vermehren, stieß man auf manches Widerstreben, wie es schon die Unbeholfenheit der damaligen Anlegungs- und Erhebungsweise und die Ungewohntheit einer solchen Belastung erwarten ließ. Bei der Vervollkommnung der Staatskunst, besonders in der neueren Zeit, lieferten dagegen die Steuern einen immer größeren Theil des Staatsbedarfes und vermehrten sich deßhalb in stärkerem Maaße, als dieser selbst. Hiezu trug in den letzten Jahrhunderten die Vergrößerung der Militärausgaben durch die stehenden Heere und die Kriegsrüstungen (a), sowie die Zunahme der Staatsschulden und die hiedurch veranlaßte Veräußerung der Domänen (§. 95—96) Vieles bei (b); andere Ursachen lagen in der regeren Betriebsamkeit, dem erhöhten Wohlstande und der mehr ausgebildeten Kunst, die Steuern anzulegen. Diese Veränderung, welche in Folge mancher eigenthümlichen Ver-

hältnisse nicht in allen Ländern gleich weit gehen kann (*c*), legt zwar den Bürgern immer fühlbarere Opfer für den Staat auf, hat aber auch wieder das Gute, daß die Regierung den Erwerbseifer der Einzelnen ungestörter walten läßt und sich darauf beschränkt, einen Theil seiner Früchte in Anspruch zu nehmen.

(*a*) Nulla quies gentium sine armis, nulla arma sine stipendiis, nulla stipendia sine tributis, Tacitus. — Ueber den genauen Zusammenhang zwischen den Militärausgaben und dem Steuerwesen: Lang, T. Steuerverfassung, S. 4. — Montesquieu, Esprit des lois XIII. C. 17.

(*b*) Wenn man z. B., um 1 Million Schulden zu tilgen, Domänen verkaufte, welche 33 000 fl. eingetragen hatten, so wurden hiedurch die Staatslasten zwar eher gemindert als gemehrt, allein die Quote, welche die Steuern von der ganzen Staatseinnahme bildeten, stieg.

(*c*) Man darf daher nicht als Regel annehmen, daß diejenigen Staaten am besten regiert seien, in denen die Steuern die mehrsten Procente der Staatseinnahmen ausmachen, weil der geringe Belauf anderer Einkünfte häufig nur die Folge früherer starker Verschuldung oder anderer ungünstiger Ereignisse ist. — Der Betrag der Steuern (ohne Gebühren), verglichen mit dem ganzen Staatseinkommen einiger Länder, ist in folgender Tabelle dargestellt. Es ist hiebei der Monopolgewinn des Salz- und Tabaksregals (nach Abzug der Productionskosten) mit eingerechnet worden. Bei zwei Staaten konnte nur der reine Ertrag angegeben werden. Auch bei dieser Vergleichung muß daran erinnert werden, daß da, wo die Regierung einen großen Gewerbsbetrieb hat (Eisenbahnen, Berg- und Salzwerke ꝛc.), mit dem auch viele Kosten verbunden sind, die Steuern schon aus dieser Ursache eine kleinere Quote der Bruttoeinnahme ausmachen.

	Ganzes Staatseinkommen.	Steuerertrag.	Die Steuern betragen
Großbrit., R. 1857	70·390 000 L. St.	58·178 369 L. St.	82,6 Pr.
Oesterreich, A. 1857, Rein.-E.	275·908 900 fl.	207·148 000 fl.	75 „
Baiern, A. 1855 — 61	43·072 786 fl.	27·441 162 fl.	63,8 „
Frankreich, A. 1859	1707·570 261 Fr.	1051·632 000 Fr.	61,5 „
Hannover, A. 1854, Rein.-E.	8·930 575 Rthlr.	5·332 600 Rthlr.	59,7 „
Sardinien, R. 1855	128·472 829 Fr.	72·135 257 Fr.	56 „
Weimar, A. 1857 — 59	1·550 827 Rthlr.	851 935 Rthlr.	54,9 „
Sachsen, A. 1858 — 60	9·365 243 Rthlr.	4·981 988 Rthlr.	53,1 „
Gr. Hessen, A. 1857 — 59	8·963 009 fl.	4·737 186 fl.	51,3 „
Belgien, A. 1859	146·182 990 Fr.	74·543 190 Fr.	51 „
Preußen, A. 1858	128·982 877 Rthlr.	59·566 158 Rthlr.	46 „
Würtemb., A. 1858 — 60	19·395 099 fl.	9·039 168 fl.	46 „
Zürich, R. 1854	2·545 882 Fr.	896 212 Fr.	43 „
Luzern, R. 1856	897 826 Fr.	345 859 Fr.	38 „
Nassau, A. 1858	4·247 166 fl.	1·511 660 fl.	35 „
Baden, A. 1858. 59	22·586 590 fl.	7·787 717 fl.	34,9 „

Hiebei ist zu bemerken, daß bei Frankreich die Steuerzuschläge für die Gemeinden abgezogen worden sind, daß in Würtemberg die directen Steuern ohne Kosten für die Regierung eingehen und auch in Zürich und Luzern die Steuereinnahmen nach Abzug der Kosten angesetzt sind, sowie überhaupt in beiden Cantonen die Einkünfte größtentheils rein angegeben werden. Dem Reinertrage nach bilden die Steuern einen

größeren Theil der Einnahme, weil sie mit geringerem Aufwande ein gehen als die übrigen Einkünfte.

§. 249.

Die Steuern sind jedoch dem Mißbrauche sehr ausgesetzt. Unkenntniß der schonenden Rücksichten, welche die Volkswirthschaft erheischt, und übermäßige Anwendung der Herrschermacht haben, wie die Geschichte bezeugt, bisweilen die Besteuerung so weit getrieben, daß sie zu einem harten Drucke für die Völker wurde, das Capital des Volkes angegriffen und die Gütererzeugung in ihrem Aufschwung gehemmt oder selbst geschwächt wurde. Diese Uebel entsprangen bald aus der übermäßigen Höhe der geforderten Steuersumme, bald aus der fehlerhaften Vertheilung der Steuerlast unter die Volksclassen und Einzelnen. Es ist daher ein hoher Grad von Gerechtigkeit, Kenntniß und Geschicklichkeit erforderlich, um in beiden Hinsichten die Steuern so einzurichten, daß sie dem Wohlstande des Volkes nicht schaden (*a*). Die Kunst der Besteuerung, eine Frucht der allgemeinen Bildung, reift langsam und scheint, obgleich sie in dem jetzigen Zeitalter unverkennbar große Fortschritte gemacht hat, doch von ihrer Vollkommenheit noch immer entfernt zu sein. Sie bedarf nothwendig fester und zuverlässiger allgemeiner Grundsätze an der Stelle schwankender und oberflächlicher Regeln, mit denen man sich sonst in der Steuergesetzgebung beholfen hatte. Die Lehre von den Steuern wird hauptsächlich von der Ausbildung der Volkswirthschaftslehre bedingt und hat daher erst seit A. Smith wissenschaftliche Haltung erlangt.

(*a*) Das Bedürfniß von Steuern war eine der häufigsten Veranlassungen, aus denen Landstände zusammengerufen wurden und eine der Hauptursachen von der Entwickelung der landständischen Verfassung. Die Steuern wurden anfangs meistens nur auf einmal oder auf bestimmte Zeit bewilligt und die Landesfürsten gaben Versicherungen gegen eigenmächtige Belastung. So versprach Ludwig der Brandenburger 1342 im tiroler Freiheitsbrief: — „auch sullen wir thein ungewenlich Stuir nicht uflegen, on der Landluet Rat." Erzbischof Friedrich von Salzburg erklärte 1327: — „da gaben uns unseres Gotteshaus Dienstmannen (also noch nicht alle 3 Stände), Ritter und Knecht, durch Lieb und Treu, die sie zu dem Herrn hätten, und nicht durch Recht ihren Gunst, daß wir ab ihren Leuten, ab ihren Vogtleuten und Lehenleuten in unserem Gebiete nämen ab eine gemeine Schatzsteuer." Bei der Föderation des Adels in Oberbaiern 1302 wurde eine Viehsteuer bewilligt, zugleich aber gegen künftige weitere Belastung Vorkehr getroffen; 1307 erfolgte die erste Einigung der 3 Stände daselbst, aus gleichem Anlaß; v. Krenner, Anleit. zu d. Kenntniß der baier. Landtage des

Mittelalters, München, 1804, Beil. I. u. II. — Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, 1816, I, 51. 55. — Pfeiffer, Geschichte der landständ. Verfass. in Kurhessen, 1834, S. 74. — Die deutschen Kaiser waren durch die Capitulationen in gleicher Weise an die Zustimmung des Reichstags gebunden. Dagegen erweiterte sich allmählig die Steuergewalt der Landesfürsten, indem, wie es zur Festigkeit des Reichsverbandes unvermeidlich war, die Reichs- und Kreissteuern, die Kosten des Kammergerichts und der Festungen, des Reichstages, der Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, auch andere Steuern (z. B. die Prinzessinsteuer in Kurhessen, Pfeiffer, S. 86), von den Ständen nicht verweigert werden durften und von den Landesregierungen für sich allein eingezogen wurden, auch kamen fortdauernd beschlossene Auflagen zur Bezahlung der Armee und zur Verzinsung der Schulden allmählig hinzu. Der Reichsabschied von 1654 §. 180 bestimmt namentlich die Verpflichtung, für Festungen und Besatzungen den Fürsten und Obern „mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen;" Pütter, Histor. Entwickl. der heutigen Staatsverf. des t. Reichs, II, 224. Deff. Institut. jur. publ. germ. §. 254 ff. — Zöpfl, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, 3. Ausg. 1858, II, 572. Deff. Staatsrecht, 4. Ausg. 1856, II, 695.

1. Hauptstück.

Entwickelung der obersten Besteuerungsgrundsätze.

§. 250.

Dem Besteuerungsrechte der Staatsgewalt steht die Verpflichtung der Staatsbürger gegenüber, Steuern zu entrichten. Der Grund jenes Rechts und dieser Pflicht liegt darin, daß diejenigen, welche im Staate leben, die Segnungen der Staatsverbindung empfinden und die Vortheile vieler einzelnen Anstalten genießen, dafür auch an den Lasten Theil nehmen müssen, welche nöthig sind, damit der Staat seine volle Wirksamkeit äußern könne. Wo daher und so weit die Steuern als Ergänzung der übrigen Staatseinkünfte zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendig sind, da darf man sie auch als gerechtfertiget ansehen. Der Schutz, welchen der Staat dem Eigenthume seiner Bürger leistet, schließt die Befugniß nicht aus, nöthigenfalls einen Theil des Privatvermögens für die Staatseinnahmen in Anspruch zu nehmen (*a*). Steuern, die zur Bestreitung eines wahrhaft gemeinnützigen Staatsauf-

wandes dienen (§. 28.), — und nur solche sind gerecht (*b*) — vergüten durch die aus ihrer Verwendung entstehenden nützlichen Wirkungen das wirthschaftliche Opfer, welches die Bürger zu bringen haben (*c*). Da die Verpflichtung, Steuern zu entrichten, eine bloße Folge des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses ist, welches über allen persönlichen Beziehungen steht, so folgt:

1) Alle Staatsbürger sind fortwährend steuerpflichtig (Allgemeinheit der Steuern) (*d*), es wäre denn, daß Einzelne durch besondere Aufopferungen anderer Art einen Ersatz leisteten (*e*), oder daß ihre Vermögensumstände sie für jetzt unfähig machten, ohne Schmälerung der nöthigsten Unterhaltsmittel etwas an den Staat abzugeben (*f*).

2) Alle Bürger sollen nach gleichen Regeln und nach einem gleichen in ihrem Verhältniß zum Staate begründeten Maaßstabe beigezogen werden (Gleichförmigkeit der Steuern). Wie schwer es auch sein mag, dieser Forderung der Gerechtigkeit völlig zu genügen, so bildet dieselbe doch ein Ziel, dem man sich unablässig zu nähern suchen muß (*g*). Die Steuern entsprechen jenen Anforderungen vollkommener als die Gebühren.

(*a*) Vgl. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 30. 31. — Ein anderer Vorbehalt besteht in dem Rechte der Staatsgewalt, in Nothfällen die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke, aber gegen vollen Ersatz zu verlangen. Auf dieses sogenannte jus eminens und das Besteuerungsrecht hat man die Annahme eines Obereigenthums der Staatsgewalt zu stützen versucht.

(*b*) Les revenus de l'état (d. h. die Steuern) sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sureté de l'autre, ou pour en jouir agréablement. Pour bien fixer ces revenus, il faut avoir égard et aux nécessités de l'état et aux nécessités des citoyens. Il ne faut point prendre au peuple sur ses besoins réels pour des besoins de l'état imaginaires. Montesquieu, Esprit des lois, XIII. C. 1.

(*c*) Man hat die Steuern öfters als eine Art von Versicherungsprämie angesehen. Aber der Staat ist nicht bloß Schutzanstalt.

(*d*) Anders verhielt es sich im Alterthume, wo es zwischen den Unfreien und den vollberechtigten Staats- und Stadtbürgern noch Mittelstufen gab, mit denen auch eine Ungleichheit der Auflagenbelastung verbunden war. Die Theten (Θητες) in Solons vierter Classe waren steuerfrei und ohne Theilnahme an Staatsämtern, die capite censi in der sechsten Classe des Servius Tullius waren vermögenslos und thaten keinen Kriegsdienst, auch hatte diese Classe sehr geringen Einfluß bei der Abstimmung in den comitiis centuriatis. Italien erlangte noch zur Zeit der römischen Republik die Freiheit von Grund- und Kopfsteuer, welche bis auf Diocletian fortdauerte, auch einzelne Städte außer Italien erhielten diese Begünstigung in dem jus Italicum. — Steuerfreiheit des Prälaten- und Ritterstandes im Mittelalter und zum Theil noch bis in die

neueste Zeit. Die Aufhebung dieser Ungleichheit ist am schwersten, wenn diese auf verfassungsmäßigen Rechten beruht. Schilderung dieses Mißverhältnisses bei Pütter, Histor. Entwickl. der heutigen Staatsverfass. des t. Reichs, II, 200. Die kurhessische Verfass. §. 148 sichert den bisher Steuerfreien eine angemessene Entschädigung zu. Auch in Sachsen und mehreren anderen Staaten ist eine solche bei der Einführung der neuen Grundsteuer gegeben worden. Die preuß. Verfassung von 1850 spricht die Aufhebung der Steuerfreiheiten aus, ohne noch darüber zu entscheiden, ob eine Entschädigung gegeben werden solle und deßhalb hat die Befreiung der Rittergüter und Städte von der Grundsteuer bisher noch bestanden.

(e) So war vor der Einführung geworbener Heere, als die Staatsvertheidigung zunächst dem Ritterstande oblag, auch die Steuerfreiheit desselben nicht unbillig. Vgl. Ancillon, Ueber den Geist der Staatsverfassungen, S. 298. — Im preuß. Staate sind die Hebammen von den nicht auf Grundbesitz ruhenden directen Steuern befreit, was man wie das Ersatzmittel eines Besoldungstheiles ansehen kann.

(f) Da es in jedem Lande Arme giebt, die noch eines fremden Zuschusses bedürfen, so ist es natürlich, daß zwischen ihnen und den Begüterten eine Classe gefunden wird, die weder empfängt noch geben kann.

(g) Ehmals kam es öfters vor, daß eine Classe von Bürgern ihres Standes willen bei sonst gleichen Verhältnissen eine niedrigere Steuer traf als andere.

§. 251.

Diese Gleichförmigkeit darf nicht darin bestehen, daß Alle einen gleich großen Steuerbeitrag zu entrichten haben, denn die Einzelnen sind in so verschiedenen Umständen, daß die nämliche Abgabe für Einige fast unfühlbar, für Andere schon sehr hoch und lästig wäre. Die Gleichheit der Beiträge läßt sich zwar billigen bei Vereinen für irgend einen einzelnen Zweck, deren Mitglieder in Beziehung auf den Mitgenuß des beabsichtigten Vortheils einander gleich zu achten sind, aber nicht im Staate, der alle Lebensangelegenheiten näher oder entfernter berührt und den ganzen Besitz der Bürger sowohl an persönlichen als sachlichen Gütern beschützt und pflegt. Da ferner die allgemeine gleiche Steuer nach der Abgabefähigkeit der mindestbegüterten Classe bestimmt werden müßte, so würde im Ganzen nur eine geringe unzureichende Einnahme zu Wege gebracht. Die Gleichförmigkeit kann daher nur so verstanden werden, daß alle Bürger in gleichem Verhältniß nach einem, mit ihrer Steuerpflichtigkeit wesentlich im Zusammenhang stehenden Umstande belegt werden. Mancherlei denkbare Maaßstäbe erscheinen sogleich darum als zufällig und verwerflich, weil ihnen die letztgenannte Eigenschaft fehlt. Der Besteuerungsmaaßstab muß

in dieſer Beziehung gerecht, er muß zugleich nicht ſchwer anzuwenden, kenntlich und für die Staatseinkünfte ergiebig ſein. Nach dieſen Erforderniſſen hat man zwiſchen folgenden zwei Arten, wie die Steuerſchuldigkeit der Einzelnen zu bemeſſen iſt, zu wählen:

1) nach dem Grad des Mitgenuſſes an den Vortheilen der Staatsverbindung, §. 252.;

2) nach der in den Vermögensumſtänden begründeten Beitragsfähigkeit, oder der durch die Steuer verurſachten Entbehrung, §. 253.

§. 252.

Mehrere Schriftſteller haben ſich zu dem Grundſatze bekannt, daß die Steuern nach dem Genuſſe der Staatsanſtalten abgemeſſen werden ſollten (*a*). Hiezu hat die von Manchen angenommene Anſicht beigetragen, daß der Staat nur eine Sicherheitsanſtalt ſei, woraus man folgerte, die Wirkungen der Staatsverbindung für jeden Genoſſen ließen ſich nach der Menge der ſchutzbedürftigen Gegenſtände bemeſſen. Dagegen ſprechen nachſtehende Gründe: 1) Die Staatsanſtalten ſind nur die verſchiedenen Lebensäußerungen eines organiſchen Ganzen, deſſen höhere Weſenheit und Bedeutung bei einer ſolchen Zerlegung in ſeine einzelnen Einrichtungen nicht erkannt wird. Das Verhältniß des Bürgers und Unterthanen zum Staate, der jenem die äußeren Bedingungen einer ächtmenſchlichen Exiſtenz und Entwicklung darbietet (*b*), kann nur willkürlich und unvollſtändig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöſt werden, die doch genau unter ſich zuſammenhängen. 2) Der Vortheil, den jeder Einzelne von den Staatseinrichtungen zieht, läßt ſich nicht ausmitteln. Denn wenn man auch jede unmittelbare Berührung und Benutzung derſelben berechnen wollte, ſo würde doch der nicht minder mächtige mittelbare Einfluß der Staatsanſtalten auf Sicherheit, Gewerbthätigkeit, Bildung und überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, z. B. der Schutz, den ſchon das bloße Beſtehen guter Geſetze und Gerichte gewährt, außer Acht bleiben. Für alle perſönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, fehlt es ganz an einem Vergleichungsmaaßſtabe (*c*). 3) Der Genuß der Staatsanſtalten

iſt in vielen Fällen veränderlich, zufällig oder von der Handlungsweiſe des Einzelnen abhängig, ſo daß man keine dauernde Verpflichtung auf ihn gründen kann (*d*). 4) Es giebt in jedem Staate Bürger, welche wirthſchaftlich nicht im Stande ſind, den nach dieſem Maaßſtabe auf ſie kommenden Antheil an den Staatsausgaben beizutragen.

(*a*) Z. B. Krehl a. a. O. — Kröncke, Grundſätze, S. 4. — v. Kremer, I, 70. — v. Jakob, Staatsfinanzw. I, 369. — v. Rotteck, in der Fortſetzung des Staatsrechts der conſtitutionellen Monarchie, II, 324. Deſſelb. Oekon. Politik, S. 287. (Der Verf. erkennt aber die Schwierigkeit der Vollziehung dieſes Grundſatzes.) — Eben dahin neigt ſich Garnier, Éléments de finances, S. 44. Dagegen Schön, Grundſätze, S. 61. — Zachariä, Staatswiſſenſch., S. 411. — Mill, II, 351. — Würde dieſer Maaßſtab angenommen, ſo würden die Steuern allgemeine Gebühren, im Gegenſatze der im 3. Abſchnitt abgehandelten beſonderen Gebühren für einzelne Staatsanſtalten.

(*b*) Dieſe höhere Anſicht von der Beſtimmung des Staats iſt von Platon, Ariſtoteles und Cicero an bis auf Fichte und Hegel häufig anerkannt worden.

(*c*) Kröncke a. a. O. räumt ein, daß man alle perſönlichen Vortheile bei der Beſteuerung außer Betracht laſſen und blos auf den, dem Eigenthum gewährten Schutz Rückſicht nehmen müſſe: gegen jene Vortheile bringt er die perſönlichen Leiſtungen des Bürgers, z. B. den Waffendienſt, in Anſchlag. Indeß iſt dieſe Abrechnung willkührlich; überdieß bedarf nicht einmal jeder Theil und jede Art des Vermögens gleichen Schutz und Beiſtand. — Auch Thiers (Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 193) achtet nur auf den Schutz, welchen der Staat gewährt.

(*d*) Selbſt die Vertheidiger dieſes Steuermaaßſtabes haben darauf verzichtet, ihn im Einzelnen durchzuführen. Sie beſchränken ſich darauf, für die Vergütung der aus dem Staatsverbande fließenden Vortheile ein allgemeines mittleres Verhältniß anzunehmen, welches ſie in der Größe des Vermögensbeſitzes zu finden glauben. Auf dieſe Weiſe gelangt man auf einem Umwege zu dem im folgenden §. aufgeſtellten Satze und es gereicht demſelben zu einiger Beſtätigung, daß auch der Geſichtspunkt des Schutzes für Habe und Erwerbsthätigkeit zu ihm hinführt. Uebrigens liegt in dem Hinblicke auf den Genuß der ſämmtlichen Staatseinrichtungen, der nicht ſo ungleich ſein kann als das bloße Vermögen, ein Beruhigungsgrund für den Fall, daß man nicht im Stande iſt, die Reichen ganz in dem Verhältniß ihres Reichthums höher zu belaſten als die Minderbegüterten. — Eine Verbindung des Genuß- und Vermögensprincipes verſucht v. Kremer, a. a. O. S. 71. 88. — Nach v. Rotteck darf man ſich, obſchon das Genußprincip richtiger ſei, doch an das leichter ausführbare und wenig verſchiedene Vermöglichkeitsprincip halten, mit einzelnen Abänderungen in Hinſicht auf jenes, Oek. Politik, a. a. O.

§. 253.

Die Beſchwerde und Entbehrung, welche von einer gewiſſen Steuer verurſacht wird, beſtimmt ſich nicht allein aus der Größe der Summe, ſondern vielmehr aus der Werthmenge, welche ſie

für den Steuerzahlenden vorstellt. Dieß hängt davon ab, wie viel ihm noch für seine eigenen Bedürfnisse übrig bleibt (*a*). Zwar ist die individuelle Werthschätzung, die Empfindung des durch die Steuerzahlung entstehenden Verlustes, nach zufälligen Gewohnheiten und Vorstellungen verschieden, unerforschlich und zur Berücksichtigung bei der Anlegung der Steuern unbrauchbar (I, §. 62.), man kann aber im Allgemeinen annehmen, daß beiläufig eine gewisse Geldsumme für den Besitzer einen desto höheren Werth hat, einen je größeren Theil seines ganzen verwendbaren Gütervorrathes sie ausmacht, weil er desto werthvollere Gegenstände für sie anschaffen muß (I, §. 64.), daß folglich Alle einen gleichvielsten Theil (Quote) der zu ihrer Verfügung stehenden Gütermenge ungefähr gleich leicht oder schwer vermissen werden. Die Belastung durch die Steuern wird also am gleichförmigsten und gerechtesten eingerichtet, wenn man sie nach den Vermögensumständen der Staatsbürger abstuft. Solche Steuern sind zugleich in volkswirthschaftlicher Hinsicht die unschädlichsten und am besten geeignet, nach und nach vermehrt zu werden, wenn die Staatsbedürfnisse wachsen und die Erwerbseinkünfte der Regierung vermindert werden (*b*).

(*a*) Die Unterscheidung des concreten und Gattungswerthes (I, §. 61) findet hier eine wichtige Anwendung, nur daß hier jener nicht individuell, sondern nach allgemeinen Erfahrungssätzen angeschlagen wird. Eine Summe von 10 fl. zeigt eine größere Werthmenge für den an, der nur 50 solche Summen zu verwenden hat, als für den, dem 300 derselben zu Gebote stehen.

(*b*) Dieser Besteuerungsgrundsatz ist in Folge eines gewissen Gefühls seiner Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von Vielen, auch ohne genügenden Beweis, angenommen worden; z. B. Boxhorn, Institutiones politicae, Lib. I, c. 10. §. 18, Nr. IX.: In tributis aequalitatis maxima habenda ratio, quae in eo potissimum versatur, ut par sit eorum ratio, ac paria hic onera sentiant, quorum in diversis rebus positae sitaeque sunt opes. — A. Smith, B. V. C. 2, Abth. 2, giebt statt einer eigentlichen Begründung nur die Hindeutung auf den Schutz des Staates und die Aehnlichkeit eines großen, von Mehreren gemeinschaftlich bewirthschafteten Landgutes (Garve hat hier III, 211 eigenmächtig einen Satz eingeschaltet). Auch Say, Handb. VI, 44, äußert nur, es sei billig, daß Jeder im Verhältniß seiner Einkünfte beisteuere, „denn der dem Steuerpflichtigen geleistete Dienst ist um so wichtiger, je bedeutender seine Einkünfte sind.“ — Den im §. angegebenen Hauptgrund hat schon Craig bemerkt, Grundzüge der Politik, II, 210. Vgl. III, 6.

§. 254.

Die in dem Vermögenszustande einer Person begründete Möglichkeit, ohne Nachtheil für die Befriedigung der dringendsten

Bedürfnisse Steuern zu geben, heißt Steuerfähigkeit (Beitragsfähigkeit). Bei manchen Bürgern, z. B. den Armen, ist dieselbe gar nicht vorhanden und die Steuerpflicht derselben muß als ruhend angesehen werden, §. 250. Bei denjenigen, welche überhaupt Steuerfähigkeit haben, ist dieselbe dem Grade nach höchst verschieden. Man kann daher den im vorigen §. aufgestellten Grundsatz auch so ausdrücken: die Einzelnen sollen von den Steuern im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden. Es ist aber mit Hülfe volkswirthschaftlicher Lehren diese, in vorstehenden Sätzen nur im Allgemeinen bezeichnete Steuerfähigkeit der Einzelnen und des ganzen Volks näher zu erforschen. Die Steuern dürfen weder die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse hindern, noch die Gütererzeugung schmälern, das Volksvermögen vermindern und somit auch die Nachhaltigkeit der Staatseinkünfte zerstören, §. 83. Dabei ist es aber nicht hinreichend, daß dieß in Hinsicht auf die ganze Volkswirthschaft beobachtet werde, denn dieselbe besteht aus einzelnen Familienwirthschaften, aus deren Wohlfahrt sich der allgemeine Volkswohlstand zusammensetzt (I, §. 81.) und die insgesammt auf gleiche Schonung Anspruch haben. Nach diesen Grundsätzen muß man diejenigen Stellen in der Volkswirthschaft aufsuchen, von denen ein gewisser Steuerbetrag mit den geringsten wirthschaftlichen Nachtheilen erhoben werden kann. Solche Vermögenstheile, aus denen die Steuern hergenommen werden können, so daß sie durch dieselben eine Verminderung erleiden, werden Steuerquellen genannt und müssen von denjenigen Gegenständen unterschieden werden, nach welchen bloß die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen ausgedrückt wird, d. i. von den Steuergegenständen (Steuerobjecten) (a). Sind die Quellen richtig erkannt, so hat man die Gegenstände so zu wählen, daß jene in dem angemessenen Verhältniß getroffen werden. Häufig fallen beide zusammen.

(a) Bei der Hundesteuer z. B. ist die Zahl und Art der Hunde der Gegenstand, das muthmaaßliche Einkommen des Eigenthümers die Quelle der Steuer.

§. 255.

Der Besteuerte kann die Abgabe entweder aus seinen Einkünften bestreiten, oder sein Stammvermögen angreifen,

I, §. 70. Die wirthschaftliche Klugheit räth es und es ist allgemeiner Grundsatz, das erstgenannte Verfahren zu wählen, weil eine Verringerung des Stammes nicht allein dem Einzelnen, sondern auch der ganzen Volkswirthschaft schädlich wäre. Der Vermögensstamm besteht aus vielerlei Sachgütern, welche größtentheils schon ihre besondere bleibende Bestimmung erhalten haben. Der Eigenthümer derselben müßte sie zum Theile in Geld umsetzen, wenn er aus ihnen eine Steuer bestreiten wollte. Dieß zöge schon Verlust beim Verkaufe nach sich, auch würden die Bestandtheile dieses Stammes, so weit es ihre Beschaffenheit gestattet, zu anderen Arten des Gebrauches verwendet und dabei häufig schneller verzehrt werden. Bei den Grundstücken ist dieß nicht möglich, sie müßten also von den zu stark besteuerten Eigenthümern veräußert werden und ein solcher beklagenswerther Wechsel des Besitzes würde die gute Benutzung der Grundstücke verhindern, zugleich aber ihren Preis mehr und mehr verringern. Werden die Capitale durch die Steuern vermindert, so erfolgt eine Abnahme der Gütererzeugung und des Volkseinkommens (*a*), es kann insbesondere nicht mehr gleichviel Vermögen zur Beschäftigung der Arbeiter angewendet werden und diese büßen einen Theil ihres Einkommens ein (*b*). Man würde zunächst einen Theil der umlaufenden Capitale zur unproductiven Verzehrung herüberziehen, z. B. die Summen, die man bisher auf Arbeitslohn und Anschaffung von Rohstoffen verwendete, sodann auch die Ergänzung der stehenden unterlassen oder diese selbst angreifen, z. B. den Viehstand. Auf diese Weise müßte mit der Verarmung des Volkes eine Abnahme der Steuerfähigkeit eintreten, die sich der Regierung bei ihren Einkünften bald fühlbar machen würde. Schonung des Capitales eines Volkes ist also eine nothwendige Anforderung an jedes Steuersystem.

(*a*) Dieß gilt nicht bloß von den wahren volkswirthschaftlichen Capitalen, sondern auch von den verzinslichen Forderungen der Privatpersonen, die man im gemeinen Leben ebenfalls Capitale nennt (I, §. 53), denn dieselben können nicht ohne Schmälerung jener zurückgezogen und verzehrt werden.

(*b*) Wenn der Ertrag der Steuern für Staatsdienste innerhalb des Landes angewandt wird, so entsteht zwar einiger Ersatz für den letztgenannten Nachtheil, aber doch kein genügender, weil die zu diesem Behufe aus-

zugebenden Summen aus dem fortwährend verminderten Gütererzeugniß aufgebracht werden müssen.

§. 256.

Wenn die Genußmittel (I, §. 51.) von den Steuern verringert werden, so ist dieß weniger schädlich. Es befinden sich unter jenen manche so leicht entbehrliche Gegenstände, daß ihre Abnahme einer der geringsten Nachtheile sein würde, welche überhaupt von den Steuern verursacht werden. Gleichwohl ist eine solche Steuer ebenfalls mangelhaft, denn sie ist 1) nicht nachhaltig, weil sie die Genußmittel nach der Stufenfolge ihres Gebrauchswerthes allmälig aufzehrt, bis es nothwendig wird, dieser Wirkung eine Gränze zu setzen. 2) Hiebei verlieren die Besteuerten mehr, als die Staatscasse gewinnt, indem bei vielen Gütern, die nicht gleich gut zu einem productiven Gebrauche geeignet sind, eine Veräußerung, allenfalls sogar außer Landes, oder der Verbrauch zu einem anderen Zwecke, als zu dem sie bestimmt sind (*a*), nöthig würde, wobei man die Anschaffungskosten nicht ganz vergütet erhält. 3) Manche Arten der Genußmittel sind bald für die Einzelnen, bald für die bürgerliche Gesellschaft von solchem Werthe, daß ihre Verringerung zu bedauern sein würde, z. B. Sammlungen für Zwecke der Wissenschaft, der schönen Kunst oder des Gewerbfleißes. Eine Unterscheidung von Classen in dieser Hinsicht wäre sehr mühsam, eine unbedingte Belastung aller Genußmittel schädlich. 4) Die einzelnen Genußmittel sind ferner von sehr ungleicher Dauer. Diejenigen, welche langsam abgenutzt werden, würden von einer fortgesetzten Besteuerung wiederholt ergriffen und verringert, die schnell verzehrbaren dagegen ihres wechselnden Vorrathes wegen zum Theile gar nicht getroffen werden. Eine solche Steuer würde einen Antrieb geben, mehr auf Güter der letzteren Art zu verwenden, welches offenbar nicht vortheilhaft wäre.

(*a*) Z. B. wenn eine Münzsammlung oder ein metallenes Kunstwerk eingeschmolzen oder ein schönes Hausgeräth als Brennholz verbraucht werden müßte.

§. 257.

Demnach bilden die regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte der Bürger die beste Quelle zur Bestreitung der fortdauernden

Steuern. Obgleich die Steuerpflichtigen schon ohnehin darauf bedacht sind, aus derselben ihre Steuern herzunehmen (§. 255), so ist es doch zweckmäßig, durch die Einrichtung derselben darauf hinzuwirken, daß dieß leicht geschehen könne, indem man die Steuern *nach den Einkünften* anlegt. Dieß hat noch einige besondere Vorzüge, indem 1) die Einkünfte meistens in Geldform eingehen und deßhalb die Abgaben am leichtesten aus ihnen bezahlt werden können, 2) selten ein großer Vorrath von Genußmitteln bei einem geringen Einkommen, öfter aber das Gegentheil bei reichlichem Arbeitsverdienst, z. B. von Aerzten, Künstlern ꝛc., angetroffen wird. Mit dem Einkommen darf der gesammte (rohe) Ertrag einer Erwerbsart nicht verwechselt werden, I, §. 70. Dieser kann nicht schon als Steuerquelle gelten, weil von ihm nothwendig erst die Erwerbskosten bestritten werden müssen, welche man nach ihrer Erstattung immer wieder von Neuem für den nämlichen Zweck aufzuwenden pflegt. Wenn die Steuern diesen Kostenersatz nicht verschonten, so wäre die Fortdauer des Erwerbes in seiner bisherigen Ausdehnung gefährdet und hiermit die Steuerfähigkeit bedroht. Diese Nachtheile fallen weg, wenn man sich an das Einkommen, d. h. denjenigen Güterzufluß hält, welcher ohne Verminderung des Vermögensstammes von dem Empfänger für persönliche Zwecke des Nutzens und Vergnügens oder zur Vermehrung des Vermögens verwendet werden kann, I, §. 70. Nr. 3. Müssen der Steuern willen diese Verwendungen eingeschränkt werden, so hat man doch die Beruhigung, daß der Fortgang der Wirthschaften nicht gefährdet wird. *Die Steuerfähigkeit der Bürger beruht also vorzüglich auf ihrem Einkommen*, und der Maaßstab, nach welchem die Steuerschuldigkeit ausgesprochen wird, ist so zu wählen, daß *die Steuern so viel als möglich nach dem Verhältniß des Einkommens vertheilt werden*. Es ist dies neben den beiden früher erklärten (§. 250.) der *dritte Hauptgrundsatz* des Steuerwesens, und von seiner Durchführung wird vornehmlich die Vollkommenheit der Steuertheorie, so wie des Steuerwesens in jedem Lande bedingt (*a*).

(*a*) A. Smith hat diesen Satz der Steuertheorie zu Grunde gelegt und mit der Lehre von den Zweigen des Einkommens in Verbindung gebracht. Er geht davon aus, daß die Steuern nur aus den 3 Quellen aller

Einkünfte, Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn, herfließen können (III, 210) und zeigt ſpäter, wie der Arbeitslohn die auf ihn gelegten Steuern abwälze ꝛc.

§. 258.

Die Einkünfte der Bürger laſſen ſich, mit wenigen unerheblichen Ausnahmen (*a*), in vier Abtheilungen bringen, von denen zwei, die Grund- und Capitalrente, lediglich durch den Beſitz eines zum Erwerbe benutzten Vermögens, zwei andere, Lohn- und Gewerbsverdienſt, durch die Arbeit des Empfängers bedingt werden. Aus dieſen beiden Zweigen muß vor Allem der Unterhalt des Lohnarbeiters und Gewerbsunternehmers beſtritten werden, und zwar nach demjenigen Bedarfe, welcher durch die Natur der einzelnen Verrichtung, z. B. den Sitz derſelben, die erforderliche Lebensweiſe u. dgl. beſtimmt wird. Der Ueberſchuß über dieſen Unterhaltsbedarf iſt koſtenfreies, beliebig verwendbares, d. i. reines Einkommen, wie es jene Renten ebenfalls faſt ihrem ganzen Betrage nach ſind, I, §. 71. 6). Nur das reine Einkommen in dieſem Sinne ſollte von den Steuern getroffen werden. Daher dürfen Lohn- und Gewerbsverdienſt nicht nach ihrem ganzen (rohen) Betrage, ſondern nur nach Abzug des Unterhaltsbedarfes beſteuert werden. Bei den Renten kann ein ſolcher Abzug nicht angeſprochen werden, weil ſie keine Arbeit des Empfängers vorausſetzen. Daher ſind Grund- und Capitalrente weit ergiebigere Steuerquellen, als Lohn- und Gewerbsverdienſt.

(*a*) Arme, Gefangene ꝛc.

§. 259.

Gegen dieſe Sätze hat man eingewendet, daß die Rentenempfänger ebenſo wie die im Erwerbe beſchäftigte Claſſe einen Unterhaltsbedarf haben, den die Steuer ungeſchmälert laſſen müſſe; auch iſt der Begriff des reinen Einkommens als willkürlich angeſehen worden, weil die nöthigen Bedürfniſſe der Arbeiter und Unternehmer kein beſtimmbares Maaß hätten (*a*). Hierauf läßt ſich aber erwidern:

1) Der Rentner ſteht gegen den Lohnarbeiter und Unternehmer ſehr im Vortheil, denn er iſt Herr ſeiner Zeit, kann

nach seinen Neigungen leben und sich auch aus irgend einer Beschäftigung eine andere Einnahme verschaffen, z. B. im Staatsdienste oder durch Gewerbsgeschäfte, wozu ihm sein Vermögen gute Gelegenheit eröffnet (*b*). Unterläßt er dieß, so ist ihm zwar kein Vorwurf zu machen und er kann für die Gesellschaft auf mancherlei Weise nützlich werden (I, §. 336.), aber es ist wenigstens kein genügender Grund vorhanden, seinen Unterhalt wie Kosten zu behandeln, die zur Erlangung der Einkünfte gemacht werden. Wollte man ihn dennoch hierin jenen beiden arbeitenden Classen gleich setzen, so hätte dieß auch den Nachtheil, den Reiz zum unthätigen Leben zu verstärken.

2) Zu dem Lohn- und Gewerbsverdienst einer Familie gehört ein gewisser körperlicher und standesmäßiger Unterhaltsbedarf. Bei den Renten dagegen ist kein bestimmtes Verhältniß eines solchen Bedarfes zu dem Einkommen anzugeben. Es läßt sich nicht sagen, von wie viel Rente ein Empfänger derselben leben und auf eine gewisse, mehr oder weniger reichliche Weise leben müsse, vielmehr hängt es in der Regel von dem freien Entschlusse ab, bei welchem Renteneinkommen man auf eine Erwerbsbeschäftigung verzichten will. Der Rentner kann sich in Wohnort und Lebensweise nach seinem Einkommen richten. Seine Bedürfnisse bestimmen sich nach persönlichen Umständen, Erziehung, Gewohnheit ꝛc., und wenn eine gegebene Einnahme zufällig für den Einen ungenügend, für den Anderen schon reichlich ist, so wäre es nicht gerecht, hienach gleiche Rentenbezüge ungleich zu besteuern (*c*).

3) Die Renten sind wegen ihrer Größe und der Annahme einer größeren Steuerfähigkeit bei den Rentnern schon längst stärker besteuert worden als der Erwerbsverdienst, diese haben sich folglich bei der Wahl der Lebensart darnach richten können. Nur diejenigen Familien, die zum Arbeitserwerbe unfähig und auf eine spärliche Rente ausschließlich angewiesen sind, verdienen einige Rücksicht (*d*).

4) Die Steuern lassen in jedem Falle den größeren Theil der Renten für die Bedürfnisse der Empfänger übrig.

5) Es ist eine unzweifelhafte Thatsache, daß sich für jeden von Vielen betriebenen Zweig der werbenden Thätigkeit unter gegebenen Umständen ein gewisser nothwendiger Durchschnitts-

bedarf ausmitteln läßt, welcher durch das Einkommen befriedigt werden muß, weil sonst früher oder später das Angebot der zugehörigen Art von Leistungen abnehmen würde. Daher ist eine Besteuerungsweise ausführbar, welche nur den Ueberschuß des Einkommens über diese mittleren Unterhaltskosten trifft (*e*).

(*a*) Den letztgenannten Grund macht z. B. Wirth geltend, Grundzüge der Nationalök. II, 342. — Nach Krönce (Grundsätze einer ger. Besteur., S. 10 flg.) sollen die Steuern nach der ganzen Einnahme, ohne Abzug von Lebens- und Standesbedürfnissen, auferlegt werden, weil jene, nicht blos das reine Einkommen, unter dem schützenden Einflusse der Staatsgewalt bezogen wird. Er bedient sich der undeutlichen und entbehrlichen Ausdrücke: positives und relatives Vermögen und Einkommen. — Nach Schön (Grundsätze, S. 57) soll man dagegen nicht blos die Erwerbskosten, sondern auch den Unterhalt und einen kleinen Sparpfennig bei der Besteuerung frei lassen. — Neuerlich ist hauptsächlich von K. Murhard (Theorie u. Politik der Besteuerung, S. 438. 447) der Satz ausgeführt worden, daß nur das von dem Verf. sogenannte subjective reine Einkommen, d. h. dasjenige, von welchem der nöthigste Unterhalt des Empfängers abgezogen sei, besteuert werden dürfe, nicht das objective reine, z. B. die ganze Grund- u. Capitalrente. — Nach v. Rotteck (Oekon. Politik, S. 294) hat Niemand einen rechtlichen Anspruch auf Freilassung des Unterhaltes, beim Reichen soll diese unterbleiben und nur dem Dürftigen durch Nachlaß geholfen werden. Der Verf. unterscheidet rohes und reines Einkommen nicht. — Mill (II, 50) verlangt mit Bentham, daß von jedem Einkommen ein gewisser ganz nothwendiger Lebensbedarf freigelassen, der Rest aber, der entbehrliche Theil (die superfluities) gleichmäßig belegt werde. Dieß wäre für die Gewerbsunternehmer und einen Theil der Lohnarbeiter eine zu geringe Erleichterung, für die Reichen eine kaum fühlbare und doch der Staatscasse nachtheilige Schonung. Mill nennt beispielsweise ein minimum von 50 L. St. = 570 fl. Wenn der Besitzer von 2 Mill. sein Vermögen 5 Kindern hinterläßt, so würde dann bei gleichbleibendem Einkommen das 5fache minimum unbesteuert bleiben.

(*b*) Ein Theil der Renten wird nicht müßig verzehrt, sondern gelangt an Arbeiter und Unternehmer, denen sie mehr Lebensgenuß gewährt oder Ersparniße möglich macht.

(*c*) Eine Person könnte in verschiedenen Ländern oder Gegenden Renten beziehen und demnach sogar auf mehrfachen Abzug der Unterhaltungskosten Anspruch machen.

(*d*) Die Streitfrage, ob die Steuer einen gleichbleibenden oder einen mit der Größe des Einkommens steigenden Theil desselben (progressive Steuer) ausmachen solle, wird bei der allgemeinen Einkommensteuer (§. 400) abgehandelt, weil man gerade bei dieser Schatzung jene Steigerung besonders empfohlen hat, vgl. §. 391.

(*e*) Der wirthschaftliche Kunstausdruck reines Einkommen ließe sich entbehren, aber die Zerlegung des ganzen Verdiensteinkommens in jene zwei Theile liegt in der Natur der Sache.

§. 260.

Die nächsten Folgerungen aus vorstehenden Sätzen sind nachstehende:

1) Das reine Einkommen eines Volkes ist die Quelle, aus der die sämmtlichen Steuern, so wie überhaupt alle diejenigen Verwendungen zu bestreiten sind, welche nicht zu den Hervorbringungskosten gehören. Die Steuern dürfen aber dieses Einkommen nicht aufzehren (§. 34.), weil sonst für viele darauf angewiesene Privatzwecke, namentlich für den Unterhalt der nicht werbend thätigen Rentner und vieler Dienstleistenden nichts übrig bliebe, also ein Theil des Volkes in Armuth gestürzt, das ganze Privatleben aber jedes behaglichen Gütergenusses beraubt und von der ängstlichen Sorge um Erwerb und Einschränkung der Bedürfnisse verkümmert würde. Den wievielsten Theil des reinen Volkseinkommens die Steuern verschlingen dürfen, dieß kann nicht in einer allgemeinen Regel ausgesprochen werden (§. 35.), was schon daraus erhellt, daß eine Quote, die in dem einen Lande in Folge längerer Gewohnheit wohl ertragen wird, in einem anderen, wo bisher eine niedrigere bestand, empfindlichen Druck äußern kann.

2) Auch alle Volksclassen, die Bewohner eines jeden Landestheiles und alle Einzelnen sollen nach Maaßgabe ihres reinen Einkommens steuern, und zwar des ganzen Betrages desselben, denn die Gerechtigkeit fordert, daß kein Theil desselben unbesteuert bleibe.

3) Die verschiedenen Zweige des reinen Volkseinkommens sollen ebenfalls gleichmäßig von den Steuern getroffen werden.

4) Man kann statt des reinen Einkommens auch den reinen Ertrag, die kostenfreie Frucht eines gewissen Erwerbsmittels als die Quelle und das Maaß der Besteuerung annehmen, denn jene beiden Begriffe stehen in genauer Verknüpfung. Die Summe des Reinertrages in einem ganzen Volke ist mit dem reinen Volkseinkommen einerlei Größe, nur objectiv, ohne Rücksicht auf die Empfänger gedacht. Das jährliche reine Einkommen einer Person kann den Reinertrag mehrerer Erwerbsgelegenheiten in sich schließen, es kann aber auch ein einzelner Reinertrag mehreren Personen ein reines Einkommen gewähren, wie er z. B. bei den Gewerben an den Unternehmer, Capitalisten und Arbeiter gelangt.

§. 261.

Da jedes reine Einkommen eine Steuer tragen kann und soll, so macht die Entstehungsart desselben keinen Unterschied, und das abgeleitete Einkommen ist gerade so wie das ursprüngliche (I, §. 251.) zu behandeln. Dieß zieht die bemerkenswerthe Folge nach sich, daß eine und dieselbe Gütermasse zweimal besteuert werden kann, nämlich bei zwei verschiedenen Empfängern nach einander, wenn sie für jeden derselben reines Einkommen ist. Was z. B. die Grund- und Capitalbesitzer für nützliche und angenehme Dienste aus ihren Renten bezahlen, das kann, wenn die Dienstleistenden reichlich genug bezahlt sind, zum Theil in dem Einkommen derselben wieder als steuerbar (rein) angesehen werden (*a*).

(*a*) Es würde auch in der That schwer sein, eine solche Unterscheidung bei der Anlegung der Steuern zu berücksichtigen, weil die Gränzlinie der productiven und unproductiven Beschäftigungen sich nicht deutlich ziehen läßt, I, §. 109.

§. 262.

Der Anspruch des Staates in Beziehung auf die Steuern richtet sich nach der Natur der Sache an die im Staatsverbande lebenden Personen wegen ihres Einkommens und in Gemäßheit desselben. Weil dasselbe eine veränderliche und nicht leicht zu ermittelnde Größe ist und bei der Steuerforderung die Willkühr beseitiget werden muß, so ist es nöthig, ein leicht kenntliches äußerliches (objectives) Maaß der Steuerpflicht aufzustellen. Deßhalb wird die Steuer meistens auf gewisse Gegenstände (§. 254.) gelegt, die man entweder, wie bei werbendem Vermögen, als Ursache eines reinen Einkommens (als Erwerbsmittel), oder, wie bei manchen Genußmitteln, als Kennzeichen desselben ansehen kann. Deßhalb scheint die Regierung bei der Steuerforderung sich bisweilen an die Vermögenstheile selbst zu halten und die wirthschaftlichen Verhältnisse der Personen aus dem Gesichte zu verlieren. Die Rente eines unbeweglichen Vermögens pflegt da besteuert zu werden, wo es sich befindet, der Gewerbsverdienst am Sitze der Gewerbsunternehmung, und die Umlegung der Steuer auf die Theilnehmer an dem Reinertrage wird denselben überlassen. Dieß Verfahren ist leichter und ge-

währt der Steuercaſſe mehr Sicherheit, als wenn der Ertrag bei den einzelnen, bisweilen zerſtreut wohnenden Empfängern (§. 261.) belegt werden ſollte, was bei Ausländern ohnehin hinwegfällt. Steuern, welche auf dieſe Weiſe unmittelbar bei der Bewirthſchaftung einer Erwerbsquelle gefordert werden, hat man unter dem Namen der Ertragsſteuern oder der Beſteuerung der Güterquellen den eigentlichen Einkommensſteuern entgegengeſetzt (*a*). Sie ſind allerdings nach der Form der Steueranlegung und Erhebung von letzteren verſchieden, aber ſie laſſen ſich nur ſo weit in Schutz nehmen, als man darauf zählen kann, daß ſie von ſelbſt mittelbar genau auf die Empfänger des Reinertrages nach dem reinen Einkommen derſelben fallen (*b*).

(*a*) Vgl. hierüber Rebenius, Der öffentliche Credit, I, 242. — Schön, Grundſ., S. 66. 60. — v. Rotteck, Oekon. Polit., S. 201.

(*b*) So wird der Eigenthümer mehrerer Landgüter ꝛc. theilweiſe in den Steuerbezirken belegt, wo dieſelben liegen. Eine Actiengeſellſchaft verſteuert ihren Reinertrag im Ganzen und zieht an der Dividende jedem Theilnehmer den ihn treffenden Steuerbetrag ab.

§. 263.

Nach den bisherigen Erörterungen läßt es ſich leicht entſcheiden, welche Perſonen im Staate ſteuerpflichtig ſeien. Dieß iſt

1) bei den einzelnen Staatsbürgern, die im Genuſſe eines eigenen reinen Einkommens ſind, ſogleich außer Zweifel (*a*);

2) daſſelbe gilt von Geſellſchaften, welche ein ertraggebendes Vermögen beſitzen, mag nun der Reinertrag unter die Mitglieder vertheilt, oder zu neuer Anlegung zurückgelegt werden;

3) Gemeinden u. a. Körperſchaften ſind unter der vorſtehenden Bedingung ebenfalls der Steuerpflicht unterworfen, denn die Renten ihres Vermögens vermindern die von den Mitgliedern einzuziehenden Beiträge zur Gemeindecaſſe (Umlagen), oder machen dieſelben ſogar ganz entbehrlich. Haben aber ſolche Corporationen, wie viele Handwerkszünfte und manche Gemeinden, keine anderen Hülfsmittel, als jene Beiträge, ſo dürfen ſie nicht beſteuert werden, weil dieſe Beiträge lediglich eine Verwendungsart der ſchon belaſteten Privateinkünfte bilden.

(*a*) Nach einem anerkannten Grundſatze gehört hierher auch das Staatsoberhaupt in Anſehung ſeines Privatvermögens.

§. 264.

4) Auf das Stiftungsvermögen im Allgemeinen ist der vorstehende Grundsatz gleichfalls anwendbar, weil die durch die Besteuerung verursachte Beschränkung der Ausgaben für den Stiftungszweck keine andere Wirkung ist als die, welche in der Regel auch die einzelnen Steuerpflichtigen trifft.

Es giebt jedoch Körperschaften und Stiftungen, deren Bestimmung mit den Zwecken des Staates zusammenhängt, so daß sie eine besondere Schonung und Unterstützung verdienen. Bei einem Theile derselben würde in Ermangelung zureichender eigener Einkünfte die Staatscasse die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses liefern müssen, bei anderen ist wenigstens das, was jene Einrichtungen leisten, in hohem Grade gemeinnützig, und es wäre nicht rathsam, den Erfolg derselben durch Steuern zu schmälern. Daher ist es zu rechtfertigen, wenn solche Körperschaften und Stiftungen von denjenigen Steuern befreit werden, welche geradezu auf Personen nach Maaßgabe ihres ausgemittelten Einkommens gelegt werden. Hiebei ist es nöthig,

a) im Gesetze genau die Art solcher moralischer Personen zu bezeichnen, welche nach der Beschaffenheit ihres Zweckes die Steuerfreiheit ansprechen können (*a*),

b) zugleich bei solchen Anstalten, welche ein örtlich oder sonst irgendwie begränztes Bedürfniß haben, in jedem einzelnen Falle den Nachweis zu verlangen, daß die Einkünfte aus eigenem Vermögen den zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Bedarf nicht übersteigen (*b*).

(*a*) z. B. Baden: Von der Haussteuer sind frei Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Kranken-, Gebär-, Waisen- und Armenhäuser, soweit sie für diese Bestimmung benutzt werden (Ges. v. 18. Sept. 1810 §. 2. 4), auch Pfarrhäuser, — von der Capitalsteuer Anstalten, welche vom Staat durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden, Armen- und Krankenanstalten. Dienstländereien der Pfarrer und Schullehrer geben auch keine Grundsteuer.

(*b*) Diese Sätze beziehen sich hauptsächlich auf kirchliche und Wohlthätigkeitsstiftungen. Die Steuerpflicht eines reichlichen, die Bedürfnisse der Seelsorge übersteigenden Kirchenvermögens ist nicht zu bezweifeln. — Stephani, Dürfen Stiftungen besteuert werden? Augsb., 1810. — Harl, Hantb. I, 533. — Die großh. hess. Verordn. v. 1809 u. 11 lassen bei geistlichen Stiftungen den Beweis zu, daß sie, wenn sie fortwährend besteuert würden, ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten, Eigenbrodt, Handbuch II, 83. — Baiern: Von der Capitalrentensteuer sind frei Capitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Gut-

richtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die Kreisregierung zu entscheiden hat, ferner Capitalien der geistlichen Pfründen, soweit die Renten für Stiftungslasten oder Hülfsgeistliche verwendet werden müssen (Stockar v. Neuforn, S. 433), von der Haussteuer Pfarrhäuser, wenn die Besoldung die Congrua (die als Bedarf festgesetzte Summe) nicht übersteigt (ebend. S. 377).

§. 265.

5) Eine Besteuerung des Domänen- und Regalien-Ertrages ist im Allgemeinen eine unnütze Förmlichkeit, denn dieser Ertrag hat keine andere Bestimmung als die Steuern selbst, und fließt mit diesen in der Hauptstaatscasse zusammen. Zwar muß man, wegen des nach dem Steuerfuße umzulegenden Beitrages zu den Gemeindelasten, den Steueranschlag jener Einkünfte ausmitteln, aber die wirkliche Entrichtung läßt man am besten bis zu einer Veräußerung beruhen (*a*). Eine Ausnahme tritt ein a) wo die Trennung einer Kammer- und Steuercasse besteht (§. 92.), weil hier die Domäneneinkünfte zu einer anderen Verwendung bestimmt sind (*b*); b) bei Steuern, welche sich genau nach der Menge von Erzeugnissen richten und den Kostensatz derselben in einem feststehenden Verhältniß erhöhen, so daß durch die Steuerfreiheit ein Staatsgewerbe begünstiget und den Privatunternehmern das Mitwerben erschwert würde (*c*).

(*a*) Vorschriften, wie die Steueranschläge von den bad. Domänen bei den Domänenverwaltungen bereit gehalten werden sollen, bei Wehrer, Kam.-Dom.-Adm., S. 156. Deff. Instruction, S. 81.

(*b*) Zu den allgemeinen Reichssteuern in Deutschland mußten nach den Reichsgesetzen die Landesfürsten aus ihren Kammergütern beitragen. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfass. in Kurhessen, S. 80.

(*c*) Dieß könnte bei Gewerks- und Handelsunternehmungen eintreten, wenn z. B. ein Hüttenwerk des Staates von dem Einfuhrzolle für einen wichtigen Verwandlungsstoff, wie Gußeisen, zum Nachtheil der Privathütten befreit würde, oder eine Domänenbrauerei keinen Bieraufschlag zu entrichten hätte. Vgl. (du Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen, §. 2.

§. 266.

6) Auch Fremde werden häufig bei der Besteuerung getroffen, und zwar a) zufällig, wenn sie sich in einem Verhältniß befinden, an welches eine Steuerschuldigkeit der Staatsbürger geknüpft ist, z. B. wenn sie Waaren kaufen, in deren Preise eine vom Verkäufer vorgeschossene Steuer mit begriffen

ist (*a*), oder wenn sie Grundeigenthum innerhalb des Staatsgebietes an sich bringen. Diese sich von selbst ergebende Theilnahme der Ausländer ist gerecht, weil denselben doch theilweise, während ihres Aufenthaltes oder durch ihr Eigenthum, die Staatseinrichtungen zu Gute kommen; b) absichtlich, indem den Fremden, die im Staatsgebiete irgend einen Vortheil in Anspruch nehmen, eine besondere Art von Abgaben hauptsächlich zur Gleichstellung mit den Einheimischen abgefordert wird, z. B. Gewerbssteuer von Handelsreisenden.

Diesen Entrichtungen, da sie nicht von Staatsbürgern herrühren und nur bei der Benutzung einzelner von der Regierung dargebotener Vortheile von Ausländern geschehen, fehlt ein wesentliches Merkmal im Begriff der Steuern (§. 247.), und sie stehen deßhalb den Gebühren näher, allein sie sind in der Form der Anlegung und Erhebung den eigentlichen Steuern ähnlich und dienen zum Theile zur Ergänzung derselben, weßhalb man sie insgemein zu ihnen rechnet. Bei den besonderen auf die Ausländer gelegten Abgaben ist es rathsam, sie mäßig und frei von lästigen Erhebungsformen einzurichten, um den Verkehr zwischen den Ländern nicht zu hemmen und die Fremden nicht von dem Gebrauche der besteuerten Leistung abzuhalten. Hieher gehört z. B. der Durchgangszoll.

(*a*) Bei den Ausfuhrzöllen läßt sich gar nicht allgemein bestimmen, ob sie auf die In- oder Ausländer fallen, denn dieß hängt von dem Mitwerben ab.

---

2. Hauptstück.

Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern.

---

§. 267.

Die Wirkungen der Steuern in der Volkswirthschaft lassen sich von zwei Seiten betrachten:

1) Die Steuerpflichtigen haben Ausgaben zu machen, welche gewisse Folgen für den wirthschaftlichen Zustand

der ersteren und für die ganze Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung im Volke nach sich ziehen.

2) Aus der Verwendung des Steuerertrages zu Staatsausgaben entstehen Vortheile für den Staat. Diese sind bei den meisten Ausgaben der Regierung unmittelbar oder mittelbar von volkswirthschaftlicher Art und vermögen deßhalb die den Steuerpflichtigen aufgelegte Last zu vergüten (a). Die über den Staatsaufwand im Allgemeinen aufgestellten Sätze (§. 27 ff.) machen hier eine Beleuchtung der Folgen, welche aus der Anwendung der Steuereinnahme herrühren, überflüssig.

Die Untersuchung der Wirkung der Steuern in der erstgenannten Beziehung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Steuertheorie; es können aber hier im allgemeinen Theile derselben nur die Grundzüge gegeben werden, welche dann bei jeder einzelnen Art von Steuern und bisweilen selbst wieder bei einzelnen Arten ihrer Anlegung weiter ausgeführt werden müssen. Die Betrachtung muß sowohl auf die allgemeinen und nothwendigen, als auf die von besonderen Umständen hervorgebrachten und vermeidlichen Wirkungen gerichtet werden.

Die meisten Bürger geben ihr ganzes Einkommen für persönliche Zwecke aus (b). Die Einführung einer Steuer nöthiget den Besteuerten, seine Ausgaben und folglich seine Genüsse zu beschränken, er empfindet also eine Entbehrung oder doch eine unangenehme Störung in seinen gewohnten Verwendungen. Hiedurch fühlt er sich angetrieben, der von den Steuern verursachten Schmälerung seines bisherigen Aufwandes einen Widerstand (Reaction) entgegenzusetzen. Hiezu giebt es zwei Wege:

1) Vermehrung des Einkommens durch Vermehrung der Thätigkeit und der Leistungen, aus denen jenes entspringt, §. 268.

2) Bewirkung einer Veränderung in den Preisen, damit die Steuerlast auf andere Personen hinübergewälzt werde, §. 270.

(a) Man kann das Steuerzahlen einen erzwungenen Ankauf persönlicher Güter mit sachlichen nennen. Je vollkommener die von der Regierung veranstalteten persönlichen Güter sind und je richtiger der Steuerpflichtige sie zu schätzen weiß, desto mehr nähert sich jener Kauf einem freiwilligen. — Ueber die irrigen Vorstellungen, nach welchen man wegen des Zurückfließens der Geldsummen in das Volk das Dasein dieses Uebels ganz in Zweifel zog. s. §. 29 ff. und Murhard a. a. O. S. 40—50.

(b) Bleibt von den Einkünften ein Ueberschuß, den man zurücklegt, so wird durch die Steuer zunächst diese Ersparniß angegriffen. — Wirth, a. a. O. II, 346, stellt dreierlei mögliche Wirkungen auf: 1) Erweiterung der Production, oder 2) Einschränkung der Consumtion, oder 3) Angreifen des Stammvermögens. Dieß kommt bisweilen vor, sollte aber verhütet werden.

§. 268.

Wenn es den Besteuerten gelingt, ihre Einnahmen durch erhöhte Thätigkeit um den Betrag der Steuern auszudehnen, so haben diese keinen andern Nachtheil, als daß die Steuerpflichtigen mehr Zeit und Kraft aufwenden müssen. Wird die Gütererzeugung in allen Zweigen vergrößert, so ersetzt sich in dem Volkseinkommen die durch die Steuern entstehende Lücke. Bei dem minder begüterten Theile der Steuerpflichtigen ist ein Antrieb hiezu vorhanden. Offenbar kann dieser Ersatz nicht schneller zu Stande kommen, als es die bessere Benutzung des vorhandenen Capitals und die Ansammlung neuer Capitale möglich macht, auch kann der eine Zweig der Hervorbringung, wenigstens so weit er für den inländischen Markt betrieben wird, nicht stärker ausgedehnt werden als die anderen, weil die Mittel zum Ankauf des Mehrbetrags einer Art von Waaren aus der Zunahme anderer Arten genommen werden. Eine allmälige Erhöhung der Steuern, besonders wenn dieselben gut vertheilt sind, vermag allerdings einen solchen gesteigerten Gewerbsfleiß anzuregen und die Steuerfähigkeit nach und nach auszudehnen; Rentner treten in die Reihen der Arbeiter ein, die Unternehmer werden betriebsamer, die Arbeiter fleißiger und geschickter, die Güterquellen erhalten eine vollständigere und zweckmäßigere Anwendung. Diese Erscheinungen haben in neuerer Zeit ohne Zweifel beigetragen, die verstärkte Steuerlast erträglicher zu machen (a). Indeß darf man hierauf nicht zuviel bauen. Viele Steuerpflichtige sind schon so sehr angestrengt, daß sie nicht mehr leisten können, Anderen fehlt der Absatz für ein größeres Erzeugniß, oder die Gelegenheit, mehr durch ihre Arbeit zu verdienen, oder das zur Erweiterung ihres Gewerbes erforderliche Capital ꝛc. Daher erfolgt eine solche Wirkung nur ziemlich langsam, und es läßt sich nie vorhersehen, in welchem Maaße sie eintreten werde. Wo viele Gewerbsleute und Lohnarbeiter bisher träge waren, wie bei weniger gebildeten Völkern,

kann eine günstige Folge dieser Art beträchtlicher sein, als bei einer mehr entwickelten Betriebsamkeit (*b*).

(*a*) M. Culloch (Taxation, S. 6—10) schlägt diese Wirkung hoch an und glaubt, ohne den Krieg und die erhöhten Steuern würde das Capital der Briten nicht größer geworden sein, als es bei jenen Umständen geworden ist.

(*b*) Vgl. die bei Murhard, S. 56, angeführten Stellen und v. Rotteck a. a. O. S. 300.

§. 269.

Die Ueberwälzung einer Steuer findet dann Statt, wenn Diejenigen, welche sie an den Staat entrichten, sich von Anderen eine Entschädigung verschaffen, indem sie eine Veränderung im Preise einer gewissen Waare oder Leistung bewirken. In diesem Falle tritt keine Vergrößerung des Arbeitserzeugnisses, sondern nur eine abgeänderte Vertheilung desselben ein. Der Wunsch, sich auf diese Weise einen Ersatz für die Steuern ohne vermehrte Bemühung zu verschaffen, liegt den Besteuerten nahe, aber die Aussicht auf den Erfolg des hierauf hinzielenden Strebens ist bei den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen und den verschiedenen Arten der Steuern höchst ungleich. Die Untersuchung über diesen Gegenstand kann hier nur auf die Bedingungen der Ueberwälzung im Allgemeinen gerichtet werden, bei jeder Gattung und Art von Steuern ist sie dann weiter fortzuführen, auch haben in gegebenen Fällen die besonderen Umstände solchen Einfluß, daß der nach den allgemeinen Sätzen zu erwartende Erfolg manche Abänderung erleidet.

1) Eine Steuer kann nur dann übergewälzt werden, wenn sie die Mehrzahl der von ihr zunächst Getroffenen zu einer gleichförmigen Handlungsweise antreibt und hiedurch eine Veränderung in dem Begehre oder Angebote eines Verkehrsgegenstandes bewirkt. Dieß ist möglich a) auf Seite des Begehrs, wenn die Käufer einer Waare oder Leistung wegen der Steuer nicht mehr die nämliche Menge von jener einkaufen wollen; b) auf Seite des Angebotes, wenn die Verkäufer eine ihnen auferlegte Steuer wie eine Kostenvermehrung betrachten, die ihnen durch einen höheren Preis ersetzt werden muß, und, falls dieß nicht sogleich geschieht, den Verkehrsgegenstand in geringerer Menge zu Markt bringen.

§. 270.

2) Eine Steuer, die auf das Einkommen einer Classe von Bürgern überhaupt gelegt wird, kann nicht leicht von denselben auf die Verkäufer gewisser Waaren übergewälzt werden, weil die Einschränkungen der Besteuerten in ihren Ausgaben je nach ihren Neigungen und Bedürfnissen sehr vielerlei Waaren betreffen können (§. 269.), wobei die geringe Abnahme des Absatzes einer jeden leicht durch eine ähnliche Verringerung des angebotenen Vorrathes aufgewogen wird. Wenn aber eine Steuer gerade eine gewisse Ausgabe oder Verzehrung trifft, wie z. B. eine Auflage auf Reit- und Kutschen-Pferde, so giebt sie eine Aufforderung für Viele, an der nämlichen Ausgabe etwas zu ersparen. Legen in einem solchen Falle die Verkäufer auf die Erhaltung ihres Absatzes großen Werth, weil sie sich vielleicht in ihrem ganzen Unterhalte bedroht glauben, so müssen sie den Verlust ertragen, den ihnen der gesunkene Preis auferlegt; können sie aber zu anderen Beschäftigungen übergehen, so muß das Angebot ebenfalls kleiner werden und der Preis wieder zunehmen, §. 269. Dieß ist mit der Zeit meistens zu erwarten, wenn der Ergreifung anderer Gewerbsgeschäfte weder natürliche noch künstliche Hindernisse im Wege stehen, I, §. 160.

3) Die Ueberwälzung auf die Käufer (Nr. 1. b) gelingt da am leichtesten, wo alle von einer Steuer getroffenen Verkäufer sich gleich stark aufgefordert sehen, jene durch Beschränkung des Angebotes zu erzwingen, wie bei solchen Steuern, deren Betrag sich nach der verkauften Waarenmenge richtet, z. B. Zölle und Accise. Diese haben für den Verkäufer die Wirkung einer Kostenvermehrung und ziehen wie diese eine Preiserhöhung nach sich, weil jener sonst die Waare nicht mehr ohne Schaden oder doch mit dem bisherigen Gewerbsverdienst hervorbringen oder herbeischaffen könnte, I, §. 163. 1). Würde ein einzelner Zweig von Gewerbsunternehmungen minder einträglich als die anderen, so müßte sich durch Uebergang zu anderen Geschäften und vermindertes Angebot das frühere Verhältniß der Gewerbsverdienste wieder herstellen. Bei der Anlegung von Steuern dieser Art pflegt die Regierung die Ueber-

tragung auf die Käufer auch wirklich vorauszusetzen, denn diese sind es, die man mittelbar zu treffen beabsichtiget. Wenn die Käufer die Waare um den durch die Steuer erhöhten Preis nicht mehr erwerben wollten, so würde dieselbe aus dem Verkehre verschwinden. Bei leichtentbehrlichen Dingen und einer ansehnlichen Vertheuerung tritt gewöhnlich wenigstens ein Theil der bisherigen Käufer vom Begehr zurück und es erfolgt eine Abnahme des Absatzes, die den Erzeugern und Kaufleuten Nachtheil zufügt, selbst wenn denselben die Ueberwälzung gelingt (*a*).

(*a*) Canard, Grundsätze d. polit. Oek., übers. v. Völk, S. 145. — Die Werthschätzung des Gegenstandes durch die Käufer und der Vermögenszustand derselben von der einen, die Kosten bei den verschiedenen Verkäufern und die Schwierigkeit, eine gewisse Art der Unternehmungen zu verlassen von der anderen Seite bestimmen die Wirkung der Steuer in den einzelnen Fällen. Gesetzt die Steuer betrage 20 Proc. des bisherigen Preises, ein Theil der Käufer verzichtet auf den Ankauf, die Waare steigt daher wegen des verminderten Begehrs nur um 15 Proc., so kann dieser Preis fortdauern, wenn die mit geringeren Kosten arbeitenden Erzeuger hiebei noch ihre Rechnung finden.

§. 271.

4) Eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere ist solchen Steuerpflichtigen schlechthin unmöglich, deren Einkünfte festgesetzt sind, z. B. den Beamten des Staates, der Kirche und der Gemeinden und den Staatsgläubigern. Dasselbe gilt von den Eigenthümern verpachteter oder vermietheter Gegenstände während der Dauer des Vertrages.

5) Solche Steuern, deren Größe sich nicht nach der jedesmaligen Menge der von den Steuerpflichtigen feilgebotenen Waaren oder Leistungen richtet, sind weit weniger zum Ueberwälzen geeignet, denn es ist nicht zu erwarten, daß alle Verkäufer in dem Entschlusse übereinstimmen, das Angebot zu vermindern, vielmehr wird ein Theil derselben gerade eine Erweiterung ihres Gewerbes bezwecken, um sich auf diese Weise in dem vermehrten Absatze eine Entschädigung zu bereiten. Doch würde die Steuer dann unfehlbar auf die Preise einwirken, wenn eine Classe von Verkäufern so stark besteuert wäre, daß sie das überbürdete Gewerbe aufgeben müßte.

6) Insbesondere kommt es bei Steuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle, z. B. der Grundstücke oder der Ar-

heit, zu treffen bestimmt sind, darauf an, ob der Besteuerte durch eine anderweitige Verwendung jener Quelle oder andere Einrichtungen der Auflage ausweichen kann (*a*). Dieß wird in vielen Fällen durch die Beschaffenheit des werbenden Vermögens verhindert, z. B. bei Ländereien, Gebäuden ꝛc., in anderen Fällen durch die Allgemeinheit der Besteuerung. Deßhalb bleiben die meisten Steuern auf den Renten des Stammvermögens, die auch wirklich den größten Theil des steuerbaren Einkommens ausmachen, liegen oder werden noch auf sie hinübergewälzt; die Lohnarbeiter dagegen müssen für eine Steuerlast, die im Verhältniß ihres Einkommens zu groß ist und ihren nothwendigen Unterhalt zu schmälern droht, durch erhöhten Lohn entschädigt werden, weil sonst Auswanderung, vermehrte Sterblichkeit ꝛc. die Menge der angebotenen Arbeit verringern würde (*b*).

(*a*) Z. B. man vermeidet eine Steuer auf Ackerpferde, indem man Zugochsen anschafft.

(*b*) Canard a. a. O. nimmt zu allgemein an, jede Steuer, sie werde vom Käufer oder vom Verkäufer einer Waare erhoben, vertheile sich in beiden Fällen auf gleiche Weise unter beide Betheiligte und zwar in demselben Verhältniß, in welchem das Mitwerben dem einen oder dem anderen günstiger ist. Wenn z. B. eine Waare 100 fl. gilt und mit 10 fl. Steuer belegt wird, die Concurrenz des Angebotes aber zu der des Begehres sich wie 2 zu 3 verhält, so sollen jene 10 fl. in eben diesem Verhältniß von beiden Classen getragen werden, die Waare soll auf 106 fl. steigen und der Verlust für die Verkäufer 4 fl. betragen. Es kommt nicht blos auf die Größe des Angebotes und Begehres, sondern auch darauf an, nach welcher Fortschreitung beide sich verändern, und im obigen Falle darauf, wie viel Kauflustige mehr als 100 fl. zu geben und wie viel Verkäufer unter 110 fl. zu verkaufen geneigt sind. Ueberhaupt hat man sich zuweilen, ohne die verschiedenen Fälle deutlich zu unterscheiden, das Ueberwälzen der Steuern zu leicht vorgestellt und deßhalb die gute Anlegung derselben vernachlässigt. Hiezu neigt sich auch Ricardo, Cap. 8: „Obgleich einige Steuern diese Wirkungen (nämlich die Hemmung der Production) in höherem Grade äußern als andere, so muß man doch zugestehen, daß die verderblichen Folgen der Besteuerung weniger von der Wahl der besteuerten Gegenstände, als von ihrer ganzen Summe herrühren."

§. 272.

7) Die Ueberwälzung vermag, wie sich aus vorstehenden Betrachtungen ergiebt, die fehlerhafte Anlegung der Steuern nicht ständig unschädlich zu machen, denn

a) sie erfolgt bald gar nicht, bald nur sehr langsam. Eine Ueberlastung der Grundrente z. B. ist dauernd (Nr. 6),

eine Ueberbürdung der Häuser wirkt so lange, bis die Zunahme der Einwohner die Miethzinse steigert und die einstweilen unterlassenen Neubauten wieder vortheilhaft werden. Es geschieht auch nicht selten, daß unterdessen das Mitwerben in einem gewissen Nahrungszweige sich aus anderen Ursachen verändert und dadurch die Ueberwälzung verzögert wird.

b) Sind nur einzelne oder wenige Steuerpflichtige zu hoch oder zu niedrig belegt, so ist keine Wirkung auf die Preise möglich und die Ungleichheit unheilbar.

c) In der Zwischenzeit bis zu einer vollendeten Ueberwälzung kommen mancherlei Störungen in den Gewerben und Verluste zum Vorschein. Bei dem Verlassen eines Gewerbszweiges hat man oft eine Einbuße an Capital zu leiden, Arbeiter werden außer Verdienst gesetzt u. dgl.

d) Selbst eine vollständige Ueberwälzung ist oft nicht ohne volkswirthschaftliche Nachtheile, indem sie die Erzeugung und den Verbrauch eines Gutes, somit den Gütergenuß stark vermindert. Diese Wirkung setzt sich nicht selten auch auf andere Gewerbszweige fort, die durch den von der Steuer gedrückten ihren Absatz erhalten (*a*).

(*a*) Canard (Grundsz. d. polit. Oekon., überz. von Völk, S. 157) nimmt an, daß der Druck jeder Steuer endlich ganz unfühlbar werde und Niemand weiter zur Last falle, giebt jedoch zu, daß die Reichen zu einer Verminderung ihres Luxus genöthigt werden. Auch mißbilligt er nicht die bessere Vertheilung der Steuern auf die Individuen, sondern bezieht jenen Satz nur auf die Besteuerung der verschiedenen Zweige von Einkünften im Ganzen (S. 154), indem er glaubt, daß, in welchem Verhältniß diese auch belegt sein mögen, mit der Zeit doch die Steuern sich gleichmäßig auf alle Zweige vertheilen müssen. Die Schwierigkeiten, welche der Herstellung dieses Gleichgewichts entgegenstehen, die aber nothwendig vorübergehend seien, nennt er Reibung (S. 159). — Diese Lehre Canard's hat neuerlich M. v. Prittwitz wieder aufgenommen und weiter verfolgt (Kunst reich zu werden, §. 635—655, und Theorie der Steuern u. Zölle, S. 100 ff.). Nach der Ansicht dieses Verf. wirken die Steuern wie eine Vermehrung der Erzeugungskosten oder eine Vertheuerung der Genußmittel, da aber das Einkommen der verschiedenen Volksclassen nicht von den genannten zwei Umständen abhänge, so könne es auch von den Steuern nicht verringert werden, wenn diese nur Zeit gehabt haben, ihre Wirkung zu äußern; sie vermindern also nur das Volkseinkommen im Ganzen. Die Stetigkeit des Steuerwesens müßte demnach auch da vorgezogen werden, wo eine Art von Steuern fehlerhaft angelegt ist, und die gleichmäßige Besteuerung würde als ein Phantom erscheinen. — Nach diesen Ansichten wäre es für den endlichen Erfolg gleichgültig, welche Steuern man erhebt, denn die ganze Summe derselben würde sich von selbst so vertheilen, daß alle Einkünfte der Volksclassen und der Bürger wieder in

das nämliche Verhältniß treten wie es ohne alle Steuern wäre und Alle müßten einen verhältnißmäßigen Antheil an der gesammten Steuerlast auf sich nehmen, wie nach dem Ausschöpfen aus einer Abtheilung eines mit Gittern durchzogenen Teiches das Wasser bald wieder in allen Fächern gleichhoch, aber etwas niedriger steht. Diese durch die Macht des Mitwerbens erfolgende Vertheilung würde wohl in keinem anderen Verhältniß als dem der reinen Einkünfte geschehen können.

§. 273.

Derjenige Theil des Steuerbetrages, welcher nicht in der erhöhten Gütererzeugung seinen Ersatz findet (§. 268.), kann im Ganzen nur dadurch aufgebracht werden, daß die Bürger ihren Aufwand und ihre Verzehrung einschränken, oder weniger erübrigen, oder ihr Vermögen vermindern. Die beiden letztgenannten Wirkungen sind schon oben als ungünstig bezeichnet worden (§. 255. 256.) und sollen vermieden werden. Verzehren die Steuerpflichtigen weniger, so nimmt der Absatz mancher Güter ab und der Preis sinkt, bis er nach einer entsprechenden Verminderung des Angebots sich wieder auf die vorige Höhe erhebt und die hervorgebrachte Menge dem jetzigen schwächeren Begehre gleichkommt. Diese Erscheinungen zeigen sich nicht bei den werthvollsten Dingen, auch nicht in voller Stärke bei einer und derselben Art von Genußmitteln, sondern theilweise bei mehreren, je nach den verschiedenen Neigungen und Gewohnheiten der Menschen in Hinsicht auf den Güterverbrauch. Während aber aus dieser Ursache der Genuß und die Erzeugung gewisser Güter abnimmt, so verursacht dagegen der Staatsaufwand, so weit er innerhalb des Landes geschieht, eine beträchtliche Verzehrung der Besoldeten, der vom Staate beschäftigten Gewerbsleute u. dgl. Die hieraus entstehende Absatzvermehrung kann zum Theile gerade solche Güter betreffen, an denen sich die Steuerpflichtigen etwas abbrechen; doch auch abgesehen von diesem Falle, muß der Absatz der Gewerbsunternehmer, so wie die Beschäftigung der Arbeiter und der Capitale im Ganzen ungefähr in gleichem Umfange bleiben, weil das gesammte jährlich zur Verfügung kommende Einkommen sich nicht in der Größe, nur in der Vertheilung ändert. Es dauert jedoch immer einige Zeit, bis die mit der geänderten Richtung der Verzehrung verbundenen Störungen sich verlieren, nament-

lich bis die Besteuerten sich in eine andere Lebensweise gefunden haben, das Angebot verschiedener Waaren sich nach dem jetzigen Begehre gestellt hat, bis die z. B. in Fabriken von Luxusgegenständen oder in Diensten außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter ein anderes Unterkommen erzielt und die Unternehmer ihre Capitale wieder nützlich verwendet haben. Ein solcher Uebergang ist stets mit Verlusten am Capital und mit einer Bedrängniß von Arbeiterfamilien verknüpft; ist er jedoch beendet, so bleibt nur noch die Einschränkung übrig, welche die Steuerpflichtigen sich auferlegt sehen, und auch diese wird mit der Zeit wegen der Gewöhnung weniger empfunden.

§. 274.

Sowohl aus dieser Ursache, als der möglichen Ueberwälzung willen ist die anfängliche Wirkung einer Steuer häufig von der späteren verschieden, und alte Steuern werden bei gleicher Güte leichter ertragen als neue (*a*). Man soll deßhalb nicht ohne wichtige Gründe und nur mit großer Umsicht erhebliche Veränderungen in den Steuern vornehmen (*b*), es wäre aber zu weit gegangen, wenn man dieselben so viel als möglich vermeiden wollte, denn sie werden von Zeit zu Zeit nothwendig. Bald fordert die Vermehrung der Staatsbedürfnisse die Erhöhung, bald das Bedürfniß einer Erleichterung für eine oder die andere Volksclasse die Erniedrigung einer Steuer; bald gebietet die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der Steuern oder die Einführung einer neuen Art derselben, wenn es sich nämlich zeigt, daß bisher die Staatsbürger nach Maaßgabe ihres Einkommens in sehr ungleichem Maaße getroffen worden sind, z. B. wenn Irrthümer zum Vorschein kommen, oder die besteuerten Objecte sich verändert haben. Man trägt jedoch aus guten Gründen Bedenken, sogleich eine Steuerermäßigung zu verfügen, sobald der Zustand des Staatshaushaltes sie gestattet, wenn man nicht auf längere Dauer dieses günstigen Verhältnisses rechnen kann, weil eine später nothwendige abermalige Erhöhung wieder neue Beschwerlichkeiten mit sich bringt.

(*a*) Canard (a. a. O., S. 174) behauptet, jede alte Auflage sei gut und jede neue schlecht.

(*b*) L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif. De Gasparin et Reboul, De l'amortissement, S. 13. — Fulda, Ueber die Wir-

kung ꝛc., S. 17. So lange eine Steuer sich gleich bleibt, können die Bürger sich in ihren wirthschaftlichen Maaßregeln leichter nach ihr einrichten.

§. 275.

Die Wirkungen der Steuern in den einzelnen Staaten lassen sich aus statistischen Thatsachen erforschen, indem man die Veränderungen in den Preisen der Waaren und Leistungen sowie in der Menge der erzeugten und verzehrten Güter beobachtet und zu ermitteln sucht, wieviel die Steuern hiezu beigetragen haben. Hiebei erfordert es viele Sorgfalt, den Einfluß anderer Ursachen auszuscheiden. Ein Uebermaaß der Steuern im Ganzen würde sich durch die Bedrängniß der Arbeiterfamilien, durch die zunehmende Verarmung, die Vertheuerung unentbehrlicher Güter, den Verfall einzelner Gewerbe, das Sinken des Steuerertrages wegen angehäufter Ausstände oder starker Abnahme der besteuerten Ausgaben u. dgl. kundgeben. Ueberbürdungen einzelner Volksclassen oder Gewerbszweige werden aus Erscheinungen ähnlicher Art in engerem Umfange sichtbar. Die öfters angestellte Berechnung, welche Steuersumme im Durchschnitt auf den Kopf der Einwohner in jedem Lande komme, ist zwar lehrreich, nur muß man sich hüten, Folgerungen aus ihr abzuleiten, zu deren Begründung sie für sich allein nicht zureicht. Damit eine richtige Vergleichung angestellt werden könne, muß man die Rechnung bei allen Staaten auf gleiche Weise vornehmen, gleiche Arten von Abgaben aufführen (*a*), überall gleichförmig den Brutto- oder den Nettoertrag anwenden (*b*) ꝛc. Die hiebei sich ergebende Verschiedenheit des durchschnittlichen Steuerbetrags auf jeden Kopf (*c*) kann aus mehreren Ursachen herrühren:

1) aus dem ungleichen Wohlstande (der Steuerfähigkeit) der Völker, weßhalb auch bei gleicher Besteuerungsweise der Ertrag der Steuern in mehreren Ländern oder Landestheilen verschieden ausfällt (*d*);

2) aus der ungleichen Höhe der Steuerbelastung, indem diese bald einen größeren, bald einen kleineren Theil des ganzen reinen Volkseinkommens hinweg nimmt und mithin von der Gränze, wo das Uebermaaß anfängt, mehr oder weniger

entfernt ist. Diese Verschiedenheit in der Steuerlast kann wieder von mehreren Umständen bewirkt werden. Dahin gehören

a) der Umfang der Staatsbedürfnisse, wozu die Größe der Staatsschuld, der Belauf der nothwendigen anderen Ausgaben (z. B. die verschiedene Kostbarkeit der Staatsvertheidigung) und die Menge der als nützlich anerkannten und in Ausführung gebrachten Regierungsanstalten beiträgt (*e*);

b) die Größe des aus Domänen und Regalien fließenden Staatseinkommens, d. h. der in die Staatscasse gelangenden Renten und Gewerbsverdienste (*f*).

(*a*) Zu diesem Behufe ist es zweckmäßig 1) sämmtliche Auflagen zu nehmen, weil sie die ganze aus dem Einkommen der Bürger geschöpfte Summe anzeigen, während in §. 248 die Gebühren weggelassen wurden, indem es dort gerade auf die Ausdehnung der eigentlichen Steuern ankam; 2) den rohen Betrag, weil die Erhebungskosten von den Bürgern ebenfalls aufgebracht werden müssen; 3) auch der Monopolgewinn von Salz und Tabak verdient aus obigem Grunde mit eingerechnet zu werden, wie in §. 248.

(*b*) Neben den in die Staatscasse fließenden Steuern dürfen auch Provincialabgaben nicht fehlen; bei Bundesstaaten sollten zu dieser Vergleichung nicht allein die Einkünfte der Bundesregierung berücksichtigt werden.

(*c*) Zur genauen Ausmittlung ist die Einsicht ausführlicher Voranschläge oder Rechnungen erforderlich, denn bei einem kurzen Auszuge sind in den Hauptabtheilungen nicht selten Theile einbegriffen, die ausgeschieden werden müssen. Beispiele aus einem Theile der europäischen Staaten:

		Betrag der Auflagen.	Beitr. auf den Kopf.
Brit. Reich,	N. $185^6/_7$ . . .	68·065 000 L. St.	26,^{18} fl.
Frankreich,	A. 1859 . . .	1349·343 600 Fr.	17,^{44} „
Belgien,	A. 1859 . . .	104·473 000 Fr.	10,^{66} „
Sardinien,	N. 1855 . . .	100·736 000 Fr.	9,^{22} „
Baden,	A. 1858. 59 . .	10·308 824 fl.	7,^{69} „ [1]
Preußen,	A. 1858 . . .	73·159 000 Rthlr.	7,^{31} „
Gr. Hessen,	A. 1857—59 .	6·070 000 fl.	7,^{19} „
Oesterreich,	N. 1857 . . .	242·742 000 fl.	7,^{09} „ [2]
Päpstl. Staat,	N. 1853 . . .	8·751 000 Sc.	7,^{03} „
Baiern,	A. 1857—59 .	32·173 000 fl.	6,^{94} „
Weimar,	A. 1857—59 .	990 000 Rthlr	6,^{56} „
Hannover,	A. 1854 . . .	6·672 000 Rthlr.	6,^{41} „
Nassau,	A. 1858 . . .	2·588 000 fl.	6,^{19} „
Sachsen,	A. 1858—60 .	6·462 000 Rthlr.	5,^{41} „
Würtemberg,	A. 1858—60 .	9·613 000 fl.	5,^{34} „ [3]
Mecklenb.-Schw.	A. 1850 . . .	1·331 000 Rthlr.	4,^{39} „

Bemerkungen.

[1]) Baden erhält aus der Zollvereinscasse den Ersatz seiner wegen der langen Gränze sehr großen Gränzverwaltungskosten. Diese Einnahme darf hier nicht aufgenommen werden, es ist daher statt derselben nur der mittlere Kostenbetrag im Zollverein (10 Proc.) beigeschlagen wor-

den, weil man annehmen kann, daß die badiſchen Landesbewohner nur ungefähr ſoviel mehr Zoll bezahlen werden.

[2]) Die Summe iſt mit Abzug von 5 Proc. auf Silber zurückgeführt worden, weil damals das Papiergeld unter Pari ſtand.

[3]) Mit Zuſchlag von 6 Proc. Erhebungskoſten der directen Steuern, weil dieſe Koſten von den Gemeinden getragen werden.

Hahn (Vergleichende Darſtellung der Höhe und Ergebniſſe der Beſteuerung, Peſth, 1857) giebt eine Tabelle über ſämmtliche europäiſche Staaten. Die Salz- und Tabaks-Erträgniſſe ſind nicht eingerechnet, der Ausſchlag auf den Kopf fällt daher ſchon aus dieſem Grunde etwas niedriger aus als in obiger Aufzählung. Der Verf. giebt für den Kopf an (in ſüddeutſchen fl.): Oeſterreich $5,^{53}$, Baiern $5.^{76}$, Frankreich $14,^{45}$, Niederlande $15,^{84}$, Dänemark $6,^{93}$, Spanien, Portugal $6,^{61}$, Griechenland $5,^{51}$, Schweden $5,^{46}$, Neapel $4,^{75}$, Rußland $1,^{97}$ fl.

(*d*) Vgl. §. 280. — Iſt in einem Lande in Vergleich mit anderen ein merklich höherer oder niedrigerer Preis der edlen Metalle gegen die Mehrzahl der Waaren, ſo wird der Steuerbeitrag des Kopfes auch ſchon aus dieſer Urſache ungleich ſein.

(*e*) Vgl. v. Hoffmann, Geſetzgeb. des Gr. Heſſen, S. 208 ff. (Rechtfertigung der höheren heſſiſchen Steuerquote.)

(*f*) Es ſeien z. B. zwei Länder A und B von je 5 Mill. Einw. Wenn in A die Domänen und Regalien (ohne Monopolgewinn) 2 Mill. fl. mehr tragen als in B, ſo muß hier $0,^{4}$ fl. mehr Steuer vom Kopf gefordert werden. Dagegen gelangen auch in Renten, reinem Gewerbs- und Lohnverdienſt 2 Mill. mehr in den Beſitz der Bürger, wovon durch mancherlei Steuern (unter Annahme von $^1/_6$ des reinem Einkommens) ſchon $^1/_3$ Mill. eingehen können, auch jährlich etwas zur Vermehrung des Capitals erübrigt werden wird.

---

3. Hauptſtück.

Einrichtung des Steuerweſens.

I.

Zuſammenhang der Steuern.

§. 276.

In früheren Zeiten, als das Steuerweſen noch wenig durchdacht war und allgemeine Grundſätze für daſſelbe gänzlich fehlten, pflegte man jede Steuer nur für ſich in Hinſicht auf ihre Einträglichkeit, leichte Anlegung, Unſchädlichkeit, Koſtbarkeit oder Wohlfeilheit, Bequemlichkeit oder Schwierigkeit der Erhebung ꝛc. zu betrachten. Man griff zuerſt zu denjenigen Steuern,

welche nach diesen Eigenschaften die größten Vorzüge hatten und nahm dann allmälig, als der Geldbedarf anwuchs, andere zu Hülfe, von denen man eine beträchtliche Einnahme erwartete. Seitdem man aber die Vertheilung des jährlichen Volkseinkommens in seine verschiedenen Hauptzweige zu überblicken gelernt hat und eine gleichmäßige Belastung derselben als rechtliches Gebot anerkennt, muß man die sämmtlichen Steuern eines Landes als Theile eines Ganzen ansehen und darauf hinarbeiten, daß alle Arten von Einkünften vollständig und in richtigem Verhältniß getroffen werden. Der Inbegriff der Steuern eines Landes ist öfters mit dem Namen Steuersystem bezeichnet worden. Er verdient denselben nur dann, wenn die einzelnen Steuern den obigen allgemeinen Grundsätzen gemäß angelegt sind, so daß kein reines Einkommen frei gelassen oder zu sehr geschont, oder dagegen überbürdet wird. Aus diesem Grunde muß man bisweilen einzelne Steuerarten bestehen lassen oder neu einführen, die in verschiedenen Hinsichten mit mehr Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft sind, als die übrigen, die aber zur Vollständigkeit des Steuerwesens erforderlich sind.

§. 277.

Da man ehemals nicht umhin konnte zu bemerken, daß manche Steuern ungenau angelegt waren, so scheute man sich, wenn die Staatseinkünfte vermehrt werden mußten, jene zu erhöhen und dadurch Klagen hervorzurufen, man zog es daher vor, vielerlei Auflagen von geringem Betrage neben einander einzuführen. Diese Vielheit der Steuern machte die Erhebung umständlich und kostbar, verursachte auch den Steuerpflichtigen eine unnöthige Mühe und erschwerte den Ueberblick des ganzen Steuerwesens. In der neuesten Zeit hat man dagegen den großen Nutzen einer vereinfachten Steuereinrichtung schätzen gelernt, eine Menge von Auflagen abgeschafft und dafür die beibehaltenen sorgfältiger angelegt, so daß ihre Erhöhung unschädlich wurde. Bei der kleinen Zahl von Steuerarten, die man in den heutigen Staaten antrifft, ist es viel leichter, ihre Wirkungen wahrzunehmen und sie in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen, als bei der früheren Menge derselben.

Die wahren, kraft landesherrlicher Gewalt aufgelegten Steuern müssen hiebei sorgfältig von den privatrechtlichen Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande (den Grundgefällen) unterschieden werden, weil jene den Bürgern unentgeldlich erlassen werden, diese aber abzulösen sind, §. 156. Diese Scheidung ist in manchen Fällen nur mittelst genauer historischer Untersuchungen auszuführen (*a*).

(*a*) Diese Ausscheidung hat besonders darum praktische Wichtigkeit, weil den deutschen Standes- und Grundherren die grundherrlichen Gefälle verblieben, die Steuern entzogen worden sind, sowie ihnen zugleich die Regierungsausgaben abgenommen wurden. In mehreren deutschen Staaten hat die Aufhebung der steuerartigen alten Abgaben mühsame Nachforschungen veranlaßt; v. Sensburg, Unterf. des Ursprungs u. der Ausbildung alter Steuern u. Abgaben, Erl., 1823. — Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben. Gießen, 1826. — Neuere Forschungen zeigen, daß die Namen der Abgaben für das Wesen derselben nicht entscheiden, indem bisweilen Steuern, gutsherrliche und leibeigenschaftliche Entrichtungen mit dem nämlichen Ausdrucke belegt wurden. — Ueber die alten Abgaben in Baden Verhandl. d. 1. K. v. 1837, Beil. I, 153—168 (v. Rau).

§. 278.

Die Vereinfachung des Steuerwesens findet nothwendig darum eine Gränze, weil alle Zweige des reinen Einkommens im Volke zur Besteuerung beigezogen werden müssen und die verschiedene Natur derselben auch eine Verschiedenheit in den Regeln für ihre Ausmittlung und Belegung zur Folge hat, so daß also mehrere Arten von Steuern, z. B. von der Grund- und Capitalrente, neben einander bestehen müssen. Hiezu kommt, daß es möglich und zulässig ist, die Einkünfte auch mittelbar, bei ihrer Verwendung, in Anspruch zu nehmen, §. 292. Manche Schriftsteller haben gerathen, nur eine einzige Steuer anzuordnen, was freilich, wenn es sonst mit den Grundsätzen der Besteuerung vereinbar wäre, die Verwaltung sehr erleichtern würde. Dieß Ziel hat man erreichen wollen:

1) durch Einführung einer einfachen Steuer, welche theils unmittelbar, theils vermittelst der Ueberwälzung alle Staatsbürger treffen würde. Dahin gehört, neben anderen Vorschlägen (*a*), die von den Physiokraten empfohlene einzige Grundsteuer (I, §. 41.), deren Unzweckmäßigkeit aus der klaren Einsicht in die Vertheilung der Einkünfte leicht erhellt (*b*), sowie

überhaupt die Unmöglichkeit jeder ähnlichen Besteuerungsmethode außer Zweifel ist;

2) durch eine allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer, die man sich als eine Zusammensetzung und Verschmelzung mehrerer, nach einerlei Hauptgrundsatz angeordneten Arten von Steuern denken kann, wobei die auf einem anderen Principe beruhenden aufgehoben würden, §. 368. 402.

(*a*) Plan einer einzigen Mahlsteuer, von einem spanischen Finanzmanne; Delecourt, De tributis ac vectigalibus, S. 60.

(*b*) Unter andern ist Canard's Preisschrift (§. 270 u. I, §. 45 (*d*)) hauptsächlich zur Beleuchtung dieses physiokratischen Satzes bestimmt gewesen, s. auch v. Jakob, St. Fin.-Wiss. I, §. 502—507.

§. 279.

Die größeren und mittleren europäischen Staaten entstanden durch allmälige Zusammenfügung mehrerer kleineren Gebiete. Wo diese Vereinigung noch neu ist, wie sie es in Deutschland nach den letzten Veränderungen war (*a*), oder wo das Andenken an die frühere Trennung sich noch in der verschiedenen Gesetzgebung und Verwaltungsweise der Provinzen erhalten hat (*b*), da verursacht die ungleichartige Steuerverfassung der einzelnen Landestheile vielerlei Unbequemlichkeiten. Sie verhindert, daß die Bewohner verschiedener Bezirke gleichmäßig belegt werden, sie erschwert die Oberleitung und die Vervollkommnung des ganzen Steuerwesens, verwickelt das Rechnungswesen und kann selbst den Verkehr im Innern des Staatsgebietes beläftigen (*c*). Dieser nachtheilige Zustand läßt sich jedoch nicht augenblicklich aufheben, weil genaue statistische Vorarbeiten dazu gehören, um ein und dasselbe Steuersystem im ganzen Lande einzuführen, und weil es, wenn kein Theil des Staates schon eine vorzügliche Steuerverfassung hat, rathsam ist, lieber sogleich eine neue, bessere Einrichtung vorzubereiten.

(*a*) Reichsdeputationsrecess von 1803, Rheinbundsacte von 1806, Acte des Wiener Congresses von 1815.

(*b*) Z. B. in Frankreich bis 1789, im österreichischen Staate bis 1848.

(*c*) In Baiern wurden noch 1831 (§. 18 des Finanzgesetzes) 19 verschiedene, in einzelnen Landestheilen üblich gewesene Abgaben aufgehoben. — Hannover hat seit 1817 ein gleichförmiges Steuersystem. Bis dahin war wegen der ungleichen Consumtionssteuern der Uebergang von Waaren aus einer Provinz in die andere mit Abgaben belegt, wie in Preu-

ßen bis 1818. Dieſer Staat hat noch jetzt vielerlei Grundſteuerſyſteme. Die bad. V. v. 22. März 1811 ſpricht von 40—50 verſchiedenen Steuerſyſtemen, die damals im Lande beſtanden. — Die großh. heſſiſche Provinz Starkenburg hatte 24 verſchiedene Steuerverfaſſungen, Kröncke, Anleit., S. 7.

§. 280.

Wenn man noch nicht im Stande iſt, eine einzige Steuerverfaſſung im ganzen Lande einzuführen, aber doch vorläufig die Ungleichheiten in der Belaſtung der verſchiedenen Gegenden entfernen will, ſo muß man wenigſtens ſuchen, die jetzigen Auflagen durch Zuſchläge oder Verminderungen überall in ein gleiches Verhältniß zu der Steuerfähigkeit der Einwohner zu ſetzen. Für dieſe vorläufige Ausgleichung hat man vergeblich einen einfachen, leicht anwendbaren und genauen Maaßſtab geſucht (*a*). Der Flächenraum iſt offenbar ganz unbrauchbar. Eher könnte man ſich noch an die Volksmenge halten, doch wird auch ſie unzuverläſſig, wenn in den volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen Verſchiedenheiten obwalten. Um hierüber Aufklärung zu erlangen, iſt es nützlich, den Steuerbeitrag der Theile eines Staats zu vergleichen, in dem eine gleichförmige Steuerverfaſſung beſteht. Hiebei zeigt ſich, daß in großen Städten auf jeden Einwohner mehr Steuer kommt als ſonſt im Lande, weil dort viel Reiche wohnen. Gegenden mit unfruchtbarem Boden, z. B. Gebirge, haben einen niedrigen Steuerbeitrag des Kopfes; fruchtbare, für den Abſatz günſtig gelegene und gut angebaute Gegenden einen vorzüglich hohen. Ausgedehnter Gewerksbetrieb wirkt ebenfalls vortheilhaft auf die Steuerfähigkeit, bei ſehr hoher Bevölkerung aber findet man dieſelbe niedriger als bei mittlerer (*b*). In einem großen Gebiete kann die Verſchiedenheit dieſer und anderer Umſtände die Steuerſumme, welche jeder Kopf im Durchſchnitt trägt, ſehr ungleich machen. Man muß deßhalb darauf verzichten, zum Behufe der erwähnten Ausgleichung der einzelnen Landestheile, in denen die Steuern nach verſchiedenen Vorſchriften erhoben werden, einen einzigen bequemen Stützpunct zu benutzen, und vielmehr aus der Verbindung mehrerer Kennzeichen die Steuerfähigkeit jedes Bezirkes ermitteln. Erſtreckt ſich die Verſchiedenheit nur auf eine einzige Art der Steuern, ſo iſt es leichter,

vorläufig eine Gleichheit der Belaſtung eines gewiſſen Einkommens nach deutlichen Kennzeichen deſſelben herzuſtellen (*c*).

(*a*) Betrachtungen hierüber enthalten Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 77. 131. — Ganilh. Théorie de l'écon. polit., S. 192 (unklar). — (Hofer) Angef. Ideen. 1808. Der Verf. ſchlägt vor, zwiſchen den einzelnen Provinzen $^2/_3$ der Summe nach der Volkszahl, $^1/_3$ nach dem Flächenraume umzulegen, in den Amtsbezirken jeder Provinz aber $^1/_2$ nach dem Flächeninhalte und mit der Reduction des ſchlechteren Bodens auf eine kleinere Fläche des beſſeren. Dieß Verfahren kann nicht befriedigen, weil andere Urſachen außer der Volksmenge und dem Flächenraum zu mächtig einwirken. Wendet man z. B. dieſe Austheilungsart auf einige öſterreichiſche Kronländer an, ſo ergiebt ſich die Steuerſumme:

	nach Hofer's Methode.	wirklich 1857.
Böhmen	49 Mill. fl.	$39^2/_3$ Mill. fl.
Lombardei und Venedig .	$42,^2$ „ „	63 „ „
Tirol	$7^1/_3$ „ „	7·196 000 „
Ungarn	$63,^4$ „ „	56 Mill. „

Nur bei Tirol trifft die Berechnung mit der Wirklichkeit zuſammen.

(*b*) Die Zölle müſſen bei ſolchen Vergleichungen außer Anſatz bleiben, weil ſie nicht gerade von der Gegend getragen werden, in der ſie eingehen. Die folgenden Beiſpiele zeigen, daß die Steuerbeiträge mit der Dichtigkeit der Bewohnung nicht in gleichem Verhältniß ſtehen.

Belgien, 1850; directe Steuern, Bier- und Branntweinaccise; Bevölkerung bedeutet Zahl der Einw. auf den □ Kilometer.

Provinz.	St. a. d. Kopf.	Bevölk.	Provinz.	St. a. d. Kopf.	Bevölk.
Brabant . .	$10,^4$ Fr.	210	Lüttich . . .	$6,^7$ Fr.	156
Antwerpen .	$8,^9$ „	143	Namur . .	$6,^{67}$ „	72
Hennegau . .	$8,^1$ „	192	Limburg . .	$6,^4$ „	77
Oſtflandern .	$7,^6$ „	264	Luxemburg .	$4,^5$ „	42
Weſtflandern .	$7,^3$ „	199			

Abgeſehen von Brabant wegen der Hauptſtadt findet ſich die höchſte Steuer bei einer mittleren, die niedrigſte bei der geringſten Bevölkerung.

Baiern, A. 1855—61, ſämmtliche Steuern ohne Zoll.

Kreiſe.	auf den Kopf.	Bevölk.	Kreiſe.	auf den Kopf.	Bevölk.
Oberbaiern .	$6,^8$ fl.	2407	Oberpfalz . .	$4,^7$ fl.	2694
Schwaben . .	6 „	3233	Unterfranken .	$4,^5$ „	3629
Niederbaiern .	$5,^9$ „	2844	Oberfranken .	$4,^1$ „	3988
Mittelfranken .	$5,^3$ „	3846	Pfalz . . .	$3,^5$ „	5428

In Preußen haben die 3 nordöſtlichen Provinzen den geringſten Steuerertrag vom Kopf und zugleich die geringſte Bevölkerung. — In Oeſterreich haben im Ganzen die am dichteſten bewohnten Kronländer ebenfalls einen mittleren Steuerausſchlag; directe und indirecte Steuern von 1857:

Kronländer.	auf den Kopf.	Bevölk.	Kronländer.	auf den Kopf.	Bevölk.
Wien . . .	62,48 fl.	—	Kärnthen . .	7,61 fl.	1920
Salzburg . .	20,73 „	1240	Kroatien . .	7,26 „	3038
Niederösterreich			Schlesien . .	6,55 „	5355
ohne Wien .	12,55 „	3295	Ungarn . .	6,43 „	2800
Lombardei . .	12,46 „	8023	Militärgränze	5,71 „	2168
Venedig . .	11,48 „	6010	Siebenbürgen	5,71 „	1809
Mähren . .	8,43 „	5107	Bukowina .	5,23 „	2375
Wojwodschaft .	8,38 „	3020	Galizien . .	5,21 „	3710
Böhmen . .	8,16 „	5318	Dalmatien .	4,63 „	1945
Tirol . . .	7,85 „	1850			

Die von der schweizerischen Tagsatzung aufgestellte, 1838 abgeänderte Scala des Beitrags zu den Militärausgaben des Bundes, die man für ein richtiges Maaß des Wohlstandes hält, zeigt das geringere Einkommen der hauptsächlich auf Viehzucht hingewiesenen höheren Gebirgsgegenden im Vergleich mit den fabrik- und handeltreibenden Cantonen, welche größere Städte und fruchtbaren Boden besitzen. Es ist hiebei ein Contingent von 2 Proc. angenommen und für den Mann wird bezahlt 30 Fr. von Basel-Stadt; 25 Fr. Genf; 20 Fr. Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg, Waadt; 15 Fr. Thurgau, Solothurn, Freiburg, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Appenzell A. R.; 12½ Fr. Basel-Landschaft; 10 Fr. Tessin, Glarus, Juraämter von Bern; 7½ Fr. Wallis, Bündten, Zug; 5 Fr. Unterwalden, Schwyz, Uri, Appenzell J. R.

(c) Beispiel: die beantragte Ausgleichung der Grundsteuer im preuß. Staate, wobei den beiden westlichen Provinzen 20 Proc. der Anschläge ab-, den 4 nordöstlichen 10 Proc. zugesetzt werden sollen; Febr. 1859.

II.

Ausführung der Steuern.

§. 281.

Wenn auch der Gegenstand und die Größe der Steuern gegeben sind, so hängt doch die Stärke der Belästigung für die Bürger und die Schwierigkeit, welche die Regierung bei der Erlangung der Steuereinnahme zu überwinden hat, zum Theile noch von den äußeren Einrichtungen ab, die dazu dienen, jedem einzelnen Steuerpflichtigen seinen Beitrag abzufordern und denselben der Staatscasse zuzuführen. Sind jene Einrichtungen mangelhaft, so fügen sie zu der ohnehin in jeder Steuer enthaltenen Beschwerde noch eine zweite zufällige hinzu; sind sie gut, so vermindern sie die Last und befördern die Verwirklichung der obigen Grundsätze. Die Regeln, welche sich auf diese formellen, zur äußerlichen Darstellung eines Steuersystems

gehörenden Anordnungen beziehen, können nach folgenden drei, bei jeder Steuer vorkommenden Vorgängen geordnet werden:

1) Festsetzung der Steuerschuldigkeit,
2) Entrichtung durch die Steuerpflichtigen,
3) Erhebung (Einzug) für die Staatscasse.

§. 282.

Zu 1). Um eine Steuer fordern zu können, müssen vor Allem diejenigen Zahlenbestimmungen aufgestellt werden, aus denen die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen leicht erkannt wird. Dazu gehört:

a) die Bezeichnung des Gegenstandes (§. 254.), nach welchem überhaupt die Steuerpflicht bemessen werden soll, z. B. eines Vermögenstheils, eines Einkommens, einer Ausgabe ꝛc.

b) die Festsetzung des Zahlenverhältnisses, welches zwischen dem Steuergegenstande und der davon zu entrichtenden Abgabe Statt finden soll, d. i. des Steuerfußes, welcher, wenn beide in einer Geldsumme ausgedrückt sind, ein Bruch sein muß. Man kann ihn in diesem Falle auf verschiedene Art bezeichnen, z. B. in Procenten, oder mit Benutzung der in Süddeutschland üblichen Münzstückelung in Kreuzern von 100 fl. des Steuergegenstandes. Es ist für die Steuerpflichtigen eine Bequemlichkeit, wenn der Fuß längere Zeit gleich bleibt, allein bisweilen sprechen andere wichtigere Gründe für seine Erniedrigung oder Erhöhung. Um alle Willkür der Erhebungsbeamten zu verhindern und den Steuerpflichtigen die Bezahlung zu erleichtern, ist es rathsam, den Steuerfuß nicht blos für alle Fälle genau, sondern auch so leichtverständlich zu bestimmen, daß Jeder sich selbst abnehmen kann, wie viel er zu entrichten hat (*a*). Die obrigkeitliche Verkündigung des Steuerfußes heißt das Steuerausschreiben (*b*);

c) die Ausmittlung der Quantität des Steuergegenstandes, welche von jedem Einzelnen zu versteuern ist; dieß Geschäft erfordert bei manchen Steuern, die nach einzelnen Vorfällen erhoben werden, nur die sorgfältige Wahrnehmung derselben und die Anwendung der allgemeinen Vorschrift (Tarif) auf jeden gegebenen Fall, bei anderen aber die mühsame und umständliche Entwerfung von Verzeichnissen (Listen, Rollen).

(a) Die Gewißheit deſſen, was jeder Einzelne zu zahlen hat, iſt im Steuerweſen von ſo großer Wichtigkeit, daß, wie die Erfahrung aller Völker zeigt, ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit kein ſo großes Uebel iſt, als ein ſehr geringer Grad von Ungewißheit. A. Smith, III, 212. (IV, 166. Baſ. Ausg.)

(b) Bad. Inſtruct. v. 4. März 1816 §. 1.

§. 283.

Während der Gegenſtand und der Fuß einer Steuer in einem Geſetze allgemein ausgeſprochen werden können, iſt der Umfang von Steuergegenſtänden, für welche jeder Einzelne die Steuer zu entrichten hat, eine Thatſache. Ein Theil der Steuerpflichtigen iſt ſtets in Verſuchung, dieſelbe aus Gewinnſucht zu verheimlichen oder nicht vollſtändig bekannt werden zu laſſen. Es iſt rathſam, bei der Erforſchung dieſer thatſachlichen Umſtände das Eindringen in häusliche Verhältniſſe und jedes kleinliche Ausſpähen zu vermeiden, weil es Unwillen erregt und der Würde der Staatsgewalt widerſtreitet, vielmehr ſoll ſoviel als möglich nur auf das geachtet werden, was offen vorliegt. Zugleich ſoll aber der Reiz zum Betruge durch ſolche Beobachtungs- und Ueberwachungsmittel, welche geringe Hoffnung der Verheimlichung übrig laſſen, verringert werden. Es iſt zwar eine mit der Steuerpflicht zuſammenhängende Verpflichtung des Bürgers, ſeine wirthſchaftlichen Verhältniſſe ſoweit, als ſie zur gerechten Steueranlegung bekannt ſein müſſen, wahrhaft anzugeben, aber der hiezu erforderliche Grad von Redlichkeit und Liebe zum Gemeinweſen iſt nicht allgemein vorhanden. Da es nun auch in ſittlicher Beziehung rathſam iſt, den Eigennutz mit der Gewiſſenhaftigkeit ſo wenig, als es thunlich iſt, in Widerſtreit zu bringen und die Bürger einer ſchweren Verſuchung zu überheben, ſo ſollte die eigene Angabe des Steuerpflichtigen wo möglich nur in ſolchen Fällen zu Hülfe genommen werden, wo man im Stande iſt, ſich von ihrer Richtigkeit noch auf anderen Wegen zu überzeugen. Bei manchen Steuern läßt ſich dieß nicht umgehen, doch muß man ſtets erwägen, daß Strafgeſetze und Strafzufügungen ein zweites Uebel neben der Steuerlaſt ſind, welches man zu mildern ſuchen ſollte, und daß eine deſto kleinere Strafe ausreicht, je ſchwächer der

Antrieb zur Geſetzwidrigkeit und je größer die Wahrſcheinlichkeit der Entdeckung iſt (*a*).

(*a*) Vgl. A. Smith, III, 214.

§. 284.

Zu 2) Bei der Entrichtung der Steuern iſt zuvörderſt der Vorzug der Geld- vor den Naturalſteuern zu bemerken. Dieſe waren zwar in früheren Zeiten, wo es an Geldverkehr, an Verſendungs- und Abſatzgelegenheit noch fehlte, unvermeidlich (*a*), ſind dagegen jetzt nicht mehr paſſend, weil ſie die Freiheit des Verkaufs beſchränken, mühſame Aufbewahrung und Ablieferung verurſachen und auch der Regierung Beſchwerde auferlegen. Selbſt wenn dieſe ein Bedürfniß von Naturalien hat, z. B. für die Kriegsmannſchaft und deren Pferde, ſteht man ſich beſſer bei dem freien Einkaufe. Die Naturalentrichtung könnte überhaupt nur bei Steuern von dem Bodenertrage vorkommen. Man hat ſie bisweilen für ſolche Zeitumſtände empfohlen, wo die Landwirthe wegen der niedrigen Fruchtpreiſe Mühe haben, die nach einem höheren Durchſchnitte angeſetzten Geldſteuern aufzubringen. Doch iſt auch dieſes kein zureichender Grund, Naturalſteuern einzuführen, weil der Vortheil derſelben nur darin liegt, daß man die Naturalien zu einem höheren Preiſe als der gegenwärtige an Zahlungsſtatt annimmt, und ein vorübergehender Nachlaß an der Steuerſumme gleiche Wirkung auf einfacherem Wege hervorbringen kann.

(*a*) Im perſiſchen Reiche kamen Naturallieferungen für den Hofſtaat neben den Geldſteuern vor. Sie ſollen in den inneren Provinzen mehr betragen haben als an den Gränzen, wo dagegen die Geldabgaben vorherrſchend waren (Strabon). Dieß erklärt ſich nicht blos aus dem Geldmangel der inneren Gegenden, weil das eingehende Geld eingeſchmolzen und aufbewahrt wurde (Reynier, Perses et Phéniciens, S. 189), ſondern auch aus der Nähe der Hofhaltung. — Entrichtung des Heerbanns im fränkiſchen Reiche in Gold, Silber, Tüchern, Waffen, Pferden, Schlachtvieh. Capitul. de 812. Baluzius, I, 767. — Naturaltribute unter den Merovingern, Lieferungen, z. B. für die Sendgrafen, Lang, T. Steuerverfaſſung, S. 22—26. Reynier, Ec. publ. et rur. des Celtes, S. 289 (aus den formulis Marculfi). — Kaiſer Iſaak Komnenus erhob auf dem Lande von je 30 Feuerſtellen 1 Goldſtück, 2 Silberſtücke, 1 Schaaf, 30 Hühner, 6 Scheffel Gerſte, ebenſoviel Mehl und 6 Eimer Wein, bei 20 oder 40 Feuerſtellen verhältnißmäßig weniger. Gregor. Tholozanus, De rep. L. IV. C. 3. §. 13. — Die Dalekarlier empörten ſich gegen Chriſtian I., weil ſie glaubten, er wolle die Steuern in Geld erheben, Monthion, S. 84.

§. 285.

Sonst trägt noch zur leichten Entrichtung bei:

a) Die Einziehung der Steuern in jeder Gemeinde, damit den Bewohnern das Hinbringen an einen andern Ort erspart wird.

b) Die Abtragung in kleinen Abtheilungen, wenigstens bei den Steuern der Mindestbegüterten, namentlich der Lohnarbeiter und kleinen Gewerbsunternehmer, deren Einnahmen ebenfalls in kleinen Beträgen einzugehen pflegen. Die kleinen Theilsummen der Steuer lassen sich leichter als große Beträge durch jedesmalige Beschränkung der Ausgaben aufbringen. Muß man dagegen längere Zeit auf den Steuerzahltag sparen, so geräth man allzuoft in Versuchung, die zurückgelegte Baarschaft unterdessen zu anderen Zwecken auszugeben und wird sodann vom Herannahen des Zieles in Verlegenheit gesetzt. Je mehr einzelne Steuerzahlungen im Jahre Statt finden, desto eher können die eingegangenen Steuergelder auch wieder zu Staatsausgaben verwendet werden. Hieraus entsteht ein schnellerer Geldumlauf und ein geringerer Bedarf von Geldvorräthen (§. 88), als wenn z. B. alle Steuern nur viertel- oder halbjährlich eingingen. Bei einigen Steuern ergiebt sich aus der Wesenheit derselben von selbst die Zertheilung in viele fast unmerkliche Beträge, bei andern hängt es von der Regierung ab, wie viele Theilzahlungen sie gestatten will. Indeß hat die Vermehrung der Steuerziele auch eine Gränze, weil man die Mühe und die Kosten der Einziehung nicht zu groß werden lassen darf. Den Wohlhabenden ist die Entrichtung für mehrere Ziele zugleich bequemer und dieß kann ihnen gestattet werden (*a*).

c) Ein solcher Zeitpunct der Entrichtung, an welchem die Steuerpflichtigen im Besitze der nöthigen Geldmittel sind. Dieß findet sich bei solchen Steuern von selbst, die man beim Ankaufe entbehrlicher Genußmittel im Preise derselben mit abträgt. Bei Abgaben der Grundeigenthümer nimmt man auf die Jahreszeit Rücksicht, in welche die stärksten Einnahmen zu fallen pflegen, d. h. den Zeitraum von der Getreideernte bis in den Winter. Dieser Umstand erstreckt seinen Einfluß auch auf andere Volksclassen (*b*).

(*a*) Zwölf Monatstermine in Frankreich, wie schon in Gallien vor der römischen Herrschaft und auch während derselben (Reynier, Celtes, S. 268. 272), 6 in Baden, 4 in Sachsen. Vgl. v. Malchus, Finanzwiss. I, 373.

(*b*) In Baden werden deßhalb vom März bis zum Ende des Junius, auch im October und November die directen Steuern nicht gefordert, in den anderen Monaten je $^1/_6$. In Baiern wird die Grund- und Haussteuer am 30. Nov., 15. Febr. und 15. April, die Gewerbsteuer am 15. Febr. und Jul., die Capital- und Einkommensteuer am 15. Jan. und Juni entrichtet.

§. 286.

Zu 3) Bei der Steuererhebung fordert es zunächst der Vortheil der Staatscasse, mittelbar jedoch auch der der Steuerpflichtigen, denen alle Verluste jener zuletzt zur Last fallen, daß die Steuern mit wenigen Kosten, pünctlich und vollständig eingehen. Die Erhebung kostet nicht bei allen Arten von Steuern gleichviel, nicht blos weil die Mühe des Forderns, Einnehmens, Bescheinigens und Einzeichnens davon abhängt, in welchen Summen und Zeiten die Zahlung erfolgt, sondern auch weil die Leichtigkeit des Betruges und das darauf beruhende Bedürfniß verschiedener Aufsichts- und Sicherungsanstalten sehr ungleich ist. Gleichwohl kann durchgehends durch einfache Einrichtungen unbeschadet der Sicherheit auf eine Kostenverminderung hingewirkt werden (*a*). Man kann in Deutschland die Kosten ungefähr auf $^1/_{10}$—$^1/_8$ der Einnahme anschlagen. Zur guten Ordnung gehört, daß die ganze Steuereinnahme in den Rechnungen aufgeführt und nichts unbefugter Weise davon zurückbehalten wird (*b*). Der Rückersatz einer schon entrichteten Steuer in Fällen, wo die Steuerpflicht nach dem Gesetze nicht vorhanden ist, unterscheidet sich von den eigentlichen Erhebungskosten, weil er nur eine Berichtigung der wahren Einnahme darstellt.

(*a*) Das Nähere von den Erhebungskosten folgt bei den einzelnen Steuern. Bei der Vergleichung der Kosten in verschiedenen Ländern ist zu berücksichtigen, daß jene hie und da nicht vollständig in den Staatsrechnungen aufgeführt werden, z. B. weil sie zum Theil von den Gemeinden bestritten werden oder in dem Besoldungsaufwande enthalten sind. — In Großbritanien wurde der Erhebungsaufwand sämmtlicher Steuern, welcher 1817—1824 noch über 10 Proc. betrug, seit 1830 unter 7 Proc. herabgebracht, 1831 auf 6,^{14}, 1834 auf 6 Proc. Diese Reduction rührt zum Theile von der erhöhten Brutto-Einnahme her, die zwischen 1824 und 1831 von 15½ auf 21 Mill. L. St. stieg; Pablo Pebrer, Histoire financière et statistique générale de l'Empire Brit., I, 177. Mit Einrechnung von Irland waren 1839 die

Kosten der Steuern überhaupt 5,^{04} Proc., der Zölle insbesondere 5,^{49}, der Accise 6,^{76}, der directen Steuern 4,^{88} Proc. — Preußen, A. 1849, im Ganzen 10,^{52} Proc. — Baden, A. 1858: Kosten der Steuern und Gebühren mit Ausschluß der Zölle (ohne Abgang und Ersatz) 9,^{4} Proc. — In Hannover waren die Steuererhebungskosten (ohne Ersatz und Nachlaß) 185$^{0}/_{1}$ 12,^{2} Proc., Lehzen I, 397; — in Sachsen (ohne Gränzzoll und ohne Ersatz ꝛc.) ist der A. 1858—60 12,^{1} Proc.

(*b*) „Je vis avec une horreur, qui augmenta mon zèle, que pour ces 30 millions, qui revenaient au roi, il en sortaient de la bourse des particuliers, j'ai presque honte de le dire, 150 millions. — Je ne fus pas surpris, après cela, d'ou venait la calamité du peuple.“ Mém. de Sully, a. 1598. IV, 332 (Lond. A. v. 1778.) — A. Smith, IV, 213.

§. 287.

Ausstände in der Steuereinnahme (Rückstände, Steuerreste) stören die Ordnung im Staatshaushalte, weil die auf die Steuern angewiesenen Staatsausgaben nicht verschoben werden dürfen, die Erhebungsgeschäfte werden vermehrt (*a*), auch pflegt ein Theil der ausstehenden Summen verloren zu gehen. Eine aus milder Absicht hervorgehende unbedingte Nachsicht gegen die Steuerpflichtigen würde mehr Uebles als Gutes bewirken, indem diese zur Nachlässigkeit verleitet würden, die Reste anwüchsen und die endlich doch nothwendig werdende Strenge doppelt schwer empfunden würde. Viele Personen schieben die immer unangenehme Steuerentrichtung so lange auf, bis sie ernstlich gemahnt werden. Eine rücksichtslose Eintreibung wird dagegen zur zwecklosen Härte, wo die Unvermöglichkeit am Tage liegt. Hieraus entspringen folgende Regeln:

1) Man muß die Steuern so pünctlich und nachdrücklich einfordern, daß die Sorglosigkeit, Trägheit oder Widerspenstigkeit der Steuerpflichtigen bezwungen und denselben ein Antrieb gegeben werde, die nöthigen Summen bereit zu halten.

2) Es muß hiezu ein geregeltes Verfahren mit einer fortschreitenden Steigerung der Zwangsmittel durch das Gesetz vorgeschrieben, auch muß dafür gesorgt sein, daß die Pfändung weder den nöthigen Lebens- und Gewerbsbedarf hinwegnehme, noch auch die Steuerpflichtigen aus dem Besitze ihres unbeweglichen Vermögens treibe (*b*).

3) Wenn die einstweilige oder gänzliche Unfähigkeit zur Abtragung einer Steuerschuldigkeit dargethan wird, so muß je nach

den Umständen eine billige Frist oder ein Nachlaß bewilligt und hiedurch das Zwangsverfahren gehemmt werden. Es ist zweckmäßig, vor dem Beginne desselben das durch Vernehmung der Schuldner richtig gestellte Ausstandsverzeichniß mit den nöthigen Erläuterungen der höheren Behörde vorlegen zu lassen, damit diese über Einziehung oder Nachlaß entscheide (*c*). Zeigen sich hiebei die Steuersätze Einzelner unrichtig, daß ihre fortgesetzte Einforderung ungerecht wäre, so wird zugleich eine Abänderung nach vorgängiger Untersuchung eingeleitet (*d*). Auch ist es der Ordnung überaus hinderlich, wenn die Steuerreste lange in den Rechnungen fortgeführt werden, man muß daher eine bestimmte Zeit festsetzen, nach deren Verlauf sie einzutreiben oder niederzuschlagen sind (*e*).

(*a*) Die Ausstände der ganzen Steuereinnahme mit Einschluß der Gebühren waren in Baden in den 12 Jahren 1845—56 $0,^{59}$—$0,^{89}$—$1,^{18}$—$3,^{8}$—$5,^{57}$ (Aufstand) —$3,^{14}$—$2,^{05}$—$1,^{79}$—$1,^{08}$—$1,^{32}$—$0,^{92}$—$0,^{96}$ Proc. — Hannover $183^{5}/_{6}$ $0,^{77}$ Proc., $18^{49}/_{50}$ $0,^{64}$, $185^{0}/_{4}$ $0,^{6}$ Proc. Lehzen, I, 398. — In Frankreich wird angegeben, wieviel von den in den ersten 8 Monaten jedes Jahres fällig gewordenen $^{8}/_{12}$ der directen Steuern im Ausstand geblieben ist. Dieß waren 1849 $1,^{06}$ Monatsbeträge, 1850 $0,^{72}$, 1851 $0,^{12}$, seitdem wird jährlich schon etwas auf die 4 letzten Monate vorausbezahlt und diese Vorauszahlung ist seit 1852 bis 1857 von $0,^{02}$ bis $0,^{62}$ gestiegen. Die Kosten der Zwangseintreibung (poursuite) waren 1849 4 p. mille, 1857 $1,^{26}$ p. mille. Motive des Budgets für 1859 v. 18. Jan. 1858 S. XXVI.

(*b*) Französ. Steuer-Executionsverfahren, verordnet 16. Thermidor J. VIII, (1800), in Code des contributions directes, I, 192. II, 270. — Thum, System der directen St. in Fr. S. 169. — Vollständige Angabe der heutigen Vorschriften bei Block, Dictionn. de l'admin. S. 577. — Bad. Steuer-Executions-Ordnung v. 8. Jul. 1817. Reg. Bl. 1818. Nr. 1. — Preuß. V. v. 30. Juli 1853. — Die gewöhnlichen Maaßregeln sind: schriftliche Mahnung gegen eine kleine Gebühr — Execution durch Einlegung eines Steuerboten (Exequenten, porteur de contrainte oder garnisaire, Presser in Würtemberg), dem eine Gebühr bezahlt werden muß (1 fl. 30 kr. Baden täglich), in das Haus des Zahlpflichtigen (in Baden höchstens 10 Stunden, in Frankreich bis 2 Tage), — Pfändung entbehrlicher beweglicher Dinge, die nach bestimmter Frist verkauft werden. Einem schon lange üblichen Grundsatze der Schonung gemäß sind gewöhnlich 1 Melkkuh oder statt ihrer 1—2 Ziegen, ferner Betten, Kleider, nothwendige Geräthe, Brot- und Saatgetreide, auch Immobilien frei. — Beschlagnahme von Pacht- oder Miethzinsen. Die gepfändeten Stücke werden nach bestimmter Zeit und nach öffentlicher Bekanntmachung versteigert und der Ueberschuß wird zurückgegeben.

(*c*) Bad. Instruct. v. 4. März 1816, §. 13 ff.

(*d*) Dieß kommt hauptsächlich bei dem steuerbaren Einkommen aus Gewerbs- und Lohnverdienst vor, weil bei den Renten in der Regel noch die Möglichkeit eines Erwerbes aus Arbeit vorhanden ist — und auch eine fehlerhaft hohe Steuer doch nicht wohl die ganze Rente verschlingt. Wenn von der Grund- und Hausrente die Unterpfandsschulden des

Eigenthümers abgezogen werden, so entsteht schon eine bedeutende Erleichterung für viele Steuerpflichtige, doch sind Fälle denkbar, wo eine Familie, die wenig Erwerbsgelegenheit hat und ein kleines liegenschaftliches Vermögen besitzt, die Grund- oder Haussteuer nicht zu erschwingen vermag.

(c) Frankreich: Der Steuererheber hat die Summe selbst zu bezahlen, für deren Einforderung er nicht 20 Tage nach der Verfallzeit die vorgeschriebenen Maaßregeln angewendet hat. Den Regreß an den Steuerpflichtigen verliert er erst, wenn er diesem 3 Jahre lange Nachsicht gegeben hat, ohne Zwangsmittel anzuwenden. Ges. v. 3. Frim. VII. (1799), Art. 148—150. Code des contrib. dir. II, 141. — Bad. Instruct. v. 4. März 1816, §. 12. Ueber 2 Jahre dürfen keine Rückstände nachgeführt werden, sie sind einzutreiben oder in Abgang zu decretiren.

§. 288.

Das Verpachten der Steuererhebung ist nicht zweckmäßig (*a*). Diese Verrichtung ist nicht wie ein Gewerbe zu betrachten, dessen Ertrag durch Betriebsamkeit des Unternehmers gesteigert werden kann, denn die Roheinnahme aus Steuern hat ihre gesetzliche Gränze und man kann vermittelst guter Aufsicht die besoldeten Einnehmer zu der nämlichen Sorgfalt anhalten, welche ein Pachter anwenden würde, auch läßt sich die Bezahlung der ersteren sparsam einrichten. Daher ist es möglich, der Staatscasse den Vortheil zuzuwenden, der sonst auf Kosten der Steuerpflichtigen den Pachtern zufallen würde. Diese rechnen wegen der Ungewißheit, welcher Theil der Steuern uneinbringlich sein werde, bei ihrem Angebote auf den ungünstigsten Fall und gewinnen schon darum (*b*). Zudem nehmen sie bei der Einforderung nicht jene schonenden Rücksichten, die man den angestellten Einnehmern anbefehlen kann, weßhalb die Steuerpachter stets ihrer Härte wegen mit dem allgemeinen Hasse beladen waren (*c*). Der Grund, der noch außer der Bequemlichkeit der Finanzbehörden und der Begünstigung der Pachter die Pachtungen empfahl, daß man nämlich in Geldverlegenheiten von den Pachtern Vorschüsse erhalten könne, ist in einem geregelten Finanzwesen unerheblich, indeß erklärt er die lange Beibehaltung der Pachtungen in manchen Ländern (*d*).

(*a*) v. Kremer, a. a. O. I, 105. — v. Malchus, I, 382. — Murhard, I, 153.

(*b*) de Monthion, S. 284. Man hat in Frankreich nie bemerkt, daß die Pachter verloren hätten.

(*c*) Z. B. die römischen Zollpachter, die italienischen und französischen Pachter, von denen wenigstens die fermiers généraux sich sehr bereicherten, die spanischen Pachter, bis 1747, wo die eigene Erhebung

eingeführt wurde; Bourgoing, Reise, I, 226. — In Rom wurden Zölle und Domanialzinse an Gesellschaften (societates publicanorum) verpachtet. Ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse —, Liv. XLV, 18. Becker, Handbuch III, 2 S. 217.

(*d*) In Frankreich schoß jeder Generalpachter zu Neckers Zeit 1·560 000 Liv. vor, wovon ihm die Million zu 5, der Rest zu 7 Proc. verzinst wurde. Den Gewinn eines jeden dieser 40 Pachter schlägt Necker (Admin. des fin. I, 49) auf 75 000 L. an. Uebrigens umfaßte die ferme générale nur die Zölle (droit de traite) in einem Theile des Landes (provinces des 5 grosses fermes), daneben das Tabak- und Salzregal und einige andere Einkünfte. — In der Türkei besteht seit lange die Einrichtung, daß der Pascha jeder Provinz die Steuersumme vorschießen muß, wozu er sie von Bankhäusern borgt, und sie dann von den Steuerpflichtigen mit Gewinn eintreibt. Neuerlich wurde die unmittelbare Einziehung eingeführt, aber bald wieder aufgegeben (1841).

§. 289.

Die Erhebung auf Rechnung des Staates wird in folgender Weise eingerichtet:

1) Es werden mehrere Classen von Einnehmern angestellt. Die Untereinnehmer, Untererheber, Einbringer (Würtemberg), percepteurs oder receveurs municipaux, nehmen von den einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungen in Empfang und sind daher für einzelne Orte oder kleine Bezirke bestellt. Sie liefern die Summen an die Einnehmer eines größeren Amtsbezirks (*a*), (Obereinnehmer, receveurs particuliers) ab, und von diesen werden die eingegangenen Steuergelder nach Abzug derjenigen Staatsausgaben, welche den Bezirkseinnehmern aufgetragen sind, entweder an eine allgemeine Provincialcasse, oder an die Provincial-Einnehmer (receveurs généraux) abgegeben, oder, wie in kleineren Ländern, unmittelbar an die Staatscasse gesendet.

2) Die Bezahlung der Untererheber pflegt ganz in einem gewissen Theile der erhobenen Summe zu bestehen, die höheren Classen können ganz oder zum Theile auf feste Besoldungen gesetzt werden, und dieß ist zweckmäßig, damit die verschiedenen Stellen dieser Art in den einzelnen Landestheilen in der Einträglichkeit nicht allzu ungleich werden (*b*).

3) Die Untererheber sind für die sorgfältige Einforderung und Eintreibung der Steuern nach der ihnen ertheilten Weisung (Steuerliste oder Tarif) verantwortlich, haben regelmäßig nach kurzer Zwischenzeit ihre Einnahmen dem vorgesetzten Einnehmer

zu übergeben und aus ihrem vorgelegten Caſſentagebuch zu rechtfertigen (*c*). Sie ſind ſtreng verpflichtet, jede Zahlung ſowohl zu beſcheinigen, als auch unverzüglich in ihre Rechnung einzutragen.

4) Die höheren Steuerbeamten haben die unteren genau zu beaufſichtigen und ſich Rechnungsauszüge von ihnen vorlegen zu laſſen, auch haften ſie für dieſelben, wenn ſie ihnen eine vorſchriftswidrige Nachſicht geſtattet haben (*d*).

5) Jeder Einnehmer leiſtet eine Bürgſchaft in Geld oder inländiſchen Staatspapieren, die nach der in ſeiner Caſſe ſich ſammelnden Summe beſtimmt und ihm verzinſt wird (*e*).

(*a*) Ueber die Dienſtverhältniſſe derſelben in Frankreich, Ordonn. v. 2. Nov. 1839. Sie ſind in 4 Claſſen getheilt, die höchſte nimmt über 3600 Fr. ein, die unterſte unter 1500 Fr.

(*b*) Frankreich: Die percepteurs ſind zugleich Rechner der Gemeinden und wohlthätigen Anſtalten, wenn die Einkünfte beider nicht über 30 000 Fr. betragen. Die receveurs particuliers der Arrondiſſements (es ſind deren 368) beziehen 2400 Fr. fix und verſchiedene Antheilgebühren (tantièmes), die rec. généraux in den Dep. 6000 Fr. und verſchiedene Antheilgebühren. Block, Dictionn. de l'admin. S. 1396. — Würtemberg ſ. §. 290 (*a*). — Baden: Die Hebgebühr des Untererhebers (vulgo Acciſors) iſt bei den verſchiedenen Steuergattungen zwiſchen $^1/_4$ (Gefällſteuer) und 3 kr. vom Gulden der wirklich erhobenen Summe.

(*c*) Das alle 10 Tage abzuliefernde Caſſenbuch (bordereau) muß in Frankreich vom Bürgermeiſter unterzeichnet werden. — Monatliche Ablieferung der Einnahmen und Vorlegung des Regiſters an den Obereinnehmer in Baden.

(*d*) Franz. Ordonn. v. 19. Nov. 1826 (Villèle). — Die Dep. Einnehmer müſſen ſogleich der Staatscaſſe erſetzen, was die Bezirkseinnehmer ſchuldig bleiben. Um zu wiſſen, was dieſe eingenommen haben, iſt folgender Mechanismus eingeführt: der Untererheber muß ſich für ſeine Ablieferungen von dem Bezirkseinnehmer eine Quittung ausſtellen laſſen, die mit einem Fuß (talon) verſehen iſt, d. h. mit einem ebenfalls unterzeichneten Anhange, der den Hauptinhalt der Quittung wiederholt und dazu beſtimmt iſt, von dem Unterpräfecten beim Unterzeichnen der ihm vorgelegten Quittung abgeſchnitten und zurückbehalten zu werden. Ord. 4. Jan. 1808 (Mollien). Die Unterpräfecten haben dieſe talons nach der neueren Beſtimmung an die Dep.-Einnehmer einzuſenden; a. O. 1826, A. 3.

(*e*) Die badiſchen Untererheber haben meiſtens 100 fl., doch einzelne bis 400 fl. Caution zu leiſten, die Ober-Einnehmer, wie die Domäneuverwalter, 800 fl. Im J. 1834 betrugen die Cautionen der 1083 Steuerbeamten 149 900 fl. — Die Bürgſchaft der franzöſiſchen Untererheber iſt 10 Proc. der Jahreseinnahme bis zu 100 000 Fr., $6^1/_2$ Proc. vom Mehrbetrag bis 400 000 Fr., 5 Proc. von der weiteren Summe.

§. 290.

Wenn die unmittelbare Einziehung derjenigen Steuern, die zu beſtimmten Zeitpuncten eingefordert werden, mit der Beſor-

gung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden verbunden wird, so kann hiedurch an den Kosten beider Geschäfte etwas erspart werden; doch wird dieser Vortheil wieder durch den Umstand aufgewogen, daß die doppelte Stellung eines solchen Erhebers und das Zusammentreffen zweier Pflichten, zwischen denen Widerstreite möglich sind, manche Verwicklungen und Unordnungen verursacht und eine kraftvolle Beaufsichtigung erschwert. Verschieden hievon ist die Einrichtung, daß die Gemeinde die Einziehung jener Gattung von Steuern übernimmt und der Staatscasse für die auf ihre Mitglieder treffende Steuersumme im Ganzen haftet. Dieß ist für die Regierung sehr bequem, aber in solchen Gemeinden, wo eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Steuerrückständen aus Nachlässigkeit, Unwirthschaftlichkeit oder Bedrängniß der Steuerpflichtigen zum Vorschein kommt, muß die Haftung den steuerfähigen Mitgliedern allzu lästig werden (*a*).

(*a*) v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, II, 134, Finanzwiss. I, 376. — In Würtemberg besteht diese Einrichtung seit lange, als Folge der den Gemeinden und Amtsbezirken gestatteten Mitwirkung zur Umlegung der Steuern. Die Erhebung geschieht auf Kosten der Gemeinde durch einen von derselben aufgestellten Einnehmer, welcher zugleich Gemeinderechner sein kann. Die säumige Gemeinde kann Execution bekommen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen einen Nachlaß ausgewirkt hat, Handb. §. 24.

4. Hauptstück.

Eintheilung der Steuern.

§. 291.

Bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Steuerwesens entspricht es dem praktischen Bedürfniß, nicht allein die den allgemeinen Grundsätzen entsprechenden, in ein vollkommenes System einzufügenden Steuern, sondern auch solche zu beleuchten, welche in einzelnen Staaten bestanden oder noch bestehen, wenn sie auch bei einer genauen Prüfung als mangelhaft erscheinen mögen. Indeß wäre eine erschöpfende Darstellung aller irgendwo versuchten Arten von Steuern und Anlegungs-

arten hier nicht belohnend, weil viele derselben auf den ersten Blick als unzuläſſig erſcheinen, vielmehr genügt es, gewiſſe Hauptclaſſen zu unterſcheiden, in welche dann jede wirklich vorkommende Steuer eingereiht werden kann, und ſich übrigens auf die wichtigeren Arten und Unterarten zu beſchränken (*a*).

(*a*) Bei der häufig angewendeten Unterſcheidung von Real- und Perſonalſteuern, welche letztere nicht nach Vermögensumſtänden, ſondern nach irgend einer perſönlichen Beziehung aufgelegt werden ſollen, iſt es einleuchtend, daß nur die erſten in den hier aufgeſtellten Begriff fallen. Perſonalſteuern würden blos als fortdauernde Gebühren angeſehen werden müſſen, wenn man nicht bei ihnen ebenfalls eine, nur nicht klar ausgeſprochene Hinſicht auf Vermögensverhältniſſe auffinden kann, die es dann möglich macht, ihnen unter den wahren Steuern eine Stelle anzuweiſen; — bisherige Rangſteuer in Sachſen; Judenſteuern.

§. 292.

Die Steuern können auf mehrfache Weiſe eingetheilt werden. Zwei Eintheilungen, obgleich weſentlich verſchieden, ſind bisher mit einander vermengt worden. Es iſt daher nöthig, ſie ſorgfältig zu unterſcheiden und die aus ihnen ſich ergebenden Arten von Steuern mit beſonderen Namen zu belegen.

I. Sieht man auf die Art und Weiſe, wie die Steuern nach der Beitragsfähigkeit der Bürger eingerichtet und hiezu an gewiſſe Gegenſtände angeknüpft werden können, ſo ergeben ſich folgende zwei Arten:

1. Man kann die Vermögensumſtände oder die Steuerfähigkeit jedes Einzelnen erforſchen und ihm darnach einen gewiſſen Theil ſeines ſteuerbaren Einkommens oder ſeines Vermögens abfordern. Hier hat man es mit *Perſonen* zu thun, denen für jedes Jahr eine gewiſſe Steuerſchuldigkeit aufgelegt wird, und man muß ſich der Mühe unterziehen, den Ertrag der Erwerbsquellen aller Bürger zum Gegenſtande einer ſorgfältigen Unterſuchung zu machen. Von der Genauigkeit der hierüber geſammelten Nachrichten hängt zum Theile die Güte ſolcher Steuern ab. Dieſelben können mit dem Namen *Schatzungen* bezeichnet werden (*a*).

2) Man kann von gewiſſen Verwendungen des Vermögens auf deſſen Größe ſchließen und daher die Steuern an die *Ausgaben* der Steuerpflichtigen anlehnen. Hiezu ſind nur ſolche Ausgaben tauglich, deren Größe als Kennzeichen für einen gewiſſen Grad von Vermöglichkeit betrachtet werden darf. Die

Steuern dieſer Gattung nennt man gewöhnlich Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Conſumtionsſteuern, noch bezeichnender können ſie Aufwandsſteuern heißen (*b*). Man hat bei ihnen keine Perſon mit ihrem Beſitze und Erwerbe fortwährend im Auge, ſondern hält ſich entweder an einzelne Vorgänge, deren jeder für ſich den Grund einer beſonderen Steuerforderung bildet, z. B. den Ankauf eines Genußmittels, — oder wenigſtens nur an einzelne Zweige der Ausgaben, die man als Merkmale eines gewiſſen Einkommens anſieht, z. B. das Halten einer Anzahl von Bedienten (*c*). Die wichtige Eigenthümlichkeit der Aufwandſteuern beſteht darin, daß der Zwang zu ihrer Entrichtung nur ein bedingter iſt und daß man ſich derſelben entziehen kann, wenn man den beſteuerten Aufwand unterläßt (*d*).

(*a*) Dieſer alte noch hie und da übliche Ausdruck iſt zwar ehmals nicht ganz genau in dem angegebenen Sinne genommen worden, bezeichnet aber doch gerade die Steuerbelegung nach einem Anſchlage (einer Schätzung) des Vermögens oder Einkommens. Eine Aufwandsſteuer hat dieſe Benennung nie gehabt. Beſchatzen, Schatzen, davon auch Brandſchatzen. Die Nothbede wurde in Schwaben Schatzung genannt, Moſer, Würtemb. Finanzgeſetze, II, S. XXXV. — Der König von Dänemark verſprach 1460 der Landſchaft Schleswig und Holſtein, ohne Berathung mit den Ständen keine Schatzung zu thun. Lang S. 100. — Luther überſetzt in Luc. II, 2. die (in Anſehung des Zeitpunctes viele Schwierigkeiten darbietende) ἀπογραφὴ unter Auguſtus (Aufzeichnung zum Behufe der Beſteuerung) durch Schatzung. — In Oldenburg heißt noch jetzt die Grundſteuer Schatzung. — Die Schatzung in der Rheinpfalz war eine Einkommenſteuer von 12 Proc. — Rauchſchatzungen, d. h. Hausſteuern in Osnabrück. — Schatzung in Frankfurt a. M., ſonſt die einzige ordentliche Steuer. — „Schatzungsausſchuß" noch jetzt in Baden. — Das mittelalterliche Scaticum ſoll hiermit zuſammenhängen und eine Steuer bedeuten, Du Cange s. h. v. — Man brauchte auch das Wort Schatzſteuer.

(*b*) Weil es zunächſt eine Ausgabe iſt, wovon man die Steuern ſchuldig wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob die darauf folgende Verzehrung früher oder ſpäter eintritt.

(*c*) Mit dieſer Eintheilung ſtimmt in der Hauptſache überein die von Hoffmann (Preuß. Staatszeitung, 1829. Nr. 304.) entwickelte Unterſcheidung der directen und indirecten Steuern; jene ſollen nämlich auf das gerichtet ſein, was iſt, d. h., eine Sache, eine Perſon, eine Befugniß, dieſe auf das, was geſchieht, eine Handlung. — In ſeiner Lehre von den Steuern S. 63. 69. unterſcheidet Hoffmann die Steuern von dem Beſitz und von einer Handlung und nennt jene directe, dieſe indirecte, ſ. §. 293. — Von Prittwitz, Theorie, S. 102. ſetzt den Productionsſteuern (von den Vermögensquellen) die Conſumtionsſteuern entgegen, welches mit obiger Eintheilung übereinkommt.

(*d*) Daher nennt v. Ulmenſtein (von St. u. Abg. S. 161) die hieher gehörigen Steuern freiwillige, collectae voluntariae, im Gegenſatz der nothwendigen, coll. necessariae. Der von ihm citirte Pütter

(Institut. juris publici German. §. 257, nicht §. 247) verſteht jedoch dieſe Ausdrücke anders: Coll. voluntariae, quarum necessitas lege nulla imposita est, und fährt ſogleich fort: Hasque invitis subditis omnino nusquam imponi fas est.

§. 293.

II. Die Steuern können auch nach dem Verfahren eingetheilt werden, welches man anwendet, um die ſteuerfähigen Bürger zu treffen. Dieß kann auf einem einfachen oder auf einem Umwege geſchehen.

1) Richtet ſich die Forderung geradezu an die Perſonen, die man nach ihrer Steuerfähigkeit belaſten will, ſo ſind ſolche Steuern unmittelbar erhobene, directe. Hier iſt der Steuerzahlende zugleich der Belaſtete.

2) Werden Steuern von Perſonen gefordert, die ſie nach der Abſicht der Staatsgewalt nicht ſelbſt tragen, ſondern von den zu Beſteuernden erſetzt erhalten ſollen, ſo ſind es mittelbar erhobene, vorgeſchoſſene oder indirecte Steuern. Der Zahlende iſt nicht der Belaſtete, man ſetzt aber voraus, daß jener im Stande ſein werde, die wie ein Vorſchuß entrichtete Summe auf die Belaſteten überzuwälzen. Die Zumuthung eines Steuervorſchuſſes darf nicht willkührlich geſchehen, ſondern nur dann, wenn der Steuerzahlende in einem Verhältniß zu Anderen ſteht, welches ihm ſichere Gelegenheit giebt, von ihnen die Vergütung zu erlangen, z. B. wenn er an ſie eine Waare verkauft, deren Preis er um die Steuer erhöhen kann. Wenn der Verkäufer eine Steuer vorſchießt, ſo tritt er zwiſchen die zu beſteuernden Einzelnen und die Staatscaſſe in die Mitte und erſcheint als Werkzeug der Steuererhebung. Dieſe mittelbare, indirecte Erhebung wird in ſolchen Fällen vorgezogen, wo die directe allzu umſtändlich und koſtbar ſein würde.

§. 294.

Die Schatzungen werden meiſtens direct erhoben, weil in der Regel kein Grund vorhanden iſt, von dieſer einfacheren Art der Einziehung abzugehen. Die häufigſten Aufwandsſteuern werden indirect erhoben, weil der als Kennzeichen einer gewiſſen Steuerfähigkeit betrachtete Aufwand in einer Ausgabe beim Ankaufe einer Waare beſteht und weil es gewöhnlich leichter iſt, die Bezahlung von den Verkäufern als von den viel zahlreiche-

ren Käufern bezahlen zu lassen. Es ist daher üblich geworden, die Aufwandssteuern indirecte, die Schatzungen directe zu nennen (*a*). Dieß ist jedoch nicht richtig, denn es giebt Fälle, in denen diese Namen nicht passend sind. Man kann Schatzungen nachweisen, welche indirect erhoben werden und es können bei einer und derselben Schatzung beide Erhebungsarten vorkommen (*b*). Noch häufiger sind Beispiele direct erhobener Aufwandssteuern, wie z. B. die Steuer von Hunden, von Reitpferden, von dem Weinkaufe, dem Schlachten oder dem Einbringen zollpflichtiger Waaren für den Hausgebrauch u. dgl. Ueberhaupt ist die Unterscheidung der directen und indirecten Erhebung mehr auf das Aeußerliche gerichtet, während der Gegensatz der Schatzungen und Aufwandssteuern in das Wesen der Steuern eingeht. Wenn bei einer indirecten Steuer die vorausgesetzte Ueberwälzung nicht gelingt, so daß der Entrichtende die Abgabe selbst tragen muß, so verändert diese ihre Natur und übt einen übermäßigen, nicht beabsichtigten Druck aus, so wie eine directe Steuer, welche auf Andere unerwartet überwälzt wird, ebenfalls ein anderes Wesen annimmt (*c*). Es muß die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, die Steuern so anzulegen, daß solche unwillkommene Wirkungen vermieden werden.

(*a*) In der Geschäftssprache geschieht dieß bis jetzt allgemein.
(*b*) Z. B. die Gefäll- und die Zinsrenten- (Capital-) Steuer.
(*c*) Man hat wegen der Möglichkeit solcher Umwandlungen die ganze Eintheilung in directe und indirecte Steuern im gewöhnlichen Sinne bestritten, Hoffmann, a. a. O.

§. 295.

Eine in dem französischen Finanzwesen gangbare Unterscheidung gründet sich auf die Art und Weise, wie der Gesammtertrag einer Steuer im ganzen Lande bestimmt wird (*a*).

1) Vertheilungs- oder Repartitionssteuern (impôts de repartition) sind solche, bei denen man damit anfängt, festzusetzen, wie viel sie im ganzen Lande einbringen sollen, und dann diese Summe auf die Provinzen, Kreise, Aemter, Gemeinden und endlich auf die Einzelnen ausschlägt. Es ergiebt sich erst in Folge dieser Austheilung, wie sich die Menge von Steuergegenständen des Einzelnen zu seiner Steuerschuldigkeit verhält, d. h. wie hoch sein Steuerfuß ist (§. 282), z. B.

welchen Procentsatz des in Geld angeschlagenen Gegenstandes er zu bezahlen hat. Die Bestimmung der im Ganzen zu fordernden Steuersumme geschieht nach den Erfahrungen und Vermuthungen über die Größe des Beitrages, der nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der volkswirthschaftlichen Schonung von einer gewissen Classe der Staatsbürger oder einer gewissen Quelle der Einkünfte verlangt werden dürfe, mit Rücksicht auf die Steuerlast anderer Classen oder Einkünfte. Es kann hiebei leicht geschehen, daß von gleichen Gegenständen in verschiedenen Landestheilen eine Steuer nach ungleichem Fuße erhoben wird (*b*).

2) Quotitäts- (gleichangelegte) Steuern werden diejenigen genannt, bei denen ein gleichförmiger Steuerfuß (Quotität) festgesetzt wird und der gesammte Steuerertrag erst das hieraus sich bildende Ergebniß ist. Dieß hat die Folge, daß mit der Menge und dem Geldanschlage der vorhandenen Steuergegenstände der Gesammtertrag von Jahr zu Jahr wechseln kann (*c*). Die Erwägung, daß es für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung ist, wenn der Steuerfuß nicht oft verändert wird, führt dahin, daß man dieser Gattung von Steuern im Allgemeinen den Vorzug geben muß. Bei den meisten Aufwandssteuern ist die Vertheilung einer im Ganzen festgesetzten Summe gar nicht ausführbar, weil man die Menge der versteuerten Gegenstände, z. B. die Menge des gekauften Weines oder Zuckers, zu Anfang des Jahres noch nicht kennt.

Sind Verzeichnisse der steuerbaren Gegenstände mit den zugehörigen Zahlenangaben vorhanden und kann man der Richtigkeit dieser gesammelten Nachrichten vertrauen, so läßt sich bei einer gleichangelegten (Quotitäts-) Steuer auch der ganze Steuerertrag und die Vertheilung desselben auf die Abtheilungen des Landes beiläufig voraussehen und in diesem Falle findet sich bei einer solchen Auflage auch der Grundzug einer Vertheilungssteuer, daß dieser Gesammtertrag sogleich feststeht, es treffen also in diesem Falle beide Gattungen nahe zusammen (*d*).

(*a*) Code des contrib. directes, I. — Thum, System der directen Steuern in Frankreich S. 2.

(*b*) Wenn z. B. beschlossen wird, die Grundsteuer solle im ganzen Staate 10 Mill. fl. einbringen, und zwei Bezirke erhalten bei der Austhei-

lung eine Summe von je $^1/_2$ Mill., so ist es möglich, daß in dem einen die Steuer $^1/_6$, im anderen $^1/_8$ der Grundrente beträgt, wenn nämlich in diesem die gesammte Grundrente im Verhältniß 8 zu 6 größer ist als in jenem. — In Frankreich nehmen die Vertheilungssteuern eine besonders wichtige Stelle ein, indem die Hauptschatzungen dieser Gattung angehören, aber sie finden sich hie und da auch in anderen Ländern. In Würtemberg wird seit 1821 ein festes Verhältniß zwischen den älteren Schatzungen festgehalten, die Grundsteuer soll $^{17}/_{24}$, die Haussteuer $^4/_{24}$, die Gewerbsteuer $^3/_{24}$ des Ganzen einbringen, welches für 1858—59 auf 3 Mill. fl. bestimmt ist. Es kommen also $2^1/_8$ Mill. auf die Grundsteuer, und da der ihr unterliegende Reinertrag auf 18·110950 fl. angeschlagen ist, so ergiebt sich der Steuerfuß von 11,^{739} Proc., ebenso für die Gebäude ein Fuß von 2,^{538} per mille.

(*c*) Wird z. B. festgesetzt, daß von Wohnhäusern die Steuer 0,^{1} der Miethe sein solle, so steigt der Ertrag, sowie die Häuser durch Neubau vermehrt oder vergrößert werden.

(*d*) Hat z. B. ein Land 1 Million Morgen Wald, wovon der ganze Anschlag sich auf 60 Mill. fl. beläuft, und wird ein Steuerfuß von $^1/_2$ Proc. des Anschlags oder von $^1/_8$ der muthmaßlichen Rente beschlossen, so weiß man sogleich, daß die Steuer 300000 fl. abwerfen wird, und der Erfolg ist ebenso, als wenn man diese Summe zuerst feststellt und die Steuer nach den Anschlägen umlegt. Vgl. (*b*) über Würtemberg.

§. 296.

Man hat oft die Steuern in ordentliche und außerordentliche getheilt; jene sind die regelmäßig fortdauernden, diese werden nur vorübergehend zur Deckung ungewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfnisse erhoben. Diese Unterscheidung ist für das positive Staatsrecht und die Statistik erheblicher als für die Finanzwissenschaft, weil sie nur das wirkliche Vorkommen, nicht die Natur der verschiedenen Arten von Steuern betrifft. Indeß läßt sich doch eine allgemeine Betrachtung an diese Eintheilung knüpfen. Die den Besteuerungsgrundsätzen am meisten entsprechenden Abgaben pflegen ordentliche zu sein, zu außerordentlichen wählt man gewöhnlich solche, die am leichtesten anzulegen sind und viel einbringen, wenn sie gleich solche Mängel an sich tragen mögen, daß man sie nicht ohne große Nachtheile fortbestehen lassen dürfte (*a*).

(*a*) Die Steuern erhielten bisweilen ihre Benennung von dem Zwecke, zu dem sie verwendet wurden, z. B. die deutschen Prinzessinsteuern bei Vermählungen, ähnlich den französischen deniers de mariage, — Servisgelder (für die Casernirung der Truppen), — Tribunalsteuer (Pommern), — Cavalleriegelder (Sachsen), — die Steuer einquante mil hommes, die in Frankreich von den geschlossenen Städten zur Bezahlung dieser Zahl von Wehrmannschaft aufgebracht werden mußte (39 Mill. Liv. in 31 Jahren bis 1580, Froumanteau, S. 10) ꝛc.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel ꝛc.

Dritter Band, zweite Abtheilung.

Finanzwissenschaft, zweite Hälfte.

Vierte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und **Heidelberg.**
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1860.

Grundsätze

der

Finanzwissenschaft

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Vierte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig und **Heidelberg.**
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1860.

Inhalt.

Seite.

Zweites Buch (Fortsetzung).

2. Abtheilung. Die einzelnen Arten von Steuern.

1. Hauptstück. Die Schatzungen.

Einleitung, §. 297—300. 1

1. Absatz. Grundsteuer.

A. Allgemeine Grundsätze, §. 301—315. 7

B. Anlegung der Grundsteuer, §. 316—338. . . 30

2. " Gefällsteuer, §. 339—341. 76

3. " Hausteuer, §. 342—357. 80

4. " Gewerbsteuer, 358—376. 99

5. " Zinsrenten- oder Capitalsteuer, §. 377—390. . . 128

6. " Besteuerung des Arbeitslohns, §. 391—397. . . . 148

7. " Allgemeine Einkommensteuer

I. Als eine besondere Art von Schatzungen, §. 398—400b. 159

II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen, §. 401. 401b. 171

8. " Allgemeine Vermögenssteuer, §. 402—405. . . . 175

2. Hauptstück. Aufwandssteuern.

1. Absatz Allgemeine Betrachtung der Aufwandssteuern, §. 406—424. 181

2. " Unmittelbar erhobene Aufwandssteuer, §. 425—427. 200

3. " Accise oder Aufschlag, §. 428—442. 207

4. " Gränzzölle.

I. Allgemeine Grundsätze, §. 443—446. . . . 245

II. Einzelne Arten der Zölle.

A. Einfuhrzölle, §. 447—453. 251

B. Ausfuhrzölle, §. 454—456. 261

C. Durchgangszölle, §. 457. 263

III. Einrichtung des Zollwesens, §. 458—462. . . 264

Seite

Drittes Buch. Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

I. Abschnitt. Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben, §. 463—470. 275

II. Abschnitt. Staatsschulden.

1. Abtheilung. Wesen und Wirkungen der Staatsschulden, §. 471—484. 285

2. " Verschiedene Arten der Staatsschulden, §. 485—506. 305

3. " Verwaltung der Staatsschulden.

1. Hauptstück. Vorbereitende Maaßregeln, §. 507. 508. 343

2. " Verzinsung der Staatsschulden, §. 509—514. 347

3. " Tilgung d. Staatsschulden, §. 515—529. 355

Viertes Buch. Aeußere Einrichtung des Finanzwesens.

I. Abschnitt. Behörden u. Aemter im Finanzwesen, §. 530—537. 389

II. " Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen, Einleitung, §. 538. 398

1. Abtheilung. Grundzüge des Kameral-Rechnungswesens §. 539—560. 399

2. " Grundzüge des Etatswesens, §. 561—565 . . 427

3. " Grundzüge des Cassenwesens, §. 566—569 . . 434

Anhang 439

Register 441

Berichtigung:

S. 105 Anm. (*e*) Z. 7 l. $^1/_2$ statt $^1/_3$ Proc.

2. Abtheilung.

Die einzelnen Arten von Steuern.

---

1. Hauptstück.

Die Schatzungen.

Einleitung.

§. 297.

Die Schatzungen (Einkommens- und Vermögenssteuern) machen es der Regierung nothwendig, die Vermögensumstände der einzelnen Bürger so weit zu erforschen, daß man ihre Steuerfähigkeit ermessen und nach Verhältniß derselben ihre Steuerbeiträge festsetzen kann. Die Steuerforderung ist unbedingt und für den, der nicht seine Zahlungsunfähigkeit darzuthun vermag, unausweichlich. Während hierin ein Vorzug der Schatzungen liegt, ist dagegen die Anlegung derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden, die aus der verwickelten und veränderlichen Beschaffenheit der Einkünfte und aus der Abneigung der Steuerpflichtigen entspringen, ihren Besitz und Erwerb kund werden zu lassen. Da auf die Redlichkeit und Vaterlandsliebe hierbei im Allgemeinen nicht genug zu bauen ist (*a*), so muß man sich bei jeder Schatzung nach den sichersten äußeren, offenkundigen Kennzeichen umsehen, auf die Quelle jeder Einnahme zurückgehen und das Einkommen jeder Person in seine Bestandtheile auflösen, wenn es zusammengesetzt ist. Zugleich ist auf die Bestellung der Personen, denen die Ausführung der Schatzungen anvertraut wird, gehörige Sorgfalt zu wenden, damit alle Anschläge von redlichen und wohlunterrichteten Männern angesetzt

und geprüft werden. Hiezu werden in den einzelnen Steuerbezirken Ausschüsse solcher Personen angeordnet, die von den Gemeinderäthen gewählt werden können. Für Schatzungen, zu deren Anlegung Kenntnisse eigenthümlicher Art erforderlich sind, z. B. die Grundsteuer und insbesondere die Waldsteuer, werden eigene Schatzungsausschüsse ernannt, für andere reicht ein mit Personen aus verschiedenen Erwerbsclassen besetzter Ausschuß hin. Steuerbeamte nehmen an den Verhandlungen Theil und wirken dahin, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften richtig befolgt werden. Der Besteuerte muß mit seinen Einwendungen gehört werden und Gelegenheit erhalten, gegen einen ihm ungerecht scheinenden Beschluß Berufung an eine höhere Stelle einzulegen (*b*).

(*a*) Der Einzelne besorgt oft, daß, wenn er genaue Angaben machen würde, Andere es ihm nicht nachthun und daß er also durch seine Gewissenhaftigkeit überbürdet werde, es bildet sich daher eine Art stillschweigender Uebereinkunft, daß Alle ungefähr gleich viel von der Wahrheit abweichen. Freilich ist dies nur ein Milderungs-, kein Entschuldigungsgrund. Der Eigennutz soll vor dem Pflichtgefühl des Bürgers und der Ueberzeugung, daß die Steuern gut verwendet werden, zurückweichen.

(*b*) Das bad. Ges. v. 8. Juli 1848 enthält nicht bloß neue Bestimmungen über den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath, der aus den verschiedenen Ständen von der Gemeindebehörde gewählt wird und mit dem Katasterbeamten zusammen wirkt, sondern auch die Anordnung eines Steuerschwurgerichtes für jeden Bezirk von 30—60000 E. zur Entscheidung streitiger Steuerfragen. Diese Schwurgerichte sollten nach Ges. v. 12. Febr. 1849 von den Kreisversammlungen gewählt werden. Da jedoch diese, eine Art von Kreisständen, nicht zur Ausführung kamen, so unterblieb auch die Berufung der Steuerschwurgerichte, welche später durch das Ges. v. 17. März 1854 ausdrücklich beseitigt wurden. Die Mitglieder des Schatzungsrathes werden nach Vernehmung des Gemeinderathes und des Steuerveräquators vom Bezirksamte ernannt. Die Berufung geht an die Steuerdirection.

§. 298.

Wenn man versuchen wollte, die Einkünfte, die alle einzelnen Bürger in jedem Zeitabschnitt (Jahr) wirklich beziehen, genau zu ermitteln, so würde dies für die Steuerpflichtigen überaus lästig, für die Regierung mühsam und kostbar sein und dennoch nicht gelingen, weil das Einkommen der Steuerpflichtigen von vielen Umständen abhängt, die unmöglich ganz zur Kenntniß der Regierung kommen können. Man muß sich folglich der Vereinfachung willen mit einer solchen Annäherung an die Wahrheit begnügen, daß die Abweichungen von dieser theils sich in nicht langer Zeit ausgleichen, theils wenigstens nur eine unbe-

deutende Wirkung auf die von jedem Steuerpflichtigen zu entrichtende Summe selbst äußern, wozu die Festsetzung eines niedrigen Steuerfußes beiträgt (*a*). Dies gilt hauptsächlich von solchen Schatzungen, die von dem Reinertrage werbender Vermögenstheile erhoben und nach der Beschaffenheit der letzteren angelegt werden, wie Ländereien, Häuser und Gewerbseinrichtungen. Da hier der Steueranschlag auf längere Zeit hinaus unverändert bleiben muß, so kann man weder auf den durch vorzüglichen Fleiß und Eifer gewonnenen höheren Ertrag Rücksicht nehmen, noch auch für die Trägheit oder Ungeschicklichkeit der jetzigen Besitzer eine Schonung eintreten lassen, weil beide Umstände vorübergehend sind, man muß vielmehr von der Annahme des üblichen regelmäßigen Verfahrens in der Benutzung solcher Sachgüter ausgehen. Aus dem nämlichen Grunde kann auch der von äußeren Ereignissen herrührende Wechsel im Betrage der Einkünfte von Jahr zu Jahr nicht genau verfolgt werden, vielmehr muß man einen Durchschnitt derselben annehmen und von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen. Bei den durch Arbeit erlangten Einkünften ist es ferner unthunlich, die Verschiedenheiten im Unterhaltsbedarfe der, nach ihrer Erwerbart in gleichen Verhältnissen stehenden einzelnen Familien zu beachten, an dessen Stelle eine mittlere Größe für jede Classe von Bürgern und jede Stufe des rohen Einkommens aufzusuchen ist.

Auf diese Weise tritt an die Stelle der unerforschlichen wirklichen Einnahme ein mittlerer Betrag derselben (*b*).

(*a*) Sind z. B. die Abweichungen von der wirklichen Reineinnahme 10 pCt. und beträgt der Steuerfuß $^1/_8$ derselben, so ist die Steuer höchstens um $1^1/_4$ pCt. der Einnahme zu groß oder zu klein, was wenig in Betracht kommt.

(*b*) So wird z. B. für mehrere Wohnhäuser von gleicher Größe, Beschaffenheit und Lage gleiche Rente angesetzt, wenn auch zufällig das eine etwas höher als das andere vermiethet worden ist. — Murhard nennt diesen mittleren oder „idealen“ Betrag des reinen Einkommens Rente und gründet hierauf den Unterschied der Renten- und Einkommensteuer, a. a. O. S. 199. 267. — Die Schwierigkeiten einer vollständigen und genauen Besteuerung aller reinen Einkünfte haben mehrere Schriftsteller zu dem Rathe bewogen, das Streben nach Erreichung dieses Zweckes ganz aufzugeben. J. G. Hoffmann (Die Lehre von den Steuern, S. 37 ff.) legt vorzügliches Gewicht auf den Umstand, daß die Empfänger eines gewissen Einkommens in Folge von vielerlei persönlichen Verhältnissen sehr oft nicht einen gleichen Theil desselben mit gleicher Leichtigkeit abgeben können. „Wer Steuern nach

dem Einkommen vertheilt, der unternimmt zu bestimmen, welcher Theil des Einkommens eines Jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde ... Bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gesitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Versuche zur Begründung eines solchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbsttäuschung", S. 40. — Aber man kann nicht auf die Schatzungen gänzlich verzichten und der bei ihnen mögliche Fehler ist doch desto kleiner, je sorgfältiger man in der Anlegung zu Werke geht.

§. 299.

Bei den Schatzungen wird für jeden Steuerpflichtigen und für jede Art von Einkünften desselben eine gewisse Jahresschuldigkeit der Steuer festgesetzt. Dazu ist erforderlich

1) die Anlegung (Regulirung) der Steuer, d. h. die Verfertigung der Steuerbücher, Steuerbeschreibungen oder Kataster (*a*). Hierunter versteht man die Verzeichnisse aller, die Steuerfähigkeit begründenden Quellen der Einkünfte (Vermögenstheile, Gewerbe, Arbeitszweige ꝛc.), mit Angabe solcher näherer Beschreibungen und Zahlen, daß daraus für jeden gegebenen Steuerfuß die Steuerschuldigkeit aller Einzelnen berechnet werden kann. Der Steuerfuß, da er je nach der Größe des Bedarfes verändert werden kann, wird gewöhnlich nicht in die Kataster aufgenommen und diese zeigen daher nicht an, wieviel jeder Steuerpflichtige in jedem Jahre zu entrichten hat (*b*). Der Steueranschlag (allivrement), d. i. die Verhältnißzahl, welche für jeden steuerbaren Gegenstand neben der Beschreibung der Hauptmerkmale desselben im Kataster steht, muß entweder das muthmaßliche steuerbare Einkommen angeben, oder wenigstens zu dieser Größe durchgängig in gleichem Verhältnisse stehen (*c*). Es giebt mehrere Arten, den Steueranschlag auszudrücken, unter denen keine vor den anderen wesentliche Vorzüge hat. Der Anschlag kann

a) unmittelbar das muthmaßliche steuerbare Einkommen angeben, — oder

b) das sogenannte Steuercapital, den mittleren Preis (Verkehrswerth) einer Einnahmsquelle, welcher je nach dem angenommenen Zinsfuße das 20—25fache des reinen Ertrages ist. Bei dem Arbeitsertrage kommt ein solcher Preis nicht wirklich vor und kann nur in Gedanken (durch eine Fiction) angeschlagen werden.

c) Man kann einen gewissen kleinen Theil des ermittelten Einkommens oder Steuercapitals in das Kataster aufnehmen, das sog. Steuersimplum (Anschlagstheil, Steuereinheit). Die Ansetzung solcher Simpla dient die Berechnung der einzelnen Steuerbeträge zu erleichtern, indem man nur anzugeben braucht, wieviel Simpla in einem Jahre zu entrichten seien (*d*).

2) Die Entwerfung der jährlichen Erhebungs-Listen (Heberollen), welche zu Stande gebracht werden, indem man den beschlossenen Steuerfuß auf die im Kataster enthaltenen Anschläge anwendet und hieraus die jedesmalige Steuerschuldigkeit jedes Bürgers ausmittelt (*e*).

(*a*) Der Ursprung des Wortes Kataster ist von Jac. Gothofredus (Cod. Theodos.) zuerst richtig erklärt worden aus einer Zusammenziehung von capitationis registrum oder wohl capitum registrum, was durch die alt-französische Schreibart capdastre bestätigt wird. Capitatio war sowohl Grund- als Kopfsteuer, caput das einzelne steuerbare Object. Cadaster, Cadastre, ist also unrichtig. Du Fresne du Cange, Glossarium, s. v. capdastrum und catastrum. — v. Savigny a. a. O. (§. 247.) — Machiavelli (Istorie Fiorentine, 4. Buch) berichtet, das Wort sei zuerst für eine Vermögenssteuer in Florenz gebraucht worden, wegen des Abmessens des Vermögens, accatastare, welches eigentlich aufklaftern, aufschichten bedeutet, wie catasta Holzstoß. Diese Ausdrücke deuten auf κατάστασις, Aufstellung, Anordnung, Zustand ꝛc., und es konnte leicht catasto, welches zuerst die Steuer selbst bezeichnete, auch in dem Sinne genommen werden, wie unser „Kataster." Diese letztere Ableitung läßt sich so denken, daß, nachdem das Wort auf die erstere Weise sich gebildet hatte, seine Verbreitung durch die Erinnerung an ein anderes, ähnlich lautendes, schon vorhandenes Wort befördert worden ist.

(*b*) Die Erhaltung und Fortführung der Kataster erfordert eine besondere Fürsorge, vgl. §. 338. — Keckeisen, Das Steuer- und Katasterwesen mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Würtemberg. Stuttgart 1848.

(*c*) Es könnten z. B. in Folge einer Veränderung in den Preisen des Metallgeldes oder der Bodenerzeugnisse alle katastrirten Einkünfte einer gewissen Art um gleich viel höher geworden sein, als die Katasteranschläge, was sich dadurch unschädlich machen ließe, daß man den Fuß der davon zu erhebenden Steuer in gleichem Verhältniß über den der anderen Steuern erhöhte. Wenn dagegen etwa die Rente der Waldungen um $^1/_3$, die der Felder um $^1/_5$ unter dem jetzigen Betrage angeschlagen wäre, und doch bei beiden gleicher Fuß angewendet würde, so entstünde eine offenbare Ungleichförmigkeit der Belastung. Bei der Errichtung eines neuen Katasters muß man darnach streben, diese Ansätze der wirklichen Größe nahe zu bringen. Da aber kleinere Fehler und spätere Veränderungen unvermeidlich sind, so ist es nützlich, wenn alle Anschläge nach gleichen Regeln gebildet werden, weil man dann hoffen kann, daß die Abweichungen von der Wahrheit eher gleicher Art sind und daher das Verhältniß der verschiedenen katastrirten Gegenstände dennoch ziemlich richtig bleibt.

(*d*) Man könnte z. B. 5 Procent von der Rente jedes Grundstücks als Simplum annehmen. Soll nun $^1/_5$ der Rente als Grundsteuer erhoben werden, so werden 4 Simpla gefordert. In Nassau z. B. ist das Steuercapital von Grundstücken $^1/_4$ des Mittelpreises, und von jenem wird $^1/_{240}$ ($^1/_4$ kr. vom Gulden) als Simplum angesetzt. In Sachsen bilden 10 Ngr. oder 100 Pfen. Reinertrag die Steuereinheit, die zu 10 Rthlr. Capitalwerth gerechnet wird (30fach). Man giebt jährlich die Zahl der zu erhebenden Pfennige an. — Das heutige Simplum ist schon in dem simplex tributum der römischen Kaiserzeit zu erkennen. Dasselbe betrug nach älterer Regel 1 p. m. von dem angeschlagenen Verkehrswerthe des Grundeigenthums und wurde mehrfach, in einem bekannten Falle 10fach erhoben. Becker und Marquardt, Handb. der römischen Alterthümer, III, 2. S. 177. — Auch die im 13. Jahrhundert entstandene florentinische Vermögenssteuer (estimo) von $^1/_2$—1 Proc. des Vermögens hatte diese Einrichtung, da jener einfache Satz (lira oder estimo) je nach dem Bedürfniß der Staatscasse in jedem Jahre mehrfach, einmal sogar 12fach erhoben wurde. Dasselbe fand bei der späteren Vermögenssteuer (catasto) statt. De Parieu, Hist. des impôts généraux sur la propriété et le revenu, S. 30—41.

(*e*) Z. B. ein Haus sei zu 8500 fl. angeschlagen, der Fuß $^1/_3$ Proc., so ist die Steuerschuldigkeit $28^1/_3$ fl. In Frankreich und Belgien ist es üblich, eine veränderliche Zahl von Procenten (centimes additionnels) zur Hauptsumme einer Steuer zu schlagen.

§. 300.

Die Schatzungen entstanden in den einzelnen Ländern nach und nach, wie es das Bedürfniß mit sich brachte und wie man ihre Anlegung bequem fand, auf manchfaltige Weise, ohne daß man von allgemeinen Begriffen ausging und eine wissenschaftliche Unterscheidung der verschiedenen Gattungen zu Grunde legte. Doch lassen sich alle wirklich vorkommenden Schatzungen in folgende Abtheilungen bringen:

I. Steuern von dem Einkommen, und zwar

A. von den einzelnen Zweigen desselben.

1) Die Grundrente kann belegt werden
   a) bei den Eigenthümern, in der Grundsteuer (s. den folg. 1. Absatz);
   b) bei denjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil davon beziehen, durch die Gefällsteuer (2. Absatz).

2) Dieselbe mit einer Zinsrente verbunden zeigt sich in der Hausrente und bildet den Gegenstand der Haussteuer (3. Absatz).

3) Die Capitalrente findet ſich
   a) in Verbindung mit Gewerbsverdienſt in dem Einkommen der Gewerbsunternehmer, welches der Gewerbſteuer unterliegt (4. Abſatz);
   b) abgeſondert in dem Zinſe ausgeliehener Capitale, für welche die Zins- oder Capitalſteuer beſtimmt iſt (5. Abſatz).
4) Der Arbeitslohn, ohne Verbindung mit anderen Einnahmen, wird durch eine beſondere Lohnſteuer getroffen (6. Abſatz).

B. von dem zuſammengefaßten Einkommen jedes Steuerpflichtigen im Ganzen; allgemeine Einkommensſteuer (7. Abſatz);

II. Steuern von dem geſammten Vermögen, Vermögensſteuer (8. Abſatz).

---

1. Abſatz.

Grundſteuer.

A. Allgemeine Grundſätze.

§. 301.

Die Grundſteuer (*a*) iſt beſtimmt, einen Theil der Grundrente, d. i. des reinen Ertrages, welchen das Grundeigenthum gewährt (I, 207), für die Staatscaſſe in Anſpruch zu nehmen (*b*). Die Grundrente kann aus ſehr verſchiedenen Benutzungsarten einer gewiſſen Bodenfläche herrühren, indem eine ſolche bald zum Bergbau, bald zum Landbau, zu einem Gewerks- oder Dienſtgeſchäft, zum Ueberbauen ꝛc. angewendet wird und in allen dieſen Fällen dem Eigenthümer einen Reinertrag zu gewähren vermag. In den meiſten Staaten iſt die Grundrente der größte Beſtandtheil des reinen Volkseinkommens, und die Grundſteuer nimmt daher unter den Schatzungen in Hinſicht auf Ergiebigkeit die erſte Stelle ein, ſowie ſie zugleich der Staatscaſſe ein ſicheres, wenig wandelbares Einkommen ge-

währt (*c*). Ihr hohes Alter erklärt sich leicht aus der am Tage liegenden Steuerfähigkeit der Grundeigner, welche in einer Zeit, wo der Reichthum fast blos in Ländereien bestand, noch mehr hervortrat, als seit der Vermehrung des beweglichen Vermögens. Auch giebt es keine andere Steuer, deren Anlegung so vieles Nachdenken und so große Vorarbeiten veranlaßt hätte, als diese.

(*a*) A. Smith, III, 215. — Craig, Grundzüge der Politik, III, 24 bis 66. — Ricardo, Principles, I, Cap. 9—12. — v. Jakob, I, 487. II, 863. — Lotz, III, 233. — v. Kremer, I, 121. — v. Malchus, Finanzwiss. I, 186. — Murhard, S. 263. — Hoffmann, Von den Steuern, S. 94. — v. Prittwitz, Theorie der St. u. Zölle, S. 132. — Benzenberg, Ueber das Kataster, Bonn 1818. II. Bde. Zweite Ausg. 1824. — Späth, Ueber die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage, München, 1818. — (Herzog), Staatswirthschaftliche Blätter, III. Heft. 1821. — Grävell, Die Grundsteuer und deren Kataster. Leipzig, 1821. — Gebhard, Das Grundsteuerkataster. Münch. 1824. — v. Groß, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes nebst Vorschriften zu einer, auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung. Neust. a. d. O. 1828. — Selß, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundkataster in den deutschen Staaten. Wesel u. Leipzig 1840. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, Stuttg. 1842. Heft II—IV. — Kries, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preußen, Berlin 1855. — de Parieu in Journ. des Econom. 2. Ser. XXII, 321.

(*b*) Daher schlägt Jakob den Namen Grundrentensteuer vor.

(*c*) Die Grundsteuer macht z. B. in Oesterreich $^2/_3$, in Baden 45 Proc., in Hannover 44, in Preußen 39 Proc. der Schatzungen, ferner in diesen 4 Staaten 41, 26, 17 und 19 Proc. der Steuern aus. Sie beträgt auf den Kopf der Einw. im österreich. Staate 2 fl. südd. (und zwar in der Lombardei $4,^{28}$, in Böhmen und Mähren $2,^{18}$, in Niederösterreich $2,^{14}$, in Ungarn $1,^{63}$ fl.), in Sachsen $1,^{41}$, in Baden $1,^{2}$, in Hannover $1,^{18}$, in Preußen 1 fl.

§. 302.

Die Grundrente, als ein Einkommen, von welchem die Kosten der Bodenbenutzung schon abgezogen sind (*a*), kann ohne Nachtheil für die fortdauernde Bodenbenutzung eine mäßige Steuer ertragen und dürfte nicht unbesteuert bleiben (*b*). Die Grundeigenthümer sind nicht im Stande, jene Steuer auf eine andere Classe von Bürgern zu wälzen und müssen sie folglich aus ihrer Grundrente bestreiten. Dies läßt sich so nachweisen:

1) Die Steuer kann nicht durch einen erhöhten Preis der Bodenerzeugnisse den Käufern derselben aufgebürdet werden, weil hiezu eine Verminderung des Angebotes in Folge einer schwächeren Erzeugung erforderlich wäre, zu der die Grundeigner

sich nicht entschließen. Wären auch Einzelne geneigt, den Anbau des Landes einzuschränken, so würde doch eine gleichförmige Handlungsweise Aller nicht zu Stande kommen, und schon die Leichtigkeit der Einfuhr vom Auslande würde einen solchen Versuch vereiteln. Die Grundsteuer ermuntert vielmehr zum besseren Anbau des Landes, der eine höhere Rente verspricht und dadurch jene Abgabe, so lange sie unverändert bleibt, weniger lästig macht. Nur eine solche fehlerhafte Grundsteuer, welche die Rente ganz aufzehrte oder sie sogar noch überstiege, so daß man die schlechteren Grundstücke nicht mehr ohne Schaden bauen könnte, würde die Folge haben, daß ein Theil des Landes unbenutzt bliebe und das Angebot von Erzeugnissen abnähme (*d*).

2) Eben so wenig kann die Steuer auf die Pachter gewälzt werden, denn diese sind nicht im Stande, bei einem um den Steuerbetrag erhöhten Pachtzins zu bestehen, sie würden, wenn die Eigenthümer diese Forderung machten, dieselbe nicht bewilligen und es würde den Grundeigenthümern nichts helfen, wenn sie den Beschluß faßten, ihre Ländereien häufiger selbst zu bewirthschaften.

(*a*) Die Ertragsfähigkeit ist zum Theile die Folge eines früheren Capitalaufwandes für Urbarmachung und Grundverbesserungen, allein in solchen Fällen ist das Capital als solches nicht mehr vorhanden, die Wirkung desselben ist dauernd und unzertrennlich mit dem Lande verbunden. Man darf daher die Zinsen jenes, ohnehin nicht auszumittelnden Capitales nicht unter die Kosten rechnen, denn sie bilden ein reines, mit der Grundrente verschmolzenes Einkommen.

(*b*) Mac Culloch (Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, Lond. 1845, S. 43) verwirft die Grundsteuer. Derjenige Theil der Grundrente, welcher von einem auf Gebäude, Einfriedigung, Entwässerung ꝛc. verwendeten Capitale herrühre, lasse sich von dem anderen nicht leicht scheiden. Besteuere man jenen ebenfalls, so halte dies von weiteren Bodenverbesserungen ab; gelinge aber die Trennung beider Theile, so sei doch eine Steuer, die nur ein einzelnes Einkommen treffe, ungerecht. Dieser letzte Satz hätte nur Gewicht, wenn es neben der Grundsteuer keine anderen Schatzungen gäbe, gegen den ersten ist zu erinnern, daß der Unterhalt aller Mauern, Gräben, Gebäude ꝛc. unter die Kosten gehört, die reine Zinsrente von Meliorationen aber ohne Nachtheil besteuert werden kann, weil diese mit dem Boden fest verbunden sind, ferner daß keine Grundsteuer sogleich, etwa alljährlich, nach den Meliorationen erhöht wird, sondern nur nach langen Zwischenzeiten ꝛc. — Auch mehrere deutsche Schriftsteller haben sich neuerlich gegen die Grundsteuer ausgesprochen, z. B. Hoffmann (s. §. 304 (*a*)), Gr. Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates. S. 179. — v. Beckedorf in v. Lengerke, Annalen der Landw. VII. Jahrg. Supplementheft. S. 72. (1849). —

Ziegler, zur socialen Reform des preuß. Abgabenwesens, Berl, 1830. S. 19. Die gegen diese Steuer gemachten Einwürfe kommen in §. 311 ff. zur Untersuchung. Die Meinung der genannten Verfasser ist jedoch nicht, daß die Grundrente gar nicht belegt werden soll, denn sie sind einer allgemeinen Einkommensteuer nicht entgegen.

(c) A. Smith, III. 216. 232.

(d) Ricardo, a. a. O., unterscheidet mehrere Arten von Steuern, die auf den Ertrag der Landwirthschaft gelegt werden können: 1) solche, die sich nach der Menge von Erzeugnissen (Rohertrag) richten und folglich wie irgend eine Vergrößerung der Hervorbringungskosten anzusehen sind, Cap. 9; 2) solche, die genau im Verhältniß der Grundrente stehen. Von diesen gilt das im §. Gesagte; 3) solche, die auf alle Ländereien, auch auf die schlechtesten, rentelosen gelegt sind, und deßhalb, da sie dem Eigenthümer solcher Grundstücke nicht zur Last fallen können, so wie die unter Nr. 1 betrachteten wirken müssen, S. 211 der 2. A., S. 180. der Uebers. v. Baumstark. Eine solche Steuer wäre verwerflich, doch giebt es in jedem Lande nur wenig ganz rentelose Grundstücke, deren Oedebleiben schwerlich das Angebot von Bodenerzeugnissen in fühlbarem Maaße vermindern könnte.

§. 303.

Die Grundsteuer soll denjenigen Theil des Reinertrags von Grundstücken treffen, der dem Eigenthümer als solchem zufällt. Die Einkünfte sind jedoch in der Wirklichkeit nicht immer so von einander geschieden, wie sie im Begriffe gesondert werden müssen. Nur bei Waldungen fällt die Vermischung verschiedener Einkünfte fast ganz hinweg; bei anderen Grundstücken, wenn sie von dem Eigenthümer selbst bewirthschaftet werden und folglich Bestandtheile eines Landgutes bilden, fällt mit der Grundrente zusammen

1) der Zins des stehenden Capitals an Gebäuden, Viehstand und Geräthschaften,

2) der Zins des umlaufenden Capitals, welches in Geld und Vorräthen besteht,

3) der Gewerbsverdienst des Landwirthes, worin der Unterhaltsbedarf des letzteren und oft noch ein reiner Gewinn enthalten ist.

Dieser Gewerbsverdienst ist bei verschiedenen Graden von Fleiß und Kunst und Capitalbesitz des Landwirthes sehr ungleich, während die Grundrente, der Antheil des Eigenthümers als solchen, von jenen persönlichen Umständen unabhängig ist und sich nach der üblichen Behandlungsweise richtet, I, §. 208.

Bei Pachtungen ganzer Landgüter begreift der Pachtzins wenigstens die unter 1) aufgeführten Zinsen und eine Vergütung

für die Abnützung der mit den Ländereien vermietheten Gegenstände. Nur bei einzelnen Garten- und Feldstücken fällt dieß hinweg und der Pachtertrag derselben dient deßhalb als Anhaltspunkt, um auch bei anderen Grundstücken gleicher Art, Beschaffenheit und Lage die Grundrente auszuscheiden.

§. 304.

Bei der Grundsteuer zeigt sich sogleich die oben (§. 298) erklärte Unmöglichkeit einer ganz gleichmäßigen Belegung des reinen Einkommens sehr deutlich. Ein und dasselbe Grundstück giebt nicht nur bei einer Verschiedenheit in der Benutzungsweise, z. B. als Wald, Acker, Bauplatz, sondern auch wegen der Ungleichheit in den Ernten und in den Preisen der Erzeugnisse zu verschiedenen Zeiten nicht die nämliche Rente (*a*). Die genaue Erforschung der jedesmaligen wirklichen Grundrente würde unverhältnißmäßig kostbar sein, auch würde diese unermeßliche und endlose Arbeit unfehlbar nachlässig betrieben werden und dadurch wieder viele Fehler veranlassen. Man muß sich deshalb mit der mittleren Grundrente begnügen, welche man von jedem Grundstücke nach genauer Berücksichtigung aller Eigenschaften desselben erwarten kann. Die Grundsteuerbeschreibung kann wegen ihrer Schwierigkeit und Kostbarkeit nicht oft verändert werden, sie muß also solche Umstände, die einem häufigen Wechsel unterworfen sind, unbeachtet lassen und nur das Dauernde in Rechnung bringen.

(*a*) Auch die Veränderungen in den Wirthschaftskosten zufolge der wechselnden Preise der Arbeit u. dgl. haben hierauf Einfluß; ferner Unfälle, die den Einzelnen schwer treffen und sich nur in längeren Zeiträumen gegen die günstigen Jahre wieder ausgleichen. Diese unvermeidlichen Unvollkommenheiten sind geschildert bei J. G. Hoffmann, Die Lehre v. d. St., S. 40 und S. 106: „Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raums." „Diese (die gewöhnliche) Grundsteuer ist eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben." Auf diese Folgerung ist zu erwidern: 1) die Ungleichheiten, welche aus individuellen Verhältnissen des Landwirthes entstehen, betreffen nicht sowohl die Grundrente, als den Gewerbsverdienst (§. 303); 2) die Erfahrung zeigt, daß die Pachtrente nicht so veränderlich ist, um eine gleichmäßige Besteuerung unzulässig zu machen; 3) wollte man auf die in der Ertragsfähigkeit liegende Stütze der Besteuerung verzichten, so würde diese noch weit weniger gerecht und viel schwieriger auszuführen sein. — Die Vorzüge der Grundsteuer entwickelt Lotz, Handb., a. a. O.

§. 305.

Gewöhnlich benutzen die Menschen ihr Vermögen so gut, als sie es können und verstehen, und in jeder Gegend läßt sich eine als Regel geltende Behandlungsweise von Grundstücken einer gewissen Beschaffenheit erforschen, aus welcher sodann die mittlere Grundrente gesucht werden kann, §. 303. Hiebei bleibt es außer Betrachtung, wenn 1) mit Hülfe eines vorzüglichen Gewerbfleißes von einzelnen Ländereien vorübergehend und ausnahmsweise ein vorzüglich hoher Ertrag gewonnen wird, es sei nun durch eine ausgezeichnete landwirthschaftliche Behandlung, oder durch Benutzung zu einem anderen Zwecke (*a*); 2) wenn Grundstücke eine Zeit lang, z. B. in der Hand eines dürftigen oder nachlässigen Landwirthes, weniger abwerfen, als in der Regel anzunehmen ist. Hieher gehört auch der Einfluß, den die Größe der Besitzungen auf die Rente äußert. Wenn der Morgen eines großen Landgutes weniger einträgt, als der eines mittleren und kleineren, so hat der Eigenthümer des ersten keinen Anspruch auf einen niedrigeren Steuersatz, da es in seiner Wahl steht, diesen Umstand zu ändern (*b*). Dagegen kann auch der Besitzer weniger Morgen, die nach Abzug des Unterhaltsbedarfes weniger Rente übrig lassen, keine Steuererleichterung verlangen, weil der Besitzstand zu veränderlich ist, weil eine übermäßige Zerstückelung, bei der die Rente wieder abnimmt (I, §. 373), eher eine Erschwerung verdient, als eine Begünstigung, und weil die freie Zeit zu einem Nebenerwerbe benutzt werden kann; 3) wenn sie vorübergehend auf eine nicht werbende Weise zu persönlichem Genuß verwendet werden, wie Lustgärten (*c*), Spielplätze u. dgl. Hier verzichtet der Eigenthümer eine Zeit lang freiwillig auf die Rente, weil er ein persönliches Gut höher anschlägt; die Steuer wandelt sich während dieses unproductiven Gebrauches in eine Aufwandssteuer (§. 292) um, welche auch zulässig ist, indem derjenige, welcher eine solche sichere Einnahme aufgiebt, wahrscheinlich aus anderen Quellen ein reichliches Einkommen bezieht (*d*).

(*a*) Z. B. eine Bleiche, Seilerbahn, ein Zimmerplatz, Trockenplatz, Turnplatz, eine Reit- oder Kegelbahn ꝛc. Nur überbaute Plätze fordern wegen der Widmung auf lange Zeit eine andere Behandlung.

(*b*) Anders verhält es sich freilich da, wo die Theilung gesetzlich verhindert oder erschwert ist. — Die französischen Gesetze rechtfertigen die Regel,

den Durchschnitt vom Ertrage beider Bewirthschaftungen, in großen und kleinen Gütern, zu nehmen, wobei die Besitzer der ersteren etwas zu kurz kommen, mit dem Satze: Le but, qu'on se propose dans l'évaluation d'une commune, est d'atteindre le taux moyen du produit des terres, et la loi dit positivement qu'on n'aura aucun égard au plus ou moins d'industrie des propriétaires; c'est une industrie que de diviser son domaine en petite tenue. Recueil méthodique etc. Art. 563.

(c) Diese geben jedoch immer einige Nutzung an Holz, Gras ꝛc. Bei einem Blumengarten ist es für die Besteuerung gleichgültig, ob die Blumen zum Vergnügen des Besitzers oder zum Verkaufe gebraucht werden.

(d) Die positiven Steuergesetze stimmen hiermit überein. — Dieser Fall gibt ein Beispiel davon, daß durch Steuern auch verschiedene nicht finanzielle Zwecke des Gemeinwohles befördert werden können, wie hier die Begünstigung der productiven Bodenbenutzung, obschon auch abgesehen von diesem besonderen Grunde die in §. 304 entwickelten Sätze zu jener Folge führen. Monthion in der angef. Schrift hat sich vorzüglich mit diesen Nebenzwecken und Nebenwirkungen der Steuern beschäftiget. Sie dürfen jedoch nicht mit der Hauptbestimmung in Widerstreit stehen.

§. 306.

Die jährlichen Veränderungen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse, und mit Ausnahme der Waldungen auch im Naturalertrag ereignen, erstrecken sich auf viele in einer Gegend liegende gleichartige Grundstücke und machen daher die Rente des selbstwirthschaftenden Eigenthümers ungleich, sowie sie auch auf die Pachtzinse bei den neuen Pachtungen einwirken. Die Preise ändern sich zwar bisweilen unabhängig von der Größe des Erzeugnisses durch Zunahme oder Abnahme des Begehrs, z. B. Erweiterung des Absatzgebietes, Mißernten im Auslande u. dgl., öfter jedoch nach der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der einzelnen Jahre. Daher gewinnen die Landwirthe nach schlechten Korn-, Obst-, Wein-, Heu- ꝛc. Ernten nicht in gleichem Verhältniß, wie die Preise steigen, und finden dagegen bei großer Wohlfeilheit in der Fülle des Ernteertrags einige, obschon keine ganz zureichende Entschädigung, I, §. 160. Nimmt man die Ertragssätze und Preise nach dem Durchschnitte einer längeren Jahresreihe in das Kataster auf (a), so gleichen sich geringere Veränderungen von Jahr zu Jahr leicht aus und können unbeachtet bleiben. In Mißjahren hilft man durch Steuernachlässe. Wenn aber die Preise der Rohstoffe anhaltend niedrig sind, z. B. bei einer Reihe guter Ernten oder Unterbrechung der bisherigen Absatzwege, — oder anhaltend hoch,

z. B. in Folge einer Zunahme der Bevölkerung oder der Ausfuhr, so verliert der Durchschnitt einer früheren Periode seine Anwendbarkeit auf die gegenwärtige und es wird eine Berichtigung nöthig, die entweder in einer einstweiligen Aenderung der katastrirten Anschläge, oder wenigstens in einer Veränderung des Steuerfußes bestehen kann (*b*). Auch die Schwankungen im Preise des Geldes können eine ähnliche Wirkung haben.

(*a*) Behr (Wirthschaft des Staats, §. 200) verlangt, daß die Grundsteuer nach dem wirklichen Einkommen umgelegt werde, weil nur mit diesem die Steuerfähigkeit gleichen Schritt halte.

(*b*) Hiernach hat man in den meisten Staaten bei der Wohlfeilheit der 1820r Jahre gehandelt, indem die Kataster aus der theureren Zeit herstammten. Es kann nirgends an der Kenntniß derjenigen statistischen Thatsachen fehlen, nach denen diese Berichtigung vorzunehmen ist.

§. 307.

Der Vorschlag, die Grundsteuer im Kataster in Bodenerzeugnissen (in natura) anzusetzen und nach den Preisen jedes Jahres die Steuerschuldigkeit in Geld zu bestimmen (*a*), damit der landbauenden Classe eine Erleichterung verschafft werde, hat Folgendes gegen sich:

1) Die rohe und reine Einnahme der Landwirthe ist aus der in §. 306 angegebenen Ursache keineswegs so verschieden, als der Preis der Bodenerzeugnisse. Es wäre fehlerhaft, die jährliche Steuerzahlung nur nach diesem Verkaufspreise abzumessen, ohne dabei auch die erzeugte Menge in Betracht zu ziehen, deren Berücksichtigung aber zu umständlich sein würde (*b*).

2) Man hätte vielerlei Feld- und Gartengewächse zu beachten. In der einen Gegend kann der hohe Preis eines Handelsgewächses für die Wohlfeilheit des Getreides entschädigen ꝛc.

3) Da schon ein Theil der Steuern, namentlich die Aufwandssteuern, unständig ist, so wäre es für die Ordnung im Staatshaushalte überaus störend, wenn nun auch die beträchtlichste unter den Schatzungen jährlich einen veränderlichen Ertrag hätte. Wollte man dagegen den Gesammtbetrag der Grundsteuer gleich bleiben lassen und nur nach den jedesmaligen Preisen der Erzeugnisse die Abgabe der verschiedenen Arten von Ländereien neu bestimmen, so würde jede Erleichterung eine Beschwerde auf einer anderen Seite hervorbringen, z. B. ein sehr wohlfeiles Getreidejahr würde den Steuerantheil der Weinbergs-

und Waldbesitzer, ein sehr gelinder Winter mit niedrigeren Holzpreisen den der Ackerbesitzer erhöhen (c).

(a) Lotz, Handb. d. Staatsw. III, 257 (219 der 1. A.). — Schön, Grundsätze, S. 194. — Dagegen die Rec. des ersteren Werkes in den Heidelb. Jahrb. 1823. Nr. 64 (v. Rau).

(b) Bei welchem Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse die Grundrente am größten sei, dieß ist im Allgemeinen gar nicht anzugeben, weil kein festes Verhältniß zwischen den Preisen und Quantitäten stattfindet, I, §. 160 (c). Soviel ist jedoch außer Zweifel, daß, wenn der Scheffel von 1 auf 2 fl. steigt, darum die Rente nicht auch die doppelte wird. Bei Holz und Wolle ist dieß eher der Fall, weil die Preisveränderungen derselben fast nur von dem Begehre ausgehen. — Bei verschiedener Fruchtbarkeit und verschiedenen Preisen bleiben auch die Kosten des Landwirthes nicht ganz gleich, aber wenn man diesen Umstand ebenfalls beachten wollte, so würde die Verwickelung vollends unlöslich.

(c) In dem v. Lotz a. a. O. aufgestellten Beispiel sind die Waldungen mit einem Steuercapitale von 2 Mill. Klaftern Holz angelegt, wovon sie 20 pCt. oder 400 000 Kl. zu steuern haben. Zu einer Grundsteuersumme von 7·200 000 rl. sollen die Waldungen nach dem Preise von 3 rl. für die Klafter 1·200 000 rl. beitragen. Nun steigen die Preise der Bodenerzeugnisse, Waizen um die Hälfte, Roggen, Gerste, Heu und Holz um ⅓. Da man im Ganzen auch nur 7·200 000 rl. aufbringen will, so vertheilt man die Last so, daß die Besitzer der Waizenfelder 192 000 rl. mehr, alle andern Grundeigner aber weniger als bisher bezahlen, während vielleicht die Steuerfähigkeit der Waldbesitzer am allermeisten zugenommen hat. Hiezu kommt, daß kein Acker bloß Waizen oder Roggen ꝛc. trägt, vielmehr immer einige Abwechslung vorkommt und also die Preise mehrerer Erzeugnisse zusammengefaßt werden müßten.

§. 308.

Die Besitzungen des Bauernstandes waren früherhin insgemein mit erheblichen bäuerlichen Lasten belegt. Da ein solches Realrecht auf Dienste und Abgaben einen Theil des Reinertrages dem Berechtigten zuwendet, so kann die Steuerpflicht des belasteten Eigenthümers sich nur auf den demselben bleibenden Ueberrest der Grundrente erstrecken. Derjenige Theil des Reinertrages aber, welchen der belastete Eigenthümer wieder abgeben muß, bildet in den Händen des Berechtigten eine *Gefällrente*, für welche derselbe ebenfalls besteuert werden muß, da sein Antheil nach Abzug der Erhebungskosten ebenfalls reines Einkommen ist. So wie es die Gleichheit verletzen würde, wenn man die Gefällberechtigten steuerfrei ließe (§. 338), so wäre es eine Ueberbürdung, den Eigenthümer zehnt-, zins-, frohn- ꝛc. pflichtiger Grundstücke ebenso zu behandeln, wie den, dessen Besitzungen ganz unbelastet sind (a), und dieser Unter-

schied muß schon bei der Grundsteuer beachtet werden, weil diese verschiedenen bäuerlichen Lasten mit der Art des Grundbesitzes zusammenhängen (*b*). Von Dienstbarkeiten gilt dasselbe (*c*). Die Hypothekenschulden haben ähnliche Wirkung und ihre Nichtbeachtung bei der Steuerbelegung der Grundeigenthümer ist eine der größten Unvollkommenheiten der bisherigen Steuersysteme. Da indeß die Belastung mit Unterpfandsschulden eine vorübergehende und veränderliche ist, auch nur eine einzelne Art der Verschuldung bildet, so kann sie an einer anderen Stelle abgehandelt werden, §. 401 a.

(*a*) Man könnte dieß nicht damit rechtfertigen, daß man sich objectiv an den reinen Ertrag der Güterquelle, nicht an das Einkommen der Personen halten wolle, denn jenes wäre eben in solcher Weise unzulässig, vergl. §. 262.

(*b*) In Oesterreich wurde bei der Theresianischen Grundsteuerregulirung (1750—1756) den Gefällberechtigten eine Dominicalsteuer aufgelegt, eine Erleichterung der belasteten Eigenthümer scheint aber nicht vorgekommen zu sein, da man in Niederösterreich die Rustical- (bäuerlichen) und Dominical- (gutsherrlichen) Besitzungen auf gleiche Weise nach den Preisen der verschiedenen Bodenclassen anschlug, in Mähren sogar bei einem Theile der Ländereien das rusticale höhere Ansätze erhielt, als das dominicale von gleicher Bodengüte; Linden, Grundsteuerverfass. der österreichischen Monarchie, I, S. 10. 43. — Bei der Josephinischen Grundsteuer (1784 und 1785) durften zwar die Reallasten bei der Ausmittlung des Ertrages nicht abgezogen werden, es wurde ihnen aber ein gewisses Maaß gesetzt, indem die Steuern und Grundlasten zusammengenommen nicht über 30 pCt. des Rohertrages betragen sollten, und da jene im Durchschnitt auf 12 fl. 13⅓ kr. gesetzt wurden, so blieben für diese 17 fl. 46⅔ kr. von 100 fl. übrig; v. Kremer, II, 60. Linden, I, 72. Diese Verminderung der Grundgefälle, eine für die Berechtigten harte Maaßregel, trat vom 1. November 1789 an ein und wurde schon 1790 mit dem ganzen Josephinischen Grundsteuersysteme von Leopold II. wieder aufgehoben, doch sollten wenigstens von jetzt an die herrschaftlichen Grundstücke eben so hoch als die unterthänigen (bäuerlichen) besteuert werden, woraus für diese eine Abgabenverminderung entstand. Linden, I, 76. — Das Patent von 1817 §. 14 verbietet die Berücksichtigung der „Capitalschulden, Gelddienst-, Natural-Abstattungs-, Roboth- und Zehentverbindlichkeiten.“ Das Bedürfniß einer Abänderung dieser Bestimmung wurde nicht verkannt. In Niederösterreich, wo das Kataster 1835 in Vollzug trat, wurde noch kurz vorher, auf den Antrag der Stände, die Uebertragung eines Theils der Grundsteuer von belastetem Lande auf die Berechtigten verfügt und einstweilen der Abzug der bisherigen Urbarial- und Zehntsteuer von dem Anschlage der bäuerlichen Ländereien angeordnet, Decr. vom 1. Juli 1834. Während unbelastetes Eigenthum von 100 fl. Reinertrag 16 fl. 55¾ kr. giebt, so trägt der belastete Eigenthümer nur 13 fl. 13½ kr. und der Berechtigte die übrigen 3 fl. 12¼ kr. Linden, I, 555. II, 14 und Beil. Nr. 4. — Das mailändische Kataster trifft den Grundeigenthümer nach Maaßgabe seines festen oder veränderlichen Pachteinkommens, parte dominicale, und der Antheil des Bauern (parte colonica) wird unter die Wirth-

schaftskosten gezählt; jedoch geschah diese Ausscheidung nicht ohne Fehler, Burger, Reise durch Oberitalien, II, 240. — Im hannov. Kataster haben die Reallasten keine Berücksichtigung gefunden. — In den östlichen Provinzen des preußischen Staates gab es viele Bauern, welche Gefälle in Geld oder Früchten an die Domänencasse entrichteten und dafür von der Grundsteuer frei geblieben waren. Man mußte daher bei den Gefällablösungen einen der ländlichen Grundsteuer entsprechenden Theil ausscheiden und als Steuer stehen lassen. Um die Besitzer hiezu geneigter zu machen, wurde ihnen die Ablösung des Restes mit dem 20fachen statt des 25fachen gestattet, V. v. 23. Juni 1836, zurückgenommen 1. Dec. 1843. Schimmelfennig, Die preußische dir. St. I, 42.

(c) Ueber die Ausmittlung der Reallasten s. Würtemb. Instr. vom 10. Februar 1820 in Reyscher's Sammlung (Moser's Sammlung der würt. Fin. Gesetze, II.) XVII, 2. S. 1104.

§. 309.

Um dieser Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, hat man in den meisten deutschen Staaten bei der Katastrirung jedes Grundstückes auch die Grundlasten sorgfältig erforscht, ihren mittleren Betrag in Geld berechnet und von dem Reinertrage des als lastenfrei angenommenen Grundstücks abgezogen. Der Ueberrest bildet den steuerbaren Ertrag des Eigenthümers; zugleich wird aber von dem Berechtigten eine besondere Gefällsteuer erhoben (*a*). Dieß Verfahren gewährt den belasteten Eigenthümern volle Sicherheit und Bequemlichkeit, nur wird dadurch die Katastrirung viel umständlicher und kostbarer. Man würde eine große Erleichterung der Grundsteueranlegung und eine Vereinfachung der jährlichen Steuererhebung zu Wege bringen, wenn man die Grundlasten ganz aus dem Kataster wegließe, wobei dann der Grundeigenthümer ermächtigt würde, dem Berechtigten bei der Entrichtung der Grundgefälle einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen (*b*). Es entsteht jedoch hiebei der Zweifel, ob diese Abkürzung des Geschäftes zulässig sei.

(*a*) Z. B. bad. Grundsteuer-Ordnung v. 1810, §. 4: Zehnten, Beeten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Theilgaben, Holz- und Weideberechtigungen sollen abgezogen werden; Verordn. v. 6. Sept. 1813: auch Frohnen, die auf einem Grundstücke haften (dagegen ist nach V. v. 4. März 1811 der Abzug des Handlohns und Sterbfalls nicht gestattet, weil sie nicht jährlich eintreten; ein unbefriedigender Grund). — Ebenso würtemb. Ges. v. 15. Juli 1821, §. 21. 22. — Im Großh. Hessen beruht auf diesem Abzuge der Unterschied des sogenannten Rauh- und Pur-Steuercapitales. — Bair. Grundst.-Ges. v. 1828, §. 4.

(*b*) Ausführliche Schilderung der aus der Ermittlung der Reallasten entstehenden Schwierigkeiten, wie sie sich in der Erfahrung darstellen, bei v. Größ, a. a. O., S. 52—61. „Es giebt Länder, wo man nach Aufopferung von mehreren 100 000 fl. zu der Ueberzeugung gelangt

ist, daß es besser sei, die auf den Grundstücken ruhenden Reallasten als gar nicht vorhanden zu betrachten und dem Empfänger und Geber zu überlassen, sich mit einander auszugleichen." — In ähnlichem Sinne Benzenberg, II, 283. — Preuß. Grundsteuergef. für die westl. Provinzen v. 21. Jan. 1839, §. 24: Privatrechtliche Lasten werden im Kataster nicht berücksichtigt. §. 41: In wieferne der Eigenthümer von einem Berechtigten Entschädigung verlangen kann, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 310.

Gegen dieses zweite einfachere Verfahren lassen sich folgende Bedenken erheben:

a) Bei verwickelten bäuerlichen Verhältnissen entstehen oft zwischen den Berechtigten und Pflichtigen Streitigkeiten über die Art und Größe des Abzuges, z. B. bei einer untheilbaren Leistung, die in Geld angeschlagen werden muß, weil die Berechnung schwierig ist, und die beiden Betheiligten über dieselbe verschiedener Meinung sind. Dieß wird durch die sorgfältige Fassung des Gesetzes nicht zu verhüten sein. Wenn man auch eine leichte, unkostspielige Schlichtung solcher Streitigkeiten, etwa durch ein Schiedsgericht, anordnet und für dasselbe eine Anleitung (Instruction) aufstellt, so bleiben doch Beschwerlichkeiten, von denen die Steuerpflichtigkeiten lieber frei erhalten werden sollten (*a*).

b) Der Gefällberechtigte wird hiebei mittelbar (indirect) besteuert. Während der Staat die Erhebungskosten der Gefällsteuer erspart, ist es für den Grundeigenthümer lästig, daß er diese Steuer vorschießen muß. Bei den nur von Zeit zu Zeit eintretenden Handlöhnen, Fallgebühren ꝛc., tritt der Ersatz des Steuervorschusses oft erst nach einer Reihe von Jahren ein und kommt erst dem Erben oder Käufer zu Gute (*b*).

c) Bei manchen Gefällen, vorzüglich bei Zehnten, hat der Berechtigte verschiedene Einsammlungs-, Transportkosten, Verluste u. dgl. zu tragen, auch ruhen auf dem Zehnten häufig Bau- und andere Lasten (II, §. 70 a). Dem Gefällpflichtigen muß die ganze Entrichtung in Abzug kommen, dem Berechtigten aber darf nur der nach Bestreitung jener Kosten übrigbleibende Theil als steuerbares Einkommen angesetzt werden, seine Steuerschuldigkeit ist folglich geringer als die dem Grundeigenthümer zu gewährende Erleichterung. Ohne Katastrirung der Gefälle läßt sich diese Forderung der Gerechtigkeit nicht ausführen.

Es ergibt sich hieraus, daß die beschriebene Abkürzung des Katastergeschäftes nur da zu empfehlen ist, wo wenige Grundlasten bestehen und wo diese schon in eine einfache Form umgewandelt sind (*c*).

(*a*) Soll der belastete Eigenthümer jährlich den vollständigen Ersatz der vorgeschossenen Steuer durch den Abzug an der Last erlangen, so muß es bekannt sein, den wievielsten Theil der ganzen Rente des Grundstückes die Last ausmacht. Es ist ein Geldanschlag der letzteren erforderlich und wenn mehrere Gefällberechtigte vorhanden sind, so muß man für den Anspruch eines Jeden einen Geldsatz haben. Fehlt es hieran, oder kann man sich über den Anschlag nicht verständigen, so könnte nur etwa angeordnet werden, daß von jeder Leistung an die Berechtigten der ebensovielste Theil zurückbehalten werde, als die Steuer von der ganzen Rente beträgt. Dieß hätte die Folge, daß in den einzelnen Jahren der Abzug bald größer bald kleiner ist, als der für den Berechtigten ausgelegte Theil der Steuer. Es sei z. B. die ganze Rente 16 fl., die Belastung $^1/_3$, die Steuer $^1/_8$, so hat von der Steuerschuldigkeit der Eigenthümer 1 fl. 20 kr., der Berechtigte 40 kr. zu tragen. Wird nun jedesmal $^1/_8$ abgezogen und sinkt eine Zeit lang die ganze Rente auf 12 fl., die Last auf 4 fl., so ist der Abzug von $^1/_8$ nur 30 statt 40 kr., während der Belastete ohnehin von der Grundsteuer schon zu hoch getroffen wird, und die Ausgleichung erfolgt erst in einem längeren Zeitraum. — Bei der französischen Verordnung: Il (le propriétaire) est autorisé à retenir la contribution de la portion du revenu, dont il ne jouit pas, Rec. Art. 329, bleibt es unbestimmt, nach welcher dieser beiden Methoden der Abzug erfolgen soll. Wahrscheinlich geschieht es nach der zweiten und zwar so, daß der Eigenthümer $^1/_5$ der jährlichen Leistung zurückbehält, weil dieß der Fuß der Grundsteuer sein sollte. So verordnet auch das angef. baierische Gesetz von 1828 in §. 4, daß im Rheinkreise der Eigenthümer dem Rentenempfänger $^1/_5$ der Rente in Abzug bringen dürfe. — Bei der provisorischen Grundsteuer im venezianischen Gebiete wurde 1815 dasselbe vorgeschrieben. Linden, I, 193.

(*b*) Beim Verkaufe kann hierauf in der Festsetzung der Kaufsumme Rücksicht genommen werden.

(*c*) In Baiern wurde in Hinsicht auf das Grundentlastungsgesetz v. 4. Juni 1848 durch das Ges. v. 28. März 1852 angeordnet, daß die Reallasten aus dem Grundsteuerkataster hinwegbleiben sollen, daß der Eigenthümer die volle Steuer bezahlt und für die noch nicht abgelösten Grundgefälle von dem Berechtigten $^1/_{15}$ des Betrages als Ersatz ansprechen darf. — Nach dem bad. Grundsteuergesetz v. 7. Mai 1858 werden die periodischen Entrichtungen, Sterbfall, Kaufall ꝛc. nicht berücksichtigt. Bei Erbbestandgütern, Schupfstehen auf mehrere Leiber und der Last, Faselvieh zu halten, wird dem Grundbesitzer die Last an seinem Steueranschlage abgezogen, bei anderen Gefällen geschieht dieß nicht, dagegen wird ihm die von dem Zins-, Gült-, Zehnt- und Weideberechtigten entrichtete Gefällsteuer ausbezahlt. Diese Anordnung beruht wahrscheinlich auf der Voraussetzung, daß die noch vorhandenen Berechtigungen bald vollends abgelöst werden.

§. 311.

Es ist streitig, ob und wieweit die Grundsteuer in einem Lande nach ihrer anfänglichen Festsetzung ohne Ungerechtigkeit

und Nachtheile verändert werden dürfe. Zur Entscheidung hierüber ist es nothwendig, die Wirkungen einer gleichbleibenden Grundsteuer auf die Preise der Ländereien zu untersuchen.

Wenn in einem Lande keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer, und diese unveränderlich ist, so wird sie wie eine Grundlast oder eine Verringerung der Fruchtbarkeit bei der Erwerbung der Grundstücke in Anschlag gebracht werden. Eine solche feste Grundsteuer bewirkt also, daß der Kaufpreis des Grundstücks etwa um das 20, 25 oder 33fache ihres Betrages niedriger ist, als wenn sie nicht vorhanden wäre, und der Käufer wird von ihr nicht beschwert, weil er nur den nach Abzug der Steuer übrig bleibenden Reinertrag bezahlt hat. Dagegen leidet derjenige, welcher das Grundstück nach der Einführung der Steuer zum erstenmale verkauft, den vollen Verlust, und der Staat erscheint ihm gegenüber wie ein Gefällberechtigter, denn der Werth des immerwährenden Anspruchs auf die Steuer wird gerade durch jene Summe ausgedrückt, um welche sich der Preis der Ländereien erniedrigt. Wer nicht verkauft, sieht wenigstens seinen Vermögensanschlag und seinen Credit verringert. Jede Steuererhöhung bringt eine ähnliche Wirkung hervor, eine ältere Steuer aber nimmt von den Grundeigenthümern nur einen Theil des Reinertrags, auf den sie gar keinen Anspruch machen können, weil sie ihn beim Kaufe nicht vergütet haben.

§. 312.

Diese Wirkung ist nicht der Grundsteuer allein eigen, sondern kann bei jeder Schatzung vorkommen, die auf einen verkäuflichen Gegenstand von veränderlichem Preise gelegt wird und daher jeden Eigenthümer desselben trifft, woferne sie nur vereinzelt steht, z. B. bei der Steuer von Häusern, realen Gewerbs- und anderen Berechtigungen, Staatsschuldbriefen u. dgl. Die mit jeder Schatzung verbundene Schmälerung ihres Einkommens drückt sich in solchen Fällen in einer Preiserniedrigung der besteuerten Vermögenstheile aus, während andere Arten der Schatzungen sich nicht an eine bestimmte, veräußerliche Steuerquelle anschließen (a). Doch dürfte man nicht schließen, daß eine solche ältere Grundsteuer, welche die einzige Schatzung

wäre, von den Besteuerten gar nicht als Beschwerde empfunden würde. Denn 1) äußert sich der Einfluß einer solchen Grundsteuer auf den Preis der Liegenschaften keineswegs in allen Fällen. Ein Theil der Ländereien befindet sich in fester Hand bei Körperschaften, ein anderer vererbt sich ohne Preisanschlag an Nachfolger in Fideicommisse, an einzige oder bevorzugte Kinder und Testamentserben, und bei Erbtheilungen unter Geschwistern pflegt ein niedriger Anschlag zu Grunde gelegt zu werden. In allen diesen Fällen wird kein von der Steuer erniedrigter Preis bezahlt, und ein solcher zeigt sich nur etwa bei einem Vermögensüberschlage, z. B. für eine Verpfändung. 2) Der Preis der Grundstücke ist wechselnd, theils wegen der Veränderlichkeit der Grundrente (§. 306), theils auch bei einerlei Größe derselben wegen der Veränderungen im Begehr und Angebot sowie im Zinsfuße, I, §. 119. Neben diesen häufigen und starken Preisschwankungen läßt sich die Wirkung einer festen Grundsteuer nicht herausfinden, diese erscheint dem Eigenthümer wie jede andere Ausgabe, z. B. für Bewirthschaftungskosten; sie wird nicht unfühlbar, weil man das deutliche Bewußtsein nicht hat, daß man ihretwegen desto wohlfeiler gekauft habe (*b*).

(*a*) Eine Steuer vom Arbeits- und Gewerbsverdienst und von der Capitalrente trifft nur das Einkommen des Besteuerten, ohne dessen Vermögen dem Verkehrswerthe und Preise nach zu erniedrigen. Wenn ein Landgut von 10 000 fl. Preisanschlag und 400 fl. Rente mit 80 fl. besteuert wird, so bleiben nur noch 320 fl. übrig, und der Preis wird auf 8000 fl. sinken, es gehen also an der Ankaufssumme 2000 fl. verloren. Ein Kaufmann, der von 10 000 fl. Capital 800 fl. Zins und Gewerbsgewinn bezöge und davon 80 fl. Steuer gäbe, hätte in seinen Einkünften gleiche Einbuße, und sein Capital trüge ihm 1/9 pCt. weniger ein, der Anschlag seines Vermögens bliebe aber der nämliche. Eine Steuer auf Staatsschuldbriefe macht dieselben unter übrigens gleichen Umständen wohlfeiler, eine Steuer auf Unterpfandsdarlehen kann eine solche Folge nicht haben.

(*b*) Ebenso Jaußen, Natur u. Wirkungen der seit langen Jahren unverändert gebliebenen Grundsteuer, Oldenburg 1851, S. 35. — Mit den Reallasten verhält es sich darum anders, weil diese oft einen viel stärkeren Theil des Reinertrages hinwegnehmen, auch das Gepräge der Unveränderlichkeit wegen ihrer privatrechtlichen Natur deutlicher an sich tragen.

§. 313.

In den vorstehenden Betrachtungen (§. 311. 312.) wurde vorausgesetzt, daß keine andere Schatzung besteht, als die Grund-

steuer. Wenn dagegen alle Einkünfte, also auch alle Arten, Vermögen werbend anzulegen, gleichmäßig besteuert sind, so fällt jene Wirkung der Grundsteuer auf die Preise der Grundstücke ganz hinweg, weil der Besitzer einer Geldsumme, die zu einer einträglichen Anwendung bestimmt ist, in allen Fällen von dem daraus fließenden Ertrage eine Abgabe geben muß und folglich keinen Abhaltungsgrund mehr hat, Grundeigenthum so hoch zu bezahlen, als es das angenommene Verhältniß zwischen Zins und Stammvermögen mit sich bringt. Wurde ein Grundstück, welches vorher 100 fl. gegolten und 4 fl. Rente getragen hatte, mit $^1/_8$ der letzteren besteuert, so sank der Preis auf $87^1/_2$ fl. herab. Werden aber später alle Renten in gleichem Maaße in die Steuer gelegt, so daß überall von 4 Proc. nur $3^1/_2$ oder 1 fl. von $28^4/_7$ fl. Stammvermögen übrig bleiben, so wird der Käufer eines Grundstückes geneigt sein, das $28^4/_7$fache der nunmehrigen freibleibenden Rente, d. h. wieder wie vorher 100 fl. dafür zu bezahlen, denn er steht sich bei diesem Preise ebensogut als bei einer anderen Anlegung seines Vermögens. Waren, so lange die Grundsteuer allein bestand, die Güterpreise niedriger geworden, so müssen sie bei dem Hinzukommen anderer Schatzungen wieder in die Höhe gehen, weil so lange, als man aus Ländereien eine höhere Rente erhält, ein stärkerer Begehr nach denselben eintritt. Je vollkommener das Schatzungssystem geworden ist, desto vollständiger stellen sich diejenigen Preise des Grundeigenthums wieder her, welche ohne alle Schatzungen stattfinden würden, und nur darum, weil diese gewöhnlich stärker auf das liegenschaftliche Eigenthum fallen, als auf das bewegliche Vermögen, läßt sich annehmen, daß noch einige Erniedrigung der Ländereipreise in Folge der Grundsteuer übrig bleibt (*a*).

(*a*) Unter der Voraussetzung, daß sich die Einträglichkeit verschiedener Anlegungsarten eines Vermögens mit der Zeit durch das Mitwerben völlig ausgleichen müsse, ist die Wirkung der ungleichen Steuerbelastung so zu verdeutlichen. Es sei bei einem Zinsfuße von 4 pCt. der eine Theil des Vermögens mit $^1/_2$ pCt. oder $^1/_8$ der Rente besteuert (z. B. Ländereien und Häuser), ein anderer Theil mit $^1/_4$ pCt. oder $^1/_{16}$ der Rente (z. B. die vom Eigenthümer zum Gewerbsbetriebe gebrauchten Capitale), ein dritter Theil gar nicht belegt (z. B. die ausgeliehenen Capitale), so läßt die Steuer den 3 Classen von Vermögensbesitzern $3^1/_2$—$3^3/_4$ und 4 pCt. der Rente übrig. Dieß kann nicht fortdauern. Die abnehmende Nachfrage nach Liegenschaften wird den Preis der-

selben erniedrigen, zugleich wird man mehr auszuleihen suchen und der Zinsfuß wird herabgehen. Sinkt derselbe auf 3¾ pCt. und der Preis der Liegenschaften auf 93¾ pCt., so stehen alle drei Verwendungen wieder im Gleichgewichte. Obige Voraussetzung trifft aber nicht genau ein, weil z. B. das Grundeigenthum wegen seiner Sicherheit und der Aussicht auf Rentenerhöhung mehr gesucht wird, so daß deshalb die Preise etwa um die dreifache Rente höher stehen müssen, als außerdem (etwa 28½ fach statt 25 fach), — weil das wechselnde Mitwerben und die Unmöglichkeit einer scharfen Ausmittlung der Grundrente immer vielerlei Schwankungen in die Preise bringen, — ferner weil bei dem Ausleihen viel auf den Grad von Sicherheit und Bequemlichkeit des Gläubigers ankommt, und weil ein geringer Unterschied nicht zureicht, um viele Capitalisten zu Gewerbsunternehmungen, oder bisherige Unternehmer zum Ausleihen zu bewegen ꝛc.

§. 314.

Aus der in vorstehenden §§. beleuchteten Annahme, daß eine durch lange Zeit gleichgebliebene Grundsteuer für den jetzigen Besitzer ganz unfühlbar geworden sei, hat man gefolgert, diese Steuer solle durchaus unverändert bleiben, indem sie dann einem Theile des Grundeigenthums entspreche, den die früheren Verkäufer ohne Ersatz abgegeben hätten und der gleichsam dem Staate anheimgefallen sei, während jede Verminderung der Grundsteuer ein unverdientes Geschenk, jede Erhöhung derselben eine Vermögensverminderung für die gegenwärtigen Eigenthümer bilde (*a*). Wenn diese wirklich ihre Besitzungen um einen Preis erworben hätten, der nur die nach Abzug der Steuer übrig bleibende Rente vergütete, so wäre diese als steuerfrei anzusehen, und die Regierung könnte sogar in Versuchung kommen, diese Eigenthümer als Empfänger eines unbelasteten reinen Einkommens gleich anderen Ständen, die ein solches genießen, noch einer weiteren Schatzung zu unterwerfen (*b*). Allein fast in allen Staaten ist durch das Hinzukommen anderer Schatzungen jene Preisherniedrigung der besteuerten Grundstücke größtentheils wieder aufgehoben worden (§. 313) und selbst da, wo dieß nicht geschehen wäre, müßte doch die behauptete Unfühlbarkeit aus den in §. 312. angegebenen Gründen bezweifelt werden. Wird endlich die Grundsteuer nicht gesetzlich für unveränderlich erklärt, werden vielmehr Abänderungen vorbehalten oder wirklich vorgenommen, so können die Käufer keineswegs auf das Fortbestehen der gegenwärtigen Steuersätze bauen (*c*).

(*a*) Diese Ansicht scheint von Craig herzurühren, Politik, III. 40. — Nach ihm ist sie vorzüglich von Sartorius entwickelt worden, Ueber

die gleiche Besteuerung des K. Hannover, besonders S. 92. — van Hogendorp, I, 185. — Hoffmann, Die Lehre von d. Steuern, S. 110. — Murhard, S. 294 ff. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, S. 132. — Over de belastingen der vereenigde Nederlanden, 1837, S. 136. — v. Bülow-Cummerow (Preußen ꝛc. II, 181, 1843) erklärt sogar, die Grundsteuer sei ihrem Wesen nach keine Steuer, sondern eine Grundrente, und glaubt, der Staat sei nicht zur neuen Anlegung einer solchen berechtigt, weil dieß eine Capitalsberaubung oder eine Schmälerung des Grundvermögens sei. — Aehnlich Schützenberger in der französ. Deputirtenkammer, 26. Juni 1845. — Mac Culloch, Taxation, S. 62. — v. Beckedorf a. a. O. — Klebs, in den Verhandlungen des landw. Congresses v. 1848 und in Oekon. Neuigk. 1849. Nr. 95. — Bergius, Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Breslau 1853. — Auch H. Passy neigt sich dahin, de Parieu a. a. O. S. 335. Dagegen Kröncke, Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteurung, 5te Abhandlung, S. 276. — Benzenberg, Ueber das Kataster, I, 387. — Lotz, Handb. III, 273. — Lacave-Laplagne (Finanzminister) in der Deputirt. Kam. a. a. Tage. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, III, 5. — Harkort, Bemerkungen über die Grundsteuerausgleichung, Berl. 1849. — v. Patow a. a. O. S. 5. — Jaußen a. a. O. — v. Struensee, Die Grundsteuer mit bes. Beziehung auf das Königreich Preußen, 1850, S. 81.

(b) Murhard baut so fest auf die Unfühlbarkeit älterer Grundsteuern für die späteren Grundbesitzer, daß er es für zulässig erachtet, dieselben noch einer neuen Einkommensteuer neben jenen zu unterwerfen, weil sie sonst gar nicht mit ihrem eigenen Einkommen in Anspruch genommen wären, S. 365. Kröncke hatte dieß schon als eine richtige Folgerung aus dem von ihm bekämpften Principe dargestellt, a. a. O. S. 277. — Ebendahin zielt der Oldenburgische Einkommensteuerentwurf v. 1850. s. Jaußens a. Schrift.

(c) v. Patow, a. a. O. zeigt, daß die preußische Grundsteuer viele Veränderungen erlitten hat und daß die neueren Gesetze wiederholt eine neue Anlegung derselben in Aussicht gestellt haben.

§. 315.

Das Bestreben, die gegenwärtige Grundrente sowohl durchgängig in gleichem Verhältniß, als auch in Uebereinstimmung mit der Belastung der anderen Zweige des reinen Einkommens zu besteuern und wahrgenommene Mißverhältnisse in beiden Hinsichten zu beseitigen, führt zu Veränderungen in der Grundsteuer ohne gleichzeitige und gleichmäßige Aenderungen in den übrigen Schatzungen (a). Findet man die Grundsteuer im Allgemeinen zu hoch oder zu niedrig, so läßt sich leicht durch Abänderung des Steuerfußes helfen. Der Beweggrund hiezu kann sowohl in einer von Anfang an fehlerhaften Anlegung der Grundsteuer, oder in späteren Veränderungen der verschiedenen Einkünfte liegen, indem die Grundrente mit den Fortschritten des Anbaus, der Bevölkerung und des Wohlstandes

angewachsen oder auch bei verminderten auswärtigem Absatze und gesunkenem Preise der Bodenerzeugnisse wenigstens vorübergehend niedriger geworden ist. Was den angeregten Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Steuerveränderung betrifft, so ist offenbar derjenige, welcher Ländereien besaß, während ihre Rente anwuchs, fähig und verpflichtet, eine Steuererhöhung zu ertragen, und wer seine Rente abnehmen sah, hat Anspruch auf Erleichterung. Von solchen Erwerbern, welche die Grundstücke um einen geminderten Anschlag an sich brachten, gilt Gleiches, §. 312 Nr. 1. Nur diejenigen Erwerber können in Nachtheil kommen, welche erst kürzlich nach der erfolgten Zunahme der Rente Land gekauft und einen derselben entsprechenden Preis bezahlt haben, ohne dabei auf die Wahrscheinlichkeit einer baldigen Steuererhöhung Rücksicht zu nehmen. Die Zahl solcher Käufer ist aber verhältnißmäßig klein, sie haben auf ihre Gefahr hin gekauft und eine Ausnahme zu ihren Gunsten ist nicht ausführbar. Hätte eine Ueberbürdung der Grundeigenthümer in Vergleich mit anderen Steuerpflichtigen lange gedauert, so würden allerdings viele Grundstücke um niedrigere Preise an die jetzigen Besitzer gelangt sein, die deßhalb von einer Steuerermäßigung einen unverhofften Vortheil zögen und bei den von jetzt an erfolgenden Landveräußerungen größere Preise erlangten. Es wäre deßhalb vorzuziehen, daß man die Grundsteuer nur um einen Theil des Unterschiedes der Belastung ermäßigte, zugleich aber die anderen Schatzungen erhöhte, um sich der allgemeinen Gleichheit des Steuerfußes zu nähern. Indeß finden auch für diesen Fall die in §. 312 enthaltenen Bemerkungen ihre Anwendung und es läßt sich rechtfertigen, wenn der Staat sich überhaupt lediglich an das Verhältniß der Steuer zu der Rente hält, ohne die Bedingungen zu beachten, unter denen die letztere von dem Grundbesitzer erworben worden ist, wenn er also bloß darauf bedacht ist, von der Grundrente eine eben so große Quote zu erheben, als von anderen Einkünften (*b*).

(*a*) Die englische Grundsteuer, auf die man sich oft als auf ein Beispiel der Unveränderlichkeit beruft, ist von eigenthümlicher Art. In England waren lange Zeit hindurch periodische Steuern, die monatlich oder wöchentlich nach dem jedesmaligen Bedarfe ausgeschrieben wurden, die üblichste Belastungsart des Grundeigenthums. Im Jahre 1693 wurde

eine neue Grundsteuerbeschreibung verfertigt, welche einen Gesammtanschlag von 10 Mill. L. St. ergab. Hievon wurden seitdem bald 1, bald 2, 3 und in der Hälfte des ganzen Zeitraums 4 Schilling vom L. St., d. h. $^1/_{10}$—$^1/_5$ als Steuer erhoben, der Durchschnitt war 3 Sch. 3 P. vom L. St. ($16^1/_4$ pCt.) des katastirten Reinertrages. 1798 (38. Jahr Georgs III, C. 60) wurde der damalige, schon lange gleichgebliebene Fuß von 4 Sch. vom L. der Anschläge von 1693 als immerwährend erklärt. Die Summe war 2·037 627 L. Zugleich wurde auf Pitt's Antrag in dem nämlichen Gesetz die unveränderliche Grundsteuer für abkäuflich erklärt, so daß der Eigenthümer gegen Hingabe einer gewissen Summe in Staatspapieren sich von dieser Steuer befreien könne. Jedes L. St. Grundsteuer soll durch Ueberweisung von 1 L. 2 Sch. oder $^{11}/_{10}$ Zins in solchen Schuldscheinen, also mit $36^2/_3$ L. Nominalbetrag derselben abgelöst werden. Diese Obligationen standen damals zu 50, die $36^2/_3$ L. waren folglich mit $18^1/_3$ L. zu kaufen und wer sie um diesen Preis erwarb, bezog 6 Proc. Zinsen, während er nur 5,^{45} Proc. Grundsteuer damit tilgen konnte, der ablösende Grundeigner mußte also den Vortheil der Anlegung auf sicheres unbewegliches Vermögen und die Sicherheit gegen eine künftige Steuererhöhung mit der Aufopferung von 0,^{55} Proc. Zinsen erkaufen. Bei einem Preise der 3proc. Schuldbriefe von '75 ist die Abkaufssumme der $27^1/_2$fache Betrag der Steuer, bei einem Preise von 92 ist sie das 33,^{73}fache. Pitt (Rede im Unterhause, 2. April 1798) verkennt nicht die Nachtheile einer unwandelbaren Grundsteuer: „Ich gestehe gerne zu, daß ich es für einen ursprünglichen Mangel (an original defect) der jetzigen Vertheilungsart betrachte, daß keine periodische Revision angeordnet worden war. Ich glaube es wäre weise und zuträglich für das Land gewesen, wenn man eine solche Vorsorge getroffen hätte. Zwei wichtige Vorkehrungen (guards) wären nöthig, nämlich zu verhindern, daß die Ungleichheit zu groß würde, und zugleich Verbesserungen nicht zu entmuthigen." Aber er stützt sich darauf, daß man dieß nicht gethan, die Steuer schon lange ungeändert gelassen habe und die Landkäufe sich hiernach gerichtet hätten. Das Ges. v. 15. Aug. 1853 (16. 17. Vict. C. 74) verfügt, daß man statt 10 Proc. mehr, künftig $7^1/_2$ Proc. weniger an Zinsen zum Abkauf zu überweisen habe, also für 1 L. Steuer nur 0,^{925} L. oder 30,^{86} L. 3 proc. Schuldbriefe im Nennbetrage. Nach dem Ges. von 1798 durften auch andere Personen die Grundsteuer eines Grundstücks an sich kaufen, die sie dann von dem Eigenthümer als Rente zu beziehen hatten, doch stand letzterem beim Abkaufe der Vorzug zu. Nach dem Ges. von 1853 ist der Abkauf nur den Eigenthümern oder den Erbberechtigten gestattet. Fremde Personen hatten von der Erlaubniß des Aufkaufes wenig Gebrauch gemacht, es waren nur 2073 solche Käufe vorgekommen. Die Ablösungen dauern noch fort. Die nicht abgelöste Grundsteuer belief sich 1858/59 auf 1·135 677 L. First report of the commissioners of inland revenue, 1857, Appendix Nr. 14. — Hendriks in Journ. of the Statist. soc. London, September 1857. Die Veränderungen in der Grundrente haben die Steuer im Laufe der Zeit so ungleich gemacht, daß sie in den am meisten aufgeblühten Gegenden nur $^3/_4$, in Lancashire sogar nur $^1/_4$ d. auf das Pfund der Rente beträgt, in Schottland $1^1/_4$, in den östlichen und in den Süd-Mittelgrafschaften auch nur 6 d. oder $^1/_{40}$ (max.) The Scots Magazine. LX, 275. Rees, Cyclopaed. XX. Artikel Land-Tax. Eine neue Umlegung würde jedoch schon darum unausführbar sein, weil Schottland durch die Unionsurkunde dagegen geschützt ist. Uebrigens ist doch nur der Steuerbetrag jeder Ortschaft der nämliche; unter die einzelnen zugehörigen Grundbesitzer wird die Steuer jährlich neu, nach Maaßgabe der muthmaßlichen Rente, vertheilt.

Sinclair, Hist. of the Revenue, II, 340. — Bailly, I, 567—584. — Wenn hieraus vermuthet werden könnte, die Grundrente sei in Großbritanien ungebührlich niedrig belastet, so ist dagegen zu bedenken, daß die Grafschafts- (county rate), die städtische Gerichts- und Polizeisteuer (borough r.), die Armen-, Wegbau-Abgabe und die Kirchenabgabe hauptsächlich auf dem liegenschaftlichen Vermögen liegen und daß die Abgaben größtentheils zu denselben Zwecken dienen, für welche in anderen Ländern Steuern in die Staatscasse bezahlt werden. Der Belauf derselben war um 1850 gegen 91—93 Mill. fl. Gneist, Das englische Grundsteuersystem, Berl. 1859. — In verschiedenen Staaten hat man nach sehr verschiedenen Grundsätzen gehandelt. In den vereinigten Niederlanden wurde der Fuß der Grundsteuer oft verändert und oft auf eine drückende Höhe gebracht, z. B. in Overyssel auf 42 Proc. der Rente. In Seeland wurde unterfagt, daß der Eigenthümer der Steuer willen sein Land aufgebe. Over de belastingen.. staande de republiek der vereenigte Nederlanden. Amst. 1837. S. 125. — Im Kirchenstaat stieg der Steuerfuß bis auf 1/3. De Parieu im Journ. des Econ. 2. Ser. XXI. 34.

(b) Das französische Gesetz vom 1. Aug. 1850 schafft 17 pCt. Zuschläge für allgemeine Zwecke ab, welche bisher mit der Grundsteuer verbunden waren.

§. 316.

Zeigt sich eine Ungleichheit in der Besteuerung der verschiedenen Benutzungsarten des Landes oder verschiedener Gegenden oder einzelner Grundstücke, so kann eine gleichförmige Belastung nur durch eine Veränderung in den Steueranschlägen bewirkt werden. Die Besorgniß, daß die Steuererhöhung bei einem vermehrten Bodenertrage von ferneren Verbesserungen der Ländereien abhalten und den Gewerbfleiß entmuthigen möchte, ist nicht begründet (a), weil eine in richtigem Verhältniß erhöhte Steuer immer noch den größten Theil des erzielten Mehrertrages übrig läßt, auch ohnehin diese Maaßregel immer nur nach längeren Zwischenzeiten erfolgt und die geschickte Bewirthschaftung des einzelnen Landwirthes von der Grundsteuer nicht getroffen wird, §. 298. Nur eine willkürliche, das billige Maaß übersteigende Erhöhung der Katasteransätze könnte jener Befürchtung Raum geben (b). Man entdeckt bisweilen Fehler in den Schätzungen, die eine Abänderung nöthig machen (c). Die Grundrente einzelner Stücke oder Bezirke wird bisweilen durch natürliche Verschlechterung, z. B. Abspülen, Versumpfen, Versanden, Vorrücken der Gletscher, Verschütten ꝛc., erniedrigt; sie steigt auch oft aus Ursachen, die außerhalb des Gewerbfleißes der Landwirthe liegen, z. B. durch höhere Preise oder erleichterten Absatz; aber auch eine durch Kunst bewirkte Ertragsvermehrung,

wenn sie dauernd ist und folglich entweder auf der Urbarmachung oder Grundverbesserung, oder auf dem herrschend gewordenen besseren Betriebe beruht, kann füglich eine Erhöhung des Steueranschlages begründen (*d*).

Auch bei diesem Falle ist der Zweifel erhoben worden, ob nicht die zu hohe oder zu niedrige Belastung einzelner Grundstücke schon längst eine entsprechende Veränderung im Preise derselben bewirkt habe, so daß die jetzigen Besitzer weder einen Anspruch auf eine Steuererleichterung haben, noch auch gerechter Weise höher belegt werden dürften. Hierauf ist außer den obigen Gegengründen noch dieß zu erwiedern: Es ist keineswegs sicher, daß ein einzelnes zu gering besteuertes Grundstück verhältnißmäßig höher verkauft wird, denn da man nicht so leicht an die Unrichtigkeit des Katasters glaubt und der Reinertrag schwer zu erforschen ist, so kann leicht der Käufer sein Preisgebot gerade nach dem Steueranschlage abmessen. Dauert das Steigen oder Sinken der Grundrente fort, so hat der größte Theil der jetzigen Besitzer von dieser Wirkung selbst noch Nutzen oder Schaden gehabt, und es ist also billig, daß die Steuersätze verändert werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Steuerpflichtigen eine Herabsetzung der übermäßigen Anschläge eifrig begehren und dankbar erkennen, eine Erhöhung der zu niedrigen als gerecht ertragen, ohne sich durch die Rücksicht auf die etwa vorausgegangenen Kaufpreise hievon abhalten zu lassen.

Uebrigens ist es wegen der Größe und Kostbarkeit des Geschäftes nicht rathsam, und wegen der langsamen Veränderung im Durchschnittsbetrage der Grundrente nicht nöthig, die Grundsteuerbücher schon nach kurzen Zwischenzeiten zu erneuern. Diese Maaßregel wird zum Bedürfniß, wenn die Veränderungen in der Rente der einzelnen Landestheile und Bodenbenutzungsarten so beträchtlich geworden sind, daß sie eine empfindliche Ungleichheit im Betrage der Steuer verursachen (*e*).

(*a*) Hiermit übereinstimmend A. Smith, III, 216 ff. — Monthion, Quelle influence etc. S. 91. — Malchus, Fin. I, 222 und die dort angeführten Schriftsteller, — v. Seutter, Besteuerung der Völker, S. 111. — Burger, Reise durch Ober-Italien, II, 255.

(*b*) In dieser Hinsicht mag es zweckmäßig sein, daß ein, in Akbar's Gesetzbuch (16. Jahrh.) aufgenommenes, aber vermuthlich weit älteres und noch geltendes persisches Gesetz verbot, die Steuern unter dem Vorwande einer durch Verbesserungen bewirkten Ertragserhöhung zu vergrößern. Reynier, Des Perses et des Phénic., S. 264.

(c) Dieſelbe Wirkung, nur im größeren Maaßſtabe, hat die Aufhebung der Steuerbefreiungen, vgl. §. 250. Daſſelbe gilt von abſichtlichen, auf Begünſtigungen gewiſſer Stände beruhenden Ungleichheiten. In dieſem Falle, ſowie in noch größerem Maaße bei den bisherigen Befreiungen von der Grundſteuer iſt allerdings nicht zu bezweifeln, daß die niedriger oder gar nicht beſteuerten Grundſtücke einen höheren Preis haben als andere gleichartige, und daß folglich die neue gleiche Beſteuerung den jetzigen Inhabern eine Vermögensverminderung verurſacht, wenn ſie ihr Land bald verkaufen. Nach einem allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſatz haben Steuerprivilegien wie andere ähnliche Vorrechte nicht das Gepräge der Unwiderruflichkeit wie Privatrechte. Indeß ſprechen Gründe der Billigkeit dafür, daß der plötzliche Verluſt durch eine Vergütung aus der Staatscaſſe gemindert werde, über deren Größe ſich keine allgemeine Regel auffinden läßt. Dieſer Gegenſtand iſt neuerlich im preuß. Staate vielfach beſprochen worden. Nachdem ſchon das Edict vom 27. Sept. 1810 den Grundſatz der allgemeinen gleichen Beſteuerung verkündigt hatte, war die Fortdauer der Befreiung der Städte und Rittergüter von der Grundſteuer nur als einſtweilig anzuſehen. Das Geſetz v. 24. Febr. 1850 verordnet die Aufhebung aller Grundſteuerbefreiungen, läßt aber noch unentſchieden, ob den bisher Befreiten eine Entſchädigung gegeben werden ſolle. Die Regierung ſchlug 1853 vor, $^2/_3$ des Steuerbetrages mit dem 20fachen Capitale zu vergüten, dieß wurde aber von den Ständen nicht angenommen. Der Vorſchlag von 1859, bei nachweislichem Rechte auf Steuerfreiheit das 20fache, ſonſt das $13^1/_3$fache zu vergüten, kam nicht zur Erledigung. Die Vergütung war in Braunſchweig (1821) vollſtändig, in Weimar iſt (1821) $^1/_2$, in Sachſen (1834) $^3/_5$, Meiningen (1846) $^1/_3$, Hannover (1826) $^1/_4$ gegeben worden, v. Patow a. a. O. S. 60. — Gegen die Entſchädigung v. Struenſee a. a. O. S. 106. Hoffmann (Die Lehre v. den St. S. 118.) betrachtet den Abkauf der Grundſteuer als das beſte Mittel zur Beſeitigung der Steuerfreiheiten und Begünſtigungen. Aber würde man ſpäter umhin können, die Grundrente in einer anderen Form zu beſchatzen und würden die Steuerpflichtigen ohne eine Zuſicherung dieſer Art ſich zum Abkaufe verſtehen?

(d) In der Lombardei beträgt nach Burger die in Gemäßheit des alten Kataſters erhobene Grundſteuer in den ebenen Gegenden, die ſchon lange bewäſſert und gut angebaut ſind, 26—27 pCt. des jetzigen Pachtertrages, in den nicht bewäſſerten bergigen Gegenden, die nach der Kataſtrirung zu einem viel beſſeren Anbau gebracht worden ſind, nur 13—16 pCt.; Reiſe, II, 169. — In allen kataſtrirten Gegenden von Frankreich gab es einzelne Grundeigenthümer, die $^1/_4$, $^1/_3$, ſelbſt $^1/_2$, dagegen auch andere, die nur $^1/_{10}$—$^1/_{50}$ ihres Reinertrages ſteuerten. Nach den kataſtrirten Cantonen zu ſchließen, gab es ein ganzes Departement, welches ſtatt $^1/_5$ nur $^1/_{13}$ entrichtete, und deren 5, die nur $^1/_{12}$ abgaben. Gaudin, Mémoires, II, 261, 297. — Benzenberg, Ueber das Kataſter, I, 355, auch Lotz, III, 276. — Im öſterreich. Staate hat ſich neuerlich gezeigt, daß die bisherige Grundſteuer von dem genau ermittelten Reinertrage in Salzburg nur $82^2/_3$ pCt., Oeſterr unter der Enns 16,^{95} pCt., Steiermark, Kärnthen, Krain 17,^{88}, Oeſterr. ob der Enns 20,^{45} pCt. betragen hat. In Böhmen, Mähren und. Schleſien macht ſie nicht über 16 pCt. und dieſer Fuß wird nun allgemein eingeführt, doch zahlt Salzburg anfangs nur 12 pCt. Miniſt. Vortrag zu dem B. für 1849. Patent v. 10. Oct. 1849. Es beſtehen jedoch jetzt in dem öſterreichiſchen Staate noch 9 verſchiedene Grundſteuereinrichtungen, z. B. in Vorarlberg das baieriſche Proviſorium v. 1808. — In der Oſthälfte des preuß. Staates zählt man 23 verſchiedene Grundſteuerverfaſſungen, bei denen die □Meile von 862

bis 3852 Rthl., der Kopf von $11^1/_4$—$29^3/_4$ Sgr. bezahlt und ohne Zweifel große Ungleichförmigkeiten obwalten. Die Regierung schlug 1859 vor, zur Ausgleichung der Grundsteuer in Rheinland und Westfalen die Abgabe um 20 Proc. niedriger, in Brandenburg, Pommern, Posen und Preußen um 10 Proc. höher anzusetzen, doch sollte in den 6 östlichen Provinzen jedem Grundeigenthümer, der nachweißt, daß er über 10 Procent des Reinertrages entrichtet, der Mehrbetrag abgenommen werden. Auch dieß kam nicht zur Beschlußfassung. — Die meisten Veränderungen gehen in der Rente des Waldbodens vor, der auch am seltensten verkauft wird, § 333 b).

(e) Nach v. Malchus etwa alle 30 Jahre. Nach dem französ. Ges. v. 7. Aug. 1850 kann in jeder Gemeinde, deren Einschätzung mindestens 30 Jahre alt ist, eine Erneuerung (revision) des Katasters beschlossen werden. — Smith (III, 224) räth, dem Grundeigenthümer, der Verbesserungen vornehmen will, die Nichterhöhung der Steuer auf eine gewisse verhältnißmäßige Zeit zuzusichern. — Preuß. Grundsteuerges. v. 1839, §. 26: Revision der Katastralabschätzungen von Zeit zu Zeit. — Die Unveränderlichkeit ist ausgesprochen in dem bair. Ges. v. 15. Aug. 1828. §. 3: „Für die Grundsteuer wird nur eine Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert." Demnoch sind nach §. 76 Minderungen und Mehrungen durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle zulässig. — In Frankreich hat man, so oft man Unrichtigkeiten wahrnahm, das Gleichgewicht nur durch Erniedrigung der zu hohen Contingente herzustellen gesucht, wodurch der ganze Betrag der Grundsteuer sich von Zeit zu Zeit verringerte. Die im Jahr 1848 angestellte Untersuchung zeigte, daß die einzelnen Depart. von $^1/_6$—$^1/_{18}$ der Rente entrichteten, es wurden daher 52 Dep. erleichtert, so daß ihre Steuer $^1/_8$—$^1/_{10}$ betrug.

B. Anlegung der Grundsteuer.

§. 316.

Die Anlegung (Regulirung) der Grundsteuer besteht in der Verfertigung eines Katasters (Grundsteuerbuches, Grundsteuerbeschreibung), welches bei jedem Grundstücke oder ganzen Landgute eine, die Steuerpflicht bezeichnende Verhältnißzahl angiebt, §. 299. In der Beschaffenheit und Verfertigungsweise der Kataster drückt sich die Güte oder Mangelhaftigkeit der Grundsteuereinrichtung eines Landes oder Zeitalters aus. Im Alterthume scheint man bei der Grundsteuer nur auf die Größe und Benutzungsart der Ländereien Rücksicht genommen zu haben (*a*). Im Mittelalter bestand neben den vielen grund- und lehnherrlichen Abgaben lange Zeit keine allgemeine Grundsteuer (*b*), in den deutschen Ländern erschien eine solche zuerst als eine Art der auf verschiedene Weise aufgelegten Beeden (*c*), sodann als Bestandtheil einer allgemeinen Vermögensteuer, Schatzung, Schoß, Contribution ꝛc. (*d*), aus der sie

sich sodann als eine besondere Steuergattung hervorhob, indem die Besteuerung anderer Vermögenstheile, namentlich der beweglichen Habe, unterblieb (*e*). Diese Steuern wurden früherhin meistens nicht fortdauernd, sondern nur je nach Bedürfniß erhoben. Die Beschreibungen der steuerpflichtigen Ländereien (*f*) waren lange Zeit hindurch noch sehr unvollkommen. Bei dem Mangel allgemeiner leitender Grundsätze schlug man in den einzelnen Ländern vielerlei Wege ein, um eine billige und zugleich einträgliche Steuer zu Stande zu bringen, führte auch statt einer einzigen Grundsteuer häufig mehrere, nach verschiedenen Gegenständen angelegte Belastungen der Grundrente ein; auch gehört der Name Grundsteuer erst der neuesten Zeit an. Bei der sehr ungenauen Kenntniß von dem Flächeninhalte der Grundstücke bediente man sich bisweilen in Bezug auf das Ackerland nur eines Anschlages nach der Aussaat an Getreide oder nach der mit einem Gespann zu bearbeitenden Morgenzahl u. dgl. (*g*). Als man die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung der verschiedenen Beschaffenheit der Ländereien erkannte, fing man an, einige (gewöhnlich drei) Abstufungen der besseren und schlechteren Ländereien zu unterscheiden und für sie ohne genaue Ermittlung des Ertragsverhältnisses allgemeine Ansätze aufzustellen (*h*). Diese Mängel wurden bei dem niedrigen Betrage der ganzen Grundsteuer wenig empfunden, doch war man von Zeit zu Zeit auf Verbesserungen bedacht, sowie die Steuer erhöht werden mußte. In neuerer Zeit fühlte man stärker das Bedürfniß einer besseren Anlegung derselben, weil die großen Ungleichheiten mehr Aufmerksamkeit und Klagen erregten und einer stärkeren Belastung des Grundeigenthums im Wege standen. Es wurden daher die beiden Haupttheile des Katastergeschäftes, nämlich die Messung und Schätzung, sehr vervollkommnet, wozu schon die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten einen Antrieb gab und die Ausbildung der praktischen Geometrie sowie der landwirthschaftlichen Schätzungskunst die Mittel lieferte (*i*).

(*a*) In Aegypten wurde schon früh, angeblich von Sesostris, um die Kosten der Canalbauten zu decken, das der Kriegerkaste zugewiesene Drittheil des Landes einer Steuer unterworfen, nur mit Ausnahme des von den Eigenthümern selbst gebauten Antheils. Zur Zeit der Ptolemäer mußten auch schon die Priester von ihren Besitzungen steuern.

Die Abgabe soll $^1/_5$ des Ertrages gewesen sein, und in einem so überaus fruchtbaren Lande konnte auch $^1/_5$ des Rohertrages wohl aufgebracht werden. (Reynier vermuthet eher vom reinen Ertrage.) Die Ausdehnung der Ueberschwemmungen bestimmte jährlich, welche Ländereien besteuert werden könnten, und da feste Gränzen des Eigenthums unter diesen Umständen unnütz gewesen wären, so mußte jährlich durch eine Vermessung jedem Grundbesitzer ein gleiches Stück des vom Nil befruchteten Landes zugetheilt werden. So erklärt sich der Zusammenhang der Landvermessung mit der Steuererhebung. Beides war ein Geschäft der Priesterkaste, jedoch verschiedener Abtheilungen derselben. Reynier, De l'écon. publ. et rurale des Egypt. des Carthagin. S. 190. — Im persischen Reiche mußten lästige Grundsteuern, nicht blos an den König, sondern auch an die Satrapen entrichtet werden, wobei viele Erpressungen vorkommen konnten; es waren Geldsteuern und Naturallieferungen. Bei den Streitigkeiten der griechischen Pflanzstädte in Kleinasien über die Vertheilung der Steuern ließ Artaphernes, Statthalter des Darius in Sardes, das Gebiet derselben vermessen und die Steuer nach Parasangen (zu 30 Stadien) umlegen. Ob dieß auch in andern Provinzen geschah, ist ungewiß. (Die Angabe des Herodot, daß nach dem hieraus gewonnenen Maaßstabe die Steuern bis zu seiner Zeit entrichtet wurden, hat zu Zweifeln und verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben.) Herodot, VI, 42. — Reynier, Perses et Phéniciens. S. 174. — Bähr in s. Ausgabe des Herod., III, 809. — Eine neue Vermessung und Steuerregulirung in Persien soll unter Kobad I. (reg. seit 491) begonnen und von Kosru I. (seit 531) beendigt worden sein; Hartleben, Justiz-, Kameral- und Polizeifama, 1822, Nr. 33 und den dort citirten Silv. de Sacy. — In Bezug auf Sparta rügt Aristoteles, daß die Steuer nicht pünctlich erhoben werde, da der größte Theil der Ländereien den Spartiaten (Stadtbürgern) gehöre, Politic. II, 7. — Athen hatte keine besondere Grundsteuer, aber der Grundbesitz wurde in der je nach den Bedürfnissen des Staats eingeforderten Vermögenssteuer vorzüglich mitgetroffen. Schon die Bezeichnungen der Solonischen Classen (Pentakosiomedimnen, d. h. fünfhundert Scheffel Einnehmende u. s. w.) deuten darauf hin, daß sie hauptsächlich auf Grundbesitz gebaut waren und die Abgaben in jeder Classe größtentheils als Grundsteuer gelten können. Reynier Grecs. S. 284 ff. — In Rom war diese eine sehr erhebliche Einnahmsquelle. Sie gehörte, sowie die Kopfsteuer, zur capitatio und hieß tributum soli oder agri. In Italien war noch zur Zeit des Freistaats alles Land steuerfrei geworden, selbst in den Provinzen genossen viele Städte in dem jus Italicum auch diesen Vorzug, allein diese Befreiung Italiens ging unter Diocletian bei der Einführung der indictio (Steuerausschreiben) verloren. Schon Augustus ließ zum Behufe seines census Vermessungen vornehmen, um die Grundsteuer genauer anzulegen, doch wurden nicht die einzelnen Grundstücke, sondern nur Bezirke gemessen. Man gab an wieviel Steuereinheiten (caput oder jugum) dieselben enthielten z. B. die Stadtmarkung von Tyrus in Syrien 60 000 juga. Savigny übersetzt caput durch Steuerhufe. Man weiß, daß 1 jugum auf 100 000 Sesterzen (gegen 11 666 fl.) angeschlagen war, wovon der einfache Steuersatz oder das jetzt sog. Simplum (simplex tributum) 1 p. m. betrug. Die räumliche Größe des jugum ist nicht bekannt und aus einigen aufgezeichneten Angaben von Preisen des Landes nicht abzunehmen. Späterhin scheint jugum nicht mehr ein Raummaaß, sondern einen gewissen Steueranschlag bezeichnet zu haben. Nach den von Ulpian (L. 4. D. de censibus, L. 15) mitgetheilten Rubriken des Katasters (tabula censualis) wurde von Aeckern und Wiesen nur die

Morgenzahl, von Rebland die Zahl der Rebstöcke, von Oelgärten Baum- und Morgenzahl, von Weide und Wald die ungefähre Morgenzahl (quot jugerum esse videantur), alles nach der eigenen Angabe des Grundbesitzers, eingetragen. Es bleibt ungewiß, wie man ein solches caput berechnete, wie viel Weinstöcke z. B. einem Morgen Acker gleichgesetzt wurden; doch müssen wohl solche Verhältnißzahlen bestanden haben. Edict der K. Honorius und Theodosius (L. 2. Cod. de immunitate nemini conc. X, 15): Possessores ... pro jugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, dare cogantur. Was für Acker oder Wiese zu nehmen sei, darüber entschied die Benutzung in den letzten 10 Jahren. Dieß möchte schwerlich zureichen, um Savigny's Vermuthung zu begründen, daß alle 10 Jahre das Kataster erneuert worden sei. Unter Trajan wurden in Pannonien 2 Classen des Ackerlandes (arvum), Wiesen, Eich- und anderer Wald (silva glandifera und s. communis pascua), also 5 Arten unterschieden. Die Steuer wurde zum Theil in Naturalien entrichtet, was zu vielen Bedrückungen Anlaß gab. Hegewisch, Röm. Fin., S. 273—306. — Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, 274. — Becker und Marquardt, Handbuch III, 2. S. 163. Die römische Grundsteuer scheint sich wie im ostgothischen Reiche, so auch in Gallien noch unter den fränkischen Königen erhalten zu haben (Reynier, Celtes, 277), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die römischen Kataster bei späteren Anschlägen im fränkischen Reiche zum Vorbilde gedient haben mögen. Childebert II., König von Austrasien, befahl im J. 590, das unter seinem Vater Siegebert verfertigte Kataster von Poitou zu erneuern. Auch Chilperich I. ließ sein Land katastriren (descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit, Gregor. Turon.); Encylop. méthod., Abth. Finances, I, 152. — von Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverf., S. 58. 93.

(*b*) Ausgenommen die dona annua im fränkischen Reiche und den census regalis von einzelnen Grundeigenthümern. Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens, I, 21. 25. Vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstauffen, IX. Buch IV, 3.

(*c*) Die Beede (petitio, precaria exactio) war nach Eichhorn ursprünglich eine Abgabe, durch die man sich von dem Kriegsdienste loskaufte (Heersteuer, Heerschilling), wurde aber späterhin ohne Rücksicht auf jene Entstehungsart und auf verschiedene Weise erhoben, nach Köpfen, nach Häusern, nach dem Viehstande, nach Landhufen. Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gieß. 1826. — Lang (Histor. Entwickl., S. 20. 54.) erklärt die Beede für eine Steuer, die der Lehnherr von seinen Vasallen erhob. Dieß scheint auch ursprünglich das Wesen der franz. taille gewesen zu sein, die schon 1185 vorkam. Unter Karl VII. wurde sie eine bleibende Steuer, um die ersten stehenden Truppen (9000 Reiter) zu erhalten, welche an die Stelle der zügellosen Lehenmiliz traten. Die taille war wie die Beede eine Vermögenssteuer, theils blos nach dem Grundbesitz umgelegt (taille réelle), theils auf das Einkommen aus Ländereien, Häusern, Gewerben und Zinsrenten gelegt (taille personnelle); einige Provinzen hatten auch eine taille mixte; Encylop. méthod. Abth. Finances, III, 537. Die taille war eine Vertheilungssteuer (§. 295). Sie betrug mit den Zuschlägen unter Heinrich III. i. D. 3·064 000 Liv., Froumenteau, S. 10. Neben ihr bestand bis zur Revolution eine Grundsteuer von 10½ Proc. des Reinertrages (deux vingtièmes et 4 sols par livre), wozu seit 1782 noch 5 weitere Procente (1 vingtième) kamen. Necker schlug diese Steuer auf 7½, die taille auf 91 Million L. an und glaubte, daß von jener wegen verschiedener anderer nebenbei ge-

troffener Einkünfte 74 Mill., von der taille etwa 81 Mill. auf das Grundeigenthum fielen, Administr. des fin. 1, 4 u. 110 (1785). — Vielleicht entſtand die Beede aus den früheren donis annuis, Ilſe, S. 54. Ueber die Beeden in Würtemberg ſ. Moſer, Sammlung der Würt. Finanzgeſetze, II, 2. S. VII.

(*d*) Lang, a. a. O., S. 97. — Vorzüglich lehrreich für die Geſchichte der Grundſteuer iſt Schimmelfennig, Die preußiſchen directen Steuern. 2. Ausg. 1r. Bd. 1843. 4°. — Der Schoß wurde von den Städten auf das platte Land übertragen und traf dort auch Handwerker, Taglöhner, den Viehſtand ꝛc. In dieſer Vermögensſteuer begnügte man ſich oft mit der eidlich erhärteten eigenen Angabe des Steuerpflichtigen und beſtimmte nur den Steuerfuß, z. B. Koburg. V. v. 15. April 1589 bei Harl, Handb. II, 152: von 1 fl. Güterwerth 1 Pf., nach dem jetzigen Werth der Güter „oder wie ſie ein jeder geben wollte", bei Eiden und Pflichten. — Fürſtl. heſſ. V. v. 19. Dec. 1576, zur Türkenſteuer von 100 fl. Hauptgeld jährl. 1 Schreckenberger (1/7 fl.), auch von Vieh und verkäuflichen Vorräthen. Steuer-O. einer baieriſchen Hauptſtadt v. 1606, Harl, II, 168. In der Mark Brandenburg wurde eine ſolche Abgabe, Schoß, census, ſchon 1281 mit ſtändiſcher Zuſtimmung eingeführt, neben der ſchon beſtehenden Naturalabgabe (1 Chorus (Wiſpel) Hartkorn oder 2 Ch. Haber von der Hufe). Sie betrug 2 Schill. von der Hufe oder 2 Pf. vom Pfund (talentum). Hieraus wurde ſpäter der Hufen- und Giebelſchoß, zu welchem im 16. Jahrh. die Contribution als wahre Grundſteuer kam. Schimmelfennig I, 335. — In Sachſen findet ſich ſchon 1481 eine Vermögensſteuer, ſeit 1488 als Schockſteuer, d. h. es wurde das Schock Groſchen (2²/₃ auf die Köln. Mark) als Einheit angenommen und eine Zahl von Pfennigen davon als Steuer angeſetzt. Nach der Regulirung von 1660 (wo die fahrende Habe von der Steuer befreit wurde) erhielt ein Acker Feld 3 Schock, Wieſe 5, Garten 6 ꝛc. Schimmelfennig, I, 390. Vgl. Bergius, Mag. VIII, 217. — Schleſiſche Schatzung v. 1527, auf die eigene Angabe (Indiction) von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen begründet, nach Beſchluß v. 1721 durch eine neu geregelte Landſteuer erſetzt.

(*e*) Doch war in England ſchon das von Ethelred ſeit 991 erhobene und anfangs zur Leiſtung des Tributes an die däniſchen Könige beſtimmte Dänengeld (danagild) eine Grundſteuer, 1 Schilling von der hide Landes, daher der ſpätere Name hidagium, Die hide, hyde der Angelſachſen war, wie die Hufe in Deutſchland, eine Ackernahrung, mit 1 Pfluge zu beſtellen, ihre Größe war aber nicht gleichförmig angenommen. Späterhin rechnete man ſie zu 100, zu 86 oder 120 acres (ſächſiſch hyde, Hütte) General introduction zum Domesdaybook, S. XLVI. — Sachße, Hiſtor. Grundlagen des deutſchen Staats- und Rechtslebens, S. 424 (Heidelberg 1844.) — In der Republik Mailand ward 1208 eine Kataſtrirung des Vermögens (stima e catastro de' beni) begonnen und 1248 beendet. Niemand war frei. Man bezahlte anfangs 10 soldi 5 den. von 100 lire (etwas über 1/2 pCt). Die ſpätere Erhöhung des Steuerfußes brachte dieſem Kataſter den Namen Schmerzensbuch (libro del dolore) zu Wege; Carli, Del censimento, S. 185 der Classici mod. XIV. — Die decima in Florenz von 1494 war eine Grund- und Hausſteuer von 10 Proc. des Reinertrages. Das Verzeichniß enthielt bei jedem Grundſtück den Eigenthümer, die Gemeinde, den Flächenraum, die Begränzung, den Ertrag und den Preisanſchlag. Daſſelbe wurde 1532, 1618 und 1714 erneuert. Della decima e di varie altre gravezze imposte dal comune di Firenze, Lisbona e Lucca 1765, I, 37.

(*f*) Bei den älteren Landbüchern war die Beſteuerung nur ein Nebenzweck, Hauptſache die Beſtimmung der Eigenthumsverhältniſſe, der grundherrlichen Gerechtſame u. dgl. Das Domesdaybook (domus dei, weil in der Kirche verwahrt), auch liber judiciarius, censualis etc. genannt, wurde unter Wilhelm I. von England, wahrſcheinlich 1086, zu Stande gebracht. Abdruck, mit Regiſtern und Einleitung, von der Archiv- (record) Commiſſion beſorgt, 1783 bis 1816, IV B. Fol. Moreau de Jonnès in Journ. des Econ. 2. Ser. IV, 205. — Aehnlich das im J. 1375 unter Karl IV. verfaßte Landbuch der Kurmark Brandenburg, herausgegeben 1781 von Miniſter v. Herzberg, und das noch ältere neumärkiſche Landbuch von 1337. G. W. v. Raumer, Die Neumark Br. im J. 1337, Berl. 1837. — Kataſter der Provence von 1471, auf welches man noch ſpäter zurückkam, um die ſteuerbaren Grundſtücke, die in den Beſitz der ſteuerfreien Stände gekommen waren, ausfindig zu machen, ferner in Aleuçon, wo drei Claſſen von Ländereien unterſchieden wurden, Bodinus, De republica, L. VI. c. 1. S. 929 der Ausg. v. 1591. (Der Verfaſſer ſchildert treffend die Vortheile eines Kataſters). — Colbert beabſichtigte eine neue Regulirung der taille réelle, es wurde auch von einer Verſammlung der Intendanten in den Provinzen, wo jene beſtand, eine Verordnung entworfen, deren Genehmigung aber Colberts Tod verhinderte, Monthion, Particularités S. 23. — Die nach der Declaration v. 21. Nov. 1763 beabſichtigte Aufſtellung eines allgemeinen Kataſters wurde nicht ausgeführt, doch hatten vor der Revolution mehrere Provinzen, ungefähr die Hälfte des Landes, ihre Grundſteuerkataſter und daher die taille réelle. Encycl. meth. Fin. I, 153.

(*g*) Die Schätzung nach Hufen, nach ganzen, halben und Viertelshöfen, nach Pflügen u. dgl. war nothwendig ſehr oberflächlich. Pommeriſche Steuer nach Hufen, 1653. — General-Hufenſchoß in Oſtpreußen unter Friedrich Wilhelm I., nachdem ſchon früher ein Hufenſchoß von $^3/_4$ rl. auf die Hufe ohne Rückſicht auf den Boden beſtanden hatte. — Im Magdeburgiſchen wurde bis 1531 der zehnte Pfennig (10 pCt. des angeſchlagenen Rohertrags), ſeit jenem Jahre der 50ſte, von 1534 an der 70ſte erhoben; 1 Hufe Land oder 1 Wispel Ausſaat war zu 10 rl. Ertrag angeſetzt. Das 1692 zu Stande gekommene Kataſter unterſchied 4 Ackerclaſſen, die vom Scheffel Ausſaat 4, 3, 2 und 1 Pf. im Simplum ſteuern ſollten; dieß Simplum wurde 1693 verdoppelt und alle Monate erhoben. Klewitz, Steuerverf. im Herz. Magdeburg, II, 9. (1797) — In Schweden wird noch jetzt nach Hufen geſteuert, aber es gibt dort vielerlei Arten von Hufen (hemman), die in Anſehung der Staatslaſten ſehr von einander abweichen; ſ. auch Forſell, Stat. v. Schw. (1835), S. 82. — In Oeſterreich wurden bei der Thereſianiſchen Steuerregulirung (1748—54) da, wo man die Größe des Landes nicht kannte, 3 Metzen Ausſaat auf 1 Joch angenommen. Linden, Grundſteuerverfaſſung d. öſterr. Monarchie, I, 8 (1840). — In Böhmen wurde 1654 ein gewiſſer Bodenertrag unter dem Namen Anſäſſigkeit zur Einheit genommen. Nach der Regulirung von 1748 beſteht die Anſäſſigkeit aus 180 fl., von denen 60 fl. die Steuer bilden. Linden, I, 117. — In Galizien (B. v. 1774) wurde $^1/_3$ des Ackerlandes für die Brache abgezogen und vom Reſt auf jede Metze Ausſaat 10 kr. Steuer gelegt. Später machte man 3 Claſſen und ließ bei der 2ten $^1/_5$, bei der 3ten $^2/_5$ der Ausſaat außer Anſatz. — In Siebenbürgen wurden für die 4 Bodenclaſſen vom Kübel Ausſaat oder vom Joch Wieſe 20, 16, 12, 8 kr. Steuer beſtimmt. Tafeln zur Statiſtik des Steuerweſens im öſterr. Kaiſerſtaat. 1858. S. XV. XVI.

(h) In Dänemark iſt in dem unter Chriſtian V. 1681—1688 zu Stande gebrachten Kataſter das Land nach Tonnen Hartkorn angeſchlagen, worunter man ſich keinen gewiſſen Flächenraum, ſondern einen gewiſſen Bodenertrag denken muß. Vom beſten Boden gehen 28000 □ Ellen (2 Tonnen Land) auf eine Tonne Hartkorn, vom ſchlechteſten in Jütland erſt 16 T. Land. Bergius Polizei- und Kameral-Mag. VIII, 219. — Bergſöe in Rau, Archiv, IV, 315. — In Mecklenburg, wo die Contribution nach Hufen zu 300 Scheffel Landes beſtimmt wurde, verordnete man im Erbvergleich von 1751, wie viel Land nach der Güte des Bodens auf den Scheffel gehen ſolle, nämlich in 6 Claſſen, 75 bis 300 □ Ruthen Acker, 50—150 □ R. Wieſen (1 Fuder Heu = 2 Scheff.) ꝛc.; Taxations-Inſtruction, Art. 9. Beil. IV. zum Erbvergleiche von 1760. — In Schleſien wurde durch Inſtruction vom 8. Dec. 1746 eine Unterſcheidung von 4 Ackerclaſſen, in denen die Ausſaat 6-, 5-, 4- und 3fach geerntet würde, ferner von 4 verſchiedenen Mittelpreiſen der Früchte aufgeſtellt. Von dem ausgemittelten Ertrage zahlten ſeit 1744 geiſtliche Stiftsgüter 50, ritterliche Commenden 40⅔, Bauern 34, biſchöfliche Güter 33⅓, Ritter-, ferner Pfarrer- und Schulgüter 28⅓ pCt.; v. Cölln, in Europ. Annalen 1819. V. S. 183. Schimmelfennig, I, 251. — Böhmen, Patent v. 6. Sept. 1748: 8 Claſſen, von 2½—6fachem Körnerertrag. 6 Abſtufungen des Getreidepreiſes. Für Baukoſten wurden 2 Körner abgezogen, vom Ueberreſt wurde ⅓ als Steuer angeſetzt. Linden, I, 117. — Bamberg, V. v. 1716, Schätzungsinſtruction v. 1731: Jedes Grundſtück wurde nach dem reinen Ertrage geſchätzt, daraus der Werth berechnet und ⅓ deſſelben als Steuercapital angeſetzt, wobei auch die letzten Verkäufe und die eigene Angabe des Beſitzers berückſichtigt wurden. Mayer, Verſ. einer Abh. über Steuer u. Abg., Bamberg, 1795 S. 191. 195. — Heſſen-Darmſt. Inſtr. v. Aug. 1700: Es wird die Ausſaat und der Ertrag jedes Grundſtücks ermittelt. Auf je 1 Marburger Mütte oder 3½ Darmſt. Malter Korn Ertrag kommen bei zehntpflichtigen Grundſtücken 15, 10 oder 5 fl. Steuercapital je nach der Entfernung und Fruchtbarkeit. Zugleich findet eine Vermeſſung ſtatt und die Morgenzahl wird beigeſetzt. — Gaſſer (Einleit. zu den ökon. polit. u. Cameralwiſſ. 1729, S. 312) glaubt, es ſei billig, von 1 preuß. Scheff. Ausſaat monatlich 8, 6, 4 und 2 Pfenn. zu fordern, je nachdem die Saat eben ſo vielfach geerntet wird. Bergl. überhaupt v. Boſſe, Darſtell. des ſtaatswirthſch. Zuſtandes in den d. Staaten, S. 305. — Die Grundſteuer zeigte bei dieſen Einrichtungen noch auffallend große, die Gerechtigkeit verletzende Ungleichheiten.

(i) Napoleon I. ſchilderte im Staatsrathe treffend die Vortheile, welche ein gutes Grundſteuerkataſter gewährt, indem es in die Beſteuerung der Grundrente Feſtigkeit bringt und die Willkür beſeitigt, Bresson, Hist. financ. II, 246. Er ſetzte wahrſcheinlich voraus, daß nach der Vollendung des Kataſters die Grundſteuer in eine Quotitätsſteuer umgewandelt werden würde, was jedoch in Frankreich noch nicht geſchehen iſt.

§. 317.

Zur gerechten Umlegung dieſer Steuer auf jedes einzelne Grundſtück muß man vor Allem den Flächeninhalt deſſelben genau kennen. Die bloße Schätzung der Größe nach dem Augenmaaße läßt große Irrthümer zu (a), auch das Abſchreiten oder die flüchtige, kunſtloſe Meſſung giebt keine genügende Genauig-

keit (*b*). Diese ist nur von einer sorgfältigen, mit allen Hülfsmitteln der Kunst bewirkten Vermessung zu erwarten (*c*). Die mangelhafte Kenntniß des Flächenraums äußert sich nicht allein bei der Anwendung allgemeiner Anschläge auf jedes einzelne Grundstück nachtheilig, sondern macht auch diese Anschläge für ganze Classen und Bodenbenutzungsarten ungenau, wenn zu den Ausmittlungen Probestücke zu Hülfe genommen werden, deren Größe unrichtig angenommen wird. Eine gute Vermessung ist zwar kostbar (§. 329) leistet aber nicht bloß zur guten Umlegung der Grundsteuer, sondern auch in anderen Hinsichten wesentliche Dienste. Sie bildet eine nothwendige Grundlage der genauen Landeskenntniß, die bei vielen Regierungsmaaßregeln benutzt wird, sie verhütet Gränzstreitigkeiten, weil die Gränzen dabei neu berichtiget und festgestellt werden, und giebt dem Grundeigenthum eine vollkommene Bestimmtheit, die auch dem Unterpfandsgläubiger viel nützt und zu neuen Darleihen mehr Ermunterung giebt (*d*), — sie erleichtert die Zertheilung von Ländereien, z. B. von Gemeinweiden, die Austauschung zum Behufe des Zusammenlegens, die Anlegung von Kunststraßen, Entwässerungs- und Bewässerungsgräben u. dgl., und erspart in allen solchen Fällen die viel kostbarere Messung einzelner Stücke. Für den Besteuerungszweck allein ist jedoch das Bedürfniß einer neuen Vermessung nur da vorhanden, wo die bisherigen Angaben über die Größe der Grundstücke sehr ungenau sind und wo die Grundrente sowie die Grundsteuer sich so hoch beläuft, daß die fehlerhafte Besteuerung empfindliche Wirkungen äußert.

(*a*) Bei großen Flächen, besonders bei Waldungen ist das Augenmaaß höchst trüglich. Als im Fürstenthum Neuburg hierüber Versuche angestellt wurden, schlugen die Schätzer die größten Stücke zusammen auf 385 Morgen an, die wirkliche Größe war aber 1103 M. und der Fehler schwankte hiebei zwischen 84 und 43 pCt. des wahren Betrages, Beiträge zur Steuer-Rectifc. im Herz. Neuburg, 1806. Seite 48. Die Bestimmung nach der Aussaat würde keine so großen Fehler gegeben haben, doch ist sie ebenfalls unzuverlässig, weil die Stärke der Saat bei den einzelnen Landwirthen ungleich ist und sich auch je nach der Güte des Bodens abändert.

(*b*) Bei der durch Kaiser Joseph II. 1785 angeordneten Katastrirung geschah die Messung mit Ausnahme der allzu unregelmäßigen Figuren durch die Richter und Geschwornen jedes Dorfes, mit Ketten oder Stricken, Instruction zur V. v. 20. April 1785 in Bergius, Sammlung deutscher Landesgesetze, X. 326 ff. Bei Abhängen, sowie bei Grundstücken, die nicht Rechtecke sind und doch noch durch die Land-

leute gemeſſen werden durften, konnten grobe Fehler vor ſich gehen. In 4 Jahren war die Arbeit in den deutſchen Landen der Monarchie und in Galizien beendigt, aber 1790 unter Leopold II. wurden die früheren Steuerſätze wieder eingeführt, was freilich mehr wegen der Art der Ertragsſchätzung geſchah. Statiſtiſche Ergebniſſe der Joſephiniſchen Kataſtrirung in André, Neueſte Zahlenſtatiſtik, 1823. Vergl. Kremer, II, 48.

(c) Vermeſſungen zur Anlegung der Grundſteuer ſind ſchon alt, §. 316 (a). Die Venezianer nahmen in Morea eine ſolche Vermeſſung vor, Ranke, Hiſtor. polit. Zeitſchrift, II, 444. In Würtemberg und Weimar geſchah es in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Piemont fing man 1698 an. — Heſſen-Darmſtadt, ſ. §. 316 (h). In Magdeburg wurde 1720 eine Meſſung beabſichtiget (Klewitz, II, 61.), in Weſtpreußen fand man bei der Steueranlegung nach der Inſtruction v. 1772 hie und da ältere Vermeſſungen vor, Schimmelfennig, I, 163.

(d) Dieſe Seite des Gegenſtandes iſt beſonders hervorgehoben in Noizet, Étude sur le cadastre, P. 1857. Der Verwaltungsrath des Crédit foncier in Frankreich klagt (Bericht v. 30. April 1856) über die Unſicherheit des Grundeigenthums, die aus dem Mangel urkundlicher Beweiſe entſtand. Nous pourrions citer telles communes où l'on ne possède que par tradition; on ne peut y acheter ou y prêter que de confiance.

§. 318.

Soll eine Vermeſſung lediglich zur Steueranlegung dienen, ſo genügt es, das Gebiet (die Gemarkung) jeder Gemeinde abgeſondert für ſich aufzunehmen und in eine Charte zu bringen. Dieß Verfahren iſt aber nicht zureichend, um eine genaue Landescharte zu geben, weil bei dem Aneinanderfügen der einzelnen Flurcharten in kleinerem Maaßſtabe viele Fehler unvermeidlich ſind. Will man daher zugleich auch die anderen erwähnten Zwecke erreichen, ſo muß der Aufnahme der Fluren die Dreieckmeſſung (Triangulirung) vorausgehen. Es wird nämlich durch höchſt ſorgfältige Meſſung einer großen Standlinie, Aufnahme der Winkel der Sehlinien und trigonometriſche Berechnung die Lage einer Menge von Puncten beſtimmt und ſo ein großes Netz von Dreiecken entworfen, welches der Vermeſſung einzelner Stücke zur feſten Stütze dient. Hieraus laſſen ſich dann zuverläſſige Charten in kleineren Maaßſtäben für die Landestheile und für das ganze Staatsgebiet erlangen. Der Mehraufwand, den dieſe Arbeit verurſacht, wird durch den Nutzen guter Charten vergütet und es iſt zu rathen, daß die Staatsbehörden ſtatt mehrfacher Meſſungen für verſchiedene Zwecke, z. B. finanzielle und militäriſche, ſich zur Veranſtaltung einer vollkommenen Landesvermeſſung vereinigen (a). Es iſt nicht ungerecht, den Grund-

eigenthümern für den Vortheil, den ihnen die Aufnahme ihrer Grundstücke gewährt, einen mäßigen Beitrag zu den Kosten aufzuerlegen, weil sie auf diesem Wege die genaue Kenntniß von der Größe, Gestalt und Lage ihres Eigenthums mit einem geringen Aufwande erlangen (*b*).

Bei einer solchen Landesvermessung wird das Land in Gedanken in eine große Anzahl von Quadraten zerschnitten und jedes derselben zufolge der Einzelmessung durch eine Charte dargestellt, wobei es nicht zu vermeiden ist, daß die Markung einer Gemeinde oft in zwei oder mehrere solche sogenannte Detailcharten fällt.

(*a*) In Baiern, Oesterreich, Würtemberg, Großherz. Hessen, Hannover, Rheinpreußen, Oldenburg, ist man von der Triangulirung ausgegangen, in der Lombardei und in Frankreich, so wie in Genf (1841) und Nassau (1854) nicht. In Frankreich wurde erst 1817 beschlossen, die Katastermessung zur Verfertigung einer neuen Charte statt der alten Cassini'schen zu benutzen. In Sachsen ging die Vermessung durch das Ingenieur-Corps voraus und die Katastermessung lehnte sich an die noch kenntlichen trigonometrischen Puncte an, „wiewohl zur Ersparung der Zeit und der Kosten keine eigentliche Chartirung beabsichtigt wird." — Bei dem Mangel der allgemeinen Triangulirung muß man in jeder Flur eine besondere Standlinie messen und Dreieckspuncte bestimmen, was ebenfalls umständlich ist und die Gefahr zu fehlen vervielfacht; vgl. Gebhard, Das Grundsteuerkat., S. 77. — v. Groß, Reinertragsschätzung, S. 23. — Dagegen Lotz, Handb. III, 267. — In mehreren Staaten sind für militärische Zwecke unter der Leitung des Generalstabes Messungen veranstaltet worden, die der Civilverwaltung fremd blieben, z. B. in Baiern und Baden. In letzterem Lande leitete das militärisch-topographische Bureau eine auf ein Dreiecksnetz gestützte Vermessung, anfänglich im Maaßstabe von $^1/_{10000}$, seit 1835 von $^1/_{25000}$. Die (vortrefflichen) gedruckten Charten sind im $^1/_{50000}$. Beide Maaßstäbe sind für andere Verwaltungszwecke zu klein. Diese Unternehmung kostete 1819—40 289000 fl., womit die Triangulirung beendet und die Aufnahme von 153 □M. bewirkt wurde. Verh. der 2. K. 1841. Beil. IV, 94. 1842, Beil. V, 120 (von Vogelmann). 1848 wurde eine neue Vermessung zur Katastrirung beabsichtigt, welche jedoch damals noch nicht zur Ausführung kam. Der im J. 1851 abermals vorgelegte Entwurf führte zu dem Ges. v. 26. März 1852.

(*b*) Bad. Ges. v. 1852 §. 5: Grund- und Hausbesitzer haben 15 kr. vom Morgen und daneben 5 kr. von jedem Stück beizutragen. Für ein Gut von 30 Morgen in 30 Stücken z. B. ist also der Zuschuß des Eigenthümers 11 fl. 40 kr.

§. 302.

Uebersicht der Geschäfte bei einer Landesvermessung (*a*):

I. Vorarbeiten. 1) Bestellung einer Oberbehörde zur Leitung der ganzen Arbeit (*b*). 2) Entwerfung von Dienstanweisungen (Instructionen) für die vorkommenden Geschäfte,

mit den nöthigen Formularen, Charten-Muſtern u. dgl. (*c*). 3) Anſtellung des in zwei oder drei Abſtufungen eingetheilten Meſſungsperſonals (*d*), für deſſen Unterweiſung man erforderliches Falles Sorge tragen muß. 4) Anſchaffung der Inſtrumente. 5) Geſetzliche Vorſchriften, um die ſichere Bezeichnung der Gränzen zu bewirken und die Verletzung der Merkzeichen (Signale, Steine, Pfähle ꝛc.) mit Strafe zu belegen (*e*).

II. Dreieckmeſſung im Großen, wodurch ein Netz von Dreiecken erſter und zweiter oder auch noch dritter Ordnung entworfen wird (*f*).

III. Meſſung der einzelnen Gemeinde-Fluren, worüber für den gegenwärtigen Zweck nur Folgendes zu bemerken iſt: 1) Den Anfang macht die Beſtimmung der Lage vieler einzelner Puncte (Dreiecke vierter Ordnung, Detailnetz) (*g*). 2) Die Gränzen der Flur und der einzelnen Stücke werden mit Zuziehung der Ortsvorſteher und der an jeder Stelle betheiligten Grundeigenthümer beſichtigt, berichtigt und bezeichnet (verſteint). Ergeben ſich über die Gränzen des Eigenthums Streitigkeiten, ſo müſſen dieſe auf gerichtlichem Wege entſchieden werden (*h*). 3) Der Feldmeſſer hat hiernach beſchreibende Verzeichniſſe der Grundſtücke und ihrer Eigenthümer zu verfaſſen, die als Grundlagen des Kataſters dienen, — Meßregiſter (tableau indicatif des propriétaires et des propriétés). 4) Die Meſſung der größeren Flurtheile (Feldlagen, Gewanne) oder der auf gleiche Weiſe benutzten Flächen (Culturarten) ohne Aufnahme aller einzelnen Stücke iſt zwar weit leichter, aber ungenügend, weil man hiebei die Größe der einzelnen ſteuerbaren Grundſtücke nur nach einer Muthmaßung findet und alſo erhebliche Unrichtigkeiten vorkommen, weßhalb die Meſſung aller einzelnen Stücke (Parcellen- oder Stückmeſſung) ungeachtet ihrer Umſtändlichkeit den Vorzug verdient (*i*). 5) Da die Meſſung abhängiger Grundſtücke nicht die wahre Größe, ſondern nur die horizontale Grundfläche (Projection) darſtellt, ſo muß, um die Schätzung zu erleichtern, die Neigung und Richtung der Abhänge erforſcht und angemerkt werden (*k*). 6) Die Vermeſſungen werden ſorgfältig geprüft (*l*).

IV. Zeichnung der Charten und Berechnung des Flächeninhaltes jedes Stückes (*m*). Der Maaßſtab der Charten

muß ſo gewählt werden, daß er, je nach dem vorhandenen Grade von Zerſtückelung des Grundeigenthums, eine für praktiſchen Gebrauch genügende Genauigkeit gewährt (*n*).

(*a*) v. Malchus, Finanzw. II, 204. — Gebhard, a. a. O., S. 79 bis 119. — v. Groß, a. a. O., S. 95. 192. — Selß, a. a. O. — Klemm, Die Landesvermeſſung, 1842.

(*b*) Errichtung einer unter das Finanzminiſterium geſtellten Direction der Kataſtervermeſſung, bad. V. v. 19 Febr. 1855. Dieſe Behörde giebt ein eigenes Verordnungsblatt heraus.

(*c*) Beiſpiele: Frankreich. Hauptinſtruction v. 5. Nov. 1805. Zuſammenſtellung aller Vorſchriften im Recueil méthodique etc. Tit. IV. — Baier. Inſtruction für die allg. Landesvermeſſung vom 12. April 1808, neue J. vom 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 6. — K. Oeſterr. Inſtr. v. 28. März 1818, neue A. 28. Febr. 1824, Linden, I, 273. — Inſtruct. über das Verfahren bei der Vermeſſung des Grundeigenthums in den Rhein.-Weſtfäl. Provinzen der Preuß. Monarchie, 12. März 1822, mit 1 Heft Formulare. — Großh. heſſ. Inſtr. v. 30. Juni 1824 und mehrere ſpätere Vorſchriften — Würtemb. Inſtructionen v. 20. Aug. 1825 und 28. Juli 1830 für das Bureau der Primärkataſter, v. 8. Oct. 1831 für die Ausführung der Landesvermeſſung, bei Moſer, Würt. Fin. Geſ. II, 2. S. 1670 u. 1802. — Sächſ. Inſtruction für das Vermeſſungsperſonal, 11. März 1835. Sächſ. Dienſt- und Geſchäftsanweiſung für das Vermeſſungsperſonal, 5. Mai 1837. — Oldenb. Inſtruction für das Verfahren bei der Vermeſſung des Grundeigenthums in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg, 24. Febr. 1836. — Bad. Anweiſung zu der ſtückweiſen Vermeſſung ſämmtlicher Liegenſchaften v. 22. Juni 1855.

(*d*) Baiern u. Würtemberg: Trigonometer, Ober-Geometer, Geometer; — 3 Claſſen von Geometern, jede mit einem beſtimmten Maaße von Vorkenntniſſen u. Befugniſſen, nach dem Ergebniß einer Prüfung, Großh. heſſ. V. v. 14. Juni 1832. — Baden: Geometer und Feldmeſſer. Letztere dürfen nur Grundſtücke bis zu 50 Morgen Flächengehalt vermeſſen. Beide haben eine Prüfung zu beſtehen, bad. Verordn. vom 2. Mai 1857.

(*e*) Bad. Geſ. v. 20. April 1854.

(*f*) Man nimmt zu den Puncten der Hauptdreiecke Thürme oder ſtark gebaute Signale. Die Seiten der Dreiecke erſter Ordnung können, je nach der Lage der Puncte, mehrere Meilen lang ſein, in Rheinpreußen haben ſie wenigſtens 6000 Ruthen, die der 2ten Ordnung 3 bis 6000, der 3. 1—3000 R. Der Meſſungsfehler darf bei der 2ten Ordnung nicht $^1/_{3000}$, bei der 3ten nicht $^1/_{2000}$ betragen, Inſtr. §. 20. 32.

(*g*) Graphiſche Triangulirung in Oeſterreich.

(*h*) Gr. heſſ. Inſtr. hiezu von 30. Juni 1824. Geſ. v. 23. Octob. 1836. Bad. V. über die Verpflichtungen der Steinſetzer v. 7. März 1856. — Die Grundeigenthümer werden bei dieſem Geſchäfte mit ihren Einwendungen gegen die vorgeſchlagene Begränzung vernommen. Iſt ihre Zuſtimmung erlangt oder ein gerichtliches Erkenntniß bewirkt worden, ſo hat das Ergebniß Rechtsgültigkeit. Bei der franzöſiſchen Kataſtrirung hatte man dieß Verfahren unterlaſſen, die Grundſtücke wurden nur nach ihrer Benutzung (jouissance) im Augenblick der Vermeſſung aufgenommen und nicht verſteint, weßhalb die Gränzen oft ſchon nach kurzer Zeit wieder verändert wurden. Auch bei der abermaligen Kataſtrirung in 1790 Gemeinden in den J. 1842—50 wurden dieſe Fehler nicht vermieden. Noizet, Étude. S. 28. Ausführliche Vorſchläge ebendaſ. S. 160. — Es iſt nützlich, bei dieſer Gelegenheit die Gränzen

der Gemeindegemarkungen da, wo sie unbequem sind, besser einzurichten, — auch können die Feldmesser zugleich während ihres Geschäftes zu einer besseren Einrichtung der Feldwege sowie zur Zusammenlegung der Grundstücke (II, §. 98) einen sehr wirksamen Beistand leisten und es ist dienlich, dieß gleichzeitig zu thun, damit sogleich die neuere bessere Eintheilung der Gemarkung in das Kataster aufgenommen wird. Bad. Ges. v. 5. Mai 1856. Vollzugs-V. v. 12. Juni 1857.

(*i*) In Frankreich hatte zwar die constituirende Versammlung 1791 eine Parcellarmessung beschlossen, da diese aber nicht ausgeführt worden war, so scheute man sich, als unter Bonaparte die Sache wieder aufgenommen wurde, anfänglich vor dem großen Aufwande der Stückmessungen. 1802 beschloß man, bloß 1800 Gemeindefluren messen und schätzen zu lassen, um dadurch die Steuersätze der ganzen Departements zu berichtigen. 1803 wurde die Messung aller Gemeinden und aller Culturmassen in denselben angeordnet. Die Grundeigenthümer sollten die Größe ihrer einzelnen Besitzungen anzeigen, und wenn die so entstehende Summe kleiner war, als das Vermessungsergebniß im Ganzen, so sollte der Unterschied auf alle Parcellen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden. Hiebei blieben aber viele Irrthümer unvermeidlich, weil die Fehler bei den einzelnen Angaben nicht gerade der Größe der Stücke proportionirt waren, und man ging endlich 1808 zur Parcellarmessung über, Benzenberg, I, 81—89. — Eifrige Vertheidigung dieser vollständigen Messung bei Duc de Gaëte (Gaudin), Notice historique, 1818, S. 198. Dess. Mémoires, II, 259. (Der Verf. hat als Finanzminister die Wahl dieses Verfahrens vorzüglich entschieden.) Gegen die Parcellarmessung, v. Seutter, Besteurung der Völker, S. 128—33. — Im Großh. Hessen hängt der Beschluß der Parcellarmessung von jeder einzelnen Gemeinde ab, welche die Kosten zu tragen hat. Der Staat zahlt dazu die Kosten der Gewannenmessung. Steuergef. v. 13. April 1824 Art. 34. Ges. v. 11. Jan. 1831. Bekanntm. v. 20 Juni 1831. Verh. der 2. K. 1833. Beil. I, 51.

(*k*) Es ist Sache der Taratoren, den Einfluß zu würdigen, den die Abhängigkeit eines Grundstückes auf den Werth desselben übt; daher braucht bei der Messung nur der Grad der Neigung ermittelt zu werden. In der bair. Instruction von 1811 ist die Angabe der Neigungswinkel in der Charte verordnet. Neuerlich bezeichnet man diese Winkel so, daß man sich Horizontalebenen in gleichen Höhenabständen, z. B. von 20 zu 20 Fuß durch die Grundstücke gelegt denkt und die Linien einträgt, in welchen jene Flächen die abhängige Oberfläche schneiden würden. Ueber den Werth abhängiger Flächen Rau in André, Oek. Neuigkeiten, 1829. Nr. 68., vgl. v. Liechtenstern in Berghaus und Hoffmann's Hertha, I, S. 63 u. 391. — Grävell, a. a. O., S. 368 (will den Werth von der schiefen Grundfläche allein bestimmt wissen). — In Sachsen wird sowohl der Flächeninhalt des Abhanges, als der Grundfläche im Kataster angegeben, a. Instr. §. 29.

(*l*) Hiezu dienen insbesondere Probelinien, welche viele Grundstücke durchschneiden (Transversalen, Revisionsdiagonalen) und welche man, nachdem sie in der Charte gezogen worden sind, in der Flur nachmißt. Man pflegt auch die Gränze des noch zulässigen Fehlers vorzuschreiben, z. B. ½ pCt. bei großen, 1 pCt. bei kleinen Linien, Frankreich, Rec. Art. 261. 262, — ½ pCt. des Flächenraums Oesterreich, — 1 pCt. des Flächenraumes, Rheinpr. Instr. §. 72, — ½ bis 1 pCt. je nach dem Maaßstab der Charte, baier. Instr. §. 72, — 1 per mille bei den Dreiecken 4ter Ordnung, 1/300 für die nachgemessenen Linien, 1/150 für die Flächen der Parcellen, Oldenburg. Instr. §. 112, — ½ pCt des Flächenraums, Würt. J. v. 1831. §. 109, — ½ pCt. bei der

Stückmessung, 2 pCt. des Flächenraums, Gr. Hess. Instr. v. 30. Jun. 1824, §. 15. Instr. v. 4. Apr. 1831 §. 8.

(*m*) Zur Abkürzung hat man Rechenmaschinen erfunden; Jobel und Müller, Beschreibung einer Flächenberechnungs- und Theilungsmaschine, Münch. 1815. Diese Maschine, welche die Berechnung der Trapeze unmittelbar, ohne die Zerfällung in Dreiecke, bewerkstelligt, soll die Hälfte der Zeit ersparen, ihr Gebrauch ist aber wieder aufgegeben worden. In Bern wurde 1830 eine andere Erfindung für gleichen Zweck angekündigt. Eine neuere Maschine (Planimeter) von Wetli in Zürich, bei welcher der Fehler nur etwa $^1/_3$ p. m. beträgt, wird jetzt bei Katasterarbeiten, z. B. in Baden, mit gutem Erfolge benutzt. Stampfer in Dingler, Polyt. Journ. CXVI, 424 (1850).

(*n*) Mailand: $^1/_{2000}$ der natürlichen Größe, reducirte Charte jeder Flur von $^1/_{8000}$ — Frankreich: Regel $^1/_{2500}$, ausnahmsweise $^1/_{5000}$, wo keine Parcellen unter 2 Hektaren vorkommen, dagegen $^1/_{1250}$, wo über 4—5 Stücke auf 1 Hekt. — Oesterreich: Regel 1 Zoll gleich 40 Klaftern oder $^1/_{2880}$, bei größeren Massen halbes Maaß oder $^1/_{5760}$. — Würtemberg $^1/_{2500}$, bei geringer Zerstückelung nur $^1/_{5000}$, bei Städten $^1/_{2500}$. — Rheinpreußen $^1/_{5000}$, $^1/_{2500}$, $^1/_{1250}$, je nachdem die vorkommenden Parcellen über 4, oder 1—4, oder nur 1 M. und darunter enthalten. — Baiern $^1/_{5000}$ Regel, ausnahmsweise $^1/_{2500}$ für Ortschaften und andere Gegenden, bei denen jener Maaßstab nicht genau genug ist, nach Gutbefinden der Katasterstelle. §. 11 des Ges. v. 1828. — Gr. Hessen, für Gewanncharten 1 p. m., Gemarkungscharten $^1/_{5000}$. — Sachsen $^1/_{2730}$. — Oldenburg $^1/_{3000}$ Regel für Flurcharten, bei geringer Zerstückelung $^1/_{4000}$ bis $^1/_{5000}$, bei größerer $^1/_{2000}$ bis zu $^1/_{500}$ (für Dörfer und Städte). — Bad. Vermessungsanweisung: Regel $^1/_{1500}$, bei größerer Zerstückelung $^1/_{1000}$ oder $^1/_{500}$, bei größeren Grundstücken $^1/_{2000}$ oder $^1/_{4000}$. — Die Vervielfältigung der Charten durch den Steindruck gewährt den einzelnen Gutsbesitzern, Gemeinden ꝛc. vielen Nutzen. So z. B. in Baiern. Der Uebertrag auf den Stein geschieht schnell mit dem Storchschnabel. Die Steine werden aufbewahrt, um Aenderungen einzeichnen zu können.

§. 320.

Um die Steueranschläge sämmtlicher Grundstücke zu erhalten, sind in neuerer Zeit verschiedene Wege versucht worden, welche sich unter folgende Hauptabtheilungen bringen lassen:

A. Benutzung eines einfachen Thatumstandes, aus dem man auf den steuerbaren Ertrag schließt, und zwar 1) des Kaufpreises der Grundstücke, 2) des Pachtzinses derselben;

B. Berechnung des muthmaßlichen mittleren Bodenertrages, 1) des rohen, von dem man keine Bewirthschaftungskosten oder doch nur einen kleinen Theil derselben in Abzug bringt, 2) des reinen Ertrages.

Diese, in den folgenden §§. darzustellenden Hauptmethoden sind nicht immer abgesondert und ausschließlich angewendet, sondern es sind öfters mehrere derselben mit einander in Verbindung gesetzt worden, was auch als zweckmäßig anzusehen ist.

§. 321.

A. 1) Anlegung nach den wirklichen Kaufpreisen der Ländereien (*a*). Diese Preise stehen im Allgemeinen in dem nämlichen Verhältniß zu einander, wie der Reinertrag der Grundstücke (I, §. 219), und drücken das Urtheil der landbauenden Classe über den ungefähren Verkehrswerth der Grundstücke aus. Bei der Annahme eines gewissen Zinsfußes, z. B. von 4 Procent, hat der Käufer in der Regel keinen Grund, den muthmaßlichen Reinertrag höher als mit dem 25fachen desselben zu erkaufen und zugleich ist der Verkäufer abgeneigt, unter diesem Betrage einen Verkauf einzugehen. Beide Theile beurtheilen zwar in vielen Fällen den zu erwartenden Reinertrag je nach ihren besonderen Verhältnissen ungleich, doch macht sich durch das beiderseitige Mitwerben ein gewisser örtlicher Mittelsatz des Ertrages jeder Art und Classe von Grundstücken geltend. Wollte man sich vollends bei der Festsetzung der Steueranschläge nur an die in einem gewissen Zeitraum bezahlten Preise der einzelnen Grundstücke halten, so würde man sogar die Vermessung ersparen (§. 317). Die Verkäufe von Liegenschaften werden schon der Beglaubigung wegen bei den Gerichten aufgezeichnet (registrirt) und die Steuerbehörde kann sich leicht die Angaben über diese Eintragungen während eines festgesetzten Zeitraums verschaffen. Hieraus ist es zu erklären, daß man sich in mehreren Ländern vorzugsweise oder ausschließlich dieser Anlegungsart zugewendet hat (*b*).

(*a*) Vgl. Sartorius, Ueber die gleiche Best. S. 73. — v. Malchus I, §. 44. — v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen, S. 9.

(*b*) Beispiele in den folg. §§. — In Tirol wurde, nachdem man (Edict v. 6. Aug. 1774) die eigene Einschätzung der Eigenthümer als unbrauchbar erkannt und darauf eine Schätzung durch Sachverständige angeordnet hatte, eine Revision der Katasterſätze verordnet (V. v. 16. Mai 1780), der die Durchschnittskaufpreise der Grundstücke von 1760—80 zur Unterlage dienten. Die sämmtlichen abgeschätzten Anschläge eines Bezirkes wurden nach der Vergleichung der Verkaufspreise mit den Schätzungssummen einer Anzahl von Grundstücken im Ganzen berichtigt. Krehl, Beiträge, S. 157. Kremer, II, 40. Linden, I, 130. — D'Audiffret (I, 31) schlägt vor, die Grundsteuer und das enregistrement den nämlichen Beamten zu übergeben und durch vollständige Aufzeichnung aller Käufe, Pachte ꝛc. das steuerbare Vermögen eines Jeden klar zu machen. Jede andere Art, die Grundsteueranschläge zu erhalten, erachtet er für weniger genau.

§. 322.

Indeß hat die ausschließliche Benutzung der Kaufpreise zur Hauptgrundlage des Katasters auch erhebliche Gründe gegen sich. Wenn gleich im Ganzen als Regel angenommen werden kann, daß die Kaufpreise unter einander in dem nämlichen Verhältniß stehen, wie die Reinertragszahlen, und daß jene aus diesen durch die dem Zinsfuß entsprechende Vervielfachung gefunden werden können, so trifft dieß doch weder bei den einzelnen Stücken, noch bei allen Gruppen von Verkaufsfällen zu, vielmehr lassen sich mancherlei im Begehr oder Angebot liegende Umstände angeben, welche störend einwirken und Ausnahmen von jener allgemeinen Regel nach sich ziehen. Solche Umstände sind (*a*):

1) persönliche; hohe Werthschätzung eines einzelnen Käufers, z. B. wegen der Rundung seiner anderen Besitzungen oder wegen einer beabsichtigten besonderen Benutzungsart, — Noth oder schlechte Wirthschaft des Verkäufers, — Zwangsverkauf u. dgl. Der niedrige Preis, um welchen einem Kinde das älterliche Gut zufolge einer Begünstigung überlassen wird, kann zur Besteuerung gar nicht benutzt werden;

2) in der Beschaffenheit des Gegenstandes gegründete; namentlich werden gebundene Bauerngüter unter übrigens gleichen Umständen in der Regel wohlfeiler erkauft, als wenn ihre Bestandtheile außerhalb des Verbandes (walzend) wären (*b*), auch ist der Kaufpreis ganzer Güter gewöhnlich niedriger als die Summe der Preise der einzeln verkauften Stücke;

3) örtliche; geringe Menge von verkäuflichen Ländereien im Vergleich mit der Volksmenge, z. B. in Gebirgsgegenden (*c*), oder wo viele Besitzungen in fester Hand sind, wie bei Domanial-, Corporations-, Stammgütern ꝛc., — große Anzahl von Feldarbeitern, die Land zu pachten oder zu kaufen suchen, z. B. in stark bevölkerten Rebgegenden, — Verschiedenheit des Zinsfußes in reichen und armen Gegenden, I, §. 232—(*d*);

4) zeitliche, die in einem einzelnen Zeitpuncte die Preise vorübergehend erhöhen oder erniedrigen, aber auf die Anschläge in einem für längere Dauer bestimmten Kataster keinen Einfluß erhalten sollten. Dahin gehören häufige Auswanderungen, — eine nicht anhaltende Theurung oder Wohlfeilheit gewisser land-

wirthschaftlicher Erzeugnisse, — Kriegsnoth oder andere große Unglücksfälle, — Veränderungen des Zinsfußes (*e*).

(*a*) Beiträge hiezu in Dieterici, Mittheilungen. 1853, S. 212.

(*b*) Daher wurde in Baiern ein Zuschlag zu dem Steuersatze der gebundenen Güter angeordnet, bei den größten Gütern bis an 40 pCt. Wieder aufgehoben 1814. Rivet, a. a. O., S. 23. — In Tirol wurde der Durchschnitt aus den Kaufpreisen der Mustergrundstücke in jeder Gemeinde etwas ermäßigt, wenn darunter kleine Stücke waren. Bei Käufen unter 100 fl. zog man $^2/_5$ ab, bei 2000—2500 noch $^3/_{20}$, von 3500 fl. an aber nichts mehr. Linden, I, 140. — Vergl. §. 307 (*b*). — Gebundene Güter gehen oft lange fort mit einem niedrigen väterlichen Anschlage auf die Erben über.

(*c*) Deßhalb ist in Baiern eine besondere Ausgleichung der Steuersätze zwischen ebenen und Gebirgsgegenden angeordnet worden, um letztere nicht zu überbürden. Rivet, a. a. O., S. 28.

(*d*) In manchen Gegenden ist das Verlangen nach Grundeigenthum so groß, daß dasselbe sowohl von Capitalisten zur sicheren Anlegung ihres Vermögens als von größeren und kleineren Landwirthen unverhältnißmäßig hoch bezahlt wird, besonders in kleinen Stücken. In Belgien waren die mittleren Pachtzinse in den Jahren 1830, 35, 40 und 46 durchschnittlich nur 2,^{67} Proc. der Kaufpreise, nur in Luxemburg 4,^{38} Proc., im Hennegau sogar nur 2,^{38} Proc. Viele Betrachtungen hierüber in Agric. Recensement gén. de 1846. S. 186.

(*e*) In Frankreich hat man die Kaufpreise von 1790 an für unbrauchbar angesehen, was sich wegen der aus dem Revolutionszustande herstammenden Verwirrungen leicht erklären läßt. Deßhalb sollen nach der französ. Steuergesetzgebung die Preise nur benutzt werden, um das Verhältniß der Culturarten, Acker, Wiese, Weinberge ꝛc. unter einander richtig zu bestimmen, Recueil, Art. 426. 598.

§. 323.

Diese Betrachtungen machen es nicht rathsam, die Steueranschläge der einzelnen Grundstücke aus den wirklichen Verkaufspreisen derselben zu nehmen (*a*). Dazu kommt noch, daß ein Theil der Grundstücke gar nicht, ein anderer Theil wenigstens in dem angenommenen Zeitraum, besonders wenn derselbe kurz ist, nicht mit freiem Mitwerben veräußert wird, während in einem längeren Zeitabschnitt Ländereien von gleicher Einträglichkeit bald höhere, bald niedrigere Preise erhalten und daher verschieden angeschlagen werden müßten. Wo man versucht hat, die wirklichen Kaufpreise der einzelnen Stücke zu Grunde zu legen, da ist man genöthiget worden, zur Vermeidung großer Ungleichheiten Berichtigungen zu Hülfe zu nehmen, welche die gerühmte Einfachheit dieser Steueranlegungsart aufheben und dennoch keinen sicheren Erfolg erwarten lassen, weil die Abweichungen der Kaufpreise von dem Durchschnittsverhältniß zwischen Rente und Preis auch in einerlei Ort und Zeitpunct in keiner Hinsicht

gleichförmig sind. In Baiern sind nachstehende Berichtigungsmittel angewendet worden:

1) Ausschließung aller derjenigen Kaufpreise, welche wegen eines der genannten individuellen Umstände (§. 322) nicht dem Ertrage zu entsprechen scheinen (exceptionsmäßige Käufe).

2) Ergänzung sowohl der ganz fehlenden, als der unanwendbar scheinenden Kaufpreise vermittelst einer Schätzung (*b*). Diese ist hier schwieriger, als in anderen Fällen, weil sie nicht für die Gegenwart, sondern für einen verflossenen Zeitraum vorgenommen werden muß; sie ist auch minder zulässig, weil sie nicht geradezu den muthmaßlichen mittleren Ertrag ausspricht, sondern eine Größe, die unter dem Einflusse verschiedener anderer Umstände steht, und die man nicht sowohl durch Berechnung, als nach Gutdünken festsetzen soll.

3) Das Aufsuchen von Durchschnittspreisen der Ländereien mittlerer Güte in jeder Benutzungsart (Mittelwerthe), um hiernach die einzelnen Schätzungen zu verbessern (*c*). Dieß Verfahren setzt voraus, daß die Schätzungen innerhalb eines jeden Bezirkes unter einander in einem richtigen Verhältnisse stehen, was jedoch nicht sicher anzunehmen ist; auch liegt in der als Anhaltspunct aufgestellten Mittelclasse, die nicht überall mit Bestimmtheit zu erkennen ist, eine Ursache von Ungleichheiten.

(*a*) Dieß geschah bei der baierischen durch das Edict v. 13. Mai 1808 angeordneten provisorischen Grundsteuer-Regulirung, die aber mit der Einführung des Definitivum wieder aufgehoben wird. Dieß Provisorium ist in 1111 □Meilen von Baiern ausgeführt worden und hat nur 815 000 fl. gekostet, Rudhard, Ueber den Zustand des K. Baiern, III, 77. — Rivet in Rau's Archiv II, 1—45.

(*b*) Die Werthangabe durch den Eigenthümer selbst wurde in Baiern als untauglich beseitigt, dagegen aber eine Schätzung durch vereidete Taratoren und sodann eine Bestimmung des Preises (Currentwerthes) durch das Gutachten des Beamten vorgeschrieben. Man erkannte, daß es unmöglich sei, durch die Taratoren den wahren Mittelpreis zu erhalten, und suchte späterhin dieselben nur dazu anzuhalten, daß sie alle Stücke in ihrem Bezirke gleichmäßig behandelten.

(*c*) Bair. Instruct. v. 29. Nov. 1809. Rivet, S. 15. — Das Verfahren war folgendes: 1) Man suchte in 6—8 Districten eines Amtes die Kaufpreise vieler gleichartiger Aecker und Wiesen von mittlerer Güte, sowohl der freieigenen, als der mit der gewöhnlichen mittleren Belastung verbundenen. Hieraus ergab sich, mit Berücksichtigung der Morgenzahl, der Durchschnittspreis eines Morgens. 2) Die sämmtlichen Steuerbezirke eines Amts wurden nach der Bodengüte (Bonität) classificirt, und für diejenigen, in welchen jene Mittelwerthe nicht selbst gefunden waren, solche durch Schätzung nach der Classification aufgestellt. 3) Die Mittelwerthe wurden nun mit den, bei den früheren Regulirungsarbeiten er-

haltenen Anſätzen des mittleren Kaufpreiſes (Currentwerthes) von Grundſtücken der entſprechenden mittleren Beſchaffenheit verglichen und hieraus die Regel abgeleitet, ob die bisherigen Sätze in dem ganzen Bezirke erhöht oder erniedrigt werden ſollten.

§. 324.

Da die zufälligen Umſtände, welche den Preis bei gleichem Reinertrage bald höher, bald niedriger ſtellen, ſich bei einer größeren Anzahl von Fällen einigermaßen ausgleichen, ſo iſt es beſſer, die Steueranſchläge auf die Durchſchnittspreiſe vieler Grundſtücke zu bauen, die einander im Werthe ungefähr gleich ſtehen. Es wird alſo hiebei eine Eintheilung der Ländereien in jeder Gemeinde in gewiſſe Claſſen nach ihrer Ertragsfähigkeit zu Hülfe genommen, die Kaufpreiſe werden für die zu jeder Claſſe gehörenden Grundſtücke zuſammengeſtellt und es wird aus ihnen der Durchſchnittspreis des Morgens gezogen. Bei der Aufſtellung der Claſſen braucht man keine Zahlen des Ertrages auszumitteln, ſondern nur die Abſtufung der Güte zu beachten. Der Erfolg dieſes in Naſſau (*a*) und Baden (*b*) befolgten Verfahrens hängt hauptſächlich davon ab, daß 1) die Claſſeneintheilung ſorgfältig, mit vollſtändiger Berückſichtigung aller Bedingungen der Ertragsfähigkeit vorgenommen werde. Es iſt daher nöthig, den Bodenſchätzern eine Anweiſung zu geben und ſie anzuleiten, daß ſie die Beſchaffenheit und Lage jedes Grundſtückes gehörig beachten (*c*); 2) daß für die Aufſuchung der Kaufpreiſe eine Periode gewählt werde, deren Ergebniſſe als maaßgebend für die Zukunft angeſehen werden können, — alſo ein Zeitabſchnitt, in dem die wenigſten Störungen der Production und des Verkehrs Statt gefunden haben und in welchen keine bedeutende und fortdauernde Veränderung fällt (*d*); 3) daß man alle diejenigen Preiſe, die aus einem der angegebenen Gründe (§. 322) muthmaßlich nicht in richtigem Verhältniß zu dem Ertrage ſtehen, hinweglaſſe oder nur mit Berichtigungen gebrauche (*e*); 4) daß da, wo es an einer hinreichenden Zahl von brauchbaren Preiſen fehlt, eine Abſchätzung des Reinertrages angewendet werde (*f*); 5) daß auch die aus fehlerfreien Kaufpreiſen abgeleiteten Claſſenſätze noch einer Prüfung nach Pachtzinſen und Ertragsberechnungen unterworfen und mit den für benachbarte Bezirke gefundenen verglichen werden, wodurch dieſe

Kataſtrirungsart ſich der in §. 328 dargeſtellten nähert (*g*). — Unter dieſen Bedingungen vermag das beſchriebene Verfahren, welches ſich zugleich durch ſeine Kürze empfiehlt, ziemlich viel zu leiſten, obgleich es immer ſchwer iſt, die den Kaufpreiſen als Hauptgrundlage anklebenden Unvollkommenheiten (§. 322) zu beſeitigen (*h*).

(*a*) Naſſau: Steuergeſ. v. 10. u. 14. Febr. 1809, in der Sammlung der landesherrl. Edicte, Wiesb. 1817, I, 362.

(*b*) Baden: Geſ. v. 20. Juli 1810. Samml. d. Verordn. und Inſtruct. über die directen St. im Gr. Baden. 1. Abth. 1817. Der gute Erfolg dieſes Grundſteuerſyſtems läßt auf eine ſehr einſichtsvolle Ausführung ſchließen, gleichwohl ſind allmählig Mißverhältniſſe ſichtbar geworden, die ſich nicht allein aus dem Mangel einer Vermeſſung erklären laſſen. — Bemerkungen gegen dieſe Methode in Krehl, Beiträge, S. 177. — Das Geſ. v. 7. Mai 1858 verordnet eine Erneuerung des Kataſters auf der nämlichen Grundlage, jedoch mit manchen Verbeſſerungen. Begründung des Geſetzentwurfes in der Vorlage v. 10. Nov. 1857, Ausſchußberichte in der 2. Kammer von Steiner und Muth, in der 1. von Frh. v. Göler. Für die Beibehaltung des 1810 eingeführten Verfahrens wurde hauptſächlich die Schwierigkeit einer Reinertragsberechnung, der Mangel an Erfahrungsſätzen für dieſelbe und die Gewöhnung an das beſtehende Syſtem angeführt.

(*c*) Dieſe Claſſeneintheilung geſchieht durch Sachverſtändige ohne Rückſicht auf die Preiſe, lediglich nach den Eigenſchaften, die den Werth beſtimmen. Naſſau (Geſ. §. 50): Claſſen nach dem natürlichen Werthe. — Baden (Neues Geſ. §. 7): nach der mehr oder minder guten Bodenbeſchaffenheit und nach der für die Landwirthſchaft mehr oder minder günſtigen Lage. Die Claſſen ſollen nicht im Voraus entworfen werden, ſondern ſich bei der Betrachtung aller Flurtheile von ſelbſt ergeben und dann auf 6 reducirt werden, Altes Geſ. §. 80. 83. 85. In der Regel werden die Stücke eines Feldbezirks (Gewannes) in einerlei Claſſe gebracht, doch ſind Ausnahmen wegen einer natürlichen Verſchiedenheit geſtattet, §. 81. Man hat in beiden Ländern unterlaſſen, nähere Anleitung über dieſe Claſſeneintheilung zu geben.

(*d*) Naſſau: die letzten 10 Jahre. Baden, altes Geſ. §. 91: für jedes der beiden Jahrzehnte 1780—89 und 1800—09 (wegen der Kriegsunruhen wurde 1790—99 ausgeſchloſſen) wird der Durchſchnitt gezogen und aus beiden wieder das Mittel genommen. — Die Preiſe des erſteren Jahrzehnds konnten den landwirthſchaftlichen Verhältniſſen einer ſoviel ſpäteren Zeit nicht mehr gut entſprechen! vgl. Krehl, S. 179. — Neues Geſ. v. 1858 §. 9: Preiſe von 1828—47. Nach dem Regierungs-Entwurfe ſollten die Mittelpreiſe der beiden Jahrzehnde 1835—45 und 1846—55 geſucht und aus ihnen ſollte wieder der Durchſchnitt gezogen werden. — Der Mangel einer Vermeſſung macht ſchon die Durchſchnittspreiſe jeder Benutzungsart und Claſſe ungenau.

(*e*) So in Baden, neues Geſ. §. 11. — Wenn der erhaltene Durchſchnitt von dem mittleren „Kaufwerth" der Periode bedeutend abweicht; ſo iſt eine Berichtigung durch Schätzung nothwendig, §. 13.

(*f*) Naſſau: Es werden auch Pachtzinſe zu Hülfe gezogen, die man 32fach nimmt. Man legt die Kauf- und Pachtpreiſe von einigen Grundſtücken aus jeder Claſſe den Schätzern vor, welche nach Erwägung aller zufälligen Verhältniſſe ihr Gutachten ausſprechen. Dieß wird den Steuerpflichtigen bekannt gemacht, deren Einwendungen man wieder den

Schätzern zur Beantwortung mittheilt. §. 50—61. Baden, n. Ges. §. 13—16: fehlt es für eine Classe oder für eine Culturart oder für eine ganze Gemeinde an einer hinreichenden Zahl von Kaufpreisen, so wird der Steueranschlag durch eine Schätzung so gebildet, daß man ihn zu den Anschlägen anderer Classen, Culturarten oder benachbarter Gemeinden in das richtige Verhältniß zu setzen sucht. — Kann man sich nicht nach einer Nachbargemarkung richten, so wird der 25fache mittlere Pachtertrag ermittelt, §. 17. Ist auch dieß nicht ausführbar, so tritt für eine Classe des Acker- oder Wiesenlandes eine Berechnung des rohen und reinen Ertrages ein. §. 18. — Schon das Ges. v. 1810 hatte in §. 6 die Erforschung des Reinertrages als Ergänzungsmittel gestattet, doch sollte dasselbe nur als letzte Abhülfe gebraucht werden, wo die Analogie anderer Gegenden nicht anwendbar ist, V. v. 8. Febr. und 4. Mai 1811. — Bei Waldungen wird der 15fache nachhaltige Holzertrag nach dem Preise auf dem Stamme genommen, ohne Einrechnung der Nebennutzungen, §. 7. 118 des alten Ges. Die Waldsteuer erschien, besonders wegen der stark erhöhten Holzpreise, in Vergleich mit dem Reinertrage neuerlich viel zu niedrig, weßhalb durch das Ges. v. 23. März 1853 eine neue Abschätzung vorgeschrieben wurde, vergl. unten §. 332.

(*g*) Bad. altes Ges. §. 96. 97: Die mittleren Kaufpreise der Classen werden den Taratoren vorgelegt, deren Schätzung, wenn sie von jenen Durchschnittspreisen abweicht, motivirt werden muß. Diese Bestimmung wird im neuen Ges. durch den oben (*e*) angeführten §. 13 ersetzt — Nach §. 61 dieses Gesetzes werden die Steueranschläge und Naturalienpreise in einer Anzahl benachbarter Steuerbezirke durch einen Steuercommissar und 3 der tüchtigsten Schätzer summarisch geprüft, um sie unter sich in ein richtiges Verhältniß zu bringen. Hiebei wird auch in einem oder mehreren der Steuerbezirke je für eine Classe der Hauptculturarten der Reinertrag erforscht und mit in Betracht gezogen. Nach §. 62 wird sodann für diese Bezirke eine Revisionsversammlung aus Beamten und Schätzern gehalten, um die Steueranschläge und Naturalienpreise zu begutachten. Die Feststellung derselben geschieht von der unter dem Finanzministerium stehenden Commission. Auch das nassauische und das ältere bad. Ges. ordneten schon diese Prüfung durch Revisionsversammlungen an.

(*h*) Gegen die nach dem Ges. v. 1810 aufgestellten Steueranschläge sind zahlreiche Beschwerden geäußert worden, z. B. daß das Gebirgsland gegen die ebenen Gegenden, das Rebland gegen andere Benutzungsarten zu hoch, die Bestandtheile großer Güter zu niedrig angeschlagen worden seien. A. Bericht v. Steiner.

§. 325.

A. 2) Anlegung nach den Pachtzinsen (*a*). Diese pflegen dem Reinertrage zwar genauer verhältnißmäßig zu sein, als die Kaufpreise, stehen aber doch auch unter dem Einflusse zufälliger Umstände des Mitwerbens. Insbesondere ist bei großen Pachtgütern der Zins jedes Morgens gewöhnlich unter übrigens gleichen Umständen bedeutend niedriger als bei kleinen Stücken, um die sich dürftige Landbewohner bewerben. Andere Schwierigkeiten sind 1) daß häufig die Pachtverhältnisse verwickelt sind

und mancherlei gegenseitige Leistungen vorkommen, die erst mühsam zu Geld angesetzt werden müssen; 2) daß in vielen Gegenden oder Ortschaften nur eine geringe Zahl von Pachtfällen vorkommt (*b*), von denen noch ein Theil wegen zufälliger Ursachen von der mittleren Rente abweicht, ein anderer Theil unrichtig angegeben wird. Hiezu trägt bei, daß man bei der Erforschung der Pachtzinse auf keinen so langen Zeitraum zurückgehen kann, als bei den Kaufpreisen. Es muß deßhalb vielfältig an die Stelle des wirklichen ein abgeschätzter Pachtzins treten, welcher nichts anderes ist, als der, nur ohne genauere Berechnung ausgesprochene Reinertrag, §. 328. Aus diesen Gründen ist der Pachtzins nicht geeignet, die Hauptgrundlage eines Katasters zu bilden, aber er gewährt bei der Reinertragsschätzung ein sehr brauchbares Hülfsmittel (*c*).

(*a*) Sartorius, a. a. O., S. 78. — v. Malchus, I, 199. — Im venetianischen Gebiete war eine solche Grundsteuer, die in $^1/_{10}$ der bei dem Steuerbeamten registrirten Pachtzinse bestand. Der selbstwirthschaftende Eigenthümer zahlte nur 8 pCt. des abgeschätzten Pachtzinses, A. Smith, III, 218. — Aehnlich sonst das verponding (Grundsteuer) in mehreren Provinzen der vereinigten Niederlande. Mögel. Annal. II, 166. Over de Belastingen etc. S. 125. In Holland wurde die Steuer 1627 auf $^1/_5$ der Pachtrente gesetzt, in Gröningen war sie $^1/_4$. — Auch die britischen Grafschafts- und Armenabgaben werden nach den Pachtzinsen aufgelegt. Kries, a. a. O., S. 96.

(*b*) Namentlich wo das Land sich größtentheils im Eigenthume des Bauernstandes befindet und die Güter nach gesetzlicher Vorschrift oder Gewohnheit meistens unzertheilt auf einen Erben übergehen. In Großbritannien, Irland, Oberitalien, Frankreich ꝛc. ist das Verpachten vorherrschend.

(*c*) Die französischen Steuergesetze legen im Allgemeinen, mit dem Vorbehalte der nöthigen Berichtigungen, auf die Pachtzinse ziemlich hohen Werth. Recueil des lois etc. Art. §. 7; auch Gaudin, Mém. II, 315. — Dasselbe gilt von der Oldenburgischen Katastrirung.

§. 326.

B. 1) Anlegung nach dem rohen Ertrage, entweder in seinem vollen Betrage oder wenigstens nur mit solchen Abzügen, welche ohne Mühe zu bestimmen sind. Auf eine Grundsteuer nach dem rohen Ertrage konnte schon das Beispiel des Zehnten führen (*a*). Zu ihrer Empfehlung gereichte vorzüglich der Umstand, daß der rohe Ertrag weit leichter zu ermitteln ist, als die Gewinnungskosten (*b*); auch hat man sich noch auf den Grund gestützt, daß der rohe Ertrag oder die aus demselben abgeleitete natürliche Ertragsfähigkeit (*c*) gerade das anzeige,

was die Grundsteuer belegen solle, nämlich die unveränderliche Mitwirkung des Bodens zur Gütererzeugung. Hieran knüpfte sich die Hoffnung, daß man, indem man sich zunächst an den Naturalertrag halte und die wechselnden Geldpreise beseitige, eine auf alle Zeiten hinaus brauchbare Katastrirung zu Stande bringe.

(a) Hieher gehört auch der Vorschlag eines als einzige Steuer zu erhebenden Zehnten vom Marschall Vauban, in dessen Projet d'une dixme royale, Paris 1707. Es sollte von allen Einkünften, auch aus Gewerken und Handel, ohne einen Abzug, gleichmäßig einerlei Quote, zwischen 1/10 und 1/20 erhoben werden. Dieser Plan fand in Deutschland einige Vertheidiger (Gundling, Pescherin, Karl), wurde aber durch von der Lith und v. Justi bekämpft, Bergius, Polizei- und Kam.-Mag. IX. 196—210. — In Dalmatien besteht noch der Zehnte als Grundsteuer. Er wird in Geld erhoben, nach einer jährlichen Ertragsschätzung. Neues Regulativ v. 12. Dec. 1837, Linden, I, 197. — Die von K. Joseph (20. April 1785) angeordnete Grundsteuerregulirung (das Josephinum, s. oben §. 317. (b)) beruht auf der Angabe des rohen Ertrages durch die Eigenthümer, mit nachfolgender amtlicher Prüfung. Indeß ward doch im Steuerfuße auf die Verschiedenheit der Bewirthschaftungskosten einige Rücksicht genommen, indem man von je 100 fl. Rohertrag bei Aeckern, Weinbergen, Teichen 10 fl. 37½ kr., bei Wiesen und Gärten 17 fl. 55 kr., bei Weiden und Waldungen (nach Abzug des Hauerlohns) 21 fl. 15 kr. als Steuer ansetzte. Im Durchschnitt sollte die Steuer 12 fl. 13⅓ kr. betragen und die gutsherrlichen Lasten sollten nicht mehr als 17 fl. 46⅔ kr. pCt. ausmachen, damit dem Grundeigenthümer 70 pCt. des Rohertrages sicher blieben. Kremer, II, 43 ff. Linden, I, 59 ff. Diese Katastrirung, als auf einem unrichtigen Grundsatze ruhend, konnte kein gutes Ergebniß liefern. Vielleicht war es die Folge der Anerkennung dieser Wahrheit, daß man sich mit zu niedrigen Angaben über den Ertrag begnügte. Auf 1 Joch Ackerland in Niederösterreich wurde, ohne Abzug der Saat, nur ein Ertrag von ungefähr 6 Metzen berechnet (= 1½ Malter vom bad. = 3 Scheff. von preuß. M.), und bei Wiesen nur gegen 10 Centn. Heu (= 7 Ctn. bad. = 5,³ Ctr. preuß. M.)! — Indeß hielt man doch neuerlich dafür, daß die Josephinischen Anschläge mit einer sorgfältigen Berichtigung noch minder unrichtig seien, als die bisherigen älteren Ansätze, man legte also jene dem provisorischen Kataster, bis zur Vollendung des definitiven, zu Grunde, in Niederösterreich, Oe. ob d. Ens, Steiermark, Mähren, Schlesien, Kärnthen und Galizien. Patent v. 1. Mai 1819. Linden, I, 79. 263. — In Baiern wurde, nachdem 1808 die definitive Grundsteuersetzung beschlossen worden war, 1809 die Katastrirung nach dem nur durch einige Abzüge verringerten Rohertrage angeordnet. Schätzungs-Instruction v. 13. Mai 1811, bekannt geworden durch den Abdruck in den Verhandl. der 2. Kammer, 1822, Beil. V, 442. — Nach einiger Unterbrechung wurde in dem Gesetz v. 15. Aug. 1828 die Fortsetzung der Katastrirung nach dem nämlichen Hauptgedanken ausgesprochen. Bonitirungs-Instruction und Instruction für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer, beide v. 19. Jan. 1830. Reg.-Bl. Nr. 10. — Schriften über dieß System: (Däzl) Von dem mögl. rechtlichen und national-ökonom. Maaßstabe zur Repartition der Grundst., 1814. — Deff. Anleitung zur Berechnung des Reinertrages, 1823. S. 31. — Beweis, daß die in 8 pCt. des

Rohertrages ausgesprochene Grundst. gerecht und nationalök. sei, München 1816. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung, 1817. S. 95 (gegen das System, worauf sich eine literarische Fehde zwischen dem Vf. und Grünberger erhob). — Späth, Abh. über die Grundst. nach dem reinen und rohen Ertrag der Stücke, München 1818. (Ebenfalls gegen das System.) — v. Grünberger, Kurzgefaßte Geschichte und Darstellung der Katastercommissionsarbeiten, München, 1820. — v. Malchus, I, §. 43. 46. — Vetterlein in Rau, Archiv, 1835. II, 45., vergl. S. 67 ebd. — Stokar v. Neuforn, Handb. S. 311.

(*b*) Man hat sogar die Ausmittlung des Reinertrages für unmöglich erklärt.

(*c*) Es wird nämlich in Baiern beim Ackerlande unter Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft nur der Körnerertrag von zwei Getreide-Ernten mit Ausschluß der Brachfrüchte und der Weide im dritten Jahre berechnet und die Aussaat abgezogen, — bei Wiesen bleibt die Weide, bei Waldungen bleiben die Nebennutzungen außer Ansatz, Ges. §. 5. — Für jede Bodenclasse werden Mustergründe ausgewählt, deren Ertrag mit Benutzung der eidlichen Angaben des Eigenthümers oder Pachters sorgfältig abgeschätzt wird, §. 23.

§. 327.

Der beschriebenen Veranschlagungsart stehen hauptsächlich folgende Gründe entgegen:

1) Der Rohertrag verschiedener Grundstücke steht keineswegs in dem nämlichen Verhältniß, wie der reine, es kann folglich, wenn die Steuer sich an jenen anschließt, eine gleichförmige Besteuerung der Grundrente nicht erreicht werden. Dies zeigt sich

a) bei der Vergleichung verschiedener Arten von nutzbaren Ländereien, da z. B. gleicher Rohertrag von Wiesen nicht so viele Kosten verursacht, als von Acker- oder besonders von Garten- und Rebland (*a*);

b) bei verschiedenen Classen der Güte. Unergiebigere oder entlegenere Grundstücke stehen hinter den fruchtbaren oder günstig gelegenen im reinen Ertrage weiter zurück, als im rohen, es werden daher, wenn dieser entscheidet, die schlechteren Ländereien unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen. Bei einem sehr unfruchtbaren Acker können die Kosten leicht 80 oder 85 pCt. des gesammten Erzeugnisses hinwegnehmen, während sie bei den besten Feldern vielleicht 60 oder noch weniger pCt. ausmachen. Eine Steuer von $^1/_{20}$ des Rohertrages nimmt also von dem besten Ackerlande ungefähr nur $^1/_8$, von dem schlechtesten dagegen $^1/_4$ oder $^1/_3$ der Rente hinweg. Wird von dem Rohertrage etwas abgezogen, um den Steueranschlag zu bilden, so bewirkt dieß eine desto stärkere Berichtigung jenes Fehlers, je mehr die Abzüge den sämmtlichen Kosten proportionirt sind (*b*);

c) bei verschiedener Bewirthschaftungsweise; denn ein mit größerem Capitalaufwande durch Ueberwindung von Schwierigkeiten erzielter Ertrag läßt weniger Ueberschuß über die Kosten, als ein leicht erlangter, welcher mehr von dem unentgeldlichen Walten der Naturkräfte herrührt (*c*).

2) Im Ertrage des Bodens, wenigstens bei den künstlicheren Benutzungsarten (Acker, Wiese, Garten ꝛc.), wirken Naturkräfte, Arbeit und Capital zusammen und es läßt sich nicht angeben, was ohne die beiden letzteren Bedingungen der Boden für sich allein hervorbringen würde. Daher ist bei der Annahme eines gewissen Ertrages ein gewisses übliches Maaß von Arbeits- und Capitalaufwand vorauszusetzen, welches nach Verschiedenheiten des Ortes und der Zeit ungleich ist und nach den Preisen der Arbeit, der Stoffe, Geräthe ꝛc. in seinem Geldbetrage wechselt. Der rohe Ertrag ist keineswegs der Ausdruck der sog. natürlichen Ertragsfähigkeit. Die Absicht, auf dieselbe Anschläge zu gründen, welche für alle späteren Zeiten brauchbar bleiben (§. 315 (*e*)), ist deßhalb nicht erreichbar.

3) Die in Geld ausgedrückte Grundrente, nach welcher die Steuerschuldigkeit bemessen wird, hängt zum Theil von den jedesmaligen Preisen der Erzeugnisse ab. Die Durchschnittspreise derselben für jede Gegend müssen folglich bei der Festsetzung der Steueranschläge mit in Betracht gezogen werden. Die Annahme gleicher Getreidepreise in einem ganzen Lande würde für die Bewohner der Gegenden, in denen fortdauernd niedrige Preise einheimisch sind, eine empfindliche Ueberbürdung verursachen (*d*).

(*a*) Bei guten Wiesen kann der Reinertrag 80 pCt. des rohen sein. — Von den Waldungen soll nach dem bair. Gesetz (§. 26.) nur der Holzertrag auf dem Stamme, also schon mit Abzug des Hauerlohns angerechnet werden. Da nun die nicht mit berücksichtigten Nebennutzungen mehr betragen können, als die Beaufsichtigungs- und die anderen allgemeinen Bewirthschaftungskosten, so ist in diesen Fällen der kataſtrirte Ertrag sogar noch niedriger, als der reine; Vetterlein, a. a. O., S. 61. — Nach dem österreich. Kataster betragen z. B. die Kosten in Procenten des Rohertrages bei

	Aeckern	Wiesen	Rebland
in Nieder-Oesterr.	49,5	20,25	55
Steiermark	60,5	28,25	65,1
Kärnthen	55,5	25	78
Mähren	46	19,1	52,25
Dalmatien	60,25	25,5	67

(*b*) Diese Bedingung ist in den Vorschriften des bair. Gesetzes nicht erfüllt, da z. B. die Brach- und Stoppelfrüchte gerade auf gutem Boden und

in günstigem Klima am häufigsten gebaut werden. Wo beide Nutzungen nicht stattfinden können und dieser Abzug wegfällt, da ist der Steuersatz ein weit höherer Theil des ganzen Ertrages.

(c) Uebereinstimmend Linden I, 264.

(d) In Oesterreich wurden die Mittelpreise der Marktorte von 1772—81 angenommen, mit Abzügen für entlegenere Ortschaften. — In Baiern wird dagegen allgemein der Scheff. Roggen zu 8 fl., Waizen u. Kern zu 12, Gerste zu 6, Haber zu 4 fl. angesetzt, der Centner Heu zu 36 kr. Der angeschlagene Ertrag wird in Roggen ausgedrückt und steigt von einer Classe zur andern um $^1/_8$ Scheff. oder 1 fl., wovon das Simplum 1 kr. beträgt. — Die Mängel dieses Systems sind wahrscheinlich in der Ausübung durch die Niedrigkeit der Anschläge gemildert worden, da selbst das Gartenland nicht leicht höher als in die 24. Classe, also zu 24 fl. Rohertrag auf das bair. Tagewerk, gesetzt worden ist.

§. 328.

B. 2) Erforschung des Reinertrages (*a*). Dieses Verfahren ist unmittelbar auf das Ziel gerichtet, welches die anderen Methoden nur durch Umwege zu erreichen vermögen, nämlich auf die Erforschung derjenigen Größe, welche das Maaß der Steuerfähigkeit bildet (§. 302), und zwar auf eine gründliche Weise. Daher ist diese Katastrirungsart in der neueren Zeit am häufigsten gewählt worden, und da sie, wie es für einen guten Erfolg nothwendig ist, mit einer Vermessung in Verbindung gesetzt wurde, so pflegt man beide als wesentlich zusammenhängende Geschäfte anzusehen, was jedoch nicht richtig ist, weil die Vermessung auch bei anderen Arten der Veranschlagung vorkommt. Nach manchen früheren Unternehmungen dieser Art (*b*) gab die österreichische Regierung im Herzogthum Mailand das erste Beispiel einer solchen sorgfältig eingerichteten Grundsteuerregulirung (*c*). Im 19. Jahrhundert wurden in Frankreich (*d*), Dänemark (*e*), Oesterreich (*f*), Rheinpreußen (*g*), Würtemberg (*h*), im Großherzogthum Hessen (*i*), Hannover (*k*), Sachsen (*l*), Toscana, Sardinien, Festland und der Insel (*m*), Braunschweig (*n*), Oldenburg (*o*) ꝛc., ähnliche Arbeiten ins Werk gesetzt.

(*a*) S. die §. 301 genannten Schriften von Benzenberg, Gebhard, Groß und Klemm (Heft III u. IV). — v. Flotow, Versuch einer Anleit. z. Abschätzung d. Grundst. nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectification. Lpz. 1820. — v. Malchus, I, §. 47 ff. — de Parieu, a. a. O., S. 328.

(*b*) Im Herzogthum Würtemberg kam 1713—41 ein Kataster zu Stande, Moser, a. a. O., S. CXXI. — Vgl. §. 316 (*h*).

(*c*) Beschluß dieser Maaßregel im J. 1718 unter K. Karl VI., Stiftung der Ober-Kataster-Commission, Giunta del censimento generale. 1719

Beginn der Vorarbeiten. 1721 — 23 Messung. 1726 Beendung der Schätzungen. 1732 war die wiederholte Prüfung derselben ebenfalls beendet, 1733 unterbrach der Krieg die Sache, 1749 ward sie wieder aufgenommen, 1760 traten die Steuersätze von 1732 in Anwendung. Carli, Relazione del censimento dello stato di Milano, a. a. O. (§. 316 (*d*)). Deutsch: Mailands Steuerverf., übers. von Wikosch, Wien 1818. — Tarantola, Praktische Darstellung der mailändischen Steuerregulirung, aus dem Ital. Jena 1821. 4°. — v. Kremer, II, 68. — Burger, Reise durch Oberitalien, 1832. II, 227. — Morandini, Del censimento Milanese, Mil. 1832. III. B. — Linden, I, 412. — Das mailänd. Kataster ist von der österreich. Regierung beibehalten worden.

(*d*) Vgl. §. 320 (*d*). Oyon, Collection des loix, décrets, instructions et circulaires rélatifs au Cadastre de la France, Paris 1804 ff. V Bde. — Recueil méthodique des lois, décrets, réglemens, instructions et décisions sur le cadastre de la France, 1811. 4°. mit 1 Heft Fol. — Thum, Handbuch des Katasters, Mainz 1818 (Auszug aus dem vorigen) — Benzenberg, I, 74. — Auch im Königreich Westfalen wurde eine solche Katastrirung beabsichtiget (Ges. v. 21. Aug. 1808), sie kam aber nicht zur vollen Ausführung. — In Belgien, Niederland und Festland-Sardinien wurde das Kataster unter der französischen Herrschaft angefangen und später vollendet, doch nahm man nachher manche Verbesserungen vor. In den Niederlanden wurde 1826 eine Erneuerung beschlossen und sodann in dem 1830 abgetrennten Belgien 1835 das Kataster zur Umlegung der Grundsteuer angewendet — In den Provinzen Limburg und Luxemburg wurde dasselbe erst 1844 vollendet.

(*e*) V. v. 1. October 1802; aber das neue Kataster ist noch nicht eingeführt; Bergsöe, in Rau, Archiv, IV, 318.

(*f*) Patent v. 23. Dec. 1817. Schätzungsinstructionen von 1826 u. 1828. v. Kremer, II, 89. — Ausführlich Linden, I, 269—411. — In den Theilen von Oberitalien, wo das mailändische Kataster nicht besteht, wurde schon unter dem Königreiche Italien 1805 eine Vermessung angefangen, welche 1816 vollendet war, ferner wurde eine provisorische Abschätzung veranstaltet. Die österreichische Regierung ließ (V. v. 19. Febr. 1825) hier ein, dem mailändischen im Allgemeinen nachgebildetes („stabiles") Kataster verfertigen. Für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Wojwodschaft und Siebenbürgen wurde (Patent v. 4. März 1850) eine auf den Reinertrag gestützte provisorische Steuerregulirung vorgenommen, die Vermessung ist aber im Gange. Statistische Ergebnisse der österr. Kataster in: Tafeln zur Statistik im österr. Kaiserstaate, 1858. Ueber die Arbeiten im österreich. Oberitalien, Maggi, Sul nuovo catasto, 1845. — Rezzonico in Giorn. del Inst. Lombardo. 1845.

(*g*) K. Cabinetsordre, 26. Jul. 1820. — Allg. Instruct. über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters von ertragsfähigem Grundeigenthum in den rhein. westfäl. Provinzen, 11. Febr. 1822 mit 1 Folioheft Formulare. — Instruction über das Verfahren bei der Ermittlung des Reinertrags von Grundeigenthum, 3. Jun. 1822. — Mehrere Verordnungen gesammelt in: Verordnungen und Instructionen über die Verwaltung der directen Steuern für den Reg.-Bez. Düsseldorf. 1833. 4°. (Amtliche Ausgabe). — A. Ges. v. 21. Jan. 1839, Ges. Sammlung Nr. 3. — v. Viebahn in Rau, Archiv, III, 145. Das Kataster wurde 1834 soweit vollendet, daß die Steuer 1835 nach ihm erhoben werden konnte, doch blieben noch einige Geschäfte für die folgenden Jahre übrig. Der Steuerfuß beträgt, da die Steuersumme im Ganzen nicht erhöht werden sollte, (ohne die Zuschläge) 11,^{918} pCt. des kata-

strirten Reinertrags, der von den Ländereien in den Provinzen Westfalen und Rheinland 22·660 000 rl. ausmacht, oder mit den Wohnhäusern 27·253 000 rl., woraus sich die Steuersumme v. 3·248 000 rl. ergiebt. In der östlichen Hälfte des preuß. Staates bestehen die alten, sehr verschiedenartigen Grundsteuern.

(*h*) Das Ges. v. 25. Juli 1821 ordnete die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters an, nach welchem die Grundsteuer auf die Amtsbezirke und Gemeinden vertheilt wird, während die Umlegung auf die Einzelnen durch die Gemeinden nach örtlichen älteren Normen geschieht. — Instructionen für die Oberamts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. Fortf. Febr. 1822. Die Ausmittlung des rohen und reinen Ertrages geschah nur für ganze Fluren und Flurstücke (Gewende, Gewanne). Diese Arbeit wurde 1823 vollendet, doch wurden später noch manche Berichtigungen vorgenommen. Uebersicht der statistischen Ergebnisse in Memminger, Württ. Jahrbücher, 1823, II, 403. Zugleich wurde zur Begründung eines definitiven Katasters eine Landesvermessung veranstaltet (§. 319 (*b*)), bis zu deren Beendigung die Schätzung der einzelnen Stücke verschoben wurde. Diese Vermessung ist unterdessen vollendet worden. Die Grundsteuer wird fortwährend zu $^{47}/_{24}$ der älteren Schatzungen (Grund-, Gefäll-, Haus- und Gewerbsteuer) angenommen (§.295), welche für 1858/61 im Ganzen auf 3 Mill. fl. bestimmt worden sind (1855/8 3·300 000 fl.). Der im Kataster angesetzte Reinertrag betrug 1856 im D. 3 fl. 39,^{4} kr. vom Morgen, die Steuer 7,^{24} kr. vom Gulden dieses Reinertrages, welcher jedoch sehr wahrscheinlich weit unter dem wirklichen steht. M Mohl, landst. Bericht v. 14. Oct. 1858.

(*i*) Ges. v. 13. Apr. 1824 über die Vollendung des Immobiliarkatasters. Instructionen v. 30. Jun. 1824 (Aufstellung des Kat.) u. 31. Jan. 1825 (Bonitirung). — Hoffmann, Beiträge, S. 67.

(*k*) V. v. 9. Aug. 1822, eingeführt 1826. — Ubbelohde, S. 218. — Lehzen I, 340.

(*l*) Angeordnet im Landtagsabschied v. 30. Oct. 1834. Ueber die Messung s. §. 319 (*b*). — Geschäftsanweisung z. Abschätzung des Grundeigenthums, 30. März 1838. — Ges. v. 9. Sept. 1843. Verordn. vom 26. Oct. 1843.

(*m*) Für das Festland Ges. v. 4. Jan. 1855 (Noizet, Étude, S. 68), für die Insel Ges. v. 1839, Instruct. v. 1840. Benvenuti e Meneghini, Manuale del cittadino degli Stati Sardi, I, 169.

(*n*) Ges. v. 24. Aug. 1849.

(*o*) 1852.

§. 329.

Man hat neuerlich verschiedene Einwendungen erhoben, welche entweder diese Methode überhaupt als verwerflich darstellen, oder wenigstens zeigen sollten, daß ihr Erfolg im Verhältniß zu den mit ihr verbundenen Beschwerlichkeiten unvollkommen sei. Hiebei sind besonders folgende Umstände hervorgehoben worden (*a*):

1) Die großen Kosten eines solchen Katasters, welche leicht den ein- oder zweijährigen Ertrag der ganzen Grundsteuer hinwegnehmen können (*b*).

Der Aufwand, der sich theils nach der Art des Verfahrens, theils nach der Zerstückelung des Grundeigenthums richtet (*c*), ist allerdings groß, mag er nun aus der Staatscasse, oder von den Grundsteuerpflichtigen, oder theilweise auf beiden Wegen getragen werden (*d*). Allein er vertheilt sich nicht allein auf eine ziemlich lange Periode, sondern der größere Theil der Kosten kommt auf die Messung und die zugehörigen Verrichtungen (*e*), und hierdurch wird, wenn zugleich für die Aufzeichnung aller eintretenden Aenderungen gesorgt ist, ein erheblicher, dauernder Vortheil für verschiedene Zwecke erreicht (§. 317), der diesen Aufwand wohl vergütet. Die Abschätzung ist leichter und mit viel geringeren Kosten auszuführen. Es ist jedoch in jedem Lande nach den in §. 317 genannten Umständen zu untersuchen, ob die Fehler in der bisherigen Anlegungsweise der Grundsteuer eine neue sorgfältige Katastrirung nothwendig machen.

(*a*) Z. B. Sartorius, Ueber die gleiche Besteuerung ꝛc. S. 61 ff. — v. Cölln, in Europ Ann. 1819.

(*b*) Ueber die Katasterkosten. 1) In Frankreich kostete (Gouin's Budgetsberichte für 1837)

1 Hektar		1 geogr. □Meile
bis 1822	4,42 Fr.	11 439 fl.
1822—35	2,32 „	6004 „
von 1836 an	2,34 „	6056 „

also neuerlich gegen 6000 fl. für die □Meile = 16¾ kr. für den pr. = 23,62 kr. für den bad. Morgen. Bis 1822 waren 11 Mill., von 1822—35 an 30 Mill. Hekt. katastrirt worden und Gouin vermuthete, daß das Kataster im Ganzen 145 Mill. Fr. kosten werde, wofür neuerlich 200 Mill. angenommen worden sind. Nach früheren Erforschungen in Frankreich berechnete Benzenberg (I, 403) die dortigen Kosten auf 3898 rl. (6870 fl.) für die □Meile. — 2) In Baiern war der Kostenanschlag für die Periode 1831—37 6312 fl. auf die □Meile. Der Umstand, daß in Baiern nicht der reine Ertrag gesucht wird, hat auf die Kosten keinen starken Einfluß, so daß diese füglich hier mit anderen verglichen werden können. Nach den Ergebnissen von 1839—41 sind die besonderen Kosten (nebst 60 000 fl. jährlichen allgemeinen) a) auf die □Meile für die Triangulirung (ohne die Kosten der schon früher beendigten Hauptdreiecke) 187 fl., Messung 3516 fl., Bonitirung 135 fl., Classificirung 1262 fl., Planarbeiten 94 fl., zusammen 5194 fl.; b) auf jedes Blatt für Steindruck 74 fl., Berechnung 47 fl., Katastervorarbeit 29 fl., zus. 150 fl., oder auf die □M. (zu 10 Blättern, welches das minim. ist) 1500 fl, mit a) zusammen mindestens 6694 fl.; c) auf die Gemeinde (5—6 auf eine □Meile) für Liquidation, Katastrirung ꝛc. 1098 fl., zusammen 7792 fl. im günstigsten Falle. Das Messen kostet auf das Tagwerk 13½ kr. = 9,8 kr. auf d. pr. = 13,86 kr. auf den bad. M. Der ganze Aufwand für das Kataster bis Ende 1841 war 12·855 000 fl., und es war etwas über die Hälfte der ganzen Arbeit vollendet, so daß noch gegen 9 Mill. fl. nöthig waren. Aber im Isarkreise mußte ein Theil der Geschäfte noch einmal vorgenommen werden. Verhandl. d. K. d. Abgeord. 1840,

Beil. XXII, K (von Trautner). 1843. Beil. LII. (B. Friedrich.) — 3) Die Kosten des Katasters in Westfalen und Niederrhein wurden auf 4·712 688 rl. angeschlagen, mit Einschluß der, nach ihrer Brauchbarkeit geschätzten älteren Arbeiten und der noch zu beendigenden Geschäfte (Denkschrift v. 10. Octob. 1835); auf jede □ Meile kommen 5583 rl. oder 9770 fl., auf den Morgen 26,2 kr. In diesen drei Ländern ist übrigens die Häusersteuer mit einbegriffen. 4) Im K. Sachsen 5798 fl. auf die □ M.; Runde, Die sächs. Landesabschätzung S. 20. 5) Im Gr. Hessen kam die Messung mit Classeneintheilung für die □ M. auf 7600 fl. 6) In den deutschen Provinzen des österr. Staats ohne Tirol, aber mit Dalmatien, einer Fläche von 2314 österr. □ M., war der Aufwand für die □ M.: Triangulirung 186 fl, Einzelmessung 2983 fl., Steinzeichnung 170 fl., Schätzung 812 fl., Untersuchung der Beschwerden 905 fl., Zusammenstellung des Katasters 127 fl., zusammen 5183 fl. oder 6349 fl. des südd. Fußes. Die provisorische Schätzung in Ungarn und Siebenbürgen kam auf 1548 fl. = 1896 fl. südd. für die □ M. — 7) Auf 571 □ M. des, nicht unter den Censo milanese fallenden österreich. Oberitaliens kostete die Schätzung 8202, die Untersuchung der Beschwerden 3880, die Zusammenstellung 2811 fl., also diese 3 Arbeiten zusammen 14 894 fl. = 18 275 fl. südd.! — 8) Das hannov. Kataster kostete 783 536 rl., Lehzen I, 344. Dieß ist nicht ganz $^2/_3$ (0,64) des Jahresertrages der Grundsteuer (1·223 000 rl.)

Die Grundsteuer trägt auf die □ M.:

13 806 fl. Belgien mit Einschluß der Hausteuer 1859, ohne die 18 Proc. Zuschläge; max. 23 311 fl. Brabant, min. 3834 fl. Luxenburg.
9 858 „ Sachsen 1858–60,
8 159 „ Frankreich wie Belgien, max. (ohne das Dep. Seine zu rechnen) 22 436 fl. Rhone, 21 580 Unter-Seine, 19 897 Nord, — min. 235 fl. Corsica, 2067 fl. Landes, 2873 Oberalpen.
7 003 „ Baiern 1855–60, max. 10 475 Unterfranken, min. 5385 Oberbaiern.
6 936 „ Oesterreich 1857, max. 34 530 Lombardei, min. 1525 Dalmatien, 1554 Siebenbürgen.
6 118 „ Baden 1860. Im Jahre 1850 war der Grundsteuerbetrag 5034 fl., min. Seekreis 3380 (nach Abzug des Bodensees), max. 6000 fl. Mittelrheinkreis.
6 002 „ Würtemberg 1859.
3 520 „ preuß. Staat 1859, max. 7716 Rheinland, 6561 Sachsen, min. 1453 Preußen, 1534 Pommern.
3 091 „ Hannover 1858.

Diese Verschiedenheiten rühren nicht allein von der ungleichen Höhe der Grundrente und des Steuerfußes jedes Staates, sondern zum Theile auch von der größeren oder geringeren Ungenauigkeit der Steueranschläge her.

(e) v. Groß (a. a. O., S. 80) berechnet, wenn man jährlich 6 □Meil. katastriren will, die Kosten für jede auf 8000 fl. Benzenberg (I, 404, vergl. II, 164, 410.) nimmt die Kosten nach dem französ. Verfahren auf die □ M. im Durchschnitt zu 7000 fl. (4000 rl.) an, glaubt aber, eine □ M. Wald könne für 1750 fl., Acker in großen Gütern für 3500 fl., Acker in kleinen, aber zusammenliegenden Besitzungen für 5250 fl., zerstückeltes Land von 10—16 000 Parcellen auf der □ M. (2—3 per Hektar) für 7000, von 33—49 000 Parcellen (6—9 per H.) sogar nur für 10 500—12 225 fl. katastrirt werden. — In Baiern ist die Zahl der Parcellen auf der □ M. zwischen 985 (Berchtesgaden, Alpengegend) und ungefähr 45 000 (Gegenden in Unterfranken), im D.

des ganzen Landes 12 259, in Oberbaiern 8041, in Unterfranken 29 330; a. Bericht von Trautner; in Sachsen 7366.

(*d*) In den westlichen Provinzen des preuß. Staates werden die Kosten durch einen Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht. In Frankreich wurden sie bis 1822 ebenfalls größtentheils auf die Grundsteuer des ganzen Landes umgelegt, doch schoß die Staatscasse mehrmals hinzu. Später wurde jährlich 1 Mill. Fr. aus der letzteren bezahlt, das Uebrige hatten die einzelnen Departements durch facultative Steuerzuschläge (§. 54) zu decken, die 1832 und 1833 gegen 4·600 000 Fr. betrugen. Jetzt (1859) sind nur noch 50 000 Fr. aus der Staatscasse und 25 000 Fr. aus den Steuerzuschlägen der Departements in den Haupterschlag aufgenommen. Vgl v. Malchus, Politik d. inn. Staatsverwalt. II, 97.

(*e*) Bezahlungsweise in Frankreich, Recueil, Art. 932 ff.

	vom Hektar	von der Parcelle
Der Geometer erhielt . . .	1 Fr. —	25 Cent.
Der Indicateur höchstens . .	—	2 „
Der Ingénieur vérificateur, nebst 3 — 4000 Fr. Besoldung, höchstens	— „ 30 Cent.	7 „
Der Steuer-Controleur . . . u. 20 Fr. v. jeder Gemeinde.	— „ 4 „	2 „
Der Steuerdirector . . . . und fire Vergütungen.	— „ — „	12 „
	1 Fr. 34 Cent.	48 Cent.

Außerdem erhält der St.-Inspector 100 Fr. vom Canton und 20 Fr. von jeder Gemeinde. Die Taratoren werden tagweise bezahlt. Schon die nach der Zahl der Hektaren angesetzten Ausgaben machen 3420 fl. von der □M. — Anschlag von Gebhard (a. a. O., S. 125) für die □Meile bei dem Maaßstabe von 1/2500 und 1/5000, Triangulirung 500—650 fl., Detailmessung 1600—2100 fl., Revision 350—500 fl., Berechnung und Entwerfung der Grundbücher 450—550 fl., Lithographirung 300—400 fl., also im Ganzen resp. 3300—4200 fl.

§. 330.

2) Die lange Dauer der Arbeit, als Ursache von Ungleichförmigkeiten, indem, wenn der Reinertrag des Landes in einzelnen Gegenden oder Bodenbenutzungen fortwährend Veränderungen erleidet, die in verschiedenen Zeiten katastrirten Gegenden nicht in das richtige Verhältniß zu einander gesetzt werden und die später veranschlagten Gegenden zu hoch belegt werden.

Allerdings ist eine schnelle Beendigung nicht möglich, schon weil man hiezu eine große Anzahl von Feldmessern haben müßte, die dann keine Beschäftigung mehr fänden (*a*). Indeß war die Verzögerung, welche in der Katastrirung mehrerer Länder stattfand, nicht in dem Wesen des Geschäftes gegründet, sondern rührte von den Unterbrechungen her, an denen äußere Ereignisse oder Veränderungen im Plane des Werkes oder einge-

tretene Bedenklichkeiten Schuld waren. Wo keine solchen Umstände eintreten, ist die erforderliche Zeit nicht so lang, daß sie einen Abhaltungsgrund abgeben könnte (*b*). Ferner lassen sich Mittel zur Vermeidung des erwähnten Uebelstandes anwenden. Man kann in den zuerst katastrirten Landestheilen einzelne Gemeinden oder Bezirke aufsparen, um sie zuletzt nachzuholen und aus ihnen auf die Veränderungen in den anderen gleichartigen Gegenden einen Schluß zu machen. Die Vergleichung der Ergebnisse nach der Beendigung aller einzelnen Schätzungen dient ebenfalls dazu, die Landestheile gleichmäßig anzulegen und die aus der Verschiedenheit der Schätzungszeit entstandenen Folgen zu beseitigen.

(*a*) Zur Messung ist warme Jahreszeit und gute Witterung nöthig, die übrige Zeit wird zum Zeichnen und Berechnen benützt.

(*b*) In Frankreich wurde in 9 Jahren $^1/_4$ des Landes vollendet, jährlich 284 □ M., die westliche Hälfte des preuß. Staates (844 □ M.) wurde (freilich mit Benutzung früherer Arbeiten) in 13 Jahren aufgenommen, also jährlich an 65 □ M. — Das Herzogth. Mailand, gegen 220 □ M. groß, aus 2387 Gemeinden bestehend, wurde in etwas mehr als 3 Jahren gemessen und gezeichnet. — In Sachsen ist in 5 Sommern 1838 bis 42 die Vermessung, Abschätzung u. Herstellung des Katasters bewirkt worden. In 5 österreich. Provinzen von 1556 □ M. kamen durchschnittlich auf 1 Jahr 13,^{3} □ M. vollendeter Arbeit.

§. 331.

3) Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege einen befriedigenden Erfolg zu erreichen, weshalb man, mit Hinblick auf einzelne Katasterarbeiten, bezweifelt hat, daß die großen Kosten wohl angewendet seien (*a*).

Hierauf läßt sich erwiedern: a) Eine mathematische Genauigkeit ist bei einer Größe, die nur als Durchschnitt von jährlich wechselnden Ergebnissen ermittelt werden kann und die der einsichtsvolle Grundeigenthümer selbst nicht sicher anzugeben vermag, nicht zu erreichen. Kann man indeß z. B. auch nur bis auf 10 pCt. der Wahrheit nahe kommen, so hat dieß, bei dem gewöhnlichen Fuße der Grundsteuer, höchstens eine Abweichung von $1^1/_2$—2 pCt. in der Größe der Steuer zur Folge. b) Die Reinertragsschätzung hat vor den anderen Arten der Steueranlegung den Vorzug, daß sie die gesuchte mittlere Grundrente aus den einzelnen Thatsachen ableitet, von denen sie bestimmt wird, und daß folglich die erlangten Anschläge auf demselben

Wege geprüft werden können, was bei der Kataſtrirung nach Kaufpreiſen oder Pachtzinſen nicht der Fall iſt. c) Die Benutzung dieſer beiden Anhaltspuncte iſt bei dem erwähnten Verfahren nicht ausgeſchloſſen und vielmehr ſehr zu empfehlen. Es können alſo die drei Mittel zur Erlangung guter Anſchläge mit einander in Verbindung geſetzt werden, ſo daß jedes derſelben dazu dient, die aus den anderen gewonnenen Zahlen zu prüfen und zu berichtigen. Wird dieß angeordnet, ſo vereinigt das Verfahren die Vorzüge aller bekannten und bisher in Anwendung gekommenen Methoden und erſcheint hiedurch als das vollkommenſte. d) Die Berechnung des Reinertrages iſt allerdings ſchwer. Sie ſetzt gründliche land- und volkswirthſchaftliche Kenntniſſe, Geſchicklichkeit, Sorgfalt und vollkommene Redlichkeit voraus und es iſt hieraus leicht zu erklären, daß durch Perſonen, die mit der Abſchätzungskunſt nicht vertraut waren, durch mangelhafte Vorſchriften, eilfertiges Verfahren ꝛc. ungenaue Anſchläge aufgeſtellt worden ſind. e) In einem großen Lande liegt in der Menge der mitarbeitenden Perſonen und in der größeren Verſchiedenheit der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe der einzelnen Landestheile eine Schwierigkeit der gleichförmigen Veranſchlagung, die in Staaten von geringerem Umfange in weit ſchwächerem Grade vorkommt. Hat man jedoch die genannten Umſtände als erſchwerend erkannt, ſo iſt man auch im Stande ihrem Einfluſſe durch zweckmäßige Veranſtaltungen zu begegnen (*b*). Daher bietet die Wahl dieſes Verfahrens im Allgemeinen noch nicht die Bürgſchaft des vollkommenen Gelingens dar, ſondern erſt dann, wenn zugleich die genannten Vorbedingungen vorhanden ſind.

4) Die Veränderungen im Eigenthum, in der Benutzungsweiſe und dem Ertrage der Ländereien, die auch ein anfangs fehlerfreies Kataſter mit der Zeit unbrauchbar machen müſſen.

Was die Eigenthumsverhältniſſe betrifft, ſo muß, auf welchem Wege auch das Kataſter zu Stande gebracht worden ſein mag, jeder Wechſel in der Perſon des Eigenthümers, ſowie jede Theilung unter mehrere Herren aufgezeichnet und ſo der jedesmalige Beſitzſtand deutlich erkennbar gemacht werden, §. 338. Daſſelbe gilt von den Culturveränderungen, z. B. der Rodung

von Waldungen ꝛc. Aenderungen im Reinertrage, wenn sie nicht auf einzelne Stücke beschränkt bleiben, erfordern von Zeit zu Zeit eine neue Prüfung der Ertragsansätze, welche aber nicht mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist und bei den oben betrachteten anderen Methoden ebenfalls nicht ausbleiben sollte.

(*a*) Z. B. D'Audiffret, Syst. fin. de la France, I, 31: Toute évaluation spéculative d'une richesse aussi variable que la propriété immobilière, toute classification des bien-fonds reposant sur les probabilités qui naissent du rapprochement d'un grand nombre de faits, lorsqu'elles sont sousmises au jugement si divers de l'intelligence humaine, sont exposées à des graves erreurs et aux contestations des intérêts froissés. v. Hock S. 140. — Ueber die Mängel des mailänder Katasters Burger, a. a. O. — Das französ. Kataster ist nicht ganz nach Wunsch ausgefallen. In den zuerst katastrirten Bezirken verursachte der Mangel an Uebung und Geschicklichkeit solche Fehler, daß man sich zum Theile entschlossen hat, die Abschätzungen zu wiederholen. Man getraut sich daher noch nicht, die Grundsteuer nach den Katasterergebnissen auf die Landestheile umzulegen, vgl. §. 337 (*e*). — Das 1835 vollendete römische Kataster zeigte sich ebenfalls fehlerhaft und es wurde 1845 eine Commission zur Berichtigung desselben ernannt. — Auch an dem rheinländisch-westfälischen Kataster sind manche Ausstellungen gemacht worden, Kries, a. a. O. S. 65. Die Erfahrungen in Sachsen sind dagegen für das neue Kataster sehr günstig, indem man bei Käufen, Verpfändungen, Ablösungen u. dergl. sich der Katastereinheiten zu bedienen pflegt, Runde a. a. O. S. 5. — In Norddeutschland hat man sich überhaupt wegen der zahlreichen, von kundigen Landwirthen verwalteten größeren Güter viel mit der Erforschung der landwirthschaftlichen Verhältnisse und mit Ertragsberechnungen beschäftigt und die hiebei gesammelten Erfahrungen leisten zur Anlegung der Steuer guten Beistand.

(*b*) Mehrere Schriftsteller (Kries, a. a. O. und der dort angeführte Pouffielgue) sind der Meinung, ein Grundsteuerkataster leiste hauptsächlich zur guten Umlegung der Steuer innerhalb einer Gemeinde Nutzen. Man beruft sich z. B. auf die Thatsache, daß in Rheinpreußen und Westfalen durch die Ergebnisse des neuen Katasters die frühere Vertheilung der Steuer auf die beiden Provinzen und die 8 Regierungsbezirke im Ganzen nur wenig, aber für die kleineren Bezirke, Gemeinden und einzelnen Grundstücke viel, bis zu 40—50 Proc. abgeändert worden ist, Kries S. 47. Jene geringe Abweichung der alten und neuen Anschläge im Großen erklärt sich natürlicher aus der annähernden Richtigkeit beider als etwa aus einer Mangelhaftigkeit beider in gleicher Richtung. Indeß wäre auch in obiger Beschränkung der Nutzen eines sorgfältig verfertigten Katasters schon groß genug. — Kries wird zu dem Vorschlage geleitet, einen Theil der Staatsausgaben, der für örtliche und Provinzialzwecke gemacht wird, nach dem Beispiel von Großbritanien der Staatscasse abzunehmen und den Provinzen und engeren Verbänden zu überweisen, hiezu den größeren Theil der Grundsteuer zu bestimmen und diese in einfacherer Weise, vorzüglich nach Pachtzinsen, anzulegen.

§. 332.

Die Reinertragsschätzung zum Behufe der Grundsteueranlegung hat mit der Verfertigung von Pachtanschlägen für Do-

männen (§. 121 ff.) Vieles gemein, weicht jedoch auch in manchen Puncten von derselben ab, besonders weil für die Besteuerung weniger auf vorübergehende Umstände Rücksicht genommen werden darf und weil nicht bloß ein einzelnes Landgut, sondern sämmtliche Grundstücke eines Landes in richtigem Verhältniß zu einander abgeschätzt werden sollen. Für dieß Geschäft gelten nachstehende Hauptregeln (*a*):

1) Der Reinertrag und folglich die in ihm enthaltene Grundrente wird abgesehen von den Reallasten, vorzüglich bestimmt:

a) von den körperlichen Eigenschaften der einzelnen Grundstücke, zu denen die Zusammensetzung des Bodens, die Tiefe der Krume, die Beschaffenheit des Untergrundes, das Klima der Gegend, die hohe oder tiefe, wagrechte oder geneigte Lage, der Grad von Befeuchtung ꝛc. gehören (§. 127. 1));

b) von der Lage der Grundstücke gegen die Wirthschaftsgebäude, wenigstens bei Acker- und Gartenland, weil der Weg von demselben zu dem Hofe von Menschen und Gespannen oft zurückgelegt werden muß (*b*);

c) von der in der Gegend üblichen Bewirthschaftungsweise, §. 128. 1);

d) von den daselbst bestehenden mittleren Preisen, die sowohl bei den Erzeugnissen als bei den Geldausgaben in Betracht kommen. Für jene werden die Durchschnittspreise der nächsten Marktorte aus einem gewissen Zeitabschnitte zu Grunde gelegt (*c*) und es wird je nach der Entfernung von dem Markte und der Beschaffenheit des Weges ein Abzug gemacht (*d*).

2) Für Gewächse, deren Ernteertrag von Jahr zu Jahr verschieden ist, wird ein Mittelsatz aus längerer Erfahrung angenommen, also mit Rücksicht auf Unfälle und Verluste.

3) Der Roh- und Reinertrag von Aeckern muß wegen der Abwechslung der Feldgewächse nach dem Durchschnite einer ganzen Periode, also z. B. nach der üblichsten Fruchtfolge für 3 oder 6 Jahre berechnet werden (*e*).

4) Zu den vom Rohertrage abzuziehenden Kosten gehören Aussaat, — Ankauf von Düngemitteln, die man nicht selbst erzeugt, z. B. Gips, — Arbeitslohn, (sowohl Geldlohn als Beköstigung der Arbeiter und Beherbergung des Gesindes), wobei auch der Unterhalt des Landwirthes eingerechnet werden

sollte, — Futter, Wartung, Stallung und Abnützung des Spannviehes (*f*), — Ausbesserung und Abnützung der Geräthschaften, — Baukosten, — Zinsen des stehenden und umlaufenden Capitales (*g*), — ferner Zinsen der Gebäude, im Falle eine besondere Haussteuer erhoben wird (*h*).

5) Da die Gebundenheit der Landgüter in den meisten Ländern schon aufgehoben, in den anderen aber ihre Fortdauer zweifelhaft ist und immer freie (walzende) Grundstücke und einzelne Zertheilungen vorkommen, so müssen alle einzelnen Bestandtheile eines Gutes abgesondert geschätzt werden. Gleichwohl werden die Kosten nicht so berechnet, wie sie sich bei der getrennten Benutzung der einzelnen Grundstücke stellen würden (*i*), sondern unter Annahme eines Landgutes von gewisser mittlerer Größe in jeder Gegend.

(*a*) Ueber die Grundmängel des bisherigen Verfahrens Hoffmann in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch., I, 350. Tübingen 1844.

(*b*) Im sächs. Kataster werden die Entfernungen jedes Grundstückes vom Dorfe in Zahlen angemerkt und die Arbeitkosten bei einer Entfernung von 250 bis 500 Ruthen um 10, bei einer größeren um 20 pCt. erhöht; Geschäftsanweis. §. 34—36. Berechnungen hierüber bei Block, Mittheilungen III, 380. — Zusammenhängende Güter, welche die Höfe in der Mitte haben, erhalten deßhalb einen etwas höheren Anschlag, doch ist es, um zu solchen Zusammenlegungen mit Hinausbau zu ermuntern, rathsam, den Steueranschlag bis zur nächsten Erneuerung des Katasters beizubehalten.

(*c*) Die hiezu gewählte Periode muß im ganzen Lande die nämliche sein. Frankreich: Marktpreise aus dem Durchschnitt der Jahre 1783—1790 und 1797—1803. In Belgien nahm man dafür neuerlich den Durchschnitt von 1812—26. — Gr. Hessen: D. 1818—23. — In Oesterreich wurden die Marktpreise von 1824, als die niedrigsten, zu Grunde gelegt. In Sachsen theilte man 46 Bezirke des Landes ab und nahm für jeden einen gewissen Roggenpreis an, von 2 rl. 12 ggr. — 3 rl. 2 ggr. für den Scheffel. Ausführlich hierüber Runde a. a. O. S. 54.

(*d*) Rheinpreuß. Instruct. §. 135. — v. Flotow rechnet für 1 Meile Entfernung vom Marktorte, wenn nämlich dort wirklich der Verkauf geschieht, 2 pCt. ab, S. 37.

(*e*) Nähere Vorschriften in in der österreich. Schätzungsinstr. bei Linden, I, 353. — Die Gegenstände des Anbaus und ihre Aufeinanderfolge (z. B. Stoppelfrüchte) werden nach der Ortsgewohnheit angenommen, nur daß der Bau von Handelsgewächsen als vorübergehend besser unberücksichtigt bleibt.

(*f*) Sachsen: 1 Arbeitstag eines Mannes = $1^1/_3$, einer Frau = 1 Metze Roggen, 1 Tag Pferdegespann = $5^2/_5$—7, Ochsengespann $3^3/_5$—$4^{13}/_{25}$ Metzen (1 sächs. Metze = $0,^{122}$ pr. Sch. = $0,^{0447}$ bad. Malt.)

(*g*) Das umlaufende Capital gehört im Falle der Verpachtung dem Pachter, und der Verpachter hat darum keine Vergütung dafür zu erwarten. Die Zinsen des stehenden Capitales fallen, wenn ein ganzes Landgut verpachtet wird, dem Eigenthümer neben der Grundrente zu, und brauch-

ten in solchen Fällen nicht abgezogen zu werden, wenn nicht auch öfter einzelne Grundstücke in Pacht gegeben würden. v. Groß, S. 32, ist gegen diesen Abzug, weil die Zinsen kein Theil der Productionskosten seien. Beispiel der Berechnung bei v. Flotow, Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke, S. 43 ff. — Block, Mittheilungen, III, S. 48—70 ff.

(*h*) Das ältere Verfahren, nach dem man, um die Berechnung der Kosten zu ersparen, diese als ein Vielfaches der Getreideaussaat betrachtete (§. 128 2)), ist auch bei Steueranschlägen vorgekommen, z. B. in dem preußischen und brandenburgischen Hufenschoß, bei der hannoverschen neuen Grundsteuer (1/2 bis 2fache Aussaat). — Nach der Theresianischen Abschätzung wurde 1/4 des Rohertrags für Kosten abgezogen, in Mähren 1/3

(*i*) Also nicht unter der Annahme, daß man für Geld ackern läßt und den Dünger baar ankauft.

§. 333.

6) Bei Waldungen ist zunächst der nachhaltige Ertrag zu erforschen, der von Bodenart und Klima, Holzart und Betriebsweise bedingt ist. Hier ergiebt sich aber die Schwierigkeit, daß der gegenwärtige Ertrag eines Waldes nach der bisherigen Behandlungsart und dem gegebenen Holzbestand oft beträchtlich unter demjenigen steht, welcher bei guter Bewirthschaftung zu erwarten ist (dem normalen), und daß eine geraume Zeit verstreichen kann, bis die Wirkungen einer unvortheilhaften Behandlung gänzlich beseitigt sind. Würde man sich lediglich an den jetzigen Zustand halten, so würden der Staatscasse die Früchte einer künftigen besseren Bewirthschaftung entgehen; wollte man aber den auf einem gewissen Boden möglichen normalen Ertrag zu Grunde legen, so würden die Eigenthümer in der nächsten Zeit offenbar überbürdet. Es ist daher am besten, in solchen Fällen für jetzt nur den gegenwärtigen Ertrag in Anschlag zu bringen, jedoch eine Prüfung und allenfallsige Erhöhung der Ertragssätze nach Ablauf einer festgesetzten Frist vorzubehalten (*a*). Man hat also zu untersuchen, ob die verschiedenen Altersclassen bis zur Umtriebszeit sämmtlich in richtigem Verhältniß vorhanden, und wie vollständig oder lückenhaft die einzelnen Bestände sind. Neue Waldungen ohne alles ältere Holz erhalten den geringsten Ertragssatz. Die Bestandtheile eines Waldes, der als ein unter planmäßiger Bewirthschaftung stehendes Ganzes anzusehen ist, werden nicht einzeln behandelt. Bei kleinen Waldungen aber, die keinen jährlichen Hieb zulassen, wird der Ertrag der Nutzungen mit Rücksicht auf

die bis zu ihrem Eintritte verfließenden Zeiträume nach ihrem Werthe am Schlusse der Umtriebsperiode ausgemittelt und die jährliche Holzrente berechnet, welche in gleicher Zeit zu jenem Betrage anwachsen würde (*b*). Der Naturalertrag wird nach den verschiedenen Holzsorten und den örtlichen Preisen derselben auf dem Stamm zu Geld angeschlagen, sodann werden die Kosten, mit Einschluß des Aufwandes für Verwaltung und Beschützung, abgezogen (*c*) und die Nebennutzungen beigefügt (*d*).

7) Für die Schätzung jeder Art von Grundstücken wird eine ausführliche Anweisung (Instruction) aufgestellt, also außer den Aeckern und Wäldern auch für Wiesen, Weiden, Rebland, Gärten verschiedener Art, Heiden, Teiche, Torfstiche, Steinbrüche, Lehmgruben u. dgl. Der Ertrag des Nutzviehes, als Frucht des Capitales und Gewerbfleißes, bleibt außer Ansatz, doch muß der Geldanschlag der Wiesen und Weiden da, wo einträgliche Viehzucht getrieben wird, von selbst höher ausfallen.

(*a*) Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirthschaft, Frankfurt 1842. S. 53. — Pernitzsch, Untersuchungen über Zuwachs der Wälder, Frankf. 1842. S. 107. — Da der größere Holzvorrath eines Hochwaldes hinweggenommen werden kann, wenn man die Umtriebszeit verkürzt, so wird in Frankreich der Niederwald als Regel angenommen, wobei ausdrücklich die Absicht erwähnt ist, die Aufzucht von älterem Holze zu begünstigen. Rec. Art. 368. 370. — Oesterreich: man legt diejenige Abtriebsperiode zu Grunde, welche die besseren Forstwirthe der Gemeinde oder der Gegend befolgen. — Sachsen: man richtet sich nach der in jedem Walde bestehenden Betriebsart. Der Ertrag wird theils nach den 5 Bodenclassen, theils nach den 5 Abstufungen des Wuchses beurtheilt und es sind hiezu für jede Classe gewisse Ertragssätze schon in der Geschäftsanweisung aufgestellt, §. 71 ff. und Beil. C. — Nass. V. v. 3. April 1840 zu dem Ges. v. 30. März über die Revision der Waldsteuer, §. 8: für Domänen-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen wird der Rohertrag nach dem bestehenden Wirthschaftsplan und den jüngsten periodischen Ertragstabellen, bei standesherrl. und (anderen) Privatwaldungen nach einem von der Abschätzungscommission angenommenen Wirthschaftsplan geschätzt, — §. 10: in der Regel nach der vorherrschenden Holzart: Bau- und Werkholz wird als Scheitholz angeschlagen. — Bad. Ges. v. 23. März 1854 über die neue Katastrirung der Waldungen, vgl. §. 324 (*d*). Diese Maaßregel wurde hauptsächlich durch den ansehnlichen Preis des Holzes veranlaßt. Es wurden daher die Mittelpreise von 1845—47 und 1850—52 statt der älteren zu Grunde gelegt, zugleich wurde aber auch der Naturalertrag nach dem jetzigen Zustande neu abgeschätzt. Der Anschlag wird aus dem normalen Haubarkeitsertrage gebildet, neue noch nicht 20jährige Wälder werden jedoch bis zum 20. J. nur nach dem Bodenertrage bei seiner früheren Benutzungsweise angesetzt. Kosten werden nicht abgezogen, der Ertrag wird aber, wie nach dem älteren Grundsteuergesetz, nur 15fach (statt 25fach) zu Capital angeschlagen und Nebennutzungen bleiben außer Ansatz. Diese neue Veranschlagung der Waldungen wurde von

einer besonderen Ministerialcommission geleitet und schon 1855, in 17 Monaten, zu Ende gebracht. Das Ergebniß war, daß das Steuercapital der steuerpflichtigen Waldungen von $29^1/_2$ auf 73,9 Mill. fl. oder des Morgens von $26,^3$ auf 66 fl. erhöht wurden.

(*b*) Biersack in den Neuen Jahrbüchern der Forstkunde, VI, 81.

(*c*) Sachsen, §. 84. 85. Für Unfälle zieht man beim Nadelwald 16, beim Hochwald des Laubholzes 12, beim Niederwald 8 pCt. ab, für Culturkosten beim Beginn der Umtriebszeit 5 rl. — 3 rl. — 18 ggr. auf den Acker, für Aufsichtskosten jährlich 6 ggr. — Oesterreich: 1—5 pCt. Abzüge. — Gr. Hessen: die Kosten dürfen nicht über 13 kr. vom Morgen betragen. — Bad. Ges. v. 1854, §. 8: der Naturalertrag wird nach der üblichen Art der Aufbereitung unter die verschiedenen Gattungen (Sortimente), als Nutz-, Bau-, Scheit-, Prügelholz, Reisig und Gerberrinde vertheilt.

(*d*) Doch nur solche, welche ohne Schmälerung des Holzertrages Statt finden können. Gewöhnlich läßt man sie deßhalb ganz außer Ansatz. — Nassau, a. V. §. 10: Nebennutzungen werden mit eingerechnet, soweit es nicht angeht, sie gegen Culturkosten auszugleichen.

§. 334.

Eine große Vereinfachung gewährt auch bei dieser Methode der Veranschlagung die Eintheilung der Ländereien jeder Art in Classen. Wenn man viele im Werthe (Ertragsfähigkeit) einander ungefähr gleich kommende Stücke in eine Classe mit einem gewissen Ertragssatze zusammenstellt, so bleiben allerdings kleine Verschiedenheiten unbeachtet und es bleibt bisweilen in Fällen, wo ein Grundstück gerade in der Mitte zwischen zwei Ertragssätzen zu stehen scheint, ungewiß, wohin dasselbe zu setzen sei. Dagegen ist die Abkürzung der Arbeit ein sehr großer Vortheil, es kann nun die Ausmittlung der Classensätze desto sorgfältiger und gründlicher geschehen und der mögliche Fehler ist gering, wenn die, jede Classe bezeichnenden Zahlen nicht weit von einander entfernt sind. Wenn man keine Classen zu Hülfe nähme, so würde unvermeidlich bei der ungeheuren Menge von einzelnen Schätzungsgegenständen eine Uebereilung einreißen, bei der weit größere Fehler begangen werden könnten.

§. 335.

Demnach zerfällt das Abschätzungsgeschäft in nachstehende Verrichtungen:

1) Classeneintheilung (Classification), d. h. Aufstellung einer gewissen Zahl von Classen aller Ländereien nach Beschaffenheit und Lage, mit Angabe deutlicher Unterscheidungsmerkmale, §. 127. Bisher geschah dieß für jede einzelne Ge-

meinde besonders, wobei man der leichten Uebersicht wegen überall nur eine kleine Zahl von Classen gestattete (*a*). Indeß kann eine Classeneintheilung, wenn sie den Lehrsätzen der Bodenkunde sowie allen vorhandenen Verschiedenheiten der Bodenarten entspricht, als Richtschnur für das ganze Land aufgestellt werden, nöthigenfalls mit Zulassung von Zwischen- und Unterclassen. Ein solches allgemeines System der Bodenclassen gewährt den Vortheil, daß man die Abschätzungen leichter prüfen und in Uebereinstimmung bringen kann, während es sonst möglich ist, daß z. B. eine gewisse Bodenart hier die 2te, dort die 4te oder 5te Classe bildet und nicht als eine und dieselbe erkannt wird. Es ist zweckmäßig für jede Classe einen gewissen Rohertrag anzugeben (*b*), jedoch nur als ungefähren Anhaltspunct.

2) Berechnung des rohen und reinen Ertrags jeder Classe in jeder Gemeinde. Hiebei kann man sich an bestimmte, das Gepräge jeder Classe deutlich an sich tragende Musterstücke (types, étalons) halten, bei denen die wirklichen Ergebnisse der Bewirthschaftung, ferner die Kaufpreise und Pachtzinse, soweit sie sich erfahren lassen, zu Hülfe genommen werden. In einer Provinz oder einem kleineren Staate, wo keine große Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse vorkommt, kann man die Kostenberechnung für jede Bodenclasse schon im Allgemeinen aufstellen, doch muß es dann noch immer in jeder Gemeinde gestattet sein, nach den örtlichen Umständen die nöthigen näheren Bestimmungen und Berichtigungen hinzuzufügen, weil die angenommene Regel bisweilen unanwendbar ist (*c*).

3) Einreihung aller Stücke der Gemeindemarkung in die Classen, Einschätzung, Classirung (classement). Hiedurch wird man zugleich in den Stand gesetzt, die für die Abschätzung brauchbaren Pachtzinse und Kaufpreise jeder Classe zusammen zu stellen und mit dem Ergebniß der Classenberechnung (2) zu vergleichen, §. 324. Die Einschätzung kann noch vor der Classenberechnung geschehen (*d*), und dieß hat den Vortheil, daß man dann für die letztgenannte Arbeit mehr Richtpuncte erlangt.

(*a*) In Mailand waren nur 4 Classen erlaubt, in Frankreich sind beim Ackerlande 5, bei anderem nur 3 vorgeschrieben, doch mit Ausnahmen, Rec. A. 510. — Im Gr. Hessen (Instr. v. 13. April 1824 §. 6) und Rheinpreußen (Instr. §. 115) nicht über 5 Classen — Oesterreich: die Zahl der Classen soll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältigt werden. — Vgl. v. Flotow, S. 18.

(*b*) So in der sächs. Geschäftsanweisung, 12 Classen des Bodens für Ackerland, für jede 4 Höhenstufen, nach Bedürfniß mit Zwischen- und Unterclassen; bei Wiesen 11 Haupt- und 9 Zwischenclassen; bei Waldungen 5 Cl., vgl. §. 128 (*a*) und (*e*). — Entwurf eines ähnlichen Classensystems für Altenburg bei Runde, Beil. S. 80.

(*c*) Ein Beispiel gibt die a. sächs. Geschäftsanweisung. — In Würtemberg sollen für das provisorische Kataster die Kosten bei Ackerland auf $^2/_8$—$^5/_8$, bei Wiesen $^1/_8$—$^4/_8$, bei Weinland auf $^3/_8$—$^6/_8$ des Rohertrages gesetzt werden, und wo sie sich bei der Ausmittlung höher zeigen, da müssen sie auf jenes Maaß zurückgeführt werden, woraus Ungleichheiten entstehen, zu deren Vermeidung die Ermäßigung der Kostensätze von anderen Ländereien nöthig wird, Ges. v. 15 Juli 1821, §. 21. Instr. §. 71—73. — In Oesterreich dürfen die Kosten betragen: bei Aeckern 20—60 pCt., ausnahmsweise bis 70, bei Weinbergen 30—80, bei Wiesen 10—30 pCt. Solche Vorschriften erregen Bedenken, weil die Kosten bisweilen wirklich ein solches Maaß übersteigen. Man trifft Grundstücke an, die so unergiebig oder entlegen sind, daß der Reinertrag verschwindet, z. B. Sumpf, Steingerölle. Flugsand, vgl. I, §. 216. Sind dieselben zugleich auch ziemlich preislos, so darf kein oder nur ein ganz niedriger, unfühlbarer Steueranschlag gemacht werden. Nach dem preuß. Grundsteuergef. §. 19 darf für Land, welches noch irgend eine Benutzung gestattet, der Reinertrag nicht unter $1^1/_2$ Sgr. ($5^1/_4$ kr.) vom Morgen angesetzt werden. In Sachsen ist in jeder Classe und Stufe der geringste zulässige Reinertragssatz der gemeine Weidewerth, welcher in der untersten Classe und der höchsten (kältesten) Lage auf $1^1/_2$ Metzen vom sächs. Acker (0,^{90} Sch. auf d. pr. M. = 0,^{94} Malter auf d. bad. M.) herabsinkt. — Nur wenn ein negativer Reinertrag zum Vorschein käme, dürfte man eine unrichtige Berechnung vermuthen. Vgl. Rec. Art. 515. — Die Voraussetzung der rheinpr. Instr. §. 137, daß in der Regel „die Culturkosten der geringeren Ackerclasse zu ihrem rohen Ertrage in eben dem Verhältnisse stehen, wie die Kosten der 1sten Classe zum rohen Ertrage derselben", läßt sich nicht wohl mit der Erfahrung vereinigen, außer etwa, wenn das schlechtere Ackerland einen größeren Theil der Zeit hindurch bloß als Weide benutzt wird; s. auch Burger, Reise II, 242. — In Dänemark suchte man das vollkommenste Land auf, gab ihm die Verhältnißzahl 24 und bestimmte nach der Abweichung von ihm die Anschläge der anderen Ländereien. Von den schlechtesten Heiden und Sümpfen kamen erst etwa 400 Raumtheile einem Theil Normalboden gleich. Bergföe, a. a. O.

(*d*) Rheinpreußen, allgem. Instr. §. 127. Die Instruction über die Ermittlung des Reinertrages, §. 4, unterscheidet 1) Massenclassirung, d. h. die Eintheilung der ganzen Gemeindeflur in größere, den verschiedenen Classen entsprechende Abtheilungen, 2) die besondere Classirung, wobei nämlich einzelne Grundstücke ausnahmsweise aus der Abtheilung, in die sie bei der Massenclassirung gesetzt worden sind, in eine andere Classe versetzt werden.

§. 336.

Eine gute Schätzung läßt sich nur durch das Zusammenwirken von Personen verschiedener Art bewerkstelligen. Man braucht nämlich 1) ortskundige Männer, welche den Schätzern jedes Grundstück zeigen und auf alle örtlichen Umstände auf

merksam machen können, Feldanzeiger (indicateurs); — 2) Taratoren, Schätzer (experts), die eine gründliche Kenntniß der Landwirthschaft im Allgemeinen sowie des Betriebs der Gegend, in welcher sie zu schätzen haben, besitzen und zugleich in Hinsicht auf Redlichkeit volles Vertrauen genießen. Sie werden in der Regel aus den ausübenden Landwirthen genommen. 3) Leitende Beamte, die mit dem Steuergesetze sowie mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie und der Landwirthschaft vertraut sind. Ihre Mitwirkung dient dazu, die Gleichförmigkeit im Schätzungsverfahren zu erhalten, die sonst auch bei aller Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der Taratoren nicht zu erreichen wäre. Es ist nützlich, wenn die nämlichen Beamten in mehreren Landesbezirken nach einander die Abschätzungen leiten und überwachen. Damit dieß von Mehreren gleichzeitig in verschiedenen Gegenden in gleichem Sinne geschehe, ist es rathsam, sie durch mündliche Belehrung und Berathung vorzubereiten (a).

(a) Die Einrichtungen in den einzelnen Staaten weichen unter anderen darin von einander ab, daß man bald den unter 2) genannten Schätzern, bald den Schätzungs-Commissaren (3) mehr übertragen hat. Bei der Wahl der besten Anordnung ist darauf zu achten, wie die Bildung unter den Landleuten sich verhält und über welche Anzahl von Commissaren man verfügen kann. Frankreich: Die Steuercontroleure des Dep. werden vom Präfecten in die zu katastrirenden Gemeinden gesendet, um allen Verhandlungen der Schätzer beizuwohnen und diese stets auf den rechten Weg zu lenken, das Protokoll zu führen und Bericht zu erstatten. Der Steuerinspector nimmt von den Schätzungsarbeiten während ihres Fortganges Einsicht und berichtet an den Steuerdirector. Rec. 607 ff. 641. — Rheinpreußen: In jedem Reg.-Bezirke wird eine Classificationscommission von 3 gebildeten Landwirthen, oder es werden auch mehrere solche Commissionen errichtet, und zur Besorgung aller Katastergeschäfte eines Verbandes (Bezirkes) beauftragt. Ein Steuerbeamter führt das Protokoll, mehrere Controleure sind beigegeben. Die Commission theilt den Verband in Districte und stellt für jeden die Classen auf. Ein Mitglied besorgt in jeder Gemeinde die Auswahl der Musterstücke und die Massenclassirung, dann wird die Einschätzung (Parcellen-Classirung) von den beiden anderen Commissionsmitgliedern mit Hülfe von Einschätzungs-Controleuren vorgenommen (nach der früheren Vorschrift in der allgemeinen Instr. von 3 Taratoren). Die Ertragsberechnung geschieht später von der obengenannten Commission für alle Gemeinden. — Sachsen: In jedem Bezirke ein Obercommissar, der mehrere Gehülfen (Specialcommissare) unter sich hat. Jener setzt die Classen fest und wählt die Musterstücke; diese übernehmen die Einschätzung mit dem Beistande eines Ausschusses von Ortseinwohnern, wozu auch Ausschußmitglieder einer schon abgeschätzten Nachbargemeinde kommen. — Oesterreich: In jeder Gemeinde ein Ausschuß, der unter dem Bezirks- (Justiz- und Polizei-) Beamten arbeitet. Auf je 12 bis 15 □ M. ein Schätzungscommissar, der die Hauptgeschäfte übernimmt;

in jedem Kreiſe zur Ueberwachung ein Schätzungsinſpector. Linden, I, 317. Aehnlich in den noch nicht kataſtrirten Theilen der lombardiſchen und in den venezianiſchen Provinzen. In jeder Gemeinde iſt eine delegazione von 3 Mitgliedern zur Schätzung beſtellt. Linden, I, 421.

§. 337.

Zur Vollendung des Kataſters gehört, daß die ausgemittelten Zahlen einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Jeder Grundeigenthümer muß von denſelben, ſo weit er betheiligt iſt, in Kenntniß geſetzt werden (*a*), um innerhalb einer gewiſſen Friſt allenfalls Beſchwerden vorbringen zu können, zu welchen vorzüglich die Einſchätzung Anlaß geben kann. Zur Unterſuchung ſolcher Beſchwerden (Steuerreclamationen) iſt es dienlich, beſondere Prüfungsausſchüſſe zu bilden, in denen ſowohl unterrichtete Staatsbeamte, als achtbare landwirthſchaftskundige Bürger, aus den Grundbeſitzern gewählt, Sitz und Stimme haben (*b*). Das hiebei zu beobachtende Verfahren, je nach den überhaupt zuläſſigen Gegenſtänden einer Beſchwerde, muß durch eine Verordnung genau geregelt werden. Da inzwiſchen hiebei zunächſt nur die Verhältnißmäßigkeit der Einſchätzungen und Berechnungen innerhalb eines gewiſſen kleineren Bezirkes zur Sprache kommen kann, ſo iſt noch eine umfaſſendere Prüfung nöthig. Es müſſen nämlich die Ertragsſätze mehrerer kleineren oder größeren Bezirke unter ſich und mit anderen Erfahrungen über den Bodenertrag dieſer Gegenden verglichen werden, um, falls die Schätzungsergebniſſe nicht in richtigem Verhältniſſe zu einander zu ſtehen ſcheinen, Ungleichförmigkeiten der Berechnungsweiſe zu entdecken und die nöthigen Berichtigungen vornehmen zu können, wobei bisweilen die Anſchläge eines ganzen Landestheils erhöht oder erniedrigt werden müſſen (*c*). Nach dieſen Verbeſſerungen kann das Kataſter durch Beſchluß der Staatsgewalt als eine, der Wirklichkeit nahe kommende Darſtellung der Grundrente in einem Lande anerkannt und zu der Vertheilung der Grundſteuer auf Provinzen, Bezirke ꝛc. bis auf die einzelnen Grundeigenthümer benutzt werden (*d*). Doch bewirken ſchon die Veränderungen, die ſich in den Preiſen der Erzeugniſſe ꝛc. ereignen, bald, daß die Kataſterſätze nicht mehr genau die wirkliche Grundrente ausdrücken, ſondern nur als Verhältnißzahlen anzuſehen ſind (*e*). Dieß macht ſie zur guten

Umlegung der Grundsteuer nicht weniger brauchbar, weil man durch Abänderung des Steuerfußes leicht das beabsichtigte Verhältniß der Steuer zu dem wahren Betrage der Grundrente herstellen kann (*f*). Welchen Theil der ganzen Grundrente der Staat durch diese Steuer nach volkswirthschaftlichen Rücksichten in Anspruch nehmen dürfe, dieß läßt sich nicht allgemein bestimmen, da es z. B. darauf ankommt, wieviel noch durch Aufwandsteuer von den Grundeigenthümern erhoben wird. Aus Vergleichungen der Steuern in mehreren Staaten ist anzunehmen, daß 20 Proc. ein hoher, 10 ein mäßiger Fuß sei (*g*); nur ist der Gesammtbetrag der Grundrente im Verhältniß zu den anderen steuerbaren Einkünften nicht mehr aus dem Kataster zu erkennen und es muß daher das Verhältniß der Grundsteuer zu den übrigen Schatzungen aus anderen Thatsachen bestimmt werden.

(*a*) Frankreich: Jedem Grundeigner wird schriftlich angezeigt, wie jeder Theil seines Besitzes eingeschätzt, und wie der Ertrag jeder Classe angenommen worden ist. Zugleich werden alle diese Listen auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt, Rec. 684 ff. Aehnlich Rheinpr. allgem. Instr. §. 158. 159.

(*b*) Mailand: 6 Schätzungscommissare und 6 der geschicktesten Feldmesser bildeten eine einzige Commission zur Untersuchung aller Beschwerden. — Frankreich: Der Steuercontroleur und der Schätzer untersuchen in jeder Gemeinde den Grund der Beschwerde, nehmen ein ausführliches Protokoll auf, und der Präfect entscheidet nach Vernehmung des Präfecturrathes; Rec. 734—45. — In Oesterreich werden die Beschwerden von einem andern Schätzungscommissar mit Zuziehung des Beamten und Gemeinde-Ausschusses untersucht. Die Entscheidung erfolgt von der Provincialbehörde. — Rheinpreußen: Prüfungscommissionen, in die aus jeder Gemeinde ein Deputirter ernannt wird, unter Vorsitz des Landraths und Theilnahme des Steuerbeamten ꝛc. Die Bezirksregierung entscheidet über die Vorschläge dieser Commission. Allg. Instr. §. 170 bis 180. — Baiern: Compromißgerichte aus 1 Obertarator und 2 Taratoren. Ges. v. 1828, §. 101.

(*c*) Frankreich: Cantonsversammlungen, aus jeder Gemeinde ein vom Gemeinderath gewählter Grundeigenthümer, um die Schätzungen der einzelnen Gemeindefluren in richtiges Verhältniß zu bringen, Rec. 766 ff.

(*d*) Die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Dep. geschieht in Frankreich noch immer nach älteren Verhältnißzahlen, in denen jedoch mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Katasters nach und nach manche Veränderungen vorgenommen worden sind, um diejenigen Dep., welche überbürdet schienen, zu erleichtern. Diese Methode der dégrèvements ohne Erhöhung der Steueranschläge anderer Landestheile ist seit 1819 in Gebrauch, Rapport au roi, 1828, S. 32. Der Dep.-Rath (conseil général du dep.) vertheilt jährlich das im Finanzgesetz angegebene Contingent jedes Dep. unter die Bezirke (arrondissements), der Bezirksrath bestimmt hierauf den Beitrag jeder einzelnen Gemeinde zur Steuersumme des Arrondissement und nur in dieser wird die Umlegung nach dem Kataster vorgenommen. Diese Einrichtung wurde 1821 getroffen, als der größere Theil des Landes noch nicht katastrirt war, und seitdem

beibehalten, vgl. §. 331 (*a*). — Rheinpreußen: Cabinetsordre v. 17. Apr. 1828. Verordn. des Fin.-Min. v. 22. April 1828. In jedem Reg.-Bez. prüft eine Commission, aus Deputirten der Kreisstände, der Provincialstände, aus den Landräthen und dem respicirenden Regierungsrathe bestehend, die Reinertragssätze aller Districte, nach dem Vortrag eines Generalinspectors des Katasters. Um die sämmtlichen Regierungsbezirke in richtigem Verhältniß anzulegen, wurde eine Commission aus ständischen Abgeordneten und den Regierungspräsidenten gebildet.

(*e*) Vgl. §. 299. — Das preußische Grundsteuergesetz §. 16. erklärt ausdrücklich, daß die Katastersätze nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden können.

(*f*) Wenn z. B. die Steuer $^1/_6$ der Grundrente sein soll und der katastrirte Ertrag um $^1/_4$ unter dem gegenwärtigen steht, so würde der Steuerfuß $^3/_9$ oder $22,^2$ Procent des angeschlagenen Ertrags sein müssen. In Belgien wird angenommen, daß 1859 die Grund- und Hausrente um 30 Proc. größer ist als die auf Preise von 1812 – 26 gestützten Anschläge, weßhalb die Steuer wirklich nur 9 Proc. der Rente ausmacht, während sie nach den Katasterzahlen $11,^5$ Proc. beträgt.

(*g*) Oesterreich 1857: 16 Proc. des abgeschätzten Reinertrages. — Belgien s. (*f*). — Sachsen 1858—60: 9 Pfennige von der Steuereinheit = 9 Proc. — Nach der Theresianischen Regulirung sollte in Niederösterreich 1 Proc. des angeschlagenen Capitalwerths, in Oberösterreich $^1/_5$ des Reinertrags entrichtet werden. — Baden bisher 19 kr. von 100 fl. des Steuercapitals oder von ungefähr 4 fl. Grundrente, also 8 Proc. derselben, allein die wirkliche Rente ist ohne Zweifel beträchtlich höher. — In Frankreich sollten gesetzlich (seit 1790) 20 Proc. erhoben werden, man glaubt aber, die Steuer sei nur 8 Proc. der wirklichen Grund- und Hausrente und manche Gemeinden seien dem Fuße nach 10mal so hoch belegt als andere, Hock, S. 142. — In Hannover ist die Grundsteuer bei dem Ackerlande (weil dieß verhältnißmäßig zu hoch angeschlagen war) 10, bei anderen Ländereien 11 Proc. des Steueranschlages („Steuercapitals"), dieser steht aber, wie man annimmt, wenigstens um $^1/_3$—$^1/_4$, bei den Forsten aber weit unter dem wirklichen Reinertrage. Lehzen, I, 343. In Preußen sind 1860 8 Proc. beantragt worden.

§. 338.

Was die Form des Grundsteuerkatasters betrifft, so muß dasselbe in tabellarischer Anordnung alle Thatsachen, welche auf die Besteuerung jedes Grundstücks Bezug haben, übersichtlich darstellen. Jede Gemeinde erhält ihr eigenes Kataster. Um aus demselben leicht die Hebelisten für jedes Jahr verfertigen zu können, hat man es durchgehends vorgezogen, die einem jeden Eigenthümer gehörenden Gegenstände zusammen zu stellen, wobei jedoch auch ein der Charte entsprechendes, nach der Lage der Grundstücke in der Flur geordnetes Verzeichniß derselben nicht zu entbehren ist (*a*). Das eigentliche Kataster (Mutterrolle, matrice du rôle cadastral) enthält bei jedem Eigenthümer Namen und Wohnort, sodann bei jedem Grundstück die Flurabtheilung (Section) und Nummer in der Charte, — die

Größe, — die Art der Benutzung, — die Bodenclasse, — den daraus sich ergebenden Ansatz des Preises oder Reinertrages oder Simplums, — die Reallasten (falls diese ebenfalls katastrirt werden), — und den nach Abzug derselben übrig bleibenden Steueranschlag (*b*). Die verschiedenen vorbereitenden Aufzeichnungen, aus denen der angegebene Inhalt des Katasters hervorgeht, werden zum Behufe späterer Prüfung ebenfalls aufbewahrt.

Alle Veränderungen im Besitzstande durch Verkauf, Vererbung, Theilung ꝛc., sowie in der Benutzungsart oder im Steueranschlage, z. B. bei natürlichen Verschlechterungen, beim Ueberbauen eines Grundstückes, welches nun in die Hausteuer übergeht ꝛc., werden entweder in besonderen Umschreibebüchern (*c*), oder im Kataster selbst, welches zu diesen Nachträgen leeren Raum enthalten muß, aufgezeichnet (*d*), auch werden die räumlichen Veränderungen in den Charten eingezeichnet (*e*). Diese jährliche Fortführung der Grundsteuerbücher muß sorgfältig geschehen, durch Verordnungen geregelt und genau überwacht werden, §. 331. 4). Sie wird am besten besonderen Beamten übertragen, die mit der Steuererhebung nichts zu thun haben (*f*). Die Betheiligten werden aufgefordert, alle Veränderungen, welche eine Aufzeichnung erfordern, dem Beamten an dem bestimmten Tage anzuzeigen und die Urkunden vorzulegen, welche zum Beweise des Vorganges dienen. Ist eine andere Benutzungsart eingetreten, z. B. ein Wald oder eine Weide in Acker oder Wiese umgewandelt worden, so wird eine neue Abschätzung nöthig, welche nach den bei der ursprünglichen Anlegung des Katasters angewendeten Grundsätzen geschieht. Diese jährlichen Nachträge werden im Entwurfe von höheren Beamten geprüft und sodann bestätigt.

(*a*) Benzenberg (II, 184) zieht ein Flurbuch dem nach den Eigenthümern geordneten Kataster vor, ohne jedoch daneben ein Buch der Eigenthümer, nur mit geringerer Ausführlichkeit, für entbehrlich zu halten. — Die bad. V. v. 26. Mai 1857 schreibt die Verfertigung neuer Lagerbücher in jeder Gemeinde vor, wozu das bei der Vermessung entstandene Güterverzeichniß als Grundlage dient, zugleich aber eine genaue Beschreibung der Lage, der Rechtsverhältnisse ꝛc. gegeben wird.

(*b*) Formulare bei v. Malchus, Organismus der Behörden, II, S. XXXVII ff. Dessen Politik d. inn. Verw., II, S. LI ff. — Tarantola, Prakt. Darstellung d. Mail. Steuerregulirung Beil. VI. Das mailänder Kataster enthält die Benutzungsart nicht, die man daher in der Erklärung der Flurcharte unter der Nummer jedes Grundstückes nachsehen muß.

(*c*) Frankreich: Alle Eigenthumsveränderungen werden in einem Tagebuch nach der Zeitfolge aufgezeichnet. In der Mutterrolle wird der ganze Artikel des Eigenthümers, bei dem sich ein Zu- oder Abgang ereignet hat, gestrichen und sodann in dem Umschreibebuche (livre de mutations), welches als eine Fortsetzung der Mutterrolle anzusehen ist, neu eingeschrieben, Rec. 862. 876. Diese Einrichtung ist beschwerlich, Benzenberg, I, 493. — Belg. V. über die Fortführung des Kat., 22. März 1845. — Baiern: Das Umschreibekataster nimmt nur die Zu- und Abgänge und die nach denselben abgeänderte jedesmalige Steuerschuldigkeit des Besitzers auf, Instr. für die Liquidirung der Grundsteuer, 19. Jan. 1830. §. 83. Neuerlich hat man in Unterfranken eine andere Form der Kataster eingeführt, wobei die Betheiligten sogleich ihre Anerkennung einzeichnen und für Besitzveränderungen einiger Raum frei bleibt. Reicht dieser nicht aus, so muß dennoch ein Umschreibebuch beigezogen werden. — Mailänder Ab- und Zuschreibebuch, Tarantola, Beil. VII.

(*d*) Vorschlag v. Benzenberg, II, 184, im Kataster bei jedem Grundstücke Raum für 14 halbe Zeilen zu lassen. — Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung des badischen Katasters, welches aus einzelnen Bogen (Steuerzetteln) besteht und in welchem alle Veränderungen nachgetragen werden, ohne daß man eines Umschreibebuchs bedürfte. Nur ist ein solches Kataster nicht mit gleicher Bequemlichkeit zu gebrauchen, wie ein eingebundenes.

(*e*) Dieß war in Frankreich unterblieben.

(*f*) In Baden sind hiezu die 55 Bezirks-Steuerperäquatoren bestimmt, die von Kreis-Steuerrevisoren überwacht werden und jährlich das Ab- und Zuschreiben bei sämmtlichen Schatzungen, sowie die Entwerfung der Steuerlisten besorgen; Sammlung der auf Erhaltung des Katasters der directen Steuern in B. bezüglichen Verordn. u. Instructionen, 1838. — Ges. v. 17. März 1854. Die Gebühr der Peräquatoren ist nach V. v. 12. Dec. 1853 1 kr. für jeden Eintrag beim Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer. Die Kosten des Ab- und Zuschreibens werden (wie schon bisher) von der Staatscasse getragen. Der A. für 1860 enthält daher 56 699 fl. Ausgabe für die Arbeiten an dem Grund-, Haus- und Gewerbsteuerkataster nebst 12 459 fl. für die Kreissteuerrevisionen.

2. Absatz.

Gefällsteuer.

§. 339.

Nachdem einzelne dingliche Rechte auf Nutzungen aus Ländereien sich von dem Eigenthumsrechte gesondert und eine Beschränkung desselben gebildet haben, zerfällt die ganze Grundrente in den Antheil des Eigenthümers oder erblichen Nutznießers

(Grundrente im engeren Sinn), und den der anderen Berechtigten, §. 308. Dieser Antheil enthält die Grundgefälle. Die Steuerpflicht der Gefällherrn im Allgemeinen kann keinem Zweifel unterliegen, weil dieselben im Genusse eines reinen Einkommens sind. Eine besondere Gefällsteuer kann jedoch nur dann stattfinden, wenn die Gefälle bei der Ausmittlung der Grundrente berücksichtigt worden sind und die Berechtigten nicht schon mittelbar (indirect) durch die Abzüge der gefällpflichtigen Grundeigenthümer getroffen werden, §. 309. Die Gefäll- (Dominical-) Steuer muß gleichzeitig mit der Grundsteuer angelegt werden, weil hiedurch die Arbeit sehr erleichtert wird, sie ist auch in Ansehung der zu befolgenden Grundsätze nicht schwierig, wohl aber wegen der Untersuchung verwickelter thatsächlicher Verhältnisse sehr mühsam und umständlich, wofern nicht alle diese bäuerlichen Leistungen schon auf dem Wege der Volkswirthschaftspflege ausgemittelt und in eine einfache Entrichtung umgewandelt sind (*a*). Die Gegenstände dieser Steuer sind 1) jährliche Entrichtungen aus dem Ertrage der Ländereien, Zehnten, — Grundzinse in Geld oder Naturalien, unter verschiedenen Namen, — Holzberechtigungen; 2) Zahlungen bei Besitzveränderungen der Ländereien, Handlohn ꝛc.; 3) Frohndienste, die jedoch meistens schon umgewandelt oder abgelöset sind. — Rechte auf gewisse Benutzungsarten fremder Ländereien, wie die Weide-, Jagd-, Fischerei-Berechtigungen, fallen nicht in den Begriff von Gefällen, kommen aber in Bezug auf die Steuerpflicht mit jenen überein und können auf gleiche Weise besteuert werden. Wie die Ablösung der Grundgefälle fortschreitet, verschwindet allmälig die besondere Gefällsteuer und die Grundsteuer wird durch das Wegfallen des Abzuges erhöht (*b*). Die Gefällsteuer ist in den Voranschlägen und Staatsrechnungen gewöhnlich mit der eigentlichen Grundsteuer zusammengerechnet, weßhalb sich ihr Betrag nicht besonders ersehen läßt.

(*a*) Bad. Grundsteuer-O. §. 68. — Baier. Grundsteuergesetz. v. 15. Aug. 1828. §. 47. Instruction v. 19. Jan. 1830. §. 22. 29. 53. — Würtemb. Instruct. für die Ob.-Amts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. §. 15 ff. Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs, S. 123.

(*b*) Nach dem bad. Zehntablösungsgesetz. v. 1833 sollte 16 Jahre lang nach erfolgter Ablösung die Grundsteuer der bisher zehntpflichtigen Ländereien nicht erhöht werden. Nach V. v. 5. Mai 1856 wird der für die erworbene Zehntfreiheit zu machende Zuschlag zur Grundsteuer durch eine

neue Schätzung bestimmt. Im Voranschlage für 1858—59 wurde die hieraus zu erwartende Vermehrung des Grundsteuer-Capitales auf 50 Mill. fl. angeschlagen, während das bisherige Grund- und Gefällsteuercapital 484⅓ Mill. fl. betrug. (Hiebei war nur der noch bestehende Rest der Gefälle mit berechnet.)

§. 340.

Zur Ausmittlung aller Gefälle und anderen Rechte dienen die Angaben der belasteten Eigenthümer als Grundlage, ob sie schon für sich allein nicht zureichen, weil bei ihnen sowohl in der Größe der Lasten, als in der Person des Berechtigten manche Fehler begangen werden können. Man verbindet damit die von den Berechtigten selbst zu erhebenden Angaben über Umfang und Maaß der Berechtigungen. Zweifelhafte Puncte werden mit Hülfe von Urkunden, z. B. Flurbüchern, gerichtlichen Entscheidungen u. dergl. aufgeklärt, und die Berechtigten oder deren Stellvertreter müssen bei der Feststellung aller dieser Berechtigungen gehört werden. Der Betrag der *festen* Leistungen wird nach den Durchschnittspreisen der Gegend zu Geld angeschlagen. Für verschiedene, nur in geringer Menge vorkommende Entrichtungen, z. B. Geflügel, pflegt man für das ganze Land einen gleichmäßigen Preisansatz zu geben. Bei *veränderlichen* Gefällen wird entweder der Durchschnitt aus einem bestimmten Zeitraum, sowohl in Ansehung der Größe der Naturalnutzung als in Betreff des Geldpreises, oder eine Schätzung zu Grunde gelegt. Der Zehntertrag insbesondere kann aus dem bei der Grundsteuerregulirung gefundenen Rohertrage abgenommen werden. Bei den Besitzveränderungsabgaben wird für jede Art der Veränderungen, z. B. Vererbung, Verkauf, eine gewisse Periode festgesetzt, innerhalb deren man einen solchen Fall annimmt. Dem Berechtigten ist es frei zu stellen, durch Vorlegung seiner Rechnung den Beweis zu führen, daß der Ertrag kleiner gewesen sei, als man ihn angenommen hatte.

§. 341.

Von dem Rohertrage der Gefälle sind abzuziehen:

1) die auf denselben ruhenden Lasten und Gegenleistungen, z. B. die Beköstigung der Frohnarbeiter, die für das Berechtigungsholz zu bezahlende Vergütung, die Unterhaltung eines

Zuchtstieres (Fasel) ꝛc. Der Zehnte pflegt mit den beträchtlichsten Lasten belegt zu sein, II, §. 70, Nr. 4. Das Verfahren bei der Ausmittlung solcher Lasten kann nach den zur Umwandlung oder Ablösung von Gefällen aufgestellten Regeln (II, §. 57) eingerichtet werden, nur daß man für den Zweck der Besteuerung einen minder umständlichen Weg wählen muß (*a*);

2) die mit der Einziehung verbundenen Kosten, Verluste und Beschwerden. Hier kann man sich allgemeiner Ansätze für den erfahrungsmäßigen Betrag dieser Kosten bei jeder Art von Gefällen bedienen (*b*), jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Einzug desto mehr Mühe verursacht, je kleiner die einzelnen zu erhebenden Leistungen sind. Statt dieser Ausmittlung der Kosten könnte man einen allgemeinen Ueberschlag anwenden und den Ertrag mit einer kleineren Zahl vervielfachen, als der angenommene Zinsfuß sonst mit sich bringt, z. B. mit 18 oder 17 statt 20, allein dieß wäre wegen der großen Verschiedenheit zwischen mehreren Gattungen von Gefällen ungenau.

Wo diese Abzüge stattfinden, da macht die Gefällsteuer eines belasteten Grundstückes mit der gehörig verminderten Grundsteuer zusammen nicht soviel aus, als die letztere allein betragen würde, wenn keine Gefälle beständen (*c*).

(*a*) Das bad. Grundsteuergesetz v. 7. Mai 1855 (sowie ältere Vorschriften) giebt folgende Ansätze verschiedener jährlicher Lasten:

	Ausbesserung.	Neubaurente.
Pfarrhaus	20 fl.	30 fl.
Schulhaus	12 "	18 "
Kirche ohne Thurm, Chor	7 "	13 "
" Langhaus . . .	13 "	27 "
" mit Thurm . . .	23 "	47 "

in Orten von mehr als 500 und 800 Einw. resp. 20 und 30 pCt. mehr; Unterhalt eines großen oder kleinen Rindfasels resp. 90 und 60 fl., eines Ebers 20 fl., eines Widders 10 fl.

(*b*) Würtemberg: bei Zehnten, Theil- und Zinsgefällen von Aeckern und Wiesen wird $^1/_{10}$, von Aeckern $^1/_8$ abgezogen. Ohnehin wird aber von allen Gefällen der ausgemittelte Ertrag nur zu $^4/_5$ angesetzt.

(*c*) Das Gegentheil scheint in der bair. Instruction für die Liquidation ꝛc. §. 50 ff. angenommen worden zu sein.

3. Abſatz.

Hausſteuer.

§. 342.

Es giebt keinen anderen Steuergegenſtand, der ſo leicht zu erkennen und zu beurtheilen iſt, als die Gebäude. Die Beſteuerung derſelben bietet deßhalb hauptſächlich nur in Bezug auf die anzuwendenden allgemeinen Grundſätze Schwierigkeiten dar (*a*). In einem Gebäude iſt ein beweglicher Gütervorrath ſo feſt und dauernd mit einem Grundſtücke verbunden, daß beide ein Ganzes bilden, welches von jedem jener beiden Beſtandtheile gewiſſe Eigenthümlichkeiten annimmt. Während die Unbeweglichkeit der Gebäude ihre beliebige Benutzung beſchränkt und der Lage einen erheblichen Einfluß auf den Ertrag verſchafft, laſſen ſich die Gebäude doch auch nicht nach den für die Grundſteuer geltenden Regeln beſteuern, denn ſie ſind als Kunſterzeugniſſe von beſchränkter Dauer, unterliegen einer Verſchlechterung und werden auf ganz andere Weiſe benutzt, als die Grundſtücke. Die getrennte Beſteuerung des überbauten Platzes (area) und des Gebäudes, wobei jener in die Grundſteuer, dieſes aber in eine andere Schatzung gezogen wird (*b*), verdient keine Nachahmung, weil hierdurch das weſentlich und innig Verbundene willkürlich geſchieden wird und der Bauplatz nur beiträgt, den Ertrag eines Gebäudes zu bewirken. Die Gebäude- oder Hausſteuer bildet daher eine beſondere Art von Schatzungen (*c*). Für ſie eignen ſich nur ſolche Gebäude, d. h. durch Umſchließung und Bedachung für den Aufenthalt oder die Thätigkeit der Menſchen taugliche Bauwerke, welche einen Ertrag geben, oder deren Nutzen wenigſtens einem Ertrage gleich zu achten iſt. Man darf indeß nicht die zufällige gegenwärtige Art des Gebrauches beachten, wo ſie wechſelnd iſt, ſondern nur die aus der Beſchaffenheit des Gebäudes als Regel anzunehmende. Von der Hausſteuer ſollen daher, außer den zum Staatseigenthum gehörenden Gebäuden, die aus einem allgemeineren Grunde (§. 265) nicht belegt werden, auch alle diejenigen Gebäude befreit bleiben, die ihrer ganzen Einrichtung oder ihrer dauernden Beſtimmung nach nicht als Erwerbsmittel

zu betrachten sind (*d*). Selbst Wohngebäude haben in solchen Fällen auf Befreiung Anspruch, wo jene Rücksichten eintreten, welche die Schonung des Corporations- und Stiftungsvermögens gebieten, §. 263. 264.

(*a*) Eine allgemeine Haussteuer in ihrer heutigen geregelten Einrichtung ist von ziemlich neuem Ursprung. In alten Zeiten, als die Häuser noch keinen Preis hatten und keinen Miethzins trugen, also nur das eigene Familienbedürfniß befriedigten, konnte man an keine Besteuerung derselben denken. In den Städten trat zuerst der Verkehrswerth der Häuser ein, weil sich daselbst Einwohner, die zur Miethe wohnen mußten, zahlreich einfanden. Die Haussteuer war in den alten Beeden, Landsteuern, Schatzungen, dem Schoß ꝛc. inbegriffen. Rauchgeld, Heerdgeld u. dgl.; vgl. Lang, S. 60. Als der Schoß (Vermögenssteuer) der Städte später durch Accise u. a. städtische Abgaben ersetzt wurde, legte man nur geringe Steuern auf die Häuser, und auf dem Lande wurden dieselben zuerst ebenfalls niedrig nach bestimmten Ansätzen belegt z. B. im Herz. Magdeburg von einem dienstfreien Ackerhof 16 Ggr. monatlich, von einem Kossaten- oder Häuslingshause 8 Gr. monatlich, Klewitz, I, 12. In der französ. taille wurden nach den Vorschriften für die Généralité von Paris v. 1775 Wohnhäuser in Städten zu $^1/_{20}$, auf dem Lande zu $^1/_{40}$ des Miethertrages besteuert. — Die österreichische Theresianische Steuerrectification (1750 ff.) gab das Beispiel einer Besteuerung der Häuser nach ihrem Ertrage. v. Kremer, II, 22. Linden, I, 11. Auch die Josephinische Steuerverfassung enthielt eine besondere Haussteuer, welcher Name erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland häufiger gebraucht wurde. Die französische Haussteuer, gleichzeitig mit der Grundsteuer angelegt, trug bei, zur Einführung jener Anlage aufzumuntern. — Der preußische Staat hat noch keine Haussteuer, doch ist dieselbe 1859 und im Januar 1860 wiederholt in Antrag gekommen.

(*b*) In Frankreich wird der Bauplatz (superficie) durchgehends als bestes Ackerland besteuert, das Gebäude besonders nach seinem Miethertrage, nach Abzug des Platzes; Rec. Art. 391. Ebenso Rheinpreuß. allg. Instr. §. 98. 100. Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817. §. 13: die area wird wie das zunächst liegende Grundstück angeschlagen.

(*c*) Da jedoch die Haus- und Grundsteuer auch Manches mit einander gemein haben, so ist es zulässig, die auf beide sich beziehenden Gesetze und Verordnungen mit einander zu verbinden, wie dieß nach dem Vorgange von Mailand in Frankreich, Rheinpreußen, Sachsen ꝛc. geschehen ist.

(*d*) Kirchen, Schulhäuser, Armen-, Krankenhäuser, öffentliche Gebäude für Sammlungen von Hülfsmitteln der Wissenschaft oder Kunst, — nicht bewohnbare Lusthäuser in Gärten, — Gebäude für Gemeindezwecke, z. B. Geschäftszimmer, Spritzenhäuser und dgl. Die Gesetze verschiedener Länder weichen in Bezug auf die Befreiungen von der Haussteuer von einander ab und lassen bisweilen feste Grundsätze vermissen. Die Rathhäuser der Gemeinden sind z. B. in Oesterreich und Baden frei, in Sachsen bezahlen sie die Grundsteuer von dem Bauplatze.

§. 343.

Bei den steuerpflichtigen Häusern sind zunächst die Wohn- und Gewerbsgebäude zu unterscheiden.

1. Wohnhäuser sind wegen der Größe des in ihnen enthaltenen Vermögens ein einträglicher Steuergegenstand, den man früher belegt hat, als man über die Zulässigkeit dieses Verfahrens nachdachte. Dieselbe ist in dem Falle am einleuchtendsten, wo ein Haus vermiethet wird, denn dann wirft es einen Ertrag ab, welcher nach Abzug einiger Kosten ein reines Einkommen übrig läßt. Obschon nun im volkswirthschaftlichen Sinne nur die Wohnungen hervorbringender Arbeiter ein wahres Capital sind, welches zu den Unterhaltsmitteln gehört (I, §. 126) und sich vor den anderen Arten derselben lediglich durch seine Dauer auszeichnet, so bilden doch alle Miethwohnungen für den Eigenthümer ein werbendes Vermögen, also Capitale im privatwirthschaftlichen Sinne (I, §. 223), deren Rente in der Besteuerung der wahren Capitalrente völlig gleich zu setzen ist, §. 261.

§. 344.

Um die reine Hausrente zu finden, müssen vom Miethzinse abgezogen werden (I, §. 224) 1) die größeren Ausbesserungen, welche üblicher Weise der Hauseigenthümer übernimmt und welche nur im Ueberblicke eines längeren Zeitraums beiläufig angeschlagen werden können; 2) die Versicherungskosten gegen Feuersgefahr; 3) die Vergütung für die endliche Werthszerstörung (*a*), deren Eintreten je nach dem Alter des Gebäudes und seiner Bauart früher oder später zu erwarten ist. Der Gebrauchs- und auch der Verkehrswerth eines Gebäudes nimmt unter übrigens gleichen Umständen jährlich ab, sowie der Zeitpunct näher rückt, wo dasselbe ganz unbrauchbar wird. Doch wirken die Zunahme des Begehrs und das Steigen der Baukosten, hauptsächlich durch Vertheuerung der Baustoffe und des Arbeitslohns, dem Sinken der Häuserpreise so mächtig entgegen, daß diese eine Zeit lang ansehnlich zu steigen pflegen, bis der stärkere Verfall eines Hauses und die davon herrührende Abnahme der Mietheinnahme endlich den Preis unaufhaltsam verringert (*b*). Privatpersonen pflegen sich zwar beim Kaufen und Vermiethen von Häusern diese Zahlenverhältnisse nicht deutlich genug zu machen und auch keine Summe für den künftigen Neubau zurück zu legen (*c*), die Gerechtigkeit fordert jedoch die Berücksichtigung dieser beschränkten Dauer. In

der Mietheinnahme des Eigenthümers ist neben dem eigentlichen Zinse auch einiger Capitalersatz enthalten, der nicht als Einkommen zu betrachten ist. Deßhalb dürfen neue und alte, massive und leichter gebaute Häuser, auch wenn sie gleiche Miethe eintragen, doch in der Besteuerung einander nicht gleich gesetzt werden. Um die hiedurch begründete Ermäßigung zu berechnen, kann man den nach Abzug von Nr. 1 und 2 übrigbleibenden Reinertrag als eine Zeitrente ansehen und deren jetzigen Werth im Zeitpuncte der neuen Anlegung dieser Steuer zum Steueranschlage nehmen, oder, was zu dem nämlichen Ergebniß führt, vom Miethertrage die Neubaurente (Reädificationsbetrag) abziehen, d. h. die jährliche Zahlung, die mit Zins und Zinseszins während der ganzen Dauerzeit eines gewissen Gebäudes zu dem Betrage der Erbauungskosten anwächst, II, §. 70a (*c*). Da die Erneuerung oder wesentliche Veränderung eines ganzen Hauses ohnehin eine neue Bestimmung des Steuersatzes erfordert, so kann man sich bei der ersten Anlegung der Haussteuer damit begnügen, nach der jetzigen Beschaffenheit und der muthmaßlichen Dauer der Gebäude gewisse Classen, z. B. 25- bis 50jährige, 50- bis 100jährige und noch längere Dauer, zu unterscheiden, und für jede einen bestimmten, von der Miethe abzuziehenden Reädificationsbetrag anzunehmen (*d*). Insgemein hat man für alle Häuser einen gleichmäßigen Ansatz aller dieser Ausgaben 1—3, oder irgend eine gleiche Berücksichtigung derselben angewendet (*e*); 4) die auf einem Hause ruhenden Reallasten (*f*).

(*a*) Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817, §. 6: Vom Miethertrage soll ein Abschlag vorgenommen werden für die Unterhaltungskosten und für den, im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theil zu Grunde gehenden Capitalwerth.

(*b*) Unter Annahme eines Zinsfußes von 4 pCt. ist ein Haus, welches noch 50 Jahre lang gleiche Einnahme abwirft, jetzt die $21{,}^{482}$fache Rente oder $0{,}^{8593}$ des Baucapitales werth; 15,000 fl. z. B. geben also 12,889 fl. jetzigen Werth.

(*c*) Der Käufer bietet zwar für ein fester gebautes Haus mehr, als für ein minder dauerhaftes, achtet aber hiebei oft nur auf den Unterschied der Baukosten, ohne zu bedenken, daß von dem vergänglicheren Gebäude bei gleichem Alter schon ein größerer Theil zerstört ist. Am sorgfältigsten hat man bei der Berechnung der Baulasten, z. B. des Zehntherrn (§. 341), den Einfluß der Dauerhaftigkeit auf die jährliche Ausgabe in Betracht gezogen.

(*d*) Die Zeitrente, welche mit Zins und Zinseszins das erforderliche Neubaucapital giebt, beträgt in Procenten dieses Capitales, unter Annahme eines Zinsfußes von

	2 pCt.	3 pCt.	4 pCt.
bei 25jähriger Dauer	3 pCt.	2,^{6} pCt.	2,^{3} pCt.
50 "	1,^{4} "	0,^{86} "	0,^{63} "
75 "	0,^{75} "	0,^{35} "	0,^{21} "
100 "	0,^{31} "	0,^{16} "	0,^{07} "

Wollte man, mit v. Jakob (I, §. 625.), keine Zinsen einrechnen, so würden für die Abnützung in verstehenden Fristen 4—2—1$^{1}/_{3}$—1 pCt. des Capitales vom Miethertrage abzuziehen sein. — Die verschiedenen Theile eines Gebäudes sind von ungleicher Dauer. Block (Landwirthschaftliche Mittheil., III, 30) schlägt Reparatur, Verschlechterung und Assecuranz massiver Gebäude jährlich zu $^{2}/_{3}$—$^{3}/_{4}$ pCt., nicht massiver zu 1$^{2}/_{3}$—2$^{1}/_{3}$ pCt., und beider im Durchschnitt zu 1$^{1}/_{6}$—1$^{1}/_{2}$ pCt. an.

(*e*) In der florentinischen decima von 1494 (§. 402.) wurden 10 Proc. des Miethertrages abgezogen, Della decima, I, 37. — In Frankreich (Rec. Art. 392) wird von der Miethe $^{1}/_{4}$ abgezogen, wie schon seit 1775 in der taille personnelle, — nach dem preuß. Grundsteuergef. (§. 17.) $^{1}/_{4}$—$^{1}/_{3}$ derselben, in Nassau wird die Miethe nur mit 14$^{2}/_{7}$ capitalisirt, was, gegen die Vervielfachung mit 20 gehalten, einem Abzuge von 28 pCt. gleich kommt. — Nach dem westfäl. Ges. v. 2. Aug. 1808 §. 49 sollte die Hälfte des Miethertrages abgezogen werden. — In Mailand zog man $^{1}/_{3}$ ab, aber zugleich darum, weil die Häuser später katastrirt wurden und sonst gegen die Ländereien zu hoch geschätzt worden wären. — In Oesterreich ist in den Städten u. a. Orten, wo die Hauszinssteuer besteht, der Abzug in der Regel 15 Proc., in den dalmazischen Städten $^{1}/_{3}$, in den slavischen Kronländern und Ungarn 30, in Pesth-Ofen 15 Proc., in Salzburg fällt er hinweg. Tafeln ꝛc. 1858. S. XXXIV. — Neues („stabiles") Kataster der lombardisch-venezianischen Provinzen, wo das alte censimento nicht besteht: in den Städten werden 20—30 Proc. des Miethertrages abgezogen, und zwar desto mehr, je geringer das Erträgniß nach der Lage ist, in Flecken und größeren Dörfern 30—35, in kleinen Dörfern und bei zerstreuten Häusern 40 Proc., bei Werkstätten 35—50 Proc. — Steuersystem des K. Joseph II. v. 1788: 10 Proc. Abzug. — Sardinisches Ges. v. 31. März 1851: bei Gewerbsgebäuden (opificie) ist $^{1}/_{3}$, bei anderen $^{1}/_{4}$ der Miethe abzuziehen. — Sachsen: der Abzug für Unterhaltung und allmälige Verschlechterung beträgt in 18 Abstufungen von 1—300 rl., in keinem Falle aber die Hälfte der rohen Mietheinnahme; Geschäftsanweisung §. 117—119. — Hess. Cass. Tarat. Ordn. v. 1700: wegen der Feuersgefahr und anderer Lasten wird nur $^{1}/_{12}$ des Werthes als Anschlag genommen, bei Ländereien $^{1}/_{4}$ desselben.

(*f*) Die bad. Häusersteuer-O. §. 7. verbot den Abzug von Gülten, Zinsen u. a. Grundabgaben, mit Ausnahme der Mühlengülten, aber die V. v. 21. Februar 1811 gestattet auch andere Reallasten abzuziehen. Zinse werden mit dem 20-, Erbpachtsabgaben mit dem 25fachen Betrage vom Steuercapitale abgezogen.

§. 345.

In der nach diesen Abzügen übrigbleibenden reinen Hausrente sind zwei Theile zu unterscheiden (*a*), nämlich 1) der Zins

des auf den Bau verwendeten Capitals oder des bei einem älteren, verschlechterten Hause noch vorhandenen Theiles desselben, Baurente (building rent); 2) die Rente des überbauten Platzes, eine wahre Grundrente, die aus den Preisen der noch leeren Bauplätze zu erkennen ist (*b*). Zwischen diesen beiden Bestandtheilen findet eine erhebliche Verschiedenheit Statt. Die Baurente ist gleichförmiger, weil man sich zu neuen Bauten nur dann entschließt, wenn der Miethertrag nach Abzug der Rente von dem Ankaufspreise des Raumes eine genügende Verzinsung verspricht. Die Grundrente ist veränderlicher, weil der von der Lage herrührende Vortheil unter dem Einfluß des Mitwerbens höher oder niedriger bezahlt wird. Bei zerstreuten Wohnungen ist die Lage insgemein nicht von solcher Wichtigkeit, daß ein Bauplatz beträchtlich mehr gilt, als ein Garten oder Acker. Je größer dagegen eine Ortschaft wird, desto mehr Werth hat die Lage eines Platzes im schönsten oder lebhaftesten Theile, die Miethe und der Preis der Häuser können hier sehr steigen und dieser Mehrbetrag (I, §. 229 (*a*)) drückt sich in einer hohen Grundrente und in einem hohen Preise des Platzes aus (*c*). Ein verringerter Begehr oder ein übergroßes Angebot von Wohnungen erniedrigt den Preis der Häuser, aber auch der Bauplätze. Eine Zeit lang könnten zwar die Kaufpreise und Miethen der Häuser so niedrig sein, daß sie auch die Baurente nicht mehr vollständig vergüten, allein dieß würde von neuen Bauten, ja sogar von der Wiederherstellung beschädigter Häuser abhalten, und es gehören außerordentliche Umstände dazu, wenn dieser Stand der Preise von längerer Dauer sein soll (*d*).

(*a*) A. Smith, III, 239 (IV, 189 Baf.). Ricardo, Cap. 14, folgt Smith in diesem Gegenstande. — In England sind oft Grundeigner und Bauherr zweierlei Personen, und das Haus fällt nach gewisser Zeit dem Grundeigner anheim.

(*b*) Auch in England wird für diese Einnahme das Wort ground-rent gebraucht, während man sonst die Rente von Ländereien land-rent nennt.

(*c*) Doch wirkt die vollständigere Benutzung der schon bebauten Plätze einer Vertheuerung der Miethen und der Bauplätze entgegen, indem man Höfe, Gärten ꝛc. überbaut, höhere Gebäude aufführt oder neue Stockwerke aufsetzt, wodurch mit geringeren Kosten neue Räume gewonnen werden, da man Platzkauf, Fundament, Keller und Bedachung ꝛc. erspart.

(*d*) In alten, sehr gesunkenen Städten, z. B. Venedig, sind solche Verhältnisse möglich.

§. 346.

Eine neue auf die Hauseigenthümer gelegte Steuer (*a*) muß zunächst aus der Hausrente bestritten werden, weil das Angebot von Wohnungen nicht verringert und also die Auflage nicht auf die Miethbewohner überwälzt werden kann. Die Rente und der Preis der Bauplätze werden hiedurch herabgedrückt. So lange aber diese noch so viel eintragen, als etwa Acker- oder Gartenland gleicher Art, und das Baucapital daneben sich verzinset, so kann man noch ohne Verlust neue Bauten vornehmen, um dem jedesmaligen Begehr von Wohnungen zu entsprechen. Erst dann würde dieß unterbleiben, wenn die Rente der Bauplätze unter jenes Maaß herabsänke und die Baurente so gering würde, daß man die Lust verlöre, Capitale auf kostbare Ausbesserungen, Vergrößerungen oder Neubauten zu wenden. So könnte folglich eine zu hohe Hausteuer die Ueberwälzung auf die Miethleute bewirken, jedoch erst nach langer Zeit, und wenn nicht in der Zwischenzeit andere Umstände die Miethen erhöht und die Neigung zum Bauen wieder belebt haben. Auf dem Lande, wo die Bauplätze die niedrigste Rente abwerfen, wäre jene Verringerung derselben unter die Rente von Gartenland am leichtesten möglich, hier aber kommen überhaupt wenige Miethen vor, denn die Eigenthümer bauen meistens für eigenen Bedarf. Es läßt sich demnach annehmen, daß die Steuer, so lange sie mäßig ist, von den Hauseigenthümern getragen werden muß.

(*a*) Die englische Hausteuer, von welcher Smith und Ricardo sprechen, wurde von den Hausbewohnern entrichtet. Bei ihr ist eine Ueberwälzung nur in soferne möglich, als ein Theil der Miether, um nicht mehr im Ganzen für die Wohnung auszugeben, sich auf einen kleineren Raum beschränkt, sowie auch die Eigenthümer aus demselben Grunde mehr Haustheile zu vermiethen suchen und auf diese Weise ein Sinken der Miethe hervorgebracht wird, welches jedoch schwerlich so viel beträgt, als die ganze Steuer. Soweit eine solche Steuer von den Miethbewohnern getragen wird, hat sie, wie Smith richtig bemerkt, die Natur einer Aufwandssteuer.

§. 347.

Ein vom Eigenthümer selbst bewohntes Haus (§. 343) giebt kein Einkommen, sondern erspart nur eine Ausgabe und zeigt einen Gebrauchswerth (*a*). Es ist daher der Zweifel entstanden, ob in diesem Falle eine Schatzung gerecht-

fertigt sei (*b*), oder ob nicht mit gleichem Rechte auch andere nützliche oder angenehme Gebrauchsgegenstände einer solchen Steuer unterworfen werden dürften. Man kann zwar nicht jeden Theil des Besitzes darum, weil er eine Ausgabe erspart, einer Einnahme gleich achten, allein bei Häusern ist dieß zulässig. Denn 1) ist Wohnung ein allgemeines, unabweisbares Bedürfniß, und es läßt sich nach dem Stande, Geschäfte und Familienverhältnisse eines Jeden ein gewisses Maaß des Bedarfes ermitteln. Zudem ist die Ausgabe für die Miethwohnung sehr beträchtlich, da sie nach den Umständen oft den achten, sechsten und selbst einen noch größeren Theil vom Durchschnittseinkommen einer Familie ausmacht. Daher wird der Genuß einer Wohnung üblicher Weise in verschiedenen Fällen einem gewissen Einkommen gleichgesetzt, z. B. bei Dienstwohnungen der Beamten, bei Gewerbsgehülfen ꝛc. 2) In der Regel kann jedes Wohnhaus sowohl im Ganzen als theilweise zum Vermiethen benutzt werden. Bei der eigenen Bewohnung trifft daher der Verzicht auf diese Einnahme und die Ersparung einer Ausgabe zusammen, und es läßt sich annehmen, als seien Vermiether und Miether in einer Person vereinigt. 3) Andere Genußmittel, wie Gemälde, kostbare Geräthe und dergl., sind entbehrlich, so daß kein Bedarf derselben angegeben werden kann, sie sind meistens nicht leicht vermiethbar, größtentheils von kürzerer Dauer, minder kostbar und zudem nicht so offenkundig, als Häuser. Wo sie daher nicht gewerbmäßig vermiethet werden, welches dann unter die Gewerbsteuer fällt, da eignen sie sich nicht zu Gegenständen einer Einkommensteuer (*c*).

(*a*) Nur dann könnte man das Gegentheil behaupten, wenn man auch den persönlichen Vortheil des Gütergebrauches zu dem Einkommen rechnen wollte. Der Sprachgebrauch ist dieser Erweiterung des Begriffs von Einkommen, revenu, reditus, nicht günstig; aber selbst wenn man ihn zugiebt, muß doch wieder das Einkommen an Sachgütern von dem aus Gebrauchsnutzen bestehenden unterschieden werden.

(*b*) Dieser Ansicht ist Lotz, III, 315, welcher die vom Eigenthümer benutzten Häuser nur nach Maaßgabe der auf sie verwendeten Ausgaben einer Consumtionssteuer unterworfen sehen will.

(*c*) Man könnte zwar davon ausgehen, daß es die freie Wahl des Eigenthümers ist, wenn er einen Theil seines Vermögens in nicht werbende Güter (dauernde Genußmittel) verwendet und auf den Ertrag verzichtet, den sonst diese Gütermenge abwerfen würde, und dieß würde zu einer allgemeinen Vermögenssteuer führen (§. 402.), allein gegen diese sprechen erhebliche Gründe, §. 403.

§. 348.

Die von den Eigenthümern benützten Wohnungen dürfen jedoch nicht in allen Fällen ganz so wie die vermietheten behandelt werden, weil der Eigenthümer nicht überall und bei jedem Theile seines Hauses die freie Wahl hat, ihn zu vermiethen oder selbst zu gebrauchen. Bei zerstreuten Höfen fällt die Gelegenheit zum Vermiethen meistens hinweg. In Dörfern und kleinen Städten ist oft ein Haus für das Bedürfniß des Besitzers zu groß, kann aber nicht vermiethet werden, weil es an Personen fehlt, die eine Miethwohnung von der gegebenen Beschaffenheit suchen und dem Eigenthümer in Hinsicht auf die nöthige Sicherheit und Schonung des Gebäudes zusagen. Dieß tritt z. B. bei Schlössern, Pfarrhäusern u. dgl. häufig ein, auch ist das Bedürfniß einer schonenden Belegung solcher Wohngebäude schon praktisch anerkannt worden (*a*). Es ist daher der Billigkeit gemäß, bei solchen Häusern, deren Raum den mittleren Wohnungsbedarf einer Familie übertrifft, den Steueranschlag verhältnißmäßig zu verringern, woferne der Eigenthümer darauf Anspruch macht. Die Schwierigkeit der Ausführung liegt darin, daß man für den durchschnittlichen Raumbedarf einer Familie keinen festen Maaßstab besitzt und daher aus der ganzen Beschaffenheit des Hauses die Vermögensverhältnisse und das Wohnungsbedürfniß der Bewohner, für die es sich eignet, abnehmen muß.

(*a*) Mailand: Wohngebäude auf dem Lande, die der Eigenthümer selbst benutzt, sind nur nach dem Bauplatze zu besteuern, der wie das benachbarte Land geschätzt wird. — Bair. Häusersteuergesetz. 15. August 1828: Pfarrhäuser in größeren Orten, wenn sie bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet werden, sollen nur nach dem Nutzen bemessen werden, den sie in dieser Hinsicht geben, §. 17. Pfarrhäuser und nicht vermiethete Schlösser auf dem Lande gehören unter die Gebäude, welche man nur nach der Größe des Bauplatzes anschlägt, §. 4, 5. §. 350 (*b*). — Sachsen, Geschäftsanweis. §. 111. Bei Schlössern u. a. großen Wohngebäuden auf dem Lande werden nur 10 Wohnstuben berücksichtigt, falls nicht zur Vermiethung oder anderweitigen Benutzung der übrigen Gelegenheit ist, und keine Kammern oder andere Räume. — Miethwohnungen, die längere Zeit leer stehen, verdienen einen Steuernachlaß, den sie z. B. nach dem a. österreichischen Gesetze erhalten, s. auch Verhandl. d. bair. K. d. Abg. 1834. X, 359. Beil. V, 259. — Unbewohnte Lustgebäude sollten bloß nach dem Bauplatze besteuert werden.

§. 349.

Unter die äußeren Hülfsmittel zur Anlegung der Haussteuer gehören vor allen die Miethzinse. Die wirkliche Miethsumme

für jede einzelne Wohnung ist jedoch veränderlich unter dem Einfluß zufälliger Umstände, oft nicht genau zu ermitteln, und ein großer Theil ist nicht vermiethet. Es ist daher besser, auf dem Grunde einer hinreichenden Anzahl sicherer Erfahrungen den muthmaßlichen mittleren Preis (Verkehrswerth) jeder Wohnung abzuschätzen (*a*), wobei folgendes Verfahren beobachtet wird:

1) Bei einer Anzahl von Häusern jedes Ortes hat man die im Durchschnitt eines gewissen Zeitraumes wirklich entrichteten Miethzinse zu erforschen, zu vergleichen und sich hieraus eine Stufenleiter der Miethpreise für Wohnungen verschiedener Beschaffenheit und Lage in jeder Ortschaft zu bilden (*b*).

2) Bei jedem Hause ist die Zahl, Größe und Beschaffenheit sowohl der bewohnbaren, als der anderen zugehörigen Räume, z. B. Keller, ferner die Lage in Bezug auf Annehmlichkeit oder gewerblichen Vortheil (*c*) zu beachten und darnach der, jener Stufenleiter entsprechende mittlere Miethertrag zu bestimmen. Der Zustand derjenigen Theile, welche schon nach wenigen Jahren verschlechtert werden (Tapeten, Anstrich ꝛc.), kommt nicht in Betracht.

3) Sodann ist für jedes Gebäude oder jede Classe der nöthige Abzug für die Abnützung und Ausbesserung (§. 344.) sowie für die Schwierigkeit des Vermiethens (§. 348.) vorzunehmen.

(*a*) Nach der Thereſianiſchen Steuerregulirung (1748—56 ausgeführt) wurden in Wien die Mietherträge der Häuser jährlich von den Eigenthümern erhoben und die Steuer war $^1/_7$ der Miethe. — Nach dem Patent des Kaisers Joseph v. 1788 wurden durchgängig die Miethzinse zu Grunde gelegt, auch die mailändische Haussteuer folgt dem wirklichen Miethertrage. Derselbe Grundsatz ist für die österreichische definitive Grundsteuer, welche die Gebäude mit umfaßt (Edict v. 1817, §. 5. 13.) aufgestellt. — Die provisorische Haussteuer in Oesterreich, welche aber nur einer Revision unterworfen werden soll, um dann als definitiv zu gelten (angef. Ges. v. 1. März 1820, Instruct. v. 26. Jun. 1820), wird in den größeren Städten nach der vom Eigenthümer ganz ausführlich angegebenen, von den Miethleuten bestätigten und amtlich geprüften wirklichen Größe des Miethzinses bemessen, mit Ausnahme der vom Eigenthümer benutzten Theile, die man durch Vergleichung anderer Wohnungen anschlägt, Linden, I, 493 ff. — In Frankreich dagegen wird die mittlere Miethe (valeur locative) zu Grunde gelegt, ebenso in Rheinpreußen, Baiern und Sachsen. — Sardinisches Ges. v. 31. März 1851: Die Haussteuer ist 10 Proc. des Reinertrages. Die Hauseigenthümer müssen die wirklichen Mietheinnahmen mit Vorlegung der Miethverträge oder die nach der Analogie der vermietheten Häuser muthmaßlich anzunehmenden Erträgnisse (reddito presumibile) anzeigen, welche sodann geprüft werden. Ungenaue Angaben der Miethsumme ziehen Strafe nach sich, und selbst bei dem Anschlag des muthmaßlichen Ertrages

(pigione presunta) ist der Eigenthümer strafbar, wenn er denselben um mehr als 1/4 zu niedrig geschätzt hat, §. 8. (Uebermäßige Strenge! Auch ist sie schwer durchzuführen, da der einen Schätzung nur eine andere, keine Thatsache gegenübergestellt werden kann.)

(*b*) Frankreich, Rec. Art. 535. — Baiern, angef. Ges. v. 15. Aug. 1828, §. 14: Zu Musterhäusern dürfen nur solche genommen werden, deren Miethertrag von den Eigenthümern und Miethbewohnern angegeben und von den Schätzern anerkannt, auch von den sämmtlichen Hauseigenthümern nicht bestritten worden ist.

(*c*) Lebhaftigkeit der Straße, Nähe eines starkbesuchten Platzes oder Gebäudes, z. B. eines Bahnhofes. Für den Absatz an Reisende und überhaupt von Luxusgegenständen hat die Lage in einer Hauptstraße einen großen Vorzug.

§. 350.

Die Abschätzung der Miethpreise reicht für sich allein nicht hin, denn an kleinen Orten und besonders bei zerstreut liegenden Häusern kommen zu wenige Vermiethungen vor, wenigstens um Gebäude jeder Größe und Beschaffenheit darnach zu bemessen. Man hat verschiedene Wege eingeschlagen, um für die Gebäude des platten Landes, bei denen man von der Richtschnur der Miethpreise verlassen wird, zu billigen Ansätzen zu gelangen, allein man ist dabei nicht sicher, ein richtiges Verhältniß solcher Häuser unter sich, oder derselben überhaupt gegen städtische zu treffen. Beispiele solcher anderer Hülfsmittel sind: 1) eine Classeneintheilung nach der Anzahl der benutzten Räume, mit einem gewissen Steueransatze für jede Classe (*a*); ein Verfahren, welches bei einem niedrigen Betrage der Schatzungen sich wenigstens durch seine Einfachheit empfiehlt; 2) die Veranschlagung nach dem bloßen Bauplatze, also nach einem Umstande, der mit dem Verkehrswerthe eines Hauses in keinem gleichförmigen Verhältniß steht. Rechnet man auch den Hofraum mit ein, so ist diese Grundlage des Anschlages vollends zufällig (*b*). 3) Auch die Aufstellung eines, nach dem Bauplatze bemessenen minimum kann hieher gerechnet werden, indem sie eine freie, nach billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfahrende Schätzung voraussetzt und derselben nur eine Schranke, und zwar eine sehr niedrige, vorschreibt (*c*). Am besten wird die Unzulänglichkeit der Mietherträge ergänzt, wenn man neben ihnen zugleich die Kaufpreise in Betracht zieht (§. 351), wodurch auch für die nöthigen Abzüge (§. 344) ein guter Stützpunct gewonnen wird.

(*a*) Oesterreich. Instruction v. 1820, bei Linden, I, 524, v. Kremer, II, 138, de Tegoborski, I, 176. In den altösterreichischen Provinzen wird nach dem Ges. v. 1817 nur in Wien sammt den Vorstädten und umliegenden Ortschaften und in 16 anderen Städten die provisorische Haussteuer nach dem Zinsertrage erhoben, §. 349 (*b*), doch ist dieselbe späterhin (1849. 50) auch auf viele andere Orte ausgedehnt worden. Für die übrigen Orte sind 12 Classen mit einem Steuerbetrage von 40 kr. bis 60 fl. (anfänglich nur halb so hoch) gebildet, und die Einschätzung geschieht nach der Zahl der Zimmer und Kammern und der Stockwerke. Bei mehr als 35 Räumen eines Hauses wird für je 5 derselben ein Zuschlag von 2 oder 1 fl. zu dem Satze der 1. Classe gemacht, je nachdem das Haus ein Stockwerk hat oder nicht. In den 4 größeren Städten von Dalmatien findet eine 5jährige Zinsfatirung Statt. Im ganzen österr. Staate mit Ausnahme von Tirol, der Lombardei und Venedig trägt die Steuer nach dem Miethzinse 8·344 000 fl., die Steuer nach Classen in kleineren Ortschaften 3·353 000 fl. Die Haussteuer macht auf den Kopf der Einwohner in Siebenbürgen $5^3/_4$, der Wojwodschaft $6^3/_4$, Ungarn $10^1/_4$, Dalmatien 12, Westgalizien $13^1/_2$, Ostgalizien $14^3/_7$, Schlesien $16^3/_4$, Kärnthen 18, Böhmen $21^1/_4$, Mähren $21^3/_4$, Salzburg $26^3/_7$, Oberösterreich $28^1/_4$ kr., in Niederösterreich (wegen Wiens) 2 fl. 28 kr. Tafeln ꝛc. S. 155. — Da in mittleren und kleineren Städten die Lage des Hauses noch einen ziemlich großen Einfluß auf den Ertrag äußert, da zwischen solchen Orten und Dörfern noch ein merklicher Unterschied stattfindet, auch die Beschaffenheit der Wohnungen nicht unberücksichtiget bleiben sollte, so würde jenes bloß einem einzigen Kennzeichen folgende Verfahren bei einer definitiven Haussteuer nicht zu billigen sein. — Auch nach den französischen und rheinpreußischen Steuergesetzen soll da, wo man nicht genug Miethzinse vorfindet, eine Classenabtheilung zu Hülfe genommen werden, die jedoch nicht, wie in Oesterreich, an ein einzelnes Merkmal sich anlehnt.

(*b*) Bair. Häusersteuerges. v. 1828, §. 4. Der Miethertrag wird da, „wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können", bloß aus dem Flächeninhalte des Bauplatzes und Hofraumes berechnet, indem man diese Fläche nach der 30. Bodenclasse anschlägt. Dieß gäbe für den Morgen einen Ertrag von $^{30}/_8$ Scheff. Roggen oder 30 fl., also ein Simplum von 30 kr. Die beiden Flächen zusammen sollen aber nicht unter $^1/_{10}$ und nicht über $^3/_4$ Morgen angesetzt werden, d. h. das Simplum soll zwischen 3 und $22^1/_2$ kr. fallen. (Hiedurch wird eine Schätzung erforderlich, für die es aber an leitenden Regeln gebricht). Nach dem Gesetz vom 10. Jan. 1856 muß eine Revision der Haussteuer von der Regierung angeordnet werden, 1) wenn in einer nach den Miethen besteuerten Gemeinde dieselben sich um $^1/_4$ verändert haben, 2) wenn die Verhältnisse, unter denen in einer Gemeinde die Mieth- oder Realsteuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich verändert haben, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der anderen treten muß. Bestand bisher die Realsteuer, so werden Miethfassionen eingefordert und es wird geprüft, ob sie zur Einschätzung zureichen. Im entgegengesetzten Falle muß die Unzulänglichkeit der vorhandenen Miethmuster dargethan werden, wenn die beantragte Umwandlung in die Realsteuer erfolgen soll. Stockar v. Neuforn S. 360. — In Sachsen werden Communalgebäude, die zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt sind, auf obige Art behandelt, Geschäftsanw. §. 122.

(*c*) Frankreich, Rec. §. 393. Das minimum des für ein Haus anzunehmenden Ertrages ist 1) der Ertrag des Bauplatzes, den man als bestes

Ackerland betrachtet, 2) dazu für das Gebäude, je nachdem es nur ein Erdgeschoß, oder auch 1 oder mehrere Stockwerke hat, der 2-, 3- oder 4fache Ertrag der area. Das Dach wird nicht als Stockwerk angesehen. — Ebenso rheinpreuß. Instruct. §. 102. 103. — Nur ganz schlechte Hütten oder sehr verfallene Häuser dürfen auf das minimum selbst gesetzt werden, Rec. 543.

§. 351.

Legt man die Haussteuer nach den Kaufpreisen an, so ist ein Abzug für Ausbesserungen u. dgl. unnöthig, weil der Preis sich von selbst neben dem Miethertrage zugleich nach der Festigkeit und muthmaßlichen Dauer eines Gebäudes richtet. Gleichwohl stehen einer Besteuerung nach den wirklichen Häuserpreisen aus einem gewissen Zeitraume noch erheblichere Bedenklichkeiten im Wege, als bei Ländereien (§. 322), denn die Häuserpreise stehen noch mehr unter dem Einfluß zufälliger Umstände. Diese äußern sich 1) in der Werthschätzung, weil jedes Haus eine Besonderheit hat, welche von den Kauflustigen nach Bedürfniß, Geschmack und Neigung gewürdigt wird, während der Werth eines landwirthschaftlich benutzten Grundstückes eher eine allgemeine Anerkennung erhält; 2) in dem Mitwerben, weil die meisten Menschen, der mühsamen Verwaltung willen, sich vor der Erwerbung mehrerer Häuser, besonders vor dem Besitz eines Hauses in einem Orte, an dem sie nicht wohnen, zu scheuen pflegen. Daher sind die Preise sehr veränderlich, sie werden z. B. bei Auswanderungen stark erniedrigt, bei rascher Vermehrung der Einwohner, wie in Badeorten u. dgl. ansehnlich erhöht. Am meisten zufällig ist der Preis ganz vereinzelter oder solcher Gebäude, die an ihrem Orte die einzigen ihrer Art sind. Manche Häuser haben kostbare Einrichtungen und solche Zubehörungen, welche nicht gerade den Werth der Wohnung erhöhen und deßhalb von einem Miether nicht leicht vergütet werden würden, dennoch aber zu dem Werthe des Hauses gerechnet werden müssen und hin und wieder oder theilweise auch von einem Käufer bezahlt werden. Nach dem Grundsatze, daß nur das Einkommen besteuert werden soll, müßten solche Gegenstände ganz außer Ansatz bleiben (*a*).

(*a*) Ad. Smith bemerkt, daß eine nach den Kosten der Erbauung angelegte Haussteuer die meisten reichen und großen Familien von England und vielleicht von allen Ländern zu Grunde richten würde. Die ganze reine Rente ihrer Güter beträgt beinahe nicht mehr, als 6½ oder

7 pCt. der Erbauungskosten ihrer Häuser, an denen mehrere Generationen gearbeitet haben, III, 244 (IV. 195 Bas.) — Landgräflich hess. Instr. v. Juni 1658 §. 9: Die Wohnhäuser und Hofraithen sollen nicht nach der Kostbarkeit der Gebäw, sondern nachdem sich der Besitzer derselbigen entweder vor sich selbsten oder durch Verleyhung der logiamenter Nutz machen kann, in Anschlag gebracht werden. — Badische Häusersteuerord. vom 18. Sept. 1810. §. 50: Schlösser auf Dörfern, ehemalige Klostergebäude u. dgl. sollen, „wenn sie auch groß und kostbar gebaut sind, doch nicht höher geschätzt werden, als simple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Person des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden." Vgl. §. 348.

§. 352.

Demnach müssen, wenn man die Kaufpreise zu Grunde legen will, die wegen zufälliger Störungen zu hohen oder zu niedrigen Preise ausgeschieden, auch die in dem angenommenen Zeitraume nicht verkauften Häuser abgeschätzt werden. Die sicher bekannten und als beweisend angenommenen Kaufpreise geben eine Stufenleiter, vermittelst welcher man die übrigen Gebäude durch Schätzung einzureihen im Stande ist (*a*). Eine Classeneintheilung der Gebäude ist wegen der großen Verschiedenartigkeit derselben von geringerem Nutzen, als bei der Grundsteuer (*b*). Zur Prüfung, richtigen Anwendung und Ergänzung der Kaufpreise leistet die Beachtung des Miethertrags, der sich bei den Taratoren unvermeidlich und selbst unwillkürlich geltend macht, gute Dienste. Es zeigt sich daher auch von dieser Seite, daß es am besten ist, beide Hülfsmittel in Verbindung mit einander zu benutzen. Die Anschläge werden am meisten Vertrauen verdienen, wenn die mittleren Kauf- und Miethpreise mit einander in Uebereinstimmung sind, so daß, nach den nöthigen Abzügen, die letzteren zu den ersteren im Verhältniß des bei Liegenschaften stattfindenden Zinsfußes stehen (*c*).

(*a*) Hierauf beruht die bad. Häusersteuer, angef. Ges. v. 1810 u. Instruct. v. 16. Febr. 1812. Sie soll nach dem reinen Ertrage angelegt werden (§. 1), der aber aus dem mittleren Localwerthe erschlossen wird (§. 6). Die wirklichen Kaufpreise von 1800—1809 werden, nach den nöthigen Modificationen, zum Maaßstabe genommen, um die anderen Gebäude darnach einzuschätzen. (In den neuerlich sehr emporgekommenen Orten stehen die aus jener Periode herstammenden Anschläge weit unter den heutigen Häuserpreisen, weßhalb eine Erneuerung der Hausteueranschläge als Bedürfniß angesehen wird). — Theresianische Steuer in Oesterreich: in Städten und Märkten nach dem Capitalwerth, Steuer 6—50 fl.

(*b*) Sie ist in Würtemberg eingeführt. Instruct. v. 1821 und Handbuch S. 67. Für jede Classe, in die ein Gebäude fällt, wird das arithmetische Mittel zum Anschlage genommen, z. B. 7750 fl. für die Classe

von 7501—8000 fl. — Theres. Steuer in Oesterreich für das platte Land: 6 Classen, Steuer 1½—20 fl.

(c) Wenn man die Einwohnerzahl eines Ortes in das gesammte Haussteuercapital dividirt und die auf jeden Kopf treffende Summe für verschiedene Orte vergleicht, so zeigt sich eine Stufenfolge, die einigermaßen den Graden von Wohlhabenheit der Städte und Dörfer entspricht, obschon kein solches einzelnes Kennzeichen untrüglich ist. Freilich wird hierbei vorausgesetzt, daß die Steuer in allen Landestheilen gleichmäßig angelegt sei. Die Haussteuercapitale in Baden betrugen im J. 1850 180·462350 fl., oder auf den Kopf 132,4 fl. Dieser Ausschlag auf den Kopf war 1834 nur 126 fl., das max. der einzelnen Steuerbezirke war 222 fl. in der Obereinnehmerei Mannheim, worauf die O.-E. Karlsruhe mit 207 fl., Heidelberg mit 172 fl. folgten. Das minimum war 51 fl., O.-E. St. Blasien im Schwarzwald, zunächst daran 69 fl. Thiengen, 86 fl. Buchen (Odenwald), 90 fl. Bonndorf (Schwarzwald). Für 1860 sind die Steuercapitale 188 Mill. fl. oder 140 fl. auf den Kopf. Merkwürdig ist die ziemlich ähnliche Stufenfolge der Bevölkerung und der Hauptsteuercapitale jedes Kopfes. In Baden war:

1830.	Bevölk.	H. St. Capital.	1850.	Bevölk.	H. St. Capital.
Neckarkreis . .	5532	151 fl.	Unterrheinkreis . .	5365	142,6 fl.
Murg-	5313	149 "	Mittelrheinkreis .	6139	140 "
Kinzig-	4718	130 "	Ganzes Land . .	4904	132,4 "
Dreisam- . . .	4487	118 "	Oberrheinkreis . .	4815	121,4 "
Main-	3670	106 "	Seekreis	3087	115,3 "
See-	2784	103 "			

Verhandl. d. 1. K. v. 1833, Beil. IV, 432 (Bericht über die Steuerverw. v. Rau.) — In Würtemberg (Amtl. Bericht S. 5 und 173) trifft dieß nur bei 3 Kreisen zu, nicht bei dem Donaukreise, der bei 3566 E. auf der □M. soviel Haussteuer auf den Kopf giebt, als der doppelt so stark bevölkerte Neckarkreis.

§. 353.

In dem regelmäßigen Zustande, wo ein Baucapital sich genügend verzinset, können zur Prüfung der Steueranschläge auch die Erbauungskosten benutzt werden, soferne sie zweckmäßig, nicht blos für individuelle Neigungen aufgewendet und nicht zufällig vergrößert worden sind. Diese Baukosten mit dem Preise des Bauplatzes zusammen müssen dem mittleren Kaufpreise eines vollkommen gut erhaltenen Gebäudes entsprechen, für ein älteres aber nach Maaßgabe der erfolgten Verschlechterung gemindert werden. Dagegen eignen sich die Anschläge zur Feuerversicherung nicht für die Katastrirung, weil ein Theil des Werthes und Kostensatzes als unverbrennlich und nicht gefährdet ausgeschlossen bleibt.

§. 354.

II. Gebäude und Theile derselben, die zur Betreibung eines Gewerbes dienen und daher für den Unternehmer ein Theil des stehenden Capitals sind (§. 342), lassen sich wieder in zwei Abtheilungen bringen.

1) Einige sind so beschaffen, daß sie von vielen Gewerbsleuten benutzt werden können und häufigen Begehr finden, weßhalb der Unternehmer sie nicht eigen zu besitzen braucht, sondern sie miethen kann. Dieß gilt vorzüglich von solchen Räumen, die ebensogut zu einem Gewerbszwecke, als zur Bewohnung brauchbar sind, wie die Werkstuben vieler Handwerker (Schneider, Schuhmacher, Weber, Buchbinder, Drechsler, Buchdrucker, Steindrucker, Glaser, Strumpfwirker, Sattler ꝛc.), die Zimmer der Schenk-, Speise- und Kaffeewirthschaften u. dgl. Solche Gebäude, die für ein einzelnes Gewerbe besonders eingerichtet sind, wie Kramläden, Ställe und Scheunen, Badeanstalten, Vorraths- und Arbeitsräume für Maurer, Zimmerleute, Großhändler, Schreiner, Wagner, Schmiede, Schlosser, Gewerbseinrichtungen für Bäcker, Bierbrauer, Gastwirthe, Bleicher ꝛc., lassen an Orten, wo das betreffende Gewerbe häufig betrieben wird, leicht sich vermiethen und auch an kleineren Orten geschieht dieß oft bei Apotheken, Mühlen, Brauereien u. dgl. Solche Gewerbsgebäude können ihrem Eigenthümer einen Miethertrag geben und daher wie Wohngebäude behandelt werden. Sie werden, auch wenn sie von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, gerade so geschätzt, als wenn sie vermiethet wären. Es versteht sich, daß dagegen bei der Besteuerung des Gewerbsunternehmers die Ausgabe für Miethe oder der Zinsenverlust bei eigenem Besitze mit unter den Kosten des Betriebes aufgerechnet wird (*a*).

(*a*) v. Jacob, I, §. 643.

§. 355.

2) Bei nicht oder nur schwer vermiethbaren Gewerbsgebäuden, wie viele Fabrikeinrichtungen, Gerbereien, Ziegel- und Kalkbrennereien, Branntweinbrennereien ꝛc., die blos als Hülfsmittel zur Erlangung eines Gewerbsertrages mitwirken, kann zwischen zwei Besteuerungsmethoden gewählt werden.

a) Es wird eine besondere Hausteuer erhoben, die man nach den wirklichen oder abgeschätzten Kaufpreisen und den Bau-

koſten anſetzt, wobei man vorausſetzt, daß das in ſolchen Gebäuden enthaltene Capital einen Zins abwerfen müſſe, der in dem Gewerbsertrage enthalten iſt. Dagegen wird dasjenige Einkommen, welches mit Hülfe der Gebäude entſteht, bei ſeiner Beſteuerung ſo angeſchlagen, als beſäße der Empfänger keine eigenen Gebäude; man nimmt alſo nicht bloß die Unterhaltungskoſten und die Verſchlechterung, ſondern auch den Capitalzins der Gebäude unter die abzuziehenden Betriebskoſten einer landwirthſchaftlichen, Gewerks-, Handels- oder Dienſtunternehmung auf (*a*). Bei der Grundſteuer iſt dieſer Abzug dann unnöthig, wenn dieſelbe nach Kaufpreiſen angelegt wird.

b) Man behandelt die Gebäude wie andere Theile des ſtehenden Capitales, deren Zins, obſchon er dem Begriffe nach immer als ein eigenthümliches Einkommen anzuſehen iſt, doch in der Erſcheinung mit der Grundrente oder dem Gewerbseinkommen verknüpft vorkommt z. B. bei Brunnen, Maſchinen, Werkzeugen. Der Grundeigenthümer (bei landwirthſchaftlichen Gebäuden) und der Gewerks- oder Handelsunternehmer wird dann zugleich als Beſitzer des Gebäudecapitales betrachtet und bei der Berechnung des ſteuerbaren Einkommens wird unter den vom Rohertrage abzuziehenden Betriebskoſten nur die Ausgabe für Unterhalt und Sicherheit der Gebäude, ſowie deren Abnützung abgezogen, ſo daß die wahre Hausrente bei Ländereien mit der Grundrente, bei Gewerbsunternehmungen mit dem reinen Gewerbsverdienſt und dem Zins des Betriebscapitales verbunden in Anſchlag gebracht wird (*b*). Es fällt demnach eine beſondere Hausſteuer der Gewerbsgebäude hinweg und es wird nur die Grund- und Gewerbſteuer der Eigenthümer deſto höher angeſetzt, wie dieß bei den anderen Theilen des ſtehenden Capitals in der Gewerbſteuer geſchieht, §. 364. Bei landwirthſchaftlichen Gebäuden hat man auszumitteln, welcher Capitalwerth und Zins von Stallungen, Scheunen u. dgl. in jeder Gegend auf einen Morgen Acker oder Wieſe trifft, und darnach ſolche Grundeigenthümer, die nicht auch im Beſitze zugehöriger Gebäude ſind, verhältnißmäßig niedriger in die Grundſteuer zu legen, wie denn auch dieſe ohne Gebäude verpachteten Grundſtücke einen geringeren Pachtzins abwerfen würden.

(a) Dieß ist ausdrücklich in Bezug auf die Haussteuer vorgeschrieben in Mailand, Linden, I, 540.

(b) v. Jacob, I, §. 643. 644. — Wenn z. B. in einer Fabrik das Gebäude 30000, das übrige Capital 100000 fl., der reine Gewerbsverdienst 2000 fl. beträgt und von jenem Vermögen 4 Proc. Zins berechnet werden, so ist das steuerbare Einkommen 1200 fl. Haus-, 4000 fl. andere Capitalrente und obige 2000 fl., zusammen 7200 fl. Nach der obigen Methode a) würde die Haussteuer von den 1200 fl. erhoben und das Einkommen aus dem Fabrikgeschäfte so ausgemittelt, daß die Miethausgabe für das Gebäude mit den anderen Kosten vom Rohertrage abgeht. Nach der Methode b) werden die vollen 7200 fl. als steuerbares Gewerbseinkommen angesetzt.

§. 356.

Das erstgenannte Verfahren ist das übliche. Das zweite aber, obschon nicht von Schwierigkeiten frei, hat mehrere Vorzüge vor jenem.

1) Es ist der viel häufigere Fall, daß die Gewerbsgebäude dem Grundeigenthümer oder Gewerbsunternehmer gehören. Deßhalb verursacht es weniger Mühe, für solche Steuerpflichtige dieser Classen, welche keine eigenen Gebäude haben, einen Abzug zu berechnen, als wenn man überall die Ausgabe für Gebäudemiethe zu den Betriebskosten zu schlagen und eine besondere Haussteuer anzusetzen hat. Ohnehin kann man bei einer sorgfältigen Grundsteuersetzung nicht umhin, nach den Erfahrungen jeder Gegend das Verhältniß zwischen dem Gebäudecapital und dem Flächenraum und wohl auch der Fruchtbarkeit der Feldgüter zu erforschen (a).

2) Der Nutzen, den die Gebäude in einem Gewerbe leisten, richtet sich keineswegs immer nach ihrer Größe und Kostbarkeit. Manche Unternehmer vermögen mit kleinen und wohlfeilen Gebäuden einen ansehnlichen Betrieb zu unterhalten (b), bei anderen sind diese unnöthig groß und kostbar. Dieß rührt bald davon her, daß der Umfang der Unternehmung sich vermindert hat (c), bald von einem übelberechneten Bauaufwande, wie denn die bekannte Neigung der Gewerbsleute, ihre Gebäude zu vergrößern oder zu vervollkommnen, vielfältig eine Ursache von Zinsverlusten geworden ist. Diejenige Hausrente, welche man aus der abgesonderten Betrachtung der vorhandenen Gebäude vermuthen müßte, ist daher von der in dem Gewerbsertrage wirklich enthaltenen oft verschieden, und offenbar sollte nur die letztere, nicht die erstere, besteuert werden. Die Gewerbsteuer

läßt sich nach dem jedesmaligen Zustande der Unternehmungen leichter von Jahr zu Jahr abändern, die Hausteuer ist wie die Grundsteuer auf längere unveränderte Fortdauer eingerichtet und wird folglich in obigen Fällen leicht unrichtig. Bei landwirthschaftlichen Gebäuden ist die, aus vorstehenden Sätzen sich ergebende Nothwendigkeit einer schonenden Behandlung zuerst anerkannt worden (*d*), sie tritt jedoch auch bei manchen Gewerks- und Handelsgebäuden ein.

(*a*) Thaer (Mögelinische Annalen, VII, 513) hält eine genaue Ausmittlung dieser Art für unmöglich und räth daher, von solchen Grundstücken, deren Eigenthümer keine Gebäude besitzt, $^1/_3$—$^1/_4$ des Reinertrages abzuziehen. — Ein allgemein anwendbarer Zahlenausdruck läßt sich allerdings nicht wohl finden, da auch die Bewirthschaftungsweise, die Kosten der Baumaterialien und der Arbeit, die Größe der Landgüter ꝛc. mit einwirken, doch wird man in gegebenen Fällen die zu befolgende Regel entdecken können. Klebe schlägt das Gebäudecapital für 1000 Morgen auf 4000—10000 rl. an. Block (Landwirthsch. Mittheilungen, III, 40) weist nach, daß unter angenommenen Verhältnissen auf 100 Scheff. Roggenwerth des Rohertrages vom Ackerlande 120—136 Scheff. Capital an Wirthschaftsgebäuden kommt, ohne Einschluß der Wohnungen. Setzt man nun den Rohertrag des preuß. Morgens auf 10 Scheff. Roggenwerth (5 Malt. auf den bad. Morgen) und den Scheffel auf 3 fl. (das bad. Malter auf 8 fl. 12 kr.), so findet man auf den pr. Morgen 40 fl. 48 kr. Hauscapital ($57,^5$ fl. bad. Morgen), wovon der Zins zu 4 pCt. $1,^{63}$ fl. ($2,^3$ fl. bad.) für den Morgen beträgt. Soviel wäre also von dem steuerbaren Reinertrage eines isolirten Morgens Acker abzusetzen. Beide Annahmen sind aus dem nördlichen Deutschland geschöpft. — Nach Hesse (Rheinhessen, S. 78 ff.) käme in dieser Provinz bei Gütern von 20—30 Morgen ein Hauscapital von 40 fl. auf den hess. M. (= $0,^{69}$ bad. = $0,^{979}$ pr.), und die Gebäude verhalten sich dem Preisanschlage nach zu den Ländereien wie 1 zu 4 oder 5. Hier sind aber die Wohngebäude mit eingeschlossen, die man bei der Besteuerung ausscheiden muß. — Kleemann (Encyklop. landw. Verhältn. S. 316) rechnet bei guten, nicht neuen Gebäuden den Preisanschlag zu $^4/_5$ des Rohertrages vom Acker- und Wiesland. Setzt man diesen z. B. auf 10 Scheffel Roggen, so wäre das Gebäudecapital auf den pr. Morgen 24 fl. — In der badischen Rheinebene mögen bei Pferdegütern von 40 M. neue Gebäude gegen 86, bei Kuhgütern von 10 Morgen sogar 120 fl. auf den bad. (60 und 84 fl. preuß. M.) kosten.

(*b*) Die meisten englischen Landgüter haben z. B. kleine Scheunen, weil das ungedroschene Getreide und das Heu in Feimen (stacks) aufbewahrt wird.

(*c*) Z. B. wenn von einem Landgute die Hälfte der Ländereien abgetrennt wird und die Hofgebäude bei der anderen Hälfte bleiben, für die sie überflüssig groß sind, — wenn eine Gast- oder Badeanstalt in Verfall geräth, eine Fabrik wegen Mangel an Absatz schwach betrieben wird.

(*d*) In Frankreich wird von Scheunen, Ställen, Keltern ꝛc. bloß die area nach dem Anschlage des besten Ackerlandes besteuert, Rec. 396. — Ebenso Rheinpreußen, Allg. Instr. §. 109. — Sachsen: landw. Gebäude nur nach der Grundfläche, Gewerksgebäude, Gasthäuser ꝛc. nur nach dem mittleren muthmaßlichen Miethertrage, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, nach dem Ertrage des Raums, wenn man den-

selben als Wohnung vermiethen würde, mit Abzug von 50 pCt., bei Schuppen, Kalköfen ꝛc. bis 70 pCt. §. 127. — Von der sardinischen Hausſteuer (1851) ſind die landwirthſchaftlichen Gebäude ganz befreit. — Die öſterr. Hausſteuer trifft nur die Wohngebäude.

§. 357. [354]

In Anſehung der Mittheilung des entworfenen Steuerſatzes an den Eigenthümer, der Prüfung erhobener Beſchwerden, der Richtigſtellung der Anſchläge im Ueberblicke ganzer Landestheile, der Kataſtrirung und öfteren Reviſion finden die für die Grundſteuer aufgeſtellten Regeln (§. 337. 338) auch hier ihre Anwendung. Bauveränderungen, die den Werth und Ertrag erhöhen, und neue Bauten erfordern eine neue Schätzung, welche aber nach den Mieth- und Kaufpreiſen desjenigen Zeitabſchnitts vorgenommen werden, der bei den älteren Gebäuden zu Grunde gelegt worden iſt. — Das Verhältniß zwiſchen dem Ertrage der Haus- und Grundſteuer iſt in den einzelnen Ländern und Landestheilen höchſt ungleich, zunächſt wegen der ſehr verſchiedenen Grundſätze, nach denen die Hausrente in der Beſteuerung behandelt wird. Bei gleicher Steuereinrichtung muß die Hausſteuer gegen die Grundſteuer in größeren Städten und Fabrikgegenden am meiſten, in Gegenden mit vorherrſchendem Landbau weniger, in Waldgegenden am wenigſten betragen (*a*).

(*a*) Wenn die Summe der Grundſteuer = 100 geſetzt wird, ſo macht die Hausſteuer
40 in Baden, und zwar 45,⁵ Mittelrhein-, 44 Unterrhein-, 35 Oberrhein- und Seekreis;
25,² öſterr. Staat 1857, ohne Lombardei und Venedig, und zwar 242 Niederöſterreich (Wien!), 87 Küſtenland (Trieſt!), 24,⁸ Steiermark, Kärnthen, Krain, 33 weſtliches, 23 öſtliches Galizien, 17,⁴ Mähren, 16,⁸ Böhmen, 16,¹ Oberöſterreich, 12,⁹ Ungarn, 4,⁴ Woiwodſchaft;
23,⁵ (⁴/₁₇) in Würtemberg, feſtes Verhältniß;
22,⁸ Hannover, 1858. 59;
10,² Baiern 1855/61, und zwar 14,² Oberbaiern (max.), 14 Mittelfranken, — 8,⁵ Schwaben, 6,⁵ Niederbaiern (min.).

4. Abſatz.

Gewerbſteuer.

§. 358.

Die Schatzungen konnten bei ihrer erſten Einführung nicht nach einem volkswirthſchaftlichen Syſteme der verſchiedenen Ein-

künfte, sondern nur nach gewissen leicht kenntlichen Arten und Gruppen derselben angelegt werden. Man behandelte daher anfänglich das Einkommen der Gewerbsunternehmer (Gewerbsleute) als ein Ganzes. Dasselbe wurde hin und wieder schon im Alterthum (*a*), sodann in den Vermögenssteuern (Schoß) des Mittelalters nach dem in einem Gewerbe enthaltenen Capitale angelegt (*b*). Kleinere Gewerbsleute und bloße Lohnarbeiter erhielten niedrige feste Anschläge (*c*). Als diese allgemeine Schatzung außer Gebrauch kam und durch mehrere besondere Schatzungen, in den Städten auch zum Theil durch die Accise ersetzt wurde, begnügte man sich meistens mit geringen festen Ansätzen, außer bei einigen Gewerben, die einen leichtkenntlichen Maaßstab darboten (*d*). Die heutige sorgfältig abgestufte, alle Gewerbe umfassende Gewerbsteuer gehört aber dem 19. Jahrhundert an (*e*).

Unter Gewerbe versteht man im weiteren Sinne jede Beschäftigung, deren Zweck in Erlangung von Sachgütern besteht, im Gegensatze solcher Verrichtungen, bei denen die Vergütung (Honorar, Besoldung ꝛc.) einer höheren Bestimmung wegen nicht zum Hauptbeweggrund gemacht werden darf. In einem engeren Sinne werden bloße Lohnarbeiten ausgeschlossen und nur diejenigen Erwerbsgeschäfte Gewerbe genannt, die mit Hülfe eines Capitals betrieben werden, also Unternehmungen sind. Die Gewerbsteuer ist die den Unternehmern (Gewerbsleuten) aufgelegte Schatzung.

(*a*) Unter den ersten römischen Kaisern kam schon eine Steuer von Kaufleuten, Rhedern und Pfandverleihern vor, als Art des tributum capitis. Alexander Severus besteuerte viele Gewerbe. Die Steuer der Kaufleute und Fabrikherren heißt seit Constantin lustralis collatio. Becker und Marquardt, Handb. III, 2. S. 188.

(*b*) Z. B. koburg. Vermögenssteuer v. 1583, Art. 4. Hess. Instruct. v. Jun. 1658, §. 19. Hess. Instr. v. 1700: Handelsleute ⅙ pCt. ihres Capitals, Meister in geringen Handwerken 50 fl. Steuercapital, für jeden Gesellen 25 fl. mehr. — Magdeb. Instruction von 1689 § 3 (bei Klewitz, II, 7): von jedem Thaler „profitirter Nutzung" 4 Sgr. als simplum. — In der franz. taille personnelle war das Gewerbseinkommen wie jedes andere besteuert.

(*c*) Z. B. das Nahrungsgeld in mehreren preußischen Provinzen; in der Grafschaft Glatz von den meisten Handwerkern 18 Gr.

(*d*) Z. B. Mühlen, Brauereien, Bäcker, wo man auf den Umfang des Betriebs Rücksicht nahm. In den preußischen Städten waren die städtischen Bürger der zur Abwendung der Einquartirungslast bestimmten Servissteuer unterworfen, in welcher die Handwerker nach der Zahl ihrer Gesellen, Stühle ꝛc., Kaufleute nach ihrem Geschäftsumfang,

ferner jene sog. Consumtionsgewerbe nach ihrer Ausdehnung belegt wurden. Der Servis war eine städtische Gemeindeabgabe und die Gemeinde konnte ihn beliebig aufbringen, theils von Ländereien und Gebäuden (Grundservis), theils von Gewerbsleuten, Besoldeten, Lohnarbeitern ꝛc. (Nahrungs- und Gehaltsservis). Das Gesetz v. 30. Mai 1820 verordnet, daß der Servis in die Staatscasse gezogen wird und ermächtigt die Gemeinden, ihn auf die Liegenschaften umzulegen. — Die bamb. Schätzungsinstruction v. 1731 geht in der Berücksichtigung gewerblicher Verhältnisse schon ziemlich weit, Mayer, Versuch einer Abh. über Steuer u. Abg., S. 198.

(c) Kam auch der Name hin und wieder schon früher vor (nach Mayer a. a. O. S. 187 wurde schon 1653 in Bamberg eine Handwerks- und Gewerbssteuer eingeführt), so ist doch v. Justi der Urheber des Vorschlags einer nach genauer Ausmittlung der Gewerbsgewinnste eingerichteten Gewerbsteuer, Staatswirthsch. II, 373. Er will bei den Zweigen des Handels einen Gewerbsgewinn von 10—13 pCt. annehmen, bei den anderen Gewerben soll der Ueberschuß des Erlöses über die Kosten oder der Arbeitsverdienst erforscht und von dem ganzen Einkommen des Gewerbsmannes sollen $^2/_3$ für den Unterhalt abgezogen werden. Vgl. Bergius Magaz. IV, 127. — Zur Einführung der heutigen Gewerbsteuern scheint die französische Patentsteuer den Anstoß gegeben zu haben. — Ueber die Gewerbsteuer v. Jacob, I, §. 663 ff. II, §. 1063 ff. — v. Mälchus, I, §. 53—55 und die dort angeführten Schriften. — Späth, Abh. über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822. — Hoffmann, Die Lehre v. d. Steuern, S. 189. — v. Prittwitz, Theor. d. St. u. Zölle, S. 157 (verwirft die Gewerbsteuer, weil sie mit der Zeit auf die Zehrer falle und weil der Verf. überhaupt die Steuerpflichtigkeit für ein „wesenloses Phantom" hält und bloß die Steuerfähigkeit anerkennt). — Schon Sartorius (Ueber die gleiche Besteuerung, S. 310) erklärte sich gegen die Gewerbsteuer.

§. 359.

Bei näherer Untersuchung des von den Gewerbsunternehmern bezogenen Einkommens (Gewerbseinkommen) ergiebt sich, daß in demselben zwei wesentlich verschiedene Theile unterschieden werden müssen:

1) Gewerbsverdienst, Gewerbsprofit, von welchem der Unternehmer seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt zu bestreiten und die bei seinem Geschäfte vorkommende Wagniß zu tragen hat, I, §. 237. Diese Ausgaben nehmen bisweilen den ganzen Gewerbsverdienst hinweg, meistens bleibt jedoch ein Ueberschuß, der als reines, steuerbares Einkommen anzusehen ist, I, §. 242. Zwar ist für den nothwendigen Unterhalt in einem gewissen Gewerbe schwer ein allgemeines Maaß zu bestimmen und man hat deßhalb meistens nur das ganze (rohe) Einkommen des Unternehmers in Betracht gezogen, allein man darf nie vergessen, daß hievon Kosten bestritten werden müssen, die so nothwendig sind, als die Betriebsausgaben (a).

2) Zins des angewendeten Capitals. Er besteht, da die Erhaltungskosten ꝛc. schon unter den Betriebsausgaben berechnet werden, aus reinem Einkommen. Hat der Unternehmer einen Theil des Capitales geborgt, so muß er den Zins dafür an seinen Gläubiger abgeben. Diese sehr häufige Theilung der Zinsen zwischen dem Unternehmer und Capitalisten ist bei den einzelnen Gewerbsleuten schwer zu ermitteln, deßhalb nimmt man als Regel an, daß das Capital dem Gewerbsmanne gehöre und folglich beide Einkünfte in einer Hand vereinigt sind, doch sollte in der Anlegung der Steuer immer auf die Fälle jener Theilung Rücksicht genommen werden, so weit sie offenkundig sind, oder wenn ein Gewerbsmann seine Verschuldung auf glaubhafte Weise anzeigt und die Zinsrentensteuer zur Bestätigung der Angabe dient, §. 384.

Im kleinen Gewerbsbetriebe, z. B. bei den meisten Handwerksmeistern, ist der Gewerbsmann durch die Leitung der Unternehmung nicht genug beschäftigt und daher der Gewerbsverdienst zum Unterhalte unzulänglich, der Unternehmer nimmt daher auch an den einzelnen Gewerbsverrichtungen Antheil, so daß er an der Ausgabe für Gehülfen etwas erspart und folglich auch einigen Lohn bezieht, I, §. 187. Der mit Lohn verbundene Gewerbsverdienst kann ebenso wie der unvermischte behandelt werden, ist aber niedriger als dieser zu belegen, weil in ihm verhältnißmäßig weniger reines Einkommen begriffen ist.

(a) A. Smith nimmt an, der Gewerbsprofit enthalte neben dem Zinse meistens nur eine sehr mäßige Vergütung für die Wagniß und Mühe der Capitalanwendung. Er folgert hieraus, daß dieser Theil des Profits (der eigentliche Gewerbsverdienst) nicht besteuert werden dürfe, weil sonst der Gewerbsmann die Steuer auf die Käufer der Waaren oder durch Erniedrigung des Zinsfußes auf die Capitalbesitzer wälzen müsse. — J. St. Mill, Prine. of polit. econ. II, 361: Von dem Gewerbseinkommen mag ungefähr die Hälfte als Zinsrente anzunehmen sein.

(b) v. Jacob theilt das aus Gewerben fließende Einkommen in eine persönliche und eine Capital-Industrierente, welche letztere nicht allein den Capitalzins, sondern auch einen Mehrbetrag für Gefahr und Mühe enthalten soll (Staatsfinanzwiss. I, §. 676). Nach obiger Darstellung ist dieser Mehrbetrag Bestandtheil des Gewerbsgewinnes.

§. 360.

Die Gewerbe sind schwerer nach ihrem Reinertrage genau zu veranschlagen, als die Grundstücke und Gebäude, weshalb auch die Gewerbsteuer weniger einzutragen pflegt, als man nach der

Ausdehnung und Ergiebigkeit der ihr unterworfenen Nahrungszweige erwarten dürfte (a). Die Schwierigkeiten entspringen 1) aus der Verschiedenartigkeit der vielen Gewerbe, deren jedes seine eigenthümlichen Verhältnisse des Capitales, der Kosten u. dgl. hat, 2) aus dem Mangel an leicht kenntlichen Anhaltspuncten für manche Gewerbe, z. B. Bankgeschäfte; 3) aus dem starken Einfluß, den örtliche und Zeitumstände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben; 4) aus der Verschiedenheit in dem Ertrage, den ein und dasselbe Gewerbe den einzelnen Unternehmern gewährt, weil ihre Fähigkeiten, ihr Capital und manche andere Umstände bei ihnen ungleich sind.

(a) v. Malchus, I. 242. — In Baden soll 1860 und 61 die Gewerbsteuer 727 492 fl. oder an 20 Proc. der Schatzungen einbringen, in Baiern 1855—61 1·199 000 fl. oder 9,36 der Schatzungen, in Oesterreich ohne Ungarn und Siebenbürgen 1857 4·646 821 fl. — In Würtemberg ist das feste Verhältniß angenommen, daß die Grund- und Gefällsteuer 17/24, die Gebäude 4/24, die Gewerbe 3/24 zu der Summe von 3 Mill. fl. tragen sollen. Dieß beträgt 375 000 fl. oder 10 vCt. sämmtlicher Schatzungen. — In Preußen wird die Gewerbsteuer nur als Ergänzung der anderen Steuern, namentlich der Classensteuer, angesehen. Sie trifft die Handwerksmeister nur, wenn sie mehr als einen erwachsenen Gehülfen haben. Gesetz v. 30. Mai 1820. Hoffmann, Die Lehre ꝛc. S. 195. Die Gewerbsteuer mit Einschluß der Steuer von Eisenbahnen und Actiengesellschaften ist für 1859 auf 3·918 660 rl. = 15 Proc. der Schatzungen angeschlagen. Hannover 1859—1860 219 600 rl. = 7,8 Proc. der Schatzungen. — Großbritanien hat keine besondere Gewerbsteuer, das Gewerbseinkommen ist aber in der Einkommenssteuer belegt, §. 400. — Im Kirchenstaate wurde durch das Edict v. 14. Oct. 1850 eine Gewerbsteuer angeordnet, die aber nicht durchzuführen war.

§. 361.

Die Gewerbsteuer ist zunächst als die von der sogenannten städtischen Nahrung, (Gewerke und Handel nebst einigen Dienstgewerben) zu entrichtende Schatzung betrachtet worden. Geht man indeß von dem Begriffe einer Gewerbsunternehmung aus, so findet man einen weiteren Kreis von Steuerpflichtigen, und da es nur auf das Dasein eines reinen Einkommens ankommt, so macht es keinen Unterschied, ob ein Gewerbe gütererzeugend (productiv) ist oder nicht. Die Gränzen, bei denen die Gewerbsunternehmungen einerseits von den höheren und niederen Lohnarbeiten, andererseits von einer bloßen Anlegung eines zinstragenden Capitales sich unterscheiden (a), müssen durch die Gesetzgebung genau bestimmt werden. In der Ausübung hat

man meistens die niedrigeren Zweige der Lohnarbeit mit zu der Gewerbsteuer gezogen, weil dieselben manchen mit ganz geringem Capitale betriebenen Gewerben nahe stehen. Die sämmtlichen Unternehmungen, welche einer solchen Steuer unterworfen werden könnten, lassen sich so überblicken (I, §. 97 ff.)

1) Erdarbeit; Gewinnung von Mineralstoffen, Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen, Fischerei;

2) Gewerke; Handwerke, Fabriken, Bau-Unternehmungen, Speise- und Kosthäuser;

3) Handel und dessen Hülfsgeschäfte, — Fuhrleute, Reeder, Schiffer, Dampfschiffsgesellschaften, Bankhäuser, Banken, Canal- und Eisenbahngesellschaften (*b*);

4) Dienstgewerbe und solche, die den Gebrauch von Sachen betreffen, z. B. Unternehmer von Lohnkutschen, Stellwägen (Omnibus), Theatern, — Menagerien, Badeanstalten, Kunstreitergesellschaften, — Musicanten, — Schornsteinfeger, Friseure u. dgl.

5) Gemischte Gewerbe, z. B. Schenk- und Gastwirthschaften, die aus Nr. 2) 3) und 4) zusammengesetzt sind, Apotheker aus 2) und 3) ꝛc.

6) Gewerbe, bei denen aus der Uebernahme einer Wagniß (Risico) Gewinn gezogen wird, Prämien-Versicherungen gegen Feuer- und Seegefahr, Lebensversicherungen ꝛc.

(*a*) Es kommt hiebei auf die Ausdehnung der dem Empfänger eines Einkommens zufallenden Arbeit an. Der Landwirth z. B. ist Gewerbsmann, aber nicht der Waldeigenthümer, welcher die Waldhüter, Holzhauer, Wegarbeiter ꝛc. beauftragt und bezahlt; der Vermiether von Büchern, Musicalien, Zimmergeräthen ꝛc. ist Gewerbsmann, nicht der Vermiether eines Hauses oder auch mehrerer.

(*b*) Für solche Gesellschaften pflegen in der Verleihungsurkunde schon Bestimmungen wegen der Steuer aufgestellt zu werden.

§. 362.

Unter diesen 6 Abtheilungen der Gewerbe ist nur bei der ersten die Zulässigkeit einer Beiziehung zur Gewerbsteuer nicht außer Zweifel.

Bei der Gewinnung der Mineralstoffe sind die Bergwerksunternehmungen gewöhnlich darum von dieser Steuer frei geblieben, weil man ihnen vermöge des Bergwerksregales eine eigene höhere Abgabe auferlegt hatte, deren Ermäßigung nach

dem Fuße der Gewerbsteuer jedoch rathsam ist, §. 181. Steinbrüche, Torfstiche, Lehm-, Gypsgruben u. dergl. unterliegen der Grundsteuer und bringen als Gewerbsunternehmungen in der Regel neben der Grundrente nur einen geringen steuerbaren Gewerbsertrag.

Zu der Landwirthschaft gehören: gewöhnliche Landwirthe, welche Feldbau und Viehzucht mit einander verbinden, — Weinbauer (Rebleute), Gemüse-, Obst- und Blumengärtner, — Personen, die ohne eigenen Feldbau Schaafzucht betreiben oder Kühe zur Milchwirthschaft miethen (Holländerei-Pachter) (*a*), — Teich- und Flußfischer u. dgl. Hiebei ist zuvörderst die Steuerfähigkeit größerer Pachter am wenigsten zu bestreiten, da diese in Bezug auf Capitalzins und Gewerbsverdienst anderen Unternehmern gleichstehen und ein reines Einkommen erwerben, welches von keiner anderen Schatzung erreicht wird (*b*). Kleine Pachtungen dagegen bringen wegen des großen Mitwerbens unbegüterter Landleute kaum mehr als gemeinen Arbeitslohn ein und können kaum anders als die Lohnarbeit behandelt werden. Bei welcher Ausdehnung des Betriebes die Gewerbsteuer der Pachter anfangen und nach welcher Regel sie steigen soll, dieß kann nach der Größe des abgeschätzten Pachtzinses und des angewendeten Capitales, insbesondere des Viehstandes, festgesetzt werden (*c*).

(*a*) Hieher gehört auch die Sennerei auf gepachteten Weiden (Alpen) oder mit gemietheten Kühen. Wird sie aber mit gekaufter Milch betrieben, so ist sie ein Gewerk, nämlich Verarbeitung der Milch.

(*b*) Vgl. Fulda, Handb. §. 191. 192. — v. Malchus, I, §. 54.

(*c*) Die französ. taille personnelle traf auch die Pachter. Encyclop. a. a. O. S. 654. Nach dem Steuer-Regulativ des Generalgouvernements Sachsen v. 12. Nov. 1814 (bei Harl, Steuerreg. I. 373) wurden Pachter mit einem Steuercapitale angesetzt, welches $^5/_3$ ihres Pachtzinses betrug. In Weimar versteuern Pachter ganzer Landgüter $^1/_4$ des Pachtzinses, in Sachsen nach dem Ges. v. 24. Dec. 1845, §. 37 zahlen sie von Pachtungen über 100 bis 1000 rl. $^1/_3$ pCt., von größeren $^2/_3$ pCt., von kleinen bis zu 50 rl. 8 Sgr., von 50—100 rl. 15 Sgr. — Bei der britischen Einkommensteuer giebt der Pachter halb soviel, als die Steuer des Grundeigners beträgt, §. 400 (*a*).

§. 363.

Für die Steuerfähigkeit des selbstwirthschaftenden Grundeigenthümers kann geltend gemacht werden, daß derselbe neben der Grundrente auch einen Gewerbsverdienst und

Capitalzins wie der Pachter (*a*), bei kleineren Besitzungen auch Arbeitslohn beziehen muß und daß diese Einkünfte von der Grundsteuer nicht getroffen werden. Daher sind in mehreren Ländern auch wirklich alle Landwirthe, sowohl Pachter als Eigenthümer, unter die Gewerbsteuerpflichtigen eingerechnet worden (*b*). Solche Landwirthe, die ihren Ländereien durch besonderen Gewerbfleiß und größeres Capital beträchtlich mehr Ertrag abgewinnen, als man bei der Ansetzung der Grundsteuer auf längere Dauer und nach der üblichen Bewirthschaftung annehmen durfte, z. B. durch eine starke Viehnutzung (§. 333, Nr. 6) oder starken Anbau von Handelsgewächsen, können offenbar leicht eine Gewerbsteuer tragen. Jedoch stellen sich dieser Maaßregel in Bezug auf die Gesammtheit der ihre eigenen Besitzungen verwaltenden Landwirthe mehrere Gründe entgegen, wie denn auch die Erfahrung zeigt, daß diese auf ihrem Eigenthume arbeitenden Landwirthe von den oben genannten anderen Einkünften nur wenig erhalten. 1) Die jedesmalige Ausdehnung eines Gewerks- oder Handelsgeschäftes läßt auf eine gewisse Einträglichkeit schließen, weil man sie nach Maaßgabe des Absatzes erweitern oder verengern kann. Dagegen bestimmt sich der Umfang einer landwirthschaftlichen Unternehmung nach der Größe des Gutes, die als ein gegebener Umstand anzusehen ist, denn eine Vergrößerung ist in der Mehrzahl der Fälle nicht ausführbar und eine Verkleinerung wird gescheut, überhaupt hält die Ungewißheit künftiger Preise, Ernteerträge ꝛc. von Veränderungen der Gutsfläche ab. Der Eigenthümer ist an sein Land gebunden, er muß dasselbe auch unter ungünstigen Umständen fortbauen und ist in der Bewirthschaftung durch Lage und Beschaffenheit mehr beschränkt als viele andere Gewerbtreibende. Naturereignisse und unvortheilhafte Preise schmälern bisweilen das Einkommen der Grundeigenthümer, ohne daß sie ein anderes Erwerbsmittel zu Hülfe nehmen könnten, und sie haben dann wohl schon Mühe, die Grundsteuer aufzubringen, welche von Jahr zu Jahr eine gleiche Last bildet. 2) Die Grundrente wird zum Theil von den Zinsen der Unterpfandsschulden aufgezehrt. So lange der stark verschuldete Grundeigenthümer keine Steuererleichterung erhält, würde er durch eine hinzukommende Gewerbsteuer zu schwer getroffen werden. 3) Während große

Unternehmungen in anderen Gewerben nicht nur einen größeren Capitalzins, sondern auch einen höheren Procentsatz des Gewerbsverdienstes vermuthen lassen, stehen große Landgüter in der letzteren Hinsicht meistens den mittleren nach und haben auch gewöhnlich ein verhältnißmäßig geringeres Capital (I. §. 373), weßhalb ihre Eigenthümer schon von der Grundsteuer mehr beschwert werden, §. 305. Die kleinsten Grundeigner befinden sich dagegen nach Abzug der schon besteuerten Grundrente ungefähr in gleicher Lage, wie kleine Pachter, §. 362. (*c*). 4) Die Betrachtung anderer Schatzungen, namentlich auch der anderen Gegenstände der Gewerbsteuer, zeigt die großen Schwierigkeiten einer vollständigen Besteuerung der Einkünfte, es ist also billig, dem landwirthschaftlichen Gewerbe, welches sich der Schätzung weniger entziehen kann, eine Schonung zu gestatten. Wollte man nun die Steuer nur auf einen ungewöhnlich hohen Ertrag legen, so würde die Katastrirung sehr verwickelt und der Erfolg keineswegs belohnend sein (*d*).

(*a*) Thaer, Landwirthsch. Gewerbslehre, §. 75. — Daß der Zins von dem stehenden und umlaufenden Capitale ein neben der Grundrente stehendes Einkommen ist, hat man auch bei den Berechnungen der letzteren anerkannt, indem man z. B. den Zins des Viehstandes unter die Culturkosten rechnet, §. 333. 8. — Hoffmann, (Staatswissensch. Zeitschrift 1854 S. 304) zeigt, daß da, wo man in der Reinertragsschätzung zur Grundsteuer den Zins des landwirthschaftlichen Capitals und den Gewerbsverdienst der Landwirthschaften nicht unter die abzuziehenden Kosten aufnimmt, die Grundsteuer zugleich eine Gewerbssteuer in sich schließt. Jene ist dann bei verpachteten Grundstücken zu hoch.

(*b*) Nach dem nassauischen Gewerbsteuergesetz v. 1841 erhält ein Landwirth für eine volle Fuhr (1 Pferd oder 2 Ochsen) 100 fl., für ½ Fuhr (1 Pf. unter 3 J. oder 1 Ochse oder 2 Kühe) 57 fl., ohne Spannvieh 50 fl. Steuercapital, ein Weingärtner unter 1½ M. 50 fl., von 1½—3 M. 100 fl., von 3—6 M. 200 fl. und für je 3 M. weiter 100 fl. mehr. Ein Simplum ist $^1/_{240}$ des Anschlags. — Großh. Hessen nach dem Gesetz v. 2. October 1813. Das Ges. v. 16. Juni 1826 läßt dagegen die Landwirthe frei, so auch das baierische und sardinische Gesetz. — Die bad. Gewerbsst. O. v. 6. April 1815 besteuert die Landwirthe, aber nicht höher als Taglöhner. Das Ges. v. 23. April 1854 unterscheidet aber 3 Classen, mit einem Grundsteuercapital unter 10000 fl., von 10—20000 fl. und über 20000 fl., es wird jedoch für diese drei Classen nur ein Steuercapital des persönlichen Verdienstes von 500, 875 und 1750 fl. angesetzt, also (zu 5%) ein steuerbares Gewerbseinkommen von 25, — 42,^{75} und 87,^{5} fl. vorausgesetzt, wovon die jetzige Steuer 1 fl. 55 kr., — 3 fl. 21 kr. und 6 fl. 42 kr. ausmacht. — Hannover, Ges. v. 30. März 1859: bei 12000 rl. Pachtzins und mehr 140—156 rl. (1. Cl.), also bei 12000 rl. 1,^{16} Procent, bei 6—8000 rl. 65—80 rl. Steuer = 1,^{08} Proc., bei 80—120 rl. nur 15½ Gr. = ½ Proc., Pachter unter 80 rl. sind frei. — In Weimar

wird der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer so behandelt, als wenn er fremdes Land baute.

(c) Die Viehsteuer kann als eine nach einem Theile des Capitals angelegte landwirthschaftliche Gewerbsteuer angesehen werden. Sie kam schon im 13. Jahrh. vor, Lang, S. 102. In den alten Vermögenssteuern wurde das Vieh mit angesetzt. Im K. Preußen bestand neben dem Hufenschoß ein Horn- und Klauenschoß (Kuh 24—30 Gr., Zugthier 15 Gr., Schaaf oder Schwein 3 Gr.). Magdeb. Viehsteuer bis 1716 (Pferd 4 oder 8 Gr., Ochse 3, Kuh 2 Gr. ꝛc.), Klewitz, I, 59. Die alte Schocksteuer traf auch den Viehstand. — Das ang. hess. Ges. v. 1813 ordnete eine Viehsteuer als Bestandtheil der Gewerbsteuer an und setzte als Steuercapital (worunter hier steuerbares Einkommen verstanden ist) von 1 Pferde 2 fl. 30 kr., von 1 Zugochsen oder Farren 2 fl., 1 Kuh oder 1, 2—3jährigem Zugstier 1 fl. 30 kr., von 10 Schaafen 1 fl., 1 Ziege (weil man die Ziegenzucht nicht begünstigte) 45 kr. Daneben erhielten alle Landwirthe ein Steuercapital von 18 fl. — Eine Besteuerung des Viehstandes kann zwar aus dem in Note (a) bemerkten Grunde vertheidiget werden, hat jedoch wenigstens bei dem Arbeitsvieh gegen sich, daß der sehr veränderliche Ertrag der Landwirthschaft (oben Nr. 1) genaue Berechnungen verhindert und es sehr zweifelhaft macht, ob dieser unentbehrliche Theil des Capitales sich auch wirklich verzinse. Eine Auflage auf Nutzvieh, zumal wenn ein geringer Betrag desselben, z. B. 1—2 Kühe, 10—20 Schaafe ꝛc. frei bleiben, würde sich noch am ersten in Schutz nehmen lassen, wenigstens in Zeiten, wo die wirklichen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Vergleich mit den bei der Grundsteuer angenommenen vortheilhaft erscheinen. Die Ausführung ist jedoch wegen der zu berücksichtigenden Verschiedenheiten schwierig; z. B. in der Gelegenheit Milch zu verkaufen, in dem Feinheitsgrade der Schaafwolle, ferner wegen der wechselnden Zahl des Mastviehes. Vergl. §. 333, Nr. 6.

(d) Hiermit stimmt Biersack überein, Ueber Best. S. 152. — Für die Besteuerung der selbstwirthschaftenden Eigenthümer Hoffmann a. a. O.

§. 364.

Das Einkommen des Unternehmers ist ein Theil des gesammten Gewerbsertrages und muß in einer und derselben Art von Unternehmungen mit diesem ab- und zunehmen. Vergleicht man aber mehrere Gewerbszweige, so wird der Antheil des Unternehmers einen sehr ungleichen Theil des ganzen Ertrages bilden. Dieß läßt sich durch Betrachtung der beiden Bestandtheile des Gewerbseinkommens (§. 359.) erläutern.

1) Der Capitalzins muß verhältnißmäßig desto mehr betragen, je kostbarere stehende Einrichtungen in einem Gewerbe zu Hülfe genommen werden und je langsamer das umlaufende Capital sich ersetzt, z. B. wenn Vorräthe längere Zeit hindurch liegen bleiben müssen (a). Die gewöhnliche Wohlhabenheit bei einigen Classen von Gewerbsleuten (z. B. Bäckern, Brauern, Müllern) beruht hauptsächlich auf diesem Bedürfniß eines stär-

keren Capitalbesitzes und dem dadurch beschränkten Mitwerben (*b*). Der Zins vom umlaufenden Capital ist am geringsten, wenn der Verwandlungsstoff nicht vom Unternehmer angeschafft zu werden braucht, wie bei den meisten Schneidern, Buchbindern, vielen Mahl-, Oel-, Schneidemüllern (nämlich den sog. Kundwerken), bei Webern, Bleichern, Färbern ꝛc. in der Regel; ferner bei Commissions- und Speditionsgeschäften.

(*a*) Wenn in dem einen Gewerbe 120, in dem anderen 400 fl. stehendes und umlaufendes Capital dazu gehören, um für 100 fl. Erzeugnisse zu liefern, so sind in diesem Erlöse in dem einen Falle 5, in dem andern 20 pCt. Zins (zu 5 pCt.) enthalten. — Gerber, Schreiner, Wein-, Korn-, Holzhändler z. B. haben beträchtliche Vorräthe nöthig. — Wenn ein Krämer sein Capital 4mal im Jahre umsetzt, so braucht er zu dem Jahreserlöse von 12000 fl. nur 3000 fl., welche 150 fl. Zins tragen, bei einjährigem Umlaufe wird er 600 fl. Zins erhalten müssen.

(*b*) Schuhmacher, Schneider, Weber, Strumpfstricker, Tüncher ꝛc. haben ein geringes stehendes Capital. Ihr umlaufendes wird jedoch bedeutend, wenn sie viele Gehülfen beschäftigen.

§. 365.

2) Welcher Theil (Procentsatz) des Rohertrags dem Unternehmer als Gewerbsverdienst zufalle, dieß wird bedingt theils von der Größe des erforderlichen Capitales, weil mit dieser die Höhe der Wagniß, die Schwierigkeit der Gründung und Leitung des Gewerbes und die geringere Stärke des Mitwerbens einigermaßen zusammenhängt (*a*), — theils von der Menge und Schwierigkeit der Arbeit, z. B. dem Maaße von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Erfahrung u. dgl. Daher müssen einem Großhändler, Maschinen-, Kattun-, Porzellanfabrikanten, Apotheker, Bauunternehmer, Buchhändler, chemischen Fabrikanten, Uhrmacher, Juwelier ꝛc. mehr Procente des Erlöses als Gewerbsverdienst zufallen, als einem Glaser, Töpfer, Seiler, Fleischer, Schmied, Müller, Weber, Zimmermeister ꝛc. (*b*). Wenn der kleine Unternehmer auch gemeinen Arbeitslohn bezieht (§. 359.), so kann dieser nur nach dem für die Gehülfen jeder Art von Gewerbe bestehenden Satze angeschlagen werden. Diese beiden Einkünfte machen zusammen einen desto größeren Theil des Ertrages aus, je mehr überhaupt der Unternehmer zur Erzielung desselben durch geistige oder körperliche Thätigkeit mitwirkt.

(*a*) Daß die gefahrvollere Unternehmung einen höheren Gewinnsatz trägt, kommt hier nicht in Betracht, weil die Wagniß wie eine Ausgabe be-

trachtet werden muß und deßhalb kein größerer reiner Gewinn anzusetzen ist.

(*b*) Ein Absatz von 100 fl. erfordert vielleicht in dem einen Gewerbe 10 Arbeitstage des Unternehmers zu 2 fl., in dem andern nur 1 Tag zu 5 fl., also resp. 20 und 5 pCt.

§. 366.

Auch das Verhältniß des reinen Gewinnes zu dem ganzen Gewerbsverdienst ist nicht immer gleich. Bei vielen im Kleinen betriebenen kunstlosen Gewerben steht sich der Unternehmer wenig besser als seine Lohnarbeiter, d. h. nimmt nur soviel ein, als der nöthige Unterhalt seiner Familie erfordert (*a*). Erweitert sich der Betrieb, so wird er nicht bloß wegen des größeren Capitales, sondern auch wegen der Gelegenheit zu Ersparungen, Verbesserungen u. dergl. lohnender und wirft einen verhältnißmäßig größeren Gewinn ab. Ebenso verhält es sich mit Gewerben, die mehr Geistesthätigkeit in Anspruch nehmen, und bei denen daher schon der Lohn höher steht. Soweit der Gewerbsverdienst für Genußmittel ausgegeben wird, läßt sich freilich nicht genau bestimmen, wie weit der Unterhaltsbedarf gehe und wo dagegen der entbehrliche, dem Wohlleben angehörende Theil des Aufwandes anfange, doch wird sich mit Hülfe der Erfahrung ohne großen Fehler eine Stufenleiter der ungefähren Unterhaltskosten in den verschiedenen Gewerbszweigen für jeden Ort oder Bezirk (*b*) aufstellen und eine mittlere Quote des reinen Gewerbsverdienstes bezeichnen lassen (*c*).

(*a*) Staatseinrichtungen, welche den Zutritt zu einer Art von Gewerben erschweren, z. B. strenges Zunftwesen, können die Lage solcher Unternehmer verbessern.

(*b*) Wegen der ungleichen Kosten der Wohnung, des Holzes, selbst der Lebensmittel ꝛc.

(*c*) Fände man z. B. in 4 Gewerben den mittleren Bedarf einer Familie zu 500 — 600 — 800 — 1000 fl., und wäre der durchschnittsmäßige Gewerbsverdienst ohne den Capitalzins 575, 700, 950, 1200 fl., so betrüge der reine Gewinn 13, — $14^2/_7$, — 15,^{79} und 20 Proc. des rohen. Schlägt man aber die Capitalzinsen dazu, so werden die Quoten des reinen Einkommens nicht bloß größer, sondern noch ungleicher, weil der Capitalzins ganz aus reinem Einkommen besteht.

§. 367.

Die verschiedenen Kennzeichen, aus denen man die wirthschaftlichen Verhältnisse einer Gewerbsunternehmung und insbesondere das aus ihr fließende reine Einkommen beurtheilen

kann, müssen bei der Anlegung der Gewerbsteuer sorgfältig beachtet werden. Jedes derselben dient dazu, in der einen oder andern Art von Gewerben die Gewinnste mehrerer Unternehmer richtig zu bemessen, allein die Vergleichung von Unternehmungen verschiedener Art kann nur aus der Gesammtheit aller Umstände mit Sicherheit angestellt werden. Bei verschiedenen Gewerben tritt bald das eine, bald das andere Kennzeichen deutlicher hervor. Hieher gehören:

1) Die Größe des stehenden Capitales, woraus sich, mit Rücksicht darauf, ob es ununterbrochen und vollständig im Gebrauche ist (*a*), auf die Größe des Erzeugnisses schließen läßt. Bei manchen Gewerken ist dieses Merkmal vorzüglich bezeichnend, z. B. die Anzahl von Webstühlen (*b*), Spindeln in Spinnereien, Scheermaschinen, Drehbänken, Druckerpressen, Schöpfmaschinen, Bütten in der Papiermühle, Kesseln in der Färberei, Drucktischen oder Walzen in der Kattunfabrik, Oefen bei Kalk-, Ziegel-, Coaksbrennereien oder Glashütten, Gängen oder Rädern bei Mahl-, Walk-, Schneide-, Stampfmühlen (*c*), Hämmern und Heerdfeuern bei Hüttenwerken, Drahtzügen, Maschinen verschiedener Art (*d*). Dasselbe gilt von einigen anderen Gewerben, z. B. Zahl und Beschaffenheit der Zimmer in einem Gasthofe (*e*), die Pferde eines Fuhrmannes und Kutschers, der Kühe eines Milchverarbeiters, Tonnenzahl eines Schiffes (*f*). Meistens giebt auch die Ausdehnung der zur Arbeit und Aufbewahrung benutzten Räume ein gutes Merkmal.

(*a*) Würtemb. Instruct. v. 13. Dec. 1834, §. 36: Bei den Mühlenwerken sind 4 Classen unterschieden, je nach dem Theile des Jahres, in welchem sie in Gebrauch sind. Handb. S. 91. Das Nass. Ges. v. 1841 theilt zu diesem Behufe das Jahr bei verschiedenen Gewerben in 2, 3 und 4 Abschnitte.

(*b*) Das sächs. Ges. v. 24. Dec. 1845 unterscheidet hiebei 1) Zug- oder Jacquardstuhl, a) von 3 oder mehr Ellen Breite, b) von geringerer Breite, 2) gewöhnliche Stühle.

(*c*) Preuß. Gew.-St.-Ges. v. 1820. Beil. B Art. I. Ein Mahlgang, der gewöhnlich das ganze Jahr Wasser hat, zahlt jährl. 12 rl., so auch ein Graupengang, 1 Oelpresse, 1 Sägegatter an einer Mühle, die mehr als eine Säge hat (sonst gilt die einzige nur als halber Mahlgang), 6 Grubenlöcher eines Stampfwerkes. — Sächs. Ges. v. 1845: Ein Gang einer Wassermühle monatl. ½ rl., eine holländ. Windmühle 3—6 rl., eine Dampf- oder Thiermühle 20—40 Sgr. für die Pferdekraft; americanische Mühlen mindestens doppelt. — Das bair. Ges. v. 1856 achtet nicht allein auf die Zahl der Mahlgänge, sondern unterscheidet auch Bach-, größere Wasser- und Kunstmühlen.

(*d*) Niederländ. Ges. über die Gewerbsteuer (droit de patente) v. 21. Mai 1819 u. 6. April 1823: Außer dem durch die Arbeiterzahl bestimmten Classensatze zahlt ein Färber von jedem Kessel 2,^{60} fl., ein Tuchpresser von jeder Tuchpresse 4 fl., ein Kattunfabrikant von jeder Druckwalze 8 fl., ein Gerber von jeder Kufe oder Grube 0,^{55}—1,^{10} fl., — Mahlmühlen (Tab. 3) 2—4 pCt. des Miethzinses (valeur locative). Viele chemische Gewerke erhalten ihren Classensatz für jeden Ofen, Kessel oder jede Feuerstätte, z. B. ein Hochofen Cl. 1—8, 1 Paar Walzen bei einem Eisenwalzwerk Cl. 9—10 ꝛc. — Diese Gesetze gelten auch in Belgien. — Viele ähnliche Beispiele im französ. Ges. v. 18. Mai 1850.

(*e*) A. Niederländ. Ges. Tab. 13, auch die Zahl der Badewannen in Bädern, der Billarde.

(*f*) Niederländ. Ges. v. 1823.: von der Tonne Ladungsfähigkeit eines Flußschiffes je nach dessen Beschaffenheit 0,^{36}—0,^{60} fl., die Tonne (2000 Pfd.) zu 1 Cubic-Elle angenommen.

§. 368.

2) Größe des umlaufenden Capitals. a) Bisweilen ergiebt sich eine gute Gelegenheit, die Menge verbrauchter Stoffe kennen zu lernen, wenn nämlich von denselben eine Aufwandssteuer (Zoll oder Accise) entrichtet wird, wie bei Fleischern, Brauereien, Branntweinbrennereien (*a*), Mühlen, wo eine Mahlsteuer besteht, Weinhandlungen, Schenkwirthschaften, Rübenzuckerfabriken, Fabriken, welche bloß zollpflichtige eingeführte Stoffe verarbeiten. b) In anderen Nahrungszweigen ist die Menge der bereit gehaltenen Vorräthe von verkäuflichen Dingen in die Augen fallend: Apotheken, Kaufläden, Holz- und Kohlenhandlungen ꝛc. c) Von vorzüglicher Wichtigkeit aber und zugleich leicht wahrzunehmen ist die Zahl der Gehülfen. Je mehr die anderen Betriebsausgaben im Verhältniß zum Aufwand für die Arbeit betragen, je mehr namentlich Maschinen und Stoffe kosten, in desto stärkerem Grade wird durch das Hinzutreten einer gewissen Anzahl neuer Arbeiter der ganze Ertrag und der Antheil des Unternehmers vermehrt (*b*). Daß es übrigens hiebei nicht allein auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, sondern zugleich auf die Künstlichkeit oder Einfachheit ihrer Verrichtungen und den darnach abgemessenen Lohn ankommt, erkennt man deutlich, wenn man sich z. B. die Abstufung von den Comptoirbedienten eines großen Bankhauses herab bis zu den Weibern und Kindern, die in einer Tabaks-, Papierfabrik ꝛc. arbeiten, vergegenwärtiget. Es müssen also mehrere Classen von Hülfsarbeitern unterschieden werden. Mit gehöriger Beachtung aller in einem Gewerbe obwaltenden Verhältnisse läßt

sich von dem genannten Merkmal ein sehr nützlicher Gebrauch machen (*c*).

(*a*) Preuß. Gewerbsteuergesetz von 1820. Beil. F. G.: Auf je 24 Scheffel jährlichen Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot werden 8 Sgr. Gewerbsteuer angesetzt. — Niederlande: Bierbrauer und Essigsieder von 14000 und mehr Hektol. Malzverbrauch kommen in die 1. Classe, von 10—14000 H. in die 2te . . . . unter 250 H. in die 14. Cl. — Baiern: Brauereien über 75 Scheff. Malzverbrauch geben für jeden weiteren Scheffel von 1—225 Sch. 4 kr., darüber 6 kr.

(*b*) Es sei bei 3 Gewerben A, B, C die Vertheilung des ganzen Erlöses nach Procenten folgende:

	A	B	C
1) Arbeitslohn	60	40	20
2) Verbrauch von Stoffen	25	40	50
3) Zins	6	10	14
4) Gewerbsverdienst	9	10	16
	100	100	100

Erweitert sich nun das Geschäft, so daß auf je 100 fl. des Erlöses 10 fl. mehr für Arbeiter ausgegeben werden, so wächst der Lohnaufwand bei A von 60 auf 70 oder um $^1/_6$, bei B um $^1/_4$, bei C um $^1/_2$, und da die anderen Antheile sowie der ganze Erlös ungefähr in gleichem Verhältniß ausgedehnt werden, so steigen die den Unternehmern zufallenden Einkünfte Nr. 3 u. 4 bei A von 15 auf $17^1/_3$, bei B von 20 auf 25, bei C von 20 auf 30 fl. — 10 Arbeiter in einer Schwefelsäurefabrik, Gasfabrik ꝛc. zeigen ein größeres Einkommen des Unternehmers an, als gleiche Zahl bei einem Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder ꝛc. Die Zahl der Gehülfen sollte demnach nur in Verbindung mit anderen bekannten Verhältnissen zur Bildung von Steuersätzen in verschiedenen Gewerben gebraucht werden.

(*c*) Z. B. Niederländ. Gesetze v. 1819 und 1823. In Tab. I. des ersten Gesetzes ist eine Menge von Gewerben genannt, bei denen die Steuer sich lediglich nach der Zahl der Arbeiter richtet. Dazu muß in jeder Fabrik ein Verzeichniß der Arbeiter aufliegen. Bei Spinnereien wird nur die halbe Zahl berechnet. Bei 1—3 Gehülfen gehört der Unternehmer der 1. Abth. der Gewerbe in die 12., bei der 2. Abth. in die 15. Classe, bei 3—6 Gehülfen resp. in die 12. und 14. Cl. u. s. f., bei 300—400 Gehülfen resp. in die 1. u. 3. Classe. Bei manchen der zugehörigen Gewerbe finden noch Zusätze nach dem stehenden Capitale Statt (§. 367.), und bei einer Anzahl von Handwerkern zugleich eine Abstufung nach den Wohnorten. Es bezahlt z. B. ein Zimmermann, Schreiner, Küfer, Holzdrechsler, Schieferdecker, Maurer, Glaser, Schuhmacher ꝛc. in den 6 Abtheilungen der Wohnorte bei 70 u. m. Gehülfen 62—18 fl., bei 50—70 G. 45—13 fl., ... bei 1—3 Gehülfen $2,^{50}-0,^{80}$ fl., ohne Gehülfen $1,^{60}-0,^{50}$ fl. In Würtemberg werden die Handwerke in Hinsicht auf Capital und Einträglichkeit in 4 Abtheilungen gebracht, deren jede 9 Classen in sich begreift, 1) bei nicht vollem, 2) bei vollem Betriebe durch 1 Menschen, 3) mit 1 Gehülfen 4) mit 2—3 Gehülfen, ... 9) mit 10—24 Gehülfen. Jede Classe hat wieder Abstufungen, die dazu dienen, nach individuellen, localen ꝛc. Rücksichten einen Spielraum für die Einschätzung darzubieten. In der 4. (höchsten) Abtheilung z. B. stehen Buchdrucker, Instrumentenmacher, Juweliere, Kaminfeger, Hammerschmiede, Mechaniker, Rothgerber, Schieferdecker u. a. Hier ist der Steuersatz in der 1. Classe 42 kr. bis 2 fl. 24 kr., in der 2ten 2 fl. 12 kr. — 7 fl. 12 kr., in der 3ten 2 fl. 48 kr. — 9 fl., ... in der 9ten 23 fl. 48 kr. — 56 fl. 18 kr. So bestehen bloß für die Handwerke 180 verschiedene Sätze, wobei

jedoch öfters eine Zahl 3—4mal vorkommt, was schon eine unnöthige Verwickeltheit andeutet. — Im Großh. Hessen wird bei einem Theil der Gewerbe für jeden Gehülfen $^1/_3$ des Normalsteuercapitals zugesetzt. — Sachsen: für jeden Gesellen oder technisch ausgebildeten männlichen Gehülfen $^1/_2$ des Tarifsatzes mehr, für Gehülfen ohne solche Bildung, ferner für weibliche und für Lehrlinge $^1/_4$, doch ist ein Lehrling frei. — Das baier. Gewerbsteuergef. v. 1. Juli 1856 §. 12 unterscheidet geschäftskundige Gehülfen und Arbeiter für untergeordnete Geschäfte. Bei diesen wird nur der Satz der I. Steuerclasse (20 kr. bis 1 fl. nach der Einwohnerzahl des Orts) angewendet, bei jenen für den ersten Gehülfen die halbe, für jeden weiteren die ganze Normalanlage hinzugefügt. Nur bei Fabriken findet keine Unterscheidung jener 2 Classen von Gehülfen statt und es wird für jeden ein bestimmter Satz, in der Regel der II. Steuerclasse (40 kr. bis 2 fl.) zugeschlagen. — Das hannov. Ges. v. 20. März 1859 macht bei den Gewerbsleuten die Steuerclasse von der Zahl der Gehülfen abhängig. Lehrlinge nach 2jähriger Lehrzeit werden eingerechnet, auch Taglöhner, wenn sie nicht bloß die gewöhnliche Handarbeit verrichten, es wird aber zwischen verschiedenen Arten von Gehülfen kein Unterschied gemacht. Bäcker mit 7 und mehr Gehülfen zahlen z. B. 27—45 rl. (5. Cl.), mit 3—4 Gehülfen 3 rl. 18 Gr. bis 10 rl., ohne Gehülfen, wenn sie mehr als 2mal wöchentlich backen, 1 rl. (10. Cl.). — Auch in Frankreich ist neuerlich bei einer Anzahl von Gewerben angeordnet, daß für jeden Arbeiter über 5 oder 10 noch 3 Fr. weiter zu entrichten sind. — Baden s. §. 373.

§. 369.

3) Größe des Absatzes oder der bezahlten gewerblichen Leistungen, z. B. Menge der versendeten Waaren, der beherbergten Personen, der Zahl von Gasflammen einer Beleuchtungsgesellschaft (*a*). Bei manchen Gewerben ist es möglich, diese Menge zu erfahren, aus der man dann den ganzen Gewerbsertrag ermitteln kann (*b*). In mehreren Staaten hat man die Steuersätze nach der Einwohnerzahl des Ortes, an welchem ein Gewerbe betrieben wird, abgestuft, weil man annahm, daß sich nach ihr der Absatz der Gewerbsleute richte (*c*). Dieß würde als allgemeine Regel, ohne Unterscheidung mehrerer Fälle, nicht zu billigen sein. a) Bei Gewerben, deren Erzeugnisse eine weite Versendung ertragen und die deßhalb ein großes Absatzgebiet haben, ist die Größe des Wohnortes gleichgültig. Viele Fabriken sind wegen des wohlfeilen Heizstoffs, der Wasserkraft, der Nähe des Verwandlungsstoffes ꝛc., auf dem platten Lande angelegt worden. b) Andere Gewerbe, die in der Regel nur einen örtlichen Absatz haben, können doch in benachbarten Ortschaften zahlreiche Abnehmer finden, z. B. Dorfhandwerker in der Nähe von Städten, oder ausnahmsweise für einen weiteren

Umkreis arbeiten, z. B. Töpfer bei vorzüglich gutem Lehme, Schuhmacher, Schreiner, Bierbrauer ꝛc. bei ausgezeichneter Geschicklichkeit. c) Wenn dagegen ein Gewerbe in einem gegebenen Falle für rein örtlich erkannt wird, so kann man aus der von den Einwohnern verbrauchten und nicht etwa auf andere Weise bezogenen Waarenmenge auf den Absatz sämmtlicher Gewerbsgenossen des Ortes schließen und hieraus einen Mittelsatz des auf jeden Unternehmer kommenden Ertrages und Gewerbseinkommens ableiten, an dem freilich die einzelnen Gewerbsleute in sehr ungleichem Maaße Theil nehmen können. d) Manche Handwerke arbeiten zwar nicht allein für die Ortsbewohner, finden jedoch an einem volkreicheren Wohnsitze wegen der Leichtigkeit der Bestellungen und des Verkaufs erhebliche Vortheile, und ein Theil der zugehörigen Verrichtungen, z. B. die Ausbesserungen älterer Gewerkswaaren, ist fast ganz auf den Ort beschränkt. Bei solchen Gewerbszweigen ist es angemessen, zwar im Allgemeinen den Steuerbetrag nach der Größe des Wohnortes steigen zu lassen, doch nicht so stark, wie im vorigen Falle, und ebenfalls mit der Rücksicht auf die individuelle Ausdehnung des Betriebes.

(*a*) Niederl. Ges. v. 1819 u. 1823, Taf. 6. Krämer bei einem Absatz von 150 000 fl. u. m. in die 1. Classe, bei 100 000 — 150 000 excl. in die 2te, 75 000 — 100 000 in die 3te . . . ., unter 1000 fl. in die 17. Cl. — Taf. 15. Theater u. a. Belustigungen im Schauspielhause bezahlen 1 pCt. des Eintrittsgeldes jeder Vorstellung, das Haus als voll angenommen. — Die Abgabe von Miethkutschen (§. 212 (*a*)), wenn sie die Belastung anderer Gewerbe verhältnißmäßig nicht übersteigt, läßt sich ebenfalls hieher rechnen.

(*b*) Z. B. Nassau: Bierbrauer unter 50 Ohm jährl. in die 1. Classe, unter 75 in die 2te, unter 100 in die 3te und für je 50 Ohm weiter um 1 Classe höher. — Baiern (1856): über 150 Eimer Bier begründen je 75 E. weiter einen Zusatz von 1 fl. für Bierschenken. Branntweinbrenner für jeden Eimer über 10 einen Steuerzuschlag von 3 kr. — In Hannover (1859) werden Bierbrauer nach der Zahl der gebrauten Ohme angesetzt, Branntweinbrenner bezahlen 1½ Proc. der Maischsteuer, wenn diese über 100 rl. ist.

(*c*) So z. B. die französische Steuerpatentabgabe §. 374, doch nicht für alle Gewerbe. — Preuß. Ges. v. 30. Mai 1820. Ges. Samml. Nr. 14. (Sinnhold) Die Gewerbsteuerverfassung des Pr. Staats, Liegnitz, 1831. 4°. Hier werden unterschieden 1) die 10 größten Städte, 2) die 133 (jetzt 121) mittleren, 3) die übrigen Orte über 1500 Einw., 4) die kleineren. — Das bad. Ges. v. 23. März 1854 nimmt für einen Theil der Gewerbe viererlei Orte, nämlich Dörfer — Städte und Märkte bis 4000 Einw., — solche von 4—10 000 und über 10 000 Einw. an, doch ist es gestattet, Marktflecken und kleine Städte, die auf einer niederen Stufe des Gewerbsbetriebes stehen, wie Dörfer zu besteuern, und

Städte, deren Einwohnerzahl über die Classengränze gestiegen ist, noch in der bisherigen Classe zu lassen, ferner kleine Nebenorte nicht zum Hauptorte zu rechnen. — Nassau: nur Städte und Land. — Baier. Gesetz v. 1836: 4 Abtheilungen, von weniger als 1000, von 1000—4000, 4000—20 000 Ew. und darüber. Diese Abtheilung dient auch für diejenigen Gewerbe, welche ohne Rücksicht auf die Größe des Ortes besteuert werden. Auch in Oesterreich bei den meisten Gewerben 1) Wien und Umgegend bis 2 Meilen Entfernung, 2) Hauptstädte der Provinzen, 3) andere Orte von 4000 Ew. an, 4) von 1—4000, 5) unter 1000 Ew. Patent v. 31. Dec. 1812.

(*d*) Das preuß. Gesetz stellt für jedes Gewerbe in jeder der 4 Abtheilungen einen Mittel- und einen niedrigsten Satz auf. Jener mit der Zahl der Gewerbtreibenden der Stadt oder (in der 4. Abtheilung) des Kreises vervielfacht, zeigt die von denselben im Ganzen aufzubringende Summe. Wer nicht einmal den niedrigsten Satz zu entrichten vermag, muß das Gewerbe niederlegen. Größere Gewerbtreibende müssen das decken, was die kleineren in demselben Nahrungszweige unter dem Mittelsatze bezahlen, und für diese Einreihung sind bestimmte Progressionen vorgeschrieben. So z. B.

	Abth. 1.	2.	3 u. 4.
für Kaufleute			
Mittelsatz	30 rl.	18 rl.	12 rl.
Niedrigster Satz . .	12 „	8 „	6 „
für Handwerker			
Mittelsatz	8 rl.	6 rl.	4 rl.
Niedrigster Satz . .	4 „	2 „	2 „

Die Steigerung ist 4—6—8—12—18—24—30—36—48—60 rl. u. s. f. — Den Kaufleuten, Gast-, Speise- und Schenkwirthen, Bäckern und Schlächtern ist es gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeordnete umlegen zu lassen. Den übrigen Gewerben kann dieß, wo die Oertlichkeit es ausführbar macht, ebenfalls bewilligt werden. Jede solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte 5 Abgeordnete, und zwar 1 aus den größten, 1 aus den geringsten, 2 aus den mittleren Unternehmern, den fünften beliebig; a. Ges. §. 26 bis 59. — Bei Bäckern und Fleischern in Städten der 2 ersten Abtheilungen werden auf jeden Einwohner resp. 8 u. 3—6 Pfenn. (den Thlr. zu 24 Groschen) gerechnet, um daraus die Steuerschuldigkeit aller Meister in jedem dieser beiden Gewerbe zu finden; z. B. 14,000 Einw., zu 5 Pf. angesetzt, machen 243 rl., wovon bei 15 Bäckern auf jeden 16⅕ rl. Mittelsatz kommen. Bemerkungen gegen dieses Gesetz v. Jakob, II, §. 1099.

§. 370.

4) Auch der offenkundige Grad von Wohlstand einer Classe von Gewerbtreibenden, sowie Einzelner unter ihnen, kann mit berücksichtiget werden, nur ist im letzteren Falle zu erforschen, ob der Gewerbsmann nicht zugleich andere Einnahmsquellen habe. Die Höhe des Lohnes der Gehülfen verdient ebenfalls Beachtung, weil hierin die Untergränze für den Antheil des Unternehmers liegt, §. 355. Wie weit das wirkliche Einkommen der Gewerbtreibenden diesen untersten Betrag übersteigt, dieß läßt sich auch ohne ein gehässiges Ausspähen häus-

licher Dinge aus der ganzen leicht erkennbaren Lebensweise der Familien und aus der sichtbaren Zu- oder Abnahme ihres Vermögens abnehmen (*a*). Hat man für ein gewisses Gewerbe in einem gegebenen Orte und Zeitpuncte ein solches Ergebniß gewonnen, so kann wieder der Einzelne mit der Mehrzahl seiner Genossen verglichen werden, und hiebei wird von selbst der mit fremdem Capital Wirthschaftende (§. 359, 2) den Eindruck einer geringeren Vermöglichkeit hervorbringen. Ist ein Betrieb verpachtet, z. B. eine Gast- oder Schenkwirthschaft, so macht dieß im Steuersatze keinen Unterschied und es wird den Betheiligten überlassen zu verabreden, wer die Steuer tragen solle.

(*a*) Späth, a. Abhandlung, will die Regulirung nur vorgenommen sehen nach dem Aufwande des Unternehmers und nach dem Kaufpreise, den man für ein Gewerbsrecht entrichtet. Letzter Umstand fällt mit der Veräußlichkeit der Berechtigungen hinweg.

§. 371.

Die große Verschiedenartigkeit der bisher betrachteten Umstände könnte zu dem Entschlusse führen, sich bei der Entwerfung eines Gewerbskatasters ganz auf die bestellten Schätzer zu verlassen und ihnen in der Feststellung der Steuersätze freie Hand zu geben (*a*). Dann würde sich die Sorge der Regierung nur darauf beschränken, eine leichtverständliche, die Natur der zu besteuernden Einkünfte und die Bedingungen und Kennzeichen ihrer Größe entwickelnde Geschäftsanweisung aufzustellen (*b*) und sodann fähige und zuverlässige Taratoren aus den Bürgern jedes Ortes oder Bezirkes zu wählen, die unter der Leitung eines Beamten arbeiteten. Dieß Verfahren würde zwar die Beachtung aller gegebenen Verhältnisse erleichtern, allein es hat auch erhebliche Schattenseiten, denn der Mangel thatsächlicher Anlehnungspuncte giebt der Willkür und dem Irrthum zu weiten Spielraum und es ist nicht möglich durch spätere Prüfung und Vergleichung der Anschläge die nöthige Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erreichen. Es ist deßhalb sicherer, durch allgemeine Vorschriften einige Begränzung des vor den Schätzern liegenden Feldes zu geben. In manchen Staaten ist man sogar in der Aufstellung allgemeiner Regeln zu weit gegangen, so daß für das Ermessen des einzelnen Falles zu wenig Freiheit blieb.

(*a*) So z. B. der bair. Gesetzentwurf von 1828, dem in diesem Puncte der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beistimmte. Dahin neigt

sich auch v. Jakob, II, §. 1092, doch mit einigen Beschränkungen, §. 1095. — Das sardinische Ges. v. 16. Juli 1851 gründet die Gewerbsteuer auf das im Durchschnitt der 3 vorhergehenden Jahre von dem Gewerbsmann bezogene Einkommen (reddito), ohne Abzug von Capitalzins. Dasselbe wird von dem Steuerpflichtigen angegeben, von dem verificatore geprüft und berichtigt, der Entwurf wird öffentlich aufgelegt und über die Einwendungen wird von einem Ausschuß an jedem Orte entschieden. Dieß geschieht jährlich. Das Gesetz enthält nicht die geringste Vorschrift für die Veranschlagung.

(*b*) Die bisherigen Gesetze und Instructionen lassen hierin viel zu wünschen übrig.

§. 372.

Aus diesen Sätzen ergeben sich nachfolgende Regeln zur Anlegung der Gewerbsteuer:

1) Als Vorarbeit dient die Erforschung der wirthschaftlichen Verhältnisse aller Gewerbe, der zu einem gewissen Erzeugniß erforderlichen Menge von Arbeit und Capital und der Theile des letzteren, der Art wie sich der ganze Erlös vertheilt u. dgl. Man kann bei jedem Gewerbe von einem gewissen Lohnsatze als minimum ausgehen und untersuchen wieviel jeder einwirkende Umstand zur Vermehrung dieses kleinsten Einkommens beiträgt.

2) Da sich nicht bei allen steuerpflichtigen Gewerben die nämlichen Hülfsmittel zur Schätzung anwenden lassen, so werden jene zu diesem Behufe in mehrere Abtheilungen gebracht. So können die Handwerke mit kleinem und dagegen mit beträchtlichem Capitale, — Fabriken, — Gewerke, welche die gemeinsten Nahrungsmittel bereiten, als Bäcker, Fleischer, Bierbrauer, — der Großhandel nebst dem Bankgeschäfte, — der Kleinhandel, — Gast- und Schenkwirthschaften, — Fuhr- und Schiffergewerbe, — Dienstgewerbe ꝛc. in ebensoviele Gruppen getrennt werden (*a*). Für jede derselben werden die bei ihr vorzüglich brauchbaren Kennzeichen der Einträglichkeit (§. 367—70) bezeichnet.

3) Bei jeder Abtheilung von Gewerben ist insbesondere eine Regel anzugeben, wie der Steueranschlag nach der Zahl und Beschaffenheit der Gehülfen zu erhöhen sei, §. 368.

4) Es ist zweckmäßig, für jede Abtheilung oder für mehrere derselben eine Anzahl von Classen aufzustellen, deren jeder ein gewisser Steuersatz oder irgend ein Anschlag beigesetzt wird. Die verschiedenen Arten von Unternehmungen können schon vorläufig

im Allgemeinen in diese Classen eingereiht werden, aber dieß darf nicht so unbedingt geschehen, daß auf individuelle Umstände nicht die gehörige Rücksicht genommen werden könnte. Man muß also etwa noch die Wahl zwischen mehreren Haupt- oder Unterclassen freigeben, oder eine Abänderung des aus der Stellung in einer Classe sich ergebenden Anschlages gestatten (*b*).

5) Einer Commission von achtbaren und unterrichteten Bürgern jedes Ortes, zum Theil aus der Classe der Gewerbtreibenden, wird unter Mitwirkung des Katasterbeamten die Abschätzung aller einzelnen Steuerpflichtigen auf den, in vorstehenden Sätzen enthaltenen Grundlagen übertragen.

6) Läßt sich ein brauchbarer Anschlag für sämmtliche Unternehmer eines Gewerbes an einem Orte im Ganzen erlangen, so kann die Vertheilung der Summe unter die Einzelnen dem Vereine der letzteren überlassen werden, weil sie gegenseitig ihre Gewerbsverhältnisse am besten kennen. Freilich entstehen hiebei leicht Streitigkeiten, zu deren Vermittlung der Beistand eines Steuerbeamten nöthig wird (*c*).

(*a*) Oesterr. Erwerbsteuer, Patent vom 31. Dec. 1812, Decret v. 11. Sept. 1822. 1) Landesfabriken in 8 Classen von 40—1500 fl. Steuer, 2) Großhandlungen in obigen Abtheilungen von Orten (§. 369 (*e*)), für jede mit 3—8 Classen, 3) Künste, gewöhnliche Fabriken, Krämer, Handwerker, nach den Orten, in Wien mit 12 Classen, von 1—300 fl. 4) Dienstgewerbe ebenso, überall mit mehreren Classen nach Art des Gewerbes, Ort, Gehülfenzahl, Capital und Geschicklichkeit des Unternehmers. — Würtemberg: 1) Handwerker und Kleinhändler (unter 200 fl. Gewerbscapital), 2) Handlungen und Fabriken, 3) Mühlen und andere Werke, die von mehreren Kunden gegen Lohn benutzt werden, 4) Wirthschaftsgewerbe, a) im engeren Sinne, b) Getränkefabriken. Zu 1) s. §. 368 (*d*). — Zu 2) muß jeder Gewerbsmann sich nach seinem ganzen Gewerbs-Capital in eine von 15 Hauptclassen einreihen, worüber dann eine Prüfung angestellt wird. Hierauf bestimmen die Schätzer, in welche von den 3 Unterclassen jeder Hauptclasse der Unternehmer zu setzen sei. — Auch für 3) und 4) bestehen Classen und in denselben Abstufungen. — Die meisten Unterscheidungen haben die Niederländ. Gewerbsgesetze. — Sächs. Ges. v. 24. Dec. 1845: 1) Kaufleute, 2) Händler, 3) Fabrikanten, 4) Gast- und Speisewirthe, 5) Fleischer und Bäcker, 6) Müller, 7) Schiffer, 8) Fuhrleute, 9) Pachter von Land oder Gewerksanstalten, 10) Handwerker, Künstler, 11) Umherziehende Gewerbsleute. — Baiern, 1856: 1) mechanische Künste und Handwerke, 2) Handelsgeschäfte mit 4 Unterabtheilungen, 3) Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk, Schifffahrt, Eisenbahnen, Schiffbau, Straßenbau, 4) Gast- und Schenkwirthschaft, 5) Fabriken, 6) Brauereien und Branntweinbrennereien. — Frankreich, für die Patentsteuer: 1) Kaufleute und Handwerker, 2) Bankherren, Mäkler, Commissionshandlungen, Fortschaffungsgewerbe, 3) nicht örtliche Gewerbe wie Leibrentengesellschaften, Canalunternehmungen, Fabriken, Berg- und Hüttenwerke,

4) Advocaten, Notare, Aerzte ꝛc. — In Rußland sind die Kaufleute in 3 Gilden getheilt, für die ein Capital von 15000, 6000 und 2400 Rub. angenommen wird. Die beiden ersten Gilden geben von diesen Summen (mit Einschluß von 10 Proc. Zuschlag für Land- und Wasserstraßen) 4,4 Proc., die dritte in größeren Städten 66, in kleineren 43 Rub.

(b) Z. B. Großh. Hessen, Ges. vom 16. Juni 1827: 7 Classen von Gewerben, die erste mit 2 Unterabtheilungen; ferner Orte des 1. (Darmstadt und Mainz), 2. und 3. Ranges, also 24 Fächer für die Normalsteuercapitale, z. B. in der untersten Classe nach den 3 Arten von Wohnorten 12—6—3 fl. Nach der Zahl von Gehülfen und dem Miethwerth der benutzten Räume werden Zuschläge zu den Classensätzen gemacht; v. Hoffmann, Beiträge, S. 77. — Baden: 12 Classen des persönlichen Verdienstes in Verbindung mit 4 Classen von Orten. Viele, besonders die geringeren Gewerbe sind ohne Rücksicht auf die Orte eingereiht, z. B. Tuchscheerer in die 2te, Schäfereibesitzer in II IV, Schiffbauer II—VII, Oelmüller II—VI, Spediteure VI—X, Bankherren IX—XII; andere kommen an verschiedenen Orten in verschiedene Classen, z. B. viele Handwerke in Dörfern II. Cl., in Orten bis 4000 Ew. III., bis 10000 IV., in den größten Orten V. und VI. Cl. Bei 20 Handwerken ist in mittleren und größeren Städten erlaubt, statt der angegebenen die nächstniedrigere oder höhere Classe zu nehmen, doch muß der Steueranschlag sämmtlicher Meister des Orts im Durchschnitt dem tarifmäßigen entsprechen. Nach der Zahl der Gehülfen wird ein Zuschlag gemacht, §. 373 (a). — Nassau: 22 Classen mit einem Steuercapitale von 20—30000 fl. Die meisten Gewerbe sind, je nachdem sie in einer Stadt oder auf dem Lande betrieben werden, fest in eine gewisse Classe gebracht, andere werden ohne Rücksicht auf den Ort nach verschiedenen Kennzeichen eingeschätzt, z. B. Mahlmüller. — Frankreich, s. §. 374. — A. Niederländ. Ges. Tarif A. 15 Classen, deren Steuersätze von 150 fl. bis 0,8 fl. herabgehen. Tarif B. 14 Classen und 6 Abtheilungen der Wohnorte, z. B. Classe 1. 100—50 fl., 14. Classe 1,60—0,5 fl. — Hannover: 12 Classen, in der 1. mit 140—156 rl., in der 6. mit 27—45 rl., in der 11. und 12. mit 15½ Gr. Steuer. Bei den meisten Gewerben ist nur angegeben, innerhalb welcher Classen sie angesetzt werden sollen, z. B. Großhändler nach dem Umfang des Geschäfts in Cl. 1—6, Gastwirthe größerer Städte in Cl. 1—9.

(c) Vgl. §. 369 c) und (d). In Sachsen werden in großen und Mittelstädten 26, 16 oder 10 rl. auf jeden Großhändler angenommen und die Summe für jeden Ort wird durch einen Ausschuß der Betheiligten umgelegt. Bei Fabrikanten geschieht die Vertheilung in einem ganzen Steuerbezirk.

§. 373.

Um bei den Steueranschlägen der Willkür weniger Raum zu geben und dieselben genauer nach den gegebenen Umständen jedes einzelnen Gewerbsmannes einzurichten, hat man in einigen Ländern die Gewerbsteuer in zwei Theile zerlegt, welche abgesondert ermittelt und sodann zusammengefügt werden. Dahin gehört

1) die Unterscheidung der Steuer von dem Arbeitsverdienst des Unternehmers mit Beischlägen für die gegebene Zahl von

Gehülfen, und der Steuer von dem Ertrage des Capitales (*a*). Diese Theilung kommt ungefähr mit der Unterscheidung des Gewerbsverdienstes und Capitalzinses (§. 359) überein, nur daß jener ebenfalls einigermaßen unter dem Einflusse des Capitales steht und mit ihm steigt oder sinkt (§. 365), und daß der Steuerzuschlag nach der Zahl und Art der Gehülfen, also nach der Ausgabe für Arbeitslohn, seinem Wesen nach zu dem Betriebscapitale gehören würde; die Schwierigkeit einer Ausmittlung des in Geld bestehenden Capitales hat indeß die Zurechnung jener Summe zu dem persönlichen Verdienste empfohlen. Die Steuer vom Betriebscapitale wird, wenn sich Veränderungen zugetragen haben, neu ermittelt. Gegen diese Einrichtung läßt sich vorzüglich erinnern, a) daß durch die Zusammensetzung des Steueranschlages aus zwei Theilen der Ueberblick einer Unternehmung im Ganzen, nach ihrem Gesammteindruck und im Vergleiche mit dem Zustande anderer Unternehmer erschwert wird; es kann jedoch angeordnet werden, daß das auf diesem Wege erhaltene Zahlenergebniß für jeden Steuerpflichtigen noch mit der Gesammtheit der Erscheinungen und den Steuersätzen Anderer verglichen wird und darnach abgeändert werden darf (*b*); b) daß manche andere gute Kennzeichen unbenutzt bleiben, c) daß die genaue Ermittlung des Capitales öfters sehr schwierig ist, z. B. wenn die Vorräthe in verschiedenen Zeitpuncten des Jahres sich sehr verändern, oder wenn ein Theil des umlaufenden Capitales nicht in die Augen fällt, wie im auswärtigen Handel, überhaupt bei den Ausständen (activa) eines Gewerbsmannes und dergl. (*c*). Doch ist die Erfahrung dieser Methode nicht ungünstig. Sie geht aus der Absicht hervor, die Unsicherheit und Willkür bei den Anschlägen durch eine geregelte Berechnung zu beschränken und diese auf die kenntlichsten Grundlagen zu stützen. Sie ist einer weiteren Vervollkommnung fähig, z. B. durch Einschaltung mehrerer Kennzeichen, wobei sie freilich auch künstlicher und schwerer auszuführen werden würde. Bei dem Zusatz für die Gehülfen ist es rathsam, daß derselbe eine gewisse Quote des Ansatzes für den Unternehmer bilde und daß bei der Verschiedenheit in der Art und Zahl der Gehülfen eine Abstufung ohne starke Sprünge gewählt werde. Für die Ansetzung des Betriebscapitales sind ausführliche Vorschriften nöthig, sowohl

in Hinsicht der aufzunehmenden Theile als des Verfahrens und der Zuziehung des besteuerten Unternehmens (*d*).

2) Die Trennung eines unveränderlichen, für alle Gewerbsleute eines gewissen Nahrungszweiges und Ortes gleichmäßigen, und eines nach den besonderen Umständen jedes Unternehmers eingerichteten, auch von Zeit zu Zeit wechselnden veränderlichen Theiles der Gewerbsteuer. Für den letzteren werden die verschiedenen Kennzeichen des Umfanges und Ertrages der Gewerbe benutzt. Diese Einrichtung unterscheidet sich von der vorigen hauptsächlich dadurch, daß sie keine Erforschung des Betriebscapitales in einer Geldzahl verlangt (*e*).

(*a*) Bad. Gewerbsteuergef. v. 6. Apr. 1815. (Kamm) Sammlung der Verordnungen u. Erläuterungen, w. auf das Gew. St. Gef. im Gr. B. Bezug haben, 1834. Der Gesetzentwurf vom 31. Dec. 1847 kam nicht zur Ständischen Berathung. Neues Ges. v. 23. März 1854. Es sind I. 12 Classen des persönlichen Verdienstes von 500—8000 fl. Steuercapital, was, nach dem jetzigen Fuße von 23 kr. auf 100 fl., 1 fl. 55 kr. — 30 fl. 24 kr. macht. Bei den Gehülfen werden 2 Classen unterschieden 1) gewerbskundige männliche Hülfsarbeiter bis zu 10 an der Zahl; hier wird für jeden dem Lohnherrn $\frac{1}{5}$ seines Steuercapitals zugesetzt, 2) männliche Gewerbsarbeiter über 10, Knechte, Handlanger, Fabrikarbeiter für gemeine Handarbeit, weibliche Gehülfen. Bei dieser Classe ist der Zuschlag für die Person 100 fl. Gehülfen, die nicht über 17 Jahre alt sind, Ehefrauen, Stückarbeiter außer dem Hause sind frei. II. Zum Betriebscapitale werden gezählt Wasserkräfte, — Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, soweit sie nicht als Bestandtheile der Häuser gelten, — Vorräthe von fertigen Waaren, Verwandlungs- und Hülfsstoffen, — Gewerbsberechtigungen, — bei Gewerbtreibenden, welche keine Vorräthe der erwähnten Arten haben (z. B. Banquiers), die „Fonds, mit denen sie ihr Geschäft betreiben". (Bei Anderen werden also Forderungen und Schulden sowie die Geldvorräthe nicht beachtet.) Das landwirthschaftliche Capital bleibt außer Ansatz. Für dieses Betriebscapital sind 20 Classen gemacht und jede hat einen gewissen Ansatz, der die untere Gränze der Classe bildet, und bei den 3 ersten Classen sogar noch niedriger ist:

	Classengränze	Ansatz
1)	4— 600 fl.	300
2)	6— 800 "	500
3)	800—1000 "	700
4)	1000—1500 "	1000
5)	1500—2000 "	1500 u. s. f.

Betriebscapitale bis zu 400 fl. sowie die im Auslande befindlichen Capitale sind frei. — In Würtemberg (a. Instr. v. 13. Dec. 1834) ist bei Fabriken und Handlungen mit jeder Classe des Capitales ein bestimmter Steuersatz der „Arbeitsrente" des Unternehmers und jedes Gehülfen verbunden, z. B. in der 1. Classe von 2—500 fl. Capital macht der Steuersatz a) von der Verkehrssumme in 3 Unterabtheilungen 48 kr. — 1 fl. 24 kr. — 2 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 2 fl. 24 kr., jedes Gehülfen 1. Classe 36 kr., 2. Classe 1 fl. 12 kr. In der 15. (höchsten) Classe, von 125001 bis 160000 u. s. w., wird ent-

richtet a) von der Verkehrssumme 540—580—640 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 15 fl., eines Gehülfen in 1. Classe 5, 2. Classe 10 fl. Bei Mühlen und anderen Werken, sowie bei Gast- und Schenkwirthschaften wird gleichfalls eine besondere Steuer der Arbeitsrente von dem Ertrage jedes Ganges oder jeder Maschine und ein Beischlag für die Gehülfen angesetzt.

(*b*) Bair. Ges. v. 1856 §. 25 a). Eine Ermäßigung wegen besonderer örtlicher Verkehrs- und Absatzverhältnisse wird von der Finanzabtheilung der Kreisregierung beschlossen und darf nicht über $^1/_4$ des tarifmäßigen Betrages ausmachen.

(*c*) Das bad. Ges. v. 1854 füllt manche Lücken des älteren aus, z. B. in Ansehung der Bankhäuser (*a*), ferner bei Assecuranzgesellschaften, deren Betriebscapital dem mittleren Betrage der im Inlande bezogenen Prämien gleichgeachtet wird (§. 40). — Bei Großhändlern ist das Hinweglassen der (freilich nicht erkennbaren) Ausstände eine große Schonung.

(*d*) Das Steuercapital der Gewerbe in Baden war zu Ende des Jahres 1834 147 Mill. fl. Von 174 000 Steuerpflichtigen versteuerten 157 800 gar kein Betriebscapital (weil sie nämlich unter 400 fl. hatten), worunter 87 650 Landwirthe und 10 950 Taglöhner, 12 000 standen in Classe 1—4, mit höchstens 1500 fl., 4200 in Cl. 5—9 mit mehr als 1500 fl. Betriebscapital. Bei fast allen Gewerben ist ein Theil der Unternehmer ohne Ansatz für das Betriebscapital geblieben, z. B. 2060 Bäcker, 54 Bierbrauer, 962 Specereihändler, 243 Mahlmüller, 29 Goldarbeiter. Im Durchschnitt derjenigen, welche ein solches Capital versteuerten, betrug dasselbe bei Kattunfabrikanten 31 929 fl., Banquiers 30 460 fl., Papierfabrikanten 11 450 fl., Tabaksfabrikanten 9700 fl., Bijouteriefabrikanten 8940 fl., Buchhändlern 5200 fl., Apothekern 3880, Buchdruckern 2660, Mahlmüllern 1900, Holzhändlern 1890, Brauern 1730, Rothgerbern 1490, Specereihändlern 1050, Gastwirthen 920, Bäckern 420 fl.; diese Sätze sind vermuthlich alle zu niedrig. — Neuerer Betrag des ganzen Gewerbsteuercapitals

	1847	1850	1859
Cap. des pers. Verd.	132·855 125 fl.	127·748 225 fl.	128·157 925 fl.
Zusatz für Gehülfen	10·238 025 =	7·557 575 =	15·031 625 =
Betriebscapitale	32·818 600 =	31·166 300 =	47·960 820 =
zusammen	175·911 750 fl.	166·472 100 fl.	191·150 370 fl.

Bei einer Verzinsung von 5 % ist demnach der reine persönliche Verdienst mit der Gehülfenzulage auf 7,^{8} Mill. fl. zu schätzen, der Capitalzins auf 2,^{4} Mill., allein das gesammte Capital auch ohne Gebäude ist weit größer und steigt sicherlich über das Doppelte, weil kleine Beträge und mehrere erhebliche Theile desselben nicht eingerechnet und die in Betracht gezogenen nicht vollständig bekannt werden. Die starke Abnahme von 1850 rührt von den Erschütterungen der J. 1848 u. 49 her. — Auf den Kopf der Einwohner kam

	1834	1856
Unterrheinkreis, max.,	133 fl.	132 fl.
Oberrheinkreis, min.,	110 =	112 =
ganzes Land	119 =	122 =

(*e*) Baier. Ges. v. 1. Jul. 1856. Vollzugs-V. v. 11. Jul. 1858. Die unveränderliche Steuer heißt Normalanlage. Für dieselbe sind 33 Classen gebildet, deren jede 4 Abstufungen nach der Einwohnerzahl der Orte (§. 369 (*c*)) hat. Die Gränzen sind für die kleinsten Orte 20 kr. — 833 fl. 20 kr., für die größten 1—2500 fl. Bei jedem Gewerbe ist die zugehörige Classe angegeben. Die veränderliche Steuer, „Betriebsanlage", richtet sich nach der Zahl der Hülfsarbeiter, nach den

Gewerbseinrichtungen und Maschinen, und bei Brauereien und Branntweinbrennereien nach dem Erzeugniß. Bei Handwerken wird die Betriebsanlage in der Regel nur nach der Zahl der Gehülfen bestimmt, bei Handelsgeschäften wird für sie einer aus einer gewissen Anzahl obiger Classensätze genommen, z. B. für Großhandlungen Cl. 1—28 der 4. Abtheilung (größte Orte), bei Fabriken ist meistens eine oder die andere dieser beiden Methoden verordnet, für einen Theil derselben sind Kennzeichen anderer Art angewendet.

§. 374.

Die Patentsteuer (contribution oder droit de patentes) wie sie in Frankreich lange bestand (*a*) hat das Eigenthümliche, daß auf die Verschiedenheiten in der Lage der einzelnen Unternehmer nur wenig Rücksicht genommen wird. Jedes Gewerbe erhält einen einzigen, oder mehrere nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestufte Steuersätze, und alle Gewerbsleute in einerlei Geschäft und Ort entrichten gleichviel, weßhalb auch die Steuer sogleich bei der jährlichen Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäftes vorausbezahlt wurde und sich einer Gebühr nähert, §. 245. Neben dieser festen Steuer (droit fixe) besteht eine veränderliche (droit proportionnel), die sich bloß nach dem Miethbetrage der benutzten Gewerbsräume richtet (*b*). Ein Vorzug dieser Patentsteuer ist es, daß sie, mit Beseitigung jeder Willkür, nach einer festen Regel und ohne Mühe angesetzt wird (*c*). Wenn man aber von ihr rühmt, daß sie zur Erweiterung der Gewerbsgeschäfte ermuntere, weil sie dann immer weniger fühlbar werde, so ist dieß ein zweideutiger Vorzug, denn diejenigen Gewerbsleute, die ihren Betrieb nicht auszudehnen vermögen, werden dabei auf unbillige Weise stärker getroffen. Diese Patentsteuer enthält eine weder gerechte noch volkswirthschaftlich zweckmäßige Begünstigung des großen Betriebes, und hierin liegt eine weit größere Ungleichheit, als in den Fehlern, die man bei der Einschätzung der Gewerbsleute nach ihren muthmaßlichen Einkünften unvermeidlich begeht. Neuerlich ist jedoch in Frankreich bei vielen Gattungen der Gewerbe die feste Steuer nach verschiedenen auf den Umfang der Unternehmungen hindeutenden Merkmalen eingerichtet worden und auch die veränderliche hat nicht mehr einerlei Fuß, so daß die Steuer der im §. 373 2) bezeichneten ähnlich ist (*d*).

(*a*) Ges. v. 22. Oct. 1798. — Die Licenzabgabe von gewissen Gewerben in England ist nach der Art der letzteren verschieden und daher der

Patentsteuer ähnlich, vgl. §. 245. Sie wird hauptsächlich von solchen Gewerben erhoben, deren Erzeugnisse mit einer Aufwandssteuer belegt sind, z. B. von Papier- u. Seifenfabriken 4 L. 7 Sch., Bankherren 30 L., Pfandverleihern $7\frac{1}{2}$ und 15 L., Verkäufern von Süßigkeiten (sweets) 1 L. 2 Sch. ꝛc. Sämmtliche Licenzen trugen 1858/59 1·436 826 L. ein.

(*b*) Dieß droit proportionnel war 5 Proc. von dem muthmaßlichen Miethzinse der für ein Gewerbe verwendeten Hausräume. Es wurde nur in den ersten 5 Classen der Gewerbe erhoben. — In den Niederlanden ist die französische Gesetzgebung insofern abgeändert worden, als man bei der Einholung des jährlichen Gewerbscheines (Patentes) nur eine geringe Gebühr bezahlt und dagegen der Gewerbsteuer nach deutscher Einrichtung unterworfen ist. — Auch in Belgien haben wesentliche Abänderungen statt gefunden.

(*c*) v. Malchus, I, §. 55.

(*d*) Eine 1829 in Frankreich niedergesetzte Commission trug auf Aenderung des Gewerbsteuersystems an und wollte, daß Jeder nach den Kennzeichen seines Einkommens besteuert würde; jeder Gewerbsmann sollte selbst Declarationen und Register führen. Dieß verwarf das Ministerium nach der Julirevolution, weil es nicht wollte, daß die Steuer sogleich jedem Fortschritte der Betriebsamkeit auf dem Fuße nachfolge, was übrigens auch gar nicht nöthig ist. Neue Ges. v. 25. April 1844 und 18. Mai 1850. Hock S. 153. 617. Die Abgabe von den Gewerbsräumen fällt bei der 7. und 8. Classe in Orten, die nicht über 20 000 Einw. haben, ganz hinweg und hat sonst eine Abstufung von $\frac{1}{15}$—$\frac{1}{50}$. Die feste Steuer hat für die Mehrzahl der Gewerbe 8 Classen, jede mit 8 Abstufungen nach der Größe der Orte, von Gemeinden bis zu 2000 Einw. bis zu Städten mit 100 000 und mehr Einw. Die Sätze der 8 Classen gehen in der ersten von 12—300 Fr., in der 2ten von 10—270, in der 8ten von 2—35 Fr. Bei Gewerben, für welche die Einwohnerzahl nicht in Betracht kommt, ist entweder ein bestimmter Steuersatz, oder es sind gewisse Merkmale zur Bemessung angegeben, Zahl der Stühle, Oefen, Spindeln, Kessel u. dgl. und überall eine Unter- und Obergränze, z. B. Spinnereien, Webereien, Brauereien 10—400 Fr. A. für 1860 Hauptsteuer 46 Mill. Fr. und mit den Zuschlägen für Departementsumlagen $60\frac{1}{3}$ Mill.

§. 375.

Weitere Bemerkungen zur Gewerbsteuer.

1) Die derselben unterliegenden Gewerbe müssen im Gesetze einerseits gegen die höheren Dienste, andererseits gegen die Einnahme aus Renten ohne Gewerbsbetrieb und gegen die einfache Lohnarbeit genau abgegränzt werden, (§. 358) insbesondere sind nähere Bestimmungen darüber erforderlich, welche Handelsunternehmungen zur Gewerbsteuer der Handelsleute zu ziehen sind (*a*).

2) Gewerbsleute, die ihr Geschäft ganz im Kleinen, mit einem geringen Capitale, ohne Gehülfen betreiben, behandelt man am besten wie Lohnarbeiter, und unter Umständen, welche die Dürftigkeit der Unternehmer beweisen, sollten diese ganz befreit werden (*b*).

3) Solche Arten von Unternehmungen, welche erst neuerlich, nach der Abfassung des Gewerbsteuergesetzes, häufig und wichtig geworden sind, werden durch nachträgliche Gesetze nach den nämlichen Regeln wie die älteren zur Besteuerung beigezogen (*c*).

4) Wenn ein Unternehmer in einem Orte mehrere Gewerbe zugleich betreibt, so sind 2 Fälle zu unterscheiden: a) Stehen die Gewerbe in einem inneren Zusammenhange, so daß sie einander gegenseitig unterstützen und bedingen, so sind sie zusammengenommen als ein einziges Ganzes zu betrachten. Man kann zum Behufe des Anschlages das vorherrschende, oder, wenn dieß nicht auszumitteln ist, das höher besteuerte Gewerbe zu Grunde legen und für das andere einen Zuschlag festsetzen, mit Rücksicht auf die Summe der Capitale, Arbeiter ꝛc. — b) Sind sie einander fremd, so steht der Forderung der vollen Gewerbsteuer für jedes einzelne nichts im Wege (*d*). Eine gute Gesetzgebung über Zunftwesen oder Gewerbsberechtigung muß dazu dienen, nahe verwandte Gewerbe in Beziehung auf die Befugniß zu ihrem Betriebe zusammenzuwerfen.

5) Eine Gesellschaft, die ein Gewerbe betreibt, wird wie ein einzelner Unternehmer besteuert, die an der Geschäftsführung neben dem Hauptvorsteher Theil nehmenden Mitglieder werden als Gehülfen betrachtet. Dieß hat die Folge, daß der an die Actieninhaber und stillen Gesellschafter einer Commandite gelangende Reinertrag bei diesen Personen nicht mehr von einer Rentensteuer getroffen werden kann (*e*).

(*a*) Hierüber entscheiden gewöhnlich schon die Vorschriften über die zu einer Art von Geschäften erforderliche Erlaubniß (Concession). Zum Handel mit Getreide und andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen (den Wein und das Holz ausgenommen) wird dieselbe meistens nicht verlangt, weil solche Unternehmungen oft nur vorübergehend und einzeln gemacht werden; so auch der Handel mit Staatspapieren und Actien bei Personen, die nicht förmlich Kauf- oder Banthherrn sind. — Hieher gehört die Bestimmung, in welchen Fällen die den Bankhäusern gehörenden Verschreibungen (Effecten, z. B. Staatsschuldbriefe, Actien ꝛc.) der Gewerb- oder der Zinsrentensteuer anheimfallen. Das letztere sollte bei solchen Effecten geschehen, die zur dauernden Anlegung des Vermögens dienen, allein dieß ist nicht äußerlich erkennbar und auch wechselnd. Hauptsächlich ist darauf zu sehen, daß weder ein Theil der Einkünfte unbesteuert bleibe noch auch doppelt belastet werde. — Der Verkauf eigener Erzeugnisse ist kein besonderes Handelsgewerbe, wenn er nur durch Feilbieten zu Hause oder durch Besuchen eines Wochenmarktes bewirkt wird. Der Verkauf von eingekauften Waaren gilt dagegen als Handel und zieht eine besondere Steuer nach sich. Doch ist es üblich, daß manchen Handwerkern auch der Verkauf gewisser, nicht von ihnen ver-

fertigter Waaren gestattet wird, ohne daß sie dafür eine Steuer vom Handel entrichten müssen, z. B. Seiler. Es muß auch bestimmt werden, welche Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe den Landwirthen ohne Entrichtung einer Gewerbsteuer erlaubt ist.

(*b*) In Baden (Ges. v. 1854 §. 30) sind befreit von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes: Personen über 65 Jahre — wer einen Invalidengehalt bezieht oder für denselben vorgemerkt ist, oder 15 Jahre im Militär gedient und dabei einen Feldzug mitgemacht hat, doch nur in den unteren 6 Classen, — wer aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, oder wegen notorischer Armuth dazu geeigenschaftet ist; ferner (§. 22. 12) Wittwen und ledige Weibspersonen, die ein nur zur 1. Classe gehörendes Gewerbe treiben; bei höheren Classen versteuern sie nur $^4/_5$ des Classensatzes. — In Preußen sind solche Handwerker frei, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit 1 erwachsenen Gehülfen und mit 1 Lehrling betreiben." A. Ges. §. 12, vgl. §. 360 (*a*). — Sachsen: Handwerker ohne Gehülfen geben nur $^3/_5$ des Tarifsatzes, und wenn sie nur mit Ausbesserungen beschäftigt sind, $^1/_2$—$^2/_5$ desselben, Ges. §. 39. — Bei alten oder kranken Meistern ist 1 Geselle frei.

(*c*) Preuß. Ges. v. 30. Mai 1853: Eisenbahngesellschaften zahlen $2^1/_2$ pCt. des Reinertrages, soweit derselbe 4 Proc. des Actiencapitals nicht übersteigt, von dem weiteren Reinertrage über 4- bis 5 Proc. einschließlich 5 pCt., über 5—6 pCt. 10, von dem noch höheren Betrage 20 pCt. — Actien- und ähnliche Gesellschaften geben (Ges. v. 1857) 2 Proc. des Reinertrags (einschließlich der Dividende) und mindestens 36 rl. — Sardin. Ges. v. 1851 §. 8: Actiengesellschaften geben 2 Proc. von Zins, Dividende und Capitalvermehrung.

(*d*) Das preuß. Ges. von 1820 §. 18 drückt dieß undeutlich so aus: „wenn sie *absichtlich* mit einander in Verbindung gesetzt sind" — und „wenn sie *zufällig* von einer Person betrieben werden." Im 1sten Falle sollen sie nach dem gemeinschaftlichen Umfange nur 1mal besteuert werden, im 2ten jedes Gewerbe besonders. — Französ. Ges. v. 1844 §. 7: nur die Steuer des am höchsten belegten Gewerbes. — Bad. Ges. v. 1854 §. 10: Die Steuer des persönlichen Verdienstes wird nur von demjenigen Gewerbe entrichtet, welches den höheren Satz hat, das Betriebscapital wird von den verbundenen Gewerben zusammengerechnet. — In Baiern (Ges. v. 1856 §. 18) wird jedes der betriebenen Gewerbe besonders versteuert, außer wenn dieselben in einer engen oder natürlichen oder technischen Verbindung stehen; in diesem Falle wird nur das Hauptgeschäft oder das höchstbesteuerte maaßgebend.

(*e*) Anders verhält es sich mit den sog. Prioritätsobligationen, deren Inhaber Gläubiger der Gesellschaft sind.

§. 376.

6) Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen, zumal wenn er, ohne eine bestimmte Summe auszusprechen, sich nur in eine der aufgestellten Classen zu setzen hat, kann zwar benutzt werden, darf aber nicht von der sorgfältigen Untersuchung von Seite der Schätzer abhalten.

7) Auf die Verschuldung der Gewerbsleute (§. 359. 2)) ist bisher bei der Gewerbsteuer so wenig als bei der Grund- und

Haussteuer Rücksicht genommen worden, aber in der allgemeinen Einkommenssteuer geschieht dieses (§. 398) und die Einführung der sog. Capitalsteuer erleichtert jene Schonung der Schuldner auch bei den erwähnten einzelnen Schatzungen, §. 401 a.

8) Zu der Prüfung und Entscheidung der gegen die vorläufigen Anschläge erhobenen Beschwerden (Reclamationen) ist örtliche Kenntniß so nothwendig, daß wenigstens in jeder mittleren und größeren Stadt eine besondere Versammlung von achtbaren und unterrichteten Bürgern aus den verschiedenen Gattungen von Gewerbtreibenden gebildet werden muß (*a*). Für Dörfer und kleine Städte ist es, um den Prüfungsausschuß zahlreicher und besser zu besetzen, angemessen, denselben einem ganzen Bezirke vorzusetzen.

9) Eine Vergleichung der Anschläge in einem größeren Landestheil in Hinsicht auf Gleichförmigkeit, obgleich schwieriger, als bei der Grundsteuer, ist doch immer ausführbar und nützlich.

10) Die Gewerbsteuerkataster behalten ihre Brauchbarkeit nicht lange und erfordern daher a) eine jährliche Durchsicht, wobei die Veränderungen in den Personen und der Zahl der Hülfsarbeiter nachgetragen, auch einzelne neue Einschätzungen vorgenommen werden, wenn ein Gewerbsmann auf Herabsetzung anträgt, oder eine Erhöhung den Beamten angemessen scheint, b) eine allgemeine Revision nach nicht langen Zwischenzeiten.

(*a*) Baden, Ges. v. 17. März 1854: An jedem Orte besteht sowohl zur Einschätzung als zur Untersuchung der Beschwerden ein Schatzungsrath (früher Gewerbssteuer-Deputation.) Würtemberg, Instruct §. 3 a. 4 a: Die Schätzungscommission (bestehend aus 1 Oberamts-Steuercommissär, 1 Bezirksschätzer, 2 Schätzern aus der Gemeinde und 2 aus benachbarten Orten) wird zum Behufe der neuen Einschätzung in Folge erhobener Beschwerden um 2 Personen verstärkt. Nach Erledigung der Reclamationen erfolgt die Vergleichung aller in einem Oberamte erhaltenen Anschläge durch eine Prüfungs-Commission.

5. Absatz.

Zinsrenten- oder Capitalsteuer.

§. 377.

Während die Rente der Gewerbscapitale in dem Einkommen der Unternehmer mit dem Gewerbsverdienst vermischt vorkommt,

(§. 359), giebt es auch eine vereinzelt stehende Zinsrente, welche als Leihzins von ausgeliehenen Geldsummen bezogen wird. Wo die Actienunternehmungen nicht im Ganzen von der Gewerbsteuer getroffen werden (§. 375. 5)), da gehört auch der Gewinntheil (Dividende) von den Actieneinlagen hieher. Die Empfänger solcher Zinsrenten pflegt man vorzugsweise Capitalisten zu nennen, weil sie großentheils ohne Beschäftigung von ihren Renten leben und dann als eine besondere Classe in der Gesellschaft erscheinen. Diese im Sinne des gewöhnlichen Lebens ausschließlich sogenannten Capitale bilden keinen eigenen Theil des Volksvermögens, ausgenommen wenn sie von Anleihen in das Ausland herrühren (I, §. 54), oder so lange sie zwischen der Rückzahlung und der neuen Anlegung in der Gestalt von Geldsummen bei dem Capitalisten vorhanden sind. Das in Geldform ausgeliehene Vermögen kann von dem Schuldner als Hülfsmittel zur Gütererzeugung, d. h. als wahres Capital verwendet werden, und in diesem Falle ist der Zins ein ursprüngliches Einkommen (I, §. 251), dieß geschieht aber nicht immer und die Forderung des Gläubigers oder Actienbesitzers ist nur ein Anspruch an Andere, die oft nicht einmal einen gleichen Betrag von beweglichem Vermögen in den Händen haben. Eine Besteuerung, die den Güterquellen in der Volkswirthschaft folgte (§. 263), würde daher dieses Einkommen aus Zinsen ganz unberücksichtigt lassen, weil es von den Schuldnern aus ihrem Gewerbsverdienst oder ihren Renten entrichtet wird. Ein Steuersystem aber, welches sich an alle Zweige des Einkommens anschließt, muß auch diese abgesonderte Zinsrente treffen, denn sie ist wie die Grund- und Hausrente ein kostenfreies, reines Einkommen. Die Zinsrentensteuer wird gewöhnlich Capitalsteuer genannt, — eine Bezeichnung, welche sich nur nach der im Privatleben üblichen Bedeutung des Wortes Capital rechtfertigen läßt. Eine solche Abgabe war in der älteren Vermögenssteuer vieler Städte und Länder begriffen (a), wurde aber später, als jene sich in mehrere abgesonderte Steuern auflöste, insgemein aufgegeben. Auch in neuerer Zeit hat man sich lange vor ihrer Einführung gescheut und es waren ihr viele Stimmen ungünstig. Insofern dieß aus der Ungewohntheit einer Zinsbesteuerung und der natürlichen Abneigung vor jeder

neuen Art der Belastung, ferner aus der Verkennung der Grundsätze des Steuerwesens und aus dem Widerstreben der Zinsgläubiger erklärt werden kann, hat diese Ungunst als vorübergehend kein Gewicht. Doch sind auch bedeutendere, aus dem Wesen dieser Abgabe hergenommene Gründe gegen sie aufgestellt worden, welche eine sorgfältige Untersuchung erfordern (*b*), obschon in den letzten Jahrzehenden, besonders aber seit 1848 in vielen Staaten eine solche Steuer Eingang gefunden und der Erfolg die gehegten Bedenken sehr geschwächt hat (*c*).

(*a*) Sie kam in dem altdeutschen Schoß vor (§. 402), so auch in der französischen taille personnelle, wo Renten und andere Einkünfte zuletzt mit 5 Proc. belegt waren, Patent v. 1775. — In dem sächsischen Ausschreiben der Kopf-, Gewerb- und Vermögenssteuer von 1481 war alles Vermögen mit 1 p. m. angelegt, nach dem Ausschreiben v. 1561 das ausgeliehene Vermögen mit 6 Pfennigen von 1 Schock oder 60 Groschen (also $^1/_{120}$), 1671 das bewegliche Vermögen mit 1 Proc. Judeich, Die Rentensteuer im K. Sachsen, Dresd. 1857, S. 7. — Hessen-Darmst. Steuer-Instruct. v. 1658 Art. 10: „capitalia, davon die pensiones noch im Gang und genossen werden können." — Koburg. Ausschreiben v. 1589 Art 15: von ausgeliehenem Gelde. — Steuer-O. einer bair. Stadt v. 1606 bei Harl, I, 177: von 1 fl. Zins 8 Pf., von Hauszins 5 Pf., von baarem Vorrath und Ausständen in Gewerben nur 1 Pf. Die baierische Zinssteuer, bei welcher das Simplum 5 Proc. der Zinsen betrug, bestand noch bis in das 19. Jahrhundert.

(*b*) Für die Capitalsteuer: v. Jakob, I, §. 645 ff. — Fulda, Handb. §. 180. — Krause, National- u. Staatsökon. II, 311. — v. Rotteck, in Verhandl. der bad. 2. K. v. 1831. Beil. VIII. 1. Dessen Oekon. Polit. S. 322. — v. Benzel-Sternau, Commissionsbericht der 2. Kammer über den Entwurf des Gewerbsgesetzes in Baiern, 1828. — Duchesne, Essai sur les finances, Paris 1831. — Motien v. Bassermann, Verhandl. d. bad. 2. K. 1842, Beil. II, 63, 1843. 44. Beil. X, 109. Bericht v. Mathy, Beil. XIII, 115. — Unter gewissen Einschränkungen wird die Capitalsteuer zugegeben v. Ad. Smith, III, 253. (IV, 203 Bas.). — Judeich a. a. O. (*a*). — Gegen sie u. A. v. Kremer, I, 197. — v. Malchus, I, §. 58. — Motive zu dem Entwurf des Gewerbsteuergesetzes in Baiern, 1828. — Murhard, Best. S. 396—421. — Arndt, Die materiellen Grundlagen, S. 414. — (Berger) Rapport au Grand Conseil (Canton Vaud) sur la motion de Mr. Mercier, tendante à soumettre les créances à un impôt. Lausanne 1837. — v. Prittwitz, Theorie d. Steuern u. Zölle, S. 100, vgl. dessen Kunst reich zu werden, §. 635—655. — Helferich, Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baden, Tübingen 1846. — Gr. Moltke, S. 219 (hält sie für eine Steuer vom Gelde). — Verschiedene Meinungen gesammelt bei Murhard, S. 405 ff. — Verhandl. d. bair. Deputirtenkammer v. 1828. XI. Bd.

(*c*) Würtemb. Ges. v. 22. Jan. 1820. Abgabengeg. v. 29. Juni 1821. — Weimar. Ges. v. 29. April 1821 über die allgem. Einkommensteuer, Ges. v. 24. Juni 1840, die Best. des Eink. an Capitalrenten betr. — Pennsylvanische Schatzung v. 1840, welche die ausgeliehenen oder in öffentl. Unternehmungen gewendeten Capitale zu $^1/_2$ p. m., das Grund- und bewegliche Eigenthum zu 1 p. m. trifft. — Englisches Einkommens-

steuergesetz v. 22. Juni 1842. = 5 u. 6 Victor. Cap. 35. — Sächs. Ges. über die Personal- und Gewerbsteuer vom 22. November 1834, 24. Dec. 1845, 23. April 1850 (die Capitalrenten werden in der Personalsteuer mit getroffen). — Hannov. Einkommensteuer, Gesetz vom 21. Octob. 1834, neues Ges. v. 20. März 1859. (Die mit diesem Namen bezeichnete Steuer trifft Leibzinsen, Actienertrag, auch Grundgefälle wie Zehnten u. dgl.). — In mehreren Staaten hat man eine solche Steuer zur Deckung vermehrter Staatsausgaben eine Zeit lang zu Hülfe genommen, bis die Abnahme des Bedarfes eine Steuerverminderung zuließ, z. B. die österr. Classensteuer, Patente vom 1. November 1799 und 20. Aug. 1806, aufgehoben 1829; — kurhess. Classensteuergesetz v. 31. Oct. 1833, aufgehoben 1840; — badische Capitalsteuer, V. v. 19. April 1815, in dem nämlichen Jahre wieder aufgehoben, als der Friede die außerordentliche Hülfe unnöthig machte; — außerord. Besteuerung im Grh. Hessen, Ges. v. 17. Nov. 1824. — Die Finanzverlegenheiten von 1848 an haben zur Ueberwindung jener Bedenken gegen Zinsrentensteuer geführt; z. B. bair. Ges. v. 4. Juni 1848, 11. Juli 1850, 31. Mai 1856. Gerstner, Das baier. Einkommen- u. Capitalrentensteuergesetz v. 31. Mai 1856. Erlangen, 1858. — Bad. Ges. v. 4. Juli 1848. Vollzugs-Verordn. v. 19. Juli 1849. Ges. v. 30. März 1850. V. vom 13. Mai 1850. — Oesterr. Einkommensteuer, von welcher die 3. Classe die Zinsrenten trifft, Patent vom 29. Dec. 1849, V. v. 11. Jan. 1850.

§. 378.

Der Hauptgrund für die Zinsrentensteuer ist die Forderung der Gerechtigkeit, daß kein Theil des reinen Einkommens, besonders kein ansehnlich großer, und keine unzweifelhaft steuerfähige Classe des Volkes von der Beiziehung zu den Staatslasten befreit bleiben dürfe (*a*). Die Steuerfreiheit der Zinsgläubiger ist eine unverdiente Schonung, während die anderen Einwohner in unbilligem Maaße belastet werden. Diese Ungleichheit vermögen die Aufwandssteuern nicht zu beseitigen, weil sie auch die anderen, schon mit Schatzungen belegten Einkünfte und Stände treffen. Eine doppelte Besteuerung der nämlichen Einkünfte findet nicht Statt, weil die Zinsrente ein besonderes, durch das beiderseitige Mitwerben bestimmtes, nach eigenthümlichen Gesetzen sich richtendes Einkommen ist. Die Zinssteuer darf daher in einem vollkommenen System der Schatzungen nicht fehlen. Hiezu kommt, daß da, wo die Rente der Gewerbscapitale ihre Abgabe trägt, das müssige Verzehren von Capitalzinsen nicht begünstigt werden sollte.

Die gegen diese Steuer aufgeführten Gründe betreffen

1) die Wirkungen derselben, und zwar
   a) auf die Gläubiger, §. 379,

b) auf die Schuldner und auf die ganze Production, §. 379 a—382,

c) auf die Staatseinkünfte, §. 383,

d) auf den Staatscredit, §. 385— oder

2) die Ausführungsart, nämlich die mit der Katastrirung der Zinsforderungen verbundenen Schwierigkeiten, §. 386.

(a) Krause a. a. O. rechnete für den preußischen Staat 1206 Mill. rl. Schulden auf dem Grundeigenthum, 262 auf den Häusern, 646 in den bürgerlichen Gewerben, 95 Mill. andere, zusammen 2212 Mill. rl. In Baden zeigt der Durchschnittsertrag der Steuer von 1854—56 194 Mill. fl. oder 149 fl a. d. K., D. 1857—58 203,8 Mill. = 152 fl. a. d. K. — Baiern: Anschlag für 1855—61 16,6 Mill. fl. Zins und (zu 4½ pCt.) 369 Mill. Leihsumme oder 82 fl. a. d. K. — Würtemberg, D. 1855—56 mit Zusatz von 4,4 Proc. Erhebekosten 14·559 000 fl. Rente oder 323½ Mill. Capital = 179 fl. a. d. K. — Oesterreich 1857 36·294 000 fl. südd. Renten = 806 Mill. fl. Capital = 20,2 fl. a. d. K. — In Frankreich waren am 1. Juli 1840 12 544 Mill. Fr. Hypothekeneinträge, wovon 1250 Mill. als Bürgschaften an den Staat, die Gemeinden ꝛc., also 11 294 Mill. (rund 11 300) wahre Schulden, unter denen 3767 Mill. als Darleihen, 7533 Mill. beim Kaufe von Liegenschaften übernommen; Finanzminister Goudchaux, Assembl. nat. 10. Oct. 1848. Unter dieser Summe sind aber viele schon getilgte aber noch nicht gelöschte Schulden begriffen, weßhalb Thiers nur 4500 Mill. annahm (wohl zu niedrig). Wolowski schlägt die Unterpfandsschulden auf 8000 Mill. Fr. an, Journal des Econ. Oct. 1857. — In Belgien sollen gegen 600 Mill. Fr. Hypothekenanleihen sein.

§. 379.

In Bezug auf die Zinsgläubiger ist öfters behauptet worden, dieselben seien auch ohne besondere Steuer schon mittelbar getroffen, weil die auf anderen Verwendungen des Vermögens lastenden Schatzungen die Neigung zum Ausleihen verstärken und vermöge des vermehrten Angebotes von Leihsummen den Zinsfuß solange herabdrücken, bis das Gleichgewicht der verschiedenen Einkünfte wieder hergestellt ist. Müssen z. B. Grund-, Hausbesitzer und Gewerbsleute 1/10 ihrer Renten als Steuer hingeben, Zinsgläubiger aber nichts, so werde durch das häufigere Ausleihen der Zins sich auf 9/10 seines früheren Betrages stellen. Allein

1) die oben bezeichnete Wirkung des Wegbleibens einer Zinsrentensteuer könnte nicht so groß sein, als man annahm, denn a) Unternehmer, die ihr eigenes Vermögen zum Betriebe eines Gewerbes benutzen, werden durch die Besteuerung des Betriebscapitals nicht bewogen, ihr Geschäft aufzugeben, weil sie sonst

auf ihren ganzen Gewerbsverdienst verzichten müßten und nur noch Leihzinsen einnähmen. Ferner werden b) die Besitzer von Liegenschaften der Grund- und Haussteuer willen diese Gegenstände nicht verkaufen, um Zinsgläubiger zu werden, denn das vergrößerte Angebot würde den Preis der Liegenschaften erniedrigen, so daß sie dann bei dem kleineren Erlöse keinen Vortheil mehr fänden. Es bleiben daher nur die in anderer Weise, vorzüglich durch neue Ersparungen gesammelten, noch nicht angelegten Capitale in Geldform übrig, bei denen die Besitzer zwischen verschiedenen Benutzungen zu wählen haben und die zahlreicher als bei einer vollständigen Besteuerung zum Ausleihen gelangen können.

2) Aber selbst wenn man jene Wirkung in vollem Maaße zugiebt, so ist sie doch kein Abhaltungsgrund von der Besteuerung der Zinsrente, denn diese Maaßregel würde dann das Gleichgewicht der verschiedenen Renten wieder herstellen, der stärkere Reiz zum Ausleihen hörte auf, das Angebot von Leihsummen würde wieder kleiner, der Zinsfuß ginge etwas in die Höhe und die Zinsgläubiger erlitten keine Verschlimmerung ihrer Lage, die Staatscasse erhielte aber eine neue Steuereinnahme. Man könnte diese Schlußfolge ebensogut auf andere Steuern anwenden und z. B. die Entbehrlichkeit der Gewerbsteuer zu behaupten suchen, weil, wo diese fehlt, mehr Vermögen auf Gewerbe hingelenkt würde und deren Ertrag sich verminderte.

§. 379 a.

In Bezug auf die Schuldner ist zu erforschen, ob den besteuerten Zinsgläubigern (Capitalisten) eine Ueberwälzung auf jene durch Steigerung des Zinsfußes gelingen könne. Wäre dieß mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen, so wäre hiermit die Verwerflichkeit dieser Steuer sogleich erwiesen. Der Wunsch und das Bestreben der Capitalisten reicht offenbar nicht hin, eine solche Ueberwälzung zu bewirken, wenn ihnen nicht das Mitwerben dabei günstig ist. Dieß wäre auf doppelte Weise denkbar, theils durch eine Abnahme des Angebotes, theils durch eine Vermehrung des Begehres von Leihsummen.

Das Angebot verleihbarer Capitale könnte dann verringert werden, wenn die Eigenthümer, um der Steuer auszuweichen, eine andere Anwendung vorzögen, wozu sich folgende mögliche Wege darbieten (*a*):

1) Eigene Betreibung von Gewerben, wobei man im Gewerbsverdienste reichlichen Ersatz für die Gewerbsteuer erhält. Dieß ist in anderer Hinsicht zuträglich, weil es die Capitalbesitzer in nützliche Thätigkeit bringt, und hat auf den Zinsfuß keinen Einfluß, weil in dem nämlichen Maaße auch der Begehr von Capitalen abnehmen muß, denn so lange die Gelegenheiten dieselben nützlich anzuwenden sich nicht vermehren, werden die eigenen Unternehmungen der Capitalbesitzer nur die Stelle der mit geborgten Summen betriebenen einnehmen.

2) Ankauf von Ländereien oder Gebäuden, die jedoch ebenfalls mit Steuern belegt und nicht so wohlfeil zu erlangen sind, daß man die Abgabe nicht empfände (§. 313); überdieß würden dieselben sogleich im Preise steigen, wenn sie häufiger begehrt würden, und endlich müssen in diesem Falle die Verkäufer sich wieder um eine werbende Anwendung des Kaufgeldes bemühen, es treten also nur andere Besitzer der verleihbaren Summen auf.

3) Anlegung im Auslande. Dieß ist bei dem lebhaften Verkehre in Staatspapieren, Actien und Schuldbriefen der Actiengesellschaften leicht auszuführen, man kann aber auch sonst in Wechseln und Baarsendungen Summen außer Landes schaffen, die dann der einheimischen Betriebsamkeit entgehen. Man muß zugeben, daß eine solche Wirkung der Zinssteuer allerdings eintreten kann.

(*a*) Daß man der Steuer willen Capitale aufzehre, ist am wenigsten glaublich.

§. 380.

Es ist wahrscheinlich, daß die letzte erwähnte Wirkung bei einer mäßigen und billigen Anlegung der Steuer nicht so häufig vorkommen werde, um den Zinsfuß zu erhöhen. Dieß läßt sich so darthun:

a) Ein Theil der Capitale, die den Stiftungen, Corporationen, Gemeinden, Minderjährigen ꝛc. gehören, bleibt wegen der geringeren Gefahr innerhalb des Landes;

b) ebenso die Capitale solcher Privatpersonen, welche der Sicherheit willen ihre Schuldner in der Nähe zu haben suchen. Viele Rentner lieben die Anlegung in Staatspapieren überhaupt nicht, oder scheuen die ausländischen mehr als die einheimischen. Tritt in einzelnen Zeitpuncten eine häufige Ausnahme von dieser Regel ein, so ereignen sich leicht Verluste, durch welche die Capitalisten wieder zu größerer Vorsicht ermahnt werden. Die Leichtigkeit, das angelegte Geld in kürzester Frist zurückzuziehen, muß gewöhnlich durch Annahme eines geringeren Zinsfußes erkauft werden. Die große Menge der Unterpfandsforderungen, die nicht aus Darleihen, sondern aus Erbtheilungen oder auch aus Ablösungen herrühren (vgl. §. 378 (*a*)), pflegt ebenfalls stehen zu bleiben. Nur der kleinere Theil der verleihbaren Summen ist folglich so beweglich, daß er schon bei einem geringen Unterschiede im Ertrage von einem Lande in das andere wandert. Dieß gilt insbesondere von dem beweglichen Vermögen der Bankherren, die jedoch als Theile des Betriebscapitales mehr unter die Gewerbsteuer fallen und nicht genau von derselben erreicht werden (*a*);

c) der Bezug von Zinsen aus einem anderen Lande verursacht größere Bemühungen und Kosten;

d) wenn der Zinsfuß bei der Zunahme des Wohlstandes sinkt, so müssen die Capitalisten größere Verluste ertragen, als ihnen die Steuer zufügt, sie empfinden hierin, daß ihr Einkommen ein reines ist, welches ohne Nachtheil für die Gütererzeugung durch gebieterische Umstände verringert werden kann, und werden sich also einer kleineren Verkürzung um so eher unterwerfen;

e) die Capitalisten sind in den Staaten, wo diese Steuer besteht, verpflichtet, die im Auslande ausgeliehenen Summen gleichfalls zu versteuern, dagegen bleiben gewöhnlich die inländischen Darleihen der Ausländer befreit, weßhalb diese eine Ermunterung erhalten, Summen von außen herbeizusenden. Das unbewegliche Vermögen besteuert man zwar der Leichtigkeit wegen an dem Orte wo es sich befindet, bei der Zinssteuer aber, deren Gegenstände zerstreut sind, muß man die Belegung, die ohnehin immer zunächst auf die Person gerichtet ist (§. 262), am Wohnsitze des Rentenempfängers vornehmen. Nur wenn man die

Steuerpflicht nicht aus der gesammten Staatsbürgereigenschaft, sondern allein aus der Beschützung des Eigenthums herleiten wollte (§. 352), würde man die Besteuerung der vom Auslande herkommenden Zinseinnahmen mißbilligen und dagegen das innerhalb des Landes angelegte Vermögen der Fremden ebenfalls besteuern müssen (*b*). Wenn alle Staaten in diesem Puncte nach gleicher Regel handeln, sie mögen nun den Wohnsitz des Capitalisten oder den Ort der Anlegung zum Grunde der Steuerpflicht annehmen, so ist es, abgesehen von der ungleichen Leichtigkeit der Verheimlichung, für den Besitzer des beweglichen Vermögens in Hinsicht auf die Steuer gleichgültig, wo er dasselbe ausleiht. Die Regierung des reicheren mehr leihenden Volkes erhält dann mehr Einnahmen als die des ärmeren borgenden. Werden von Land zu Land abweichende Regeln angewendet, so ist eine doppelte Belegung einer Renteneinnahme möglich, welche die Anlegung im Auslande erschwert (*c*).

(*a*) Viele denken sich das Capital als ein in keinem Lande gebundenes, wie auf Flügeln hinschwebendes Gut, welches, wenn es sich hie und da befruchtend niederläßt, die größte Schonung fordert. A. Smith: „Der Eigenthümer von Grundstücken ist nothwendig ein Bürger des Landes, in welchem seine Besitzung liegt; aber der Capitalist ist eigentlich ein Weltbürger und nicht nothwendig an ein besonderes Land geknüpft. — Eine Steuer, welche das Capital aus einem besonderen Lande treiben würde, müßte, soweit sie dieß thäte, jede Quelle des Einkommens, sowohl des Oberhaupts als des Volkes (society) austrocknen." III, 254. (IV, 294 Bas.). Diese Vorstellung ist wenigstens in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Von einem großen Theile des Capitales ist schon das Herausziehen mit Schwierigkeiten verbunden. Unsicherheit des Eigenthums, willkürliche Bedrückungen u. dgl. können leichter eine Auswanderung der Capitale hervorbringen, als eine mäßige Steuer in einem wohlgeordneten Staate. In einem kleinen reichen Staate wäre es allerdings anders, weil man hier das Ausland ganz nahe hat und ohnehin häufig gezwungen ist, Summen in demselben anzulegen. In Lausanne wurde, nachdem Mercier im großen Rath auf eine Zinssteuer angetragen hatte, in neuen Leihverträgen ausbedungen, daß der Schuldner die Steuer, wenn sie eingeführt würde, tragen sollte. Das wäre in einem größeren Staate schwerlich zu erwarten, auch bleibt es zweifelhaft, ob diese Verabredung durchzuführen gewesen wäre. In Deutschland ist freilich die Anlegung in einem anderen Theile des Bundesgebietes sehr gewöhnlich.

(*b*) Nach dem hannov. Ges. v. 1859 §. 50 sollen Ausländer, welche aus dem Königreich H. Zinsen ꝛc. beziehen, die Steuer gleich den Inländern entrichten. Das bad. Ges. v. 4. Juli 1848 wollte (Art. 3) auch die im Lande wohnenden Fremden beiziehen und machte hiebei zwischen Deutschen und Ausländern einen Unterschied. Das provis. Gesetz vom 14. Juli 1849 hob diesen Art. 3 auf. Nach dem neuen Gesetz vom 30. März 1850, §. 2 sind Ausländer nur dann steuerpflichtig, wenn sie im Lande des Erwerbes wegen wohnen und somit ihr Capitalver-

mögen hier angelegt ist. Aehnlich baier. Ges. v. 31. März 1856, doch ohne die Beschränkung „des Erwerbes wegen". In Oesterreich ist 1859 die Besteuerung von Proc. der Zinsen auch auf die auswärtigen Staatsgläubiger angewendet worden, was auf den Preis der Staatsschuldbriefe ungünstig wirken mußte.

(c) Das baierische Ges. §. 7 erlaubt den baierischen Staatsbürgern, die Steuer, die sie im Auslande von dem daselbst angelegten Vermögen entrichten müssen, von der steuerbaren Rente in Abzug zu bringen. — Es sind bei diesem Gegenstande noch für mehrere Fälle, die eine Art von Mittelzustand bilden, Vorschriften zu geben, z. B. 1) wenn Bürger eines Staates im Auslande wohnen, 2) wenn dieß zwar nicht eintritt, wenn sie aber zugleich in einem anderen Lande Bürgerrecht haben. Nach dem neuesten badischen Gesetzentwurfe (1860) wird bei 1) nur das Einkommen aus dem Inlande besteuert, bei 2) dasjenige frei gelassen, welches aus dem anderen Lande herstammt.

§. 381.

Nach einer anderen Meinung soll die Ueberwälzung dadurch verursacht werden, daß, wenn nach der Einführung der Zinssteuer den Schuldnern an ihren Steuern eine entsprechende Erleichterung zu Theil wird, dieß die Neigung zum Borgen erhöht; man erwartet deßhalb einen *größeren Capitalbegehr* und eine solche Erhöhung des Zinsfußes, daß die Borgenden noch eben soviel Zins bezahlen, wie zuvor, die Capitalisten aber für die Steuer entschädigt werden. Diese Vermuthung beruht auf folgendem Schlusse: Der Gewerbsunternehmer kann desto mehr Zins geben, je mehr ihm vom rohen Ertrag seines Gewerbes nach Bestreitung anderer Ausgaben übrig bleibt. Die Steuerverminderung wegen der Schulden läßt ihm einen Ueberschuß, und er sucht deßhalb mehr zu borgen (*a*). Der Capitalist, der einer Schmälerung seiner Einnahme widerstrebt, steht im Mitwerben gegen den Schuldner, welchem eine Ausgabe abgenommen wird, ohnehin im Vortheil, und dieser entschließt sich leichter, im Ganzen noch soviel zu geben als bisher, wenn er das stärkere Mitwerben wahrnimmt (*b*).

(*a*) Freilich geht dieser Vortheil für ihn wieder verloren, wenn der Zins in gleichem Verhältnisse anwächst!

(*b*) *Krönce*, Anleit. zur Regulir. d. Steuern, S. 35. — Dess. Grundsätze einer gerechten Besteuerung, §. 19. — (*du Thil*) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen, S. 26.

§. 382.

Diese Wirkung ist nicht wahrscheinlich, weil a) ein Abzug zu Gunsten der verschuldeten Steuerpflichtigen an ihren Schatzungen

sich nicht vollständig ausführen läßt, §. 384; b) nur ein Theil der Schulden zu gewerblichen Zwecken gemacht wird, während viele andere aus der Erwerbung von Liegenschaften (Immobilien) oder aus Verlusten und Unfällen herrühren und dann, wenn der Schuldner sich in einer besseren Lage sieht, sogar häufiger abgetragen, als vermehrt werden; c) weil die Gelegenheiten, Capitale in Unternehmungen zu verwenden, in dem vorausgesetzten Falle sich nicht erweitern (a); d) weil ferner, wenn die geringere Ausgabe, welche aufgenommene Capitale dem Schuldner verursachen, sogleich eine Zunahme der Nachfrage bewirkte, dasselbe auch bei jeder Erniedrigung des Zinsfußes geschehen und diese hiedurch in Kurzem wieder aufgehoben werden müßte; dieß ist aber gegen die Erfahrung. Capitalsteuern haben auch, wo sie Statt finden, das Sinken des Zinsfußes nicht verhindert, und es ist nicht bekannt, daß sie denselben höher erhalten hätten, als anderswo.

(a) Smith, III, 252.

§. 383.

Durch die vorstehenden Sätze wird die Besorgniß einer Steigerung des Zinsfußes sehr gemindert, besonders wenn die Steuer mäßig, z. B. nur $^1/_{10}$ oder $^1/_{15}$ der Zinsen ist. Die Capitalisten können schwerlich ihre Schuldner mit der Drohung des Kündigens zur Bewilligung eines höheren Zinses bewegen, weil sie keine Aussicht haben, im Falle der Heimzahlung die Summen anderswo besser unterzubringen. Bei den meisten Darleihen vermag der Capitalist keineswegs nach Gutdünken zu fordern und zu gebieten, vielmehr steht er unter der Macht des Mitwerbens. Nur Darleihen auf persönlichen Credit mit stärkerer Wagniß machen eine Ausnahme, bei diesen aber kommt des ohnehin höheren Zinsfußes wegen die Zinssteuer wenig in Betracht. Je mehr man diese Steuer anderen Schatzungen ähnlich zu machen weiß, ohne dadurch die Besteuerungsgrundsätze zu verletzen, desto deutlicher wird auch die Ueberzeugung hervortreten, daß man jene wie jede Steuerbelastung des reinen Einkommens auf sich nehmen müsse und daß der Versuch einer Ueberwälzung vergeblich sei. Hiezu trägt auch das Verfahren bei, den Fuß der Steuer anfangs gering anzusetzen, um die

Bürger erst an dieselbe zu gewöhnen. Von dem gesetzlichen Verbote einer Ueberwälzung ist wenig Erfolg vorauszusehen, weil man dem Gläubiger im Allgemeinen nicht verbieten kann, einen höheren Zins zu verlangen, auch die Umgehung durch mündliche Verabredung leicht ist (*a*).

(*a*) Z. B. bei der, in der ehemaligen englischen income-tax enthaltenen Zinssteuer (v. Raumer, Brit. Best., S. 164), sowie in der jetzigen Einkommensteuer. — Ebenso würtemb. Abgabengesetz v. 22. Juni 1820, §. 14: Kein Capitalbesitzer ist berechtigt, sich die Steuer vom Schuldner vergüten zu lassen, bei Strafe des 15fachen. — Bair. Zinssteuer, Verordn. v. 1794, Ges. v. 1848 §. 1, Ges. v. 11. Jul. 1850 Art. 1.

§. 384.

Wenn man den Schuldnern bei der Besteuerung ihrer Einkünfte den Abzug der zu entrichtenden Zinsen gestattet (§. 401), so wird hiedurch der Vortheil, den die Zinsrentensteuer der Staatscasse gewährt, bedeutend vermindert, jedoch nicht ganz zerstört, weil es viele Zinsforderungen giebt, bei denen kein Schuldner eine Minderung seines Steueranschlages in Anspruch nehmen kann, z. B. die Staatsschulden und die Forderungen an Auswärtige. Uebrigens ist auch der Mehrertrag, den die Zinssteuer abwirft, nicht der einzige Grund für ihre Empfehlung, sondern zugleich die gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten. Die Beiziehung einer bisher zu wenig besteuerten Classe von Bürgern würde aus Gründen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit selbst dann rathsam sein, wenn sie gar keine Vermehrung der Staatseinkünfte zu Wege brächte. Ist es später einmal nöthig, zur Deckung vermehrter Staatsbedürfnisse die Steuern zu erhöhen, so läßt sich dieß dann um so leichter ausführen, in je richtigerem Verhältnisse alle Einkünfte und alle Stände der Gesellschaft belegt sind.

§. 385.

Man hat befürchtet, daß eine Zinssteuer dem Staatscredit schaden, den Preis der Staatsschuldbriefe erniedrigen und neue Anleihen erschweren möchte. Allein eine allgemeine Maaßregel, deren Gerechtigkeit einleuchtend ist und welche der gewissenhaften Erfüllung eingegangener besonderer Verbindlichkeiten nicht im Wege steht, kann dem Credit des Staates nicht schaden, zumal da sie diesem neue Hülfsquellen eröffnet. Der Leihver-

trag, den der Staat mit seinen Gläubigern abschloß, verbietet die Besteuerung derselben nicht, denn er kann ihnen keine Befreiung von allgemeinen Bürgerpflichten verschaffen, und es ist in Ansehung ihrer Steuerschuldigkeit gleichgültig, von wem sie ihre Zinsen beziehen, wie z. B. auch der Eigenthümer eines an den Staat vermietheten Hauses sich der Hausteuer nicht entziehen kann. Eine geringe Erniedrigung des Curses der Staatspapiere könnte zwar nach der Einführung dieser Steuer eintreten, sie wird aber neben den anderen mächtigeren Ursachen, die den Preis dieser Schuldbriefe bestimmen, nicht leicht wahrgenommen. Mit ihr müßte gleichzeitig der Preis des liegenschaftlichen Vermögens steigen (§. 312). In dem Maaße, wie die Staatsobligationen auch von ausländischen Capitalisten begehrt werden, ist diese Wirkung der Steuer schwächer, besonders wo die Tilgung der Staatsschuldscheine im vollen (Nominal-) Betrage fortschreitet und die Schuldenmasse nicht groß ist. Unter ungünstigeren Schuldverhältnissen könnte es freilich rathsam werden, die Besteuerung der Staatsgläubiger und somit die ganze Zinssteuer noch zu verschieben. Schon dieß erfordert die Billigkeit, daß man eine solche Abgabe nicht ganz kurz nach einer Herabsetzung der Zinsen von der Staatsschuld neu einführe.

§. 386.

Die Ausführung der Zinssteuer ist darum schwierig, weil es an offen vorliegenden Kennzeichen der Zinsforderungen gebricht. Wo man nicht auf die redlichen Angaben der Steuerpflichtigen bauen kann, da ist auf eine vollständige Kenntniß aller Zinsrenten nicht zu rechnen. Wenn jedoch eine Steuer als gerecht und volkswirthschaftlich unschädlich anerkannt wird, so darf man sich durch äußere Schwierigkeiten nicht abhalten lassen, die sich ohnehin mit der Zeit vermindern, indem sowohl die Geschicklichkeit der Beamten und Schätzer mit ihrer Erfahrung zunimmt, als auch der Gesetzgebung sich neue Hülfsmittel zur Veranschlagung darbieten.

Zwischen den einzelnen Arten von Forderungen findet in Absicht auf die leichte oder schwere Erforschung eine große Verschiedenheit statt. Die Schulden des Staates sind genau bekannt, hypothekarische Forderungen lassen sich aus den Pfand-

büchern leicht abnehmen, ebenso auch das Vermögen der Stiftungen, Corporationen und Minderjährigen aus den obervormundschaftlichen Verrichtungen der Staatsbehörden. Dagegen ist man bei den im Auslande angelegten und den bloß auf persönlichen Credit im Inlande dargeliehenen Summen von Stützpuncten jener Art gänzlich verlassen. Gleichwohl wäre es ungerecht, nur gerade diejenigen Arten von Capitalforderungen zu besteuern, die man genau zu erforschen vermag, und dieß würde die Capitalisten ermuntern, ihre Capitale den steuerfreien Darleihen zuzuwenden, wodurch dann die Pfandschuldner zu etwas höherem Zinse genöthigt werden könnten.

§. 387.

Zu den Vorschlägen, die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten gemacht worden sind, gehören vorzüglich diese:

1) Mittelbare (indirecte) Besteuerung des Capitalisten, indem der Schuldner ermächtigt wird, jenem eine entsprechende Summe an den Zinsen abzuziehen, während er selbst in der ihm aufgelegten Schatzung ohne Rücksicht auf seine Schulden belegt wird. Den Staatsgläubigern zieht die Regierung diese Zinsen ab (*a*). Nur für die auswärts angelegten Capitale findet eine unmittelbare Entrichtung der Zinsgläubiger statt, und die Staatscasse erhält daher nur von diesen letztgenannten zwei Arten der Zinsforderungen aus dieser Steuer einen Gewinn. Hierin liegt an und für sich kein Tadel gegen diese Einrichtung, denn die Steuerfähigkeit der Schuldner ist in der That um so viel kleiner, als das Zinseinkommen der Gläubiger beträgt, §. 384, 401 a. Ein Vorzug dieser Anordnung ist, daß die Steuerbehörden sowie die Steuerpflichtigen alle Bemühungen und Unannehmlichkeiten ersparen, die mit der Erforschung der inländischen Privatschulden verbunden sein würden. Doch ist gegen dieß Verfahren zu erinnern: a) Der Abzug an den Zinsen muß bei den manchfaltig verwickelten Schuldverhältnissen zu vielen Streitigkeiten zwischen beiden Theilen Anlaß geben und b) den Gläubiger mehr als eine unmittelbare Steuerforderung in Versuchung setzen, dem Schuldner die Uebernahme der Steuer, d. i. die volle Zinszahlung, zuzumuthen. c) Die Staatsgewalt erlangt hiebei keine Kenntniß von dem Vermögensstande der Zinsgläubiger und dieß

ist in manchen Hinsichten nachtheilig, z. B. in Fällen, wo die Wahlfähigkeit oder Wählbarkeit von einem gewissen Vermögen abhängt.

2) Gesetzliche Verpflichtung der Gläubiger, alle oder wenigstens die über 1 Jahr ausgeliehenen Summen bei einer Staatsbehörde eintragen zu lassen, mit der Androhung, daß sie im entgegengesetzten Falle nicht klagbar sein sollten (*b*). Dieß ist für die Zinsgläubiger sehr lästig, für die Schuldner bisweilen höchst widrig und nachtheilig, die ungleiche Dauer der Darleihen über und unter 1 Jahr veranlaßt manche unbeabsichtigte Uebertretungen, und es ist auch ein starker Reiz vorhanden, das Gesetz zu verletzen, welches ohnehin durch häufigeren Gebrauch von Anleihen auf kurze Zeit umgangen werden kann. Die den Beamten zur Pflicht gemachte Verschweigung der Einträge beseitigt den Nachtheil nicht völlig.

(*a*) Bei der holländischen Vermögenssteuer von $^1/_2$ Proc. (1673) waren die Unterpfandschuldner ermächtigt, ihren Gläubigern jenen Betrag an den Zinsen abzuziehen, de Parieu S. 75. — Sowohl bei der früheren britischen Einkommenssteuer (der Schuldner zog 10 pCt. ab), als bei der heutigen (Art. 102. 103) ist diese Einrichtung anzutreffen, die mit der Eigenthümlichkeit jener Steuer zusammenhängt. Der Schuldner ist als schuldenfrei besteuert und zieht dem Gläubiger den Betrag der Steuer von den Zinsen (anfänglich 7 Pence vom L. St.) ab; Verträge, welche diesen Abzug aufheben sollen, sind ungültig, und der Gläubiger, welcher den Abzug nicht zugeben will, ist straffällig. — Aehnlich war es im Großh. Hessen, 17. Nov. 1824, §. 15, wobei es gleichfalls verboten war, durch Contracte diesen Abzug zu beseitigen, §. 17. — Die nämliche Besteuerung der Gläubiger durch Abzug an den Zinsen ist bei der 3. Classe der österreich. Einkommenssteuer eingeführt. — Gegen dieß Verfahren Kries, Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. XI, 489. — Umpfenbach, Lehrb. 1, 200.

(*b*) v. Jakob, II, §. 1057. — Dagegen u. a. Craig, III, 77.

§. 388.

Die meiste Empfehlung verdient die Anordnung, daß die Zinsgläubiger angehalten werden, ihre Einnahmen selbst anzugeben und daß diese Erklärungen durch eine Commission von Bürgern desselben Wohnorts sorgfältig geprüft werden. Obschon hiebei die Versuchung zu falschen Angaben groß ist und volle Richtigkeit sich nicht erwarten läßt, so können doch den Steuerpflichtigen mehrere gewichtvolle Beweggründe dargeboten werden, sich von der Wahrheit nicht zu entfernen (*a*). Dazu dient: 1) Die gesetzliche Bestimmung, daß die Angaben (De-

clamationen) durch die zu ihrer Prüfung und zu der Erhebung der Steuer beauftragten Personen geheim gehalten werden sollen (*b*). Die namentliche Aufführung der einzelnen Posten ist entbehrlich, so lange kein Zweifel über die im Ganzen angegebene Summe entsteht (*c*). Man hat auch hie und da Classen angeordnet, in welche der Capitalist sich einzureihen hat, damit er sein ausstehendes Vermögen oder Zinseinkommen nicht ganz genau anzuzeigen brauche. Je mehr aber in den höheren Classen die obersten und untersten Gränzzahlen von einander verschieden sind, desto größer ist die Ungleichheit zwischen den in einerlei Classe gehörenden Steuerpflichtigen (*d*). 2) Furcht des Capitalisten vor dem nach seinem Tode zu erwartenden Kundwerden seiner Unredlichkeit. Wenn auch die Einziehung einer Strafe nach dem Tode dessen, der sein Vermögen zu niedrig angegeben hat (*e*), nicht gerecht ist, weil sie Unschuldige trifft, so sind doch wenige Menschen gegen die Schande gleichgültig, die auf ihre Namen fällt, wenn ihr Vermögen zur Kenntniß der Gerichtsbehörde kommt (*f*). 3) Anordnung einer näheren Untersuchung in solchen Fällen, wo aus der Lebensweise oder anderen offenkundigen Umständen erheblicher Verdacht der Verheimlichung entsteht, wobei dann die zur Prüfung bestellte Commission den Capitalisten zur Angabe seiner einzelnen Einnahmsquellen anhalten kann (*g*). 4) Einrechnung der Capitalsteuer unter diejenigen Auflagen, deren Größe zur Bestimmung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter, Ständeversammlungen ꝛc. gebraucht wird. 5) Man hat öfter durch gleichzeitige Beiziehung anderer Volksclassen zu einer neuen Steuer die Rechtmäßigkeit der Zinssteuer fühlbarer zu machen gesucht, §. 382 (*h*). Wenn diese anderen Classen noch keine Schatzung getragen haben und wenn alle Zweige der Einkünfte in richtigem Verhältniß belastet werden, so ist jenes Verfahren zulässig, es hat jedoch keinen großen Nutzen, denn die Allgemeinheit der Steuerpflicht und der wirklichen Belegung aller Einnahmen kann, auch wenn die einzelnen Steuern verschiedene Benennungen und Einrichtungen haben, als bekannt vorausgesetzt werden.

(*a*) In Würtemberg wurden anfänglich g. 120 Mill., 1843 schon 191 Mill. fl. Zinsforderungen versteuert. Der Zuwachs kann in 5 Jahren nicht wirk-

lich 71 Mill. betragen haben, es müssen also die Angaben vollständiger geworden sein.

(*b*) Außer der widerrechtlichen Absicht, die Staatscasse zu verkürzen, kommt noch in Betracht, daß manche Personen weniger reich scheinen wollen als sie sind. Nur dieß gefährdet den Ertrag der Zinsrentensteuer, nicht die Absicht Anderer, für reicher zu gelten.

(*c*) Bei der österreichischen Classensteuer konnten die Angaben versiegelt der Ortsbehörde überliefert werden und wurden dann nur von der Landesstelle (Regierung) eröffnet. v. Kremer, II, 209. — Bei der bad. Capitalsteuer v. 1815 übergaben die Capitalisten ebenfalls ihr Verzeichniß zur Schonung der Schuldner versiegelt, der Gesammtbetrag war auf dem Umschlage bemerkt und nur dann erfolgte die Eröffnung, wenn der Gläubiger auf Zins oder Capital gegen den Schuldner klagte, um zu sehen, ob der Posten wirklich angegeben sei. Nach dem bad. Ges. v. 1850 werden Staatspapiere, Actien und andere verzinsliche Forderungen nur in ihrem Gesammtbetrage, unverzinsliche Forderungen, Zeit- und Leibrenten aber im Einzelnen angezeigt. – Hannover, a. Ges. v. 1859, §. 62: Eine allgemeine Declaration auf Ehre und Gewissen ist zulässig, es kann aber mit Genehmigung der obersten Steuerbehörde eine specielle Declaration verlangt werden. Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung nicht zur rechten Zeit abgiebt, so kann die Steuer von Amtswegen angesetzt werden, wobei vorzüglich auf den Haushaltsaufwand zu achten ist, §. 64. — Auch in Weimar wird die Fassion versiegelt übergeben und nur der ganze Zinsenbetrag außen angemerkt.

(*d*) Wenn z. B. alle Renten von 30 001—40 000 in die nämliche Classe fallen, so entrichten 2 Personen gleichviel, deren Steuerfähigkeit fast im Verhältniß 3 zu 4 steht. — In Baiern hat der Capitalist nur die Classe anzugeben, in welche sein Renteneinkommen fällt. Die Classen der Renten sind 1) 25—50 fl., 2) 51—75, 3) 76—100, sodann von 101 bis 500 je 50 fl. weiter, von 500—1000 steigt jede Classe um 100, von 1000—2000 um 200, von 2000—5000 um 500, von 5000 an um 1000, von 10 000 an um 5000, endlich von 30 000 an um je 10 000 fl., z. B. die 38. Classe umfaßt Einkünfte von 40 001—50 000 fl. — In Kurhessen waren gleichfalls solche Classen angeordnet. Jede der 24 Classen hatte ihr Simplum, z. B. Cl. XXIV von 51—75 rl., Simplum 1 Gr., Cl. XIII von 901—1000 rl., S. 2 rl. 12 Gr., Cl. 1 von 5001—5500 rl., S. 20 rl. 20 Gr.

(*e*) Nach dem würtemb. Gesetz v. 19. Sept. 1852 §. 11 besteht die Strafe der Verheimlichung im 10fachen des Steuerbetrages, um den die Staatscasse verkürzt worden ist; sie wird auch dann erhoben, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode eines Capitalisten bekannt geworden ist, doch mit 3jähriger Verjährung. — Baden, Ges. v. 1850, §. 16: die Strafe ist das Vierfache der Steuerverkürzung und wird auch aus dem Nachlaß gefordert. — In Baiern, Ges. v. 1856 §. 21 ist, wenn die Unrichtigkeit nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt wird, aus dem Nachlaß nur die Summe nachzuzahlen, um welche die Staatscasse verkürzt worden ist. — In Weimar (Ges. v. 24. Jun. 1840, §. 12) haben die Erben für die nach dem Tode des Erblassers entdeckte Verheimlichung die Strafe für höchstens 4 Jahre zu bezahlen. Die Strafe ist für jedes Jahr dem verschwiegenen Capitale gleich.

(*f*) Dieß ist wenigstens dann der Fall, wenn Abwesende oder Minderjährige miterben, oder ein letzter Wille vorhanden, ferner wo eine Erbschaftssteuer zu erheben ist. – Ueber die in Athen eingeführten Denunciations- und Controlmittel, Antidosis und Apographe, v. Raumer, Brit. Best., S. 261. — Murhard, S. 518. Böth I, 749.

(g) Wo bei den Schatzungen die Schulden berücksichtiget werden, da dient auch die Angabe derselben einigermaßen dazu, die Erklärung der Capitalisten besser zu prüfen. — Umpfenbach (Lehrb. der Finanzwiss. I, 205) empfiehlt ausführliche Angaben der Schuldner als Hülfsmittel zur Katastrirung der Capitalforderungen.

(h) Beispiele: Die österr. Classensteuer, welche zugleich die Privatbesoldungen, Hauszinsen (mit Ausnahme der selbstbewohnten Theile) und Gewerbseinkünfte traf. Vom Betrage des Einkommens wurden Schuldzinsen, Lasten, andere auf einem Gewerbe liegende Steuern abgezogen, der eigene Unterhalt aber nicht. Der Steuerfuß stieg von 2½ pCt. (bei 100—300 fl. W. W Einnahme) bis auf 20 pCt. (bei 140 000 fl. und mehr). — Angef. kurhess. Gesetz, nach welchem Besoldungen (nach Abzug der Ausgaben für Gehülfen, Dienstkleidung, Fourage ꝛc.), Pensionen, Einkommen aus höheren Diensten, Pachtungen und Grundgefälle mit den Capitalzinsen zusammengeworfen wurden. — In Würtemberg sind mit den Capitalisten zugleich die Besoldeten besteuert worden. — In England bildet die Zinssteuer einen Bestandtheil der income- oder property-tax; so auch in Weimar.

§. 389.

Weitere Bemerkungen zu der Zinsrentensteuer.

1) Was den Steuerfuß im Vergleich mit der Höhe anderer Schatzungen betrifft, so ist

a) anfangs eine niedrige Belastung der Zinsrenten rathsam, denn die Neuheit der Steuer macht, daß diese von Manchen als ungebührlich angesehen wird, auch empfindet man sie in den gewohnten hauswirthschaftlichen Verhältnissen lästiger als eine herkömmliche Steuer und diese Umstände geben einen stärkeren Reiz zur Unredlichkeit. Ueberhaupt ist es billig, nach der langen völligen Steuerfreiheit die Abgabe nur allmälig auf die Höhe zu bringen, welche für die Dauer als zweckmäßig erscheint.

b) Es sind Gründe vorhanden, auch fortwährend bei einem etwas niedrigeren Fuße stehen zu bleiben, denn der Zinsfuß wird im Fortgange des Wohlstandes, wenn Friede und Ordnung ungestört sind, allmälig niedriger, zudem geht der Zins nicht ganz regelmäßig ein, es kommen Unterbrechungen, Anrufen der Gerichte, Concurse und manche Verluste vor.

2) Eine besondere Berücksichtigung erfordern solche Personen, die von den Zinsen eines kleinen Capitales nur gerade noch leben können und außer Stand sind, durch Arbeit etwas zu erwerben, denen also der Vortheil, über ihre Zeit frei verfügen zu können (§. 259), nichts hilft, z. B. Wittwen, Waisen in frühem Alter, Greise ꝛc. Die Gränze des aus diesem Grunde steuerfrei zu lassenden Zinseinkommens muß jedoch so gezogen

werden, daß die künstlichen Bedürfnisse der höheren Stände ausgeschlossen bleiben (*b*).

(*a*) Vgl. Fulda, Handb. §. 181. — Die würtemb. Capitalsteuer war anfangs $^1/_3$ pCt. (20 kr. von 100 fl.), dann seit 1830 $^1/_5$, seit 1833 $^1/_5$ pCt., seit 1836 $^1/_{10}$, seit 1849 $^1/_4$ Proc. Seit 1858 ist sie 4 Proc. des steuerbaren Ertrages (oder, wenn man 5 Procent annimmt, $^4/_5$ Proc. der Hauptsumme). — Hannover: 2,^{6} Proc. der Zinsen u. a. Renten. — In Sachsen werden die Capitalisten nach dem Tarif D zum Gewerbsteuergesetz getroffen; 1. Cl. 21—50 rl. geben $^1/_5$ rl. oder 0,^{57} Proc. des Mittelbetrages von 35 rl.; erst bei der 2. Classe (450—500 rl.) erreicht die Steuer 1 Proc., bei der 23. Cl. (22—2400, Mittel 2300 rl., Steuer 46 rl.) macht sie 2 Proc. und von der 36. Cl. an ist sie $2^2/_5$ Proc. Bei einem steigenden Steuersatze ist es nicht gleichgültig, ob die Zinseinnahmen der verschiedenen Familienmitglieder einzeln angesetzt oder zusammen gerechnet werden. Das bair. Ges. §. 6 verordnet letzteres bei den in einerlei Haushaltung lebenden Ehegatten und Kindern. — Oesterreich: 5 Proc. des Einkommens. — Baiern: Das Mittel der Classengränzen giebt einen steigenden Steuerfuß, der bei der 8. Classe 2 Proc., bei der 13. Cl. 3 Proc. erreicht; z. B. 38. Classe, 40001—50000 fl. bezahlt 1500 fl., welches von 45000 $3^1/_3$ Proc. ausmacht. — Baden.: 1 p. mille des Capitals, also, 4 oder 5 Proc. Zins angenommen, $^1/_{40}$ oder $^1/_{50}$ desselben.

(*b*) In Ansehung der Stiftungen ꝛc. gelten die oben (§. 264) angegebenen allgemeinen Grundsätze der Besteuerung. — In Würtemberg sind (Ges. v. 19. Sept. 1852) befreit: die Zinsen der Zucht- und Waisenhäuser, der Universität, der Schulfonds, der Wittwen- und Waisencassen, der Sparcassen und Spargesellschaften, — der Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, die nicht über 100 fl. im Ganzen einnehmen. Die befreiten Capitale beliefen sich 1826/27 auf $10^1/_4$ Mill. fl., Memminger, Jahrbücher, 1829. II, 96. — Weimar, §. 14: Nur das Sparcassenguthaben und die im Jahre 1815 der Staatscasse freiwillig vorgeschossenen Steuern sind frei. — Bad. Ges. v. 1850 §. 4: „Bei Wittwen und Waisen, auch sonstigen erwerbsunfähigen und verarmten Personen einschließlich ihres etwaigen anderen rentirenden Vermögens" ein Capitalvermögen bis 2000 fl. Außerdem sind Kranken- und Armenanstalten, die vom Staate unterstützten Anstalten, Versicherungs-, Sterb-, Krankencassen der Arbeiter nach §. 3 befreit. Bad. Gesetz v. 1856 §. 4: Wittwen und Waisen, deren Capitalrente 200 fl. nicht übersteigt und wenn sie nicht noch sonst 200 fl. Einkommen bezahlen, nur den halben Steuersatz. Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hülfs- und Sparcassen sind befreit.

§. 390.

3) Ein ganz geringer Betrag von Zinseinnahmen sollte überhaupt billiger Weise unbesteuert bleiben, sowohl wegen der Mühe der Erforschung, als um bei der arbeitenden Classe die Neigung zum Uebersparen nicht zu schwächen; namentlich gilt dieß von den in Sparcassen angelegten Summen (*a*).

4) Zur Bildung des Steueranschlages kann entweder die Zinseinnahme oder die Leihforderung (Hauptsumm, Capital) gebraucht werden. Jenes hat für sich, daß die Steuerfähigkeit

auf dem Einkommen beruht, daß unverzinsliche Forderungen hiebei von selbst außer Ansatz bleiben und die Einnahme bei Schuldbriefen von wechselndem Preise (Curse) leichter zu veranschlagen ist als die Hauptsumme. Wo die Katastrirung nach der letzteren vorgeschrieben ist, da geht man von der Annahme aus, daß es dem Zinsgläubiger in der Regel freisteht, die vortheilhafteste Anlegung zu wählen, ferner daß die höhere Rente meistens die weniger sichere ist, eine Versicherungsprämie in sich schließt und deßhalb keine stärkere Besteuerung verdient. Jede von beiden Methoden führt in gewissen Fällen zu Unbilligkeiten, die man aber durch nähere Bestimmungen zum Theile beseitigen kann (*b*).

5) Verzinsliche Schulden des Rentenempfängers, soweit sie überhaupt eine Berücksichtigung bei den Schatzungen verdienen (§. 400b), sowie die auf der Renteneinnahme haftenden privatrechtlichen Lasten werden bei dem Steueranschlage in Abzug gebracht (*c*).

6) Für manche verwickelte Fälle sind besondere Veranschlagungsgrundsätze aufzustellen. Dahin gehören:

a) Zeit- und Leibrenten, deren gegenwärtiger Werth nach Regeln der Zinseszinsrechnung unter Annahme eines bestimmten Zinsfußes und bei Leibrenten nach der mittleren Lebensdauer aufgesucht wird (*d*). Theilzahlungen in festgesetzten Fristen, wenn die noch ausstehenden Theilsummen unverzinslich sind, werden ebenfalls nach ihrem gegenwärtigen Werthe angeschlagen.

b) Staatsschuldbriefe, deren Preis ansehnlich unter dem verschriebenen (Nominal-) Betrage steht und häufigen Veränderungen ausgesetzt ist. Hier giebt sowohl die Zinseinnahme als der Nennbetrag einen zu hohen Anschlag, der Tagespreis ist zufällig und es müßte also wenigstens der Mittelpreis des letzten Jahres zu Grunde gelegt werden (*e*).

c) Schuldbriefe mit anwachsenden Jahreszinsen und Gewinnverloosungen (Lotterieanlehensloose) werden nur nach dem Nennbetrage oder den hieraus zu berechnenden Zinsen angesetzt (*f*).

7) Das Kataster bedarf einer jährlichen Erneuerung.

(*a*) In Großbritanien war anfangs ein Einkommen von 150 L. St. frei, jetzt nur bis 100 L. — In Sachsen unterliegen der Steuer Renten über 20 rl., in Baden Capitale über 500 fl., in Baiern Renten von 25 fl. an. — In Kurhessen fing die Steuer bei 50 rl. Rente an. —

In Hannover (Gef. v. 1859 §. 56) bleiben von jedem hiehergehörenden Einkommen 100 rl. steuerfrei.

(*b*) Baden: nach dem Capitalanſchlage. Fortdauernde Renten werden 25fach angeſetzt, unverzinsliche Forderungen, wenn man nicht angeben kann, zu welcher Zeit die Verzinsung anfangen wird, zu $^2/_3$ des Betrages. Iſt der Zins unter 4 Proc., ſo wird das 25fache als Capital angenommen. Bei wechſelndem Zinsfuß entſcheidet der Durchſchnitt der 3 Vorjahre, §. 8. 9.

(*c*) Man hat dagegen angeführt, es ſtehe im Belieben des Capitaliſten, ſeine Schulden mit einem Theile des ausſtehenden Vermögens abzutragen, allein es giebt Fälle, wo dieß gar nicht oder nicht ohne Verluſt ausführbar iſt. Verhandlungen hierüber in Baiern bei Gerſtner S. 100. In Sachſen iſt der Schuldenabzug nicht geſtattet (Zudeich S. 33), wohl aber in Baden und Würtemberg.

(*d*) Bad. Geſ. §. 8. Leibrenten ſollen nach demſelben 8fach zu Capital angeſchlagen werden. — Eine 20jährige Rente von 100 fl. iſt zu 4 Proc. 1359 fl. werth und der Zins hievon beträgt 54,^{36} fl., die zu 100 fl. noch fehlenden 45,^{64} bleiben als zur Tilgung gehörend außer Anſatz.

(*e*) Wenn z. B. ein 5proc. Schuldſchein zu 70 ſteht, ſo trägt die Ankaufſumme $7^1/_7$ Proc. Würde der Beſitzer von 20000 fl. in ſolchen Papieren nach dieſem Nennbetrage angelegt, ſo würde er ſo behandelt, als bezöge er 5 Proc. von einer ganz ſicheren Forderung, was nicht billig iſt. Würde man nur auf den jetzigen Curs achten, ſo hätte er nur 14000 fl. oder 700 fl. Zins zu verſteuern. Man könnte das Mittel beider Zahlen nehmen, $\frac{20+14}{2} \cdot 1000 = 17000$ fl., oder $\frac{1000+700}{2} = 85$ fl. Zins. Iſt der Zinsfuß unter dem üblichen, z. B. $3^1/_2$ Proc., ſo iſt eine verhältnißmäßige Ermäßigung zweckmäßig. Vergl (*b*).

(*f*) So das bad. Geſ. §. 8.

---

6. Abſatz.

Beſteuerung des Arbeitsverdienſtes.

§. 391.

Das lediglich durch Lohnarbeit erworbene Einkommen darf ſo wenig als ein anderer Zweig deſſelben unbeſteuert bleiben, indeß iſt es gerecht und zweckmäßig, daß nur der Theil der ganzen Einnahme in Anſchlag gebracht werde, der den mittleren ſtandesmäßigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und ſeiner Familie überſteigt (reiner Arbeitsverdienſt), ſowie überhaupt der mit einem Einkommen nothwendig verknüpfte Koſtenaufwand in Abrechnung kommen muß, §. 239, 260. Deßhalb iſt dieſe

Steuer keine sehr ergiebige Quelle von Staatseinkünften. Sie muß sowohl im Ganzen, als bei jeder Classe von Lohnarbeitern in richtigem Verhältniß zu dem muthmaßlichen mittleren Reineinkommen angeordnet und deßhalb mit Rücksicht auf die übliche Lebensweise und den durchschnittlichen Unterhaltsbedarf der Steuerpflichtigen festgesetzt werden. Zwar ist der von persönlichen Verhältnissen bedingte Unterhaltsbedarf der Einzelnen ungleich und unerforschlich (*a*), aber für den Zweck der Besteuerung genügt es, die Steuerpflichtigen nach Gruppen und Classen zu betrachten und den durchschnittlichen nothwendigen Bedarf mit dem muthmaßlichen Einkommen eines Jeden zu vergleichen. Da der standesmäßige Bedarf keine scharfe Berechnung zuläßt, folglich der ganze (rohe) Lohnverdienst viel leichter zu erforschen ist, als der reine, so hält man sich in der Anlegung der Steuer gewöhnlich an jenen, und dieß ist zulässig, woferne man nur den Steuerfuß in solcher Fortschreitung steigen läßt, daß er immer ungefähr eine gleiche Quote des muthmaßlichen (reinen) Lohneinkommens bildet (*b*). Dagegen ist die kürzere Dauer des letzteren kein Grund, dasselbe schwächer zu besteuern, als ein immerwährendes Einkommen, weil auch die Steuer selbst von jedem Arbeiter nur so lange erhoben wird, als er im Bezug des Lohnes ist (*c*). Die bei künstlicheren Beschäftigungen im Lohne mitbegriffene Vergütung der Vorbereitungskosten (I, §. 194) sollte, weil in ihr ein Kostenersatz enthalten ist, geringer belegt werden, und obschon ein genauer Ueberschlag dieser Summen nicht möglich ist (I, §. 191), muß man doch bei der Festsetzung des Steuerfußes auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

(*a*) Hierauf legen Hoffmann und Kries (in den §. 301 (*a*) genannten Aufsätzen) vorzügliches Gewicht und beide werden hiedurch bewogen, überhaupt den Grundsatz der Besteuerung nach dem ermittelten Einkommen zu bestreiten. Vgl. §. 298 (*b*).

(*b*) Wenn man z. B. fände, daß das reine Einkommen in folgendem Verhältniß zur ganzen Lohneinnahme stünde:

bei	400 fl.	Lohn	30 fl.	rein	oder	7,5	Proc.
=	600 =	=	75 =	=	=	12,5	=
=	1000 =	=	150 =	=	=	15	=
=	1500 =	=	300 =	=	=	20	=
=	2000 =	=	500 =	=	=	25	=

und wenn die Steuer $^1/_{10}$ des Reinertrages sein sollte, so würde sie bei diesen 5 Sätzen des rohen Einkommens auf 3 — 7,5 — 15 — 30 und 50 fl. betragen und wäre zu $^3/_4$ — 1,25 — 1,5 — 2 — 2,5 pCt. der ganzen Einnahme zu bestimmen.

(c) Nach der früher im Großh. Hessen angewendeten, von Krönke (Ausführl. Anleitung S. 93) angegebenen Methode sollte der Arbeitsverdienst wie eine Leibrente behandelt werden. Man nahm in der Voraussetzung, daß der Erwerb mit dem 20. Jahre anfange, eine 15jährige weitere Lebensdauer an, zog hievon 6 Jahre für Krankheiten ꝛc. ab und erhielt so eine 9jährige Rente, deren anfänglicher Werth (bei 5 Proc. Zins) dem 7fachen Jahresbetrage gleich ist. So würden also 800 fl. Arbeitsverdienst einen Capitalanschlag von 5600 fl. geben. Hiebei ist sowohl die Lebensdauer zu kurz (sie beläuft sich im 20. Jahre auf etwa 35 Jahre), als die Zeit der Unterbrechungen zu lang angenommen, überhaupt aber ist der Lohn eines Arbeiters nicht wie eine Leibrente anzusehen, er enthält (den Ersatz der Vorbereitungskosten ausgenommen) nicht die allmälige Rückzahlung eines Capitals neben einem Zinse, sondern ein für die persönlichen Bedürfnisse des Arbeiters in jedem Jahre bestimmtes Einkommen, und so lange dasselbe dauert, so lange kann es auch besteuert werden. Die Steuer hört ja ebenfalls mit dem Tode des Arbeiters auf! Die durch die Natur des Lohnes gebotene schonende Behandlung desselben wird in höherem Grade erreicht, wenn man nach obigen Sätzen die Verschiedenheit des rohen und reinen Arbeitslohns beachtet. Allerdings sollte der Arbeiter etwas von seinem Lohne für sein Alter, seine Familie ꝛc. zurücklegen, was beim Empfänger einer Capitalrente nicht so nothwendig ist, allein dieß ist auch möglich, weil von der Steuer immer nur eine Quote des muthmaßlichen reinen Einkommens in Anspruch genommen wird. — Die Betrachtung des Lohneinkommens als einer Leibrente findet sich auch bei Mac Culloch, Taxation. S. 127, dagegen hat nun auch Mill, Princ. of Polit. Econ. II, 358 (1849). die im §. entwickelte Ansicht ausgesprochen. Indeß will der Vf. bei der Besteuerung des Lohns nicht den Unterhalt abziehen lassen, sondern nur das, was der Arbeiter für seine alten Tage, für seine Kinder ꝛc. zurücklegen sollte, also nur etwa 1/4 des Lohneinkommens, so daß der Rest wie eine Rente behandelt würde.

§. 392.

Unter diese Steuer fallen alle Personen, die ein bloßes Lohneinkommen ohne Beimischung von Gewerbsverdienst und Capitalzins genießen, und zwar in den manchfaltigen Arbeitszweigen, von den einfachen Verrichtungen der Taglöhner an bis zu den höchsten Diensten der Lehrer, Künstler, Geistlichen, Aerzte, Beamten ꝛc. Doch kann man sogleich solche Classen von Arbeitern ausschließen, die in der Regel nur den nöthigsten Unterhalt beziehen und daher nicht als steuerfähig anzusehen sind, wie das Hausgesinde beiderlei Geschlechts, die Handwerksgesellen und überhaupt solche Gehülfen, deren Besteuerung auf die Lohnherren zurückfallen würde, zumal da die Arbeiter, wenn sie nicht beköstiget werden, doch ohnehin Aufwandssteuern entrichten müssen (a). Es macht in Hinsicht auf die Steuerpflichtigkeit keinen Unterschied, 1) ob die Arbeit unmittelbar zur Gütererzeugung, zum Handel, zum Gütergebrauch, oder zu persönlichem

Vortheil dient; 2) ob die Bezahlung nach der Zeit erfolgt (Tag- und Wochenlohn, Jahresgehalt), oder stückweise für die einzelnen Arbeitsleistungen, wie z. B. die mit dem Namen Honorar (Ehrensold) belegte Vergütung höherer Beschäftigungen; 3) ob die Vergütung für eine gleichzeitige, oder wie bei Ruhegehalten für eine beendigte Thätigkeit, oder auch, wie z. B. bei geistlichen Pfründen, nur wegen der Annahme einer nützlichen Wirksamkeit im Allgemeinen gegeben wird; 4) von wem und in welcher Form der Lohn bezahlt wird, z. B. von Privaten oder Corporationen, — in Geld oder zum Theil in Naturalien.

(*a*) Am weitesten geht das sächs. Gesetz v. 24. Dec. 1845, nach welchem auch Maurerlehrlinge, Kindermädchen, Ammen, Spinnerinnen und Spulerinnen Schatzung geben müssen, die beiden letztgenannten 2 Sgr. jährlich.

§. 393.

Die streitige Frage, ob insbesondere die Staatsdiener besteuert werden dürfen (*a*), ist im Allgemeinen zu bejahen, weil die Steuerpflicht lediglich von dem Dasein eines reinen Einkommens bedingt wird, und, wenn dieses vorhanden ist, die von dem Staate besoldeten Dienstleistenden in Absicht auf die Besteuerung denjenigen, welche von einem anderen Dienstherrn, z. B. der Kirche, der Gemeinde, einer Gesellschaft ꝛc., bezahlt werden, ganz gleich stehen. Die Regierung befindet sich in einer zweifachen Beziehung zu dem Beamten, nämlich theils als Besteller, Bezahler und Anordner seiner Dienstgeschäfte, theils als Besteuerungsgewalt. In dieser Hinsicht ist der Staatsdiener wie jeder andere Angehörige des Staates den allgemeinen Bürgerpflichten unterworfen (*b*). Man muß jedoch in jedem gegebenen Lande und Zeitpuncte noch untersuchen, ob jene thatsächliche Voraussetzung wirklich eintrete, d. h. ob die Besoldungen und Gehalte ꝛc. der Staatsbeamten, in Vergleich mit der Bezahlung anderer Arbeiten und mit dem standesmäßigen Bedürfniß der Dienstleistenden so groß seien, daß eine Steuerfähigkeit (ein reines Einkommen) vorhanden ist, vergl. §. 57.

(*a*) Die Literatur dieser Streitfrage bei v. Malchus, I, 269. Für die Besteuerung der Staatsbeamten stimmen v. Jakob, Fulda, Krehl u. A., ferner Murhard, Besteuerung, S. 479, — gegen dieselbe Krönke, Sartorius, Lotz, v. Malchus, ferner Gr. Moltke, S. 290. — Das Für und Wider, ohne Entscheidung, doch, wie es

scheint, mit einer Hinneigung zu dem letzteren, in Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaft, 1835, S. 21.

(*b*) Vergl. §. 385. — Quo facilius etiam tributa tolerent privati, ab iis praestandis excipi non debent magistratus, nam rem per se ingratam populo gratissimam reddit imperantium exemplum. Boxhorn, Institut. politicae L. I. B. 10. §. 18. N. XV.

§. 394.

Gegen die Zulässigkeit der Besoldungssteuer sind hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht worden: 1) Die Anstellung sei ein Vertrag, es dürfe daher die Besoldung nicht verkürzt werden. — Dieß widerlegt sich durch die Unterscheidung des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses von dem besonderen des Beamten. 2) Die Einnahme aus Staatsdiensten sei von dem Ertrage gewerbemäßiger Beschäftigungen sehr verschieden, indem der Staat in der Festsetzung der Besoldungen und anderen Dienstbezüge ein natürliches Monopol habe, seine Beamten spärlich bezahlen könne, und diese nicht im Stande seien, durch Fleiß und Unternehmungsgeist ihre Einkünfte zu erhöhen, zudem ihre Einnahme vollständiger bekannt sei, als die von Gewerbtreibenden, welche man weniger genau mit der Steuer zu treffen vermag (*a*). — Diese Sätze können nicht die Rechtmäßigkeit der Steuer überhaupt zweifelhaft machen, sondern betreffen nur die Höhe derselben und müssen in dieser Hinsicht allerdings beachtet werden; dagegen kommt auch wieder die Sicherheit und lebenslängliche Fortdauer der Besoldungen in Betracht. 3) Statt Besoldungen zu bewilligen, und dann wieder etwas von ihnen hinwegzunehmen, sollte man sie lieber sogleich niedriger ansetzen (*b*). — Hierauf ist zu erwidern: a) Was die Erhebungsweise betrifft, so geschieht diese auch wirklich ganz leicht durch einen Abzug bei der Auszahlung der Besoldungen. b) Die besondere Ansetzung der Steuer hat aber das Gute, daß der Beamte seine doppelte Beziehung zum Staate deutlich erkennt und seine Berufsthätigkeit mehr nach Gebühr vergütet sieht. c) Der Steuerfuß ist Veränderungen unterworfen, die sowohl von der Höhe der Schatzungen im Ganzen, als von dem wechselnden wirthschaftlichen Zustande der verschiedenen Volksclassen herrühren können. Waren z. B. Besoldungen in einer Zeit bewilligt worden, wo das Getreide oder auch alle Waaren gegen Münzmetalle hoch im Preise

ſtanden, ſo können jene unter geänderten Umſtänden eine ſtärkere Beſteuerung ertragen, als die zu einer anderen Zeit feſtgeſetzten (*c*). 4) Die Steuer ſei ſchädlich für den Staatsdienſt, indem ſie die Beſoldungen zu ſehr verringere, und ſie widerſtreite dem monarchiſchen Principe, indem ſie die Vorrechte der Beamten aufhebe und dadurch die der Krone ſelbſt gefährde (*d*). — Der erſte Einwand fällt hinweg, wenn die wirkliche Einführung ſowie die Fortdauer der Steuer von der erweislichen Steuerfähigkeit abhängig gemacht wird. In Hinſicht auf den zweiten muß auf die große Verſchiedenheit zwiſchen dem Staatsoberhaupte und deſſen vertragsmäßig angeſtellten Beamten, ferner auf die Unverträglichkeit der Steuerfreiheiten mit den allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen hingewieſen werden. 5) Die Steuer werde leicht dadurch unwirkſam gemacht, daß man den Beamten Zulage giebt. — Daß dieß geſchehen könne, iſt außer Zweifel, allein eine ſolche Vereitelung des erwarteten Vortheils durch die Staatsgewalt ſelbſt kann hier nicht in Betracht gezogen werden, weil ſie ganz von dem Willen der Regierung abhängt (*e*).

(*a*) Zachariä, a. a. O., S. 39.
(*b*) Sinclair, History etc. erklärt es für eine handgreifliche Thorheit, mit der einen Hand Beſoldungen zu geben und mit der anderen wieder einen Theil derſelben wegzunehmen.
(*c*) Zachariä, S. 44, hält ſolche, z. B. wegen geänderter Geldpreiſe, unter der Form der Beſoldungsſteuer gemachte Abzüge nicht für eine wahre Steuer.
(*d*) Zachariä, S. 49.
(*e*) Die Beſoldungserhöhungen der Beamten in neuerer Zeit laſſen ſich aus der Vertheuerung der Lebensbedürfniſſe erklären und würden auch ohne Beſoldungsſteuer erfolgt ſein.

§. 395.

Obgleich demnach im Allgemeinen die Beſoldungsſteuer für gerecht und zweckmäßig zu halten iſt, ſo kann es doch da, wo die Dienſteinkünfte unverhältnißmäßig niedrig ſind (§. 393), rathſam ſein, alle oder doch wenigſtens die unteren Beamten für jetzt unbeſteuert zu laſſen. In den höheren Stufen des Staatsdienſtes pflegt wegen der Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und der ſchwereren Verantwortlichkeit die Einnahme ſo hoch zu ſein, daß ſie eine Beſteuerung erträgt. Die Nebeneinkünfte und Amtswohnungen, nach mittlerem Betrage, müſſen

mit eingerechnet, dagegen ſolche der Amtsführung wegen gemachte Ausgaben, welche unter den Begriff von Laſten fallen, z. B. Reiſen, Bezahlung von Gehülfen, Haltung von Pferden ꝛc., in Abzug gebracht werden (*a*). Die Ruhegehalte, als ohnehin knapp bemeſſen, ſollten nicht nach gleicher Regel wie die Beſoldungen behandelt und die Wittwengehalte ganz frei gelaſſen werden (*b*).

(*a*) In Würtemberg wurde die Beſoldungsſteuer durch das Finanzgeſetz vom 22. Juni 1820 eingeführt, nachdem die Beſoldungen ſchon 1799 und 1813 bis 1815, doch in dieſen Jahren nur von 2000 fl. an, in der Vermögensſteuer beigezogen worden waren. Geſ. v. 20. Juli 1821, 19. Sept. 1852. Als ſteuerbar (rein) gilt

bei einem Verdienſteinkommen von	2— 500 fl.	0,[1]	deſſelben
bei dem Mehrbetrage von . . .	501—1000 „	0,[2]	„
„ „ „ „ . . .	1001—1500 „	0,[4]	„
„ „ „ „ . . .	1501—2000 „	0,[8]	„

Ueber 2000 fl. wird das Einkommen voll in Anſatz gebracht. Ein Lohneinkommen von 3000 fl. wird folglich ſo angeſchlagen: 500 . 0,[1] + 500 . 0,[2] + 500 . 0,[4] + 500 . 0,[8] + 1000, zuſammen 1750 fl. oder 58[1]/[3] Proc. der ganzen Einnahme; bei 2000 fl. iſt der Anſchlag 750 fl. oder 37,[5] Proc., bei 1000 fl. 150 fl. oder 15 Proc. Der Steuerfuß iſt jetzt 4 Proc. des ſteuerbaren Einkommens. — Die badiſche Claſſenſteuer (ein unbeſtimmter Ausdruck, der in mehreren Ländern verſchiedene Schatzungen bezeichnet) nach dem Geſ. v. 31. Oct. 1820 trifft neben den Staatsbeamten auch alle anderen Beſoldeten, Lehrer, Advocaten, Aerzte, Künſtler, Schriftſteller ꝛc., ferner die Apanagien und Wittwengehalte des großherz. Hauſes. (Schon 1815 war zum Behufe der Kriegskoſten eine ähnliche Steuer von [1]/[30] der Einkünfte angeordnet worden, es kam aber nur der halbjährige Betrag wirklich zur Erhebung.) Sie wurde zu Hülfe genommen, um bei der Entwerfung des Voranſchlages eine Lücke in den Staatseinkünften auszufüllen, dieß veranlaßte aber eine zu hohe Feſtſetzung des Steuerfußes und führte das Bedürfniß einer Erniedrigung herbei, die im Geſ. v. 10. Juli 1837 gegeben wurde. (Berichte v. Mördes und Rau, in den Verhandlungen beider Kammern v. 1837.) Nach demſ. wird jede Beſoldung mit einer gewiſſen Zahl vervielfacht, um daraus das Steuercapital zu bilden, welches nach dem Fuße der Gewerbſteuer, alſo jetzt mit 23 fr. auf 100 fl., belegt wird. Dieſe Vervielfachungszahl iſt bis auf 2000 fl. 3, — von 2001—3000 fl. 6, von 3001—4000 fl. 7, von 4001—5000 fl. 8, ... von 8001 fl. an 12. Man muß aber, wie in Würtemberg, jedes Einkommen in die verſchiedenen Tauſende zerlegen und für jedes derſelben die entſprechende Vervielfachung anwenden, z. B. bei einer Einnahme von 4700 fl. iſt das Steuercapital 2000 × 3 + 1000 . 6 + 1000 . 7 + 700 . 8, oder zuſammen 24 600 fl., wovon die Steuer jetzt 94 fl. 18 kr. oder 2 Proc. ausmacht. Die Wahl der Multiplicatoren deutet auf die Vorausſetzung eines gewiſſen Verhältniſſes zwiſchen rohem und reinem Einkommen. Da z. B. 2000 fl. Beſoldung ꝛc. wie 6000 fl. Betriebscapital behandelt werden, welche 240—300 fl. Zins abwerfen, ſo iſt angenommen, daß in jenen 2000 fl. ungefähr 12—15 pCt. reines Einkommen enthalten ſeien. Dagegen zeigt das Steuercapital von 24 600 fl. ein reines Einkommen von 984—1230 fl. = 22—26 pCt. an. Berechnet man die ganze Steuer eines gewiſſen Einkommens, ſo

erhält man bei 1000 fl. 11 fl. 30 kr. oder 1,[15] Proc., bei 2000 fl. 23 fl. oder 1,[15] pCt., bei 3000 fl. 46 fl. oder 1,[53] pCt., bei 4000 fl. 72 fl. oder 1,[8] Proc., bei 5000 fl. 103 fl. 30 kr. oder 2,[17] Proc., bei 6000 fl. 138 fl. oder 2,[3] Proc., bei 10 000 fl. 310 fl. 30 kr. oder 3,[1] Proc., bei 30 000 fl. 1230 fl. 30 kr. oder 4,[1] Proc. Der Ertrag war nach dem älteren Gesetz im D. v. 1835 und 1836 190·033 fl., dagegen im D. von 1839 u. 1840 122 768 fl., 1844—46 144 911 fl., 1859 hatten die 23 826 Steuerpflichtigen ein Steuercapital v. 34·431 140 fl. ohne die Wittwengehalte und Apanagien, der A. für 1860/61 ist daher 168 444 fl. 1851 bezogen die 25 303 Classensteuerpflichtigen ein angezeigtes Einkommen von 9·241 840 fl., wovon 8·925 700 fl. in Summen bis 2000 fl. — In Baiern waren bis zur Einführung der Einkommensteuer nach dem Edict v. 10. Dec. 1814 Besoldete in der 5. Classe der Familiensteuer zu $^1/_4$ Proc. ihres Diensteinkommens angesetzt. Nach dem Ges. v. 31. Mai 1856 hört die bisherige (allgemeine) Einkommensteuer auf und unter diesem Namen besteht nur eine Steuer von solchen Einkünften, die nicht schon einer anderen Schatzung unterliegen, also von Verdienst aus Arbeiten niederer und höherer Art, mit Einschluß der Besoldungen, Gehalte, Ruhgehalte u. dgl. Einfache Lohnarbeit giebt in 4 Abstufungen 20 kr. bis 1 fl. (also ungefähr 1 Taglohn). Erwerb aus wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen hat einen steigenden Steuerfuß, z. B. 401—500 fl. (Mittel 450) giebt 2 fl. = 0,[42] Proc., 3501—4000 (Mittel 3750) 35 fl. = 0,[93] Proc., 5001—6000 fl. 55 fl. oder 1 Proc. u. s. f. regelmäßig 1 Proc. Von Besoldungen entrichten die ersten 600 fl. $^1/_3$ Proc., die folgenden 300 fl. $^2/_3$, alle weiteren Einnahmen 1 Proc. — In Oesterreich waren die Staatsbeamten und Lehrer unbesteuert; Decr. v. 7. April 1810. v. Kremer, II, 200. In der österr. Einkommensteuer (Patent vom 10. October 1849) zahlen Beamte, Lehrer, Aerzte, Künstler ꝛc. von 600—1000 fl. 1 Proc., vom 2ten 1000 2, vom 3ten 3 Proc. u. s. f. — Es ist also z. B. die Steuer von einem Arbeitsverdienst

in	von 800 fl.	2000 fl.	3000 fl.
Baiern . . .	$3^1/_3$ fl. (0,[41])	15 fl. ($^3/_4$)	25 fl. (0,[825])
Baden . . .	9,[2] = (1,[15])	23 = (1,[15])	46 = (1,[53])
Würtemberg .	4,[4] = (0,[55])	30 = (1,[5])	70 = ($2^1/_3$)
Oesterreich . .	8 = (1)	30 = (1,[5])	60 = (2)

Die in Klammern beigefügten Zahlen zeigen, wie viel Proc. des ganzen Einkommens die Steuer beträgt. In Oesterreich ist der 20 fl. Fuß (Conv.-M.) gemeint. Hier sind außerdem Privatlehrer, Geschäftsvermittler ꝛc. auch in der Erwerbsteuer angelegt. — In Preußen entrichten die Beamten Classensteuer, wobei sie nach ihrer wirthschaftlichen Lage im Ganzen mit anderen Classen von Staatsbürgern verglichen werden sollen, ohne daß bestimmte Abgabensätze aufgestellt worden wären. V. v. 25. Aug. und 12. Dec. 1820. In einigen Regierungsbezirken hat man folgende Regel angenommen: von 150—200 rl. 4 rl. Steuer, von 2—300 rl. 6 rl., von 3—400 rl. 8 rl., von 4—600 rl. 12 rl., von 6—900 rl. 18 rl., von 1000—1200 rl. 24 rl. u. s. w. Sinnhold, Die Classensteuerverfassung des pr. St. 1831. — In Sachsen steigt die Besoldungssteuer mit den Einkünften von $^8/_{15}$ bis auf $2^1/_2$ pCt.

(*b*) Pensionirte und Wittwen geben in Sachsen bei Gehalten unter 300 rl. nur die halbe Steuer. Ges. v. 24. Dec. 1845, §. 15. — Im Fürstenthum Reuß (1855) geben Besoldungen ꝛc. von 1—300 rl. $^1/_2$ Proc., von 301—1000 rl. 1 Proc., höhere 2 Proc. Da die Leihzinsen mit $^1/_6$ pCt. des Capitals belegt sind, was bei einem Zinsfuß von 4,[5] pCt. 3,[3] pCt. der Zinseinnahme ausmacht, so folgt, daß bei den 3 Classen der Besoldungen das steuerbare Einkommen zu 15, 30 und 60 Proc. der

ganzen Einnahme angenommen worden ist. — Hannov. Besoldungs- und Erwerbsteuer (1859): die ersten 140 rl. 1/5 Proc., die zweiten 4/5 Proc., die weitere Einnahme bis 1000 1 2/5, von 1—2000 rl. 2, das Weitere 2 3/5 Proc.

§. 396.

Weitere Bemerkungen über die Besteuerung des Lohnes. 1) Der Arbeitslohn ist zwar selten zum Gegenstande einer ausschließend auf ihn fallenden und alle seine Zweige treffenden Steuer gemacht (*a*), allein in den meisten Staaten ist er auf irgend eine Weise mit Schatzungen belegt worden; bald hat man ihn der Gewerbsteuer unterworfen, bald mit der Capitalsteuer verbunden, bald die verschiedenen Arten der Lohnarbeit zu verschiedenen Steuern gezogen u. dergl. (*b*). Diese Behandlung ist einer gleichförmigen, die Eigenthümlichkeit des Arbeitsverdienstes gehörig berücksichtigenden Besteuerung desselben nicht günstig. 2) Bei der Anlegung der Lohnsteuer hat man, mit Ausnahme der aus Staats-, Kirchen- und Gemeindecassen Besoldeten, kein anderes Hülfsmittel, als die eigene Angabe des Steuerpflichtigen und die Prüfung derselben durch einen Ausschuß wohl unterrichteter Ortsbürger. Diese Angaben erfordern eine öftere Erneuerung, z. B. alle 3 oder 5 Jahre, oder sogar jährlich, und jedenfalls müssen offenkundige Aenderungen, wie Besoldungserhöhungen, Erweiterung des Berufszweigs ꝛc., jährlich angezeigt werden. 3) Besondere Kosten, die nicht den persönlichen Unterhalt, sondern die Beschäftigung betreffen, z. B. Anschaffung literarischer oder künstlerischer Hülfsmittel, sowie die Lasten, sind von der Durchschnittseinnahme abzuziehen.

(*a*) Außer in der baierischen Einkommensteuer, §. 395 (*a*). Die ehemalige französische taille personnelle kann als solche Steuer betrachtet werden; 1 Sou p. livre oder 1/20 des Eink., vom Arbeitsverdienst der Handwerker und Taglöhner nur 1/2 pCt., Declar. v. 11. Aug. 1776 Art. 7. 8.

(*b*) Baden: Taglöhner, Lohnbediente, Krautschneider, Spielleute ꝛc. sind zur Gewerbsteuer gezogen, zu welcher die Taglöhner mit 500 fl. Steuercapital eingetragen werden; Dienstleistende, bis zu den Scribenten, Zollgardisten, Amtsboten, ferner Lehrer aller Art, Aerzte, Hebammen ꝛc. werden von der Classensteuer getroffen. — In Würtemberg sind neben den Staatsbeamten auch die Aerzte, Advocaten, Handlungsgehülfen, gutsherrschaftlichen Beamten ꝛc. zur Besoldungssteuer pflichtig; Taglöhner u. dergl. zahlen keine Schatzung. — In Preußen fallen alle höheren Dienste unter die Classensteuer, im Großh. Hessen unter die

Personalsteuer, ebenso in Sachsen, wo die Personalsteuer mit der Gewerbsteuer verbunden ist. — In Hannover findet sich eine Besoldungssteuer und daneben eine Erwerbsteuer von dem Ertrage solcher Geschäfte, die in der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst bestehen. Beide haben einerlei Steuerfuß und werden überhaupt als zusammengehörig betrachtet (§. 395 (*a*)). A. für 1855—60 99 000 rl. — Andere Zweige der Lohnarbeit entrichten nur Personensteuer, §. 400 (*a*).

§. 397.

Die Kopfsteuer, welche ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen bloß nach der Zahl der Personen aufgelegt wird, entsprach dem Kindesalter des Steuerwesens, in dem sie sich durch die Leichtigkeit der Anlegung und Erhebung empfahl (*a*). Nachdem längst andere ergiebigere und gerechtere Steuern eingeführt worden sind, hat sich doch neben ihnen in einigen Staaten eine der Kopfsteuer ähnliche Abgabe erhalten, die unter dem Namen Personalsteuer alle Familienväter und einzeln lebenden Personen (*b*) oder sogar alle Erwachsenen (*c*) in ganz gleichem Betrage trifft. Sie muß sehr niedrig sein, um von Allen ertragen werden zu können. Ihr Nutzen kann nur darin gefunden werden, daß sie von den keiner anderen Schatzung unterworfenen Staatsbürgern, also namentlich den Lohnarbeitern, einen billigen Beitrag liefert, indeß bleibt die rücksichtslose Gleichheit der Steuersumme und die mühsame Einforderung derselben auch von denjenigen Staatsangehörigen, welche schon auf andere Weise besteuert sind, immer eine wesentliche Unvollkommenheit dieser Steuer (*d*). Daher sind auch meistens in dieser Personalsteuer Abstufungen nach den Erwerbsverhältnissen angebracht worden, wodurch jene in eine Lohnsteuer, oder, wenn sie alle Stände traf, in eine Einkommensteuer überging (*e*).

(*a*) Kopfsteuer in Persien, Tributum capitis, capitatio. Dieser Name scheint früherhin überhaupt für andere Schatzungen außer der Grundsteuer gebraucht worden zu sein, also von dem Einkommen aus Arbeit und beweglichem Vermögen. Erst seit Constantin ist die Kopfsteuer, auch capitatio humana genannt, von der Gewerbsteuer der Kaufleute und Fabrikherrn getrennt. Personen ohne Grundeigenthum hießen damals plebeji, daher nur diese jener Kopfsteuer in Rom unterworfen waren. Savigny, a. a. O. — Creuzer, Röm. Antiquitäten, S. 367. — Becker und Marquard, Handb. III, 2. S. 189. — In verschiedenen europäischen Staaten sind früherhin Kopfsteuern in manchfaltiger Weise vorgekommen, in Glarus besteht eine solche noch jetzt, sowie in mehreren nordamerikanischen Staaten unter dem Namen poll-tax. Verschiedene Vorschläge älterer Schriftsteller zielen dahin, einige Abstufung anzubringen, z. B. Bergius, Polizei- und Cameralmagazin V, 347.

(*b*) Französische Personalsteuer: der dreifache Betrag des Lohnes gemeiner Handarbeit. Der Satz des Taglohnes darf zu diesem Behufe nach dem Gesetz vom 21. April 1832 nicht über 1½, nicht unter ½ Fr. angenommen werden und wird für jede Gemeinde von dem Conseil général des Departements bestimmt. Jede Person, die ihre eigenen Einkünfte hat, wenn sie auch noch im älterlichen Hause wohnt, ist steuerpflichtig. Eine Menge näherer Vorschriften bestimmt, wer steuerpflichtig sei. Dienstboten z. B. sind befreit. Diese Steuer ist mit der Wohnungssteuer (§. 426) so vermischt, daß der von beiden zu erzielende Ertrag im Ganzen festgesetzt und auf die Depart. u. Arrondiff. vertheilt wird. In letzterem wird die Personalsteuer nach den oben angegebenen Grundlagen ermittelt und das noch Fehlende als Wohnungssteuer umgelegt. Der Stammbetrag (principal) beider ist für 1860 37·589 798 Fr., wozu 37 Proc. Zuschläge für Staats- und 9·167 360 für Departementsausgaben kommen, zus. 60·698 000 Fr., ohne die 9 Mill zu Gemeindeausgaben. — Die niederländische und belgische Personalsteuer hat das Wesen einer Kopfsteuer nicht mehr und besteht aus sechs einzelnen Abgaben, welche sämmtlich zu den Aufwandssteuern gehören. — Die großh. hessische Personalsteuer gehört zu den Wohnungssteuern.

(*c*) Nach der ehemaligen österr. Personalsteuer (Patent v. 23. Nov. 1802) zahlte jede Person über 15 Jahre jährlich 30 kr., späterhin 2 fl. Nur das Militär und erweislich Dürftige waren befreit, in Tirol u. Vorarlberg wurde von Dienstboten und Taglöhnern nur der halbe Betrag entrichtet. Diese Steuer besteht seit 1830 nicht mehr.

(*d*) Gründe für diese Abgabe, unter der Voraussetzung, daß sie etwa ⅕ der Einwohnerzahl und gegen ½ pCt. des geringsten Einkommens treffe, bei Moltke, S. 158.

(*e*) In Rußland bestand eine Kopfsteuer schon unter Rurik seit 1016. Sie wurde später durch andere Steuern ersetzt, unter der mongolischen Herrschaft wieder eingeführt, nochmals aufgehoben. Seit Peter I. (1722) besteht sie fortwährend. Sie trifft alle männlichen Einwohner jedes Alters mit Ausnahme der Kaufleute in den Gilden, der Geistlichen, Beamten und Studirten. Der Fuß ist für Bürger 2,^{29} Rubel, Handwerker 2 R., Bauern 86 Kop., für Alle mit 9 Kop. Zuschlag für Land- und Wasserstraßen. Die auf jede Gemeinde kommende Summe wird jedoch nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Vermögensstande, auf dem Lande nach den Antheilen am Landbesitz (Tieglo) umgelegt und im Ganzen von einer Zählung (Revision) zur anderen entrichtet. Die Erhebung von den Einzelnen leitet der Ortsvorsteher (starosta). Der Ertrag soll 1852 an 20 Mill. R. gewesen sein. — Oesterreich: Personal-Erwerbsteuer in Ungarn, V. v. 20. Nov. 1850. Taglöhner, Häusler und deren Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen ꝛc. bezahlen 20 kr.—1 fl. für den Kopf, kleinere Bauern, Beamte, Geistliche, Aerzte, Advocaten, Handwerker, Kaufleute ꝛc. 1—6 fl.; die anderen Mitglieder der Familie halb soviel auf den Kopf. Personen, die 100 fl. und mehr directe Steuern tragen, zahlen 4—10 fl. zu jener Steuer, ihre Angehörigen die Hälfte. Diese Schatzung gilt nur als provisorisch. Aehnliche Abgaben sind auch in Croatien und Siebenbürgen. Ertrag in Ungarn 1857 2¾ Mill. fl. = 19 kr. auf den Kopf der Einwohner. — Der türkische Gharadsch von den erwachsenen männlichen Nicht-Moslims ist kein einfaches Kopfgeld, da er 3 Abstufungen von 10, 6 und 3 Piastern hat. Urquhart, Turkey and its resources. Lond. 1833, S. 87.

7. Absatz.

Allgemeine Einkommensteuer.

I. Als eine besondere Art von Schatzungen.

§. 398.

Während die bisher abgehandelten Schatzungen die verschiedenen Zweige der Einkünfte, jeden nach seinen Eigenthümlichkeiten, zu treffen bestimmt sind, hat man auch versucht, sämmtliche Bürger des Staates einer allgemeinen Schatzung zu unterwerfen, bei welcher auf die Verschiedenheiten in den besonderen Grundlagen der Steuerfähigkeit keine oder nur geringe Rücksicht genommen wird. Eine solche Besteuerungsweise ging aus dem Bedürfniß einer Vermehrung der Staatseinkünfte und aus der Wahrnehmung hervor, daß die Erträgnisse der Arbeit und des beweglichen Vermögens im Verhältniß zu ihrer neuerlichen Ausdehnung in dem älteren Steuerwesen zu wenig belastet seien. Allgemeine Schatzungen dieser Art sind bald auf die Einkünfte, bald auf das gesammte Vermögen der Bürger gelegt worden (*a*).

Eine allgemeine Einkommensteuer, von der schon in früheren Zeiten einzelne Beispiele vorkamen (*b*), hat in den letzten Jahrzehenden vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, weil man in ihr das beste Mittel zu erblicken glaubte, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit der Besteuerung sowie der Beiziehung Aller nach ihrer Steuerfähigkeit (§. 250. 254) zu befolgen. In mehreren Staaten ist neuerlich neben anderen Schatzungen eine Einkommensteuer eingeführt worden (§. 400), auch hat man dieselbe als einzige Schatzung in Vorschlag gebracht (*c*). Ihr Wesen besteht darin, daß das Einkommen aller Bürger, aus welchen Quellen es auch fließen mag, auf gleichförmige Weise ermittelt und nach gleichem oder doch wenig verschiedenem Fuße belegt wird, so daß es sich für jeden Steuerpflichtigen in eine Hauptsumme zusammengezogen darstellt. Hiebei muß die umständliche und sorgfältige Erforschung der einzelnen Einkünfte unterbleiben, weil sie langwierig, mühsam und kostbar ist und die Einkommensteuer gerade zum Behufe einer

baldigen Vermehrung der Staatseinkünfte angewendet wird, ferner weil man auf einem kürzeren Wege einen genügenden ungefähren Ueberschlag des steuerbaren Einkommens erlangen zu können glaubt. Da ein Theil des Einkommens sehr veränderlich ist, so müssen die Steueranschläge jährlich erneuert werden. Die Gründe, welche man zur Empfehlung dieser Steuer geltend machen kann, liegen 1) in der Leichtigkeit und Einfachheit der Anlegung (*d*), 2) in der Allgemeinheit, indem keine Classe von Staatsbürgern befreit bleibt und also auch diejenigen beigezogen werden, welche zu den bisherigen Schatzungen nicht beitrugen, z. B. in vielen Ländern die Zinsgläubiger; 3) in der für die Steuerpflichtigen wohlthätigen Berücksichtigung der Schulden, deren Zinsen von dem steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

(*a*) de Parieu, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu. P. 1856. Der Verf. bemerkt, daß diese Steuergattung mehr bei den germanischen als bei den romanischen Völkern vorkomme, weil jene eine mehr patriarchalische Auffassung des Staates haben und bei ihrer ruhigeren Gemüthsart die Verpflichtung zu gewissenhafter eigener Angabe des Vermögensstandes leichter ertragen. — Es ist jedoch auch der Einfluß der Staatsverfassung zu beachten. In Freistaaten und Monarchieen mit guter Ständeverfassung herrscht mehr aufopfernde Vaterlandsliebe als in unbeschränkten Monarchieen, besonders wenn in diesen keine streng-gesetzliche und weise Regierung besteht.

(*b*) Hieher scheint die ehemalige collotta (collecta, Steuer) in Genua zu gehören, 4—8 denari von der lira; also $^1/_{60}$—$^1/_{30}$, was als Abgabe vom Vermögen zu hoch gewesen wäre, — ferner die Einkommenssteuer in Florenz von 1442, welche später progressiv wurde und alle Einkünfte treffen sollte, de Parieu, S. 26. 51. — In Sachsen wurde durch V. v. 4. Nov. 1742 eine Einkommenssteuer eingeführt, mit steigenden Sätzen, von 100—1000 rl. 1 pCt. 1747 trat eine Classensteuer nach 17 Classen an ihre Stelle, wobei man nach Rang, Amt und Erwerbszweig belegt wurde.

(*c*) Lips, Ueber die allein wahre und einzige Steuer, Erlangen 1812. — Hermes, 15. Heft. — Zachariä, Staatsw., S. 425—433. — Murhard, Besteuerung, S. 506 (hier zugleich viele Autoritäten pro et contra). — Ein Aufsatz im New Monthly Review, übersetzt in Buchholz, N. Monatsschrift, Sept. 1834. — Ueber verhältnißmäßige Besteuerung, Leipz. 1834. Gay. 1. — Benda, N. Peel's Finanzsystem, oder über die Vorzüge der Einkommensteuer, Berlin 1842. (Geht nicht in die Steuertheorie ein, sondern sucht nur die Staatsanleihen zu tadeln.) — Gr. Moltke, S. 254. — v. Sparre, Die allg. Einkommensteuer als einzige directe Abgabe, Gießen 1848. — v. Groß, Allgemeine progressive Grund- und Einkommensteuer, Jena, 1848. — Ziegler, Zur socialen Reform, 1850. — J. St. Mill, Princ. of pol. II, 378. — v. Graffenried, Ueber die Einkommenssteuer, Bern 1855. Dagegen: v. Malchus, I, 175 und die dort angeführten Schriftsteller Sartorius, Lotz, Fulda, Sismondi. — Edinb. Rev. Apr. 1833. S. 143. — Mac Culloch, Taxat. S. 113.

David in Journ. des Econ. XXI, 368. — Cochut in Revue des 2 mondes, 1849. I, 115. — Baumstark, Zur Einkommensteuer-Frage. Greifswald 1850. — Quarizius, Die Einkommensteuer. Weimar, 1853 (hauptsächlich gegen v. Sparre). — Umpfenbach, Lehrbuch I, 137.

(*d*) Die Einkommensteuer ist aus diesem Grunde auch zu einer außerordentlichen Auflage wohl geeignet. Die ziemlich gangbare Eintheilung der Steuern in ordentliche und außerordentliche kann in der Wissenschaft nur insoferne anerkannt werden, als manche Arten von Steuern, die zwar einträglich aber sonst unvollkommen sind, eher auf ein oder einige Jahre, als dauernd angewendet werden dürfen.

§. 399.

Die Schattenseite der Einkommenssteuer ist die Ungenauigkeit der Anschläge. Sie läßt sich nicht beseitigen, weil, wenn man bei Steuerauflegung auf alle Kennzeichen und Stützpuncte verzichtet, die bei den einzelnen Arten von Einkünften anwendbar sind, für ein allgemein-gleichförmiges Verfahren nur zwei Hülfsmittel übrig bleiben, welche ihrem Wesen nach große Unvollkommenheiten an sich tragen. Diese sind:

1) die eigene Angabe der Steuerpflichtigen, die ungeachtet der auf unrichtige Erklärungen gesetzten Strafen bei dieser Steuer besonders unzuverlässig ist, weil es bei einem Theile der Einkünfte an Gelegenheit fehlt die Unredlichkeit zu entdecken (§. 283), zudem auch die Vorschriften über die Berechnungsart des steuerbaren Einkommens vielen Mißverständnissen, verschiedenen Auslegungen und Beschönigungen der Unwahrheit Raum geben (*a*);

2) die Prüfung dieser Angabe und die Schätzung durch einen Ausschuß von Mitbürgern, welche auf die Vermögensumstände und auf die Lebensweise jedes Steuerpflichtigen zu achten haben. Auch hier werden große Fehler begangen, weil z. B. das werbende Vermögen einer Person sich zum Theile nicht in der Nähe ihres Wohnortes befindet, weil man sich bei oberflächlicher Betrachtung leicht über die Einträglichkeit eines Erwerbszweiges täuscht, weil der Aufwand der Familien bei den verschiedenen Richtungen des Luxus schwer zu überblicken ist und auch nicht in einem gleichförmigen Verhältniß zu dem Einkommen steht u. dergl. (*b*). Erhalten die zur Festsetzung der Steueranschläge bestellten Personen die Befugniß, zur Prüfung der eigenen Angaben der Steuerpflichtigen weitere Nachforschungen über den Vermögensstand derselben vorzunehmen, wie dieß allerdings bei

der Zinsrentensteuer nicht zu umgehen ist (§. 388), so erregt dieß Eindringen in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bürger lebhafte Unzufriedenheit und Widerstreben.

Der Vorschlag, die Steuern durch Abgeordnete erst im ganzen Staate auf die Provinzen, dann in diesen auf Bezirke u. s. w. vertheilen zu lassen, und endlich in jedem Orte die auf denselben treffende Summe durch einen Schätzungsausschuß im Verhältniß des muthmaßlichen reinen Einkommens umzulegen (*c*), ist ebenfalls nicht befriedigend, weil man ohne Kataster der steuerbaren Erwerbsquellen die Austheilung auf die einzelnen Landestheile nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bewirken kann, und weder der gute Wille, noch die Einsicht der Abgeordneten den Mangel sicherer statistischer Nachrichten ersetzt.

(*a*) S. die bei Murhard S. 523 ff. mitgetheilten Stellen mehrerer Schriftsteller. — Bei von Graffenried (a. a. O.), der auf die Selbstschätzung großes Gewicht legt, ist das Verhältniß des Bürgers zum Staate mehr von der idealischen Seite als nach der Wirklichkeit beurtheilt. — In Großbritanien ist die Mangelhaftigkeit der eigenen Angaben in zahlreichen Fällen augenscheinlich geworden, z. B. bei 28 Gewerbsleuten einer Straße, die ihr Einkommen zur Steuer auf 9100 und zum Behufe einer Entschädigung wegen einer neuen Straße auf 48 159 L. anschlugen. Die jury bestimmte ihren Verdienst auf 26 973 L. Gladstone, Unterhaus, 18. April 1853.

(*b*) Murhard S. 531, sowie Schön und der Ungenannte im Hermes legen auf die Verbindung dieser Schätzung mit der eigenen Angabe besonderes Gewicht. — Unter den zur Einkommensteuer gezogenen Gewerbsleuten nahmen die Commissare 1848 bei ungefähr 70 Proc. der Personen die eigene Angabe als genügend an, bei 25 Proc. wurde der Anschlag von diesen Commissaren aufgestellt und beibehalten, bei 5⅓ pCt. wurde der Ansatz derselben von der Oberbehörde auf Verlangen der Steuerpflichtigen gemindert. Kries in der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswiss. X, 510.

(*c*) Der a. Aufsatz im Hermes und Murhard, S. 534.

§. 400.

Nach den vorstehenden Sätzen ist die allgemeine Einkommensteuer nicht dazu geeignet, an die Stelle aller einzelnen Schatzungen gesetzt zu werden, §. 398 (*b*). Die unvermeidlichen Mängel der Steueranschläge würden bei dem hohen Fuße einer solchen einzigen Einkommensteuer in einem schwer zu ertragenden Maaße fühlbar werden und es wäre nicht zu verantworten, wenn man die durch langjährige Bemühungen und Erfahrungen gewonnenen Hülfsmittel zu einer gerechten Belegung der verschiedenen Einkommenszweige unbenutzt lassen wollte.

Eine Einkommensteuer neben den anderen Schatzungen einführen, heißt dem länger bestehenden noch ein zweites neues Schatzungssystem beigesellen. Ein solcher Zustand ist offenbar unvollkommen, weil die Anzahl von Steuern unnöthig vermehrt wird, weil die neu hinzugekommene Steuer wesentliche Mängel an sich trägt (§. 399) und die Ungleichheiten der bisherigen Besteuerung nur mindert, nicht ganz beseitigt. War z. B. ein gewisser Theil des Einkommens im Volke noch gar nicht besteuert, so geschieht der Gerechtigkeit nur in sehr geringem Maaße Genüge, wenn jene Einkünfte und zugleich alle anderen schon mit Schatzungen belegten der Einkommensteuer unterworfen werden. Doch ist die Einführung der letzteren dann zu rechtfertigen, wenn man in den älteren Schatzungen eines Landes erhebliche Lücken und Fehler wahrnimmt, denen man nicht leicht und schnell abhelfen kann, so daß man Bedenken trägt, den Fuß dieser Steuern zu erhöhen, oder sogar eine Herabsetzung desselben für nöthig erachtet. In diesem Falle dient die Einkommensteuer nur zur Ergänzung und ihr Fuß ist dann so niedrig, daß die Ungenauigkeit der Anlegungsart weniger empfunden und dagegen andere Vortheile (§. 398) erreicht werden (*a*). Man sollte jedoch dann die Einkommensteuer nur als ein einstweiliges Hülfsmittel ansehen und auf eine gründliche Verbesserung sämmtlicher Schatzungen Bedacht nehmen.

(*a*) In Großbritanien ist neuerlich eine Einkommensteuer zum drittenmale eingeführt worden. 1) Die auf Pitt's Vorschlag beschlossene income-tax von 1798 ließ Einkünfte unter 60 L. St. frei, traf von 60—65 L. St. zu $^1/_{130}$ u. s. f. in steigendem Betrage, bei 200 L. erreichte sie den Satz von $^1/_{10}$. Den Gewerbsverdienst der Pachter nahm man zu $^3/_4$ (in Schottland $^1/_2$) des Pachtzinses an, so daß diese mithin resp. $7^1/_2$ oder 5 pCt. desselben zu steuern hatten. 2) Als diese Steuer nach dem Frieden von Amiens aufgehoben worden war, wurde sie bald darauf 1803 wieder eingeführt unter dem amtlichen Namen property-tax. Sie war einigermaßen abgestuft, von 150 L. St. an belief sie sich auf 5 Proc. des Einkommens. 1805, nach den Vorschlägen von Fox und Grenville, wurde sie wieder auf 10 Proc. aller Einkünfte gesetzt, 1816 aber, in Folge vieler Klagen über die lästigen Nachforschungen, vom Parlament aufgehoben. Sie hatte von 1810—1815 i. D. 15 Mill. L. eingebracht, wovon die Kosten 10 pCt. wegnahmen. von Raumer, Brit. Besteur.-Syst., S. 136—176. Beachtenswerth war unter andern die Anordnung, daß im Falle der Beschwerde gegen eine Abschätzung durch die Commissare oder auch, wenn Gewerbtreibende ihre Vermögensumstände geheim halten wollten, besondere Schiedsmänner (referees) ernannt wurden, denen man im letzteren Falle die ausführliche Nachweisung vorlegte. — 3) Die neue Einkommensteuer (income-tax) Ges. v. 22. Juni 1842 (5. u. 6. Victor.

Cap. 35) wird amtlich (unpassend) property-tax genannt. Robert Peel beantragte sie am 11. März 1842, bei Vorlegung des Voranschlags, welcher bei den damaligen Einkünften und Ausgaben einen Ausfall von 2·570 000 L. zeigte und eine Steuererhöhung nothwendig machte. P. schlug den Ertrag auf 3·771 000 L. an, der wirkliche Ertrag im D. 1842—51 war aber 5·697 000 L. Nach dem Gesetz sollte die Steuer nur bis 1845 bestehen, allein ihre Dauer ist mehrmals verlängert worden und ihre Abschaffung nicht sobald zu erwarten, weil eine Verminderung bei den Aufwandssteuern eher Noth thut Da die britische Grundsteuer höchst mangelhaft und niedrig ist, die Gewerb- und Capitalsteuer fehlt, so ist die Verstärkung der Schatzungen ganz zweckmäßig. Die Irländer blieben anfangs befreit. Der Steuerfuß war lange Zeit 7 Pence vom L. St. = $^7/_{240}$ oder 2,^{91} Proc., bei Pachtern 3½ Pence vom L. St. des Pachtzinses, in Schottland nur 2½ P. Das schwerfällige, in 194 Art. abgefaßte Gesetz enthält nähere Vorschriften für Schätzung und Anlegung der Einkünfte unter verschiedenen Abtheilungen (schedules), nämlich A. Rente aus Liegenschaften in Großbritanien, mit Einschluß der Häuser, auch Zehnten, Fischereien, Eisen- und Salzwerke, Brücken, Canäle, Eisenbahnen ꝛc. Grundsteuer, örtliche Abgaben, umgelegte Beiträge für Drainirung, Einfriedigung oder Eindämmung werden von der Rente abgezogen. Bei verpachteten Liegenschaften wird die Steuer vom Pachter bezahlt, der sie wieder am Pachtzinse abzieht. — B. Verdienst der Pachter, welcher nach der Pachtrente berechnet wird. — C. Zinsen und Dividenden, welche aus den Staatseinkünften bezahlt werden, aber mit Freilassung der Einnahmen, welche an Unterstützungsgesellschaften, Sparcassen, die Staatscasse, die Königin und die fremden Gesandten fallen. Die Steuer wird bei Bezahlung der Zinsen von der Bank, der ostindischen und der Südseegesellschaft sogleich abgezogen. — D. Gewinn und Verdienst (balance of the profits or gains) von einem Gewerbe, Geschäft, Beruf ꝛc. (profession, trade, manufacture, employment or vocation), nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre, wobei nur Betriebs- oder Erwerbskosten, aber nicht der Unterhalt, Wohnungsmiethe oder Schulden (mit Ausnahme der für schlecht anerkannten) von dem Verdienst abgezogen werden. Es ist gestattet, ein Uebereinkommen (composition) auf 3 Jahre zu schließen, mit Zuschuß von 5 Proc. zu der angegebenen Summe (A. 143), — E. Besoldungen ꝛc. aus der Staatscasse. — Einkünfte unter 150 L. waren nach obigem Gesetze frei (Art. 163.) Wer auf mittelbarem Wege, durch Abzug an der Zinseinnahme, zur Steuer beigezogen wird und nachweist, daß sein Einkommen 150 L. nicht erreicht, erhält die Steuer aus der Staatscasse rückvergütet, A. 163 bis 165 (eine Einrichtung, die sehr viel Mühe verursacht!) Ueber den Abzug an den Schuldzinsen s. §. 387 (a). Alle Zinseinnahmen, bei denen der Schuldner den Steuerabzug nicht machen kann, z. B. weil er im Auslande oder den Colonieen wohnt, werden zur Abtheilung D. angezeigt. Der angegebene Fuß von 7 P. für das L. St. war ohne Zweifel bei den Renten sehr niedrig. Für 1848/49 berechneten sich die besteuerten Einkünfte auf ungefähr 186 Mill., für 1852/53 auf 219 Mill. Das Ges. v. 28. Juni 1853 (16. 17. Vict. Cap. 34) bestimmt, daß auch Einkünfte von 100 L. bis an 150 L. der Steuer unterliegen, jedoch nur 5 P. vom L. St. oder 2,^{08} Proc. entrichten sollen, ferner wurde die Steuer auch auf Irland ausgedehnt. Nach demselben Gesetz sollte die Steuer nur für die Jahre 1853/54 und 1854/55 den Fuß von 7 P. behalten, in den 2 folgenden sollte derselbe auf 6, von 1857 an 3 Jahre lang auf 5 P. ermäßigt werden, wobei die Absicht war, sie von 1860 an aufhören zu lassen (Gladstone). Der Ertrag vom 5. April 1853/54 war 6·991 149 L., wovon 552 007 L.

aus Irland. Die Ausführung jenes Gesetzes wurde durch den russischen Krieg unterbrochen, der eine Erhöhung der Staatseinkünfte erforderte. Es wurde daher (Ges. v. 16. Juni 1854, 17. V. C. 24) der Fuß der Einkommensst. verdoppelt, und am 5. Mai 1855 (18. Vict. Cap. 20) kamen noch 2 P. hinzu, also im Ganzen 16 P. vom L. = 6⅔ pCt., bei den Einkünften von 100–150 L. 11⅔ P., wodurch der Ertrag von 1855/56 auf 15·402 901 L., von 1856/57 auf 16·384 494 L. stieg. Für 1857/58 trat wieder der frühere Fuß von 7 P. ein, Gesetz vom 21. März 1857 = 20. V. C. 6, und von 1858/59 an dem Gesetz von 1853 gemäß der Steuerfuß von 5 P. Zur Deckung eines Ausfalls wurde aber durch Ges. v. 13. Aug. 1859 ein Zuschlag von 4 P. angeordnet, also im Ganzen 9 P. erhoben. Bei Sched. B. ist die Erhöhung in England nur 2½, in Schottland und Irland nur 1½ P. Einkünfte von 100—150 L. geben fortwährend nur 1½ P. 1860 sind 10 P. beantragt. Die besteuerten Einkünfte betrugen 1855

unter Schedul	A	126·245 501 L.
	B	49·517 546 „
	C	25·788 400 „
	D	78·887 720 „
	E	4·232 869 „
		284·672 036 L.,

(wobei jedoch die Zinseinnahme von Privatschuldnern fehlt, welche nicht ermittelt werden kann.) First report of the commissioners of inland revenue, 1857. Der Ertrag von 1857/58 war 11·767 300, von 1858/59 6·812 232 L. — Ueber diese Steuer Edinb. Rev. Nr. 151, S. 210, Nr. 180 S. 518. — Mac Culloch, Taxation, S. 143. — Kries in der Zeitschr. für die ges. Staatswiss. X, 197. 497. — Hubbard, How should an income tax be levied? 1852.

Weimar'sche Einkommenssteuer, Ges. v. 29. April 1821, Stichling, Das Einkommensst.-System des Gr. S. Weimar, 1844. Die Steuer trifft das Grundeinkommen nach den Anschlägen der alten Landsteuer, die Besoldungen, Ruhegehalte über 30 rl., Zehnten und andere Gefälle nach Abzug der Erhebungskosten, — Verdienst der Pachter (zu ¼ des Pachtzinses angenommen, — frei bis 50 rl. Pachtzins), — Leibzinsen und Leibrenten unter Annahme eines Zinsfußes von 3 pCt., — sodann den Gewerbsverdienst. Auch hier ist hauptsächlich die gleiche Behandlung höchst ungleicher Einkünfte auffallend.

Die preußische Classensteuer (Edict v. 30. Mai 1820 und spätere) wurde (sowie die ältere Personalsteuer seit 1811) in allen Dörfern und denjenigen Städten erhoben, welche der Mahl- und Schlachtaccise nicht unterworfen waren, so daß beide Gattungen von Steuern einander ergänzen und annähernd im Gleichgewichte stehen müßten. Es sollte, „um die Steuer nicht in eine Einkommenssteuer ausarten zu lassen", kein Zahlenansatz des Vermögens oder Einkommens ausgesprochen werden, sondern nur eine auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhende Abstufung stattfinden; gleichwohl machte sich in der Ausführung wie in den späteren gesetzlichen Vorschriften das Streben geltend, die Steuer dem Einkommen mehr anzupassen. Es wurden anfangs 5, später (V. v. 5. Sept. 1821) 4 Classen mit 12 Stufen angeordnet, in denen sowohl Familien als einzeln Lebende ihre getrennten Ansätze haben, nämlich I. Besonders wohlhabende und reiche Einwohner; die Familie in 3 Stufen 48 — 96 — 144 rl., die Einzelnen 24 — 48 — 72 rl. jährlich. II. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute ꝛc.; die Familie 12 — 18 — 24 rl., der Einzelne 6 — 9 — 12 rl. III. Geringere Bürger und Bauern, die Haushaltung 4 — 6 — 8 rl., der Einzelne 2 — 3 — 4 rl. IV. Tagelöhner, Ge-

finde. Hier zahlte in der untersten Stufe jede Person zwischen 16 und 60 Jahren jährlich ½ rl., aber höchstens 3 Personen in 1 Familie; in den beiden folgenden Stufen die Haushaltung 2 — 3 rl., der Einzelne 1 — 1½ rl. Die Aufnahme und Schätzung geschah von den Gemeindevorständen unter Leitung der Landräthe. Sinnhold, Classensteuerverfassung des pr. St., Liegnitz, 1831, 4°. — Hansemann, S. 133. Hoffmann, Die Lehre von d. St., S. 152. Bei einer solchen ungefähren Schätzung nach den offenkundigen Vermögensumständen sind viele Unrichtigkeiten unvermeidlich, die nur weniger schaden, weil diese Abgabe lediglich zu einer Hülfssteuer neben den anderen Steuern bestimmt ist. A. für 1849 7·571 652 rl. Aufhebung der bisherigen Befreiungen, 7. Dec. 1849. — Auf dem vereinigten Landtage von 1847 wurde nach längeren Verhandlungen der Entwurf einer, die beiden oberen Abtheilungen der Classensteuer ersetzenden Einkommensteuer abgelehnt. Der erste verein. pr. Landtag, I, 40. II, 1576—1694. — Im J. 1851 (Ges. v. 1. Mai) kam jedoch eine ähnliche Anordnung zu Stande. Die Classensteuer besteht in den nicht der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Orten fort erstreckt sich aber nur auf Einkünfte bis 1000 rl. Sie hat 3 Hauptclassen, welche ungefähr den bisherigen Classen II—IV entsprechen und in denen die Jahressteuer 1) 1—3 rl., 2) 4—10 rl., 3) 12—24 rl. für die Familie ist. Der letztgenannte Betrag macht 2,4 Proc. des höchsten Einkommens von 1000 rl. aus. Die Einschätzung geschieht von einer Commission, die Berufung (Reclamation) wird von einer durch die Kreisstände gewählten Commission begutachtet und durch die Bezirksregierung entschieden. — Höhere Einkünfte in allen Orten ohne Unterschied unterliegen der Einkommenssteuer, welche 3 Proc. des Einkommens betragen soll und 30 Stufen von 30—600 rl. jährlich enthält. Eine Commission für jeden landräthlichen Kreis oder jede erimirte Stadt bestimmt auf Vorschlag des Landraths oder Commissars die Ansätze nach vorgängiger Prüfung, wozu sie auch Unterfaundsbücher und Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachsehen darf. In mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden jedem Bürger, der Einkommensteuer zu entrichten hat, 20 rl. an derselben abgerechnet. Lasten und Schuldzinsen werden abgezogen. Rohertrag nach dem A. 1859

Classensteuer	8·581 000 rl.
Einkommensteuer . . .	3·025 000 rl.

Im J. 1859 war die Zahl der Köpfe in den zu der Einkommensteuer beigezogenen Familien 233 075, also treffen auf den Kopf 12,93 rl., auf die Familie (zu 5 K.) 58,18 rl. oder (zu 3 Proc.) 1939 rl. Einkommen. Die Angehörigen der einkommenssteuerpflichtigen Familien sind 1,8 pCt. der Einw., und zwar 0,8 Proc. in Posen, 1 in Preußen, 1,45 in der Rheinprovinz, 1,57 Proc. in Sachsen. — Die classensteuerpflichtigen Orte haben 15·182 827 Einw., der mittlere Steuerbetrag ist 0,58 rl. auf den Kopf, in Posen 0,53, der Rheinprovinz 0,6, Sachsen 0,66 rl. Die Mahl- und Schlachtsteuer beträgt 1859 1,27 rl. auf den Kopf. Von den Einkommenssteuerpflichtigen wohnen 45 Proc. (nach der Kopfzahl der Familie) in den 83 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, obgleich diese nur ⅛ der ganzen Volksmenge enthalten. Es trägt daher im D. der Kopf der Einw.

in den 83 Städten		im übrigen Lande	
Einkommenssteuer . .	0,7 rl.	Einkommenssteuer . .	0,107 rl.
Mahl- u. Schlachtsteuer	1,37 „	Classensteuer . . .	0,58 „
zusammen	1,98 rl.	zusammen	0,69 rl.

Kries in Rau und Hanfen, Archiv, N. F. VIII, 209. Zeitschr. f. die ges. Staatsw. XI, 359. — de Parieu, S. 168.

In Schwarzburg-Sondershausen besteht seit 1853 eine Einkommens-Steuer nach dem Vorbild der preuß. Classensteuer, mit 5 Classen, deren unterste 8—40 Sgr., die oberste 60—180 rl. entrichtet. — Auch Oldenburg hat eine ähnliche Steuer.

Baiern hatte nach dem Ges. v. 4. Juni 1848 eine allgemeine Einkommensteuer, die durch Ges. v. 11. Juli 1850 verändert wurde. Von jedem Einkommen blieben 200 fl. frei. Ertrag 1852/53 854 244 fl. Diese Steuer hörte durch das Ges. v. 31. Mai 1856 auf, denn die jetzt sog. Einkommensteuer trifft nur den Arbeitsverdienst, §. 395 (*a*).

Die sächsische Personalsteuer (Ges. v. 23. April 1850) ist keine allgemeine Einkommenssteuer, denn sie trifft nur Beamte, Gelehrte, Künstler, Capitalisten und andere Personen, die weder zur Grund- noch zur Gewerbsteuer gehören.

Die Personalsteuer in Hannover (1834 eingeführt, neues Gesetz vom 20. März 1859) trifft alle Landesangehörigen, auch Fremde, die ohne ein Gewerbe zu treiben über ½ Jahr im Lande verweilen. Sie hat 12 Classen, in denen ein verheiratheter Mann 1⅕—58, ein lediger 1—50 rl. entrichtet, Wittwen und unverheirathete Frauenzimmer ohne Gewerbe und anderes Lohneinkommen kommen in eine der untersten Classen, Mägde geben 21½ Gr. A. 1859/60 987 109 rl.

Die österreichische Einkommensteuer (Patent v. 29. Oct. 1849, V. v. 11. Januar 1850) betrifft ebenfalls nicht alle Classen von Einkünften und wird in Bezug auf Grund- und Hausrente durch eine Erhöhung der Grund- und Haussteuer um ⅓ ersetzt. Es bleiben also für sie in der I. Classe die der Erwerbsteuer unterliegenden Einkünfte (§. 372), der Gewinn aus Berg- und Hüttenwerken und aus Pachtungen, II. Classe Besoldungen, Pensionen, Verdienst der Schriftsteller, Künstler, Aerzte ꝛc., III. Cl. Capitalzinsen und Leibrenten. Der Fuß bei I u. III ist 5 Proc. Ertrag 1856 8 458 830 fl. C. M. = 13½ kr. auf den Kopf.

Koburg und Gotha haben seit 1850 eine Einkommensteuer, das Fürstenthum Reuß seit 1855. Hier entrichten Besoldungen ½—2 pCt., Leibsummen ⅙ Proc. des Capitales.

Die Einkommensteuer in Bremen (Ges. v. 29. December 1847, 7. Mai 1849, 24. Juni 1850) beträgt 1 Proc., bei Einnahmen von 500 rl. und darunter weniger. — Auch Lübeck und Frankfurt haben solche Steuern. In mehreren preußischen Städten, wie Magdeburg, Breslau, Brandenburg, ist die Einkommensteuer als städtische Umlage eingeführt.

In Frankreich wurden neuerlich mehrmals Vorschläge zu einer Besteuerung des sog. revenu mobilier im Gegensatz der Haus- und Grundsteuer gemacht, von Goudchaux 1848 (die Steuer sollte 60 Mill. Fr. einbringen; Bericht dagegen von Parieu), von Passy 1849 (1 pCt.), von Febvrel 1850 (3 Proc. aller Einkünfte). Auch der niederländische Entwurf von 1849 (5 Proc. der Renten, 1—5 Proc. der Besoldungen, 20—80 Cent. Zuschlag zu der Patentsteuer) wurde nicht ausgeführt. Heuschling, De l'impôt sur le revenu, Brux. 1851.

Die ehemal. bad. Erwerb- und Vermögenssteuer (Patent u. Verordn. v. 31. Aug. 1808, aufgeh. 1813) traf das „reine Einkommen" in dem Sinne, daß die Lasten, Schuldzinsen, Zehnten u. dgl., nicht aber Unterhaltskosten abgezogen wurden (§. 5), doch wurden Apanagien, Besoldungen und Pensionen nur in halbem Betrage angesetzt. Der Fuß war steigend, von ½ Proc. (bei 301—500 fl.) bis 6 Proc. (über 150 000 fl.)

§. 400 a.

Zu der guten Einrichtung einer, als Ergänzung der anderen Schatzungen dienenden Einkommensteuer gehört hauptsächlich Folgendes:

1) Es muß ausführlich und deutlich vorgeschrieben werden, wie jede Art von steuerbarem Einkommen zu berechnen und was als Lasten- und Kostenbetrag abzuziehen sei. In jedem Falle müssen die mit dem Betriebe eines Gewerbes oder der Benutzung eines werbenden Vermögenstheiles verbundenen Ausgaben, z. B. Ausbesserungskosten der Gebäude, von dem Ertrag abgerechnet werden.

2) Zwar ist es am leichtesten und einfachsten, das gesammte (rohe) Einkommen einer Person zur Grundlage der Besteuerung zu nehmen, wie dieß auch häufig geschehen ist, allein dieß widerstreitet den allgemeinen rechtlichen und volkswirthschaftlichen Grundsätzen, §. 258. 259. Der durch Arbeit errungene Verdienst wird durch den Aufwand des Unterhaltsbedarfes bedingt, welcher dagegen mit den Renten eines werbenden Vermögens nicht in diesem nothwendigen Zusammenhange steht. Daß z. B. 1000 fl. Grund- oder Zinsrente eine größere Steuerfähigkeit geben als gleicher Betrag von Einkommen eines Gewerbsmannes, Besoldeten ꝛc., ist in der Anlegung der einzelnen Schatzungen längst und allgemein anerkannt worden und dieser Unterschied sollte auch bei der allgemeinen Einkommensteuer durch Festsetzung eines ungleichen Fußes für beide Hauptgattungen von Einkünften berücksichtiget werden, vgl. §. 391. Gegen die Einwendung, daß es schwierig sei, den Unterhaltsbedarf zu ermitteln ist zu erwidern: die verschiedenen Gesetze über die Steuer von dem Gewerbs- und Arbeitsverdienst (§. 395) beweisen, daß es möglich ist, durch einen mit der Größe des Einkommens steigenden Fuß einigermaßen diesen Zweck zu erreichen, und eine solche Einrichtung, wenn sie gleich nicht in allen Fällen zutreffen kann, ist immer besser als die gleiche Behandlung aller Einkünfte (*a*).

3) Einkünfte unter einem gewissen niedrigen Betrage von dieser Steuer freizulassen ist nicht allein eine Erleichterung des Anlegungsgeschäftes, sondern auch eine billige Schonung der

schon von anderen Schatzungen und von Aufwandssteuern getroffenen Bürger von niedriger Steuerfähigkeit (*b*).

(*a*) Die Meinungen über diesen Gegenstand sind getheilt. In Großbritanien wurde zu verschiedenen Zeiten von manchen Stimmen eine schonende Behandlung des von der Lebensdauer bedingten Einkommens verlangt. Disraeli als Schatzcanzler schlug vor (Unterhaus, 3. Dec. 1852) bei dem vererblichen (permanent) Einkommen, d. h. den Renten, 7, bei den vergänglichen (precarious) $5^1/_4$ P. vom L. St. zu erheben, also bei letzterem $^3/_4$ des Steuerfußes der Renten. Andere (Hubbard) riethen $^2/_3$, Roebuck $^1/_2$. Dagegen wurde bemerkt, das Grundeigenthum sei vollständiger belegt als die Gewerbe (Gladstone), auch ist es anerkannt, daß die Schedule D am ungenauesten ist, — man sollte jedoch den mangelhaften Grundsatz nicht durch die unvollständige Ausführung entschuldigen! — Nach dem preuß. Entwurf von 1847 sollte das „fundirte Einkommen" 3 Proc., das „unfundirte", aus Arbeit herfließende, 2 pCt. steuern. Diese Verhältnißzahlen geben dem Arbeitsverdienste noch nicht die gebührende Erleichterung. — Ein weiteres Beispiel giebt die außerordentliche Einkommensteuer in Sachsen (V. v. 12. Aug. 1848), bei welcher Arbeits- und Gewerbsverdienst zu $0,^7$, Besoldungen u. Gehalte zu $0,^8$, Grundrenten zu $0,^9$, Capitalzins für voll angeschlagen wurde.

Wenn ein Landgut von 100 Morgen einen Rohertrag von 6000 fl. giebt, wovon die Grund- und Gebäuderente 2000 fl., der Verdienst des Pachters 1000 fl., die Betriebskosten 3000 fl. betragen, so ist als steuerbares (reines) Einkommen die Rente und etwa $^1/_6 - ^1/_5$ des Pachtverdienstes anzusehen, indem $^4/_5 — ^5/_6$ des letzteren zu den unvermeidlichen Kosten gehören. Außer dem Unterhalte des Pachters auch noch den des Eigenthümers in Abzug zu bringen, d. h. beide Arten von Einkünften nach gleichem Fuße zu belegen, wäre offenbar unrichtig, weil keine wirthschaftliche Nothwendigkeit vorhanden ist, daß von der Rente eine zweite Familie lebe, wie das z. B. die Staats- und Kirchengüter deutlich machen. Gegen die geringere Belastung des Arbeitsverdienstes erklärt sich de Parieu, Hist. S. 330 wegen der Schwierigkeit der Ausführung.

(*b*) Beispiele sind bei den einzelnen Schatzungen angegeben. In Großbritanien sind Einkünfte unter 100 L. St., in Magdeburg unter 300 rl. frei, in Baiern waren nach dem Ges. v. 1848 Einkünfte bis 200 fl. und in jedem Falle die ersten 200 fl. frei.

§. 400 b.

Ein Steigen des Steuerfußes mit der Höhe des steuerbaren Einkommens ist bei dieser Steuer theils vorgeschlagen (*a*), theils wirklich angeordnet worden (*b*). Abgesehen von fremdartigen oder verwerflichen Beweggründen kann für diese sog. progressive Steuer die Erwägung geltend gemacht werden, daß, je größer das Einkommen einer Person ist, desto entbehrlichere, dem Luxus angehörende Verwendungszwecke bei einem Theile der Ausgaben vorkommen und daher, wenn man das Einkommen in eine Anzahl gleicher Summen zerlegt, der concrete Werth der letzten, entbehrlichsten Summe desto niedriger

ist, je mehr solche Summen vorhanden sind, §. 253. Außer einer Betrachtung dieser Art hat vermuthlich auch die Hinsicht auf das Arbeitseinkommen, bei welchem allerdings das Steigen des Steuerfußes ganz angemessen ist (§. 391), zu der Empfehlung der progressiven Steuer beigetragen. Gegen dieselbe sprechen aber folgende sehr erhebliche Gründe: 1) Die Abnahme des concreten Werthes der Theilsummen findet nur bei dem Aufwande für persönliche Zwecke in vollem Maaße statt, nicht bei der Ersparung neuer Capitale oder bei der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, sie hängt auch zu sehr von individuellen Umständen ab und ist zu ungleichförmig, um bei der Besteuerung berücksichtigt werden zu können. 2) Es läßt sich keine Zahlenregel für die Fortschreitung des Steuerfußes als die allein richtige oder als die beste aufstellen. Daher würde eine gewisse Willkür herrschen und man könnte leicht zu einer stärkeren Fortschreitung, als man für gut hält, fortgerissen werden. 3) Eine fortgesetzte Steigerung führt zu einem Puncte, wo eine Vermehrung des Einkommens durch die Steuer ganz aufgezehrt wird. Soll aber die Steigerung bei einer gewissen Höhe des Einkommens aufhören, so ist es unbillig, bei niedrigeren Beträgen desselben die Quote noch zunehmen zu lassen. 4) Noch weit unter jenem Puncte wird durch den zunehmenden Steuerfuß der Eifer zum weiteren Erwerbe gelähmt und eine starke Versuchung hervorgerufen, die wahre Größe des Einkommens zu verheimlichen oder die Steuer zu umgehen (*a*). 5) Wäre die Steigerung überhaupt nützlich, so müßte sie im ganzen Schatzungswesen angewendet und daher auch in der Grund-, Haus-, Gewerbsteuer ꝛc. eingeführt werden. Dann würde sie aber wegen der großen Last für Wohlhabende und der mit der Verwaltung eines ausgedehnten Besitzes verbundenen Schwierigkeiten als sehr drückend empfunden werden. Nach diesen Erwägungen erscheint die progressive Steuer nicht als empfehlenswerth.

(*a*) Die Aeußerung von J. J. Rousseau (Discours sur l'écon. polit. Ouvrages, I, 252 der Genfer Ausg.) enthält schon den Gedanken, daß die Steuer in stärkerem Verhältniß als das Vermögen steigen solle. In der ersten Zeit der französischen Revolution trieb der Haß gegen die Reichen zu diesem Vorschlage. In neuerer Zeit fand derselbe in den socialistischen und communistischen Ansichten eine lebhafte Unterstützung, da man ihn als ein sanfteres Mittel betrachtete, die Ungleich-

heit des Vermögens zu verringern; z. B. W. Obermüller, Das Gütergleichgewicht, Constanz 1840. Ziegler, Zur socialen Reform des preuß. Abgabenwesens, S. 79. Doch hat die Progression auch Vertheidiger gefunden, die von diesem Standpuncte weit entfernt sind, z. B. v. Groß, a. a. O. S. 8. — Garnier, Eléments, S. 43. — Gegen die progressive St. Mac Culloch, Taxat. S. 141. — Jollivet, De l'impôt progressif. Paris, 1793. — Thiers, Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 195. — v. Sparre, S. 59.

(*b*) Schon in der alten florentinischen Einkommensteuer von 1442 sowie in der holländischen von 1742, ferner in der kursächsischen von 1742 kam ein steigender Fuß vor. Letztere betrug

von	100— 1000 rl.	1 Proc.
für das Weitere von	1001—10000 =	2 =
	10001—12000 =	3 =
	. . . . .	
	25000 an	8 =

so daß z. B. ein Einkommen von 15000 rl. eine Abgabe von 370 rl. trug. Judeich a. a. O. S. 11. — de Parieu, Hist. S. 50. 88. Die National-Convention genehmigte am 7. Febr. 1793 die progressive Steuer der Stadt Paris und faßte am 17. März 1793 den Beschluß, daß ein impôt gradué et progressif sur le luxe et les richesses, tant foncière que mobilière, eingeführt werden solle, was aber doch später nur bei der Zwangsanleihe von den Reichen geschah. Mehrere deutsche Steuergesetze enthalten eine Steigerung nicht bloß bei der Lohn-, sondern auch bei der Zinsrentensteuer, §. 389. Progressive Einkommensteuer als städtische Umlage in Brandenburg, auch mit schwacher Steigerung in Köln und Düsseldorf.

(*c*) Dieß kann auf mehrfache Weise geschehen, Jollivet, S. 14.

II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen.

§. 401.

Wenn in einem Staate die sämmtlichen einzelnen Schatzungen vollständig ausgeführt, nach gleichmäßigem Grundsatze dem reinen Einkommen angepaßt und mit aller Sorgfalt eingerichtet, wenn sie endlich unter einander in ein richtiges Verhältniß gebracht sind, wie es der Größe der verschiedenen Theile des Volkseinkommens entspricht (*a*), so bilden diese Steuern ein wohlgefugtes Ganzes, eine allen Anforderungen entsprechende Besteuerung der Einkünfte, und machen dann eine besondere Einkommenssteuer überflüssig, die nur als Aushülfs- und Ergänzungsmittel empfehlenswerth wäre und von ihren Mängeln nicht zu heilen ist, §. 400. Auf diese Weise wird der Nutzen, den die Einkommensteuer leisten könnte, in anderer Weise besser zu Wege gebracht. Eine solche Gestaltung des Schatzungswesens ist ein Ziel, dem man allmälig näher zu kommen trachten soll. Die

Erreichung deſſelben kann aber nur langſam und mühſam gelingen, theils weil hiezu viele Vorarbeiten und Erfahrungen erforderlich ſind, theils weil man Aenderungen in der Beſteuerung, welche immer mancherlei Störungen im Verkehr bewirken, nicht gerne oft vornimmt (§. 270) und durchgreifende Verbeſſerungen meiſtens bis auf das Eintreten eines dringenden Bedürfniſſes verſchiebt.

(a) Und etwa den bei der Beſteuerung der Zinsrente zu nehmenden Rückſichten, §. 390.

§. 401 a.

Wenn man darauf bedacht iſt, durch das Gleichmaaß und die gute Anlegung der verſchiedenen Schätzungen den Erfolg zu bewirken, der ſonſt von der Einkommensſteuer erwartet wird, ſo verdient es noch beſonders unterſucht zu werden, ob die Berückſichtigung der Schuldzinſen, wie ſie bei jener Steuer üblich iſt, nicht auch bei den einzelnen Schätzungen zweckmäßig ſei. Betrachtet man die Grund- und Hausrente ganz für ſich ihrem Begriffe nach, als Quellen eines Reinertrages (objectiv), ſo gehören die Schuldzinſen, die der Eigenthümer zu entrichten hat, nicht zu den abzuziehenden Koſten, weil ſie nicht wie die Reallaſten mit dem liegenſchaftlichen Vermögen in nothwendiger Verbindung ſtehen. Anders verhält es ſich, wenn man jene Renten als Theile des Einkommens des Schuldners anſieht, dem nur der Ueberreſt über die ſchuldigen Zinſen als verfügbar und ſteuerbar bleibt. Bei dem Gewerbseinkommen iſt dieß ſogleich einleuchtend, denn die in demſelben begriffene Zinsrente kann in der Gewerbſteuer nur ſoweit, als ſie dem Unternehmer aus dem eigenen Theile des Capitales zufällt, belegt werden, §. 359. Daſſelbe gilt von der Zinsrentenſteuer in dem Falle, wo ein Capitaliſt auch Schulden hat, §. 390 5). Die Zinsausgabe iſt eine nicht in der freien Wahl des Steuerpflichtigen liegende Laſt, welche das demſelben zur Verfügung ſtehende Einkommen, folglich ſeine Steuerfähigkeit ſchmälert. In den bisherigen Steuergeſetzen iſt dieſer Gegenſtand meiſtens unbeachtet geblieben, was wegen ſeiner eigenthümlichen Schwierigkeiten leicht zu erklären iſt; je ſtärker aber die bürgerlichen Einkünfte von den Steuern betroffen werden, deſto mehr iſt es Bedürfniß,

den Verschuldeten eine Erleichterung zu gewähren (*a*). Die Gestattung eines Abzuges an den Schatzungen wegen der Schulden ist keineswegs durch das Bestehen einer Zinsrentensteuer bedingt, denn die Lage des Schuldners, in welcher allein der Grund zu jenem Abzuge gefunden werden kann, bleibt dieselbe, der Zinsgläubiger mag besteuert sein oder nicht; allein da, wo dieß geschieht, hat man allerdings mehr Aufforderung, diesen Abzug zu bewilligen, theils weil erdichtete Angaben von Schulden dann hinwegfallen, wenn der Gläubiger eine Schatzung entrichten muß, theils weil diese den Ausfall vergütet, der sonst aus der Erleichterung der Verschuldeten entstehen würde, vgl. §. 383.

(*a*) In Rom war die Nichtbeachtung der Schulden bei dem tributum eine Ursache von großem Drucke gegen die Plebejer, während die Patricier von der Benutzung des ager publicus kein tributum gaben.

§. 401 b.

Ein Abzug aller Schulden würde überaus mühsam und schwer auszuführen, auch dem Mißbrauche sehr ausgesetzt sein, es ist daher zu untersuchen, ob er nothwendig sei. Die Schulden der Privatpersonen können in zwei Gattungen getheilt werden:

1) Erwerbsschulden, die einer gewissen Einnahmsquelle willen gemacht werden. Hieher gehören nicht allein Anleihen zu Ankäufen, zur Betreibung von Gewerben, zu Bauten, Grundverbesserungen u. dgl., sondern auch solche zur Behauptung des Besitzes von Ländereien, Gebäuden u. a. stehenden Capitalen, wenn man sonst zur Bestreitung dringender Ausgaben sich jener Gegenstände entäußern müßte (*a*).

2) Verzehrungsschulden, die keine Beziehung zu einer Einnahme haben und nur als ein Vorgriff (Anticipation) auf die Einnahmen künftiger Jahre zu betrachten sind, mögen nun die Ausgaben, für welche man borgt, vermeidlich oder nothwendig sein.

Der Abzug der Zinsen von Schulden der ersten Gattung ist durch das Wesen derselben nach den vorstehenden Sätzen gerechtfertiget. Bei der zweiten Gattung ist dieser Abzug durch die Gerechtigkeit nicht geboten, weil der Staat sich nicht um die wirkliche Verwendung des Einkommens bekümmern kann

und nur deſſen Größe in Vergleich mit dem mittleren ſtandesmäßigen Bedarf der Steuerforderung zu Grunde legt, zudem dieſe Schulden ſehr veränderlich ſind. Unter den Erwerbsſchulden wäre hauptſächlich bei denjenigen der Abzug der Schulden nöthig, welche dem Schuldner den Schein einer größeren Steuerfähigkeit geben, wie z. B. Ankäufe von Liegenſchaften oder Neubauten, welche alsbald zu der Hausſteuer angeſchlagen werden. Bei Grundverbeſſerungen dagegen iſt dieß nicht der Fall, weil die Grundſteueranſchläge nur nach langen Zwiſchenzeiten erneuert und berichtigt zu werden pflegen. Nun läßt ſich aber nicht mehr ermitteln, wie der Schuldner die geborgte Summe verwendet hat, die Unterſcheidung obiger zwei Gattungen iſt mithin nicht ausführbar und man muß überhaupt in dieſer Angelegenheit auf volle Genauigkeit verzichten. Es würde ſchon eine große Erleichterung der Schuldner gewähren und am leichteſten zu veranſchlagen ſein, wenn man die ſämmtlichen Unterpfands- und die Schulden der Gewerbsleute in Abrechnung bringen ließe, die letztgenannte Art der Schulden nur inſoweit, als ſie regelmäßig verzinſet werden und höchſtens bis zum Belaufe des werbenden Vermögens dieſer Gewerbsunternehmer (*b*), auch die Hypothekenſchulden nur inſoferne, als ſie nicht offenkundig zu Meliorationen verwendet wurden, für die noch keine Grundſteuererhöhung Statt gefunden hat. Dieſer Abzug dürfte nur auf Antrag des Schuldners, nicht von Amtswegen vorgenommen werden.

(*a*) Ein Gewerbsmann, der mit geborgtem Capitale wirthſchaftet, kann mit einem Landwirthe mit gepachteten Grundſtücken verglichen werden; dieſer bezahlt von den Ländereien, die ihm nicht gehören, die Grundſteuer nicht, jenem iſt in gleicher Weiſe der Capitalzins von ſeinem Einkommen abzurechnen. Ein Haus- oder Grundbeſitzer, deſſen Rente faſt ganz von ſeinen Leihzinſen verſchlungen wird, iſt offenbar überbürdet, wenn er ſoviel abgeben muß, als ein ſchuldenfreier von gleichem Liegenſchaftsbeſitze.

(*b*) Vgl. Hoffmann in der ſtaatswiſſ. Zeitſchrift, J. 1845, S. 294. Der Verf. iſt mehr für den Abzug aller Schuldzinſen.

8. Absatz.

Allgemeine Vermögenssteuer.

§. 402.

Die größte Einfachheit und Gleichförmigkeit im Steuerwesen hat man bisweilen vermittelst einer Schatzung zu erreichen gesucht, welche jeden Bürger im Verhältniß seines ganzen Vermögens ohne alle Rücksicht auf die Beschaffenheit der Bestandtheile desselben treffen sollte. Diese von mehreren neueren Schriftstellern (*a*) wieder empfohlene Vermögenssteuer kam schon im Alterthum vor (*b*) und war sodann während des Mittelalters, namentlich in deutschen Ländern und Reichsstädten unter dem Namen Schoß, Losung häufig zu finden (*c*), auch besteht sie noch jetzt in einigen Staaten theils als einzige Schatzung, theils neben anderen (*d*). In den vorzüglich durch Handel und Gewerke reich gewordenen freien Städten und Freistaaten führte zu dieser Steuer das fühlbare Bedürfniß, das große bewegliche Vermögen zur Vermehrung der Staatseinkünfte beizuziehen, die Unkenntniß anderer mühsamer anzulegender Steuern und die in den Republiken übliche Strenge, mit der die Bürger zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit angehalten werden. Man hat die Vermögenssteuer von wissenschaftlicher Seite aus einem staatsrechtlichen Grunde vertheidigt, weil man nämlich die Steuerpflicht und das Besteuerungsrecht aus dem Schutze ableitete, den der Staat den Bürgern gewährt, und daraus folgerte, Jeder müsse nach der Größe seines ganzen schutzbedürftigen Besitzthums getroffen werden. Dieser Grund ist nicht befriedigend, denn die Beschützung des Eigenthums ist nicht die einzige Grundlage der Besteuerung (§. 250), und die Steuerpflicht darf nicht ohne Rücksicht auf die Steuerfähigkeit bemessen werden. Der Staat würde seiner Bestimmung entgegen handeln, wenn er von dem Vermögen, welches er beschirmen soll, einen solchen Steuerbeitrag forderte, der dasselbe mit der Zeit aufzehrte. Das Staatsrecht kann zwar einige Erfordernisse eines guten Steuersystems angeben, aber die Grundzüge desselben müssen aus den Sätzen der Volkswirthschaftslehre abgeleitet werden.

(*a*) Harl, Handb., I, 515 (später hat sich der Verf. für eine allgem. Erwerbs- und Einkommenssteuer ausgesprochen, s. dessen Allgem. Archiv, 1827. S. III.). — Krönke, Anleitung, S. 21. — Derl, Ueber die Grundsätze einer gerechten Best., I. Abthl. — Mathy, Vorschläge über die Einführung einer gerechten Vermögenssteuer in Baden, Karlsr. 1831. — Pebrer Histoire financ. II, 342 u. mehrere englische, ebend. Seite 335 genannte Aufsätze. — Dagegen u. A. Mac Culloch, Taxation, S. 114.

(*b*) Die Classeneintheilung des Servius Tullius geschah nach dem bei dem census eidlich angegebenen Vermögen und dieß diente zur Bemessung der außerordentlichen Kriegssteuer, tributum, deren Simplum 1 p. m. war. Anfangs wurde nur das Land, später die ganze Habe angeschlagen. Becker und Marquardt, III, 2. S. 124. — Die athenische außerordentliche Vermögenssteuer (Eisphora), welche nur in Zeiten eines erhöhten Staatsbedarfes und in einem Fuße von 1—5 pCt. erhoben wurde, traf ebenfalls in der früheren Zeit bei der Solonischen Classeneintheilung nur den Ertrag des Grundeigenthums. Böckh (Staatshaushaltung d. Athener, I, 643 der 2. Ausg.) betrachtet die bei den 3 oberen Classen angebenen Geldsummen nicht als die Steuer, sondern als den Anschlag (Steuercapital, τίμημα), welcher niedriger war als der Verkehrswerth. Die Zahlen von 500, 300 und 200 (150 nach Böckh) Medimnen scheinen den Reinertrag (oder vielleicht den rohen?) zu bezeichnen.

(*c*) Vermögenssteuer oder catasto in Florenz von 1427, von Giov. di Averardo de' Medici (genannt Biccio) veranlaßt. Die Bürger mußten ihr ganzes Vermögen und die darauf haftenden Lasten bei Strafe der Confiscation geben. Die Steuer war ½ Proc. des Vermögens. Bemerkenswerth ist, daß für jeden Kopf der Familie 200 Fiorini abgezogen wurden. Della decima, I, 26. — de Parieu Hist. S. 35 nach einem handschriftlichen Aufsatze von Canestrini, welcher mit den Angaben des erstgenannten Buches nicht ganz übereinstimmt. — Schoß, Schatzung, ordentliche Jahressteuer der deutschen Reichsstädte, schon im 14. Jahrh. vorkommend, in Nürnberg und einigen anderen Städten Losung genannt, Knipschild, De jurib. et privileg. civitatum imperial., 1687. S. 418. Nach dem Nürnberger Losungszettel von 1702 (in Schlözer, Staatsanzeigen X, 187) mußte man bei der vollen Steuer von allen beweglichen werbenden Gütern und Vorräthen 1 pCt., mit Freilassung von 100 Simra Getreide und 3 Fuder Wein, — von Hausmiethen, Renten und Zinsen aus fremdem Eigenthum 1/6, vom Ertrag eigener Ländereien und von den Einkünften aus dem Obereigenthum 1/12 abgeben („verloosungen"). Befreit waren Zierrathen, Kleider, Hausrath. Diese Mischung von Vermögens- und Einkommenssteuern wurde nach der eigenen Angabe der Bürger ohne andere Sicherung als durch den Eid erhoben. Bei Ländereien in eigener Verwaltung wurden die Baukosten, überall aber die Schulden abgezogen; vgl. auch Schlözer, IV, 85. VII, 464. — Lang, S. 162. — Steuerverordn. v. Ulm von 1709 (aus Ländereien 1/4 pCt., aus verliehenem Vermögen 1/2, aus Vorräthen, Baarschaft ꝛc. 1/2 pCt.), v. Ravensburg, 1795 (Ländereien 1/6, fahrendes und ausgeliehenes Vermögen 1/2 pCt.). Harl, Handb. II, 29 u. 53. — Der gemeine Pfennig (seit 1411) war eine außerordentliche deutsche Reichssteuer, die jedoch außer Gebrauch kam, weil man zu gleichem Zwecke die Besteuerung nach Römermonaten, nach einer feststehenden Matrikel der einzelnen Gebiete, wegen des größeren Spielraums, den sie den Landesfürsten gewährte, vorzog. Der gemeine Pfennig bestand z. B. 1542 in 1/2 pCt. des Vermögens, was auch in den vereinigten Nieder-

landen als zweihundertster Pfennig vorkam. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. III, 384. — Klock, De aerario, S. 712. — Lang, S. 182. — Fünfzehnter Pfennig 1402 im Bisthum Bamberg, Mayer, Seite 161. — Koburg, 1589 vom Gulden 4 Pfennig, bei Harl, I, 155. — Sächsische Vermögensst. seit 1454, später unter dem Namen Schocksteuer, Schimmelfennig, 1, 390. — Hess. V. v. 19. Dec. 1576 über die Aufbringung der Türkensteuer, von 100 fl. 1 Schreckenberger nach „handgebender Gelübnus und Trew" erhoben, die Ritterschaft frei. — In den niederländischen Provinzen wurde der Schoß, Schot, im 14. Jahrh. eingeführt und seitdem häufig angewendet. Der Fuß war meistens $^1/_2$ Proc., doch wechselte er öfter. 1723—34 erhob man von Schuldbriefen und Actien $1^1/_2$, von Actien der westindischen Comp., Häusern und Zehnten 1, von Ländereien $^1/_2$ Proc., s. die für die holländische Finanzgeschichte lehrreiche Schrift: (de Rovère van Breugel) Over de belastingen, het beheer der geldmiddelen . . . staande de republiek der vereenigte nederlande, Amst. 1837. S. 86. — de Parieu a. a. O.

(*d*) Mehrere Schweizercantone, z. B. Zürich, Ges. v. 21. Jun. 1832, 1 per mille des reinen Vermögens. — Schaffhausen, 23. Febr. 1834 (alle nicht zum Gewerbsbetriebe dienenden Hausgeräthschaften frei, Steuereinheit 1 p. m.), — Glarus (gewöhnlich 2 p. m.), — St. Gallen (1 p. m., Ertrag g. 60 000 fl.), — Genf, taxe des gardes, im 16. Jahrh. eingeführt, 1798 aufgehoben, 1816 wiederhergestellt. Die ersten oder einzigen 5000 Fr. sind frei, von 15 000 bis 50 000 Fr. zahlt man $^1/_2$ per mille, von dem Mehrbetrage 1 p. m. Werk- und Hausgeräthe, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, endlich Grundstücke im Canton sind frei, nicht aber die auswärts befessenen. Ertrag 1831: 166 700 fl. (zu 13 Kr.), 1835—44 D. 108 000 Fr., J. Vuy, Essai sur la taxe des gardes, Genève 1838 und Hottinger, Staatsh. d. schweiz. Eidgen. S. 113. — In einem Theil der nordamericanischen Union besteht diese Schatzung als State oder mil tax und bildet einen beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte, z. B. in Mississippi 1850 88 Proc., Vermont 73, Connecticut 60, Ohio 50, Maryland 40, New-York 34, Pennsylvanien 31 Proc. aller Einnahmen. Der Fuß ist häufig 1 p. m. (daher mil taxe), auch wohl mehr; in Ohio 1844 1, 1848. 49 3 p. m. New-York erhob 1843—45 1 p. m., 1846. 47 $0,^6$, seit 1848 $0,^5$ p. m. Die strenge eidliche Verpflichtung (seit 1851) brachte eine starke Vermehrung des Ertrages zu Wege. 1851 war hier das liegenschaftliche Vermögen (real estate) auf 888, das bewegliche auf 196$^1/_2$ Mill. D. angeschlagen.

§. 403.

Die Vermögenssteuer, wenn sie ihrem Begriffe nach streng durchgeführt wird, unterscheidet sich von der Besteuerung der Einkommenszweige hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Sie trifft das nicht werbende Vermögen gleich stark wie das werbende. Eine solche Belegung der Genußmittel ist nicht nachhaltig und zum Theile mit sehr lästigen und gemeinschädlichen Folgen verknüpft, §. 256. Wer im Verhältniß zu seinem Einkommen ein ungewöhnlich großes Mobiliar hat, erleidet Verluste, bis er dasselbe so weit erniedrigt hat, daß er die

Steuer aus seinen Einnahmen zu tragen im Stande ist, und er muß hiebei neben den überflüssigen auch sehr werthvolle Dinge der Steuer willen aufgeben. Hiezu gesellt sich die große Schwierigkeit der Erforschung solcher Vermögenstheile. Will man gehässige Nachsuchungen des Mobiliars vermeiden, so ist man auf die eigene Angabe der Steuerpflichtigen beschränkt, die nur da, wo strenge sittliche und religiöse Grundsätze herrschen, die erforderliche Zulässigkeit hat (*a*), zumal da auch der Geldanschlag der Gegenstände vieler Willkür und Ungewißheit Raum giebt. Allgemeine Ueberschläge des Mobiliars, z. B. nach dem Verhältniß zum Hausteuercapital (*b*), wenn sie auch im Ganzen der Erfahrung entsprechen mögen, fallen doch auf die einzelnen Steuerpflichtigen in sehr ungleichem Verhältniß zu ihrem wirklichen Besitze. Deßhalb hat man hie und da Theile des Gebrauchsvorrathes ganz von der Steuer befreit (*c*).

2) Sie belegt die werbenden Güter nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit, sondern nach ihrem Preis- oder Kostenanschlage, was bei vielen Dingen, deren Anschaffung keinen verhältnißmäßigen Vortheil bringt, z. B. bei wenig benutzten Maschinen, unnöthig kostbaren Geräthen ꝛc., ferner bei Capitalen, die verschiedene Zinsen abwerfen, die Eigenthümer sehr beschwert. Mit Ausnahme dieses Punctes trifft hinsichtlich der werbenden Vermögenstheile die Vermögenssteuer mit der Einkommenssteuer überein.

3) Der Grundsatz der Vermögensbesteuerung ist auf die aus der Arbeit herfließenden Einkünfte nicht anwendbar. Man hat diese nur herbeiziehen können, indem man aus ihnen ein eingebildetes Stammvermögen (Capital) berechnete, wie dieß oft geschehen ist.

(*a*) In manchen deutschen Reichsstädten kam es sogar vor, wie noch jetzt in Genf bei der taxe des gardes, daß der einzelne Bürger ganz seinem Pflichtgefühl überlassen blieb, indem er keine Angabe seines Vermögens zu machen brauchte und seinen Beitrag einlegte, ohne daß Jemand dessen Größe erfuhr: „geschworne Steuer" Knipschild, a. a. O., S. 421. Machiavelli (Discorsi sopra la prima deca di T. Livio, I, Cap. 55) preist diesen Zug deutscher Treue mit großem Lobe: Neque enim dubium est, quin singuli justam portionem solvant, quod alioquin totam summam contributae pecuniae minorem fore opporteret, quam alias esse soleret, atque illine patefacta fraus aliam indicendi colligendique tributi rationem suasisset, latein. Ueberf. Francof. 1619. S. 191. — Lang, S. 166. — Auch bei dem Schoß in Bremen fand die geheime Selbstschätzung statt, und das Steigen der Steuer zeigte,

daß wenigstens die Unredlichkeit nicht zunehme. Diese Abgabe hörte nach 1830 auf. — In Zürich werden die Formulare, auf denen jeder Steuerpflichtige sein Vermögen und Einkommen angegeben hat, nach vorgängiger Prüfung durch den Gemeinderath in ein Register eingetragen, welches 14 Tage Jedem zur Einsicht offen liegt und dann von einer Commission nochmals geprüft wird, a. Ges. §. 12 ff.

(*b*) Wie bei Mathy, a. a. O.

(*c*) Vgl. §. 402 (*c*) von Nürnberg. Das dortige Gesetz, daß, um den Staat nicht zu verkürzen, Niemand mehr von den genannten steuerfreien Dingen haben solle, als sein Stand erfordert, war so unbestimmt, daß es keine Wirkung haben konnte.

§. 404.

Die Vermögenssteuer, als fortdauernde Abgabe betrachtet, ist demnach den Einkommenssteuern nachzusetzen. Sie schließt keinen Vorzug in sich, der nicht, wie z. B. die Beiziehung der Capitalisten und die Erleichterung der Schuldner (*a*), auch bei jenen Steuern angebracht werden könnte, und zeigt gerade in ihren Eigenthümlichkeiten erhebliche Mängel. Ihr Vorzug ist nur, daß, wenn die Glaubwürdigkeit der eigenen Angaben der Steuerpflichtigen vorausgesetzt werden kann, das Gesammtvermögen noch leichter anzusetzen ist als die Einkünfte. In Ländern, wo die Schatzungen bisher gefehlt haben und die langsame, beschwerliche Anlegung gescheut wird, mag allerdings die Vermögenssteuer für den Anfang bequem sein, bis man bei steigendem Staatsbedarfe zu einer besseren Besteuerungsweise übergeht. Wo die Schatzungen noch sehr unvollkommen sind, da kann in Zeiten eines außerordentlich vermehrten Staatsaufwandes eine allgemeine Vermögenssteuer, als eine Auflage von kurzer Dauer, eher gerechtfertigt werden, weil unter solchen Umständen, die besondere Opfer fordern, Ungleichheiten leichter ertragen werden, eine minder genaue Regulirung weniger schädlich ist und überhaupt die geschilderten Nachtheile bei ein- und zweimaliger Erhebung noch nicht sehr sichtbar werden (*b*).

(*a*) Hierauf legt Mathy, a. a. O., Gewicht.

(*b*) Z. B. die preuß. außerordentl. Vermögenssteuer im Jahre 1812. Edict v. 24. Mai. Instruction von demselben Tage u. v. 6. Juni. Es wurden 3 pCt. von allem werbenden Privatvermögen und 5 pCt. von jedem durch Arbeit ohne Vermögen erworbenen Einkommen über 300 rl. in Anspruch genommen. In jeder Provinz, jedem Kreise und größeren Orte wurde eine Commission gebildet, um die Vermögensangaben zu empfangen und zu prüfen. Die Kaufleute konnten sich durch eine Commission aus ihrer Mitte summarisch abschätzen lassen. — In den Niederlanden war neuerdings eine Vermögenssteuer in Vorschlag gekommen, die jedoch nicht ausgeführt wurde. Gründe gegen sie in: (de Rovère

van Breugel) Bedenkingen over belastingen op het inkomen of de bezittingen der ingezetenen, 'sGravenhage, 1843. S. 16. — Die von Baden beabsichtigte außerordentliche Vermögenssteuer (Ges. v. 10. Mai 1849, B. v. 23. Juli 1849) ist, nachdem die Angaben der Steuerpflichtigen schon abgeliefert waren, nicht erhoben worden.

§. 405.

Eine Abgabe von Erbschaften kann als eine auf den Tod des Steuerpflichtigen hinausgeschobene Vermögenssteuer angesehen werden und hat für sich, daß sie wenig empfunden wird, weil der Erbe sie entrichtet, bevor er noch das ererbte Vermögen als das seinige betrachtet hat. Eine in dieser Absicht aufgelegte Erbschaftssteuer würde sich von der Erbschaftsgebühr als einer Abgabe für die in dem Erbrechte liegenden Vortheile (§. 237) nicht allein durch ihren höheren Betrag, sondern auch dadurch unterscheiden, daß sie auf den Unterschied der Testaments- und Intestaterben, sowie bei diesen auf die Nähe der Verwandtschaft keine Rücksicht nehmen dürfte, was jedoch bei den bestehenden Erbschaftsabgaben nirgends geschehen ist. Eine nach den angegebenen Gesichtspuncten angelegte Erbschaftssteuer ist sehr unvollkommen, denn 1) trifft sie die einzelnen Verlassenschaften äußerst ungleich, je nachdem der Erblasser lange oder kurz im Genusse seines Vermögens war (*a*); 2) sie greift ihres hohen Betrages wegen den Stamm des Vermögens an und giebt keinen solchen Antrieb zu Ersparungen, wie eine jährliche Abgabe, zumal da Jeder weiß, daß ihn die einmal entrichtete Steuer nie wieder erreicht. 3) Wenn man die Erbschaftssteuer als Ersatzmittel einer einzelnen Art der Schatzungen, z. B. der Zinssteuer, betrachtete, so wäre sie noch darin fehlerhaft, daß sie auch die anderen Vermögenstheile mit beträfe, deren Ertrag schon sonst besteuert ist. Wollte man deßhalb das unbewegliche und das von dem Eigenthümer selbst in ein Gewerbe verwendete Vermögen von der Erbschaftsabgabe befreien, so würde doch jene Ungleichheit nicht ganz beseitigt, weil die Anlegungsart des Vermögens einem häufigen Wechsel unterliegt und z. B. Liegenschaften von dem Erblasser erst kürzlich verkauft oder veräußert worden sein können.

Die Abstufung der Erbschaftsabgabe nach der Nähe der Verwandtschaft, wobei Nachkommen frei bleiben, nichtverwandte

Testamentserben dagegen am meisten abgeben (§. 237), ist billig, denn die nächsten Verwandten haben meistens schon vorher einigen Mitgenuß des Vermögens gehabt und dasselbe einigermaßen als das ihrige angesehen, weshalb der Anfall der Erbschaft für sie kein ganz neuer Zufluß und Glücksfall ist. Diese Anordnung widerstreitet aber dem Zwecke einer allgemeinen Besteuerung des Vermögens, und Besitzungen, die sich lange fort in gerader Linie vererben, tragen der Staatscasse nichts ein (*b*).

(*a*) Diesem Mangel ist nicht abzuhelfen, denn es wäre allzu umständlich, die Steuer in jedem Falle nach der Dauer des Vermögensbesitzes abzumessen.

(*b*) In der neuesten Zeit ist öfters der Vorschlag gemacht worden, die Erbfolge der Seitenverwandten auf die näheren Grade zu beschränken und die hiedurch erblos werdenden Verlassenschaften zum Besten der Armen zu verwenden, wozu in den Gemeinden oder Amtsbezirken ein besonderes Armengut angesammelt werden müßte, auch könnte dieß wenigstens mit einem gewissen Theil der Erbschaftssummen geschehen. Hilgard, Zwölf Paragraphen über Pauperismus, 1847. — de Maurocordato, Essai historique sur les divers ordres de succession ab intestat. Par. 1847, S. 7. 100. — Prater, Die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Nothleidenden, München, 1848. — Es würde sehr schwer sein, die Gefahr einer unzweckmäßigen Verwendung dieses anwachsenden Vermögens zu entfernen, auch würde, wenn man nicht auch die Freiheit der Testamente beschränken wollte, durch häufigere Abfassung derselben der Heimfall umgangen werden.

2. Hauptstück.

Aufwandssteuern.

1. Absatz.

Allgemeine Betrachtung der Aufwandssteuern.

§. 406.

Bei den Aufwands-, Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern (§. 292) wird die Steuerfähigkeit der Bürger nicht im Einzelnen erforscht, sondern es wird vorausgesetzt, dieselbe lasse sich aus dem Aufwande der Bürger für gewisse Zwecke erkennen, so daß man durch eine an diesen

Aufwand geknüpfte Steuererhebung Alle ungefähr in gleichem Verhältniß zu ihrem reinen Einkommen treffen könne. Diese Steuern hängen also nicht unmittelbar mit den Einnahmen, sondern mit den Ausgaben zusammen. Obschon sie allgemein im Gebrauch sind und in mehreren Staaten sogar dem Ertrage nach die Schatzungen übertreffen (§. 416), auch viele Erfahrungen zu ihren Gunsten sprechen, so ist doch ihre Zweckmäßigkeit und Verträglichkeit mit den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung in neuerer Zeit öfters in Zweifel gezogen worden (*a*). Mit der Abwägung der Vorzüge der Schatzungen und der Aufwandssteuern steht zugleich die Vergleichung der indirecten Erhebungsweise in Zusammenhang (§. 294), weil die erstgenannte Art von Steuern gewöhnlich unmittelbar, die zweite aber größtentheils mittelbar erhoben wird.

(*a*) Gegen die Aufwandssteuern: Eschenmaier, Ueber die Consumtionssteuer, Heidelb. 1813. — Krönke, Grundsätze, Nr. 3. — Lotz, Handb. III, 175. — v. Liechtenstern, Aphorismen und Notizen über wichtige Zweige des Finanzwesens, Altenb. 1821. S. 31. — Behr, Wirthsch. des St., S. 142. — v. Ulmenstein, Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteuerung, Düsseld. 1831. — Revue encyclopédique, Oct. 1831. S. 46. — v. Rotteck, Oek. Pol., S. 345 ff. — Für dieselben: v. Sonnenfels, Grundsätze, III, §. 165 ff. — v. Raumer, Das britische Besteuerungssystem, S. 229. — Monthion, S. 123. — v Jakob, I, 563. — Fulda, §. 202 ff. — v. Malchus, I, §. 60. — de Hogendorp, a. Schrift. — Mac Culloch, Taxation, S. 148. — J. St. Mill, Princ. II, 420. — In der Schrift: Ueber die billigste Vertheilungsregel der Steuern, Berl. 1850, wird vorgeschlagen, die St. nur nach den Ausgaben der Bürger anzulegen und diese in Steuereinheiten auszudrücken, welche aus dem geringsten Einkommen einer Familie, auf den Kopf ausgeschlagen, bestehen. — Aehnlich der Vorschlag von Revans (1847) bei Mill, II, 380.

§. 407.

I. Verhältniß der Steuer zu den Einkünften. Die Aufwandssteuern beruhen auf der Annahme, daß die Menschen in der Regel sich so viel persönlichen Nutzen und Genuß durch sachliche Güter zu verschaffen suchen, als es ihre Vermögensumstände gestatten, und daß darum den verschiedenen Abstufungen der letzteren in jedem Stande auch ein verschiedenes Maaß von Aufwand entspreche. Dieß ist auch im Allgemeinen wahr, nur gestattet die Natur dieser Steuern, mit Ausnahme ganz unentbehrlicher Dinge, keine genaue Berechnung über das Verhältniß

der Steuerbeiträge jedes Einzelnen zu seinem Einkommen, und man vermag nur die durchschnittsmäßigen Ausgaben verschiedener Stände zu beobachten, um darnach den Fuß der Steuern in einem richtigen Verhältniß anzuordnen. Im Einzelnen kann es nicht ausbleiben, daß bei gleichem Einkommen Einige mehr, Andere dagegen weniger ausgeben, als durchschnittlich angenommen wird. Wer in Folge eines ungewöhnlich großen Aufwandes verhältnißmäßig stärker von der Steuer getroffen wird, als Andere, der kann sich, soweit die Ausgaben entbehrlich sind, nicht beklagen, da es nur bei ihm steht, sich einzuschränken, wozu die Steuer eine nützliche Warnung giebt. Wer dagegen besonders sparsam lebt, trägt zu wenig zu den Staatsausgaben bei und man kann sich über dieß Mißverhältniß nur darum einigermaßen trösten, weil er in der schnelleren Anhäufung von Capital der Gesellschaft und mittelbar auch der Staatscasse wieder einen Ersatz für die zu geringe Steuerentrichtung giebt. Uebrigens dürften doch schon wegen dieser unvermeidlichen Ungleichheiten die Aufwandssteuern nicht die einzigen sein, vielmehr sollten sie nur neben den Schatzungen bestehen, was auch daraus erhellt, daß sie, insofern sie auf Lebensmittel gelegt sind, die Arbeiter und Gewerbsunternehmer im Vergleich mit den Grund-, Haus- und Capitalbesitzern zu schwer belasten. Könnte man allen Aufwand besteuern, so würde es noch leichter sein, die Belastung der Steuerfähigkeit anzupassen. Da dieß aber offenbar unausführbar ist, so muß man gewisse Steuergegenstände auswählen, welche im Allgemeinen als gute Kennzeichen der Steuerfähigkeit gelten können und auch in anderen Hinsichten zweckmäßig sind. Die Erfahrung hat zu dieser Auswahl manche nützliche Lehren dargeboten und man ist im Stande, wenigstens gröbere Fehler zu vermeiden, dennoch bleiben im Einzelnen zahlreiche Ungleichheiten, weil die zur Besteuerung benutzten Ausgaben in vielen Fällen nicht in gleichem Verhältniß zum Einkommen stehen.

§. 408.

II. Volkswirthschaftliche Wirkungen. Wird eine Aufwandssteuer indirect erhoben, d. i. von dem Verkäufer einer Waare oder Leistung vorgeschossen, so empfindet dieser einen

Antrieb, die Steuer auf die Käufer zu überwälzen, was auch in der Regel (§. 273) bald erfolgen muß, indem einige Verkäufer ihr Angebot verringern, andere daſſelbe ganz aufgeben würden, wenn der Preis nicht alsbald in die Höhe ginge. Die Käufer können ſich bei einem nicht ganz unentbehrlichen Gegenſtand dadurch helfen, daß ſie eine etwas kleinere Menge deſſelben anſchaffen, alſo im Ganzen dafür nicht mehr ausgeben, als zuvor; ſie können ſich auch eine andere Ausgabe verſagen, um den beſteuerten Genuß unvermindert fortzuſetzen. Die Wirkung einer ſolchen Steuer iſt alſo keine andere, als die Einſchränkung des Gütergenuſſes, welche in der Regel (*a*) von einer jeden Steuer verurſacht wird, §. 273. Nur dann wäre dies volkswirthſchaftlich ſchädlich, wenn es vom Ueberſparen abhielte oder zum Angreifen des Capitals antriebe, oder eine Entbehrung an den nöthigſten Dingen veranlaßte; dieſe Folgen können aber durch gute Anlegung eben ſo gut verhütet werden, als bei den Schatzungen. Hat eine Aufwandsſteuer ſchon längere Zeit beſtanden, ſo hat ſich die Lebensweiſe nach ihr eingerichtet und man iſt daran gewöhnt, ſie als einen weſentlichen Beſtandtheil des Preiſes zu betrachten. Auch die verminderte Hervorbringung jener Gegenſtände iſt keine den Aufwandsſteuern allein anhängende Wirkung und vergütet ſich durch ſtärkere Erzeugung derjenigen anderen Güter, welche vermittelſt der Verwendung der Staatseinkünfte ſtärkeren Begehr erhalten (*b*).

(*a*) Mit Ausnahme des in §. 268 erklärten Falles.

(*b*) Es wird von den Aufwandsſteuern gerühmt, daß ſie theils die Zebrer, theils die Erzeuger der beſteuerten Gegenſtände zu größerem Fleiß und Kunſtfleiß anſpornen; Mac Culloch, S. 149 und die dort angeführte Stelle von Garnier. Indeß haben ſie in dieſer Hinſicht keinen erheblichen Vorzug vor den Schatzungen.

§. 409.

Man hat es als einen Nachtheil der Aufwandsſteuern angeſehen, daß ſie den Gütergenuß der Bürger ſchmälern, weil mit den Ausgaben die Steuer anwächſt, während die Schatzungen gleich bleiben, der Steuerpflichtige mag einkaufen, ſo viel er will. Dieß iſt allerdings läſtig, es ſteht aber auch mit einer vortheilhaften Seite der Aufwandsſteuern in Verbindung. Jeder Einzelne iſt gleichſam ſelbſt zu Hülfe gerufen, um an der guten

Anlegung der Steuer mitzuwirken; er darf nur seine Ausgaben beschränken, um auch seinen Steuerbeitrag zu vermindern. Diese Freiheit, welche nur bei den Auflagen auf die nöthigsten Dinge ganz hinwegfällt, ist ein wohlthätiges Schutzmittel gegen den Druck der Steuern, denn man entbehrt leichter einen Genuß, als man sich der strengen Eintreibung aussetzt, wie sie bei den Schatzungen vorkommt, und bei einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit kann man sich viel leichter helfen (*a*). Dieser Umstand und die Besorgniß vor der Willkür in der Anlegung der Schatzungen haben beigetragen, die Aufwandssteuern bei Völkern beliebt zu machen, die den Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit am meisten abgeneigt sind. Daher wurden schon in früheren Zeiten, als die Schatzungen noch sehr mangelhaft waren, Aufwandssteuern bereitwillig übernommen. Sind die besteuerten Genüsse von einer allgemein beliebten Art, so hat die Möglichkeit, sich der Steuer zu entziehen, wenig Nachtheil (*b*).

(*a*) Die Aufwandssteuern sind darum getadelt worden, weil sie bezahlt werden müßten, wenn der Besteuerte ein Bedürfniß empfindet. Allein man kann auch sagen: — wenn er bei Geld ist, um ein Bedürfniß zu befriedigen.

(*b*) Die Behauptung Eschenmaier's (S. 54): „Der Beitrag zum Staatsaufwande soll niemals in der Willkür des Beitragenden liegen dürfen" — geht daher zu weit.

§. 410.

Bei den Untersuchungen über Vortheile und Nachtheile der Aufwandssteuern kommt viel darauf an, welche Gegenstände der Besteuerung man voraussetzt. Sind diese ganz unentbehrliche Dinge, so üben die Steuern in der That einen Druck aus, der um so schwerer lastet, weil diese Steuern eine schonende Rücksicht auf Personen und Zeitumstände, z. B. Mißwachs und Theurung, nicht leicht zulassen. Sie könnten daher ein Volk bis zur Erschöpfung aussaugen, ohne daß man durch ihren abnehmenden Ertrag über ihre Verderblichkeit belehrt würde (*a*). Wenn dagegen nur Gegenstände des Luxus belegt sind, so besitzt die Regierung in dem veränderlichen Ertrage dieser Steuern ein Kennzeichen für die Wirkungen derselben. Vermehrt sich die Einnahme eben so stark oder sogar noch stärker, als die Volksmenge, so beweist dieß, daß das richtige Verhältniß zur Steuer-

fähigkeit nicht überschritten worden ist (*b*). Eine fortwährende Abnahme würde dagegen anzeigen, daß die Steuer schwer empfunden wird und den Volkswohlstand gefährdet (*c*). Doch ist es noch kein schlimmes Zeichen, wenn der Verbrauch eines Gegenstandes um so viel geringer wird, als die auf ihn gelegte Steuer beträgt. Auch die Folgen einzelner Ereignisse, z. B. einer Veränderung in der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, einer guten und schlechten Ernte und dergl., drücken sich deutlich in dem Ertrage der Aufwandssteuern aus. Die Einnahme aus Schatzungen ist viel weniger veränderlich. Zu den nützlichen Seiten jener Steuern pflegt man die von selbst erfolgende Beiziehung von Fremden, die sich im Lande aufhalten, zu rechnen, während man dieselben gewöhnlich nicht mit Schatzungen belegt, weil dieß von der Regierung ihres Vaterlandes geschieht. Da jedoch umgekehrt die Aufwandssteuern der im Auslande verweilenden Bürger der Staatscasse entgehen, so haben in dieser Hinsicht nur solche Länder Gewinn, in denen die Fremden mehr verzehren, als den abwesenden Staatsbürgern in's Ausland gesendet werden muß (*d*), und je drückender in einem Staate diese Gattung der Steuern ist, desto mehr geben sie Reiz, im Auslande zu leben (*e*).

(*a*) Vergl. von Ulmenstein, S. 19. 32.

(*b*) In Frankreich hat von 1820—1826 die Volksmenge jährlich um $^{2}/_{3}$ Proc., der Ertrag der dort sogenannten droits indirects (größtentheils Transsteuern) 3 Proc., der Patentsteuer $3^{2}/_{3}$ Proc., der Zölle um 4 Proc. zugenommen, Dupin, Forces product. et commerc. I, S. XVI. Die Papiersteuer nahm von 1849—1858/9 in England um 46, in Schottland um 62, Irland 27 Proc. zu. — Die österreichische Branntweinsteuer stieg zwischen 1851 und 1856 von 4·333000 auf 9·393000 fl., also um das $1^{1}/_{2}$fache.

(*c*) Z. B. der Ertrag der Malzsteuer auf den Kopf der Einwohner war in Großbritannien und Irland in den Jahren 1831, 1838 und 1841 $4,^{5}$, 4, $3,^{31}$ Sch.

(*d*) Dieß ist besonders für kleine Staaten von Gewicht, wenn sie durch Bäder, Naturschönheiten ꝛc. Fremde anziehen.

(*e*) Dieß zeigt das Beispiel von Großbritannien deutlich.

§. 411.

III. Was die Entrichtung der Aufwandssteuern betrifft, so ist dieselbe bei der mittelbaren (indirecten) Erhebung für die Verkäufer, welche die Abgabe vorschießen, allerdings beschwerlich, diese können sich aber entschädigen, indem sie die Auslage

sammt den Zinsen für die mittlere Dauer der Zwischenzeit bis zum Wiedererſatze und ſammt Nebenverluſten auf den Preis der Verkaufsartikel ſchlagen. Die Steuerpflichtigen dagegen können die Steuern in beliebig kleinen Abtheilungen entrichten und dieß iſt vortheilhaft, weil ſie nun nicht längere Zeit hindurch auf die Steuerzahlung zu ſparen brauchen. Es gehört Ueberlegung und beharrlicher Wille dazu, um ſich bei den häufigen Verſuchungen zum Ausgeben des Zurückgelegten ſtets auf den bevorſtehenden Steuertermin gefaßt zu halten. Eine an gewiſſe Ausgaben ſich von ſelbſt anſchließende Steuer fordert den Beſteuerten ſogleich von ſelbſt zu der nöthigen Einſchränkung auf. Sie wird bisweilen bezahlt, ohne daß der Steuerpflichtige es weiß, ein Fall, der, da eine Verheimlichung von der Staatsgewalt nicht beabſichtiget wird und Jeder die Steuergeſetze kennen lernen kann, nichts Tadelnswerthes in ſich ſchließt und nur die leichtere Entrichtung andeutet. Directe Zahlungen in die Staatscaſſe erregen mehr unangenehme Empfindungen. Demnach wirken jene Steuern in höherem Grade ebenſo, wie eine abſichtliche Vervielfältigung der Erhebungstermine, §. 285 (*a*).

(*a*) „Die Acciſe muß große Summen Geldes aufbringen und doch die Unterthanen nicht enerviren, indem ſie das Contingent bei lauter Pfenning oder Groſchen zuſammenträgt.“ Entdeckte Goldgrube in der Acciſe, ſ. §. 428. — Uebrigens hat obiger Vortheil ſeine Gränze, welche hauptſächlich dadurch beſtimmt wird, in welchen Terminen die Einnahmen der Beſteuerten eingehen.

§. 412.

IV. Ertrag für die Staatscaſſe. A. Veränderlichkeit. Die Einnahme aus dieſen Steuern iſt von Jahr zu Jahr wechſelnd, indem der Aufwand für gewiſſe Zwecke von den Einkünften der Steuerpflichtigen und den Preiſen der Genußmittel abhängt. Es iſt daher nicht ſicher auf eine beſtimmte Summe des Steuerertrages zu rechnen, und hierin liegt ein Nachtheil der Aufwandsſteuern. Indeß iſt derſelbe geringer, als man auf den erſten Blick vermuthen könnte, denn

1) die Erfahrung zeigt, daß die jährlichen Schwankungen ſich in gewiſſen Gränzen halten und von dem Durchſchnitte einer Reihe von Jahren nicht ſtark abweichen (*a*), außer bei ganz beſonderen Ereigniſſen, wie Krieg, innere Unruhen, Mißs-

wachs ꝛc., die auch in den Schatzungen mehr Ausstände und Nachlässe mit sich bringen;

2) die Aufwandssteuern bringen bei der Zunahme des Volkswohlstandes nach und nach beträchtlich mehr ein, während die Zunahme der Schatzungen langsamer erfolgt;

3) die Summen, welche die Steuerpflichtigen schuldig werden, gehen sogleich ein, bei den Schatzungen dagegen erfolgt ein Theil der Zahlungen erst später (es bleiben Ausstände) und auch nicht ganz vollständig.

(a) Beispiel: Die Durchschnittserträge der badischen Wein- und Fleischsteuern in den 3 fünfjährigen Zeiträumen von 1831—46 waren wenig von einander verschieden, nämlich

	Wein	Fleisch
1831/32—1835/36	642185 fl.	258520 fl.
1836/37—1840/41	686529 "	282196 "
1842—46	664674 "	296665 "
Hauptdurchschnitt	664463 fl.	279127 fl.

Bei dem Weine war das max. eines Jahres (1846) 845729 oder 27 Proc. über dem Mittel, das min. (1831/32) 463206 oder 30,8 unter demselben. Bei der Fleischsteuer stand in diesem Zeitraum das max. 19,6 Proc. über, das min. 14 Proc. unter dem Durchschnitt. — In Frankreich entfernte sich in den 10 Jahren 1821—1830 sowohl der höchste als der niedrigste Jahresertrag der Tranksteuer nicht mehr als 6 Proc. von dem Durchschnitte. — Von 1851—56 betrug die österreich. Wein- und Fleischsteuer höchstens 5 Proc. über und 11 Proc. unter dem Durchschnitt und die Einnahme war im Ganzen zunehmend, so daß das min. in das erste Jahr fiel.

§. 413.

B. Gefahr des Betruges. Da die Zahlungsverbindlichkeit bei den Aufwandssteuern von einer besonderen Thatsache, z. B. von einem Einkaufe oder einer Production, bestimmt wird, so kann man die Entrichtung umgehen, wenn man jene Handlung zu verheimlichen vermag. Hierin liegt die ungünstigste Seite solcher Steuern, nur muß man sich hiebei stets erinnern, daß die Größe dieses Uebels zum Theile von den Steuereinrichtungen abhängt. Die einzelnen Folgen sind nachstehende:

1) Es besteht ein Reiz zum Steuerbetruge, den der Staat durch Strafen wieder aufzuheben suchen muß. Die Wirkung einer Strafe als Abhaltungsgrund bestimmt sich indeß nicht allein aus ihrer Größe, sondern zugleich aus dem Grade von Wahrscheinlichkeit, daß sie den Schuldigen erreichen werde, und die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, treibt da, wo ein beträchtlicher Gewinn zu erwarten ist, stets von Neuem zu dieser Ge-

setzwidrigkeit an. Dieselbe pflegt, als ein erst durch die Anordnungen des Staates künstlich hervorgerufenes Vergehen, in der Meinung der meisten Menschen milder, als andere Verbrechen, beurtheilt zu werden. Sie wird bald von den Verkäufern selbst, bald von den Gehülfen derselben, oft gewerbemäßig und mit großem Scharfsinne geübt. Ihre Häufigkeit untergräbt die Sittlichkeit, — schwächt das Ansehen der Gesetze, — stellt die Bürger dem Staate feindlich gegenüber, — hält vom nützlichen Fleiße ab, — zieht, besonders bei den Zöllen, Menschen, die öfters mit vorzüglichen Anlagen ausgerüstet sind, in eine gemeinschädliche Beschäftigung, — bringt Gewinnste auf Kosten der anderen Bürger, weil doch die Zehrer gewöhnlich eben so hohe Preise bezahlen müssen, als wenn die Steuer wirklich vorgeschossen worden wäre, — schmälert die Staatseinnahmen und stürzt mit der Zeit auch die Uebertreter selbst meistens in wirthschaftliches Verderben.

§. 414.

2) Die Regierung muß zur Verhütung solcher Betrügereien ein zahlreiches und kostbares Aufsichtspersonal aufstellen (*a*) und man kann deßhalb annehmen, daß die Kosten der Erhebung und Ueberwachung immer um mehrere Procente größer sind, als bei den Schatzungen (*b*). Diese dem Volke zur Last fallenden Kosten sind eine unproductive und unfruchtbare Verzehrung. Freilich ist dagegen die Erhebung der Aufwandssteuern sehr leicht, wenn nur der Steuerfuß festgestellt ist, während die Anlegung der Schatzungen kostspielige Vorarbeiten nöthig macht.

3) Um den Steuerbetrug zu verhüten, müssen mancherlei Förmlichkeiten vorgeschrieben werden, in denen eine Quelle von Zeitverlusten, Unannehmlichkeiten und Erschwerungen des Verkehrs, sowie eine Gefahr liegt, durch Unachtsamkeit in Strafen oder Verzögerungen verwickelt zu werden. Es ist eine Menge von obrigkeitlichen Geboten und Verboten nothwendig, welche theils den Steuerbetrug selbst betreffen, theils aber nur auf die Erschwerung desselben hinzielen und daher als Verhütungsmittel von Rechtsverletzungen einen polizeilichen Charakter haben. Diese nachtheilige Seite betrifft hauptsächlich die Gewerks-, Handelsleute, Fuhrleute und Schiffer, die sich deßhalb besonders

neuen Aufwandssteuern höchst ungern unterwerfen. Da sie jedoch wegen der täglichen Uebung leicht mit allem dem, was von ihnen gefordert wird, bekannt werden und, wenn sie nicht auf Betrug ausgehen, allmälig lernen, sich straflos zu erhalten, so wird diese Folge der Aufwandssteuern bei guter Einrichtung mit der Zeit leichter ertragen.

(a) Diese „Finanzwache" kostete in Oesterreich 1847 5·721 000 fl. oder über 7 Proc. der entsprechenden Einkünfte (Zoll, Salz-, Tabaksregal und Verzehrungssteuer), A. für 1849 5·364 000 fl.

(b) Baden, A. für 1858. 59: besondere Kosten der directen St. 6,3 pCt., der Accise, mit den sämmtlichen Kosten des Aufsichtspersonals, 11,8 pCt. — Sachsen 1858—60: directe Steuern kosten 7,1 Proc., indirecte ohne Zoll 12 Proc. — In Preußen, wo die Grundsteuer von den Gemeinden erhoben wird, und in Würtemberg, wo dieß bei den 4 Hauptschatzungen geschieht, lassen sich vergleichende Kostenberechnungen nicht aufstellen. Die Trankſteuern kosten in Würtemberg 1858—60 19 pCt., nach dem A. 1845—48 kosteten sie nur 12¼ Proc. — Der Aufwand für Zoll und andere indirecte St. in Frankreich (ohne Tabak u. Schießpulver) berechnet sich 1859 auf 10,8 Proc.

§. 415.

Um über die Zulässigkeit der Aufwandssteuern ein Urtheil zu fällen, muß man noch Folgendes erwägen: 1) Die Nachtheile, besonders die in §. 413. 414. geschilderten, werden sehr von der Höhe des Steuerfußes, so wie von der Auswahl der Gegenstände und Erhebungsformen bedingt und können daher bedeutend gemildert werden. 2) Auch die Schatzungen sind nicht frei von vielerlei Mängeln, und dieß ist einer der Hauptgründe aus denen man sich mit den Aufwandssteuern ungeachtet jener Unvollkommenheiten befreunden kann. Das Urbild der Schatzungen, die Belegung aller Bürger zu einem gleichen Theile ihres reinen Einkommens, ist ein nirgends erreichtes und kaum je vollständig erreichbares Ziel, weil der Erforschung und Schätzung des Einkommens große Hindernisse im Wege stehen; bald wird unvermeidlich eine Anzahl von Steuerpflichtigen, bald ein Einzelner überbürdet oder unbillig geschont. Beschwerden (Reclamationen) können nur einen Theil dieser Fehler beseitigen, zumal da sie nicht gegen die Steuergesetze, sondern nur gegen ihre Vollziehungsweise zugelassen werden dürfen. 3) Die Erfahrung hat die Unschädlichkeit der nach geläuterten Grundsätzen angelegten Aufwandssteuern, ihre Verträglichkeit mit den Fortschritten

des Wohlstandes und ihre Zweckmäßigkeit in den meisten Staaten dargethan.

§. 416.

Nach diesen Sätzen ist es bei dem gegenwärtigen Zustande des Steuerwesens nützlich, die Aufwandssteuern neben den Schatzungen bestehen zu lassen, um durch die Verbindung beider Gattungen die unvermeidlichen Fehler und Nachtheile einer jeden zu verringern (*a*). Es läßt sich sogar einige Ausgleichung dieser Unvollkommenheiten insoferne annehmen, als der, welcher bei den Schatzungen überbürdet oder zu wenig getroffen ist, seine Ausgaben darnach richtet und also bei den Aufwandssteuern leicht desto weniger oder mehr giebt. Wie sich in einem gegebenen Staate die auf beiden Wegen einzuziehenden Summen zu einander verhalten sollen, dieß läßt sich nicht im Allgemeinen angeben; je weiter aber die Schatzungen hinter den Anforderungen der Steuertheorie zurückbleiben, desto mehr muß auf die Aufwandssteuern gelegt werden, so daß sie z. B. unter gewissen Umständen über die Hälfte der sämmtlichen Steuern ausmachen dürften, während sie in andern Fällen bis zu $^2/_5$, $^1/_3$ oder noch weniger herabsinken können (*b*). Ob in späteren Zeiten die Anlegung der Schatzungen so weit ausgebildet werden wird, daß man ohne Bedenken sich auf sie allein beschränken kann, dieß läßt sich noch nicht entscheiden.

(*a*) Die zu Anfang der französischen Revolution unternommene Aufhebung der inneren Aufwandssteuern trug zur Zerrüttung des Staatshaushaltes, wie sie sich bei Errichtung der Consulatsverfassung vorfand, beträchtlich viel bei. Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire, I, 10.

(*b*) Bei den statistischen Angaben hierüber sind Berichtigungen nöthig, weil in den Staatsrechnungen die Einkünfte nicht streng nach wissenschaftlichen Begriffen aufgeführt sind, namentlich müssen die Gebühren ausgeschieden werden. In den Zollvereinsstaaten ist der Rohertrag der Zölle nicht ganz maaßgebend, weil in ihm eine, je nach der Lage und Gränzlänge sehr ungleiche Kostenvergütung enthalten ist. Rechnet man für Baden den Reinertrag der Vereinszölle mit 10 Proc. Zuschlag für die Kosten (Durchschnitt im Ganzen), so ist der A. des Rohertrages für 1860—64: Schatzungen 3·571 644 fl., Aufwandssteuern (ohne Wasserzölle u. a. Gebühren) 3·606 321 fl., oder fast gleichviel. In Preußen kommen 1859 auf die Aufwandssteuern 50,2 pCt. (26·569 000 rl. von 52·569 000), in Baiern gerade 50 pCt., in Würtemberg 53,8 pCt. (4·310 200 von 7·998 952 fl.), in Sachsen an 36 Proc., im Großh. Hessen 43,8, in Weimar 43,4, in Belgien 1859 48,7 Proc. der Steuereinnahme. In Frankreich machten die Aufwandssteuern 1785 53 pCt., im A. 1849 42 Proc. (mit der Salzsteuer), A. 1859 53,1 Proc. (442,8 Mill. von 824,2 Mill. Steuereinnahme für den Staat und die

Depart.) — In Großbritanien waren sonst die Aufwandssteuern noch mehr überwiegend, ehe die Einkommenssteuer hinzukam. Sie beliefen sich 1831 auf 97, aber selbst 1858/59 noch auf 83 pCt. aller Steuern.

§. 417.

Die Grundsätze für die gute Einrichtung der Aufwandssteuern folgen größtentheils aus der obigen Darstellung des Wesens dieser Steuern.

1) Man hüte sich, dieselben sowohl im Verhältniß zu der einzelnen besteuerten Ausgabe, als zu dem ganzen Einkommen der Steuerpflichtigen hoch anzusetzen. Denn hohe Steuern verursachen nicht allein häufigeren Betrug und größere Erhebungskosten, sondern ermuntern auch zu einer Veränderung in der Verzehrung, indem man sich im Gebrauche des belasteten Gegenstandes stark einschränkt oder wo möglich zu anderen wohlfeileren Befriedigungsmitteln eines Bedürfnisses hinwendet. Dieß ist zwar öfters wirthschaftlich betrachtet nicht unvortheilhaft, aber es entzieht doch der Regierung die erwartete Einnahme, so daß man vielleicht versuchen muß, die neue Art der Ausgabe gleichfalls mit einer Steuer zu erreichen. Wenn der Steuerfuß erhöht wird, so steigt die Einnahme nicht leicht in demselben Verhältniß, wie der Tarifsatz (*a*). Ob und wie viel dieselbe anwächst, dieß hängt theils von dem Verhältniß des neuen Steuersatzes zu dem früheren, theils von dem Werthe des Gegenstandes für die Zehrer, von den Vermögensumständen derselben, der Strenge der Ueberwachung und der Leichtigkeit des Betruges ab. Wird z. B. eine Abgabe auf das Vierfache erhöht und sinkt der offenkundige Verbrauch auf $^3/_8$ oder $^1/_2$, so wird der Rohertrag auf das $1^1/_2$- oder 2fache anwachsen. In vielen Fällen hat man von der Steuerermäßigung eine Vermehrung der Einnahme empfunden (*b*). Je nach den Kaufmitteln und der Werthschätzung der Zehrer giebt es für jede Waare ein gewisses Maaß der Steuer, bei welchem dieselbe am meisten einträgt und dieß Maaß sollte man nach der Erfahrung zu erforschen suchen, um sich nach ihm richten zu können, denn eine höhere Festsetzung der Steuer würde nicht bloß der Staatscasse Verlust bringen, sondern auch den Bürgern eine unnöthige Beschränkung und Belästigung auferlegen. Wohl aber kann es nützlich sein, die Steuer auch mit einem Opfer für die Staats-

casse noch weiter herabzusetzen (*c*). Die Erhebung von Aufwandsabgaben auf Rechnung der Gemeinden (der sog. Octrois) muß nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt und beschränkt werden (*d*).

(*a*) Hierauf bezieht sich Swift's allbekanntes Witzwort, daß im Steuerwesen zwei mal zwei nicht vier mache.

(*b*) Viele Erfahrungen dieser Art sind in Großbritanien gemacht worden. Als man 1784 den Theezoll von 119 auf 12 Proc. erniedrigte, fiel der Zollertrag nur von 700 000 auf 240 000 L., während er verhältnißmäßig auf 73 000 hätte sinken müssen. Als Pitt 1786 den Zoll der Franzweine von 99 auf 50 L., der portugiesischen von 49⅘ auf 32⅘ L. St. von der Tonne herabsetzte, nahm (i. D. der 3 vorhergehenden und der 4 späteren Jahre) die verzollte Einfuhr um 71, der Zollbetrag um 14 Proc. zu. Die Abgabe von französischen Weinen wurde 1825 von 11 Sch. 5 P. auf 6 P. ermäßigt. Der mittlere Ertrag der 4 letzten Jahre war 106 000 L., der der 3 folgenden 115 000 L. — Die Verdopplung der Abgabe von Glas i. J. 1813 steigerte den Durchschnittsbetrag nur von 340 000 auf 395 000 L. — Von Olivenöl war die Zolleinnahme in Großbritanien bei dem Zolle von 1½ Sch. pr. Gallon i. D. von 1820—24 51 332 L., nach der Herabsetzung auf ⅔ Sch. aber, welche 1825 geschah, wurden von 1828—31 i. D. 59 914 L. St. eingenommen. — 1825 ermäßigte man den Kaffeezoll von 1 Sch. pr. Pf. auf die Hälfte. Die Folgen zeigten sich sehr günstig, denn der Verbrauch auf den Kopf, der 1821 16 Loth gewesen war, stieg 1831 auf 1 Pf. 11 Loth, der Steuerertrag auf den Kopf von 6 auf 8 P. Im J. 1840 wurden die meisten Gegenstände des Zolls und der Accise um 5 Proc., der assessed taxes um 10 pCt. erhöht. Die beiden ersten Zweige sollten deßhalb 1·833 000 L. mehr einbringen, aber der Mehrertrag von 1841 war nur 262 000 L. Peel, 11. März 1842. Im britischen Reiche wurden i. D. 1785—97 17·736 000 Pf. Tabak eingeführt bei 1 Sch. 7 P. Zoll, aber 1832 nur 20·313 000 Pfd. bei 3 Sch. Zoll, obschon die Volksmenge sich unterdeß verdoppelt hatte. Man vermuthet, daß in Irland die Hälfte, in Großbritanien ⅓ oder ¼ des verbrauchten Tabaks eingeschwärzt wird. Zwischen 1825 und 1828 wurden soviel Verminderungen des Zolles und der Accise vorgenommen, daß, nach Maaßgabe des bisherigen Ertrages, ein Ausfall von 9 Mill. L. St. hätte eintreten müssen, aber es wurden nur 3 Mill. weniger eingenommen, vgl. Parnell, a. a. O., S. 43 ff. — Bei dem Zolltarif von 1842 erwartete man wegen der vielen Ermäßigungen einen Mindererertrag von 1·450 000 L., aber die Einnahme, die 1840—41 i. D. 23·581 000 L. war, fiel 1842 nur auf 22·771 000 L. und betrug 1843 22·850 000 L. — Die von 1801—21 erhöhten Zoll- und Accisesätze wurden auf 21·681 566, die in dieser Zeit aufgehobenen oder ermäßigten auf 4·134 173 L. angeschlagen, es hätten also 1821 17 547 393 L. mehr, und wegen der Volksmehrung von 29¾ Proc. statt der muthmaßlichen 36·878 260 sogar 47·849 543 L. eingehen sollen, es gingen aber 9·083 729 L. weniger als diese Summe ein. Dagegen war 1849, weil für 13 Mill. L. Zoll und Accise aufgehoben worden war, mit Rücksicht auf die Volksvermehrung eine Einnahme von 23·415 968 L. zu erwarten, während wirklich 34·622 284 L. oder 11,² Millionen mehr in die Staatscasse flossen. Porter, Progress S. 488. 490. — 1784 wurde in Preußen die Kaffee-Accise von 6 auf 3 Gr. vom Pfd. gesetzt, wodurch die Einnahme von 3 auf 500 000 rl. anwuchs, Wiederhold, S. 167.

(c) Die brit. Steuer auf Seife trug am meisten, nämlich 1 Sch. 7¼ P. vom Kopf der Einwohner, als der Fuß 3 P. vom Pfund harter und 1¾ P. von weicher Seife war, die Herabsetzung auf resp. 1½ und 1 P. erhöhte den Verbrauch des Kopfes von 6,23 auf 9,2 Pf., der Steuerbetrag fiel aber auf 1 Sch. 1⅜ P. Porter, Progress of the nation, 570.

(d) Das Wort octroi (von otrier, bewilligen, ermächtigen, aus auctorare abgeleitet) bezeichnet sowohl eine landesherrliche Bewilligung im Allgemeinen, als eine städtische Aufwandssteuer insbesondere. In Paris kam schon 1323 eine solche von 1 den. p. livre (1/240) der eingehenden Waaren vor, wovon der König aber ½ zog, wie denn 1562 die Hälfte aller Octrois für den Staat bestimmt und 1681 die Fortdauer der meisten Octrois verordnet wurde, Encycl. méth. Abth. Finances III, Artikel Octroi. — Die starken Octrois im heutigen Frankreich sind ein Gegenstand vieler Beschwerden und haben im Vergleich mit den Steuern des Staates noch den besonderen Nachtheil, ausschließlich auf die Städte zu fallen. Nach Barrillon (Supression des O. Lyon, 1841) sind 1420 Ortschaften, welche 75 Mill. Fr. auf diesem Wege in die Gemeindecassen bezahlen. Von 1806 bis zum Ges. v. 17. Mai 1852 bezog der Staat 10 Proc. aller städtischen Octrois.

§. 418.

2) Aus den einzelnen Aufwandssteuern läßt sich nicht ein solches vollständiges Ganzes mit einem guten Ebenmaaße der Theile bilden, wie es bei den Schatzungen erstrebt werden kann, doch muß auch die Besteuerung des Aufwandes auf eine genaue Statistik der Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter in einem Volke gestützt werden. Hieraus ist zu ermessen, welche Wirkung eine gewisse Steuer auf die verschiedenen Volksclassen nach dem Umfange ihrer Ausgaben äußern werde. Stützpuncte hiezu liefern die Erfahrungen über den Ertrag der bestehenden Steuern und über dessen Veränderungen im Vergleich mit der Zunahme der Volksmenge, §. 410. Wo es an anderen statistischen Thatsachen fehlt, da giebt wenigstens die durchschnittliche Zu- oder Abnahme des Verbrauches auf den Kopf der Einwohner ein Zeichen, ob man die Steuer noch erhöhen dürfe oder vielmehr erniedrigen müsse.

3) Unter übrigens gleichen Umständen sind diejenigen Gegenstände vorzuziehen, bei denen am wenigsten Betrug zu befürchten ist, was von der Offenkundigkeit der Hervorbringung, der Versendung, des Ankaufs u. dgl. herrührt; doch läßt sich durch zweckmäßige Bemessung der Steuerschuldigkeit die Gefahr des Betruges beträchtlich vermindern (a). Dagegen werden solche Artikel mit Recht ausgeschlossen, die, wenn sie auch sonst angemessen sein möchten, im Verhältniß zu den Kosten der Er-

hebung, Ueberwachung und Verrechnung zu wenig eintragen würden.

(a) In Großbritanien sind 2rädrige Personenfuhrwerke steuerfrei, wenn sie über 21 L. kosten. Man sucht der Steuer durch mancherlei Kunstgriffe auszuweichen, z. B. vermittelst einer Schenkung oder des gleichzeitigen Ankaufes einer Peitsche um sehr hohen Preis u. dgl.

§. 419.

4) Die Aufwandssteuern sollen ihrer Bestimmung nach auf die entbehrlichen Ausgaben für Genußmittel fallen. Würde die Gütererzeugung noch weiter geschmälert, als es durch Einschränkung der Käufer unvermeidlich ist, so wäre dieß ein nicht beabsichtigtes und durch nichts vergütetes Uebel. Steuern auf Dinge, die als Bestandtheile des Capitalaufwandes zur Hervorbringung anderer Güter dienen, z. B. den Stoff zu Werkzeugen, zu Schiffsbau und dgl., widerstreiten dieser Regel. Ihre Wirkung läßt sich nicht genau verfolgen, weil sie sich auf die Preise einer Menge von anderen Erzeugnissen fortsetzt; es ist daher ungewiß, von welchen Classen des Volkes und in welchem Maaße sie getragen werden, gewiß aber ist mehrfacher Nachtheil; es wird die Anwendung nützlicher Hülfsmittel der Hervorbringung verhindert oder erschwert und der inländische Gewerbsmann durch Vertheurung der Erzeugnisse bei dem Mitwerben mit Ausländern, insbesondere bei der Ausfuhr, in eine ungünstigere Stellung gesetzt. Eine solche Steuer schadet der Volkswirthschaft mehr, als ihr Ertrag anzeigt, weil sie manche einträgliche Unternehmung oder Verbesserung gar nicht zu Stande kommen läßt (a).

(a) Parnell, a. a. O. S. 22.

§. 420.

5) Zu der Sicherheit der Ueberwälzung wie zur Erleichterung der Steuerlast trägt es bei, wenn die Steuer kurz vor dem Uebergang eines Gegenstandes an den Zehrer erhoben wird. Dieß läßt sich so darthun: a) Der Zins für den bei der indirecten Erhebung zu leistenden Steuervorschuß muß im Preise des besteuerten Gegenstandes neben dem Betrage der Steuer selbst ersetzt werden, und da die Umlaufszeit des Capitales nicht genau bekannt ist, so rechnen die Verkäufer wohl auch auf den

ungünstigen Fall und fordern mehr Zinsen, als sie im Durchschnitt nöthig hätten, so wie sie schon des Gewerbsgewinnes wegen mehr als den üblichen Zins ansetzen. Je eher dieser Vorschuß erstattet wird, desto geringer ist die Vertheuerung durch den Zins (*a*). b) Es werden verschiedene Verluste verhütet, die sonst zuletzt wieder von den Käufern ersetzt werden müssen, z. B. durch Schwinden, Eintrocknen, Auslaufen, Verderben der Vorräthe, unverkaufte Reste u. dgl. (*b*). c) Steuern, die in einem früheren Zustande eines Gutes, etwa von dem Rohstoffe, erhoben werden, können auch andere Verwendungen desselben treffen, die man nicht zu besteuern beabsichtiget (§. 419) — (*c*). Läßt sich aus anderen Gründen eine Abgabe dieser Art nicht vermeiden, so muß bei der Ausfuhr die bezahlte Steuer vergütet werden, was jedoch nicht ohne verschiedene Unbequemlichkeit ist.

(*a*) Jedoch erfolgt diese Vertheurung darum nicht vollständig, weil gewöhnlich schon sogleich nach der Einführung der Steuer ein Preisaufschlag der Kunstwaaren versucht und durchgesetzt wird. Ricardo (Say. 29) wendet gegen Say Folgendes ein: Wenn der Fabrikant die Steuer von 1000 Fr. erst nach einem Jahre ersetzt erhält und daher 100 Fr. Zinsen darauf schlägt, so hat dagegen der Consument den Nutzen, die 1000 Fr. ein Jahr später zu bezahlen, so daß ihm, wenn er sie unterdeß ausleiht, die Zinsen zu Gute kommen (hier ist die franz. Uebersetzung II. 283 fehlerhaft). Allein wenn im ersten Jahre die Steuer noch keine Wirkung auf den Preis der Kunstwaare hätte, so wüßte der Zehrer gar nicht, daß er diese künftig höher bezahlen muß, und an das Ausleihen dieser ganzen, bei vielen Menschen in kleinen Summen zerstreuten Zinsersparniß wäre wenig zu denken.

(*b*) Nachtheile der englischen Glasaccise, die man von der flüssigen Glasmasse im Ofen erheben durfte, Mac Culloch, Handb. I, 717.

(*c*) Z. B. eine Auflage auf Backsteine und Ziegel, statt auf Wohnungen. — In der neuen Stadt Ludwigshafen, Mannheim gegenüber, ist eine städtische Umläge (octroi) auf Baustoffe angeordnet worden. Die bisherige Papiersteuer in England belästigt die Hutmacher, die Verfertiger künstlicher Blumen ꝛc. Vgl. § 442.

§. 421.

6) Eine Steuer auf die nöthigen Lebensmittel, als Kartoffeln, Mehlfrüchte, Heizstoffe, Leinwand u. dgl., ist sehr einträglich und wirkt ungefähr wie eine Kopfsteuer, weil der Beitrag eines Jeden hauptsächlich von der Zahl seiner Hausgenossen bestimmt wird, aber eben darum verletzt sie den Grundsatz, daß die Steuerfähigkeit den Maaßstab der Belegung bilden solle (*a*). Man hat solche Steuern in der Hoffnung in Schutz genommen, daß sie auf die Lohnherren übergewälzt werden, weil der Lohn

zu jeder Zeit den nöthigen Unterhalt vergüten müsse I, §. 192. Allein diese Ueberwälzung ist nicht mit Sicherheit zu erwarten. Der Lohn entspricht nur dem mittleren Bedarfe und die Vertheuerung der Lebensmittel wird wenigstens dem Vater einer zahlreichen Familie nicht vergütet. Der Lohn zeigt überhaupt eine geringere Beweglichkeit, als die Preise der Waaren. Obgleich für ihn der Preis der Lebensmittel immer einen Anhaltspunct giebt, so übt doch das Verhältniß des Angebotes zu dem Begehre von Arbeit einen mächtigen Einfluß auf die Lage der Lohnarbeiter. So lange der Lohn noch oberhalb der durch den unabweislichen Lebensbedarf bestimmten Gränze steht, kann er bei ungünstigem Mitwerben sinken und die Vertheuerung der Lebensmittel vermag ihn nicht sogleich zu erhöhen, sondern erst dann, wenn eine Abnahme des Angebots von Arbeit bei gleichem oder zunehmendem Begehre bemerklich wird. Unter entgegengesetzten Umständen bleiben die erwähnten Steuern ganz oder zum Theile auf den Arbeitern liegen, und in diesem Falle sind also die Steuern der genannten Art sehr nachtheilig.

(a) von Hogendorp vermuthet, daß selbst die bloßen Taglöhner bei einem Jahreseinkommen von 150 fl. etwa 16 Proc. desselben abgeben können (was sehr zweifelhaft ist) und will, daß durch passende Auswahl der Steuerobjecte jeder begüterten Classe noch eine weitere Last auferlegt werde. Lettres sur la prospér. nat. II. 52.

§. 422.

Jene Ueberwälzung ist aber auch da, wo sie gelingt, nicht ohne bedenkliche Folgen (a). Der Lohnherr muß suchen, den auf ihn überwälzten Theil der Steuer durch eine Preiserhöhung seiner Erzeugnisse ersetzt zu erhalten (a), und zwar nach dem Maaße der zur Erzeugung erforderlichen Menge von Arbeit, I, §. 203. Erlangt er nicht den vollen Ersatz der Mehrausgaben, die ihm der höhere Lohn und die vertheuerten Einkäufe von Gewerbserfordernissen verursachen, so wird sein Gewerbsverdienst geschmälert und die Fortdauer des Gewerbes bedroht. Wird dagegen die Preiserhöhung der Waaren durchgesetzt, so kann hiedurch ein Theil des auswärtigen Absatzes verloren gehen. Was die im Lande verzehrten Gegenstände betrifft, so fällt ihre Preiserhöhung allen denjenigen Bürgern zur Last, welche sich nicht wieder eine Vergütung im Preise anderer Lei-

ſtungen verſchaffen können, alſo z. B. den Rentnern, den Unternehmern in Anſehung ihres perſönlichen Verbrauches und den Beſoldeten. Man ſieht, daß eine ſolche Steuer, wie die in dem oben betrachteten Falle (§. 419), weit eingreifende, ſchwer genau zu überblickende Wirkungen hervorbringt, die nur darum gewöhnlich nicht als ſehr nachtheilig erſcheinen, weil der auf ſolche Weiſe ſich vertheilende Steuerbetrag nicht groß war.

Aus allen dieſen Erwägungen folgt die Unräthlichkeit einer Beſteuerung der unentbehrlichſten Dinge (*b*).

(*a*) Ueber dieſe Ueberwälzung A. Smith, III, 292. — Ricardo, Cap. 16. — Smith tritt hier der Anſicht von M. Decker bei, „daß gewiſſe Steuern im Preiſe gewiſſer Güter bisweilen 4—5fach gehäuft vorkommen," daß man z. B. im Preiſe des Leders nicht nur die Steuer vom Leder der eigenen Schuhe, ſondern auch von denen des Schuhmachers und Gerbers bezahlen müſſe und daß mithin der Zehrer für alle Landeserzeugniſſe etwas mehr auszugeben habe, um den auf die arbeitende Claſſe fallenden Theil der Ledersteuer zu vergüten. Schon Ricardo hat die hierin liegende Uebertreibung widerlegt. Da die Ausgabe für dieſen Artikel nur ein kleiner Theil aller Unterhaltskoſten des Arbeiters iſt, ſo könnte ſelbſt im Falle einer vollſtändigen Ueberwälzung der Zuſchlag, der noch aus dieſer Urſache zu dem Lederpreiſe kömmt, nur unfühlbar gering ſein, es iſt aber überhaupt nicht anzunehmen, daß Veränderungen in einem der vielen kleinen Beſtandtheile der Jahresausgabe auf den Lohn wirken. — Man hat die hohe Acciſe in Holland und den dadurch bewirkten hohen Lohn als eine der Urſachen vom Verfall dieſes Landes angeſehen (Luzac, Betrachtungen über den Urſprung des Handels und der Macht der Holländer, Greifswald 1790. IV. 91), und die britiſchen Fabrikherren drangen aus dieſem Grunde auf die Wegräumung der Einfuhrzölle von Getreide. Dagegen hat man in Großbritanien und Frankreich vielfältig aus der Höhe der Aufwandsſteuern und folglich des Lohnes die Nothwendigkeit eines Zollſchutzes abzuleiten verſucht. Das bisherige Steuerſyſtem Großbritaniens iſt offenbar in dieſer Hinſicht fehlerhaft.

(*b*) Nec imponi debent tributa iis rebus, quae ad vitam praecise sustentandam sunt necessariae, sed iis potius, quae deliciis deserviunt, aut curiositati, aut ostentationi et pompae. Sic enim fiet, ut correcto immodico luxu major oneris pars incumbat in ditiores et magis potentes, et subleventur agricolae et opifices, quae communitatis pars vel maxime fovenda et conservanda est in rep. D. Saavedra Faxardo, Idea principis Christiani, Symb. 67. (ſcharfſichtiger ſpaniſcher Politiker des 17. Jahrh., I, §. 37 (c)). — Mit obigen Sätzen ſtimmt Mac Culloch überein, Taxation, S. 98 ff.

§. 423.

7) Bei den entbehrlichſten, einem verfeinerten Luxus angehörenden, hauptſächlich nur den Reichen zugänglichen Genüſſen würden ſehr hohe Steuerſätze gerecht ſein. Dieſe ſind daher öfters angerathen worden (*a*). Es ſtehen ihnen jedoch andere Rückſichten entgegen, denn theils trägt eine ſolche Steuer wenig

ein, weshalb auch die Erhebung zu kostbar wird, — theils bewirkt die starke Vertheuerung von Dingen dieser Art bei der bekannten Veränderlichkeit der Mode leicht, daß man ihren Verbrauch aufgiebt und auf eine andere Ausgabe verfällt, §. 417. Daher dürfte der Steuerfuß bei den erwähnten Gegenständen nur mäßig sein, wobei aber vollends der Ertrag für die Staatscasse gering wird. Die Besteuerung solcher Genußmittel ist deßhalb nur rathsam, wo sich Gelegenheit zu einer leichten Erhebung darbietet, wie bei den Zöllen. Am einträglichsten sind die Steuern von Waaren, welche, ohne zu den dringendsten Bedürfnissen zu gehören, doch allgemein geschätzt sind und in großer Menge verbraucht werden, namentlich auch von den besser bezahlten Lohnarbeitern. Wird auf diese Weise auch das geringe reine Einkommen der Arbeiter schon einigermaßen belegt, so werden wenigstens die Begüterteren verhältnißmäßig stärker getroffen. Auch läßt sich den Lohnarbeitern dafür, daß sie vielleicht schon zu den Aufwandssteuern nach dem ganzen Maaße ihrer Steuerfähigkeit beitragen, bei den Schatzungen die gehörige Schonung bewilligen, §. 396. Eine Steigerung des Lohnes ist von solchen Steuern nicht zu erwarten, weil sie die in der ungünstigsten Lage stehenden Arbeiter nicht betreffen.

8) Die Steuer sollte nicht zugleich noch andere Preiserhöhungen verursachen, die nicht der Staatscasse, sondern einzelnen Gewerbtreibenden ꝛc. auf Kosten ihrer Mitbürger zu Gute kommen. Dieß könnte dann geschehen, wenn ein nicht besteuerter Gegenstand zu gleicher Verwendung tauglich ist, wie ein mit der Steuer belegter, und jener deßhalb stärkeren Begehr erhält (*b*).

(*a*) Z. B. von Rousseau, Discours sur l'éc. pol.

(*b*) Diese Wirkung findet am häufigsten bei der Besteuerung von Einfuhrgegenständen statt, wenn die im Lande erzeugten Güter gleicher Art keiner Abgabe unterliegen. Die Zulässigkeit einer solchen Steuer hängt von dem Bedürfniß des Schutzes für die inländischen Gewerbe ab, §. 446.

§. 424.

Die manchfaltigen, in den einzelnen Staaten eingeführten Aufwandssteuern (*a*) können nach der Art ihrer Erhebung in folgende Abtheilungen gebracht werden:

1) unmittelbar erhobene oder directe, 2. Absatz;

2) mittelbar erhobene oder indirecte, und zwar
   a) von Waaren, die im Inneren des Landes im Verkehre sind, Accise oder Aufschlag, 3. Absatz;
   b) von Waaren, welche die Gränze des Staatsgebietes überschreiten, Gränzzölle oder Zölle im eigentlichen Sinne, 4. Absatz.

(a) Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern, Marburg, 1820. — (Heß) Vollst. Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll, Accis, Ohmgeld, Classensteuer und Straßengeld im Gr. Baden. Karlsruhe, 1827. Sammlung aller noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die indirecten Steuern im Gr. Baden. Karlsruhe, 1839. — Philippi, Sammlung sämmtlicher neuer preuß. Gesetze über die indirecten St. Köln, 1830. Nachtrag 1836. — Villaume, Handbuch der preuß. Steuer- und Zollgesetzgebung, B. 1844. — Berger, Die im K. Sachsen erschienenen Gesetze und Verordn. über indirecte Abgaben. Leipz. 1835. 4°.

2. Absatz.

Unmittelbar erhobene Aufwandsteuern.

§. 425.

Bei manchen Zweigen des Aufwandes liegt in der Beschaffenheit des Gegenstandes ein Grund, der die mittelbare Erhebung einer Steuer durch den Vorschuß des Verkäufers unzweckmäßig und drückend macht. Dieß ist der Fall, wenn die Besteuerung nicht eine einzelne Ausgabe, sondern mehrere zusammengehörende, auf einen gewissen Zweck gerichtete Ausgaben treffen soll, z. B. das Halten von Bedienten und Hausthieren; ferner wenn der zu besteuernde Gegenstand von langer Dauer ist, folglich die Auslage für den Verkäufer besonders lästig und die Ueberwälzung unsicher wäre. Auch da, wo die unmittelbare Einziehung der Steuer von dem, welcher den Aufwand macht, nicht beträchtlich mühsamer ist als die mittelbare Erhebung, verdient jene den Vorzug. Die direct erhobenen Aufwandssteuern sind größtentheils solche, die man im engeren Sinne Lurussteuern nennt, weil sie auf einen leicht entbehrlichen, gewöhnlich nur von Reichen gemachten Aufwand gelegt sind. Sowohl deßhalb, als darum weil man sie nicht hoch ansetzen

darf, damit der Luxus nicht in andere Richtungen gelenkt werde, pflegen sie wenig einzutragen. Sie lassen sich deßhalb nur in Ländern empfehlen, wo der Staatsbedarf so groß ist, daß man vielerlei Auflagen zu Hülfe nehmen muß und wo es viele reiche Staatsbürger giebt (*a*). In Großbritanien findet man die meisten Aufwandssteuern dieser Art (*b*).

(*a*) In einigen Ländern müssen auch Titel und andere Ehrenauszeichnungen versteuert werden, wenn der Besitzer sich darum beworben hat. Mag auch die Erhebung einer Abgabe von der Eitelkeit sich rechtfertigen lassen, so trägt sie doch die Merkmale einer Steuer nicht an sich, weil sie nach keinem wirthschaftlichen Umstande aufgelegt ist, sie erscheint vielmehr als eine jährlich wiederholte Gebühr. In der sächs. Gewerbsteuer (Tarif B) bezahlt z. B. ein Doctor jährlich 2 rl., Hoftanzmeister 6 rl., Hofconditor 12 rl., Berg-, Hof-, Kammerrath 30 rl., Kammerherr 40 rl., geh. Rath 1. Classe, General, Hofmarschall 120 rl.

(*b*) Die assessed taxes wurden im Jahr 1798 als Kriegssteuern eingeführt, seit 1820 aber auf mancherlei Weise gemildert, und Irland wurde 1823 ganz befreit. 1840 erhöhte man den Fuß aller dieser Steuern um 10 Proc., indessen sind seitdem verschiedene einzelne Veränderungen vorgenommen worden. Ertrag im Jahr bis zum 31. März 1859 2·027 384 L. — Die preuß. Luxussteuern (Edict vom 28. Oct. 1810) waren lästig und doch wenig ergiebig, weßhalb man sie 1814 wieder aufhob.

§. 426.

Die erheblichste der hieher gehörenden Auflagen ist die Wohnungssteuer, die von jedem Bürger, er sei Hauseigenthümer oder Miethsmann, nach dem muthmaßlichen Miethzinse der von ihm bewohnten Räume entrichtet wird. Der Aufwand für die Hausmiethe ist in vielen Fällen ein gutes Kennzeichen der Vermöglichkeit, indem die meisten Menschen auf die Annehmlichkeit einer geräumigen, bequemen und gefälligen Wohnung großen Werth legen und die Wohlhabenden einen, ihrem Einkommen entsprechenden Aufwand für diesen Genuß zu machen pflegen. Aber die Wohnung ist zugleich eines der nothwendigsten Bedürfnisse und viele Staatsbürger sind durch Gewerbe oder anderen Beruf, Größe der Familie ꝛc. genöthiget, eine Wohnung von einer gewissen Ausdehnung, Lage und Beschaffenheit zu beziehen, wenn sie auch im Verhältniß zu dem Einkommen in lästigem Maaße kostbar ist. Andere, z. B. Capitalisten und viele Pensionirte, haben hierin eine freiere Wahl. Nur der über jenes Bedürfniß hinaus gehende Miethaufwand eignet sich daher zur Besteuerung, und eine Miethsteuer, die von allen Bürgern einen gewissen gleichen Theil der ganzen Miethausgabe in

Anspruch nimmt, trifft viele Staatsbürger verhältnißmäßig zu schwer. Es wäre aber unausführbar, auf solche Umstände im Einzelnen Rücksicht zu nehmen und in jedem Falle den entbehrlichen Theil der Miethausgabe zu ermitteln (*a*). Hiezu kommt, daß eine beträchtliche Wohnsteuer zur Einschränkung in der Wohnung auffordert, hiedurch oft der Gesundheit schadet, auch die Hausrente des Eigenthümers herabdrückt, der schon Haussteuer entrichtet. Daher ist die Wohnungssteuer da, wo die Haussteuer und die andern Schatzungen vollständig und gut eingerichtet sind, nicht zu empfehlen. Findet man in einem Lande besondere Gründe für dieselbe, so ist es rathsam

1) einen geringen Miethbetrag steuerfrei zu lassen, wobei aber die Gränze, über welcher die Steuer anfangen soll, schwer zu bestimmen ist, weil die Miethpreise in Stadt und Land, sowie in mehreren Landestheilen sehr verschieden sind;

2) die zu Gewerbszwecken benutzten Räume gar nicht einzurechnen, wenn sie schon in einer Gewerbsteuer berücksichtigt sind. Eine nach der Zahl und Größe der nach außen gehenden Oeffnungen (Thüren und Fenster) bemessene Steuer belastet noch darum besonders ungleich, weil sie je nach der Bauart einen verschiedenen Betrag erreicht. Bei neuen Gebäuden kann man auf Ersparung an der Steuer Bedacht nehmen, bei älteren ist man durch die zufällige Einrichtung derselben gebunden (*b*).

(*a*) Die Miethausgabe ist bisweilen nur $^1/_{10}$ oder noch weniger, sie steigt aber auch öfters auf $^1/_5$ und selbst $^1/_4$ des Einkommens. — Die französische constituirende Versammlung hatte bei der Anordnung der Mobiliarsteuer (contrib. mobilière) angenommen, eine Miethe von 12000 Fr. entspreche einem $12^1/_2$fachen Einkommen, 4—5000 Fr. dem 8fachen, 2000—2500 dem 6fachen, 500—1000 Fr. einem 4fachen, 100—500 Fr. dem 3fachen, eine Miethe unter 100 Fr. aber dem doppelten steuerbaren Einkommen, und es wurden 5 Procent dieses angeschlagenen Einkommens als Wohnungssteuer erhoben. Väter von 3—6 Kindern, Taglöhner, Handwerker, Kaufleute kamen in eine niedrigere, Hagestolze in die nächst höhere Classe ꝛc. Diejenigen, welche schon Grundsteuer zahlten, erhielten dafür eine niedrigere Festsetzung ihrer Mobiliarsteuer, indem man diese nur dazu bestimmte, das Einkommen aus beweglichem Vermögen, Gewerben und Gehalten, salaires publics et privés, zu belasten. (So könnte man auch den Mangel einer Zinsrentensteuer durch eine Wohnungssteuer, von der aber alle anderen Schatzungen abgezogen werden dürften, ersetzen). Ges. v. 18. Februar 1791. Code des contrib. dir. II, 25.

(*b*) Besteuerung der Wohnungen in Frankreich: 1) Contribution mobilière, neu geordnet im Finanzges. v. 21. April 1832, eine Abgabe vom abgeschätzten Betrage der Miethe, die Jemand für seine Wohnung entrichtet oder im eigenen Hause verwohnt, wobei die für

ein Gewerbe gebrauchten Räume nicht berücksichtiget werden. Auch Dienstwohnungen und solche, die man nur einen Theil des Jahres benutzt, werden angerechnet. Nur möblirte Wohnungen sind steuerbar, aber wenn die Zimmereinrichtung (Möbeln) dem Vermiether gehört, so wird der für sie in dem Miethzinse enthaltene Theil abgezogen. Diese Auflage ist eine Repartitionssteuer und wird mit der Personalsteuer zusammen nach bestimmten Verhältnissen (die ohne Zweifel fehlerhaft sind) unter die Departements, Arrondissements und Gemeinden, in diesen aber nach den valours locatives umgelegt, vgl. §. 397 (b). Verschiedene Versuche, die Steuer nach den Vermögensumständen der Bewohner einzurichten, sind von dem Staatsrathe als dem Gesetze widerstreitend untersagt worden. Block, Dictionn. S. 561. Der ganze Betrag der Miethen wurde 1823 auf 304, 1829 auf 384 Mill. Fr. angeschlagen. Mehrere Städte haben diese Steuer ganz oder theilweise in eine Thoraccise umgewandelt. 2) Thür- und Fensteresteuer, von Thüren, die ins Freie gehen und von Oeffnungen, welche Licht von außen in die Gebäude fallen lassen und mit Glas oder einem anderen Stoffe verschlossen sind. Ein Fenster, welches 2 Räume erhellt, wird für 2 gerechnet und es ist eine Menge näherer Vorschriften gegeben worden um zu bestimmen, welche Oeffnungen die Steuerpflicht begründen. Ställe, Scheunen ꝛc. sind frei, auch die Werkräume großer Fabriken (manufactures), die Gemächer der öffentlichen Lehr- und Krankenanstalten, aber nicht die usines, in denen weniger Arbeits- als Naturkräfte benutzt werden, z. B. Mühlen, Gießereien, Zuckerfabriken, ferner Werkstätten der Handwerker. (Offenbar fehlt hier dem Gesetz ein fester Grundsatz und die Gränzbestimmung ist oft willkürlich). Diese Steuer wird ebenfalls repartirt, doch mit einem Tarife, der zur Umlegung der auf jede Gemeinde treffenden Summe benutzt wird. Der Eigenthümer oder Miether eines ganzen Hauses entrichtet die Steuer, ist aber berechtigt, wenn nichts Anderes ausbedungen wird, sie von jedem Miethsmanne sich ersetzen zu lassen. Der Tarif ist nach der Zahl der Oeffnungen und Einwohnerzahl der Orte abgestuft. Bei einem Hause von 6 und mehr Oeffnungen z. B. bezahlt (Gesetz von 1832) in Städten von 10—25 000 Einw. ein Thorweg (porte cochère) 7,40 Fr., eine gewöhnliche Hausthür und ein Fenster im Erdgeschoß und den beiden ersten Stockwerken 90 Cent., ein Fenster im dritten Stockwerk und ff. 75 Cent. Bei weniger als 6 Oeffnungen wird zwischen Fenstern und Thüren nicht unterschieden und es zahlen z. B. 4 Oeffnungen in Orten unter 5000 Einw. 1,60 Fr., in Städten über 100 000 Einw. 6,40 Fr. A. Hauptsumme (principal) für 1860 28⅓ Millionen Fr., allgemeine und Depart. Zuschläge 10·293 000. Diese beiden Steuern sind in Frankreich ganz mit Recht zu den directen gezählt. — Großbritanien. 1) Bis 1834 bestand eine Haussteuer, welche von einem abgeschätzten Miethbetrage von 5, seit 1825 erst von 10 L. St. an erhoben wurde und daher 1831 von sämmtlichen 2·695 000 Wohnhäusern in England und Schottland nur 430 000 traf. Der Steuerfuß war von 10 bis 20 L. Miethertrag 1½ Sch. vom L. = 7½ pCt., von 20—40 L. Miethertrag 2¼ Sch. vom L. = 11½ Proc., von 40 und mehr L. Miethertrag 2⅝ Sch. vom L. = 14½ Proc. Der Eigenthümer haftete für die Steuer, die er seinen Miethsleuten berechnen konnte. 1831 trat eine Ermäßigung von Handelsgebäuden ein. Ertrag 1830—33 i. D. 1·352 126 L. St. — 2) Die Fensteresteuer, window duty, traf in gleicher Weise, wie die Haussteuer, die Eigenthümer und Miethsleute und begann, seit der im Jahre 1823 eingetretenen Herabsetzung auf die Hälfte, bei Häusern mit 8 Fenstern; 1840 wurde sie um 10 Proc. erhöht. Vorher betrug sie z. B. von 8 Fenstern 16½ Sch., von 12 Fenstern 2 L. 4¾ Sch., von 24 Fenstern

7 L. 5¾ Sch., von 60 Fenstern 17 L. 5 Sch., von 100 Fenstern 29 L. 8½ Sch. 1848 waren gegen 3 Mill. Häuser frei und 487 411 der Fenstersteuer unterworfen, welche 1·813 629 L. St. eintrug. Sie wirkte nachtheilig auf die Gesundheit, weil man zu sehr an Fenstern sparte. Nach dem Ges. 14. 15. Vict. Cap. 36 (24. Juli 1851) hörte die Fenstersteuer auf und wurde durch eine Abgabe vom Miethzinse der bewohnten Häuser (von 20 L. an) ersetzt. Ist der Bewohner ein Verkäufer von Waaren oder ein mit Landwirthschaft beschäftigter Pachter oder Arbeiter (farm servant), so ist der Steuerfuß 6 P. vom L. St. (1/40), sonst 9 P. (3¾ Proc.). Ertrag 1858/1859 778 916 L. von 505 795 Häusern, deren Miethertrag zu 13·681 893 L. angeschlagen ist. Diese Abgabe heißt zwar Hausteuer, ist aber von der Schatzung dieses Namens wesentlich verschieden. Jene Benennung rührt vielleicht davon her, daß die Engländer sehr gerne ein Haus allein bewohnen und daß es dort weit mehr kleine, im Ganzen vermiethete Häuser giebt, als in anderen Ländern.

In Belgien wie in den Niederlanden bestehen als Theile der Personalsteuer nach den niederländ. Gesetzen vom 12. Juli 1821 und 28. Juni 1822 (vgl. oben §. 396 (*b*)) folgende hieher gehörige Abgaben: 1) 4 Proc. des Miethertrages aller Privatgebäude, mit Einschluß der Vorrathsräume, Schuppen ꝛc. Ausgenommen sind Wohnungen unter 20 fl. Jahresmiethe, Fabrikgebäude, Ställe und Scheunen, Kirchen, Schulen ꝛc. Der Eigenthümer oder Miether des ganzen Hauses kann sich die Abgabe von den Miethern einzelner Theile ersetzen lassen. 2) Thür- und Fenstersteuer mit der nämlichen Bestimmung. Im Erdgeschoß und den 2 ersten Stockwerken für 1 auf Straße oder Hof gehende Thür oder 1 solches Fenster nach der Größe der Wohnorte 40 Cents bis 1 fl. 10 Cents, in den höheren Stockwerken 40 bis 50 Cents. — 3) Von jeder Feuerstelle (Camin, Ofen, Heerd ꝛc.) 40 bis 75 Cts. — 1 fl. 75 Cts., je nachdem 1 Stelle, oder 2 oder 3 und mehr vorhanden sind. Auch hier gilt das Obige in Ansehung der Miethleute. Ertrag dieser 3 Abgaben in Belgien im Jahre 1857 1) 2·307 230 Fr., 2) 3·166 143 Fr., 3) 962 347 Fr.

In Berlin besteht eine Miethsteuer als städtische Abgabe, welche im J. 1838 300 000 rl., 1847 735 462 rl. einbrachte. Der Fuß ist seit 1822 1/15 der Miethe. 1847 waren 56 772 Wohnungen mit durchschnittlich 115 rl. Miethpreis besteuert, 13 452 mit 35 rl. Miethe im D. wegen der Dürftigkeit der Bewohner steuerfrei. Unter diesen steuerfreien befanden sich 5857 von 1—30 rl., 5 von 201—250 rl. Hübner, Jahrb. f. Volksw. 1852. S. 89. — Hoffmann (a. a. O., S. 234) empfiehlt diese Abgabe in schnell wachsenden Städten, wo sie dem Steigen des Preises der Bauplätze entgegenwirken kann.

§. 427.

Gegenstände anderer öfter vorkommender unmittelbarer Aufwandssteuern sind:

1) Die Hunde. Die Besteuerung derselben hat zugleich einen guten polizeilichen Grund, weil wegen der Gefahr der Wasserscheu eine Verminderung der Zahl der Hunde zu wünschen ist, auch die Steuererhebung mit der jährlichen nothwendigen Besichtigung der Hunde durch Thierärzte in Verbindung gesetzt werden kann (*a*). Die beiden Zwecke dieser Abgabe fallen bei solchen

Hunden hinweg, die Jemand eines Gewerbes oder der eigenen Sicherheit wegen zu halten genöthigt ist, nur müssen die Umstände, welche auf Steuerbefreiung Anspruch geben sollen, so genau bezeichnet sein, daß keiner Willkür Raum gegeben wird (*b*).

2) Bediente. Da die mit Gewerbsverrichtungen beschäftigten Hausgenossen schon in der Gewerbsteuer berücksichtiget sind, auch billigerweise eine zur Bedienung der Familien nothwendige Anzahl, also etwa 2 Mägde, steuerfrei bleiben muß, so ist nur eine mäßige Einnahme von einer solchen Steuer zu erwarten (*c*).

3) Kutschen- und Reitpferde, die bloß zum Vergnügen gehalten werden, sowie die zugehörigen Fuhrwerke. Diese Auflage wird nur da, wo viele Reiche wohnen, einen belohnenden Ertrag darbieten und die Festsetzung der befreienden Umstände ist bei ihr ebenfalls schwierig, sonst aber kann sie wohl in Schutz genommen werden (*d*).

4) Die ganze bewegliche, in den Wohnungen enthaltene Habe (mobilier), ein der vielen nöthigen Ausnahmen und der schwierigen Ausmittlung willen nicht zu empfehlender Steuergegenstand (*e*).

(*a*) England: Für einen Windhund gab sonst der Eigenthümer jährlich 1 L., für einen anderen einzelnen Jagdhund 8 Sch., und wo mehrere Hunde, 14 Sch. für jeden. Mit 36 L. jährlich konnte Jeder die Steuer für alle seine Hunde, wie viel ihrer seien, abtragen. Bauern- und Schäferhunde sind seit 1834 befreit. Der Ertrag war 1833: 173 888 L., 1848: 134 827 L. Jetzt (seit 1853) werden für jeden Hund 12 Sch. entrichtet, doch hat Niemand für seine Hunde über 39 L. 12 Sch. zu bezahlen. Schäferhunde sind frei. 1858/9 waren 326 450 Hunde, für die 195 525 L. entrichtet wurden. — Baden, Ges. v. 23. Oct. 1833: 1 fl. 30 kr. von jedem Hunde, 1 fl. von einer Hündin, alle Befreiungen aufgehoben; 1/3 des Betrages fiel an die Gemeinden. Ges. v. 10. Sept. 1842: von einem männlichen Hunde 4 fl., von einem weiblichen 2 fl. Die Gemeinden erhalten die Hälfte. Dieses Gesetz hatte die Folge, daß die Zahl der Hunde im ganzen Lande, welche 1842 39 727 betragen hatte, sich 1843 auf 24 957 verminderte. Ges. v. 20. Dec. 1848: ein zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlicher Hund nur 1 fl. 30 kr., eine Hündin 1 fl. Ertrag 1854—56 i. D. 66 478 fl. für den Antheil der Staatscasse. D. 1856—58 36 543 fl. — Würtemberg. s. (*b*). Großh. Hessen: St. von Hunden und Nachtigallen, A. 1857—59 40 000 fl. — Bremen, 1817: halbjährig für 1 Hund 1/2 rl., für den 2ten 1 rl., für jeden weiteren 1 1/4 rl. — In Frankreich ist neuerlich mehrmals eine Hundesteuer vorgeschlagen worden. In Belgien kommt sie als Provincialabgabe vor.

(*b*) Hirten, Metzger, Feldschützen, Bleicher, Jäger, — Bewohner entlegener Höfe u. dgl. sollten befreit bleiben. — In Würtemberg bezahlte man früher in Fällen eines solchen Bedürfnisses 24 kr. für einen Hund,

dagegen für einen entbehrlichen 4 fl. und für einen Jagdhund 1 fl. Diese Steuersätze wurden 1839—1841 herabgesetzt, allein die Zahl der Hunde mehrte sich so stark, daß man 1842 die frühere Abgabe wiederherstellte und für den 2ten und jeden weiteren Luxushund eines Eigenthümers noch 2 fl. Steuer zulegte. Die Hälfte des Reinertrages fließt in die Ortsarmencassen. Ges. v. 8. Sept. 1852: Hunde, die für ein Gewerbe oder zur Sicherheit dienen, der erste 2 fl., jeder weitere 4 fl., alle anderen resp. 4 und 8 fl. A. für 1858—60 roh 83102, rein 38602 fl.

(c) Die englische Steuer von männlichen Bedienten trifft auch die Gewerbsgehülfen, weil in Großbritanien keine Gewerbssteuer besteht. Ackerknechte sind seit 1823 frei. Man bezahlt für einen Bedienten 1 L. 1 Sch., aber wenn er unter 18 J. ist, nur die Hälfte. 1858/9 waren 227875 Bediente, für welche 197190 L. eingingen. Vor 1822 war die Steuer 2 L. 8 Sch. — Niederländ. Gesindesteuer, 7 fl. jährlich von jedem Dienstboten, von einer einzigen Magd bloß 4 fl.; Gewerbsgehülfen werden nicht eingerechnet. Ges. v. 28. Jun. 1822. A. 34 ff. In Belgien ist der Fuß 6,36—14,81 Fr. von jedem Bedienten. Ertrag 1857: 638548 Fr.

(d) Großbritanien hat mehrere Sätze für verschiedene Fuhrwerke, auch steigt die Abgabe mit der Zahl der Fuhrwerke und Pferde, die Jemand besitzt, z. B. eine einzelne 4rädrige Kutsche giebt 6 L., eine von zweien 6 L. 10 Sch. ꝛc., eine Miethkutsche 5 L. 5 Sch. — 6 L. Ackerpferde sind seit 1822 frei, seit 1823 auch die carts, Wägen ohne Federn. Von Miethpferden (Ges. v. 20. Aug. 1853) wird bezahlt: 7½ L. für einen einzigen Wagen, 12½ für 2, 20 für 3 oder 4 ꝛc. Rennpferde geben 3 L. 17 Sch. und diese Steuer, welche 1857/8 5470 L. einbrachte, ist 1857 zur Accise übertragen worden. Sonst giebt ein Pferd von mehr als 13 Faust Höhe 21 Sch.; ein kleineres, ferner ein Pferd zu gewerblichen oder Berufszwecken (Geistliche, Aerzte ꝛc.) 10½ Sch. Vierrädrige Wägen einspännig 2 L., 2- oder mehrspännig 3½ L., aber unter 30 Zoll Radhöhe resp. 1 und 1½ L., zweirädrige ¾ und 2 L. 1857/8 wurden von 244118 verschiedenen Wägen 312775 L., von 525000 Pferden 355253 L. entrichtet. Eine Kutsche mit Pferden, Bedienten, Abgaben, wird auf mindestens 250 L. jährliche Kosten angeschlagen. Bibl. univ. Oct. 1835. Porter, Progress of the nation, S 531. — Hiezu kommen noch 2 sonderbare Steuern, nämlich 1) von Personen, die ein Wappen führen, wofür der Besitzer eines Wagens 2 L. 8 Sch., wer wenigstens Fenstersteuer giebt, 1 L. 4 Sch., jeder Andere 12 Sch. entrichtet; 1833 29749 Personen und 60845 L., 1858 42433 Personen und 54634 L. Ertrag; 2) von dem Gebrauch des Haarpuders! Diese Abgabe, 1 L. 3⅓ Sch. von der Person, ist sehr im Abnehmen; es waren 1820 noch 29000, 1833 nur 9472, 1858 1040 Personen, welche 1222 L. entrichteten. — Niederländ. Pferdesteuer, a. Ges. Art. 42; von jedem Luxuspferd 20 fl. (42,40 Fr.) jährlich, von einem Pferde der Posthalter, Pferdeverleiher ꝛc. 5 fl. (10,60 Fr.). Ertrag in Belgien 1857: 395170 Fr. — Basel, Ges. v. 7. April 1818: von 1 Reitpferd 16 Fr., 1 Wagen mit 1 Pferd 10—16 Fr. (offen oder gedeckt), Wagen mit 2 Pferden 30 Fr., mit 3 Pf. 40 Fr., mit 4 Pf. 50 Fr. — Bremen, V. v. 28. Dec. 1816: von 1 Kutsche mit 2 Pferden jährlich 25 rl., von jedem anderen zum Vergnügen gehaltenen Pferde 5 rl., von einem Gewerbspferde 2½ rl.

(e) A. niederl. Ges. v. 1822 Art. 25 ff. 1 Proc. des Mobiliars; Kleider, Schmuckſachen, Gewerbsgeräthe, Hülfsmittel für Wissenschaft und Kunst sind frei, ebenso Personen, die unter 20 fl. Miethe zahlen. Statt der

eigenen Angabe kann jeder Steuerpflichtige sein Mobiliar schätzen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das 5fache der Jahresmiethe angeschlagen. Recueil de lois ... concernant les contributions directes, douanes et accises ... Brux. 1837. S. 25. 33. — Ertrag in Belgien 1·440000 Fr.

3. Absatz.

Accise oder Aufschlag.

§. 428.

Das Unterscheidende der Accise (*a*) oder, wie diese Steuerart im Deutschen am besten benannt werden kann, des Aufschlages (*b*) besteht darin, daß die Steuer von gewissen Waaren, sie mögen in- oder ausländischen Ursprungs sein, im Innern des Landes bei irgend einem Vorgange während ihrer Hervorbringung oder ihres Umlaufes von einem Verkäufer im Gewerbsbetriebe vorschußweise entrichtet wird. Diese schon sehr alte Art der Aufwandssteuern ist in den meisten Staaten auch jetzt eine der ergiebigsten und kann bei guter Einrichtung dem Staate ohne große Nachtheile für die Volkswirthschaft eine beträchtliche Einnahme zu Wege bringen (*c*); oft ist sie jedoch, durch fehlerhafte Anordnungen, die Ursache harter Bedrückungen und selbst ein Anlaß zu gewaltsamem Widerstande geworden (*d*).

(*a*) Das Wort Accise stammt, wie die von Du Cange gesammelten Stellen deutlich zeigen (Lexicon s. v. Assidere, Assisa, Cisia), von assidēre, auflegen, festsetzen, her; man sagte z. B. im Mittelalter Assisa panis — assisia super venalibus (Abgabe von Feilschaften) oder rerum venalium; talliam assidere, eine Schatzung auflegen, wie noch h. z. T. assessed taxes in England. — Assisa für Ständeversammlung ist wohl aus dem neutrum assidēre abzuleiten, Sitzung. Excise, die Form des Wortes in England, ist aus der englischen Aussprache des a in accise erklärlich. Die badische Geschäftssprache braucht (nicht nachahmungswürdig) Accis als männliches Hauptwort und erweitert den Begriff so, daß neben der eigentlichen (Consumtions-) Accise auch die Gebühr von Verkauf und Vererbung unbeweglicher Besitzungen (Immobilien-Accis) dahin gerechnet wird. In Frankreich ist dies Wort nicht mehr üblich, wohl aber in Belgien. Für die Ableitung von asseoir; statuere, auch Skinner, Etymologicum linguae anglicae s. v. Size. — Hüllmann leitete früher das Wort von accidere, einschneiden, her, und erinnerte an die Kerbhölzer, Allg. Encyklop. von Ersch und Gruber, I, s. v. Accise, ähnlich M. Culloch, Tax. S. 115. Neuerlich entschied sich aber Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters,

II, 115) gleichfalls für die obige Erklärung. Cisia, spanisch zisia, deutsch Zise für eine Trankſteuer iſt entweder eine Abkürzung von accise oder kommt von den Kerbhölzern, die zur Abrechnung dienten, daher auch incisio, incisura, Schnitt. Die ſpaniſche alcavala, eine Abgabe von anfangs 5 Proc. der feilgebotenen Dinge, wurde in den chriſtlichen Staaten nach dem Beiſpiele der Araber eingeführt. (Arabiſch kabal, empfangen, koblah das Empfangen, auch das Empfangene, und insbeſondere Geld.) Nach Mariana iſt ſie 1342, nach Ferrera 1319 eingeführt worden. Das Wort kommt aber ſchon früher vor in den von den Mauren eroberten Gegenden; wofür Du Cange Urkunden von 1101 und 1213 anführt. Im J. 1349 erfolgte die Erhöhung auf 10 Procent, wozu im 16. Jahrhunderte noch vier weitere Zuſchlagprocente kamen, daher die Benennung alcabala y cientos. In den einzelnen Provinzen erhielten ſich mancherlei Verſchiedenheiten. — Im Deutſchen kommen Ungeld (ſpäter Umgeld), Unrecht öfters vor. Nach Hüllmann ſoll dies aus der Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen herrühren, wie mala tolta in England und Frankreich, indeß bedeutet Un nicht immer eine Mißbilligung, wie z. B. Ungericht im Sachſenſpiegel (I, 57), das Gericht des Gaugrafen. Deßhalb betrachtet Lang, S. 105, das Ungeld als eine außerordentliche Abgabe. Daſſelbe war eine Trankſteuer, wofür auch der Name Licent vorkam. Ungeld oder Zyſe in der Rheinpfalz, 1340. (Ohmet oder zweites Heu hieß urſprünglich Unmahd.)

(*b*) Noch heutiges Tages in Oeſterreich und Baiern in dieſem Sinne üblich. Carolinische Wahlcapitulation von 1711, Cap. 8: „Wann auch einige... ſich unterſtanden haben..., die ein-, aus- und durchgehende Waaren mit gewiſſen Aufſchlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlag, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Stein-, Pflaſter-, Stein-Fuhren- und Cento-Gelder, Mutter-Steuer und andern dergleichen imposten zu beſchweren.“

(*c*) Großes Lob in der Schrift: Christ. Teutophilus (Tenzel), Entdeckte Goldgrube in der Acciſe. Zerbſt, 1686. 4. 5te Aufl. 1719. Dieſe Abhandlung rief mehrere Streitſchriften hervor.

(*d*) Die älteren Finanzmänner unterſchieden zwiſchen der Univerſal- und Particular-Acciſe. Jene, die von allen verkauften Dingen entrichtet würde, erſcheint als ſo fehlerhaft, daß hier nur die letztere, d. i. die Acciſe von einzelnen Waarengattungen, in Betracht kommen kann; z. B. v. Sonnenfels, III, §. 165.

§. 429.

Es iſt nicht leicht, die Erhebung des Aufſchlages von gewiſſen Gegenſtänden ſo einzurichten, daß weder der Betrug erleichtert, noch auch der Verkehr zu ſehr beläſtigt wird. Nach den bei jeder einzelnen Waare obwaltenden Umſtänden kann die Entrichtung bald bei einem Vorgange der Erzeugung (*a*), bald bei dem Uebergange eines Erzeugniſſes in andere Hände und insbeſondere an die Zehrer angeordnet werden (*b*). Zu der letzteren Art gehört die früher ſehr verbreitet geweſene und noch jetzt hie und da vorkommende Thoracciſe, welche beim Eintritt einer Waare in die Städte bezahlt wird (*c*), und welche

öfters vorzugsweise den Namen Accise trug. Dieselbe hat mehrere Nachtheile: 1) Da sie nicht in Dörfern, Flecken und offenen Städten, sondern nur in geschlossenen Orten anwendbar ist, so entsteht eine ungerechte Belastung der letzteren, die um so mehr dabei leiden, je häufiger neuerdings Gewerbsgeschäfte auch auf dem Lande betrieben werden und begüterte Personen daselbst ihren Wohnsitz haben. Man müßte daher wenigstens durch Schatzungen, die den offenen Orten in höherem Maaße oder ausschließlich auferlegt werden, das Gleichgewicht wieder herzustellen suchen (*d*). Die stärkere Besteuerung der Stadtbewohner hat dazu Veranlassung gegeben, denselben auch wieder Vorzüge, z. B. in der Betreibung von Handwerken (II, §. 200) zu bewilligen, welche sich aber nicht mehr aufrecht halten lassen. 2) Die Thoraccise kann nicht von solchen Waaren erhoben werden, welche in den Städten verfertigt werden; man könnte sie höchstens bei dem Eingange der erforderlichen Rohstoffe belegen (*e*). 3) Das Anhalten und Besichtigen aller in die Städte eingehenden Waarensendungen, um sich zu überzeugen, ob sie accisbare Dinge in sich schließen, ist sehr mühsam, beschwerlich für die Einbringenden, giebt zu mancherlei Willkür und Bedrückungen Anlaß und legt dem Verkehre zwischen Stadt und Land so große Hindernisse in den Weg, daß schon deßhalb diese Form der Accise als verwerflich erscheint. 4) Hiezu kommt der Anreiz zum heimlichen Einführen.

(*a*) Solche Steuern hat man bisweilen mit dem Namen Productionssteuern belegt, z. B. die Steuer von Runkelrübenzucker. Allein sie sind dennoch Aufwandssteuern, nicht Schatzungen.

(*b*) Marktaccise in Athen.

(*c*) Z. B. in Oesterreich. Diese Erhebungsart wird bisweilen auch benutzt, um städtische Auflagen in der nämlichen Weise mit zu erheben.

(*d*) Wie z. B. durch die preuß. Classensteuer geschieht, §. 400. In Mecklenburg wird in den Domanial-Flecken wie in den Landstädten Fleisch und Mehl besteuert.

(*e*) Z. B. die zum Branntweinbrennen dienlichen Materialien, die jedoch auch zu anderen Zwecken gebraucht werden.

§. 430.

Die Umwandlung des Aufschlages in eine feste Summe, die der Verkäufer einer Waare jährlich in die Staatscasse entrichtete (aversum, Pauschsumme), würde zwar die Erhebung sehr erleichtern, alle lästigen Aufsichtsmittel und allen

Betrug beseitigen (*a*), aber dennoch überwiegende Nachtheile mit sich führen.

Es gehört wesentlich zur Güte einer indirecten Aufwandssteuer, daß jeder Verkäufer eben soviel an den Staat entrichtet, als die Käufer im Preise der Waare mehr ausgeben müssen. Dieß findet aber bei der Einführung einer Pauschsumme nicht statt, denn 1) wenn man auch dieselbe wegen der Vermehrung der Einwohnerzahl jährlich regelmäßig steigen lassen will, so geht doch der Nutzen verloren, den die Erhöhung des Verbrauches und des Steuerertrages bei der Zunahme des Wohlstandes hervorbringt. Dieser Verlust ließe sich nur dann vermeiden, wenn man die jährliche Verzehrung genau erfahren könnte, was aber gerade von der Aufhebung der Controlanstalten verhindert wird. 2) Es treten öfters starke Veränderungen in dem Verbrauche ein, es wird z. B. nach schlechten Weinjahren mehr Bier getrunken und umgekehrt. Bei einer genau nach den verbrauchten Mengen erhobenen Accise gleicht sich die Zunahme der einen Steuer mit der Abnahme der andern aus, bei einem Aversum würde der Staat der einen Classe von Verkäufern Nachlaß bewilligen müssen, ohne von der anderen mehr zu erhalten. 3) Auch der Absatz einzelner Gewerbsunternehmer ist sehr veränderlich. Wenn der Begüterte mit Hülfe eines größeren Capitales seinen Betrieb verbessert und erweitert, so erhält er bei einerlei Pauschsumme von den Käufern mehr Ersatz als er vorgeschossen hat, während andere Verkäufer, die in dem Mitwerben nachstehen, hiebei in Schaden kommen. Je länger eine solche Einrichtung dauert, desto mehr kann die von jedem Verkäufer bezahlte Aversalsumme von derjenigen abweichen, die er nach der wirklichen Ausdehnung seines Gewerbes zu tragen hätte.

(*a*) Für diese Maaßregel erklärten sich 1831 mehrere Redner in der bad. 2. Kammer; Verhandl. ders., Heft 24 und Beilagen, 8. Heft, sowie auch viele Gesuche von Wirthen, Bierbrauern, Fleischern ꝛc. L. v. Babo, Die Weinaccise und Ohmgeldeinrichtung, Heidelb. 1831. — Dagegen die Schrift: Die Verwandlung der Consumtionsaccisen im Gr. Baden in eine Aversalsteuer, Karlsr. 1831, und mehrere Redner in der angeführten Verhandlung. In Folge eines von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches beschloß die Regierung, mit der Fleischaccise einen Versuch zu machen, aber so, daß den Fleischern die Wahl bliebe. Prov. Ges. v. 10. Mai 1832, bestätigt 1833. Im Jahre 1835 bestand das Aversum nur noch an 244 Orten mit 699 Metzgern, während 638 Orte mit 1806 Metzgern andere Erhebungsarten vorgezogen hatten; 20 Orte waren seit 1832 von dem Aversum zurückgetreten. Daher

wurde dieses nun gänzlich abgeschafft. Zwei Ges. v. 28. Jun. 1848 bestimmten abermals die Einführung von Pauschsummen für die Wein-, Bier- und Schlachtsteuern; Vollzugs-V. v. 30. Jun. dess. J., aber diese Einrichtung wurde für die Biersteuer schon durch Ges. v. 7. Sept. 1848 aufgehoben, bei der Weinsteuer theilweise durch Ges. v. 19. Sept. 1848, vollständig im Ges. v. 3. Nov. 1849. — In Oesterreich kommen solche Abfindungen bei der Verzehrungssteuer vor durch Verabredung eines sog. Pauschale, in der Regel nur auf 1 Jahr, und am liebsten mit allen Unternehmern in einem gewissen Gewerbe an einem Orte zusammen. Kommt keine Uebereinkunft der Art zu Stande, so wird eine Verpachtung versucht. v. Malinkovski, II, 51. — In Würtemberg sollen (Ges. v. 9. Juli 1827) Accorde mit den Weinhändlern auf 3 Jahre abgeschlossen werden, was jedoch nicht häufig geschehen ist. Die frühere allgemeine Anordnung der Pauschsumme bestand nur von 1821—1824; Handbuch, S. 237. — In Preußen ist eine „Fixation" der Fleischsteuer für alle Fleischer einer Stadt nach einem mehrjährigen Durchschnitte gestattet, V. v. 19. Febr. 1827. Villaume, S. 259. — Gegen die Abfindung bei dem Bieraufschlage Rivet, in Rau, Archiv, V, 86.

§. 431.

Diejenigen Gegenstände, deren Verbrauch man am häufigsten mit Aufwandsteuern zu belegen gesucht hat, sind einige allgemein zum Genuß dienende Nahrungsmittel, Getreide, Fleisch und geistige Getränke.

Der Aufschlag von dem zu menschlicher Nahrung verwendeten Getreide (*a*) trägt den Namen Mahlaccise, Mahlsteuer, weil er nach der gewöhnlichen Einrichtung dann bezahlt werden muß, wenn man das Getreide auf die Mühle bringt, und weil der Müller darauf sehen muß, daß alle ihm übergebenen Mahlfrüchte versteuert sind, weßhalb er selbst wieder überwacht wird. Diese Abgabe hat zufolge obiger Betrachtungen (§. 421) den erheblichen Grund gegen sich, daß sie zu schwer auf die arbeitende Classe drückt und mit der Kopfzahl der Familienglieder wächst; sie fällt auf die Wohlhabenden nicht viel stärker als auf die Dürftigen und muß sogar von den aus Geldalmosen lebenden Armen bezahlt werden (*b*). Zudem ist auf dem Lande die Entrichtung an den entfernt wohnenden Accise-Einnehmer beschwerlich, abgelegene Mühlen sind schwieriger und kostbarer zu beaufsichtigen, als städtische, endlich lassen viele Familien auf dem Lande ihr Getreide selbst mahlen und werden daher von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten belästiget (*c*). Aus diesen Gründen wird in den meisten Staaten keine solche Steuer erhoben. Ihre Nachtheile werden gemildert, aber keines-

wegs ganz beseitiget, wenn man da, wo die unteren Arbeiterclassen sich von einer anderen Getreideart nähren, als die wohlhabenderen Einwohner, jene Frucht niedriger besteuert, wie dieß in Preußen mit dem Roggen geschieht (*d*), — und wenn man die Mahlsteuer auf die Städte beschränkt, was freilich eine Bewachung des Verkehrs an den Thoren nöthig macht. Zur Ausführung dieser Steuer gehört 1) das Verbot der Handmühlen (*c*), 2) die Verpflichtung der Müller, Getreide nicht ohne die begleitende Bescheinigung für die bezahlte Accise anzunehmen, genaue Verzeichnisse aller abgelieferten Mahlfrüchte und ihrer Eigenthümer zu halten, die eigenen Früchte abgesondert zu verwahren u. s. w., 3) verschiedene Sicherungsmittel, z. B. Verbot des Verbringens auf die Mühle bei Nacht, Bezeichnung der Säcke eines jeden Eigenthümers von Getreide, häufige Besichtigung durch Accisebeamte u. dgl.

(*a*) v. Jakob, II; §. 12—16. — v. Malchus, I, 325. 337. — Prince-Smith, Ueber die Frage: Wer trägt die Schlacht- und Mahlsteuer? Elbing, 1845.

(*b*) Es ist hiebei vorausgesetzt, daß diese Steuer nicht auf den Landwirth überwälzt wird. Sie könnte nur dann eine Erniedrigung des Getreidepreises verursachen, wenn eine starke Abnahme des inländischen Getreideverbrauches einträte und der Landwirth weder ein anderes Absatzgebiet fände, noch den Getreidebau einschränken und dafür mehr andere Feldgewächse bauen könnte. Diese selten eintretende Wirkung wäre aber ebenfalls eine ungünstige. Eine sehr ungleiche Besteuerung der verschiedenen Getreidearten könnte leichter den Preis der mehr belasteten herabdrücken.

(*c*) In diesem Falle ist die Mahlsteuer eine directe. — In manchen Gegenden, z. B. dem Schwarzwalde, haben viele Landleute eigene kleine Mahlmühlen an den nahen Gebirgsbächen. Die bad. Accise-Ordnung (§. 58) bestimmte zum Behufe der damaligen Mahlsteuer, daß ohne besondere Erlaubniß auf solchen Mühlen Niemand als der Eigenthümer mahlen dürfe und dieser seinen Hausverbrauch alljährlich zu versteuern habe.

(*d*) Die preuß. Mahlsteuer (Ges. v. 30. Mai 1820) beträgt vom Centner (110 Pfd.) Waizen 16 Sgr. oder 20 Sgr. (1 fl. 10 kr.), von Roggen, Gerste, Buchwaizen, Hülsenfrüchten ꝛc. 4 Sgr. oder 5 Sgr. (17½ kr.). Malz und das zum Branntweinbrennen bestimmte Getreide ist befreit. Wird Mehl in eine mahlsteuerpflichtige Stadt eingeführt, so wird der Steuerbetrag der entsprechenden Getreide-Art 1½fach entrichtet, bei Grütze, Gries ꝛc. doppelt. In den mahlsteuerpflichtigen Städten ist der mittlere Verbrauch des Kopfes 82¼ Pfd. Waizen und 225⅜ Pfd. Roggen, also der Steuerbetrag 25½ Sgr. Da man (mit Einrechnung des Mahllohns) aus 100 Pfd. Körnern ungefähr 116 Pfd. Roggen- oder 105 Pfd. Waizenbrot erhält (II, 314 (*b*)), so trifft auf das Pfd. Waizenbrot ungefähr $^{6}/_{10}$, auf Roggenbrot $0,^{137}$ kr. Diese Steuer sowie die Schlachtsteuer besteht nur in 81 größeren Städten, während an allen übrigen Orten die Classensteuer die Stelle beider einnimmt, §. 400. In den J. 1848—50 wurde den Stadtgemeinden für ihre Ausgaben ⅓ der

Mahlsteuer überlassen. Dieß wurde durch das Ges. v. 1. Mai 1851 §. 1 fortdauernd verordnet. Der Ertrag war 1844 1·868 000 rl., 1846 1·711 000. Seit 1848 kommen nur die dem Staate zufallenden $^2/_3$ der Steuer in Rechnung. Nach Ges. v. 20. Mai 1854 wurde für die Kosten der neuen Anleihe der Antheil des Staates um 25 Proc. erhöht, dieser Zuschlag hörte aber mit 1856 wieder auf. Zieht man ihn vom Durchschnittsertrage der Jahre 1854—56 ab, so bleiben 1·231 263 rl. Der A. für 1859 ist 1·270 000 rl. Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wurde mehrmals beantragt. Schilderung ihrer Nachtheile von Bülow-Cummerow (Polit. und finanzielle Abhandlungen, 1834, I, 135), Kries (Rau u. Hanssen, Archiv, N. F. VIII, 180) und Bergius, Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Bresl. 1853. Vertheidigung dieser Steuer von Niebuhr (in Rau u. Hanssen, Archiv, VIII, 206.). — In Oesterreich besteht nur in einigen größeren Städten eine solche Abgabe. Der Centner Getreide (119,7 preuß. Pfd.) giebt in Wien 15, in anderen Städten $7^1/_2$ kr. des 20 fl. Fußes, Mehl in Wien 20, in Brünn, Graz, Lemberg, Linz, Prag 10 kr., in den lombardischen und venezianischen Städten ist die Steuer höher. — Bei der niederländ. Mahlsteuer von $1^2/_3$ fl. von dem Hektoliter Waizen, $^1/_2$ fl. von Roggen ermittelte man, daß eine Familie von 5 Köpfen, je nachdem sie Waizen und Roggen, oder nur letztern verzehrt, $4^1/_2$ oder $2^1/_2$ fl. jährl. zu tragen habe, van Hogendorp, II, 29. Hiebei ist die Brotconsumtion niedrig angenommen, indem $2^1/_2$ fl. nur 5 Hektol. = 9 pr. Scheff. = $3^1/_2$ bad. Malter Roggen anzeigen. Neuerlich ist diese Mahlsteuer aufgehoben worden. — In Frankfurt beträgt diese Abgabe 20 kr. vom Malter. — Ehemalige bad. Mahl-Accise vom Malter Waizen und Kern 20 kr., Roggen $12^1/_4$, nach Accise-Ord. v. 4. Jan. 1812. §. 52, aufgehoben 1818. — Ehemalige westfäl. Consumtionssteuer, Ges. v. 15. Februar 1809, 14 Cent. von $^1/_2$ Hektoliter Getreide, $4^1/_3$ kr. vom pr. Scheff. — Aufhebung der Mahlsteuer in Neapel, 1847. — Mahlsteuer in Mecklenburg-Schwerin, A. 1850/51 49 490 rl.

(*c*) Dampf- und Thiermühlen erfordern besondere Erlaubniß und besondere Ueberwachungsmittel, a. preuß. Ges., §. 7, Fin. Minister. Reser. v. 29. Aug. 1827.

§. 432.

Der Fleischaufschlag (Fleischaccise, Schlachtsteuer) von dem Fleische des gewöhnlichen vierfüßigen Schlachtviehes hat vor der Mahlsteuer den Vorzug, daß die Größe des Fleischverbrauches eher als die Verzehrung von Mehl für ein Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden kann (*a*). Es ist jedoch ein Nachtheil dieser Steuer, daß durch sie für die Dürftigen das Fleisch, eine vorzüglich stärkende Speise, vertheuert wird, und diese Wirkung läßt sich im Ganzen genommen nicht bezweifeln, wenn sie gleich in gegebenen Fällen nicht immer deutlich zum Vorschein kommt (*b*). Eine Aufhebung des Fleischaufschlages ist daher den untersten Classen der Lohnarbeiter und Gewerbsleute wohlthätig (*c*). Eine Erleichterung in geringerem Grade

wird denſelben gewährt, wenn man die Abgabe ſo niedrig anſetzt, daß ſie neben den unvermeidlichen Schwankungen der Fleiſchpreiſe zufolge der verſchiedenen Ernteerträge nicht empfunden wird, und wenn ſie nicht alle Arten des Fleiſches betrifft (*d*). Wo ſich öffentliche Schlachthäuſer befinden, da kann die Entrichtung am leichteſten, überhaupt in den Städten leichter als auf dem Lande überwacht werden (*e*). Das Schlachten zum Hausgebrauche iſt am ſchwerſten zur Steuer beizuziehen, beſonders bei Thieren, die der Schlachtende ſelbſt aufgezogen hat, überdieß iſt es den Zehrern beſchwerlich, einen vielleicht für mehrere Monate beſtimmten Fleiſchvorrath ſogleich beim Schlachten verſteuern zu müſſen. Das Hausſchlachten kommt jedoch bei größerem Vieh ſelten vor, es iſt daher hinreichend, wenn daſſelbe nur bei Schweinen, Schaafen und Ziegen unbeſteuert bleibt (*f*). Die Entrichtung kann geſchehen 1) nach dem Gewichte, mit Hinweglaſſung aller derjenigen Theile, die nicht gegeſſen oder doch nicht pfundweiſe ausgewogen werden, wie Haut, Füße, Kopf, Eingeweide, Darmfett. Hiezu wird eine Abwägung nach dem Schlachten, aber vor dem Zerhauen in die 4 Viertel im Beiſein eines verpflichteten Waagemeiſters vorgenommen, am beſten auf einer öffentlichen Waage, worauf erſt die Steuer bezahlt werden kann (*g*). Dieß iſt umſtändlich, aber die Steuer vertheilt ſich hiernach am gerechteſten unter alle Verkäufer; 2) bloß nach der Stückzahl, wobei die Steuerzahlung noch vor dem Schlachten geſchieht und die Erhebung ganz leicht iſt (*h*). Dagegen tritt der Uebelſtand ein, daß von ſchweren Viehſtücken auf jedes Pfund eine geringere Steuer kommt, als von leichten, mithin der begüterte Unternehmer einen Gewinn zieht, während die Zehrer gleichen Fleiſchpreis bezahlen müſſen. Durch den Begehr des ſchwereren Viehes wird deſſen Einkaufspreis ſelbſt wieder erhöht, und wenn man hierin auch eine billige Belohnung für den Gewerbfleiß des Viehzüchters erblicken kann, ſo leiden doch diejenigen Gegenden, in denen die herrſchende Rindviehraſſe kleiner iſt, und die kleinen Landwirthe, die ihr Vieh ungemäſtet zu verkaufen gezwungen ſind, eine (allerdings geringe) Benachtheiligung (*i*). 3) Die Unterſcheidung mehrerer nach dem Gewichte abgeſtufter Claſſen von Thieren jeder Art ſteht zwiſchen der erſten und zweiten Methode in der Mitte. So oft ſich zwiſchen

dem Acciseeinnehmer und dem Fleischer über die Classe eines Stückes ein Streit erhebt, muß das Abwägen zu Hülfe genommen werden, und da man in vielen Fällen hierauf zurückkommt, so ist mit dieser Classeneintheilung wenig gewonnen (*k*).

(*a*) Daher ist auch die Fleischverzehrung verschiedener Gegenden und Orte sehr ungleich, wie z. B. Städte auf den Kopf mehr Fleisch verbrauchen als das platte Land. In den preußischen schlachtsteuerpflichtigen Städten war 1849 der Verbrauch auf den Kopf im D. 67,93 Pfd., der Steuerbetrag im D. 18,34 Sgr., und zwar

	Pfd.	Sgr.
in Pommern (min.)	57,67	15,75
Preußen	60	16,8
Sachsen	62,28	17,4
Rheinland	70,84	19,66
Brandenburg	76,3	21,33

In Baden macht die Schlachtviehacciſe fortwährend g. 13 kr. auf den Kopf, z. B. 1831—46 13,16, 1851—52 13,86, 1854—56 12,96 kr. 1836—46 kamen i. D. auf den Kopf jährl. 20,8 Pfd. Ochsen-, Rind-, Kuh- und Kalbfleisch, aber in Karlsruhe 83, Mannheim 79, Heidelberg 69, Freiburg 53, Bruchsal 52, Pforzheim 29 Pfd. ohne das Kalbfleisch. — Der Kopf bezahlte in diesen 6 Städten 60, 53, 51,4, 41,18, 35,76 und 25,25 kr. Die Zahlen über die Verzehrung in Pfunden sind nicht genau richtig, weil das Gewicht der geschlachteten Stücke neuerlich nicht bekannt ist.

(*b*) Wenn nach der Aufhebung der Fleischsteuer keine Preisverniedrigung des Fleisches wahrgenommen wird (wie in Baden 1849), so kann dieß daher rühren, daß gleichzeitig die Preise des Schlachtviehes wegen einer Vertheuerung des Futters gestiegen, oder daß die Fleischer beim Verkauf vor dem freien Mitwerben geschützt sind.

(*c*) Großbritanien, Frankreich, Baiern, Würtemberg (seit dem Finanzgesetz v. 1. Juli 1839) und viele andere Staaten haben diese Steuer nicht. In Frankreich ist aber in einem Theile der Städte eine Fleischabgabe, die in Paris von einem Ochsen 26 Fr. 40 C. beträgt. — In Baden war die Fleischacciſe (durch Ges. v. 17. Jul. 1848) vom 1. Jan. 1849 an aufgehoben, aber durch Ges. v. 30. März 1850 wurde sie wieder eingeführt.

(*d*) In Baden wurde 1828 der Aufschlag von Ziegen und Milchschweinen, 1832 überhaupt von Schweinen und Schaafen aufgehoben. Letztere Erleichterung wurde auf ungefähr 50 000 fl. angeschlagen.

(*e*) In Preußen ist die Schlacht- wie die Mahlsteuer auf die größeren Städte beschränkt, §. 431. In Oesterreich wird in den geschlossenen Städten der ganze Fleischverbrauch besteuert. Der Ertrag war 1856 in den Städten 2 619 592 fl., auf dem Lande 2 740 791 fl.

(*f*) In Würtemberg war nur das zum Verkaufe bestimmte Vieh steuerbar, so ist es auch in Oesterreich auf dem Lande. In mehreren Provinzen ist keine Fleischsteuer, in Ungarn und Siebenbürgen besteht sie nur in Orten über 2000 Ew.

(*g*) Preuß. Schlachtsteuer, Ges. v. 30. Mai 1820, 1 rl. vom Centner; jedes geschlachtete Stück kommt unzerschnitten auf die Waage, nur Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen. — Nach dem älteren bad. Ges. v. 1828 bezahlte das Pfd. Ochsenfleisch 3/4 kr., Rindfleisch 5/8 kr., Farren- und Kuhfleisch 1/2 kr.

(*h*) Baden, Ges. v. 25. Mai 1835: Von 1 Ochsen 6 fl. 25 kr., 1 Rind Farren, Kuh 2 fl. 20 kr., einem Kalbe 30 kr.; Ochsen unter 400 Pfd

werden als Rinder versteuert ꝛc. ꝛc. Von 1832—35 hatten die Fleischer die Wahl zwischen dieser Accise nach der Stückzahl, der älteren nach dem Gewichte und dem aversum, §. 430. Beide erstere Methoden stimmen überein, wenn ein Ochse 513 Pfd. Fleischergewicht hat. — In Würtemberg gab zuletzt (seit 1836) ein Ochse über 3 Jahre 1 fl., unter 3 Jahren 45 kr., Kuh, Rind, Farren 22½ kr., Milchkalb 3¾ kr., Schwein 6, Schaaf und Ziege 3 kr., Lamm 1½ kr., junge Ziege 1 kr. Vor 1833 waren die Sätze 4mal so hoch. — Oesterreich: ein Stück Rindvieh über 1 J. alt in Wien 7½ fl., in einer Provincialhauptstadt 4, an kleineren Orten und auf dem Lande 2 fl. Ertrag der Fleischaccise 1847 2·808000 fl., im D. 1851—56 4·932329 fl. In den 9 größeren österr. Städten werden auch Wildpret, Geflügel, Fische ꝛc. besteuert, was 1847 220000 fl. einbrachte, 1856 in 6 Städten 171710 fl.

(*i*) Hat ein Ochse 800 Pfd. Fleischergewicht, so kommt bei der bad. Stückaccise auf jedes Pfd. nur 0,48 kr. statt der beabsichtigten ¾ kr., und die Fleischconsumenten werden doch vermuthlich soviel vergüten müssen. 1829—32 hatte i. D. ein Ochse in Karlsruhe 592, in Mannheim und Heidelberg 562, in Freiburg 531; Bruchsal 542, Pforzheim 472 Pfd., im ganzen Lande 511 Pfd., ein Rind 230, eine Kuh oder ein Farren 272, ein Kalb 45 Pfd. Amtl. Beiträge S. 224. — Obige Nachtheile sind auch bei dem französischen Octroi getadelt und 1845 von der Dep.-Kammer anerkannt worden. — Ein Verbesserungsmittel liegt in dem a. preuß. Ges. v. 1820. §. 11: für jede Stadt wird ein gewisser mittlerer Satz für das Stück aufgestellt und es hängt von dem Eigenthümer ab, ob er ihn bezahlen, oder das Abwägen verlangen und genau nach dem Gewichte bezahlen will. — In Baden trug die Fleischsteuer 1829 bis 31 nach Abzug des Betrags für Schaafe und Schweine i. D. 270000 fl., 1832—38, als die Erhebung nach der Stückzahl auffam, 253709 fl., sodann bei strengeren Aufsichtsmaßregeln 1839 u. 40 i. D. 325470 fl., 1843 u. 44 wegen der Abnahme des Viehstandes zufolge des Futtermangels von 1842 nur 264640 fl., 1844—46 293000 fl., 1854—56 284690 fl.

(*k*) Frühere badische Einrichtung, Accise-O. v. 1812. §. 61 und nachherige Abänderung: Ochsen über 600 Pfd. bezahlten 7 fl. 30 kr., von 5 bis an 600 Pfd. 5 fl. 15 kr., von 4 bis 500 Pfd. 5 fl., Rinder von 3 bis 300 Pfd. 3 fl. 45 kr., von 2 bis 300 Pfd. 2 fl. 30 kr. ꝛc.

§. 433.

Geistige Getränke sind zur Besteuerung vorzüglich gut geeignet, da sie, ohne unentbehrlich zu sein, doch einen für die meisten Menschen sehr lockenden Genuß darbieten, in allgemeinem Gebrauche sind, und da die Wohlhabenden, wo nicht auf die Menge, doch auf die Güte der von ihnen verzehrten Getränke mehr zu verwenden pflegen. Diese Trankſteuern sind in den heutigen europäischen Staaten schon seit Jahrhunderten in Gebrauch und werfen beträchtliche Einnahmen ab. In Ansehung der Gegenstände dieser Steuern finden von Land zu Land Verschiedenheiten statt, indem Bier und Branntwein in kälteren Ländern mehr einbringen, als in warmen. Wo kein Rebbau

stattfindet, da wird der Wein bequem durch einen Gränzzoll getroffen (a).

Die Besteuerung geistiger Getränke dient zugleich den übermäßigen Genuß derselben einigermaßen zu vermindern; dagegen ist es wünschenswerth, daß die zur Stärkung dienende Verzehrung der arbeitenden Classe schonend belastet werde. Man könnte daher eine solche Höhe der Trankſteuern nicht billigen, welche ungeachtet des Anwachſes der Volksmenge den Verbrauch dieſer Getränke im Ganzen verminderte oder auch nur auf gleicher Höhe erhielte.

(a) Frankreich 1825—1829 i. D. 105·980 000 Fr., nach der Reduction von 1831 und 1832 64·226 000 Fr., 1835 70·809 000 Fr.. oder gegen 1 fl. auf den Kopf. A. für 1844: 97·719 000 Fr., 1845 R. 101 Mill. Fr., A. 1859 152·534 000 Fr. = 1,97 fl. auf den Kopf. Gegen die franz. Trankſteuern Baſtiat, Ausgewählte volksw. Schriften, II, 157. — Großbritanien 1858/9 15·199 944 L. von Malz, Hopfen und inländiſchem Branntwein = 6⅓ fl. a. d. K. nebſt 4·050 059 L. Einfuhrzoll von Wein und Branntwein. — Belgien D. 1851—57 13·679 988 Fr. = 1,38 fl. a. d. K. — Oeſterreich 1847 R. 9·983 481 fl., 1856 Wein 4·778 585, Bier 7·588 639, Branntwein 9·393 336 fl., zuſ. 21·760 560 fl. oder 0,76 ſüdd. fl. a. d. K. — In Baden trugen die Trankſteuern i. D. 1831—46 931 323 fl. = 0,76 fl. a. d. K., 1854—56 938 566 fl. = 0,71 fl., 1857 58 1·324 781 = 1 fl.

§. 433a.

Weinaufſchlag. Die Verzehrung von Wein iſt ohne Zweifel ein guter Beſteuerungsgegenſtand und unter der Vorausſetzung, daß dieſe Steuer von den Zehrern getragen wird, kann dieſelbe für unſchädlich angeſehen werden. Nur dann würde eine nachtheilige Wirkung eintreten, wenn ſie den Verbrauch verminderte und ſomit den Preis des Weines nach Abzug der Steuer erniedrigte, ſo daß auch die Rente des Reblandes abnähme, die Grundſteuer von demſelben als übermäßig erſchiene und zugleich die zahlreiche Claſſe der vom Rebbau lebenden Arbeiter in ihrem Unterhalte beeinträchtigt würde. In einem ſolchen Falle müßte beſonders der Abſatz der geringeren Weine, die in minder günſtigem Boden und Klima gebaut und in Menge von den Mittelclaſſen des Volkes verzehrt werden, ſich verringern und die Eigenthümer ſolcher Rebſtücke müßten eine Einbuße erleiden. Hat aber ein gewiſſer Weinaufſchlag ſchon längere Zeit beſtanden, ſo hat ſich der Umfang des Rebbaues nach dem Begehre gerichtet, ſo daß das Reband in Gemäßheit ſeiner

Beschaffenheit eine gewisse gleichbleibende Rente trägt und die Steuer auf die Zehrer übergewälzt wird. Die große Verschiedenheit im Ertrage und der Güte des Weins von Jahr zu Jahr verursacht übrigens starke Schwankungen in der Steuereinnahme und macht die in der Weinsteuer liegende Beschwerde ungleich. Ein hoher Fuß dieser Steuer hat noch den Nachtheil, zur Verfälschung des Weins anzureizen. Was die Erhebungsart betrifft, so läßt sich keine Einrichtung finden, welche nicht durch Förmlichkeiten und Ueberwachungsmittel einer oder der anderen Classe von Einwohnern beschwerlich fiele. Außer der Einziehung an den Thoren der Städte (*a*) kann die Erhebung geschehen

1) bei der Erzeugung des Weines oder bald nach derselben,
2) kurz vor der Verzehrung, bei den Schenkwirthen und den Zehrern, die sich einen gewissen Vorrath einlegen (*b*).

(*a*) Vgl. §. 428. Ein solches droit d'entrée besteht in Frankreich in Städten von 4000 Ew. und darüber. Nach den Weinpreisen sind die Dep. in 4 Classen, nach der Volkszahl die Städte in 7 Abtheilungen gebracht, zu denen noch Paris als 8te kommt. Der Fuß ist in Orten von 4 bis 6000 Ew. in den 4 Landestheilen 30—60 Centimes, in Städten von 50 000 Ew. und darüber 1,20—2,40 Fr., in Paris 8 Fr. vom Hektol. Dieß ist aber die einzige dortige Weinabgabe, §. 434. Die Weinsteuern in Frankreich sind 1850 Gegenstand einer sorgfältigen Untersuchung geworden, bei welcher außer der mündlichen Vernehmung vieler Sachverständigen auch die schriftlichen Aeußerungen der landwirthschaftlichen Vereine, der Handelskammern und der Präfecten sowie vieler Privatpersonen gesammelt wurden. Enquête législative sur l'impôt des boissons, Paris 1851. II B. 4°. (Auch vom Biere ist Einiges verhandelt worden.) Die französischen Steuergesetze sind darauf gegründet, daß der Wein bei 3 Veranlassungen bequem von einer Abgabe erreicht werden kann, 1) beim Versenden, 2) beim Ausschenken im Wirthshause, 3) beim Einbringen in eine Stadt, Enq. I, 72. A. für 1859 12·449 000 Fr.

(*b*) Ueber die Weinsteuern in Deutschland, Biersack, Ueber Best. S. 245. — Baiern hat keinen Weinaufschlag. — Welchen Nachtheil unzweckmäßige Steuereinrichtungen haben können, dieß zeigt folgendes Beispiel. In Frankreich darf dem Wein Alkohol ohne Steuer beigesetzt werden, wenn es in Gegenwart von Steuerbeamten geschieht. Man achtet nicht auf die Menge des Zusatzes. Es wird daher häufig zu verschiedenen Malen Alkohol beigemischt und nachher der Wein mit Wasser (wenigstens $^1/_3$) verdünnt, also die verkäufliche Menge zum Nachtheil der Staatscasse vermehrt.

§. 434.

Zu 1. Wird der Weinaufschlag von dem jährlichen Erzeugniß erhoben, so muß er von den Weinbauenden selbst oder von denen entrichtet werden, die jenen den neuen Wein abkaufen.

Hiezu ist eine Ueberwachung des jährlichen Weinertrages nothwendig, bei der auch Hausſuchungen nicht zu umgehen sind und dennoch bei den Rebbesitzern und ihren Nachbarn Verheimlichungen nicht selten vorkommen. Die Steuer trifft hiebei auch den Hausverbrauch der Rebbauer und die zur Ausfuhr bestimmte Menge, bei welcher deßhalb zur Beförderung des Absatzes eine Rückvergütung angemessen ist. Diese Erhebungsweise hat für sich, daß man die Ortschaften und selbst die Flurbezirke kennt, wo die Trauben gewachsen sind, und hieraus einen Besteuerungsmaaßstab abnehmen kann, der freilich wegen der großen Verschiedenheit der Jahrgänge nicht zureichend ist. Dagegen sind die erwähnten Ueberwachungsmittel sehr lästig, es werden Mischungen erschwert (*a*) und die Steuerentrichtung nöthigt in den vielen Fällen, wo der Wein lange aufbewahrt wird, zu einem Steuervorschuß, der wegen der Zinsen, des Abgangs und der möglichen Verluste eines Theils der Vorräthe doppelt empfindlich wird und den Wein noch über den bloßen Steuerbetrag vertheuert (*b*). Dieser Nachtheil wird etwas gemildert, wenn die Entrichtung erst bei dem Uebergange des Weins aus den Händen des Erzeugers an einen Käufer verlangt wird (*c*).

Zu 2. Die Erhebung vor dem Beginne des Verbrauches oder erst nach demselben überhebt die Weinbauenden jenen Beschwerden gänzlich und läßt auch den Weinhandel im Großen von den meisten Beschränkungen frei. Die Ueberwachungsmittel sind hauptsächlich gegen die Schenkwirthe gerichtet, die in ihrem Gewerbe leicht die Kenntniß der bestehenden Vorschriften erlangen und sich vor Strafe hüten können. Hiezu gehören folgende Anordnungen: a) Die Schenkwirthe müssen ihren zum Kleinverkaufe bestimmten Vorrath vor der Einkellerung versteuern, ebenso diejenigen Zehrer, welche sich einen Vorrath im Großen erkaufen. Es wird daher bei der Ankunft eines Vorrathes sogleich die Anzeige bei dem Steuereinnehmer gemacht, welcher sich von der Richtigkeit der Angabe, z. B. durch Messung, überzeugen darf. b) Die Keller der Schenkwirthe werden öfteren Besichtigungen durch Steuerbediente unterworfen. c) Jede Weinversendung innerhalb des Landes muß von einem Frachtbriefe oder anderen, zum Ausweise dienenden Urkunden begleitet sein, welche die Aufsichtsbeamten sich vorzeigen lassen können (*d*).

(*a*) In Preußen ist Gegenwart des Steuerbeamten nöthig; wenn älterer Wein mit dem neuen vor der Revision gemischt werden soll, Pr. Instr. v. 8. Febr. 1826 §. 4.

(*b*) Ueber die Nachtheile dieses système de l'inventaire, welches, jedoch in lästigerer Form, in Frankreich nach 5jähriger Dauer wieder aufgehoben worden ist, Rapport au Roi, S. 103 ff. — Enquête I, 69 und an anderen Stellen.

(*c*) In Preußen trat an die Stelle der früheren Moststeuer (Gesetz vom 8. Febr. 1819) die jetzige Weinsteuer, Ges. v. 25. Sept. 1820. Aehnlich Sachsen, Kurhessen und die thüringischen Staaten. Jeder, der Trauben gekeltert hat, muß das gekelterte Quantum schriftlich anzeigen. Die Nachsuchung (Revision) geschieht nicht bloß in den angemeldeten Räumen. Preuß. Instruct. §. 1. ff. 11. Von dem gekelterten Moste werden 15 Proc. als Abgang abgezogen. Die wirkliche Versteuerung des in einem Jahre erzeugten Weins wurde nach dem angef. Gesetze bis zum 1. August des nächsten Jahres verschoben. Wurde unterdessen der Wein verkauft, so hatte der Käufer die Accise zu bezahlen und dem Weinbauenden die Quittung zu übergeben, der sie bei Entrichtung seiner Steuer statt baar mit ablieferte. Nach Cabinetsordre v. 28. September 1834 werden die noch unverzehrten und unverkauften Vorräthe des Weinbauenden gar nicht versteuert, sondern nur in das Register des folgenden Jahres eingetragen. Jährlich wird am 1. Mai u. 1. Nov. der bis dahin verzehrte oder aus der Gemeinde weggebrachte Wein versteuert, derjenige aber, den Jemand von dem Erzeuger erkauft, wird sogleich vom Käufer versteuert. Alle Weinberge werden ein für allemal in eine der 6 Classen eingereiht, in denen die Steuer vom Eimer ($^1/_2$ Ohm) $1^1/_6 — {}^5/_6 — {}^7/_{12} — {}^5/_{12} — {}^1/_3$ und $^1/_4$ rl. beträgt. Da übrigens im preuß. Staat der Rebbau nicht erheblich ist, so ist jene Erhebungsform eher zu billigen, während die unter 2) genannte dort bei der viel größeren Zahl von Weinwirthen mehr Beschwerde verursachen würde. In schlechten Weinjahren hilft man durch Nachlaß. 1849 waren 61 885 Morgen vorhanden, wovon 48 517 in Rheinland, in welchem allein die 3 ersten Classen vorkommen. Die Steuer brachte 1829 bis 1835 i. D. 116 394 rl. ein, wovon 104 375 aus der Rheinprovinz. Hoffmann, Steuern, S. 297 ff. Durchschnitt 1855—57 78 355 rl., A. 1859 120 000 rl. Die frühere Einrichtung besteht noch in Sachsen und Kurhessen.

(*d*) Die heutigen Weinsteuern in Frankreich beruhen in der Hauptsache auf dem Ges. v. 28. April 1816, doch mit manchen Abänderungen im Einzelnen. Die Schenkwirthe entrichten beim Empfang eines Vorrathes das droit de détail (Zapfgebühr) von 15 Proc. des Kaufpreises, Personen, welche 25 Liter oder mehr kaufen, ohne Weinverkäufer zu sein, bezahlen das droit de circulation, welches in den 4 Bezirken des Landes 60 Cent. bis $1{,}^{20}$ Fr. vom Hektol. beträgt und also sehr niedrig ist. Bei einem Preise von 30 Fr. ist die Zapfgebühr $4{,}^5$ Fr., also $33^1/_3$mal soviel als das höchste droit d'entrée. Die Classe, nach welcher die Steuer zu entrichten ist, bestimmt sich nach dem Wohnorte des Käufers. A. 1859: droit de détail und Branntweinsteuer (droit de consommation sur les eaux-de-vie) 99 Mill., droit de circulation 7·590 000 Fr. Wie der Wein, so wird auch der Obstwein behandelt, nur mit niedrigeren Sätzen. Zu diesen beiden Abgaben kommt das droit d'entrée, §. 439a (*a*). Die eigene Verzehrung der Rebbauer ist frei und dieß hat zur Ausdehnung des Baues auf ebenem Lande viel beigetragen. Die Gesetze v. 21. April 1832 und 25. Juni 1841 gestatten den Städten über 4000 Einw., das droit d'entrée und de detail mit einander zu verbinden und dadurch die beschwerliche Ueberwachung zu vermeiden,

die sonst das droit de détail erfordert. Der Steuerfuß richtet sich nach den Erfahrungen der 3 Vorjahre. Das droit de circulation besteht noch neben dieser taxe unique aux entrées. Ihr Ertrag mit dem droit d'entrés von Wein und Branntwein in anderen Orten zusammen ist 1859 auf 12·449 000 Fr. angeschlagen. In Paris tritt eine Thoraccise an die Stelle aller anderen Abgaben von Wein und Branntwein, droit de remplacement. Sie ist 8 Fr. vom Hektol. Wein, 4 Fr. von Obstwein. A. für 1859 17·267 000 Fr. Die starken Wein-Octrois der franz. Städte sind lauten und begründeten Klagen ausgesetzt, weil sie den Wein zu sehr verthenern. — In Baden wurde die Weinaccise nach der Accisordnung v. 1812 nach 7 Classen des Weins erhoben und belief sich auf 4 fl. 10 kr. — 25 fl. vom Fuder. Nach dem Ges. v. 31. Juli 1828 war sie $^1/_{15}$ von dem Preise des Weins am Orte des Verkaufs oder bei ausländischem an dem Einlagsorte. Hiezu kommt bei Schenkwirthen das Ohmgeld, §. 435. Wer Wein zum Verkaufe im Großen (mindestens 15 Maaß oder 24 Flaschen zu $^1/_2$ Maaß) einlegt, hat keine Accise zu geben, jedoch die Erlaubniß zum Halten eines Weinhandlungs- oder Patentkellers einzuholen und eine der Größe des Vorraths entsprechende Gewerbsteuer zu entrichten. Aus einem Weinlagerkeller darf nicht unter $^1/_2$ Fuder (5 Ohm) verkauft werden. In den Wirthschaftskellern dagegen darf nur versteuerter Wein aufbewahrt werden. Für die Aufsicht auf diese Arten von Kellern und auf die Weinversendung sind viele Vorschriften gegeben, welche durch Bekanntm. v. 9. Mai 1855 zusammengefaßt sind. Ertrag D. 1831—46 293 040 fl. Accise und 369 622 fl. Ohmgeld ꝛc., zus. 662 662 fl., max. 845 779 fl. (1834), min. 463 206 fl. (1831). Betrag auf den Kopf i. D. 31,^{38} kr. oder 26,^{55} Maaß jährlich; in Freiburg 1 fl. 14 kr., in Carlsruhe 1 fl. 5, Heidelberg 52 kr., Mannheim 39,^{5} kr. — Der D. 1854—56 war 280 319 fl. Accise und 269 214 fl. Ohmgeld, zus. 25 kr. a. d. K. D. 1857—58 473 726 fl. Accise, 366 042 fl. Ohmgeld, zus. 38 kr. a. d. K. — Neues Ges. v. 1858 s. §. 435. — Würtemberg, anfänglich 15, von 1833 an $13^1/_2$ Proc., seit 1839 nur 10 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins. Ertrag i. D. 1854—56 419 694 fl. Ueber die Nachtheile der würtemb. Einrichtung, über welche hauptsächlich von den Schenkwirthen geklagt wird, Oeffner's Commissionsbericht über die indirecten Steuern, Landtag 1845. — Im Großh. Hessen (Ges. v. 12. Juni 1827) muß die Trankſteuer von Wein jedesmal entrichtet werden, wenn dieser im Großen an einen neuen Eigenthümer übergeht. Sie betrug bisher 30 kr. von der Ohm, seit 1856 für Schenkwirthe noch ebensoviel, für andere Personen 2 fl. Hiezu kommt die Zapfgebühr, §. 435. — Die österreichische Verzehrungssteuer von Wein wird in den deutschen, slavischen und italienischen Kronländern in geschlossenen Städten von dem ganzen Verbrauch beim Hereinbringen, in offenen Orten nur von dem Kleinverkauf unter 1 Eimer erhoben und meistens durch Abfindung mit einzelnen Schenkwirthen oder der Gesammtheit derselben an einem Orte. Hier giebt der Eimer 1 fl. 20 kr. Conv., in den Städten 1 fl. 40 kr. In Ungarn und Siebenbürgen ist diese Steuer erst 1851 eingeführt worden, nur in Orten von 2000 und mehr Einwohnern und von der ganzen Verzehrung. Ertrag i. D. 1851—56 4·796 929 fl. Conv., wovon 3·178 599 fl. aus dem offenen Lande. Jene Summe macht 0,^{163} fl. südd a. d. K. — In mehreren Ländern besteht noch die ältere Einrichtung einer doppelten Getränkemaaß, indem die zum Ausschenken gebrauchte kleiner ist, als die bei der Versteuerung zu Grunde gelegte, damit die Ueberwälzung, statt einer Preiserhöhung durch Abzug an der Quantität leicht bewerkstelligt werden könne. In Würtemberg gehen auf die Ohm 176 Schenk- und 160 Aichmaaße, die erstere ist also um 10 Proc. kleiner, um die frühere Steuer von glei-

chem Betrage zu vergüten. In Zürich hat der Saum 90 Steuer- und 100 Schenkmaaße, Rau, Archiv, I, 412.

(g) In Würtemberg, soweit keine Pauschsummen mit den Schenkwirthen verabredet werden, wird alle Vierteljahre durch Untersuchung des Vorrathes die verbrauchte Menge ermittelt und versteuert; Ges. v. 9. Juli 1827. Instruct. v. 11. Dec. 1827. Handb. S. 275.

§. 435.

Zur Weinaccise gehören noch folgende Bemerkungen:

1) Die von den Zehrern für eigenen Gebrauch in beträchtlicher Menge erkauften und eingelegten Weinvorräthe wurden in früherer Zeit, als der Weinaufschlag aufkam, gar nicht von demselben getroffen, auch geschieht dieß hie und da noch jetzt nicht. Als man sie später ebenfalls belegte, hielt man es doch für billig, sie geringer zu belasten, als die Verzehrung im Wirthshause. Die Beweggründe hiezu fand man darin, daß der Verbrauch der Hausvorräthe langsamer erfolgt und daher die Steuer von dem Zehrer lange vorausbezahlt werden muß, während derselbe sie dem Schenkwirthe bei der Verzehrung eher und in ganz kleinen Abtheilungen vergütet, ferner daß man annahm, die Verzehrung im Wirthshause gehe häufiger ins Uebermaß oder lasse wenigstens leichter eine Beschränkung zu. Dieß ist allerdings bei einem Theile der Zehrer richtig. Es ist daher meistens dem Schenkwirth (Kleinverkäufer) ein höherer Steuerfuß angesetzt oder neben der allgemeinen Steuer noch eine zweite, das Ohmgeld (Zapfgebühr) auferlegt worden (a). Eine solche stärkere Belastung des ausgeschenkten Weines läßt sich zwar im Allgemeinen rechtfertigen, aber sie ist gewöhnlich zu hoch bestimmt worden, denn ein Theil der Zehrer ist nur darum auf das Wirthshaus angewiesen, weil sie nicht Mittel und Gelegenheit haben, im Großen einzukaufen, und dieß gilt namentlich von der Mehrzahl der Lohnarbeiter.

2) Die Weinsteuer sollte den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen gemäß jede zur Verzehrung gelangende Menge nach ihrem Mittelpreise treffen, der zufolge der Verschiedenheiten in dem Reblande und den Jahrgängen sehr ungleich ist, so daß die besten Weine eines Landes leicht das 5-, ja bisweilen das 10fache von dem Preise der geringsten gelten. Es ließe sich sogar rechtfertigen, wenn von den geringeren Sorten eine kleinere Quote erhoben würde (b). Da die Angabe des Preises durch die Steuerpflich-

tigen nicht zuverlässig ist, so muß die Aufsicht der Accisebedienten auch hierauf gerichtet sein (*c*).

3) Wenn der Aufschlag erst von den Weinwirthen entrichtet wird, so kann der eigene Verbrauch der Weinhändler am leichtesten vermittelst einer Pauschsumme besteuert werden. Bei den Weinbauenden aber sind sowohl die Vermögensumstände als die Größe ihres Reblandes so sehr verschieden, daß man schwer einen billigen Maaßstab zur Anlegung einer Abgabe finden wird (*d*).

(*a*) Das bad. Ohmgeld der Schenk- und Gastwirthe betrug bisher bei Weinen von 250 fl. per Fuder (10 Ohm von 100 Maaß oder 150 Liter) oder weniger 1 kr. von der Maaß, bei kostbareren so viel als die Accise. Der im Wirthshause verzehrte Wein machte 1831—46 $^2/_3$ der ganzen Menge, das Ohmgeld betrug in den 3 5jährigen Zeitabschnitten 56, 59 und 51 Proc. der ganzen Einnahme, 1854—56 nicht voll 49 Proc. In vorzüglichen Weinjahren war der Ertrag der Accise größer als der des Ohmgeldes, weil jene sich nach dem Preise richtete. Nach dem Ges. v. 1858 ist das Ohmgeld ganz gleichförmig 0,^{8} kr. von der Maaß oder 1 fl. 20 kr. von der Ohm. — Die großh. hess. Zapfgebühr ist in 4 Classen 2 fl. 40 kr. bis 6 fl. 40 kr. von der Ohm. — In Würtemberg trifft die ganze Wirthschaftsabgabe bloß die Schenkwirthe. — Ueber Oesterreich und Frankreich s. §. 434.

(*b*) Die niedrige Belegung geringerer Weine ist auch zur Schonung ungünstigerer Reblagen nöthig, weil bei gleicher Steuer die schlechteren Weine weniger Absatz finden würden. — In Baden war der bei der Versteuerung angegebene Preis des Fuders

im D.	1831—36	126 fl.
	36—41	111 "
	42—46	167 "
	47—56	145 "

Das max. von 224 fl. trat 1855, das min. von 92 fl. 1850 ein. Durch das erwähnte Ges. v. 1858 ist die Accise, vom Preise unabhängig, in Orten von 4000 Einw. und darüber auf 1 kr., in kleineren auf 0,^{8} kr., von Obstwein auf $^1/_4$ kr. von der Maaß bestimmt worden. Der Hauptgrund für diese Aenderung lag in der häufigen Wahrnehmung, daß die Preise zu niedrig angegeben wurden, und den hieraus entstandenen Untersuchungen und lästigen Ueberwachungsmitteln. Die neue Festsetzung entspricht dem Durchschnitt des bisherigen Steuerertrages. Die jetzige Accise von 1 fl. 40 kr. kommt der früheren von $^1/_{15}$ bei einem Preise von 25 fl. gleich, bei 75 fl. ist sie nur $^1/_{45}$.

(*c*) Baden bis 1858: Verkaufsrecht der Accisebedienten, mit 10 Proc. Zuschlag. — Preiszeugnisse, vom Accise-Erheber (Acciser) und Ortsvorgesetzten des Ortes, in welchem der Wein verkauft wird. Das Verzeichniß aller solcher Preisangaben wurde dem Obereinnehmer monatlich vom Acciseerheber übergeben Bad. A. O. §. 19. V. v. 27. Mai 1826. V. v. 22. Jan. 1822.

(*d*) Baden: Weinhändler bezahlen ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. mit einem Zuschlage von 50 und 25 kr. für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre. A. Ges. v. 1825. Rebbauer sind frei, wenn sie nicht ausschenken.

§. 436.

Der Bieraufschlag ist in vielen Staaten wegen der starken, in neuerer Zeit noch ansehnlich zunehmenden Bierverzehrung eine ergiebige Einnahmsquelle, vorzüglich in den zum Rebbau wenig geeigneten Ländern, wo der Wein für die meisten Einwohner zu kostbar ist. Man dürfte jedoch den Verbrauch dieses für die arbeitende Classe vorzüglich zuträglichen Getränkes nicht so stark besteuern, daß er sich ansehnlich verminderte, wobei dann leicht der Genuß des Branntweins zunehmen möchte (*a*). Wohlfeilheit der Gerste und schlechte Weinjahre vermehren den Verbrauch des Bieres und den Ertrag dieser Steuer. Auch hier sind mehrere Erhebungsarten versucht worden, bei deren Vergleichung nur von einem Mehr oder Weniger der Mängel und Schwierigkeiten die Rede sein kann.

1) Entrichtung von dem Rohstoffe. Die üblichsten hieher gehörenden Wege der Besteuerung sind (*b*):

a) Malzaufschlag, beim Schroten des Malzes nach der Art der Mahlsteuer zu entrichten (*c*). Dieß ist einfach und verursacht der Regierung geringe Kosten, wenn das Malz auf fremden Mühlen geschroten wird, ist aber nicht so leicht auf große Brauereien mit eigenen Schrotmühlen anwendbar (*d*). Bei der Festsetzung des Steuerfußes legt man Erfahrungssätze über die Menge des Bieres, welches aus einer gegebenen Menge von Malz gebraut werden kann, zu Grunde (*e*). Ein erheblicher Nachtheil liegt in dem großen Reiz zum Steuerbetruge und in der Gefahr eines Einverständnisses zwischen den Bierbrauern und Müllern, weshalb man, nach den bisherigen Erfahrungen, entweder vielfache Ueberwachungsmittel und strenge Strafbestimmungen zu Hülfe nehmen, oder häufige Unterschleife gewärtigen muß (*f*). Wo eine obrigkeitliche Biertaxe besteht, da kann durch Verfertigung eines schwächeren Bieres ein unbilliger Gewinn gemacht werden, indem dann aus gleichem Malzvorrathe mehr, als das Gesetz annimmt, erhalten wird.

b) Das Malz kann nach der preußisch-sächsischen Einrichtung kurz vor seiner Verwendung zum Brauen, namentlich vor dem Uebergießen mit heißem Wasser (Einmaischen) versteuert werden, wobei diese Verrichtung in Anwesenheit des Beamten vorgenommen wird, nachdem der Brauer die Erklärung

gegeben hat, wie viel Schrot er zu jedem Sude zu nehmen, und wie viel Bier er zu bereiten gedenkt (*g*). Auf diesem Wege läßt sich, jedoch nur vermittelst einer künstlichen Anordnung und einer genauen Beaufsichtigung des ganzen Brauverfahrens, der Einzug des Bieraufschlages ziemlich sicher stellen.

(*a*) Die hohe Besteuerung des Biers in Großbritanien war der Gegenstand vieler Beschwerden. Die 3 Abgaben bis 1830 machten gegen 150 Proc. vom Preise der Gerste aus und betrugen etwa 17 Sch. vom Barrel Porter (9 fl. 20 kr. von der bad. Ohm, 4 fl. 14 kr. vom pr. Eimer), während das zum Hausgebrauche gebraute Bier (meist von den Begüterten) keine Bieraccise gab. Die Malzconsumtion soll (nach Montgommery Martin) von 1714—1723 im D. $3^1/_2$ Mill. Quarter gewesen sein; 1814—1823 aber war sie nur 3·230000 Qu., 1820—1829 3·900000 Qu., sie hat also mit der Volksvermehrung nicht gleichen Schritt gehalten, und diese Abgaben haben beigetragen, den stärkeren Verbrauch der warmen Getränke hervorzurufen. Von 1684—1693 wurden i. D. jährlich an 7 Mill. Barrels, von 1694—1703 wegen der Abgaben nur $4^1/_2$ Mill. B. versteuert, 1746—1750 i. D. an 6, 1824—1828 i. D. $8^3/_5$ Mill. B., aber wegen des wenig vergrößerten Malzverbrauches ist auf geringere Güte des Bieres zu schließen. Mac Culloch, Handb. I, 211. II, 253. Der Steuerfuß ist neuerlich (seit 25. Febr. 1822) in den 3 Reichen gleichförmig 2 Sch. 7 P. vom Bushel (= 7 fl. v. bad. Malt. = 2 fl. 33 v. pr. Sch.) und 5 Proc. Zuschlag, nur wurde er 1854 für die Kriegsjahre auf 4 Sch. erhöht. Die Malzsteuer trug i. D. 1831—1833 4 992 159 L. St., 1837—1842 5·154 801 L. St. Hier sind die Folgen von der Aufhebung der Bieraccise im J. 1830 sichtbar. Der Durchschnitt 1857/8 und 1858/9 war 5·369 399 nach Abzug der Steuervergütung bei der Ausfuhr. Der Malzverbrauch auf den Kopf stieg 1836 auf 1,^{78} Bush., 1837—1841 war er nur 1,^{51} Bush. Porter, Progress, II, 52. 1848/9 wurden 38 Mill., im D. 1856 u. 57 52,^{7} Mill. Bushel versteuert. — Verhandlungen über den, von Peel bekämpften und auch verworfenen Vorschlag, die Malzsteuer gleichfalls abzuschaffen; Unterhaus, 10. März 1835. — Bailly, II, 418.

(*b*) Die Malzsteuer in Großbritanien wird nach monatlicher Angabe des verfertigten Malzes entrichtet, mit genauer Besichtigung der Malzgruben und Abschätzung der auf der Darre liegenden Menge. Die vielen lästigen Vorschriften und Strafbestimmungen sind (11. Georgs IV. c. 17) sehr vereinfacht worden; v. Raumer, Brit. St. S. S. 88. Mac Culloch, Handb. I, 254. Man hat neuerlich angefangen, dem Malze rohe, aber gedörrte Gerste beizusetzen; daher wurde 1855 befohlen, das Malz nur zwischen Walzen, nicht auf dem Mahlgange zu zerbrechen, weil jenes für ungemalztes Korn nicht genügend ist, und 1856 wurde erklärt, das Malz müsse einen Keim von der halben Länge des Korns haben. — Hiezu kommt die Hopfenaccise, die der Landwirth beim Einpacken des H. zu entrichten hat, 18 Sch. 8 P. vom Centner (2 P. vom Pfd.) und 5 Proc. Zuschlag. Er muß von der Ausdehnung und Lage seines Hopfenlandes, von seinen Trockenanstalten, Magazinen, ferner von dem Tage des Verpackens und Wägens Anzeigen erstatten. Die Abgabe wird in verschiedenen Fristen des Jahres entrichtet. Neueste Angaben:

	1857/58	1858/59
acres Hopfenland	50 974	47 601
versteuerte Pfund	47·717 561	53·125 101
Steuerertrag . .	417 526 L.	464 842 L.

In Schottland wird kein H. gebaut, in Irland ist keine Steuer von demselben. Antrag der Ermäßigung auf 14 Sch., 10. Febr. 1860.

(e) Baiern, ältester Bieraufschlag 1542, sodann 1612 auf 1 Pfennig von der Maaß erhöht. 1634 kam der zweite, 1672 der dritte, 1706 der vierte Bierpfennig hinzu. Der heutige Erhebungsfuß (seit 1811) ist 5 fl. vom Scheffel (50 kr. von der bair. Metze) eingesprengtes Malz (= 1 fl. 14 kr. vom pr. Scheff. = 3 fl. 21 kr. vom bad. Malter), mit der Annahme, daß 6 Raumtheile trockenes Malz durch das Benetzen (Einsprengen) sich auf 7 vermehren. Bei der Ausfuhr werden 40 kr. für den Eimer rückvergütet. Der bair. Malzaufschlag (nur in den 7 Kreisen diesseits des Rheins) trug i. D. 1819/20—1830/31 roh 5·045 083 fl., rein 4·729 035 fl., 1837/38—1840/41 roh 5·556 200 fl., rein 5·379 149 fl., 1851—55 roh 5·861 561 fl., rein 4·656 190 fl. Die Entrichtung geschieht in bestimmten Fristen nach dem Schroten, dieses aber darf erst beginnen, wenn der Eigenthümer dem Steuereinnehmer Anzeige erstattet, das Malz gemessen und den Erlaubnißschein (Pollete) erhalten, der Müller das Malz sammt der Pollete in Empfang genommen und jenes nochmals gemessen hat. Findet sich eine größere Menge, so muß dem Einnehmer Nachricht gegeben werden. Der Müller bescheinigt den Befund des Messens auf der Pollete, führt ein Brechregister und theilt vierteljährig dem Einnehmer einen Auszug aus demselben mit. Die Brauereien und Mühlen werden häufig beschtigt. Das für diese Steuer bestellte Personal besteht aus 35 Aufsehern, 609 Einnehmern, 14 Beamten an 7 Oberaufschlagsämtern in den 7 Kreisen und einigen Oberinspectoren. Rivet in Rau, Archiv, V, 42—51. Dessen Handbuch der Malzaufschlagsverwaltung im Königr. Baiern. Heidelberg, 1842. — Rudhart, IV, 154. — In Würtemberg ist 1827 der Malzaufschlag nach dem Vorbilde Baierns eingeführt worden, Handb. S. 282 ff. Er beträgt 20 kr. vom Simra Malz (49,6 kr. vom preuß. Scheff. = 2 fl. 15 kr. vom bad. Malt.). Ertrag 1835—1837 i. D. 526 336 fl., 1841—1843 i. D. 777 322 fl., 1854—56 838 197 fl. A. 1858—60 770 000 fl.

(d) In Baiern ist nur solchen Brauern das Brechen (Schroten) auf eigenen Mühlen gestattet, welche diese letzteren schon bei der Einführung des Aufschlages besaßen. — In Würtemberg werden solche Privatschrotmühlen, wo man überhaupt ihre Beibehaltung gestattet, unter Verschluß des Accisebeamten gehalten.

(e) Die Annahme ist in Baiern 6—7 Eimer (resp. Winter- und Sommerbier) auf 1 Scheff. trocknes Malz, also $1,^{84}$—$2,^{15}$ Raumtheile Bier auf 1 Theil trocknes Malz. Zum Ersatze der Steuer wird bei der obrigkeitlichen Biertaxe 1 kr. auf die Maaß geschlagen.

(f) Man glaubt, daß in Baiern jährlich $1\frac{1}{2}$ Mill., wo nicht gar $1\frac{1}{2}$ Mill. fl. defraudirt werden, Verh. d. 2. K. v. 1828. III. 139. Rivet, a. a. O., S. 77 nimmt an, daß i. D. auf den Scheffel trocknes Malz 2 Eimer Bier mehr gebraut werden, was (auf 964 630 Sch.) unter der Voraussetzung von 54 kr. Aufschlag für den Eimer schon 1·736 324 fl. jährlich ausmacht. Die Zehrer müssen aber diese 1·929 000 Eimer um den obrigkeitlich bestimmten Preis bezahlen, i. D. zu 4 fl. 48 kr. den Eimer, obgleich die Brauer dieses Mehrerzeugniß umsonst haben. Ein in jenem Jahre den Kammern vorgelegter Gesetzentwurf, in dem namentlich Kellervisitationen vorgeschrieben waren, kam, als zu belästigend nicht zu Stande.

(g) Preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819. §. 18—21. Ordnung von demf. Tage. §. 27—35. Gab.-O. v. 10. Jan. 1824. Fin. Rese. v. 27. Apr. 1824 — Sächs. Ges. v. 4 Dec. 1833. Biersteuer-V. von gleichem Tage in Berger, S. 107. Die Steuer ist 16 gGr. oder 20 Sgr. von Centner gesprengtes Malzschrot (woraus etwa 100—150 Quart Bier

gebraut werden). Der Brauer muß dem Amte die Zahl seiner Pfannen und Bottiche (welche sodann amtlich gemessen werden) anzeigen, ferner jedesmal die Zeit, wenn er maischen will, zugleich seinen Malzvorrath und das daraus zu brauende Bierquantum melden, welches dann zur Controle erforscht wird. Der Malzvorrath darf nur an einem bestimmten Orte aufbewahrt werden. Will der Brauer einmaischen, so muß er seinen ganzen Malzvorrath versteuern. Das Maischen muß auf einmal, nur im Braulocal geschehen, und es muß von der vorher angezeigten Zeit an noch eine Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet werden. — Abfindungen durch Fixation sind späterhin nicht bloß bei Brauereien auf dem Lande, sondern auch bei städtischen gestattet worden, Cabinets-O. v. 2. Juni 1827 und 17. Aug. 1831. Villaume, S. 103. 117. Steuerertrag 1833—38 i. D. 1·283 926 rl., 1855—57 1·073 811 rl. — In den Niederlanden und Belgien wird nach dem Ges. v. Aug. 1822 die Bieraccise nach dem Inhalte des Maischgefäßes, 70 holländ. Cents = 1 Fr. 48 Cent. vom Hectoliter, vor dem Einmaischen erhoben. Hiezu kommen in Belgien Zuschläge und 10 Proc. Stempel. Nach neueren Untersuchungen giebt 1 Hect. des Maischgefäßes gleiche Menge starkes Braunbier, 1½ Hekt. leichteres, 2 Hect. Weißbier, es treffen also unter der Annahme von 26 Proc. Zuschlag oder $2,^{05}$ Fr. gesammter Steuer auf das Liter von diesen 3 Sorten $2,^{056} — 1,^{371} — 1,^{023}$ Centimes Steuer. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind sehr umständlich und beschwerlich. Ertrag mit Einschluß der unbeträchtlichen Essigaccise D. 1853—57 6·433 489 Fr., A. 1859 $7,^{4}$ Mill.

§. 437.

2) Der Bieraufschlag kann bei dem Brauen selbst entrichtet werden (*a*) und diese Anordnung hat sich als empfehlenswerth erwiesen. Die Größe der Kessel (Pfannen) wird durch verpflichtete Personen gemessen (geaicht) (*b*). Der Brauer hat, so oft er sieden will, Anzeige zu erstatten und die nach dem Kesselgehalte bemessene Steuer von dem einzelnen Sude zu entrichten, worauf dann durch den Steuerbeamten der für die Zwischenzeit veranstaltete Verschluß des Schürloches hinweggenommen wird (*c*). Es ist zwar nicht leicht die Verheimlichung des Siedens, eher aber während der gestatteten Brauzeit ein mehrmaliges Füllen des Kessels zu besorgen, deßhalb ist es nöthig, alles Nachgießen von dem Augenblicke an, wo das Ablassen des fertig gesottenen Bieres beginnt, streng zu untersagen (*d*), auch die bewilligte Brauzeit nach dem Stande der Kunst und nach örtlichen Verhältnissen so zu bestimmen, daß sie zwar zureicht, gutes Bier zu erzeugen, aber das mehrmalige Brauen nicht zuläßt (*e*). Ueberdieß muß fleißig nachgesehen werden, vorzüglich während des Brauens. Man könnte auch versuchen, noch ein anderes Ueberwachungsmittel, z. B. die

Erforschung der verbrauchten Menge Schrotes (*f*) oder die gewonnene Quantität Bier, zu Hülfe zu nehmen und die Steuer mit Rücksicht auf die Stärke des Bieres zu bemessen.

3) Die Erhebung von dem gebrauten Vorrathe, wie er sich nach der Vollendung des Siedens zeigt, hat gegen sich, daß ohne vorausgegangene Beobachtung des Brauvorganges leicht ein Theil des Erzeugnisses auf die Seite geschafft werden kann. Dagegen dient die Vergleichung des auf dem Kühlschiffe, in Bottichen und Fässern enthaltenen Biervorrathes als Sicherungsmittel für andere Erhebungsarten, vgl. 2) — (*g*).

(*a*) Baden, Ges. v. 4. Mai 1825. Bei der Berathung mit 10 eingerufenen Brauern im J. 1843 hat man die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung im Allgemeinen anerkannt und nur einzelne Mängel bemerkt, welche in dem Ges. v. 28. Febr. 1845 abgeändert worden sind; Verhandlungen der 2. K. v. 1843—44. XIII. Beil. Heft S. 1. — Rau, in dessen Archiv, IX, 51. (Neue Folge IV.) — Vollzugsv. v. 30. April 1845. Zugehörige Dienstanweisungen v. 10. Mai 1845. — Der Fuß der Abgabe ist 50 kr. von der Ohm des Kesselgehaltes (vorher 1 fl. mit Abzug von 2 Zollen für den Rand des Kessels). Es wird angenommen, daß auf die Ohm von vollendetem Biere $1,^3$ fl. Steuer kommen sollen, also auf die Maaß $0,^{78}$ kr. Die genauen Erforschungen im J. 1843 haben gezeigt, daß der Abgang beim Sieden, Abkühlen, Gähren und Lagern bei Sommer- (Lager-) Bier $36,^{21}$ pCt., bei Winter- (Jung-) Bier $25,^{46}$ Proc. des Braugefäßes beträgt, also i. D. 30—31 Proc., während jenes Verhältniß ($1,^3$ fl. und 50 kr.) 36 Proc. Abgang voraussetzt. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr ist 1 fl. 5 kr. von der Ohm. Die bad. Bieracciſe stieg wegen des zunehmenden Bierverbrauches bedeutend. Sie trug ein

1831—1835	i. D.	191897	fl.	oder	$9,^4$	kr.	auf	den Kopf.
1836—1840	"	243981	"	"	$11,^4$	"	"	"
1842—1846	"	379234	"	"	$17,^{34}$	"	"	"

1845 erreichte sie die Summe von 412664 fl., 1847 (Getreidetheurung) sank sie auf 273643 fl. Der Verbrauch in jenen 3 5jährigen Zeitabschnitten war $12,^{12}$ — $14,^{69}$, — $22,^{11}$ Maaß jährlich auf den K. — D. 1854—56 324328 fl., 1857—58 406542 fl. — Kurhessen, Ges. v. 6. März 1831, 24 Stunden Brauzeit, 5 Sgr. v. d. Ohm (= $0,^{75}$ bad.). Großh. Hessen, Ges. v. 12. Sept. 1827, 40 kr. von der Ohm des Kessels (= $1,^{06}$ bad. O.). Aehnlich ist die österreichische Einrichtung. Eine bestimmte Brauzeit ist nicht vorgeschrieben, dagegen aber das ganze Verfahren vom Einmaischen bis zum Ablassen von der Kühle unter Aufsicht gestellt. Alle Gefäße, auch die Kühlen und die Fässer, sind geaicht und mit Nummern bezeichnet, und die Beamten haben sich zu überzeugen, daß nur die angezeigte Menge gebraut wird. Von dieser werden 5 Procent als Abgang angenommen. Die Steuer war bisher vom Einer Bier 1) in Wien 2 fl. 30 kr., 2) auf dem Lande und in kleinen Städten 45 kr., 3) in Galizien 20 kr.; dieß macht im $24^1/_2$ fl. Fuß auf die bad. Maaß $2,^{45}$ — $1,^{23}$ — $0,^{54}$ kr., auf die pr. Quart $1,^{87}$ — $0,^{93}$ — $0,^{41}$ kr. Seit 1855 ist aber die Abgabe nach dem Zuckergehalt des Bieres abgestuft. Ertrag i. D 1851—57 7·451 093 fl. —

Die bad. Maaß wird demnach versteuert
in Kurhessen zu $0,^{23}$ kr.
" Hessen-D. " $0,^{34}$ "
" Baiern " $0,^{49}$ "
" Baden " $0,^{78}$ "
" Preußen " $0,^{45} — 0,^{91}$ kr.

also in Oesterreich am höchsten. Vgl. v. Holger, Staatswirthschafts-Chemie, 1843, S. 222 ff. Tegoborski, I, 53.

(*b*) Es dürfen keine Aufsätze oder Kränze angefügt, es darf keine Veränderung oder Erweiterung des Kessels ohne Anzeige und abermalige Aichung vorgenommen werden. Der Brauer muß ferner eine Angabe über Zahl und Gehalt aller Gefäße erstatten.

(*c*) Anfang und Ende der Brauzeit dürfen nicht in die Nacht zwischen 10 und 5 Uhr fallen.

(*d*) Das frühere Verbot alles Nachfüllens hatte zu vielen Bestrafungen und Beschwerden von Seiten der Brauer Anlaß gegeben. Das neue bad. Gesetz hat die obige mildere Bestimmung, wobei das anfängliche Nachfüllen gestattet ist.

(*e*) Früher bei Braunbier 30, bei Weißbier 18 Stunden. Eine gleichförmige Bestimmung hierüber für alle Brauereien scheint jedoch unzweckmäßig. Nach dem neuen Gesetze muß jeder Brauer angeben, wie viel Stunden er überhaupt nach seinem Verfahren jedesmal nöthig zu haben glaubt, und das Steueramt entscheidet hierüber nach Anhörung von Sachverständigen, doch ist eine gewisse, nach der Größe des Kessels bestimmte Stundenzahl im Gesetz als Maximum aufgestellt: bei 25 Ohm und darüber 24 Stunden, bei den kleinsten Kesseln 12 St.

(*f*) Im K. Westfalen wurde der Bieraufschlag gleichfalls von dem Kesseleinhalte erhoben; Ges. v. 6. März 1810 (Bulletin v. d. J. I, 279) Art. 6. 23. Der Steuerfuß war später (Ges. vom 18. Decbr. 1811) $1,^{70}$ Frs. vom Hektol. (oder 1 fl. 12 kr. von der bad. Ohm). Der Brauer mußte bei seiner Declaration auch die Menge des zu verwendenden Malzes anzeigen und ein genaues Brauregister führen. Wer für 100 Raumtheile mehr als $46,^{8}$ Theile Waizenmalz oder $70,^{2}$ Theile Gerstenmalz anwendete, mußte verhältnißmäßig mehr Steuer entrichten. Ges. v. 15. Jan. 1812. Art. 55 ff. Bullet. I, 59.

(*g*) Hannover seit 1835: 6 gGr. von der Tonne Bier von 40 Stübchen. Lehzen, I, 384. — A. 1859/60 35 000 rl.

§. 438.

Branntweinaufschlag. Die Gründe, welche die Besteuerung des Weines und Bieres empfehlen, gelten in verstärktem Maaße von dem Branntwein, vorzüglich weil sein Genuß leicht in's Uebermaaß geht, durch Angewöhnung zu einem Bedürfniß wird und dann verderblich auf Geist und Körper wirkt (*a*). Es wäre daher erwünscht, wenn in Folge der Besteuerung der Preis des Branntweins erhöht und die Verzehrung desselben vermindert würde (*b*). Indeß ist diese Wirkung wenig zu erreichen und man dürfte sie nicht durch hohe Steuersätze zu erzwingen suchen, theils weil die Verwendung von mehl- und zuckerhaltigen Stoffen zum Brennen für die Landwirthschaft sehr

nützlich ist (*c*) und die Branntweinbrennerei zu einem einträglichen, auch für die Ausfuhr betriebenen Gewerbszweige werden kann, theils weil Branntwein und Weingeist für viele gewerbliche Zwecke benutzt werden und weil mit dem Steuerfuße die Gefahr des heimlichen Brennens zunimmt (*d*). Die Abgabe sollte aber wenigstens in ein richtiges Verhältniß zu der Bier- und Weinsteuer mit Rücksicht auf die sehr ungleiche Stärke dieser drei Getränke gesetzt werden. Die Anlegung der Steuer hat eigenthümliche Schwierigkeiten, welche in der Bereitungsart des Branntweins und seinem starken Alkoholgehalte liegen, denn dieser verursacht, daß die verzehrte Menge verhältnißmäßig geringer ist und die Verfertigung, die Versendung und der Ankauf leichter verheimlicht werden können. Bei der Auswahl der besten Erhebungsweise ist auf die Betriebsart der Brennerei in einem Lande und auf den jedesmaligen Stand der Kunst Rücksicht zu nehmen. Der nicht zum menschlichen Genusse dienende Branntwein sollte von der Abgabe verschont bleiben (*e*). Die Erhebung kann, wie bei der Biersteuer, sowohl von der Erzeugung, als bei dem Verkaufe geschehen.

1) Die Maischsteuer nach der preußischen Einrichtung soll die zum Branntweinbrennen bestimmten Rohstoffe treffen und wird vor jedem Brande bei mehlhaltigen Stoffen (Getreide, Kartoffeln) von dem Raumgehalte der zum Einmaischen dienenden Gefäße (Maischbottiche), bei anderen Verwandlungsstoffen (Obst, Beeren ꝛc.) von dem bereitgehaltenen Vorrathe derselben erhoben (*f*). Man muß zu diesem Behufe ermitteln, wie viel Branntwein von einer gewissen Stärke aus einer gegebenen Menge Maische und Maischraum in den Gefäßen gewonnen werden kann (*g*) und wie sich die verschiedenen Verwandlungsstoffe in der Ergiebigkeit zu einander verhalten (*h*). Der Eigenthümer der Brennerei wird verpflichtet, von dem Umfang und der Weise, wie er sein Gewerbe in jedem Monate betreiben will, von der Anzahl, Größe und Stellung der Maischgefäße, den Tagen der Einmaischung eines jeden und des Brennens aus jeder Blase, von der Menge der zu verwendenden Mehlfrüchte oder anderen Stoffe ꝛc. durch Uebergabe des Betriebsplanes ausführliche Anzeigen zu erstatten. Er darf nur in den angegebenen Räumen und Gefäßen Maische aufbewahren (*i*).

Diese Erhebungsweise, welche sich als zweckmäßig bewährt und in mehreren Ländern Nachahmung gefunden hat (*k*), gewährt darum ziemliche Sicherheit, weil die vorräthige gährende Maische schwer zu verbergen ist, auch das Einmaischen mit wenig Wasser (Dickmaischen), wodurch eine Ersparung an der Steuer beabsichtiget wird, weniger Alkohol erzeugt und daher nur bis zu einer gewissen Gränze Vortheil bringt, besonders wenn die Zeit vorgeschrieben ist, innerhalb welcher die gährende Masse abgebrannt werden muß; indeß ist eine große Wachsamkeit der Steuerbedienten erforderlich, die bei einer großen Menge kleiner Brennereien sehr mühsam und kostbar werden würde, weßhalb man den Betrieb dieses Gewerbes wenigstens bei Mehlstoffen nur in einem gewissen beträchtlichen Umfang gestattet (*l*). Auch ohne diese Verordnung würden die vielen zur Ueberwachung dienenden Vorschriften für den Betrieb sehr lästig werden, es ist daher unvermeidlich, daß die geringen Brennereien von den großen, fabrikmäßigen, die auch in der Regel kunstmäßiger eingerichtet sind und mehr Vortheil abwerfen, verdrängt werden (*m*). Es läßt sich indeß für die in ganz geringem Umfang betriebenen Brennereien eine Erleichterung durch eine Abfindung anordnen, die dagegen zur Schonung mangelhafter Einrichtungen nicht rathsam wäre, weil sie zur Beibehaltung der letzteren einen Antrieb gäbe (*n*).

(*a*) Die Berichte von Moritz Mohl in der 2. Kammer der würtemb. Landstände aus den J. 1852—58 sind über diesen Gegenstand vorzüglich lehrreich, besonders der 17 Bogen in Großfolio starke Bericht v. 17. und 18. Juli 1852.

(*b*) Der Branntwein dient zwar unter manchen Umständen, z. B. in einem feuchten Klima, bei Arbeiten in der Nässe u. dgl. zur Gesundheit, aber kein anderes Getränk reizt so sehr zur Unmäßigkeit, und die traurigen Folgen einer kurzen heiteren Erregung (weßhalb Byron den Branntwein the poor man's sparkling substitute for riches nennt) richten viele Familien zu Grunde. Daher sind die Mäßigkeitsvereine sowohl von physischer als von wirthschaftlicher Seite höchst wohlthätig, vergl. I, §. 347. Die Abnahme der Branntweinaccise in Irland ist eine deutliche Wirkung von den Bemühungen des achtungswerthen Geistlichen Theob. Mathew. Während dort 1838 12·296 342 Gall. verzehrt wurden, sank der Verbrauch 1840 auf 7·401 051, 1841 auf 6·405 443 G. Porter, Progr. S. 556. Derselbe (Liter. Gaz. 1850. S. 585) schlägt die Ausgabe für Branntwein im brit. Reich auf 24 Mill. L. an. — Wo der Wein für die untern Stände zu theuer ist, da muß man sorgen, daß durch gutes und wohlfeiles Bier dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens Einhalt gethan werde. — Böttcher (Ueber den Branntweingenuß, Hannover, 1839) berechnet die Verzehrung im Königreich Hannover auf $30^4/_5$ Mill. Quartier (zu $0,^{859}$ pr. Quart =

0,649 bad. Maaß), woran etwa 1/4 der Einwohner Theil nimmt, so daß gegen 100 Quartier jährlich auf den Kopf treffen. Die Ausgabe dafür ist g. 5·898 000 rl. und die verbrauchten Halmfrüchte und Kartoffeln würden den Brotbedarf für 1/8 der Einwohner darbieten. — In Belgien ist 1838 eine besondere Gewerbsteuer auf die Branntweinschenken gelegt worden, um die Zahl derselben zu vermindern. Dieß ist jedoch nicht gelungen. 1849 wurde die Abgabe nach dem Umfang des Absatzes abgestuft. Im D. 1857—59 waren 58 578 Schenken, welche 912 121 Fr. entrichteten, 1845—47 nur 43 080 mit 959 323 Fr. Steuer.

(c) Vergl. Hoffmann, Steuern, S. 266. 274. — Mohl a. Bericht, S. 4. — Der Rückstand von der Brennerei aus Getreide und Kartoffeln (Schlempe) ist ein schätzbares Futter für Rindvieh.

(d) In Großbritanien ist sowohl dieser Betrag als die heimliche Einfuhr der hohen Abgaben wegen sehr häufig geworden, weßhalb auf eine Herabsetzung der Steuer eine große Vermehrung des versteuerten Verbrauchs und der Steuereinnahme erfolgte. In England wurde 1827 die Accise von der Gallon von 11 Sch. 9 1/4 P. auf 7 1/2 Sch. herabgesetzt. Die Verzehrung war 1824—1826 i. D. 3·959 990 G., 1828 bis 1834 i. D. 7·471 052 G. In Irland war 3 Jahre vor 1824 bei einem Accisesatz von 5 Sch. 7 1/4 P. der Verbrauch 3·173 948 G., aber 1826—1829 bei 2 Sch. 10 P. Steuer 8·561 346 G. In den 3 Königreichen wurden versteuert:

1821	8·698 620	Gall. für	5·916 903 L. St.
1830	22·744 271	= =	5·209 559 =
1849	22·962 012	= =	5·793 381 =

Mac Culloch, Handb. I, 694. Lord Althorpe, Unterhaus, 24. Juli 1824 und neuere Angaben.

(e) Der Weingeist darf nicht unversteuert sein, weil man durch Verdünnung und Zusätze leicht trinkbaren Branntwein aus ihm bereiten kann. Der zur Beleuchtung dienende Weingeist wird in Frankreich (Verordn. vom 14. Juni 1844) mit einer niedrigeren Auflage von höchstens 28,8 Frs. vom Hektol. belegt, wenn er mindestens mit 1/5 Terpentinöl, Kienöl ꝛc. versetzt und dadurch ungenießbar gemacht ist (dénaturé).

(f) Preuß. V. v. 1. Dec. 1820 und neuere Vorschriften, Philippi, S. 398. — Villaume, S. 184. — Hoffmann, S. 278. — Mohl, S. 47. — Ges. v. 19. April 1854. — Die Abgabe betrug anfangs 1 gGr. von 20 Qu. Maischraum, dann (G.-O. v. 10. Jan. 1824) 1 1/2 Sgr., sodann (G.-O. v. 16. Juni 1838) 2 Sgr. von je 20 Qu.; für Landwirthe, die ihre eigenen Früchte verwenden, nur im Winterhalbjahre und in beschränktem Umfange (nicht über 900 Qu. Bottichraum an 1 Tage) brennen, 1 2/3 Sgr. Seit 1854 ist die Steuer für das 1. Jahr auf 2 1/2, vom 1. Aug. 1855 an auf 3 Sgr. erhöht worden, für landw. Brennereien auf 2 1/4 und 2 1/2 Sgr. Nach der Erfahrung von 1843 kommt etwa 1/11 die Ertrages auf die Brennereien, welche nur 1 2/3 Sgr. von der Quart geben.

(g) Es lag die Absicht zu Grunde, daß 1 1/4 gGr. = 19/16 Sgr. = 5,46 kr. Steuer auf die Qu. Branntwein kommen sollen, und man rechnete anfangs, daß die Quart (zu 50 Proc. Tralles) aus 25 Qu. Maischraum erzeugt werde, V. v. 1. Dec. 1820, §. 1., — nachher aus 20 5/6, — endlich aus 15 5/6 Qu. Maischbottichraum, wobei schon wegen des Aufsteigens der gährenden Maische ein Theil des Bottichs als leer angerechnet worden ist. Nach dem Ges. v. 1854 soll auf die Quart 1 Sgr. treffen, es ist also vorausgesetzt, daß aus 6 2/3 Qu. Maischraum 1 Qu. Branntwein erhalten werde oder 15 Proc. Die Veränderungen

des Steuerfußes wurden darum nothwendig, weil die Brenner allmälig aus weniger Maischraum gleichviel Branntwein zu erzeugen wußten. Man hatte ursprünglich für 1 Ou. Br. 6 Pfd. trockne Frucht und 48 Pfd. Wasser für erforderlich gehalten. Auch in Oesterreich werden 8 Pfd. Wasser auf 1 Pfd. Schrot gerechnet.

(*h*) Von 1 Eimer eingestampften Kernobstes, Beeren, Weintreber 4 Sgr., von 1 Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefe, Steinobst 8 Sgr. (Es wären also resp. 23,^{43} und 46,^{86} Quart zur Erzeugung von 1 Ou. Branntwein erforderlich.) Regul. v. 21. Aug. 1825.

(*i*) Das Abbrennen (die Destillation) muß am 3. und 4. Tage nach dem Einmaischen geschehen. — Die Entrichtung der Steuer erfolgt zu Ende jedes Monats, kann aber großen Brennereien gegen gehörige Sicherheit vom 1. October bis zum letzten Sept. des folgenden Jahres creditirt werden. Pr. V. v. 27. Dec. 1825 und 18. Februar 1843. — Für Brennereien, welche Obst, Beeren, Wein und Hefe verarbeiten, ist eine Fixation für 1—4 Wochen gestattet, a. Regul. v. 21. Aug. 1825.

(*k*) Hannov. Ges. v. 1. Mai 1833 und 1. April 1835: 10 Pfenn. (24 gGr. auf den Thaler) von 24 Quartier Maischraum (= 20,^{6} pr. Quart), also (zu $^{1}/_{15}$ Branntweinertrag) 2,^{73} kr. auf die pr. Ou. Branntwein; Ges. v. 9. Febr. 1849 gleiche Steuer von 16 Quartier. — Die Staaten, welche zu dem thüringischen Zollverein gehören, haben die preuß. Einrichtung ganz angenommen, so auch das K. Sachsen, Ges. v. 4. Dec. 1833, Berger, S. 84, ferner Gr. Hessen, Ges. v. 16. Sept. 1842, 6 kr. von 20 Maaß der Maischbütte. 1857 erfolgte eine Erhöhung um die Hälfte. 20 Maaß (10,^{3} Liter) Maischraum bezahlen bei Brennereien von mehr als 400 Maaß täglicher Maischung 9, bei kleineren $7^{1}/_{2}$ kr., 20 M. eingestampfte Weintreber und Kernobst 6, 20 M. Wein, Weinhefe und Steinobst 12 kr. Die Eingangsabgabe ist 9 fl. von der Ohm (50° Tralles), die Rückvergütung bei der Ausfuhr oder Verwendung zu Essig 6 fl. — Belgien schloß sich 1833 dem preuß. Verfahren an. Nach dem Ges. v. 18. Juli 1833 war die Steuer 22 Cent. vom Hektoliter der Maisch- und Gährbottiche für je 24 Stunden Arbeitszeit, d. h. wohl für 1 Gährungszeit, da man in geschlossenen Gefäßen bei erhöhter Temperatur die Gährung in 12—24 St. zu bewirken weiß. Diese Abgabe wurde nach und nach erhöht, 1842 auf 1 Franc, durch Ges. v. 20. Dec. 1851 auf $1^{1}/_{2}$ Fr. und 90 Cent. von Obst, von Syrup und Zucker 2,^{36} Fr. (Ges. v. 30. Nov. 1854). Man nahm an, daß der Maischraum $5^{1}/_{2}$ Proc. Branntwein von 50 Gr. gebe (was aber zu wenig ist), und daß hiezu 12 Kil. Roggenschrot erforderlich seien. Die Abgabe wird um 15 Proc. ermäßigt für solche Brenner, welche 1) eine einzige Blase von weniger als 5 Hektol. besitzen, 2) auf je $1^{1}/_{2}$ Hektol. des Maischraums 1 Stück Rindvieh halten und zugleich 3) auf gleichem Raum je 1 Hektar Land in 5 Kilom. Nähe bauen (also für kleine ländwirthschaftliche Brennereien). Für die Entrichtung wird gegen Sicherheitsleistung Credit bewilligt, auf 3 Termine von je 3 Monate Zwischenzeit. Wenn der Brenner in der Zwischenzeit Branntwein ausführt, in eine öffentliche Niederlage bringt oder an einen Großhändler verkauft, so werden ihm nach Ges. v. 5. März 1850 für das Hektoliter von 50° Gay-Lüssac 22 Fr. abgeschrieben (décharge) und dieß wird als Betrag der Accise auf den fertigen Branntwein angesehen. Situation de la Belg. II, 692. — Budget des voies & moyens pour 1859, S. 13. Die versteuerten Maischräume waren 1840 6·052 169, 1841 aber 5.772 702 Hektol. Bericht von Joude, Chambre des Repŕés. 13. Apr. 1842. Nr. 250. Ertrag 1846 3·323 000 Fr. — Oesterreich, Hofkammer-Decr. v. 24. Aug. 1825, beim Brennen aus mehligen Stoffen und Kernobst 9 kr. vom Eimer des Maischgefäßes, bei

Steinobſt, Wein, Weinhefen, 13 kr., in Galizien resp. 6 u. 9 kr. v. Holger, Staatsw. Chemie S. 358 ff. Nach V. v. 30. Oct. 1849 wurde die Steuer von beiden Arten der Stoffe auf 10 u. 15 kr., durch V. v. 6. Sept. 1853 auf 14 u. 21 kr. vom Eimer Maiſchraum erhöht. — In Baiern iſt keine beſondere Steuer auf den Branntwein gelegt, nur wird das zur Bereitung deſſelben beſtimmte Malz mit dem Malzaufſchlage mitgetroffen.

(*l*) In Preußen (V. v. 1. Dec. 1820) dürfen an 1 Tage nicht unter 600 Qu. Maiſchraum declarirt werden und Maiſchbottiche unter 300 Qu. werden künftig nicht mehr zugelaſſen. Im preuß. Staat waren 1853 7442 Brennereien in Betrieb, von denen die größte 23 045 rl. Maiſchſteuer entrichtete. 1367 Brennereien verarbeiteten keine Mehlſtoffe.

(*m*) Es giebt z. B. künſtliche Vorrichtungen, wie von Dorn, Piſtorius u. A., um ſogleich bei einem einzigen Brande Branntwein von beliebiger Stärke zu erhalten, während bei dem üblichen Verfahren erſt eine wäſſerige Flüſſigkeit (Lauter), und dann aus dieſer ein trinkbarer Branntwein gewonnen wird; dieß doppelte Brennen koſtet mehr Arbeit und Brennſtoff, kann aber mit dem einfachen Brenngeräth im Kleinen unternommen werden. — Ueber die Lage der kleinen landwirthſchaftlichen Brennereien Zeller, Zeitſchr. für die heſſ. landw. Vereine, 1858. S. 343. 409.

(*n*) Z. B. in Belgien (*l*).

§. 439.

2) Beſteuerung bei der Erzeugung und zwar

a) durch genaue Beobachtung der bereiteten Menge. Hiezu iſt eine mühſame Ueberwachung der Brennereien mit ſtrengen, läſtigen Vorſchriften für die Brenner erforderlich, die Aufſicht iſt koſtbar und es dürfen nur große Unternehmungen zugelaſſen werden, weil ſonſt ein zu großes Perſonal gehalten werden müßte (*a*).

b) Erhebung nach dem Inhalte der Branntweinblaſe für jeden einzelnen Brand mit Annahme einer gewiſſen Brennzeit, wobei in der Zwiſchenzeit der Helm verſiegelt oder amtlich aufbewahrt wird; Blaſenzins (*b*). Das Verfahren hiebei iſt leichter, als bei den erſteren Methoden, allein der Blaſenzins hat ſich darum als mangelhaft erwieſen, weil begüterte und geſchickte Unternehmer durch Verbeſſerungen in den Brenngeräthen und im Verfahren einen Brand in kürzerer Zeit bewirken können, als die Regierung bei der Feſtſetzung der Steuer annimmt, ſo daß ihr ein Theil des Erzeugniſſes entgeht. Bei dem heutigen Stande der Kunſt in dieſem Gewerbe läßt ſich über die Dauer eines Brandes gar keine feſte Regel aufſtellen (*c*). — Eine Abänderung dieſer Beſteuerungsweiſe beſteht darin, daß man auf eine genaue Belegung der bereiteten Menge ganz verzichtet und

nur eine Pauschsumme für ein Jahr oder kürzere Zeitabschnitte nach dem Raumgehalte jeder zur Benutzung bestimmten Blase erhebt, Kesselgeld. Die Helme (Hüte) der nicht versteuerten Blasen (Kessel) werden von den Beamten versiegelt. Dieß ist eine sowohl für die Branntweinbrenner, als für das Steuerpersonal bequeme Abfindung, aber sie könnte nur bei einem ganz niedrigen Betrage der Abgabe empfohlen werden, weil bei den einzelnen Unternehmern die Zahl der in gleicher Zeit veranstalteten Brände sehr ungleich ist und daher auf eine gewisse Menge des Erzeugnisses bei guten Brenneinrichtungen viel weniger Steuer fällt als bei unvollkommenen. Die gesetzliche Abstufung verschiedener Arten des Betriebes und die gestattete Entrichtung der Steuer für kürzere Zeiträume vermindert diese Ungleichheit, ohne sie ganz zu entfernen. Das Kesselgeld bringt daher nur wenig ein (*d*).

3) Besteuerung beim Uebergang in den Verbrauch, namentlich beim Einlegen in den Keller der Schenkwirthe, wie bei dem Weinaufschlage, während die Branntweinbrennerei und die Vorräthe der Unternehmer derselben frei bleiben. Dieß ist einfach und besonders in Weinländern, wo dieselben Wirthe Wein und Branntwein ausschenken, leicht auszuführen, aber es sind hiebei viele Unterschleife zu besorgen, wenn man nicht eine genaue Ueberwachung der Brennereien zu Hülfe nehmen will, um die von denselben abgesetzte Menge von Branntwein zu erfahren, wodurch wieder die Einrichtung sehr umständlich wird (*e*).

(*a*) Als Beispiel dient das britische Verfahren, Bailly I, 437, Mohl a. a. O. S. 37. Brennereien sind nur in oder bei nahe Städten von 500 Häusern erlaubt und jede Blase zum Rauhbrennen muß mindestens 400, zum Läutern 100 Gall. (3 bad. Ohm = 4½ Hektol.) halten. Zu allen Verrichtungen ist vorausgegangene Anzeige und Anwesenheit eines Beamten erforderlich. Die Beamten erforschen und verzeichnen die verfertigte und verkaufte Menge von Branntwein, auch werden die Vorräthe nachgesehen. Der Brenner darf nicht im Kleinen verkaufen. Auch das Versenden ist beaufsichtigt. Zum Brennen gehört eine jährlich zu erneuernde Licenz ꝛc. Mit Hülfe dieser für die Brenner höchst beschwerlichen Anordnungen ist es möglich geworden, eine hohe Steuer aufzubringen, die jedoch wegen des Reizes zu Verfälschungen und heimlichen Brennereien oft beklagt worden ist. Der Betrag der Accise ist öfter verändert worden und war bis 1858 auch in den 3 Theilen des brit. Staates verschieden. 1821 war er in England 11 Sch. 8½ P. von der Gallon (3 bad. Maaß = 4½ Liter)! Bei der Herabsetzung auf 7½ Sch. stieg der besteuerte Verbrauch von ⅓ auf ungefähr ½ G. jährl. auf den Kopf, Porter Progress S. 555. Nachdem vom Anfang 1855 die Steuer in England auf 8 Sch. erhöht worden war, trat

durch das Ges. 18. 19. Vict. C. 94 (14. Aug. 1855) dieser Satz auch für Schottland ein. Die irländische Abgabe, vor 1855 nur 2⅔ Sch., wurde nach und nach gesteigert und nach dem Ges. 21 Vict. C. (15. Mai 1858) ist jener Betrag allgemein herrschend. Er macht auf 1 Liter 1 fl. 2,^{22} kr., auf die bad. Maaß 1 fl. 33⅓ kr. Die Verzehrung wird für 1858 auf 23·087056 G. oder 0,^{83} G. auf den K. angegeben. Für gewerbliche Zwecke wird Branntwein mit 10 Proc. rohem Holzgeist (Methylalkohol) versetzt und dadurch ungenießbar gemacht, so daß er steuerfrei bleiben kann. 1858/9 wurden hievon 336410 G. bereitet. — In Würtemberg bestand bis 1852 eine ähnliche Art der Steuer, aber mit unvollständiger Ueberwachung und mangelhaften Einrichtungen. Die Abgabe war nach dem Ges. v. 1827 1 fl. 45 kr. vom Eimer neben der Malzsteuer oder 5 fl. von Br. aus anderen Stoffen. Zur Ueberwachung diente die Anzeige bei dem Beamten vom Beginn und Ende jedes Brandes, Vergleichung des Productes mit dem verbrauchten Rohstoffe, Nachsehen, ob nicht zu anderer Zeit gebrannt wird: daneben wurden 15 Proc. vom abgeschätzten Erlöse der Schenkwirthe als Patentsteuer gefordert; Handb. S. 269. 291. Die Brennerei aus eigenen Erzeugnissen blieb unbesteuert und auf den Stärkegrad wurde nicht geachtet. Die Verwaltung schloß meistens Abfindungen mit den Brennern und die Steuer trug sehr wenig ein.

(*b*) Aeltere bad. Accise und Ohmgeld, auf 24 Stunden ½ kr. von der Maaß des Blaseninhaltes, sowohl beim Rauhbrennen als Läutern, von Kartoffeln nur $^1/_{20}$ kr. Jede Blase wurde auf öffentliche Kosten geaicht. Accisordn. v. 1812, §. 38 und spätere Bestimmungen. — Aehnlich das hierin ebenfalls aufgehobene preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819. Es wurde vorausgesetzt, daß man in 24 Stunden 1 Quart Branntwein von 50° Tr. aus 4 Ou Blaseninhalt erzeugen könne, von denen daher 1¼ Gr. erhoben wurde. Für größere oder kleinere Brennereien sollte der Steuersatz verhältnißmäßig abgeändert werden. — Kurhessen 2½ Sgr. für 4 Maaß Kesselinhalt und 24 Stunden, mit Ueberwachung der Menge von Maische. Bierfack a. a. O. S. 284.

(*c*) In Großbritanien wurde 1786 bei der Einführung des Blasenzinses angenommen, daß man wöchentlich 7mal die Blase leeren könne. Da fingen die Gebrüder Sligo in Leith an, ihre Blasen flacher und weiter zu machen. Nun wurde das Brennen schon 1788 40mal in der Woche bewerkstelligt, 1798 konnte die Blase in 8 Minuten, später sogar in 3 Minuten geleert werden. Der Blasenzins war von 30 Schill. bis auf 5 L. vom Gallon Blasenraum erhöht worden. Lauderdale, Ueber Nationalwohlstand, S. 84. Mac Culloch, Taxat., S. 152. Auch das a. preuß. Gesetz brachte schnell solche Verbesserungen hervor, flachere Blasen, Maischwärmer ꝛc., Benzenberg, Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 24. Wegen dieser Mängel ist der Blasenzins fast überall aufgegeben worden.

(*d*) Ein solches Kesselgeld bestand in Baden seit 1814 neben dem Blasenzinse und der Brenner konnte zwischen beiden Entrichtungsarten wählen. Durch das Ges. v. 14. Mai 1828 wurde das Kesselgeld zur allgemeinen Regel. Es betrug auf jede Maaß der Blase jährlich je nach der Art der verarbeiteten Rohstoffe für Landwirthe 2—4 kr., für andere Brenner 4—8 kr. Nach dem Ges. v. 22. Juni 1837 war der Steuerfuß allgemein ⅔ kr. monatlich für die Maaß des Kessels, und man konnte die Steuer für 1, 3, 6, 9 und 12 Monate entrichten, so daß alle z. B. Landwirthe, die bloß ihre Erzeugnisse zur Brennerei verwenden wollen, die Erlaubniß nur auf 1 Monat oder sodann etwa noch auf einen 2. Monat zu nehmen brauchten. — Die Kessel werden geaicht. Niemand darf ohne Einholung des Brennscheins, welcher als Steuer-

quittung dient, brennen, Niemand seinen Kessel (Blase) oder Hut einem Anderen leihen. V. v. 12. Oct. 1837. Instruct. v. 17. Nov. 1837. Nach dem Ges. v. 26. März 1852 beträgt die Steuer für die Maaß des Kessels monatlich 3 kr. bei einfachen Kesseln (Blasen), 4½ kr. wenn ein Vorwärmer vorhanden ist, 6 kr. bei Dampfbrennereien. Man kann auch für jedes Drittheil eines Monates die Abgabe entrichten. Diese ist demnach für den Monat bei den verschiedenen Einrichtungen 4½, 6¾ und 9mal so hoch als vorher. Rechnet man z. B. bei einem einfachen Geräthe monatlich 50 Brände und auf je 20 Maaß Kesselraum 1 M. Branntwein, so trifft auf die Maaß 1⅘ kr., bei 90 Bränden im Monat 1 kr. Diese sehr niedrige Besteuerung ist hauptsächlich darum gewählt und beibehalten worden, weil die Branntweinbrennerei in Baden meistens von kleinen Unternehmern, deren viele zugleich Landwirthe sind, getrieben wird. Im J. 1829 war der mittlere Inhalt einer Blase nur gegen 30 Maaß, 1843 war die Zahl der Brennereien 22211. 1850 waren 27072 Kessel von 37 Maaß durchschn. Gehalt vorhanden. Der Ertrag des Kesselgeldes ist durch das Ges. v. 1837 bedeutend vermindert worden. Er war 1831—1836 i. D. 36905 fl., 1837—1840 nur 24826 fl., 1842—46 20721 fl. Das Ges. v. 1852 erhöhte ihn im D. 1854—56 auf 64705 fl., 1857—58 78471 fl.

(e) Hieher gehört die französische Steuereinrichtung. Es wird 1) die Verzehrungssteuer (droit de consommation) von dem durch den Erzeuger verkauften Branntwein im Betrage von 50 Fr. (vor 1855 nur 34 Fr.) für das Hektoliter Alkohol erhoben, und wenn der gewöhnliche Branntwein 45 Proc. des Raumgehaltes Alkohol hat, so kommen auf das Hektoliter Br. 22½ Fr. Die Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, in denen nur die vom Besitzer selbst gewonnenen Verwandlungsstoffe verarbeitet werden (bouillours du cru), sind sorgfältig in ihrem Betriebe überwacht, haben die Zeit des Brennens, den Vorrath von Maische oder anderen Stoffen und die erwartete Menge von Alkohol vorher anzuzeigen, wobei der letztere nicht unter 2½ Proc. der Maische betragen darf. Die Versendung steht unter strenger Ueberwachung. Großhändler (bis zu 1 Hektol. herab) stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Steuerbeamten, ihre Vorräthe werden alle Vierteljahre aufgenommen, jeder neue Empfang wird von ihnen angezeigt, und das bei jeder Besichtigung Fehlende wird versteuert. 2) Hiezu kommt die Thoracciſe, droit d'entrée, von 4—16 Fr. für das Hektol. Alkohol, je nach der Einwohnerzahl der Stadt.

Betrag der Branntweinsteuer:		auf den Kopf.
Großbritanien, D. 1856/7—8/9 .	9·200802 L.,	
wovon als Rückzoll bei der Ausfuhr abgehen	184542 =	
Rest	9·016260 L.,	3,8 fl.
Hiezu der Einfuhrzoll, 1858/9 . .	2·279422 =	
Belgien, D. 1855—57,		
Accise von inländ. Branntw. . .	6·577973 Fr.	0,66
= = fremdem = . .	5·104478 =	
	11·682451 Fr.	
Preußen, D. 1855—57	6·340815 rl.	0,64
nach Abzug von 2·872311 rl. Rückzoll bei der Ausfuhr.		
Hannover, A. 1858/59	540000 rl.	0,51
Oesterreich, 1856	9·393336 fl.	0,32
Frankreich, 1854 (Hock)	23·196600 Fr.	0,3
Würtemberg, D. 1855/6 u. 6/7 .	283719 fl.	0,16
Baden, A. 1860/61	73918 =	0,055

§. 440.

Es giebt wenige Sachgüter, deren Verzehrung so gut eine Aufwandssteuer zulassen würde, als der Tabak, wenn nur die Erhebung nicht so große Schwierigkeiten hätte. Nur in Ländern ohne Tabaksbau ist es leicht, die Blätter so wie den verarbeiteten Tabak vermittelst des Einfuhrzolles zu treffen (*a*). Für die inländischen Blätter aber läßt sich zwischen der Gewinnung und Verzehrung kein Zeitpunct finden, in dem sie vollständig und ohne viele Belästigungen besteuert werden könnten, weßhalb man in mehreren Staaten die Verarbeitung und den Handel zu einem Regale gemacht hat, §. 204. Ohne dieses für den Gewerbfleiß sehr störende Mittel muß man darauf verzichten, eine große Einnahme aus der Tabakssteuer zu ziehen; indeß lenkt das Bedürfniß einer Vermehrung der Steuereinnahme die Aufmerksamkeit fortwährend auf diesen Gegenstand. Ein Tabaksaufschlag bei freier Production und freiem Handel mit Tabak kann erhoben werden:

1) bei dem Anbau, so daß der Landwirth von der mit Tabak bepflanzten Fläche, allenfalls mit einer Abstufung nach Bodenart und Klima, eine von Jahr zu Jahr gleiche Abgabe zu entrichten hat, für die ihm nach der Ernte noch einige Frist gestattet wird (*b*). Dieß ist eine Art von Abfindung, weil die Steuer nur nach einem angenommenen Durchschnitt des Ertrages und Preises angelegt wird und auch die Verschiedenheiten in Menge und Güte der Blätter unberücksichtigt läßt, welche durch den ungleichen Grad von Fleiß und Kunst des Landwirthes verursacht werden. Die Erhebung ist leicht, weil die von jedem Landwirthe mit Tabak bepflanzte Fläche offenkundig ist und daher falsche Angaben wenig zu besorgen sind. Diese Einrichtung hat aber die Gründe gegen sich, welche im Allgemeinen der Steuerforderung von rohen Stoffen oder unvollendeten Waaren widerstreiten, §. 419. Ferner ist auf eine vollständige Ueberwälzung der Steuer nicht zu rechnen, denn der Preis der rohen Blätter hängt von allgemeinen Handelsverhältnissen ab und das Erzeugniß verschiedener Landwirthe wird nicht gleichmäßig von der Steuer getroffen; es ist möglich, daß Einige den Tabaksbau als unvortheilhaft aufgeben müssen, während Andere, die unter

günstigeren Umständen oder mit mehr Geschicklichkeit arbeiten, die Abgabe weniger empfinden.

2) Beim Verkaufe durch den Landwirth, indem das Abwägen auf einer öffentlichen Waage vorgeschrieben wird (*c*), die sich in jeder Gemeinde, deren Bürger Tabak bauen, befinden muß. Der erste der bei 1) genannten Nachtheile tritt auch hier ein. Bei einem beträchtlichen Fuße der Steuer müßten Maaßregeln angeordnet werden, damit nicht ein Theil des Erzeugnisses heimlich verkauft wird, nämlich eine Ueberwachung der auf den Feldern gewonnenen Menge, wodurch die Erhebungskosten bei einem im Lande zerstreuten Tabaksbau ansehnlich werden würden. Auch wäre eine Rückvergütung bei der Ausfuhr nicht zu umgehen, wenn nicht der Tabaksbau da, wo er am meisten entwickelt ist, eine Erschütterung erleiden soll (*d*).

3) Bei der Verarbeitung, indem die Fabricanten bei dem Einkaufe von Blättern und bei der Absendung von fertigem Tabak unter genaue Aufsicht gestellt werden. Hiebei vermag man häufigen Betrug nicht zu verhüten, wenn man nicht kostbare und drückende Controlmittel häufen will, besonders wo die Verarbeitung wie bei den Cigarren von vielen kleinen Unternehmern geschieht (*e*).

4) Bei dem Kleinverkaufe, der dann den Fabrikherren, wofern sie nicht um die besondere Berechtigung nachsuchen, untersagt würde. Die Abgabe müßte durch die Verpflichtung, jeden Ankauf anzumelden, sowie durch Stempelung aller Pakete gesichert werden (*f*), auch würde man genöthiget sein, die Verkäufe der Fabrikherren zu überwachen. Zahlreiche Umgehungen der Steuer würden sich kaum verhüten lassen. Eine besondere Schwierigkeit läge noch darin, daß die ausländischen Blätter, die oft mit inländischen bei der Verarbeitung vermengt werden, schon durch den Einfuhrzoll belegt sind.

(*a*) Daher ist in England der Tabaksbau ganz verboten, aber der Schleichhandel mit Tabak ist daselbst ungeheuer.

(*b*) Preuß. Tabakssteuer, neu geordnet durch die Cabin.-O. v. 29. März 1828. Es werden vom Morgen 6—5—4—3 rl. entrichtet. Wer 6 Q. Ruthen oder mehr bepflanzt, hat Anzeige zu machen. Die Zahlung geschieht bis Ende Julius oder früher, sobald die Hälfte der vorjährigen Ernte verkauft wird. Bei Mißwachs tritt ein Nachlaß ein. Ertrag 1855—57 i. D. 112431 rl. nebst 48057 rl. Uebergangssteuer von der Einfuhr aus anderen deutschen Ländern.

(c) Ehmals in Baden, Accise-O. v. 1812, §. 75 ff. In jedem Amtsbezirke, wo Tabak gebaut wurde, war wenigstens 1 Waage. 24 kr. Accise und 6 kr. Waaggeld vom Centner; Rückvergütung bei der Ausfuhr. Aufgehoben 1818.

(d) Dieß gilt insbesondere in Deutschland von der badischen und baierischen Pfalz und den angränzenden Gegenden des Gr. Hessen, wo vor der Handelserschütterung von 1857 die gewonnene Menge auf 300000 Ctr. geschätzt wurde und gegen 500 Mill. Cigarren versendet wurden. Da eine solche Steuer, wenn der Verkehr im Zollverein nicht gehemmt werden soll, auf Rechnung des ganzen Vereins erhoben werden müßte, so würden jene Länder die Beschwerden der Ueberwachung und die Nachtheile der Steuer tragen müssen, während nur ein geringer Ertrag auf ihre Staatscassen käme.

(e) Eine solche Abgabe wurde 1797 in Frankreich eingeführt und trug i. D. nicht voll 6 Mill. Fr. Strengere Controle durch das Ges. v. 5. Ventose XII. (1804), worauf der Ertrag bis auf 16 Mill. Fr. stieg; Instruction für das Erhebungspersonal in Code des droits réunis II, 128 (A. XIII). Die Steuer war 40 Cent. vom Kilogramm Blätter (9 fl. 20 kr. vom Centn.).

(f) In Würtemberg versuchte man 1812 nach der Aufhebung der Tabaksregie, den Fabrikanten und Händlern nach Fassionen über die von ihnen abgesetzte Menge, nachher in Gemäßheit einer Classeneinschätzung in Bezug auf muthmaßlichen Absatz, eine Tabaksteuer aufzulegen, die im Ganzen auf 40000 fl. bestimmt und unter die steuerpflichtigen Gewerbsleute repartirt wurde. Aufgehoben 1828. — In Rußland besteht die oben bezeichnete Einrichtung mit gestempelten Papierbändern (Banderollen). Der Fabrikherr kauft alle 4 Monate seinen Bedarf an Bändern und muß jährlich mindestens für 500 R. nehmen. Er darf nicht unter 3 Pud verkaufen. Seine Gewerbs-(Patent-)steuer, sowie die des Großhändlers ist 15 Rub., des Kleinverkäufers 10, einer kleinen Bude 3, des Gastwirths 20 R. Der Betrag der Steuer für das Pfund ist für Schnupftabak je nach der Güte 8—46 Kopeken, für Rauchtabak 4—48, für das Kistchen Cigarren von 250 Stück 35 K. — 3½ Rub., für T. in Rollen 56 K. — 2,92 R. Cigarren werden auch in Bündeln zu 25 Stück und selbst zu 10 Stück verkauft und mit entsprechenden Stempelbändern versehen. Sämmtliche Vorschriften im 5. Bande des Swod, 1857. Der Urheber dieser Anordnung, Graf Cancrin, sagt: „Das Mittel der Banderolle, auch bei Karten gebräuchlich, führt sich gut durch". Oekon. d. menschl. Gesellsch. S. 252.

§. 441.

Spielkarten und Calender sind in vielen, Zeitungen in mehreren Ländern mit einem Aufschlage belegt worden, zu dessen Sicherung man sich der Stempelung bedient, §. 231. Eine Besteuerung der Spielkarten ist volkswirthschaftlich ohne Nachtheil, nur trägt sie wenig ein und verleitet zu vielen Umgehungen. Die Einfuhr von Spielkarten vom Auslande sowie der Verkauf und Gebrauch ungestempelter Karten muß bei Strafe untersagt werden, wenn man aber alle Steuerbetrugsfälle verhüten wollte, so würde eine sehr kostbare und umständliche Beaufsichtigung, namentlich der Kartenfabriken, nothwendig wer-

den (*a*). Bei ihrer übrigen Zweckmäßigkeit kann diese Abgabe in mäßigen Sätzen und mit einer auf Fabriken, Kaufleute und Wirthshäuser ꝛc. beschränkten Controle beibehalten werden. — Der Calenderstempel ist fehlerhaft, weil viele Calender als ein Mittel der Belehrung eher Begünstigung als Belastung verdienen, die Gränze zwischen diesen und den Luruscalendern nicht scharf angegeben werden kann, auch nicht abzusehen ist, warum diese von allen Druckschriften und Kunstwerken allein eine Steuer tragen sollen. Auch der Zeitungsstempel ist in Hinsicht auf die Wichtigkeit der Zeitungen als eines allgemeinen Bildungsmittels nicht zu billigen, und wenn man ihn als ein Mittel angesehen hat, den Mißbrauch der Tageblätter für unlautere Zwecke zu erschweren, so steht ihm entgegen, daß er ohne Unterschied die besseren wie die schlechteren Blätter trifft (*b*).

(*a*) In Frankreich muß das Papier zu den Karten dem Staate abgekauft werden. L'impôt sur les cartes, qui ne produit annuellement que 500 000 fr. environ, est le moins important de tous ceux que perçoit la régie et celui qui est le plus exposé à la fraude. Rapport au Roi de 1830. S. 113. — In Großbritanien trug der Kartenstempel 20—22 000 L. St., seit der Reduction von 1828 weniger; D. 1849—52 11 597 L., 1853—55 12 671, 1856—58 14 418 L. mit Einschluß der Würfel; die Abgabe ist 1 Sch. — In Preußen hat sich die Regierung sonst den Verkauf der Spielkarten vorbehalten, so daß sie im Preise sogleich die Steuer bezog. Nach dem Ges. v. 16. Jun. 1838 ist die Verfertigung freigegeben, die Fabriken sind beaufsichtigt, die Stempelgebühr ist 8 und 3 Sgr. vom Spiel. — In Baden ist seit 1831 der Kartenstempel aufgehoben.

(*b*) In Großbritanien ist 1836 der Stempel von 4 auf 1 P. (3 kr.) vom Stück herabgesetzt worden, weil viele Blätter heimlich ungestempelt ausgegeben worden waren. 1831—35 war i. D. die Einnahme 459 407 L., 1837—41 255 403 L., die Zahl der Zeitungsblätter vorher 33,5, nachher 56,7 Mill. 1854 war der Ertrag wieder auf die frühere Höhe gelangt und belief sich auf 488 010 L. Das Ges. 18. 19. Vict. C. 27 (15. Jun. 1855) hebt den Zeitungsstempel auf außer bei der Versendung mit der Post. Ertrag 1856/7—58/9 i. D. 158 127 L.

§. 442.

Ehmals war in mehreren Ländern eine Menge von Genußmitteln der Accise unterworfen, die an den Thoren der Städte von den für die Bewohner derselben eingehenden Vorräthen erhoben wurde (§. 429), wie z. B. in Preußen (*a*). Auch in Großbritanien haben sich bis auf die neueste Zeit mehre Arten des Aufschlages erhalten, die sonst nicht mehr vorkommen (*b*). Es läßt sich nicht bestreiten, daß von manchen leicht entbehr-

lichen Genußmitteln, die fast nur von Wohlhabenden angekauft werden, die Erhebung eines Aufschlages gerecht, auch nicht mit Druck auf die Dürftigen verbunden sein würde. Indeß hat man gute Gründe gefunden, die meisten dieser Gegenstände unbesteuert zu lassen oder die schon auf sie gelegten Aufwandssteuern aufzuheben. Bald war der Gegenstand von der Art, daß seine Vertheurung für die Gewerbe oder für andere Zwecke, z. B. die Gesundheit nachtheilig wirkte; bald waren die Veranstaltungen und Ueberwachungsmittel sowohl für die Zehrer als für die Erzeuger und Verkäufer zu lästig sowie für die Regierung zu kostbar und erschienen dann als doppelt verwerflich, wenn nur eine geringe Einnahme erzielt werden konnte. Daher sind in den meisten Staaten nur die in den vorhergehenden §. benannten Nahrungsmittel mit einem Aufschlage belegt und man sucht mehr durch Schatzungen und Zölle den Staatsbedarf aufzubringen. Dennoch ist es denkbar, daß sich noch Ausgaben auffinden lassen, von denen man auf zweckmäßige und unschädliche Weise Aufschläge erheben könnte. Eine der neuesten Zeit angehörende Steuer ist die auf Runkelrübenzucker gelegte, zu welcher man sich darum entschloß, weil der Verbrauch des Zuckers als eines leicht entbehrlichen, aber allgemein beliebten Genußmittels sich gut zur Besteuerung eignet, die rasche Zunahme der Zuckerbereitung aus Runkelrüben den Einfuhrzoll von Colonialzucker beträchtlich schmälerte und die Befreiung des Rübenzuckers als eine übermäßige Begünstigung eines Gewerkszweiges von noch zweifelhafter Gemeinnützigkeit angesehen werden mußte, vgl. II, §. 214 (*e*). Die Bereitung des Rübenzuckers geschieht gewöhnlich in einer kleinen Anzahl großer Fabriken, deren Beaufsichtigung kein starkes Steuerpersonal erfordert, auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die zur Sicherung der Steuereinnahme getroffenen Maaßregeln die Zunahme der Fabriken nicht verhindert haben. Die Erhebung kann bequem nach der Menge der verarbeiteten Rüben geschehen, weil diese am wenigsten zu verbergen sind, entweder beim Einbringen derselben in die Zuckerfabrik oder bei ihrer Verkleinerung (*e*), und nach einer gewissen Annahme über die zu einem Centner Rohzucker erforderliche Rübenmenge. Zeigt sich diese Annahme bei den Fortschritten der Kunst als zu niedrig, so wird sie abgeändert oder der Steuer-

fuß erhöht. Den Steuerbeamten muß gestattet werden, in den Fabriken sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine unversteuerten Rüben benutzt werden, wozu eine Besichtigung der Gefäße und eine Beobachtung der Vorgänge im Betriebe dient (*d*). Würde man bloß nach Gründen des Steuerwesens handeln, so müßte man den Rübenzucker eben so hoch belegen, als den Rohrzucker; nur die Rücksicht auf die inländischen Fabriken, welche seither in der gänzlichen Steuerfreiheit einen großen Schutz genossen hatten und bei der plötzlichen Gleichstellung beider Zuckerarten zum Theil mit großen Verlusten für die Eigenthümer zu Grunde gehen könnten, mag eine Schonung des Rübenzuckers anrathen (*d*).

(*a*) In der Kurmark Brandenburg bewilligten die Landstände 1641 eine Accise, für welche im nämlichen Jahre eine Verordnung erlassen wurde. 1680 wurde dieselbe in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt. Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. vermehrten die Besteuerungsgegenstände und erhöhten die Steuersätze. Friedrich II. errichtete 1766 ein eigenes „Accise- und Zoll-Departement", in welchem herbeigezogene französische Beamte angestellt wurden. Diese Oberbehörde wurde 1787 wieder aufgehoben, die Accise selbst aber erhielt sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Sie traf außer dem Mehl, Fleisch und den geistigen Getränken vielerlei Nahrungsmittel (Obst, Gartenfrüchte, Eier, Butter, Käse, Oel, Gewürze, Zucker, Kaffee), ferner Tabak, Wachs, Talg, Leder, Pelzwaaren, Flachs, Hanf, Baumwolle, rohe Metalle, Farbwaaren, Seidenwaaren u. dergl. Borowski, Abriß des prakt. Cameral- u. Finanzwesens, I, 266 der 3. Ausg. — Die strengen Aciseverschriften waren eine lästige Beschränkung des Verkehrs und ein Theil dieser Abgaben ließ sich nach richtigen Grundsätzen nicht vertheidigen. — In größeren Städten sind noch neuerlich Abgaben von Verbrauchsgegenständen der wohlhabenden Stände zu finden, z. B. in Hamburg, Bremen, Lübeck. — In Wien sind Mehl, Getreide, Fleisch, Geflügel, Wildpret, Fische, Schalthiere, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst, Butter, Fett, Käse, Eier, Wachs und Kerzen, Speise- und Brennöl, Brennholz, Steinkohlen, Honig, Ziegel, Bausteine, Bausand, Kalk, Gips einer Verzehrungssteuer unterworfen, die 1856 4·037 880 fl. einbrachte. Zieht man hievon die Abgaben von Mehl, Fleisch und Getränken ab, so bleiben für alle anderen Gegenstände 2·027 026 fl. übrig. In Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz sind 44—46, in den italienischen größeren Städten 61 Gegenstände dieser Thorabgabe angegeben. Der Steuerertrag aller 27 Städte war i. D. 1852—56 10·274 184 fl. — In Baden gab es nach der Acciseordnung von 1812 eine Abgabe von Oel, nach den gestampften Rohstoffen erhoben, und von Brennholz (2—6 kr. von der Klafter, vor der Ausfuhr aus dem Walde zu entrichten). Beide Abgaben hörten 1820 auf.

(*b*) Mehrere Bestandtheile der Acciseeinnahme sind nach und nach theils vermindert, theils aufgehoben worden; 1830 die Biersteuer (g. 3 Mill. L.), Leder (340 000 L.), Cider (g. 30 000 L.). — 1831 Kattune und bedrucktes Papier, 550 000 L. (nach Abzug des starken Ersatzes bei der Ausfuhr). — Lichter, 500 000 L. St. — 1833 wurde Seife auf die Hälfte herabgesetzt, — Ziegel herabgesetzt um ungefähr 37 000. —

1834 Stärke, 75 000 L. 1835 Glasaccise um $^1/_2$ vermindert. 1836 Papier auf die Hälfte. Die Acciseeinnahme von 1834 war um ungefähr $1^1/_2$ Mill. L. St. höher, als man dieser Erleichterung zufolge hätte vermuthen sollen. — 1845: Glasaccise aufgehoben, 624 000 L. — 1850 Ziegel- und Backsteine (459 078 L.), — 1852 Seife (1·171 000 L.). Die letztere Steuer betrug seit 1841 vom Pfd. harter Seife $1^1/_2$, von weicher 1 P., vorher seit 1821 3 und $1^3/_4$ P. Die Herabsetzung steigerte den Verbrauch des Kopfes von $6,^{23}$ auf $9,^{30}$ zuletzt auf $9,^{71}$ Pfd. — Die Papiersteuer wurde 1711 eingeführt. Sie ist seit 1836 von allen Sorten $1^1/_2$ Sch. für das Pfd. 1858/9 war die besteuerte Menge 199 Mill. Pfd., die Steuer 1·306 039 L. St., eine offenbar verwerfliche Abgabe, deren Aufhebung am 10. Febr. 1860 von der Regierung in Antrag gebracht worden ist. Sie erschwert auch die vielfachen Anwendungen des Papieres zu anderen Zwecken als Schreiben und Drucken.

(*c*) Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1841 gestattete einstweilen die Wahl, ob man die Steuer von dem fertigen Erzeugniß, oder von den Rüben, und zwar beim Einbringen oder erst vor dem Zerkleinern erheben wolle. Man hat jedoch später die letztere Methode vorgezogen, wie schon die preuß. V. v. 21. März 1840, welche als Vorbereitung für die künftige Besteuerung eine sogenannte Controlabgabe von $^1/_6$ rl. auf den Centner Rohzucker eingeführt hatte, unbedingt das Abwägen vor dem Zerkleinern vorschrieb. Der Fabrikherr muß vor dem Anfang der Verarbeitung Anzeige machen, worauf das Verwiegen unter Aufsicht eines Steuerbedienten geschieht. Werden die Rüben schon zerschnitten und getrocknet in die Siederei gebracht, so werden sie nach vorausgegangener Anzeige von jeder Zufuhr amtlich abgewogen, wobei man annimmt, daß 1 Ctr. aus $5^1/_2$ Ctr. roher Rüben erhalten wird. Bad. Ges. v. 21. Sept. 1846. — Im Zollverein wurde anfänglich vorausgesetzt, daß die Runkelrüben in dem Zustande, wie sie zur Verkleinerung kommen, 5 Proc. ihres Gewichts Rohzucker geben. Daher wurde auf die Rüben $^1/_{20}$ der Steuer gelegt, die man von dem Zucker erheben wollte. Jene Annahme ist, wie man allgemein anerkannt, jetzt zu niedrig.

(*d*) Die Steuer begann im Zollverein i. J. 1841 mit einem Satze von 10 Sgr. = 35 kr. für den Centner Rohzucker. Es war eine Erhöhung für den Fall verabredet, daß im Zollverein der Rübenzucker über $^1/_3$ des Bedarfs liefern würde. Die Steuer soll künftig wenigstens $^1/_3$ vom Zoll des Rohzuckers für inländische Siedereien betragen (jetzt 5 rl.), ferner soll sie sammt dem Zuckerzoll auf den Kopf der Einwohner so viel betragen, als i. D. 1838—1840 der Zucker- und Syrupzoll ausmachte. Dieser Zollbetrag berechnet sich zu $6^1/_3$ Sgr. auf den Kopf. Seit 1844 fließt die Rübenzuckersteuer in die Vereinscasse. Sie wurde 1844 auf $1^1/_2$, 1850 auf 3 Sgr. vom Centner Rüben, oder nach obiger Annahme auf 1 rl. und 2 rl. vom Centner Rohzucker erhöht. Da aber die Rüben wohl 6, 7 oder 8 Proc. Zucker geben, so war die Abgabe nur ungefähr $1^1/_2$ rl. vom Zucker. Die Steuer vom Ctr. Rüben wurde 1853 auf 6 Sgr., vom 1. Sept. 1858 an auf $7^1/_2$ Sgr. = $26^1/_4$ kr. gesetzt. Rechnet man 7 Proc. Zuckerertrag, so treffen demnach $3,^{215}$ rl. Steuer auf den Ctr. Zucker. Der Ertrag im Zollverein ist jährlich gestiegen und belief sich 1857 auf 5·869 916 rl., oder nach Abzug der Verwaltungskosten auf 5·665 418 rl. Im nämlichen J. betrug der Einfuhrzoll von Zucker nur noch 1·714 636 rl., wovon 466 196 rl. Rückzoll bei der Ausfuhr abgingen. — In Frankreich wurde diese Abgabe durch das Ges. v. 18. Juli 1837 eingeführt, anfangs 11, dann von 1839 an $16^1/_2$ Fr. von 100 Kil. 1840 folgte eine Erhöhung auf 25 Fr. Die Fabriken behaupteten sich ungeachtet dieser Belastung. Der

Steuerfuß wurde nach dem Ges. v. 2. Jul. 1843 45 Fr. (mit dem Zuschlag von 10 Proc. 49½ Fr.). Seit 1852 giebt der Z. aus den französ. Colonien 7 Fr. weniger für 100 Kil. als der Rübenzucker, (II, §. 214 (e)), also 38 Fr., während von letzterem 45 Fr. erhoben werden, fremder Z. auf französischen Schiffen 45—50, auf fremden 65 Fr. Zufolge des Ges. v. 28. Jun. 1856 soll übrigens der Colonialzucker vom 1. Jul. 1858—59 um 2 Fr., vom 1. Jul. 1861 an um 7 Fr. höher verzollt werden als bisher. Die Fabriken stehen unter der genauesten Aufsicht. Die N.-N.-Zuckersteuer trug 1842 9·439 000 Fr., N. für 1849 29 Mill. F., für 1859 53 Mill. — In Belgien wurde der Rübenzucker zuerst 1843 mit 20 Fr. von 100 Kil. belegt, die Abgabe wurde nach und nach erhöht und ist seit dem 1. Jul. 1857 39 Fr. Rohrzucker giebt seit 1843 45 Fr. Accise. Wenn der Ertrag beider Steuern unter 4½ Mill. bleibt, so wird der Rückzoll für die Ausfuhr von raffinirtem Z. verhältnißmäßig vermindert. — Oesterreich erhebt von 1857 an 18 kr. vom Centner Rüben, vorher 12 kr. Die verarbeitete Menge frischer Rüben ist 1851—56 von 3,8 auf 7,4 Mill. Ctr., die Steuersumme von 368 340 auf 1·576 879 fl. gestiegen, die Zahl der Fabriken von 100 auf 131.

---

4. Absatz.

Gränzzölle.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 443.

Zölle (*a*) oder Mauten (*b*), d. h. Abgaben von den im Handel versendeten Waaren, kamen schon im Alterthume vor (*c*) und gingen nach dem Beispiele des römischen auf das deutsche Reich über (*d*). Sie wurden an einzelnen Handelsplätzen, besonders Seehäfen, so wie an Brücken und Straßen von den aus- und eingehenden Waaren, ursprünglich mit gleichen Sätzen für die verschiedenen Arten derselben erhoben, und man scheint mehr die Handelsgewinnste, besonders der Ausländer, als die Zehrer haben treffen zu wollen. Im Mittelalter wurden die Zölle unter verschiedenen Namen (*e*) sehr vermehrt und häufig von mächtigen Grundherren, theils mit landesherrlicher Bewilligung, theils ohne solche erhoben. Man betrachtete sie als eine Entrichtung für den Gebrauch der Straßen, Brücken ꝛc., sowie für den Schutz, den die Waaren in einem Gebiete genossen (*f*). Doch giebt es auch Beispiele von Zöllen, welche

ſchon früh nach den verſchiedenen Waarengattungen eingerichtet und dazu beſtimmt waren, dem auswärtigen Handel eine gemeinnützige Richtung zu geben (*g*). Allmälig trennten ſich die Zölle von den Weggeldern und anderen ähnlichen Gebühren (*h*) und verwandelten ſich, wie die Geſchloſſenheit der Staatsgebiete ſich ausbildete und die Landeshoheit erſtarkte, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in ſolche, die mit Hinſicht auf den Verkehr eines ganzen Landes, namentlich auf ſeine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden. Im 17. Jahrhunderte entwickelte ſich jenes künſtliche Zollweſen, welches heutiges Tages die Gränzen aller größeren Staaten umgiebt (*i*), dagegen verſchwanden die inneren Zölle immer mehr (*k*), ſo daß man jetzt unter Zöllen ſchlechthin blos die Gränzzölle zu verſtehen pflegt.

(*a*) Zoll, engliſch und plattdeutſch Toll, kommt von τελωνεῖον oder τελωνιον her, welche Wörter wieder von τέλος, vectigal, herſtammen und eigentlich die Zollſtätte bedeuten. Aus teloneum wurde, wie alte Urkunden u. a. Schriften zeigen, tolenium, toloneum, tolneum, toletum gemacht, ferner iſt auch tonleium, tonlium, altfranzöſiſch tonliu, tonlieu, hieraus zu erklären, daher auch tonloier oder toulaier, Zöllner. — Thol, toll heißt im Engliſchen unter andern eine Handelsgerechtigkeit eines Grundbeſitzers, und das Weggeld.

(*b*) Maut, mutaticum, muta im Latein des Mittelalters, vielleicht von dem gothiſchen mota, motastad, welches bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Dieß Wort iſt demnach urſprünglich mehr deutſch als Zoll. — Engliſcher Name custom, wie coutume, von consuetudo — älterer franzöſiſcher Name traite, traite foraine, von tractura, transitura. — Italieniſch dazio, daher auch deutſch Daz.

(*c*) Zoll von 2 Proc. der Aus- und Einfuhr in Athen, πεντεκοστή, deſſen Einnehmer Pentekoſtologen hießen; in den bundesverwandten Städten erhob Athen 5 Procent, εἰκοστή, von den zur See aus- und eingehenden Gütern. Die Ausfuhr mehrerer Dinge war in Athen verboten. Feigen und Oel zahlten einen Ausfuhrzoll. Böckh, Staatsh. I, 236. — Reynier, Grecs, S. 299. — In Rom beſtanden ſchon früh in der älteſten Zeit Zölle, portoria, in den Seehäfen, dann auch auf Landſtraßen und Brücken. Sie wurden ſpäterhin öfters aufgehoben und wieder hergeſtellt und betrugen meiſtens 2½ Proc. (quadragesima) vom Werthe der verſendeten Waaren, früher bisweilen ½—1 Proc. (Tac. Annal. II, 42), ſpäter auch ½, L. 7 u 8. Cod. de vectigal. (IV, 62). Vielen Städten wurde zur Aufhülfe ihres Haushaltes die Zollerhebung bewilligt, L. 10 cod. L. 1. Cod. nova vectigal. (IV, 62). Die Pandekten (L. 16. §. 7 de publican. et vectig. XXXIX. 4) enthalten ein Verzeichniß der zollbaren Waaren. v. Ulmenſtein, Pragm. Geſchichte der Zölle in Teutſchland, Halle, 1798. S. 14.

(*d*) v. Ulmenſtein, S. 40. — Das Zollweſen in Deutſchland, geſchichtlich beleuchtet, Frankf. 1832. S. 2.

(*e*) Ripaticum, pontaticum, rotaticum von Karren ohne Deichſel, temonaticum von Deichſelkarren ꝛc. Hüllmann, Finanzgeſch. S. 223.

(*f*) Wer von der Brücke keinen Gebrauch machte oder einen gewiſſen Ort nicht berührte, war zollfrei. Das Zollweſen in Deutſchl., S. 12. — Eine ausſchließlich für die Beſchützung entrichtete Abgabe in mehren

Ländern war das Geleitsgeld, dessen Name schon andeutet, daß ehemals bisweilen eine wirkliche Begleitung durch Bewaffnete stattfand. Noch in der letzten Zeit des Reichsverbandes kam in Nürnberg das sogenannte lebendige Geleit vor, indem 2mal im Jahre die in einer „Geleitskutsche" nach Leipzig und Frankfurt a. M. reisenden Kaufleute von Beamten und bürgerlichen Reitern der Fürsten, durch deren Länder sie reisten, begleitet wurden. Andere Kaufleute und Fuhrleute, welche von Nürnberg aus diese Messen besuchten, mußten den Geleitszettel lösen, auf dem ihnen ungehinderte Reise und eventueller Schadenersatz versprochen wurde. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, IV, 71. Goethe, Aus meinem Leben, XXIV. 31. — Die Reichsgrundgesetze eiferten fortwährend bis zur neuesten Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. von 1792 gegen unbefugte Vermehrung der Zollstätten. — Man kennt viele einzelne Zollverleihungen, dagegen auch Zollfreiheiten einzelner Städte; Nürnberg hatte in einer großen Anzahl von Städten die Zollfreiheit, die in einem Theile derselben jährlich mit symbolischen Geschenken und Feierlichkeiten (z. B. dem Pfeifergericht in Frankfurt a. M.) erneuert werden mußte. Roth, a. a. O., IV, 1—39. Goethe, a. a. O., S. 33.

(*g*) In Frankreich war es zuerst die Ausfuhr verschiedener Dinge, die man nach der Aufhebung des Verbotes vermittelst der Zölle zu beschränken suchte. 1324 Ausfuhrzölle von Getreide, Heu, Kohlen, Waid, Pelzen, Tüchern, Salz und Wein. 1349 die Ausfuhr von Wolle verboten, 1358 gegen einen Zoll wieder erlaubt. Pastoret, Vorrede zum XVI. Bande der Ordonnances des Rois de la France, S. XCI.

(*h*) Hafen-, Waag-, Niederlags-, Krahn-, Schleußen-, Pflastergeld ꝛc.

(*i*) In Frankreich brachten die Zolltarife von 1664 (nur in den Provinzen der 5 grosses formes ausgeführt) und von 1667 (allgemein für das ganze Land) zuerst Ordnung und Vereinfachung in das unglaublich verworrene Zollwesen, wie dieß in dem Edict von 1664 erzählt wird. Der Tarif von 1667 traf hauptsächlich fremde Zeuche; z. B. das Stück spanisches Tuch von 30 Ellen 101 livres, holländisches und englisches Tuch von 25 Ellen 80 l., 1 Centner Antwerpener und Brüsseler Tapeten 290 l., — ferner Lederwaaren, Spiegelglas, Seife ꝛc.; v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte, Götting. 1802. I, 20. — Vgl. 1, §. 34 (*b*).

(*k*) Außer etwa in den Staaten, deren Provinzen noch in keine gleichförmige Verwaltung gebracht werden können und deßhalb wie getrennte Staaten behandelt werden, wie z. B. Ungarn noch bis 1850 seine eigene Zolleinrichtung hatte und die Gränze gegen die anderen Theile des Kaiserstaates mit einer doppelten Reihe von Zollstellen besetzt war, die auf ungarischer Seite Dreißigstämter hießen, wie der ungarische Zoll die Dreißigstgebühr. — Auch Mecklenburg hat noch Binnenzölle, von denen die Ritterschaft für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse befreit ist, Erbvergleich v. 1755 §. 280 ff. Indessen sind die Abgaben sehr mäßig. Die 25 Landzollämter in M.-Schwerin tragen nur 32 650 rl. (A. 1850/51), also weniger als das Weggeld, am erheblichsten ist der Transitzoll auf der Eisenbahn und an den 2 Elbzollstellen, zusammen 246 220 rl.

§. 444.

Die Eigenthümlichkeiten der heutigen Zölle von formeller Seite entspringen daraus, daß die Pflicht der Entrichtung durch den Uebergang der Waaren über die Landesgränze begründet

wird und hier auch gewöhnlich die Erhebung geschieht. Vergleicht man sie in dieser Hinsicht mit den Aufschlägen, so ergiebt sich Folgendes: 1) Der innere Verkehr eines Landes wird von den Zöllen sehr wenig belästigt. Zwar hat man zur Sicherung der Zollgefälle einige Beaufsichtigung der Waarensendungen im Innern nöthig gefunden, indeß sind die üblichen Beschränkungen nicht erheblich, beziehen sich größtentheils nur auf wenige hochverzollte Artikel und lassen die meisten Gewerbe ganz ungestört. 2) Der Verkehr mit dem Auslande wird gewissen Aufsichtsmaaßregeln und Förmlichkeiten unterworfen, — ein Uebel, unter welchem sowohl die Reisenden, besonders aber die Kaufleute, Fabrikherren, Schiffer, Fuhrleute ꝛc., als die Gränzbewohner zu leiden haben. Für diese ist der Nachtheil da am größten, wo die Staatsgränze nicht durch die Naturbeschaffenheit eines Landes angedeutet ist, sondern durch stark bevölkerte, in vielfachem Verkehre stehende Landschaften hinzieht. Die obengenannten Gewerbsleute machen sich zwar bald mit den Vorschriften des Zollwesens vertraut und lernen sich nach denselben zu bequemen (§. 413), auch kann man dem kleinen Gränzverkehre viele Erleichterungen geben, ohne den Zwecken des Zollwesens zuwider zu handeln, gleichwohl bleibt in beiden Rücksichten immer eine Beschwerlichkeit übrig. 3) Ein erheblicher Vortheil ist es, daß man mit fast gleicher Mühe den Zoll von vielen, statt von wenigen Waarengattungen einziehen kann, und diese Leichtigkeit hat vielfältig sogar dazu verleitet, daß man mehrere und höhere Zölle anlegte, als es zu rechtfertigen ist. Machen nun in einem Lande volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe es nöthig, eine Abgabe von vielen im auswärtigen Handel sich bewegenden Gütern zu erheben, so ist es am einfachsten, dieselbe in der Form eines Gränzzolles anzuordnen. Wollte man den Weg der Accise wählen, so würde dieß die Kosten und Beschwerlichkeiten sehr vermehren, weil fast jeder Gegenstand seine eigenen Ueberwachungsanstalten erfordert. Fände man dagegen in einem Lande bei der Abwesenheit eines wahren Schutzbedürfnisses und der Niedrigkeit der Aufwandssteuern nur wenige fremde Waarengattungen mit einer Steuer zu belegen, so wäre es vortheilhafter, dieß mittelst einer Accise zu bewerkstelligen und das ganze Gerüst der Zollanstalten hinwegzulassen.

Dieß ist insbesondere in kleinen vereinzelt stehenden Staaten, ferner in solchen, die ein sehr zerrissenes Gebiet und einen verhältnißmäßig langen Gränzzug haben, wegen der größeren Kosten und der geringeren Ausdehnung des von den Zöllen nicht belästigten Binnenlandes vorzuziehen.

§. 445.

Es bezeichnet den Kindheitszustand der Staatsverwaltung in früheren Zeiten, daß man oft in der Gelegenheit, Zölle zu erheben, schon einen hinreichenden Beweggrund fand, dieß zu thun, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, ob es gerecht und nützlich sei. Der Ertrag für die Staatscasse ist kein genügender Rechtfertigungsgrund, vielmehr sollen alle von der Staatsgewalt befohlenen Entrichtungen auf einem mit den Rechten und Pflichten der ersteren zusammenhängenden Grunde beruhen. Es lassen sich zwei Hauptzwecke bei der Anlegung von Zöllen angeben (*a*) und es ist ein nothwendiges Erforderniß einer guten Zolleinrichtung, daß man bei jedem Zollsatz den Grund deutlich erkennt, aus dem derselbe angeordnet und beibehalten wird.

1) Sie sollen einen Beitrag zur Bestreitung der Staatsausgaben liefern und hiezu den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß eingerichtet sein. Hiezu wird erfordert, daß sie die Eigenschaften guter Aufwandssteuern erhalten, d. h. die Bürger bei den Ausgaben für entbehrliche Gegenstände im Verhältniß der Steuerfähigkeit treffen. Solche Zölle werden bisweilen Finanz-, besser aber Steuerzölle genannt (*b*) und stehen unter den in §. 450 aufgestellten Regeln. Es widerstreitet dieser Bestimmung, Zoll von Gütern zu fordern, welche zur Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses dienen oder deren Anschaffung überhaupt nicht als ein Zeichen der Wohlhabenheit gelten kann, ferner von Hülfsmitteln der Gütererzeugung, wie Werkzeuge, Maschinen, rohe Metalle u. dgl. Wird eine Art von Luxuswaaren sowohl von inländischen als von fremden Erzeugern erkauft und werden nur die ausländischen Erzeugnisse mit einer Abgabe belegt, so ist dieß mit den Grundsätzen der Besteuerung nur dann vereinbar, wenn die fremden Waaren kostbarer sind und also einem höheren Grade von Luxus entsprechen, wie dieß

besonders ehmals, wegen der höheren Frachtkosten meistens der Fall war. Als Aufwandssteuern sind diese Zölle meistens *indirect*, jedoch nicht immer, weil sie auch von solchen Personen entrichtet werden, die eine Waare zu eigenem Gebrauche ein- oder auf eigene Rechnung ausführen. Bei manchen Zöllen wird auch eine Belastung der Ausländer beabsichtiget (§. 266), die als Vergütung einer, für diese geschehenen Leistung oder Bewilligung anzusehen ist. In den größeren Staaten liefern die Zölle einen beträchtlichen Theil der Staatseinnahme (*c*).

(*a*) In einzelnen Fällen hat man noch andere Zwecke ins Auge gefaßt, z. B. einen zur Staatsvertheidigung dienenden Gegenstand im Lande zu behalten (Pferde, Salpeter), oder einem anderen Volke in seinem Gewerbsfleiße zu schaden.

(*b*) Die Bezeichnung *Finanzzoll* drückt die Wesenheit dieser Art nicht bestimmt genug aus und könnte sogar in einem weiteren Sinne auch der anderen Art (§. 446) beigelegt werden.

(*c*) In Frankreich sind 1859 die Zölle ohne Salzsteuer u. Schifffahrtsabgaben, aber mit Nebengebühren auf 201,[6] Mill. Fr. Rohertrag angeschlagen, die Kosten auf 30 Mill. oder 15 Proc. — In Großbritanien trugen die Zölle 1858/9 nach Abzug der Rückvergütungen, Prämien ꝛc. 23·998 379 L. Die Erhebungskosten waren 838 202 L., aber ohne die Zollbewachung an den Küsten. — Oesterreich, D. 1854—56 Einnahme 22·175 502 fl., Kosten 3·311 675 fl. = 10,[4] Proc. — D. Zollverein: Ganze Zolleinnahme 1857 nach Abzug der Rückzahlungen ꝛc. 26·595 647 rl., Kosten 10,[4] Proc. — Belgien D. 1854—56 11·112 651 Fr. Der rohe Ertrag auf den Kopf der Ew. war in diesen Jahren

in Großbritanien	9,[85]	fl.
= Frankreich	2,[6]	=
= Zollverein	1,[426]	=
= Belgien	1,[153]	=
= Oesterreich	0,[748]	=

§. 446.

2) Zölle werden auch als Mittel gebraucht, den inländischen Erzeugern im Mitwerben mit den Ausländern eine Begünstigung zu geben, damit sie im inneren Markte höhere Preise fordern können oder geringere Kosten aufzuwenden haben (*a*), als es bei voller Freiheit des auswärtigen Verkehres möglich wäre. Solche Zölle sind *volkswirthschaftliche* oder *Schutzzölle*. Bei ihnen tritt der Ertrag für die Staatscasse als Nebensache zurück, was schon daraus erhellt, daß eine Abnahme dieses Ertrages als Zeichen des wachsenden Absatzes der einheimischen Erzeuger für erwünscht gehalten wird und daß man früherhin statt der Zölle auch nicht selten ein Verbot der Ein- oder Ausfuhr angeordnet hat. Schutzzölle, die nicht wie bei der Einfuhr

kostbarer Luxusgegenstände zugleich als Aufwandssteuern gerechtfertiget werden können, sind keine Steuern, sondern eine, zu Gunsten des Gewerbsfleißes den Erzeugern oder Zehrern aufgelegte Last, die eher das Wesen einer Gebühr an sich trägt, §. 230. Nach allgemein-staatsrechtlichen Grundsätzen ist die Staatsgewalt befugt, dem auswärtigen Verkehre der Staatsbürger des allgemeinen Wohles willen Schranken zu setzen, also gewisse Zweige der Ein- und Ausfuhr zu untersagen oder mit Abgaben zu beschweren und der Schutzzoll ist die Bedingung, unter welcher ein solches Tauschgeschäft mit dem Auslande gestattet wird. Aber eine solche Gebühr von dem Einkaufe oder Verkaufe einzelner Waaren setzt voraus, daß sie unzweifelhaft als ein Bedürfniß für die Fortdauer oder Erhöhung des Wohlstandes erkannt werde. Wo dieß nicht erweislich wäre, oder wo wenigstens der zu erwartende Erfolg mit der Größe des Opfers für die Zollpflichtigen in einem Mißverhältnisse stünde, da könnte die Frage in Erwägung kommen, ob es nicht gerechter wäre, die Last auf die Staatsgesammtheit zu übernehmen, wenn sie überhaupt noch für zulässig erachtet wird (*b*).

Die vorstehenden Zwecke der Zölle müssen bei den 3 Richtungen der Waarenbewegung im auswärtigen Verkehr, nämlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr besonders betrachtet werden.

(*a*) Dieß ist die Bestimmung der Ausfuhrzölle, §. 454.
(*b*) Dieß könnte durch eine Erstattung des entrichteten Zolles oder durch eine unmittelbare Vergütung an die zu begünstigenden Erzeuger geschehen, wäre jedoch in beiden Fällen schwierig auszuführen.

II. Einzelne Arten der Zölle.

A. Einfuhrzölle.

§. 447.

In dem Zollwesen der europäischen Staaten bildet die Einfuhr den ergiebigsten Gegenstand der Zollbelegung (*a*). Was den erwähnten volkswirthschaftlichen Grund der Einfuhrzölle (§. 446) betrifft, so wird es ziemlich allgemein anerkannt, daß eine gänzliche Ausschließung fremder Erzeugnisse durch hohe, einem Einfuhrverbote in der Wirkung nahe kommende Zölle weder vollständig gelingen kann, noch auch, wenn

sie gelänge, für die Volkswirthschaft vortheilhaft sein würde. Es besteht bis jetzt noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Begünstigung der inländischen Gewerbe durch Zollschutz oder die Freiheit des auswärtigen Handels den Vorzug verdiene. Die tieferen Forschungen über die Natur dieses Handels, sowie viele Erfahrungen über die vortheilhaften Folgen einer Verminderung des Zollschutzes führen zu der letzteren Ansicht, II, §. 205 ff. 297 ff. Die Befreiung des Handels von allen Schutzzöllen, obschon an und für sich das Vollkommenste, kann jedoch bei den gegebenen Verhältnissen, bei einem unter der Begünstigung vieler Zölle entwickelten Gewerbewesen in einem einzelnen Staate ohne die Gefahr von Störungen im Gewerbewesen nicht plötzlich eingeführt werden, es ist vielmehr rathsam, die Gewerbsleute darauf vorzubereiten und sich jenem Ziele allmälig zu nähern. Indeß muß die Beibehaltung, die neue Einführung oder die Erhöhung dieser Zölle in jedem einzelnen Falle aus den gegebenen Gewerbsverhältnissen eines Landes als nothwendig nachgewiesen werden, um gerechtfertiget zu sein, und dieß ist nur bei Zöllen von begränzter Dauer möglich (*b*).

(*a*) Der Einfuhrzoll machte in obigen Zolleinnahmen (§. 445 (*a*)) in Oesterreich 92, im d. Zollverein und in Frankreich 97 Proc., in Belgien 99,4 Proc. aus. — Ein bemerkenswerthes Beispiel niedriger Zölle giebt das schweizerische Zollgesetz v. 19. Jun. 1849.

(*b*) Im Handelsvertrage zwischen Frankreich und Großbritanien (1860) versprach letzteres Land die Aufhebung aller Einfuhrzölle von Kunstwaaren (mit wenigen Ausnahmen), ferner die Herabsetzung des Branntweinzolls von 15 auf 8 Sch. 2 P. und des Weinzolls von 6½ auf 3 Sch. vom Gallon. Frankreich hebt alle Verbote von 1861 an auf und erhebt von Kunstwaaren nicht über 30, nach 3 Jahren höchstens 25 Proc., erniedrigt auch sogleich den Zoll von Steinkohlen und Eisen.

§. 448.

Die Zollbelegung von eingeführten Waaren geschah in älterer Zeit nur zur Besteuerung eines leicht entbehrlichen Aufwandes. Als später, hauptsächlich zufolge des Handelssystems (I, §. 34) auch der Zweck des Zollschutzes von den Regierungen ins Auge gefaßt wurde, traten verschiedene Fälle ein.

1) Ein Steuerzoll ging bisweilen mit der Zeit von selbst in einen Schutzzoll über, wenn nämlich der durch den Zoll sowie ohnehin durch die Frachtkosten erhöhte Preis einer fremden Waare inländische Gewerbsleute ermunterte, dieselbe hervorzu-

bringen und das inländische Erzeugniß von einem Aufschlage frei blieb. Hiebei ging für die Staatscasse die Summe verloren, welche, wenn der ganze Verbrauch der Aufwandssteuer unterworfen wäre, auf die verzehrten inländischen Erzeugnisse fallen würde. Diese sind übrigens oft nur wegen der Schwierigkeiten der Erhebung keinem Aufschlage unterworfen worden. Werden sie zwar besteuert, aber niedriger als die fremden, so bildet der Unterschied den Schutzzoll (*a*).

2) Manche Waaren wurden des Schutzes wegen unter einen Zoll gestellt, bei denen eine Aufwandssteuer nicht zweckmäßig sein würde, weil sie zu einem nothwendigen Bedürfniß oder zu einem gewerblichen Zwecke dienen, z. B. Nahrungs-, Heilmittel, Gewerbsgeräthe u. dgl.

3) Der Steuerzweck tritt ohne Einmischung einer Schutzabsicht rein hervor bei solchen Waaren, die im Lande nicht erzeugt werden können, z. B. Colonialwaaren mit Ausnahme des Zuckers.

(*a*) Als Beispiel des Zusammentreffens der beiden Zwecke dient der Tabak:
1) Die Steuer von inländischen Blättern ist lediglich Aufwandssteuer, §. 451.
2) Die höhere Zollbelegung der fremden Blätter war ursprünglich Steuerzoll und ist es zum Theil noch, insoferne kostbare Sorten getroffen werden, dient aber zugleich als Schutz für den einheimischen Tabaksbau.
3) Der höhere Zoll auf verarbeiteten T. ist zugleich Schutz für die inländischen Fabriken, wenn er gleich bei den feineren Sorten auch als Steuer erscheint.

§. 449.

In der Regel kann ein Einfuhrzoll nicht auf die auswärtigen Verkäufer übergewälzt werden, weil diese vermöge des Mitwerbens ihre Preise schon so niedrig stellen müssen, daß sie bei einer Verminderung derselben nicht bestehen können, weshalb sie eher einen anderen Markt aufsuchen oder die Hervorbringung der Waare beschränken und ihrem Gewerbfleiße eine andere Richtung geben (*a*). Wird die aus einem Schutzzolle fließende Staatseinnahme mit der Mehrausgabe der inländischen Käufer verglichen, so ergiebt sich, daß auch in dieser Hinsicht verschiedene Fälle möglich sind, II, §. 206. 1) Wird ungeachtet des schützenden Zolles die Waare gar nicht oder nur wenig im Lande hervorgebracht, ist folglich der Schutz unwirksam, so muß ihr Preis

gerade um den Betrag deſſelben (oder mindeſtens der Schleichhandelsprämie) über den Betrag bei freier Einfuhr ſteigen und dieſe ganze Preiserhöhung fließt, die heimlich eingeführte Menge ausgenommen, in die Staatscaſſe. Ein ſolcher Zoll läßt ſich nur dann vertheidigen, wenn er zugleich eine gute Aufwandsſteuer bildet. Im entgegengeſetzten Falle iſt er eine unbillige Beſchwerde für die Käufer. 2) Findet eine Erzeugung im Lande ſtatt, die aber die Einfuhr noch nicht ganz entbehrlich macht, ſo iſt die Vertheurung dieſelbe, wie im vorigen Falle, aber die Mehrausgabe der Käufer vertheilt ſich zwiſchen der Staatscaſſe und den inländiſchen Gewerbsunternehmern, und dieſe gewinnen dabei, wenn ihre Erzeugungskoſten nicht ſo viel betragen, als die Anſchaffung der fremden Waaren mit Einſchluß des Zolles (*b*). 3) Vermag die inländiſche Hervorbringung den ganzen Bedarf einer Art von Waaren zu liefern, ſo wird der Preis derſelben von den Koſten der einheimiſchen Unternehmer und von dem Mitwerben beſtimmt und kann leicht niedriger werden, als der Preis der gleichartigen eingeführten Güter. Kann der inländiſche Gewerbsmann auch bei voller Freiheit das fremde Mitwerben aushalten, ſo hört die Einnahme aus dem Zolle ganz oder größtentheils auf und man kann denſelben hinwegnehmen. Bedürfen aber die Erzeuger noch eines Schutzes, ſo wird den Zehrern wie im vorigen Falle ein Opfer auferlegt, nur ein kleineres, und die Staatscaſſe bezieht davon wenig.

(*a*) Es giebt Ausnahmen von dieſer Regel, z. B. wenn der Zoll ſo niedrig iſt, daß ihn die Erzeuger aus ihren Gewinnſten beſtreiten, um die Production nicht aufgeben zu müſſen, ferner wenn ein anderes Land ſeiner Lage nach ſeinen Hauptabſatz in demjenigen Staate erwarten muß, der die Zölle auflegt und dadurch die Erzeuger in jenem Lande gewiſſermaaßen beherrſcht ꝛc.

(*b*) Oft verfehlt eine ſolche Maaßregel auch ihren Zweck und bringt Perſonen Nutzen, die man nicht begünſtigen wollte. In England z. B. zahlten Muscatnüſſe aus britiſchen Colonien 2½, andere 3½ Sch. vom Pfunde. Nun gingen viele ſolche Nüſſe aus Holland ein, wurden, da für die Wiederausfuhr kein Einfuhrzoll entrichtet zu werden brauchte, von engliſchen Kaufleuten nach dem Cap und von da zurück nach England geſendet und hier nach dem niedrigeren Satze verzollt, wobei auf das Pfd. 8 P. zu gewinnen waren. Monthly Rev. Sept. 1833. S. 155.

§. 450.

Zölle als Steuern werden, wie die inneren Aufſchläge, auf ſolche ausländiſche Waaren gelegt, die der Vermögende aus-

schließend oder in größerem Maaße gebraucht als der Unbegüterte, die also nicht zur Nothdurft, sondern zum Wohlleben, zum Vergnügen oder Prunke dienen. Diese Steuerzölle sind einträglicher, als die Schutzzölle (*a*). Ihre Beibehaltung ist in den meisten Staaten nothwendig 1) wegen der Unentbehrlichkeit ihres Ertrages für die Staatscasse, 2) wegen der Rücksicht auf die inneren Aufschläge. a) Wird eine Waare bei ihren inländischen Erzeugern mit einer Accise belegt, so gebietet die Gerechtigkeit, daß auch von den eingeführten Vorräthen eine wenigstens gleich hohe Steuer erhoben werde. b) Aber auch andere, nur zu einem und demselben Hauptzwecke dienende Güter müssen bei der Einfuhr besteuert werden, um nicht den Verbrauch und also die Erzeugung der accisbaren inländischen Erzeugnisse zu sehr zu schwächen, wie z. B. der Wein-, Bier-, Branntwein- und Fleischaufschlag einen Zoll auf fremde Speisen und Getränke erheischt. c) Selbst der bloße höhere Grad von Entbehrlichkeit, ohne Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Gebrauchszweck, spricht, in Vergleichung mit den Gegenständen der Accise, für Zollbelegung eingehender Luxusgegenstände.

(*a*) In Großbritanien war 1858/9 die Zolleinnahme (ohne Nebengebühren und mit Abzug der Rückvergütungen) 23·923 015 L., wozu beitrugen

Zucker und Sirup . .	5·979 329	= 24,99	Proc.
Tabak	5·465 225	= 22,84	"
Thee	5·271 702	= 21,97	"
Branntwein	2·278 318	= 9,52	"
Wein	1 761 738	= 7,36	"
Kaffee	425 827	= 1,78	"
Corinthen	301 623	= 1,26	"
also diese 7 Waaren	21·483 762	= 89,8	Proc.

Im deutschen Zollverein war 1857 die ganze Einnahme an Einfuhrzoll 26·519 352 rl.; die Hauptgegenstände der Steuer waren

Kaffee	6·101 912	rl.
Tabak	1·973 309	"
Zucker	1·714 803	"
Wein	1·670 638	"
Reis	658 250	"
trockene Südfrüchte . . .	506 444	"
Oele	476 718	"
Gewürze	363 928	"
Heringe	296 281	"
Thee	227 256	"
Diese 10 W.	13·989 539 rl.	= 52,7 Proc.

Dagegen belaufen sich allein die zum Schutz der Eisen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidengewerke dienenden Zölle auf 8·199 903 rl. = 39 Proc. — In Frankreich tragen Zucker, Kaffee, Kakao, geistige Getränke, Pfeffer, Baumwolle 124½ Mill. Fr. = 63 Proc. des Eingangszolles,

dagegen Eisen, Steinkohlen, Wolle, Flachs, Hanf, Oelsaamen 29 Mill. = 14,7 Proc. (A. für 1859). — In Oesterreich brachten 1858 Kaffee, Zucker, Gewürze und Branntwein 35 Proc., dagegen Eisen und Eisenwaaren, Baumwollenwaaren mit Einschluß des Garnes, ferner Wollen- und kurze Waaren 28 Proc. des Einfuhrzolles (21·276 000 fl.) ein. Bei den kurzen W. trifft der Steuer- und Schutzzweck zusammen.

§. 451.

Was die einzelnen Gegenstände der Einfuhrzölle betrifft (*a*), so fällt der Grund einer Besteuerung bei solchen Waaren hinweg, welche so unentbehrlich oder doch so nützlich sind, daß ihr Ankauf nicht als Zeichen der Steuerfähigkeit angesehen werden kann, oder deren Vertheurung wenigstens nicht beabsichtigt werden sollte. Dahin gehören z. B. die nöthigsten Nahrungmittel, Heizstoffe, Kleidungsstoffe für die arbeitenden Classen, Arzneien u. a. der Gesundheit nützliche Dinge (*b*), Hülfsmittel für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, als Bücher, Kunstwerke, Musicalien, Modelle, Stücke, die zu Sammlungen bestimmt sind u. dergl. Je mehr man darauf bedacht ist, sich von den Gründen der Zollbelegung Rechenschaft zu geben, desto mehr Gegenstände findet man, die ganz vom Zolle befreit zu werden verdienen, wie denn auch in den bestehenden Tarifen die Anzahl der zollfreien Waaren sich stets vermehrt (*c*). Bei manchen anderen Einfuhrgegenständen treffen verschiedene Rücksichten zusammen, weßhalb man nicht dem Zwecke der Besteuerung des Aufwandes allein folgen kann. Die Waaren lassen sich in dieser Hinsicht so eintheilen:

1) Rohstoffe, bei denen zu beachten ist a) ob sie zu einer Verarbeitung dienen, oder überhaupt zur Hervorbringung von Kunstwaaren einen Beistand leisten. Werden sie in ihrem natürlichen Zustande oder mit geringer Veränderung verbraucht, wie z. B. viele Colonialwaaren, Südfrüchte, Austern, Wein, Branntwein ꝛc. (*d*), so ist die Anordnung eines beträchtlichen Zolles ganz unbedenklich, während Verwandlungs- und Hülfsstoffe schonender behandelt werden müssen, besonders wenn man auf auswärtigen Absatz zu rechnen hat. Doch läßt sich dem nachtheiligen Einfluß eines Zolles auf diesen Absatz durch einen Rückzoll abhelfen, §. 462. 9.; b) der Gebrauchszweck, je nachdem derselbe mehr dem Luxus der Wohlhabenden, oder mehr dem standesmäßigen, oder sogar einem allgemein verbreiteten

Bedürfnisse angehört. Manche Dinge, bei denen der erstgenannte Fall eintrifft, sind gewöhnlich dann, wenn sie in den Gewerken benutzt werden, aus dem erwähnten Grunde (a) sehr niedrig besteuert, und sogar niedriger, als sich billigen läßt (e). Zucker, Kaffee und Thee sind zu allgemein angewendeten Nahrungsmitteln geworden und werden selbst von Dürftigen gebraucht, besonders da man mit ihrem Beistande leichter von Brot oder Kartoffeln leben kann (f). Dennoch ist eine Besteuerung dieser Dinge unvermeidlich, weil man auch inländische Nahrungsmittel nicht frei lassen kann und offenbar für jene die Wohlhabenden mehr als die Unbegüterten, die Städter mehr als die Landbewohner aufwenden (g), nur wäre es fehlerhaft, die Steuer hoch zu setzen. Getreide u. a. allgemeine Nahrungsmittel bleiben am besten ganz zollfrei. c) Das etwa vorhandene gegenwärtige Schutzbedürfniß für einen Zweig der inländischen Stoffgewinnung, welches man jedoch nicht zu leichthin, ohne genaue Prüfung annehmen sollte, um nicht die hervorbringenden Kräfte in eine unvortheilhafte Richtung zu leiten (h).

(a) In den folgenden Beispielen aus mehreren neuen Zolltarifen ist unter ZV. der Tarif des deutschen Zollvereins, unter O. der österreichische Tarif von 1853 (in fl. Convent.), unter Gr. Großbritanien, unter S. die Schweiz zu verstehen.

(b) Opium war sonst in Oesterreich mit 120 fl. für den Centner belegt, jetzt nur mit 12½ fl. Conv. Gr. 1 Sch. vom Pfd. Im ZV. geben Arzneistoffe nur ½ rl. — Reis, enthülset, ZV. 1 rl., O. 45 kr., Gr. 4½ P. (13½ kr.) vom Centner.

(c) Namentlich ist dieß in den britischen Zollgesetzen der neuesten Zeit in auffallendem Maaße wahrzunehmen.

(d) Austern u. a. Schalthiere ZV. 4 rl., O. 4 fl., Belgien 25 Fr. von 100 Kil. — Pomeranzen, Citronen ꝛc. ZV. 2 rl., O. 2 fl. 30 kr., Gr. 8 P. vom Buschel. Belgien, 1856 5 Fr. von 100 Kil.
Trockne Südfrüchte. ZV. 4 rl., O. 5 fl. — Wein in Fässern ZV. 6 rl., O. 12 fl. 30 kr., Gr. 5 Sch. 9,3 P. (3,36 fl.) vom Gallon (3 bad. Maaß) (vgl. §. 447 (b)), S. 1,5 Fr. vom Ctr. — Branntwein, Rum ꝛc. ZV. 8 rl., O. 7 fl. 30 kr., Gr. 15 Sch. (8¾ fl.) vom Gall. (vgl. §. 447 (b)), Belgien 6 Fr. das Hektol., S. 3,5 Fr. der Ctr. — Trüffeln, Caviar, Oliven, Capern ꝛc. ZV. 11 rl., O. feine Eßwaaren 20 fl.

(e) So sind mancherlei Schmuckgegenstände, wenn sie roh eingehen, auffallend schwach besteuert. In O. sind Schildkrot, Elfenbein, Perlmutter, rohe Edelsteine frei, Korallen und Rohseide zahlen 45 kr., Pelzwerk 2 fl. 30 kr., — im ZV. sind die erstgenannten Waaren frei, Seide und rohes Pelzwerk 52½ kr. In Gr. sind alle diese Gegenstände frei.

(f) Tea is the poor man's and the poor woman's luxury, Gladstone im Unterhaus 2. Febr. 1860.

(g) Die genannten Stoffe haben sich trotz der Ungunst, mit der man anfänglich ihre Einführung betrachtete, unaufhaltsam eingedrängt und ihr Verbrauch ist noch im Steigen. Dürftige helfen sich unter andern durch geringere Sorten und Beifügung von Ersatzmitteln, namentlich des Kaffees.

Rohzucker für Siedereien O. 7 fl., ZV. 5 rl., Gr. vor der Erhöhung von 1855 nach der Farbe 11 — 16 Sch., S. 3½ Fr. v. Ctr.

Kaffee ZV. 5 rl. — O. 10 fl. — Gr. vor 1855 4 P. vom Pfd. (21.4 fl. vom Zollctr.), S. 1,5 Fr., Belgien 15 Fr. v 100 K.

Thee ZV. 8 rl. — O. 15 fl. — Gr. 1½ Sch. v. Pfd. = 92,45 fl. Zollctr., S. 15 Fr., Belgien 75 Fr. v. 100 K.

Gewürze Belgien 20 Proc., Zimmt 200 Fr. von 100 K., O. feine (Zimmt, Gewürznelken) 25 fl., feinste (Muskatnüsse und Blüte, Vanille, Safran) 50 fl., ZV. 7½ rl., Gr. Muskatnuß und Blüte 1 Sch. v. Pfd. = 64,3 fl. v. Zollctr., Zimmt 2 P. = 10,7 v. Zollctr., S. alle Gewürze 3½ Fr. — Kakao ZV. ebenso, Oesterreich 7½ fl., Gr. 1 P. v. Pfd. = 5,35 fl. v. Zollctr., Belgien 15 Fr.

(h) Tabaksblätter ZV. 4 rl., O. 10 fl., S. 3½ Fr., Gr. 3 Sch. 1,8 P. v. Pfd. = 192,99 fl. v. Zollctr.! Belgien 11 Fr.

§. 452.

2) Halbfertige Waaren, sogenannte Halbfabricate, eignen sich nicht zu einem Steuerzoll. In Hinsicht auf den Schutz der Gewerbe treffen ganz entgegengesetzte Zwecke zusammen, indem für die weitere Verarbeitung jener Waaren eine geringe, für ihre Erzeugung aber eine hohe Auflage in Anspruch genommen wird, II, §. 213 a.

3) Die Kunstwaaren hat man nicht selten ohne klares Bewußtsein der Gründe bald ohne Regel, bald gleichmäßig, etwa nach einem gleichen Theile eines mittleren Preises, oder nach Verhältniß der zu ihrer Hervorbringung erforderlichen Menge von Arbeit belegt, §. 449. Nach der obigen Unterscheidung der beiden Zwecke der Zölle sollen die dem höheren Luxus, hauptsächlich dem Prunke angehörenden Waaren höher besteuert werden, als solche, die ein Bedürfniß befriedigen, und diese werden, wenn sie schwer zu entbehren sind und einen Schutz entweder nicht brauchen oder nicht verdienen, am besten ganz frei gelassen. Kostbare Zeuche, Modewaaren, große Spiegel, Spitzen, Teppiche, feine Irden- und Glaswaaren, viele Arten von sogenannten kurzen Waaren, wohlriechende Stoffe u. dgl. sind vorzüglich passende Steuergegenstände, zumal in Ländern, wo die höheren Volksclassen sich gerne durch den Gebrauch ausländischer Erzeugnisse hervorthun. Doch sollte der Zollsatz auch bei diesen Gütern nicht hoch sein, weil er, vornehmlich bei kost-

baren Waaren, einen großen Reiz zum Betruge giebt (§. 453) und weil gleichartige Landeserzeugnisse keine Abgabe tragen (*a*).

(*a*) Zollverein. Kleider 110 rl., kurze Waaren 50 rl., fertige Pelzwaaren 22 rl., Cigarren und Schnupftabak 20 rl., Rauchtabak 11 rl., Seidenzeuche 110 rl.

Oesterreich. Feinste Baumwollen-, Leinen-, Wollen-Waaren, Gold- und Silber-, feinste kurze Waaren, feine Seidenw. 250 fl., fertige Kürschnerwaaren 100 fl. Die früheren Zölle waren weit höher, z. B. Stickereien, Schminke, gepolsterte Möbeln, feines Porzellan, goldne Dosen, Seidenbordüren ꝛc. 36 kr. vom fl. oder 60 Proc., vergoldete Kronleuchter 2992 fl., leinene Schleier 1605 fl., Seidenwaaren 892 fl., Leinenbatist 535 fl., edle wohlriechende Oele 187 fl., Wollenzeuche 116 fl. — Pelzwaaren, lederne Handschuhe, Seidenwaaren 89 fl. — 1 Taschenuhr 1 fl. — 1 Kleidungsstück, Armband, Tuchnadel 36 kr.

Großbritanien. Seidenhüte das Stück 7 Sch., Seidentüll (net) das Pfd. 10 Sch. = 638 fl. der Zollctr., Seidenbänder 5—10 Sch., Sammt 9 Sch., baumwollene Strümpfe 12 Paar 6 Sch., Stickereien 15 Proc., brabanter Spitzen der Cubicfuß 12 Sch., Uhren über 10 L. Preis 1 L. das Stück.

Schweiz. Die meisten Kunstwaaren 8 und 15 Fr., welches der höchste Zollsatz ist.

§. 453.

Eine nachtheilige Folge hoher Zölle ist der Schleichhandel (Smuggel), welcher der Staatscasse einen Theil der Zolleinnahme entzieht, §. 413. Der Antrieb zu ihm liegt neben dem gehofften Gewinn zugleich in dem Reize einer gefährlichen Lebensweise, welche, dem Kriege oder der Jagd vergleichbar, sowohl List als Kraft erfordert und entwickelt und eine Abwechslung von Anstrengung und Ruhe darbietet. Die stets sich erneuernden Kunstgriffe der Schleichhändler machen kostbare und beschwerliche Gegenanstalten nothwendig (*a*). Die Gefahr des Schleichhandels ist geringer an Meeres- oder Stromgränzen, am größten in Gebirgs- und Waldgegenden, und die Kosten der Bewachung sind verhältnißmäßig desto kleiner, je größer der mit Zöllen umgränzte Flächenraum und je kürzer bei gleicher Größe des Gebietes die Länge der Gränze ist (*b*). Zwar würde auch bei niedrigen Zollsätzen der Schleichhandel vorkommen, wenn die Gränzbewachung nachlässig eingerichtet wäre, allein er ist denn doch minder häufig und leichter zu verhüten, daher auch die verzollte Menge von Waaren größer, so wie schon darum die Zölle mehr eintragen, weil man von den wenig vertheuerten ausländischen Waaren mehr verbraucht. Deßhalb hat hier, wie bei der Accise, oft nach einer Ermäßigung der Sätze

die Einnahme sich erhöht, oder wenigstens nicht um so viel abgenommen, als man hätte schließen sollen, §. 417. Selbst bei gleichem Ertrage für die Staatscasse wären die niedrigeren Zollsätze vorzüglicher, weil sie eine Zunahme im Verbrauch und Gütergenuß der Zehrer verursachen. Gut angelegte Schatzungen machen es möglich, in dem Fuße der Zölle jenes in jeder Hinsicht schädliche Uebermaaß zu vermeiden.

(*a*) Die Prämie des Schleichhandels ist in Frankreich angegeben worden zu 4—10 Proc. von Uhren, 10—15 Pr. von Kattunen in der Küstengegend (im Innern des Landes 20—25 Pr.), 10—15 Pr. von Shawls, 12—15 Pr. von Tüll, 16—25 von Baumwollengarn, 25 Pr. von Krystallglas. Vgl. §. 417. — Villermé fils, Des douanes et de la contrebande. P. 1851. — Man hat 1831 den aus der heimlichen Einfuhr entstandenen Verlust der britischen Zollcasse auf $1^1/_2$ Mill. L. angeschlagen. Mac Culloch.

(*b*) Im baierischen Rheinkreise wurden 1830 die Kosten auf 247 801 fl., die Zolleinnahme nur auf 164 767 fl. angegeben. Als Baiern blos mit Würtemberg verbunden war, betrugen 1829 bis 1831 i. D. die Einnahmen 3·609 823, die Ausgaben 1·603 505 fl. oder 44 Proc. des Rohertrages. Im J. 1826, bei niedrigeren Zöllen, war die Nettoeinnahme größer (2·617 000 fl.) und die Kosten machten nur $^1/_4$ des ganzen Ertrages aus. Verhandlungen der baierischen Kammer der Abgeordn. von 1834 III. Beilage V. Seite 114. — Im deutschen Zollvereine sind die Kosten der Erhebung und Bewachung an den Gränzen bei der allmäligen Vergrößerung und Rundung des Vereinsgebietes von 16,^{4} Proc. (1834) auf 14,^{74} (1836) und später auf ungefähr 10 Proc. heruntergegangen. Die Rechnung für 1857 giebt 9,^{4} Proc., wenn die unter den Kosten enthaltene Zahlung an die Stadt Frankfurt von denselben ausgeschieden wird, weil sie ein Antheil am Reinertrage ist. Die Gränzen des Vereins haben 1066 Meilen Länge, bei einem Flächenraume von 9112,^{87} Q. M. Preußen hatte im J. 1819 noch 1073 Meilen Gränze bei 5073,^{8} Q. M. Flächeninhalt zu bewachen. Jede Meile Gränze hat also jetzt 8,^{5} Q. M., vor 1854 hatte sie 7,^{5} Q. M., 1819 nur 4,^{7} Q. M. Gebiet bei sich. Die Kosten der Gränzverwaltung sind jetzt 2375 rl. für die Meile, daher hat jede Q. M. 277 rl. aufzubringen, während nach diesem Maßstabe 1819 505 rl. auf sie gekommen sein würde. Wäre der heutige Zollverein ein Kreis oder ein Quadrat, so hätte er nur 338 oder 382 Meilen Gränzlänge und auf jede Meile derselben kämen 26 oder 27 Q. M. Flächenraum oder auf die □Meile 91—99 rl. Gränzkosten. Dieß zeigt den Einfluß, welchen die Gestalt des Landes auf die Kosten der Zollverwaltung äußert.

B. Ausfuhrzölle.

§. 454.

Ein Ausfuhrzoll von inländischen Erzeugnissen wird bisweilen auf die auswärtigen Käufer übergewälzt, wenn nämlich die Waare ungeachtet der von dem Zolle bewirkten Preiserhöhung

noch auf den fremden Märkten den Vorzug behauptet, oder wenn sie vollends anderswo gar nicht hervorgebracht werden kann. Eine solche Belastung des Auslandes (§. 445) widerstreitet dem Völkerrechte nicht, denn so wie der Einzelne befugt ist, mit Gewinn zu verkaufen, wenn er dazu Gelegenheit findet, so muß es auch der Staatsgewalt frei stehen, die Verkaufspreise für fremde Käufer zu erhöhen; allein diese Maaßregel wird doch als feindselig empfunden und kann leicht Erwiderungen hervorrufen. Ferner ist diese Wirkung des Ausfuhrzolles, besonders bei einem hohen Fuße desselben, unsicher, denn die Ausländer werden leicht durch ihn angereizt, sich die Waare auf anderem Wege zu verschaffen oder ein Ersatzmittel aufzusuchen. Gelingt dieß, so geht ein einträglicher Zweig der Ausfuhr verloren (*a*). Je leichter und ausgebreiteter der Handelsverkehr zwischen den Völkern und je kunstreicher das Gewerbewesen wird, desto weniger ist es rathsam, daß man in allzu festem Vertrauen auf einen Vorsprung im Mitwerben die Ausfuhr mit Zöllen beschwere.

(*a*) Der Ausfuhrzoll von ungefähr 3 Sch., den die Engländer 1833 auf das Pfd. Zimmt in Ceylon legten, wurde dem Absatze äußerst nachtheilig. Mac Culloch, Tax. S. 197.

§. 455.

Gelingt den Verkäufern die Ueberwälzung des Zolles nicht, so muß er von ihnen getragen werden. Er verliert dann das Wesen einer Aufwandssteuer und bildet eine Abgabe von gewissen Gewerbsunternehmungen, §. 445. Die Erzeuger ziehen es vor, im Lande zu verkaufen, wenn sie nur etwas mehr erhalten, als der Verkaufspreis für das Ausland nach Abzug des Zolles beträgt, es wird folglich der Preis zu Gunsten der einheimischen Käufer herabgedrückt. Dieß ist auch bei den Ausfuhrzöllen insgemein beabsichtigt worden, denn man wollte bald die inländische Verarbeitung eines einheimischen Rohstoffes und die Ausfuhr der daraus verfertigten Gewerkswaaren befördern, bald wenigstens den Zehrern die Anschaffung eines unentbehrlichen Gutes, wie Getreide und Holz, erleichtern; es ist ein Schutzzoll, nur in entgegengesetzter Richtung, als bei der Ein-

fuhr. Die Preisherniedrigung schmälert den Gewinn der Erzeuger, es entsteht daher ein Bestreben, den belasteten Productionszweig aufzugeben und das Angebot so lange zu verringern, bis die Preise wieder höher geworden sind. Geschieht dieß, so wird die Bestimmung des Zolles verfehlt und nur die Größe der Ausfuhr ohne Nutzen verringert. Dauert aber wegen der Schwierigkeit, einen Zweig der Hervorbringung zu verlassen, der niedrige Preis noch fort, so fällt er hauptsächlich auf die Grundrente, weil solche Zölle vorzüglich bei Rohstoffen vorkommen und die Grundeigenthümer jener Wirkung am wenigsten ausweichen können; es entsteht also eine unverhältnißmäßig schwere Belästigung dieser Classe, die schon Schatzungen und Aufwandssteuern zu tragen hat (*a*).

(*a*) In Großbritanien wurde der 1842 aufgelegte Ausfuhrzoll von Steinkohlen (2 u. 4 Schill. von der Tonne in brit. und fremden Schiffen) schon 1845 wieder aufgehoben. Er hatte im ersten Jahre statt der gehofften 140 000 nur 48 000 L. eingebracht.

§. 456.

Zur Begünstigung der Gewerke ist dieses einem anderen Zweige der Hervorbringung zugemuthete Opfer so wenig nöthig, als die Zehrer im Allgemeinen einen Anspruch auf die künstliche Erniedrigung des Preises ihrer Bedürfnißmittel haben. Nur bei den werthvollsten Dingen, oder bei Stoffen, deren Erzeugung nicht beliebig und schnell erweitert werden kann, wenn zugleich die inländische Nachfrage schon einen belohnenden Preis bewirkt, ließe sich ein solcher Zoll noch etwa billigen, z. B. der mit den Preisen steigende Ausfuhrzoll von Getreide (II, §. 127), ferner ein schon bestehender Ausfuhrzoll von Holz, wenn dessen plötzliche Aufhebung den Zehrern sehr beschwerlich sein würde. Dennoch ist auch in diesen Fällen eine allmälige Verminderung und eine spätere Abschaffung rathsam, damit die Grundeigenthümer nicht in ihren Renten verkürzt und zur häufigeren Erzeugung des Ausfuhrgegenstandes ermuntert werden. Der Zoll von verschiedenen anderen, nicht nach Bedürfniß vermehrbaren Stoffen, z. B. von Nebenproducten, wie Häute, Thierhaare, Knochen, — oder von Erzeugnissen der Jagd ist zwar der inländischen Gewerbsthätigkeit wenig nachtheilig, enthält aber immer eine unnöthige Beeinträchtigung Einzelner. Der Haupt-

grund zur Vertheidigung solcher Zölle ist ihr Bestehen in anderen Ländern, aus denen deßhalb die Zufuhr zum Ersatz der hinausgehenden Vorräthe erschwert ist. Von mancherlei Dingen sind jedoch diese Zölle schon ohne Nachtheil aufgehoben worden und man kann in ihrer Abschaffung unbedenklich noch weiter gehen. Am schwersten ist diese bei dem Ausfuhrzoll von Lumpen (Hadern), weil die vorhandenen Papierfabriken im Schutze des Ausfuhrverbotes oder eines starken Zolles entstanden sind. Hier, wie bei anderen Ueberresten der Verzehrung, z. B. Glasscherben, Holzasche ꝛc., ist auch der Zoll am wenigsten schädlich, da er nur den Aufkäufern solcher Gegenstände einen höheren Gewinn entzieht. Vgl. II, §. 128. 298 (*a*). — Diese Betrachtungen zeigen, daß die Ausfuhrzölle, mit wenigen und unerheblichen Ausnahmen, aufgehoben zu werden verdienen, wohin auch unverkennbar das Streben vieler Regierungen in der neuesten Zeit gerichtet ist (*a*).

(*a*) Der Ausfuhrzoll trug in Frankreich 1831 1·180 000 Fr., 1849 A. 2·066 000 Fr., A. 1860: 3·804 000 Fr., im deutschen Zollverein 1849 368 319 rl., wozu die rohe Wolle am meisten beitrug; 1856 226 866 rl., 1857 198 013 rl.

C. Durchgangszölle.

§. 457.

Ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen, fällt lediglich auf die Ausländer. Er ist als eine für den Schutz der Waaren während ihrer Durchfuhr entrichtete Gebühr anzusehen, die man wenigstens sehr mäßig ansetzen muß, weil man sonst statt der beabsichtigten Begünstigung der inländischen Handelsunternehmungen leicht eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen, verursachen kann, II, §. 311. Wird der Durchgangs- (Transito-) Zoll von den aus öffentlichen oder Privat-Niederlagen wieder ausgeführten Waaren erhoben, so ist er eine Belastung des Zwischenhandels und sollte wegen der Schwierigkeit der Ueberwälzung den Betrag einer Gebühr für die Geschäfte der Zollbeamten nicht übersteigen. Man darf daher den Durchgangszoll nicht aus einem bloß finanziellen Standpuncte betrachten, sondern muß vielmehr aus Gründen der

Volkswirthschaftspolitik seine Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung für vortheilhaft halten (a).

(a) Im Tarif des großen deutschen Zollvereins ist in der Regel der Durchgangszoll ½ rl. = 52½ kr. vom Zollcentner, bei Waaren aber, deren Ein- und Ausfuhrzoll zusammen weniger ausmacht (wie bei sehr vielen Rohstoffen) beträgt er nur soviel als jene beide, auch ist er auf manchen kürzeren Straßenstrecken noch viel niedriger bestimmt (z. B. auf ½ kr. vom Centner) oder ganz aufgehoben worden. Dagegen ist er auf Straßen, welche die russische oder polnische Gränze überschreiten, bei verschiedenen Waaren höher, bis 7 fl. vom Centner. Ertrag 1848 316422 rl., 1849 472245 rl., 1856 379985 rl., 1857 382956 rl. Neuerlich (1859) ist die Aufhebung aller Durchgangszölle als wünschenswerth anerkannt worden und die Ausführung dieser Maaßregel ist zu hoffen. — In Frankreich ist der Transitzoll nach der Wahl des Eigenthümers 25 Cent. von 100 Kil. oder 15 Ct. von 100 Frcs. des Preises der Waaren. Nur an einer Anzahl bestimmter Zollstellen der Land- und Seegränze können Transitogüter ein- und ausgehen, die Durchfuhr der Waaren, deren Einfuhr verboten ist, ist nur auf wenigen Puncten erlaubt. Ordonn. v. 29. April 1831 und neuere. — Oesterreich: Der Durchgangszoll hat nur 2 Sätze, 15 und 6 kr. vom Centner Brutto, die von vielen Waaren erhoben werden.

III. Einrichtung des Zollwesens.

§. 458.

Zu der Entwerfung der Tarife ist eine vollständige und gründliche Waarenkenntniß erforderlich. Man stellt hiebei gewöhnlich die Waaren, hauptsächlich die Gegenstände der Einfuhr, in solche Abtheilungen zusammen, bei denen aus Gründen der Besteuerung oder der Volkswirthschaftspolitik ein gleicher Zollsatz, nämlich in Procenten des Preises, angemessen ist. Für jede Abtheilung wird sodann dieser Procentsatz festgestellt und bei jeder Waarengattung angegeben. Bei diesem Geschäfte kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Betrachtung.

1) Die Zollsätze werden entweder nach der Menge der versendeten Waaren (Gewicht, Stückzahl ꝛc.) bestimmt oder in Procenten des Preises ausgedrückt (ad valorem nach der englischen Bezeichnung). Bei Waaren von ziemlich gleicher Beschaffenheit, wie es die Rohstoffe gewöhnlich sind, ist die Zweckmäßigkeit der Verzollung nach der Menge außer Zweifel. Bei Kunstwaaren, welche starke Abstufungen der Feinheit zulassen, ist oft die zweite Art der Festsetzung des Zolles vorgezogen worden, weil nach dem Gewichte die besseren und kost-

bareren Sorten eine verhältnißmäßig geringere Steuer geben würden und ihre Verfertigung geringeren Schutz genießen würde, vgl. II, §. 214 (*a*). Die Zollbestimmung nach dem Preise hat aber den Nachtheil, daß es den Zollbeamten nicht wohl möglich ist, den Mittelpreis jeder zur Verzollung kommenden Art und Sorte von Waaren zu kennen, zumal da derselbe veränderlich ist, die eigene Angabe des Zollpflichtigen aber nicht zuverlässig ist, weil es ihm Nutzen bringt, dieselbe zu niedrig zu machen. Auch das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig angegebenen (declarirten) Waaren mit einem gewissen Zuschlage, z. B. von 10 Procent, an sich zu bringen (Vorkauf, Präemtion), ist kein hinreichendes Sicherheitsmittel (*a*). Man hat sich deßhalb in mehreren Ländern bewogen gesehen, einen gewissen unveränderlichen Preis (valeur officielle) für die Zollentrichtung vorzuschreiben (I, §. 429 (*b*)), was dann mit der Zollbelegung nach dem Gewichte ꝛc. dem Wesen nach übereinkommt. Die letztere Einrichtung ist einfach, bestimmt und leicht ausführbar und verdient deßhalb den Vorzug. Lassen sich bei Kunstwaaren leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Grade von Feinheit angeben, so können für gleiche Mengen verschiedener Sorten auch verschiedene Zollsätze aufgestellt werden (*b*).

2) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Zollsätzen in bequemen Zahlen angenommen (*c*).

3) Es ist dienlich, für alle nicht besonders benannten Gegenstände einen allgemeinen Zollsatz als Regel anzugeben, nur darf man sich hiedurch nicht verleiten lassen, Waaren, die besser zollfrei zu lassen wären, einer Abgabe zu unterwerfen, auch sollte dieser allgemeine Zollsatz die Größe einer geringen Gebühr nicht übersteigen (*d*).

4) Würde man den Zoll von dem Rohgewichte (Brutto- oder Sporcogewichte), d. h. dem Gewichte der Waare sammt der Packhülle, erheben, so läge hierin eine Ungleichheit bei verschiedenen Verpackungsarten und die Zollpflichtigen könnten durch immer leichtere Verpackung dem Zolle zum Theile ausweichen. Nur bei sehr niedrigen Tarifsätzen könnte man dieß übersehen. Bei höheren ist es zweckmäßig, a) nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Ver-

packung derselben festzusetzen, wie viel für die Tara (Packhülle) von dem Rohgewichte abgezogen werden soll, um das zollbare Rein- (Netto-)gewicht zu finden; — gesetzliches Netto (*e*); b) in einzelnen Fällen sowohl den Zollpflichtigen als den Zollbeamten zu gestatten, daß sie das wirkliche Reingewicht (netto effectif) durch Herausnehmen aus der Packhülle und abgesondertes Abwägen ausmitteln lassen (*f*).

(*a*) Frankreich: Wird der an Ort und Stelle bestehende Marktpreis zu niedrig angegeben, so können die Waaren mit 10 Proc. Zuschlag für den Staat erkauft werden, worauf man sie auf Rechnung desselben verkauft. Vom Gewinn fällt die Hälfte in die Staatscasse, die andere Hälfte an die Pensionscasse und die mitwirkenden Zollbeamten. Hock S. 248. — In Rußland werden die mit 10 Proc. Zulage erkauften Waaren versteigert, der Ueberschuß wird am Ende des Jahres unter das Personal des Zollamtes vertheilt, wobei der Anzeiger ¼ erhält. Brasilien: 5 Proc. Zuschlag.

(*b*) Brasil. Zollgesetz v. 28. März 1857: Bei Werthzöllen ist der Einkaufspreis im Großen am Orte der Einfuhr, nach Abzug des Zolles und weiterer 10 Proc. maaßgebend. Nach V. v. 30. Jul. 1850 kann auch der Preis im Ausfuhrlande mit 10 Proc. Zuschlag genommen werden. — Der Vereinstarif hat fast nur Sätze nach dem Gewichte, außer bei Getreide, Holz, Spiegelglas und Vieh. — In den meisten Tarifen wechseln Sätze nach dem Gewichte, dem Raummaaß für trockene und flüssige Waaren, der Stückzahl und den Procenten des Preises mit einander ab, man bemerkt aber das Streben, die letztere Art der Zollsätze zu beseitigen. In Großbritannien werden z. B. künstliche Blumen mit 12 Schill. vom Cubicfuß verzollt, den man zu 3 L. St. anschlägt. Taschenuhren zahlen 1 L. vom Stück, wenn dasselbe über 10 L. zu schätzen ist, sonst zahlen goldene je nach der Feinheit 5 und 15, silberne 2½ und 5 Schill., Stand- und Wanduhren (clocks) unterliegen ähnlichen Zollsätzen von 8 Sch. p. Dutzend bis 10 S. vom Stück. Auch Eier werden nach dem Cubicfuß belegt, den man zu 9½ Sch. annimmt.

(*c*) Der Zollvereinstarif hat 34 verschiedene Geldsätze, worunter 8 unter 1 rl., 26 von 1—110 rl. Es sind nur 43 Hauptnummern von Waarengattungen, deren jedoch einige in viele Unterabtheilungen zerfallen. Diese Einfachheit gewährt in der Verwaltung großen Vortheil, dagegen geben die Reductionen dieses Tarifs auf fl. und kr. lästige Zahlen, z. B. 4 Sgr. = 17½ kr. — Die Zahlen des bad. Tarifs von 1827 stiegen, wenn man auch die Gulden in kr. ausdrückt, sehr regelmäßig: 20—25—30—40—50—60—80—100—125—150—200—300—400 kr., wozu dann 1833 noch 600 kr. oder 10 fl. kamen.

(*d*) Vereinstarif: Regel für die Ein- und Durchfuhr ½ rl. = 52½ kr. vom Zollcentner. — Brasil. Zollgef. Art. 7: alle nicht benannten und nicht nach Aehnlichkeit mit einer anderen Waare zu behandelnden Zollgegenstände geben 30 Proc. des Werthes! — Nach dem nordamericanischen Zollgef. v. 1846 sollten alle nicht benannten Waaren 20 Proc. ad valorem geben. Der americanische Tarif ist ganz nach Procenten des Preises im Einfuhrorte eingerichtet. Der höchste Satz nach dem Tarif von 1857 ist 30, vorher 100 Proc.

(*e*) Aehnliche Bestimmungen sind unter den Kaufleuten üblich, um das wirkliche Abwägen der bloßen Waare („Stürzen") zu ersparen. Der Tarasatz ist entweder eine Zahl von Procenten, oder eine Zahl von Pfunden bei Verpackungsarten von üblicher Beschaffenheit und gleicher

Quantität, z. B. eine Indigokiste 14—22 Pfd., eine Theekiste 18 bis 26 Pfd. (Havre). — Im Tarif des Zollvereins ist bei den höher zu verzollenden Waaren die Tara in Procenten angegeben, mit Unterscheidung verschiedener Hüllen, z. B. Tabaksblätter in Fässern 12, in Körben 9, in Häuten 8, in Ballen 4 und 2 Proc., so daß man für jeden Bruttocentner nur resp. 88–91—96 Pf. zu verzollen hat. Diese amtlichen Tarasätze müssen abgeändert werden, wenn man wahrnimmt, daß sie nicht mehr zutreffen. Wein in Fässern und Flaschen, Bier, Branntwein, Oel ꝛc. werden nach dem Rohgewichte verzollt, worauf ohne Zweifel schon bei der Ansetzung des Zolles Rücksicht genommen worden ist. — Im russ. Tarif haben viele trockene Rohstoffe in Glas- oder Steingefäßen 20, in hölzernen 10, in Säcken 2—5 Proc. Tara, Säuren, Sardellen, Früchte in gläsernen oder steinernen Gefäßen sogar 40 Proc.

(*f*) Besondere Bestimmungen müssen verordnen, was bei diesem Abwägen als Tara abgehe, wohin z. B. Packpapier und Bindfaden, Einlagebrettchen und Rollen der Zeuche, Bänder und Garne, Pappkästchen ꝛc. gewöhnlich nicht gerechnet werden.

§. 459.

Das Zollwesen ist in den europäischen Staaten von formeller Seite sehr ausgebildet worden. Die Menge von Vorschriften und Veranstaltungen, die auf die sichere Erhebung der Zölle abzwecken, stellt in ihrer Gesammtheit ein kunstreiches verwickeltes System dar, welches noch täglich vervollständiget wird. Man darf bei diesen Einrichtungen nicht bloß den Vortheil der Staatscasse im Auge haben, vielmehr muß man bedenken, daß beschwerliche Gebote und Verbote mit Strafandrohungen die in der Größe der Abgabe enthaltene Last vergrößern, weßhalb man bei jeder neuen Maßregel den Nachtheil für die Zollpflichtigen gegen den Nutzen für die Zollcasse abwägen sollte. Solche Sicherheitsmittel, die den Bürgern keine neue Beschränkung auferlegen, sind deßhalb vorzüglich empfehlenswerth. Die wichtigsten Anordnungen sind nachstehende (*a*).

1) Es muß dafür gesorgt werden, daß die zollbaren Waarensendungen, welche die Landesgränze überschreiten, eine Zollerhebungsstelle (Zollamt, Station, Zollstätte) berühren. Hiezu dient die Errichtung solcher Zollstätten an allen für den bequemen Verkehr mit dem Auslande dienenden Straßen (Zollstraßen), und das Verbot, zollpflichtige Waaren auf anderen Straßen (Nebenwegen) ein- und auszuführen. Welche Wege für Zollstraßen zu erklären seien, dieß ist in jeder Gegend aus den Bedürfnissen des Handels zu beurtheilen. Um den Kostenaufwand zu verringern, pflegt man an den minder leb-

haften Straßen schwächer besetzte Zollämter zu errichten, von denen dagegen auch manche wichtigere Geschäfte nicht vorgenommen werden dürfen (*b*).

2) Außer dem mit der Erhebung und Verrechnung der Zölle beschäftigten Personal ist auch eine Bewachung der Gränze durch militairisch organisirte Mannschaft nothwendig; beide Classen von Zollbedienten müssen mit vorzüglicher Beachtung der persönlichen Eigenschaften angestellt, zugleich aber, um die Versuchung der Bestechlichkeit zu schwächen, gut besoldet und streng beaufsichtigt werden (*c*).

(*a*) Die französischen Zolleinrichtungen sind besonders streng und haben in anderen Ländern mehr oder weniger Nachahmung gefunden. Uebersicht derselben bei Block, Dictionn. Art. Douanes. — Hock S. 237. — Im deutschen Zollvereine ist das jetzt geltende Zollgesetz und die Zollordnung in jedem Vereinsstaate besonders verkündet worden, mit geringen Abweichungen, in Preußen unter dem 23. Jan. 1838, Baden 3. Aug. 1838. — Oesterr. Zoll- und Monopols-O. v. 8. Jul. 1835, bei Krapf, Handb. der Zoll- u. Monop.-O. Wien 1840. III. B.

(*b*) Vereins-Zoll-O.: 1) Hauptzollämter, welche in der Regel allein die durchgehenden Waaren und diejenigen eingehenden, die an innere Zoll-Aemter gewiesen werden, behandeln dürfen. 2) Neben-Zoll-Aemter 1. Classe, welche nur Waaren von höchstens 5 rl. Zollsatz vom Centner, oder höher belegte nur bis zu einem nicht über 50 rl. gehenden Zollbetrage zu behandeln haben. 3) Neben-Zollämter 2. Cl., für den kleineren Gränzverkehr, die keinen Zollbetrag über 10 rl. von einer Ladung besorgen dürfen. Hiezu kommen Ansageposten. Das Vereinsgebiet hat ungefähr auf je 4½ Meilen Gränze 1 Haupt- oder Nebenzollamt 1. Classe. — Die bad. Gränze gegen die Schweiz und Frankreich hat 10 Haupt-, 17 Neben-Z.-A. erster und 34 dgl. zweiter Classe, nebst 8 Anmeldeposten, welche gleichfalls die Befugnisse der Neben-Z.-A. 2. Classe haben. Rechnet man ohne die kleineren Krümmungen diese Gränze zu 60½ Meilen, so kommt ungefähr auf jede Meile 1 Zollamt, ohne die Anmeldeposten. An einem Haupt-Z.-A. ist 1 Oberinspector, 1 Hauptverwalter als Rechnungs- und Cassenführer, 1 Hauptcontroleur angestellt, nebst mehreren Assistenten.

(*c*) In Großbritanien gehört das Aufsichtspersonal, welches den Dienst an den Küsten zur See verrichtet, zur Kriegsseemacht, und diese Trennung ist dem Erfolge hinderlich. Bailly, Exposé. I, 313.

§. 460.

3) Es würde den Schleichhandel sehr erleichtern, wenn die Waaren nach Ueberschreitung der Gränze sogleich von allen weiteren Nachforschungen frei wäre. Um aber diese nicht zu lästig werden zu lassen, ist es zweckmäßig, nur einen Streifen längs der Gränze hin (Gränzbezirk) den Aufsichtsmaßregeln zu unterwerfen (*a*). In diesem Bezirke, dessen Begränzung

gegen das Binnenland auf allen Straßen auf eine deutliche Weise bezeichnet werden muß, wird das Verführen zollpflichtiger Waaren an gewisse Förmlichkeiten geknüpft (*b*), auch müssen die hier ansässigen Fabrikherren und Kaufleute unter einige Aufsicht gestellt werden, weil solche Gewerbsunternehmungen oft zum Schleichhandel benutzt werden (*c*).

4) Das bei der Ankunft einer Waarensendung an der Zollstätte eintretende Verfahren begreift folgende Handlungen in sich:

a) Uebergabe eines schriftlichen ausführlichen Verzeichnisses der Waaren durch den Führer derselben, Waarenanzeige, Declaration. Für Reisende sind erleichternde Vorschriften nöthig (*d*).

b) Besichtigung der Waaren (Revision) durch die Zollbeamten, so weit sie unumgänglich ist, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen. Sie geschieht in Gegenwart des Eigenthümers oder Führers der Waaren und ist sowohl auf die Menge als auf die Art derselben gerichtet. Hiebei, wie bei der ganzen Zollbehandlung, müssen die Beamten verpflichtet werden, gegen die Eigenthümer und Führer der Waaren schonend und gefällig zu Werke zu gehen, ohne jedoch einer Verkürzung der Zolleinkünfte Raum zu geben (*e*).

c) Berechnung des schuldigen Zollbetrages nach dem Tarif. Die gute, bestimmte Abfassung des letzteren dient, Willkühr und Ungleichförmigkeiten zu verhüten. Im Falle eines Streites zwischen den Zollbeamten und den Zollpflichtigen über den anzuwendenden Tarifsatz hat eine höhere Behörde zu entscheiden (*f*).

d) Bezahlung, Bescheinigung und Verrechnung des Zollbetrages. Die Erhebung von Nebengebühren für verschiedene Geschäfte der Zollbeamten ist nicht zu billigen, weil dadurch die Ausgabe über die bei der Entwerfung des Tarifs beschlossene Größe vermehrt wird und besonders die Eigenthümer der niedrig belegten Waaren verhältnißmäßig zu stark belastet werden. Eine Ausnahme machen Gebühren für solche Verrichtungen, die zur Erleichterung des Zollpflichtigen übernommen werden (*g*).

(*a*) Die Breite dieses Gränzbezirkes ist verschieden bestimmt. In Frankreich an der Landgränze 20 Kilometer, an der Küste nur halb soviel, dabei reicht aber die Aufsicht noch 20 Kilometer (2,7 d. Meilen) ins Meer; im d. Zoll-Verein sind ebenfalls zwei Meilen als Regel angenommen

worden, in Oesterreich meistens 1 Meile, nie über 2. An der inneren Gränze dieses Bezirkes (Binnenlinie) werden öfters Controlrosten errichtet, um die an den Gränzämtern behandelten Waaren nochmals einer oberflächlichen Besichtigung zu unterwerfen.

(b) V. Z. O.: 1) Die im Gränzbezirke transportirten Waaren müssen mit den Papieren über die Abfertigung an der Gränze oder mit der von einem inneren Amte erhaltenen schriftlichen Beurkundung begleitet sein. §. 83 ff. — 2) Waaren, welche nicht auf diese Weise bei einer Zollstelle behandelt wurden, dürfen nicht ohne einen Legitimationsschein, den eine Zollstelle, der Ortsvorstand oder ein Kaufmann oder Fabricant selbst ausstellt, versendet werden, §. 87. Doch wird diese Bedingung nur bei denjenigen zollbaren Waaren gefordert, die für den Schleichhandel einen höheren Reiz haben, und diese Beschränkung der Ueberwachung auf gewisse Waarengattungen (controlpflichtige Waaren, österr. Z. O. §. 337) ist auch darum zweckmäßig, weil sonst die Maaßregel unmöglich pünctlich genug ausgeführt werden könnte. — 3) Der Transport darf, außer durch die Post, nur in den Tagesstunden geschehen, §. 86.

(c) V. Z. O.: Solche Gewerbtreibende können angehalten werden, über die vom Auslande bezogenen Waaren genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben auf Verlangen vorzulegen. §. 88. Der Hausirhandel mit hochverzollten Waaren wird gänzlich untersagt, bei anderen Waaren unterliegt er einer besonderen Aufsicht.

(d) Wenn ein Reisender, der nicht zur gewerbtreibenden Classe gehört, oder der Waarenführer die mitgeführten Waaren nicht vollständig declariren zu können versichert, so übernimmt dieß das Zollamt nach vorgenommener Revision, V. Z. O. §. 8. 11.

(e) Hieher gehören die Bestimmungen über die körperliche Durchsuchung. Das gänzliche Verbot derselben gäbe Gelegenheit zu großem Mißbrauche, aber auch die willkürliche Anwendung ist nicht zu dulden. Nach §. 39 des Zollgesetzes kann derjenige, welcher durchsucht werden soll, verlangen, daß dieß vor der Ortsbehörde oder vor dem zuständigen Gerichte geschehe.

(f) In Frankreich haben sich in solchen Fällen die Zollbeamten unter Einsendung von Mustern an das Ministerium der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu wenden, welchem zu diesem Behufe Sachverständige (commissaires experts) beigegeben sind, Ges. v. 27. Jul. 1822. In Brasilien (Ges. v. 22. März 1857 Art. 6) hat der Zollpflichtige gegen die Entscheidung des Zollinspectors die Berufung an ein Schatzamt, thesouraria.

(g) Nach der V. Z O. kommen keine Gebühren vor, als für Begleitscheine und Waarenverschluß, Tarif, Abth. V.

§. 461.

5) Die Zollentrichtung, welche in der Regel sogleich bei der Einfuhr geschehen müßte, kann in gewissen Fällen zur Erleichterung des Verkehrs hinausgeschoben oder ganz beseitigt werden.

a) Man gestattet, daß der Einfuhrzoll nach erfolgter Anzeige, Untersuchung und Berechnung an der Gränze erst bei einem Zollamte in der Nähe des Wohnortes der Waarenempfänger bezahlt werde, wobei dafür gesorgt werden muß, daß diese Erlaubniß nicht zum Zollbetruge gemißbraucht werde (a).

b) Die genaue Besichtigung und die Verzollung kann in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäusern, Packhöfen, Hallen) geschehen, in welche die Einfuhrgegenstände von der Gränze aus gebracht werden. Ohne diese Einrichtung müßte der Waarenempfänger entweder an der Gränze einen Bevollmächtigten aufstellen, oder die Waaren bei der Eröffnung der Frachtstücke bloß dem Fuhrmann oder Schiffer anvertrauen. Was durch solche innere Niederlagen den Gränzorten wegen der geringeren Lebhaftigkeit des Speditionsgeschäftes entgeht, das gewinnen reichlich die Einwohner der inneren Landesgegenden, indeß kann man der Kosten willen nur an den lebhafteren Handelsplätzen solche Niederlagen errichten (*b*).

c) Die Niederlagen, sowohl an Gränzorten als im Innern, gewähren den Kaufleuten auch den Vortheil, die Waaren so lange unverzollt aufbewahren zu können, bis sie verkauft werden und in den Verbrauch übergehen.

d) Die Niederlagen dienen ferner zur Beförderung des Zwischenhandels, indem in ihnen die mit höheren Zollsätzen belegten Waaren (*c*) unverzollt gelagert, sortirt, umgepackt und wieder ins Ausland, gegen bloße Bezahlung des Durchgangszolles, versendet werden können, II, §. 308. 309. Sie stellen ein im Innern des Landes befindliches ausländisches Gebiet vor. Zur Sicherung der Zolleinkünfte dient *α*) daß man die Frachtstücke unterwegs mit einer Umgebung versieht, die es unmöglich macht, sie unentdeckt zu öffnen; Waarenverschluß, nämlich Verschnüren und Verbleien, Plombiren; *β*) daß der Waarenführer die Haftung für den Eingangszoll oder die Ablieferung in die Niederlage oder die Ausfuhr übernimmt und nöthigenfalls hierüber Sicherheit leistet. Er erhält eine diese Haft ausdrückende Urkunde, Begleitschein (*d*).

e) Statt der öffentlichen Niederlagen können, unter gehörigen Vorsichtsmaaßregeln, auch Privatlager bei sicheren Gewerbtreibenden bewilligt werden, II, §. 309 — (*e*). Aehnlicher Art sind die hauptsächlich zur Begünstigung der Meßplätze gestatteten Continirungen; es erhalten nämlich sichere Großhändler die Bewilligung, fremde, einem höheren Zollsatze unterliegende Waaren nach genauer Revision einstweilen unverzollt zu sich zu nehmen. Ueber die Quantitäten wird Rechnung geführt und

von den Vorräthen, die nicht in das Ausland oder eine Niederlage geführt werden, wird späterhin der Zoll nachgezahlt (*f*).

f) Bei beträchtlichen Summen kann den Zollpflichtigen, welche gehörige Sicherheit darbieten, die Bezahlung auf gewisse Zeit gefristet werden; Zollcredit (*g*).

(*a*) V. Z. O. §. 50—53. Die Waaren gehen unter einem Begleitschein, Nr. II, der Führer muß für die Entrichtung des Zolles Sicherheit leisten, wenn er nicht als zuverlässig bekannt ist.

(*b*) V. Z. O. §. 41: nur an Orten, wo sich innere Hauptzollämter befinden und wo es speciell erlaubt wird, also nicht nothwendig bei jedem solchen Amte. — Oesterr. Z. O. §. 222 ff., vergl. 122 ff. — Ueber das Hallsystem in Vergleich mit dem Gränzsystem Hoffmanns Bericht, Verh. der 2. bad. K. v. 1835, Beil. V.

(*c*) V. Z. O. §. 25. 41. 59. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikherren haben das Niederlagsrecht. — Die britischen Haupthäfen haben große, feuerfest gebaute docks, unter denen sich auch geräumige Keller für Flüssigkeiten befinden und mit denen Wasserbecken zur Aufnahme von Schiffen in Verbindung stehen. Sie sind von Actiengesellschaften erbaut worden.

(*d*) In diesem Fall wird ein Begleitschein Nr. I ausgefertigt. Die Haftung hört dadurch auf, daß dem Besitzer des Begleitscheines durch das bestimmte innere Zollamt die Erfüllung seiner Obliegenheit bescheinigt wird. Der Begleitschein wird auf gewisse Zeit, wie es die Entfernung der beiden Puncte erfordert, höchstens 4—6 Monate, ausgestellt. V. Z. O. §. 41. Die Begleitscheine heißen in Oesterreich Güteranweisungen, Z. O. §. 122. — Die Lagerfrist ist höchstens 2 Jahre, das Lagergeld vom Centner bei trockenen Waaren $^1/_{30}$, bei flüssigen $^1/_{24}$ rl. monatlich. Z. O. §. 61.

(*e*) V. Z. O. §. 73 ff. Nicht bei Waaren, bei denen „es auf Erhaltung der Identität ankommt", nicht über 1 Jahr.

(*f*) Meßordnungen für Frankfurt a. d. O., 31. Mai 1832, und Leipzig, 3. Dec. 1833, Schönbrodt, Samml. IV, 1. Heft. Auch für Frankfurt a. M. besteht eine ähnliche Meßordnung. Der durch die Contirung bezweckte Credit für die Zollgefälle wird in der Regel nur auf die Meßzeit bewilligt, einzelnen Großhändlern des Orts jedoch fortwährend. Die Erlaubniß wird für jeden Kaufmann besonders ertheilt. Die Zollbehörde kann für die creditirten Zollgefälle Sicherheit fordern. Für den Besuch ausländischer Märkte durch inländische Handwerker bestehen ähnliche Erleichterungen in Hinsicht auf die Wiedereinfuhr der unverkauften Vorräthe, V. Z. O. §. 78. — Zollcredit für die Zuckersiedereien in Oesterreich, auf 1 Jahr Z. O. §. 218. Krapf, 1, 371.

(*g*) Frankreich: bei Summen über 600 Fr., auf 4 Monate. Bei augenblicklicher Zahlung genießen die Zollpflichtigen bei diesem Betrage einen Rabatt von 4 Proc. für das Jahr. — Auch im Zollvereine genießen Kaufleute und Fabrikherren, die jährlich wenigstens 3000 rl. Zoll entrichten, einen Credit bis auf 1 Jahr.

§. 462.

6) Sowohl die Billigkeit, als die Rücksicht auf die Betriebsamkeit und die Bequemlichkeit der Staatsbürger, besonders zur Erleichterung des Gränzverkehrs, gebieten verschiedene schonende

Bestimmungen für solche Fälle, wo der Zweck der Zollerhebung wegfällt. Gegenstände solcher Ausnahmen sind u. a. kleine Quantitäten zollbarer Waaren (*a*), ferner solche Dinge, welche keine wahre Einfuhr bilden, sondern bloß der Verarbeitung willen hin- und hergesendet werden (*b*), sodann die schon verzollten Waaren, welche auf dem Wege von einem inländischen Orte zum andern das Ausland berühren (*c*).

7) Zur größeren Erschwerung des Schleichhandels ist eine Fortsetzung gewisser Aufsichtsmaaßregeln im Innern des Landes nöthig gefunden worden. Diese Binnencontrole sollte wenigstens auf diejenigen Waaren, Fälle, Zeiten und Gegenden eingeschränkt werden, bei denen sie für den angegebenen Zweck durchaus unerlaßlich erscheint, weil sie immer die leichte Waarenbewegung im Lande hindert. Das Hauptmittel dieser inneren Beaufsichtigung ist die Vorschrift, daß gewisse hochbelegte Waaren in größeren Quantitäten nicht versendet werden dürfen, ohne daß der Versender ihnen einen Frachtbrief mitgiebt, den er vorher dem Steueramte zur Einsicht und Stempelung vorgelegt hat, den dann auch der Waarenempfänger bei dem nächsten Steueramte stempeln lassen muß (*d*). Diese Maaßregel wird hauptsächlich wegen des zur Entdeckung vorschriftswidriger Sendungen zulässigen Anhaltens und Untersuchens der Ladungen lästig (*e*).

8) Bei dem Eintritt von Durchgangsgütern muß dafür gesorgt werden, daß nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr die Einfuhrzölle umgangen werden. In Ermangelung anderer Bürgschaften bleibt nichts übrig, als das allerdings für die Waarenführer drückende Mittel, den Einfuhrzoll an der Gränze erlegen zu lassen, der dann beim Wiederaustritte nach Abzug des Durchgangszolles wieder vergütet wird. Die durchgeführten Güter werden verschnürt und mit dem Begleitscheine versehen (*f*).

9) Es giebt Zölle, welche den inländischen Gewerbsleuten das Mitwerben auf fremden Märkten erschweren und daher, ihrer Bestimmung zuwider, den auswärtigen Absatz gefährden, wie die Zölle von eingeführten Verwandlungsstoffen. Es ist daher zweckmäßig, sie bei der Ausfuhr des Gewerkserzeugnisses wieder zurückzuerstatten (Rückzoll, drawback), II, §. 307. Hiebei ist besondere Sorgfalt nöthig, um die Rückvergütung für jeden Centner der Kunstwaare nach Maaßgabe der verbrauchten Menge

von Rohstoffen richtig zu bestimmen und die Erschleichung unverdienter Rückzölle zum Schaden der Zollcasse zu verhüten (*g*).

10) Das ganze Zollwesen muß so geregelt werden, daß der rechtliche Bürger überall gegen willkürliche Härte geschützt ist. Strafgesetze sind unvermeidlich, doch sollte immer zwischen beabsichtigten Gesetzwidrigkeiten und erweislicher Unachtsamkeit unterschieden, auch auf den Nachweis unverschuldeter Zufälle Rücksicht genommen werden.

(*a*) Z. B. Vorräthe, von denen der Zoll nicht über 1 Sgr. beträgt, oder bis zu 4 Lothen; Garben von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern im Auslande u. dgl., Wäsche und Kleider der Reisenden ꝛc. Bad. V. v. 3. Dec. 1835.

(*b*) Rohstoffe, die auf Mühlen zum Mahlen, Schneiden, Stampfen ꝛc. und zurückgehen, oder die zum Bleichen, Spinnen, Färben, Weben, Gerben ꝛc. gesendeten Waaren, Weidevieh; ebend. — Oest. Z. O. §. 222.

(*c*) V. Z. O. §. 76 ff. In diesem Falle muß beim Austritt die Anzeige bei der Zollstelle gemacht und von dieser die nöthige Vorsicht angewendet werden.

(*d*) Nach der V. Z. O. §. 93 ff. sind der Binnencontrole unterworfen: baumwollene Stuhlwaaren und Zucker bei Quantitäten über ½ Centner, Kaffee, Tabaksfabricate, Wein und Branntwein. Fabricanten und Weinbergsbesitzer können die Frachtbriefe über die Gegenstände ihres Gewerbes auch bloß bei der Ortsbehörde beglaubigen lassen. — In Oesterreich bestehen ähnliche Vorschriften für alle Waaren; ferner sind die Zuckerraffinerien und Baumwollenspinnereien besonders überwacht und die Steuerbeamten befugt, die Läden und Vorrathsräume der Gewerks- und Handelsleute zu durchsuchen.

(*e*) Ebend. §. 110. Waarenführer, welche nach dem äußeren Anscheine controlpflichtige Waaren führen, können aufgefordert werden, Auskunft zu geben und die Transportzettel ꝛc. vorzuzeigen, auch die Ladung zur näheren Besichtigung an eine Zoll- oder Polizeistelle führen zu lassen.

(*f*) V. Z. O. §. 26. 29. Der Vorschuß des Einfuhrzolles fällt weg, wenn ein Unterpfand oder ein Bürge gestellt wird, oder der Führer als zuverlässig bekannt ist.

(*g*) Im Gebiete des deutschen Z. V. kommen Rückzölle bei der Ausfuhr des Tabaks für die dazu verbrauchten ausländischen Blätter vor, aber bloß bei dem Ausgange in die Schweiz, mit der Annahme, daß der Rohstoff beim Rauchtabak 5, beim Schnupftabak 25 Proc. weniger wiege, als die fertige Waare, — ferner von dem Zolle auf Rohzucker bei der Ausfuhr von raffinirtem. — In Großbritanien kommen Rückzölle bei Rohzucker, Wein, Tabak und Kaffee vor. Sie beliefen sich 1858 auf 304 025 L. St. — In Frankreich sind die Ausfuhrprämien (primes d'exportation) für 1860 auf 35 Mill. Fr. angeschlagen. Sie werden für eine Menge von Kunstwaaren nach Maaßgabe der verbrauchten Stoffe gegeben, wozu auch die Salzsteuer berücksichtigt wird, z. B. bei Salzbutter, Salzfleisch, Natrum, Salzsäure. Bei gereinigtem (raffinirtem) Zucker wird angenommen, daß der Rohzucker 75 Proc. von jenem gebe, es wird daher 4/3 des Einfuhrzolles von Rohzucker erstattet. — Rückzölle von Waaren, welche unverändert wieder hinausgesendet werden, sind entbehrlich, wenn man das System der unversteuerten Niederlagen annimmt.

Drittes Buch.

Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

I. Abſchnitt.

Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben.

§. 463.

Eine Staatsausgabe iſt nur möglich, wenn eine ihr entſprechende Geldſumme in die Staatscaſſe gelangt iſt, d. i. wenn eine Einnahme von gleicher Größe ſtattgefunden hat. Daher iſt ſchon von älteren Schriftſtellern (z. B. von Juſti) der Grundſatz ausgeſprochen worden, daß man keine Ausgabe beſchließen ſolle, ohne daß zugleich für eine genügende Einnahme geſorgt werde. Aber es würde für die Nachhaltigkeit im Finanzweſen (§. 7) nicht hinreichend ſein, wenn man die Geldzuflüſſe (Einnahmen) ohne weitere Unterſcheidung zur Beſtreitung der gleichzeitigen oder wenigſtens dem nämlichen Zeitabſchnitt (Jahr, Budgetsperiode) angehörenden Ausgaben anwenden wollte.

Nur ſolche Einnahmen, welche nicht mit einer Verminderung des ganzen Vermögensſtandes verbunden ſind und daher weder die Güterzuflüſſe der folgenden Jahre ſchmälern, noch neue nothwendige Ausgaben nach ſich ziehen, welche alſo ohne Nachtheil für den ganzen Staatshaushalt aufgezehrt werden können, d. h. die Einkünfte eines Jahres ſind zur Beſtreitung der Jahresausgaben brauchbar, I, §. 70. Die gute Ordnung im Finanzweſen wie in jeder Wirthſchaft erfordert daher, daß der

Aufwand jedes Zeitabschnittes aus den in demselben empfangenen Einkünften genommen werde und nicht über das Maaß derselben hinausgehe. Auch hängen mit jedem Zweige der Einkünfte gewisse nothwendige Kosten und Lasten zusammen, welche aus dem Ertrage der ersteren vorweg genommen werden müssen, so daß nur der Ueberschuß (Reinertrag) beliebig für Staatsbedürfnisse ausgegeben werden darf. Sind aus früheren Jahren übergesparte Summen vorhanden, so bieten auch diese zu dem Staatsaufwande eines späteren Zeitraums eine Hülfe, die aber nur vorübergehend ist. Nur dann ist es unbedenklich, über dieselbe ganz zu verfügen, wenn man vermuthen kann, daß auch der Aufwand nur augenblicklich diese Mittel in Anspruch nehme und in der Folge wieder auf das Maaß der Einkünfte herabsinken werde.

§. 463a.

Ein Mehrbetrag des Staatsaufwandes in Vergleich mit den ihrer Natur nach zur Bestreitung desselben bestimmten Mitteln (den Einkünften) wird Deficit genannt (*a*). Eine solche Unzulänglichkeit der Einkünfte darf nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise vorkommen. Sie entsteht bald aus der unerwarteten Abnahme der Einkünfte, bald aus dem Steigen der Ausgaben, wozu Kriegsrüstungen und Kriege sowie Staatsumwälzungen die häufigste und stärkste Veranlassung geben und die Regierung, um die Selbstständigkeit, Macht und Würde des Staates zu behaupten, sich genöthigt sieht, solche, das Maaß der Einkünfte übersteigende Ausgaben zu beschließen (*b*). Könnten die zu denselben erforderlichen Geldsummen nicht zeitig herbeigeschafft werden, so wäre die Regierung außer Stand, die beschlossenen und bereits fällig gewordenen Zahlungen wirklich zu leisten. Dieß wäre eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Personen, welche Zahlungen aus der Staatscasse anzusprechen haben, es würde dieselben zum Theile in Bedrängniß bringen und bei späteren Verträgen über Leistungen für die Regierung diese zur Bewilligung höherer Preise nöthigen, es wäre überhaupt das Zeichen einer Zerrüttung des Staatshaushaltes, die den ganzen Staat in Gefahr bringen müßte. In der Erscheinung eines Deficits liegt folglich die dringende Aufforderung, das Mißverhältniß

zwischen Bedarf und Mitteln zu heben. Es muß hiezu vor Allem der augenblicklichen Verlegenheit abgeholfen werden, indem man Einnahmen aufbringt

1) durch Angreifen desjenigen Staatsvermögens, welches ein bleibendes Besitzthum bildet und in fortwährendem Gebrauche seine Bestimmung erfüllt. Selten wird sich Gelegenheit geben, eine Menge von nicht werbenden Vermögenstheilen, welche nicht für die Staatszwecke Nutzen leisten, z. B. ungebrauchte Gebäude, zu veräußern (*c*). Der Verkauf werbender Güter (Ländereien, Gebäude, Eisenbahnen mit Zubehör ꝛc.) verringert das künftige Staatseinkommen und wenn der Erlös zu den Jahresausgaben beigezogen wird, so ist dieß ein wirthschaftlicher Rückgang, es müßten denn in diesen Ausgaben auch Anlegungen auf dauernde werbende Vermögenstheile werbender Art in gleichem Betrage vorkommen (*d*).

2) Durch Borgen, indem die gegenwärtige Hülfe mit der Uebernahme einer Schuld erkauft wird. Auch vor der näheren Untersuchung der Staatsschulden (2. Abschnitt) ist sogleich einleuchtend, daß das fortgesetzte Betreten dieses Weges mit der Nachhaltigkeit der Wirthschaft nicht verträglich ist (*e*).

(*a*) Englisch auch deficiency, französ. neuerlich découvert. Im Deutschen hat man öfters das Wort Ausfall gebraucht, welches jedoch eigentlich eine Verminderung der erwarteten Einkünfte bedeutet; Ausfall einer Ernte, einer Steuer ꝛc. Rau in Welker's Staatslexikon, 3. A. IV, 330.

(*b*) Die Februarrevolution in Frankreich verursachte 1848 265 Mill. neue, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben und verminderte in den 10 Monaten März bis Dec. den Ertrag der indirecten Steuern um 158 Mill.

(*c*) Die häufigen Verkäufe untauglich gewordener Gegenstände, z. B. von Pferden, Kleidungs- und Ausrüstungsstücken der Wehrmannschaft ꝛc. kommen hier nicht in Betracht, weil sie nur einen Beitrag zu den Anschaffungskosten neuer Dinge liefern.

(*d*) In Frankreich wurde 1831 unter Lafitte's Ministerium zur Aufbringung von 200 Mill. Fr., die man zu außerordentlichen Ausgaben nöthig hatte, ein Verkauf von ungefähr 300 000 Hektaren Staatsforsten beschlossen, §. 138 (*a*).

(*e*) Um in den Staatsrechnungen das Deficit zu finden, sind aus den Einnahmen diejenigen auszusuchen, welche eine Schuld oder eine Verminderung des Stammvermögens bilden, dagegen von den Ausgaben diejenigen auszuscheiden, welche zur Tilgung der Schulden oder zur werbenden Anlegung dienen, wie z. B. zum Bau von Eisenbahnen. Ohne dieß Zurückgehen auf Quellen der Einnahmen und Zwecke der Ausgaben würde die Rechnung für sich allein zu jenem Behufe nicht genügen. — Das Deficit der französischen Regierung vor und nach der Revolution von 1789 mit seinen verderblichen Wirkungen ist bekannt.

Mehrere europäische Staaten haben auch neuerlich längere Zeit hindurch ein Deficit wahrnehmen lassen, welches offenbar ein großes wirth-

schaftliches Uebel war, wenn auch das Urtheil darüber, ob und wie es hätte verhütet werden können, sehr schwierig ist. In Oesterreich war das D. der ordentlichen Ausgaben im D. 1848—55 g. 44 Mill. fl. = 17,5 Proc., mit Hinzurechnung der außerordentlichen Ausgaben (ohne die gleichzeitige Abzahlung von Schulden und die Eisenbahnanlagen) 86·380 000 fl. = 29 Proc. Czörnig, Oe.s Neugestaltung S. 180. Da die letzten Jahre den Finanzzustand noch sehr verschlimmert haben, so wurde im Herbst 1859 eine besondere Commission gebildet, um über Ersparungen zur Herstellung des Gleichgewichts zu berathen — Im päpstlichen Staate war das durchschnittliche Jahres-Deficit 1828—30 gegen 400.000 Scudi, 1831—33 2·729 000, 1834—46 566 000, 1847 1·541 000; die Republik 1848—49 hinterließ ein D. von 4·827 000 S. 1852 u. 53 war das D. zusammen 2 Mill. S. und wenn man den zugesetzten Erlös aus verkauften Renten zusetzt, sogar 2·783 000. Das J. 1853 allein zeigte einen Ausfall von 12,3 Proc. der Ausgaben. Horn in Journ. des Econ. XXI, 73 nach Marqu. Pepoli, und Staatsrechnung für 1853 (Conto consuntivo generale della publica admin. per l'esercizio 1853, Roma 1855). — Spanien und Portugal leiden ebenfalls an einem wiederholten Deficit. — In Frankreich war schon unter Louis Philipp das Gleichgewicht gestört und am 24. Febr. 1848 fand sich ein von der Regierung desselben hinterlassener Ausfall von 292½ Mill. in der schwebenden Schuld. Bis Ende 1854 kamen zu diesem „découvert" noch weitere 594 Mill. hinzu, ohne die Vermehrung der fundirten Schuld.

§. 464.

Wenn dagegen die Einkünfte eines Staates fortwährend größer wären, als die Ausgaben, so würde sich ein Ueberschuß bilden, den man benutzen könnte

1) um eine Aushülfe für spätere ungünstigere Umstände zu geben, in denen man zu außerordentlich erhöhten Ausgaben gezwungen ist. Das Sammeln eines solchen Staatsschatzes (*a*) war in früheren Zeiten, bei geringer Lebhaftigkeit des Verkehres und bei dem Mangel an Credit, eine wesentliche Maaßregel der Staatsklugheit. Unter den heutigen Verhältnissen, in Ländern, wo Gewerke und Handel viele Capitale in raschem Umlaufe beschäftigen, die oft in Geldform umgesetzt werden, und wo sowohl Regierungen als Privatpersonen das nöthige Vertrauen bei den Capitalbesitzern finden, ist es unnöthig, weil man in Nothfällen sich leicht durch Anleihen helfen kann, und es ist unrathsam, weil das Todtliegen bedeutender Geldsummen einen Verlust für die Gewerbthätigkeit und das Einkommen des Volkes bewirkt, — weil ferner das Vorhandensein so großer Summen leicht zu überflüssigen Ausgaben verleitet, die dann die angesammelten Schätze bald erschöpfen (*b*);

2) um werbend angelegt zu werden und ein Einkommen abzuwerfen (c). Mag auch ein solches Vermögen für die Regierung bequem sein und für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung gewähren (§. 165), so ist es doch nicht zweckmäßig, aus den Staatseinkünften solche Capitale anzuhäufen, und es ist besser, durch Steuerverminderung die Lasten des Volkes zu erleichtern, was wenigstens zum Theile eine Vergrößerung der Capitale im Volke, also der Gütererzeugung und unmittelbar wieder des Staatseinkommens verursacht. Demnach sollte die Regierung keinen Mehrbetrag der Staatseinkünfte gegen die Ausgaben regelmäßig beabsichtigen, außer etwa in so geringem Umfange, daß man nur einen reichlicheren Hülfsvorrath erhält §. 39. 41. Unter die Ausgaben ist jedoch auch ein gewisser Betrag zur Schuldentilgung aufzunehmen. Ergiebt sich von selbst ein Ueberschuß der Einkünfte, so kann derselbe zu nützlichen, bisher verschobenen Ausgaben oder zur stärkeren Verminderung der Schulden gebraucht werden.

(a) Für diese Maaßregel Hume, 8. Versuch und Gönner, Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juridisch erwogen, Landsh. 1805 (der Verf. nahm in dem späteren Werke: von Staatsschulden, §. 43, diese Ansicht zurück); Ancillon, Geist der Staatsverf., S. 297, mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi (II, 77) folgt Hume, schließt jedoch, es komme auf die Verfassung und auf den Handelsreichthum an. Auch Jakob I, §. 731 ff. zeigt, daß Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig große Capitale und wenig Credit zu finden seien. — Vergl. A. Smith, III, 355. — v. Sonnenfels Grundsätze, III, §. 190—195. — Lotz, III, 424. — Mac Culloch, On taxation, S. 396.

(b) Smith a. a. O. bemerkt, daß in älteren Zeiten jeder Fürst auf einen Schatz bedacht war, wie noch jetzt jeder Häuptling in der Tartarei. — Am berühmtesten waren die Schätze der mongolischen Herrscher. Im Orient ist dieses Ansammeln noch allgemein im Gebrauch. — Friedrich II. fand 8·700 000 rl. im Schatze seines Vaters. Der von ihm hinterlassene Staatsschatz war, obgleich geringer, als man ihn sich vorstellte, doch der größte europäische in neuerer Zeit, 60—70 Mill. rl. Preuß, Friedrich der Gr. I, 132.

(c) Aus den Briefen des jüngeren Plinius (X, 62) sieht man, daß zur Zeit Trajans Ueberschüsse zum Ankaufe von Ländereien oder zum Ausleihen verwendet wurden. Der Zinsfuß bei Privatpersonen war 12 pCt., der Staat hatte aber Mühe, soviel zu erhalten.

§. 465.

Den besten, für die Dauer als Regel zu erstrebenden Zustand des Staatshaushaltes bildet demnach die Gleichheit

der Einkünfte und Ausgaben. Das Zusammentreffen beider Größen wird dadurch bewirkt, daß man im Voraus für jeden bevorstehenden Zeitabschnitt die Summe der vorzunehmenden Ausgaben festsetzt und damit die zu erwartenden Einkünfte in Uebereinstimmung bringt. Eine solche Vorausbestimmung der beschlossenen Ausgaben und der zu ihrer Bestreitung dienenden Einkünfte, durch den Beschluß der Staatsgewalt festgestellt und als Richtschnur für die Finanzgewalt vorgeschrieben, heißt Voranschlag, Etat, Budget (a). Wollte man ohne einen solchen, das Ganze der Wirthschaft umfassenden Plan bloß nach den augenblicklichen Veranlassungen die Ausgaben beschließen, so wäre man unaufhörlich in Gefahr, die durch die Einnahmen gebotene Gränze zu überschreiten und müßte oft dringende Ausgaben unterlassen, weil man auf minder nothwendige schon zu viel verwendet hätte. Der Voranschlag aller Ausgaben und Einnahmen ist daher die nothwendige Bedingung jeder guten Wirthschaftsführung, und dieß gilt ebensowohl von dem Haushalte eines einzelnen Bürgers, einer Gemeinde, einer Anstalt, als von dem des Staates. Der genehmigte Voranschlag enthält bei den Ausgaben die Erlaubniß, sie bis zu der ausgesprochenen Summe vorzunehmen (die sogen. Credite), bei den Einkünften den muthmaßlich angenommenen Ertrag der Einnahmsquellen, die theils von einer gegebenen Beschaffenheit sind, theils, wie die Auflagen, von dem festzusetzenden Entrichtungsfuße bedingt werden. Da in dem Fuße der Schatzungen am häufigsten Veränderungen vorkommen, so pflegt bei der Festsetzung des Voranschlages bestimmt zu werden, ob jene Gattung in dem bisherigen oder einem andern Verhältniß erhoben werden soll. — Es zeigt einen ungünstigen Stand des Finanzwesens an, wenn schon der Voranschlag mit einem Deficit abschließt.

(a) État, wofür man in Deutschland früher das lateinische Wort status gebrauchte. — Budget, eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, von dem altfranzösischen bouge und dem noch jetzt üblichen bougette, sodann in der englischen Parlamentssprache, wegen der Uebergabe der Actenstücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlamente vorgelegte Etat (daher Campe's wunderliche Uebersetzung: Bedarfstasche). — Italienisch preventivo im Gegensatz von consuntivo, den Rechnungsergebnissen des verflossenen Jahres. Welker, Staatslexikon, 3. A. III, 115. Art. Budget von K. H. Rau.

§. 466.

Unter dem Drucke gebieterischer Umstände findet sich bisweilen im Laufe eines Jahres ein Deficit ein, dessen Folgen man tragen muß. Vor dem Beginn eines neuen Zeitabschnittes, bei der Entwerfung des Voranschlages, ist es eher möglich, ein Deficit zu verhüten und auf diesen Zweck muß die Regierung sorgfältig Bedacht nehmen, weil das öftere oder anhaltende Wiederkehren eines beträchtlichen Deficits den Staatscredit schwächt und den Staatshaushalt seinem Verfall entgegen führt (*a*). Hiezu giebt es 2 Mittel:

a) Verminderung der Ausgaben. Ein Theil der Staatsausgaben ist ihrer Bestimmung nach nothwendig; namentlich gilt dieß von der Civilliste, — von dem Aufwande für die äußere und innere Sicherheit, von den Kosten der unentbehrlichen Anstalten, — und von der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, z. B. Besoldungen der Staatsdiener und Zins der Staatsschulden. Man darf annehmen, daß, wo nicht etwa frühere große Fehler die Verbindlichkeiten übermäßig erhöht haben, ein Volk in der Regel im Stande ist, die zu den fortlaufenden Ausgaben dieser Art erforderlichen Mittel aus seinem Einkommen aufzubringen. Indeß ergiebt sich manche Gelegenheit, ohne Ungerechtigkeit und Gefährdung des Staatswohles etwas zu sparen und es ist daher sorgfältig nachzusuchen, ob sich nicht Theile des Aufwandes entdecken lassen, welche ohne Nachtheil abgeschafft werden können (Aufhebung unnützer Amtsstellen, Vereinfachung des Geschäftsganges, Ersparung an Bau- und Verwaltungskosten u. dgl.), oder ob sich nicht auch nützliche, aber minder nothwendige Ausgaben ohne erhebliche Nachtheile einstweilen aussetzen lassen.

b) Vermehrung der Einkünfte. Am besten ist es, wenn dieß bei dem eigenen Erwerbe der Regierung (§. 84) ausführbar ist, indem man eine vortheilhaftere Benutzung der dazu dienenden Vermögenstheile einführt. Solche Verbesserungen erfordern jedoch oft längere Zeit, und dieß gilt in noch höherem Grade von den zur Hebung des Gewerbfleißes dienenden Maaßregeln der Volkswirthschaftspflege, aus denen späterhin eine Zunahme des Steuerertrages erwartet werden kann. Am schnell-

sten führt eine Erhöhung des Fußes der Steuern und Gebühren oder die Einführung neuer Auflagen zum Ziele.

Es läßt sich unter den gegebenen Umständen in einem Lande erkennen, ob das eine oder andere dieser beiden Mittel den Vorzug verdiene. Bisweilen ist die gleichzeitige Verbindung beider Mittel zu empfehlen. Uebrigens macht bei einer guten Finanzverwaltung ein durch große außerordentliche Ausgabe entstehendes vorübergehendes Deficit die hier genannten Maaßregeln nur in sofern nöthig, als für die Kosten der Schuldvermehrung zu sorgen ist (*b*).

(*a*) Without such a consummation (Herstellung des Gleichgewichts zwischen Aufwand und Einkommen) no country can be prosperous or contented at home, nor feared and respected abroad. Wells, The true state of the national finances, 1842, S. 32.

(*b*) Nach der Februarrevolution (1848) wurde die Grundsteuer um 45 Proc. erhöht, bis 1852. — In Preußen wurde 1855 und 56 der Kriegsanleihe wegen die Classen-, Einkommens- und Schlachtsteuer um $^1/_4$ erhöht, in Großbritanien 1854 und 55 die Einkommenssteuer von 7 auf 14 und 16 Sch. vom L. St., der Zuckerzoll von 1 auf $1^1/_2$ u. 3 Sch. vom L. St., der Kaffeezoll von 2 auf 4 P. vom Pfd., Theezoll von $1^1/_2$ auf $1^3/_4$ Sch. vom Pfd., 1855 die Malzsteuer von $2^3/_4$ auf 4 Sch. vom Pfd., auch wurde die Branntweinaccise in Schottland und Irland erhöht (§. 439 (*a*)).

§. 467.

Untersucht man, bis zu welcher Höhe die Auflagen gesteigert werden können und dürfen, so ist zu unterscheiden:

1) eine unbedingte (absolute) Gränze, bis zu welcher man mit Hülfe von Zwangsmitteln gelangen könnte, ohne auf einen im Drange der Noth entstehenden Widerstand zu stoßen oder die Bürger des Unentbehrlichen zu berauben. Eine solche Ausdehnung der Auflagen würde so drückend und für den Wohlstand des Volkes verderblich sein, daß nur die schlimmsten Lagen, in die ein Staat gerathen mag, eine Annäherung an dieses Aeußerste auf kurze Zeit rechtfertigen könnten;

2) eine volkswirthschaftliche Gränze, bei der noch keine Verminderung der Capitale und der Gütererzeugung eintritt. Auch eine solche Belastung wäre schon mit schweren Bedrängnissen für einen Theil der von dem Luxus der Wohlhabenden lebenden Arbeiter verbunden, und bei dem Anwachse der Volksmenge ohne Vermehrung der Capitale müßte sie sogar allmälig einen

Rückschritt im Wohlstande bewirken. Man muß daher auch Scheu tragen, diese Gränze zu erreichen. Da übrigens dieselbe auf dem Wege statistischer Erforschung nicht deutlich zu erkennen ist, so muß man sich an allgemeine Zeichen, als Steuerrückstände, Abnahme der Verzehrung, Zunahme der Zwangsveräußerungen, der Armen u. dgl. halten, um zu beurtheilen, ob eine Vermehrung oder eine Ermäßigung der Auflagen rathsam sei.

§. 468.

Die Folgen einer Erhöhung der Auflagen unter gegebenen Umständen müssen zugleich mit den Vortheilen verglichen werden, welche aus der Verwendung der neuen Staatseinkünfte für die öffentlichen Zwecke zu erwarten sind. Diese Vortheile werden in der Stufenfolge der erhaltenden und der bloß fördernden, der mehr oder weniger nothwendigen oder nützlichen Ausgaben beim Anwachse der Auflagen immer schwächer, während jene volkswirthschaftlichen Nachtheile zunehmen. Man sollte keine Ausgaben beschließen, deren Aufbringung den Bürgern ein größeres Uebel zufügt, als das durch sie zu Wege gebrachte Gute beträgt. Dieß ist zwar nicht leicht zu erkennen, weil die Entbehrung der Steuerpflichtigen und die nützliche Folge einer Staatsausgabe keine gleichartigen Größen sind, indeß vermag man doch mit Hülfe von Erfahrungen und sorgfältigen Beobachtungen beide Wirkungen gegen einander abzuwägen und das richtige Maaß der Staatsausgaben festzusetzen. Eine Erleichterung liegt hiebei darin, daß man keine neuen Staaten vor sich hat, sondern in dem bisherigen Umfange der Einkünfte und Ausgaben einen guten Anhaltpunct findet. Aus diesen Sätzen folgt, daß man weder die Summe der Staatsausgaben beschließen soll, ohne auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihrer Deckung durch Einkünfte Rücksicht zu nehmen, noch auch die letzteren für sich allein festsetzen darf, ohne zugleich zu überlegen, ob sie für den jetzigen Bedarf zureichend sein werden; vielmehr hat man beim Abschließen des Voranschlags beide Seiten des Gegenstandes zugleich ins Auge zu fassen. Neben den dringendsten Ausgaben pflegen immer auch andere in Vorschlag zu kommen, die eher verschieblich sind. Da man nun in keinem Zeitpuncte alle überhaupt nützlichen Ausgaben bestreiten kann, so ist es nöthig, den

Aufwand soweit zu beschränken, als es die Schonung der Volkswirthschaft erfordert.

§. 469.

Die Privat- und die Regierungswirthschaft sind in Hinsicht auf die Entwerfung eines Voranschlags verschieden, indem letztere in dem Beschlusse über die Höhe der Einkünfte weit freier ist, als jene, §. 9. Der Einzelne sieht sich durch das von seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen bedingte Maaß des Einkommens gebunden und muß sich mit seinen Ausgaben darnach richten, so lange er irgend im Stande ist, damit auszukommen. Die Staatseinkünfte dagegen hängen großentheils von dem Fuße der Auflagen ab, dessen Bestimmung der Staatsgewalt freisteht, §. 465. Sieht man die Möglichkeit unschädlicher Ersparungen, so ordnet man eine Herabsetzung der Auflagen an, während in der Privatwirthschaft an das Aufgeben eines Theiles der Einkünfte in diesem Falle nicht gedacht wird. Indeß stellt man sich doch die Verschiedenheit zwischen beiden Arten der Wirthschaft zu groß vor, wenn man behauptet, im Finanzwesen müßten die Einnahmen gänzlich nach den Ausgaben eingerichtet werden. Dieß geschieht nur etwa in solchen Fällen, wo man wegen des geringen Staatsbedarfes weniger Einkünfte erhebt, als man nach volkswirthschaftlichen Rücksichten könnte. Wo aber die Staatsbedürfnisse über einen so geringen Umfang hinausgehen, da ist es nur von den ganz nothwendigen Ausgaben wahr, daß sie ohne Hinblick auf die Deckungsmittel beschlossen werden müssen, und jene Meinung konnte nur dadurch entstehen, daß man sich den Bedarf einer Regierung in jedem Augenblicke als eine scharfbestimmte Größe dachte, was er nicht ist (*a*).

(*a*) Die verschiedenen Ansichten über diesen Punct sind bei v. Malchus, II. 8 ff., Behr, S. 28, und Schön, Grundsätze. S. 20 ff. nachzusehen. Nach Gr. Soden, Lotz u. A., sollen die Einnahmen von den Ausgaben, nach Schön diese von jenen bestimmt werden.

§. 470.

Der Voranschlag, wenn auch mit reifster Ueberlegung entworfen, kann doch nicht unbedingt wie ein Gesetz vollzogen werden, vielmehr weichen unvermeidlich bisweilen die Rechnungsergebnisse von ihm ab, so daß das in ihm beabsichtigte Eben-

maaß der Einkünfte und Ausgaben zerstört wird, denn 1) der Ertrag der Einkünfte hängt nicht ganz von dem Beschlusse der Staatsgewalt ab, vielmehr sind die meisten derselben veränderlich, besonders die Aufwandssteuern, daher läßt sich nur nach dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre und mit Rücksicht auf Umstände, welche eine Aenderung vermuthen lassen, der wahrscheinliche Belauf ausmitteln; 2) bei den Ausgaben kann der Bedarf die festgesetzte muthmaßliche Größe übersteigen und es können neue, nicht vorgesehene Ausgaben nöthig werden. Diese unvermeidlichen Ueberschreitungen des Ausgabeanschlages müssen übrigens durch die Dringlichkeit der Verwendung gerechtfertigt werden, während der Minderbetrag der Einkünfte, soferne er nicht von der Verwaltungsweise herrührt, eine Thatsache ist, die blos als solche erwiesen zu werden braucht.

Die beiden genannten Fälle der Abweichung vom Voranschlage sind ungünstiger Art. Es sind jedoch auch andere möglich, nämlich ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Ersparniß an den für unständige und außerordentliche Ausgaben angenommenen Summen, und es ist wahrscheinlich, daß die günstigen und ungünstigen Aenderungen sich zum Theile aufheben werden. In jedem Falle hört jedoch der Voranschlag, obgleich er keine unabweichliche Richtschnur bildet, nicht auf, höchst nützlich und nothwendig zu sein.

II. Abschnitt.

Staatsschulden.

1. Abtheilung.

Wesen und Wirkungen der Staatsschulden.

§. 471.

Wenn zur Bestreitung des Staatsaufwandes die Staatseinkünfte nicht zureichen, wenn dieselben ohne Gefahr für die

Volkswirthschaft für den Augenblick nicht erhöht werden können und kein früher gesammelter Hülfsvorrath zur Verfügung steht (§. 463), so ist man gezwungen, für die fehlende Summe eine Schuld zu machen (*a*). Diese Aushülfe hat die Stelle jener vielen ungerechten, theils listigen, theils gewaltthätigen Mittel eingenommen, deren man sich ehemals in solchen Fällen bediente, §. 12. In den letzten Jahrhunderten hat das Schuldenwesen der meisten Staaten solche Ausdehnung erhalten, daß es zu einem der wichtigsten Gegenstände des Finanzwesens geworden ist (*b*). Sowohl die Aufnahme als die Abtragung der Staatsschulden wurde durch vielfaches Nachdenken und Versuchen unter Regeln gebracht und die Befestigung des Staatscredites erleichterte das Borgen so sehr, daß man davon sogar zu oft Gebrauch machte. Dieses eben so ausgedehnte als vielgestaltige Schuldenwesen der europäischen Staaten ist zwar als Zeichen des wohlverdienten Vertrauens gegen die Regierungen, sowie als Beweis eines großen Vorraths angesammelter Capitale eine erfreuliche Erscheinung, indeß lassen sich auch seine großen Nachtheile nicht verkennen. Die Betrachtung des Schuldenwesens muß daher mit der Untersuchung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen beginnen, in Ansehung deren noch manche schädliche Vorurtheile angetroffen werden.

(*a*) Ueber Staatsschulden überhaupt Montesquieu, Esprit des lois XXII, Ch. 17, 18. — Pinto, a. Schrift, s. I, §. 42. (*d*). — Steuart, IV. Theil 4. Buch. — Hume, Polit. Versuche, S. 163. Uebers. von Kraus. — Mortimer, Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften, d. von Engelbrecht, Leipz. 1781 S. 505 ff. — A. Smith, V. B. 3. Cap. III, 353—421. — v. Sonnenfels, Grundsätze III, §. 190. — Sismondi, Nouv. Princ. I, 317. — Say, Handb. VI, 99. — Lotz, III, 433. — v. Malchus, I, §. 88 ff. — v. Rotteck, Oekonom. Polit. S. 369. — Nebenius, Der öffentliche Credit, Karlsr. 1820. 2. Ausg. 1. B. 1820 (Hauptwerk). — Welz, La magia del credito svelata. Napoli, 1824, II. 4°. — Dufresne St. Léon, Etude du crédit public et des dettes publiques, Par. 1825. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, I. B. München, 1825 (unvollendet). — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. A. Gött. 1830. — Zachariä, Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa, Leipz. 1830, auch in Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, 1830, II, 192. 299. — Lex, Die Staatsschulden und Staatspapiere, Gött. 1831. — Hisgen, Kurze Beleuchtung der Zachariä'schen Schrift: über das Schuldenwesen ꝛc. Trier 1832. — Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten, Basel 1832 (ebenfalls gegen Zachariä.) Def. Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen, Karlsr. 1833. — Fulda, Der Staatscredit, Tübingen, 1832. — Baumstark,

Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833. — A. de Gasparin et J. Reboul, De l'amortissement. Paris, 1834. — Influence of the public debt over the prosperity of the country, by M. B. Lond. 1834. — den Tex, Over den invloed van Staatsgeldleeningen of de vermeerdering of vermindering van den nationalen rijkdom, in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 169. — (Cancrin?) Ueber den Staatskredit. Von einem russ. Staatsmanne. Leipzig 1840. — v. Cancrin, Oekon. der menschlichen Gesellschaften, Stuttg. 1845. S. 284. — Mac Culloch, Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, 1845. S. 396. — Dietzel, Das System der Staatsanleihen, Heidelb. 1855. — Garnier, Eléments S. 100.

(*b*) Eine Geschichte der Staatsschulden fehlt noch. An statistischem Material ist am reichsten: Bern. Cohen, Compendium of finance, containing an account of the origin, progress and present state of the public debts, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia etc. Lond. 1822. — Bis zum Jahr 1820 findet man das Beste in Nebenius, 1. Ausgabe, Anhang, kürzer und bis 1830 in v. Malchus, Fin.-Wiss. I, 461. — Die neusten Angaben enthält Horn, Annuaire international du crédit public pour 1859. P. 1859. — Ueber Großbritanien vorzüglich Hamilton, An inquiry concerning the rise and progress of the national debt of Great Britain, Edinb. 1813. 3. Ausgabe. 1818. — Pablo Pebrer, Taxation, Revenue etc. of the whole British Empire, Lond. 1833, französisch von Jacobi. Par. 1834. I. 247.

§. 472.

Schulden gewähren die gegenwärtige Benutzung eines fremden Vermögens gegen die Verbindlichkeit zu späteren Zahlungen. Die Regierung hat zwar die Macht, auf manchfaltigere Art als ein Privatmann, sich die Benutzung fremder Geldsummen zu verschaffen, indeß würde nichts der Bestimmung des Staates, in welcher die Sicherstellung des Rechts die erste Stelle einnimmt, mehr widerstreiten, als eine von der Regierung gegen ihre Gläubiger begangene Ungerechtigkeit; daher darf die Finanzwissenschaft nur die mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Arten des Schuldenmachens und der Behandlung des Schuldenwesens für zulässig anerkennen. Die Lehren der Staatsklugheit stimmen hiermit überein, indem das Rechtmäßige auf die Dauer immer auch als das Nützlichste erscheint. Die eingegangenen Verbindlichkeiten sollen vollständig und pünctlich erfüllt werden. Wenn der Staat Schulden macht, so ruft er die Hülfsmittel späterer Jahre und sogar späterer Geschlechter zum Beistande auf und zerlegt eine für den Augenblick zu schwere Last in viele kleine Jahresbeiträge, in der Hoffnung, daß diese in besseren Zeiten leicht entrichtet werden können (*a*). Wer durch Schulden den

Vermögenszustand der Nachkommen verschlimmert, kann freilich von diesen nicht zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden, aber desto größer ist seine moralische Verpflichtung gegen sie, ihnen nicht unbedachtsam die Folgen einer früheren Verzehrung aufzubürden, zumal da er nicht weiß, welche Staatsausgaben sie selbst zu bestreiten haben mögen. Eine ähnliche Pflicht gegen die Staatsgläubiger verbietet, die Schulden so sehr zu häufen, daß die völlige Befriedigung jener unmöglich werden könnte (*b*).

(*a*) „Eine Staatsanleihe ist ein auf die Nachkommen gezogener Wechsel." Influence of the public debt S. 5. Der Verf. glaubt, die Gerechtigkeit fordere sogar Staatsschulden, damit die Nachkommen für das, was ihnen ebenfalls Nutzen bringt, mit bezahlen. Aber wie Vieles genießen wir unentgeldlich von den Schöpfungen der Vorfahren!

(*b*) Vergl. v. Rotteck a. a. O. §. 40: von dem Rechte des Schuldenmachens.

§. 473.

Auf diejenigen Staatsausgaben, zu denen man Schulden macht, sind die von dem Staatsaufwande überhaupt geltenden Regeln (§. 26 ff.) anwendbar, und zwar in erhöhtem Maaße, weil die Uebernahme von Verbindlichkeiten auf längere Zeit hinaus ohne Zweifel mehr Bedenken finden muß, als die Verwendung der Jahreseinkünfte für die gleichzeitigen Bedürfnisse. Diese Ausgaben sollen durch die von ihnen zu erwartenden Vortheile, die bald in der Abwendung einer Gefahr, bald in einer Förderung des Gemeinwohles liegen können, gerechtfertiget werden. Während also die Zwecke, für welche man Staatsschulden machen kann, schon im 1. Buche betrachtet worden sind, ist hier nur noch eine Untersuchung nöthig über die Wirkungen, welche diese Schulden als solche, abgesehen von der Verwendungsart, hervorbringen, in jedem gegebenen Falle aber sind die durch die Ausgabe zu erreichenden Vortheile mit den Nachtheilen des dazu benutzten Mittels zu vergleichen. Jene Wirkungen können sich beziehen, und zwar

I. auf die ganze Volkswirthschaft,
   a) die Gütererzeugung, §. 474 ff.,
   b) die Vertheilung des Einkommens und die damit zusammenhängende Verzehrung, §. 476,
II. auf die Staatsgläubiger, §. 479,
III. auf die Lage der Regierung, §. 480.

§. 474.

I. a. Wird der Staatsbedarf neben dem Ertrage des eigenen Erwerbes der Regierung durch Auflagen gedeckt, so suchen die Steuerpflichtigen so lange als möglich diese aus ihren Einkünften zu bestreiten, indem sie ihren Genuß einschränken, ohne ihr Stammvermögen anzugreifen, so daß folglich bis zu einer gewissen Gränze hin die Gütererzeugung nicht vermindert wird. Schulden dagegen, und insbesondere die häufigste und beste Art derselben, die Anleihen, ziehen Geldsummen herbei, welche sonst von den Bürgern auf eine werbende und meistens hervorbringende Weise angelegt werden würden. Diese Schmälerung der Mittel für den Gewerbsfleiß der Einzelnen ist eine allgemeine nothwendige Folge, wenn gleich manche dem Staate geliehenen Summen noch keine besondere Benutzung gefunden hatten und daher nicht zu erkennen ist, welchem Gewerbszweige sie zugeflossen sein würden (*a*). Dagegen ist der Gebrauch, den die Regierung von den geborgten Summen macht, von verschiedener Art.

1) Werden dieselben auf hervorbringende Gewerbe oder Verkehrsanstalten gewendet, so behalten sie die Eigenschaften der Capitale, und wenn sie zu Verbesserungen der Grundstücke bestimmt sind, so bewirken sie gleichfalls eine vermehrte Gütererzeugung. In diesen Fällen wird also der Volkswirthschaft ein Ersatz für die herausgezogenen Capitale geleistet und der durch die Anleihen verursachte fortdauernde Aufwand von dem vermehrten Volkseinkommen wenigstens aufgewogen.

2) In manchen Fällen gelangen die ausgegebenen Summen auf solche Weise in die Hände Einzelner, daß sie bei denselben wieder in die Reihe der Capitale eintreten (*b*).

3) Bei der Verwendung für andere Staatszwecke läßt sich zwar in der Regel ebenfalls ein mittelbarer günstiger Einfluß auf die Hervorbringung von Sachgütern annehmen (§. 27 Nr. 2. b), allein die Capitale werden entweder verzehrt um eine Wirkung im Staatsleben hervorzubringen, oder in Gebrauchsgegenstände (z. B. Festungen, Kriegsschiffe ꝛc.) umgesetzt. Wie groß neben der nächsten Bestimmung eines solchen Aufwands der mittelbare Nutzen für die Production sei, läßt sich oft nicht erforschen, aber gewiß ist er nicht selten keine vollständige Vergütung für die

aufgezehrten Capitale und bei Kriegen mit einem ungünstigen Ausgange steht es nicht in der Gewalt der Regierung, der Ausgabe eine solche Gränze zu setzen, daß sie der Volkswirthschaft nicht nachtheilig wird. Die Erfahrung zeigt, daß in den einzelnen Staaten der Wohlstand und die Vervollkommnung der Staatsanstalten nicht mit der Staatsschuld in gleichem Verhältniß fortgeschritten sind (c).

(a) Daß Gütermassen absichtlich darum erzeugt würden, um zu Staatsanleihen angewendet zu werden, ist wenig zu erwarten, zumal da die Regierung ihr Bedürfniß zu borgen nicht lange genug vorher ankündigen kann. Auch leihet man dem Staate nicht darum, weil man glaubt, dieser werde die Summen besser anwenden als die Inhaber derselben, sondern weil man diese Art der Anlegung in Hinsicht auf Sicherheit, Verzinsung, Bequemlichkeit ꝛc. vortheilhafter findet.

(b) Beispiele: die den französischen Ausgewanderten unter Ludwig XVIII. erstatteten 1000 Mill. Fr., die den Sklavenbesitzern in den britischen Besitzungen bezahlten 20 Mill. L. St., der badische Zuschuß für Zehntablösung.

(c) Der Verf. des Buches: Influence of the public debt etc. hält sogar eine inländische Staatsschuld für ganz unschädlich. Wäre das große Capital der englischen Staatsschuld noch in die Gewerbe gewendet worden, so wären, glaubt er, viele thörichte Unternehmungen (bubble speculations) und niedriger Zins entstanden und manche Capitale verloren gegangen; die Schuld befördere das Capitalisiren dergestalt, daß mit ihr zugleich die Mittel zur Zinszahlung zunehmen, und so sei in England in der Staatsschuld ein Capital von 7—800 Mill. L. St. neu gewonnen, ohne Verlust eines anderen. In der Schrift: „Ueber den Staatscredit" begegnet man ähnlichen Meinungen; der Staatscredit könne die Mittel einer Nation nicht erschöpfen, weil die Summen ins Volk zurückkehren, das Capital gebäre die Zinsen aus sich selbst ꝛc. — Auch Dietzel in der a. Schrift bestreitet den Satz, daß bei den Staatsschulden Capitale zerstört werden und nimmt vielmehr an, daß die Anwendung der geliehenen Summen durch die Regierung stets neue Capitale bilde. Er faßt den Begriff von Capital noch weiter als diejenigen anderen Volkswirthschaftslehrer, die schon mehr als die zur Gütererzeugung behülflichen Vorräthe von beweglichen Sachgütern darunter verstehen, I, §. 51. Nach D. ist auch jede mit einem Kostenaufwande verbundene Verbesserung im Staate, z. B. die Abschaffung der Zünfte (S. 72), die Verkehrsverhältnisse (S. 99), der ganze Staatszustand (Seite 83. 104) ein Immaterialcapital. „Staatsanleihen, welche nach dem wahren Princip des Staatscredites aufgenommen werden, sind keine Schulden der Nation, sondern ein Capital derselben", S. 201. — Abgesehen von diesem sehr ausgedehnten und unbestimmten Begriff von Capital lassen sich viele Staatsschulden nachweisen, welche, selbst wenn im Allgemeinen gut angewendet, doch volkswirthschaftlich einen Verlust verursachen. Völker sind nicht reich, weil ihre Regierung stark verschuldet ist, sondern wenn die Schulden der Gütererzeugung einen entsprechenden Vortheil gebracht haben. Es wäre lehrreich, aus der neueren Geschichte zu zeigen, zu welchem Behufe die Staatsschulden gemacht worden sind, und welchen Nutzen sie gebracht haben; Großbritanien, Niederlande, Spanien, Portugal ꝛc. — „Das Capital, durch dessen Aufborgen die Schuld ent-

stand, ist unwiderruflich vernichtet. Die Kämpfe des Volks für Freiheit, Sicherheit und Selbstständigkeit sind mit Hülfe desselben ausgefochten worden, Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit sind die Güter (commodities), zu deren Ankauf man es verwendete, aber in anderer Gestalt kann es nie mehr zum Vorschein kommen. Heimzahlung des Staatsgläubigers erschafft kein verzehrtes Capital, sondern überträgt nur auf ihn ein solches, welches sich zuvor in den Händen der Steuerpflichtigen befand." Quarterly Review. März 1825. S. 324. — Aehnlich Garnier, Éléments de finances S. 107. — Untersucht man, wie die Staatsschuld sich zu der Größe des Volksvermögens verhalte, so ist 1) bei auswärtigen Schulden einleuchtend, daß sie jenes vermindern und einen Abzug bilden, weil die Schuld der Regierung eigentlich auf dem Volke ruht und von den Steuerpflichtigen getragen werden muß; 2) bei inneren Schulden dagegen hebt sich die Forderung der Gläubiger und die Schuldigkeit der Gesammtheit auf, also scheint das Dasein der Schuld für die Berechnung des Volksvermögens in einem gewissen Augenblicke gleichgültig. Dieß hat jedoch geringe Bedeutung, da die Schuld zum Theil eine vorausgegangene Verzehrung von Capitalen anzeigt, wodurch das Volksvermögen vermindert worden ist. Die Vergleichung des wahren volkswirthschaftlichen Capitales vor und nach der Aufnahme einer gewissen Schuld würde diese Wirkung am besten darstellen, wenn sie in Zahlen möglich wäre.

§. 474 a.

Wenn die Anleihen innerhalb des Landes gemacht werden, so werden sogleich anfangs die Capitale dem Gewerbfleiße der Bürger entzogen und erst später bei der Heimzahlung demselben allmälig zurückgegeben. Es geht also einstweilen bei einem Theile der Staatsausgaben die productive Wirkung verloren, wenn auch vielleicht bei der Verwendung der geliehenen Summen ebensoviel inländische Arbeiter beschäftigt werden, als durch die hervorbringende Anlegung. Die später zur Tilgung gesammelten Capitale können nicht als vollständiger Ersatz der anfänglich verzehrten gelten, weil sie aus den Steuerbeiträgen der Bürger herstammen, und diese bei niedrigeren Steuern zum Theile selbst neue Capitale erübrigt haben würden. Die Bereitwilligkeit der Capitalisten, dem Staate zu leihen, beweist nicht die Unschädlichkeit des Borgens, weil jene nur die einträglichste Anlegung ihres Vermögens im Auge haben, ohne die Bedürfnisse des Gewerbfleißes zu beachten (*a*). Hiezu kommt, daß der für die Volkswirthschaft unfruchtbare Handel mit Staatspapieren, der viele Capitale und Arbeitskräfte beschäftiget (I, §. 441), bei inländischen Anleihen mehr Nahrung erhält (*b*), und daß die stärkere Nachfrage nach Capitalen zur Zeit neuer Anleihen den Zinsfuß zum Nachtheil der Gewerbsunternehmer erhöht.

(*a*) Lafitte (Dep. K. 22. Nov. 1830) ſtellt den Gegenſatz des Borgens und des Aufbringens durch Steuern grell dar: Le contribuable se plaint, le capitaliste se présente lui même . . . . L'impôt prend les capitaux, où ils ne sont pas . . (in den am ſchlechteſten angebauten Gegenden ꝛc.); l'emprunt les prend, où ils sont, dans les grandes villes . . . . L'impôt les prend, où ils coutent 10, 12 et 13 p. c., l'emprunt-là où ils coutent 4—5 p. c. — Dagegen die Schrift: Should the money required to pay the expenses of the war be raised by loans or by taxes? Lond. 1855. — Garnier a. a. O. S. 109.

(*b*) Mortimer a. a. O. S. 547 erkannte ſchon das Nachtheilige dieſes Handels und der aus ihm entſtandenen Jobberei, während Pinto der Meinung war, dieſelbe ſei für die borgenden Regierungen ſehr vortheilhaft.

§. 475.

Hat man auswärts geborgt, ſo bleiben zwar anfänglich die Gewerbscapitale ungeſtört, aber bei der ſpäteren Abtragung müſſen Capitale hinausgeſendet werden, die aus dem Ertrage der Steuern angeſammelt ſind und für immer den inländiſchen Gewerben entgehen. Hiebei iſt alſo der Nachtheil hinausgeſchoben, die Tilgung geſchieht nur allmälig und wenn in der Zwiſchenzeit der Gewerbfleiß beträchtliche Fortſchritte gemacht hat, ſo wird die Abzahlung durch den erhöhten Wohlſtand erleichtert. So lange keine Tilgung erfolgt, iſt der volkswirthſchaftliche Nachtheil gering. Gehen die geborgten Capitale in Geldform ein, ſo bringen ſie die Wirkung einer Geldvermehrung hervor (I, §. 272), ihre Verwendung ſetzt die Gewerbe in ſtärkere Thätigkeit und vermag bei einer beträchtlichen Summe ſogar die Preiſe der Dinge zu erhöhen. Wenn man jedoch ſolche Anleihen als ein Mittel betrachten wollte, dem Capital eines Landes einen Zuwachs aus dem Auslande zu verſchaffen, ſo müßten die geliehenen Summen auch wirklich als Capitale angelegt werden, welches jedoch von der Regierung in der Regel nicht ſo gut geſchehen kann, als von Privatperſonen. Die auswärtigen Anleihen können übrigens der Regierung eine Verlegenheit bereiten, wenn ihre Schuldſcheine im Auslande auf einen niedrigeren Preis ſinken, als im Innern, und wenn ſie deßhalb in Menge zum Verkaufe herbeigeſendet werden, wodurch ihr Preis herabgedrückt wird.

Hiebei iſt jedoch zu erwägen, daß Leihſummen leicht von einem Lande in ein anderes gehen, woferne der Zinsfuß beträchtlich verſchieden und die Anlegung gleich ſicher iſt. Daher

werden oft inländische Anleihen durch einströmende fremde Capitale wieder ersetzt und umgekehrt gehen auch wohl, wenn die Regierung von Fremden borgen wollte, die Schuldbriefe in die Hände inländischer Capitalisten über. Die Bankherren insbesondere senden ihre Capitale dahin, wo sie am meisten eintragen. Deßhalb macht es in Ansehung der hier betrachteten Wirkungen wenig Unterschied, wo die Anleihen aufgenommen werden, und man kann dieß unbedenklich da thun, wo man die günstigsten Bedingungen erlangt (*a*). In einem reichen Lande ist es leicht, bei inländischen Capitalisten um niedrigen Zins und überhaupt unter leichten Bedingungen zu borgen.

(*a*) Nebenius a. a. O. S. 704.

§. 476.

I. b. Die Schulden ziehen eine fortdauernde neue Ausgabe für Zins und Tilgung nach sich. In Hinsicht auf die Vertheilung des Volkseinkommens unterscheiden sich ebenfalls die Staatsschulden nach der Art des mit ihrer Hülfe bestrittenen Aufwandes. Ist dieselbe werbend, so dient das aus ihnen fließende Einkommen zur Deckung jener jährlichen Zahlung. Bei anderen Verwendungen haben die Steuerpflichtigen auf lange Zeit eine größere Auflage aufzubringen, deren Ertrag in die Hände der Zinsgläubiger (Capitalisten), einer großentheils unproductiven, von ihren Renten lebenden Volksclasse gelangt. Nur der zur Tilgung verwendete Theil dient zu einer erzwungenen Capitalsammlung, §. 474. 475. Wenn solche Staatsschulden nicht vorhanden wären, so würden die Steuern geringer sein und das Einkommen, welches nun an die Staatsgläubiger und die von ihnen beschäftigten Dienstleistenden gelangt, würde zur Verfügung der Steuerpflichtigen bleiben. Diese würden sich mehr Genuß verschaffen, sich zum Theile weniger des Erwerbes willen anstrengen und auch mehr übersparen, §. 474. — (*a*). Die Capitalisten könnten gleiche Zinseinnahme von Privatschuldnern beziehen, aber ihr Einkommen bestünde dann in einem Antheile an dem mit Hülfe ihrer Capitale entstandenen Erzeugniß. Die Steuererhöhung ist nur dann keine Last für das Volk, wenn die aus den Schulden erhaltenen Mittel zu einer, wenigstens dem Betrage der Zinsen gleichkommenden Vermehrung des

Volkseinkommens durch Gütererzeugung oder Handelsgewinn benutzt werden und wenn dieser jährliche Zuwachs an neuen Sachgütern allen Bürgern eine Vergrößerung ihres Einkommens bereitet, indem er sich gleichförmig vertheilt. Früherhin wurde öfters die Meinung gehegt, eine Staatsschuld an inländische Gläubiger sei darum unschädlich, weil „das Volk sich selbst schuldig sei und die Zinsen zahle". Dieß war irrig, denn man muß die verschiedenen Classen des Volkes berücksichtigen und die Aufopferung in Anschlag bringen, die den Gewerbsunternehmern, Arbeitern und Grundeigenthümern zugemuthet wird, um eine Anzahl von Zinsempfängern zu befriedigen (*b*). Obschon die letzteren ein vollgültiges Recht auf diese Einnahme haben, so ist doch unverkennbar die von den Schulden verursachte künstlich abgeänderte Vertheilung der Einkünfte eine unvortheilhafte, und eine unüberlegte Vermehrung der Schulden könnte einen verderblichen, den Wohlstand untergrabenden, manche Arbeiter in Dürftigkeit und Armuth stürzenden, zu häufiger Auswanderung (*c*) antreibenden Steuerdruck zur Folge haben. Auswärtige Anleihen zeigen sich darin unvortheilhafter als einheimische, daß die Zinsen nicht im Lande verzehrt werden und daher keinem Staatsbürger Beschäftigung geben; dieser Nachtheil mindert sich indessen, wenn die Zinsen den Ausländern durch Waarensendungen vergütet werden und die Landeserzeugnisse gerade dieses Schuldverhältnisses wegen einen größeren und vortheilhafteren Absatz finden, als er sonst sein würde.

(*a*) Je größer der Theil der Steuerersparung ist, den die Steuerpflichtigen unproductiv verzehren würden, desto geringer ist der Nachtheil des Hinausgehens der Tilgungssummen bei auswärtigen Anleihen und der Vortheil der Ansammlung von Capital bei inländischen; daher ist die Größe dieses Theils für die Vergleichung beider Arten von Anleihen gleichgültig.

(*b*) Melon (Kleine Schriften, 1756, S. 270) trug besonders zur Verbreitung jenes Irrthums bei, indem er sagte: „Die Schulden eines Staates sind Schulden der rechten Hand in die linke". Richtig hierüber Montesquieu, XXII, Cap. 17. — Smith, III, 388. — Ricardo, 17. Cap. S. 257. v. Baumstark (II, S. 6—9 der franz. Ueb.) ist der Meinung, die Zinszahlung sei keine Last für das Volk, weil es ungewiß sei, ob der Empfänger oder der Zahler die Summe besser verwende, und nach der Vernichtung der Schuld doch das Capital und Einkommen des Volkes noch dasselbe bleibe. — Allein bei den Staatsgläubigern ist es am wenigsten wahrscheinlich, daß sie Capitale ansammeln. Vergl. Baumstark, Staatsw. Verf. S. 515. — Auch kommt hiebei in Betracht, daß die Staatsgläubiger bis vor Kurzem keine Schatzung bezahlten.

(*c*) Ricardo, S. 261 B. II, 12. franz. Ueb.

§. 477.

Man hat öfters die, aus einer großen Staatsschuld entstehende Steuervermehrung darum für unschädlich gehalten, weil die Bürger sich an hohe Steuern gewöhnen und daraus ein stärkerer Antrieb zum Fleiße und zur Sparsamkeit entspringe, §. 268. Diese Erwägung kann zwar einige Beruhigung über die schon vorhandene Verschuldung eines Staates gewähren, aber eine vermeidliche und nicht zur Erweiterung der Production benutzte Vergrößerung derselben nicht rechtfertigen, weil doch die Last der Steuern den Capitalanwachs schwächt und Diejenigen sehr beschwert, die ihre Einnahme nicht zu erweitern vermögen (*a*). Selbst wenn die Größe der Staatsausgaben für das Volkseinkommen noch nicht übermäßig wäre, so bliebe es doch ein Nachtheil, daß mit jenen großentheils nur eine frühere Verwendung für öffentliche Zwecke vergütet wird, während sonst eine Fülle gemeinnütziger Einrichtungen damit unterhalten werden könnte (*b*).

(*a*) Der Irrthum, daß die Staatsobligationen ein neu erschaffenes Vermögen seien, welches die Consumtion der geborgten Gütervorräthe wieder ersetze, ist bei dem heutigen Stande der volkswirthschaftlichen Erkenntniß nicht mehr zu befürchten. — A. Smith, III, 384. — „Die Activcapitalien sind keine neuen Werthe, sondern nur traurige und schmerzhafte Erinnerungen an die vernichteten", Nebenius, I, 669. — Vergl. oben I, §. 279. — Dennoch findet jene Vorstellung noch immer ihre Anhänger, z. B. in der Schrift: Ueber den Staatscredit, S. 33, nach welcher die Staatsschuldbriefe bis zu einem gewissen Grade die Stelle der klingenden Münze vertreten und also die Capitale der Nation vermehren sollen; ferner in der Schrift: De Schuld van den Staat, als aanwinst van het National-Vermogen, 's Gravenhage, 1839, s. den Tex in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 352. — Mortimer a. a. O. sucht Hume's Schilderung von den Nachtheilen der Staatsschuld u. a. durch die Darstellung des (vermeintlichen) großen Nutzens zu widerlegen, der aus dem öfteren Umsatze der Schuldbriefe entstehe, S. 528.

(*b*) Zur Erläuterung dient die Angabe des jährlichen Aufwandes für die Staatsschuld in mehreren europäischen Staaten, wobei in den Ländern, welche Staatseisenbahnen haben, unter a) die ganze Ausgabe für die Schuld, b) dieselbe nach Abzug des auf die Eisenbahnschuld kommenden Aufwandes angegeben ist. In der 2. Spalte ist das Verhältniß zu dem Staatsaufwande mit Ausschluß der Erhebungs- und Betriebskosten verstanden.

		Ausgabe für die St.-Schuld.	Proc. des St.-Aufw.	Auf den Kopf.
				fl.
Baden, N. 1858 . . .	a)	3·522829 fl.	27,4	2,63
	b)	1·459532 =	13,5	1,8
Baiern, A. 1855—60 .	a)	12·964500 =	30	2,8
	b)	8·751500 =	20,3	1,89
Belgien, A. 1859 . .	a)	35·632555 Fr.	27,4	2,63
	b)	g. 29½ Mill.	22,6	2,9
Frankreich, A. 1860 .		395·451420 Fr.	31,2	5,135
Großbritanien, N. 1858/9		28·527483 L.	47,4	11,87
Hannover, A. 1859 . .	a)	2·707000 rl.	24,1	2,56
	b)	952763 =	8,4	0,9
Niederlande, A. 1859 .		37·133987 fl.	47,9	10,3
Oesterreich, N. 1857. .		91·786986 =	26,9	3,312
Päpstl. Staat, A. 1859		4·547750 Sc.	33,5	3,7
Portugal, A. 1859 . .		3507,4 Mill. Reis.	26,5	2,63
Preußen, A. 1859 . .	a)	13·447250 rl.	14,8	1,36
	b)	12·505150 =	13,8	1,26
Sachsen, A. 1858—60 .	a)	2·760766 =	30	2,27
	b)	1·593067 =	16,9	1,31
Sardinien, A 1858 . .	a)	40·289897 Fr.	33,72	3,63
	b)	g. 33 Mill.	27,5	
Spanien, A. 1859 . .		554,7 Mill. Re.	30,9	4,66
Würtemberg, A. 58—60	a)	3·083828 fl.	22,4	1,82

§. 478.

Aus den vorstehenden Sätzen folgt nicht, daß Staatsschulden für andere Zwecke als die Beförderung der Production verwerflich sind, sondern nur, daß man sie nicht ohne wichtige Gründe eingehen soll. Wenn aber große Staatsausgaben nothwendig sind, so muß man auch die große augenblickliche Erleichterung in Anschlag bringen, welche in dem Aufnehmen von Schulden liegt. Eine Ausgabe, die, als Steuer gefordert, vielen Gewerben die nöthigen Capitale und vielen Steuerpflichtigen einen Theil der Unterhaltsmittel entziehen, also ganz unerschwinglich sein würde, wird nun mit den schon zum Anleihen bestimmten oder doch leichter aus den Gewerben zurückzuziehenden Capitalen, zum Theile vom Auslande gedeckt. Man braucht einstweilen nur den Belauf der Zinsen jährlich durch Besteuerung einzuziehen und kann daher mit einem gewissen verfügbaren Theile der Staatseinkünfte für den Augenblick eine weit größere Wirkung hervorbringen, als wenn man ihn unmittelbar zur Bestreitung des Bedürfnisses verwenden wollte, die Abzahlung aber vertheilt sich

auf einen langen Zeitraum (*a*). Die großen Ausgaben in Zeiten des Krieges oder anderer außerordentlicher Verhältnisse machen daher Anleihen unvermeidlich. Auch für kleinere Ausfälle hat das Borgen den Vortheil, daß man nicht den Steuerfuß von Jahr zu Jahr zu verändern braucht, was für die Wirthschaften der Staatsbürger störend sein müßte (*b*). Die Annahme, daß die Staatsbürger eine unerschwingliche Steuerlast durch Privatanleihen leicht aufbringen könnten (*c*), ist unhaltbar, denn wenn es auch Allen gelänge, Darleihen zu finden, so würden Viele wegen der Ungleichheit des Credites, der Zersplitterung der gesuchten Capitale und der Abneigung ausländischer Capitalisten, schwerere Zinsen zu entrichten haben, überdieß bleibt auch die Anlegung der Schatzungen, an die man sich in einem solchen Falle vorzüglich halten müßte, immer unvollkommen und bei einem so hohen Fuße würden die Ungleichheiten der Kataster höchst empfindlich werden. Bei einer gewissen Höhe der Steuern erscheint es folglich wohlthätig, daß die Regierung für große außerordentliche Ausgaben von ihrem Credite Gebrauch macht. Es läßt sich jedoch nur aus den gegebenen Verhältnissen in einem Lande beurtheilen, ob das Aufnehmen einer Schuld oder die augenblickliche Steuererhöhung den Vorzug verdiene (*d*).

(*a*) Ricardo, S. 260, bemerkt darum sogar gegen die Anleihen, daß sie die Bürger der Nothwendigkeit des Sparens allzusehr überhöben, was in dem Falle richtig wäre, wenn man schon borgte, während die Steuerfähigkeit des Volkes noch höhere Auflagen zu tragen vermöchte.
(*b*) de Gasparin et Reboul, S. 13: L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif.
(*c*) Ein von Ricardo S. 257 hingeworfener Gedanke.
(*d*) Im letzten russischen Kriege suchte die britische Regierung anfangs mit erhöhten Steuern auszureichen. Dieß mußte aber aufgegeben werden, als der Krieg in der Krim größere Anstrengungen nöthig machte.

§. 479.

II. Das Dasein der Staatsschuld bei einer Regierung, die sich Vertrauen erworben hat, ist für Capitalbesitzer erwünscht, weil sie dadurch ihr Vermögen auf die leichteste Weise anlegen können (*a*). Zinstragende Staatsschuldbriefe sind zu jeder Zeit zu erkaufen und eben so leicht wieder zu verkaufen, wenn man die Summe zurückziehen will, auch ist die Erhebung der Zinsen leicht und die Ausbezahlung erfolgt bei einer guten Finanzver-

waltung pünctlich. Dagegen gereichen die in dem Handel mit Staatspapieren gemachten Gewinnste von volkswirthschaftlichem Standpuncte aus nicht zur Empfehlung des Schuldenwesens, und überhaupt ist der erwähnte Nutzen desselben in Vergleich mit den dargestellten Nachtheilen nicht hoch anzuschlagen. Die aus der bequemen Unterbringung der Geldsummen entspringende Ermunterung zum Uebersparen kann auch auf andere Weise, im Kleinen mit Sparcassen, im Großen mit Creditvereinen, guten Leihbanken u. dgl., zu Wege gebracht werden und der Erfindungsgeist würde da, wo keine Staatsschulden sind, unfehlbar solche Creditanstalten hervorrufen (*b*).

(*a*) Nebenius, I, 664.

(*b*) In dem a. Buche: Influence of the p. d. etc., wird die Staatsschuld als ein wichtiges Belebungsmittel der Circulation und des Unternehmungsgeistes geschildert; Schweden habe darum zu wenig Capital und zu hohen Zins, auch in Toscana fehle es deßhalb an Gelegenheit, Capitale gut anzulegen. — Hier ist Ursache und Wirkung verwechselt. Gewerke und Handel erzeugen die Capitale, welche dann dem Staate geliehen werden.

§. 480.

III. Untersucht man die Wirkungen der Schulden auf die Lage einer Regierung, so hat man Folgendes zu bedenken: 1) Die Staatsgläubiger haben bei einem Wechsel der Verfassung, des regierenden Hauses, überhaupt bei jedem Umsturze der bestehenden Ordnung einen Verlust zu befürchten (*a*), daher ist ihre Anhänglichkeit an die Regierung in Zeiten stürmischer Bewegungen oder Parteikämpfe sehr nützlich, aber in ruhigen Zeiten, oder wo sonst stärkere Bande der Zuneigung und der Pflicht Regierung und Volk aneinander knüpfen, ist diese Wirkung der Schulden von geringerer Erheblichkeit. 2) Der Preis (Curs) der Staatspapiere ist sehr veränderlich, wie es die auf Regierungsmaaßregeln und Zeitverhältnissen beruhenden Hoffnungen und Besorgnisse der Staatsgläubiger mit sich bringen, I, §. 438. Er dient daher zu einem Kennzeichen, woraus die Regierung den Stand der öffentlichen Meinung, insbesondere die Vorstellungen einer wohlhabenden und unterrichteten Classe von Bürgern wahrnehmen, und bald eine Ermunterung, bald eine Warnung schöpfen kann (*b*). Freilich wirken auch vielerlei fremd-

artige Ursachen auf diesen Curs, weßhalb man nur mit Vorsicht Schlüsse auf ihn bauen darf und überhaupt kann dieser Nutzen der Curse nur als eine einzelne gute Seite einer Sache gelten, bei der dennoch die Nachtheile überwiegend sind. 3) Eine verhältnißmäßig große Schuld, welche die Aufnahme neuer Schulden erschwert und bisweilen ganz verhindert, ist ein lästiges Hemmniß für die Regierung. Der Credit des Staates und die Fähigkeit der Bürger, die Zinsen und Tilgungsbeträge aus ihrem Einkommen abzugeben, haben ihre Gränzen, und es ist sehr bedenklich, wenn ein Staat seine Schulden schon bis an dieselben ausgedehnt hat, weil ihm nun für neue Gefahren und Bedürfnisse kein Hülfsmittel mehr zu Gebote steht. Die Regierung eines schuldenfreien oder wenig verschuldeten Staates kann sich in den Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik weit freier bewegen und weit mehr Kraft entwickeln (*c*).

(*a*) Wenn die in Sparcassen niedergelegten Ersparnisse der arbeitenden Classe in Staatspapieren angelegt, d. h. der Regierung geliehen werden, so hat diese eine große Zahl von Gläubigern in den untersten Ständen, worauf man in Frankreich aus dem oben angegebenen Grund besonderes Gewicht gelegt hat. Das Guthaben der Sparcassen bei der Caisse des consignations et dépots war im April 1845 auf 396⁷/₈ Mill. Fr. angewachsen. 1848 wurden 202,³ Mill. Fr. in die unaufkündbare Schuld herübergenommen. 1856 betrug das kündbare Guthaben jener Cassen 266,⁸ Mill — In Großbritanien war die Zahl der Personen, welche Zinsen der Staatsschuld bezogen:

	1833	1848
bis zu 5 L. St.	85142	96415
über 5— 50 „	141021	140962
50— 100 „	25446	24462
100— 500 „	21941	20561
500—2000 „	1799	1550
über 2000 „	183	177
zusammen	275532	284127

Nur die kleinen Posten bis 5 L. haben sich folglich in dieser Zeit vermehrt. — In Frankreich waren 1825 162833 eingeschriebene Schuldposten (parties inscrites), — i. J. 1830 schon 195570, 1834 aber 213168; wobei indeß eine Person mehrmals vorkommen kann, wenn sie Papiere von verschiedenem Zinsfuß besitzt. Documens statistiques, 1835. S. 166. 1845 zählte man in den 5 proc. Schuldbriefen bei Privatpersonen 36833 Posten unter 100 Fr. Renten (Durchschnitt 55), 40186 von 100—500 (D. 260), 13424 von 5—1000 Fr. (D. 740), 9710 von 1—2000 (D. 1440) und 9009 von 2000 Fr. an.

(*b*) Dieß ist von Zachariä a. a. O. vorzüglich herausgehoben worden. „Wenn . . ., so darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden sein darf, wenn seine Angelegenheiten mit Stetigkeit und Besonnenheit verwaltet werden sollen. — Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altrömische Reich, war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten."

(c) Die große Schuldenmasse der neueren Staaten hat jene riesenmäßigen Reichthümer einzelner Bankhäuser erzeugt, die zu einer wahren Macht geworden sind

> Who hold the balance of the world? Wo reign
> O'er Congress, whether royalist or liberal?
> — Who keep the world, both old and new, in pain
> Or pleasure? Who make politics run glibber all?
> The shade of Bonaparte's noble daring?
> *Jew Rothschild* and his fellow *Christian Baring*.
>
> Lord *Byron*, Don Juan, XII, 5.

§. 481.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterung ist dieses: Schulden, durch welche nicht die Regierung unmittelbar eine fortdauernde Vermehrung ihres Einkommens erwirbt oder der Wohlstand und somit die Steuerfähigkeit des Volkes in entsprechendem Maaße erhöht wird, legen den Bürgern eine wirthschaftliche Last auf und bilden für das Finanzwesen eine Beschwerde. Sie können nur gerechtfertiget werden, wenn sie zur Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben oder zur Hervorbringung eines, das Opfer von Sachgütern vergütenden Vortheils für andere Staatszwecke bestimmt sind und wenn in diesem Falle die aus der Schuld entstehenden fortdauernden Ausgaben im Verhältniß zur Steuerfähigkeit des Volkes nicht übermäßig sind, auch der durch Schulden zu deckende Aufwand nicht ohne größere Nachtheile aus Steuern bestritten werden kann. Da schon überhaupt jeder verschwenderische Staatsaufwand zu tadeln ist, so erscheint ein solcher insbesondere schädlich und in erhöhtem Maaße verwerflich, wenn er mit Hülfe von Schulden vorgenommen wird, und selbst nützliche, aber nicht dringende Ausgaben wird man besser verschieben, wenn die Einkünfte nicht für sie zureichen. Es wäre verderblich, wenn eine Regierung über die Wirkungen der Staatsschulden irrige Vorstellungen hegte und dadurch bewogen würde, obige Grundsätze zu verletzen. Es ist jedoch nicht möglich, die Fälle, unter denen das Borgen als zulässig erscheint, durch ein Gesetz erschöpfend zu bezeichnen (*a*); nur die reiflichste Erwägung in jedem einzelnen Falle kann daher vor dem Mißbrauche schützen. In Staaten mit einer ständischen Verfassung gehört die Aufnahme von Schulden zu denjenigen Regierungshandlungen, welche ganz vorzüglich die Zustimmung der Stände erfordern. Diese Sätze sind jedoch nicht auf einen geringen Betrag von

Anleihen anwendbar, die daraus entspringen, daß der Voranschlag der Ausgaben um eine kleine Summe überschritten werden muß oder die Einkünfte unter dem angenommenen Maaße bleiben. Ein solcher mäßiger Ausfall kann späterhin leicht durch einen Ueberschuß der Einnahmen ausgeglichen werden, oder vergrößert wenigstens die Schuld nicht mehr, als in kurzer Zeit wieder abgetragen wird.

(a) In Baden wurde unter der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich († 1811) und wahrscheinlich auf dessen eigenen Antrieb der Versuch gemacht, auf gesetzlichem Wege die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen allein Staatsschulden zulässig sein sollten, zuerst durch das Hausstatut und Landesgrundgesetz vom 1. Oct. 1806, sodann in der „pragmatischen Sanction über das Schuldenwesen" v. 18. Nov. 1808. Staatsschulden sollen nach diesem Gesetze nur in außerordentlichen Fällen gemacht werden. Zu ihrer Gültigkeit gehören: 1) eine rechtfertigende Ursache, nämlich ein wahres unmittelbares Staatsbedürfniß, und zwar entweder eine bleibende Landesverbesserung, oder die Tilgung rechtmäßiger Schulden, oder die Rettung des Staates, des Fürsten oder seines Nachfolgers aus großer Gefahr oder Beschädigung; — 2) gewisse Förmlichkeiten, nämlich Antrag des Finanzministers im Staatsrathe, Zustimmung des Justizministers in Ansehung der Rechtsfrage, sodann Stimmenmehrheit. Das Dasein dieser Bedingungen muß in der Obligation angeführt sein ꝛc.

§. 482.

Die Aufnahme von Schulden auf dem Wege von Anleihen geschieht desto leichter, je mehr der Staat Credit genießt. Dieser gewährt ihm nicht bloß die Sicherheit, in allen Fällen eines plötzlichen Bedürfnisses sich die erforderlichen Summen verschaffen zu können, sondern bewirkt auch, daß dieß unter den günstigsten Bedingungen geschehen kann. Nur der Credit gestattet in einzelnen schwierigen Lagen eine solche Fülle der Kraftentwickelung, die zur Ueberwindung eines mächtigen Widerstandes zureicht, und ruft neben den Anstrengungen der Staatsbürger auch den Beistand auswärtiger Capitalisten zur Hülfe (a). Es muß daher das eifrige Bestreben jeder Regierung dahin gerichtet sein, sich den ausgedehntesten Credit zu erhalten. Der Staatscredit beruht auf denselben Grundursachen, wie der Credit der einzelnen Bürger (I, §. 278), nämlich der guten Meinung von den Hülfsmitteln und der rechtlichen Absicht der Regierung. Zur Hervorbringung dieses Vertrauens wirken vielerlei Thatumstände zusammen, die theils in der Gewalt einer Regierung, theils außer derselben liegen, von denen jedoch kein einzelner

für sich allein entscheidend ist, indem vielmehr alle zusammentreffen müssen.

(*a*) Nebenius, I, 249.

§. 483.

Die Hauptbedingungen des Staatscredites lassen sich so überblicken (*a*):

1) Fähigkeit, die aus dem Schuldenwesen erwachsenden Ausgaben zu bestreiten (*b*). Dazu tragen bei:

a) der Grad des Volkswohlstandes, die Festigkeit desselben und die Aussicht auf die fernere Zunahme desselben. Als Kennzeichen der Steuerfähigkeit des Volks dienen die Ausdehnung der Production, der schon benutzten und noch auf Benutzung wartenden Güterquellen (z. B. baufähiges ödes Land), — die Beschaffenheit der herrschenden Gewerbszweige, — die Volksmenge, — die wirthschaftliche Lage der verschiedenen Classen, — der Grad von wirthschaftlicher Einsicht, Erwerbseifer ꝛc.;

b) der gute Zustand des Finanzwesens und insbesondere die Leichtigkeit, die Auflagen zu erhöhen. Daher hat man zu berücksichtigen: die eingeführte Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalte, — die Höhe der Steuern, die gute Anlegung derselben und die Wirkung, die sie auf die Production und Vertheilung äußern, — die Größe der schon vorhandenen Schuld in Vergleich mit den zu ihrer Verzinsung und Abtragung verwendbaren Staatseinkünften;

c) die Festigkeit der ganzen Staatseinrichtung, — also gute Staatsverfassung (*c*), — natürliche und künstliche Beschützung vor äußeren Angriffen, — Abwesenheit aller Gefahren für Ordnung und Frieden im Innern des Staates; dagegen sind bedrohte Stellung gegen das Ausland, leidenschaftliche Parteiungen, Zwist und Groll im Innern ꝛc. häufige Ursachen eines schwachen Credits.

2) Die Ueberzeugung, daß eine Regierung stets den festen Vorsatz hege, ihren Gläubigern das zu leisten, was denselben zugesagt worden ist. Beispiele begangener Ungerechtigkeit schwächen oder vernichten den Credit, Gewissenhaftigkeit, selbst mit Ueberwindung von Schwierigkeiten behauptet, erhält ihn aufrecht.

Neben der Geschichte der Schuldverwaltung eines Landes trägt auch der ganze Geist der Rechtlichkeit, der eine Regierung durchdringt und sich in vielen Veranlassungen kund giebt, dazu bei, ihr das Vertrauen der Capitalisten zu gewinnen (*d*).

(*a*) Lehrreiche Betrachtungen bei Nebenius, I. 254. — Baumstark, (a. a. O., 1. Versuch) geht die Verwaltung der Domänen, das Münz-, Steuer- und Schuldenwesen, auch die formelle Einrichtung des Staatshaushaltes im Einzelnen durch, um den Einfluß jeder Maaßregel auf den Credit aufzusuchen.

(*b*) Daß die Zinszahlung ohne allmälige Abzahlung nicht hinreiche, zeigt schon Sonnenfels, III, 382.

(*c*) In den Monarchien mit Volksvertretung trägt die landständische Zustimmung zu den Anleihen (§. 481) und die Berathung des Voranschlages zur Befestigung des Staatscredites bei. Wo dagegen die fürstliche Gewalt gefährdet wäre, würde der Credit ebensosehr leiden, als wo diese in schrankenlose Willkür überginge. Sonnenfels, III, 381: „Je unbeschränkter eine Monarchie ist, desto begränzter ist ihr Credit: der Despotismus hat gar keinen.“ — Früherer Unterschied der Kammer- und Landes-Schulden. — Die sonst übliche Verpfändung der Domänen war dem Gläubiger unnütz, weil es nicht zur wirklichen Einweisung in die verpfändeten Gegenstände kam. Das preuß. Ges. v. 17. Jan. 1820 giebt als Garantie das ganze Staatsvermögen an und erklärt den Betrag der verzinslichen Schuld mit 180 Mill. rl. für geschlossen, so daß neue Darleihen nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung“ gemacht werden können. Art. II. — Die Veröffentlichung des ganzen Finanz- und insbesondere des Schuldenwesens wirkt günstig auf das Vertrauen und ist daher auch in denjenigen Staaten zu empfehlen, wo die Verfassung nicht schon hiezu nöthigt. Mehrere Regierungen, z. B. die niederländische unter König Wilhelm I., haben sich durch Verheimlichung sehr geschadet.

(*d*) Eine merkwürdige Erscheinung ist die Weigerung mehrerer Staaten in der nordamericanischen Union, ihre Schulden zu bezahlen, die sogen. Repudiation. Sie ging vom Staate Mississippi aus und wurde auf die Behauptung gestützt, die Anleihen seien nicht in gesetzlicher Form gemacht, auch größtentheils unredlich verschleudert worden. Hiedurch entstand 1841 ein ungeheures Sinken der Schuldscheine mehrerer Staaten, bis auf ungefähr 20 Proc. (Fünf Staaten sind schuldenfrei.) Daher klagte der Präsident Tyler (Botschaft v. Dec. 1842), daß die Union nicht vermocht habe, in Europa eine Anleihe zu Stande zu bringen, obschon europäische Regierungen um niedrigeren Zins geliehen bekämen. Im J. 1848 verweigerten noch Mississippi, Florida, Michigan und Arkansas die Bezahlung, 5 andere erkannten ihre Verbindlichkeit, waren aber im Rückstande. Die Schuld der Staaten wurde im J. 1851 zu $208,^3$, 1858 zu $251,^6$ Mill. D. angegeben. Vgl. v. Raumer, Die verein. St. v. Nordam. I, 406. — Novitsch, Kaufm. Berichte, S. 285. 1849. — American Almanac for 1859.

§. 484.

Weitere Bemerkungen über den Staatscredit.

1) Es ist nicht vorherzusehen, wie weit sich der Credit eines wohlgeordneten und regierten Staates erstrecken könne. Ein

Zusammentreffen günstiger Umstände hat ihn bisweilen, z. B. in Großbritanien, auf eine ganz unerwartete Höhe gebracht (*a*).

2) Die Ausdehnung des Credites drückt sich zunächst in der Größe der Summe aus, die eine Regierung geliehen erhalten kann, unter übrigens gleichen Umständen auch in dem niedrigen Zinsfuße bei den Staatsanleihen, doch könnte z. B. eine große Anhäufung von Capitalen oder eine Stockung in den Gewerben eines Landes der Regierung desselben wohlfeilere Anleihen verschaffen, ohne daß sie gerade mehr Credit genösse als andere. So ist auch das Steigen des Zinsfußes bei neuern Staatsschulden nicht gerade aus dem abnehmenden Credite zu erklären, weil es vielmehr von dem steigenden Begehre von Leihsummen herzurühren scheint.

3) Viele Regierungen sind der Versuchung unterlegen, von ihrem Credite zu überflüssigen oder doch unnöthigen Ausgaben Gebrauch zu machen, weil sie für die geborgten Capitale zuvörderst nur die Zinsen aufzubringen brauchten. Von diesem Mißbrauche des Credits in guten Zeiten (§. 481) muß schon die Erwägung der langwierigen Anstrengungen, die eine Schuld bis zu ihrer gänzlichen Abtragung erfordert, und der Gedanke, daß man sich durch leichtsinniges Borgen die Aushülfe in Bedrängnissen versperrt, dringend abmahnen (*b*).

4) Die Schulden der heutigen europäischen Staaten rühren größtentheils von schweren Kriegen her, die auf diese Weise noch lange fort in den Friedenszeiten nachwirken. Die Kriege werden heutiges Tages mit einem Kraftaufwande geführt, welcher selbst bei günstigem Ausgange ohne Schulden nicht zu bestreiten ist. Die hiedurch angehäufte Schuldenlast vieler Staaten hat bei ihren unverkennbaren Nachtheilen wenigstens das Gute, daß sie von neuen Kriegen abhält, deren Kosten entweder die Gränzen des Credites oder die Steuerfähigkeit des Volkes übersteigen könnten (*c*).

5) Die Geschichte der Staatsschulden zeigt deutlich, wie wenig man sonst über das Wesen des Staatscredits und über die beste Benutzungsart desselben unterrichtet war. Die Einsicht in diesen Gegenstand hat sich im jetzigen Jahrhundert überaus vervollkommnet, wodurch theils die aus dem Schuldenwesen entspringenden Opfer für die Steuerpflichtigen vermin-

dert, theils die Rechte der Staatsgläubiger mehr gesichert worden sind.

(a) Hier kam der beispiellose Aufschwung der Gewerbe und des Handels hinzu, um eine Schuldenmasse erschwinglich zu machen, die einen andern Staat erdrückt hätte.

(b) A. Smith schildert, wie bisweilen selbst der Bürger mit der Fortsetzung eines Krieges zufrieden ist, der ihm anregende Neuigkeiten bereitet und träumerische Hoffnungen von Eroberung und Nationalruhm unterhält, so daß man gerne die größeren Steuern bezahlt, III, 376.

(c) Nur wenige Staaten sind heutiges Tages schuldenfrei; viele Cantone der Schweiz, Liechtenstein, Serbien, Moldau, Wallachei, S. Marino. Auch die türkische Regierung hat in neuerer Zeit Schulden machen müssen. Vergl. Likawetz-Oberhauser, Die europäischen Staatsschulden. Wien 1850. In den nordamericanischen Freistaaten wurde 1835 die ganze Schuld abbezahlt, welche aus dem Befreiungskriege und dem spätern Kriege mit Großbritanien herrührte und 1816 ihren höchsten Stand (127⅓ Mill. Doll.) erreicht hatte. Allein 1837 in der Zeit der Bankverwirrung wurden schon wieder zinstragende Schatzkammerscheine ausgegeben, um den Ausfall in den Einkünften zu decken, und zur Einziehung jener Scheine wurden 1842 und 1843 Anleihen von beinahe 15 Mill. Doll. gemacht. Im Kriege mit Mexiko ist die Schuld beträchtlich erhöht worden. — Nach von Reden (Deutschland und das übrige Europa S. 1016. 1079) belief sich 1854 die Schuld der deutschen Staaten auf 1608¼ Mill. rl., der sämmtlichen europäischen Staaten auf 12854 Mill. rl. oder 48,²³ rl. auf den Kopf. — In keinem Staate hat die Schuld verhältnißmäßig stärker zugenommen als in Sardinien, wo sie 1847 zu 112½ Mill. Lire, zu Anfang 1858 aber auf 677 Mill. angegeben wurde. Die Veranlassungen waren die Kriegsentschädigung an Oesterreich mit 78 Mill., die Kosten der Kriege von 1848 und 49 mit ungefähr 127 Mill., die Kosten des Krimkrieges mit 54 Mill., wofür eine Anleihe von 2 Mill. L. St. in England gemacht wurde, und ungefähr 167 Mill. Kosten der Eisenbahnen bis 1854.

2. Abtheilung.

Verschiedene Arten der Staatsschulden.

§. 485.

Man hat sehr manchfaltige Wege eingeschlagen, um bei einer Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte fremdes Vermögen zu Hülfe zu nehmen. Manche dieser Versuche entstanden aus der Unkenntniß der wahren Grundsätze und der Hoffnung, durch neue künstliche Veranstaltungen allen Nachtheilen zu begegnen, andere aus dem Bestreben, das Schuldenmachen zu verdecken, oder der Absicht, durch andere Formen, Namen und Bedingungen

die Capitalisten geneigter zu machen und anzureizen (a). Ein Theil dieser Maaßregeln erscheint bei genauer Prüfung als verwerflich, da sie mit der Würde einer von sittlichen Grundsätzen geleiteten Regierung und der Schonung der Volkswirthschaft unverträglich sind. Die Arten der Schulden zerfallen zuvörderst in zwei Hauptclassen, erzwungene und vertragsmäßige, bei welchen von dem Staatscredite Gebrauch gemacht wird. Zu der ersteren Art hat man sich öfters gewendet, wenn man nicht auf einen hinreichenden Credit zu bauen wagte, sie haben jedoch größtentheils neben dem in jeder Staatsschuld liegenden Uebel noch andere Nachtheile bei sich.

(a) Belege finden sich in der Finanzgeschichte vieler Staaten, z. B. in v. Hauer, Beiträge z. Gesch. der österr. Fin. S. 125 ff. — Viele statistische Angaben über die Schuldbriefe ꝛc. der einzelnen Staaten enthält das sorgfältig ausgearbeitete Werk: Ch. und Fr. Noback. Vollständ. Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse ꝛc. Leipz. 1851. II B.

§. 486.

Zu den erzwungenen Staatsschulden sind zu rechnen:

I. Rückstände der Ausgaben. Nichts kann das Vertrauen zu einer Finanzverwaltung mehr zerstören, als wenn sie die versprochenen Zahlungen nicht zur rechten Zeit ausführen und also die Forderungen der Beamten, Zinsgläubiger, Gewerbsleute ꝛc. nicht befriedigen kann, §. 463 a. Es ist daher nöthig, schleunig für Mittel zur Berichtigung der Rückstände zu sorgen. Den Inhabern solcher Forderungen verzinsliche Schuldscheine einzuhändigen, wie dieß bisweilen geschah, ist nur eine geringe Milderung des Uebelstandes, weil die meisten Gläubiger dieser Art die ausstehenden Summen zu ihren Ausgaben nicht entbehren können und beim Verkaufe der empfangenen Schuldscheine gewöhnlich etwas einbüßen.

II. Geforderte Steuervorschüsse (Anticipationen). Es ist für die Steuerpflichtigen ebenfalls höchst drückend, wenn sie ihre Steuern auf einen gewissen Zeitraum voraus entrichten müssen. Die Gestattung eines die Zinsen vergütenden Abzuges (Disconto) beseitigt die Härte dieses Mittels nicht völlig und dasselbe ist ebenfalls nur als augenblickliche Nothhülfe einer bedrängten Regierung anzusehen. Wird der Vorschuß den Steuerpflichtigen freigestellt, so gehört er in die 2. Classe der Schulden.

III. Zwangsanleihen. In schlimmen Lagen des Staatshaushaltes gewähren sie zwar eine augenblickliche Hülfe, aber diese ist mit erheblichen Nachtheilen verbunden. Die Nöthigung zu einem Vorschuß müßte, um gerecht zu sein, gesetzlich alle Steuerpflichtigen von einem gewissen Maaße der Steueranschläge an treffen; aber auch dann, und abgesehen von den Unvollkommenheiten des Schatzungssystems, beschwert sie doch sehr ungleichmäßig, weil das Aufbringen und Entbehren einer gewissen Summe bei einigen Classen der Steuerpflichtigen, z. B. den Grund- und Hauseigenthümern, noch schwerer ist als bei anderen, z. B. Bankherren und Capitalisten. Hiezu kommt, daß Zwangsanleihen den gänzlichen Mangel an Credit vermuthen lassen und dadurch ihn wirklich erzeugen. Sie geben nur eine beschränkte Hülfe und versperren die Aussicht auf künftige freiwillige Unterstützung. Der bloß gegen Gemeinden, Stiftungen ꝛc. gerichtete Zwang ist ein Mißbrauch der obervormundschaftlichen Gewalt (*a*).

IV. Bürgschaftsgelder (Cautionscapitale) der Beamten, die mit der Verwaltung öffentlicher Gelder beauftragt sind, sowie der Pachter von Domänen und Staatsgewerben. Man pflegt diese Bürgschaftssummen der Schuldverwaltung zu übergeben, die sie den Angestellten verzinset. Wenn dieselben nicht höher festgesetzt werden, als es die Sicherung des Staates gegen Verluste erfordert (§. 567), so ist diese Einrichtung zweckmäßig, auch wird sie allgemein angetroffen. Bestehen die Cautionen aus hinterlegten Staatspapieren, so müssen diese von anderen Staatsgläubigern erkauft werden und die Schuld wird hiedurch nicht vergrößert, aber die baar eingezahlten Summen bilden einen besonderen Theil der Schuld, in welchem jährlich viel Zu- und Abgang durch neue Anstellungen und Tod oder Austritt stattfindet, während der Gesammtbetrag ziemlich gleich bleibt (*b*).

(*a*) Nebenius, I, 319. — Billigung der erzwungenen Anleihen in schwierigen Fällen bei verschiedenen älteren Rechtsgelehrten, Klock, De aerario, S. 331. — In Frankreich war 1793 eine Zwangsanleihe von 1000 Millionen verordnet worden, die aber sehr langsam, unter dem Widerspruche der Reichen, die man treffen wollte, einging, und nur 400 Mill. einbrachte. Bresson, Hist. fin. de la France, II, 192, 245. Thiers, Hist. de la revolution franç. VIII, 188, 510. Die

spätere Zwangsanleihe unter dem französischen Directorium wurde auf Gaudin's Betrieb sogleich nach dem 18. Brumaire 1799 abgeschafft. Es sollten 100 Mill. Fr geliehen werden, die eine Jury nach den Katastern und nach eigenem Ermessen auf die Steuerpflichtigen umzulegen hatte. Gaudin ersetzte sie durch einen Steuerzuschlag von 25 Ct. auf die Grund- und Mobiliarsteuer, zur Hälfte in Creditpapieren des Directoriums zahlbar. — In Oesterreich entstand 1705 eine Zwangsanleihe von der Hälfte des im Privatbesitze befindlichen Silbers, in natura oder in Geld zu entrichten. 1760: Gelder der Stiftungen, Minderjährigen ꝛc. mußten in öffentliche Fonds gelegt werden; 1794 Zwangsanleihe zu 3½ Proc. verzinslich, genau nach den Steueranschlägen bemessen und von mäßigem Betrage, wie eine Steuererhöhung anzusehen. Dieß Verfahren wurde mehrere Jahre lang wiederholt. Die Verzinsung dieses Kriegsdarlehens hörte 1804 auf. Das Patent vom 1. Jun. 1798 gründete die sogen. Arrosirungsanleihe. Die Inhaber von Bankobligationen mußten nämlich 30 Proc. des Nominalbetrages baar zuschießen, dagegen erhielten sie statt der 4proc. neue 5proc. Obligationen für das Ganze, die jedoch 1811 ebenfalls unter die Zinsenniedrigung fielen. §. 516. Aehnlicher Zwang zum Nachzahlen weiterer 20—50 Proc. bei den sogen. Kupferamtscapitalen, Patent 1. Jun. 1800. v. Hauer, a. a. O. Tebaldi, Die Geldangelegenheiten Oe.'s, S. 7 Auch das Anlehen von 1806 war mit Zwang verbunden. — Zwangsanleihe in der Lombardei 1850. — Zwangsanleihe der österreichischen Regierung im Jahre 1859 in der Lombardei und Venetien, 75 Mill. fl. zu 5 Proc., zu 70 für 100 Nennbetrag einzuzahlen. Der auf die Lombardei kommende Theil konnte wegen der unglücklichen Wendung des Krieges nicht eingezogen werden. — Baier. Zwangsanleihe von 1809. — Bad. V. v. 28. Dec. 1813, nach welcher zur Bestreitung der Kriegskosten die Vermögenderen einen Beitrag geben sollten, gegen Vorschußscheine, die mit 6 Proc. verzinset wurden. Man bediente sich hiezu der Anschläge für die Einkommensteuer von 800 fl. an und forderte nach der Größe des Einkommens 20—40 Proc. desselben. — Zwangsanleihe der spanischen Regierung im Aug. 1836, nach der erzwungenen Annahme der Cortes-Verfassung. 200 Mill. Realen, nach einer bestimmten Vertheilung unter die Provinzen von den Steuerpflichtigen einzutreiben.

(*b*) Baden: den Caventen werden seit 1832 besondere Cautionsscheine ausgeliefert (früher Rentenscheine). Die Cautionen betrugen zu Anfang 1850 477900 fl., Anfang 1859 760344 fl. Ein Postmeister hat 1000 fl., ein Domänenverwalter, Obereinnehmer 800 fl., Postverwalter 500 fl., Posthalter 3—500 fl., Postpacker und Briefträger 300 fl., ein Unterheber 1—400 fl. zu hinterlegen. — In Frankreich betragen 1860 die Cautionen gegen 250 Mill. Fr., Zins zu 3 Proc. 7½ Mill. Auch Mäkler, Notare, Advocaten beim Staatsrath und Cassationshofe müssen Bürgschaft leisten.

§. 487.

V. Ausgeben von Staatspapiergeld, welches für ein gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird und daher einen Zwangsumlauf hat (I, §. 300, II, §. 252), so daß es von den Staatscassen zu den Staatsausgaben gebraucht werden kann (*a*). Das dasselbe dagegen auch bei allen Staatscassen bei Zahlungen angenommen werden muß, ist kein Schutz gegen Mißbrauch, weil

die eingegangenen Summen von Papiergeld sogleich wieder von Neuem ausgegeben werden können. Wird das Staatspapiergeld (die sog. Cassenscheine) bei öffentlichen Cassen auf jedesmaliges Verlangen der Besitzer gegen gute Münze eingelöst, so sind diese gegen Verlust geschützt, weil sich dann das Papiergeld im Umlaufe der Münze ganz gleich stellt und nicht übermäßig vermehrt werden kann, ohne sogleich wieder zurückzuströmen. Bei einer geringen Menge desselben wird von der Einlösung wenig Gebrauch gemacht, weil es genügt zu wissen, daß man dieselbe beliebig verlangen kann. Durch das Ausgeben eines einlöslichen Papiergeldes ist eine Schuld der Regierung deutlich ausgesprochen. Diese Schuld ist jedoch von eigenthümlicher Art, denn 1) sie wird nicht verzinst, 2) die Gläubiger sind in der Regel Inländer, ihre Personen wechseln unaufhörlich, und die Tilgung wird durch den Umlauf des Papiergeldes fortwährend hinausgeschoben, 3) es wird durch Wiederausgabe der eingelösten Papiere die Schuld stets von Neuem eingegangen. Bei einem nichteinlöslichen Staatspapiergelde besteht zwar keine andere anerkannte Verbindlichkeit gegen die Besitzer desselben, als die Annahme bei Zahlungen an die Staatscasse, doch ist im Allgemeinen eine Verpflichtung der Regierung nicht zu verkennen, das Papiergeld im Verkehre der Münze gleich (im Pari) zu erhalten und die Bürger, denen dieß Zeichen einer Metallmenge aufgedrungen wird, nicht in Schaden kommen zu lassen. Diese Entschädigung läßt sich zwar nicht so, wie eine Schuld im gewöhnlichen Leben abgetragen wird, bei einem im Curse gesunkenen Papiergelde erfüllen, weil der Verlust beim Umlaufe jedes Stückes sich unter die aufeinanderfolgenden Besitzer vertheilt und im Einzelnen unerforschlich ist, aber jene Verpflichtung ist darum nicht weniger streng zu nehmen und muß von dem Mißbrauch des Papiergeldes dringend abmahnen. Oft ist, um dieser Verpflichtung zu genügen, das Staatspapiergeld theilweise gegen verzinsliche Schuldscheine zurückgezogen worden.

(a) Es giebt Zettelbanken, deren Eigenthümer der Staat ist und die Leihgeschäfte u. dgl. betreiben, 1, §. 317 (a) (c) (g). So lange sie ihrer Bestimmung gemäß verwaltet werden, kommen ihre Scheine mit dem Privatpapiergelde überein, sie entfernen sich aber von demselben, wenn die Einlösung aufhört. — In Oesterreich ist Kupfermünze ausgeprägt worden, welche den Wiener Banknoten gleich galt und so sehr über seinen Metallwerth erhöht wurde, daß es mehr ein Zeichen als ein selbstständiges Geld

darstellte; es waren Stücke von 1, 3, 15 und 30 kr., die aber zugleich mit dem Papiergelde auf 1/5 herabgesetzt wurden.

§. 488.

Die angegebenen Eigenschaften, insbesondere die Unverzinslichkeit, haben dem Staatspapiergelde bei vielen Staatsmännern eine große Empfehlung gegeben. Eine mäßige Menge Papiergeldes, die nur einen Theil der umlaufenden größeren Münzsorten ersetzt, in Verbindung mit pünctlicher Einlösung und Annahme bei den Staatscassen, ist unschädlich, so lange der gute Zustand des Finanzwesens währt. Allein in unglücklichen Kriegen und anderen Bedrängnissen zeigen sich ernstliche Gefahren. Selbst jene mäßige Menge des Papiergeldes würde dann nicht im Pari mit der Münze erhalten werden können, noch schlimmer aber ist die große Versuchung, sich durch die Ausgabe von neuem Papiergelde zu helfen. Da hiebei die Einlösung bald unmöglich wird und ausdrücklich aufgehoben werden muß, so bleibt das Sinken des Curses nicht aus, die in dem gesunkenen Papiere eingehenden Staatseinkünfte reichen immer weniger zu, weil die Preise aller Dinge in die Höhe gehen, und man sieht sich stets zu einer neuen Vermehrung des Papiergeldes hingedrängt, II, §. 252—254. Dieser Zustand müßte bis zur gänzlichen Preislosigkeit des Papiergeldes hinführen, wenn man nicht Mittel fände, früher der Anhäufung desselben Schranken zu setzen und dessen Curs festzustellen (*a*). Auf welcher Stufe des Uebels man auch dem weiteren Anwachse desselben Einhalt zu thun anfängt, so ist dasselbe noch immer größer, als wenn ein gleicher Betrag an Schulden auf andere Art, insbesondere durch Anleihen gemacht worden wäre. Der Nahrungsstand vieler Familien wird zerstört bis zur gänzlichen Verarmung, die Gewerbe leiden, während Einzelne dagegen bei dem Abtragen ihrer Verbindlichkeiten in dem gesunkenen Papiere einen Gewinn machen. Die Verwirrung im Geldwesen und in den Geldpreisen, welche alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse durchdringt, muß eine Zerrüttung und Lähmung des ganzen Verkehrs verursachen, und auch nachdem man die Heilung zu veranstalten angefangen hat, dauert es noch lange, bis die großen Verluste verschmerzt und ersetzt sind. Diese vertheilen

sich auch höchst zufällig und ungleichförmig unter die Staatsbürger und sind weit größer, als der Nutzen für die Staatscasse (*b*). Ein ausgeartetes, vom Staate beschütztes Privatpapiergeld ist in Ansehung der Wirkungen dem vom Staate selbst ausgegebenen gleich zu achten, I, §. 300.

(*a*) Zum Beispiel dienen die Erfahrungen mehrer neuerer Staaten, I, §. 315 bis 317. II, §. 254. — Die Hemmung dieser Verwirrung gelingt nicht jedesmal sogleich. Die österreichischen Einlösungsscheine, von denen je 100 fl. für 500 fl. Banknoten ausgegeben wurden, sanken noch sehr im Curse. Die französischen mandats territoriaux, eine Schöpfung des Directoriums v. 16. März 1796, die zum Theile dazu bestimmt war, die tiefgesunkenen Assignaten gegen $^1/_{30}$ ihres Nominalbetrages einzuziehen, verloren ebenfalls sehr im Curse gegen Münze. Man beabsichtigte, die Mandaten durch Domänenverkäufe zu tilgen, so daß man die Staatsländereien ohne Versteigerung nach der Taxe von 1790 gegen die nämliche Summe in Mandaten hingab. Dieß geschah auch, konnte indeß den Curs der letzteren nicht aufrecht erhalten, weil die Ländereien sehr gegen den damaligen Preis gefallen waren und die auf $^1/_2$—$^1/_3$ Proc. gesunkenen Assignaten bei der Umwechslung gegen Mandaten viel zu hoch gerechnet wurden, auch das Vertrauen zu allem Papiergelde zerstört war. Die Mandaten galten anfangs (Febr. 1796) 60—64 Proc., im August dess. Jahres nur noch zwischen 2 und 3 Proc. und zuletzt, im Sept. $4,^{58}$ Proc. Schon am 26. Juli 1796 wurde angeordnet, daß die Mandaten bei der Ueberweisung von Domänen nur nach dem Curse angenommen werden sollten. Sie verschwanden aus dem Umlaufe und die verborgen gewesene Münze kam häufig zum Vorschein. Thiers, Hist. de la revolution fr., VIII, 190. 341. Vergl. Storch, Handb. III, 111.

(*b*) Als in Frankreich der Verkehr von der Verwirrung durch Assignaten und Mandaten befreit worden war und sich wieder belebte, trat die Noth derer, die in Papiergeld von der Staatscasse bezahlt wurden, deutlich hervor. Le gouvernement, c. a. d. ses chefs, ses agens de toute espèce, militaires, administrateurs ou magistrats, ses créanciers, étaient réduits à une affreuse détresse. — Les rentiers mouraient de faim, les fonctionnaires donnaient leur démission. Thiers, VIII, 344. — Die letzten 20 000 Mill. Fr. Assignaten hatten der Staatscasse ungefähr nur soviel als 100 Mill. Fr. Münze genützt. Die gesetzliche Preisbestimmung der nöthigsten Waaren (das „maximum“) und das Verbot, ein Agio auf Münze zu nehmen, 1793, bei Strafe von 6 Jahren Zuchthaus, hatten das Uebel nur ärger gemacht und man hatte 1795 diese harten und doch unausführbaren Gesetze zurücknehmen müssen. Thiers, V, 152. VII, 42. 245. 387. — In China war es im 11. und 12. Jahrhundert üblich, bei der Ausgabe von Papiergeld zu bestimmen, nach wieviel Jahren dasselbe vollständig eingelöst sein solle, aber dieß wurde nicht pünctlich vollzogen und die Scheine sanken im Preise. Die nach 7 Jahren zahlbaren Kiao-tschao von 1155 fielen dergestalt, daß ein Reiskuchen nach heutigem französ Gelde 75 000 Fr. galt. Nat. Rondot in Journ. des Econ. XXV, 113 (Jan. 1850).

§. 488.

Das Papiergeld erscheint demnach als eine gefährliche Art von Staatsschulden. Nur fortdauernde hohe Einsicht und Festig-

keit der Regierung kann vor dem Mißbrauche bewahren, und es giebt keine äußere Schutzwehr oder Bürgschaft, die nicht späterhin, wenn jene Eigenschaften den Regierungen fehlen, vereitelt werden könnte (*a*). Es ist eine schädliche Selbsttäuschung, wenn man glaubt, eine große Summe neuer Papiere unbemerkt und ohne Nachtheile ausgeben zu können, weil man den Belauf derselben vielleicht verheimlicht. In Zeiten, wo man beträchtliche Schulden zu machen gezwungen ist, darf man sich auch am wenigsten die Fähigkeit zutrauen, das Papiergeld durch Einlösung stets im Pari zu erhalten. Dasselbe ist deßhalb keine gute Aushülfe in einer schwierigen Lage, vielmehr ist es nur unter solchen Umständen unschädlich, wo man es leicht entbehren könnte und bloß den Vortheil einer Zinsersparung in beschränktem Maaße beabsichtigt. Dieß ist der Fall, so lange die Menge des Papiergeldes gering ist, z. B. $^1/_5$ der jährlichen Staatseinkünfte, so daß die Möglichkeit, dasselbe einzuziehen und dafür verzinsliche Anleihen aufzunehmen, keinem Zweifel unterliegt (*b*). Am wenigsten hat dasjenige Staatspapiergeld gegen sich, welches nur auf bestimmte Zeit, als Vorausnahme (Anticipation) gewisser Einkünfte, ausgegeben und bei oder nach dem Eingehen derselben eingezogen wird (*c*). Verzinsliche Schuldbriefe, selbst wenn sie auf kleine Summen, z. B. auf 50 oder 25 fl. lauten, sind nicht als Papiergeld anzusehen, weil man sie wegen der Verzinsung gerne behält und wegen der beim Ausgeben nöthigen Vergütung der angelaufenen Zinsen nicht so leicht und gerne wie Geld bei Zahlungen anwendet (*d*).

(*a*) Auch die landständische Mitwirkung zu dem Beschlusse über das Ausgeben des Papiergeldes, obgleich ohne Zweifel sehr nützlich, gewährt doch keine unfehlbare Sicherheit gegen Mißgriffe, weil in dieser Angelegenheit, die gründliche staatsökonomische Kenntnisse erfordert, auch eine solche Versammlung leicht in Irrthümer verfallen oder überrascht werden kann.

(*b*) Die vermehrten Staatsausgaben bei verminderten Einkünften haben 1848 und 49 viele deutsche Regierungen bewogen, Papiergeld auszugeben oder das schon ausgegebene zu vermehren. Dieß geschah zum Theile in sehr mäßiger Menge, z. B. Baden 2 Mill. fl. ($1,^{47}$ fl. auf den Kopf), später 3 Mill., in Würtemberg ebenfalls 3 Mill. ($1,^{66}$ fl. a. d. K.) zum Theile aber in einer Menge, welche der inländische Umlauf eines kleinen Landes nicht fassen kann und welche daher nur auf die Annahme in anderen deutschen Staaten berechnet sein konnte; Kurhessen $2^1/_2$ Mill. rl. ($5,^{76}$ fl. a. d. Kopf), Meiningen und Koburg-Gotha je 800 000 rl. ($6,^5$ u. 7 fl.), Sachsen 7 Mill. rl. ($6,^4$ fl.), A. Bernburg 300 000 rl. ($10,^5$ fl.), A. Köthen 500 000 rl. ($19,^7$ fl. a. d. Kopf!). Dieß Ueber-

maaß macht das Bedürfniß einer bundesgesetzlichen Regel sehr fühlbar. — In Oesterreich sind seit 1848 mehrere Arten von Staatspapiergeld ausgegeben worden, namentlich unverzinsliche Reichsschatzscheine (bis zu 5 fl. herab, die Scheine von 100 fl. an trugen 3 Proc. Zins), Anweisungen auf die ungar. Landeseinkünfte, Treforscheine im Lombardisch-venezianischen Königreich (70 Mill. Lire), auch Münzscheine bis auf 10 u. 6 kr. wegen des Mangels an Scheidemünze. Zu Ende 1852 war für 144·631 168 fl. wahres (unverzinsliches) Staatspapiergeld vorhanden, welches im Curse den Banknoten gleich stand, v. Hauer, Neuere Uebersicht ꝛc. 1853. S. 127. Von diesen Papieren und den (verzinslichen) Cassenanweisungen besaß die Bank 51½ Mill., die aber darum nicht weniger Theile der Staatsschuld sind. Dieses sämmtliche Staatspapiergeld ist neuerlich wieder aus dem Umlaufe gezogen und gegen Bankscheine umgetauscht worden.

(*c*) In Oesterreich wurde 1761 eine neue Menge von Bankzetteln ausgegeben, die bei der beabsichtigten Anleihe von 7 Mill. fl. eingezahlt und eingezogen werden sollten. — Anticipation der preuß. Vermögens- und Einkommenssteuer (§. 404) durch gestempelte Treforscheine, die bei der Entrichtung dieser Steuer und auch später für baar bei den Staatscassen angenommen werden sollten. Edict v. 24. Mai 1812. Die durch die Steuer eingehenden Treforscheine sollten vernichtet, die auf diese Weise nicht eingegangenen aber aus dem Steuerertrage eingelöst und vernichtet werden. Edict v. 19. Jan. 1813. Hiemit sind die anderen nicht gestempelten, im Umlaufe gebliebenen Treforscheine, neuerlich Cassenanweisungen genannt, nicht zu verwechseln, vgl. I, §. 296. — Niederländische Münzscheine, §. 201.

(*d*) Vgl. I, §. 293 (*e*). In neuerer Zeit hat man öfters solche Obligationen ausgegeben und die Zinsberechnung durch eine aufgedruckte Tabelle erleichtert. Sie dienen zur Anlegung kleiner Ersparnisse und verschaffen hiedurch allerdings der Regierung eine größere Menge von Darleihern.

§. 490.

Die Vorzüge der freiwilligen Anleihen (§. 485) erhellen aus der vorstehenden Betrachtung der erzwungenen Staatsschulden. Der Gläubiger leiht unter Bedingungen, die er genehmiget, und die sämmtlichen Staatsbürger tragen zu den hieraus erwachsenden Lasten durch Steuern gleichförmig bei. Während der allmäligen Vermehrung der Staatsschulden ist man auch bei den Anleihen auf mancherlei Einrichtungen verfallen, die sich nach folgender Eintheilung ordnen lassen (*a*). Die Anleihen dienen

I. zu einer bloß augenblicklichen Aushülfe (schwebende Schuld), oder sie werden

II. auf längere Zeit gemacht;

A. Einfache verzinsliche Anleihen. Hier treten Verschiedenheiten in den über die Heimzahlung getroffenen Verabredungen ein, indem nämlich

1) eine gewisse Frist zur Abtragung festgesetzt, oder
2) dem Gläubiger die Kündigung gestattet, oder
3) demselben lediglich der Zinsbezug ohne das Versprechen einer Zurückzahlung der Forderung selbst zugesichert wird; Renten. Bei diesen giebt es wieder eine doppelte Art, die Verzinsung des Capitals zu bezeichnen, es wird entweder
   a) der Zinsfuß im Verhältniß zur geliehenen Summe ausgedrückt, oder
   b) im Verhältniß zu einem von dieser verschiedenen Renn-(Nominal-)Betrage.

B. Anleihen mit einer die Verzinsung und allmälige Tilgung enthaltenden Rente; Zeit- und Leibrenten.

C. Anleihen mit einem Tilgungsplane, wobei die aufgeschobenen Zinsen nachbezahlt und Gewinnste verloost werden; Lotterieanleihen.

(*a*) Vergl. Nebenius, S. 329 ff. — Baumstark, S. 228.

§. 491.

I. Es giebt Anleihen, welche nur zur Aushülfe bei einer augenblicklichen Unzulänglichkeit der Einkünfte bestimmt sind und daher nur auf kurze Zeit, gewöhnlich nicht über ein Jahr hinaus, gemacht werden. Sie werden, als vorübergehend, nicht in den dauernden Verzinsungs- und Tilgungsplan aufgenommen, sondern bleiben lediglich auf die Einkünfte jedes einzelnen Jahres angewiesen. Man hat sie neuerlich mit dem Namen schwebende Schuld, dette flottante, floating debt, belegt (*a*). Diese kann 1) davon herrühren, daß die Ausgaben und die zu ihrer Deckung bestimmten Einkünfte nicht gleichzeitig zusammentreffen, und daher, weil jene nicht verschoben werden dürfen, auch kein genügender Betriebsvorrath in Bereitschaft ist (§. 88), die nöthigen Summen einstweilen geborgt werden müssen. Dieß geschieht besser durch Aufnehmen bei Capitalisten, als durch freiwilligen Vorschuß einer Auflage von den Steuerpflichtigen, vgl. §. 486. 2) Die schwebende Schuld kann auch daraus entspringen, daß überhaupt die Einkünfte des Jahres nicht zureichen. In diesem Falle werden die vorläufigen Anleihen nicht so leicht wie die unter 1) erwähnten in kurzer Zeit wieder beseitigt, denn

wenn in den folgenden Jahren keine Ueberschüsse vorhanden sind, so entsteht aus der Abtragung dieser Schulden nach Ablauf des kurzen, festgesetzten Zeitraums abermals eine Unzulänglichkeit der verfügbaren Einkünfte, die zu neuem Borgen in ähnlicher Weise nöthigt. Gelingt es nicht, mit Hülfe von Einnahmsüberschüssen oder Ersparungen sich in den folgenden Jahren von dieser schwebenden Schuld zu befreien, so bleibt nichts übrig, als sie in die fortdauernde herüber zu nehmen (*b*).

Die Kosten dieser Anleihen sind heutiges Tages nicht mehr so groß wie ehmals (*c*), besonders da, wo sich große Banken befinden, welche die nöthigen Summen gegen Schuldbriefe der schwebenden Schuld, bons royaux oder du trésor, Schatzkammerscheine, exchecquer bills, vorstrecken (*d*). Aehnliche Anleihen, wenn auch nicht gerade mit solchen Scheinen, die in den Umlauf kommen, sind überhaupt nicht zu vermeiden; sog. Cassenanleihen.

(*a*) Roy, damaliger französischer Finanzminister, sprach in der Deputirten-Kammer, 25. Juli 1828: Ce sont ces emprunts à échéance, que nous nommons dette flottante, ce sont ces engagements remboursables, soit qu'ils aient pour objet un déficit réel ou une avance de fonds, soit qu'ils aient pour objet de subvenir à des paiemens pour lesquels les fonds ne sont pas encore rentrés.

(*b*) In Frankreich kamen schon während des 18. Jahrhunderts regelmäßig solche Anticipationen auf das folgende Jahr vor. Sie betrugen 1715: 186 Millionen Liv. — 1770, bei Terray's Antritt, 154 Mill. — 1773, bei dessen Abgang, 30 Mill. — 1775, in Turgot's zweitem Jahr, 78 Mill., — 1776: 50 Mill — 1781, unter Necker, 119 Mill. — 1782, Fleury, 184 Mill. — 1789 noch 225 Mill.

(*c*) Nach Necker, Admin. des fin. II, 251, kosteten die Anticipationen oft 8—10 Proc. jährlich, weil sie mehrmals im Jahre erneuert werden mußten, wobei immer ½—1 Proc. Provision außer dem Zins vorkam. Er verlängerte sie auf ein Jahr, mit 1 Proc. Gebühr und 4½—5 Proc. Zins. — Auch in deutschen Staaten kamen noch in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts Cassenschulden von 8—9 Proc. Kosten vor.

(*d*) Bons royaux, seit 1848 bons du trésor in Frankreich, gewöhnlich von der Bank übernommen. Der im Finanzgesetz bestimmte zulässige ordentliche Betrag derselben (vorbehaltlich besonderer Bewilligungen) ist in den letzten Jahren 250 Mill. Fr. Der Zinsfuß wird öfters verändert und ist niedriger bei bons auf 3—5 Monate als bei längerer Frist. 1859 wurde er auf 2½ Proc. gesetzt, vorher 4. Uebrigens werden in Frankreich zur schwebenden Schuld noch verschiedene andere Bestandtheile gerechnet, welche darin übereinkommen, daß eine Rückzahlung der einzelnen Schuldposten gefordert werden kann, wenn gleich im Ganzen der Betrag ziemlich gleich bleiben mag. Dahin gehören außer den bons noch 1) Summen, die von den Gemeinden, Departements und Stiftungen der Schuldentilgecasse übergeben sind, 2) die nicht anders angelegten Sparcassengelder, 3) die von der Hinterlegungscasse auf laufende Rechnung (compte courant) überlieferten Summen ꝛc. Die schwebende

Schuld ist von sehr wechselndem Betrage; sie war z. B. Ende 1830 223 Millionen Fr., 1835 546 Mill., zu Anfang 1848 630 Mill. Am 1. Febr. 1851 war sie 577 Mill., wovon 113 Mill. in bons, 1855 stieg sie auf 886 Mill. Sie betrug am 1. Jan. 1858 815 Mill., 1859 810 Mill., wobei 159 Mill. bons du tr., 1860 g. 690 Mill., wovon 135 Mill. bons.

Exchequerbills in Großbritanien (seit 1696, wo sie Montague einführte) mit Tageszinsen, während die sonst ähnlichen navy bills erst nach ½ J. Zins trugen. Ihre Summe wird jährlich vom Parlament bewilligt und ein Theil von ihr wird auf der Bank übernommen, welche hiedurch in der Leichtigkeit des Zurückziehens ihrer Noten gehindert wird. Auch Goulbourn (Unterhaus, 18. Mai 1829) erklärt eine große Schuld dieser Art (a great and unmanageable debt) in schwierigen Zeiten für sehr hemmend. Vgl. Parnell, On fin. reform S. 267. Bailly, I, 87. Der Zins wird beim Ausgeben neuer Scheine nach dem jedesmaligen herrschenden Zinsfuße bestimmt, aber so, daß er in Pence von 100 L. für den Tag ausgedrückt werden kann; 2 P. täglich ist 3 Proc., 1½ ist 2¼ Proc. Von Zeit zu Zeit hat man einen Theil von ihnen in eine Art der bleibenden Schuld umgewandelt (fundirt). Die größte in einem Jahre ausgegebene Summe war 54 158 000 L. im Jahr 1813. Seit 1825 ist die jährliche Ausgabe (issue) unter 30 Millionen, 1832 war die umlaufende Summe 25·696 000 L. St., der Zins 659 000 L. St. Im März 1835 wurden 28 Mill. e. bills fundirt, wie es 1829 mit 3 Mill. geschehen war. Im J. 1840 standen 21·688 000 L. St. aus, für 1851 war der Belauf auf 17·756 600 L. gesetzt. Am 1. März 1858 beliefen sich die e. bills u. bonds (über 1 Jahr hinaus) auf 25·911 500, 1859 auf 18·277 400 L., weil im J. 1858 7 Mill. Sparcassengelder fundirt wurden. Die Zinsausgabe von 1858/9 war 968183 L. Der Curs wird durch die Anzahl von Schill. bezeichnet, die man beim Ankauf von 100 L. St. noch zulegen muß. Diese Prämie war z. B. im J. 1850 50—70 Sch., im Jun. 1859 17—21 Sch., im Nov. 1840 aber kaufte man die Scheine um 2 Sch. unter Pari ein.

§. 492.

II. A. Auch die Anleihen auf längere Zeit werden gewöhnlich ganz einfach so wie unter Privatpersonen abgeschlossen, mit Verabredung eines Zinsfußes, nach welchem die Schuld bis zur Abtragung verzinst werden soll (*a*). In Bezug auf die Rückzahlung findet folgende Verschiedenheit Statt:

1) Viele ältere Staatsanleihen wurden auf bestimmte Zeit gemacht. Dieß kann jedoch große Verlegenheit verursachen, wenn in dem festgesetzten Zeitpuncte die Zurückzahlung durch die Umstände erschwert wird, so daß man entweder andere Anlehen unter lästigeren Bedingungen zu Stande bringen oder eine Verlängerung des Termins von den Gläubigern zu erlangen suchen muß. Bei günstigen Verhältnissen dagegen würde es vortheilhaft sein, die Schulden beliebig früher abzahlen zu können und es ist rathsam, sich dieß im Vertrage vorzubehalten.

In einem Staate, der durch gute Verwaltung seinen Credit ungeschwächt erhalten hat, ist die Zusicherung eines Heimzahlungstermines unnöthig. Die Unbequemlichkeit ist geringer, wenn eine regelmäßige Tilgung von Jahr zu Jahr nach festgesetzter Fortschreitung ausbedungen wird, wobei das Loos die Reihenfolge in der Rückzahlung der einzelnen Theil-Schuldbriefe bestimmen muß (*b*). Diese Einrichtung ist neuerlich bei einem Theile der Anleihen verabredet worden und hat auf das Vertrauen der Darleiher günstig gewirkt, sie dürfte jedoch aus obigen Gründen wenigstens nur bei einem kleinen Theile der Staatsschuld eingeführt werden.

(*a*) Schon im Alterthum kommen zahlreiche Beispiele von Anleihen der Staaten vor, besonders bei den reichen Tempeln, wie z. B. dem großen Schatze in Delos. Böckh, Staatsh. d. Ath. I, 765. — Im Mittelalter scheinen die Staatsanleihen den städtischen nachgeahmt und zuerst in den italienischen Freistaaten aufgekommen zu sein, in Venedig 1171 und 1187, in Florenz 1324. Man verpfändete häufig gewisse Einkünfte zur Verbürgung, z. B. in Genua die Zölle und später auch andere Einnahmen. Der Zins stieg bisweilen bis 10 Proc. Je 100 lire, die Jemand herlieh, gaben einen Antheil (locus, luogo) bei den Verpachtungen der verpfändeten Einkünfte. Die verschiedenen Gesellschaften von Staatsgläubigern vereinigten sich zu einer großen Genossenschaft, der Casa di S. Georgio, welche große Macht erlangte und aus der sich später die Zettelbank bildete. I, §. 310. Bizarus, Senatus populique Genuensis rerum domi forisque gestarum historiae S. 79. Hüllmann, Städtewesen IV, 106. Selbst die Päpste konnten in Geldverlegenheiten nicht umhin zu borgen und das Zinsverbot des kanonischen Rechtes zu umgehen. Man bediente sich der Form eines Rentenkaufes und behandelte die Anleihen als Leihanstalten (mons pietatis). Clemens VII. errichtete 1527 einen monte, um Geld zu 10 Proc. aufzunehmen, wofür die Güter der apostolischen Kammer verpfändet wurden. Die Gläubiger erhielten Vorrechte, z. B. Sicherheit gegen Confiscation und Befugniß, zu Gunsten unehelicher Kinder zu testiren. Paulus IV. nahm 807 000 Goldstücke zu 10 Proc. auf 9 Jahre auf, Pius V. verlängerte die Dauer und setzte den Zins auf 7 Proc. herab ꝛc. Tholozanus De rep. Lib. XIII Cap. XVI §. 10 ff. — Die Regierungen hatten oft Mühe, die erforderlichen Anleihen zu Stande zu bringen und sahen sich hiedurch in Kriegsrüstungen auf die lästigste Weise gehemmt. Man mußte Kleinodien, Einkünfte, Vorräthe von Bergwerkserzeugnissen verpfänden, Beamte umhersenden, um Reiche zu Vorschüssen zu bewegen u. dgl. Einzelne Beispiele hievon finden sich unter Anderen bei Oberleitner, Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. Wien, 1859. — Bei dem heutigen besser geregelten Gange des Staatshaushaltes und der durch Aufnahme in den Voranschlag gesicherten Verzinsung sind jene Schwierigkeiten nicht mehr vorhanden.

(*b*) Z. B. Preuß. Anleihe bei N. M. Rothschild in London im J. 1818, 5 Mill. L. St. zu 5 Proc. (wofür aber nicht der volle Betrag eingenommen wurde), mit der Bestimmung, daß im 1. Jahr 3 Proc., im 2. $2\frac{1}{2}$, im 3. 2, im 4. $1\frac{1}{2}$ und vom 5. an jährlich 1 Proc. abgezahlt werden sollte. 1830 wurde der Rest dieser Anleihe in eine 4procentige umgewandelt, bei der ebenfalls 1 Proc. und die Zinsen der

eingelösten Obligationen von 1835 an zur Tilgung verwendet werden sollen. Auch die preußisch-englische Anleihe von 1822, 3½ Mill. L. St. zu 5 Proc. Zinsen, ist jährlich mit 1 Proc. zu tilgen und in den letzten Jahren ist eine solche Zusicherung häufig vorgekommen.

§. 493.

2) Schulden mit freier Kündbarkeit für beide Theile sind zwar den Capitalisten erwünscht, um zu jeder Zeit über ihr Vermögen beliebig verfügen zu können, jedoch für die Regierung sehr beschwerlich, weil die Kündigungen gerade dann häufig werden, wenn das Aufbringen der erforderlichen Summe schwierig ist und die Gläubiger neue vortheilhafte Bedingungen erzwingen könnten.

3) Anleihen, die von Seite des Gläubigers unkündbar sind und demselben nur ein Recht auf Verzinsung geben, sind in neuerer Zeit die häufigsten geworden. Solche Schuldzinsen werden in Frankreich Renten im engsten Sinne genannt, rentes perpétuelles, engl. perpetual annuities (*a*). Die Regierung ihrerseits muß sich das Recht vorbehalten, die Summen nach vorausgegangener Kündigung zurückzuzahlen, damit es in ihrer Macht stehe, die Schuld zu vermindern, wenn sie die Mittel hiezu besitzt. Ein solcher, auf unbestimmte Zeit bewilligter Credit ist dem Wesen des Staates als eines fortdauernden Vereines vollkommen angemessen. Die Gläubiger können auf diese Bedingungen leicht eingehen, weil die Schuldbriefe bei gutem Credite des Staates stets verkäuflich sind und also der Besitzer das darauf verwendete Capital beliebig zurückzuziehen vermag. Die Schuldscheine bilden sogar einen beliebten Handelsgegenstand, indem sie nicht bloß von Capitalisten zur bequemen Anlegung ihres Vermögens, sondern auch von Speculanten des Gewinnes willen erkauft werden, I, §. 439.

(*a*) Oder annuities schlechthin. Vgl. §. 494 (*c*).

§. 494.

3. a) Die natürlichste Art, eine solche Anleihe auf Renten aufzunehmen, besteht darin, daß man nach einer Vereinbarung über den Zinsfuß den Capitalisten Schuldscheine, (Schuldbriefe, Obligationen) über die vorgeschossene Summe ausstellt. So hat

man es lange Zeit hindurch gehalten. Es war jedoch unvermeidlich, daß die Staatsschuldscheine einen veränderlichen Preis (Curs) annahmen, weil eine gewisse zugesicherte Zinseinnahme bald mehr, bald weniger geschätzt und begehrt wurde. Wenn auch der Preis einer Obligation im Verkehre über den Betrag des dargeliehenen Capitals hinaufgeht, so haben die Gläubiger doch von der Staatsgewalt bei der Rückzahlung nicht mehr als diesen Betrag anzusprechen, dagegen sind sie auch, wenn der Curs unter denselben sinkt, nicht schuldig, eine geringere Summe als Tilgung anzunehmen (*a*). Der Curs der Schuldbriefe ist daher ohne Einfluß auf das Verhältniß zwischen den Staatsgläubigern und der schuldenden Regierung.

b) Das Sinken der Staatsschuldscheine unter Pari führte auf ein anderes in neuerer Zeit oft angewendetes Verfahren, nach welchem man zwar den Zinsfuß in Procenten der verschriebenen Summe (des Nenn- oder Nominalbetrages) ausdrückt, aber diese nicht vollständig bezahlt erhält, sondern die Schuldscheine für einen niedrigeren Betrag hingiebt; man stellt z. B. 3procentige Schuldbriefe auf 100 fl. aus und empfängt dafür nur je 75 fl. baar, so daß man die Anleihe im Grunde zu 4 Proc. verzinsen muß, weil 3 von 75 so viel ist, als 4 von 100. Um 100 geliehen zu erhalten, muß man demnach 133 verschreiben und es ist daher der Zinsfuß der wirklich geborgten von dem der verschriebenen (Nominal-) Summe zu unterscheiden (*b*). Das Geschäft wird als ein Rentenkauf angesehen und die Tilgung geschieht in derselben Weise durch den Ankauf der Obligationen nach ihrem jedesmaligen Marktpreise (Börsencurs). Jedoch ist es angenommen, daß die Regierung durch die Ablieferung des Nennwerthes sich von der Schuld befreien dürfe, und diese Abtragungsweise muß dann gewählt werden, wenn der Curs sich über das Pari erhoben hat (*c*).

(*a*) Dieß schließt nicht aus, daß die Regierung Obligationen dieser Art im freien Einkaufe nach dem jedesmaligen Curse einlösen darf, nur würde es nicht zur Befestigung des Credits gereichen.

(*b*) Diese Art zu borgen wurde zuerst in England unter der Königin Anna angewendet, kam aber erst seit dem americanischen Kriege regelmäßig in Gebrauch. Ueber diese Anleihen s. v. Malchus, I, 442, wo namentlich die Vertheidigung dieser Methode durch Lafitte, Dep. K. 14. Mai 1828, mitgetheilt ist. — Entschieden gegen solche Anleihen sind: Nebenius, S. 355 ff. — Bernoulli, Beiträge S. 43. — Parnell, S. 274. — Mac Culloch, Taxat. S. 435.

(c) In Frankreich war lange Zeit von gar keinem Schuldcapitale und Zinsfuße die Rede, man verkaufte bloß Renten, wie dieß auch von Privaten geschah. Das „große Buch der Staatsschuld“ nach dem Gesetz vom 24. Aug. 1793 erwähnt keine Capitalsumme, daher ist man noch jetzt gewohnt, sich die Schuld nicht als ein gewisses geborgtes Capital, sondern als eine Masse schuldig gewordener Renten vorzustellen, deren Preis veränderlich ist. Solche rentes constituées à perpétuité kamen seit Franz I. vor. Hiebei war aber die Ablösung für den Betrag, der dem gesetzlichen Zinse entspricht, immer als erlaubt angesehen, und von Sully und Colbert waren solche Abzahlungen wirklich ausgeführt worden. Das Ges. vom 1. Mai 1825 sprach diesem Grundsatze gemäß aus, daß die Tilgung durch Ankauf nach dem Curse nicht über dem 20fachen der Rente geschehen dürfe und stellte also diese als den 5procentigen Zins eines Nominalbetrages dar. Indeß wirkt die frühere Ansicht noch immer fort.

§. 495.

Zum Ausgeben von Staatsschuldbriefen um einen unter ihrem Nennbetrage stehenden Preis hat man sich hauptsächlich durch nachstehende Gründe bewegen lassen:

1) In schwierigen Zeiten bekommt man nicht immer um den landüblichen Zins geliehen, also muß man den Gläubigern mehr versprechen. Statt aber geradezu 7 oder 8 Proc. zu bewilligen, bedient man sich jenes Mittels, sowohl um das im Privatrechte bestehende Verbot höherer Zinsen nicht offen zu verletzen, als um zu vermeiden, daß die einzelnen Theile der Staatsschuld von sehr verschiedenem Zinsfuße sind und daß etwa die Zinsen in unbequemen Bruchtheilen ausgedrückt werden müßten (*a*).

2) Man hofft, daß wegen der Beliebtheit solcher Anleihen die Capitalisten sich mit einer niedrigeren Verzinsung begnügen. Die Vorliebe der Gläubiger für diese Einrichtung entspringt aus der Hoffnung, am Stamme ihrer Forderungen zu gewinnen, wenn der Curs der Schuldbriefe steigt. Je weiter nämlich ein Staatspapier unter Pari steht, ein desto ausgedehnterer Spielraum ist für die Erhöhung des Curses geöffnet, während dieser nur wenig über das Pari hinausgehen kann, wenn die Ablösung um den Nominalbetrag nahe bevorsteht. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Reihe der Tilgung sobald an eine einzelne Obligation kommen werde, ermuntert bisweilen, noch einige Procente über Pari zu bezahlen, wenn man keine andere gleich gute Gelegenheit hat, Capitale auszulehen, aber ein bedeutend höherer Curs ist bloß dann zu erwarten, wenn man gewiß ist,

daß für's Erste keine Einlösung in Pari eintreten werde (*b*). Für die Speculation auf eine Curserhöhung sind daher solche Papiere am willkommensten, deren Zinsfuß noch unter dem landesüblichen ist, und die schon darum für einen niedrigeren Curs an die Unternehmer der Anleihe abgelassen wurden (*c*). Diese ziehen z. B. 3procentige Obligationen (3 Procents nach der kürzeren Bezeichnung) zu 75 den 4procentigen, die sie im Pari bezahlen müßten, vor, obgleich der Zins in beiden Fällen gleich ist, weil sie hoffen, die ersteren vielleicht auf 80 oder 90 steigen zu sehen, weßhalb auch unter übrigens gleichen Umständen der Curs der Obligationen eines und desselben Staates sich nicht genau nach dem Zinsfuße richtet (*c*).

(*a*) Statt z. B. einen, in der Berechnung beschwerlichen Zinsfuß von 6,^{3} Proc. festzusetzen, wird ein Preis von 79,^{36} für 5procentige Obligationen bedungen; die Unterhandlung ist leichter und man kann sich durch Zugeben und Nachlassen eher nähern.

(*b*) Wie in Frankreich wegen der gesetzlichen Verfügung, daß, wenn eine Art von Papieren über Pari steigt, die Tilgung derselben ausgesetzt bleiben soll. Die dortigen 5 Procents stiegen deßhalb sehr hoch. Ihr höchster Stand war 126, am 4. März 1844. Auch die österreichischen kamen bis 112.

(*c*) In England hat man öfters bei einer neuen Anleihe verschiedene Papiere von den schon vorhandenen Arten ausgegeben. Die einzelnen Obligationen als Theile des Ganzen heißen scrips (von subscription), ihr Inbegriff omnium. Es wurden z. B. 1781, um 12 Mill. L. St. baar zu erhalten, hingegeben 18 Mill. 3procentige und 3 Mill. 4proc. Stocks, zusammen 21 Mill., welche 660 000 oder 5½ Proc. trugen. Bei den im J. 1814 geborgten 24 Mill. gab man für je 100 L. baar

80 L. St. in 3proc. reduced (nämlich annuities),
23½ = = 3 = consols (consolidated ann.),
30 = = 5 = consols

zusammen 133½ L., welche 4,^{6} L. Zins kosteten. Bei mehreren solchen Anleihen wurden zur Ergänzung auch langjährige Zeitrenten beigefügt, deren jetziger Werth berechnet werden muß, wenn man die ganze übernommene Verpflichtung übersehen will. Stehen die das omnium bildenden scrips im Curse höher, als sie von den Gläubigern übernommen wurden, so machen diese sogleich einen Gewinn, welcher bonus genannt wird. Im J. 1813 z. B. waren die für je 100 L. St. hingegebenen Stocks nach dem Curse 97 L. 5 Sch. werth, dazu kamen 6 Sch. 7½ P. in 46¾ jährigen Zeitrenten, welche, da eine Rente von dieser Dauer unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Proc. den 17,^{98}fachen Betrag jetzt werth ist, auf 5 L. 18 Sch. 7^{3}/$_{5}$ P. anzuschlagen waren. Die 3 scrips machten also 103 L. 3 Sch. 7^{3}/$_{5}$ P. aus und brachten den Unterzeichnern sogleich 3^{1}/$_{6}$ Proc. Gewinn.

(*d*) Beispiele. Am 21. Febr. 1848 (vor der Umwälzung) war in Paris bei den Renten von

	5 Proc.	4½ Proc.	4 Proc.	3 Proc.
der Preis . . .	116,^{55}	104	99,^{25}	73,^{95}
also die Verzinsung	4,^{29} Pr.	4,^{32} Pr.	4,^{02} Pr.	4,^{05} Pr.

Am 1. März 1860 war bei den Staatsschuldscheinen von Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden, Gr. Hessen, Nassau und Frankfurt in der letztgenannten Stadt

bei Oblig. von . .	5 Pr.	$4^1/_2$ Pr.	4 Pr.	$3^1/_2$ Pr.	3 Pr.
Durchschnittspreis .	$103,^{87}$	$102,^{55}$	$98,^{83}$	$95,^{08}$	$87,^{68}$
folglich Verzinsung .	$4,^{81}$	$4,^{38}$	$4,^{04}$	$3,^{67}$	$3,^{42}$

Die französ. Regierung ließ 1855 bei der Anleihe von 750 Mill. Fr. den Unterzeichnern die Wahl, $4^1/_2$proc. Schuldscheine zu $92^1/_4$ oder 3proc. zu $65^1/_4$ zu übernehmen; jenes macht $4,^{87}$, dieß $4,^{59}$ Proc. Verzinsung. Bei der Anleihe von 500 Mill. im J. 1859 war die Wahl diese: $4^1/_2$proc. zu $90^3/_4$ oder 3proc. zu $60^1/_2$; die Verzinsung ist in beiden Fällen $4,^{95}$ Proc., aber es wurden $4,^{6}$ mal soviel Schuldscheine von 3 als $4^1/_2$ Proc. verlangt.

§. 496.

Der nämliche Grund, welcher solche Anleihen den Capitalisten und Speculanten angenehm macht, deutet auf ihre nachtheilige Seite für die Regierung hin, nämlich auf die Vergrößerung des Schuldenstammes in Folge des Steigens der Curse. Hat man z. B. Schuldbriefe zu 60 hingegeben, und gehen sie in der Folge bis auf 90 in die Höhe, so kostet die Tilgung um die Hälfte mehr, als die baar erhaltene Summe war. Friede, Ruhe und Fortgang des Volkswohlstandes führen diese Erhöhung des Curses der Staatspapiere herbei, die mit dem Sinken des Zinsfußes zusammenhängt. Wenn z. B. dieser von 5 auf 4 Proc. fällt, so wird eine gewisse Rente bei gutem Credite statt des 20fachen nun mit dem 25fachen Betrage erkauft, und wenn 3procentige Papiere bisher zu 60 standen, so müssen sie nun auf 75 kommen, wobei noch zu erwägen ist, daß man bei den Obligationen solcher Staaten, die vollen Credit genießen, sich mit einer geringeren Verzinsung begnügt, als in Privatdarleihen. Die beschriebene Art der Anleihen hat in neuerer Zeit bei dem Uebergange vom Krieg zum Frieden und von innerer Zerrüttung zu befestigter gesetzlicher Ordnung die Schuldenmasse mehrerer Staaten sehr vergrößert und dadurch die Gläubiger überaus bereichert (*a*). So lange der Curs noch unter Pari steht, läßt sich die wirkliche Größe der Schuld oder die zur Tilgung derselben erforderliche Summe nur nach dem jedesmaligen Preise der Staatspapiere bezeichnen, sie ist daher wechselnd, nähert sich aber im Ganzen genommen mit der Zeit dem Nennbetrage. Es bleibt hiebei nur noch zu untersuchen, ob, wie man behauptet

hat, die Ersparung an den Zinsen jenen großen Schaden, der in der Vergrößerung des Stammes liegt, zu verhüten vermag.

(a) Die neuere Finanzgeschichte ist voll von Beispielen dieser Anleihen. In Großbritanien wurden von 1793—1817 897·289 943 L. St. verschrieben, für die man nur 584·874 557 L. oder 65 Proc. baar erhielt, so daß man, wenn die Einlösung z. B. bei einem Preise von 90 geschehen müßte, 222 Mill. oder 37,9 Proc. mehr aufzuwenden hätte. Der Zins stellt sich im D. auf 5,1 Proc. Mac Culloch, Tax. S. 445. Die britische Anleihe von 15 Mill. L. St. zur Entschädigung der westindischen Pflanzer wurde 1835 dem Hause Rothschild wegen des damals niedrigen Zinsfußes in 3 Proc. ohne größern Nennbetrag zugeschlagen, doch mit einer beträchtlichen Zulage in Zeitrenten. Man gab nämlich für je 100 L. baar 75 L. in 3proc. consols, 25 L. in 3proc. reduced, nebst 13 Sch. 7 P. langen Zeitrenten, die bis 1860 laufen und deren jetziger Werth, zu 4 Proc. berechnet, auf 10 L. 11 Sch. anzuschlagen ist.

Beispiele von solchen Anleihen in 5procentigen Obligationen, welche um nachstehende Curse übernommen wurden:

47 in Portugal für Donna Maria 1832, 2 Mill. L. St., wovon aber nur ein kleiner Theil sogleich ausbezahlt wurde.
51 für dieselbe 1833, 1·200 000 L. St.
52,5 Verkauf von 9 090 909 Fr. Renten in Frankreich, 10. Febr. 1817
55,5 für 8·620 689 Fr. Renten ebendas., 11. März 1817.
61,5 für 9 Mill. Renten, 22. Juli 1817.
55½ zweite griechische Anleihe, 1825, 2 Mill. L. St., Ricardo.
59 erste " " 1824, 800 000 L. St.
60 Neapel, 1821, 16 Mill. Ducati.
— Spanien, 1823, Gebhardt, 16·700 000 Piaster, aber es gingen von den 60 sogleich 5 Proc. Provision ab, also eigentlich nur 55.
70 Oesterreich 1818, 50 Mill. fl. Metalliques (weil in Silbermünze verzinslich).
— Preußen 1818, die ersten 2½ Mill. L. St. der Anleihe von 5 Mill. L. bei Rothschild, die andere Hälfte in zwei gleichen Theilen zu 72½ und 75.
72 Rußland 1820, 40 Mill Rub. bei Baring u. Hope.
73. 75 Neapel 1822, 20 Mill. Ducati.
75 Brasilien 1824, 3·200 000 L. St., aber nur 1 Mill. ausbezahlt, die andern 2·200 000 L. zu 85 abgegeben.
75,5 Oesterreich, 35 Mill. fl. 1854.
79 " 500 Mill. fl. 1854 (in Banknoten zu 95).
81 " 1823, 23 Mill. fl.
82 ruff. A. von 50 Mill. R., 1855.
85 Buenos Ayres 1824, 1 Mill. L. St.
87 Oesterreich 1826, 15 Mill. fl.
89½ Großbritanien 1847, 8 Mill. L. zu 3⅓ Proc.
90 Rußland 1828, erste Anleihe bei Hope, 18 Mill. fl., die vierte Serie 1833, 20 Mill. Rubel Silber, zu 84½.
94 Griechische garantirte Anleihe 1833, 60 Mill. Fr. Rothschild.
95 preuß. Anleihe von 30 Mill. rl. 1859.
97 und darüber, ostindische Anleihe in England, 5 Mill. L. St. 1859.

Oesterreich borgte 1841 40 Mill. fl. gegen 5 Proc., welche sogar zu 104 ausgegeben wurden, also 4 Proc. über Pari, aber mit der Zusicherung, daß 15 Jahre lang der Zins nicht herabgesetzt werden dürfe. Eine 15jährige Rente von 1 fl. zu 4 Proc. ist 11,418 fl. werth. Legt

man also diesen Zinsfuß zu Grunde, so hat der Gläubiger Nutzen, weil er nur 4 fl. mehr bezahlt. — Oesterr. Anl. von 72 Mill. fl. 4½ Proc. zu 86, 1850. — Ruff. A. von 12 Mill. L. St. zu 3 Proc. für 68, 1859. Die spanische Anleihe von 300 Mill. Realen zu 3 Proc. wurde 1856 von Mires für 42,56 übernommen, aber wegen der noch abgehenden Provision und anfangenden Verzinsung erhält die Regierung eigentlich nur 38!

Anleihen zu 5 Proc. in Frankreich:

	Geborgte Summe.	Verschriebener Nominalbetrag.	Renten 5 Procent.	Angenomm. Curs.	Der Zinsfuß ist
1815	35·863200 F.	70 Mill.	3½ Mill.	51,23	9,75 Proc.
1816—17	69·763000	120 „	6 „	57,24	8,60
1817	7·924035	13·395100	669755	59,16	8,45
1817—18	345·665000	600·000000	30 Mill.	57,51	8,67
1818	197·909400	298·510000	14·925500	66,50	7,54
1818	165 Mill.	246·268660	12·313433	67	7,46
1821	7 „	8·038840	401942	87,07	5,74
1821	214·118304	250·284400	12·514720	85,55	5,84
1823	413·980981	462·290320	23·114516	89,55	5,58
Summe:	1457·223920 .	2068·787320	103·439366	70,43	7,09 Proc.

also im Nennbetrage 611 Mill. Fr. mehr, als man baar empfangen hatte. Documens statistiques, S. 167. Von 1814—1847 wurden 2629 Mill. aufgenommen und 3424 Mill. verschrieben. Die 3 Proc. wurden bei der Zinserniedrigung unter Villele im Jahr 1825 zu 75 ausgegeben, bei der Anleihe von 1841 (150 Mill.) zu 78,58, aber wegen der bewilligten Termine wirklich nur 76,75, — 1844 (200 Mill.) zu 75 Fr., 1847 (250 Mill.) zu 75,25. 1848: 197 Mill. 5 Proc. zu 75,25. 1850 30·872000 Fr. 5 Proc. zu 94,66, 16·440000 3 Proc. zu 56,60. — Holland verkaufte den Antheil seiner 2½proc. Schuld, welchen Belgien übernehmen mußte, nämlich 80 Mill. fl., 1845 i. D. zu 63,30 für 100, den größten Theil zu 60 an Rothschild.

§. 497.

Eine Ersparung an den Zinsen ist bei einer Anleihe mit höherem Nennbetrage aus dem obigen Grunde (§. 495) anfangs allerdings vorhanden. Um diesen Nutzen genau bemessen zu können, müßte man bei den Unternehmern einer Anleihe zugleich darüber unterhandeln, wieviel Zins sie in dem Falle verlangten, wenn ihnen keine höhere Nominalsumme bewilligt würde. Wäre z. B. unter dieser Bedingung der geforderte Zins 5 Proc. und könnte man die 4procentigen Obligationen zu 88⅛ anbringen, so brauchte man für je 100 nur 112½ in Schuldbriefen hinzugeben, welche nur 4½ Zins kosten, es würde also ½ Proc. erspart (*a*). Bei 3procentigen Schuldbriefen wäre erst Nutzen, wenn sie über 60 verkauft würden; ein Uebernahmspreis von

75 z. B. kostete nur 4 Proc. Zinsen, wobei man $133^1/_3$ fl. für 100 verschreiben müßte. So lange gar keine Tilgung stattfindet, hat die Regierung den vollen Vortheil dieser geringeren Zinsausgabe. Dieß kann jedoch nicht lange dauern, denn zur Befestigung des Credites muß in Jahren, wo die übrigen Ausgaben mäßig sind, die Tilgung in Gang gebracht werden, damit die Schuldvermehrung wenigstens theilweise wieder aufgehoben werde. Lassen sich jährlich 1 oder $^1/_2$ Proc. einer Schuld zur Tilgung verwenden, so erfolgt diese bei einem Zinsfuße von 5 Proc. in 36 oder 49 Jahren. Jene Ersparniß an den Zinsen kann also dazu angewendet werden, mit der Zeit die ganze Schuld zu tilgen, und aus diesem Grunde hat man öfter das Verschreiben einer größeren Nominalsumme für ganz unschädlich erachtet. Selbst wenn man im Pari tilgen müßte, so würde man die obigen $112^1/_2$ fl. mit $^1/_2$ Proc. jährlich in 50 Jahren, die $133^1/_3$ fl. mit 1 Proc. Jahresausgaben in 38 Jahren heimbezahlen (*b*).

(*a*) Denn es ist $88^8/_9 : 100 = 100 : 112^1/_2 = 4 : 4^1/_2$.

(*b*) Offenbar ist der Vortheil desto größer, je langsamer die Tilgung erfolgt, weil man dann die Zinsersparung desto länger genießt. Es seien z. B. für 1 Mill. in Pari $4^1/_4$ Proc. zu geben, während man $3^1/_2$ Procents zu 92 anbringen könnte. In diesem Falle erfordert die Million einen Nennbetrag von 1·086956 fl., welcher 38043 fl. oder $3,^8$ Proc. Zinsen kostet und man erspart hiebei 4457 fl. Will man die Schuld durch eine 15jährige Zeitrente tilgen, so ist die jährliche Ausgabe in beiden Fällen

1) für 1 Mill. zu $4^1/_4$ Proc. . . .	Zins	42500 fl.
	Tilgung	49019
	zusammen	91519 fl.
2) für 1·086956 in $3^1/_2$ Proc. . . .	Zins	38043 fl.
	Tilgung	56333
	zusammen	94376 fl.

Hier ist also die 2. Methode kostbarer. Bei einer Tilgung in 30 Jahren würde sie jährlich 491 fl. weniger kosten.

§. 498.

Es läßt sich keine Regel darüber aufstellen, wie viel die Capitalisten bei einer Anleihe dieser Art an den Zinsen nachlassen, um einen gewissen höheren Nennbetrag zu erkaufen, jedoch läßt sich voraussetzen, daß sie auf minder günstige Fälle Rücksicht nehmen und einen Zinsfuß verlangen, bei dem sie nicht verlieren (*a*). Aus dem Vertrage allein läßt sich jedoch nicht

berechnen, ob der Staat gewinnt oder verliert, denn es kommt zugleich auf die nachfolgenden Curse der Staatsschuldbriefe an, wobei mehrere Fälle möglich sind. 1) Wenn einige Zeit hindurch der Curs unverändert bleibt, so genießt der Staat die Zinsenersparniß, ohne theuerer tilgen zu müssen; allein dieß setzt Krieg oder andere ungünstige Ereignisse voraus, in denen man gewöhnlich gar nicht zur Abtragung der Schulden gelangt. 2) Tritt ein baldiges Steigen des Curses ein, so zeigt dieß, daß die Capitalisten mit einem geringeren Zinsfuße zufrieden sind. Wenn man keine Obligationen unter Pari (d. h. mit höherem Nennbetrage) ausgegeben hat, so wird in diesem Falle früher eine Herabsetzung der Zinsen möglich, bei welcher dann die nämliche Ersparung stattfindet, wie bei der bisher betrachteten Methode, so daß folglich deren Vorzug nur kurze Zeit dauert. Hat man z. B. bei einem hohen Zinsfuße statt 5proc. Scheine zu 90 geben, lieber 6proc. Schuldbriefe im Pari bezahlt erhalten, so wird unter günstigeren Umständen der Preis derselben sogleich über 100 hinaufgehen, so daß man die Schulden aufkündigen und neue etwa zu $5^1/_2$ oder 5 Proc. abschließen kann. Bei dem Ausgeben von 5proc. Obligationen zu 90 wäre diese Maaßregel erst dann zu bewirken, wenn dieselben über 100 gestiegen sind, was offenbar länger dauert. Wenn im ersteren Falle die Veränderung schon nach 10 Jahren erfolgt, so ist unterdessen durch eine 10jährige Zinsersparung von $^1/_2$, höchstens $^1/_{16}$ der Schuld getilgt worden, wobei die in der Curserhöhung liegende Schuldvermehrung ein überwiegender Nachtheil ist. Da nun Umstände der in 1) betrachteten Art nicht lange anzuhalten pflegen, so darf man bei der Vergleichung der beiden Arten von Anleihen keine so lange dauernde Zinsersparung annehmen, wie es von den Anhängern der Anleihen mit höherem Nominalbetrage geschehen ist. In vielen Fällen hat dies Verfahren bedeutenden Schaden gebracht und man muß dasselbe sowohl nach den einzelnen Erfahrungen, als nach allgemeinen Gründen der Wahrscheinlichkeit, in der Regel als unzweckmäßig ansehen. Borgt man mit höheren Zinsen, so übernimmt man eine jetzige Beschwerde von bekannter Größe und hat die Hoffnung, bald zu niedrigeren Zinsen zu gelangen. Borgt man mit höherem Nominalbetrage, so erkauft man eine augenblick-

liche Erleichterung mit einem späteren Nachtheil und kann von günstigeren Verhältnissen keinen Nutzen mehr ziehen (*b*).

(*a*) Lafitte fragt, ob es besser sei, 100 Mill. geradezu gegen 5 Mill. Zinsen aufzunehmen, oder 133⅓ Mill. gegen 3 Proc. zu verschreiben und also nur 4 Mill. Zins zu geben. Später setzt er folgende Bedingungen als wahrscheinlich. Man will 80 Mill. borgen. Wenn man nun bloß 80 Mill. verschreibt, so muß man 4 Mill. Zins zahlen; giebt man aber aus

86,[4]	Mill.	in	4½	Proc.	zu	92,[49],	so braucht man	3·890000 Zins
94,[5]	″	″	4	″	″	84,[21]	″ ″ ″	3·780000 ″
103,[39]	″	″	3½	″	″	77,[39]	″ ″ ″	3·620000 ″
115,[33]	″	″	3	″	″	69,[42]	″ ″ ″	3·460000 ″

In der letzteren Annahme ist die Ersparniß 540000 oder zwischen 1/7 oder 1/8 der Zinsen.

(*b*) Hiermit stimmt die Aeußerung von Coquelin (Revue des deux mondes, X, 132. Avril 1845) überein: Offrir aux créanciers de l'état une augmentation future de capital, en échange d'une perte d'intérêt présente, c'est en quelque sorte déplacer les rôles; c'est mettre la prévoyance de l'avenir du coté des hommes qui meurent, et ne laisser à l'état, qui doit vivre, que le souci du présent.

§. 499.

II. B. Es sind auch Anleihen mit einer den üblichen Zinsfuß übersteigenden Rente gemacht worden, so daß neben der Verzinsung auch eine allmälige Abzahlung erfolgt und nach einer gewissen Zeit die ganze Schuld erlischt. Von solchen temporären oder Zeitrenten im weiteren Sinne ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken (*a*): 1) Da die Capitalisten von einer gewissen Summe eine größere Einnahme erhalten, als bei einfachen Zinsdarlehen, so kommen sie in Versuchung mit den Zinsen auch zugleich das in den Jahreseinnahmen theilweise zurückgezahlte Vermögen für ihren Unterhalt aufzuzehren und es wird hiedurch die Zerstörung von Capitalen begünstigt (*b*). Die meisten Begüterten sind jedoch bedacht, ihr Vermögen für ihre Erben zu erhalten, weßhalb die Zahl derer, die auf jene Bedingung einer tilgenden Rente eingehen wollen, nicht groß ist und für den Staat keine besonders günstigen Bedingungen zu erwarten sind. Auch hat man überall nur einen kleinen Theil der Staatsschuld in solche Renten aufgelöst. 2) Wenn man Rentenverträge dieser Art zu einer Zeit eingeht, wo der Zinsfuß niedrig steht, so ist die Regierung sicher, nichts zu verlieren; geschieht es aber bei einem höheren Zinse, so begiebt sie sich der Gelegenheit, von einem späteren Sinken desselben Nutzen

zu ziehen, weil die einmal festgesetzten Zeitrenten keine Abänderung mehr zulassen. 3) Bei einer großen Summe von Zeitrenten könnte es lästig werden, daß man zu einer unausgesetzten Tilgung gezwungen ist, auch wenn die Staatsausgaben keinen verfügbaren Ueberschuß lassen.

Hieraus ergiebt sich, daß solche Zeitrenten keine Empfehlung verdienen, obschon sie auch keine großen Nachtheile an sich tragen.

(*a*) Vgl. Nebenius, I, 336 ff. — v. Malchus, I, 433. — Bernoulli, Beitr. S 77.

(*b*) Freilich giebt es auch Menschen, die ohne das Zusetzen ihres Vermögens nicht auskommen können und die, wenn der Staat keine Zeitrenten errichtet, sich an Privat-Versorgungsanstalten ähnlicher Art wenden müssen. I, §. 234.

§. 500.

Die Zeitrenten im weiteren Sinne zerfallen in folgende Arten:

1) Zeitrenten im engeren Sinn, annuities for terms of years, auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Sie lassen eine genaue Berechnung zu (*a*), entsprechen aber am wenigsten den persönlichen Verhältnissen der Capitalisten (§. 499), sind weniger beliebt und nicht so leicht ohne Verlust zu verkaufen, als eine einfache Obligation. In England sind sie öfter als in andern Ländern, theils als Zugabe zu andern Staatspapieren (§. 495 (*c*). 496 (*a*)), theils abgesondert ausgegeben worden, und zwar bisweilen auf einen langen Zeitraum (*b*).

2) Leibrenten, rentes viagères, annuities for life, auf Lebenszeit des Gläubigers laufend, wobei der Zinsfuß mit Rücksicht auf die mittlere Lebensdauer desselben bestimmt wird. Der Capitalist ist hiebei für seine Person ganz sicher gestellt. Der Staat hat desto weniger Wagniß, je zuverlässigere Erfahrungen er über die Lebensdauer der Rentner in jedem Alter besitzt (*c*) und eine je größere Anzahl von Leibrentengläubigern vorhanden ist, weil bei einer größeren Menge von Fällen die Gesetze der Wahrscheinlichkeit überhaupt deutlicher zum Vorschein kommen. Um nicht für jeden eintretenden Capitalisten eine besondere Rentenzeit ausmitteln zu müssen, bildet man Classen und Diejenigen erhalten gleiche Rente, deren Alter wenig verschieden ist (*d*). In einigen Ländern werden unter den Leibrenten auch die Ruhgehalte mit aufgeführt (*e*).

3) **Tontinen, wobei mehrere Capitalisten von ungefähr** gleichem Alter mit einander in Gemeinschaft treten und die Leibrente der verstorbenen Mitglieder den Ueberlebenden zuwächst, bis der letzte gestorben ist (*f*). Die Hoffnung auf eine steigende Einnahme verleiht diesen Anstalten einen besonderen Reiz. Wegen der mühsamen, umständlichen Verwaltung eignen sich Tontinen besser zu Privat-Versorgungsanstalten, als für die Regierung, II, §. 368 a.

(*a*) Je nach dem angenommenen Zinsfuße kann für ein Capital von 100 fl. eine Rente gegeben werden

	bei 5 Proc.	bei 4 Proc.	bei 3 Proc.
von 5 Proc.	—	auf 43 Jahre	auf 31 Jahre
6	auf 37 Jahre	28	23
10	15	13	12
20	6	5½	4½

(*b*) Nach Smith (III, 370) wurde schon unter Wilhelm III. und Anna in England öfter gegen solche Zeitrenten geborgt, z. B. 1693 eine Mill. auf 16jährige Renten von 14 Procent (was für den Gläubiger sehr vortheilhaft war, da ein Zinsfuß von 11 Proc. dazu gehört, um eine so starke Rente zu bewirken. Zu 6 Proc. würde man nur 10 Proc. 16 Jahre hindurch zu entrichten brauchen). Von 1793 bis 1819 wurden 525 110 L. St. Zeitrenten festgesetzt, die sämmtlich bis 1860 erlöschen, und zwar immer als Daraufgabe zu den ausgelieferten Obligationen von immerwährender Zinsdauer; 1795 wurden auch zum Behufe des sogenannten kaiserlichen Anlehens 25jährige Renten im Betrage von 230 000 L. St. zugesichert, nämlich für je 100 L. St. baar empfing der Gläubiger 83 L. St. 6⅔ P. in 3proc. Schuldbriefen und eine Zeitrente von 5 L. St., die, weil der jetzige Werth einer 25jährigen Rente (zu 5 Proc. berechnet) das 14fache ist, zu 70 L. St. angeschlagen werden mußte. 1822 wurden die Staatspensionen nach den sorgfältigsten Berechnungen Finlaison's in lange Zeitrenten umgewandelt, wobei der Jahresbetrag der Ausgabe von 5 auf 2·800 000 L. St. herabgebracht wurde. Der Betrag der Zeit- und Leibrenten, welche die britische Regierung übernommen hatte, war zu Anfang 1844 3·924 723 L. und wurde einer immerwährenden Rente von 1·550 762 L. an Werth gleich gesetzt, 1849 waren es 3·725 993 L. Der Curs der Zeitrenten ist dem herrschenden Zinsfuße und der Dauer des Rentengenusses proportionirt. Im Jan. 1851 galten die Zeitrenten bis zum 10. October 1859 und 5. Jan. 1860 7 L. 7 und 16 Sch. (7,35—7,8). Der jetzige Werth einer 9jährigen Rente = 1, zu 4 Proc. berechnet, ist 7,45, zu 3½ Proc. 7,6. Im Nov. 1859 galten die Zeitrenten bis April 1885 das 17½fache, also für beinahe 25½ Jahre. Eine 25jährige R. ist bei 3⅛ Proc. 17,173 werth, also zeigt der Preis an, daß man sich mit einem niedrigen Zinse begnügt. Im J. 1859 waren noch ausstehend 2·926 988 L., von denen 2·146 000 L. am 31. März 1860 erlöschen, eine Erleichterung, auf die sich schon mehrere Jahre vorher die Blicke richteten. Man schlug 1858 den jetzigen Werth dieser Zeitrenten auf 48 Millionen L. an. Financial accounts 1858/9 S. 41. 77. — Der Plan einer Zeitrente bei Fulda (Handb. §. 255) ist für die einzelnen Capitalisten von einer Anleihe mit bestimmtem Tilgeplane nicht verschieden, weil sie nach und nach das Capital selbst zurück erhalten.

(c) Diese ist länger als die allgemeine Lebensdauer in einem Lande. Ueber die Berechnung Oettinger, Anleit. zu finanz., polit. und jurid. Rechnungen, 1845, S. 259. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, 1845. Seite 445.

(d) In Großbritanien kommen auch Leibrenten vor. Nach dem Ges. 48. Ge. III. c. 142 (1808), dürfen Schuldscheine in Leibrenten für 1 oder mehrere Personen nach einem, für jedes Alter aufgestellten Tarif, umgewandelt werden. Dieß geschieht noch fortwährend. Am 5. Jan. 1851 beliefen sich die Leibrenten auf 972 143, am 31. März 1859 auf 1·030 179 L. Smith, III, 374, leitet aus der größern Anzahl begüterter Menschen, die kein Gewerbe betreiben, in Frankreich die größere Beliebtheit der verschiedenen Arten von Zeitrenten in diesem Lande in Vergleich mit Großbritanien her. — In Frankreich hatte die Staatscasse als Folge früherer, für den Staat unvortheilhafter Verträge, 1793 100 Mill. Fr. Leibrenten zu entrichten, von 70 Mill. auf 1 Kopf, 27 Mill. auf 2 ꝛc. Durch Umwandlung von 25 Mill. in dauernde Renten und verschiedene gewaltsame Maaßregeln waren sie 1814 auf 14·346 367 Fr. vermindert. 1830 betrugen sie noch 7·271 914 Fr., wovon 5·476 455 auf 1 Kopf an 26 009 Personen, 1·670 635 Fr. auf 2, 94 9933 auf 3, 29 831 Fr. auf 4 Köpfe. Von den Berechtigten waren 754 Lebende 1736—40 geboren, 1810 von 1741—45 ꝛc. D'Audiffret, Rapport, S. 173 und Beilage 33. 1860 sind noch 723 833 Fr. alte Leibrenten vorhanden, ferner 2·727 000 Fr. der Altersversorgung, II, §. 368a (d).

(e) Dieß sollte wenigstens nur bei denen geschehen, die aus einer besonderen, nicht mehr vorkommenden Veranlassung herrühren, nicht bei den im Staatsdienste stets neu entstehenden.

(f) Vgl. Sonnenfels, III, 415. — A. Hooke (An essay on the national debt and the national capital, Lond. 1750) rieth, die ganze Staatsschuld in 99jährige Tontinen umzuwandeln und hoffte, die Capitalisten würden sich wegen der Aussicht auf die Einnahmserhöhung beim Ausserben von Theilnehmern mit dem gewöhnlichen Zinsfuße begnügen, Mortimer, S. 591.

§. 501.

II. C. Lotterie-Anleihen (a), eine neuerlich vielfältig zu Hülfe genommene Einrichtung, bei welcher den Gläubigern neben der Gewißheit der Rückzahlung des Capitals auch die Hoffnung auf außerordentliche Gewinnste dargeboten wird (b). Die gewöhnliche Anordnung ist folgende: Die ganze geborgte Summe zerfällt in eine Anzahl gleicher Theile, für deren jeden eine Obligation (Loos, Anlehensloos) ausgegeben und von denen nach einem festgesetzten Plane in einer bestimmten Jahresreihe jährlich eine Zahl durch das Loos gezogen wird. Auf einige derselben fallen bei jeder Ziehung nach dem Plane große, auf andere mittlere und kleinere Gewinnste, für die übrigen herausgekommenen, und zwar die meisten, wird nur das Capital sammt den seit der Eröffnung der Anleihe angewachsenen einfachen Zinsen ausbezahlt. Die Mittel zur Bezahlung jener

Gewinnste fließen aus folgenden Quellen: 1) Da die Zinsen nicht jährlich ausbezahlt, sondern erst beim Herauskommen jedes Looses nachgeliefert werden (*c*), so erspart man die Zwischenzinsen (*d*). 2) Die Capitalisten haben sich der Gewinnshoffnung willen auch oft mit geringeren als den üblichen Zinsen für den ungünstigsten Fall begnügt, wodurch eine weitere Summe erspart wird.

Die auf ein Loos kommende ganze Zahlung, enthalte sie nun bloß Capital und angelaufene Zinsen, oder auch einen Gewinn, wird (nicht passend) Prämie genannt. Die Bankhäuser, welche solche Anleihen übernahmen, haben, um bei jeder neuen den Capitalisten einen frischen Reiz zu geben, eine Menge von Verschiedenheiten in den Zahlenbestimmungen und in den anderen beigefügten Bedingungen ausgedacht, z. B. in den Zwischenzeiten zwischen den Verloosungen (*e*), der Verbindung mehrerer Zinsfuße bei der Auszahlung der ohne Gewinn herausgekommenen Loose (*f*), überhaupt in der Festsetzung der im ungünstigsten Falle zu erwartenden Vergütung (*g*), in der Anzahl, Größe und Vertheilung der Gewinnste (*h*), der Zeit ihrer Ausbezahlung (*i*), der Länge der Zeit, innerhalb deren das ganze Geschäft beendigt wird (*k*) u. dgl.

(*a*) Nachrichten über dieselben bei Unger, Handb. der St. Lotterieanleihen, Leipz. 1841. — Feller, Die Staatspapier- und Actienbörse, Leipz. 1846. — Salomon, Die österreich. Staatspapiere, Wien 1846. — Wallerstein, Börsenhülfsbuch, Frankf. 1847. — Ueber die Natur dieser Anleihen: Oettinger, Theorie d. Lotterie-Anlehen, Freiburg 1844. — Deff. Anleit. z. finanz. Rechn. S. 165. — v. Lindenau, in Rau und Hanssen, Archiv, Neue Folge, III, 145. Dagegen Oettinger, ebd. V, 73.

(*b*) Schon bei der österreichischen Anleihe von 6 Mill. fl. im J. 1795 wurden Gewinnste verlooset, aber nur in dem 12jährigen Zeitraum vor dem Beginn der Rückzahlung und neben der Verzinsung zu 4 Proc. Aehnlich die Anleihe von 3½ Mill. Lire in dem nämlichen Jahre in Mailand und die A. von 10 Mill. fl. 1797. Die Gold- und Silber-Anlehenslotterie von 10 Mill. fl. im J. 1802 (es wurde auch ungeprägtes Münzmetall angenommen) sowie die 1805 und dann nochmals 1806 ausgeschriebene österr. Anleihe von 20 Mill. fl. hatten schon die aufgeschobene Zinszahlung; v. Hauer, S. 140. 145. — Baierisches Lotterieanlehen von 1812, 12 Mill. verzinslich (Loose zu 500 fl.), 6 Mill. unverzinslich. — Badisches 1820 bei Goll und Haber, 5 Mill. fl., in Loosen zu 50 fl., — Oesterr. von 1820, bei Parish und Rothschild, 20·800 000 fl. im 20 fl. F., in Loosen zu 100 fl., — anderes österr. von 1821 mit denselben Häusern, 37½ Mill. in Loosen zu 250 fl., welche im Verkehr den Namen Partialloose tragen, — Hannov. 1822 bei Berend, 2 Mill. rl. Loose zu 100 und 50 rl. — Großh. heff. 1825 bei Rothschild, 6½ Mill. fl. in 50 fl. Loosen. — Pol-

nisches 1829 bei Fränkel, 42 Mill. Gulden poln., Loose zu 300 fl., — Preuß. Anl. der Seehandlung, 1832, 12 Mill. rl., Prämienscheine zu 50 rl. — Großh. Hessen 1834 bei Rothschild, 2·375 000 fl. in 25 fl. Loosen. — Oesterreich 1834 bei Arnstein, Geymüller 2c. 25 Mill. fl. in Loosen zu 500 fl. — Ruß. poln. v. 1835, bei Fränkel u. Epstein in Warschau, 150 Mill. fl. poln. — Nassau 1837, bei M. A. v. Rothschild u. S., 2·600 000 fl. in Loosen zu 25 fl. — Oesterreich 1839, 36 Mill. fl. in Loosen zu 250 fl. (jedes in 5 Abtheilungen zu 50 fl.) bei Wiener Bankhäusern. — Baden 1840, 5 Mill. fl. bei Haber, Goll und Rothschild, in Loosen von 50 fl. — Kurhessen 1844 bei Rothschild, 6·700 000 rl. in 40 rl. Loosen. — Sardinien 1845 bei Bethmann, 3·600 000 Fr. in Loosen von 36 Fr. — Baden 1845 bei Rothschild, Goll und Haber, 14 Mill. fl. in Loosen von 35 fl. — Schaumburg-Lippe 1846, 1½ Mill. rl. in Loosen zu 25 rl. bei Heine in Bückeburg. — Hamburg 1846, 4·700 000 Mark B. bei dortigen Häusern, Loose von 100 Mark, übernommen zu 95. — Oesterreich 1854, 50 Mill. fl. in Loosen von 250 fl. — Preußen 1854, 15 Mill. rl. in L. zu 100 rl. — Auch Privatpersonen, z. B. Fürst Esterhazy und Windischgrätz, ferner Eisenbahn- und Creditgesellschaften, auch Städte (Lüttich, Neuenburg) haben solche Anleihen abgeschlossen.

(*e*) Doch kam die jährliche Verzinsung bei der österr. zweiten Anleihe von 1820 vor, auch werden bei der österreich. Anleihe von 1854 jährlich 4 Proc., bei der preußischen von dem nämlichen Jahre 3½ Proc. Zins ausbezahlt. Bei der polnischen Anleihe von 1835 wurden 10 Jahre lang Prämien verloost, die übrigen Loose werden seit 1846 jährlich zu 4 Proc. verzinset und die Zinsen der 10 ersten Jahre bei der Abtragung der Obligationen nachgezahlt.

(*d*) Wenn z. B. ein Loos von 100 fl. erst nach 20 Jahren zur Zahlung gelangt und mit den 20jährigen Zinsen zu 4 Proc., also im Ganzen mit 180 fl. abgezahlt wird, so kommen der Staatscasse die 39 fl. zu Gute, auf welche die Zinseszinsen in dieser Zeit angewachsen wären, denn eine Rente von 4 fl. wächst in 20 Jahren auf 119 fl. an, statt deren nur 80 fl. Zinsen nachbezahlt werden.

(*e*) Bald 1½, bald 1, bald ½ Jahr. Die bad. Anleihe von 1845 hat sogar jährlich 4 Ziehungen.

(*f*) Aeltere preuß. Anleihe: abwechselnd in dem einen Jahre eine Verloosung mit Prämien, wobei die ohne Gewinn herausgekommenen Loose nur 4 Proc. nachbezahlt erhalten, dann im folgenden Jahre keine Prämien, sondern für alle verlooften Scheine gleichmäßig 5 Proc. Zinsen. Neue A. v. 1854: in den ungeraden Jahren erhalten alle gezogenen Nummern gleichviel, zuletzt (1895) 125 rl. oder 25 rl. Zins für 25 Jahre, in den geraden Jahren kommen Gewinnste vor.

(*g*) Gr. hess. 50 fl. Loose: In den ersten 10 Ziehungen wurden für einen beträchtlichen Theil der herausgekommenen Loose dem Besitzer nur 10 fl. baar und das Loos zurückgegeben, welches in den folgenden Ziehungen nochmals eingeworfen wurde. — Bei mehreren Anleihen bleibt das minimum in den ersten Ziehungen gleich und steigt erst später; z. B. österr. Anleihen v. 1820, 4 Ziehungen hindurch 120 fl., in der 5ten 125 fl. (100 fl. Stamm und 5 Jahreszinsen zu 5 Proc.) sodann 130, 135 u. s. f. Bei den österreichischen Loosen von 1839 betrug das minimum sogleich in der ersten Ziehung das Doppelte des angelegten Capitals, nämlich 500 fl., aber es bleibt bis zur letzten Ziehung gleich, so daß zuletzt der nachbezahlte Zins nur 2½ Proc. jährlich ausmacht.

nämlich 250 + 40. 6¼. Oesterr. A. v. 1854: Die geringste Prämie ist fortwährend 300 fl., also 50 fl. Zins neben dem zurückbezahlten Stamm. Wer schon 1855 ohne einen höheren Gewinn herauskam, bezog also 20 Proc., im J. 1856 10 Proc., 1858 5 Proc., in der letzten Ziehung kann man nur auf 4 Proc. rechnen. In Baden hat man bei den 2 neueren Lott. A. zwar die Entwerfung des Ziehungsplanes den Bankhäusern überlassen, aber gewisse Grundzüge desselben vorläufig gesetzlich bestimmt. So verordnete das Ges. vom 21. Febr. 1845: Die Regierung leistet nicht mehr als 3½ Proc. Zinsen, halbjährig zahlbar (also eigentlich 3,53 Proc.), das minimum der Prämie in jeder Ziehung muß aus dem Capitalbetrag des Looses mit 2 Proc. Zinsen für jedes verflossene Jahr bestehen ꝛc.

(*h*) Je später die Hauptgewinnste gemacht werden, desto mehr gewinnt man an den Zinsen derselben. Daher läßt man die höchsten Gewinnste auf die letzten Jahre fallen, was zugleich ein fortdauernd steigendes Interesse an der Verloosung unterhält; z. B. österr. Anleihe von 1834, größter Gewinn 320000 fl., welcher 3mal, nämlich in der ersten, vorletzten und letzten Ziehung vorkommt. Preuß. maximum 100000 rl., in der ersten und in der letzten Ziehung zu gewinnen.

(*i*) Gewöhnlich einige Monate nach der Verloosung.

(*k*) Von der Ausstellung der Obligationen (die meistens 1—2 Jahre vor der ersten Ziehung geschah) bis zur letzten Ziehung verfließen

15	Jahre,	hannöv. Anleihe,
20	=	österr. A. v. 1820 und 1821,
24	=	sardinische,
25	=	beide preußische, polnische, 1829, bad. v. 1840,
26	=	österreichische von 1834,
39	=	= = 1839,
40	=	bad. von 1845,
45	=	großh. hess. v. 1834,
50	=	= = = 1825, nassauische A., österreich. v. 1854.
52	=	hamburg. A.
66	=	A. der österr. Creditgesellschaft 1858.

Letztere Zeiträume sind zu lang. Den Capitalisten ist die Möglichkeit einer so späten Nachzahlung der Zinsen nicht angenehm, und dieser Umstand mag, mit dem unter (*g*) bemerkten dazu beigetragen haben, daß die hess. 50 fl. Loose in den ersten Jahren wenig beliebt waren und beträchtlich unter ihrem Nominalbetrage verkauft wurden; z. B. im Mai 1826 36¼, im Jan. 1827 34¼, und im März 1829 erst 48⅜. 1827 wurde der Umtausch jedes Looses gegen gleiche Summe in 3proc. Obligationen oder 42 fl. in 4procentigen von der Regierung angeboten. Curs am 1. März 1851 75⅜, 6. Febr. 1860 121.

§. 502.

Der Entwurf einer Lotterieanleihe wird so gemacht:

1) Es wird die Größe des aufzubringenden Capitals und der Zeitraum bis zur völligen Abtragung festgesetzt.

2) Man bestimmt, was die Staatscasse im Ganzen für die Anleihe zu leisten habe, indem man die Theilnehmer an derselben wie eine Gesellschaft betrachtet, welche mit der Regierung

in Vertragsverhältniß steht (*a*). Es muß nämlich die geborgte Summe nach einem gewissen Zinsfuße (*b*) verzinset und allmälig durch jährliche Zahlungen abgetragen werden. Jedes Jahr ist daher ein bestimmter Betrag für diesen Behuf auszubezahlen. Je weniger man in den ersten Jahren abträgt, desto größer bleibt die Zinssumme und desto stärkere Tilgungen müssen später vorgenommen werden (*c*). Bei einigen Anleihen leistete die Staatscasse anfangs nicht einmal die volle Verzinsung, so daß durch den Zinsenrest die Schuld sich vergrößerte und späterhin die Jahresleistungen um so viel größer werden mußten.

3) Es wird jährlich eine gewisse Anzahl von Loosen zur Ziehung bestimmt und die ganze jährlich zu verwendende Summe dergestalt unter die Loose vertheilt, daß einige mit ansehnlichen, mehrere mit mittleren Gewinnsten ausgestattet werden, die meisten aber nur den für jedes Jahr berechneten Mindestbetrag (minimum) erhalten. Die sämmtlichen Prämien an die Loosinhaber bis zum Schlusse der Operationen müssen der Summe der jährlichen nach 2) bestimmten Verwendungen aus der Staatscasse gleich kommen (*d*).

(*a*) Eine solche Gesellschaft ist nicht wirklich vorhanden, weil zwischen den Besitzern der einzelnen Anlehenslooſe keine Verbindung besteht. Nur anfangs, beim Abschluß der Anleihe, steht das dieselbe übernehmende Bankhaus der Regierung als Contrahent gegenüber.

(*b*) Bei der großh. hessischen Anleihe wurden für die ersten 16 Jahre 4, für die folgenden 35 aber 5 Proc. berechnet, bei den 2 badischen A. von 1840 und 1845 $3\frac{1}{2}$ Proc., oder eigentlich halbjährlich $1\frac{3}{4}$ Proc.

(*c*) Man könnte z. B. für 1 Mill. Capital und 4 Proc. Zinsen folgenden Entwurf zu einer Tilgung in 15 Jahren machen:

nach dem	Zins.	Tilgung.	Ganze Ausg.	Rest der Schuld.
1. Jahre	40000	10000	50000	990000
2. =	39600	15000	54600	975000
3. =	39000	20000	59000	955000
4. =	38200	25000	63200	930000
5. =	37200	30000	67200	900000
6. =	36000	35000	71000	865000
7. =	34600	40000	74600	825000
8. =	33000	50000	83000	775000
9. =	31000	60000	91000	715000
10. =	28600	75000	103600	640000
11. =	25400	90000	115400	550000
12. =	22000	110000	132000	440000
13. =	17600	130000	147600	310000
14. =	12400	150000	162400	160000
15. =	6400	160000	166400	0
Summe	441000	1·000000	1·441000	

(*d*) Z. B. bei der preuß. Anleihe von 1832 wurden in 25 Jahren verausgabt:

Capitalbetrag . .	12·000020 rthlr.
Zinsen	10·903180 „
	22·903200 rthlr.

und so hoch belaufen sich die in den 25 Ziehungen vorkommenden Prämien und Rückzahlungen.

§. 503.

Aus vorstehender Darstellung der Lotterie-Anleihen lassen sich leicht ihre Wirkungen ableiten (*a*).

1) Für die Regierung sind sie wie einfache verzinsliche Anleihen mit einem festen Tilgeplane zu betrachten. Bringt man sie, wie es in vielen Fällen geschehen ist, mit einem niedrigen Zinsfuß zu Stande, so sind sie vortheilhaft, nur dieß kann lästig werden, daß man dem Plane gemäß auch in solchen Zeiten die Tilgung fortsetzen muß, wo man die erforderlichen Mittel für andere Zwecke nöthig hätte. Werden die Anleihen zu einer Zeit geschlossen, wo der Zins gerade hoch steht, so ist die Regierung an denselben gebunden und kann von dem späteren Sinken des Zinsfußes keinen Nutzen für die Steuerpflichtigen ziehen, während der steigende Curs der Loose die Besitzer bereichert. In den deutschen Staaten, welche solche Anleihen unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 5 Proc. eingingen, ist dieser Nachtheil sehr fühlbar geworden, da unterdeß die einfachen verzinslichen Anleihen auf $3^1/_2$ Proc. herabgesetzt werden konnten. Dagegen sind in neuester Zeit mehrere ähnliche Leihverträge unter günstigen Bedingungen zu Stande gekommen (*b*).

2) Die Entbehrung der jährlichen Zinseinnahme ist desto empfindlicher, je weniger andere Einkünfte der Loosbesitzer hat. Nur reiche Personen können so viele Loose besitzen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit jährlich auf eine Zahlung zu rechnen haben. Deßhalb legen die meisten Menschen nur eine im Verhältniß zu ihrem gesammten Vermögen oder Einkommen geringe Summe in Anlehensloosen an und es kann auch nur der kleinere Theil der Staatsschuld auf diesem Wege aufgebracht werden. Da jedoch diese Art der Anleihen in vielen Staaten nicht vorkommt, so erklärt sich ihr guter Erfolg in mehreren Fällen aus dem Umstande, daß die Loose auch auswärtige Abnehmer finden.

3) Der Loosbesitzer erhält in jedem Falle sein Capital und einige Verzinsung, auch werden ihm die Jahreszinsen, die er sonst vielleicht aufgezehrt hätte, bis zur Heimzahlung aufgespart, den Verlust der Zwischenzinsen könnte aber nur derjenige in Anschlag bringen, der seine Zinseinnahme sogleich wieder zu Capital anzulegen vermag. Erwägt man hiezu die einzelnen beträchtlichen Gewinnste, so kann man den Lotterieanleihen nicht eine so nachtheilige Wirkung auf die Volkswirthschaft zuschreiben, wie sie die eigentlichen Lotterien äußern. Die Wagniß des Loosbesitzers ist viel kleiner; er bleibt Capitalist, wenn er auch im Spiel nicht glücklich ist, und die leidenschaftliche Spielsucht findet in dem langen Zeitraum bis zur Abzahlung der ganzen Anleihe keine Befriedigung. Doch fällt diesen Anleihen zur Last a) daß viele Käufer von Loosen die Gewinnshoffnung höher schätzen, als sie der Wahrscheinlichkeit nach verdient und hierdurch verleitet werden, die Loose über ihren Werth zu bezahlen, daß folglich doch einigermaßen der Sinn für Glücksspiele genährt wird und daher b) die Käufer derjenigen Loose, auf die nur der mindeste Betrag (minimum) einer Ziehung fällt, verlieren, wenn sie dieselben um einen höheren Preis erkauften (*c*), c) daß eine Veranlassung zu Unternehmungen dargeboten wird, bei denen ein wahres Glücksspiel zum Vorschein kommt (*d*).

(*a*) Verhandl. der bad. 1. Kamm. von 1839/40 Beilagen, II, 187 (Bericht von Rau). — Oettinger, Theorie ꝛc. S. 46.

(*b*) Die bad. Anleihe von 1845 wurde von den Bankhäusern um einen Curs von 110⅝ übernommen, so daß der Zinsfuß der Staatscasse (3,53 von 110⅝) sich nur auf 3,19 Proc. stellt.

(*c*) Der Preis der Loose ist oft höher, bisweilen jedoch, bei Anleihen mit minder annehmlichen Bedingungen, auch niedriger als der Mindestbetrag der nächsten Ziehung.

Curse in Frankfurt, 1. März 1858.		Nächstes Minimum.
Preuß. 3½ Proc. Loose . .	113¼ rl.	105 rl.
Kurhess. Loose	55 =	42 =
Gr. hess. 50 fl. Loose . . .	124¾ fl.	124 fl.
= = 25 = = . . .	32⅝ =	36 =
Bad. 50 fl. Loose	86 =	68 =
= 35 = = ...	52¼ =	44 =
Nassauische 25 fl. Loose . .	32¾ =	35 =
Sardin. Loose	45 Fr.	41 Fr.

Bei den österreichischen Loosen wird der Curs in Procenten angegeben, z. B. an dem genannten Tage 124½ Proc. bei den älteren, 102½ Proc. bei den neuen 250 fl. Loosen. Um den Besitzer eines Looses vor dem Verlust zu bewahren, der ihm aus dem Herauskommen mit dem

min. erwächst, hat man besondere Versicherungen für solche Loose unternommen, eine Erfindung von W. Z. Wertheimber in Frankfurt. Bender, S. 519.

Für den Käufer sind Berechnungen des Werthes der Loose für einen gegebenen Zeitpunct nützlich. Oettinger, Anleit. S. 177. — Bader, Das ruff.-poln. Anleihen, Leipz. 1829. Dessen Uebersichtstabellen des Capitalwerths aller . . . . Staatslotterie-Anlehen, 1 Bog. Fol. 1834. — Bernoulli, Beiträge, S. 69 ff. — Feller, S. 9. 139. — Salomon a. a. O. — Da eine Anzahl von Loosen, z. B. 100 oder 20, eine Serie bilden und gewöhnlich zuerst die Serien, und sodann nach einigen Wochen oder Monaten die sämmtlichen, zu jeder herausgekommenen Serie gehörenden Loose gezogen werden, in der Zwischenzeit aber diese Loose öfters verkauft werden, so kommt auch die Aufgabe vor, den Werth eines Looses aus einer an die Reihe kommenden Serie zu berechnen.

(*d*) Dahin gehört das Verkaufen von Promessen, d. h. des schriftlichen Versprechens von einem Unternehmer dieses Spiels, daß er den in der nächsten Ziehung auf ein benanntes Loos treffenden Gewinn bezahlen wolle, Promessengeschäft. Dieß ist unsicher, wenn man den Aussteller der Promesse nicht als zuverlässig kennt, zumal da man nicht einmal Gewißheit hat, daß er die Loose, für die er Promessen ausstellt, nur selbst besitzt. Einzelne Bankhäuser betreiben dieß Geschäft als besondere an die Loosanlehen sich anschließende Unternehmung und gewinnen, indem sie die Promessen im Verhältniß zur Wahrscheinlichkeit des Gewinnes theuer verkaufen. Dieß ist also ein bloßes Glücksspiel, welches verboten zu werden verdient. Bender, S. 451.

§. 503 a.

Demnach sind die Loosanleihen, obgleich bisweilen für die Staatscasse vortheilhaft und von den Lotterieen weit verschieden, doch nicht ganz frei von Nachtheilen und den einfachen Zinsanleihen nachzusetzen. Indeß können durch gute Einrichtung des Planes jene ungünstigen Wirkungen gemildert werden. a) Es sollte die als minimum zugesicherte Verzinsung nicht zu niedrig, dagegen der auf Gewinnste verwendete Theil der Zahlungen nicht zu groß sein, damit dem Zufalle weniger überlassen werde (*a*); b) es ist nicht gut, wenn das minimum in den ersten Ziehungen sogleich so hoch gesetzt wird, daß daraus ein stärkererer Reiz zum Ankaufe entsteht und der Curs der Loose über ihren Werth gesteigert wird; vielmehr sollte das minimum fortwährend und regelmäßig zunehmen, damit die Besitzer der spät herauskommenden Loose nicht in unvortheilhaftere Lage kommen (*b*); c) die jährliche Verwendungssumme der Regierung sollte schon im Anfange die Zinsen übersteigen, so daß die Tilgung der Schuld sogleich beginnt und in den

letzten Jahren weniger anſteigt; d) die Looſe ſollten nicht auf ſehr kleine Summen geſtellt ſein, weil ſie ſonſt auch in die Hände derjenigen Volksclaſſen gelangen, für die der Reiz zum Spiele am meiſten ſchädlich iſt und die eher auf die eigentlichen Sparanſtalten hingelenkt werden ſollten.

(*a*) Beiſpiel.

	Oeſterreich. Anleihe von 1839 23. Ziehung 1860	Bad. 50 fl. Looſe 24. Ziehung 1860.
Zahl der zu ziehenden Looſe	2 040	7 500
Minimum	500 fl.	70 fl.
Höchſte Prämie	200 000 "	35 000 "
Betrag aller Prämien . .	1·388 500 "	589 400 "
Kämen alle Looſe mit dem min. heraus, ſo betrügen ſie	1·020 000 "	525 000 "
Alſo machen die Gewinnſte	368 500 fl.	64 400 fl.
oder Proc.	26,5	10,9

(*b*) Mehrere neuere Verlooſungsplane laſſen deutlich das Beſtreben der Bankhäuſer erkennen, die Looſe nur anfänglich beliebt zu machen.

§. 504.

Eine Anleihe kann auf mehreren Wegen zu Stande gebracht werden (*a*).

1) Man fordert alle Capitaliſten, welche Theil nehmen wollen, auf, ſich zu melden und die Größe der Summe, die jeder geben will, anzuzeigen. Der Zinsfuß wird ſchon in der Ankündigung genannt und man muß ſuchen, ihn ſo zu beſtimmen, daß er zwar einladend genug, aber doch nicht höher iſt, als es zur Erreichung der Abſicht erfordert wird. Dieß Verfahren empfiehlt ſich dadurch, daß die Vortheile, die ſonſt einem Bankhauſe bewilligt werden müſſen, nun dem Staate oder den einzelnen Darleihern zufallen und auch Beſitzer kleiner Leihſummen leicht theilnehmen können. Dieſer Weg iſt neuerlich oft mit gutem Erfolge gewählt worden, beſonders wenn der Zweck, für den die Anleihe gemacht wurde, ein ſo wichtiger war, daß die Einladung zur Unterzeichnung als ein Aufruf an die Vaterlandsliebe galt und großen Wetteifer anregte, der Regierung beizuſtehen (*b*). Unter gewöhnlichen Umſtänden gelingt dieß Verfahren nur dann, wenn die Regierung vollen Credit genießt und die Bedingungen für die Capitaliſten befriedigend ſind. Werden größere Summen angeboten, als man braucht, ſo wird von jedem Unterzeichner nur ein Theil des

angemeldeten Betrages angenommen, oder den kleineren Capitalisten oder den früheren Anmeldungen der Vorzug gegeben.

2) Die Anleihe wird im Ganzen durch einen einzigen Vertrag abgeschlossen, so daß ein einzelnes Bankhaus oder eine Gesellschaft mehrerer die ganze Summe zu leihen verspricht und als Vermittler zwischen dem Staat und den einzelnen Capitalisten auftritt. Eine beträchtliche Anleihe muß wegen der Schwierigkeit, die Summe auf einmal zusammenzubringen, in mehreren Fristen einbezahlt werden (*c*). Der Unternehmer der Anleihe, wenn er etwa aus eigenen Mitteln den ersten Theilbetrag bezahlt hat, pflegt sich durch den Verkauf der erhaltenen Obligationen sogleich weitere Mittel zur nächsten Zahlung zu verschaffen u. s. f. Oft ist er im Stande, in Kurzem alle Obligationen abzusetzen und sich so von aller Theilnahme zurück zu ziehen, doch muß er bei ausländischen Anleihen fortwährend die Besitzer der Obligationen, für die es sonst keinen Vereinigungspunct gäbe, in ihren Interessen vertreten. Sein Nutzen liegt bisweilen in einer besonderen Vergütung (Provision), die ihm der Staat bewilligt (*d*), sonst aber in den höheren Preisen, um die er die einzelnen Schuldbriefe an die Capitalisten verkauft, und man hat oft die Curse zum Nachtheile der Käufer durch mancherlei übertriebene Anpreisungen künstlich in die Höhe treiben sehen (*e*).

(*a*) Nebenius, S. 396. — Cancrin, Oekonomie der menschlichen Ges. S. 287.

(*b*) Schon im Alterthum kommt ein Beispiel vor, Rom im J. 542 (u. c.), zur Ausrüstung der Flotte, auf Antrag des Consuls M. Val. Laevinus, Liv. XXVI, 32. — In London kam, als man vernahm, daß eine Zwangsanleihe beabsichtigt worden sei, vom 1. Dec. 1796 bis zum 5. Mittags die Unterzeichnung für eine Anleihe von 18 Millionen L. St. zu Stande, loyalty loan. — Das prêt national in Frankreich nach Ges. vom 21. April 1831 in 5 Proc. brachte 21·422 400 Fr. ein. — Niederlande, A. von 127 Mill. fl. in 3 Proc. 1844 zur Ablösung der 5 Proc., wozu alle Volksclassen wetteifernd beitrugen, der König übernahm etwas über 10 Mill. — Oesterreich. sog. Nationalanlehen von 1854, 500 Mill. fl. zu 5 Proc. mit Fristen, so daß erst nach 2 Jahren Alles eingezahlt werden mußte. In der Hoffnung, das Papiergeld auf Pari gebracht zu sehen, machten die Unterthanen Anstrengungen, um die erforderliche Summe aufzubringen. (1859 wurde bekannt, daß für 110 Mill. fl. Schuldbriefe weiter, über 500 fl. hinaus, ausgegeben worden waren). Vorschlag einer neuen patriotischen Anleihe, bei der auch ungeprägtes Gold und Silber angenommen würde, um Geräthe ꝛc. nutzbar zu machen, bei Boscarolli, Die Finanzen Oe.s, Leipz. 1859. — Für die französische Anleihe von 750 Mill. im J. 1855 (russischer Krieg) wurden 3652½ Mill. (das 4,8fache) von

316 864 Personen angeboten, also im D. 11527 Fr. Ebenso für die 500 Mill. 1859 (österreich. Krieg) 2509,6 Mill. (das 5fache) von 690 230 Unterzeichnern, D. 3635 Fr. So große Leihsummen konnten nicht wirklich zusammengebracht werden, die Unterzeichner rechneten offenbar schon darauf, daß nur ein Theil angenommen werden würde. Als die sardinische Regierung 1859 4 Mill. Renten verkaufen wollte, meldeten sich Abnehmer für 20 Mill. — In den letzten Jahrzehenden kamen solche sog. freiwillige Anleihen ohne außerordentliche Umstände jener Art häufig vor, z. B. in Frankfurt 1843, Baden, Baiern, Sachsen. In Oesterreich war es früherhin üblich, ohne Bekanntmachung über Umfang und Zinsfuß einer Anleihe die einzelnen Obligationen unter Hand zu verkaufen, sowie sich Gelegenheit zeigte, Tebaldi, Die Geldangelegenheiten Oe.s, S. 6. — Bei der ostindischen Anleihe von 5 Mill. L. St. (1859) wurden alle Anerbietungen unter 97 abgelehnt, es kamen aber auch höhere vor, 500 L. zu 100, 3000 zu 98¾, 13 500 zu 98½ ꝛc. Daher nahm man von den zu 97 angebotenen Summen nur 38 Proc. an, die anderen aber vollständig.

(c) Das bair. Ges. v. 30. Nov. 1847 gestattete die Aufnahme einer 4proc. Anleihe, bei welcher dem Darleiher für jede eingezahlte Summe zugleich der nämliche Betrag in älteren 3½proc. Schuldbriefen auf 4 Proc. erhöht werden sollte. — Um genau zu erkennen, wie groß der Aufwand des die Darleihe übernehmenden Bankhauses ist, wird der Tag zu Grunde gelegt, an welchem die Verzinsung (jouissance) anfängt, und berechnet, wie hoch sich die Zinsen der vorausgehenden Zahlungen und die Zinsersparungen der späteren belaufen.

(d) Man könnte auch, ohne einen festen Curs der Uebernahme auszubedingen, dem Bankhause gegen eine Provision die Schuldbriefe in Commission geben, um sie so hoch als möglich auf Rechnung des Staats zu verkaufen, von Cancrin, S. 288.

(e) Namentlich bei den österreich. Lotterieanlehen von 1820 und 1821.

§. 505.

Der Vertrag über eine Anleihe kann durch Unterhandlung mit einem einzelnen Bankhause im Stillen zu Stande gebracht werden, wobei es jedoch rathsam ist, unter der Hand auf mehreren Seiten Erkundigungen einzuziehen, um sich nicht völlig in die Hände eines einzigen Hauses zu geben. Es kann aber auch ein offenes Mitwerben veranstaltet werden, indem man die Größe und einige Bedingungen der beabsichtigten Anleihe bekannt macht, die Bankherren zur Uebergabe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen), mit beizufügender Bürgschaft in Staatspapieren, auffordert und sodann bei der Eröffnung der eingelaufenen Erklärungen demjenigen die Anleihe zuschlägt, dessen Anträge die vortheilhaftesten sind. Dies in England übliche und auch in Frankreich oft angewendete Verfahren hat die Vorzüge, welche überhaupt der Oeffentlichkeit in Finanzgeschäften zukommen, es liefert den Beweis, daß keine Begün-

stigungen ꝛc. sich einmischen und daß unter den obwaltenden Umständen keine günstigeren Bedingungen zu erreichen wären, aber es setzt voraus, daß man schon eines gewissen Credits sicher sei, um mehrseitige annehmbare Anerbietungen erwarten zu können. Unter schwierigen Verhältnissen oder in kleineren Ländern ist es sicherer, den ersteren Weg einzuschlagen, bei dem man doch ebenfalls einigermaßen das Mitwerben benutzen kann.

§. 506.

Die einzelnen Staatsschuldscheine, Staatsobligationen, Staatspapiere, stocks (*a*) werden auf solche Summen ausgefertigt, wie sie den Mitteln kleinerer und größerer Capitalisten entsprechen und zwar nach Verlangen des Uebernehmers der Anleihe in verschiedenen Beträgen, z. B. 100, 500 und 1000 fl. oder rl. Sie wurden sonst allgemein wie die Schuldbriefe eines Privatmannes eingerichtet, so daß sie den Namen des Gläubigers enthielten, für den sie ausgestellt wurden. Neuerlich hat man sie in vielen Staaten so abgefaßt, daß, wie bei dem Papiergelde, jeder Besitzer sogleich als Eigenthümer gelten kann, weil sie keinen Namen enthalten und deßhalb kein Beweis der gehörig erfolgten Abtretung nöthig ist. Solche Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur, on bearer) oder Certificate sind bequem sowohl für die Regierung, weil die beschwerliche Buchführung über die Eigenthümer jeder Obligation und den Uebergang derselben in andere Hände ganz beseitigt wird, — als für den Eigenthümer, weil sie leicht, ohne alle Förmlichkeit und Mühe zu verkaufen sind. Die Schuldscheine auf Namen (rentes nominatives), die sogenannten Inscriptionen, bedürfen bei jeder Veräußerung einer Umschreibung in dem Schuldverzeichniß der Regierung und einer neuen Ausfertigung für den Käufer (*b*). Sie geben größere Sicherheit gegen Diebstahl und Verlust und sind deßhalb für Corporationen, Minderjährige ꝛc. besonders geeignet, verursachen aber Mühe und Kosten bei der Uebertragung und sind darum weniger beliebt, und da die Beschwerlichkeit noch größer ist, wenn der Verkauf im Auslande geschieht, so verbreiten sich solche Schuldscheine nicht so weit, als die der ersteren Art. Dieß liegt wegen der größeren Unabhängigkeit vom Auslande

in den Absichten der Regierungen, auch ist es nützlich, in jedem Augenblick genau zu wissen, in wessen Händen sich die Staatsschuldscheine befinden, wie groß die Zahl der Besitzer und der Belauf ihres Besitzes ist u. dergl. Man hat zwar die Erschwerung der Uebertragung darum für zuträglich erachtet, weil dieselbe mehr von dem Speculanten bei häufigen Geschäften in Staatspapieren gescheut wird, als von dem Capitalisten, der dieselben kauft, um sie zu behalten, und weil der Stockshandel keine Erleichterung verdient. Allerdings ist dieser vielfältig mit Leidenschaft getriebene, viele Menschen zu Grunde richtende Handel eine nachtheilige Folge des heutigen Schuldenwesens, besonders der häufigen Cursschwankungen, I, §. 440, 441. Da jedoch bei dem Umsatze der Stocks die verschiedenen Zwecke der Käufer nicht zu unterscheiden sind, so ist es nicht zweckmäßig, alle Geschäfte zu erschweren, wobei der Begehr und folglich der Curs einer Art von Papieren doch immer einigermaßen erniedrigt werden könnte. Die Unternehmer einer Anleihe ziehen des leichteren Absatzes wegen die Obligationen auf den Inhaber entschieden vor. Staatsobligationen, deren Curs hoch und fest steht, haben, wenn sie gleich leicht übertragbar sind, doch wenig Reiz für die Stockshändler und pflegen größtentheils in fester Hand zu bleiben. Diese Erwägungen haben in den deutschen Staaten dahin geführt, die Schuldscheine in der Regel auf den Inhaber zu stellen. Doch ist es nützlich, den Gläubigern auf Verlangen die Eintragung auf Namen zu gestatten, wie dieß neuerlich öfters geschieht.

(*a*) Dieß englische Wort von deutscher Abstammung verdiente seiner Kürze willen im Deutschen gebraucht zu werden, da es auch zu Zusammensetzungen sehr geeignet ist; Stockshandel, Stockbörse, Stockbesitzer (stocks-trade, -burse, -holder etc.) — Fortune, Epitome of the stocks and public funds, english, foreign and american, 16. Ausgabe von Morier Evans, Lond. 1851.

(*b*) Nebenius, S. 412, 533. Die französischen Renten sind solche Inscriptionen, bei denen die dem Gläubiger eingehändigte Urkunde nur eine Abschrift des Eintrages in dem Hauptbuche der Staatsschuld ist. Le grand-livre de la dette publique est le titre fondamental de toutes les rentes inscrites au profit des créanciers de l'Etat. Decret vom 24. Aug. 1793. Für die in jedem Dep. wohnenden Gläubiger wird im großen Hauptbuch ein Gesammt-Eintrag gemacht (compte collectif) und jeder Obereinnehmer des Dep. hält darüber ein besonderes Buch, stellt den Gläubigern Inscriptionen aus und besorgt das Eintragen der Veräußerungen von Renten. Ges. v. 14. April 1819. Nach der Ordon. v. 29. April 1839 sollen auch Renten auf den Inhaber aus-

gegeben werden, wenn die Inhaber der inscriptions des rentes nominatives die Umtauschung begehren; ausgenommen sind die aus einer gesetzlichen Ursache unbeweglichen Renten, z. B. der Cautionen, Majorate, öffentlichen und kirchlichen Anstalten, Pensionscassen, Pflegschaften ꝛc. Auch die englischen Stocks gehören zu den Inscriptionen. Jeder Verkauf wird im Umschreibeamt (transfer office) angezeigt und eingetragen und dem Käufer wird die Quittung des Verkäufers mit der Beglaubigung des Schreibers bei jenem Amte eingehändigt, Mac Culloch, Handb. II, 743. Die Uebertragungen (transfers) werden bei der Bank von England besorgt, gewöhnlich durch Vermittlung von Mäklern gegen $^1/_8$ Proc. Gebühr. 4—6 Wochen vor der Auszahlung der Zinsen kann nicht übertragen werden, auch darf man einen Schuldschein nicht zweimal an einem Tage umschreiben lassen, Fortune S. 27. — Bei den russischen Inscriptionen kann der Verkauf durch eine schriftliche, im Auslande von einem russischen Consul beglaubigte Cession auf der Rückseite (Indossirung) geschehen. Certificate werden in Rußland diejenigen Abschriften von Inscriptionen genannt, welche mit gedruckten Zinsscheinen (coupons) versehen sind und deren Zinsen man daher im Auslande, namentlich in Amsterdam und Hamburg erheben kann; allein diese Certificate mit Zinsabschnitten laufen nur im Auslande um, indem sie bloß von den leihenden Bankhäusern, mit Genehmigung des Staates ausgefertiget sind. — Von den neapolitanischen Inscriptionen ist ein Theil durch die vom Hause Falconet und Comp. veranstalteten, auf den Inhaber lautenden Abschriften (Certificate) leichtbeweglich gemacht. — Ein Theil der hannöv. landschaftlichen Obligationen steht auf Namen.

---

3. Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschulden.

---

1. Hauptstück.

Vorbereitende Maaßregeln.

---

§. 507.

Eine Staatsschuld macht die fortgesetzte Besorgung verschiedener auf dieselbe sich beziehender Geschäfte nothwendig, deren Inbegriff die Verwaltung der Staatsschulden genannt werden kann, und für welche ein geregelter Gang fühlbares Bedürfniß ist. Wenn man den Staatshaushalt erst aus einem verworrenen Zustande in einen wohlgeordneten hinüberzuführen

und namentlich mit vielen Rückständen (§. 486) zu thun hat, so muß man mit der Richtigstellung (Liquidirung) der Staatsschuld beginnen, nämlich mit der Untersuchung aller einzelnen Forderungen an den Staat nach ihrem Betrage, ihren Bedingungen und ihrer Rechtsgültigkeit, woraus dann eine Zusammenstellung des ganzen Schuldenstandes, allenfalls mit Unterscheidung von Classen und Unterabtheilungen gebildet wird. Diese Vorarbeit dient die Größe der Schuld genau kennen zu lernen und unbegründete Ansprüche zurück zu weisen. Die Untersuchung soll jedoch nicht in eine willkürliche Verkürzung der Staatsgläubiger ausarten, sondern vielmehr mit sorgfältiger Beachtung aller Rechte geführt werden, so daß Jedem die Gelegenheit offen bleibt, seine Forderungen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Nach der Beendigung dieses Geschäftes können den Staatsgläubigern Schuldbriefe gleicher Art zugestellt werden. Auch im Fortgange der Schuldverwaltung, so oft die Schuld durch Entschädigungen und Einverleibung alter oder neuer Forderungen vergrößert wird, muß immer zuerst die Größe dieses Zuwachses in Gemäßheit der Gesetze genau ausgemittelt werden, bevor man zur Aushändigung von Obligationen schreiten kann (a). Wo dagegen die Staatsschuld schon geordnet ist, fallen diese Geschäfte hinweg. In den meisten Staaten, die eine beträchtliche Schuld haben, finden sich mehrere, aus verschiedenen Zeitpuncten und Anleihgeschäften herrührende, nach Zinsfuß und anderen Bedingungen von einander abweichende Theile der Staatsschuld neben einander. Das gleichzeitige Bestehen vieler solcher Schuldtheile ist eine unnöthige Beschwerde und die Zusammenziehung in wenige Hauptmassen wünschenswerth, aber dieselbe wird bald durch die zugesicherten Rechte einer Classe von Gläubigern, bald durch Rücksicht auf die verschiedenen Wünsche und Zwecke derselben und ihre Abneigung vor einer Veränderung erschwert.

(a) Die Schuld vieler deutscher Staaten ist auch in der Friedenszeit 1815 bis 1848 noch beträchtlich gewachsen. Dieß war jedoch keine Verschlimmerung, weil es herrührte 1) von Provincial- und Bezirksschulden, die auf den ganzen Staat übernommen wurden, 2) von der Liquidirung schon vorhandener Forderungen und der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten über die Vertheilung älterer Schulden unter mehrere Staaten, 3) von Entschädigungen für aufgehobene Gefälle, als Zehnten, Frohnen, Leibeigenschaftsgefälle u. dgl., 4) von der Erbauung der Eisenbahnen auf Staatsrechnung.

§. 508.

Zur guten Behandlung des Schuldenwesens gehört wesentlich die Errichtung einer besonderen Casse und einer derselben vorgesetzten Behörde, welcher die ganze Schuldverwaltung übertragen wird (*a*). Eine solche Schuldverwaltungscasse, die man gewöhnlich nach einem Theile ihrer Bestimmung Amortisations- oder Schuldentilgungscasse nennt, erhält gewisse Einnahmen theils aus der Staatscasse, theils aus dem ihr überwiesenen eigenen Vermögen, und diese ausgeschiedenen Einkünfte dürfen bloß für die Schuld verwendet werden, weil eine Vermischung verschiedenartiger Ausgaben leicht Stockungen in die Zahlungen an die Staatsgläubiger veranlassen könnte, was dem Staatscredit sehr nachtheilig wäre. Die Gründung einer Casse dieser Art ist also nicht blos der Einheit und Ordnung in der Schuldverwaltung willen, sondern auch darum nöthig, weil sie ein Pfand des ernstlichen Willens der Regierung bildet, alle eingegangenen Verbindlichkeiten pünctlich zu erfüllen (*b*). Dieser Casse werden auch die ausstehenden Zinsforderungen (Activa) zugetheilt, die man, wo kein besonderer Grund im Wege steht, zur Vereinfachung der Geschäfte allmälig aufkündigen und zur Verminderung der Schuld verwenden sollte. Die jährliche Ausstattung (Dotation) aus der Staatscasse muß in Gemäßheit des Voranschlages unfehlbar ausbezahlt werden, es wäre denn, daß man wegen vermehrter Staatsbedürfnisse die Tilgung einstellen müßte. Um das Vertrauen zu der Schuldverwaltung zu erhöhen, hat man oft besonders sichere Staatseinkünfte bezeichnet, aus denen die Ausstattung der Schuldentilgungscasse hergenommen werden sollte (*c*). Dieß könnte nur dann eine größere Sicherheit gewähren, wenn die bestimmten Summen sogleich unmittelbar von den besonderen Cassen des benannten Einnahmszweiges in die Amortisationscasse abgeliefert würden; aber diese Vorkehrung ist bei einem geordneten Finanzwesen unnöthig, bei einem zerrütteten Zustande wird man auf ihre Befolgung nicht zählen können. Wirksamer ist es, die Vorgesetzten der Schuldverwaltung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen (*d*). Vorzüglich dienlich zur Befestigung

des Credits ist das den Landständen eingeräumte Recht zur Prüfung der ganzen Schuldverwaltung von Jahr zu Jahr.

(*a*) In Großbritanien wird sie von der Londoner Bank besorgt.

(*b*) Die französische Amortisationscasse trat nach dem Ges. v. 28. Apr. 1816 am 1. Juni in Wirksamkeit, die österreichische wurde durch das Patent vom 22. Jan. 1817 gegründet und am 1. Februar desselben Jahres eröffnet, die baierische den 1. Oct. 1811; die badische ist schon durch das Ges. v. 31. Aug. 1808 errichtet; neues Ges. v. 31. Decbr. 1831. — Errichtung einer „Hauptverwaltung der Staatsschulden" in Preußen, Ges. v. 21. Jan. 1820.

(*c*) In Baiern ist der schon seit früherer Zeit zur Verzinsung der Schulden bestimmte Malzaufschlag auch jetzt noch dieser Verwendung gewidmet, mit dem Vorbehalte einer Ergänzung; Finanz. Ges. v. 28. Dec. 1831, §. 3. — Baden, Finanz. Ges. v. 1835, §. 6: Die reinen Erträgnisse der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis auf einen gewissen Betrag. Neuerlich hat man die Bezeichnung bestimmter Einkünfte aufgegeben.

(*d*) Angef. bad. Ges. v. 1831: Die Dotation der Amortisations-Casse muß vor allen anderen Ausgaben von der Staatscasse abgeliefert werden. Der Director der Amortisationscasse muß gegen Zahlungsanweisungen des Finanzministers, welche ihm ungesetzlich oder nachtheilig scheinen, protestiren und sich nöthigenfalls an das Staatsministerium wenden. Der ständische Ausschuß prüft jährlich die Rechnung dieser Casse. — A. preuß. Ges. Art. IX.: bei Erledigungsfällen werden für den Präsidenten und die Mitglieder von den künftigen Reichsständen und für jetzt vom Staatsrath 3 Personen vorgeschlagen. — In Frankreich wurde zur Ueberwachung der Amortisationscasse ein Aufsichtsrath bestellt, bestehend aus 1 Pair, 2 Mitgliedern der Deputirtenkammer, 1 Präsidenten des Rechnungshofes, dem Gouverneur der Pariser Bank und dem Präsidenten der Pariser Handelskammer. — In Oesterreich wurde am 23. Dcbr. 1859 eine Commission aus Abgeordneten des Handelsstandes zur Ueberwachung der Schuldverwaltung gebildet.

§. 508a.

Die Hauptgeschäfte bei einer Schuldverwaltungscasse sind:

1) Führung eines vollständigen und ausführlichen Verzeichnisses aller Theile der Staatsschuld, des Zu- und Abgangs.

2) Empfang der jährlichen Ausstattung aus der Staatscasse und der außerordentlichen Zuschüsse zum Behufe der Verzinsung und Tilgung und Verwendung dieser Mittel zu den genannten Zwecken.

3) Annahme der aus Domänenverkäufen und Ablösungen eingehenden Summen (Grundstocksgelder (§. 99 (*b*)), ferner Ausbezahlung der Kaufpreise, Verbesserungskosten ꝛc. aus diesem Vermögen.

4) Einstweilige sichere Anlegung der für den Augenblick entbehrlichen Cassenvorräthe durch Ankauf von inländischen

Staatspapieren oder Darleihen auf Faustpfänder in guten Papieren, jedoch nicht ganz bis zu dem Börsenpreise, gewöhnlich bis 10 Proc. unter demselben, auf laufende Rechnung (Conto-corrent.)

5) Annahme von verzinslichen Darleihen der Bankhäuser in ähnlicher Weise im Falle eines augenblicklichen Geldbedürfnisses.

6) Erkundigungen und Verhandlungen zum Behufe neuer Anleihen, Empfang der Einzahlungen, Verfertigung und Aushändigung der Schuldscheine.

7) Umschreibung der Schuldscheine auf Namen oder Inhaber, §. 506.

8) Besorgung der nöthigen Verkehrungen, um Denjenigen, der einen Schuldschein verloren hat, vor Verlust zu bewahren.

9) Empfang und Ausbezahlung der Amtsbürgschafts- (Cautions-) summen, §. 486.

10) Besorgungen für die Zinsherabsetzung, §. 510.

Hiezu können verschiedene, jener Behörde übertragene Nebengeschäfte kommen, z. B. Verwaltung der gerichtlich oder freiwillig hinterlegten Gelder, der Einstandsgelder für Stellvertreter im Waffendienst ꝛc. (*a*).

(*a*) In Baden auch die Zehntleihcasse (sog. Zehntschuldentilgungscasse) II, §. 60 (*e*).

---

2. Hauptstück.

Verzinsung der Staatsschulden.

§. 509.

Die pünctliche Entrichtung der Zinsen muß aus allen Kräften aufrecht erhalten werden, weil ihre Unterbrechung sowohl eine Rechtswidrigkeit als eine Härte gegen die Gläubiger enthält und dem Staatscredite eine tiefe Wunde schlägt. Sind die erforderlichen Summen für jedes Jahr ausgemittelt und der Schuldverwaltung zugewiesen, so ist die wirkliche fortlaufende Ausbezahlung ein einfaches Geschäft, über welches nur wenige Bemerkungen nöthig sind.

1) Zur Beschleunigung des Geldumlaufes ist es dienlich, wenn die Zinszahlungen zu verschiedenen Zeiten im Jahre geschehen, welches man theils durch halbjährige Zinsentrichtung, theils so bewirken kann, daß die Obligationen verschiedene Verzinsungstermine haben (*a*).

2) Es gereicht sehr zur Bequemlichkeit der Stocksbesitzer, wenn die Zinsen nicht allein bei der Schuldentilgungscasse in der Hauptstadt, sondern auch bei jeder öffentlichen Casse zu erheben sind. Diese Cassen senden dann bei ihren Ablieferungen an höhere Cassen die eingelösten Zinsquittungen statt baar ein und die Hauptstaatscasse rechnet dieselben der Amortisationscasse bei ihrer Ausstattung mit an. Zur Bequemlichkeit auswärtiger Gläubiger ist es dienlich, die Zinsen auch bei Bankhäusern in bedeutenden Handelsplätzen des Auslandes zahlbar zu machen (*b*).

3) Zur Verhütung von Betrügereien hat man die gedruckten Zinsquittungen, Zinsabschnitte, Zinsbögen, Coupons, allgemein eingeführt. Mit jeder Obligation wird ein Vorrath solcher Quittungen auf eine gewisse Zahl von Jahren ausgegeben, jede mit der Nummer der Obligation und dem Tage, an dem sie fällig ist, versehen, so daß nie 2 Quittungen ganz gleichlautend sind und jede ohne einen schriftlichen Beisatz bei der Erhebung der Zinsen abgeliefert werden kann. Sind diese Coupons zu Ende, so muß man sich einen neuen Vorrath einhändigen lassen, wozu entweder die Vorlegung der Obligationen selbst, oder eines auf dieselben hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Berechtigungsscheines (talon) erforderlich ist.

(*a*) Frankreich: Die 5 Proc. am 22. März und Septbr., die 3 Proc. am 22. Juni und Decbr. — Großbritanien: Die 3 per cent reduced am 5. April und 10. October, die 3 p. c. consols, 3 p. c. von 1726 und 5 p. c. am 5. Jan. und 5. Juli.

(*b*) Die österreich. Zinsen können in Frankfurt erhoben werden. Die Handelskammer in Köln räth (Bericht für 1858), die preuß. Schuldzinsen in den Niederlanden und Belgien auszahlen zu lassen, damit die Schuldscheine auch dort mehr Verbreitung finden.

§. 510.

Die wichtigste, auf die Zinszahlung sich beziehende Maaßregel ist die Herabsetzung (Reduction) der Zinsen, Conversion der Renten (*a*). Sie bringt eine große Ersparniß an den jährlichen Ausgaben zu Wege (*b*) und ist be-

denjenigen Schulden, welche von der Regierung beliebig nach einer Kündigung abgezahlt werden dürfen, keine Rechtsverletzung gegen die Gläubiger, wenn man nur diesen die freie Wahl anbietet, ob sie ihre Forderungen nach einer bestimmten Frist, z. B. einem Vierteljahre, zurück empfangen, oder sie für niedrigeren Zins stehen lassen wollen. Diese Maaßregel enthält auch nichts Unbilliges, wenn sie nur auf einer Benutzung der gegebenen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich der Vermehrung der Capitale, der zunehmenden Schwierigkeit ihrer Anlegung, des niedrigeren Zinsfußes, sowie des mehr befestigten Staatscredites beruht. Der steigende Curs der Staatspapiere, insbesondere die Ueberschreitung des Pari durch diejenigen Schuldscheine, welche die höchsten Zinsen tragen, deutet an, daß die Herabsetzung ausführbar sei, und da der Curs in der Regel nicht weit über Pari steigt (§. 495. 2.), so genügt es schon, wenn dieß um mehrere Procente überschritten ist, ja es ist rathsam, nicht lange zu zögern, denn je höher der Preis hinaufgeht, desto mehr würden die Besitzer der Schuldbriefe einbüßen (*c*). In den letzten Jahrzehnden konnten viele Regierungen ihre Schulden von 5 bis auf 3½ Procent herabsetzen (*d*), und während vorher Privatpersonen auf gute Hypotheken billiger geliehen erhalten konnten, als die Regierungen, so ist es jetzt, wenigstens in Staaten, deren Credit unerschüttert geblieben ist, umgekehrt, I, §. 226. Hat man Schuldbriefe von verschiedenem Zinsfuße, so muß natürlich mit der Herabsetzung derjenigen, welche den höchsten Zins tragen, der Anfang gemacht werden.

(*a*) S. vorzüglich Nebenius, Oeff. Credit, I, S. 297—309. Dessen Schrift: Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttg. 1837. — Bernoulli, Beitr. S. 1806. — Wirth, Nationalökon. II, 510.

(*b*) Eine solche Zinsherabsetzung geschah in der Provinz Holland 1640 von 6¼ Proc. (1/16) auf 5 Proc. In den vereinigten Niederlanden (1655) und im Kirchenstaat (1685) lieferte diese Maaßregel die Mittel zur allmäligen Verminderung der Schulden. Smith, III, 377. de Parieu in Séances et travaux de l'ac. des sc. mor. et pol. März 1858 S. 389. — In England wurde die erste Reduction im Jahr 1699 vorgenommen, von 6 auf 5 Proc. Pebrer I, 195. Dasselbe geschah 1716 und ersparte 324456 L. St. 1727 erfolgte die Herabsetzung des größten Theils der Schuld auf 4 Proc. Die weitere Reduction fand 1742 noch Widerspruch; 1749 wurde sie so beschlossen, daß die Gläubiger bis 1757 3½ Proc. und von da an nur 3 Proc. erhalten sollten, wobei man 565600 L. St. jährlich ersparte. Cohen S. 203. —

Später entstanden wieder Anleihen mit höheren Zinsen, und man konnte 1822 abermals durch Herabsetzung von 5 auf 4 Proc. 1·222 000 L. St. jährlich ersparen. 1826 Herabsetzung einer Summe von 70 Mill. 4 Proc. auf 3½ Proc.; 1830 Reduction der 4 Proc. von 1822 auf 3½, mit einem Gewinn von 750 000 L. St. 1844 wurden 157½ Mill. 4 Proc. auf 10 Jahre in 3¼ Proc. umgewandelt, so daß sie von 1854 an nur 3 Proc. tragen. Ersparniß 390 000 L. Die ganze Zinsverminderung seit 1822 in Folge dieser Maaßregeln ist 2·749 000 L. Mac Culloch Tax. S. 448. — Die Zinsherabsetzung in Frankreich durch V. v. 14. März 1852 brachte eine Ersparniß von 17·851 433 Fr. zu Wege. — Niederlande Decbr. 1852: die 4 Proc. auf 3¾ Proc. zu 99 oder 3½ Pr. zu 97 herabgesetzt; jenes giebt 3,⁷⁸, dieses 3,⁶ Proc.

(*c*) Wie vor 1848 in Frankreich und Oesterreich.

(*d*) Die bad. Rentenscheine wurden im J. 1825 von 5 auf 4½, 1829 auf 4, 1834 auf 3½ Proc. erniedrigt. Aehnliches geschah in den meisten deutschen Staaten. — Preußen verkündete durch Cabinetsbefehl v. 27. März 1842 die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Proc. Die Summe der Schuldbriefe war an 99 Mill. rl. Wer einwilligte, die Forderung für 3½ Proc. stehen zu lassen, erhielt die Zusicherung, daß bis Anfang 1847 keine Verloosung der neuen Schuldbriefe erfolgen solle, und baare Prämien von 1—1½—2 Proc., je nach der späteren oder früheren Erklärung.

§. 511.

Zum Gelingen einer Zinsherabsetzung gehört Folgendes:

1) Die Regierung muß vermittelst einer Unterhandlung mit Bankhäusern diejenigen Summen bereit halten, die zur Heimzahlung der nicht einwilligenden Gläubiger muthmaßlich erforderlich sein mögen. Eine sehr große Schuldenmasse könnte freilich nicht plötzlich heimgezahlt werden, indeß muß den Capitalisten für den Fall, daß sie die Herabsetzung nicht annehmen, wenigstens die Gewißheit einer Rückzahlung in bestimmten Fristen gezeigt werden (*a*).

2) Es muß wahrscheinlich sein, daß die meisten Staatsgläubiger einwilligen werden, indem sie keine andere einträglichere Anwendung ihres Vermögens finden. Hiezu tragen vorzüglich bei a) die gute Wahl eines Zeitpunctes, in welchem man bei anderen Anstalten, z. B. Creditvereinen, und bei Privaten sowie in Nachbarländern eine Erniedrigung des Zinsfußes wahrnimmt; b) die angebotenen Bedingungen, indem z. B. blos eine Verringerung um ½ Procent vorgenommen, oder der höhere Zins noch einige Zeit fortentrichtet, oder ein anderer Vortheil, z. B. die Sicherung vor der Heimzahlung während eines bestimmten Zeitraums, bewilligt wird (*b*).

Es erleichtert den Erfolg einer beabsichtigten Herabsetzung, wenn die Mehrzahl der Staatsgläubiger aus Inländern besteht, weil diese weniger Neigung haben, ihre Capitale ins Ausland hinüberzuziehen, als Fremde (*c*).

(*a*) D'Audiffret (Syst. fin. I, 256) räth, den Preis, um welchen die neuen, niedriger verzinslichen Schuldscheine abgegeben werden sollen, durch Meistgebot festsetzen zu lassen. — Bei Villele's größtentheils mißlungenem Reductionsplan in Frankreich im Jahre 1825 war, obiger Regel zuwider, nicht ausgesprochen worden, was die Capitalisten zu erwarten hätten, wenn sie nicht zustimmten. Die Herabsetzung wurde so angeordnet, daß die Besitzer von 4 Procents vom 1. Mai bis 22. Juni 1826 die Wahl hatten, sich 3proc. Papiere zu 75 geben zu lassen, also für 100 in 5 Proc. 133$^1/_3$ in 3 Proc. (§. 498 (*e*)), und noch weiter bis zum 22. Sept. die Wahl, 4$^1/_2$ Proc. anzunehmen mit dem Versprechen, daß diese bis 1835 nicht abgetragen werden sollten. Von den 4$^1/_2$ Proc. wurden nur etwa über 1 Mill. Fr. Renten ausgegeben. Zur Umwandlung in 3 Proc. wurden 30$^1/_2$ Mill. Fr. Renten angemeldet, bei denen 6·114 638 Fr. Renten erspart und dagegen 203·825 000 Fr. mehr im Nennbetrage verschrieben wurden. Die vor dieser Maaßregel in Privathänden befindlichen Renten betrugen gegen 140 Mill. Fr., die Umwandlung geschah also nur bei $^3/_{14}$ oder 21,^{43} Proc. derselben.

(*b*) Bei der Reduction der preuß. engl. Anleihe von 1818 auf 4 Proc. im Jahr 1840 wurde zugesichert, daß 15 Jahre lang keine Zurückzahlung erfolgen sollte, was jedoch einen Rückkauf nach dem Curse nicht ausschließt. Aehnliches, und zwar bis 1849, wurde 1830 bei der Herabsetzung der englischen 4 Proc. versprochen. — Der Reductionsplan für die französische Staatsschuld wurde in Lefevre's Budgetbericht von 1833 angeregt, sodann von Humann (14. Jan. 1836) angedeutet, was dessen Austritt aus dem Ministerium zur Folge hatte, hierauf von der Deputirtenkammer in Erwägung gezogen, (Ursache der Auflösung des Ministeriums), endlich dennoch einstweilen vertagt, 22. März. Unter die Gründe der Abneigung gegen die Reduction gehörte, daß man sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Renten als Zinsen eines gewissen schuldigen Nennbetrages anzusehen, durch dessen Heimzahlung die Regierung sich davon befreien kann, §. 493 (*a*). Gouin schlug vor, den Inhabern der 5 Procents neben den 4 oder 3 Proc. noch eine Zeitrente von 1 Fr. auf gewisse Jahre zu bewilligen. Die Commission (Bericht v. Lacave-Laplagne) zog eine Reduction auf 4$^1/_2$ Proc. vor. Abermaliger Antrag Gouin's, günstiger Bericht von Ant. Passy, 3. April 1838. Der Vorschlag ging dahin, 3$^1/_2$ Proc. auszugeben zu 83$^1/_3$, so daß der Gläubiger für 100 Fr. in 5 Proc. 120 in jenen Papieren erhielte. Die Ausführung wurde verschoben. Der neue Vorschlag von Garnier-Pagès, in 4$^1/_2$ Proc. umzuwandeln, welche 10 Jahre nicht weiter herabgesetzt werden dürften, ward von der Deputirtenkammer 1845 angenommen, von den Pairs auf Roy's Bericht verworfen. Von rechtlicher Seite dreht sich der Streit um die Auslegung der Gesetze vom 24. Aug. 1793 und 30. Septbr. 1797, §. 494 (*c*). — Villele hatte als Beweggrund für die Ausgabe der 3 Procents (*a*) auch den Umstand geltend gemacht, daß dieses Papier den Gläubiger von selbst auf einige Zeit gegen die aufgedrungene Heimzahlung sichere, weil nämlich die Regierung es vorzieht, nach dem Curse zu tilgen, so lange dieser unter Pari ist. — Bei der gut ausgefallenen Herabsetzung unter Napoleon (bald nach dem Staatsstreich,

14. März 1852) war der Marktpreis der 5 Proc. 103,6, der 3 Proc. 68,6, so daß diese dem Käufer 4,37 Proc. Zins einbrachten. Es wurden den Besitzern der 5 Proc. der Umtausch in 4½ Proc. im Betrage angeboten, mit der Zusicherung, daß die 4½ Proc. bis 22. März 1862 nicht zurückbezahlt werden sollten. Zur Erklärung wurde eine Frist von 20 Tagen, für das europäische Ausland von 2 Monaten bestimmt. Die Heimzahlung an die Nichteinwilligenden sollte abtheilungsweise (par séries) geschehen können. Von den vorhandenen 182·318 194 Fl. 5pr. Renten = 3646⅓ Mill. Nominalcapital wurden 73·711 840 Fl. Cap. zur Rückzahlung gekündigt u. sogleich bezahlt, also 178·600 000 Fl. Renten um ½ Proc. oder ⅒ vermindert. — In Großbritanien wurden 1853 nach dem Vorschlage von Gladstone die 3proc. Südseescheine und einige andere kleine Schuldtheile umgewandelt. Man erhielt nach freier Wahl für 100 L. solcher Schuldscheine entweder 82 L. in 3½proc. oder 110 L. in neuen 2½proc. Stocks, oder in Schatzkammerscheinen, welche bis 1864 2¾ und dann 2½ Proc. tragen. — Umwandlung der holländ. Schuld, 1844 u. 1845. Es waren 40¼ Mill. 5 und 4½ Proc., wofür man 4 Proc. um den Curs von 96 ausgab. Ein Theil jener Obligationen ging jedoch schon bei der damaligen freiwilligen Anleihe (§. 504) ein, in welcher 67 Proc. in älteren Schuldbriefen und 32 Proc. baar eingezahlt wurden. Auch die 5proc. Obligationen der Colonialschuld im Betrage von 32½ Mill. wurden in 4procentige umgewandelt, welche man zu 95½ ausgab, so daß der Inhaber eigentlich 4,18 Proc. Zins erhielt. Wer nicht einwilligte, wurde am 1. Septbr. 1844 heimgezahlt, Ges. v. 8. Juli 1844. — Auch in Belgien erfolgte nach Ges. v. 21. März 1844 eine Umwandlung der 5 in 4½ Proc.

(*e*) Nebenius, S. 300. — Bei der englischen Umwandlung im J. 1830 betrugen die heimgezahlten Capitale der Nichteinwilligenden 1¾ Proc. bei der Herabsetzung im Jahre 1844 nur 150 000 L. St. oder 1 per mille. Als in Belgien 1844 die Herabsetzung von 100 Mill. Fr. von 5 Proc. auf 4½ angekündigt wurde, meldete sich Niemand zum Empfange der Rückzahlung.

§. 512.

Die Zinsherabsetzung darf wegen ihres Nutzens für die Steuerpflichtigen nicht unterlassen werden, wenn die Umstände zu ihr auffordern. Unter den Einwendungen, die man gegen sie erhoben hat, ist am unerheblichsten die Behauptung, daß man eine Erschütterung des Staatscredits zu befürchten habe, da das Gegentheil durch viele Erfahrungen bewiesen worden ist. Mehr Beachtung verdient die Ansicht, es liege in jener Maaßregel ein Mißbrauch der Macht des Staates, nämlich eine Unbilligkeit und Härte gegen die Capitalisten, denen eine plötzliche Verringerung ihrer Einkünfte, in manchen Fällen sogar eine Schmälerung ihres Unterhaltes auferlegt werde. Die gestattete freie Wahl, glaubt man, sei nur eine leere Form, weil sie bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise und bei der Schwierigkeit einer baldigen ander-

weitigen Unterbringung ihrer Capitale von der Heimzahlung keinen Gebrauch machen können und mithin nothgedrungen zustimmen müssen. Hiezu komme, daß nun, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zinsen gezwungen werden und mithin diese Unternehmung die Ursache der allgemeinen Zinserniedrigung sei (*a*).

(*a*) Diese Gründe wurden besonders in den Verhandlungen der französischen Kammern geltend gemacht. v. Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 299: „Rentenreductionen sind eine Art von successivem Bankerott" (doch erklärt der Verf. die Conversion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht).

§. 513.

Zur Beurtheilung dieser Gegengründe dienen nachstehende Bemerkungen.

1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß durch seine Maaßregel erst herabdrücke, er macht nur von den Umständen Gebrauch, die den Zins erniedrigen und beschleunigt höchstens deren Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit. Die Herabsetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von Bankhäusern für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Darleihen um niedrigere Zinsen erhielte, und obschon die Bankherren sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin- und herschwebenden Geldmassen bedienen, die sie stets in Bereitschaft halten (*a*), so würden sie doch sicherlich die Hand nicht bieten, wenn sie nicht auf den Beistand vieler Capitalisten für den niedrigen Zinsfuß rechnen könnten.

2) Die Herabsetzung erfolgt auch nicht ganz unvorbereitet, vielmehr hat das vorausgegangene Steigen des Curses, besonders wo Stocks unter dem Nennbetrage ausgegeben waren, den Käufern die Abnahme des Zinsfußes fühlbar gemacht (*b*). Alle diejenigen aber, welche noch um einen niedrigeren Curs eingekauft haben, verlieren weniger oder nichts.

3) Wenn wirklich die Heimzahlung eines Theils der Staatsschuld erfolgte, so setzte sie voraus, daß viele Capitalisten ihr Vermögen aus anderen Anlegungen zurückzögen, um es dem Staate zu leihen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern ein

neuer Begehr von Leihsummen entstünde. Es ginge also hauptsächlich nur ein Wechsel der Schuldner und Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit fehlen, eingegangene Capitale wieder anzulegen, aber freilich nicht um so hohe Zinsen, als bisher (c).

(a) In Frankreich waren 1831 nur gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Banthäusern, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häufigem Wechsel des Besitzes. $10^1/_2$ Mill. gehörten den öffentlichen Anstalten oder Compagnien, $120^1/_2$ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigenthümer vertheilt und in ziemlich fester Hand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes flottantes gewesen sein. Revue encyclopéd. Oct. 1831. S. 75. — 1846 waren von den 134 Mill. 5proc. Renten 38 Mill. im Besitz der Gemeinden, öffentlichen und Privatanstalten, 25 Mill. waren aus gesetzlichen Gründen fast in ganz fester Hand, 21 Mill. gehörten Ausländern, 50 Mill. den Sparcassen. D'Audiffret, Système fin. I, 263.

(b) Als z. B. in Frankreich die 4 Proc. auf 106, die 3 Proc. auf 83 standen, der Ankaufspreis nur 3,61 Proc. Zins einbrachte, mußten die Besitzer der 5 Proc. einsehen, daß sie nicht länger im Genusse ihrer Vortheile bleiben konnten.

(c) Anders verhielte es sich, wenn ein starker Zufluß an Geldsummen vom Auslande einträte, was aber in diesem Falle unwahrscheinlich ist.

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit und Lust haben, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen zu bemühen, ziehen allerdings eine andere Verwendung ihres Vermögens, z. B. das Darleihen auf Unterpfänder, vor, wenn der Staat die Zinsen herabsetzt. Daher befürchtet man, daß sich die Zahl der Staatsgläubiger vermindere. Allein diese Verminderung kann nicht rasch und in beträchtlicher Ausdehnung erfolgen und ist daher nicht bedeutend genug, um gegen die großen Vortheile der Zinsersparung in die Waagschale gelegt werden zu können (a).

5) Die Regierung sollte jedoch nicht allein auf die Zinsersparniß sehen, sondern zugleich gegen die Staatsgläubiger mit billiger Rücksicht verfahren. Wenn es in ihrer Macht steht, dieselben durch eine plötzliche Anhäufung von Capitalen einzuschüchtern und zu einer Herabsetzung unter das herrschende Maaß der Zinsen zu nöthigen, so ist die Benutzung solcher Kunstgriffe unedel und verwerflich (b). Man muß also vor einer Uebereilung der Reduction warnen. Diese Maaßregel wird dann das Vertrauen gegen die Regierung am wenigsten schwächen und gegen jeden Tadel geschützt sein, wenn man für

den ganzen herabzusetzenden Betrag die zur Heimzahlung erforderlichen Capitale zur Verfügung hat, so daß man die angebotene Abtragung auch wirklich auszuführen im Stande wäre. Bei einer großen Schuldenmasse ist dieses nur allmälig möglich (c).

(a) Namentlich in Frankreich befürchtete man von einer künftigen Reduction das sogenannte déclassement, d. i. die Verringerung der rentes classées, §. 513 (a), deren Zunahme man aus guten Gründen für zuträglich gehalten hat, vgl. §. 490 (a). — Die auf einzelne Personen eingeschriebenen 5proc. Renten haben sich von 1836—1840 um 4·464 100 Fr. vermindert (von 96·215 900 Fr. auf 91·751 800).

(b) Vgl. Nebenius, Oeff. Credit, S. 299. 304.

(c) Doch sollte die Erklärung aller Gläubiger für einen gewissen Theil der Schuld zugleich gefordert werden. Nebenius, Herabsetz. S. 14.

3. Hauptstück.

Tilgung der Staatsschulden.

§. 515.

Je weniger eine Regierung es in ihrer Gewalt hat zu verhindern, daß Kriege oder andere unerwünschte Ereignisse eine Vergrößerung der Staatsschuld verursachen, desto dringender ist die Verpflichtung, in guten Zeiten der Ruhe, des fortschreitenden Wohlstandes und der mäßigen Staatsausgaben auf eine Verringerung der Schulden bedacht zu sein. Würde man solche Perioden unbenutzt verstreichen lassen, so könnte leicht die Schuld später zu einer unerträglichen Last anschwellen. Die dringende Nothwendigkeit der Schuldverminderung folgt aus den Betrachtungen über die Wirkungen der Schulden (1. Abschnitt) und aus dem Blicke auf die Geschichte der Staaten, welche in neuerer Zeit in den Kriegsjahren weit mehr neue Schulden anhäuften, als sie in den dazwischen liegenden Friedenszeiten wieder abtrugen (a). Eine irrige Ansicht von den Staatsschulden oder eine Scheu vor den Opfern, die man dem jetzigen Geschlechte auflegen muß, um das folgende zu erleichtern, könnte die Ursache großer Uebel sein, und es ist daher wichtig, daß sowohl bei der Regierung als in der öffentlichen Meinung über diesen Punct eine helle Einsicht herrsche. Die regelmäßige

Tilgung dient auch zur Beruhigung der Staatsgläubiger und zur Verstärkung des Staatscredits. Zwar läßt sich die gänzliche Abzahlung einer großen Staatsschuld nicht leicht hoffen, weil sie nur in einem langen Zeitraume möglich wäre, während dessen auch wieder neue Schulden gemacht werden müssen; allein es ist schon viel werth, wenn in guten Zeiten eine beträchtliche Verminderung bewirkt wird, so daß die später wieder nöthig werdende Vermehrung weniger Besorgnisse erregt (*b*).

(*a*) A. Smith, III, 378, hat schon dieselbe Wahrheit dargestellt. — Hamilton zeigt, daß von 1689—1812 (er schrieb 1813) in 62 Kriegsjahren in England 618 Mill. L. geborgt, und in 61 Friedensjahren nur 38·909 000 L. abbezahlt worden sind, also ist der Anwachs 15,⁶mal so groß als die Abnahme. Nach einer neueren Zusammenstellung (Companion to the Almanak, 1860. S. 141) haben von 1691—1859 die 82 Kriegsjahre die Schuld um 885·873 690 L. vermehrt, in den 86 Friedensjahren ist sie um 81·795 136 L. vermindert worden. Der americanische Krieg von 1774—83 steigerte sie um 104,⁶, der französische von 1793—1815 um 621,³, der russische 1854—56 um 32,⁸ Mill. Die stärkste Abnahme fand statt von 1815 bis 1854, nämlich von 861 auf 769 Mill. L., also um beinahe 92 Mill. oder um 10,⁶⁹ Proc.

(*b*) In den nordamericanischen Freistaaten wurde die Unionsschuld, welche 1816 127,⁴ Mill. D. betragen hatte, 1835 vollständig abgetragen. Die Handelskrisis von 1857 zog wieder eine neue Schuld nach sich. — Starke Schuldverminderung in Preußen, s. §. 523 (*b*). — In den Niederlanden wurden 1850—59 114,⁷ Mill. fl. zur Tilgung verwendet, davon 102,⁶ Mill. zur Einlösung eines Nennbetrages von 142,⁸ Mill. v. Baumhauer bei Horn, Annuaire, S. 161.

§. 516.

Eine Verminderung der in den Staatsschulden liegenden Last vermittelst einer Rechtsverletzung gegen die Gläubiger wird nach einer Aehnlichkeit mit dem, was in Privatverhältnissen vorgeht, Staatsbankerott genannt (*a*). Diese Bezeichnung könnte auf eine unrichtige Vorstellung von den Vorgängen führen, welche von den nach bürgerlichem Rechte eintretenden sehr verschieden sind und nur in einer Verkürzung der Gläubiger ohne Möglichkeit einer Abhülfe auf gerichtlichem Wege bestehen. Dieß geschieht oft nur theilweise und kann sich in verschiedener Weise wiederholen. Die Verwerflichkeit eines solchen vom Staate ausgehenden Unrechts, welches zugleich den Credit auf längere Zeit lähmt, kann keinem Zweifel unterliegen und beruht keineswegs bloß auf der Größe des verursachten privat- und volkswirthschaftlichen Uebels. Würde man nur auf das Volksvermögen im Ganzen achten, so würde sogar die

Vernichtung der Forderungen inländischer Staatsgläubiger nicht als schädlich erscheinen, weil zugleich die mittelbar auf allen Steuerpflichtigen lastende Schuld wegfällt, §. 474 (*a*); was auswärtige Gläubiger einbüßen, ist sogar ein volkswirthschaftlicher Gewinn, aber ein theuer erkaufter! Dagegen bewirkt ein Staatsbankerott in der gewohnten Vertheilung der Einkünfte eine Erschütterung, und wenn das widerrechtliche Verfahren in großem Maaßstabe ausgeführt wird, so zerstört es den Wohlstand vieler Familien und zieht vielleicht eine Masse von Armuth und Elend nach sich, die nur langsam überwunden werden kann.

Die Finanzgeschichte zeigt vielerlei Wege, auf denen die Regierungen sich auf Kosten ihrer Gläubiger eine Erleichterung verschafft haben und verschiedene Abstufungen des Verlustes, der denselben zugefügt worden ist. In früheren Zeiten, als man in der Finanzverwaltung den Grundsatz der Gerechtigkeit noch nicht gewissenhaft festhielt, kamen mancherlei Schritte dieser Art vor, die nicht einmal immer in einer schwierigen Lage einen Milderungsgrund fanden. Meistens hat man die Verminderung der Schuldenlast unter einer Form vorgenommen, welche den Zweck verhüllen sollte, obgleich es leicht war, aus dem Wortlaute der Verordnungen den wahren Sinn zu erkennen. Dahin gehören z. B. die Münzverschlechterung oder die Preiserhöhung gewisser Münzsorten, um die Schulden in dem geringhaltigeren Gelde leichter zu tilgen, — ferner die Zinszahlung in einem schon im Curse gesunkenen Papiergelde nach dem Nennbetrage (für voll), — das Ausgeben von Schuldscheinen, die unter Preis stehen, an der Stelle der fälligen Zinsen (*b*). In der neueren Zeit sind mehrere Regierungen durch große Finanzverlegenheit, hauptsächlich während oder in Folge eines schweren Krieges, bewogen worden, auf ganz offene Weise von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger abzugehen, indem sie bald die Zinszahlung einstweilen einstellten, bald eigenmächtig den Zinsfuß oder auch den Stamm (Capitalbetrag) der Staatsschuld herabsetzten (*c*), oder den Zins, der in Münze zugesichert war, in einem gesunkenen Papiergelde bezahlten u. dgl.

(*a*) A. Smith, III, 345. — Nebenius, S. 477. — Zur Vergleichung verschiedener Vorstellungen Zachariä a. a. O. und Baumstark, S. 496. — Der Abbé Terray (französ. Finanzminister v. 1768 bis 1774) äußerte, que la banquerote etait nécessaire une fois tous les

siècles, afin de mettre l'Etat au pair; qu'un Roi ne risquait rien d'emprunter, parcequ'il était le maitre de ne plus payer les anciennes rentes, quand elles avaient été servies assez longtemps! Bresson, I, 575.

(*b*) Wenn den Gläubigern die Wahl gelassen wird, die Zinsen baar oder in verzinslichen Schuldscheinen zu empfangen, so ist dieß gerecht; z. B. österr. V. v. 20. Juni 1849 für Coupons und Gewinnste an Anlehenslosen, wieder aufgehoben 1. Sept. 1852. Im J. 1849 beliefen sich diese capitalisirten Zinse und Prämien auf $1^1/_2$ Mill. fl.

(*c*) Am bekanntesten ist die Herabsetzung der französischen Staatsschuld auf $^1/_3$, das tiers consolidé, durch das Directorium im Jahre 1797. Es war schon vorher nur $^1/_4$ der Zinsen baar bezahlt worden, für die anderen $^3/_4$ gab man Scheine (Bons) auf Staatsgüter. Nun wurde verfügt, daß für $^2/_3$ des Schuldbetrages solche Bons ausgeliefert werden sollten, die man beim Ankaufe von Staatsgütern anbringen könne. Allein die Bons sanken im Verkehre unter $^1/_6$, und der Verlust der Gläubiger war groß. Thiers, Histoire, IX, 133, 322. — Dasselbe wurde in den später an Frankreich gekommenen Ländern, z. B. Holland, und auch im Königreich Westfalen unternommen, wo das Gesetz vom 28. Juni 1812 die ältere, von den früheren Regierungen herstammende Schuld auf $^1/_3$ herabsetzte. — In Oesterreich wurde 1807 die Verzinsung der Zwangsanleihe von 1794 (2 Mill. fl.) eingestellt und die Tilgung in 25 Jahresbeträgen angeordnet. Ueberhaupt bietet die Chronik des österreichischen Schuldenwesens (bei Hauer, Beiträge S. 122 f.) manche Beispiele von Verfügungen, die nicht bloß unzweckmäßig waren, sondern auch durch Mißbrauch der Gewalt die Gerechtigkeit verletzten.

§. 517.

In Bezug auf widerrechtliche Erleichterungsmittel der eben erwähnten Art gelten folgende Hauptregeln:

1) Eine Regierung, die im Staatsaufwand weise Sparsamkeit beobachtet, die Quellen der Staatseinkünfte gut benutzt und sich durch Gerechtigkeit und Ordnung im Staatshaushalte Vertrauen erworben hat, kommt nicht leicht in eine Lage, die zum Staatsbankerott hindrängt. Dieser ist vielmehr gewöhnlich die traurige Nachwirkung früherer Fehler, die mit Mängeln des ganzen staatlichen Zustandes zusammen zu hängen pflegen. Eine gute Staatsverfassung, wenn sie in richtigem Sinn in Wirksamkeit gekommen ist, bildet eine Schutzwehr gegen jene Fehler, die jedoch auch bei jeder Staatsform durch beharrlichen guten Willen verhindert werden können.

2) Wären die Umstände so schwierig, daß die Regierung für den Augenblick ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermag und auch der Credit erschöpft ist, so müßte zunächst versucht werden, durch eine außerordentliche, wenn auch schwer lastende Steuer, durch einen Aufruf an die Vaterlandsliebe der Bürger zum Behufe freiwilliger Opfer in der Form von

einmaligen Beiträgen oder Darleihen (*a*), durch Verpfändung von Staatsgütern (*b*) u. dgl. neue Hülfsmittel zu verschaffen. Sollte dieß nicht ausführbar sein, wäre eine Beschränkung der Zinszahlungen nicht zu umgehen, so müßte man wenigstens darauf bedacht sein, daß das Uebel wenigstens so klein als möglich werde, und sich gleichmäßig vertheile, daß ferner die, welche für jetzt verkürzt werden, später volle Entschädigung dafür erhalten; es müßten auch an den höheren Besoldungen Abzüge unter dem Vorbehalte der Nachzählungen gemacht und alle verschieblichen Ausgaben eingestellt werden, bis mit verdoppelter Bemühung in den erwähnten Richtungen die Bedrängniß überwunden ist. Bedarf die Staatsverfassung einer Verbesserung, so wird die schleunige Ausführung oder wenigstens die Anbahnung derselben viel dazu beitragen, den Credit zu heben, und neue Hülfsquellen zu eröffnen.

3) Hierauf muß man eilen, die Nachwirkungen der Nothzeit soviel als möglich wieder aufzuheben und die Ordnung herzustellen. Wie ein redlicher Privatmann, wenn er in bessere Umstände kommt, seinen Gläubigern die Verluste ersetzt, die sie bei seiner Zahlungsunfähigkeit erlitten haben, so ist auch die Regierung hiezu verpflichtet. Es ist jedoch zugleich nach den Umständen zu untersuchen, ob ein Ersatz möglich ist; der öftere Uebergang von Schuldbriefen auf den Inhaber in andere Hände macht dieß bei einem Theile der Gläubiger (die nicht etwa Corporationen sind) zweifelhaft, wenn man nicht (nach Nr. 2) schon bei dem Eintritt der Verlegenheit hierauf Rücksicht genommen hat. Aus den Mitteln der Steuerpflichtigen Denjenigen, welche Staatsschuldscheine um niedrige Curse erkauft haben, unverdiente Gewinnste zu geben, während doch Andere das, was sie eingebüßt haben, nicht zurückerhalten, dieß läßt sich weder rechtlich verlangen noch auch nur anrathen. In mehreren Staaten hat man die Schuldbriefe, deren Zinsen herabgesetzt worden waren, allmälig nach dem Loose in die volle Verzinsung oder überhaupt in den Zinsengenuß wieder einrücken lassen. Dieß verdient keine Empfehlung. Auf je längere Zeit ein solcher Erstattungsplan berechnet ist, desto weniger Wahrscheinlichkeit hat jeder Gläubiger, bald an die Reihe zu kommen und desto niedriger muß mithin der Preis der zu verloosenden Schuldscheine

stehen; dieser Curs drückt aber den Schaden aus, den viele Gläubiger unwiderruflich erlitten haben. Es ist daher in einem solchen Falle besser, alle Besitzer solcher gesunkener Schuldscheine gleich zu behandeln und diese für einen Preis, der noch über dem gegenwärtigen Börsencurse steht, gegen neue, pünctlich zu verzinsende Obligationen umzuwechseln. Auf diese Weise werden sich die angewendeten Summen am gerechtesten vertheilen (c).

(a) Vgl. §. 504. — In Oesterreich wurde am 3. April 1792 eine freiwillige Darleihe zu 4½ Proc. mit Prämien von 4 Proc. ausgeschrieben, welche in ungemünztem Gold und Silber eingeliefert werden sollte. 1793 wurden die Kirchen und Klöster aufgefordert, die entbehrlichen Gold- und Silbergeräthe freiwillig zu diesem Zwecke und zur Führung des Krieges zu verwenden.

(b) Im April 1848 wurden in Oesterreich zur Deckung einer Anleihe von 45 Mill. fl. die Einkünfte des Salzwerkes zu Gmünden (g. 3,⁹ Mill. fl.) verpfändet.

(c) Nebenius, S. 480 ff. — Hier sind die Finanzoperationen dreier Staaten in der neuesten Zeit zu erwähnen. 1) In den Niederlanden wurde nach der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates 1814 die auf ⅓ reducirte Schuld (§. 516 (a)) wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, hiermit jedoch zugleich eine neue Anleihe in Verbindung gesetzt und ausgesprochen, daß ⅔ der damaligen Schuld für jetzt noch unverzinslich sein (die sogenannte ausgestellte oder todte Schuld, dette différée), und daß hiervon jährlich ein Theil (neuerlich 5 Millionen fl.) in die verzinsliche oder wirkliche, active Schuld einrücken sollte, so wie von dieser eine gleiche Summe getilgt würde. Die Obligationen der damals gebildeten wirklichen Schuld sind unter dem Namen Integrale im Verkehre bekannt. Für die ausgestellte Schuld wurden (ohne zureichenden Grund) zweierlei Papiere ausgegeben: Certificate und Loosbillette (billet de chance, Kansbillet, Kanzen), in denen das Verloosen der zum Zinsgenusse gelangenden Nummern geschah. Diese wurden zum Theil 1825 sogleich auf 25 Jahre voraus verloosen, woraus wieder der Unterschied der verlooften und der später zum Loose kommenden Kanzen entstand. Der Inhaber eines an die Reihe gekommenen Kanzbillets mußte sich natürlich auch ein Certificat auf gleiche Summe verschaffen. Der Curs einer, erst nach 1850 mitloosenden Kanze von 1000 fl. war zuletzt gegen 25 fl., der Certificate 9—10 fl. für 1000 fl. Das Gesetz von 1841 verordnete jedoch die Umwandlung der ganzen ausgestellten Schuld auf einmal in eine verzinsliche, in Gemäßheit des damaligen Curses der ersteren. Man gab für 1000 fl. in noch nicht verlooften Kanzen 50 fl., für 1000 fl. Certificate 18, zusammen 68 fl. in 2½proc. Schuldbriefen, welche zu 50—51 im Curse standen, also ungefähr soviel als 34 fl. baar. Die schon verlooften Kanzen wurden nach der Nähe oder Entfernung des Einlösungstermines umgewandelt, z. B. die am 1. Jan. 1848 einlösbaren mit 752 fl. in 2½proc. Scheinen für 1000. Die hierdurch entstehenden neuen Schuldscheine von 2½ Proc. wurden auf 17⅓ Mill. angeschlagen. — 2) In Spanien erklärte das Decret vom 16. Nov. 1834 ⅓ der auswärtigen Schuld für unverzinslich (passiv). Für die anderen ⅔ wurden neue 5procentige Obligationen ausgegeben. Unter der auswärtigen Schuld befanden sich die Anleihen des Cortes von 1821 und 26, welche, da sie von 1823 an nicht anerkannt waren, im Curse schon sehr niedrig, unter 30 Proc., standen. Doch war 1831 ein Theil der Cortes-

obligationen zu $^1/_5$ in 3proc. Schuldscheine, zu $^4/_5$ in einstweilen unverzinsliche, die nach und nach in den Zinsgenuß vorrücken sollten, umgewechselt worden. So entstand also schon 1831 eine ausgesetzte Schuld, welche vorzugsweise d. différée (deuda diferida) im Gegensatze der neuen d. passiva genannt wurde. Bei der 5proc. Schuld hat man neuerlich die Zinszahlung einstellen müssen. Bis 1841 wurden die verfallenen Zinsabschnitte in 3proc. Obligationen umgewechselt. In dem Ges. v. 4. Aug. 1851 ist das Schuldenwesen neu geordnet worden. Es giebt eine neue deuda perpetua differida, deren Zins 4 Jahre lang 1 Proc. war und dann alle 2 Jahre um $^1/_4$ Proc. steigt (also 1860 $1^3/_4$), bis 3 Proc. erreicht werden, ferner eine unverzinsliche Schuld. Preis im Febr. 1860 3proc. Schuld 42, $1^3/_4$proc. $32^1/_2$. — 3) In Oesterreich wurden durch Patent v. 20. Febr. 1811 die Zinsen der älteren Staatsschuld, die aus einer Anzahl verschiedener Posten bestand, auf die Hälfte herabgesetzt und ihre Entrichtung geschah in Einlösungsscheinen (Wiener Währung), deren Curs später zu 250 gegen 100 Silber festgestellt wurde. Der Nennbetrag dieser Schuld war 1816 608 Mill.. 1818 nach der Umwandlung eines Theiles noch 488 Mill. fl. Das Patent vom 31. März 1818 verordnete, daß 1) jährlich für 5 Mill. fl. solcher älterer Obligationen nach dem Loose in den Genuß der vollen Zinsen, und zwar in Silbergeld, einrücken sollen (was ein großer Vortheil für die Besitzer war, denn sie erhielten statt der bisherigen $2^1/_2$ Proc. in W. W., welche 1 Proc. in Silber galten, nun 5 Proc. in letzterem, und der anfängliche Curs dieser Obligationen zu Anfang des J. 1818 war nur 24—25); — 2) daß jährlich für 5 Mill. fl. Schuldbriefe der älteren Schuld frei eingekauft und vernichtet werden sollen. Im Mai 1841 waren noch 245 819 000 fl. dieser älteren Schuld vorhanden (Tegoborski, I, 47. 43), im Juni 1848 noch $165^1/_3$ M., auf $2^1/_2$ Proc. reducirt 144·486 000 fl. Ihr Curs war 50—60. Zu 60 eingelöst und zu 5 Proc. verzinset würde sie $4^1/_3$ Mill. jährlich kosten. Jetziger C. gegen 63. — Auch Peru, Venezuela und Neugranada haben eine ausgestellte Schuld.

§. 518.

Zu einer gerechten, vertragsmäßigen Tilgung der Schulden lassen sich folgende Mittel benutzen:

1) Summen, welche aus dem Stammvermögen des Staates hergenommen sind und daher dessen Ertrag für die Zukunft vermindern. Dahin gehören a) Einnahmen aus Domänenverkäufen und Gefällablösungen, §. 94—98, vgl. 138 ff. Durch den allmäligen Verkauf kann, so lange die Staatsgüter ausreichen, eine fortwährende Einnahme erzielt werden, die jedoch kein Einkommen ist (I. §. 79a) und die Einkünfte schwächt (*a*). b) Neue Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind, z. B. Zahlungen von anderen Staaten (*b*), eingezogene Kirchengüter (*c*) u. dgl.

2) Ein fortwährend für die Schuldentilgung bestimmter Theil der Staatseinkünfte. Um die Grundsätze der Besteuerung

nicht zu verletzen, muß man sich auf eine allmälige Abzahlung der Schuld mit denjenigen Hülfsmitteln beschränken, die ohne übermäßige Belastung des Volkes (*d*) durch Verminderung anderer Staatsausgaben (*e*), oder durch Erhöhung oder Vermehrung der Steuern zu jenem Zwecke verfügbar werden.

(*a*) Beispiele in §. 94 (*b*).

(*b*) Die Zahlungen Frankreichs an die verbündeten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden (700 Millionen Fr. im Ganzen) gaben in mehreren deutschen Staaten eine gute Hülfe zum Anfang der Schuldentilgung.

(*c*) In Frankreich wurden im Anfang der Revolution die Güter der Ausgewanderten und der Kirche für den Staat in Besitz genommen und zur Deckung des Papiergeldes bestimmt. Diese Gewaltthat brachte wegen der thörichten Vermehrung des Papiergeldes und überhaupt wegen der unbesonnenen Finanzverwaltung dem Staate wenig Vortheil. — Die Einziehung des reichen Kirchengutes in Spanien unter der jetzigen Regierung ist wieder eingestellt worden.

(*d*) Hiermit ist die Verwerflichkeit aller derjenigen Entwürfe zur plötzlichen Aufhebung der Staatsschuld ausgesprochen, bei denen die Last der jetzigen Steuerpflichtigen aufgebürdet werden sollte, es sei nun durch die Ueberweisung der Schuld an die sämmtlichen Staatsbürger nach dem Steuerfuße, was auch für die Gläubiger schon sehr verletzend wäre, weil ihnen hierbei mehrere, vielleicht unbekannte und entfernte Schuldner aufgedrungen würden, — oder durch eine sehr hohe augenblickliche Besteuerung, woraus die Regierung die Mittel zur völligen Abzahlung erhalten würde. Dieser Gedanke wurde zuerst von Archibald Hutchinſon unter Georg I. geäußert (kurz widerlegt bei Hume, a. Abh.) und neuerlich von Ricardo u. A. verfolgt, Edinburgh Review, Oct. 1827. Nr. 92 S. 407; die halbe Schuld, nämlich 380 Mill. L., sollte auf die Besitzer des werbenden Vermögens gelegt werden, welches ungefähr 2330 Mill. L. sein möge, so daß die Schuld eines Jeden ungefähr 12 Proc. (16 Proc.?) seines Vermögens hinwegnehmen würde. Ein neuerer englischer Schriftsteller (1832) schlägt eine Steuer von 20 Proc. alles Vermögens und von 50 Proc. alles Arbeits- und Gewerbeinkommens vor. Pebrer (Hist. financ. II, 342) entwickelt einen Tilgungs-Plan vermittelst einer Steuer von 9¼ Proc. des ganzen Privatvermögens, aller Besoldungen, Zinsen der Staatsschuld und des Ertrags aller Gewerbe, die kein Capital beschäftigen. Die Vermögenssteuer sollte 500 Millionen L. einbringen und diese Summe gerade auch an der Schuld abgezahlt werden, woran jedoch 71 Mill. als Steuerbeitrag der Gläubiger selbst abgehen, man hätte also nur 429 Millionen L. nöthig, die in 8 Vierteljahrsbeiträgen zu 53½ Millionen erhoben würden. — Im preuß. Staat war daran gedacht worden, die Staatsschuld in Gemeindeschulden aufzulösen und die Berliner Stadtverordneten sollen sich zur Uebernahme des auf ihre Stadt nach Maaßgabe der Volksmenge treffenden Theils (17 rthlr. pro Kopf) erboten haben, was freilich für die Hauptstadt, in der die durchschnittsmäßige Steuerfähigkeit auf den Kopf sehr groß sein muß, ein sehr vortheilhaftes Abkommen gewesen wäre. Die Stadt Kanth in Schlesien vertheilte ihre Gemeindeschulden unter die Bürger, die sie wirklich abzahlten. (v. Reibnitz?) Ueber Preußens Geldhaushalt. S. 89. — Ausführliche Widerlegung jener Aeußerung Ricardo's bei Nebenius, S. 563. — Die Gründe, welche oben für die Ver-

züglichkeit der Anleihen gegen erdrückende Steuern angegeben worden sind (§. 478), sprechen gegen alle Vorschläge dieser Art, bei denen die gegenwärtigen Steuerpflichtigen zum Theil zu Grunde gerichtet und aus der Unvollkommenheit der Schatzungssysteme die größten Ungerechtigkeiten veranlaßt werden müßten.

(e) Hieher ist auch die Ersparung aus der Zinsherabsetzung zu rechnen, sowie die Uebertragung abnehmender Ausgaben mit gleichbleibender Ausstattung an die Schuldentilgungscasse. Diese braucht indeß nicht selbst mit der Besorgung so verschiedenartiger Ausgaben belästigt zu werden, wenn ihr nur die ersparten Summen richtig zukommen. Ein Beispiel einer solchen Verwicklung giebt das baierische Schuldgef. v. 22. Juli 1819, nach welchem der Schuldentilgecasse 2·800 000 fl. Pensionen des Secularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen wurden, durch deren allmäliges Heimfallen man einen Vortheil für die Casse erwartete. Im Schuldgef. v. 11. Sept. 1825 §. 6 wurden noch alle anderen bisherigen Pensionen, i. B. von 3·422 000 fl., dieser Casse zugetheilt (§. 63 *a*), wofür sie aber nur 2·700 000 fl. Dotation empfing, weßhalb ihr gestattet wurde, Summen zu borgen, die bei dem Heimfalle der Pensionen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Pensions-Amortisationscasse. Bis 1829 hatten sich die Pensionen auf 4·115 749 fl. vermindert, bis zum 1. Oct. 1832 auf 3·596 000 fl., obgleich im J. 1831 301 578 fl. weitere Pensionen beigeschlagen worden waren. 1847 waren die Pensionen schon auf 1·135 979 fl. gesunken. Die Schuld der Pensionscasse belief sich 1837 auf 15$^3/_4$ Mill. fl., 1847 auf 11·916 646 fl., die auch wieder unter den Activen der allgemeinen Amortisationscasse aufgeführt wurden. Von 1850 an erhielt sie jährlich nur noch 2$^1/_2$ Mill. fl., es wurden ihr aber 1850, 1852 und 1856 noch weitere Rubgehalte überwiesen. Für 1855—60 sind ihr jährlich 1·029 000 fl. Einnahme bestimmt, die Schuld von 6·800 000 fl. an die allgemeine Amortisationscasse wurde aber im Activstande der letzteren wie im Passivum der ersteren gestrichen und es hörte die Verzinsung und Tilgung auf, Stockar v. Neuforn, Handb. S. 765—769. — Die ganze Anordnung ist als ein Borgen zur Bestreitung einer laufenden Ausgabe, mit einem auf die baldige Verminderung derselben gebauten Tilgeplane anzusehen.

§. 519.

Im Fortgange der Tilgung ergiebt sich eine neue und stets anwachsende Hülfsquelle aus den ersparten Zinsen der abgetragenen Schuldposten. Das Mittel, durch welches man die Verwendung dieser Zinsenersparung zur weiteren Tilgung ganz sicher zu stellen gesucht hat, besteht in der Gründung eines Tilgestammes, Tilgungsfonds (sinking fund). Mit diesem Namen bezeichnet man eine in den Händen der Schuldverwaltung befindliche, anfänglich durch eine Ausstattung der Staatscasse gegründete, jährlich durch die Zinsersparungen anwachsende Vermögensmasse, welche endlich, nach einer genau voraus zu berechnenden Fortschreitung die ganze Schuld in sich aufnehmen und also die völlige Abtragung derselben bewirken

soll. Nach der in England empfohlenen und angewendeten Einrichtung (*a*) sollen alle getilgten Schuldscheine als Theile des Vermögens dieser Tilgungsanstalt angesehen und derselben fortwährend aus der Staatscasse verzinset werden. Hierdurch wächst dieß Vermögen nach der Regel des Zinseszinses an und es ist leicht zu berechnen, nach welcher Zeit mit einer gewissen anfänglichen Quote der Tilgung, z. B. ½ oder 1 Proc., die Schuld erlöschen müßte.

Der Tilgestamm wird wie eine besondere Person betrachtet, welche die Abtragung der Schuld übernommen hätte, die getilgten Summen werden wie ein Guthaben derselben behandelt, wofür sie die Zinsen bezieht, bis endlich Alles abgezahlt ist und der Tilgestamm nach der Lösung seiner Aufgabe aufhört (*b*). Von einem solchen Tilgestamme hat man hie und da überspannte Erwartungen gehegt, weil man dem Zinseszinse eine gewisse überaus große Macht zuschrieb und übersah, daß derselbe bei dieser Anstalt stets aus der Staatscasse, d. h. von den Steuerpflichtigen, bestritten werden muß (*c*).

(*a*) Nachdem schon vorher in Holland und im Kirchenstaate das bei der Zinsherabsetzung ersparte Procent der Zinsen zur Tilgung verwendet worden war, wurde in Großbritanien 1716 durch Rob. Walpole der erste förmliche Tilgestamm errichtet, der nach dem Parlamentsbeschlusse die Ueberschüsse mehrerer anderer Cassen aufnehmen und zu keinem andern Zwecke als zur Abtragung der vorhandenen Schuld gebraucht werden sollte. Allein von 1728 an wurde er mit der Verzinsung neuerer Schulden belastet und 1733 fing man an, einen Theil seiner Einkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben beizuziehen, wodurch seine Wirksamkeit sehr geschwächt ward. Walpole selbst schlug dieß vor, um bei der Zunahme des Staatsbedarfes die herabgesetzte Grundsteuer nicht wieder erhöhen zu müssen. 1735 wurde der Tilgestamm ganz aufgezehrt. 1786 wurde von Will. Pitt ein neuer Tilgestamm von 1 Mill. jährlicher Einnahme gestiftet, mit der Bestimmung, daß erst dann, wenn er durch ersparte und herabgesetzte Zinsen so wie durch erloschene Zeit- und Leibrenten auf eine jährliche Einnahme von 4 Mill. L. St. angewachsen sein würde, die Zinsen der weiter heimbezahlten Obligationen zur Verfügung des Parlaments stehen sollten. Die Schuld belief sich damals auf 267 Mill. L St. 1792 kam die Verfügung hinzu, daß für jede neue Anleihe 1 Proc. zur Tilgung ausgesetzt und darüber besondere Rechnung geführt werden solle. Dasselbe geschah in Bezug auf die langen Zeitrenten. Der aufgestellte Grundsatz wurde jedoch bei der Menge neuer Schulden von 1798 an nicht durchgängig befolgt. 1802 warf man die beiden verschiedenen Tilgestämme in einen general sinking fund zusammen, stellte die Vorschrift, daß von jeder neuen Schuld 1 Proc. zur Tilgung angewiesen werden müsse, wieder her und hob die Bestimmung auf, daß der Tilgestamm nicht über 4 Mill. Einkünfte haben dürfe. Henry Petty (der spätere Marquis von Landsdown) stellte 1807 einen

andern Plan auf, den man schon im folgenden Jahre (beim Wechsel des Ministeriums) wieder verließ; es sollten nämlich für die neuen des Krieges willen nöthigen Anleihen immer 10 Proc. für Zins, Verwaltungskosten und Tilgung angewendet, und diese Summe sollte aus den Kriegssteuern genommen werden. Da nun hiedurch eine Lücke in den Deckungsmitteln nöthiger Ausgaben entstehen mußte, so wurde beschlossen, dieselbe durch Ergänzungsanleihen (supplementary loans) zu füllen, für die wieder 1 Proc. des Nominal-, oder, bei dem Curse der 3 Proc. zu 60, $^1/_{60}$ des wirklichen geborgten Betrages als Tilgestamm bestimmt wurde. — 1808 kehrte man zu den Pittischen Grundsätzen zurück. 1813 wurde Vansittart's verwickelter Plan angenommen, der hauptsächlich darauf hinaus lief, daß ein Theil der Einkünfte der Tilgecasse, so weit er der bereits abgelösten Schuld von 1786 entsprach, zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen zu verwenden war, daß die Fonds für alle einzelnen Anleihen zusammen geworfen, die letzteren der Zeitfolge nach abgetragen werden und nach der Tilgung einer jeden die durch sie begründeten Einkünfte des Tilgestammes frei verwendbar werden sollten, daß aber bei jeder neuen Anleihe für jenen Tilgefond gesorgt werden müsse. — 1819 trat eine wichtige Veränderung ein. Man beschloß, das Einkommen des Tilgestammes ($15^1/_2$ Mill. L.) zu den laufenden Ausgaben beizuziehen und nur den Ueberschuß von 2 Mill. nebst anderen, durch neue Steuern aufzubringenden 3 Mill. zur Tilgung anzuwenden. In dieser Weise handelte man auch in den folgenden Jahren, bis 1828 förmlich als Grundsatz angenommen wurde, daß künftig nur soviel in jedem Jahre getilgt werden solle, als von den Einkünften nach Bestreitung des Staatsaufwandes wirklich übrig bleibe (10. Georgs IV. Cap. 27), womit also der Tilgestamm ganz aufhörte. — Hamilton, a. a. O. Cohen S. 200 ff. — Nebenius 1. Ausgabe S. 42 des Anhangs. — Pebrer I, 199 ff.

(b) Wo diese Einrichtung besteht, da findet man den jedesmaligen wahren Schuldenstand, indem man von der Summe der vorhandenen Schuldbriefe den im Besitz der Tilgecasse befindlichen Theil abzieht. Der Fortgang der Tilgung läßt sich bequem aus folgender Tafel beurtheilen. Werden zu Anfange jedes Jahres 1000 fl. zur Abzahlung angewendet, so wachsen diese in den Händen der Tilgecasse, wenn alle ersparten Zinsen beigeschlagen werden, nach Maaßgabe des zu Grunde gelegten Zinsfußes zu folgenden Summen an:

Verflossene Jahre.	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.	zu $3\frac{1}{2}$ Proc.	zu 3 Proc.
8	10 026	9 582		
9	. . . . .	. . . . .	10 731	10 463
14	20 578			
15	. . . . .	20 834	19 971	
16	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20 761
19	32 065			
20	. . . . .	30 969	29 269	
22	. . . . .	. . . . .	. . . . .	31 452
25	50 115			
28	. . . . .	51 966		
29	. . . . .	. . . . .	50 622	
31	74 298	. . . . .	. . . . .	51 502
35	. . . . .	76 598		
36	100 628			
37	. . . . .	. . . . .	76 628	
39	. . . . .	. . . . .	. . . . .	77 663
41	. . . . .	103 819		
43	. . . . .	. . . . .	100 238	
46	. . . . .	. . . . .	. . . . .	99 396
49	208 347			
56	301 715	207 797		
60	. . . . .	. . . . .	203 394	
62	411 469			
65	. . . . .	306 767	. . . . .	200 162
70	. . . . .	. . . . .	299 050	
72	. . . . .	411 898		
77	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300 601
78	. . . . .	. . . . .	403 161	
86	. . . . .	. . . . .	. . . . .	401 898

Hier sind nur diejenigen Zahlen ausgewählt, welche zeigen, in welchen Jahren die getilgte Summe ungefähr auf das 10, 20, 30, 50, 75, 100, 200, 300 und 400fache der jährlichen Ausstattung des Tilgestammes anwächst, oder, was dasselbe sagt, in welcher Zeit eine gewisse Schuld mit einer jährlichen Dotation von 10, 5, $3\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Proc. ihres Betrages getilgt werden kann. Man sieht z. B., daß zu 3 Proc. der jährliche Tilgebetrag nach 46 Jahren beiläufig auf das 100fache sich vermehrt hat, und daß folglich jede Schuld mit 1 Proc. jährlich in 46 Jahren abzutragen ist.

(c) Der Urheber dieser irrigen Ansicht, der Engländer D. Price, 1771 und 1772, dessen Vorschläge Pitt sich zu eigen machte, meinte, die Wirkung des Zinseszinses sei allmächtig und übersteige die menschliche Einbildungskraft. Er nimmt zur Verdeutlichung seiner Lehren 3 Fälle an: 1) Es werden jährlich 200 000 L. zur Tilgung verwendet, und die ersparten Zinsen zu 5 Proc. gleichfalls. Zu Anfang des 2. Jahres hat man schon 210 000 L. zu tilgen, zu Anfang des dritten 220 500 u. s. f. In 85 Jahren ist hierdurch ein Capital von 262 Mill. abbezahlt, da 1 fl. Zeitrente in 85 Jahren auf 1307,^{34} fl. anwächst. Im letzten Jahre dieses Zeitraums beträgt die Tilgung 12·650 870 L. Man könnte also 85 Jahre lang jedesmal 3 Mill. borgen, und sie dennoch mit der jährlichen Tilgesumme von 200 000 L. vollständig ab

tragen. 2) Man tilgt jährlich 200 000 L., wendet aber die ersparten Zinsen zu den laufenden Ausgaben an. So werden nach Verlauf von 85 Jahren 17·200 000 L. getilgt. Die ersparten Zinsen machen im letzten Jahre 850 000 L. oder zusammen 36·550 000 L., so daß der ganze Vortheil dieser Tilgungsweise für das Volk nur 53·750 000 L. ist. 3) Man tilgt zwar auch 200 000 L. jährlich, erläßt aber den Bürgern die Steuern für die ersparten Zinsen. So ist der ganze Vortheil zu Anfang des 86. Jahres nur eine Tilgung von 17·200 000 L. In diesem Falle, sagt Price, trägt das zur Schuldentilgung ausgegebene Geld gar keine Zinsen, im 2. Falle wenigstens nur einfache. Hamilton S. 121 ff. der Ausg. v. 1813.

§. 520.

Einem solchen unwandelbar auf die Benutzung des Zinseszinses gebauten Tilgestamme (sinking fund) stehen folgende Gründe entgegen (*a*):

1) Es wird bei dieser Einrichtung erfordert, daß die Staatscasse neben der jährlichen Tilgungssumme auch noch bis zum Erlöschen der Schuld den ganzen Zinsbetrag aufwende. Hiebei würde alljährlich die Zinsausgabe ab-, die Tilgung zunehmen, bis endlich im letzten Jahre nur noch der Zins des zugleich abgetragenen Schuldrestes zu entrichten wäre (*b*). Es ist schwer, in einem so langen Zeitraume, und wenn schon eine beträchtliche Verminderung der Schuld stattgefunden hat, dem Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung, oder, wenn die Staatsausgaben sich vermehren, der Abneigung vor neuen Steuern zu widerstehen. Beide Umstände geben einen Antrieb, die Einkünfte der Tilgecasse zu beschränken, indem man einen Theil der abgetragenen Schuldposten als gänzlich erloschen ansieht und keine Zinsen mehr für denselben in die Tilgungscasse fließen läßt (*c*). Diese Maaßregel, das sog. Annulliren (Auslöschen, Ausstreichen) der abgetragenen Theile der Schuld pflegt auch mit einer wirklichen Vernichtung der eingelösten Schuldscheine verbunden zu sein. Die Erfahrung beweist, daß solche Annullirungen in Ländern, wo man sich zu dem Systeme des Tilgestammes bekannte, aus den obigen Gründen öfters vorgenommen worden sind (*d*).

(*a*) Hamilton in der a. Schrift hat das Verdienst, diesen Gegenstand zuerst in helles Licht gesetzt zu haben. — Nebenius S. 425. — de Gasparin et Reboul S. 29. — In Frankreich wird die Schuldabzahlung nach dem strengen Systeme des Tilgungsstammes amortissement genannt. Vgl. Ganilh, Dictonn. analyt. unter diesem Worte.

(*b*) In den obigen Beispielen von Price (§. 519) ist es klar, daß die Steuerpflichtigen um soviel weniger zu bezahlen haben, als der Vortheil der Tilgecasse niedriger dargestellt ist. Das scheinbare Paradoxon, daß man jährlich 3 Mill. borgen könne und doch nur 200 000 L. zu tilgen brauche, erklärt sich daraus, daß man neben dieser Tilgesumme noch fortwährend die stark anwachsenden Zinsen aller dieser Anleihen aufwenden muß. Jährlich kommen 150 000 L. Zinsen hinzu. Im letzten Jahre wäre die geborgte Summe 255 Mill., der aufzubringende Zins derselben 12·750 000 L. und die ganze verwendete Zinsenmasse 332 Mill. L., woraus neben dem Tilgungsbetrage von 17 Millionen (85mal 200 000 fl.) die Mittel zur Abtragung hergenommen werden müßten.

(*c*) Pitt wollte die Schuldentilgungscommission so unabhängig und sicher stellen, daß sie wie auf ihren eigenen Namen Stocks einkaufen könnte und „die Heiligkeit des Privateigenthums sich zu den andern Gründen gesellte, welche Krone und Parlament von einem Eingriff in den Gang der Tilgung abhalten", Rede am 29. März 1786. For zeigte dagegen, wie wenig auf die unverrückte Befolgung eines solchen Planes zu zählen sei. Debate upon the establishing a fund for the discharge of the national debt, 1786. — In Preußen sollen nach dem Ges. v. Jan. 1820 Art. V. die ersparten Zinsen immer nur innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der Tilgecasse verbleiben. Daher wurde 1842 wegen der bis dahin bewirkten Schuldverminderung und der aus der Zinsherabsetzung entstandenen Ersparung von jährlich einer halben Million eine Steuerermäßigung von 1·920 000 rl. beschlossen, vgl. §. 186 (*b*).

(*d*) Beispiele. Die französ. Tilgecasse wurde 1816 errichtet mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Mill. Fr. Hierzu kam noch nach dem Ges. v. 25. März 1817 der Erlös aus Waldverkäufen, welche (1818 bis 1829) 88 Mill. einbrachten. Es sollte genau das System der Tilgestammes befolgt werden. Aber man wich mehrmals ab: 1) Als Villele die Schuld durch die 1000 Mill. in 3 Proc. zur Entschädigung der Ausgewanderten vermehrte, wurde dafür im Ges. v. 1. Mai 1825 angeordnet, daß die vom 22. Juni 1825 bis 1830 zu tilgenden Renten annullirt werden sollten, welche sich auf 16·020 094 Fr. beliefen, fast ganz in 3 Procents. 2) Nach dem Ges. v. 27. u. 28. Juni 1833 wurden 32 Mill. Renten annullirt, also im Ganzen 48·020 094 Fr. Vom 1. Juni 1816 bis 14. Juli 1848 hat die Tilgecasse 80·950 700 Fr. Renten eingelöst, wofür sie 1633·474 090 Fr. beim Ankaufe hingab. Hiervon gehen die annullirten Renten ab, also besaß die Casse 32·930 606 Fr. eigene Renten, welche ein Nominalcapital von ungefähr 860 Mill. ausmachten, ferner 42½ Mill. Fr. in 4 und 3proc. Renten aus denjenigen Tilgesummen, welche zum Ankaufe der 5, 4½ und 4 Proc. bestimmt sind, aber wegen des Curses derselben über Pari nicht hierzu verwendet werden konnten und daher angesammelt wurden (Amortisations-Reserve). Diese eigenen Einkünfte der Tilgecasse wuchsen bis auf 75·400 000 Fr. an und daneben betrug der budgetsmäßige Zuschuß aus der Staatscasse für 1851 64·818 000 Fr., §. 524 (*d*). Das ganze Einkommen der Tilgecasse wurde unter die verschiedenen Theile der Schuld nach dem Nennbetrage vertheilt. Die starken außerordentlichen Ausgaben seit 1840, vorzüglich für die Befestigung von Paris und für die Eisenbahnen, hatten jedoch den Beschluß veranlaßt, die so eben erwähnte Tilgungsreserve von 1842 an mit zur Deckung der seit 1840 entstandenen Ausfälle zu verwenden (Ges. v. 11. Juni 1842), wodurch also die Abzahlung der Staatsschuld schon bedeutend verzögert wurde. Nach der Umwälzung im Febr. 1848 hörte die

Tilgung größtentheils auf und durch Beschluß der Nation.-Vers. vom 14. Juli 1848 wurde sie gänzlich eingestellt und die dazu bestimmten Mittel wurden zu den anderen Ausgaben verwendet, jedoch nach Ges. v. 12. Dec. 1848 noch besonders im Voranschlage aufgeführt, sowohl in der Ausgabe für die Schuld, als in der Einnahme, was demnach leere Form ist. Der jährliche Betrag der sogen. Tilgungsreserve wurde dem Namen nach durch 1 Proc. der neuen Anleihen vermehrt, so daß z. B. im Voranschlage für 1856 (S. 51 u. 129) 25 Mill. Fr. Dotation der verschiedenen Theile der Schuld und 23 Mill. eingeschiebene Renten von 3 Proc. als sogen. consolidirte Reserve, zusammen 98·091 593 Fr. als produit de la reserve in Einnahme und zugleich als dépense d'ordre (durchlaufende Ausgabe) bei dem Aufwande für die Staatsschuld aufgeführt sind. Dieß diente wenigstens zur Anerkennung des Grundsatzes. Für 1859 wurde die Tilgung mit einer Jahressumme von 40 Mill. Fr. wieder in Gang gesetzt, für 1860 wurden 60 Mill. hiezu bestimmt, aber im Jan. 1860 durch die Entwürfe des Kaisers zu großen Ausgaben für volkswirthschaftliche Zwecke jener Verwendung wieder entzogen. Der A. für 1860 enthält

60 Mill. wahre Schuldausgabe.
29·578 103 durchlaufender Theil der Dotation,
37·153 153 3proc. Renten,
126·731 256 Ausgabe,
und 66·731 256 Fr. in Einnahme.

In Oesterreich war von 1817 an das pünctliche System des Tilgestammes befolgt worden. Das Patent vom 1. Oct. 1829 verordnete, daß, da das Vermögen dieses Stammes nun schon beträchtlich angewachsen, derselbe auf seine eigenen Einkünfte und die ihm von Zeit zu Zeit zuzuwendenden Ueberschüsse der Staatseinnahmen beschränkt sein, aber keinen regelmäßigen Zuschuß mehr aus der Staatscasse beziehen solle, außer für künftig hinzukommende Anleihen, für die wenigstens 1 Proc. jährlich anzuweisen ist. Das Vermögen des Tilgestammes ist unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt. Nur die bis zum letzten October 1829 eingelösten Obligationen und diejenigen, welche man künftig mit Hülfe von Kaufschillingen verkaufter Staatsgüter einlösen wird, gehören zu dem unveräußerlichen Vermögen, die anderen späterhin einzuziehenden aber nicht mehr, vielmehr sind sie, sobald die Zinsen 1 Mill. ausmachen, für erloschen anzusehen und zu vernichten. — Hierdurch wird also der Tilgungsbetrag statt eines steigenden zu einem ziemlich gleichbleibenden. Zu Ende 1844 bestand das Vermögen des Tilgungsfonds in 177·700 000 fl., am 30. Juni 1848 war es 171·306 000 fl. oder auf 5 Proc. zurückgeführt, 162¾ Mill., welche also über 8 Mill. Zins einbrachten. Der A. für 1849 enthält einen Zuschuß aus der Staatscasse für neuere Anleihen im Betrage von 1·974 950 fl, außer den für die Lotterieanleihen erforderlichen 3·146 130 fl. und 2·505 147 fl Tilgungsrente an die Bank für das von derselben eingelöste Papiergeld. — Von 1817 bis Mitte 1851 war die Einnahme der Tilgecasse 384·858 962 fl., wovon 124 Mill. aus der Staatscasse, 260·852 028 fl. aus Zinsen u. a. Zuflüssen, einschließlich 15⅓ Mill. aus Staatsgüterverkäufen. Hievon wurden in den letzten Jahren 28,⁸ Mill. an die Staatscasse abgegeben, der Rest zu Tilgungen verwendet. Von der neuen in Silber verzinslichen Schuld wurden, wenn der Nominalbetrag auf 5 Proc. reducirt wird, 293 Mill. mit einem Aufwande von 290 Mill., von der alten nach der Reduction auf 2½ Proc. 140,⁸ Mill. mit 39,⁷ M. eingelöst, auch 19,³ M. Lotterieanleihen abgezahlt. Es wurden für 309 Mill. Schuldscheine verbrannt, 181,⁴ Mill. blieben der Tilge-

cassе. Tafeln zur Statist. N. Folge 1, 4. Heft S. 47. — Zu Anfang 1860 war das Vermögen des Tilgestammes in Schuldscheinen 184 M. f. österr. und 15 Mill. fl. in Wiener Währung (Papiergeld) verzinslich. Von jener Summe sollen 141,68 Mill. (nebst beinahe 3 Mill. in W. W.) an der Schuld gestrichen, 42·275 000 fl. als Abzahlung der Bank übergeben werden. Bekanntmachung vom 4. Jan. 1860.

§. 521.

2) Es ist unwahrscheinlich, daß in einem so langen Zeitraume keine Kriege, Kriegsrüstungen ꝛc. eintreten sollten, die es nöthig machen, die zur Tilgung bestimmten Summen für andere dringendere Zwecke zu verwenden. Die Vertheidiger des strengen Tilgungssystemes haben gerathen, in solchen Fällen dennoch mit der planmäßigen Tilgung fortzufahren, auch wenn man gleichzeitig neue Anleihen aufnehmen müßte (*a*), damit nämlich die Staatsgläubiger mit mehr Zuversicht auf die künftige Abnahme der Schuld bauen können. Dieses Verfahren ist aber mit Verlusten verbunden, wenn man bei den neuen Anleihen ungünstigere Bedingungen eingehen muß, als die, unter welchen man tilgt (*b*). Eine starke Vermehrung der Schuld würde auch bei der Fortsetzung der Tilgung, die doch immer langsam von Statten geht, ihr Beunruhigendes nicht verlieren. Daher ist auf die erwähnte Einrichtung wenig Werth zu legen, wenn nur die Staatsgewalt überhaupt beharrlich den Grundsatz im Auge hält, jede unnöthige Vermehrung der Schuld zu meiden und deren Verminderung eifrig zu erstreben.

3) Es wird auch als Nachtheil geltend gemacht, daß die Tilgecasse die Verfügung über ein großes Vermögen in eingelösten Obligationen und über ein beträchtliches jährliches Einkommen erhält, und daß hiervon durch Wiederverkauf der eingezogenen Schuldscheine Mißbrauch gemacht werden könnte. Dies ist jedoch unerheblich, weil ein solches Verfahren durch Gesetze und Aufsicht, namentlich durch baldige Vernichtung der Schuldscheine oder eine den Verkauf verhindernde Bezeichnung (Stempeln, Durchschneiden ꝛc.), Prüfung der Rechnungen und Vergleichung der vorräthigen Urkunden verhindert werden kann. Ueberhaupt ist die Fiction, als sei die Tilgecasse Besitzerin eines eigenen werbenden Vermögens, zur planmäßigen Tilgung

nicht nothwendig, und nur die Widmung der nämlichen Summe für Zins und Tilgung im Ganzen ist das Wesentliche.

(a) Dieß geschah in England lange Zeit hindurch. Von 1793—1816 waren 284 Mill. mit einem baaren Aufwande von 175 Mill. getilgt worden, die Schuld stieg aber dennoch, weil 870 Mill. neu geborgt wurden. Nach Abzug des getilgten Betrages war die consolidirte Schuld im Jahre 1793 229 Mill. L., 1816 aber 816 Mill. L., also 586 Mill. L. mehr. Pebrer, I, 294 — Nebenius, 1. Ausg. Anh. S. 53. — Nach einer andern Berechnung (Marshall, I, 211) sind in dem genannten Zeitraume 883 Mill. L. neu fundirt worden, was nach Abzug der getilgten Summe einen Anwachs v. 599 Mill. L. anzeigt. — Bis 1827 wurde die von der Tilgecasse eingelöste Summe von Staatspapieren noch als ein Theil der gesammten Schuld aufgeführt, weßhalb man die ganze und die noch nicht getilgte Schuld (unredeemed debt) sorgfältig unterscheiden mußte. Von 1828 an wird nur noch die nicht getilgte eigentliche Schuld in den Rechnungen angegeben.

(b) Dieß zeigt sich besonders, wenn man Obligationen nach dem Curse sowohl einlöst als ausgiebt. In Großbritanien wurden 1793—1813 für 14 Mill. L. weniger Obligationen eingelöst, als man, nach dem Preise der contrahirten Anleihen, für gleichen Betrag zu verschreiben genöthigt war. In Frankreich entstand ein Verlust von 105 Mill. Fr. am Schuldstamme daraus, daß man im Durchschnitt jeden Franken Rente für 18¾ Fr. zurückkaufte und zugleich bei den neuen Rentenverkäufen nur 15¾ Fr. dafür erhielt. Marshall, II, 212. — de Gasparin et Reboul, S. 45.

§. 522.

Demnach erscheint eine freiere Tilgungsweise im Gegensatze des strengen Tilgeplanes als zweckmäßiger. Sie kann nach folgenden Regeln angeordnet werden.

1) Der Betrag aller getilgten Obligationen wird sogleich als erloschen behandelt, von der Schuldsumme abgezogen und in der Berechnung des Zinsbedarfes nicht mehr berücksichtiget.

2) Soweit die Regierung nicht durch den Anleihevertrag gebunden ist, wie bei Loosanleihen und einfach verzinslichen Schulden mit einer zugesicherten Tilgequote (§. 492), wird nur diejenige Abzahlung verwendet, welche jährlich aus den Staatseinkünften neben der Bestreitung der anderen nöthigen Ausgaben zu diesem Zwecke verwendbar ist. Kann man auch bei sorgfältiger Sparsamkeit nichts für diesen Zweck erübrigen, oder wird es sogar nothwendig, noch zu borgen, so wird die Tilgung eingestellt. Man muß aber diese Unterbrechung zu vermeiden suchen und nur gebieterischen Umständen nachgeben.

3) Gleichwohl ist es rathsam, im Voranschlage solcher Jahre, in denen muthmaßlich keine Schuldvermehrung stattfinden wird, eine gewisse Tilgesumme unter die Ausgaben aufzunehmen, und die Abzahlung nach einer festgestellten Regel mit Benutzung der ersparten Zinsen so lange fortzusetzen, als es die Umstände gestatten. Erscheint beim Abschlusse der Rechnungen noch ein weiterer verwendbarer Ueberschuß, so kann er zur Beschleunigung des Tilgegeschäftes herbeigezogen werden (*a*). Werden aber größere Ausgaben oder sogar neue Schulden nöthig, so wird mit Rücksicht auf den Stand des Staatshaushaltes erwogen und beschlossen, ob die Zinsersparung und die Tilgungssumme zu einem anderen Zwecke, zu den außerordentlichen Ausgaben oder zur Verzinsung der neuen Anleihen verwendet werden soll. Wird eine Ermäßigung der Steuern oder anderer Staatslasten als Bedürfniß erkannt, so wird ein Theil der Zinsersparung zum Ersatz dieser Einnahmsverminderung benutzt und folglich der Tilgung entzogen.

(*a*) In Baden wird auf je 2 Jahre der Tilgungsplan festgesetzt. Man hat seit 1820 die Regel anhaltend befolgt, 1) den jährlichen Tilgebetrag um 5 Proc. der im vorhergehenden Jahre getilgten Summe zu vermehren, was seit der Erniedrigung des Zinsfußes sogar mehr ausmacht, als die ersparten Zinsen; 2) für jede Vermehrung der Schuld sogleich jährlich ½ Proc. ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen. Alle älteren und neueren Schuldtheile werden jedoch zusammengeworfen.

Im J. 1845 z. B. waren budgetmäßig getilgt worden	478695 fl.	
Hiezu ½ Proc für 50470 fl. neu überwiesene Schulden	252 fl.	21 kr.
also ganze Tilgung	478947 fl.	21 kr.
Hiezu 5 Proc. geschlagen	23947 fl.	22 kr.
also Tilgebetrag für 1846	502894 fl.	43 kr.
Hiezu abermals 5 Proc.	25144 fl.	44 kr.
folgt Tilgung für 1847	528039 fl.	27 kr.

Die Tilgung für 1858 war 581329 fl., für 1859 585739 fl., A. für 1861 599884 fl. Für die Eisenbahnschuld wird im Anfange auch ½ Proc. jeder Anleihe ausgesetzt, dann aber jährlich 6 Proc. der vorjährigen Tilgung beigefügt. — In Baiern wurde 1831—1837 der Tilgebetrag auf ½ Proc. der Schuld gesetzt, welches 878000 fl. ausmachte; später ⅔ Proc.

§. 523.

Welcher Theil der ganzen Schuld bei der Entwerfung eines Planes als jährlicher Tilgungsbetrag anzusetzen sei, darüber

kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden (*a*), vielmehr hat man sich nach der Steuerfähigkeit der Bürger und dem jedesmaligen Bedarfe für die anderen Staatsausgaben zu richten. In vielen Staaten hat man neuerlich das Tilgegeschäft mit Summen von $^1/_2$—1 Proc. der Schuld angefangen. Je weiter jedoch die Tilgung mit Hülfe der Zinsersparung fortschreitet, ein desto größerer Theil der noch übrigen Schuld wird jährlich abgezahlt, und selbst ohne Benutzung der erübrigten Zinsen nimmt die Tilgequote zu (*b*). Schon die Schwierigkeit, die es den Gläubigern verursacht, jährlich große Summen unterzubringen, giebt einen Beweggrund, die Fortschreitung in den jährlichen Abzahlungen allmälig langsamer zu machen oder ganz zu hemmen.

(*a*) v. Gönner a. a. O. S. 67 glaubt, man brauche nicht über 1 Proc. jährlich zu verwenden und es könnte auch schon $^1/_2$ Proc. hinreichend sein. Preuß. Ges. v. 21. Jan. 1820: 1 Proc. jährlich.

(*b*) Wenn bei den später neu hinzukommenden Schulden nur die anfängliche Quote zur Tilgung angewiesen wird, so entsteht hieraus eine Verzögerung des ganzen Tilgegeschäftes. Es sei z. B. die Schuld 100 Millionen, die jährliche Verwendung auf $1^3/_4$ Mill. angewachsen. Wird nun eine Anleihe von 20 Mill. nöthig und für dieselbe nur der etwa im Anfange der Tilgung angewendete Betrag von 1 Proc. hinzugefügt, so ist die ganze Jahrestilgung 1·950 000 und beträgt nur noch $1,^{625}$ Proc. der gesammten Schuld statt $1,^{75}$. Man müßte daher, wenn man diesen Rückschritt verhindern wollte, für die hinzugekommenen 20 Mill. ebenfalls $1^3/_4$ Proc. oder 350 000 fl., d. h. im Ganzen 2·100 000 fl. bestimmen.

§. 524.

Die Tilgung der Schuld geschieht entweder durch *Heimzahlung* (remboursement) nach dem vollen (Nenn-) Betrage oder durch *Einkauf* der Schuldurkunden *nach ihrem Börsenpreise* (*Rückkauf*, rachat). Diese beiden Arten der Tilgung sind sowohl bei den verzinslichen *Schuldscheinen*, als bei dem *Staatspapiergelde* besonders zu betrachten.

Sind Staatsschuldscheine nach einem niedrigeren Curse ausgegeben worden, so erscheint der Darleiher als Käufer einer Rente, die blos zur Bezeichnung des Zinsfußes, und um das maximum des Einlösungspreises auszudrücken, als Zins eines Nennbetrages dargestellt wird, und es ist zulässig, in gleicher Weise die Schuldscheine wieder einzuziehen. Die Regierung hat gegen die Inhaber solcher Obligationen keine Verpflichtung

zur Heimzahlung, wenn über diese im Vertrage nichts festgesetzt worden ist (*a*). Bei diesem Rückkaufe muß man mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und des Staatscredites nach und nach höhere Preise bezahlen (*b*), wodurch die Staatsgläubiger ansehnlich gewinnen, §. 495. Hieraus entsteht eine Verzögerung und Erschwerung des Tilgens, und wenn die Obligationen in häufigem Verkehre sind, so werden die Gewinnste aus dem steigenden Curse nicht einmal durchgängig denen zu Theil, welche zur Zeit, als die Anleihen gemacht wurden, die Wagniß auf sich nahmen. Allein die Befestigung des Credites ist eine so günstige Erscheinung und zeigt sich namentlich in der Erleichterung neuer Anleihen und der Zinsherabsetzung so vortheilhaft, daß es nicht rathsam sein kann, dem Steigen der Curse entgegenzuwirken. Doch sollten diese wenigstens nicht noch künstlich durch die Einkäufe für die Regierung in die Höhe getrieben werden, weshalb es dienlich ist, die zum Rückkauf bestimmte Summe gleichmäßig unter die verschiedenen Börsentage zu vertheilen und öffentlich bekannt zu machen. Hat eine Art von Schuldscheinen das Pari überstiegen, so hört der Rückkauf auf und es bleibt, wenn man nicht die Tilgung derselben ganz einstellen will, nur die Heimzahlung übrig (*c*).

(*a*) Neuerlich ist bei manchen Anleihen dieser Art die Rückzahlung im vollen Nennbetrage zugesichert worden, z. B. österreich. Nationalanleihe von 1854.

(*b*) Die französ. 5proc. Renten wurden zurückgekauft

1815	zu 57,^{33}	1825	zu 103,^{07}
1818	" 70,^{51}	1830	" 93,^{59}
1820	" 75,^{53}	1832	" 87,^{01}
1822	" 89,^{89}	1833	" 100,^{73}

die 3proc. 1832 im 4. Quartal zu 67,^{91},—1839 im 4. Qu. zu 81,^{45}, 1845 im 4. Qu. zu 82,^{48} Fr.

(*c*) In Frankreich wurde 1831, auf Lafitte's Antrag, gesetzlich verordnet, daß die Dotation der Amortisationscasse von 40 Mill. Fr. unter die Haupttheile der fundirten Schuld, nämlich 5, 4½ und 3 Proc. nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt und jeder Art von Obligationen der zugehörige Tilgefonds insbesondere gewidmet bleiben solle. (Die Absicht Lafitte's war, hierdurch die Verwendung des Tilgestammes zu anderen Ausgaben zu erschweren, indem sie als eine Verkürzung einer besonderen Classe von Staatsgläubigern erscheinen würde.) Sobald eine Classe von Schuldbriefen über Pari kam, so wurde sie nicht mehr zurückgekauft und der ihr bestimmte Theil der Einkünfte einstweilen anderweitig angelegt (anfänglich in bons du trésor, seit dem Ges. v. 17. Aug. 1835 in 3 und 4proc. Renten), um später, wenn der Curs wieder sinken sollte, wieder für sie ausgegeben zu werden.

Würde eine Classe ganz getilgt, so fiele der zugehörige Theil des Tilgevermögens der Staatscasse zu. Die so gesammelte Amortisationsreserve (in dem §. 520 (*a*) aufgeführten Einkommen v. 75·400 000 Fr. begriffen) war 1848 auf 15·294 420 Fr. Renten in 4 Procent und 34·847 808 Fr. in 3 Proc. angewachsen, wurde aber durch Ges. vom 20. und 27. Nov. und 4. Dec. 1849 bis auf 3·701 141 Fr. in 3proc. Renten annullirt, nachdem sie schon mehrere Jahre anderweitig verwendet worden war.

§. 525.

Ist man in der Wahl der rückzukaufenden Obligationen ungebunden, so zieht man diejenigen vor, deren Einkauf am vortheilhaftesten ist. Dieß hängt zunächst von dem jedesmaligen Curse der verschiedenen Obligationen ab (*a*). Doch muß man auch zugleich die Wahrscheinlichkeit des baldigen Steigens der verschiedenen Arten von Schuldbriefen, wodurch der Einkauf derselben späterhin immer mehr erschwert wird, berücksichtigen. Bei den Papieren von niedriger Verzinsung hat eine solche Curserhöhung den weitesten Spielraum, weshalb immer nach den Zeitumständen und nach den Erfahrungen der jüngstvergangenen Jahre zu beurtheilen ist, ob ein solches Steigen wahrscheinlich und daher der Rückkauf einer minder wohlfeilen Art von Schuldbriefen rathsam ist.

(*a*) Stehen z. B. die 3proc. zu 96, die 3¼proc. zu 98, so ist es für den Augenblick nützlicher, diese zu kaufen, weil dann eine Summe von 10 000 fl. eine Rente von 331,^{62} tilgt, in 3 Proc. angelegt aber nur von 312,^{5}, also 19,^{1} fl. weniger.

§. 526.

Sind Anleihen ohne Verschreibung eines höheren Nennbetrages und mit dem Versprechen der Heimzahlung innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen worden, so versteht es sich, daß die Tilgung nur in der verheißenen Weise zulässig ist. Aber auch ohne ein solches Zahlungsversprechen ist die Abzahlung nach dem vollen Betrage im Allgemeinen zweckmäßig und empfehlenswerth. Wo dieselbe bisher vorgenommen worden ist und der Credit diesem Verfahren gemäß sich auf einem hohen Stande erhalten hat, da wäre es nicht rathsam, davon abzugehen, selbst wenn in einzelnen Fällen Anleihen um einige Procente unter Pari ausgegeben worden wären. Würde die Regierung einen niedrigeren Curs zum Rückkaufe benutzen, so

bestärkte sie die Gläubiger in deren Besorgnissen und erschwerte sich künftige Anleihen, tilgt sie aber nach dem Nennbetrage, so bringt sie ein Steigen des Curses zu Wege. Dieses verdient daher bei einer nicht übergroßen Schuldenlast und bei einem nicht viel gesunkenen Curse den Vorzug. Man kann voraussetzen, daß ein beträchtlicher Theil der Obligationen sich in fester Hand befindet, z. B. bei Stiftungen und Corporationen, so daß die ursprünglichen Gläubiger oder ihre Erben vor dem Verluste bewahrt geblieben sind, den ihnen der Verkauf um einen geringeren Preis zufügen würde.

§. 527.

Das Schuldenwesen eines Staates kann, wie mehrere Beispiele zeigen, durch unglückliche Verhältnisse und fehlerhaftes Verfahren in eine Lage gerathen, die das Betreten dieses Weges (§. 526) unmöglich macht, wenn nämlich 1) der Curs so weit herabgegangen und die Schuldenmasse so groß ist, daß man das zur vollen Heimzahlung erforderliche Opfer nicht zu bringen vermag; 2) wenn der niedrige Curs so lange angehalten hat, daß muthmaßlich die meisten Schuldscheine an andere Eigenthümer gelangt sind und mehrere Besitzer nach einander einen Theil des aus der Curserniedrigung entstandenen Verlustes getragen haben. Die Heimzahlung, wenn sie ausführbar wäre, würde den Curs erhöhen und dadurch vielen der gegenwärtigen Besitzer, die erst kürzlich die Scheine niedrig erkauft haben, einen unverhofften Gewinn zuführen, §. 517. Diese beiden Voraussetzungen treten im stärksten Maaße dann ein, wenn sogar die Zinszahlungen eine Zeit lang unterbrochen waren. Der künftige Curs der Schuldbriefe hängt in einem solchen Falle von dem Verhalten ab, welches man in Hinsicht auf das Wiederanfangen der Zinszahlungen eingeschlagen hat, §. 517. Der Rückkauf verletzt Niemand, weil er auf dem freien Willen des Verkäufers beruht; auch könnte der Schaden, den viele Stocksinhaber erlitten haben, auf keine Weise ersetzt werden, und es thut vor Allem Noth, darauf hinzuwirken, daß für die Zukunft die Staatsgläubiger vor ähnlichen Beschädigungen bewahrt werden. Wenn man in einem solchen Falle neue Schuldscheine ausstellt, die regelmäßige Verzinsung der

selben in Gang setzt und die älteren gesunkenen Scheine um einen den gegenwärtigen Curs etwas übersteigenden Preis dagegen annimmt, so wird dem schon eingetretenen Uebel eine Gränze gesetzt und das Vertrauen allmälig wieder hergestellt, woferne nur die Zinszahlung ununterbrochen fortdauert.

§. 528.

Bei der Heimzahlung ist noch zu untersuchen, nach welcher Reihenfolge man die einzelnen Schuldscheine zu tilgen habe. 1) Ist der Zinsfuß derselben ungleich, so macht man mit denen den Anfang, welche die höchsten Zinsen tragen, u. s. f., es wäre denn, daß rechtliche oder politische Gründe es nöthig machten, einzelne höher verzinsliche Schuldposten länger stehen zu lassen. 2) Unter den Schuldscheinen, welche gleichen Zinsfuß haben, kann der Vorzug der früheren Tilgung bestimmt werden a) durch die Anmeldung einzelner Gläubiger, die vor den übrigen heimgezahlt zu werden wünschen; b) sodann, wenn man mehr Tilgungsmittel hat, als die Anmeldungen betragen, durch das Loos, indem jährlich eine gewisse Anzahl von Nummern gezogen und den Besitzern der entsprechenden Schuldbriefe aufgegeben wird, die Zahlung nach einer gewissen Zeit, z. B. nach 3 Monaten, in Empfang zu nehmen; c) nach dem Alter der Obligationen, wobei aber unter denen, die gleiches Datum haben, wieder das Loos entscheiden muß. Der Nutzen dieses Verfahrens besteht hauptsächlich darin, daß nicht, wie bei der allgemeinen Verloosung b) stets alle Stocksbesitzer in Besorgniß gesetzt werden, vielleicht an die Reihe der Heimzahlung zu kommen (*a*).

(*a*) Mohl in Rau, Archiv I, 43.

§. 529.

Bei einem Staatspapiergelde, welches zufolge einer einsichtigen Handlungsweise der Regierung der Münze gleichsteht, ist kein Bedürfniß der Tilgung vorhanden. Bei einem stark gesunkenen Papiergelde aber sind Gegenmittel nöthig. Wie groß immerhin die Nachtheile sein mögen, die aus der allmäligen Preiserniedrigung dieser Art von Umlaufsmitteln für den einzelnen Staatsbürger und die ganze Volkswirthschaft ent-

springen (II, §. 266. 267), so ist doch auch in diesem Falle eine Vergütung der erlittenen Verluste nicht möglich, weil das Papiergeld stets umläuft und gerade die Furcht vor einem weiteren Sinken zum beschleunigten Ausgeben anspornt, II, §. 268. Es läßt sich nicht annehmen, daß der allmälig wieder steigende Preis des Papiergeldes allen denjenigen Personen, welche beim Sinken etwas eingebüßt haben, einen Ersatz geben werde. Wenn daher der Curs des Papiergeldes lange niedrig stand, so ist es nicht zu rathen, daß die Regierung denselben wieder bis zum Pari zu heben suche, weil dieß nur neue Verwirrungen im Verkehre veranlassen (I, §. 303, 1 c.) und der Staatscasse ein sehr großes Opfer auferlegen würde, während der hieraus entstehende Gewinn sich doch höchst zufällig vertheilte. Eine fortgesetzte Verminderung des Papiergeldes vermittelst des Einziehens nach dem jedesmaligen Curse ist folglich nicht zweckmäßig, vielmehr reicht es hin, wenn man nur den gegenwärtigen Curs ganz feststellt (*a*). Es ist gut, sich hiezu eines neuen Papiergeldes zu bedienen, welches man mit allen Kräften im Pari zu halten sucht und gegen welches das ältere Papiergeld nach dem festen Curse umgewechselt wird (*b*). Bleibt das letztere noch theilweise im Umlaufe, so ist dieß, ungeachtet des befestigten Preises gegen Münze, doch wegen der zwei neben einander vorkommenden Geldwährungen unbequem (*c*). Ob gleich nach dieser Maaßregel die ganze umlaufende Geldmenge gegen das Bedürfniß von Umlaufsmitteln nicht mehr zu groß ist, so ist doch eine Verminderung des Papiergeldes räthsam, um dessen Einwechslung gegen Münze auf Verlangen jedes Besitzers zu erleichtern, und das theils ins Ausland gegangene, theils müßig zurückgehaltene Metallgeld wieder in Umlauf zu bringen, auch einem möglichen Sinken des Curses desto sicherer zu begegnen. Zu diesem Zwecke dient das Ausgeben von verzinslichen Schuldbriefen, gegen welche ein Theil des Papiergeldes eingezogen wird, und hiermit sollte man fortfahren, bis das Staatspapiergeld bis zu einem Betrage eingelöset ist, der keine Besorgniß mehr erwecken kann (*d*). War dagegen der Curs nicht so tief herabgegangen und die Menge des umlaufenden Papiergeldes nicht so groß, daß ein Zurückführen desselben auf Pari sehr schwierig wäre, so verdient allerdings diese Maaßregel empfohlen

zu werden, weil sie der Gerechtigkeit entspricht und für das Ansehen der Regierung günstig wirkt (*e*).

(*a*) v. Jakob, II, §. 909 ff., vgl. auch Forfell, Statistik von Schweden, S. 316.

(*b*) Beispiel: Die Umwechslung der Wiener Banknoten gegen Einlösungsscheine im Jahre 1811, wobei jene zu 20 Proc. ihres Nennbetrages angenommen wurden, I, §. 215. Dieß hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg, denn man vermochte das neue Papiergeld (Einlösungsscheine) nicht in Pari zu erhalten. (Aehnlich in China 1288 das Ausgeben der Tschi-tsuen-tschao, welche der 5fachen Menge der Kiaotschao von 1260 gleich galten; Natalis Rondot in Journ. des Econ. a. a. O.) — Die neueren Maaßregeln von 1816 an gaben den Besitzern von Einlösungsscheinen eine so vortheilhafte Gelegenheit, dieselben anzuwenden, daß ihr Curs, der bis 355 gesunken war, wieder stieg, vorübergehend bis 220 kam und dann zu 250 festgestellt wurde.

(*c*) So in Rußland, wo der Curs der Bankassignaten gegen Silber auf 350 stehen geblieben ist, und in Oesterreich bei dem Curse der Einlösungsscheine von 250.

(*d*) In Oesterreich konnte man gewisse Summen von Papiergeld und älteren Staatsobligationen in einem bestimmten Verhältniß gegen neue Schuldbriefe und Bankactien umwechseln (I, §. 116), z. B. nach dem Ges. v. 29. Oct. 1816 1000 fl. in Einlösungsscheinen (W. W.) welche 310½ fl. in Silber galten, und 1000 fl. in 5proc. Obligationen, deren Zins auf die Hälfte herabgesetzt und in Einlösungsscheinen zahlbar war, gegen 1000 fl. in neuen, zu 5 Proc. in Silber verzinslichen Obligationen, wobei also die Staatsgläubiger sehr gewannen.

(*e*) Es ist sowohl für die Wissenschaft lehrreich, als für die Staatsverwaltung sehr wichtig, die Größe der Staatsschuld und des Tilgungsbetrags in den gegebenen Staaten zu kennen. Wo der Staatshaushalt nicht amtlich veröffentlicht wird, ist es schwer, zuverlässige Angaben zu erlangen und diese können Mißverständnisse veranlassen, wenn sie nicht deutlich und in gleicher Weise bei allen Staaten ausgedrückt sind, wenn z. B. das Papiergeld nicht eingerechnet, oder das Guthaben des Staats (Activstand) oder der schon getilgte Theil nicht abgerechnet wird. Aber auch nach einer genauen Ermittlung der Schuld erkennt man noch nicht die Größe der in ihr liegenden Last, denn 1) die werbend angelegten Summen, namentlich die Eisenbahnschuld, müssen in Abzug gebracht werden; 2) die Bestandtheile der Schuld sind in dem Maaß der Verzinsung und in dem Marktpreise der Schuldscheine sehr verschieden. Gewöhnlich achtet man nur auf den Nennbetrag. Aber wenn die Tilgung nach dem Curse geschieht, so zeigt jener nicht an, wieviel zur Abzahlung aufzuwenden sein würde. Wollte man die Sch. nach dem jedesmaligen Preise der Scheine ausdrücken, so würde ihr ganzer Belauf sich unaufhörlich anders darstellen. Es ist daher zunächst dienlich, die mit verschiedenen Zinsfußen verbundenen Theile auf einerlei Fuß zurückzuführen, indem z. B. 10 Mill. zu 3 Proc. für 6 Mill. zu 5 Proc. berechnet werden. Die zur Zeit noch nicht verzinslichen Theile (ausgestellte Schuld) sollten nicht in vollem Betrage angesetzt werden, es fehlt aber an einem Anhaltspunct zur Reduction. Daher sind die folgenden Nachrichten für die Beurtheilung der wahren Schuldenlast nur mehr oder weniger annähernd brauchbar. Bei manchen Staaten ist das Schuldenwesen so verwickelt, daß sich kaum ein dem Zwecke dieser Zusammenstellung entsprechender Anschlag erlangen läßt. Hiezu kommt noch die Verschiedenheit in den Geldpreisen, indem z. B.

gleiche Summe in Großbritanien weniger andere Güter anzeigt als in Oesterreich.

Nordamerica, Nov. 1858: Unionsschuld 55 Mill. Doll., wozu aber die ansehnlichen Schulden der einzelnen Staaten kommen, zu Anfang 1858 251⅔ Mill. D., darunter jedoch Eisenbahn- u. Canal-Sch.

Baden. Stand zu Ende 1858.

I. Allgemeine Staatsschuld.

1)	Lotterieanleihen	8·903 021 fl.
2)	Rentenscheine zu 3½ Proc.	2·672 991 »
3)	Lehenschulden, worunter ½ Mill. unaufkündbare Schuld an den ehemaligen Reichspostmeister	838 733 »
4)	Cautionen	760 330 »
5)	Guthaben der Militär-Einstandsgeldercasse, die jedoch ein wenigstens gleiches Vermögen mitgebracht hat, so daß dieß eigentlich nur ein durchlaufender Posten ist	1·365 905 »
6)	Gesetzlich hinterlegte Gelder	117 224 »
7)	Zuschüsse zur Zehntablösung	235 233 »
8)	Zur Verzinsung übernommene Zehntablösungscapitale von Pfarrstellen und Zuschuß an Pfarr- und Schuldienste	5·881 413 »
9)	Besondere Schuldposten, bei denen zum Theil der Zins nicht herabgesetzt werden konnte (Passiv-Capitalbuch)	123 486 »
10)	Contocorrentschulden	7·215 000 »
11)	Papiergeld	3·000 000 »
		31·113 349 »
	Unverzinsliches Grundstocksguthaben	12·000 000 »
	zusammen	43·113 349 »
	Hievon geht das ausstehende Vermögen und der Cassenvorrath ab (Activstand) mit	9·016 313 »
	Also reine Schuld	34·097 036 fl.

oder ohne das unverzinsliche Grundstocksguthaben 22·097 036 fl. Die Tilgungssumme von 1858 war 579 039 fl. = 2,6 Proc. — Zu Ende 1849 war die Schuld ohne die 12 Mill. fl. des Grundstocks 13·978 971 fl.

II. Eisenbahnschuld zu Ende 1850 32·816 266 fl., Ende 1858 43·240 224 fl. Von 1843—45 sind 3·615 960 fl. getilgt worden.

Baiern. Die abwechselnd gestiegene und durch Abzahlungen verminderte Schuld des Kurfürstenthums belief sich 1727 auf 26 Mill. fl. die man mit einem jährlichen Aufwande von 840 000 fl. in 36 Jahren zu tilgen beschloß. Die Ausführung gelang aber nicht. 1749 setzte man 722 000 fl. jährlich zur Abtragung der damaligen 34 Mill. neuren und 6 Mill. älteren Schulden aus, und nachdem der 7jährige Krieg eine Verzögerung bewirkt hatte, wurde bis 1777 die neuere Schuld auf 9 Mill. herabgebracht. 1780 war dieselbe auf 19 Mill. gestiegen, 1793 wieder auf 12 Mill. erniedrigt. Die Wirkung der Kriege war eine Erhöhung bis 118 Mill. im Jahre 1811, worunter 19 Mill. Zahlungsreste aus dem ordentlichen Staatsdienste. 1818 berechnete man die Schuld auf 98·699 000 fl. Stamm und 2 Mill. fl. Zinsenstände, 1825 auf 110·337 274 fl. Hiezu traten in der Periode von 1825—31 nicht bloß an 9 Mill. liquidirte und eingewiesene ältere Schulden, sondern auch 6·400 000 Anleihen zur Deckung des Ausfalls in der Periode von 1819—25, ferner 11·568 910 fl. Anleihen der Pensionscasse (§. 518 (*d*)), da aber auch fortwährende Abzahlungen geschahen, so bestand die ganze Schuld am 1. Oct. 1832 ohne die Rückstände aus 129·138 518 fl. Dagegen besaß die Schuldentilgungscasse

auch ein Activvermögen von 16·602 773 fl., wovon indeß das Guthaben von 12·682 014 fl. an die Pensionsamortisationscasse abgezogen werden mußte, weil dafür diese Casse eine gleich große (freilich aus eigenen Mitteln zu tilgende) Schuld hatte. Nach Abzug der anderen activa mit 3·920 759 fl. bleibt ein reiner Schuldenstand v. 125·217 759 fl. — Tilgebetrag von 1831—37: 878 000 fl. Material bei v. Mussinan, Geschichtl. Uebers. und Darstellung des baier. Staatsschuldenwesens, 1831, und Verhandlungen der 2. Kammer von 1834. Beil. I, 183—280. II, 78—194. — 1835 war die reine Schuld g. 126 Mill., 1844 beinahe 121 Millionen fl: Zu Ende 1850 betrug die Schuld 141 Mill. fl., die Activa waren g. 22 Mill., bestanden aber fast ganz aus Forderungen an die Pensions- und Eisenbahnbau-Dotationscasse, und dürfen also insoweit nicht abgezogen werden. Rechnet man 140 Mill. reine Schuld, und zieht man für die Eisenbahnschuld 28—30 Mill. ab, so bleiben 110—112 Mill. fl.; Zins und Tilgung g. 9 Mill. fl. Vergl. v. Reden, Finanz-Statist. I, 142 ff. — Stand am 1. October 1858: allgemeine oder „eigentliche" Staatsschuld 122·839 495 fl., wovon gegen 100 Mill. der älteren Sch. angehören, — 88·643 834 fl. Eisenbahn-Sch., zusammen 211·483 329 fl. Hiezu 12 Mill. 4½proc. Kriegsanleihe von 1859; Summe 223½ Mill.

Belgien. Am 1. Jan. 1845 bestand die Schuld aus 271½ Mill. Fr., wovon über 196 Mill. zu Eisenbahnen, Straßen und Canälen verwendet wurden. In dem Vertrage mit Holland übernahm Belgien eine Rente von 5 Mill. fl. in 2½proc. Schuldbriefen, also einen Nennbetrag von 200 Mill. fl. Hievon wurden 80 Mill. fl. 1844 mittelst einer neuen 4½proc. Anleihe von 84·656 000 Fr. (zu 104 abgegeben) abgezahlt; es stehen noch 120 Mill. Fr. zu 2½ Proc. aus. 1848 kamen 37¾ Mill. Fr. zu 5 Proc. hinzu. Ganze Sch. 1. Mai 1850 im Nennbetrage 635½ Mill. Fr., am 1. Jan. 1856: ordentliche Sch. 408,⁹ Mill. Fr., Eisenbahn-, Canal-, Straßenbau-Sch. 218,⁷ Mill., zus. 627·631 522 Fr. Führt man die 2½ und 3proc. Sch. auf 4½ Proc. zurück, so mindert sich die Sch. auf 513 Mill. Tilgung gegen 6½ Mill. oder ungefähr 1 Proc. des Nennbetrages.

Dänemark. 1847 106·314 000 RBrl., — 1851 mit Einschluß der neuen englischen Anleihe von 800 000 L. St. 120,⁷ Mill. RBrl. — Am 1. April 1858 71½ Mill. rl. innere, 43½ Mill. auswärtige Sch., zusammen 113 Mill. rl. = 149,⁶ Mill. fl., oder nach Umrechnung von 28,³ Mill. 3 Proc. in 4 Proc., weil der größte Theil diesen Zins trägt, gegen 106 Mill. rl. = 140,³⁷ Mill. fl. — Tilgung gegen 1·718 000 rl. = 1½ Proc. des Nennbetrages.

Frankreich. Schuld zu Anfang 1859:

1) Consolidirte Schuld:

	Renten.		Nennbetrag.	
	172·897 869	zu 4½ Proc.	3842·174 866	Fr.
	2·184 508	= 4 =	54·616 700	=
	110·677 751	= 3 =	3689·258 366	=
	285·760 128	Fr.	7586·049 932	Fr.
2) Anleihen für Canäle	g. 5·000 000		130·000 000	
3) Cautionen	7·500 000		250·000 000	
4) schwebende Schuld	24·000 000·		810·000 000	
	322·260 000		8776 Mill. Fr.	

Zur consolidirten Schuld werden ferner die 37 Mill. Renten der Amortisationsreserve gerechnet, die jedoch nicht verzinst werden, §. 526. Rechnet man hiezu die Schuld von 75 Mill. an die Bank u. 3·450 833

Leibrenten, 10fach angeschlagen, so erhält man einen Nennbetrag von 8885 Mill. Fr. = 4146 Mill. fl. Die consolidirte Schuld vermindert sich um 1236 Mill. Fr., wenn man das Capital der 4 u. 3proc. Renten zu $^{8}/_{9}$ und $^{2}/_{3}$ ansetzt, d. h. wie $4^{1}/_{2}$ proc. anschlägt. Zu dieser Schuld kommt die Kriegsanleihe von 500 Mill. Fr. im J. 1859, von der jedoch 100 Mill für andere Zwecke übrig geblieben sind. Die gesammte Schuld ist also 9385 Mill. Nenn- oder 8118 Mill. Fr. = 3788 Mill. fl. reducirter Betrag. Zu Anfang 1848 war die consolidirte Schuld 239·416 000 Fr. Renten, wovon 68,^{6} Mill. der Tilgecasse gehörten, Rest 170·816 000 Fr. = ungefähr 3842 Mill. Fr. Nennbetrag.

Großbritanien. Stand am 31. März 1859, nach dem Nennbetrage.

1) Fundirte Sch., die irländische inbegriffen:

neue $2^{1}/_{2}$proc.	Annuitäten	2·988 552	L.
$2^{3}/_{4}$	= exchequer bonds	418 300	=
3	= Schuld an die Bank	11·015 100	=
3	= consolidated annuities	407·202 855	=
3	= reduced ann.	115·227 111	=
3	= neue ann.	246·645 115	=
$3^{1}/_{2}$	= neue ann.	240 746	=
$3^{1}/_{2}$	= Schuld an die irländ. Bank	2·630 769	=
5	= neue Ann.	432 604	=
	Zusammen	786·801 154	L.
Zeit- und Leibrenten gegen		25·000 000	=

2) unfundirt:

exchequer bills	13·277 400	=
- bonds	5·000 000	=
Zusammen	830 Mill.	L.

Dieß beträgt 9628 Mill. fl. Die Schuld ist so ungeheuer groß, daß es dienlich ist, sie durch verschiedene Mittel der Einbildungskraft zu verdeutlichen. Zählt man z. B. neue Guldenstücke (zu 1 bad. Z. Durchmesser) dicht neben einander in einer Reihe, so nimmt diese Summe 39 682 geogr. Meilen, oder $7^{1}/_{2}$mal den Umfang der Erde ein. Schichtet man Guldenstücke zu einer Säule auf (17 auf 1 bad. Zoll), so nimmt 1 Mill. fl. 5882,^{35} Fuß Höhe ein und jene Schuldsumme bildet eine Säule von 2291 Meilen. Ferner wiegen $47^{1}/_{4}$ Gulden 1 Pfd., also gibt die genannte Summe ein Gewicht von 2,^{637} Mill. Centr., die von 67 900 Pferden (zu 30 Centnern) auf 16 975 vierspännigen Wagen fortgebracht werden könnten. — Ein fester Tilgungsbetrag läßt sich nicht angeben. In jedem Quartale wird $^{1}/_{4}$ von den Ueberschüssen, den die Finanzverwaltung der letztverflossenen 4 Vierteljahre gegeben hat, zum Abtrage verwendet. Es wurde abgezahlt 18[illegible] bis 1839 i. D. j. 1·379 046 L., 1840—1849 j. 1·141 000 L. In vielen Jahren ist auch nichts getilgt worden.

Hannover, 1850 18·035 000 rl. mit Einschluß der Vorschüsse zu dem Domanialablösungsfonds, ohne die 12·332 000 rl. Eisenbahnsch. Tilgung 1850/51 150 000 rl. = 0,^{83} Proc. d. Sch., 124 776 rl. Tilgung der Eisenbahn-Sch. = 1 Proc. — Anfang 1858 46 213 305 rl., wovon 30·380 545 rl. Eisenbahn-Sch. Tilgung 1858/59 581 300 rl. = $1^{1}/_{4}$ Proc.

Großh. Hessen. Reine Schuld Ende 1850 18·868 000 fl., wovon aber $11^{1}/_{2}$ Mill. für die Eisenbahn. Tilgung 43 500 fl. = 2,^{3} Proc. der ganzen Schuld. Stand Ende 1858 gegen 12 Mill. i. Eisenbahn-Sch., andere Sch. gegen 5,^{7} Mill, zus. 17,^{8} Mill.

Niederlande. Dieser Staat ist tief verschuldet, sein Schuldenwesen aber wegen der vielen verwickelten Maaßregeln schwer zu

blicken. Die Schuld entstand durch die schweren Kriege, welche die neue Republik zu führen hatte; besonders kostspielig soll der Krieg mit England unter Cromwell gewesen sein. Den Stand der Schuld im J. 1651 gibt man zu 140 Mill. fl. an, 1795 bei der Errichtung der batavischen Republik zu 600 Mill., und in den 15 Jahren bis 1810 stieg die Schuld durch die schlechte Regierung bis auf das Doppelte. Von dem ganzen Betrage von 1263 Mill. wurde der größte Theil, 1240½ Mill., unter der französischen Herrschaft auf ⅓ herabgesetzt, s. §. 517 (a). Bei der Wiederherstellung derselben auf die ursprüngliche Größe im Jahr 1814 wurden neue Obligationen ausgefertigt und zugleich wurde ein neues Darleihen mit dieser Maaßregel verflochten, so daß man für eine gewisse Quantität älterer Obligationen, welche nach dem Curse 676 galt, und eine baare Daraufzahlung von 100 fl. eine Inscription von 2000 fl. der zu 2½ Proc. verzinslichen oder „wirklichen“ und von 4000 fl. der noch nicht verzinslichen oder „ausgestellten“ Schuld erhielt. Durch diese Maaßregel entstand im Jahr 1815 eine wirkliche Schuld von 573 Mill. fl. zu 2½ Proc. und eine ausgestellte von 1146 Mill. fl. Die Zinsschuld wuchs nicht allein wegen der allmäligen Einverleibung der ausgestellten, sondern wegen verschiedener neuer, zur Deckung der stets wiederkehrenden Ausfälle bestimmter Anleihen, besonders nach der Trennung von Belgien, weil die verzögerte Anerkennung dieses Vorganges kostspielige Kriegsrüstungen nach sich zog. 1822 wurde unter dem Namen Amortissements-Syndicat eine Casse errichtet, welcher verschiedene Verpflichtungen auferlegt und dagegen verschiedene Einkünfte und Schuldbriefe zugewiesen und die Ausgabe von 116 Mill. 4½proc. Syndicatsobligationen erlaubt wurden. Die Verwaltung dieser Anstalt war geheim und dieß trug bei, über das Finanzwesen dieses Staates ein Dunkel zu verbreiten. Eine besondere Verwicklung lag auch in dem Verhältniß zu den Colonieen, für welche besondere Anleihen unter Verbürgung des Staates eingegangen wurden. Ueber die früheren Verhältnisse s. die Schriften von Ostander: Geschichtliche Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813, Amsterd. 1829 (anonym). Geschichtl. Darst. der niederl. Finanzen von 1830—32. Stuttg. 1834. — Der Schuldenstand war:

	verzinslich	ausgestellt
Anfang 1829	780 Mill. fl.	840 Mill. fl.
Ende 1833	1129	816·691 000 fl.

1841 wurde die ausgestellte Schuld umgewandelt, §. 517. Die ganze Schuld zu Anfang des J. 1849 wurde ohne die Colonialschuld amtlich auf 1230¾ Mill. Nennbetrag mit 35⅔ Mill. Zins angegeben. Stand 1859 (nach v. Baumhauer bei Horn, Annuaire S. 160):

zu 2½	Proc.		728·848 800 fl.
3	=		110·844 931 =
3½	=		18·769 000 =
4	=		213·853 600 =
4	=	Col.-Sch.	14·027 500 =
4½	=	Schatzscheine	13·800 000 =
			1100·143 831 fl. = 1089 Mill. südd. fl.

oder auf 4 Proc. zurückgeführt 796·768 172 fl. = 788,⁸ Mill. südd. fl. Tilgung 5·725 312 fl. = 0,⁵² Proc.

Oesterreich. Erst von 1848 an ist das Schuldenwesen genau bekannt geworden, doch reicht die amtliche Angabe nicht bis in die letzten Jahre. Nach derselben war im Octbr. 1848 die Schuld

in Silber verzinslich	987·143 000 fl.
in Papiergeld (W. W.) . . .	171·481 000 „
schwebende Schuld	141·527 000 „
Nennbetrag	1300·151 000 fl.
Hievon besaß die Tilgecasse . .	193·000 000 „
ungetilgt	1107 Mill. fl.

Wenn aber, wie es in der amtlichen Statistik geschieht, die Theile der in Silber verzinsten Schuld auf 5 Proc., der in Wiener Währung verzinslichen auf 2½ Proc. zurückgeführt werden, so erhält man für jene 877,⁶ₙ für diese 150,⁶ Mill. und mit der schwebenden Schuld zusammen 1169¾ Mill. Hiezu kam 1849 die Anleihe von 71 Mill. fl. und die Ausgabe von Cassenanweisungen, Reichsschatzscheinen u. dgl. sowie die italienische Zwangsanleihe, zusammen wenigstens 260 Mill. fl. Stand der Schuld im Octbr. 1851 war

	Nennbetrag	reducirt
in Silber verzinslich	1133·543 000 fl.	1015·276 000 fl.
in Papiergeld verzinslich . .	142·936 000 „	126·901 000 „
schwebende Schuld	413 338 000 „	413·338 000 „
zusammen	1689 817 000 fl.	1555·515 000 fl.

Die Tilgecasse besaß hievon

in Silber verzinslich	174·811 000 fl.
Papiergeld	5·356 000 „
zusammen	180·167 000 fl.
also ungetilgt	1509 Mill. fl.

Der Nennbetrag für 1856 soll 2417 Mill. gewesen sein, wovon das Vermögen der Tilgecasse noch abzuziehen ist. Zu Anfang 1855 wurde die Schuld nach der erwähnten Reduction auf 2244 Mill. fl. geschätzt, wovon die Tilgecasse 167 Mill. besaß, ungetilgt also 2046,⁸ Mill. zu 5 und 2½ Proc. Die starken Militairausgaben, besonders während des russischen Krieges, und der italienische Krieg von 1859 haben die Schuld ansehnlich gesteigert. Die Einnahmen aus den verkauften Eisenbahnen scheinen ebenfalls zugesetzt worden zu sein. Für 1860 wird man wohl 2400 Mill. = 2700 Mill. südd. rechnen dürfen. Die neue Anleihe v. März 1860, 200 Mill. fl. zu 5 Proc. wird in Pari abgegeben, aber ⅕ derselben kann in Schuldscheinen der Nationalanleihe von 1854 nach dem Nennbetrage geschehen, deren Curs damals zwischen 50 und 60 stand. Von den 200 Mill. sollen 133 der Bank als Ersatz ihres Vorschusses auf die schon 1859 beabsichtigte Anleihe zu gleichem Betrage wie die jetzige gegeben werden, 40 Mill. können in Nationalobligationen eingezahlt werden, also sind nur 27 Mill. neue Schuld, welche die Kriegsausgaben decken soll. Tilgung in 57 Jahren nach dem Loose, mit Gewinnsten bis 300 000 fl. — Beiträge zur älteren Geschichte des österr. Schuldenwesens enthält André, Neue Zeitschrift für Statistik, 1823, S. 223.

Päpstlicher Staat, 1858 nach Marq. de Pepoli 66·849 000 Sc. nach Anderen 359,⁴ Mill. Fr. = 66,¹⁷ Mill. Sc. Auf 5 Proc. übergeführt ist der erstgenannte Betrag 65⅔ Mill. = 166,⁴³ Mill. fl. Die Schuld ist zum Theil aus großen Zahlungen an die Kirche und aus dem Anwachse des jährlichen Deficits entstanden. Horn, Ann. S. 235.

Portugal hatte lange ein zerrüttetes Finanzwesen, ein jährliches ansehnliches Deficit, ein im Curse gesunkenes Papiergeld. Die Schuld wurde 1845 im Nennbetrage auf 84 132 Mill. Mil reis angegeben, welches (neuerdings 9000 M. r. auf die köln. Mark gerechnet) 229 Mill.

giebt. Dem Curse nach ist die Sch. weit kleiner, allein ihr Nennbetrag ist seitdem auch noch ansehnlich gewachsen. Seit 1851 ist das Finanzwesen besser geregelt, aber doch die Ordnung noch nicht hergestellt. Durch V. v. 2. Novbr. 1840 wurde die aus 5 Darleihen englischer Häuser bestehende auswärtige Sch. mit den 3¼jährigen Zinsen, zusammen 10 Mill. L. St., in ein Ganzes zusammengezogen, dessen Zins 4 Jahre lang 2½, dann eben so lange 3, 4, 5, 6 Proc. Zins, endlich dauernd 5 Proc. tragen sollte. Es kamen aber später wieder neue Anleihen hinzu. 1845 wurde durch eine neue Anleihe ein Theil jener Schuld mit steigenden Zinsen in 4 Proc. umgewandelt. Die Verzinsung ist nicht regelmäßig. 1853 kam eine neue Anleihe von 12 Mill. Fr. zu 6 Proc. in Paris (zu 80) hinzu. Stand der Sch. am 30. Juni 1857: innere Sch. 49538,[8] Mill. Reis, auswärtige 50827,[4] Mill., zusammen 100366 Mill. Die innere Sch. auf 5 Proc. zurückgeführt macht 29847 Mill., also hiernach das Ganze nur 80675 Mill. = 229 Mill. fl. aber im Curse viel niedriger.

Preußen. Die Schuld war

1797 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III.	48·054903 rl.
1806, Schluß des Jahres	53·494913

Die schwierigen Verhältnisse von 1806—19 verursachten einen Aufwand von 287⅔ Mill. rl., wovon 122 Mill. durch Vermehrung der Schulden gedeckt wurden. Hiezu kamen die Schulden der neuerworbenen Landestheile, 67·873000 rl., während 4·407000 rl. für die 1807 abgetretenen Lande abgehen. So ergiebt sich folgende Zahl:

1820 mit Einrechnung von 25·914000 rl. Provincialschulden	217·248761
1843	150·103434

In dem Zeitraum von 1820—43 sind von der Hauptverwaltung der Schulden 67·872083 rl., meistens 4proc. Schuldposten, getilgt worden, in den ersten 12 Jahren im D. um einen Ankaufspreis von 91⅘, in den letzten 10 Jahren zu 95. Es wurden hiezu 38·610547 rl. Verkaufs- und Ablösungsgelder von Domänen verwendet, deren Anlegung zur Schuldenverminderung 1·663256 rl. Zins ersparte. Die gleichzeitige Abnahme der Domäneneinkünfte beträgt nach genauer Berechnung nur 998180 rl. (Bergius, Zust. S. 100). Der Schuldenstand zu Anfang 1851 war mit dem ungedeckten Ausfall von 34 Mill. rl., und 10 Mill. rl. Darlehn-Cassenscheinen zusammen 238 Mill. rl. Anfang 1859 war:

1) Allgemeine Staatsschuld	207·078440 rl.	
2) Provincial-Schuld	4·931294	
3) Eisenbahn-Schuld	19·789134	
zusammen verzinslich	231·799134 rl.	
4) unverzinslich (Papiergeld) . . .	15·842347 „	

zusammen ohne die Eisenbahnschuld 227,[8] Mill. rl. = 398,[6] Mill. fl. Die Tilgesumme von 3·930000 rl. ist 1,[69] Proc. der verzinslichen Schuld.

Rußland (ohne Polen), dessen Schuld erst unter Katharina II. entstand. Stand zu Anfang des Jahres 1859:

1) Terminschulden, d. h. mit einer bestimmten Frist für die gänzliche Abzahlung

a. auswärtige, in Holland aufgenommene .	45·187000 fl.
b. inländische	154·116786 Rub.

2) Rentenschulden	306·147 068 Rub
Eisenbahn-Schuld	4·620 000 L. St.
3) Papiergeld, R. Creditbillets	644·448 668 R.

Der Betrag in Rub. ist je nach dem bei den verschiedenen Anleihe angenommenen Preise der niederländischen Gulden etwas verschieden. Rechnet man den Rubel zu 1,89 solchen fl., so ist die ganze fundirte Sch. Nr. 1 und 2 574 Mill. R. Von den Reichsschatzscheinen ist zur Einlösung bereit gehaltene Vermögen (110,8 Mill. Rubel, zu aus Münze bestehend) abzuziehen, es bleiben also 533,8 Mill., so die gesammte Sch. auf 1107,8 Mill. R. = 2087,77 Mill. fl. zu setzen ist, ohne Polen u. Finnland. 1859 kam eine Anleihe v. 12 Mill. L. St. = 73·615 000 R. hinzu. Bei den meisten auswärtigen Anleihen 1 Proc. jährlich zur Tilgung bestimmt, bei der ersten engl. Anleihe von 1820 2 Proc., bei der ersten 4proc. Anleihe von 1840 (Hope) sogar 2½ Proc.

Sachsen, 1850 22·433 000 rl. nebst 7 Mill. Cassenbillets. Ende 1858 60·729 555 rl., oder auf 5 Proc. zurückgeführt 50,4 Mill. r. Tilgung 1858—60 jährlich 650 766 rl. = 1,2 Proc. der verzinslichen Sch. von 53·729 000 rl. Nach Abzug der Eisenbahn-Sch. bleiben g. 29 Mill. rl.

Sardinien. Die Sch. bis 1848 soll gegen 102⅓ Mill. Lire gewesen sein. Die unglücklichen Feldzüge von 1848 und 49 und die Kriegskostenzahlung an Oesterreich (zus. gegen 220 Mill.), die Eisenbahnen, die starken Kriegsrüstungen und die Theilnahme am Krimkrieg (2 Mill. L. St. in England aufgenommen) vermehrten die Sch. ungeachtet der starken Belastung mit Steuern. 1852 war die Sch. 528 Mill. L., zu Anfang 1858 677 Mill. L., nach dem Züricher Frieden von 1859 soll sie auf 1202 Mill. gestiegen sein. Die Eisenbahnkosten werden von Reden 1854 auf 110 Mill. geschätzt und mögen vielleicht 160 Mill. von obiger Summe betragen.

Schweden, ganze Sch. gegen 50, ohne die Eisenbahnschuld 30 Millionen rl. = 20 Millionen fl. Hiezu die Anleihe von 1855 10 Mill. preuß. rl., wovon 6,4 Mill. zum Bahnbau, das Uebrige zur Vervollständigung der Anleihe von 1858.

Spanien gehört unter die am tiefsten verschuldeten Staaten. Hier trugen nicht bloß schwere Kriege seit dem Anfange der französischen Revolution und innere Umwälzungen, sondern auch die schlechte Verwaltung des Finanzwesens von der Regierung Karls IV. an bei. Verschiedene Versuche, die Verwirrung zu lösen, hatten keinen Bestand. Nach Borrego (Der Nationalreichthum, die Finanzen, die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, 1834. S. 5) wäre die Sch. zu Ende des J. 1833 mit Einschluß von 10 148 Mill. Rückständen 27 908 Mill. Re. gewesen. Zu Anfang des J. 1851 wurde die Sch. mit Einschluß der unbezahlt gebliebenen Zinsen zu 12 531 Mill. Re. angegeben, ohne 2425 Mill. die noch in der Liquidation begriffen sind, zusammen 14 956 Mill. Realen = 1832 Mill. fl. (nach dem neuen Münzfuß, 10 Piaster auf die köln. Mark). — Eine neue Regulirung des Schuldenwesens wurde 1851 beabsichtigt, aber wieder vereitelt durch die Auflösung der Cortes. Stand am 1. November 1858 14 635 Mill. Re. = 1792 Mill. fl. Hiezu kommt die schwebende Schuld mit 526 Mill. Von obigem Betrage sind 10 646¾ Mill. verzinslich, 4781,8 Mill. zu 3 Proc., 4869,5 Mill. ausgestellte Schuld zu 1¾ Proc., 12 Mill. zu 5, 504 M. zu 6 Proc. Der wahre Belauf der in diesem großen Nennbetrage enthaltenen

ist nicht leicht anzugeben. Die Reduction auf 5 Proc. läßt ungefähr 10 000 Mill. = 1271 Mill. fl. annehmen. Zinsausgabe 254 Mill.

Türkei. Die Schuld ist nicht genau bekannt. Für 1854 berechnete sie von Reden (Deutschland ꝛc. S. 1089) auf 1068,4 Mill. Piaster = 124·645 000 fl. Für 1859 schätzt sie Ponjade (bei Horn, Ann. S. 265) auf 545 Mill. Fr. Es gehören dazu sowohl verzinsliche als unverzinsliche Cassenscheine (Sehims), ferner ein Papiergeld (Kaimes) mit ähnlicher Verschiedenheit.

Würtemberg. Gesammtschuld am 30. Juni 1859 54·792 892 fl., oder auf 4½ Proc. zurückgeführt 50·221 449 fl., wozu in der zweiten Hälfte des genannten Jahres noch 5,7 Mill. zu 4½ Proc. für Kriegsrüstungen kommen. Hiedurch stellt sich der Nennbetrag im März 1860 nach Abzug der inzwischen geschehenen Abzahlungen auf 59·886 492 fl. Die Eisenbahnen kosteten bis 30. Juni 1859 37·833 921 fl., wovon aber nur 31·468 860 fl. durch Anleihen aufgebracht wurden, das Uebrige aus Ueberschüssen. Da die Eisenbahnschuld nicht getrennt behandelt wird, so läßt sich nicht ermitteln, wieviel von obigen 31·468 860 fl. unterdessen abgezahlt worden sind, der ungetilgte Theil wird aber wohl nicht über 30½ Mill. ausmachen, so daß die übrige Staatsschuld im März 1860 gegen 29,3 Mill. Nominalbetrag ist. Von der Schuld am 1. Juli 1859 mit Einschluß der Eisenbahn-Sch. waren: 1) kündbar 47 Mill. fl., wovon 16·588 400 fl. zu 3½ Proc., — 2) nicht kündbar 5·570 120 fl., wovon 1·068 000 fl. Militaireinstandsgelder, 3·486 200 fl. 3proc. Pensionsfond; 3) Papiergeld 3 Mill., zusammen 55·572 820 fl. Die Tilgung für 1859/60 war 592000 fl. = 1,12 Proc. des verzinslichen Nennbetrages.

Nach von Reden (Deutschland ꝛc. S. 1079) machten 1857 in ganz Europa die Staatsschulden gegen 12 854 Mill. rl. oder 48,23 rl. = 84,4 fl. auf den Kopf, jedoch mit Einschluß der Eisenbahnschulden. Für Deutschland außer Oesterreich und Preußen berechnet derselbe Verf. 463,5 Mill. rl. oder 26,6 rl. = 46,5 fl. auf den Kopf. Man kann das Maaß der Verschuldung mehrerer Staaten theils durch einen solchen Ausschlag, theils durch das Verhältniß der Schuld zur ganzen Staatsausgabe (ohne die Verwaltungs- und Erhebungskosten, §. 48 (e)) ausdrücken. In der folgenden Zusammenstellung ist dieß, nach den verstehenden Angaben über den Schuldenstand, für diejenigen Staaten geschehen, bei denen die Schuld nach Abzug des auf Eisenbahnen verwendeten Theils genau oder annähernd bekannt ist. Die Zahlen der zweiten Spalten zeigen an, wie vielfach der eigentliche Staatsaufwand in der Schuld enthalten ist oder wieviel Jahresausgaben zur Tilgung der Schuld erforderlich sein würden. Die letztere ist hiebei nach der Reduction auf gleichen Zinsfuß zu Grund gelegt worden.

	Gulden auf den Kopf.	Verhältniß zum Staatsaufwande.
Großbritanien	343	13,^{6}fach
Niederlande	222	10
Frankreich	105	6,^{5}
Sardinien	100	8,^{5}
Spanien	100	5,^{6}
Oesterreich	71	6,^{8}
Portugal	64	6,^{8}
Dänemark	56	4,^{5}
Päpstl. Staat	53	4,^{5}
Belgien	41	3,^{2}
Europ. Rußland . . .	38	4,^{28}
Baiern	29	3,^{1}
Sachsen	24	3,^{2}
Preußen	22	2,^{56}
Baden	16	1,^{7}
Würtemberg	17,^{2}	2,^{15}
Hannover	14	1,^{4}
Schweden	5,^{4}	1,^{17}
Gr. Hessen	4,^{1}	0,^{67}

In Baden ist der Betrag 25$^{1}/_{3}$ fl. und das 2,^{7}fache, wenn die unverzinsliche Sch. von 12 Mill. fl. in den Grundstock eingerechnet wird. Diese bei einigen Staaten nur auf einer ungefähren Schätzung beruhenden Zahlen fordern zu manchfaltigen Betrachtungen auf. Die stärkere Verschuldung trifft nicht durchgängig mit höherer Entwicklung und Wohlhabenheit zusammen, sondern rührt zum Theil von mangelhaftem Staatshaushalte her, zum Theile auch von kostbaren Kriegen. Bei Likawetz-Oberhauser a. a. O. sind für ganz Europa 25 703 Mill. fl 20 fl. F. und 98 fl. auf den Kopf gerechnet.

Nachtrag zu Oesterreich. Nach der im März 1860 erschienenen Schrift von Schwabe von Waisenfreund: Versuch einer Geschichte des österr. Staatscredit- und Schuldenwesens, 1. Heft, war zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Staatscredit so geschwächt, daß die Regierung nicht unter 18—24 Proc. Zins borgen konnte. Im J. 1700 wurden 22 Mill. fl., der größte Theil der Staatsschuld unter die deutschen Erblande als Provincialschuld zur Tilgung in 12—15 Jahren vertheilt.

Viertes Buch.

Aeußere Einrichtung des Finanzweſens.

I. Abſchnitt.

Behörden und Aemter im Finanzweſen.

§. 530.

Die Aemtereinrichtung im Staatshaushalt (Finanzorganiſation), d. h. die Art und Weiſe, wie die Finanzgeſchäfte unter verſchiedene Behörden und Beamte vertheilt, und wie die Wirkungskreiſe und Unterordnungsverhältniſſe dieſer Dienſtſtellen feſtgeſetzt werden ſollen, iſt viel weniger zum Gegenſtande wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen gemacht worden, als die in den drei erſten Büchern dargeſtellten Finanzgeſchäfte (*a*). Auch laſſen ſich für jene Einrichtung nicht viele allgemeine Regeln aufſtellen, weil dieſelbe großentheils von dem Umfang und der Beſchaffenheit der Verwaltungsgeſchäfte in jedem Lande bedingt wird, weshalb ſie auch in den einzelnen Staaten ſehr verſchieden iſt. Die Erfahrung muß über die Güte einer gewiſſen Anordnung des Finanzdienſtes entſcheiden, doch iſt bei der Abwägung der Vorzüge der einen oder anderen zu bedenken, daß jede derſelben durch Gewöhnung und Geſchicklichkeit der Beamten, und in Verbindung mit den übrigen Verhältniſſen in einem Lande ſich nützlich erweiſen kann. Gleichwohl darf die Betrachtung über die beſte Organiſation der Finanzverwaltung nicht aus der Finanzwiſſenſchaft ausgeſchloſſen werden, und es giebt ohne Zweifel auch in dieſem Gebiete feſte Grundſätze.

(a) S. vorzügl. v. Jakob, II, §. 964 und 1268 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Verwaltung, I, 152. Dessen Finanzw. II, 1. u. 166. — D'Audiffret, Système financier de la France, III, 1. 1854. — Jakob faßt (im 3. Buche seines Werkes) unter der Benennung Finanzverwaltung viele Regeln zusammen, welche den Vollzug allgemeiner Grundsätze betreffen; er kommt daher, außer der Lehre von der Organisation, dem Rechnungs- und Cassenwesen auch auf die besonderen Geschäfte der Ausgaben-, Einnahmen- und Schuldenverwaltung zurück. Diese Trennung der Principien und der Vollzugsregeln bei einem und demselben Gegenstande, z. B. der Domänenverwaltung, ist für die gute Auffassung des Zusammengehörenden nicht vortheilhaft. — v. Malchus nimmt das Wort Finanzwissenschaft in engeren Sinne, und versteht darunter „die Grundsätze und Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine solche Art centralisirt werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschränkt;“ dieser Finanzwissenschaft wird als praktischer Theil die Finanzverwaltungslehre entgegengesetzt, welche von der Anordnung des Finanzhaushaltes im Allgemeinen, von dem Staatsaufwande, von dem Etats-, Cassen- und Rechnungswesen und dem Organismus der Finanzbehörden handelt.

§. 531.

Die Finanzgeschäfte müssen ebenso wie die Verrichtungen in anderen Zweigen des Staatsdienstes für die Ausübung in doppelter Hinsicht vertheilt werden,

1) räumlich, in Bezug auf größere und kleinere Abschnitte des Staatsgebietes und sogar auf einzelne Orte,
2) gegenständlich, wegen der in der Natur der Geschäfte liegenden Verschiedenartigkeit, auf die das Gesetz der Arbeitstheilung anwendbar ist, I, §. 114.

Jede von beiden Arten der Geschäftsabtheilung macht die gleichförmigen Leitung willen eine Abstufung von unteren und höheren Dienststellen nothwendig. Für diese Verzweigung gelten die allgemeinen, die Organisation der Staatsämter betreffenden Regeln, von denen besonders folgende hervorgehoben zu werden verdienen: a) Man soll die Geschäfte so einfach einrichten, als es mit der Erreichung ihrer Zwecke vereinbar ist, weil dadurch nicht bloß der Aufwand verringert, sondern auch die Oberleitung erleichtert und den Staatsbürgern manche Unbequemlichkeit erspart wird. b) Der Wirkungskreis eines jeden Beamten soll nicht zu verschiedenartige Verrichtungen in sich schließen, die theils höchst ungleichartige Kenntnisse und Geschicklichkeiten voraussetzen, theils aber in ihren Verbindungen nachtheilige Verzögerungen und Unterbrechungen verursachen

würden. c) Es muß zwar jedem Beamten ein gewisser Spielraum eröffnet werden, innerhalb dessen er nach eigener Einsicht handeln darf, jedoch soll dadurch die Verantwortlichkeit für jede Amtshandlung nicht ausgeschlossen werden, auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und die Fassung wichtiger Beschlüsse den höheren Stellen vorbehalten bleiben. Die Finanzverwaltung macht eine besonders genaue Rechtfertigung der unteren Beamten gegen ihre Vorgesetzten und die strengste Prüfung des Geschehenen durch die letzteren nothwendig, um jeder Versuchung zur Pflichtwidrigkeit entgegen zu wirken. Hieraus entsteht das Bedürfniß einer guten Unterordnung der Stellen.

§. 532.

Die Amtsstellen im Finanzdienst sind:

1) *örtliche*, welche die Anwesenheit eines Beamten an einem gewissen Puncte erfordern. Dahin gehören z. B. die Verwaltungen einzelner Landgüter, Forsten, Gewerksanstalten ꝛc., einzelner Berg-, Hütten- und Salzwerke so wie der Salzniederlagen, der Münzstätten, der Post- und Eisenbahnämter und Haltstellen, die Steuererhebung in den einzelnen Gemeinden, die Zollstätten;

2) *Bezirksstellen*, denen die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben in einem kleineren, von dem Beamten leicht persönlich zu beaufsichtigenden Bezirke übertragen wird und welche zum Theile, je nach der Natur der Geschäfte, noch örtliche Bedienstete unter sich haben können. Solche Beamte sind hauptsächlich (*a*) nothwendig a) für die aus Feldgütern und Gewerksanstalten bestehenden Domänen und die Grundgefälle, b) für das Forstwesen, c) für Berg- und Hüttenwesen, d) für die Post- und Eisenbahnverwaltung, e) für das Steuerwesen (*b*), und insbesondere noch für das *Zollwesen*, f) für die Staatsgebäude.

3) *Provincialbehörden*, *Finanzkammern*, einem größeren Landestheile (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis im Sinne der süddeutschen Staaten, Departement ꝛc.) vorgesetzt und hauptsächlich durch schriftliche Berichte, Anfragen und Verfügungen mit den unteren Stellen in Verbindung stehend;

4) oberſte Landesbehörden, und zwar a) beſondere, für einzelne Zweige des Finanzweſens, Centralſtellen, Generaldirectionen (c), b) eine allgemeine, den ganzen Staatshaushalt überblickende und regelnde Oberbehörde, das Finanzminiſterium.

(a) Daneben kann es noch Lotto-, Stempel-, Tabaks- ꝛc. Beamte geben.

(b) Hiebei findet die Verſchiedenheit ſtatt, daß hie und da, z. B. in Baiern, die Schatzungen mit den Domänen verbunden den Rentämtern übertragen und daneben Aufſchlagsämter für die inneren Aufwandsſteuern errichtet ſind, dagegen z. B. in Baden beide Steuergattungen von den Obereinnehmereien beſorgt werden.

(c) Die Benennungen der Behörden und der in ihnen angeſtellten Beamten bedürfen in Deutſchland noch mancher Verbeſſerung. Dieſe Namen und Titel ſollen kurz, beſtimmt, bezeichnend und wo möglich deutſch ſein. Die geſchmackloſen fremden Ausdrücke verſchwinden allmälig. V. L. v. Seckendorf (Deutſcher Fürſtenſtaat) handelt im 4. Cap. des III. Theils „von Beſtellung der fürſtlichen Kammer“ und verſteht darunter die oberſte Finanzbehörde. In Dänemark haben ſich die Ausdrücke Rentekammer und Zollkammer erhalten.

§. 533.

Die beiden erſten Claſſen von Finanzſtellen ſind die ausführenden und vollziehenden, die beiden letzten die aufſehenden und leitenden. Jene ſind zwar unter einander in ſo ferne verſchieden, als bei einigen Zweigen von Einkünften dem Beamten eine freiere Bewegung geſtattet iſt, während er in anderen an beſtimmte und unabweichliche Vorſchriften gebunden werden muß, indeß iſt doch bei ihnen durchgehends die That vorherrſchend, bei den oberen dagegen die Prüfung, Ueberlegung und Beſchlußfaſſung. Daher eignen ſich die beiden unteren Claſſen zur Verwaltung durch einzelne Beamte mit den nöthigen untergebenen Gehülfen (a), die höheren zur Collegialverfaſſung, §. 70. Gegen dieſe kann zwar, außer der Umſtändlichkeit, Verzögerung und größeren Koſtbarkeit, noch der Umſtand geltend gemacht werden, daß bei jedem Gegenſtande nur der denſelben vortragende und fortwährend im Auge haltende Rath (Referent, Reſpicient) ganz eingeweiht iſt. Indeß trägt die Theilnahme anderer, wenigſtens im Allgemeinen unterrichteter Räthe und der Ueberblick des Vorſitzenden ſehr viel zur Reife und Umſicht in den Entſchließungen bei und es iſt leichter möglich, die Geſchäfte nach gleichförmigen Grundſätzen zu erledigen, auch ungeachtet des Wechſels der Perſonen bei jedem

Gegenstande gleiche Zwecke zu verfolgen, als bei der Bureauverfassung, zudem läßt sich in den Vortragsfächern (Respiciaten) eine Reihenfolge einführen, so daß Jeder in allen Theilen des Geschäftsgebietes einheimisch wird. Am besten ist eine solche Verschmelzung beider Formen, daß einfache Maaßregeln des Vollzuges und Geschäfte, die nach besonderen Kunst- (technischen) Regeln zu beurtheilen sind, dem Respicienten und Vorsitzenden allein überlassen werden, ohne der gemeinsamen Berathung zu bedürfen.

(*a*) Eine Abweichung hievon ist im Zollverein die collegialische Verfassung der Hauptzollämter, deren jedes 3 Beamte hat.

§. 534.

Es ist streitig, ob es besser sei, mehrere Zweige des Finanzwesens in dem Wirkungskreise von Provincialbehörden (Finanzkammern) zu vereinigen, oder dagegen jedem Hauptzweige sein eigenes Behördensystem anzuweisen und ihn demnach einer besonderen Oberbehörde unterzuordnen, die sogen. Centralisation (*a*). Letzteres ist bei einigen Gegenständen, die viel Eigenthümliches und wenig Zusammenhang mit anderen Theilen der Verwaltung haben, wie bei dem Post-, Eisenbahn- und Zollwesen, gemeiniglich geschehen, öfters auch beim Bergwerks-, Hütten- und Forstwesen; dagegen hat man die Domänen- und Steuerverwaltung meistens den Provincialbehörden zugetheilt, die in mehreren Staaten auch mit der Leitung der Forstwirthschaft innerhalb ihres Bezirkes beauftragt wurden (*b*). Ist ein Staat so groß, daß die Leitung der Bezirksstellen durch eine einzige Oberbehörde wegen der Anzahl und weiten Entfernung der ersteren zu beschwerlich sein würde, so ist es nützlich, in den Landestheilen Mittelstellen einzuschalten, welche die Verschiedenheiten in den wirthschaftlichen Verhältnissen aus näherer Anschauung besser kennen. In diesen Mittelstellen lassen sich die Domänen- und Steuergeschäfte füglich mit einander verbinden, da die wissenschaftlichen Vorkenntnisse für dieselben großentheils die nämlichen sind, und auch da wo beide in den unteren Stellen getrennt sind, doch der angehende Beamte leicht im Stande ist, in beiden praktisch bewandert zu werden. Auch die Verwaltung der Staatsforsten hat neben rein tech-

nischen Gegenständen (§. 533) viele allgemeine Beziehungen, z. B. zu der Landwirthschaft und Armenpflege, und sollte daher nicht ganz vereinzelt stehen. Wird ein gewisser Einnahmszweig ohne Zusammenhang mit anderen von besonderen Behörden geleitet, so wird hiedurch die Verwaltung allerdings leichter kunstvoll in sich ausgebildet; ist er dagegen den Provincialbehörden zur Behandlung zugetheilt, so entsteht mehr Uebereinstimmung und Ineinandergreifen der verschiedenen Regierungsmaßregeln, und diese können vollkommener nach den Bedürfnissen und Verhältnissen jedes Landestheiles abgemessen werden, auch sind die unteren Stellen einer näheren Aufsicht unterworfen.

(*a*) v. Jakob, II, §. 1270. — v. Malchus, Fin. II, 177.
(*b*) Z. B. in Baiern und Würtemberg, v. Malchus, Politik, II, 170.

§. 535.

Das Finanzministerium ist der Mittelpunct, von welchem alle Verfügungen und Anordnungen ausgehen, und in dessen Mitgliedern sich daher auch gründliche theoretische und praktische Kenntniß des ganzen Finanzwesens vereinigt finden muß. Für mehrere besonders große Hauptzweige des Finanzwesens werden entweder einzelne Abtheilungen (Sectionen) des Finanzministeriums, oder besondere, demselben untergeordnete Centralbehörden (§. 532) angeordnet. Der Unterschied beider Einrichtungen zeigt sich vorzüglich darin, daß die Abtheilungen des Ministeriums bei der Berathung wichtiger Angelegenheiten zu einer vollständigen Versammlung (Plenum) zusammentreten können, während die Centralstellen nur schriftlich an das Ministerium berichten und dieses daher auf den Vortrag eines seiner Räthe die Anträge der Centralstellen einer nochmaligen Prüfung aus einem höheren Standpuncte unterwirft. Die letztere Einrichtung, nach welcher das Ministerium eine geringere Zahl von Räthen enthält, ist zwar wegen des schriftlichen Verkehrs mit den Centralstellen umständlicher, befördert aber das reife Durchdenken jeder Entschließung und erleichtert sowohl die Verständigung als die Durchführung bestimmter allgemeiner Grundsätze in dem Ministerium. Nach einer in der Mitte stehenden Einrichtung erhalten die Vorstände der Centralstellen

Sitz, Vortrag und Stimme im Ministerium. Die Zahl der Sectionen oder Centralstellen muß nach dem Umfange der Geschäfte bemessen werden, weil in kleineren Staaten, oder wo gewisse Einnahmsquellen einfach zu verwalten sind, mehrere derselben zusammengefaßt werden können, z. B. das Forstwesen mit den landwirthschaftlich benutzten Domänen und den Gefällen (*a*). Ein Theil der Finanzgeschäfte, nämlich der Aufwand für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung und die mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Nebeneinkünfte (§. 87) werden nicht von dem Finanzministerium, sondern von den anderen Ministerien geleitet, denen deßhalb ein finanzkundiges Personal beigegeben werden muß.

(*a*) Die obere Postbehörde hat man wegen der häufigen Verhandlungen mit anderen Staaten hie und da, z. B. in Baden und Sardinien, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeben, mit dessen Hauptwirkungskreis sie jedoch zu wenig Zusammenhang hat. In Baden ist die ganze Direction der Verkehrsanstalten diesem Ministerium zugetheilt worden. Beispiele:

Baden. Unter dem Finanzministerium stehen 1) die Domänenkammer, 2) die Forst- und Bergwerksdirection, 3) die Steuerdirection (auch für die Salzwerke), 4) die Zolldirection.

Baiern. Das Forstbureau ist eine Abtheilung des Finanzministeriums. Unter diesem stehen 1) die Bergwerks- und Salinendirection, 2) die Lottoadministration, 3) das Haupt-Münz- und Stempelamt, 4) die Direction der Verkehrsanstalten, 5) Die Eisenbahn-Bau-Commission, 6) die Zolladministration.

Frankreich. Unter dem Ministerium stehen die administrations centrales 1) des contributions directes, 2) de l'enregistrement et des domaines, 3) des forêts, 4) des douanes et contributions indirectes, 5) des postes, 6) die Commission des monnaies.

Preußen. Das Finanzministerium hat 3 Abtheilungen, für die Steuern, für das Etats- und Cassenwesen und für Domänen und Forsten. Dagegen steht das Generalpostamt, so wie die Verwaltungen der Eisenbahnen und der Berg- und Hüttenwerke unter dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Sardinien. Zum Finanzministerium gehören die Generaldirectionen 1) der Zölle (gabelle, mit Salz- und Tabaksregal), 2) der Steuern und Domänen. Die Direction der öffentlichen Arbeiten unter einem eigenen Ministerium besorgt die Verwaltung der Eisenbahnen.

Würtemberg. Unter dem Ministerium 1) die Oberfinanzkammer, welche wieder eine Domänen-, eine Forstdirection, einen Bergrath und eine Centralbehörde für die Verkehrsanstalten unter sich hat (die Finanzkammern der 4 Kreise sind aufgehoben worden). 2) Steuercollegium.

§. 536.

Es giebt noch einige andere Geschäftsgebiete, für welche Oberbehörden unter dem Finanzministerium gebildet werden

müssen, ohne daß denselben eigene Provincial- und Bezirksbeamte untergeordnet werden. Dahin sind hauptsächlich zu rechnen:

1) die Schuldverwaltung, §. 508;
2) die Verwaltung der Hauptstaatscasse, mit welcher alle anderen Cassen in Verbindung stehen;
3) die oberste Rechnungsbehörde (Ober-Rechnungskammer, Cour des comptes), welche die Prüfung der Staatsrechnungen in letzter Instanz vornimmt und über die zwischen den Rechnern und der Regierung obwaltenden Rechtsverhältnisse selbstständig entscheidet;
4) in großen Staaten die oberste Buchhaltung, welche die Rechnungsergebnisse zur leichteren Uebersicht des ganzen Staatshaushaltes nach verschiedenen Gesichtspuncten zusammenstellt und verarbeitet, auch zu der Entwerfung des Hauptetats (§. 465) gebraucht werden kann, §. 560;
5) die Münzverwaltung.

§. 537.

Die im Finanzfache angestellten Personen zerfallen in Hinsicht auf ihre Vorbereitung und den Umfang ihrer Kenntnisse in 3 Classen:

1) Untere Bediente, welche zu einfachen Verrichtungen bestimmt sind und hiezu blos gute Schulkenntnisse, Geschäftsübung und Bekanntschaft mit den in einem einzelnen Theile des Finanzwesens bestehenden Vorschriften nöthig haben, z. B. die Schreiber und neben ihnen auch die Erheber solcher Einkünfte, bei denen die Schuldigkeit schon voraus bestimmt oder leicht zu beurtheilen ist, z. B. der Schatzungen, der Accise, des Weggeldes, der Stempelgebühr, der Lotterieeinsätze ꝛc.

2) Kunstverständige (technische) Beamte, die eine eigenthümliche, außer dem Gebiete der Finanzwissenschaft liegende, aus der wissenschaftlichen Betrachtung eines besonderen bürgerlichen Berufs entspringende Vorbildung besitzen müssen (a), z. B. im Landbau, in der Forstwirthschaft, im Bergbau, Salinenwesen, Bauwesen, der Katastermessung u. dgl. Was den Kunstregeln eines solchen Faches gemäß ist, entspricht darum noch nicht immer den finanziellen Zwecken, und der vielfältig

wahrgenommene Widerstreit zwischen den Technikern und Finanzmännern würde seltener werden, wenn erstere zugleich mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut wären. Je weniger man dieß voraussetzen kann, desto nöthiger ist, die Techniker mit beigeordneten oder vorgesetzten Beamten von mehrseitiger Ausbildung in Verbindung zu setzen (*b*).

3) Wissenschaftliche Finanzmänner. Der Besitz systematischer Kenntnisse aus dem Gebiete der ganzen bürgerlichen und öffentlichen Wirthschaftslehre, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Statistik und Rechtswissenschaft ist von anerkannter Unentbehrlichkeit für die höheren Stufen des Finanzdienstes, auf denen der Beamte auch zu neuen Gesetzen und Einrichtungen mitzuwirken hat. Damit es nun zur Besetzung solcher Stellen an Männern nicht fehle, welche sich von unten auf in den verschiedenen Geschäften geübt haben, so muß schon aus diesem Grunde von einem Theile der angehenden Geschäftsmänner eine solche sorgfältige und manchfaltige Vorbereitung gefordert werden. Diese ist jedoch auch in den Dienstverrichtungen der Bezirksstellen, die allerdings auch schon mit Hülfe bloßer Einübung erlernt und betrieben werden können, von entschiedenem Nutzen, weil der, welcher so gut unterrichtet in die Verwaltung eintritt, die Regeln derselben weit schneller auffaßt und bei Allem, was er vornimmt, den Grund und Zweck deutlicher erkennt, weßhalb er mehr zu dem beabsichtigten Erfolge und zur Vervollkommnung der Verwaltung beitragen kann, §. 15. Der Kreis der den wissenschaftlich gebildeten Finanzbeamten ausschließlich vorzubehaltenden Dienststellen sollte daher nach und nach erweitert werden, sowie die Häufigkeit dieser Vorbereitung es gestattet und in jedem einzelnen Geschäftsgebiete der vortheilhafte Einfluß solcher Vorkenntnisse sich bemerklich macht (*c*).

(*a*) So werden auch im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern die Kirchen-, Schul- und Medicinalräthe technische genannt.

(*b*) Sollten die Techniker den Mittelbehörden als Mitglieder einverleibt, oder nur berathend beigegeben werden? Letzteres ist der Vorschlag von Jakob's II, §. 970 ff.; es sollen technische Oekonomie- (nämlich Landwirthschafts-), Forst- und Bergwerks-Kammern errichtet werden, die keine Staatsbehörden, sondern bloße Administrationsämter wären und die Bestimmung hätten, „die Befehle der Finanzcollegien auszuführen und denselben diejenigen Notizen zukommen zu lassen, welche

von ihnen gefordert werden". Es ist jedoch hiebei zu besorgen, daß in diesen Kammern, deren Mitglieder keine „allgemeinen staatswirthschaftlichen Kenntnisse" zu besitzen brauchen, die höheren staatsökonomischen Rücksichten zu wenig vertreten werden, wenn nicht wenigstens ein Theil der Beisitzer oder doch die Vorstände zugleich den Provincialfinanzcollegien selbst angehören. Vgl. v. Malchus, II, 83.

(e) Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staats-Dienste im Verwaltungsfache, Stuttg. 1834. — Rau im Archiv der pol. Oek. II, 77. — In vielen europäischen Staaten wird das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Vorbildung für den Finanzdienst noch nicht erkannt, man behilft sich daher mit eingeübten Geschäftsleuten oder mit Rechtsgelehrten, und es ist begreiflich, daß man bei dem Mangel an gründlich unterrichteten höheren Beamten oft mit Nutzen einen geschickten Kaufmann oder Fabrikherrn herbeizieht.

II. Abschnitt.

Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen.

Einleitung.

§. 538.

Die Regeln für die Formen in den Finanzgeschäften sind, was mancherlei Arten schriftlicher Arbeiten betrifft, die nämlichen, welche für die Staatsverwaltung im Allgemeinen aufgestellt werden können, und gehören deshalb nicht sowohl in die Finanzwissenschaft, als in die Lehre von den Staatsgeschäften überhaupt. So werden z. B. Berichte, Verfügungen, Gesetze, Verordnungen, Protokolle u. dgl. in Finanzsachen nicht anders abgefaßt, als in Polizei-, Kirchen- oder Schulangelegenheiten. Dagegen giebt es mehrere dem Finanzwesen eigenthümliche Verrichtungen, für welche, abgesehen von besonderen Zwecken einzelner Einnahmen und Ausgaben, allgemeine formelle Regeln aufgestellt werden müssen. Diese Regeln sind

durch die mehrere Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Uebung und Ueberlegung bei der Besorgung von Finanzgeschäften gesammelt, fortgepflanzt und vervollkommnet worden. Sie werden jedoch leichter aufgefaßt und es wird der Weg zu ihrer weiteren Ausbildung eröffnet, wenn man sie in einer wissenschaftlichen Darstellung mit den obersten Grundsätzen der Finanzwissenschaft in Verbindung setzt. Die hieher gehörenden Geschäfte sind vornehmlich:

1) das finanzielle oder Kameral-Rechnungswesen,
2) das Etatswesen,
3) das Cassenwesen.

---

1. Abtheilung.

Grundzüge des Staats-Rechnungswesens.

§. 539.

Unter einer Rechnung versteht man überhaupt die Verbindung von Zahlen nach Regeln der Zahlenlehre (Arithmetik), um daraus irgend ein Ergebniß zu gewinnen, und zwar bedeutet jener Ausdruck theils die Handlung des Verbindens der Zahlen, theils aber die schriftliche Aufzeichnung derselben. Rechnungen in diesem (objectiven) Sinne kommen im wirthschaftlichen Gebiete besonders häufig vor, indem das Vermögen nach seinen Bestandtheilen und Veränderungen leicht nach Zahl und Maaß bestimmt werden kann. Das Kameral- oder Staatsrechnungswesen ist die amtliche geordnete Darstellung der in der Finanzverwaltung während eines gewissen Zeitraumes vorkommenden wirthschaftlichen Thatsachen in Zahlen (*a*). Hiebei erscheint das eigentliche Rechnen (die arithmetischen Verrichtungen) als der leichteste Theil des Rechnungsgeschäftes, dessen Hauptschwierigkeit vielmehr in der guten Ordnung der großen Menge von Zahlenangaben besteht (*b*). Jede einigermaßen zusammengesetzte Wirthschaft erfordert eine sorgfältige und geordnete Aufzeichnung aller wirthschaftlichen

Vorgänge und Verhältniſſe mit den zugehörigen Zahlen, um dem Gedächtniſſe zu Hülfe zu kommen, um dem Eigenthümer des bewirthſchafteten Vermögens jederzeit den Stand deſſelben zu vergegenwärtigen, den Ueberblick der Bedürfniſſe und der Hülfsmittel zu gewähren, Erfahrungen über den Erfolg einzelner Maaßregeln zu ſammeln und überhaupt die ganze Wirthſchaftsführung nach allgemeinen Grundſätzen gut zu regeln (*c*). Im Finanzweſen iſt die gute Rechnungsführung ein beſonders wichtiges Erforderniß, ſowohl wegen des großen, ſchwer zu überſehenden Umfanges und der Manchfaltigkeit der Vermögenstheile und Ereigniſſe und der Menge mitwirkender Perſonen, als wegen der ſtrengen Verantwortlichkeit, die der Finanzbeamte als Verwalter fremder Güter zu tragen hat. Die Rechnungen dienen daher in der letztgenannten Hinſicht dazu, 1) jede Unredlichkeit oder Nachläſſigkeit von Seite der Beamten zu verhüten und die Gewißheit einer guten Verwaltung zu begründen, 2) den Beamten die Anerkennung ihrer Pflichterfüllung zu verſchaffen und ſie dadurch gegen jeden Vorwurf oder weiteren Anſpruch ſicher zu ſtellen (*d*). Die Kunſt des Staatsrechnungsweſens gehört der neueren Zeit an und iſt vorzüglich ſeit dem Anfange des 18. Jahrhunderts im preußiſchen Staate, im jetzigen Jahrhundert vorzüglich in Frankreich und Deutſchland ausgebildet worden, wozu die landſtändiſche Verfaſſung und die Veröffentlichung der Ergebniſſe des Staatshaushaltes beigetragen hat. Theoretiſch wurde dieſer Gegenſtand zuerſt von Rechtsgelehrten, in Hinſicht auf das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Rechner und dem Eigenthümer des verrechneten Vermögens (dem Staate) behandelt (*e*). Erſt bei der neuerlichen Vervollkommnung der Finanzwiſſenſchaft wurde auch die gute Einrichtung der Rechnungen im Allgemeinen mehr beachtet (*f*), doch iſt ſie noch nicht mit gleichem Eifer wie der materielle Theil des Finanzweſens ſyſtematiſch behandelt und auf feſte Grundſätze zurückgeführt, vielmehr gemeiniglich der Praxis überlaſſen worden.

(*a*) Das Merkmal „amtlich“ dient zur Unterſcheidung von Privatarbeiten ähnlicher Art, z. B. den Berechnungen des Statiſtikers. — Die Franzoſen verſtehen unter comptabilité nicht allein das Rechnungsweſen, ſondern auch das Caſſenweſen und die ganze Einrichtung des Finanzweſens von formeller Seite.

(*b*) Die Lehre vom Rechnungswesen darf daher nicht mit der politischen oder Staatsrechenkunst (§. 14) verwechselt werden, welche sich mit der Lösung eingetretener verwickelter Aufgaben durch arithmetische Kunstmittel beschäftiget.

(*c*) Der Einfluß einer guten Verrechnung auf den Vermögenszustand Einzelner wird treffend geschildert von Ch. V. de Bonnstetten, Pensées sur divers objets de bien public, Genève, 1815. p. 19 ff. La plupart des hommes ne sont ni avares ni prodigues, que parce qu'ils n'ont pas une idée nette de leur fortune et de leurs moyens (et de leurs besoins, sollte man beifetzen!). — L'habitude de voir en chiffres ce que l'on dépense et que l'on acquiert, eût empêché le prodigue et l'avare de tomber dans des vices, qui finissent toujours par rendre vil ou coupable.

(*d*) Dieselben Verhältnisse finden bei der Verrechnung des kirchlichen, des Gemeindevermögens ꝛc. statt, wobei man deßhalb die Normen der Staatsrechnungen zum Vorbilde zu nehmen pflegt.

(*e*) Schriften von Munoz de Escobar (De ratiociniis et computationibus administratorum, 1599 und öfter), Heeser (De rationibus reddendis earumque revisione, 1665 und öfter) und Anderen. Auch bei Claproth (Grundsätze von der Verfertigung und Abnahme d. Rechnungen. Gött. 1769), Wiedeburg (Anleitung zur Rechnungswissensch., 1773) und Lange (Abhandl. vom Rechnungswesen, Bair. 1776) bildet das eingewebte Rechnungsrecht noch einen beträchtlichen Theil des Inhaltes.

(*f*) Ungeachtet der vielen über diesen Gegenstand geschriebenen Bücher ist es doch schwer, sich allein aus denselben zu belehren, weil manche derselben noch nicht klar, methodisch und vielseitig genug sind. Bemerkenswerth sind:

1) Ueber das Rechnungswesen im Allgemeinen.

v. Puteani, Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens. Wien, 1818.

v. Escherich, Lehrbuch des allgemeinen u. des Staatsrechnungswesens. Wien, 1852. II B.

Löw, Theorie des Rechnungswesens. Berlin, 1860.

2) Ueber die Staatsrechnungen im Allgemeinen.

Braud, Grundsätze der Staatsrechnungswissenschaft. Wien, 1784.

Hornberger, Grundsätze der Kameralrechnungsführung. 1796.

Eschenmaier, Anleitung zur systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelberg 1807. II. B.

Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Cassenwesen. Stuttg. 1820. 4. (sehr brauchbar.)

Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatscassen- und Rechnungswesens. Berlin 1821.

(v. Kleindienst) Ueber Staatsrechnungswesen. München, 1823. (hauptsächlich schätzbar wegen der angehängten Literatur.)

Hüffell, Entwurf einer Kameral-Rechnungsordnung. Gießen, 1834. (Mit besonderer Rücksicht auf standesherrliche Verwaltungen bearbeitet.).

Ditmar, Das Staatscassen- und Rechnungswesen. Köln, 1844.

3) In Bezug auf einzelne Länder.

Fröhlich, Handbuch der Staatsrechnungswissenschaft. Wien, 1856.

Wöhner, Handbuch über das (nämlich preußische) Cassen- u. Rechnungswesen, 2. Ausg. v. Symanski, Berl. 1824.

Graaf, Handbuch des Etats-, Cassen- und Rechnungswesens des preuß. Staates, Berl. 1831.
Geret, Materialien zu einem Cassenverwaltungs- u. Rechnungsgesetz für das Königr. Baiern. München, 1823.
Neigebauer, Das Cassen- u. Rechnungswesen bei der französischen Finanz-Verwaltung. 2. Aufl. Hamm, 1826.
Eine geordnete Sammlung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über das französ. Rechnungswesen, von dem Marquis d'Audiffret ausgearbeitet, ist am 31. Mai 1838 als allgemeine Rechnungsordnung (réglement général sur la comptabilité publique) bekannt gemacht worden. Hiezu gehören die Aufsätze in d'Audiffret, Système financier I, 275. II, 386. Die französischen Einrichtungen bilden ein mit großem Scharfsinn zusammengefügtes Ganzes, welches musterhaft genannt werden kann. Die heutige Ausbildung ist eine Frucht der strengen Gesetzlichkeit, Wahrheit und Oeffentlichkeit, welche seit 1814 herrschend geworden sind.

§. 540.

Der Gegenstand der Staatsrechnungen ist das der Finanzverwaltung zur Bewirthschaftung übergebene Staatsvermögen. Die Thatsachen, mit deren Darstellung sich die Rechnungsführung (Verrechnung) beschäftiget, können von zweifacher Art sein. Sie betreffen nämlich

1) Die **Größe des Vermögens** und dessen Zusammensetzung aus verschiedenen Bestandtheilen in einem gegebenen Zeitpuncte. Da die genaue Kenntniß des Vermögens die Vorbedingung einer guten Verwaltung ist, so muß dafür gesorgt werden, daß dieselbe stets leicht aus den Rechnungen geschöpft werden kann. Die unbeweglichen Güter bleiben sich von Jahr zu Jahr meistens gleich, weßhalb ihre Verzeichnisse und Beschreibungen (*a*) auf längere Zeit gebraucht werden können, wenn nur jährlich die Zunahme und Abnahme, und zwar diese mit Einschluß der Werthsverringerung (Abnutzung ꝛc.) aufgezeichnet wird. In den beweglichen Vermögenstheilen findet ein stärkerer Wechsel durch neue Erwerbung, Veräußerung, Verzehrung und Ausgabe statt, weßhalb von Zeit zu Zeit neue Aufnahme und Berechnung der in jedem Zweige und Theile der Finanzverwaltung vorhandenen Gütermenge (§. 88) sowohl nach ihrer Menge als nach ihrem Verkehrswerthe mit Einschluß der Forderungen (activa) und nach Abzug der Schulden (passiva) zur guten Ordnung gehört. Der Anschlag wird bei den neu angeschafften Gegenständen aus den Erwerbungskosten (Ankauf, Fracht ꝛc.) gebildet. Bei manchen Dingen, z. B.

Bestandtheilen von Sammlungen, ist nur eine ungefähre Schätzung möglich.

2) Die einzelnen Zu- und Abflüsse von Vermögenstheilen während eines gewissen Zeitraums, Einnahmen und Ausgaben. Die große Menge dieser jährlichen wirthschaftlichen Ereignisse in allen Zweigen des Staatshaushaltes und allen Theilen des Staatsgebietes bildet den Hauptinhalt der Staatsrechnungen, in denen aus den oben (§. 539) angegebenen Gründen kein solcher Vorgang ohne Aufzeichnung bleiben darf. Nach der Beschaffenheit der eingenommenen und ausgegebenen Dinge unterscheidet man die Geld- und Naturalrechnungen. Die aus Sachgütern bestehenden Leistungen der Bürger an den Staat und des letzteren an einzelne Bürger, sie mögen nun auf vertragsmäßiger oder gesetzlicher Verbindlichkeit beruhen, werden in der Regel nach Geldpreisen bestimmt, in Geldsummen ausgedrückt und entrichtet. Naturalrechnungen (*b*) kommen, da die Naturalgefälle meistens abgeschafft sind (§. 87), hauptsächlich bei den Staatsgewerben, z. B. für land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse, Gegenstände der Bergwerks- und Hüttenverwaltung ꝛc. vor, dürfen jedoch auch bei anderen großen Anstalten, z. B. Zuchthäusern, Irrenhäusern ꝛc. nicht fehlen. Wo eine Naturalrechnung neben der Geldrechnung besteht und wo in jener verschiedene Arten von Stoffen aufgeführt werden, da sind die Ergebnisse des darzustellenden wirthschaftlichen Ganzen (es sei nun das gesammte Finanzwesen oder ein Theil desselben) schwerer genau zusammenzufassen. Man pflegt zwar die Naturalien nach einem gewissen mittleren Preissatze in Geld auszudrücken und die so erhaltenen Zahlen der Geldrechnung beizufügen, aber dieser Geldanschlag spricht nichts Thatsächliches aus, kann von dem bei einem wirklichen Verkaufe erscheinenden Preise ansehnlich abweichen und gehört daher mehr der Staatsbuchhaltung als den eigentlichen Staatsrechnungen an, §. 536.

(*a*) Alte Flur- und Lagerbücher für die einzelnen Gemeinden, Saalbücher für größere Bezirke. Bergius, Magazin, Art. Lagerbuch.

(*b*) Stückrechnungen nach Löw a. a. O. S. 50.

§. 541.

Aus der Bestimmung der Staatsrechnungen, die vollkommene Erkenntniß der im Finanzwesen vorkommenden Thatsachen zu geben, sind die allgemeinen Erfordernisse dieser Rechnungen abzuleiten.

1) Was den Inhalt betrifft, so bestehen diese Anforderungen, wie bei allen Staatsschriften, in der Wahrheit, der Vollständigkeit und gleichmäßigen Ausführlichkeit der Angaben, wozu noch eine dem Finanzwesen im höheren Grade eigene Forderung kommt, die Nachweisung, nämlich der zur Rechtfertigung des Rechners dienende urkundliche Beweis von der Richtigkeit solcher Angaben, welche einem Zweifel unterworfen werden könnten.

2) In Beziehung auf die Form sollen in den Rechnungen mannichfaltige Angaben so mit einander in Verbindung gesetzt werden, daß der Leser sowohl jedes Einzelne leicht herausfindet, als auch das Hauptergebniß ohne Mühe überblicken und sich von dessen Richtigkeit überzeugen kann. Dazu dient

a) in Hinsicht auf innere Form: *α*) gute Anordnung der einzelnen Aufzeichnungen nach einem richtig gedachten, dem Wesen der Sache entsprechenden und leicht verständlichen Eintheilungsgrunde, so daß jeder überhaupt Sachkundige sich bald damit vertraut machen kann. Aus der deutlichen Auffassung des in einer Rechnung darzustellenden wirthschaftlichen Gebietes muß auch beurtheilt werden, was in jene aufzunehmen und was dagegen nur als erläuternder Anhang beizufügen sei; *β*) gleichförmige Art der Darstellung, so daß von jedem aufgeführten Gegenstande dasselbe gesagt wird, z. B. einerlei Geldwährung, gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Zeitraum der Einnahmen und Ausgaben; *γ*) Kürze, Einfachheit, Bestimmtheit des Ausdruckes.

b) In Betreff der äußeren Form: *α*) gute, reine Schrift, wobei das Verbot des Ausstreichens und Auskratzens zugleich zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit dient; — *β*) eine räumliche Anordnung, welche dem Auge das Durchlaufen des Aufgezeichneten und das Zusammenfassen des Gleichartigen erleichtert. Das Mittel, dem Verstande vermittelst des

sinnlichen Eindruckes auf dem kürzesten Wege eine Vielheit von Aufzeichnungen zu vergegenwärtigen, ist die Tabelle.

§. 542.

Die gewöhnliche Schrift kann als eine fortlaufende, nur wegen der Beschränktheit des Raumes in Zeilen abgebrochene Linie angesehen werden. Die Tabelle ist dagegen eine Art der Aufzeichnung, bei welcher nicht bloß wagerechte Zeilen, sondern zugleich senkrechte Reihen gebildet werden, damit die in sämmtlichen Zeilen enthaltenen Zahlenangaben von oben nach unten leicht mit dem Blick zusammengefaßt werden können. Diese senkrechten, mit Linien abgetheilten Reihen heißen Spalten (Columnen). Jede einfache aufgezeichnete Thatsache, Posten, Position, Eintrag (*a*), bildet eine durch die verschiedenen Spalten einer Tabelle sich fortziehende Zeile, und die den Spalten gegebenen Ueberschriften (Tabellenköpfe, Columnen-Rubriken) ersparen die Wiederholung der nämlichen Worte bei jedem Eintrage. So bildet die Tabelle eine nach 2 Richtungen (Dimensionen) fortschreitende Aufzeichnung, eine Fläche (*b*). Zur schnelleren Auffindung eines jeden Postens dient die gute Aufeinanderfolge der Einträge, welche auf doppelte Weise geschehen kann,

1) rein nach der Zeitfolge (chronologische Ordnung), wie es insbesondere bei der ersten Aufzeichnung der Ereignisse nothwendig ist;

2) nach einer Sach- (realen) Ordnung, d. h. einer aus dem Wesen der aufgezeichneten Thatsachen hergenommenen Eintheilung (*c*). Man muß sich bei der Entwerfung eines solchen Systems von Postenrubriken eben sowohl vor einer zu künstlichen, verwickelten, als vor einer solchen Eintheilung hüten, bei welcher man noch viele sehr ungleichartige Dinge in einem Abschnitte zusammenbringt (*d*). Wo viele ähnliche Gegenstände vorkommen, die keine zweckmäßige Unterabtheilung gestatten, ist es zulässig, sich eines bequemen äußerlichen Grundes der Anordnung, z. B. der Anfangsbuchstaben der Namen, zu bedienen.

(*a*) Ein Item nach älterem Ausdrucke. — Unterscheidung zwischen Eintrag und Posten bei Hüffell S. 147. Dieser soll ein vollständiges Rechnungsfactum sein, jener kann auch aus einem unvollständigen oder einem bloßen arithmetischen Resultate bestehen.

(b) Weitere Regeln über die gute sinnliche Einrichtung der Tabellen bei Hüffell a. a. O. S. 136 ff., v. Escherich S. 50. 158. — Da man in der Regel weit mehr Posten hat, als Spalten, und da die Zeilen sehr geringe Breite haben, so würde, wenn man wagerechte Columnen machen wollte, die Tabelle bei sehr geringer Höhe in große Länge gehen und der Raum nicht so gut ausgefüllt sein. Auch ist der Posten zum Fortlesen bestimmt, die Spalten dienen mehr zum Aufsuchen und zum Zusammenrechnen der einzelnen Zahlen, wobei die senkrechte Stellung nützlich ist.

(c) Hiebei werden die Wörter: Theile, Abschnitte, Titel, Capitel, §§. u. dergl., ferner römische und deutsche Zahlen, große und kleine Buchstaben angewendet.

(d) Ehemals war die Rubrik Insgemein die Aushülfe bei einer nicht erschöpfenden Eintheilung.

§. 543.

Die Spalten einer Rechnung müssen alles dasjenige in sich aufnehmen, was von einem gewissen wirthschaftlichen Ereigniß ausgesagt werden soll. Es können daher folgende Arten vorkommen:

1) Ordnungsspalten, in denen das die Aufeinanderfolge Bestimmende angegeben wird, Monat und Tag, oder bei der Sachordnung (§. 542) die Bezeichnung der Abtheilungen und untergeordneten Abschnitte mit Zahlen und Buchstaben. Doch können diese Spalten durch Ueberschriften und Zahlzeichen zwischen den einzelnen Einträgen ersetzt werden.

2) Benennungsspalten, worin die Veranlassung und die näheren Umstände einer Einnahme oder Ausgabe bezeichnet werden, und zwar bei den Rechnungen der verwaltenden Stellen ausführlich genug, um die causa debendi und den Betrag zu erklären.

3) Zahlenspalten, welche die vorkommenden Mengen von Gütern gleicher Art, und zwar in einerlei Einheit ausgedrückt enthalten, so daß eine Zusammenzählung möglich ist. In manchen Fällen ist es dienlich, außerhalb der Zahlenspalte eine ähnliche Aufrechnung von Zahlen vorzunehmen, die noch nicht zur Aufnahme in die Spalte selbst, also in die Summe einer ganzen Rechnung reif sind, z. B. weil ein zu verrechnendes Ereigniß noch nicht ganz vollendet ist und nur vorläufig angemerkt wird, oder weil die Zahlen erst in das bei den übrigen angenommene Maaß umgewandelt werden müssen; Zahlen innerhalb der Linie, innerhalb Falzes, intra lineam.

Manche Rechnungen haben mehrere Zahlenspalten, damit man die Summen der Abtheilungen besonders überblicken und leicht wieder zusammen rechnen könne.

4) Verweisungsspalten, um bei jedem Posten andere mit ihm in Verbindung stehende Aufzeichnungen, z. B. die Blattseite eines anderen Rechnungsbuches oder die Nummer der beigelegten Beweisurkunden angeben zu können.

§. 544.

In der Geldspalte der Rechnungen wurden sonst nur solche Zahlen aufgeführt, welche die wirklich erfolgte Leistung ausdrücken und daher auf den Geldvorrath der Casse Einfluß haben. In neuerer Zeit hat man es zweckmäßig gefunden, bei einem und demselben Posten mehrere unter verwandte Beziehungen gehörende Zahlen in nebeneinander stehende Spalten einzutragen. Man unterscheidet folgende Größen:

a) Die im Voranschlage (Etat, §. 465) für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe angenommene Summe, das Etatssoll. Die Etatssumme, da sie nur eine Erwartung oder eine Ermächtigung, aber nicht etwas wirklich Eingetretenes ausdrückt, dient hauptsächlich zur Prüfung, ob der Rechnungs- und Cassenführer seine Befugnisse nicht überschritten und überhaupt seine Pflichten nicht verletzt hat. Die Beifügung einer Etatsspalte geschieht gewöhnlich nicht in einer ausführlichen Rechnung, sondern in einem, der höheren Behörde vorgelegten Auszuge (*a*). b) Diejenige Summe, zu deren Entrichtung in dem Verrechnungszeitraum eine bestimmte Verbindlichkeit eingetreten ist, das Soll, Rechnungssoll. Dasselbe ist dann zum Eintragen reif, wenn die Schuldigkeit der Zahlung anerkannt und der Betrag derselben vollständig aufgehellt worden ist. Bei einem Theile der Einträge ist diese Bestimmtheit schon am Anfang des Zeitraums (Jahres) zu erkennen, bei anderen ergiebt sie sich erst im Laufe desselben. c) Die wirklich erfolgte Leistung von einer Staatscasse, für welche die Rechnung geführt wird, oder an dieselbe, das Hat, Ist. Die Verwaltung muß darauf hinwirken, daß die Größe des Hat mit dem Soll ganz übereinkomme. Indeß ist es nicht immer möglich, diese Forderung ganz zu erfüllen, weil man bei den Zahlungspflichtigen

oft auf eine Unfähigkeit oder irgend eine Verhinderung stößt, und auch die Staatscassen bisweilen in der Vollziehung aller ihnen obliegenden Zahlungen Schwierigkeiten finden. Daher pflegt das gesammte Hat mehr oder weniger hinter dem Soll zurück zu bleiben, doch vermag die Sorgfalt der Finanzbeamten sehr viel zur Annäherung des Hat an das Soll. d) Der Unterschied beider, Rest, Rückstände und Ausstände, bildet eine auf den späteren Zeitabschnitt übergehende Forderung. Nach einem älteren Verfahren wurde bei jeder Position nur diejenige Größe angegeben, die man heutiges Tages Soll nennt, sodann aber wurden die Reste unter der entgegengesetzten Rubrik nachgetragen, nämlich die Einnahmsreste unter den Ausgaben, die Ausgabsreste bei den Einnahmen, oder man führte in der Rechnung nur das Hat auf und setzte dann schließlich die Reste hinzu. Hiebei wurde zwar der Betrag des Hat ebenfalls richtig gefunden, aber die Darstellung war minder naturgemäß als die neuere.

(a) Wo man eine Etatsspalte anbringt, da erhält diese gewöhnlich zur Vermeidung von Verwechselungen ihre Stelle links von der Benennungsspalte. Manche Rechnungs-Zusammenstellungen erhalten noch eine besondere Vergleichsspalte, um das Mehr oder Weniger gegen den Etatssatz sogleich bemerklich zu machen.

§. 545.

Eine Vorbedingung sowohl zur guten Verwaltung eines gewissen Gebietes von wirthschaftlichen Geschäften als zur guten Führung einer Jahresrechnung auch zur Prüfung derselben durch eine vorgesetzte Stelle ist die genaue Kenntniß der in den Wirkungskreis des Beamten fallenden Einkünfte und Ausgaben. Jeder Rechner muß daher Verzeichnisse der von ihm einzuziehenden Einkünfte mit allen Einzelheiten, die auf die Größe der Summen und der Verbindlichkeit der Zahlpflichtigen Bezug haben, ebenso Verzeichnisse der dem Staate obliegenden Entrichtungen mit ähnlicher Beschreibung aller näheren Umstände sammeln und seiner Rechnung zu Grunde legen. Wo es an solchen vollständigen Angaben noch gebricht, muß der Rechnungsbeamte sie zu Stande zu bringen suchen, so wie er auch alle in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen sorgfältig aufzuzeichnen hat, damit jederzeit der gegenwärtige Zustand klar

erkannt werden könne. Jede Rechnungsstelle bedarf aus diesem Grunde verschiedener Beschreibungen und Verzeichnisse (Inventarien), zu denen bei den mit der Verrechnung von Schatzungen beauftragten Beamten auch die Kataster gehören.

§. 546.

Der natürliche, in allen Lebens- und Wirthschaftsverhältnissen hervortretende Zeitabschnitt für die Rechnungen ist das Jahr. In einzelnen Ländern ist der Anfang des für die Staatsrechnungen geltenden Jahres (Rechnungs-, Finanzjahr) verschieden bestimmt worden (*a*), doch verdient das Calenderjahr den Vorzug. Jede mit Einnahmen und Ausgaben beschäftigte und folglich eine Casse führende Finanzverwaltungsstelle hat eine Jahresrechnung zu verfassen. Den Inhalt derselben liefert die während eines Jahres fortschreitende, sogleich auf jedes einzelne Ereigniß folgende Aufzeichnung, die Buchführung. Damit beide Bestandtheile des Rechnungsgeschäftes nicht allein zweckmäßig, sondern auch im ganzen Lande gleichförmig eingerichtet werden, ist es nothwendig, den Rechnern in jedem Zweige des Finanzdienstes ausführliche Vorschriften für die Form der Rechnungen zu ertheilen (Rechnungs-Instructionen) mit den zugehörigen Mustern (Formulare oder Schematismen). Ein Theil dieser Vorschriften kann für alle Rechner gelten, andere entsprechen den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Arten von Geschäften, z. B. Domänen-, Forst-, Bergwerks-, Salinen-, Post-, Schatzungs-, Aufwandssteuer- und insbesondere noch Zoll-, ferner Schuldenverwaltungen ꝛc. (*b*).

(*a*) In Großbritanien z. B. der 1. April, in Hannover und Würtemberg der 1. Juli, in Baiern der 1. October, in den badischen Kirchen- und Stiftungsrechnungen der 1. Juni ꝛc. Schon die umständlichere Bezeichnung der Jahreszahl, z. B. 1859/60 ist eine Last. Daß man nicht schon immer den 1. Jan. zum Anfang nahm, rührt vermuthlich von der Rücksicht auf Domanialgefälle her, bei denen man besorgte, zuviele Ausstände in das neue Jahr hinüber nehmen zu müssen.

(*b*) Beispiel: Rechnungsinstruction für die unmittelbar unter Großh. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, stehenden Stiftungs-Verwalter. Karlsr. 1836. 4. (Verfaßt von Debattis. Die kirchlichen Verwaltungen sind in Hinsicht auf die meisten Geschäftsregeln den Domänenverwaltungen ähnlich).

§. 547.

Zur Buchführung eines Finanzverwaltungsamtes gehört vor Allem die Eintragung jeder Einnahme und Ausgabe in das Tagebuch, Journal (*a*), welches den Stoff zur Bildung der anderen Rechnungen in sich schließt. Ueber die Einrichtung desselben lassen sich nachstehende Regeln aufstellen.

1) Verwaltungen, welche Naturalien einnehmen und ausgeben, müssen neben dem Geld- noch ein Naturalien-Tagebuch halten, welches für jede Art der vorkommenden Güter, z. B. für die verschiedenen Fruchtgattungen, eine eigene Spalte erhält.

2) Zur Verhütung von absichtlichen Verfälschungen durch Verwechseln eines Blattes kann die Anordnung beitragen, daß das noch leere Tagebuch von einem höheren Beamten paginirt und die Seitenzahl beurkundet wird (*b*).

3) Das Einschreiben in das Tagebuch muß täglich, sogleich bei dem anzugebenden Vorgang, nach der Zeitfolge der Ereignisse geschehen.

4) Für Einnahmen und Ausgaben müssen zwei gesonderte Geldspalten gebildet werden. Auch die Benennungsspalten für beide Vorgänge können getrennt sein, indeß ist es auch zulässig sich mit einer einzigen zu begnügen, in welcher die Veranlassungen von Einnahmen und Ausgaben durch einander, wie es die Reihenfolge in der Zeit mit sich bringt, aufgeführt werden (*c*).

5) Der Tag wird in einer eigenen Spalte oder in der Benennungsspalte wie eine Ueberschrift aufgezeichnet.

6) Die Verweisungsspalte bezieht sich auf die Seite des Hauptbuches (§. 549), in der jeder Eintrag anzutreffen ist, ferner auf die Nummer der Belege (§. 553).

(*a*) Dasselbe ist von dem kaufmännischen Journale, einem Monatsbuche, ganz verschieden, kommt aber dem Cassenbuche der Kaufleute nahe.

(*b*) Ebenso das Ansiegeln der seidenen Heftschnur an den Einband, um das Einsetzen eines Blattes noch mehr zu erschweren.

(*c*) In Frankreich besteht das Tagebuch aus je zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten für Einnahmen und Ausgaben. Eben so das Tagebuch der bad. Obereinnehmereien, V. v. 17. Juni 1835.

§. 548.

7) Findet man im Tagebuche eine irrige Zahl, so darf an ihr nichts verändert, sondern es muß durch einen entgegengesetzten Eintrag der Fehler vergütet werden, so daß z. B. wegen

einer um 50 fl. zu groß gesetzten Ausgabe eine besondere Einnahme von gleichem Betrage eingetragen wird (Ausgleichungsposten).

8) Wenn die zu einem Ereignisse und Geschäfte gehörenden Zahlungen noch nicht stattgefunden haben oder noch nicht urkundlich bewiesen werden können, so werden sie einstweilen innerhalb der Linie vorgemerkt.

9) Obgleich in der Regel das Tagebuch (*a*) nur die wirklichen Zahlungen aufnehmen soll, so müssen doch in einem solchen Falle, wo entgegengesetzte Zahlungsverbindlichkeiten durch Abrechnung ganz oder theilweise aufgehoben werden, der Vollständigkeit wegen die beiderseitigen ganzen Leistungen, als wären sie wirklich geschehen, in Aufrechnung kommen (*b*).

10) Kommen sehr viele kleine Einnahmen vor, wie bei einem Zollamte, so ist es angemessen, ein besonderes Einnahmebuch zu führen, aus welchem nur die Hauptsummen regelmäßig ins Cassen-Tagebuch aufgenommen werden. Bei einem größeren Amte müssen auch die Gehülfen besondere Tagebücher führen, deren Inhalt bald in das Haupttagebuch herüber genommen wird.

11) Am Ende jeder Seite wird die Summe der Einnahmen und Ausgaben gezogen (Seitensumme, latus), die man sodann auf dem Anfange der folgenden Seite als Uebertrag (Transport) wieder aufführt.

12) Am Schlusse jedes Monates (oder selbst jedes Tages) wird ebenfalls die Summe der beiderseitigen Posten gezogen und durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ausgemittelt, wie hoch sich der vorhandene Cassenvorrath belaufen müsse. Mit diesem Abschlusse des Tagebuches wird zweckmäßig die Untersuchung des wirklichen Cassenstandes durch den Rechner selbst in Verbindung gesetzt, deren Ergebniß dann in dem Tagebuche gleichfalls angemerkt wird (*c*). Kleine Unterschiede des rechnungsmäßigen und des wirklichen Vorrathes können durch Zuschießen oder Herausnehmen sogleich berichtiget, größere müssen der vorgesetzten Stelle angezeigt werden und man muß sich bemühen, die Ursache der Abweichung ausfindig zu machen.

13) Nach dem Schlusse des Jahres wird das Tagebuch an die höhere Behörde eingesendet, doch ist es gestattet, eine Abschrift zurückzubehalten (*d*).

(a) Form des Tagebuchs s. im Anhang I.

(b) Z. B. A. hat 300 fl. Fuhrlohn zu empfangen und 260 fl. für gemachte Wiesen zu bezahlen, empfängt also nur 40 fl. baar; aber beide Summen werden vollständig in die Einnahms- und Ausgabsspalten eingetragen.

(c) Man kann auch an jedem anderen beliebigen Tage mit geringer Mühe das Journal abschließen und so den Cassenbestand ausrechnen.

(d) Es kommt auch vor, daß der Rechner schon für jeden Monat eine Abschrift des Tagebuchs absenden muß. Der französische Bezirkseinnehmer hat sogar alle 10 Tage die Journalabschrift an den General- (Departements-) Einnehmer, dieser seine Journalabschrift an das Finanzministerium zu schicken, Angef. Réglement Art. 285 und 286.

§. 549.

Aus dem Tagebuche werden die Posten in das nach einer Sachordnung angelegte Hauptbuch (Manual, grand-livre) übergetragen. Bei ihm zeigt sich der Unterschied zweier Methoden, die wirthschaftlichen Ereignisse mit einander in Verbindung zu setzen, d. h. des Baues der Rechnung (Rechnungsstyl).

1) Der Kameralstyl besteht in einer systematischen Anordnung der in ein Verwaltungsamt gehörenden Einnahms- und Ausgabszweige, so daß sie ein Ganzes mit Haupt- und Unterabtheilungen bilden. Indem man die Summe jeder kleineren und größeren Abtheilung und endlich die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaben zieht, gelangt man zu einem Ueberblicke des Gesammtergebnisses. Durchgängig wird Soll, Hat und Rest nebeneinander gestellt. Die Eintheilung des Inhaltes (Rubrikensystem) ergiebt sich aus dem Umfang und der Beschaffenheit der zu verrechnenden Vorgänge, z. B. Bergwerks-, Post-, Steuercassen ꝛc., doch lassen sich gewisse Hauptunterscheidungen überall anwenden (a).

2) Der in kaufmännischen Rechnungen übliche Styl der italiènischen oder Doppelbuchhaltung erfordert, daß eine Anzahl von einander getrennter Rechnungen geführt werde, deren jede das Verhältniß zwischen zwei, durch Schulden und Forderungen mit einander in Verbindung stehenden Personen enthält. Es wird hiebei angenommen, daß zwischen je zwei Personen Gleichheit der gegenseitigen Leistungen stattfinden müsse, also der Mehrbetrag (Saldo) des von einer Person Geleisteten ein Guthaben derselben und eine Schuld der andern begründe.

Was in Waaren oder Verschreibungen (z. B. Wechseln) geliefert oder an Arbeit geleistet wird (z. B. bei kaufmännischen Besorgungen, wie Commission, Spedition), findet nach dem Geldanschlage seine Stelle neben den wirklichen Zahlungen von Geldsummen. Bei jeder Zahlung wird ein Empfänger (Schuldner, debitor) und ein Geber (Gläubiger, creditor) aufgesucht und benannt. Jede Leistung muß daher zweimal in die Rechnungen eingetragen werden, nämlich sowohl in das Guthaben (Haben, credit) eines Gebers als in die Schuldigkeit (Soll, debet) eines Empfängers, woraus sich ergiebt, daß die Summe des credit und debet aller Rechnungen zusammen gleich sein müsse. Jede dieser einzelnen Rechnungen (conti) wird für sich abgeschlossen, um jenen Mehrbetrag zu Gunsten des einen Betheiligten zu ermitteln. Die einzelnen Rechnungen sind aber nicht dazu geeignet, in eine einzige große zusammengefügt zu werden, dagegen dienen einige derselben dazu, die Ergebnisse des ganzen Geschäftes, nämlich den Vermögensstand am Schlusse des Jahres und den erzielten Zuwachs (Gewinn) oder den erlittenen Verlust kurz darzustellen, indem das Vermögen und der Gewinn und Verlust als besondere Personen behandelt werden und ihre Rechnung neben den Rechnungen der wirklichen Personen in das Gesammtbuch aufgenommen wird (*b*).

Die Doppelbuchhaltung ist demnach die vollständige Darstellung der Verhältnisse zwischen einzelnen Personen, der Kameralstyl aber ein einheitlicher Aufbau der Rechnung, welche alle Vorgänge in Beziehung auf eine einzige Person, die Verwaltungsstelle (Casse) bezieht (*c*).

(*a*) In Frankreich und Preußen werden die Ausgaben für Personen und sachliche Zwecke (le matériel) einander entgegengesetzt. Bei den meisten Rechnungen über einen Theil der Einkünfte kommen unter den damit verbundenen Ausgaben die Lasten vor ꝛc.

(*b*) Die Doppelbuchhaltung, eine Erfindung der Italiener, ist ein durch vieles Nachdenken ausgebildetes Kunstwerk, über welches eine Menge von Anleitungen geschrieben worden ist. Angabe vieler Schriften bei Löw a. a. O. S. 175. Vorzüglich gut findet sich diese Buchführung abgehandelt bei Bleibtreu, Handbuch der Contorwissenschaft, Karlsruhe 1833. S. 335.

(*c*) Löw S. 51 erklärt den Kameralstyl als die Stückrechnungsmethode, in der nur auf Menge oder Stückzahl der Vermögenstheile gesehen werde, das kaufmännische Rechnungswesen als Werthrechnung. Aber auch im Kameralstyl bilden Geldsummen den Hauptinhalt.

§. 550.

Bei der Wahl zwischen beiden Arten des Baues der Rechnung muß auf die Beschaffenheit der zu verrechnenden wirthschaftlichen Geschäfte Rücksicht genommen werden. Hiezu dienen nachstehende Betrachtungen.

1) Im Handel (*a*) und den Bankgeschäften bestehen die Einnahmen und die meisten Ausgaben aus Leistungen zwischen 2 Personen, deren jede das Empfangene vollständig vergüten muß. Es findet eine Menge von gleichzeitigen und auf einanderfolgenden Unternehmungen statt, die unter sich in keiner Verbindung stehen, aber die Verhältnisse von Forderungen und Schulden gegen viele andere Personen (Handelsfreunde) bestimmen. Hier ist es sehr oft die Absicht, Waarensendungen, Auslagen ꝛc. einstweilen auf Credit unvergütet zu lassen, bis sich Gelegenheit zu einer vortheilhaften Art der Erstattung darbietet, es sind folglich keine solchen Zahlungszeiten vorhanden, bei denen der Begriff des Restes Anwendung fände. Die Geschäftsverbindungen mit den Handelsfreunden sind einander ähnlich und eine Eintheilung derselben nach Classen und Gattungen wäre ohne Nutzen. Es ist genügend, nur zu erforschen, wie sich das gesammte Guthaben und die gesammte Schuld den Handelsfreunden gegenüber verhält.

2) In hervorbringenden und Dienstgewerben (Post, Eisenbahn) sind die meisten Ausgaben als Kosten für die ganze Unternehmung anzusehen, aus denen kein Guthaben gegen Personen entsteht, z. B. Ankauf von Stoffen, Arbeitslohn. Sowohl hier als bei einem Theil der Einnahmen erfolgen die Zahlungen ohne Verzug und ohne bleibende Geschäftsverbindung mit anderen Personen. Die Einnahmen und Ausgaben erfordern dagegen eine Eintheilung nach Veranlassungen und Zwecken.

3) Bei den Finanzverwaltungsämtern, denen gewisse, nach örtlichen und sachlichen Abtheilungen begränzte Gruppen von Geschäften als Theile des ganzen Staatshaushaltes zugewiesen sind, werden viele einseitige Zahlungen angetroffen. Theils ist gar keine besondere Gegenleistung vorhanden (z. B. Steuern), theils läßt dieselbe wenigstens keine Aufnahme in die Rechnungen zu (Gebühren, Gefälle, Besoldungen ꝛc.). In diesen

Fällen ist also die Angabe von Soll, Hat und Rest hinreichend. Das Ergebniß einer Jahresrechnung ist der Reinertrag des einzelnen Geschäftsgebietes, als Theil des ganzen reinen Staatseinkommens, welches wieder für die unmittelbaren Staatsausgaben verwendet wird. Die Nothwendigkeit, für Mittel zur Bestreitung der letzteren zu sorgen und der ziemlich gleichförmige, großen Wechsel ausschließende Gang der Staatsgewerbe neben gleicher Eigenschaft der anderen Staatseinkünfte macht im Staatshaushalt die Entwerfung von Voranschlägen zweckmäßig (§. 465), die in den Privatgewerben und daher auch im Rechnungswesen derselben nicht vorkommen.

Demnach verdient in den Staatsrechnungen der Regel nach der Kameralstyl den Vorzug (*b*). Die Jahresrechnung bildet sich hiebei von selbst aus dem Hauptbuche. Würde man dieses nach der Doppelbuchhaltung einrichten, so müßte dennoch am Jahresschluß eine systematisch gebaute Rechnung aufgestellt werden (*c*). Uebrigens ist es nützlich, daß alle Verwaltungen, welche in fortdauernder Verbindung mit anderen Cassen oder Privatpersonen stehen, für diese Verhältnisse Abrechnungen führen.

(*a*) Wenigstens im Großhandel, denn im Kleinhandel wird in der Regel der Verkauf sogleich baar vergütet.

(*b*) In Deutschland ist derselbe auch herrschend. Vgl. Kieschke S. 120. — Feder S. 47. — v. Malchus II, 139.

(*c*) Neigebauer S. 118. — Französ. V. v. 8. Novbr. 1820 und Rapport.de 1829, S. 51. d. 3. Abtheilung.

§. 551.

Das Hauptbuch in dem Kameralstyl wird nach einem für alle Verwaltungsstellen der nämlichen Art gleichförmigen Rubrikensysteme angelegt. Die Erfahrung hat folgende Regeln für die Führung desselben als zweckmäßig erkennen lassen.

1) Schon zu Anfang des Jahres werden die Ueberschriften der Abtheilungen (Rubricirung) in dem zum Hauptbuche bestimmten Bande so eingetragen, daß für jeden Abschnitt der muthmaßlich erforderliche Raum leer bleibt, und die einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten werden sodann, wie sie sich ereignen, aus dem Tagebuche herüber geschrieben. Bei jeder Unterabtheilung stehen dieselben nach der Zeitfolge, mit Angabe des Monats und Tages.

2) In der Benennungsspalte werden die Umstände, welche über die Ursache und den Betrag der Leistung Aufschluß geben, kürzlich angegeben, in einer Verweisungsspalte aber die beigelegten beweisenden Urkunden (Belege) mit fortlaufenden Nummern angezeigt, die zu jedem Eintrage gehören. Eine andere Spalte zeigt die entsprechende Blattseite des Tagebuches an.

3) Auf der Seite, wo sich eine Abtheilung schließt, wird nicht mehr die folgende angefangen, und auf jeder Seite wird unten die Summe der auf ihr stehenden Posten gezogen, die man jedoch nicht überträgt. Am Ende jeder Unterabtheilung werden die Summen aller zugehörigen Seiten zusammengestellt und zusammengezählt (Wiederholung, Recapitulation), ebenso zu Ende jeder größeren Abtheilung die Summen der Unterabtheilungen und endlich die Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben. Die Vergleichung der beiden Hauptsummen des Hat deutet den Cassenrest an, der mit dem Abschlusse des Tagebuches übereinstimmen muß. Wird aber der am Ende des Jahres vorhandene Cassenbetrag unter den Ausgaben (als Ausgabe an die neue Rechnung), so wie der zu Anfang des Jahres vorgefundene unter den Einnahmen verrechnet, so müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben im Hat einander ganz gleich sein.

4) Naturalien erhalten ein besonderes Hauptbuch (*a*).

5) Führt ein Beamter die Verwaltung mehrerer ganz verschiedenartiger Einkünfte und Ausgabszweige, so müssen von ihm eben so viele getrennte Hauptbücher gehalten werden.

Außer dem Tage- und Hauptbuche werden je nach der Art der Geschäfte noch verschiedene andere Bücher nöthig, um alle Vorfälle und Verhältnisse unter einzelnen Gesichtspuncten zu ordnen und in Verbindung zu setzen. Das häufigste dieser Bücher ist das Abrechnungsbuch, um sämmtliche aus verschiedenen Ursachen herrührende Zahlungsverbindlichkeiten einer Person und die wirklich erfolgten Zahlungen zusammen zu fassen, oder auch die Abrechnungen (conti correnti, comptes courans) bei gegenseitigen Leistungen, z. B. mit anderen Cassen aufzunehmen, §. 550. Die zahlreichsten Verzeichnisse kommen im Zollwesen vor. Die den Zahlenden ausgelieferten oder in

ihre Quittungsbüchlein eingetragenen Bescheinigungen müssen mit den Einträgen in den Büchern genau übereinstimmen.

(a) Vorschlag, das Tagebuch mit dem Hauptbuche zu verschmelzen, bei Graaf a. a. O. S. 232. — Formulare eines Hauptbuches im Anhang II. und III.

§. 552.

Die Jahres- oder Hauptrechnung ist die Abschrift des im Kameralstyle geführten Hauptbuches, nur mit der Abkürzung, daß alle Theilzahlungen für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Laufe des Jahres nach einander vorkommen, in eine einzige Summe zusammengezogen werden, weshalb in dieser Rechnung keine Zeitbestimmung angegeben wird. Sie wird eingebunden und mit einem Titelblatte versehen, auf dem die Benennung des verwalteten Vermögens, des Zeitraums und des Rechnungsführers, ferner die Anzahl der zugehörigen Beilagenbände und der Tag der Einsendung angegeben sein muß. Auch ist es üblich, auf dem ersten Blatte verschiedene allgemeine Nachrichten, z. B. über die Bestandtheile des verrechneten Vermögens und über das angestellte Personal, dessen Dienstverhältnisse und die geleistete Dienstcaution hinzufügen zu lassen. Die Rechnung muß in einer festgesetzten Frist (einigen Monaten) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres sammt den Belegen zur Prüfung abgegeben werden. Indeß ist es zweckmäßig, schon in kürzeren Zwischenzeiten von dem Zustande einer Verwaltung Nachricht einzuziehen, weßhalb von den Rechnern monatliche oder vierteljährige Rechnungsauszüge eingeliefert werden, in denen auch der Abschluß des Tagebuches angegeben wird.

§. 553.

Die Rechnungsbelege (Beilagen, Rechnungsurkunden, pièces justificatives) dienen theils jede Position zu erläutern, theils aber die Richtigkeit derselben darzuthun. Sie müssen bei den Einnahmen den Beweis liefern, daß dieselben sich nicht höher belaufen haben, als es die Rechnung angiebt, und daß es auch nicht in der Macht des Verwalters gelegen ist, eine größere Summe beizubringen; bei den Ausgaben muß bewiesen werden, daß die Verwaltungsstelle befugt

war, sie vorzunehmen, und daß sie wirklich in der angegebenen Größe vorgenommen worden sind. Hiezu sind je nach dem Gegenstande einer Einnahme oder Ausgabe verschiedene Arten von Beweisstücken nöthig, als Verzeichnisse, Zeugnisse, Verträge, Befehle höherer Stellen, Protokolle, Bescheinigungen u. dgl. Alle diese Belege müssen in ihrer Form die Bedingungen der Glaubwürdigkeit (Urkundlichkeit) an sich tragen. Dahin gehört eigenhändige Unterschrift anderer Personen, — Beglaubigung der Unterschriften, wenn ein Zweifel zu besorgen ist, — Anführung der quittirten Summen mit Buchstaben — Bescheinigung der Leistung, für welche eine Zahlung gemacht wird, von den dazu befugten Personen, — deutliche Bezeichnung des Grundes der Zahlung, — gute Beschaffenheit der Schrift, z. B. daß nichts ausgestrichen oder ausgekratzt ist, u. dgl.

§. 554.

Es ist nicht möglich, in einer Verwaltung von Finanzgeschäften zu bewirken, daß mit dem Ablaufe des Jahres alle für dasselbe bestimmten Einnahmen und alle für die Bedürfnisse desselben vorzunehmenden Ausgaben wirklich statt gefunden haben. Schließt man die Rechnung mit dem Jahre, so ziehen sich unvermeidlich manche Zahlungen in das folgende Jahr hinüber, die in dem vorhergehenden ihren Grund haben. Würde man nun diese mit den Ereignissen des nächstfolgenden Jahres zusammenwerfen, so würde eine Undeutlichkeit entstehen, die besonders in solchen Fällen nachtheilig wäre, wo Veränderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, im Steuersysteme, in dem Personale der Beamten ꝛc. vorgegangen sind, die es nöthig machen, die wirthschaftlichen Ergebnisse eines jeden Jahres genau von einander zu sondern. Auch die Vergleichung mit dem Voranschlage würde nicht vollständig ausführbar und es ließe sich nicht entscheiden, ob in einem einzelnen Jahre die Finanzverwaltung den Anforderungen, die man an sie zu machen berechtigt ist, vollständig Genüge geleistet habe (*a*). Man kann sich nicht mit der Annahme beruhigen, daß von jedem Jahre ungefähr gleichviele noch unvollzogene Zahlungsverbindlichkeiten in das folgende übergehen, denn dieß ist nicht immer der Fall. Ein Mittel, diese Schwierigkeit zu beseitigen, liegt in der französischen

Einrichtung, nach der zwar die Rechnung nach dem Ende eines Jahres vorläufig abgeschlossen, aber doch zugleich gestattet wird alle die Verwaltung (exercice) dieses Jahres betreffenden, später vollzogenen Ausgaben noch während des folgenden Jahres in der Rechnung nachzutragen, so daß deren völliger Abschluß erst in diesem erfolgt. Dieser Zeitraum ist lang genug, so daß nur wenige Rückstände übrig bleiben (*b*).

(*a*) Dieß gilt auch von der landständischen Prüfung der Rechnungen, vorzüglich in Bezug auf das Budget.

(*b*) Alle Ausgaben eines exercice mußten sonst in den 9 Monaten nach dem Ende dessen liquidirt und angewiesen (ordonnancées), alle Zahlungen von Einkünften und Ausgaben bis zum 1. October bewirkt werden, sonst erloschen die Bewilligungen. Doch blieben den Gläubigern ihre Rechtsansprüche. V. v. 14. Sept. 1822. 11. Juli 1833. Reglem. Art. 99 ff. Nach der V. v. 11. Aug. 1850 dürfen Zahlungsanweisungen nur bis zum 31. Juli, Auszahlungen bis zum 31. Aug. geschehen. An diesem Tage wird die Rechnung endgültig geschlossen. Für diese Einrichtung v. Malchus, II, 148.

§. 555.

Es giebt noch ein anderes Mittel für den Zweck, die Deutlichkeit der Rechnungen ungeachtet der im vorigen §. erwähnten Unbequemlichkeit zu erhalten; dasselbe besteht darin, daß zwar der Abschluß der Rechnung nicht hinausgeschoben wird, in derselben aber die dem laufenden Jahre angehörenden Posten von denen, die aus den früheren Jahren herrühren, ganz getrennt werden. Zu diesem Behufe werden wenigstens 2, bei einem beträchtlicheren Umfange des Gegenstandes aber 3 Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben gemacht:

1) Vorgänge (Etatsrechnung) des laufenden Jahres;

2) Rückstands- (Arreragen-) Rechnung, deren Soll aus der vorjährigen Rechnung herübergenommen wird, und deren Reste, sammt den in dem laufenden Jahre übrigbleibenden neuen, wieder in die Rückstandsrechnung des nachfolgenden Jahres übertragen werden;

3) Etatsrechnung früherer Jahre, d. h. die Aufrechnung solcher Posten, deren Zahlungsverbindlichkeit zwar in einem Vorjahre entstand, bei denen jedoch die schuldige Summe und der Empfänger oder Zahlende erst jetzt bestimmt ausgemittelt wird, so daß sie noch nicht im Soll eines früheren Jahres angesetzt werden konnte und daher nicht unter den Rückständen

erscheint, z. B. die Kosten eines Baues, deren Betrag erst nach Vollendung desselben, nach der Eingabe und Prüfung der Forderungszettel bekannt ist, — Ersatzposten, die erst nach der Beendigung eines Rechtsstreites flüssig (liquid) werden u. dgl. — Die meisten Posten dieser Art beziehen sich auf das letzte Vorjahr. Wenn in der genannten Rechnungsabtheilung wieder die vorjährigen von den älteren Posten unterschieden werden, so läßt sich ohne bedeutende Abweichung von der Wahrheit das ganze, der Verwaltung eines Jahres angehörende, mit dem Voranschlage zu vergleichende Rechnungssoll erkennen, indem man nämlich, wenn z. B. von den Wirthschaftsergebnissen des Jahres 1860 die Rede ist, die Rechnungsabtheilung des laufenden Jahres von 1860 mit den in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1861 enthaltenen Nachträgen zu dem Jahr 1860 in Verbindung setzt (a).

(a) V. der bad. Oberrechnungskammer v. 29. Apr. 1823. Im bad. Finanzwesen wird die Rückstandsrechnung als I. Abtheilung, die Etatsrechnung früherer Jahre als II., die Rechnung des laufenden Jahres als III. Abtheilung bezeichnet. Seit 1834 werden in II. wieder unterschieden a) Posten des zunächst vorhergegangenen Jahres, b) von früheren Jahren. Das Soll in I. ist schon in den Rechnungen vorhergegangener Jahre enthalten, nur II. und III. begreifen ein neuermittelles Soll in sich. Wenn alle Jahre eben so viele neue Reste blieben, als alte abgetragen werden, so würde das Hat von Abtheilung I.—III. mit dem Soll von II. und III. ungefähr übereinstimmen.

Es war z. B. in den ordentlichen Staatseinnahmen von 1857

	Soll	Hat
Einnahme des laufenden Jahres	17·016 290 fl.	16·105 123 fl.
= aus dem Jahr 1856	74 290 =	71 107 =
= aus früheren Jahren	17 369 =	15 983 =
Summe des neuen Solls	17·107 949 fl.	16·192 213 fl.
Reste aus der vorigen Rechnung (älteres Soll)	921 989 fl.	784 196 fl.
	18·029 938 fl.	16·976 409 fl.

Das ganze Hat beträgt folglich um 131 540 fl. weniger als das neue Soll, weil nämlich in diesem Jahre aus älteren Resten um soviel weniger einging, als von dem obigen neuen Soll des Jahres in Rückstand blieb. In der Hauptstaatsrechnung (Vorlagen an die Landstände 1859, I. S. 3) sind zu obigen Zahlen noch die Geld- und Naturalvorräthe, ferner die Ausstände der uneigentlichen Einnahmen und diese selbst vom laufenden Jahre beigefügt, vgl. §. 556 (a). — Gegen die Führung einer abgesonderten Rückstandsrechnung Kieschke, S. 209 (der jedoch gerade das räth, was in Baden geschieht, nämlich das Uebertragen des Rückstandssolls in den Anfang der Rechnung des folgenden Jahres). Diese abgesonderte Restenrechnung ist in Preußen im Jahre 1821 abgeschafft worden, Graaf, S. 307. — Uebrigens sind noch besondere Restrer-

zeichnisse unentbehrlich, um die Eintreibung der Rückstände zu erleichtern. In Würtemberg ist eine besondere Verrechnung der Reste (Ausstände und Rückstände) eingeführt. — Restverwaltung. Zu den Passivresten wird die schwebende Schuld gezählt. v. Herdegen, S. 368. — Das reine Restvermögen am 30. Juni 1857 betrug 4·344 214 fl., wozu noch 3·765 054 fl. vorhandene Betriebsfonds kommen. Man nahm an, daß hiervon am 30. Juni 1858 5·527 163 fl. eingegangen sein würden, wovon 2 Mill. als Betriebsfonds der Staatscasse vorbehalten wurden und der Rest zu verschiedenen Ausgaben bestimmt wurde.

§. 556.

Die Rechnungen einer Finanzverwaltung müssen alle eingehenden und wieder abfließenden Geldsummen und Massen von Naturalien enthalten, damit der Rechnungsabschluß in jedem Augenblicke den Cassenstand und Naturalvorrath, wie er sein soll, anzeigt und mit dem wirklichen Befunde verglichen werden könne. Der Rechner darf keinen Vorgang hinweglassen, welcher Geld u. a. Vorräthe neu in seinen Besitz bringt oder aus demselben hinwegführt, weil dieß unwahr wäre und Willkühr und Unordnungen nach sich ziehen könnte. Gleichwohl giebt es Einnahmen und Ausgaben, die, obschon sie auf den Cassenstand Einfluß haben, doch mit den übrigen nicht vermengt werden dürfen, weil sie kein wahres Einkommen und keinen wahren Aufwand anzeigen und daher keine Aenderung in dem Vermögen bewirken. Man kann solche Einnahmen nicht verwendbare nennen. Hierher gehören 1) Veränderungen in den Bestandtheilen des Stammvermögens, wie eingezogene und wiederangelegte Leihsummen, ferner die Abtragung von Schulden, eingehende Verkaufsgelder von Liegenschaften und Ablösungsgelder, die wieder irgendwo werbend angewendet werden; es ist sehr verwirrend, wenn solche Umsätze des Vermögens mit den wahren Einkünften und Ausgaben (I, §. 70a) zusammengeworfen werden, denn die Geldeinnahmen stehen mit einer Verminderung anderer Vermögenstheile oder einer neu entstandenen Schuld in Zusammenhang und die Ausgabe der auf diese Weise eingegangenen Summen mit einer neuen Erwerbung oder einer Schuldentilgung. 2) Vorschüsse und deren Wiederersatz, es mögen nun beide in dem nämlichen Jahre zusammentreffen oder nicht, auch Einnahmen für andere Personen oder Cassen, worauf eine gleich große Ausgabe folgen muß. Aus

solchen Vorgängen entstehen die sogenannten durchlaufenden Posten (recettes und dépenses pour ordre).

Den Einträgen dieser Art sollte im Rubrikensysteme der Rechnung eine eigene Stelle gegeben werden (a). Dasselbe gilt von dem anfänglichen und dem am Ende des Jahres verbleibenden baaren Vorrathe. Es ist eine ziemlich übliche Form, jenen als eine Einnahme, diesen als eine Ausgabe des einzelnen Jahres aufzuzeichnen, §. 551 (a). Je mehr man übrigens bemüht ist, die wirthschaftlichen Vorgänge nach ihren verschiedenen Veranlassungen zu sondern, desto künstlicher wird das Rechnungswesen und desto schwerer ist es, die einfachen Hauptergebnisse der Wirthschaft herauszufinden, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wird, daß die letzteren besonders zusammengezogen werden.

(a) Auf diesen Sätzen beruht die Abtheilung IV. im badischen Rechnungswesen „uneigentliche Einnahmen und Ausgaben", die man z. B. bei der Vergleichung des Solls mit dem Voranschlage ganz unbeachtet läßt, weil sie keine neuen Einkünfte und keine definitive Verwendung derselben enthält. — So wird z. B. jede Vorschußzahlung erst in Abth. IV. als Ausgabe gebucht, dann, wenn die Leistung entgültig ausgemittelt (constatirt) ist, ebendaselbst als erstattet unter den Einnahmen eingetragen und sodann in einer der 3 ersten Abtheilungen in Ausgabe gesetzt. Das Soll der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben muß gleich groß sein. In den Vorlagen an die Stände ist der Bau der Staatsrechnung neuerlich folgender: Einnahme: A. Betriebsfondsrechnung. I. Reste aus voriger Rechnung. 1. Geldvorräth. 2. Naturalvorräthe. 3. Activreste, a. aus den eigentlichen, b. aus den uneigentlichen Einnahmen. II. uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre. — B. Etatsrechnung. I. E. vom laufenden Jahre, II. vom vorhergehenden, III. von früheren Jahren, IV. Abgang an Passivresten, V. Vermehrung der Naturalvorräthe. Die Abtheilungen der Ausgabe sind denen der Einnahme entsprechend. — Minder gut ist es, für solche Posten, die keine wahren Einkünfte und Verwendungen anzeigen, besondere Bücher zu führen, wie die Depositen-, Vorschuß- und Creditbücher. Ditmar, Staatscassenwesen, S. 38.

§. 557.

Die Rechnungen werden bei einer höheren Stelle der Prüfung (Revision, vérification) unterworfen. Dieß geschieht durch besondere, des Finanzwesens und vorzüglich des Rechnungswesens völlig kundige Beamte (Revisoren, Rechnungscommissare, Rechnungsräthe ꝛc.), welche theils den Mittel- und Oberbehörden in verschiedenen Verwaltungszweigen beigegeben, theils aber in einer Oberbehörde (Oberrechnungskammer, Rechnungshof, cour des comptes, §. 536) vereinigt sind.

Diese Collegialbehörde prüft unmittelbar die von den höheren Finanzstellen gefertigten Rechnungen, hat in zweiter Instanz die schon von den Mittelstellen untersuchten Rechnungen der Verwaltungsämter zu behandeln, über streitige Fälle zu erkennen und überhaupt die Oberleitung des ganzen Rechnungswesens zu führen. Sie muß in Hinsicht auf ihre Entscheidungen von dem Finanzministerium unabhängig und in derselben Stellung sein, wie ein Gerichtshof (*a*). Zu der Prüfung der Rechnungen gehört, daß man den Gegenstand der Verwaltung, die Obliegenheiten der rechnunglegenden Beamten und die gesetzlichen Vorschriften für den einzelnen Geschäftszweig genau kenne. Die Untersuchung wird vorzüglich auf nachstehende Puncte gelenkt:

1) Richtigkeit der Zahlenergebnisse, ob man z. B. richtig zusammengezählt und abgezogen, die Quantitäten mit den Preisen richtig vervielfacht, die Geldsorten und Maaße gehörig umgewandelt, die Ergebnisse der vorigen Rechnung ordnungsmäßig übertragen, die wahren Preise zu Grunde gelegt hat, ob die Zahlen mit den Belegen übereinstimmen u. dgl. (*b*).

2) Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, z. B. Numerirung und gehörige Abfassung der Belege, Unterschrift derselben, Aufführung jedes einzelnen Postens in seiner entsprechenden Rubrik, wobei es nicht erlaubt ist, daß ein Posten verschiedenartige, unter mehre Rubriken gehörige Theile umfasse u. dgl.

3) Die Rechtfertigung für alle in den Rechnungen angegebenen Maaßregeln der Verwaltung, ob z. B. die unständigen Ausgaben angewiesen (decretirt), die Ueberschreitungen des Voranschlages von der höheren Stelle genehmigt, die ständigen Ausgaben nur innerhalb der Gränze der Bewilligung vorgenommen worden sind.

4) Man pflegt bei der Prüfung der Rechnungen auch darauf zu achten ob die Grundsätze einer guten Wirthschaft von den Verwaltungsstellen sorgfältig beobachtet worden sind. Dieß ist eine in die Verwaltungsthätigkeit eingehende, nicht mehr das Rechnungswesen betreffende Untersuchung, zu welcher jedoch der Revident die beste Gelegenheit hat, da er ohnehin jeden Posten genau zu beleuchten verpflichtet ist. Es wird deshalb erforscht, ob die Ausgaben überall sparsam veranstaltet worden sind, ob man die Einnahmen nicht hätte ergiebiger machen können, ob

der Vermögensstamm streng erhalten worden ist ꝛc. Die bei diesem Theile der Prüfung gefundenen Mängel oder Zweifel fallen jedoch nicht sowohl in den Wirkungskreis der obersten Rechnungsbehörde, als derjenigen höheren Stellen, welche die Verwaltung selbst zu leiten haben (*c*).

(*a*) Bei dem französischen Rechnungshofe ist ein Staatsanwalt (procureur général) angestellt. Ueber die Verhältnisse dieser Behörde s. das a. Réglement, Art. 331—396.

(*b*) Es giebt dafür eigene Calculatoren.

(*c*) Die 1826 aufgehobene Staatscontrole in Preußen war eine selbstständige Oberbehörde, welche nicht bloß das Cassen- und Rechnungswesen, sondern auch das Materielle der Finanzverwaltung beaufsichtigte und ihre Erinnerungen gegen das letztere im Staatsministerium vorzutragen hatte. Diese Stellung mußte viele Reibungen mit dem Finanzministerium nach sich ziehen.

§. 558.

Die einzelnen bei der Prüfung einer Rechnung gemachten, einen Tadel oder Zweifel aussprechenden Bemerkungen des Revidenten heißen Rechnungsbedenken (Notaten, Revisionserinnerungen, monita, observations). Sie werden von dem Revidenten der Revisionsbehörde vorgelegt, aus deren Auftrag er handelte, und von jener dem Rechner zur Beantwortung zugestellt, wobei die Rechnungsbelege ihm auch wieder zu seiner Verantwortung zurückgegeben werden. Hat er sich über jeden beanstandeten Punct geäußert, die in der Form gemachten Fehler nachträglich verbessert und sein Verfahren vertheidigt, wobei oft eine mehrmalige Verhandlung nöthig ist, so wird hierüber in der vorgesetzten Behörde Vortrag gehalten, berathen und in Betreff jedes einzelnen Bedenkens ein Beschluß gefaßt (*a*). Wird von einer höheren Behörde eine nochmalige Untersuchung vorgenommen, so trägt diese den Namen Superrevision (*b*), und erst nach deren Beendigung und der Beantwortung der Superrevisionserinnerungen wird ein endgültiges Erkenntniß gegeben, dessen Ausdruck der Rechnungsbescheid ist (*c*). Insoferne darin die Erklärung enthalten ist, daß der Beamte in Bezug auf das Jahr, dessen Rechnungen geprüft worden sind, alle seine Obliegenheiten erfüllt habe, wird dieser Bescheid auch Absolutorium oder Decharge genannt. Indeß ist die Freisprechung häufig nur eine bedingte, indem

dem Rechner noch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. eine Summe zu ersetzen, um die er sich verrechnet oder die er unbefugter Weise ausgegeben oder zu erheben versäumt hat (*d*), oder eine nachträgliche Zahlung zu leisten, eine Summe von einer anderen Person zu erheben, einen gewissen Umstand in der nächsten Rechnung gehörig zu berücksichtigen ꝛc.

(*a*) In einigen Staaten ist ein mündliches Verfahren eingeführt, wobei der Rechner sich an dem Sitze der Revisionsbehörde einfinden muß oder ein Abgeordneter derselben sich an den Sitz der Verrechnung begiebt.

(*b*) Wo die Anzahl der Rechnungen zu groß ist, um sie alle jährlich der Superrevision zu unterwerfen, da pflegt man jährlich einige herauszunehmen.

(*c*) In Preußen unterscheidet man die Abnahme der Rechnungen, d. h. die erste Prüfung von Seite der nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde, und die darauf folgende Revision durch die Oberrechnungskammer. Graaf, S. 505.

(*d*) Hiebei steht ihm natürlich der Rückgriff (Regreß) an denjenigen frei, der hievon Vortheil gezogen hat.

§. 559.

Allgemeine Bemerkungen in Bezug auf die Revision der Rechnungen.

1) Die sorgfältige Prüfung ist nothwendig, weil sonst die größte Unordnung in dem Finanzwesen zu besorgen wäre und selbst die redlichen Beamten wenigstens zur Nachlässigkeit verleitet würden. Man muß sich deßhalb den Unbequemlichkeiten unterwerfen, die bisweilen aus unbegründeten Erinnerungen entspringen.

2) Es ist eine Härte gegen die verrechnenden Beamten, wenn die Prüfung ihrer Rechnungen lange verzögert wird, so daß sie vielleicht noch für mehrere zurückgelegte Jahre ihrer Verantwortlichkeit nicht entbunden sind. Daher soll ein hinreichendes Revisionspersonal angestellt und auf Beschleunigung des Geschäftes gesehen werden.

3) Die Revisionserinnerungen sollten nicht von Tadelsucht, Unkenntniß und Geringschätzung gegen die Verwaltungsbeamten zeugen. Indeß sind die Revidenten als Wächter des Staatsvermögens zu betrachten und zur Aufrechthaltung der schützenden Formen verpflichtet, in denen der Einzelne kein kränkendes persönliches Mißtrauen erblicken sollte. Die Revision darf daher nicht zu einem Anlasse werden, daß zum Nachtheil für den

Staatsdienst zwischen dem Revidenten und den Rechnern leidenschaftliche, der Würde des Geschäftes unangemessene Aeußerungen gewechselt werden.

§. 560.

Jede Cassenverwaltung ist nur für die bei ihr selbst eingehenden und von ihr zu bewirkenden Zahlungen verantwortlich. Sie braucht also auch nur zu rechtfertigen und in ihre Rechnung aufzunehmen 1) diejenigen Einnahmen, welche sie als Ueberschüsse von untergebenen Cassen abgeliefert empfängt, oder unmittelbar einzieht; 2) die Ausgaben, welche sie selbst bestreitet, oder durch Auftrag von anderen Cassen vornehmen läßt.

Es ist jedoch nothwendig, daß die sämmtlichen, in jedem Theile des Finanzwesens vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach der systematischen Anordnung zusammengestellt werden, um die Ergebnisse des ganzen Staatshaushaltes übersichtlich darzustellen und die Vergleichung mit dem Voranschlage möglich zu machen. Dieß ist ein von der Verwaltung getrenntes, mit keiner Verantwortlichkeit, als für getreue Uebertragung der Zahlen verknüpftes bloßes Rechnungsgeschäft, welches ausgeführt werden kann

1) von den Verrechnern der höheren Cassen, indem sie verpflichtet werden, die Ausgaben und Einnahmen der ihnen untergeordneten Cassen im Auszuge in ihre Rechnungen aufzunehmen, so daß die Rechnung der Hauptstaatscasse von selbst die Hauptstaatsrechnung bildet (*a*);

2) von einer besonderen Staatsbuchhalterei (§. 536), welche nicht bloß aus den einzelnen geprüften Rechnungen die Hauptstaatsrechnung zusammensetzt, sondern auch schon im Laufe jedes Jahres aus den eingehenden Nachrichten eine zur Controle der Rechner dienende Buchführung besorgt (*b*).

(*a*) Wie dieß z. B. in Preußen (Graaf, S. 135) und Baiern (Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, S. 42) geschieht.

(*b*) Kieschke, S. 237. — v. Malchus, Politik, II, 191. Finanz., II, 126. — Graaf, S. 35. 88. — Hüffell, S. 274. — In Frankreich besteht bei dem Finanzministerium eine besondere Oberbehörde für die comptabilité générale des finances. Réglem. §. 330. — In Preußen ist erst 1826, bei der Aufhebung der Staatscontrole, eine Staatsbuchhalterei als besondere Behörde errichtet worden.

2. Abtheilung.

Grundzüge des Etatswesens.

§. 561.

Der Voranschlag, Etat, Budget (§. 465) ist die Berechnung der in einem bevorstehenden Zeitabschnitte (Jahre) zu erwartenden Einnahmen und vorzunehmenden Ausgaben (*a*). Obgleich diese, über künftige Ereignisse angestellte Berechnung der thatsächlichen Rechnungsführung vorausgeht, so ist es doch zweckmäßig, die Betrachtung des Etatswesens von formeller Seite der Lehre von dem Rechnungswesen folgen zu lassen, denn dieses, wie es sich weit früher ausgebildet hat, dient auch in Bezug auf die äußere Einrichtung den Voranschlägen zum Vorbilde, welche sich überdieß auf die in den Rechnungen aus den früheren Jahren enthaltenen Erfahrungen stützen. Dem Inhalte nach ist der Voranschlag von der thatsächlichen Rechnung wesentlich verschieden. Er enthält nämlich 1) bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, deren Größe sich schon voraus festsetzen läßt, den durch den Beschluß der höchsten Gewalt im Staate bestimmten Betrag derselben, 2) bei anderen, welche von künftigen Ereignissen bedingt werden, die wahrscheinliche Summe derselben. Hier kann das wirkliche Ergebniß beträchtlich von dem vermutheten Umfange der Einnahmen und Ausgaben abweichen. In Staaten mit einer landständischen Verfassung wird der ganze Staatsvoranschlag mit seinen Erläuterungen und Begründung den Ständen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Diese Veröffentlichung und die vielseitige Beleuchtung des ganzen Staatshaushaltes wirkt sehr vortheilhaft zur Vervollkommnung desselben und giebt eine Aufforderung, die Anschläge mit verdoppelter Umsicht und Sorgfalt zu entwerfen.

(*a*) Kieschke, S. 3. — v. Malchus, Polit. II, 152. Finanzwiss. II, 93. — Rau in Welkers Staatsler. 3. Aufl. III, 115. — Graaf, S. 18. — Der Gründer des Etatswesens ist Sully, der zuerst 1601 Voranschläge für verschiedene Verwaltungszweige aufstellte. — Baumstark, Des Herzogs v. Sully Verdienste um das französ. Finanzwesen, Mannheim, 1828, S. 130. — v. Malchus, Fin. II, 96. — Auch Colbert ließ états de prévoyance entwerfen.

§. 562.

Ueber Weſen und Verfertigung der Voranſchläge ſind hauptſächlich folgende Regeln zu bemerken:

1) Man muß den Etatsentwurf von dem genehmigten Etat unterſcheiden. Jener iſt ein mit beigefügten Gründen und Erläuterungen verſehener Vorſchlag, dieſer iſt durch Beſchluß des Staatsoberhauptes oder einer oberen Behörde feſtgeſtellt worden und dient als Vorſchrift, um, ſo weit es thunlich iſt, von den Finanzbeamten vollzogen zu werden.

2) Die Bearbeitung der Entwürfe geſchieht in einem Theil der Geſchäfte, wo örtliche Umſtände maaßgebend ſind, von unten auf, ſo daß vor dem Anfange des neuen Zeitabſchnittes zuvörderſt die unteren Finanzämter den wahrſcheinlichen Betrag der Einkünfte und die nöthigen Ausgaben namhaft machen. Bei den Steuern, Gebühren und allgemein verbreiteten Regalgewerben, wie die Poſt und Eiſenbahn, kann der muthmaßliche Rohertrag aus den bisherigen Erfahrungen im Ganzen angenommen werden, ohne daß man ihn erſt bezirksweiſe ermittelte. Auch in den anderen Regierungszweigen (Miniſterien), wo die Ausgaben die etwa vorkommenden Einnahmen überwiegen, werden die Voranſchläge für beide, hauptſächlich für den Aufwand, von den Bezirksbeamten entworfen und dann zuſammengeſtellt.

3) Man bedient ſich hiebei des Rubrikenſyſtems der Rechnungen (*a*) und giebt dem Voranſchlage die tabellariſche Form derſelben. Eine Zahlenſpalte kann bei den unſtändigen Einnahmen und Ausgaben den Durchſchnittsbetrag aus einigen jüngſtverfloſſenen Jahren, z. B. 3 oder 6, angeben, eine zweite den letzten Voranſchlag, eine dritte Spalte die neu vorgeſchlagene Etatsſumme.

4) Zur Bildung eines ſolchen Durchſchnittes müſſen die Jahresbeträge erſt berichtiget werden, wenn nämlich Veränderungen ſtatt gefunden haben, welche die früheren Zahlen nicht mehr völlig anwendbar machen, z. B. in dem Fuße oder der Erhebungsart der Einnahmen, in der Ausdehnung einer Staatsanſtalt, dem Maaßſtabe der vom Staate zu leiſtenden Bezahlungen u. dgl. In manchen Fällen läßt ſich die Wirkung der vorangegangenen Veränderung genau beſtimmen, z. B. bei einer aufgehobenen Steuer, einer verminderten Gebühr; in anderen

Fällen, z. B. bei einer Zollermäßigung, kann man nur eine Vermuthung aufstellen.

5) Dieser Durchschnitt ist auch nach diesen Berichtigungen nicht unbedingt als Voranschlag brauchbar, es muß vielmehr nach den Umständen beurtheilt werden, ob der letztere höher oder niedriger anzunehmen sei, §. 41. Die Gründe einer solchen Abweichung werden in einem begleitenden Berichte vorgetragen.

6) Als Belege zur Begründung der Etatssätze dienen theils Auszüge aus den Rechnungen, theils ausführliche Berechnungen, theils Nachweisungen der angeordneten Veränderungen in den Einnahms- und Ausgabs-Positionen ꝛc. (*b*).

7) Man braucht nur diejenigen Etatssätze zu rechtfertigen, welche unständig oder von den früheren verschieden sind. Hiedurch wird die Verfertigung des Voranschlages für jedes Jahr oder für einen Zeitabschnitt von einigen Jahren bedeutend abgekürzt.

(*a*) Für die Ausgaben möchte die obige Anordnung, §. 42. 43., nach welcher man 1) Hofstaatsausgaben, 2) Ausgaben für die ständische Repräsentation, 3) Regierungsausgaben unterscheiden, und die letzteren nach den Ministerien abtheilen kann, den Vorzug verdienen. Für die Einnahmen ist die beste Eintheilung die, welche aus dem Wesen der Einkünfte hergenommen wird, §. 84 ff. Doch müßte man neben den selbstständigen Einnahmen in einer besonderen Abtheilung diejenigen aufführen, welche sich gelegentlich, bei einem Gegenstande des Aufwandes, ergeben, z. B. Arbeitsertrag in den Zuchthäusern, §. 69.

(*b*) Bei jeder Verwaltung werden Notabilienbücher geführt, um alle solche Veränderungen, z. B. aufhörende (sistirte) Besoldungen, aufgehobene Abgaben ꝛc. genau zu verzeichnen. Bad. V. v. 20. Jun. 1820. Reg.-Bl. Nr. 10. Formular bei v. Malchus, Pol. II, LXXXXIV.

§. 563.

8) Die Etatsentwürfe der unteren Stellen (Specialetats) werden bei den Mittelbehörden geprüft und in umfassendere Etats zusammengezogen, wobei jedoch die einzelnen ausführlichen Anschläge als Belege beigefügt werden. Bei den höchsten Stellen geschieht dasselbe (Hauptetats), bis endlich als Ergebniß der ganzen Arbeit der Haupt-Voranschlag, Hauptfinanz-Etat entworfen wird (*a*).

9) Ist dieser abgeändert oder nach seiner vorgelegten Fassung genehmigt worden, so gehen an alle höheren und niedrigeren Behörden die auf den Wirkungskreis derselben sich beziehenden, nach den gefaßten Beschlüssen eingerichteten Voranschläge zurück, um in Vollzug gesetzt zu werden.

10) Um ganz ſicher zu gehen, hält man ſich häufig in der Praxis an die Vorſichtsregel, die Einnahmen etwas unter ihrem muthmaßlichen Betrage, die Ausgaben dagegen über denſelben anzuſetzen, ſo daß alſo die wirkliche Verwaltung aus beiden Urſachen ein günſtigeres Ergebniß hoffen läßt, als es nach dem Voranſchlage zu erwarten wäre. Unter anderen Gründen mag die Furcht vor unverſchuldeten Vorwürfen und der Umſtand zur Entſchuldigung dieſes Verfahrens dienen, daß ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Erſparung an den Ausgaben erfreulich iſt, während die entgegengeſetzten Erſcheinungen unangenehme Störungen nach ſich ziehen. Gleichwohl iſt eine abſichtliche Entfernung von dem, was man für wahrſcheinlich halten muß, nicht zu billigen, ſie führt zur Willkühr und iſt auch nicht ohne Nachtheile, indem man, ſo lange nur noch im Ganzen ein Ueberſchuß gegen den Etat vorhanden iſt, eine Ueberſchreitung der Ausgabenſätze nachſichtig zu beurtheilen geneigt iſt. Doch giebt es Fälle, in denen es rathſam iſt, ſich auf mindergünſtige Umſtände gefaßt zu halten, weil ſie eben ſo leicht eintreten können als die vortheilhafteren. Wenn man aber den Voranſchlag ſtreng nach der Wahrheit einrichtet, und in ihm die Ausgaben den Einnahmen gleichſtehen, ſo darf man auf keine Ueberſchüſſe rechnen, ſondern muß ſchon im Etat eine Summe vorbehalten, welche zur Deckung von Einnahmsausfällen und Ausgabsvermehrungen dient, §. 39. 41.

(a) Formulare u. a. bei v. Malchus Politik, II, LXXVIII ff.

§. 564.

Eine zweite weſentliche Bedingung guter Voranſchläge iſt ihre Vollſtändigkeit, ſo daß ſie keine in ein gewiſſes Verwaltungsgebiet fallende Art von Einkünften und Ausgaben auslaſſen (a). Soll der Voranſchlag das ganze Bild der Finanzverwaltung darſtellen, ſo müſſen alle wahrſcheinlich eingehenden Summen von Geld und Naturalien in Einnahme geſtellt und dagegen auch alle mit den Einkünften verbundenen Betriebs-, Erhebungskoſten und Laſten aufgerechnet werden, ſo daß man deutlich ſieht, wie ſich aus dem Abzuge der letzteren von der rohen (Brutto-) die reine (Netto-) Einnahme bildet. In den Voranſchlägen mancher Staaten wird nur der Reinertrag

der Einkünfte in Anſatz gebracht, welches keine Empfehlung verdient, weil dabei die Art, wie die Einkünfte verwaltet werden, unbekannt bleibt und der Unterſuchung entzogen wird (*b*). Wollte man einen Mittelweg einſchlagen und die Einnahmen nur nach Abzug der eigentlichen Gewerbsbetriebskoſten in den Voranſchlag aufnehmen, alſo z. B. das Holzfällen, die Heizung in Salinen und Hüttenwerken, den Ankauf des Holzes für Holzhöfe (§. 151) ꝛc. ſogleich von dem Ertrage dieſer Gewerbe abziehen, ſo würde immer der Vortheil einer Kenntniß aller Finanzmaaßregeln verloren gehen und ohne Willkühr oder Inconſequenz die Gränzlinie der vorweg abzurechnenden Ausgabepoſten kaum zu ziehen ſein. Freilich hat jene Vollſtändigkeit die Folge, daß der rohe Ertrag im Verhältniß zum reinen ſehr groß erſcheint, und daß man, zum Behufe manchfaltiger Vergleichungen und Berechnungen, ſich häufig an den letzteren halten muß (*c*).

(*a*) Les budgets, qui devraient toujours présenter l'appréciation entière et fidèle des besoins et des ressources de l'état, . . . n'offraient (nämlich unter Napoleon I.), pour les revenus comme pour les charges, qu'une expression incomplète et trompeuse, qui ne révélait ni les moyens du trésor, ni les dépenses du gouvernement et qui n'opposait qu'une limite illusoire aux dispositions des ordonnateurs. D'Audiffret, Notice historique im Anfang des Réglem. S. 267.

(*b*) Graaf (S. 87.) nimmt dieſe Einrichtung in Schutz, ohne die von ihm ſelbſt angeführten Gegengründe zu widerlegen. — Dagegen von Malchus, Fin. II, 104. Die Aufführung der Roheinnahme und der Koſten wird immer allgemeiner üblich und hat neuerlich auch in Preußen ſowie von 1858 an in Hannover Eingang gewonnen. In Sachſen und Würtemberg iſt zwar in der Hauptſumme des Staatsvoranſchlages nur der Reinertrag der Einkünfte angegeben, allein bei jedem Zweige auch der rohe Ertrag genannt, ſo daß alle weſentlichen Thatſachen aufgenommen ſind. Im preußiſchen, britiſchen und badiſchen Voranſchlage nehmen die Koſten der Einkünfte eine beſondere Stelle ein, in anderen müſſen dieſe erſt zuſammengeſucht werden.

(*c*) Finden Veränderungen in dieſer Art und Weiſe, den Vorſchlag zu bilden, ſtatt, ſo können die Zahlen aus verſchiedenen Jahren ohne ſorgfältige Berichtigung nicht mit einander verglichen werden. Als Beiſpiel dient die Behandlung des Münzweſens. Man kann, wie es in Baden ſeit 1833 und im päpſtlichen Staate geſchieht, die ganze zu prägende Summe in Einnahme, den Ankauf der rohen Metalle aber wie die übrigen Koſten in Ausgabe anſetzen, oder die beiden erſtgenannten Zahlen hinweglaſſen und neben den Betriebskoſten nur den Schlagſchatz oder den Verluſt beim Metallankaufe aufrechnen, weßhalb z. B. in Würtemberg gar keine Einnahme aus dem Münzweſen im Voranſchlage erſcheint. Der badiſche A. 1860 und 61 enthält 615304 fl. Münzeinnahme und 630909 fl. Ausgabe, nach dem anderen Verfahren würden nur 1004 fl. Einnahme und 15485 fl. Ausgabe vorkommen. Im badiſchen Hauptvoranſchlage ſind die Einnahmen und Ausgaben der Poſt-

und Eisenbahnverwaltung ausgeschieden, weil ihr Reinertrag zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld bestimmt wird, zum Ueberblick des Ganzen sind daher beide Gegenstände noch beizufügen. Aus den der Ständeversammlung vorgelegten Entwürfen für 1860 ist daher folgende Zusammenstellung zu machen:

I.	Hauptfinanzetat der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.	
	1. Einnahmen	16·907 341 fl.
	2. Lasten und Verwaltungskosten	5·703 544 "
	3. Reine Einnahme	11·203 797 "
	4. Eigentlicher Staatsaufwand	10·799 705 "
	Ueberschuß	404 092 "
II.	Abgesonderter Theil.	
	5. Ertrag der Post und Eisenbahn	6·724 797 "
	6. Kosten beider	4·021 987 "
	7. Reinertrag	2·702 810 "
III.	Summe von I. und II.	
	Gesammteinnahme	23·632 128 "
	Lasten und Kosten	7·725 531 "
	Reineinnahme	13·906 597 "

Hievon sind zu bestreiten 1) der obige eigentliche Staatsaufwand, 2) die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld, 3) die außerordentlichen Ausgaben.

§. 565.

Der Hauptfinanzetat (Staats-Budget) ist kein Gesetz, wenn er gleich, namentlich in Staaten mit einer Repräsentativ-Verfassung, in den für die Gesetzgebung bestehenden Formen festgestellt wird. Diejenigen ihn betreffenden Bestimmungen, welche wirklich gesetzlicher Art sind, werden gewöhnlich in einem mit ihm in Verbindung stehenden Finanzgesetze (*a*) zusammengefaßt, welches das Eigenthümliche hat, daß es nur für den nächsten Zeitraum (die Etatsperiode) gilt. Dasselbe muß enthalten (*b*) 1) die Benennung der zu erhebenden Auflagen mit Angabe des Fußes derselben (*c*), 2) die für jeden Theil der Ausgabe bewilligten, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Summen oder Credite. Keine Steuer oder Gebühr darf gefordert werden, die nicht im Finanzgesetz oder einem andern Gesetze von unbestimmter Gültigkeitsdauer begründet ist. Besondere Bestimmungen sind über folgende, die Ausführung des Finanzgesetzes betreffende Puncte nothwendig:

a) über die Bedingungen einer Ueberschreitung der Ausgabenbewilligungen. In manchen dringenden Fällen muß den unteren Verwaltungsstellen die Anordnung größerer oder neuer, nicht vorgesehener Ausgaben erlaubt werden, doch mit der Verpflichtung, sogleich Anzeige und rechtfertigenden Bericht zu erstatten

und nur innerhalb einer gewissen, in Zahlen bestimmten Gränze. Außerdem erfordert die Ueberschreitung einer bewilligten Ausgabe die Genehmigung des Staatsoberhauptes (*d*);

b) über die Befugniß der Minister, innerhalb ihres Geschäftsgebietes Ersparungen an einem Theile der Ausgaben zur Vergrößerung anderer zu verwenden, woferne nur die ganze ihnen zugewiesene Summe nicht überschritten wird. Es wäre nicht rathsam, dieß unbedingt zu untersagen (volle Specialität des Budgets), weil sich im Laufe der Geschäfte das Bedürfniß eines gewissen freien Spielraumes häufig fühlbar macht, doch sollten wenigstens die Hauptabschnitte der Ministerialetats pünctlich eingehalten oder Ueberschreitungen besonders gerechtfertigt werden (*e*).

(*a*) v. Malchus, Fin. II, 94.

(*b*) Hiezu kommen manche andere Puncte, z. B. über das Maaß der Provincialausgaben, über die erlaubte Summe der Schatzkammerscheine u. dgl. Außer diesem wesentlichen Inhalte hat man öfters gelegentlich auch solche Verfügungen diesem Gesetze einverleibt, die eigentlich den Gegenstand eigener Gesetze hätten bilden sollen. Der Beweggrund zu dieser Verbindung ist, daß man solche andere Bestimmungen ebenfalls, wie das Finanzgesetz, nur für eine gewisse Etatsperiode (1, 2, 3, 6 Jahre) verabredete.

(*c*) Bei denjenigen Entrichtungen, in denen sich hierin von einer Periode zur anderen nichts verändert, genügt eine allgemeine Bestimmung hierüber. Die Einkünfte aus dem eigenen Erwerbe der Regierung bedürfen, als ein für allemal festgestellt, keiner Anführung im Finanzgesetze. Das jährliche französische Finanzgesetz zeichnet sich durch die vollständige Aufzählung aller Gebühren aus, die bei irgend einer Veranlassung erhoben werden dürfen.

(*d*) Angef. französ. V. v. 1838 §. 20 ff. Im Falle der Unzulänglichkeit einer Ausgabenbewilligung dürfen für gewisse benannte Zweige des Aufwandes Ergänzungsbewilligungen (crédits supplémentaires) nach dem Gutachten des Ministerrathes vom König gegeben werden, welche sodann der nächsten Ständeversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Dringende Ueberschreitungen anderer Ausgaben werden erst von den Kammern in der nächsten Sitzung genehmigt. Außerordentliche, im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgaben erhalten in ähnlicher Form einen crédit extraordinaire vom König. Die bei Richtigstellung der Jahresausgaben nöthig werdenden Nachbewilligungen (crédits complémentaires) werden wie die crédits supplémentaires behandelt.

(*e*) v. Malchus, Pol. II, 186. Fin. II, 122. — In Frankreich ist in dem Ges. v. 29. Jan. 1831 und dem hierauf gegründeten §. 31 der V. v. 1838 festgesetzt, daß jene Specialität für jedes Capitel des Voranschlages eines Ministeriums gelte. Die Zahl der Capitel ist z. B. 12 im Finanz-, 29 im Ministerium des Innern, 24 im Kriegs-, 13 im Justizministerium. Das Senatusconsultum v. 25. Dec. 1852 behält dieß insofern bei, als nur mit Bewilligung des Kaisers eine Uebertragung aus einem Capitel in das andere zulässig ist, entzieht aber diese Vertheilung der Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers und bestimmt, daß derselbe die Summe für jedes Ministerium im Ganzen zu genehmigen habe.

3. Abtheilung.

Grundzüge des Cassenwesens.

§. 566.

Die für die Staatsgelder bestimmten Cassen müssen so angeordnet und mit einander in Verbindung gesetzt werden, daß sie leicht jede Einnahme auffassen und jede Ausgabe bestreiten können, daß aber auch jede unnöthige Anhäufung von Geldern verhütet wird. Man kann daher unterscheiden:

1) die Hauptstaatscasse des Landes (*a*), bei welcher alle Ueberschüsse zusammenfließen und von welcher die am Sitze der obersten Staatsbehörden vorkommenden Ausgaben bestritten werden;

2) Haupt-Cassen für einzelne Zweige der Finanzverwaltung, deren jedoch nur einige für Bedürfniß zu erachten sind, z. B. Schuldentilgungs-, Kriegs- und Post-Cassen, indem die Geschäfte der übrigen füglich von der Hauptstaatscasse besorgt werden können;

3) Provincialcassen, in denen die innerhalb eines Landestheiles eingehenden Summen gesammelt und zu den daselbst vorkommenden Regierungsausgaben verwendet werden;

4) untere Cassen, deren Zahl und Geschäftskreis sich nach den in jedem Staate angeordneten Zweigen der Einnahmsgeschäfte richtet. Jedes Domainen-, Post-, Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-, Steuer-, Zollamt ꝛc. hat seine Casse. Außer den mit der Verwaltung der Einkünfte zusammenhängenden Aufwand werden den unteren Cassen auch andere an Ort und Stelle vorkommende Ausgaben zugewiesen, die sie aus Auftrag und in Abrechnung mit der höheren Casse zu besorgen haben. Es ist schon der Kosten wegen rathsam, nicht mehr Cassen anzuordnen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert, sowie auch mit der Vermehrung der unteren Cassen die Gefahr von Veruntreuungen anwächst. Solche untere Erheber von Einkünften, denen die Bedingungen zu einer guten Cassenführung abgehen, werden verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Summen nach kurzen

Zwischenzeiten an die nächstvorgesetzten Cassen abzuliefern, z. B. die Steuererheber, Weggeldeinnehmer ꝛc.

(a) Sie trägt meistens noch aus älterer Zeit der Sprachverderbung den Namen Generalstaatscasse.

§. 567.

Bei der Anstellung des Cassenpersonals muß vorzüglich auf erprobte redliche Gesinnung, festen Charakter, Ordnung und Geschicklichkeit gesehen werden, auch ist eine Amtsbürgschaft (Caution) unerlaßlich, die jedoch für sich allein keine vollständige Sicherheit geben kann, weil ihr Betrag die dem Beamten anvertrauten Summen in der Regel nicht erreicht, §. 486. IV. Bei den unteren Cassen ist gewöhnlich nur ein einziger Staatsbeamter angestellt, der zugleich die anderen Verwaltungsgeschäfte besorgt und für seine Gehülfen verantwortlich ist. Höhere und größere Cassen haben ausschließlich hiezu bestimmte Beamte, bei welchen neben einer angemessenen Vertheilung der Geschäfte zugleich darauf Rücksicht genommen wird, daß es wegen der großen Versuchung zur Untreue an einer gegenseitigen Ueberwachung (Controle) nicht fehle. Zu einer vollständigen Besetzung wird erfordert:

1) ein Vorsteher (Hauptcassier, Rendant ꝛc.), der die sämmtlichen Cassengeschäfte leitet und beaufsichtiget, das Tagebuch führt, jedoch nichts selbst einzunehmen oder auszugeben hat;

2) ein Zahlmeister (Cassier), dem das Zählen, Packen ꝛc. obliegt und der ein nach den vorkommenden Münzsorten in Spalten abgetheiltes Cassenbuch (Journal) für Einnahme und Ausgabe führt. Die Casse steht unter dem Mitverschlusse der beiden anderen Beamten. Große Cassen haben mehrere solche Zahlmeister nöthig, z. B. einen für die Einnahmen, einen für die Ausgaben (a);

3) ein Gegenschreiber (Controleur), der ein Gegenbuch, öfters auch das Hauptbuch führt, alle Quittungen mit unterzeichnet und überhaupt von allen Vorgängen Kenntniß nimmt;

4) ein Unterpersonal von Rechnungsgehülfen, Canzlisten und Dienern.

(*a*) In Frankreich sind für die Ausgaben besondere Zahlmeister (payeurs) angestellt, welche von den Departementseinnehmern (receveurs généraux) und der Hauptstaatscasse die nöthigen Summen empfangen. In jedem Dep. ist ein solcher payeur und ein payeur central du trésor in Paris. Ord. v. 1838 §. 306 ff.

§. 568.

Hauptregeln für die Cassengeschäfte:

1) Die einer jeden Casse zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben müssen mit Rücksicht auf die Zeit ihres Eintreffens so berechnet sein, daß in der Regel die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht fehlen. Diese Vertheilung der Summen ist das Geschäft der dem ganzen Cassenwesen im Staate vorgesetzten Behörde, welche von allen Cassen die nöthigen periodischen Nachrichten über die Abschlüsse und Cassenvorräthe (états de situation) empfängt (*a*). Tritt in einzelnen Zeitpuncten ausnahmsweise dennoch ein Mißverhältniß ein, so läßt sich leicht helfen, indem mit höherer Genehmigung die eine Casse die benöthigte Summe von der anderen erhebt und dieser der geleistete Zuschuß wie eine Ablieferung zu Gute gerechnet wird.

2) Die ein für allemal angeordneten, so wie alle im Voranschlage für eine gewisse Casse nach ihrem bestimmten Betrage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, aber diejenigen, welche entweder außerordentlicher Weise erfolgen, oder deren Größe noch nicht voraus bestimmt werden konnte (§. 553), erfordern einen Auftrag zum Empfang oder zur Ausbezahlung (Einnahms- und Auszahlungsanweisung, Decretur, ordonnancement) von einer vorgesetzten Behörde. Die Anweisungen müssen mit den zugehörigen Belegstücken begleitet sein. Ueber die Befugniß, solche Anweisungen zu ertheilen, sind genaue Vorschriften nöthig (*b*). Um Ueberschreitungen der Voranschläge leichter zu verhindern und eine Prüfung der Ansätze zu bewirken, ist es zweckmäßig, wenn die Anweisungen vor der Ausfertigung durch den Vorstand einem hiezu bestellten (controlirenden) Beamten zur Prüfung und Mitunterschrift vorgelegt werden. Die Zahlungsanweisungen der anderen Minister, die über ihre etatsmäßigen Credite (§. 565) verfügen können, sollten wenigstens von dem Vorstande des Finanzministeriums ebenfalls eingesehen und unterzeichnet werden.

3) Der Cassenführer hat bei jeder ihm vorgelegten Zahlungsanweisung die Befugniß des Anweisenden, die Richtigkeit der Belegstücke und überhaupt die Zulässigkeit der Zahlung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und ist für die Verabsäumung dieser Regel verantwortlich.

4) Für keine Einnahme darf vor dem wirklichen Einzug des Geldes eine Bescheinigung ausgestellt werden (den Fall einer Abrechnung ausgenommen), auch ist keine Ausgabe ohne gleichzeitigen Empfang der Bescheinigung (Quittung) zulässig (*c*).

5) Die Bescheinigungen müssen genau nach der Vorschrift abgefaßt (§. 553) und von demjenigen ausgestellt sein, welcher zunächst zum Empfange berechtigt ist, wenn dieser nicht einen Anderen hiezu bevollmächtiget hat. Sogenannte Interimsquittungen eines Dritten können nicht als Belege dienen und laufen bis zum Eintreffen der wahren Bescheinigung auf die Gefahr des Cassenführers. Vorausbezahlungen vor dem Termin der Schuldigkeit sind unerlaubt (*d*).

(*a*) In Frankreich des unter dem Finanzminister stehenden directeur général du mouvement des fonds du trésor public. Alle Zahlungsanweisungen der Minister werden ihm vorgelegt, was er durch Unterschrift (visa) bezeugt.

(*b*) Frankreich: Ausgaben dürfen nur von den Ministern oder höheren durch dieselben bestellten Beamten (ordonnateurs secondaires) angeordnet werden. Fehlerhaft war die V. v. 13. Jul. 1801, welche es den ordonnateurs freistellte, welche Belegstücke sie ihren Anweisungen beifügen wollten, weßhalb sie oft alle Mittheilungen dieser Art verweigerten und dem Rechnungshofe die Stützpuncte zur Prüfung entzogen. Erst 1822 wurde dieß abgeändert. D'Audiffret, Notice hist. S. 273.

(*c*) Bei Versendungen dient einstweilen der Postschein als vorläufige Quittung.

(*d*) Bei Besoldungen kann für den schon verflossenen Theil der Zeit eine Abschlagszahlung gestattet werden.

§. 569.

6) Eigene Gelder dürfen mit denen, die dem Staate gehören, in einer öffentlichen Casse nicht vermengt werden; eine, wenn gleich nur augenblickliche Benutzung der Staatsgelder für Privatzwecke ist unerlaubt, und es darf den Cassenbeamten auch nicht gestattet werden, aus eigenen Mitteln Zahlungen vorschußweise zu bestreiten.

7) Jede Einnahme und Auszahlung darf nur in den vorschriftsmäßigen guten Geldsorten erfolgen. Die Sorten werden bei den Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, letztere auch bei ansehnlichen Summen mit einem Sortenzettel begleitet.

Rollen und Beutel brauchen nur gewogen zu werden, wenn sie wohl verschlossen geblieben sind und eine andere Casse auf der Aufschrift die Richtigkeit der Abzählung bezeugt hat.

8) Bei Versendungen ist für gute Verpackung zu sorgen.

9) Die Casse muß gegen Diebstahl geschützt werden, wozu die Anwendung fester eiserner Kisten, eines wohl verwahrten Gemaches mit einem einzigen Zugange und fest verschließbaren Oeffnungen, die Nähe des Beamten bei kleineren Cassen (*a*) und die Aufstellung einer bewaffneten Wache bei größeren ꝛc. (*b*) dient.

10) Die Casse muß von Zeit zu Zeit nachgezählt (gestürzt) und der Erfund mit dem Abschlusse der Bücher verglichen werden. Dieß geschieht

a) von den Cassen-Beamten selbst in regelmäßigen Perioden, z. B. alle Monate (§. 548. Nr. 11), so wie auch öfters an die vorgesetzte Behörde ein Cassenbericht (Situationsetat, Cassenstatus, §. 568. Nr. 1) erstattet werden muß;

b) von einer anderen zur Aufsicht über eine Casse (Cassencuratel) bestellten Behörde. Man unterscheidet hiebei die regelmäßige, zu bestimmten Zeiten eintretende Nachschau (Revision) von derjenigen, die ganz unerwartet geschieht, und die, ohne als Zeichen eines Verdachtes gelten zu können, bei jeder Casse wenigstens einmal jährlich erfolgen sollte. Mehrere an einem Orte sich befindende Cassen werden gleichzeitig gestürzt (*c*), auch wird eine Untersuchung der Rechnungsbücher, eine Vergleichung derselben mit den Belegen ꝛc. vorgenommen und über das ganze Geschäft ein Protokoll geführt, welches man der höheren Behörde zustellt.

(*a*) Er muß wo möglich die Casse in seinem Schlafzimmer haben und mit Waffen versehen sein.

(*b*) Graaf, S. 283.

(*c*) In Preußen geschieht die gewöhnliche Revision monatlich an einem unveränderlichen Monatstage, z. B. in Berlin am letzten oder (wenn er ein Feiertag ist) am vorletzten, bei den Provincialhauptcassen am 1sten. Diese werden in der Regel von dem Präsidenten mit Zuziehung von Räthen gestürzt. Sind für mehrere Cassen eines Ortes mehrere Revisoren vorhanden, so müssen sie sich über die gleiche Stunde verabreden, sonst wird die eine Casse unter Verschluß genommen, während man mit der anderen den Anfang macht. Graaf, S. 287. ff. Ditmar, S. 99. ff. — Ueber reisende Cassenrevisoren (Finanzinspectoren), welche zugleich die ganze Verwaltung des Beamten untersuchen können, s. v. Malchus, II, 145.

Anhang.

I. Formular eines Tagebuchs,

zu §. 547 und 548.

Einnahme.		Hauptbuch		Tag	Februar 1851. Betreff.	Ausgabe.	
		Rubrik.	S.				
fl.	kr.					fl.	kr.
		III, 7. Mat.	49	21	Joh. Bühler in Rodach, für 10 Klafter Brennholz . . .	324	—
23	40	III, 6. Inv.	8	—	Chr. Meusel, für altes Eisengeräthe		

II. Formular des Hauptbuchs für eine Domänenverwaltung,

zu §. 151.

Seite 57.

Soll.		Belege.	Einnahme. IV. Aus verpachteten Grundstücken.	Journ.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	Nr.		S.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Tanneweiher.					
			Hier bezieht das Aerar den Pachtzins des in der Gemarkung gelegenen Gutes Seehof in Gemäßheit des unter d. 17. Nov. 1853 Nr. 7892 von der Domänenkammer genehmigten, auf 9 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages und es ist von Pachter J. A. Merz fällig					
			1) ein baarer Betrag von 800 fl.					
			2) in Früchten nach den Martinipreisen in Gemäßheit des Marktregisters					
			50 Malter Spelz zu 4 fl 52 kr. . . . . 243 fl. 20 kr.					
			50 Malter Gerste zu 7 fl. 30 kr. . . . . 375 fl. — kr.					
1418	20	150 265		125	1418	20	—	—

III. Hauptbuch für eine Ober-Steuereinnehmerei,

zu §. 551.

Rechnungsabtheilung I. Titel I. Directe Steuern.

Rubrik I. Grunds, Häuser- und Gewerbesteuer.	Journal.		Soll		Haben								Rest.			
					December 1855.		Januar 1856.		Februar 1856.			Summe				
	Monat	Beilage No.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach General-Decretur vom 10. Nov. 1855, Nr. 14,797 sind für 1856 einzubringen 31,339 fl. 48 kr. und zwar von den Einnehmereien																
Aschenbach			398	—	33	20	33	20	33	20		398	—	—	—
Brandenstein			609	—	50	—	50	—	50	—		583	17	25	43

Das Formular muß für jeden Monat, in welchen ein Steuertermin fällt, eine eigene Spalte erhalten.

Register.

Die römische Zahl zeigt den Band, die deutsche den §. an. I. bedeutet die 6. Ausgabe des ersten Bandes (1855), II. die 4. Ausgabe des zweiten Bandes (1. Abth. 1854, 2. Abth. 1858), III. die 4. Ausgabe des dritten Bandes (1. Abth. 1859, 2. Abth. 1860). Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen.

A.

Ablösung der bäuerl. Lasten II, 53.
Abnützung I, 68.
Abrechnen I, 292.
Absatz I, 122 — Gränzen I, 240a. — des ganzen Gütererzeugnisses I, 328 ff. 337 — der landwirthschaftlichen Erzeugnisse I, 364. II, 121 — der Gewerkswaaren I, 393 — als Kennzeichen für die Gewerbsteuer III, 369.
Absatzgebiet I, 165.
Abschätzung der Grundstücke III, 332 ff.
Abschluß des Tagebuchs III, 548.
Absentees I, 340 (*a*). 449 (*a*).
Absolutorium III, 558.
Abstracter Werth I, 61.
Accise III, 428 (*a*), vgl. Aufschlag.
Ackerbau I, 382 — dessen Beförderung II, 149.
Ackerland, dessen Rente I, 218. 220 — Veranschlagung III, 127. 128. 332.
Actien der Zettelbanken I, 304. 305. — Handel mit denf. I, 438.
Actiengesellschaften II, 312a. (*d*) — für Eisenbahnen II, 260—263. — für Fabriken II, 226.
Activhandel I, 415. 416.
Administration der Domänen III, 104.
Admodiation III, 35.
Aegypten, Grundsteuer III, 316 (*a*).
Alkavala III, 428 (*a*).
Allodificirung der Bauerngüter II, 47a.
Almendegüter II, 85 (*a*).
Almosen II, 356a.
Alpenwirthschaft I, 382a.
Altenburg, Größe der Landgüter, I, 368 (*c*).
Altersrenten II, 368a.
Amortisationscasse III, 508.
Amsterdam, Umschreibebank I, 285 — Zettelbank I, 317.
Amtsbedürfnisse III, 66.
Angebot I, 152.
Angelegenheiten, auswärtige III, 78.
Anhalt-Köthen, Schuld III, 523 (*c*).
Ankergelder III, 244.
Anleihen, freiwillige III, 490.
Annuitäten III, 500.
Annulliren der Staatsobligationen III, 520.
Anonyme Gesellschaften II, 312a (*d*).
Ansässigmachung II, 15a
Anschläge der Landgüter III, 121.
Ansiedlungen II, 16.
Anstellungstaxen III, 233
Anticipationen III, 486. 489. 491.
Anweisungen I, 286.
Apanagien III, 49.
Appenzell I, 395 (*c*).
Araber I, 359.
Arbeit, als Güterquelle I, 85. 92 — deren verschiedene Wirksamkeit I, 110 — als Preismaaß I, 179 — deren Lohn I, 187 — für die Armen II, 345 ff.
Arbeiten, wirthschaftliche I, 95.
Arbeiter, productive I, 111 — deren Lebensweise I, 191 — Wanderungen I, 199 (*d*) — Gesellschaf

ten derſ. I, 200 — im Bergbau I, 354 — Sorge für dieſ. II, 11 Achtung derſ. II, 20 — landwirthſchaftliche II, 120 (c) — Verbindungen derſ. II, 316 — Wohnungen derſ. II, 203 — Behandlung bei der Beſteuerung in Vergleich mit den Rentnern III, 258 — leiden bei Steuern auf die Lebensmittel III, 421.
Arbeitsbücher II, 203.
" commiſſion II, 344.
" fläche I, 372.
" häuſer II, 348. 348a. — Zwangs- II, 351.
" lohn I, 126. 139 — deſſen Beſtimmgründe I, 187 ff. — Thünens Regel I, 200 (b) — obrigkeitl. Beſtimmung deſſ. II, 317 — des Unternehmers III, 359 — Beſteuerung deſſ. III, 391, vgl. Lohnſteuer — deſſ. Erhöhung durch Beſteuerung der Lebensmittel III, 422.
" theilung I, 114.
Arbitragen I, 291 (a). 437.
Ariſtoteles I, 29.
Arithmetik, politiſche III, 14.
Armenanſtalten II, 356.
" beſchreibung II, 339a.
" colonieen II, 349.
" commiſſion II, 338b.
" häuſer II, 356b.
" pflege II, 335 — der Privatvereine 337 — der Kirche 337a — der Gemeinde 338 — der Staatsgewalt 338b. — geſetzliche 339 — Statiſtik derſ. 356 (c).
" ſchulen II, 353—355.
" ſteuer II, 341.
" ſtiftungen II, 340.
" taxe II, 341.
Armuth I, 77. II, 324 — Urſachen derſ. II, 325.
Arrondirung II, 98.
Aerzte, Zahl derſ. I, 111 (c).
Aſſecuranzen, ſ. Brandverſicherung, Verſicherung.
Assessed taxes III, 425 (a).
Aſſignaten in Frankreich III, 487.
Aſſignationen I, 286.
Aſſociationen I, 202 (e).
Athen, Bank I, 317 — Zölle III, 443.
Auflagen III, 84. 86. vgl. Steuern — Grundſätze für die Aufl., III, 250 — auf welche Höhe dieſ. gebracht werden können 467.
Aufſchlag III, 424. 428.
Aufwandsſteuern II, 361. III, 292. 406 — unmittelbar erhobene III, 425.
Ausfall III, 465.
Ausfuhr, als Deckungsmittel der Einfuhr I, 424 — von verſchied. Ländern I, 430 — des Getreides II, 123 — anderer Rohſtoffe II, 128 — von Kunſtwaaren I, 394 (a) — amtlicher und wirklicher Preis I, 429 — geſammte und eigne des Landes I, 430 — Prämien für dieſ. II, 299.
Aus- und Einfuhrhandel I, 408.
Ausfuhrzölle II, 302 — deren Wirkungen III, 454.
Ausgaben in der Privat- und Regierungswirthſchaft III, 10 — ſ. Staatsausgaben.
Auskommen I, 76.
Ausrodung ſ. Rodung.
Ausſtellungen von Gewerkswaaren II, 225.
Ausſteuercaſſen II, 15.
Auswanderungen II, 17. 350 — der Arbeiter I, 199 (d) — der Armen II, 350a.
Auszug II, 76 (c).
Averſum III, 35.

B.

Baden, Einführung der Phyſiokratie I, 41 (a) — Claſſen der Einwohner I, 365 (b) — Vertheilung des Grundeigenthums I, 386 (c) — Holzpreis I, 386 — Anſäſſigmachung II, 15 (g. h) — Brandverſicherung II, 21 (c). 25 (a) — Frohnablöſung II, 64 (e. f) — Verſorgungsanſtalt II, 368a (g) — Zehntablöſung II, 69 ff. III, 163 — umlauf. Betriebsfonds III, 89 — Staatsforſten III, 142 — Hüttenwerke 154 — Salzregal 186 (b) — Poſten 205. 208. 216 — Sporteln 234 (a) — Grundſteuer 324 — Waldſteuer 332 (a. c) — Hausſteuer 352 (a. c) — Gewerbſteuer 373 — Capitalſteuer 377 (a). 390 (b) — Claſſenſteuer 395 (a) — Steuererhebungskoſten 414 (b) — Hundeſteuer 427 — Fleiſchacciſe 430 (a). 432 (d) — Weinacciſe 434 (d) — Ohm-

geld 435 (*a*) — Bieraccise 437 (*a*) — Kesselgeld 439 (*d*) — Betrag der Cautionen 486 (*b*) — Tilgungsart 522 (*a*) — Schuld 529.
Baiern, Bank I, 317 (*f*) — Ansässigmachung II, 15a. — Canal II, 277 (*d*) — Bezirksausgaben III, 55 (*b*) — Staatsforsten III, 112 — Hüttenwerke III, 154 — Grundgefälle III, 155 — Salzregal 186 (*b*) — Postwesen 205. 208 — Lotterie 222 — Besteuerung der verschiedenen Kreise 280 (*b*) — Grundsteuer 323. 326. 329 — Gewerbsteuer 368 (*d*). 369 (*b. c*). 372 (*a*) — Capitalsteuer 377 (*b*) — Steuer vom Arbeitsverdienst 395 (*a*) — Einkommensteuer 400 — Malzaufschlag 436 — Amortisationscasse 508 — Pensions-Amortisationscasse 518 (*d*) — Tilgung der Staaatsschuld 522 (*a*) — Größe der Schuld 529.
Bank I, 304 s. Umschreibe- u. Zettelbank — von England I, 311 II, 252 (*a*).
= häuser I, 292a.
= noten I, 304. II, 247.
Bankerott II, 24, vgl. Staatsbankerott.
Banking principle I, 307 (*b*). II, 249 (*b*).
Bannmeile II, 200.
Bannrechte II, 204a.
Banquiers I, 292a.
Barmen I, 395 (*d*). 398b.
Bauausgaben III, 67 — bei Domänen III, 119.
Bäuerliche Lasten s. Lasten.
Bauerngüter, deren Erblichkeit II, 47 — deren Gebundenheit II, 76.
Baukosten der Häuser II, 353.
Baumwolle, deren Preis I, 185 (*c*).
Baumwollengarn, Einfuhrzoll II, 213a. (*e*).
= verarbeitung in Großbritannien I, 126 (*b*).
Baurente III, 345.
Bedientensteuer III, 427.
Bedürfnisse I, 75.
Beede III, 316 (*c*).
Beförsterungskosten III, 245.
Begehr I, 152.
Begleitschein III, 460.
Beholzungsrecht II, 161a.
Belege der Rechnungen III, 553.
Belgien, Arbeitslohn I, 197 (*c*) — Geldmenge I, 266 (*a*) — Bankwesen I, 317 (*k*) — Pachtungen I, 377 (*a*). II, 79 (*l*) — Größe der Landgüter 1, 368 (*c*) — Zahl derf. II, 77 (*g*) — landw. Leihanstalten II, 120 (*b*) — Lehrwerkstätten II, 222a. — Straßenlänge II, 255 (*b*) — Schutzzölle II, 215 (*a*) — Eisenbahnen II, 272. 273 — Arme II, 328 (*c*) — Statistik der Armenpflege II, 346 (*c*) — Armencolon. II, 349 — Bezirksausgaben III, 55 (*c*) — Salzsteuer III, 186 (*b*) — Personalsteuer III, 426 — Mobiliarst. 427 (*c*) — Bieraccise 436 — Branntwein-A. 438 — Staatsschuld 529.
Bergbau I, 97. 350 — Pflege deff. II, 33 — Regal III, 172—183 — dessen Besteuerung III, 362.
= beamte II, 40. III, 179.
Bergeanstalten II, 284.
Bergwerke der Privaten, Beaufsichtigung II, 38 — Abgaben an den Staat II, 41. III, 181. 182.
Bergwerksarbeiter II, 43.
Bergzehnte II, 41. III, 181.
Berlin, Cassenverein I, 317 (*f*).
Bern, Vertheilung des Grundeigenthums I, 368.
Beschickung II, 252.
Beschreibung der Armen II, 338.
Besoldungen III, 57—61.
Besoldungssteuer III, 393.
Besteuerung, deren Maaßstab III, 252.
Besthaupt II, 48 (*a*).
Betriebsamkeit I, 113.
Betriebscapitale III, 88.
= plane für die Staatsforsten III, 146 — für die Branntweinbrenner III, 439.
Bettler II, 327.
Beurlaubung III, 75.
Bevölkerung II, 11.
Bewegende Kräfte I, 90 (*s*).
Bezirksausgaben III, 53—55.
= straßen II, 257.
Bieraufschlag III, 436. 437.
= taxe II, 314.
Billon II, 243.
Binnencontrole III, 462.
= handel I, 408 — Beförderung deff. II, 285.
= land, Binnenlinie III, 460.
Blasenzins III, 439.
Blutzehnte II, 67.
Bobinnet I, 401 (*a*).

Bodenertrag in kalten und warmen Ländern I, 87 (*d*).
= erzeugnisse, deren Ausfuhr II, 128 — deren Einfuhr II, 132.
Bonitirung III, 124. 127.
Borgen III, 472.
Börsen II, 283.
Van den Bosch II, 349.
Bracke I, 382 (*c*).
Brachweide II, 72.
Brandschäden II, 28 (*b*). 29 (*b*).
= versicherungen II, 24—29.
Branntweinaufschlag III, 438.
= regal III, 303 (*a*)
Brasilien, Bank I, 317 (*g*).
Brennen des Bodens I, 362 (*a*).
Breslau, Bank I, 317 (*f*).
Brief, einfacher III, 216 — recommandirter III, 218 — Zahl 208(*c*).
= post in Bezug auf den Handel II, 268 — Regal III, 208 ff.
Britisch-ostindische Comp. II, 279 (*a*).
Brotlieferung für die Soldaten III, 76.
= portion III, 76.
= taxe II, 314.
Brücken II, 264.
Brudercassen II, 43.
Bruttogewicht III, 458.
Bucheredit I, 306.
= führung III, 546.
= halterei, Buchhaltung, oberste III, 536. 560.
Budget, ordentl. und außerordentl. III, 41 — Wesen dess. III, 465 f. Voranschlag.
Bureauausgaben III, 66.
Bürgerrecht s. Ansässigmachung.
= rettungscassen II, 334.
= schulen II, 222.

C.

Cabinet, fürstl. III, 68.
Caisses de retraite II, 368a. (*d*).
Calculatoren III, 557 (*a*).
Calender, deren Besteuerung III, 441.
Canäle II, 267 — Bestreitung der Kosten III, 79 — Canalanleihen in Frankreich ebend. (*e*).
Canalzölle III, 244.
Capital I, 51 — bedingt die Arbeitstheilung I, 118 — als Güterquelle I, 121 — stehendes, umlaufendes I, 131 — Einfluß auf den Lohn I, 195 — Anwachs I, 196 (*e*) — in der Landwirthschaft I, 215a. 369 (*e*). — Schadloshaltung für dessen Anwendung I, 224 — Sorge für dass. II, 22 — Vorschüsse für Gewerksunternehmer II, 226 — Nothwendigkeit der Schonung dess. im Steuerwesen III, 255 — Größe des Capitals in Bezug auf die Gewerbsteuer III, 367. 368.
Capitalisten I, 54. 251 (*a*).
Capitalrente s. Zinsrente.
= steuer s. Zinsrentensteuer.
Capitatio III, 316 (*a*).
Cassen III, 566.
= anleihen III, 491.
= anweisungen, preuß. III, 489 — österr. III, 491 (*d*).
= curatel III, 569.
= wesen III, 566.
Caution der Domänenpachter III, 115 — der Finanzbeamten überhaupt III, 486 — der Cassenbeamten III, 567.
Centralstellen, finanzielle III, 532. 535. 536.
Certificate III, 506.
Charité légale II, 339 (*a*).
Charten, deren Maaßstab III, 319.
Chatoulgüter III, 91.
Chausseen II, 256 vgl. Landstraßen.
Chausseegeld III, 238.
China, Papiergeld I, 295 (*a*) — Canäle II, 267 (*d*).
Chrematistik I, 3 (*a*). 29 (*b*).
Christiania, Bank I, 317.
Cicero I, 30.
Circulation s. Umlauf.
Civilliste III, 48.
Classenlotterie III, 225.
= stempel III, 231.
= steuer, in Kurhessen III, 388 (*b*) in Oesterreich III, 388 (*c*) — Baden III, 395 (*a*) — Preußen III, 400.
Classification, Classirung der Grundstücke III, 335.
Clöster, deren Wohlthätigkeit II, 335.
Colbert I, 34 — dess. Fabrikordnungen II, 217.
Collegialverfassung III, 70.
Colonatverhältnisse II, 46.
Colonialwaaren, deren Besteuerung III, 451.
= zucker II, 214 (*e*).
Colonieen II, 16. 300 — für Arme II, 349.
Columnen der Rechnungen III, 542.
Commanditen II, 312a. (*d*).

Commerce général et spécial I, 430.
Communisten I, 45a.
Compagnieen s. Handelsgesellschaften.
Compensiren I, 292.
Concessionstaxen III, 245.
Concreter Werth I, 61.
Concurrenz s. Mitwerben.
Conducteur bei der Post III, 218.
Consolidation II, 98.
Consuln II, 302.
Consument I, 324.
Consumtion s. Verzehrung.
Consumtionssteuer s. Aufwandssteuer.
Consumvereine II, 365 (*g*).
Contirungen III, 461.
Contribution III, 316.
Controleur einer Casse III, 567.
Coupons III, 509.
Credit I, 278 — der Landwirthe II, 110 ff. — des Staats III, 482 — vgl. Staatscredit — Credite im Finanzgesetze III, 470. 565. — crédit foncier II, 120a. — crédit mobilier II, 312d. (*d*).
» anstalten II, 312a. — landwirthschaftliche II, 112. 113. 120a.
» gesellschaften II, 312c — e.
» papiere I, 293.
» vereine, landw. II, 113—120.
Culturen, forstliche III, 147.
Curs der Wechsel I, 289. 427 — der Staatspapiere I, 438 — bei dem Postwesen III, 215.

D.

Dampfmaschinen I, 90 (*s*). 115 (*e*).
» schiffahrt II, 272.
» wägen II, 258. 259 (*f*).
Danagild III, 316 (*c*).
Dänemark, Bankwesen I, 317 (*b*) — Schuld III, 529.
Darleihen, Gefahr I, 225 — in Geld I, 230 — gesetzl. Vorschriften über dies. II, 317.
Decharge III, 558.
Decimaltheilung II, 230.
Declaration im Zollwesen III, 460.
Decretur III, 568.
Deficit III, 463a.
Depositenbanken s. Umschreibebank.
» geschäft I, 306 (*c*).
Depreciation des Papiergeldes I, 300 (*b*). II, 252 (*a*).
Dessau, Bank I, 317.
Devastation der Wälder II, 156.
Diakonen II, 337a.
Diamantenregal III, 168 (*a*).
Diäten III, 66.
Dienste, persönliche I, 46a — im Gegensatz der wirthschaftlichen Arbeiten I, 95 — ob hervorbringend I, 107. 108.
Dienstwohnungen III, 67.
Differenzengeschäft I, 312.
Disconto I, 235 (*b*). 288.
» gesellschaften I, 292a (*e*).
Dismembration der Bauerngüter II, 77 — der Domänen III, 132.
Dispensationstaxen III, 246.
Docks II, 277
Domänen III, 89 — Verkauf III, 94—100 — Ankauf 100a. — Besteuerung der D. III, 265 — s. auch Feldgüter, Waldungen.
» pachter III, 111.
Domesdaybook III, 316 (*f*).
Domicile de secours II, 339b.
Dominicalsteuer III, 308 (*a*). 339.
Donaumoos II, 103 (*a*).
Doppelbuchhaltung III, 548.
Dorfwege II, 148a.
Drainiren II, 103 (*b*). 104. III, 120 (*b*).
Drawbacks II, 307. III, 462.
Dreiecksnetz III, 319.
Drescherlohn I, 199.
Drittelsgebühr II, 48 (*a*).
Durchfuhr II, 314.
Durchgangszoll II, 314. 315. III, 457.
Durchlaufende Posten III, 556.
Dürftigkeit I, 77.

E.

Effecten s. Verschreibungen I, 293.
Egartenwirthschaft I, 382 (*c*).
Eichungsbeamte II, 231.
Eigenlöhner I, 353.
Einforderung der Steuern III, 187.
Einfuhr vgl. Ausfuhr — wie sie vergütet werden kann I, 420 — des Getreides II, 129 — anderer landw. Erzeugnisse II, 132 — von Gewerkswaaren II, 205 — ob sie zu fürchten II, 298 — Prämien II, 303.
Einfuhrzoll von Getreide II, 129 — von anderen Rohstoffen II, 132. III, 451 — von Gewerkswaaren II, 205—215. III, 452 — im Allgemeinen II, 294. 298. III, 446. 450.

Einkommen rohes I, 70 — reines I, 71 — des Volkes I, 245 ff. — reines E. als Ausdruck der Steuerfähigkeit III, 257.
Einkommenssteuer, unmittelbare III, 293 — allgemeine III, 398 ff.
Einkünfte I, 70. III, 463, f. Staatseinkünfte.
Einlösungsscheine, Oesterr. I, 316.
Einmaischung III, 436.
Einnahmen I, 70 — in d. Privat- und Regierungswirthschaft III, 9 — des Staats, deren Ergänzung bei der Unzulänglichkeit der Einkünfte III, 463 — uneigentliche III, 556 f. auch Staatseinkünfte.
Einschätzung in die Classen der Grundstücke III, 336.
Eintrag in den Rechnungen III, 542.
Einwanderungen II, 16.
Eisen, Production I, 330 (*b*) — Einfuhrzoll von dems. II, 213a. (*e*).
Eisenbahnen II, 258 — deren Menge und Kosten 258 (*d*) — Vortheile 258a. 259 — Fahrgeld, Fracht II, 259. 261. III, 219 (*g*) — Ertrag II, 259a. — der Actiengesellschaften 260. 261 — Staatsbahnen II, 263. III, 219a.
England, Menge der Wechsel I, 288 (*a*) — Armensteuer II, 341 (*b*) — Arbeitshäuser II, 348a — Armenpflege, statistisch II, 356 (*e*) — Grundsteuer III, 315 (*a*). 316 (*e*).
Enregistrement III, 236.
Entrepôts II, 309.
Entrichtung der Steuern III, 284 — der Aufwandssteuern 411.
Entwässerung II, 103.
Erblichkeit der bäuerlichen Besitzungen II, 47.
Erbpacht der Domänen III, 130—136 — der Staatswaldungen III, 144.
Erbschaftsabgabe III, 237. 405.
Erbstollen II, 42.
Erdarbeit I, 97.
Erfindungspatente II, 203a. — Gebühr dafür III, 245.
Erhebung der Steuern III, 286.
Erhebungslisten III, 299.
Ernten, Einfluß auf den Getreidepreis I, 182 — Ertrag ders. II, 122 (*a*). 140 (*a*).
Ertrag, reiner I, 39 — roher, reiner I, 70. 71 — Besteuerung dess. III, 258 — als Stützpunct der Grundsteuer III, 328 — Erforschung III, 332 — roher, als Basis für die Grundst. III, 326.
Ertragsanschlag III, 122.
= berechnung bei Domänen III, 125.
Erwerb der Regierung III, 84.
Erwerben I, 69.
Erwerbsfreiheit II, 4. 5.
= mittel I, 50.
Erzeugungswerth I, 58.
Etat III, 465 — Special-, Haupt-, Hauptfinanz-E. 563 vgl. Voranschlag.
Etatsentwurf III, 562.
= rechnung früherer Jahre III, 555.
= Soll III, 544.
= wesen III, 561.
Europa, Zonen der Fruchtbarkeit I, 87 (*b*) — Metallproduction I, 272a.
Exchequer bills III, 491.
Execution s. Einforderung.
Exercice im franz. Rechnungswesen III, 554.

F.

Fabriken I, 398. 399 — deren Errichtung II, 202 — auf Actien II, 226 — Betreibung durch den Staat III, 153.
Fabrikarbeiter I, 398a. 398b. II, 202a. 203.
Fabrikenordnungen II, 219.
Fabrikzeichen II, 219.
Fahrniß s. Brandversicherung.
Fahrpost II, 268a. — als Regal III, 212.
Fährrecht III, 219f.
Familiengüter, fürstl. III, 45. 46.
Feiertage I, 103. II, 17a. III, 362.
Feingehalt der Münzen II, 236.
Feldanzeiger III, 336.
= arbeiter, deren Bedarf I, 191 — Lohn 199. 1 — Zahl I, 365.
= bau, dessen Pflege II, 148a.
= eintheilung I, 382.
= fluren, deren gute Eintheilung II, 97a.
= graswirthschaft I, 382 (*e*).
= güter, zu den Domänen gehörig III, 103.
= polizei II, 148.
Felderwirthschaft I, 382 (*e*).
v. Fellenberg, landwirthschaftliche Armenschule II, 355.
Fensterſteuer III, 426.
Fertigkeit I, 113.
Feuersgefahr II, 26a. (*b*) 27 (*e e f*).
Feuerversicherung s. Brandversicherung.

Finanzbeamte 3 Classen derf. III, 537.
= dienste, Abstufung derf. III, 532.
= geschäfte III, 531.
= gesetz III, 565.
= gewalt III, 11.
= kammern III, 534.
= ministerium III, 535.
= organisation III, 530.
= verwaltung III, 530 (a).
= wesen I, 16. III, 1.
= wissenschaft I, 17. III, 5. — Geschichte III, 19—23.
= zölle II, 205 (c). III, 445.
Fischerei, wilde I, 356 — Aufsicht auf dies. II, 176 — des Staats III, 165. 195.
Flachsspinnerei I, 404 (c). II, 228 (b).
Fleischaufschlag III, 430 (a). 432.
= preis I, 185 (b).
= taxe II, 314.
= verbrauch I, 326 (a). III, 432 (a).
Fleiß, dessen Ursachen I, 112.
Flößen des Holzes III, 219.
Flüsse, schiffbare II, 266.
Flußzölle II, 270. 271. III, 224.
Fohlenhöfe III, 76 (g).
Forderungen, inländische, auswärtige I, 49. 54. 420.
Forstbeamte III, 149.
= berechtigungen III, 142.
= meister III, 145.
= regal III, 192 (a).
= schutz II, 153. 160. III, 147.
= servituten III, 148.
= statistik III, 146.
= wirthschaft I, 383 — Pflege derf. II, 153 vgl. Waldbau.
Fourier I, 45a. (d).
Frachtkosten I, 170 (a).
Frankreich Culturgränzen I, 87 (b) — bewegende Kräfte I, 90 — Getreidepreis I, 178 (c) — Volkseinkommen I, 247. 248 — Geldmenge I, 266 (a) — Bank I, 314 — Zinsfuß I, 232 (d). 234 (a) — Bergwerksverfassung II, 38 (a) — Bewaldung I, 387 (b) — Ein- und Ausfuhr I, 425 (a). 430 (c) — Zerstückelung des Grundeigenthums I, 368. II, 81 (a) — Korngesetze II, 131 (b) — Einfuhrzölle II, 215 (a). III, 451. 452 — Maaßwesen II, 230 (d). 231 (b. d) — Straßen II, 255 (b). 256 (c) — crédit foncier II, 120a. — crédit mobilier II, 312d. (d) — Eisenbahnen II, 273 — Canäle II, 267 (d) — Arme II, 328 (c) — Sparcassen II, 367 — Departementsausgaben III, 54 (c). 55 (a) — Kriegscontribution III, 77 (a) — Canalanleihen III, 79 (e) — Staatsvermögen III, 89 — Staatsforsten III, 137 (a). 142 — Salzsteuer III, 184 (c). 186 (b) — Münzwesen 202 (a) — Tabaksregal 204 — Postwesen 205 — Lotterie 222 — Stempel 231 (d. f) — Sporteln 234 — enregistrement 236 — Steuererhebung 289 — Grundsteuer 319 (i). 329 (b). 331 (a) — Patentsteuer 374 — Personalsteuer 397 (b) — Steuererhebungskosten 414 (b) — Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer 426 (b) — Weinsteuern 433a (a). 434 (d) — Branntweinst. 439 (e) — Runkelrüben-Z.-Steuer 442 (d) — Durchgangszoll 457 — Zahl der Staatsgläubiger 480 (a) — Staatspapiergeld 487 — schwebende Schuld 491 — Renten 495 (c). 506 (b) — Curs der Renten 494 (e) — Anleihen mit höherem Nominalcapitale 496 (a) — Leibrenten 500 — Amortisationscasse 508. 520 — Zinsreduction 511 — Vertheilung der Renten 513 — Herabsetzung der Schuld 516 — Tilgung 520 — Größe der Schuld 529.
Freierklärung des Bergbaues II, 37.
= häfen II, 308.
Freiheit, Beschränkung derf. II, 4.
Freiquartiere II, 312
Friendly societies II, 334b.
Frohnen I, 112. II, 62 — zum Straßenbau III, 79.
Fruchtfolgen, Frachtwechsel I, 382.
Fuhrwerke, deren Besteuerung III, 427 (d).
Fundgrube II, 37.

G.

Gartenbau I, 379. II, 151.
= land, dessen Preis I, 379 (b) — Veranschlagung III, 129.
Gattungswerth I, 61.
Gebäude, deren Brandversicherung II, 25 — landwirthschaftliche II, 118a, — Ausgaben für dies. III, 67

bei Domänen III, 119 — Gebäudecapital III, 357 (*a*) — vgl. Hausſteuer.
Gebirge I, 119 (*b*).
Gebrauchsarbeiten I, 101 — nicht hervorbringend I, 106.
" vorrath I, 51.
" werth I, 57. 58 — Rente I, 223 (*a*).
Gebundenheit der Bauerngüter II, 76 — ob bei der Beſteuerung zu beachten III, 322. 333.
Gebühren III, 86. 227—29.
Geburten, deren Häufigkeit I, 196.
Gefahr bei Darleihen I, 225 — bei Unternehmungen I, 239 — bei der Brandverſicherung II, 26.
Gefälle ſ. Grundgefälle — Steuer von denſ. III, 308. 339.
Gefängniſſe III, 69.
Gehülfen in den Gewerken I, 398a. — deren Anzahl III, 368.
Geld, als Theil des Capitales I, 127 — Maaßſtab des Preiſes I, 174 — deſſen Weſen I, 257 — als Deckungsmittel der Handelsbilanz I, 422.
" menge, ob ſie auf den Zinsfuß wirke I, 235 — Größe I, 266
" Umlauf I, 267.
" preis I, 146. 174.
" ſtrafen III, 237.
Gemeinden, Aufnahme in dieſ. II, 15 — Armenpflege derſ. II, 339 — deren Wirthſchaft III, 18 (*b*). 53.
Gemeindegüter II, 85.
" waldungen II, 95. 155.
" weiden II, 85. 86.
Gemeinheiten, deren Steuerpflicht III, 263.
Gemeinheitstheilung II, 75 (*e*). 84.
Gemeinſchaft der Güter I, 14 — der Grundſtücke I, 206.
Generalverpachtung III, 112.
Gensdarmerie II, 71.
Genua, Bank I, 310 — Lotto III, 222.
Genußmittel I, 50. 51 — deren Unterſcheidung vom Capitale I, 128.
" werth I, 58.
Gerichte III, 69 — deren Koſten III, 234.
Geringſchätzung der Gewerbetreibenden II, 20.
Geſandte III, 78.
Geſchäftsübung III, 15.
Geſchichte der Staaten I, 24. III, 14.
Geſchicklichkeit I, 113 — deren Beförderung II, 21 — der Zunfthandwerker II, 185.
Geſellen I, 398. II, 187. 199.
Geſchütze III, 76.
Geſellſchaften, cooperative I, 201a — freundſchaftliche II, 368 — deren Steuerpflicht III, 263.
Geſetze, volkswirthſchaftliche I, 10.
Geſetzgebung in der Volkswirthſchaftspflege II, 8.
Geſinde, Lohn I, 190 (*a*) — Koſt I, 191.
Geſtüte II, 168.
Geſundheitspflege III, 71.
Getränke, geiſtige, deren Beſteuerung III, 433. 451.
Getreide als Preismaaß I, 182 — verſchiedene Arten I, 183.
" aufſchlag III, 431.
" ausfuhr II, 123.
" handel II, 121—143.
" magazine II, 138 (*d*) — der Regierung III, 156.
" preis, Zuſammenhang mit der Wärme I, 87 (*e*) — Einfluß auf die Sterblichkeit I, 173 (*b*) — gegen Gold und Silber I, 176 — Veränderungen I, 182 — Zuſammenhang mit dem Taglohn I, 184 — hoher Preis, Maaßregeln dabei II, 139 — niedriger Preis II, 141.
Gewährsverwaltung III, 109.
Gewanne, deren Meſſung III, 319.
Gewäſſer, fließende I, 119 (*e. f*).
Gewerbe, productive I, 348 — deren Beförderung im Allgem. II, 30 — deren Beſteuerung III, 358.
Gewerbefreiheit II, 179. 190.
Gewerbseinkommen, begreift Gewerbsgewinn u. Zinsrente III, 358. 359.
" gebäude I, 125 — deren Beſteuerung III, 342. 355.
" geräthe I, 125.
" gerichte II, 198.
" mann I, 136.
" ſchulen II, 223.
" verdienſt I, 139. 237 — reiner 242. III, 359 — als Wirkung des Capitals u. der Arbeit III, 365.
" ſteuer III, 358.
" vorſteher II, 198.
Gewerke I, 98. 392 — Pflege derſ. II, 178 — Betreibung durch die Regierung II, 227. III, 158 — welche vorzüglich zu begünſtigen II, 228.

Gewerksarbeiter I, 191.
Gewerkschaften I, 353 — deren Beamte I, 39. 40.
Gewerksregale III, 204.
" schulen II, 223.
" vereine, freie II, 198.
" waaren, deren Preisveränderung I, 186 — Bezeichnung II, 219.
Gewicht der Wägen II, 270.
Gewinn s. Gewerbsverdienst — im Tausche I, 151.
Gilden II, 179 (c).
Gilten II, 71.
Girobanken s. Umschreibebank.
Gleichgewicht der Erzeugung und Verzehrung I, 327 — der Erdarbeit und der Gewerke I, 394 — der Einkünfte und Ausgaben III, 463. 465.
Glücksspiele II, 362. III, 226.
Gobelins II, 228 (a).
Gold I, 176 — Erzeugung I, 277a. 351 — Verh. zum Silber I, 277b.c. II, 250.
" münzen II, 233.
" schmiedsnoten I, 304 (c).
" währung I, 377c.
" waschen III, 195.
Gradationsstempel III, 231.
Gränzzölle s. Zölle.
" bewachung, deren Kosten III, 453 (c).
" bezirk III, 460.
" verkehr III, 462.
Grasland I, 382a.
Griechen, deren Vorstellungen von der Volkswirthschaft I, 28.
Großbritannien, beweg. Kräfte, I, 90 (g) — Steinkohlen I, 120 (c). 350 — Baumwollenfabrication I, 125a (b) — Volkseinkommen I, 247. 248 — Geldmenge I. 266 (a) — Banken I, 311—13 — Ursachen des sehr ausgebildeten Gewerkswesens I, 394 (a) — Fabrikarbeiter I, 398a (g) — Güterverbrauch I, 401 (b) — Ausfuhr I, 425 (a). 430 (c) — Schifffahrt I, 431 (a) — Aufhebung der Sklaverei II, 19 — Bergwerksaufsicht II, 38 (a) — Zehntablösung II, 70 — Verfügung über das Grundeigenthum II, 81d (a) — Gesetze über den Getreidehandel II, 123. 131 — Einfuhrzölle II, 215 (a. c.) — ostind. Compagnie II, 279 (a) — Münzwesen II, 233 (d) — Eisenbahnen II, 258. 259. 259a. 261 — Canäle II, 267 (d) — Schifffahrtsgesetze II, 272a — Arme II, 328 (c) — Armenwesen II, 341 — Werkhäuser II, 348 — Sparcassen II, 367 — Bezirksausgaben III, 56 (c) — Salzsteuer III, 186 — Postwesen III, 206. 207. 212. 213. 216a — Stempel III, 231 (b. f) — Grundsteuer 315 (a) — Einkommenssteuer 387 (a). 400 (a) — Nutzen der Steuerermäßigung 417 — Assessed taxes 425 (a) — Haus- und Fenstersteuer 426 (b) — Hunde-, Bedienten-, Fuhrwerkssteuer 427 — Trankfteuern 432 (a) — Malzaufschl. 436 (b) — Hopfenst. ebend. — Branntweinaufschlag 439 (a) — verschiedene Aufschläge 442 (b) — Zollertrag 450 (a) — Zahl der Staatsgläubiger 480 (a) — Schatzkammerscheine 491 (d) — Art der Anleihen 495 (e) — Zeit- und Leibrenten 500 — Zinsherabsetzung 510 — sinking fund 519 — Tilgung und neues Borgen 521 — Größe der Schuld 529.
Großhandel I, 407.
Grundanschlag III, 122 (a).
" auslagen I, 40.
" eigenthum, gemeinschaftl. I, 206 (b) — großes II, 83 s. Landgüter.
" eigenthümer, Zahl ders. I, 140 (a).
" gefälle des Staats III, 156.
" rente I, 139. 206 — bei Gebäuden III, 345.
" steuer I, 41. III, 301 — unveränderliche 311 — Veränderungen 315. 315a — Anlegungsarten 316.
" stock in Baden III, 99 (b). 507 (b).
" stücke I, 50 — als Güterquellen I, 119 — in Bezug auf die Grundrente I, 212 — Beschränkungen der Erwerbung II, 82 — Zerstreute Lage II, 97 s. Zurundung.
" verbesserungen I, 130.
Güter I, 1 (b) — sachliche, außerhalb des Vermögens I, 47 — persönliche I, 46 — freie, wirthschaftliche I, 47.
" quellen I, 85 — deren Zusammenwirken I, 135 — d. Besteuerung III, 262.

Güterſendungen zwiſchen den Völkern I, 419.
Gutsherrliche Verhältniſſe II, 46.

H.

Haarpudersteuer III, 426 (*d*).
Hackwald I, 382 (*b*).
Hagelſchaden-Verſicherung II, 106.
Halbarme II, 342.
" fabricate II, 213a.
" pacht I, 377 (*d*).
" vieh II, 109.
Hallſyſtem III, 461 (*b*).
Hamburg, Umſchreibebank I, 285.
Handänderungsabgabe III, 236.
Handel I, 99. 406 — deſſen Capitalbedürfniß I, 127 — Zweige I, 407. 408 — Erlaubniß zur Betreibung deſſ. II, 275.
Handelsbilanz I, 35. 418. 430. II, 298.
" geſellſchaften II, 277.
" kammern II, 274.
" monopole II, 276.
" pflege II, 273.
" politik II, 273.
" recht II. 273.
" regalien III, 203.
" ſchifffahrt II, 272.
" ſchulen II, 281.
" ſyſtem I, 33—36.
" verträge II, 303—5.
" zug I, 433.
Handlohn II, 46. 48—51.
Handwerke I, 398 — deren Trennung II, 184 — Zunahme der Meiſter II, 191 — auf dem Lande II, 200 — Banken II, 334 (*e*).
Handwerksgeſellen I, 398a. II, 186. 199 — deren Zahl II, 191. 199 (*g*).
" ordnungen II, 201.
" ſchulen II, 220.
" verfaſſung II, 178.
" zünfte II, 179.
Hannover, Vertheilung des Grundeigenthums I, 368 — Zolltarif II, 215 — Staatswaldungen III, 142 (*b*) — Salzſteuer III, 186 (*b*) — Gewerbſteuer 368 (*d*). 369 (*b*) — Zinsrentenſt. 377 (*b*) — Beſoldungs- und Erwerbſt. 395 (*a*) — Schuld III, 529.
Hat in den Rechnungen III, 544.
Hauptbuch III, 549 — Einrichtung 551 und Anhang II, III.
Hauptcaſſier III, 567.
Häuſer, Miethzins I, 229 — Rente III, 345.
Hausgüter, fürſtliche III, 90.
Hauſierhandel II, 290—92.
Hausſteuer III, 342 — in Großbritannien 426.
" capital, als Zeichen des Wohlſtandes III, 352 (*c*).
Hafengelder III, 244.
Heberolle III, 299.
Hebräer, Armenzehnte derſ. II, 335 (*b*).
Heer, ſtehendes III, 74.
Heimzahlung der Staatsobligationen III, 524.
Heirathen, deren Erleichterung II, 15 — leichtſinnige II, 331.
Hervorbringung I, 69. 83 — Schwierigkeiten bei manchen Gütern I, 160 — ob ſie im Ganzen zu groß ſein könne I, 330 — allg. Sorge für dieſ. II, 10.
Heſſen, Großh., Grundſteuer III, 328 ff. — Staatsſchuld III, 529.
Heuergeſchäft III, 503 (*b*).
Hirten, wandernde I, 359.
Hochwald I, 390 (*c*).
Höckerhandel I, 435 (*a*). II, 288.
Hofmetzgerei II, 80 (*d*).
Hofſtaatsausgaben III, 42. 45—49.
Höhenſtufen des Landes I, 87 (*b*). 212 (*d*).
Hoheitsrechte III, 85. 166.
Holland ſ. Niederlande — oſtindiſche Compagnie II, 279 (*a*).
Holz, deſſen langſamer Wuchs I, 389 — Sorge für deſſ. gute Benutzung II, 166 — Verwendung III, 149—151 — Ausfuhrzoll III, 456.
" bedarf I, 387.
" capital I, 390.
" erſparung II, 164.
" höfe III, 151.
" mangel II, 155.
" preis I, 384. 390a. — Steigen deſſ. II, 158.
" tare III, 151.
" transport II, 166.
" vorrath I, 390.
" zuwachs I, 389 (*b*).
Huben, Hufen II, 76 (*f*). III, 316 (*g*).
Hülfscaſſen II, 334. 334a. — für Fabrikarbeiter II, 203.
" ſtoffe I, 124.
" mittel, werkzeugliche I, 125a.
" vorrath III, 39.
Hundeſteuer III, 427.

Hypothekenwesen II, 24.
= schulden III, 378.

J.

Jacquard I, 125a (*f*).
Jagd, wilde I, 356 — zahme II, 174.
Jagdhohheit III, 192.
= regal III, 192.
Jahresrechnung III, 546. 552.
= zeiten in Bezug auf Getreidepreise I, 182.
Jahrmärkte II, 286.
Income-tax III, 398 (*a*).
Industrie I, 98 (*c*) f. auch Kunstfleiß.
Industrieschulen II, 21.
Inscriptionen III, 506.
Integrale in den Niederlanden III, 517 (*b*).
Intelligenzanstalten für den Handel II, 268.
Interessen f. Zins.
Interimsquittungen III, 568.
Inventarium d. Domänen III, 118.
Jobberei II, 312.
Josephinum III, 326 (*a*).
Journal III, 547. 548.
Irland, Größe der Pachtgüter I, 368 (*c*) — Lage der Pachter I, 377 (*c*) — kleine Pachter II, 47a. (*d*) — Ausfuhr nach England I, 425 (*a*).
Judex III, 104 (*a*).
Justizwesen, dessen Kosten III, 69.

K.

Kameraldomänen III, 102 (*c*).
= rechnungswesen III, 539, f. auch Buchführung, Jahresrechnung, Prüfung.
= styl der Rechnungen III, 548.
= wissenschaft III, 5.
Kammercasse III, 92.
= güter III, 90.
Kanzen, Kanzbillets III, 517 (*b*).
Karat II, 236.
Kartoffeln, deren Preis I, 184 (*a*) — Einfluß auf den Lohn I, 192.
Käsegesellschaften I, 382.
Katallaktik I, 3 (*a*).
Kataster III, 299 — für die Grundsteuer 316. 337. 338 — Kosten 329.
Kaufcasse III, 236.
Kaufmännischer Rechnungsstyl III, 548.
Kesselgeld III, 439.
Kinder, Arbeitsverdienst I, 190 — Arbeit in den Fabriken II, 202a. — arme III, 353.
Kirche, Armenpflege II, 337a. — Ausgaben für dies. III, 80.
Kleinhandel I, 407. 435.
Kleinkinderschulen II, 342.
Klima, dess. Einfluß auf die Fruchtbarkeit I, 87 — auf die Grundrente I, 212.
Knappschaftscassen II, 43.
Knochen, deren Benutzung II, 346 (*c*).
Kochsalz III, 184 ff.
Kölnische Mark II, 236 (*a*).
Kopenhagen, Bank I, 317.
Koppelwirthschaft I, 382 (*e*).
Kopfsteuer III, 397.
Korn d. Münzen II, 236.
Körnerwirthschaft I, 382.
Kornhallen, Kornhäuser II, 135.
= magazine II, 136.
Kostbarkeit I, 168.
Kosten I, 56 — als Bestimmgrund des Preises I, 148. 157. 163. 165. 171 — der Arbeit I, 189 — des Roggenbaues I, 212 — des Waizenbaues I, 214 — der Capitalbenutzung I, 224 — des Gewerbsunternehmers I, 239 — des Landbaus III, 333.
= preis I, 156.
Kräfte f. Naturkräfte.
Kramhandel II, 289.
= märkte II, 286.
Krankenpflege der Armen II, 356 (*c*).
Krieg, dessen Kosten III, 77.
Krippen II, 342.
Kronthaler II, 244 (*b*). 245 (*b*).
Kuhgüter I, 372 (*c*).
Kundschaft I, 49 (*b*).
Kunstfleiß I, 113.
= straßen f. Landstraßen.
Kurhessen, Ansässigmachung II, 15a.
Küsten, Einrichtungen für die Schifffahrt II, 275.
Kutscheupferde, Steuer von dens. III, 427.
Kure I, 353. II, 39.

L.

Lage der Grundstücke I, 213.
Lagerhäuser II, 309. III, 461 — vgl. Niederlagen.
Landarbeiter, deren Verh. zur Volksmenge I, 365 — vgl. Feldarbeiter.
Landescasse III, 92.

Landgestüte II, 168. III, 79.
" güter, deren Größe I, 368 — s. Gebundenheit, Grundeigenthum.
" jäger III, 71.
" kutschen II, 268a. III, 212. 219 (b).
" meister II, 200.
" stände, Ausgaben für dies. III, 50 — Steuerbewilligung ders. III, 249 (a).
" straßen II, 256 — deren Kosten III, 79.
" wehr III, 74.
" wirthe, Lage ders. in Bezug auf den Grundbesitz I, 376—378. II, 46 — Gewerbsteuer ders. III, 362 ff.
" wirthschaft I, 97. 358. 360 — Capital in ders. 215 (a) — Art des Betriebes I, 370 — Pflege ders. II, 44.
Landw. Creditvereine II, 113—120.
Lasten, bäuerliche II, 52 — Berücksichtigung in der Grundsteuer III, 308.
Laudemium II, 46. 48—51.
Law, dessen Bank I, 314.
Lebensdauer der Arbeiter I, 194 — steigt in Folge des hohen Lohnes I, 201.
" mittel, deren Preis als Bestimmgrund des Arbeitslohns I, 192 — deren Besteuerung III, 421.
" versicherung II, 369.
Leggen II, 218.
Legierung II, 235.
Legitimationsschein III, 460.
Lehranstalten, landw. II, 145 — technologische II, 220 — polytechnische II, 223. 224 — für den Handel II, 238 — höhere III, 80.
" linge, deren Behandlung II, 185. 199.
" werkstätten II, 222a.
" zeit der Handwerke II, 181. 185.
Leibeigenschaft II, 19.
" geding II, 76 (e).
" gedingsgüter II, 47 (e).
" renten I, 234. II, 368a. III, 500.
Leihanstalten, Leihhäuser II, 332.
" banken I, 312b.
" cassen für die Ablösung der bäuerlichen Lasten II, 60 — für Grundeigenthümer II, 120a.
" geschäfte I, 100. 106.
" zins I, 223.
Leinweberei, gesetzl. Vorschriften II, 217 (a) — Schauanstalten für dies. II, 218.
Leipzig, Bank I, 317
Liquidirung der Staatsschuld III, 507.
Lissabon, Bank I, 317.
List I, 37 (g).
Locomotive II, 258.
Lohnherr I, 187 (c).
" steuer III, 391—396.
Loosbillets in den Niederlanden III, 517 (b).
Loose der Lotterieanleihen III, 503 (c).
Losung III, 402.
Loth II, 236.
Löthigkeit II, 253.
Lotterie II, 362. III, 220.
" anleihen III, 501—3.
Loyalty-loan III, 504 (b).
Ludwigscanal II, 267 (d).
Lufttrockenheit II, 362.
Luxus I, 343—47 — L.-Gesetze II, 359 — Besteuerung III, 423 425. 451.

M.

Maaßstab des Preises I, 177 — der Gemeinheitstheilung II, 87 — der Charten III, 319.
" system II, 230.
Magazine für Getreide II, 136 ff — für die Naturalgefälle des Staats III, 156.
Mahleinrichtung I, 216a (b).
" steuer III, 431.
Mailand, Kataster III, 328.
Maischsteuer von Branntwein III, 438.
Majorate II, 83.
Mäkler II, 282.
Makute I, 260.
Malthus über die Volksvermehrung II, 13.
Malzaufschlag III, 436.
Manchester, Lohnsatz I, 197 (e).
Mandaten in Frankreich III, 487.
Manifest III, 244.
Marine, deren Kosten III, 73 (c).
Mark, kölnische II, 236 (a).
Märkte für Getreide II, 135 — für einzelne Waaren II, 286 — vgl. Jahr-M., Wochen-M.
Marktordnungen II, 288.
" preis I, 156.
Maschinen, deren Erfindung I, 115 — Nutzen I, 125a. 401 — deren

Wesen I, 125 — Zweifel an der Nützlichkeit I, 400.
Mäßigkeitsvereine I, 347.
Maulbeerbäume II, 173.
Maut III, 453.
Meister I, 398. II, 180 — deren Vermehrung II, 191.
= recht II, 181 — erschwerte Erwerbung deff. II, 184.
= stück II, 186. 188.
Meliorationen I, 130 — bei Domänen III, 120.
Mercantilsystem I, 33.
Messen II, 284. 285.
Meßordnungen in Bezug auf Zölle III, 461.
= register III, 319.
Messung s. Vermessung.
Metalle, edle, als Preismaaß I, 174 — als Umlaufsmittel I, 262 — Preis I, 270 — deren Vorrath, Zu- und Abnahme in Europa I, 277 (a) — werden vom Papiergelde verdrängt I, 297 — als Deckung der Handelsbilanz I, 422. 423 — deren Einkauf zur Ausmünzung III, 198.
Miethgeschäfte I, 100 — nicht productiv I, 106.
= steuer III, 426 (b).
= zins I, 223. 229 — Abzüge von dems. zur Besteuerung III, 344 — Benutzung zur Hausteuer 349.
Milchwirthschaftsvereine I, 382.
Militärausgaben III, 72.
= colonien III, 74 (c).
Mil tax III, 402 (c).
Mineralstoffe, d. Gewinnung III, 323.
Minister III, 68.
Mitwerben I, 152 — bei der Arbeit I, 195
Mobiliar-Creditgesellschaften II, 312c—e.
Mobiliarsteuer in Frankr. III, 426 (a) (b) — Niederlande, Belgien 427 (c).
Modellsammlungen II, 225.
Montur der Soldaten III, 76.
Moratorium II, 111.
Münzen I, 264. II, 232 Form II, 239 — Abnützung I, 237a. (b) II, 238 — Umlauf II, 244 — Verträge darüber III, 202.
Münzfuß II, 237. III, 199. — in Deutschland 239.
= gewichte II, 236.
Münzregal III, 106—202 vgl. Schlagschatz.
Mustergüter II, 147.
= stücke III, 335.
Muthen, Bergb. II, 37.
Mutterrolle III, 338.

N.

Nachfrage I, 152.
Nachlaß der Pachter III, 117.
Nachschoß III, 237 (d).
Nagelschmieden I, 115 (f).
Nahrungsbedarf I, 19(a). II, 136(c).
= losigkeit II, 326.
= mittel, gesetzliche Taxirung derf. II, 293.
Nassau, Consolidation II, 98 — Domänen III, 91 (b) — Trennung der beiden Cassen III, 92 — Grundsteuer 324 — Gewerbsteuer 363. 369. 372.
Nationalökonomie I, 9. 17 (a).
Natrum, Preis I, 163 (d).
Naturalabgaben II, 71.
= besoldungen III, 59.
= steuern III, 284.
Naturkräfte als Güterquellen I, 85. 86 ff.
Navigationsacte II, 272a.
Neapel, Banken I, 317.
Nebennutzungen, forstliche III, 252.
= wege III, 459.
Neigung der Grundstücke III, 319.
Nennpreis I, 177.
Nettogewicht III, 458.
Neubaurente II, 70a. III, 344.
Neubruchzehnte II, 67.
Neufchatel I, 395 (d).
Niederlagen II, 309. III, 461.
Niederlande, Geldmenge I, 266 (a) — Zwischenhandel I, 433 — Armencolonieen II, 349 — Gewerbsteuer III, 368 (d) — Personalsteuer 426 (c) — Mobiliarsteuer 427 (c) — Mahlsteuer 431 — Bieraccise 436 — Schuldenwesen 517 (b). 529.
Niederwald I, 390 (c).
Nischnej-Nowogorod, Messe II, 246(f).
Nomaden I, 359.
Nominalpreis s. Nennpreis.
Nordamerica, Schulden an das Ausland I, 49 (c) — Regionen des Anbaus I, 87 (b) — Banken I, 317 — Aus- und Einfuhr I,

430 (b) — Canäle II, 267 (d) — Staatsgüter III, 89 (c) — Vermögensſteuer III, 402 — Schulden III, 484 (e).
Notaten III, 558.
Rothſchulden I, 236. II, 322.
Nürnberg, deſſ. Umſchreibebank I, 285.
Nützlichkeit I, 56.

O.

Oberbaubehörde III, 536.
= forſtbehörde III, 145.
= rechnungskammer III, 536. 557.
Obſtbau I, 381 — Beförderung deſſ. II, 151 — Veranſchlagung III, 129.
Octroy III, 417 (d).
Officiere III, 75.
Ohmgeld III, 435.
Oekonomie I, 2.
= Collegium II, 45 (b).
Oekonomiſtiſches Syſtem I, 38.
Omnium III, 495 (c).
Organiſation der Staatsämter III, 531.
Oeſterreich, Bank I, 316 — Aus- u. Einfuhr I, 430 — Schutzzölle II, 215 — Salzregal III, 186 (b) — Tabaksregal 204 — Lotterie 222 (c). 223 (a) — Stempel 231 (d. f) — Dominicalſteuer 308 (a) — Grundſteuer 326 (a). 328 (g) — Hausſt. 350 — Gewerbſt. 372 — Einkommenſt. 395 — Perſonalſteuer 397 — Mahlſt. 431 (d) — Fleiſchacciſe 432 (e) — Weinſteuer 434 (d) — Bieraccíſe 437 — Branntweinaccíſe 438 — Verzehrungſt. 442 (a) — Rübenzuckerſt. 442 (d) — Zwangsanleihen 486 — Lotterieanleihen 501 — ältere Staatsſchuld 517 — Schuldentilgung 520 — Stand der Schuld 529.
Ordonnateur III, 568 (b).
Oſtindien, brit. Comp. II, 279 (a).

P.

Pachtanſchläge III, 121—129.
= contract III. 120.
Pachter der Steuern III, 288 — ob ſie zur Gewerbſteuer zu ziehen III, 362 — vgl. Domänenpachter.
Pachtrente I, 207. 209. 217.
Pachtungen I, 377. II, 296 — bei Domänen III, 110.
Pachtzeit III, 185.
Pachtzins I, 208 — bei Domänen III, 114 — als Stützpunct für die Grundſteuer III, 325.
Paketboote II, 268a.
= ſchluß III, 218.
Packhöfe ſ. Niederlagen.
Papiergeld I, 293 — Privat-PG. II, 247 — Verfälſchung II, 253 — vgl. Staats-PG.
= handel I, 407. 437 — Sorge für denſ. II, 316.
Parcellarmeſſung III, 319.
Pari der Münzen I, 289.
Paſſivhandel I, 415.
Patente der Handwerksmeiſter II, 196 — ſ. auch Erfindungsrechte.
Patentabgabe III, 369. 374.
Pauperismus II, 324 (a).
Pauſchſumme III, 35 — für die Acciſe III, 430.
Peel, Bankgeſetz I, 307 (b). 312. II, 249.
Pelzgeld I, 262.
Pendel, Anwendung auf das Maaßſyſtem II, 231.
Penſionen III, 62. 518.
Perlenbäche III, 195.
Perſer, deren Wohlthätigkeit II, 335 (b).
Perſien, Grundſteuer III, 316 (a).
Perſonalſteuer III, 397.
Petty, Tilgungsplan III, 519.
Pfandbriefe II, 114.
= häuſer II, 332.
Pfennig, gemeiner III, 402 (e).
Pferde, deren Zucht II, 168. 169 — Anſchaffung für d. Militär III, 76.
= kräfte I, 90 (r).
= ration III, 76.
= rennen II, 169.
Phyſiokratie I, 38.
Pitt, deſſ. sinking fund III, 519.
Plombiren III, 461.
Pochzins III, 182.
Politik, wirthſchaftl. I, 13. III, 13.
Polizei II, 6 — deren Koſten III, 70.
= Anſtalten III, 71.
= gebühren III, 237a.
= taxen II, 313—316.
Polytechniſche Schulen II, 223.
Pommern, ritterſch. Bank I, 317.
Portugal, Aus- und Einfuhr I, 430 (b) — Geldmenge I, 266 (a) — Schuld III, 529.
Porzellanfabriken d. Staats III, 153 (b).
Poſtcurſe III, 215.
Poſten der Rechnungen III, 542.
Poſtanweiſungen III, 217 (e).

Postgeheimniß III, 219:
= halter III, 218.
= reform III, 216a.
= regal III, 205—219.
= verträge III, 211.
= zwang III, 206 (a).
Prämie bei Seeversicherungen III, 284 — für Aus- oder Einfuhr II, 303 — für volkswirthschaftl. Zwecke III, 79 — des Schleichhandels III, 453 (a) — bei Loosanleihen III, 501.
Prämienassecuranz II, 25.
= geschäft I, 440 (a).
Praxis, Verhältniß zur Theorie III, 15—17.
Preis I, 56. 144. 146 — nützlichster Stand I, 170 — d. Grundstücke I, 219.
= anschlag I, 57 (e).
= aufgaben für Gewerksleute II, 225.
= fähigkeit I, 56.
= maaß, allgemeines I, 260.
Preußen, Aerzte I, 111 (e) — Bevölkerung und Getreidepreis I, 178 (c) — Cassenanweisungen I, 295. 298 — Bank I, 317 (f) — Aus- u. Einfuhr I, 430 (b) — Schifffahrt I, 431 — Ablösung der bäuerl. Lasten II, 61 (c) — Landvertheilung II, 78 (a) — Straßenlänge II, 255 (b). 256 (a) — Seehandlung II, 279 (a). III, 143 (b) — Arme II, 328 (c) — Statistik der Armenpflege II, 356 (e) — Salzregal III, 186 (b) — Stempelgesetze III, 231 (b) — Steuerbetrag der Provinzen 280 (b) — Grundsteuer 328 (f) — Gewerbsteuer 360. 369 — Eisenbahnst. 375 (e) — Classen- und Einkommenst. 400 — Mahlst. 431 (d) — Schlachtst. 432 — Weinst. 434 (c) — Malzst. 436 (g) — Branntweinst. 438 (f) — Tabakst. 440 (b) — ältere Accise 442 (a) — Papiergeld 489 — Zinsreduction 510. 511 — Staatsschuld 529.
Price über Schuldentilgung III, 519 (e).
Privatlager II, 309.
Producenten I, 138.
Production s. Hervorbringung.
Productionssteuern III, 429 (a).
Prohibitivsystem II, 213. III, 416.
Prolongation I, 440 (a).
Promessengeschäft III, 503 (b).
Property tax III, 400.
Protectionssystem II, 213.
Provincialausgaben III, 53
Prud'hommes II, 198 (g).
Prüfung der Handwerker II, 188. 195a.
= der Rechnungen III, 557.

Q.

Quatembergelder III, 182.
Quesnay I, 38.
Quittungen III, 553. 568.
Quotitätssteuern III, 295.

R.

Räder, deren Breite 270.
Radicirte Gewerbe II, 194 (e).
Ragged schools II, 355 (e).
Rapp I, 452 (e).
Raubbau II, 38.
Reädificationsbetrag III, 344.
Realcredit I, 278 (b).
= gewerbe II, 194.
= preis s. Sachpreis.
Rebbau I, 379 — Beförderung deff. II, 152.
Recesgelder III, 181.
Rechnungen III, 539 — Prüfung ders. 557.
Rechnungsbehörde, oberste III, 536. 557.
= bescheid III, 558.
= führer, Vorkenntnisse deff. III, 545.
= geld I, 260 (b).
= jahr III, 546.
= instruction III, 546.
= styl III, 548. 549.
Rechte, dingliche im Staatsvermögen III, 155.
Rechtszustand als Bedingung der Production II, 18.
Reclamationen s. Steuerreclamationen.
Regalien III, 85. 166 f. Hoheitsrechte.
Regenmenge I, 87 (e).
Regieausgaben III, 66.
Regierung I, 4. III, 1.
Regierungsausgaben III, 52.
= wirthschaft III, 1.
Registergebühr III, 236.
Regulirung der Steuern III, 282. 299.
Reichthum der Einzelnen I, 76.
= der Völker I, 79.
Reinertragsschätzung für die Grundsteuer III, 328.
Reis I, 260 (b).
Reitpferde, Besteuerung ders. III, 427.
Remedium II, 237.

Remissionen III, 117.
Rente für bäuerliche Lasten II, 57.
= als Art der Staatsschulden III, 493. 494.
Rentenanstalten II, 368a.
= banken II, 60 (*c*).
Rentes flottantes u. classées III, 513(*a*).
Rentner, deren Behandlung bei der Besteuerung III, 259.
Reparaturen bei Domänen III, 119.
Repartitionssteuern III, 295.
Report I, 440 (*a*).
Republiken, Staatsausgaben in dens. III, 51.
Reservefonds III, 39.
Reste in den Rechnungen III, 544.
Retorsion II, 210.
Rettungscassen II, 334.
= häuser II, 353.
Revierförster III, 145.
Revision der zollpflichtigen Waaren III, 460 — d. Rechnungen III, 557.
Rheinhessen, Holzpr. I, 386 (*c*).
= preußen, Kataster III, 328.
= schifffahrt II, 279. 281 (*b*).
= zoll II, 271 (*b* — *e*).
Ricardo I, 46 (*c*) — über den Arbeitslohn I, 202 — über Grundrente I, 209. 212. 216.
Rindviehzucht II, 170.
Rio Janeiro, Bank I, 317.
Rodung der Waldungen II, 156.
Roggen, dess. Productionskosten I, 212.
Rom, Banken I, 317 — Grundsteuer III, 316 (*a*) — Zölle III, 443 — Anleihe unter Levinus III, 504 (*b*).
Römer, deren volkswirthschaftl. Vorstellungen I, 30.
Rotterdam, Umschreibebank I, 285.
Rubriken, Spalten- u. Posten- III, 542.
Rückkauf der Staatsobligationen III, 524.
= stände der Steuern III, 287 — der Ausgaben III, 486.
= standsrechnung III, 555.
= zölle II, 307. III, 462.
Ruhgehalte III, 62.
Rumfords Suppe II, 342.
Runkelrübenzucker, Steuer III, 442 — Zollschutz II, 214 (*e*).
Rußland, Zonen der Wärme I, 87 (*b*) — unbenutztes Land I, 49 (*b*) — Bankwesen I, 317 — Aus- und Einfuhr I, 430 (*b*) — Schutzzölle II, 215 (*a*) — Branntweinregal III, 203 (*a*) — Salzsteuer III, 186 (*b*) — Kopfst. III, 397 (*e*) — Tabakst. 440 (*e*) — Zolltarif III, 451. 452 — Schuldenwesen III, 529.

S.

Sachpreis I, 172.
Sachsen, Größe der Landgüter I, 368 (*c*) — Salzregal III, 186 (*b*) — Grundsteuer III, 328. 329 332. 335 — Hauss. III, 357 — Gewerbst. III, 367. 372 — Capitalst. III, 389 — Staatsschuld III, 529.
Salpeterregal III, 190. 191.
Salzconscription III, 185.
= gewinnung III, 189.
= regal III, 184.
= steuer III, 186. 189.
St. Gallen, Bank I, 317.
St. Petersburg, Bank I, 317.
St. Simon I, 45a. (*d*).
Sardinien, Schuld III, 484 (*c*). 529.
Schaafzucht II, 72 — Beförderung II, 171. 172.
Schatzkammerscheine III, 491.
Schatzungen III, 292. 297.
Schatzungsausschuß III, 298.
Schätzung I, 55 — nach d. Preisen 63.
Schauanstalten II, 218.
Scheidemünzen II, 242. III, 198.
Schenkwirthshäuser II, 362.
Schießpulverregal III, 203 (*a*).
Schifffahrt verschiedener Länder I, 431 — Beförderung ders. II, 272a.
Schifffahrtsgesetze II, 283.
Schlagschatz II, 241. III, 197.
Schlachtsteuer III, 432.
Schleichhandel III, 453.
Schleusengelder III, 244.
Schlußzettel II, 282a.
Schneegränze I, 87 (*b*).
Schoß III, 316 (*d*). 402.
Schottland, Banken I, 313 — Holzpflanzungen I, 385 (*c*).
Schrot der Münzen II, 236.
Schuld, schwebende III, 491.
Schulden zwischen den Völkern I, 420 — der Zünfte II, 194 — in Bezug auf die Zinsrentensteuer III, 383. 401a. — vgl. Staatsschulden.
= tilgung bei Creditvereinen II, 118 — vgl. Tilgung.
= tilgungscasse III, 508.

Schuldzinsen, Einnahme aus denf. III, 165.
Schulen II, 21 — vgl. Lehranſtalten — für arme Kinder II, 353 — niedere, höhere III, 80 — für Handwerker II, 222 — polytechniſche 223.
Schupflehen II, 47 (*b*) 47a (*e*).
Schürfen II, 37.
Schutzpolizei II, 6a.
= ſyſtem II, 213.
= zölle II, 295. III, 446.
Schweden, Lohn I, 199 — Bankweſen I, 317.
Schweiz, Alpenwirthſchaft I, 382a (*d*) — Salzregal III, 186 (*b*) — Scala der Cantone III, 280 (*e*).
Scontiren I, 292.
Scrips III, 495 (*e*).
Seehandlung, preuß. II, 279 (*a*).
= verſicherungen II, 272a.
Seidenzucht II, 173.
Selbſtſucht I, 7 (*b*).
Selbſtverwaltung der Domänen III, 104—108.
Senfalen II, 239.
Serra I, 37 (*d*).
Serviſsteuer III, 358 (*e*).
Servituten, landwirthſch. II, 72. — forſtwirthſchaftl. II, 161. 163.
Sicherheitspolizei II, 6a.
Silber, deſſen Preiserniedrigung I, 171 — Erzeugung I, 277a. 352 — Verh. z. Golde I, 277e. II, 250.
= münzen, wichtigſte II, 255 (*e*).
Sinecuren III, 32 (*a*).
Sinking fund III, 519—521.
Sklaven I, 112 (*e*). II, 19.
= handel II, 19 (*b*).
Smith, A. I, 43—45 — Einfluß auf die Finanzwiſſenſchaft III, 22.
Smuggel III, 453.
Socialiſten I, 45a.
Soll der Rechnungen III, 544.
Soolenleitung III, 189 (*e*).
Sortenzettel III, 569.
Spalten der Rechnungen III, 542.
Spanien, Bewäſſerungen II, 150a (*e*) — Tabaksregal III, 204 — active und paſſive Schuld III, 517 (*a*). 529.
Sparcaſſen II, 364. 368.
Sparſamkeit I, 336 — in den Staatsausgaben III, 28.
Sparvereine II, 365 (*g*).
Spatenbau II, 79 (*m*).
Specialität der Etatsſätze III, 565.
Spedition II, 310.
Speiſeanſtalten II, 342.
Spielcharten III, 441.
= häuſer III, 226.
Spinnerlohn I, 190 (*a*).
Spinnmaſchinen I, 125a (*b*) (*c*).
Spitzenklöppeln I, 395 (*a*). 405 (*d*).
Sporteln III, 234.
Spurweite der Eiſenb. II, 261 (*b*).
Staatsanleihen III, 474 — Anfänge derſ. 492.
= aufwand, = ausgaben III, 24 — ordentl., außerordentl. III, 39 — Feſtſetzung derſ. mit Rückſ. auf die Einkünfte III, 499.
= bankerott III, 516.
= bergwerke III, 172.
= credit, Wirkung der Capitalſteuer III, 385.
= diener, deren Beſteuerung III, 393—95.
= einkünfte III, 82 — deren Unzulänglichkeit III, 463 — Gränze derſ. III, 467 — Feſtſetzung mit Rückſicht auf die Ausgaben 469.
= eiſenbahnen II, 263. III, 219a—g.
= fabriken III, 153.
= forſtwirthſchaft III, 145.
= forſtwiſſenſchaft III, 145 (*a*).
= frohnen II, 65.
= gläubiger, deren Zahl III, 480 (*a*).
= güter III, 90.
= monopole III, 203.
= obligationen, auf Namen oder auf den Inhaber III, 506.
= papiere I, 438 ff. — Sorge für den Handel mit denſ. II, 312.
= papiergeld I, 295. II, 251. III, 487—89 — uneinlösliches II, 252 — Einziehung III, 529.
= rechenkunſt III, 14.
= rechnungsweſen III, 539.
= ſchatz III, 464.
= ſchuldbriefe III, 506.
= ſchulden, als Grund für den Domänenverkauf III, 95 — Veranlaſſung III, 463 — Lehre von denſelben 471 — vgl. Anleihen, Tilgung, Staatsbankerott.
= vermögen I, 48. III, 4 — Erwerb aus denſ. III, 85 — Beſtandtheile III, 88.
= vertheidigung III, 72.
= waldungen III, 137 — Reinertrag 142 (*d*) — Hiebsmenge 146.
= wirthſchaftslehre I, 15, III, 5.

Staatswissenschaft I, 21. III, 11.
Städte, deren Verfall II, 200.
Stammgestüte II, 168.
= güter d. Fürstenhauses III, 45. 90.
Stapelrecht II, 269.
Statik des Landbaues I, 212.
Statistik, deren Verhältniß zur pol. Oek. I, 25 — zur Finanzwissenschaft III, 14.
Stecknadeln I, 115 (*f*).
Steiermark, Vertheilung des Grundbesitzes I, 368 (*e*).
Steinkohlen I, 120 (*e*). 350 — in Großbrit. ebd. (*e*). 394 (*a*).
= salz III, 189 (*e*).
= wege II, 256.
Stempelgebühr III, 231.
Sterblichkeit I, 196 — in verschiedenen Ländern I, 201. 375.
Stettin, Bank I, 317 (*f*).
Steuern III, 84. 247 — deren Maaßstab 252—259 — Wirkungen III, 267 — Ertrag 275. 280 — Zusammenhang 276 — Erhebung 286 — Eintheilung 291 — Einrichtung 276 — vgl. Auflagen.
Steueranschlag III, 299.
= ausschreiben III, 282.
= beschreibung III, 299.
= betrug III, 413.
= bewilligung III, 249.
= capital III, 299.
= casse III, 92.
= einnehmer III, 289.
= erhebung III, 286.
= fähigkeit III, 254 — Kennzeichen derf. bei versch. Provinzen 280.
= freiheit III, 250 (*d*). 315a (*c*).
= fuß III, 282.
= listen III, 299.
= objecte III, 254 282.
= pflicht III, 263.
= quellen III, 254.
= reclamationen III, 337. 376.
= simplum III, 299.
= vorschüsse III, 486.
= zölle III, 445.
Stiftungen, d. Steuerpflicht III, 263.
Stockholm, Bank I, 317.
Stocks III, 506.
Stocksjobberei I, 440. II, 316.
Stoffe, rohe, deren Preisveränderungen I, 186 — Zunahme ihrer Kosten I, 215a.
Stoffarbeit I, 96.
= gewinnung I, 97.
Stollenneuntel III, 182.
Strafanstalten III, 69.
Strandrecht II, 272a (*c*).
Straßen II, 255. III, 79.
= frohnen III, 243.
= geld III, 239.
Streuberechtigung II, 162. 163a.
Strikes I, 201 (*a*).
Stromgebiet I, 119 (*f*).
Stücklohn I, 112.
= messung III, 319.
Submission III, 34 — bei Staatsanleihen III, 505.
Sully I, 32. III, 561 (*a*).
Sümpfe, deren Austrocknung II, 103.
Superinventarium III, 178.
= revision III, 558.
Suppenanstalten II, 342.

T.

Tabakbau im Zollverein III, 204a (*a*).
= fabriken III, 204a.
= regal III, 204.
= steuer III, 440.
Tabellenform der Rechnungen III, 541.
Tableau économique I, 40.
Tagebuch III, 547.
Taglohn, verglichen mit dem Getreidepreise I, 179 (*a*).
Taglöhner, Unterhaltsbedarf I, 190. 191 — Lohn in verschied. Ländern I, 199 — auf großen Landgütern I, 375 — was ihnen die Verkleinerung der Güter nützt II, 78.
Taille III, 316 (*c*).
Targ III, 458.
Taration III, 121.
Taratoren bei der Grundsteuer III, 336.
Taren, gesetzliche der Nahrungsmittel II, 293 — des Lohns II, 317 — des Zinses II, 319 — T. v. Anstellungen ꝛc. III, 233 — für Gewerbsconcessionen III, 245 — von Dispensationen III, 246.
Taxes, assessed III, 425.
Techniker III, 537.
Telegraph II, 268. III, 219b.
Theorie, Verhältniß zur Praxis III, 15.
Theuerung I, 168 — des Getreides II, 139.
Thierzucht I, 358. II, 167.
Thoracciše III, 429.
Thür- und Fenstersteuer III, 426 (*c*).
Tilgestamm, sinking fund III, 519—521.
Tilgung der Staatsschulden III, 515—520.

Tirol, Alpenwirthschaft I, 382a (*d*).
Todte Hand II, 83.
Tonnengeld III, 224.
Tontinen II, 368 (*a*). III, 500.
Trankſteuern III, 433.
Tranſito II, 269a. 310. 311.
Transportkoſten, Einfluß auf die Grundrente I, 214.
Treſorſcheine III, 489.
Tretmühlen II, 352 (*b*).
Triangulirung III, 318.
Truckſyſtem II, 203.
Trunkſucht II, 327. 331 (*b*).
Türkei, Staatsſchuld III, 529.

U.

Ueberfluß I, 76.
Ueberſetzung der Handwerke II, 191.
Uebervölkerung II, 330.
Ueberwälzung der Steuern III, 269 ff. — der Capitalſt. III, 379 — der Aufwandsſt. III, 420. 422 — des Ausfuhrzolles III, 454.
Ueberweiſen I, 292.
Umgeld III, 428 (*a*).
Umlauf der Güter I, 252—56 — des Geldes I, 256 — der fremden Münzen II, 260.
Umleiten der Briefe III, 219.
Umſchlagsrecht III, 269. 269a.
Umſchreibebanken I, 283.
= bücher III, 338.
Umſpedition III, 218.
Umtriebszeit III, 146.
Ungarn, Bauern II, 19 (*c*).
Ungeld III, 428 (*a*).
Univerſitäten III, 80.
Unterhaltsbedarf I, 190. 192. 239. III, 259.
= fläche I, 372.
= mittel I, 126.
Unternehmer I, 136. 187 — Einkommen deſſelben I, 237. III, 359—364 — Verbindung mehrer Gewerbe III, 376.
Unternehmung I, 137.
Unterpfandsſchulden II, 110.
Unterrichtsanſtalten, landwirthſchaftl. II, 145 — technolog. II, 220.
Unterſtützungscaſſen II, 369.
Unterſtützungsheimath II, 339b.
Urbarmachung II, 102.
Urmaaße II, 231.
Uſo I, 288 (*b*).

V.

Valeur, officielle, actuelle I, 429 (*b*).
Valuta, feſte, veränderliche I, 289.
Valvation II, 215.
Vanſittart, Tilgeplan III, 519.
Venedig, Umſchreibebank I, 285.
Veranſchlagung der Ländereien III, 127.
Verbindung der Arbeiten I, 116 (*c*).
Verbrauch I, 68. 319.
Verbrauchsſteuer ſ. Aufwandsſt.
Verdingen der Ausgaben III, 35.
Vereine, landwirthſchaftl. II, 146 — freie Gewerks- II, 198 — für Gewerksbildung II, 222 — für Beförderung der Gewerke II, 225 — für Armenpflege II, 339.
Verfaſſung, Ausgaben aus derſ. III, 45.
Verkehr I, 8. 143 — Beförderung deſſ. II, 229.
Verkehrsarbeiten I, 99.
= werth I, 60.
Verkleinerung der Bauerngüter II, 77 — ſ. auch Gebundenheit.
Verkoppelung II, 75 (*b*).
Verloosungen II, 362.
Vermeſſung zur Grundſteuer III, 317—319.
Vermögen I, 2.
Vermögensſtamm I, 70 — Aufzehren deſſ. III, 463.
= ſteuer III, 293. 402—404.
= zuſtand der Einzelnen I, 74 ff. — des Volkes I, 78.
Verpachtung der Domänen III, 110 — ſ. Pachtung.
Verſchreibungen, Effecten I, 293.
Verſchwender II, 361.
Verſicherung ſ. Brandverſicherung, Hagelſchaden — d. Viehſtandes II, 109 — gegen Seegefahr II, 272a.
Verſorgungscaſſen II, 364. 368a.
Vertheilung I, 140 — des Einkommens I, 141.
Verträge über das Münzweſen II, 246 — über die Schifffahrt II, 271 — über Zölle II, 301 — über den Handel II, 307—309.
Verwaltende Staatsthätigkeit II, 8.
Verwalter der Domänen III, 104.
Verwandlungsſtoffe I, 123a.
Verzehrung I, 68. 318 — productive I, 323 — Sorge für dieſ. II, 357 ff. — wird durch hohe Steuern vermindert III, 417.
Vicinalſtraßen II, 257.
Vieh als Preismaaß I, 260.

Viehleihcassen II, 120b.
= stand, dessen Größe I, 370 (e) — Versicherung II, 109.
= steuer III, 363.
= zucht I, 359 — deren Beförderung I, 167 — Berechnung ihres Ertrages III, 126.
Villele, Zinsreduction III, 511 (a).
Villicus III, 104 (a).
Volk I, 4.
Volksbildung, deren Kosten III, 80.
= einkommen I, 245.
= menge, deren Vermehrung I, 196. II, 12.
= schulen III, 80.
= vermögen I, 6. 48. 50.
= wirthschaft I, 5.
= wirthschaftslehre I, 9.
= wirthschaftspflege I, 17. II, 1 — Kosten ders. III, 79.
= wirthschaftspolitik I, 17.
Voranschlag III, 465.
Vorkaufsrecht bei Bergwerken III, 183 — bei der Zollentrichtung III, 457.
Vorräthe, unbestimmte I, 52 — fertige I, 127.
Vorrichtungen, stehende I, 125.
Vortheilsberechtigung II, 76 (e).
Vorschußbanken II, 334 (d).

W.

Waarenhandel I, 407.
= verschluß III, 461.
Wagenräder, Breite ders. II, 256.
= classen auf Eisenb. II, 259 (f).
Waisencassen II, 368.
= häuser II, 355.
Waizen, dessen Preis I, 176.
Wald, dessen Rente I, 386 — dessen Größe I, 387 (b). II, 155 (d) — Eigenthumsverhältnisse II, 155 — Nutzen des Staatsbesitzes III, 139. 141 — neue Anlagen III, 140. 147 — Besteuerung III, 332 — s. Staatswaldungen.
= bau, Beförderung desselben II, 153. 165.
= blößen II, 157a.
= boden, unbedingter I, 386.
= devastation II, 157a.
= hüter III, 145.
= rodung II, 157.
= servituten II, 161. III, 108.
= streu II, 162. 163a.
= verwüstung II, 157a.
= weide II, 162. 163a.
Walzende Stücke II, 76.
Walpole, dessen Tilgestamm III, 519.
Wandern der Handwerker II, 181. 186.
Wappen, deren Besteuerung III, 526(a).
Wärme, klimatische I, 87 — deren Zusammenhang mit den Preisen ebend. (c).
Warschau, Bank I, 317.
Wasserbau III, 79.
= baubeiträge III, 237a.
= regal III, 195.
= straßen II, 265.
= zölle II, 280.
Webemaschinen I, 404 (d).
Weberei durch Landleute I, 397.
Wechsel I, 286 — deren Nutzen I, 288 — = Curs I, 289 — in Bezug auf die Handelsbilanz I, 427.
Weggeld II, 256. III, 238—42.
Wehrli II, 355.
Weiden I, 359. 382a. II, 85. 162 — des Staats III. 174 — Weiderechte II, 72—75.
Weimar, Einkommensteuer III, 400.
Weinaufschlag III, 433.
= bau s. Rebbau.
Weltwirthschaft I, 16—18.
Werkzeuge I, 125.
Werth, I, 56 — Gebrauchs-, Tausch-W. 57 — Genuß-, Erzeugungs-W. 58 — abstracter, concreter 61 — als Bestimmgrund des Preises I, 247 — der Arbeit I, 188.
Wiesen I, 382a. — deren Veranschlagung III, 129.
= bau I, 382. II, 150—150b.
= weide II, 152.
Wildbann II, 175.
Wirthschaft I, 2.
Wirthschaftsgebäude bei Domänen III, 119.
= korn III, 128.
= lehre I, 2 — bürgerliche I, 3. 23.
= überschuß I, 72.
Wittwencassen II, 368a III, 64. 65.
= gehalt III, 65.
Wochenmärkte II, 287.
Wohlfeil, Wohlfeilheit I, 168 — der Bodenerzeugnisse II, 141—143.
Wohlstand, der Einzelnen I, 76 — der Völker I, 81. II, 1 — der Gewerksunternehmer III, 376.
Wohlthätigkeit II, 335. 336.
Wohngebäude des Staates III, 154a. Besteuerung III, 343.
Wohnungssteuer III, 426.
Wollpreis II, 171.

Workhouses II, 348. 348a
Wucher II, 319 — W.-Gesetze II, 319—323.
Würtemberg, Holzpreis I, 368 — Ein- und Ausfuhr I, 430 (*b*) — Ansässigmachungsgesetze II, 15 (*g*) — Staatsforsten III, 142 — Hüttenwerke III, 154 — Grundgefälle 155 — Salzregal III, 186 (*b*) — Hausſteuercapitale 352 (*c*) — Gewerbſteuer 372 (*a. b*) — Capitalſteuer 390 (*a*) — Besoldungsſteuer 395 (*a*) — Hundeſteuer 427 — Staatsobligationen 507 (*b*) — Schuld 529.

X.

Xenophon I, 29. III, 19.

Z.

Zahlenlotterie, Lotto III, 222.
Zahlmeiſter einer Caſſe III, 567.
Zahlungsanweiſung III, 568.
Zapfgebühr III, 435.
Zeche im Bergbau II, 37.
Zehnte II, 66—70a. — des Staats III, 158—164.
= ſchuldentilgungscaſſe II, 60 (*c*).
Zehrer I, 324.
Zeichengeld I, 261.
Zeitkäufe I, 440.
= pacht der Domänen III, 110.
= renten zur Ablöſung der bäuerl. Laſten II, 60 — als Staatsſchulden, im weiteren Sinn III, 499 — im engeren Sinn 500.
Zeitungen, deren Beſteuerung III, 441.
Zerſchlagung der Bauerngüter II, 76 (*b*) — der Domänen III, 132.
Zettelbanken I, 304. II, 247.
Ziegen, tibetaniſche II, 173 (*a*).
Zinsfuß I, 223. 230 — geſetzl. Beſtimmung deſſ. II, 320.
= reduction III, 510.
= rente I, 139. 222. III, 359 — wovon ihre Größe in der Einnahme des Unternehmers abhängt III, 364.
= rentenſteuer III, 377—390.
Zife III, 428 (*a*).
Zollämter III, 459.
Zölle für volkswirthſchaftl. Zwecke II, 293 ff. — als Auflagen III, 413—462.
Zolhauspreis in Großbritannien I, 429 (*a*).
= liſten I, 428.
= ſtellen III, 459.
= ſtraßen III, 459.
= tarif III, 458.
= verein deutſcher II, 301 — Schutzzölle von Gewerkswaaren II, 215 (*a*). 451. 452 — Runkelrübenzucker III, 442 (*c. d*) — Zollertrag 450 (*a*) — Koſten 453 — Durchgangszoll 457 (*a*) — Tarif 458.
= weſen, deſſ. Einrichtung III, 458 — Colberts I, 34.
Zucker, Zollſchutz II, 214 (*e*) — deſſ. Beſteuerung III, 451.
Zuchthäuſer III, 69.
= ſtiere II, 170.
Zunftweſen II, 178—201.
Zürich, Bank I, 317.
Zurundung der Landgüter II, 98.
Zuwachs der Volksmenge I, 196.
= des Holzes I, 389.
Zwangsanleihen III, 486.
= Arbeitshäuſer II, 351.
= curs des Papiergeldes II, 266.
Zwangs- und Bannrechte II, 264a.
Zwiſchenhandel I, 408. 432. II, 306.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.